UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 330.9 Book In1 Volume 1
cop 2

Ja 09-20M

Digitized by the Internet Archive
in 2021 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/deutschewirtscha01inam

Deutsche

Wirtschaftsgeschichte.

Von

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Erster Band.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Deutsche Wirtschaftsgeschichte

bis zum Schluß der Karolingerperiode.

Von

Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg,

weiland wirklicher Geheimer Rat,
Sektionschef und Präsident der k. k. statistischen Zentralkommission,
Honorarprofessor der Staatswissenschaften an der Universität in Wien,
Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrates und der
kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1909.

330.9
In1
v.1
cop.2

Das Übersetzungsrecht ist vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die Geschichte der deutschen Volkswirtschaft ist noch nicht geschrieben. Sie wird aber jedem als ein unabweisbares Bedürfnis erscheinen, der den Schwerpunkt des Völkerlebens nicht in dessen Kriegstaten und der politischen Aktion seiner Regierung, sondern in seiner inneren Entwickelung erblickt, und der die entscheidende Rolle nicht verkennt, welche gerade der Wirtschaft des Volkes für sein ganzes soziales Leben zufällt.

Es ist mir längst zur Überzeugung geworden, daß unser ganzes öffentliches Leben, unsre wissenschaftliche Arbeit wie unsre praktischen, politischen und sozialen Bestrebungen an einem auffallenden Mangel echt historischen Sinnes leiden, wie er nur durch die Unkenntnis der historischen Entwicklung unserer öffentlichen Zustände selbst zu erklären ist. Insbesondere habe ich es immer lebhaft empfunden, daß die Wissenschaft der Nationalökonomie, zu welcher auch ich mich bekenne, obwohl sie seit lange eine historische Richtung von sich aussagt, doch noch ganz des festen Fundaments einer quellenmäßig begründeten, erschöpfenden und zusammenhängenden Geschichte unserer volkswirtschaftlichen Zustände und Einrichtungen entbehre.

So groß und schwer auch die Aufgabe, besonders bei dem Mangel von Vorarbeiten für die älteren Perioden, erscheinen mußte, so wäre doch diese Überzeugung allein schon mächtig genug gewesen, mir Mut und Ausdauer zu verleihen, um einen ersten Versuch in dieser Richtung zu wagen. Nicht minder aber trieb mich zu solcher Arbeit die Hoffnung, die Zweifel

140035

an dem Werte und den Resultaten der historischen Richtung der Nationalökonomie erfolgreich bekämpfen, vielleicht ganz beseitigen zu können. Schon der vorliegende erste Band, welcher sich doch mit der ältesten primitivsten Zeit der deutschen Volkswirtschaft beschäftigt, wird, wie ich hoffe, zur Genüge erweisen, daß die Wirtschaftsgeschichte keine bloß antiquarische Forschung, keine Sammlung von alten Kuriositäten, keine bloße Aneinanderreihung von primitiven täppischen Versuchen des wirtschaftlichen Sinnes unserer Voräitern ist, aus der wir für das Verständnis und die theoretische Ausbildung unserer Disziplin nichts zu lernen vermögen. Wohl gehört auch das liebevolle Eingehen auf antiquarisches Detail der Wirtschaft zu den Aufgaben, ja ich möchte sagen, zu den Eigenschaften eines Wirtschaftshistorikers; aber doch nur um zu erkennen, in wie weit wir es mit charakteristischen Zügen einer früheren Zeit oder einer bestimmten wirtschaftlichen Einrichtung zu tun haben. Die letzten Resultate sind aber, wie die ganze Forschung stets der Erkenntnis der Bedingungen zugewendet, unter denen sich das deutsche Volk wirtschaftlich entwickelte, und geben damit auch unmittelbare Aufschlüsse über die allgemeinen Entwicklungsgesetze der Völker und ihrer wirtschaftlichen wie sozialen Einrichtungen. Denn der Prozeß der Entwicklung des menschlichen Gemeinlebens ist so tief begründet in der menschlichen Natur, daß bei ähnlichen äußeren Lebensbedingungen auch immer wieder ähnliche Bestrebungen und Einrichtungen in Erscheinung treten.

Es würde das allerdings viel deutlicher noch und überzeugender hervortreten, wenn sich die Wirtschaftsgeschichte ohne jede nationale oder territoriale Begrenzung, als Geschichte der Wirtschaft des Menschengeschlechtes darstellen ließe. Und sicherlich ist das eine Aufgabe, deren Lösung versucht werden muß, die aber doch erst dann mit Erfolg versucht werden kann, wenn einmal wenigstens von den wichtigsten Kulturvölkern die Tatsachen ihres wirtschaftsgeschichtlichen Lebensganges durch exakte historische Arbeit festgestellt sind.

Vorläufig würde auf diesem Wege über eine philosophische Geschichtskonstruktion nicht hinauszukommen sein, welche, so verdienstvoll sie auch sein mag, doch die stete Gefahr in sich trägt, aus ungenügend erkannten, oft auch geradezu irrigen Anschauungen der einzelnen Entwicklungsmomente die weittragendsten Schlüsse zu ziehen und einen Geist in die Geschichte hinein zu tragen, der am Ende doch nur „der Herren eigner Geist“ ist.

Die Beschränkung der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung auf die Untersuchung der Entwicklungsphänomene eines Volkes ist vorläufig ebenso notwendig wegen des Standes der historischen Forschung wie wegen der Methode die eben vom Besonderen ausgehen, dann die Besonderheiten der einzelnen Völker aus der Vergleichung gewinnen muß und endlich erst das Gemeinsame ihrer Entwicklung mit Sicherheit zu erkennen und darzustellen vermag. Und am meisten wird das gerechtfertigt sein bei der Geschichte der deutschen Volkswirtschaft, welche wie die keines anderen Kulturvolks so eigenartig und frei von fremden Kultureinflüssen entstanden, dann so interessant in der Verwertung der Reste einer alten wie der Kulturelemente einer neuen Weltanschauung gewesen, schließlich so maßgebend für die Kulturgeschichte von Europa geworden ist.

Die deutsche Wirtschaftsgeschichte ist aber auch nicht die Geschichte der Wirtschaft des deutschen Volkes, am wenigsten in der älteren Periode derselben, welche in dem vorliegenden Bande behandelt wird. Denn das deutsche Volk hat sich ja in einzelnen seiner Stämme bald nach seinem historischen Auftreten auf Gebieten niedergelassen, welche wirtschaftliche Einrichtungen und Zustände schon in ungleich entwickelterer Weise besaßen als die Summe derjenigen, welche diese Deutschen selbst in jene Länder mitgebracht haben. Auch ist die Einheit ihres öffentlichen Lebens, ja selbst die Gleichartigkeit ihrer nationalen Anlagen und Interessen schon so frühzeitig verloren gegangen, daß sie zum guten Teile nicht einmal mehr gemeinsame Beziehungen und Berührungspunkte besaßen. Die Ostgoten

und Langobarden in Italien, die Westgoten in Südfrankreich und Spanien, selbst die Burgunder können nicht als Zeugen für den Geist des deutschen Wirtschaftslebens angerufen werden. Auch die Salier, obwohl lange Zeit maßgebend für die Entwicklung des politischen Lebens der Deutschen überhaupt, haben doch ihre Wirtschaft unter wesentlich fremdartigen Bedingungen eingerichtet und sahen sich Zielpunkte ihres Lebens gesteckt, welche, weit entfernt, eigentümlich national zu sein, geradezu ihren deutschen Charakter selbst aufhoben. Die Sachsen in England sodann, wie die germanischen Nordländer haben wieder nach anderer Richtung hin so verschiedenartige Zustände entwickelt, so wenig volkswirtschaftliche Beziehungen zu den Deutschen unterhalten, daß auch ihr Leben schon frühzeitig des Fremdartigen viel mehr als des Gemeinsamen für eine geschichtliche Betrachtung des deutschen Lebens zeigt. Nur in einzelnen wenigen Fällen sind daher die diesen Völkerkreisen angehörigen Quellen angezogen worden, wo entweder eine volkswirtschaftliche Erscheinung der Deutschen durch ein Verwandtes bei diesen Völkern erläutert oder eine Lücke der quellenmäßigen Beweisführung mit Sicherheit aus jenen ergänzt werden konnte.

So muß sich denn die deutsche Wirtschaftsgeschichte eine viel größere Beschränkung auferlegen als die Geschichte des deutschen Volkes, oder selbst die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Denn während die eine die Schicksale erzählt, welche die deutschen Völkerschaften überall hatten, wohin sie auf ihren Wanderzügen gerieten; die andere den Ideen und Formen des rechtlich geordneten Zusammenlebens nachgeht, die ein Volk zum guten Teile wenigstens auch unter fremden Verhältnissen mit sich trägt und kongenial ausgestaltet, ist dagegen die Wirtschaft eines Volkes immer und durchaus bodenständig und das umsomehr, je primitiver seine Zustände sind, je mehr der Natur des Landes ein maßgebender Einfluß auf die Nahrungs- und Lebensverhältnisse des Volkes zukömmt. Daher ist dann aber auch für die deutsche Wirtschaftsgeschichte das, was

die Geschichtsschreibung bisher von dem Kulturleben der Deutschen erzählt, nur in dieser Beschränkung und Sichtung zu verwerten. Ebenso ist die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte, welche mindestens die Zustände des öffentlichen Lebens bei den Franken gleichmäßig berücksichtigt, mag es sich um die östlichen oder westlichen Länder handeln, mit Vorsicht und Auswahl zu benutzen. Und aus demselben Grunde kann auch von der wertvollen historischen Literatur Frankreichs für die Periode der beiden ersten Dynastien nur ein sehr beschränkter unmittelbarer Gebrauch gemacht werden.

In dieser Beschränkung sollen dann aber auch alle Seiten des Volkslebens untersucht und dargestellt werden, welche entweder direkt dem wirtschaftlichen Leben angehören, oder dasselbe sei es in der Produktion, sei es in der Güterverteilung beeinflussen oder Folgewirkungen desselben sind; insbesondere also die Erscheinungen des sozialen Lebens, der gesellschaftlichen Schichtung wie der Verbände und Organisationen, die auf wirtschaftlicher Grundlage ruhen oder durch wirtschaftliche Zustände ihre Erklärung finden. Denn wie die Volkswirtschaftslehre erst in der Erweiterung ihres Arbeitsfeldes auf das Gebiet der sozialen Erscheinungen ihre Aufgabe abschließen kann und ihren Untersuchungen über Wert und Unwert der wirtschaftlichen Lebensäußerungen das gemeinnützige Ziel setzt, wodurch sie zu einer wahren Lehrmeisterin für die Völker werden kann, so ist auch die Geschichte der Wirtschaft eines Volkes nicht anders als durch die Geschichte seiner gesellschaftlichen Zustände zu verstehen. Auf diesem Gebiet ist nun allerdings vielfach, wenngleich mehr einseitig juristisch, vorgearbeitet; und es wird wohl nicht als unzulässige Bescheidenheit ausgelegt werden, wenn ich mich hier auf die gediegenen Leistungen der deutschen Verfassungsgeschichte über ständische Verhältnisse stützte und nur soweit auf selbständige Untersuchung einließ, als eben der Ausgangspunkt von den wirtschaftlichen Momenten aus die bisherige Betrachtung ent-

weder wesentlich zu ergänzen, anders zu beleuchten, oder zu korrigieren nötigte. Denn nur für diese spezielle Seite des Volkslebens erachte ich mich als Nationalökonom besonders zur Sache legitimiert und mußte umsomehr bestrebt sein, streng innerhalb dieser Grenzen der Arbeit mich zu halten, als nicht bloß der Stoff an sich die größten Schwierigkeiten bot, sondern auch das Ungewohnte der wissenschaftlichen Arbeit des Historikers für den Nationalökonomen noch beträchtlich die Schwierigkeiten steigerte.

Und doch ist es, wie ich meine, kein Zweifel, wem zuerst die Arbeit zufallen mußte, eine Geschichte der deutschen Volkswirtschaft zu schreiben. Sowohl dem reinen Historiker als auch insbesondere dem Rechtshistoriker fehlen zumeist und im allgemeinen die Anschauungen der wirtschaftlichen Vorgänge und Einrichtungen, das Bewußtsein der nationalökonomischen Probleme, wie sie demjenigen geläufig sein müssen, der es versuchen will, aus den trockenen und spärlichen Quellen einigermaßen genügende Antworten auf die Fragen zu erhalten, welche die Nationalökonomie zur Erweiterung ihrer Einsicht an die Geschichte stellen will. Wie die Rechtsgeschichte von Juristen, die Geschichte der Industrie von Technikern, so muß die Geschichte der Volkswirtschaft von Nationalökonomen in Angriff genommen werden. Und es ist am Ende nicht bloß die Vertrautheit mit dem Objekte, das hier historisch untersucht werden soll, wodurch der Nationalökonom eine Legitimation zur Geschichtsschreibung erhält; auch inbezug auf die Methode der Forschung hat der Nationalökonom einiges voraus, indem er an die statistische Beobachtung der Massenerscheinungen gewöhnt ist und nach der Gesetzmäßigkeit in den regelmäßigen Vorgängen des sozialen Lebens zu forschen gelernt hat. Nach beiden Seiten habe ich mich bemüht, die relative Vorzüglichkeit nationalökonomischer Denkarbeit durch die Tat zu beweisen. Die Versuche einer historischen Statistik, so dürftig sie auch noch sind, zeigen doch, daß nicht alles Bemühen der Art vergeblich ist und versprechen noch viel mehr Resultat bei einer systematischen Ausbeutung

der Quellen, wie sie freilich erst durch das Zusammenwirken vieler möglich wird. Die Gewinnung allgemeiner Sätze, welche eine dogmatische Formulierung zulassen oder vorbereiten, erheischt allerdings die größte Vorsicht und ich bin damit gewiß ängstlich genug gewesen. Aber zwischen den Zeilen liegt doch so manche allgemeine Wahrheit, die dann deutlich hervortreten wird, sobald das Buch dazu benutzt wird, wozu es in letzter Linie bestimmt ist, zum vergleichenden Studium der sozial-ökonomischen Entwicklung der Völker.

Hoffentlich ist diese Gesamtauffassung der Aufgabe geeignet, meiner Arbeit zu einigem Vorzug zu gereichen gegenüber älteren Versuchen, einzelne Zweige des Wirtschaftslebens der Deutschen losgelöst aus ihrem Zusammenhange mit den großen allgemeinen Erscheinungen des öffentlichen Lebens geschichtlich darzustellen, vielleicht auch geeignet, die Schwächen und Unvollkommenheiten einigermaßen zuzudecken, welche die Arbeit mit dem Auge des Historikers besehen, an sich trägt. Ich war zwar durchaus bemüht, die deutsche Wirtschaftsgeschichte unmittelbar aus den Quellen zu erarbeiten und hoffe besonders meinen Fachgenossen, die mit historischen Daten operieren wollen, damit einen Dienst erwiesen zu haben, daß ich alle für irgend eine wirtschaftsgeschichtliche Tatsache maßgebenden Quellenstellen ihrem Wortlaute nach angeführt habe. Dagegen ist die Literatur, sowohl die historische wie die nationalökonomische nur soweit in den Noten berücksichtigt, als ich entweder auf irgendeinem Punkte besonders der allgemeinen Verfassungsgeschichte mich auf eine Autorität stützen zu können glaubte, oder Ansichten von Belang für die Wirtschaftsgeschichte zu bekämpfen waren.

Schließlich ist es mir — und ich komme damit wieder auf den Ausgangspunkt zurück — eben ein unabweisliches Bedürfnis gewesen, in einer zusammenhängenden, erschöpfenden Untersuchung über die Geschichte der Wirtschaft unseres Volkes einen Weg aufzusuchen, auf dem die Geschichtsforschung wie die Sozialwissenschaft mit größerer

Sicherheit als bisher ihren großen Zielen entgegen gehen, und insbesondere die historische Richtung der Nationalökonomie zu jener unbedingten Geltung gelangen könne, welche ihr gebührt. Von dem Boden selbständiger geschichtlicher Forschung und wohlbegründeter Kenntnis der Entwicklung der sozialökonomischen Phänomene aus wird vieles, was man dieser Richtung bisher mit Recht vorgeworfen hat, als unbegründeter Vorwurf wegfallen, die Notwendigkeit dieser Richtung selbst unbedenklich zugestanden werden müssen; ihre Anhänger aber sollen durch die hier vertretene Auffassung energisch darauf hingewiesen werden, daß das letzte Ziel auch für die historische Nationalökonomie die Gewinnung einer wissenschaftlichen Dogmatik ist, ohne welche sie für sich den Anspruch auf Geltung in der Wissenschaft ebensowenig erheben könnte, als eine sogenannte dogmatische Nationalökonomie ohne die exakte Grundlage, welche eben die historische Schule bieten will.

Dann wird die Wissenschaft der Nationalökonomie, an der gerade in jüngster Zeit das Volk und seine Leiter vielfach irre geworden sind, fester denn je bestehen und eine rechte Leuchte der Erkenntnis werden, damit auch im wilden Sturm und Drang der Meinungen des Tages doch dem Volke die Fahrt nach dem Hafen der Wohlfahrt nicht vereitelt werde!

Schloß Lichtenwert, 25. August 1879.

Inama.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Allzufrüh hat am 28. November des vorigen Jahres ein unerwarteter Tod dem Wirken unseres geliebten Vaters ein plötzliches Ende bereitet. Als hätte er eine Ahnung gehabt, daß es ihm nicht mehr lange gegönnt sein werde, von seinem reichen Wissen seinen Zeitgenossen mitzuteilen, arbeitete er mit wahrhaft fieberhaftem Eifer an der vorliegenden zweiten Auflage seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte und wenige Tage vor seinem Hinscheiden sagte er uns noch, daß das Manuskript des ersten Bandes nun vollständig druckfertig sei. Bereits im September vorigen Jahres war mit der Drucklegung begonnen worden; die Korrekturen waren bis zum 24. Bogen gediehen, als er von uns ging. So ist es nun seiner Kinder traurige Pflicht, aber auch innigstes Herzensbedürfnis, das Werk ihres treubesorgten Vaters, nachdem die letzte Hand angelegt war, der Wissenschaft zu übergeben.

Was noch zu machen war, die Fertigstellung des Druckes und die Anfertigung des Sachregisters glaube ich nach bestem Wissen und Gewissen zu Ende geführt zu haben. Dabei habe ich noch der Unterstützung zu gedenken, die mein Vetter, der o. ö. Professor des deutschen Rechts Dr. Ernst Freiherr v. Schwind in Wien in treufreundschaftlicher Gesinnung mir zuteil werden ließ, indem er die Revision der zahlreichen neu eingefügten Zitate und Quellenbelege übernahm und die Auflösung der wichtigeren Kürzungen in den Quellen- und Literaturangaben (S. XXVI) hinzufügte. Dafür sei ihm an dieser Stelle — ich spreche hier im Namen unserer ganzen Familie — der herzinnigste Dank gesagt.

Eine Neuauflage der weiteren Bände des vorliegenden Werkes wurde in Aussicht genommen, doch müssen die näheren Umstände, unter welchen dieselbe erfolgen kann, noch einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Wien, am 27. März 1909.

Dr. Joh. Paul v. Inama.

Inhalt.

Erstes Buch.

Die deutsche Volkswirtschaft in der ältesten Zeit bis auf Karl den Großen.

S. 1—204.

Erster Abschnitt.

Die Wanderungen der Deutschen und die Begründung fester Wohnsitze auf deutschem Boden.

S. 3—62.

Die Anfänge der Geschichte deutscher Volkswirtschaft 3. Die Zustände vor Cäsar 5. Gräberfunde 6. Bernsteinhandel 6. Feldgemeinschaft 8. Die Nachrichten Cäsars 9. Der römische Einfluß 10. Pfahlgraben 11. Die Schilderung des Tacitus 11, von der Wirtschaft 11, der sozialen Gliederung 13. Die Stürme der Völkerwanderung 13 und ihr Einfluß auf die wirtschaftlichen und sozialen Zustände 13. Dauernde Seßhaftigkeit 14 der Friesen 16, der Sachsen 17, der Thüringer 18, der salischen Franken 19, der Ripuarier 21, der Hessen 22, der Alamannen 23, der Bayern 24. Das Verfahren der Deutschen bei Besetzung neuer Gebiete 25, Einfluß desselben auf die Entwicklung der Wirtschaft 27. Bedeutung der Heeresverfassung für die erste Ordnung der öffentlichen Verhältnisse 30. Lose Besitzergreifung des Bodens 31. Die Ortsnamen 32. Die Gaugrenzen 33. Einfluß früherer Ansiedelungen 35. Rasche Zunahme der Intensität der Ansiedelungen 37. Anfänglich wenig dichte Bewohnung 38. Übergewicht des Wald- und Sumpflandes 39. Gauweise Ansiedelung 40. Hundertschaften 41. Austeilung des Landes 42, der Dorffeldmark 44, im Hofsystem 44. Vorkommen beider Ansiedelungsformen 45 bei den Friesen und Sachsen 47, bei den salischen Franken 48, bei den Ripuariern und Ostfranken 53, bei den Alamannen 54, bei den Bayern 55. Allgemeiner Charakter des ersten Ausbaues im Stammlande 58—62.

Zweiter Abschnitt.
Die Gliederung und die Organisation der Gesellschaft.
S. 63—125.

Älteste Zeit: Sippe als sozialer Unterbau der politischen und wirtschaftlichen Ordnung des Volkes 63. Älteste Ordnung der Stände: Vollfreie 64, Adel 65, Unfreie 65, Liten 67 und Freigelassene 68. Bedeutung der Stände für den sozialen Aufbau der Stämme 69. Der Einfluß der Seßhaftigkeit auf die wirtschaftliche und soziale Ordnung 70. Die Veränderung in der Ordnung der öffentlichen Gewalt durch die Gründung des Frankenreichs 70. Königtum und Volk 71. Einfluß des fränkischen Königtums auf die anderen deutschen Stämme 72. Fränkische Politik 73. Verwaltung und Sozialpolitik unentwickelt 73. Wirksamkeit der Herzoge und Grafen 75. Veränderung in den sozialen Zuständen 75. Zersetzung des Standes der Vollfreien durch Eintritt in den königlichen Dienst 75, durch Herabsinken in die niederen Klassen 77. Die sozialen Zustände in der Merowingerzeit: Der Adel 79. Die Gemeinfreien und ihre Abstufung 80. Die Liten und Freigelassenen 83. Die unfreien Knechte 86. Servi casati, mancipia, vassalli, ministeriales 88. Wirtschaftliche Charakteristik der hörigen Leute 90, der Eigenleute 91. Zahl derselben 94. Die Bedeutung der Familie 96, als Wurzel der Markgenossenschaft insbesondere 98. Die familienhafte Struktur der alten Markgenossenschaft 100. Die Lebensäußerungen dieser Markgenossenschaft 101. Die Lockerung des Familienverbands 104. Bildung von Nachbarverbänden mit Markgenossenschaft 105. Keine persönliche Gemeinschaft in derselben 106. Ungleichheit des Besitzes und der sozialen Stellung der Markgenossen 106. Geringe Bedeutung der Markgenossenschaft als sozialer Organismus 107. Die Markgenossenschaft als Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft 107. Der Ausbau in der Mark 108. Beschränkung der Markrodung 109. Nutzung der Markgründe 111. Gemeinschaftliche Weide 113. Zaunpflicht 113. Gemeinschaftliche und abgesonderte Herden 113. Wasser, Wege, Mühlen und Schmieden 115. Die Ortsgemarkung eine wirtschaftliche Einheit 117. Die Macht der Genossenschaft 119. Ihre soziale Bedeutung 119f. Einfluß der königlichen Gewalt in den Marken 120. Die Hundertschaft als öffentlich rechtliche Institution 120f. Gerichtsbarkeit und Polizei 121. Verfügung des Königs über Markland 121. Abgaben aus Marknutzungen an den König 122. Königliche Kolonisation 123. Verwandlung von Volksland in Königsland 124.

Dritter Abschnitt.
Der Grundbesitz, seine Verteilung und wirtschaftliche Gliederung.
S. 126—175.

Das salische Volksrecht und der Grundbesitz 126. Kein Alleineigentum des Königs an allem salischen Lande 126. Kein ausschließ-

liches Gemeineigentum des Gaues oder der Hundertschaft 128, der Markgenossenschaft 129. Spuren eines älteren Gesamteigentums 129. Die lex Salica setzt schon Sondereigentum an Grund und Boden voraus 130. Beschränkung desselben durch das Recht der Gesamtheit 133. Ähnlicher Zustand bei den übrigen deutschen Stämmen 134. Bedeutung der Familie für die Eigentumsordnung 136. Das Grundeigentum zugunsten der Familie gebunden 138. Das Erbrecht am Grund und Boden 138. Allmähliches Zurücktreten des Familieneinflusses 142. Ausbreitung des Sondereigentums in der Markgenossenschaft 143, an Ackerland 144, weniger an Wiesen und Wald 145. Der Einfluß der königlichen Gewalt auf die Entwicklung des Grundeigentums 145. Die Schenkungen von Krongut 145. Die Begünstigungen der Kirche in bezug auf Erwerb von Grundeigentum 146. Familiengewalt und Amtsgewalt 146. Ausbildung des Prozesses um Grundeigentum 147. Geringe Bedeutung des privaten Grundeigentums für die Bodenkultur und die Volkswirtschaft jener Zeit 147. Die Verteilung des Kulturlandes 149. Ungleichheit schon in ältester Zeit 150. Hufe und Wergeld 153. Hervorragender Grundbesitz der Könige, Herzöge und Fürsten 156; einzelner bevorzugter Familien 158; der Grundbesitz der Gemeinfreien 158; in Bayern 158; Alamannien und Ostfranken 159; Friesland, Sachsen und Thüringen 160. Der geistliche Grundbesitz 160. Die Gliederung des Grundbesitzes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten 161. Eigenwirtschaft der kleinen Grundbesitzer 161. Herrenland und übertragenes Gut 162. Eigenwirtschaft der Klöster 163. Übertragung an Unfreie 164. Kolonat 165. Ususfructus und Precarium 166. Ähnliche Vorgänge beim weltlichen Großgrundbesitz 167. Die ökonomische Gliederung des Kronguts 168. Beneficien 168. Sekularisationen 169. Salland und Zinsland 170. Mansi vestiti-absi 173. Größe der dienenden Mansen 173. Verhältnis der Größe von Herrenland und Zinsland 174. Die allgemeine Bedeutung des Grundbesitzes für die Volkswirtschaft jener Zeit 174 f.

Vierter Abschnitt.

Die Güterproduktion und das nationale Erwerbsleben.

S. 176—228.

Große Einfachheit des Lebens 176. Nahrung 176. Bekleidung 177. Wohnung 178. Die Verschiedenheiten des nationalen Hausbaues 179. Gefäße und Gerätschaften 183. Die nationale Technik und der Einfluß der Römer 183. Töpferei 185. Weberei 186. Metallgewerbe 188. Die Gewerbetreibenden wenig zahlreich 191. Bergbau 192. Salinen 192. Hausindustrie 194. Die Landwirtschaft 195. Der Betrieb des kleinen Grundbesitzers 196; in größeren Gutswirtschaften 197. Die Lasten des freien Grundbesitzes 199. Tribute und Abgaben an den

König 199; stopha, agrarium, pascuarium, pastio 201. Steuern 203. Heerdienst, Wachdienst, Baudienst 203. Geschenke, Beherbergung 204. Einquartierungspflicht 204. Friedensgeld, Wergeld, Strafgeld, Bannbuße 204. Zehenten 205. Die Lasten der Benefizien und Prekarien 205; kirchliche Baulast, Zehenten, Zins, Arbeitsleistungen 205. Die Wirtschaft der unfreien Zinsbauern und Leibeigenen 206. Fronarbeit, besonderer Ackerdienst 207; Botendienst und Fuhren 207. Erleichterung derselben durch den herrschaftlichen Verband 209. Befreiung von der Kriegspflicht und anderen öffentlichen Lasten 209. Verpflegung, Ausstattung der unfreien Mansen mit Inventar 210. Keine Überschüsse der Wirtschaft des kleinen Grundbesitzes 210. Die Wirtschaft der großen Grundherren 211. Verwertung dienender Arbeit 211. Schwache Ansätze einer Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte durch dieselben 212. Gewerbliche Betriebsanlagen (Frauenhäuser, Mühlen, Schmieden) 214. Volkswirtschaftliche Überlegenheit der großen Grundherren 215. Die Zustände des landwirtschaftlichen Betriebs 216. Übergewicht des Waldes und seiner Nutzung 216. Brennwirtschaft 216. Rohe Wechselwirtschaft (Feldgraswirtschaft) auf dem Ackerland 217. Geringe Wiesenkultur 219. Viehhaltung 222. Pferdezucht 222. Rindviehzucht 223. Kleinviehzucht 224. Gartenkultur, Obst- und Weinbau 226. Große ökonomische Abgeschlossenheit und extensiver Betrieb 227 f.

Fünfter Abschnitt.

Der Güterverkehr und die nationale Wertbildung.

S. 229—270.

Verkehr der Deutschen mit den Römern 229. Grenzverkehr, wenig Aktivhandel 230. Getreidehandel, Bernsteinhandel 231. Verfall dieses Verkehrs durch die Völkerwanderung 233. Wirtschaftliche Isolierung der Deutschen nach derselben 233. Wenig Überschußproduktion 233. Einzelne Handelsartikel — Vieh, Leinwand, friesische Gewänder, bayrisches Getreide und Salz 234. Hauptmärkte 235. Handelswege 235. Marktverkehr 236. Maß und Gewicht 237. Geldwesen 238. Die alten Deutschen ohne eigne Münzen und Metallgeldrechnung 238. Viehgeld 239. Vadmal, Ringgeld 240. Römisches Geld bei den Deutschen 242. Die Metallgeldrechnung der salischen Franken 244. Goldwährung 244. Solidus, Denare, Trientes 244 ff. Änderung des Münzfußes 248. Wertverhältnis von Gold und Silber 249. Metallgeldrechnung bei den übrigen deutschen Stämmen 250. Der gleiche Goldsolidus wie bei den salischen Franken 250. Silberdenare (saigae) 250. Das fränkisch-deutsche Münzrecht 251 ff. Keine gesetzliche Doppelwährung im Reiche der salischen Franken 252. Späterer Verlauf des fränkischen Geldwesens 254. Geringer Geldgebrauch; Rechnungsgeld 258. Münzverwirrung im Franken-

reiche 258. Metall nach dem Gewicht im Verkehr 258. Die nationale Wertbildung 261. Wertangaben der Volksrechte 261. Legale Wertkonstanz für Bußen, Kompositionen und Wergelder 262. Verhältnis der Bußsätze und Werte 263. Der nationalökonomische Charakter der volksrechtlichen Wertangaben 264. Keine Preissatzungen; freie Preisbildung 265. Keine Rücksicht auf den subjektiven Gebrauchswert 265. Objektive Bewertung nach den inneren Eigenschaften und dem wirtschaftlichen Nutzeffekt der Güter 267. Die Ausbildung einer Skala für objektive Gebrauchs-(Qualitäts-)Werte 267. Anschluß an das Geldsystem der salischen Franken 268. Weitverbreitete Übereinstimmung und große Stabilität dieser Wertansätze 169.

Zweites Buch.

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft während der Karolingerzeit.

S. 271—672.

Erster Abschnitt.

Die Fortschritte der Besiedelung und Kolonisation des Landes.

S. 273—299.

Fortgesetzte Rodung 273. Villengründung 274. Neben der Rodung der einzelnen freien Grundbesitzer planmäßige Rodung und Kolonisation von den großen sozialen Mächten 274. Karls d. Gr. Vorschriften für die königlichen Villen 275. Die Kolonisation und die Sachsenkriege 275. Ansiedelung von Sachsen in Franken, Alamannien und Bayern 276; von Franken in Sachsen 279. Kolonisation der Ostmarken 279; der Nordseemarschen 280. Grundsätze und Einrichtungen der karolingischen Kolonisation 281. Die kolonisatorischen Leistungen der Klöster 285; der weltlichen Grundherren 288. Die Rodungen der kleinen Grundbesitzer 290. Hufen außerhalb der alten Dorffeldmark 291. Außenfelder, Waldbeundten 292. Eigenmächtige Rodung im herrenlosen und herrschaftlichen Walde 293. Gründung neuer Ortschaften 295. Erweiterung alter Feldfluren, Vergrößerung der Hufen, der Ortschaften 295. Der Ausbau des Landes am Schluß der Karolingerperiode 298 f.

Zweiter Abschnitt.

Die Zersetzung der altdeutschen Stände und die Anfänge einer neuen sozialen Organisation.

S. 300—384.

Verstärkte Wirksamkeit der Ursachen sozialer Veränderung in der Karolingerzeit 300. Stammesadel und Reichsadel; bessere und

geringere Freie; Liten, Kolonen und Zinsleute; leibeigene Bauern und Hausdiener 300 ff. Die Ziele der Merowingischen Politik 303. Der Schwerpunkt in Neustrien 304. Lose Verbindung der Reichsteile 304. Der Geist der Karolingischen Regierung 305. Neustrische Kultur nach Austrasien verpflanzt 305. Die neue Aristokratie 305, 315. Die Reichsbeamten 306. Die kirchliche Politik der Karolinger 306, 319. Einheitliche Reichsgewalt 307. Grundbesitzverteilung 309. Große Grundbesitzungen 311. Immunität 312. Aristokratie 314. Grafen 315, niedere Beamte 316, Rechtsstellung des Adels 317, Amtsadel, Dienstadel 318, geistliche Aristokratie 319. Gemeinfreie 320. Schutz der Gemeinfreien 321. Wechselwirkung zwischen Politik und Wirtschaft 322. Veränderte wirtschaftliche Grundlagen des Volkslebens 323. Grundbesitz, die wichtigste Quelle der Güter 324. Einfluß der Rodungen auf die soziale Stellung 324. Erweiterung persönlicher Herrschaft der großen Grundbesitzer 325. Verstärkung derselben 325. Leibeigene Hausdiener 326. Fortdauer der Ursachen der Leibeigenschaft 327. Kauf der Leibeigenen 328; ihre natürliche Fruchtbarkeit 328, ärgere Hand 329. Der Einfluß der Kriege 330. Verstärkte Attraktionskraft der politischen Macht, des sozialen Vorrangs und Reichtums 330. Die Landlosen 331. Die Auftragung des Grundbesitzes 332. Die Verarmung 333, als Motiv für das Aufgeben der Freiheit und der Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt der Großen 334. Die Habsucht der Großen 335. Vergeblicher Kampf der Reichsverwaltung gegen dieselbe 335. Drei besondere Ursachen der Verarmung: Das Kompositionensystem der Volksrechte 336; die Einrichtungen des Heereswesens 337 und die Heerbanngewalt der Grafen und Senioren 340; die Verwüstungen der Kriege 342; der Zehente 342. Die allgemeine Ordnung der Rechtspflege 344. Wirtschaftliche Motive der Ergebung 344. Religiöse Motive 345. Besondere Vorteile der Kirche 345. Erleichterter Eintritt in den herrschaftlichen Verband weltlicher Grundherren 346. Ausbeutung der Schwachen; brutale Gewalt 347. Große ökonomische Überlegenheit der Grundherren 348, ihre soziale Bedeutung 350. Zersetzung des Standes der Gemeinfreien 350 ff. Freie Leihe 351. Die besseren Freien 354. Alte Klasse der Unfreien 355. Halbfreie 356 f. Freilassung durch die Kirche 356, durch weltliche Grundherren 357. Ministerialen 358. Eigentliche Unfreie 359. Knechte 361. Verkommenheit derselben 363. Verbrüderungen 365. Soziale Bedeutung derselben 365; ihre ökonomischen Zwecke 366. Die Stellung der Reichsregierung zu denselben 367. Die Erfolge der Verbrüderungen 369. Geringe soziale Bedeutung der Markgenossenschaft 370; ökonomische und soziale Ungleichheit der Genossen 371. Übergewicht großer Grundherren in der Markgenossenschaft 371. Beherrschung derselben durch jene 373. Ausscheidung der Grundherren aus dem Markverbande 375. Ersetzung der Markverfassung durch die Hofverfassung 376. Veränderungen der politischen

Organisation 378. Großgrundbesitz und öffentliches Amt 379. Vorteile der Grundherren aus dieser Verbindung 380. Eigenmächtiger Gebrauch der Amtsgewalt 381. Mehrung des Reichtums und Einflusses durch die Verbindung mit dem Könige 382. Immunität 383. Seniorat 383 f.

Dritter Abschnitt.

Die Ausbildung der großen Grundherrschaften und ihrer Agrarverfassung.

S. 385—474.

Die Herrschaft über Grund und Boden am Schlusse der Merowingerperiode 385. Veränderungen der Karolingerzeit 387. Große Ausdehnung der königlichen Grundherrschaft 387. Das Königsrecht auf herrenloses Land 388. Bannwälder und Königsforste 389. Konfiskationsrecht 390. Sekularisation 390. Eigentum des Königs am Reichskirchengute 391. Verminderung des Kronguts: Schenkungen 391. Benefizien. Verleihungen an Kolonisten 392. Erblichkeit der Benefizien 393. Ausstattung der Ämter mit Grundbesitz 393. Vermehrung des Grundbesitzes der Großen des Reiches 394. Veränderungen während der Karolingerzeit 394ff. Ausdehnung und Konzentration des geistlichen Grundeigentums 398. Vermehrung 399, Schmälerung desselben durch die Sekularisationen 399. Andere Ursachen 400. Prekarische Leihe 402. Reichtum der geistlichen Anstalten 404. 407. Augsburg, Salzburg, Freising, Trier; St. Gallen, Fulda 405. Tegernsee, Benediktbeuern, Hersfeld, Prüm, Gandersheim 406. Ursachen der Ausdehnung der großen Grundherrschaften: Rodung, Erwerb von Gütern kleiner Grundbesitzer 407. Konzentration des kirchlichen Grundbesitzes 408. Allmähliges Verschwinden des kleinen Grundbesitzes 408. Volkswirtschaftliche Beurteilung dieser Vorgänge 409. Die Gliederung des großen Grundeigentums 410. Anfänglicher Mangel einer solchen; die verschiedenen Erwerbungsarten 410. Zurücktreten der Schenkungen; Erwerb durch Auftragung, Kauf und Tausch 411. Wirtschaftliche Anordnung der Grundstücke und Güter 412. Arrondierung 413. Förderung derselben durch die Wirtschaftspolitik der Karolinger 416. Königliche Villen 419. Neugründung von Grundherrschaften 420. Herrenland und dienende Güter 420. Besondere Bedeutung des Herrenlandes für den weltlichen Großgrundbesitz 422. Reichsdomänen in eigener Verwaltung 422. Eigene Wirtschaftsführung beim Kirchengute 423. Besondere Betonung derselben durch Karl d. Gr. 423. Wirkung für die Dominikalgüter der Kirche 424. Steigende Bedeutung des Sallands i. A. 426. Salland in Hufen 426. Mansi absi 428. Späte Zerschlagung des Herrenguts in Deutschland 429. Veränderung der alten Hufenordnung 431. Größe der Hufe 433. Teilung der Hufen 435. Herrenhufen, Zinshufen

437. Waldhufen 437. Königshufen 439. Marschhufen 441. Ökonomische Charakteristik derselben 441. Einfluß derselben auf die bestehende Hufenverfassung 442. Villenverfassung 443. Capitulare de villis 444. Palatien, fisci, villae, ministeria 444—447. Centenae 447. Nachahmung der königlichen Villenverfassung durch die großen Grundherrn 449. Prüm 449. Werden 450. Bleidenstadt 451. Reichenau, Essen, Freising 452. Veränderung der Ortschaften 453. Dorfbildung 453. Hofverfassung und Hofgenossenschaft 454. Grundbücher (registra, breviaria, polypticha) 459. Vorschriften der Karolinger 460. Tätigkeit der Missi 462. Nachahmung dieser Einrichtungen durch die Grundherrn 464. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konzentration und wirtschaftlichen Gliederung des Grundbesitzes 467. Die dominierende Rolle desselben 468. Die Mobilisierung des Grundeigentums 469. Gegentendenzen 473.

Vierter Abschnitt.

Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der großen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben.

S. 475—581.

In der älteren Zeit keine nationale Arbeit, kein nationaler Verkehr 475. Anfänge einer Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte durch die großen Grundherrn 476. Bildung von großen Verbänden abhängiger Leute unter der persönlichen und ökonomischen Herrschaft der Grundherrn 476. Förderung der Interessen der Unterworfenen durch dieselben 477. Befriedigung von Gemeinbedürfnissen und gemeinnützige Tätigkeit 477. Maßgebender Einfluß der karolingischen Politik 477. Verwandtschaft derselben mit den Tendenzen der Grundherrn 478. Unmittelbar volkswirtschaftliche Leistungen der königlichen Gutsverwaltung 478. Einfluß auf die Wirtschaft der Kronbenefizien 479, der Kirchengüter 481. Die Vögte 482.

Die Gliederung der Arbeit im herrschaftlichen Verbande 483. Verschiedenartige soziale Lage derselben 484. Größte Vielseitigkeit der Arbeit in der königlichen Grundherrschaft 486. Die dienende Arbeit bei den weltlichen Grundherrn 488, bei den geistlichen Grundherrschaften 489. Leibeigene Hausdiener 492. Gewerbetreibende am Herrenhof 493. Ministerialen und höhere Hofdiener 495. Landwirtschaftliche Arbeiter auf dem Herrenhofe 497. Taglöhner 498. Die persönlichen Dienstleistungen der unfreien Zinsgüter 499, der Benefizien 500. Teils Arbeiten am Herrenhofe 501; teils auf den Hofländereien 502. Verpflegung der am Herrenhofe oder im Sallande arbeitenden Zinsbauern 503. Bei diesen liegt jetzt der Schwerpunkt der nationalen Arbeit 505. Die Grundlagen für die Bemessung der Frondienste 506. Bedrohung des Bauernstands durch Steigerung der-

selben 507. Schutz dagegen 508. Oberleitung der Arbeit auf den königlichen Villen 509; in den königlichen Forsten 510; auf andern Herrschaftsgütern 511. Die Anordnung des öffentlichen Dienstes 512. Überwälzung desselben auf die dienenden Güter der Grundherrn 513; ähnlich bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen 514. Große Erfolge grundherrschaftlicher Produktion durch die einheitliche Organisation der Arbeit 515. Mancipia 516. Keine Überbevölkerung 517. Grenzen des Erfolgs landwirtschaftlichen Großbetriebs 517. Ergänzung desselben durch die Zinse und Abgaben der dienenden Güter 518. Spezialisierung derselben 519. Zinsverpflichtungen der Benefizien 521. Erleichterung durch Gestattung der Wahl der zu zinsenden Produkte 523. Gebrauchsgliederung des Vermögens 524, durch die Villenverfassung und die Bildung der Gutsbezirke 524. Landwirtsch. Betrieb auf dem Salland 524. Betrieb der Salhufen ad opus dominicum 525. Bonitierung der Grundstücke 526. Sorgsamkeit in Verwendung von Kapital 527. Ausstattung der Zinseshufen mit Vieh und Inventar 527. Reichung von Saatgetreide für die Bestellung des Sallands 527. Lieferung von Rohstoff und Werkzeugen für die gewerblichen Dienstleistungen und Abgaben 528. Benutzung der wirtschaftlichen Anstalten des Herrenhofs durch die dienenden Hufen, aber keine Bannrechte 529. Allgemeine Förderung der dienenden Arbeit im grundherrschaftlichen Verbande 531. Armenpflege 532. Vorschriften Karls d. Gr. 532, besonders für Benefizien und Kirchengüter 532. Landwirtschaftliche Buchführung und Rechnungslegung auf den königlichen Gütern 533; bei weltlichen und geistlichen Grundherrn 535. Bedeutung des kleinen freien Grundbesitzes 537. Fortschritte der Technik und Ökonomik des Betriebs 538. Flurverfassung und Wirtschaftssystem 539. Veränderung im Dorf- und Hofsystem 539. Anfänge eines geregelten Feldersystems 542, besonders in der grundherrschaftlichen Feldflur 543. Winter- und Sommeranbau 544. Brachfeld 545. Dreifelderwirtschaft zuerst auf Dominikalland 546. Keine Einführung derselben durch Karl d. Gr. 546. Daneben noch lange extensive Feldgraswirtschaft 547; selbst Brennwirtschaft 547. Steigerung der Wiesenkultur 548. Vermehrung der Gemeinwiesen 549. Ausscheidung von Sonderwiesen vornehmlich auf dem Herrenlande 550. Verändertes Wiesenmaß 551. Sorgfältigere Behandlung der Wiesen 553. Wert der Wiesen im Vergleich zum Ackerland 553. Alpen 554. Grad der Intensität des Bodenanbaus 555. Pflügen, Eggen, Jäten 555, Düngen 556. Getreidearten und sonstige Früchte 557. Gärten 558. Weinbau 558. Hopfenkultur 561. Forstwirtschaft 561. Einforstungen 561. Nutzung des Waldes durch die Hintersassen 564. Viehzucht 566. Pferdehaltung 566. Rindviehzucht 569. Besseres Ebenmaß zwischen Arbeitsvieh und Kleinvieh 570. Gewerbliche Technik 571. Mühlen 572. Metallgewerbe 573. Weberei 574. Töpferei 576. Baugewerbe 577. Bergbau und Salzgewinnung 579.

Fünfter Abschnitt.

Handel und Verkehr.

S. 582—672.

Gegensatz der merovingischen und karolingischen Wirtschaftspolitik 582. Verfall der alten Handelsbeziehungen der Deutschen 583. Wiederbelebung des Verkehrs durch die Karolinger 583. Die königlichen Palatien als Handelsplätze 585. Die Ausbildung des Grafenamts als Organ der inneren Verwaltung, besonders auch für Pflege des Verkehrs 587. Anlegung von Märkten, Marktzoll 589. Märkte auf den Haupthöfen der Grundherren 591. Handelsbeziehungen mit fremden Völkern 592, mit Britannien 593, mit dem Orient 593, mit Venedig 595. Verfall des fränkisch-levantinischen Handels unter den späteren Karolingern 598. Die Handelsbemühungen der Grundherren 599, ihre Produktion für den Markt 599. Die grundherrschaftlich organisierte Arbeit im Dienste des Verkehrs 601. Angaria 602; parafaredi 603; scara 605. Die selbständigen Kaufleute 608. Juden 608. Die Gegenstände des Handels 609; die Handelsstraßen 611. Die Ordnung des Zollwesens 612. Zölle für die Benutzung von Verkehrseinrichtungen 613. Königliche Zollhoheit, kein Zollregal 615. Zollfreiheiten 616. Die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens 619. Die Ordnung des Geldwesens 620. Verminderung des Goldvorrats 621. Faktische Doppelwährung 622. Vermehrter Gebrauch salischer Denare, und der austrasischen Rechnungsweise 622. Silberwährung durch Pipin 623. Schwererer Münzfuß desselben 624. Daneben noch längere Zeit der Goldsolidus 625. Münzverhältnisse bei den Sachsen und Friesen 626; Münzer 628. Durchsetzung des Währungswechsels durch Karl d. Gr. 628. Einheitliche Ordnung des Münzfußes 628. Das Ediktum Pistense 630. Münzfund von Ilanz 631. Veränderung des Gewichts durch Karl d. Gr. 633. Der schwerere Münzfuß desselben 633. Zeit dieser Reform 635. Motive derselben 637. Keine fiskalische Maßregel 637. Keine Maßregel der Münzverwaltung 638. Wirtschaftspolitische Gründe 639. Verhältnis des karolingischen Pfundes zum römischen und altdeutschen Gewichte 639. Das Gewichtspfund Karls d. Gr. 640. Anpassung der Legalwerte, Buß- und Kompositionssätze 640. Geldgebrauch in Deutschland während der Karolingerzeit 641. Keine Münzstätten rechts des Rheins 642. Fortdauer der Naturalzinse und Dienste 643. Kaufpreise in Naturalwerten 644. Zurückweisung vollwichtiger Münzen 645. Menge des Edelmetalls 646. Beträchtliche Verminderung desselben im 8. und 9. Jahrhundert 646. Rückgang des Geldgebrauchs und Geldverkehrs unter den späteren Karolingern 648. Das Edictum Pistense 648. Einfluß des Geldwesens auf die Preise 649. Steigerung derselben durch die Entwertung der Währung 649. Erleichterung der

Bußen und Kompositionen 650. Bevorzugte Behandlung der im höheren königlichen oder geistlichen Dienste stehenden Personen 651. Fortdauer des Naturalverkehrs 653. Geldbewertung von Gegenständen häufigen Umsatzes; Reluitions- und Qualitätswerte 653. Fortdauer der objektiven Gebrauchsbewertung 654. Getreidewerte 654. Viehwerte 655. Große und bleibende Übereinstimmung in der Bewertung solcher Güter 655. Die wertbestimmenden Momente 656. Die Preisbildung 657. Das Wertsystem der Kapitularien 658. Die sächsischen Kapitularien und das Wormser Kapitular v. J. 829 659. Das Capitulare Frankofurtense 660. Capit. 805 Theodon. und Cap. 808 Niumag. 661. Die Preistaxen Karls d. Gr. 660—664. Das Capit. 806 Niumag. 664. Das Capit. 817 Aquisgr. 666. Resultate für die Geschichte der Preise 666. Die Preis- und Wuchergesetzgebung der Karolinger 668 ff.

Schlußbetrachtungen.

S. 672—683.

Die römische Kulturwelt und der Gegensatz der Deutschen zu derselben 672. Politische, soziale und ökonomische Anlagen der Deutschen 673. Freiheitssinn und Gemeinsinn 674. Politischer Verband, Genossenschaft, Gesamteigentum und Gemeinwirtschaft 674. Die Bildung der Privateigentumsordnung 675. Charakter des Lebens der Deutschen in der Markgenossenschaft 677. Die Einflüsse des Romanismus und des Christentums auf die Umgestaltung der sozialen und ökonomischen Zustände der Deutschen 677. Notwendige Änderung der sozialen Organisation 680. Die Bedeutung der großen Grundherrschaften hierfür 681. Das Bedürfnis eines festeren staatlichen Zusammenschlusses und einer sozialen Verwaltung 681. Bedeutung Karls d. Gr. 681. Angebahntes Gleichgewicht der sozialen Kräfte 682 f.

Beilagen.

S. 687—720.

I. Die Verteilung des Grundbesitzes in Südbayern nach dem Indiculus Arnonis und den breves notitiae Salzburgenses 687.

II. Gutsbestände 690.

III. Die Zinsleistungen kirchlicher Benefizien und Prekarien im 8. Jahrhunderte 700.

IV. Die Viehwerte der Volksrechte 702.

V. Beispiele der Kinderfrequenz der abhängigen Bevölkerung 704.

VI. Gutsbestand und Einkünfte der Herrschaften von Prüm, Werden und Bleidenstadt 706.

VII. Beschreibung einzelner königlicher Güter 707.

VIII. Viehstand auf den im Breviarium rerum fiscalium beschriebenen königlichen Gütern 708.

IX. Verhältnisse des Großviehs und Kleinviehs bei einzelnen Gutswirtschaften 709.

X. Reluitions- und Qualitätswerte 710.

XI. Preise von Landgütern und Grundstücken 715.

XII. Maße und Gewichte 719.

Sachregister 721—755.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AA. SS. vide Acta Sanctorum.
d'Achery, Spicilegium = J. L. d' Achery, Spicilegium sive collectio vet. aliquot scriptorum in Galliae bibl. Paris 1723.
Acta Murens. = Acta Murensia seu acta fundationis monasterii Murensis. Hrsg. v. M. Kiem in Quellen zur Schweizer Geschichte, III, Basel 1883.
Acta Sanctorum, ill. J. Bollandus, Antwerpen, Brüssel bez. Paris 1643—1894.
Ad. Brem. = Adamus Bremensis Libellus de situ Daniae et reliquarum quae trans Daniam sunt regiones in Migne Patrol. lat. CXLVI, 619.
Alcuin epist. = Jaffé, Bibl. rer. Germ. VI: Monumenta Alcuiniana, Berlin 1873, p. 132ff.
Als. dipl. = Alsatia diplomatica. Hrsg. v. J. D. Schöpflin, Mannheim 1772—1775.
Amira = K. v. Amira, Abschnitt Recht in Paul, Grundriß d. germanischen Philologie, 2. Aufl. III. Straßburg 1899ff.
Ammian; Amm. Marcell. = Ammianus Marcellinus, rerum gestarum libri qui supersunt, hrsg. v. Eyssenhardt, Berlin 1871.
Andec. = Formulae Andecavenses, vide Formulae.
Ann. S. Amandi = Annales S. Amandi in Pertz, Mon. Germ. Scriptores I, 6, 12.
Ann. Bert. = Annales Bertiniani in Scriptores rer. Germ. in usum schol. Hrsg. v. G. Waitz. Hannover 1883.
Ann. Einh. = Einhardus Annales sive chronicon breve a mundi exordio ad a. chr. 829 in Pertz, Mon. Germ. Sciptores I p. 135ff.
Ann. Fuld. = Annales Fuldenses Pertz, Mon. Germ. Scriptores I. 343ff.
Ann. S. Galli min. = Annales Sangallenses in Pertz, Mon. Germ. Scriptores I 72.
Ann. Laur. mai.; Ann. Lauriss. = Annales Laurissienses maiores, Pertz, Mon. Germ. Scriptores I, p. 134ff, 174ff.
Ann. Met. = Annales Mettenses in Pertz, Mon. Germ. Scriptores I. 316.
Ann. Nazar. = Annales Nazariani in Pertz, Mon. Germ. Scriptores I, 23ff, 40ff.
Ann. Paderbr. = Ann. Patherbrunnenses, eine verlorene Quellenschrift des XII. Jh. wiederhergestellt von P. Scheffer-Boichorst. Innsbruck 1870.
Ann. Palid. = Annales Palidenses hrsg. v. Pertz, Mon. Germ. Scriptores XVI, 48ff.
Ann. Petav. = Annales Petavian, Pertz, Mon. Germ. Scriptores I, p. 7ff.
Ann. Qued.; Ann. Quedlinb. = Annales (Chronicon) Quedlinburgens. Pertz, Mon. Germ. Scriptores III, 22, 72.

Ann. Saxo = Annalista Saxo, hrsg. v. Waitz bei Pertz, Mon. Germ. Scriptores VI, p. 542.
Ann. Xant. = Annales Xantenses in Pertz, Mon. Germ. Scriptores II. 219.
Ansegis; Ansegisus = Ansegisi capitularium libri IV in Pertz, Mon. Germ. Leges I. 256 ff.
Anton = K. G. v. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Görlitz 1799—1802.
Arch. stor. it. = Archivio storico italiano, Florenz.
Arnold, Ansiedelungen = Wilhelm Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen der deutschen Stämme. Marburg 1875.
Arvern. = Formulae Arvernenses vide Formulae.
Aurel. Vict. de Caes. = Sextus Aurelius Victor de vitis Caesarum.

Baiuv. = Lex Baiuvariorum in Pertz, Mon. Germ. Leges III. 269.
Baluze = Capitularia regum Francorum ed. E. Baluze. Venedig 1772.
Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums der Waldwirtschaft und Forstwirtschaft in Deutschland. 1877.
Beseler, Neubruch = G. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte in Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae. Berlin 1868.
Beyer, vide Mittelrh. Urk.-B.
Bign. = Formulae Salicae Bignonianae, vide Formulae.
Bitterauf; Bitterauf, Trad. Fris. = Die Traditionen des Hochstifts Freising, hrsg. v. Theodor Bitterauf, in: Quellen und Erörterungen zur bair.-deutsch. Geschichte. N. F. IV. Bd. München 1905.
Bodmann, Rhein. Altertümer = F. J. Bodmann, Rheingauische Altertümer. Mainz 1819.
Boczek c. d. Mor. = Codex dipl. et epistolaris Moraviae, hrsg. v. A. Boczek. Olmütz 1836 f.
Bonif. epist.; Bonif. ep. = Bonifacii Sancti epistolae . . . ed. Würdtwein, Mainz 1789.
Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik. Leipzig 1874.
Bouquet = Recueil des Historiens des Gaules et de la France par d. M. Bouquet. Paris. 1738—52.
breves notit. Salzburg.; breves notit. = breves notitiae Salisburgenses hrsg. v. Keinz, München 1869 und im Salzburger Urkundenbuch. Hrsg. v. W. Hauthaler. I, S. 17.
Brev. Adalr. Corb. = Breviarium Adalrici Corbeiensis.
Brev. rer. fisc. = Breviarium rerum fiscalium in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 175.
Breviarium S. Lulli archiepiscopi in Wenk, Hessische Geschichte, Urk., Band II, 15 und in Ztsch. d. Vereins f. hessische Geschichte, X, 184.
Brunner, R.G. = H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I^2, II^1. Leipzig 1906, 1892.
Büdinger = M. Büdinger, Österr. Geschichte. Leipzig 1858.

Caesar de bello gallico.
Caesarius; Caes. Reg. Prum. = Caesarius, Noten zum Reg. Prum. (s. d.)
Calmet, Histoire de Lorraine. Nancy 1728.
Cap.: Capit. = capitularia (oft näher benannt) citiert i. a. nach der Ausgabe und Benennung in Pertz, Mon. Germ. Leges I, nur wo ausdrücklich bemerkt nach der Neuausgabe. Mon. Germ. Capitularia. Hrsg. v. Boretius.
Cap. Bor.; Cap. Boretius = Mon. Germ. Leges, sectio II, Capitularia hrsg. v. Boretius.

Capit. Remedii = Remedii Curiensis episcopi capitula ed. G. Haenel. in Pertz, Mon. Germ. Leges V. 180.
Caro Beiträge = G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1905.
Cart. de St. Père = Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres, publié p. M. Guérard. Paris 1840.
Cart. Sen. = Cartae Senonicae vide Formulae.
Cassiodor. = Cassiodori opera omnia Migne, Patrologia latina LXIX, LXX.
Centuriat. Magdeb. = Centuriatores Magdeburgici Historiae ecclesiasticae. Basel 1624.
Chabert = A. Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder. Denkschriften der Akademie der Wissenschaften in Wien. 1852.
Child. decr; Childeb. II. decretio, vide Pertz, Mon. Germ. Leges I.
Chlotach. II edict, Chlotacharii praec. vide Pertz, Mon. Germ. Leges I.
Chlotar. decr.; Chlotarii II decr., vide Pertz, Mon. Germ. Leges I.
Chron. Lunaelac. = Chronicon Lunaelacense . . . coll. ab archivario Lunaelacensi. 1748.
Cod. Car. = Codex Carolinus, Mon. Germ. Epistolae III. 469.
Cod. Cur.; c. dipl. Curiens.; Codex dipl. Cur., = Codex diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Currätiens und der Republik Graubünden. Hrsg. v. Th. v. Mohr. Cur 1848—63.
Cod. dipl. Sil. = Codex dipl. Silesiae, hrsg. v. Vereine für Geschichte, und Altertümer Schlesiens. Breslau 1857 ff.
Cod. Euric. = Leges Wisigothorum, codicis Euriciani fragmenta in Mon. Germ. Legum sect. I tom I. hrsg. v. K. Zeumer.
Cod. Fuld. = Codex diplomaticus Fuldensis, hrsg. v. E. F. J. Dronke. Cassel 1850.
Cod. Just. = Codex Justinianeus.
Cod. Laur. = Codex dipl. et variarum traditionum . . . monasterii Laurisheimensis. Tegernsee 1766.
Cod. Lauresh. = Codex principis olim Laureshamensis abbatiae ed. academia Theodoro-Palatina. Mannheim 1768.
Cod. prob. Fuld. = J. Fr. Schannat, Historia Fuldensis II: Codex probationum historiae Fuldensis. Frankfurt 1729.
Cod. Theod. = Codex Theodosianus.
Coll. Flavin. = Collectio Flaviniacensis vide Formulae.
Coll. Patav. = Collectio Pataviensis vide Formulae.
Collect. Sangall. = Collectio Sangallensis Salomonis III tempore conscripta vide Formulae.
Concil. Dingolf. = Synodus Dingolvingensis in Pertz, Mon. Germ. Leges III, 482.
Concilia = Mon. Germ. Legum Sectio III: Concilia.
Const. in Maringo = Hlotharii constitutiones in Maringo in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 241.
Const. Olonn. = Hlotharii I constitutiones Olonnenses a. 825, in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 232.
Constitutiones = Mon. Germ. Legum sectio IV: Constitutiones.
Conv. Cariasc. = Karol. II, Conventus Carisiacensis in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 451.
Convers. Bagoar. = Libellus de conversione Bagoariorum et Carantanorum ad fidem christianam auctore anonymo hrsg. v. Wattenbach in Pertz, Mon. Germ. Scriptores XI, 4.

Dahl J. C., hist. stat. Beschreibung des Fürstentums Lorsch, Darmstadt 1812.
Dahn = F. Dahn, Die Könige der Germanen. München seit 1861.

Dannenberg = H. Dannenberg, Die deutsche Müntze der sächsisch-fränkischen Kaiserzeit. Berlin 1876.
Decr. Child.; Decretio Childeberti, vide Pertz, Mon. Germ. Leges I.
Decr. Chlotar, vide Pertz, Mon. Germ. Leges I.
Deusdedit, Collectio Canonum ed Pius Martinucci. Venedig 1869.
Dio Cassius.
Dipl.; Dipl. Childeb.; Dipl. Chilperici, vide Pertz, Monum. Germ. Diplomata imperii, T. I.
Dipl. Mer. = Diplomata Merovingici aevi Mon. Germ. Diplomatum imperii tom I.
Divisio (806) = Divisio imperii in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 146.
Divisio imperii (817) vide Pertz, Mon. Germ. Leges I, 198.
Dönniges, Staatsrecht = W. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Berlin 1842.
Dronke = Codex dipl. Fuldensis, hrsg. v. E. F. J. Dronke. Cassel 1850.
Dümgé, Dümgé, reg. Bad. = Regesta Badensia, nebst Erläuterung von C. G. Dümgé. Carlsruhe 1836.
Dümmler = E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs. Berlin 1861—65, 2. Aufl., 1887—88.
DWG. = Deutsche Wirtschaftsgeschichte v. K. Th. v. Inama-Sternegg.

Eccard hist. gen. princ. Sax. = J. Georg Eccard, Historia genealogica principum Saxoniae superioris, Leipzig 1722.
Ed. Chilp.; Ed. Chilper.; Ed. Chilperici, vide Pertz, Mon. Germ. Leges II.
Ed. de exped. Cors. vide Pertz, Mon. Germ. Leges I. 242.
Ed. Langob. Grimoald = Edictus Langobardorum, Leges Grimowaldi regis in Pertz, Mon. Leges IV, 91.
Ed. Rothar.; Ed. Roth. = Edictus Rothari bei Pertz, Mon. Germ. Leges IV. p. 3.
Edict. Pist. = Edictum Pistense 864 in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 488.
Eichhorn = K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats-Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1821—23.
Einh. Ann. = Einhardus Annales sive chronicon breve a mundi exordio ad a. Chr. 829, in Pertz, Mon. Germ. Scriptores I, 135—218.
Einh. Transl. = Einhardi Translatio et Miracula SS. Marcellini et Petri. Mon. Germ. Scriptores XV, 1. 238ff.
Einh. vita Kar. = Einhardi vita Karoli Magni imperatoris 750—814. Mon. Germ. Scriptores (in usum scholarum edd. G. Waitz. 1880.)
Ekkehard cas. S. Galli = Ekkehardi IV Casus S. Galli. Hrsg. von G. Meyer von Knonau (Mitth. d. hist. Vereines f. St. Gallen. 1877. Heft 15—16 = St. Gallische G. Qu. Abt. III, p. 1—450.)
Ekkeharti comm. de reb. Franc. orient. = J. G. ab Eckhart, Commentarii de rebus Franciae orientalibus et episcopatus Wirceburgensis. Würzburg 1729.
Engel et Serrure = A. Engel et R. Serrure, Traité numismatique du moyen âge. Paris 1891.
Epist. Karol. aevi, in Mon. Germ. Epistolae.
Erben, reg. = Regesta diplomatica nec non et epistolaria Bohemiae et Moraviae. Hrsg. v. Erben. Prag 1855—92.
Erhard, C. d. Westf. = H. A. Erhard, Regesta hist. Westfaliae. Acc. cod. dipl. Münster 1847.
Ermold. Nigell. = Ermoldus Nigellus, Carmina in Mon. Germ. Poetae latinae II.
Ersch u. Gruber = J. S. Ersch u. J. G. Gruber, Allg. Encyclopädie der Wissenschaft und Kunst. Leipzig 1818ff.

Eugippii Vita S. Severini ed. Sauppe in Mon. Germ. hist. Auct. antiquiss. I, pars 2.
Eutr. h. Rom. = Eutropius, tractatus de iuribus et privilegiis imperatorum in imperio Romano, bei Migne Patrologia lat. CXXIX, p. 961.
Ewa Chamav. = Ewa (Lex) Francorum Chamavorum, ed. R. Sohm. in Pertz, Mon. Germ. Leges V. 269.

Falke; Falke, Trachten = Jakob von Falke, Über Volkstrachten im M. A. 1866. (Vorträge, gehalten im Alterthumsverein zu Wien. II.)
Ficker = J. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute. Sitzungsberichte d. Ak. d. W. in Wien. 1872.
Fischer, Friedr. Christoph, Geschichte des deutschen Handels. 2. Aufl. Hannover 1791–97.
Form. = Formulae (mit näherer Angabe des Namens der Formensammlung wie Andec, Augienses, Bign. etc. vide Mon. Germ. Leges Sectio V. Formulae, hrsg. v. K. Zeumer.
Forschungen = Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen seit 1862.
Fred.; Fredeg. = Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus ed. B. Krusch. Mon. Germ. Scriptores rer. Merow. II. p. 1.

G. Franc. = Gesta Francorum excerpta s. Annales Alamanici v. Pertz, Mon. Germ. Scriptores I.
Gareis, Cap. de villis = K. Gareis, Die Landgüterordnung Kaiser Karl d. Gr. (Cap. de villis vel curtis imperii.) Berlin 1895.
Gaupp, Ansiedlungen = C. Th. Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen in den Provinzen des röm. Westreiches. Breslau 1844.
Geffken = Lex Salica zum akad. Gebrauch. Hrsg. v. H. Geffken. Leipzig 1898.
Gerbert, hist. nigr. silv. = Gerbert, Freiherr v. Honau, historia nigrae silvae ordinis St. Benedicti Coloniae. St. Blassii 1783 ff.
Germania v. Pfeifer = Germania, Vierteljahrschr. f. deutsche Altertumskunde. Hrsg. v. Pfeiffer, Stuttgart 1856 ff.
Gesta abb. Font. = Gesta abbatum Fontanellensium ab a. 645 usque ad a. 833, in Pertz, Mon. Germ. Scriptores II, 270 ff.
Gesta Dagob. = Gesta Dagoberti I regis Francorum, hrsg. v. B. Krusch in Mon. Germ. Scriptores rer. Merow. II, p. 396.
Gfrörer, Gregor VII. = A. F. Gfrörer, Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Schaffhausen 1859—64.
Gierke; Gierke, Genossenschaft; Gierke, Genossenschaftsrecht = O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868—81.
Giesebrecht; Giesebrecht, Kaiserzeit = W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Braunschweig 1855 ff.
Gl.; Gloss; vide Die Altdeutschen Glossen v. E. Steinmeyer und E. Sievers, Berlin 1879—98.
Goldschmidt HG. = L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes. Stuttgart 1891.
Graff, Sprachschatz = Eberhard Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. Berlin 1834—46.
Gregor. hist. Franc. = Gregorii episcopi Turonensis Historia Francorum, hrsg. v. W. Arndt. Mon. Germ. Scriptores rer. Merow. I, p. 1.
Gregor Tur. de gl. martir. = Gregorii episcopi Turonensis libri VIII Miraculorum: I Liber in gloria Martyrum, ed. Krusch. Mon. Germ. Scriptores rer. Merow. I, p. 484.

Gregor Tur. App. = ib. p. 878.
Greg. Vitae patr. = ib. VII Liber vitae patrum, p. 661.
Grimm, Mythol. = Jacob Grimm, Abhandlungen zur Mythologie und Sittenkunde. Berlin 1865.
Grimm, RA. = Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer.
Gromatici veteres, ed. Lachmann, in Schriften der römischen Feldmesser. Berlin 1848.
Grote, Münzstudien; Grote, Studien = Grote, Münzstudien. Leipzig 1867—1877.
Grund, Niederösterr. = A. Grund in Penck, Geogr. Abh. VIII, 1. Leipzig 1901.
Guérard; Guérard, Irm.; Guérard, Polypt. Irm. = Polyptique de l'abbé Irminon . . . par M. B. Guérard. Paris 1844.

Harzheim, J. F. = J. Harzheim, Concilia Germaniae quae J. F. Schannat prim. colleg. Köln 1759—75.
Haxthausen, Agrarverfassung = A. v. Haxthausen, Über die Agrarverfassung in Norddeutschland. Berlin 1829.
Heck, Gemeinfreie = Phil. Heck, Die Gemeinfreien der karoling. Volksrechte. Halle a. S. 1900.
Heck, Ständeprobleme = Ph. Heck, Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit. V.J.Schr. f. Social- u. Wirtschaftsgeschichte II, p. 348, 519.
Hehn, Kulturpflanzen = Victor Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. Berlin 1870.
Helmold; Helmold, Chron. Slav. = Helmoldi, Chronica Slavorum ex recens. Lappenbergii recudi fecit Pertz. Scriptores rer. germ. XXI.
Hergott, Genealogia dipl. gentis Habsburgicae. Wien 1737.
Heyd, Levantehandel = Wilhelm Heyd, Geschichte des Levantehandels im M.A. Stuttgart 1879.
Hidber, Schweiz. U. R.; Hidber, U. R. = Schweizerisches Urkundenregister, hrsg. v. B. Hidber. Bern 1863—76.
Hilliger; Hilliger, Schilling = Hilliger, Der Schilling der Volksrechte. Hist. Vierteljahrsschrift, 1903. S. 175, 453.
Hincmar; Hincmar op. = Hincmari archiepiscopi Remensis, opera, cura Sirmondi. Paris 1645.
Hincmar, de ordine palatii ebda.
Hincmar, Vita Remigii vide AA. SS. Boll. 1. Oct.
Hist. de Metz = Histoire de Metz (Tabouillot). Metz 1769—1787.
Hostmann = Ch. Hostmann, Über altgermanische Landwirtschaft. Diss. Göttingen 1855.
Hüllmann = C. D. Hüllmann, Der Ursprung der Stände in Deutschland. Frankfurt 1808, 2. Aufl., Berlin 1830.
Hultsch, Metr. Script. = F. Hultsch, Metrologicorum Scriptorum reliquiae. (Bibl. Teubneriana.) Leipzig 1864—66.
Hundt, Freis. Urk. = F. H. Graf Hundt, Die Urkunden des Bisthums Freising aus der Zeit der Karolinger, Nachträge, Erörterungen, Berichtigungen in den Abhandlungen der histor. Cl. der k. bair. Ak. d. W. Bd. XIII, 1, 1.

Jaffé = Jaffé, Bibl. rer. Germ.
Indic. Arn., Indic. Salzb. = Indiculus Arnonis, hrsg. v. F. Keinz, München 1869, und Salzburger Urkundenbuch I S. 3.
Joh. Diac. = Johannes diaconus Venetus, Chronicon u. a. bei Pertz Mon. Germ. Scriptores VII.
Jornandes = Jornandes oder Jordanes de rebus Gothorum.

Isid. Etym. = Isidorus Hispalensis Originum seu Entymologiarum libri XX in Migne, Patrol. lat. LXXXII p. 73.
Juv., Juvavia = Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia . . . v. Kleimayrn). Salzburg 1784.

K. Sigibert Dipl. = Pertz, Monum. Germ. Diplomatum imperii I.
Kämmel = O. Kämmel, Die Entstehung des oesterr. Deutschtums. Leipzig 1879.
Keinz, Indic. Arnon. vide Indiculus Arnonis.
Kindl. Münst. Beitr.; Kindlinger = V. N. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur G. Deutschlands. Münster 1787—93.
Kisselbach, Welthandel = W. Kisselbach, Der Gang des Welthandels und des europ. Völkerlebens im Mittelalter, Stuttgart 1860.
Kleimayrn; Kleimayrn, Juvavia — s. Juvavia.
Klumker = Ch. J. Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Gr. Diss. Jahrb. d. G. f. bildende Kunst und vaterländ. Altertümer in Emden. XIII 1. 1899.
Koehne = C. Koehne, Das Recht der Mühlen bis z. Ende der Karolingerzeit in Gierke, Untersuchungen 71. Breslau 1904.

L. Alam.; L. Alam. Hloth.; L. Alam. Karol.; L. Alam. Lantfr. vide Pertz, Mon. Germ. Leges III.
L. Ang. et Wer. = Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum, in Pertz, Mon. Germ. Leges V, 119.
L. Baj. = Lex Baiuvariorum in Pertz, Monum. Germaniae Leges III, 183.
L. Burg. = Lex Burgundionum cit. nach Pertz, Mon. Germ. III, 497.
L. Fris. = Lex Frisionum, in Pertz, Monum. Germ. Leges III, 631.
L. Fris. Jud. Wulem. = Lex Frisionum Judicia Wulcmari, ib. 682.
L. Rib.; L. Rip. = Lex Ribuariorum. Pertz, Mon. Germ. Leges V, 185.
L. Sal. = Lex Salica, hrsg. v. Geffken.
L. Sal. Herold = Lex Salica ex editione Heroldi, in F. Walter, Corpus iuris germanici antiqui I, Berlin 1824.
L. Sax. = Lex Saxonum. Pertz, Mon. Germ. Leges V, 1.
L. Wisig. = Leges Wisigothorum. Mon. Germ. Legum sectio I tom. I.
Lac., Lacombl., Lac. UB. d. Niederrh. = Urkunden-Buch für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. v. Th. J. Lacomblet. Düsseldorf 1840 ff.
Lacomblet, Archiv = Archiv für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. v. Th. J. Lacomblet. Düsseldorf 1832—66.
Lamprecht = Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886 ff.
Landau; Landau, Territorien = G. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung. Hamburg u. Gotha 1854.
Lappenberg = Hamburgisches Urk.-B., hrsg. v. J. M. Lappenberg. Hamburg 1842.
Leg. Eur. s. Cod. Euric.
Leges portoriae. Pertz, Monum. Germ. Leges III, 480.
Liudger V. Gregorii = Liudgeri Vita s. Gregorii Ultrajectensis antistitis. Mainz 1616.
Liudpr. = Edictus Langobardorum, Leges Liutprandi regis in Pertz, Mon. Germ. Leges IV, 96.
LL. = Pertz, Mon. Germaniae Leges (folio).
Ludw. II. const. 856 = in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 438.
Luschin, Münzkunde = A. v. Luschin-Ebengreuth, Allgem. Münzkunde in G. Below u. F. Meinecke, Handbuch der mittleren und neueren Geschichte. 1903.

M. B. = Monumenta Boica.
M. G. = Monumenta Germaniae.
M. G. Concilia = Mon. Germ. Legum sectio III: Concilia.
M. G. D. = Monumenta Germaniae Diplomata.
M. G. D. Kar. = Monumenta Germaniae Diplomata Karolina (ed. Mühlbacher).
M. G. D. M.; M. G. D. Mer. = Monumenta Germaniae Diplomatum imperii I (D. reg. Fr. e stirpe Merowingica) ed. Pertz.
M. G. Ep. = Monumenta Germaniae Epistolae.
M. G. LL. = Monumenta Germaniae Leges.
M. G. SS. = Monumenta Germaniae Scriptores.
M. G. SS. Mer. = Monumenta Germaniae Scriptores rerum Merovingicarum.
Mabillon, AA. SS.; Acta = J. Mabillon, Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti. Venedig 1733—38.
Mabillon, annales = J. Mabillon annales ordinis S. Benedicti. Paris 1703.
Mabillon, Vetera analecta. Paris 1723.
Mamert. = Mamertus Claudianus.
Mansi; Mansi Concil. = G. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florenz 1759.
Marculf; Marculf form. = Formulae Marculfi vide Formulae.
Martène, coll. ampl. = E. D. Martène, Veterum scriptorum et monumentorum hist. dogm. mor. amplissima collectio. Paris 1724—33.
Maurer = G. L. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung. Erlangen 1862—63.
Meichelbeck; Meichelb.; Meich.; Meichelb. Chron. Benedictob. = C. Meichelbeck, Chronicon Benedictoburanum. Benediktbeuern 1751—53.
Meitzen = A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen, Ostgermanen usw. Berlin 1905.
Mela de sit. orb. = Pomponii Melae Cosmographi de situ orbis libri.
Meyer, Drei Zelgen = Joh. Meyer, Die drei Zelgen, ein Beitrag zur Geschichte des alten Landbaues, Osterprogramm der Thurgauer Kantonschule. 1880.
Migne, Patrolog. lat. = Patrologiae latinae cursus completus. Paris 1600—1800.
Miracula S. Goaris = Wandalberti Miracula Sancti Goaris, Pertz, Mon. Germ. Scriptores XV, 1, 361.
Mittelrhein. Urkundenbuch = Urkundenbuch zur Gesch. der jetzt die preuß. Reg.-Bez. Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Hrsg. von H. Beyer, Koblenz 1860.
Mohr vide Cod. Cur.
Mon. Blid = Monumenta Blidenstatensia. Hrsg. von Will, Innsbruck 1874.
Mon. Boic. = Monumenta Boica.
Mon. Carinth. = Monumenta historica ducatus Carinthiae. Klagenfurt 1896 ff.
Mon. Karinthiae s. o.
Mon. Sang.; Monach. Sang. = Monachus Sangallensis, De gestis Karoli Magni libri II, Jaffe, Bibl. rer. Germ. IV, 631.
M. Rh. U. B.; M. R. U. B. vide Mittelrhein. Urk.-B.
Mühlhacher; Mühlbacher reg. Kar. = J. F. Böhmer, regesta Imperii I, neu bearbeitet von E. Mühlbacher. Innsbruck 1889, 2. Aufl. 1908.

Müllenhoff, D. A. = C. V. Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. Berlin 1870—1900.
Müller; Müller, Münzgeschichte = J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte. Leipzig 1860.
Muratori Ant. = L. A. Muratori Antiquitates Italicae mediiaevi. Mailand 1738—42.

N. A.; N. Arch., = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Hannover seit 1876.
Neugart; Neugart C. dipl. Al. = Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae, hrsg. von T. Neugart. 1791.
Nidhard = Nithardi Historiarum libri in Mon. germ. in usum scholarum. 1907.
Niederrh. Urk.-B. vide Lacomblet.
Nitzsch, Ministerialität = C. W. von Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum. Leipzig 1859.
Notit. dign. in part. occid. = Noticia dignitatum omnium in partibus orientis et occidentes, hrsg. von Böcking. Bonn 1839—53.

Ostfriesisches Urkundenbuch, hrsg. von Friedländer. Emden 1878—81.

Pactus; Pact. Alam. = Pactus Alamannorum zitiert nach Pertz, Mon. Germ. Leges III. 1.
Pact. Child. Chl. = Childeberti II et Chlorthacharii II pactum in Pertz, Mon. Germ. Leges I.
Pardessus, Dipl.; Pardess.; Pard. = J. M. Pardessus Diplomata, chartae, epistolae . . . ad Gallo-Francicas spectantia. Paris 1843—49.
Patav. = Collectio Pataviensis vide Formulae.
Paul. Diac.; Paul. Diac. de gest. Lang. = Paulus Diaconus, historia gentis Langobordorum ed. L. Bethmann u. G. Waitz in Mon. Germ. Scriptores rerum Langob. p. 45.
Pertz, Archiv = Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichte (seit d. 5 Bd., hrsg. von G. H. Pertz.) Frankfurt 1820 ff.
Pez, script. rer. Austr. = H. Pez, Scriptores rerum austriacarum veteres ac genuini. Leipzig 1721—45.
Pez, thesaur.; Pez, thesaur. anecd. = B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus. Augsburg 1721—29.
Plinius, Historia naturalis.
Praeceptio Chlothar. II in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 14.
Procop. B. Goth. = Procopius Caesariensis de bello Gothorum u. a. bei Muratori, Scriptores rerum italicarum I 1 p. 247.
Pol. Irm. = B. E. C. Guérard Polyptique de l'abbé Irminon. Paris 1844.
Polypt. St. Germain = Polyptyque de l'abbaye de St. Germain des Près par Longnon. Paris 1886—95.
Pomponius Mela vide Mela de situ orbis.
Prou, Monn. Carol. = M. Prou, Les monnaies carolingiennes. Paris 1896.
Prou M. M. = M. Prou, Les monnaies mérovingiennes. Paris 1892.
Prüm, vide Registrum Prumiense M.-Rhein. U.-B. I n. 135.
Ptolom. Geogr. = Claud. Ptolomaeus, Geographia, hrsg. von Nobbe. Leipzig 1843—45.
Pytheas bei Strabo vide Strabo rerum geographicarum libri XVII.

Quix, Aachen = Ch. Quix, Geschichte der Stadt Aachen. Aachen 1839—41.

R. Pr. vide Registrum Prumiense.
Raban, Poemata = Rabanus Maurus abb. Fuldensis Carmina ed. Chr. Brower in App. ad Venantii Fortunati opp. Mainz 1603—1617.
Rathgen = Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland, Diss. Straßburg 1881.
Reg. Bad. = Regesta Badensia, nebst Erläuterungen von Dümgé. Karlsruhe 1836.
Reg. Blid. = Registrum Blidenstatense in Monumenta Blidenstatensia (s. das.).
Reg. Chur.; Reg. Curiens. = Die Urbarien des Domkapitales in Chur., hrsg. von C. von Moor. Cur. 1869.
Reg. Prum. = Registrum Prumiense in M.-Rhein. Urk.-B. n. 135.
Reg. Werd. A. in Rhein. Urbare II.
Regino discipl. eccl. = Regino abbas Prumensis, De disciplina ecclesiastica veterum praesertim Germanorum libri II — Migne Patrologia lat. CXXXII.
Regino de synodalibus causis = ebda.
Regula monach. = Capitula monachorum Ludovici II, a, 817 in Pertz, Mon. Germ. Leges I, 200.
Rhamm = Rhamm, Die Großhufe der Nordgermanen. Braunschweig 1905.
Rhein. Urb. = Rheinische Urbare in Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XX, 1 u. 2.
Richthofen; Richthofen, Fr. Rechtsquellen = c. Frh. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840.
Richthofen, lex Frisionum in Pertz, Monum. Germ. Leges III, 631.
Richthofen z. lex Sax. = ders. zur lex Saxonum. Berlin 1868.
Ried cod. dipl. Ratisb.; Ried Cod. Ratisb.; Ried = Codex Chronologico diplomaticus episcopatus Ratisbonensis ed. Thomas Ried. Regensburg 1816.
Rietschel = S. Rietschel, Markt und Stadt in ihren rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
Rietschel, civitas = ders., Die civitas auf deutschem Boden. Leipzig 1894.
Riezler, Geschichte Bayerns. Gotha 1878 ff.
Roscher = W. Roscher, System der Volkswirtschaft.
Roth, Benef. = Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850.
Rübel = K. Rübel, Die Franken, ihre Eroberung und Siedlungswesen im deutschen Volkslande. Bielefeld, Leipzig 1904.
Rudolfi transl. S. Alexandri in Pertz, Monum. Germ. Scriptores II, 673 ff.
Rozière = Rozière Receuil de Formules. Paris 1869.

Sal. Lindenbr. = Formulae Sal. Lindenbrogianae vide Formulae.
Salvian. de Gubern. Dei. = Salvianus presbyter Massiliensis in Monum. Germ., auctores antiquissimi I, 1.
Schannat, hist. Fuld. cod. prob. = J. F. Schannat, Historia Fuldensis Codex Probationum. Frankfurt 1729.
Schannat, Tr. Fuld. = J. F. Schannat, Corpus traditionum Fuldensium. Leipzig 1724.
Schannat, Worm. = J. F. Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis. Frankfurt 1734.
Schmoller, Tucherbuch = G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Urkunden u. Darstellung nebst Regesten u. Glossar. Straßburg 1879.

Schöpflin, Als. = J. D. Schöpflin, Alsatia diplomatica. Mannheim 1772—75.
Schröder, RG. = R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907.
Schulte, G. d deutsch. ital. Handelsverkehrs = Geschichte des mittelalterl. Handelsverkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 1900.
Schweiz. U.-R. = Schweizerisches Urkundenregister, hrsg. v. Hidber. Bern 1863—77.
Script. Dan. = Scriptores rerum Danicarum medii aevi coll. Langebek. Kopenhagen 1772—1878.
Seebohm, On the early currencies of the German Tribes, V. J. Sch. f. Sozial- u. Wirtschaftsg. 1903 S. 171.
Seeliger; Seeliger, Grundherrschaft = G. Seeliger, Die soz. u. pol. Bedeutung der Grundherrschaft in Abh. d. phil. hist. Kl. d. Kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften XXII. 1903.
Seibertz = Quellen z. westphäl. Geschichte. Arnsberg 1857—69.
Senon. = Form. Senonenses vide Formulae.
Sidon. Apollinaris = Apollinaris Sidonius, Epistolae et carmina Mon. Germ. Auct. Antiquiss. VIII.
Simson, Jahrb. Karls d. Gr. = C. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr., Jahrbücher zur deutschen Geschichte V. 1883. 2. Aufl. 1888.
Sickel = Regesten der Urkunden der ersten Karolinger v. Th. Sickel. Wien 1867.
Soetbeer I ff. = Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Forschungen zur deutschen Geschichte I ff.
Sohm, Reichsverfassung = R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.
SS. = Monumenta Germaniae Scriptores.
SS. Mer. = Monumenta Germaniae Scriptores rerum Merowingicarum. Kopenhagen 1772—1878.
Stälin, Württ. Gesch. = P. F. Stälin, Geschichte Württembergs. Gotha 1882. G. d. europ. Staaten XXVII.
Steir. Urk.-B. = Urkundenbuch des Herzogt. Steiermark, bearb. von J. Zahn. Graz 1875 ff.
Steub, Räthische Ethnologie = L. Steub, zur Räthischen Ethnologie. Stuttgart 1859.
Strabo = Strabo Geographica.
Straßb. Urk.-B. = Urkundenbuch der Stadt Straßburg, bearb. von Wiegand. Straßburg 1879.

Tacitus, Annalen, Germania, Historiae.
Tardif = J. Tardif, Monuments historiques. Paris 1866.
Test. Grimmos = Testament Grimmo's, im Mittelrhein. Urk.-B. I n. 6.
Thegan vita Ludow. = Theganus chorepisc. Trevirensis: Vita Hludowici imperatoris, in Pertz, Mon. Germ. II, 585.
Theophanes = Theophanes Isauricus Chronographia.
Theoph. Presb. = Theophilus Presbyter et Anonym. Bernensis schedula diversarum artium, in Quellenschriften f. Kunstgeschichte VII. 1874.
Thietm. = Thietmar ep. Merseb. Chronik.
Tobler = Descriptiones terrae sanctae ex saec. 8, 9, 12 et 15, hrsg. v. T. Tobler. Leipzig 1874.
Tolet. — Concilium Toletanum.
Tr. Blid. = Traditioues Blidenstatenses, in Monum. Blidenstatensia, hrsg. v. Will. Innsbruck 1874.
Tr. Fris.; Tr. Frising. s. Bitterauf.

Tr. Lunael., Trad. Lunael. = Traditiones Lunaelacenses, in Urk.B. des Landes ob der Enns I.
Tr. Sangall, Tr. Sang. = Traditiones Sangallenses, abgedruckt und citiert nach H. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Zürich 1863–82.
Tr. Wizz. = Traditiones Possessionesque Wizenburgenses, ed. Societas historica Palatina. Speyer 1842.
Trad. Corbei. = Traditiones Corbeienses, hrsg. v. Wigand. Leipzig 1843.
Trad. Laur. = Traditiones Laurishamenses, in Codex principalis olim Laurishamensis abbatiae diplom. Mannheim 1768 ff.
Trad. Patav. = Codex traditionum ecclesiae Pataviensis olim Laureacensis. (ed. Freyberg). Mon. Boica 28, 2.
Trad. Westfal. = Traditiones Westfalicae, im Westfälischen Urk.B.
Translatio S. Alexandri Wildeshusam a. 851 auctoribus Ruodolfo et Meginharto monachis Fuldensibus, in Pertz, Mon. Germ. Scriptores II, 673.

U. I. Metlach = Urbar I. v. Metlach, im Mittelrhein. Urk.B. II.
U. Prüm.; Urb. Prum. = Reg. Prumense. Mittelrh. Urk.B. I, n. 135.
Urb. Cur. = Reg. Curiense, im Cod. dipl. Curiensis.
Urb. Werd.; Urb. Werden = Rheinische Urbare II.
Urkb. v. Kremsmünster = Urkundenbuch für die Gesch. des Benediktiner-Stiftes Kremsmünster. 1847.
Urk.B. o. d. Enns = Urkundenbuch des Landes ob der Enns, hrsg. v. Verwaltungsausschuß des Museums Francisco-Carolinum in Linz. Wien 1852 ff.

V. s. Vita.
Varro, de re rustica = Marcus Terentius Varro de re rustica libri.
Vegetius ars veter. = Publius Vegetius Renatus, Artis veterinariae sive mulomedicinae libri IV.
Vinogradoff, Wergeld und Stand, in Ztschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. XXIII.
Vita Adalhardi = Vita s. Adalhardi abbatis Corbeiensis . . auctore Gerardo monacho. Migne, Patrologia lat. CXLVII, 358.
Vita Anskarii = Vita S. Anskarii archiepiscopi Hammaburgensis, in Pertz, Mon. Germ. Scriptores II, 683.
Vita Columb. = Vita s. Columbani abbatis Bobiensis auctore Jona Bobiense. Migne Patrolog. lat. LXXXVII, 1011.
Vita S. Eigilis abb. Fuld. in Mabillon Acta Sanctorum o. s. Benedicti saec. IV, 1, 228.
Vita S. Eligii Noviomensis episcopi. Migne Patrologia lat. LXXXVII, 497.
Vita S. Emerani = AA. SS. 22 Sept. VI.
Vita Eugendi abbatis Jurensis, in AA. SS. Boll. 1 Jan. I, 50.
Vita Hathumodae, in Mon. Germ. Scriptores IV.
Vita Hludovici Pii imperatoris auctore anonymo, in Pertz, Monum. Germ. Scriptores II, 607.
Vita S. Maxim. Trev. = Vita S. Maximini, ep. Treverensis. Migne, Patrol. lat. CXIX, 665.
Vita S. Remigii, in AA. SS. Boll. 1, Oct. I.
Vita Sever. = Vita Severini, in AA. SS. Boll. 8, Jan. I.
Vita Sturmi = Vita s. Sturmi abbatis Fuldenses auct. Eigile, in Pertz, Mon. Germ. Scriptores II, 365.

Vopisc. Prob. = Flavius Vopiscus, Probus in Caesarum vitae post Suetonium Tranquillum conscriptae. T. II.
V.Schr. f. Soz. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. v. Bauer, Below, Hartmann. Leipzig seit 1903.

Wackernagel, D. Glasmalerei = W. Wackernagel, Die deutsche Glasmalerei. Leipzig 1855.
Wackernagel, kl. Schriften = W. Wackernagel, Kleinere Schriften. Leipzig 1872—74.
Waitz, Über die altdeutsche Hufe in Abh. der hist. phil. Kl. der königl. Gesellsch. d. W. in Göttingen VI. (1854). S. 179 ff.
Waitz, V. G.; Waitz = G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte.
Walter = Ferd. Walter, Deutsche Rechtsgesch. 1853. 2. Aufl. 1857.
Walter, Kirchenrecht = Ferd. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts.
Waltharius = Eckehardus abbas S. Galli, Waltharius.
Wartmann = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearb. v. H. Wartmann. Zürich 1863—82.
Wenk = H. B. Wenck, Hessische Landesgeschichte. Frankfurt—Leipzig 1789, 1803.
Westf. Urk.-B. = Regesta historiae Westfaliae. Hrsg. v. A. Erhard.
Widukind = Widukindus monach. Corbiiensis, res gestae Saxonicae in Pertz, Mon. Scriptores III, 416.
Wilmanns, K.U.; Wilmanns, Kaiserurk.; Wilmanns—Philippi = Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen v. R. Wilmanns und F. Philippi. Münster 1867—1881.
Wirt. Urk.-B. = Wirtembergisches Urk.-B. Hrsg. v. Kgl. Staatsarch. in Stuttgart 1849.
Wolff, F. (Berl. Diss.) = Wolff Franz, Erwerb u. Verwaltung des Klostervermögens in den traditiones Wizenburgenses. Diss. Berlin 1883.
Wyss. Urk. = Urk.-B. der deutsch. Ordensballei, Hessen hrsg. A. Wyss. Leipzig 1879—99 in den Publikationen aus dem preuß. Staatsarchiv. Bd. 3, 19, 73.

Zahn, C. Austr. Fris. = Cod. dipl. Austriaco Frisingensis, hrsg. von J. Zahn in Fontes rerum austriacarum II, 31, 35, 36. Wien 1870 ff.
Zahn; Zahn, Steir. Urk.-B. = Urk.-B. des Herzogt. Steiermark, bearb. von J. Zahn. Graz 1875.
Zeitschr. f. Kulturgeschichte, hrsg. v. Sternhausen, Berlin 1894 ff.
Zeitschr. f. Münzkunde = Koehne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde. Berlin, Posen, Bromberg 1841 ff.
Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Rudorff, Bruns, Roll, Böhlau. Weimar 1861 ff.
Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abteilung. Weimar seit 1880 (Bd. I = Zeitschr. f. Rechtsg. XIV).
Zollweistum f. Raffelstätten, Mon. Germ. Leges III, 480.
Zosimus historiae.

Erstes Buch.

Die deutsche Volkswirtschaft

in der ältesten Zeit

bis auf Karl den Großen.

Erster Abschnitt.

Die Wanderungen der Deutschen und die Begründung fester Wohnsitze auf deutschem Boden.

Die Geschichte deutscher Volkswirtschaft kann nicht früher beginnen als mit der endgültigen Besiedelung des deutschen Bodens durch jene Völkerstämme, welche im Laufe der Zeit das deutsche Volk zu bilden berufen waren.

Denn die Geschichte soll die Entwicklung der Ideen des Völkerlebens darstellen, wie sie sich durch Tatsachen, Handlungen und Einrichtungen desselben manifestieren. Die Volkswirtschaft aber ist die Summe von Lebensbetätigungen der Völker, durch welche sie die Idee der materiellen Wohlfahrt verwirklichen wollen. Die Entwicklung dieser Idee der Wohlfahrt darzustellen, ist die Aufgabe der Geschichte der Volkswirtschaft; die Summe von Bestrebungen nach den Mitteln zur Verwirklichung dieser Idee ist ihr Inhalt.

Das Ringen nach diesen Mitteln ist der Kampf der Menschen um das Dasein; in seiner niederen Erscheinung der Kampf um die Erhaltnng der physischen Existenz und um die Erhaltung der Art; in seiner höheren Weise der Kampf um die Erfüllung der Idee des menschlichen Daseins. So lange dieser Kampf nur um das niedere, nähere Ziel geführt wird, hat der Mensch nur einen Feind, die äußere Natur; sie sucht ihn unablässig und überall zu beherrschen und jener blinden Ordnung zu unterwerfen, die ihr eignes Dasein bestimmt. Und er bleibt ihr unterworfen, ist selbst nur ein Teil von ihr, so lange er nur tut, was sie gebietet,

nur das genießt, was sie ihm beut; aber er entreißt sich diesem Zwange und wird selbst ihr Herr, sobald er festen Wohnsitz sich erringt und in langsam reifender Erkenntnis das Geheimnis ihres Wirkens zu erlauschen lernt.

Nun wird sein Wille mächtig über ihre Kraft. Wohl bleibt er in weitem Kreise immer doch von ihr umschlossen; des Daseins Grenzen setzt sie ihm; aber festen Boden hat er unter den Füßen; in ihm schlägt das Leben Wurzel, und reich entfalten sich die Keime seines Wesens, die er dem jungen Erdreich anvertraut. Nun heischt er die Früchte des Bodens, wo sie nicht freiwillig sich bieten; Maß und Art derselben paßt er dem Bedürfnis an; das Bedürfnis lehrt ihn Arbeit und durch Arbeit kann er die Früchte des Bodens und die Bedürfnisse vermehren. So ist nun nicht nur sein Dasein gesichert; es wird auch Raum, es werden Mittel bereitet, die der Gattung Sicherheit des Daseins und Vermehrung gewähren.

Und nun beginnt erst die Entwicklung des Volkes, jenes innere Leben, das aus eigner Kraft besteht und sich erhält, das jede Frucht des Lebens zum Mittel neuen Schaffens macht, das sich vom Fleiße und Erfolg vorausgegangener Zeiten nährt und in Bewahrung aller Güter sich selbst die Quellen seiner Kraft beständig mehrt. Nun knüpft nicht mehr bloß des Bluts Gemeinsamkeit die wechselnden Geschlechter aneinander; sie fühlen sich nun als ein Volk, das, was es ist, nur ward aus dem, was es gewesen.

Ein Volk, das ohne solche Stetigkeit des Lebens wie flüchtiges Wild umherschweift, kann eine Zeit lang wohl des Götterglaubens und der Abstammung dunkle Sage sich bewahren, auch wohl an Gliederung der Stände und Rechtsgebrauch festhalten; doch bald verliert sich bei dem Mangel fester Ordnung auch hiervon Stück um Stück; und nie wird es ihm gelingen, an Gütern und Genuß, an Formen und Gehalt des Lebens, an Vorstellungen und Ideen reicher zu werden. Nur seßhafte Völker haben eine Geschichte; nur im Schweiße ihres Angesichts erwerben sie die Unsterblichkeit, die sie gewährt.

Und in diesem Sinne gibt es auch für die deutschen Völkerstämme keine Geschichte ihrer Entwicklung bevor sie nicht jene Sitze bleibend gewannen, in denen sie dann endgültig ihr Leben zu entfalten bestimmt waren.

Zwar schon mindestens seit der jüngeren Steinzeit sind die Landschaften des nördlichen und mittleren Deutschlands der Schauplatz des Lebens deutscher Völker[1]; in der Bronzezeit schieben sich deutsche Volksstämme zeitweilig schon bis an den Fuß der Alpen, bis wohin sie Spuren ihres Lebens zurückgelassen haben.

Aber wohl war es mehr ein Ringen mit den rohen Kräften der Natur als eine festbegründete Herrschaft über sie, was dieses Leben kennzeichnet; und häufig wechselten die Stämme ihre Sitze, gezwungen oder freiwillig nach neuer Heimat suchend. Vorübergehend sind die Deutschen allerdings wiederholt im ruhigen Besitz der Lande; vor den ersten großen Wanderzügen der Cimbern und Teutonen nach Italien, ja zum Teil bis zu Cäsars gallischem Kriege scheint eine Zeit verhältnismäßiger Stetigkeit der Zustände, eine Periode der Kolonisation auch ihnen beschieden gewesen zu sein[2]; nicht minder kam dann wieder einige Ruhe des Lebens, als die Römer den limes gezogen und mit dieser Festigkeit ihrer eigenen Grenzen auch dem Drängen der Deutschen nach neuen Wohnsitzen eine Grenze setzten. Und beide Epochen des Friedens und der Seßhaftigkeit sind auch durch eine Fülle von Ansätzen gekennzeichnet,

---

[1] Posidonius (bei Strabo VII 2) schildert um 100 v. Chr. die Sueben noch in halbnomadischem Zustande der Weidewirtschaft ohne geregelten Ackerbau (γεωργεῖν), Lamprecht in Zeitschr. d. bergischen Gesch. V. XVI S. 17. Aber doch schon die Cimbern und Teutonen suchen Land zum Ackerbau in Italien. Dahn, Urgeschichte II; Landnot der Germanen S. 13. Auch Ariovist verlangt von Cäsar V, 29. I, 51 Gewährung von Land gegen Waffenhilfe.

[2] Neuestens M. Much, Die Heimat der Indogermanen, 2. Aufl. 1904, die Ergebnisse der neueren Altertumsforschung zusammenfassend. Gegen ihn hauptsächlich Sievers in Paul, Grundriß der germanischen Altertumskunde III², der die Hypothese von der Urheimat der Germanen an den Küsten der Nord- und Ostsee ablehnt.

welche das zu höherer Kulturentwicklung so reich angelegte Leben der Deutschen ausbildete, die aber durch die folgenden Zeiten großer Wanderung wieder verloren gingen.

Wohl ist die Kunde spärlich, die uns von jener ältesten Zeit der Seßhaftigkeit deutscher Völker auf deutschem Boden berichtet. Aber es ist Lapidarschrift, mit der sie eingezeichnet ist in den Boden, von dessen Schicksalen sie erzählt.

Aus ihren Gräbern zunächst erstehen die Zeugen von dem deutschen Leben dieser Zeit. Waffen und friedliches Gerät, anfänglich wohl nur aus Stein, aus Holz und Bein gefertigt, haben sie bald schon aus Bronze, seit Beginn unserer Zeitrechnung jedenfalls auch aus Eisen sich geschmiedet; rohe Töpferware mit der Hand sich gedreht und mit einfachem Ornament geziert. Auch mancherlei Schmuck ist ihnen nicht fremd; neben Ziernadeln und Schließen, Ringen und Spangen besonders des Bernsteins goldgelbe Pracht, scheinen sie in reicher Fülle besessen zu haben. Und das war ja auch der erste Anlaß zu friedlichem Tauschverkehr mit audern Völkern. Durch dieses vielbegehrte, geheimnisvolle Harz der Ostsee ward schon Pytheas von Massilien (320 v. Chr.)[1] angetrieben, der Guttonen (Gothen) Küste aufzusuchen und sah, wie diese den Bernstein an die Teutonen (?) weiter verhandelten, die ihn auf den alten Bernsteinstraßen dann nach dem Orient und nach Italien brachten Und auf denselben Wegen kam dann so manches Gut von tadelloser Technik und hoher Kunst in deutsche Hände, das nach zweitausend Jahren noch zum Zeugen dieser alten Handelszüge bestimmt war[2].

---

[1] Plinius hist. nat. 37, 2.

[2] Neuere Forschungsergebnisse, insbesondere Aug. Hedinger, Die vorgeschichtlichen Bernsteinartefakte und ihre Herkunft, 1903, scheinen allerdings die Bedeutung dieses Handels in prähistorischer Zeit abzuschwächen. M. Much, Die Heimat der Indogermanen S. 139 ff. möchte die große Verbreitung des Bernsteins mehr den Wanderungen der Nordgermanen als ihrem Handel zuschreiben. Für die letzten Jahrhunderte v. Chr. verlieren diese Argumente allerdings ihre Bedeutung.

Lauter aber und anschaulicher noch als die Gräberfunde sprechen von dem wirtschaftlichen Leben dieser Zeit die Reste der Ansiedelungen[1], wie sie sich in Ringwällen und Befestigungen[2], in Spuren menschlicher Wohnungen[3] und in den Zeugnissen von Viehzucht und Ackerbau (verschiedene Vieharten, Mühlsteine, pflugartige und Anspanngeräte), in Felsenbildern, Zeichnungen auf Steinen, Knochen und Geräten, Tierknochen in Wohngruben u. a. erhalten haben. Auch die Nachrichten des Pytheas von großen Scheunen, die er bei den Deutschen an den Gestaden der Nordsee fand, weisen doch bestimmt auf festen Wohnsitz und nicht unbedeutende Ackerbestellung hin[4]. Sie lassen uns Völkerschaften erkennen, die offenbar in großen Massen einheitlich organisiert, in ihren Ansiedlungen sich eng zusammenhielten, vorwiegend von Bodenbestellung und Viehzucht lebten, zeitweilig fest angesiedelt waren, aber doch auch leicht ihre Sitze wechselten; Völkerschaften, die die Arbeit des Friedens ebenso geschlossen wie die Arbeit des Krieges vornahmen, die gemeinsam nach fester Ordnung säten und ernteten, abwechselnd im Gau den zum Fruchtanbau geeigneten Boden nutzten, doch so, daß der größte Teil der landwirtschaftlich benutzbaren Fläche zur Viehnahrung bestimmt blieb, im Wechsel von Fruchtanbau und Weide-

[1] Vgl. insbesondere die grundlegende Schrift von A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, 3 Bde. mit Atlas, 1895. Seine Vorstellungen von lange andauerndem Nomadentum der Germanen sind durch spätere Forschungen allerdings erheblich reduziert.

[2] In den Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien Bd. V S. 48 ff. schildert Much eine große als Waffenplatz benutzte Ansiedelung der Quaden an der March, welche über 2000 Menschen Friedensbevölkerung, im Kriege aber leicht ein zehnfach größeres Heer hinter ihren Wällen bergen konnte.

[3] Aus der Zeit der festen Ausiedelung der Nomaden geben insbesondere die Hausurnen eine Vorstellung des Wohnbaues. Meitzen III, 126 ff.

[4] Vgl. K. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, 1905, S. 24, 123, der diese Scheunenwirtschaft schon lange vor Cäsar bei allen germanischen Stämmen als bekannt annimmt.

nutzung auf demselben Boden, eine rohe Feldgraswirtschaft mit strenger Feldgemeinschaft und starkem Übergewicht der Viehzucht betrieben[1].

So sind die Deutschen dem Cäsar entgegengetreten, als er von Gallien her zum ersten Mal einen tiefern Einblick in das rechtsrheinische Land werfen konnte. Keine privaten und abgesonderten Ländereien, kein bestimmtes Maß von Acker oder festen Grenzen sind den einzelnen zu eigen; die Obrigkeiten des Volkes und die Fürsten der Stämme weisen den Geschlechtern und Verwandtschaften, die sich zusammenhalten, so viel an Land und dort jeweilig zu, wo es geeignet scheint und zwingen sie, von Jahr zu Jahr im Anbau der Gemarkungen zu wechseln[2]. Auf Ackerbau legen sie wenig Wert, auch leben sie nicht viel von Getreide, sondern größtenteils von Milch, Käse und Vieh. In großen Befestigungen (oppida) bieten sie bei feindlichem Einfall allem Volk und seinen Schätzen sichere Zuflucht[3]; und rings um die bewehrten Ansiedelungen (vici) der Geschlechter liegt das Ackerfeld mit wogender Saat[4]. An den Grenzen ihres Gebietes aber hielt jede Völkerschaft strenge darauf, einen breiten Gürtel völlig unbewohnten und unbenutzten Bodens als vollkommene Wildnis zu erhalten, um fremdem Volk den

---

[1] Das ist seit Roscher, Sitzungsber. d. Leipz. Ges. d. Wiss. 1858 und Hansfen, Zeitschr. f. Staatswiss. 1865 herrschende Ansicht.

[2] Cäsar berichtet zuerst bell. Gall. IV, 1 von den Sueven: Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt. Dann VI, 22 von den Germanen überhaupt: Agriculturae non student, maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tum una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

[3] Caes. b. G. VI, 10. Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant.

[4] Caes. b. G. IV, 19. Caesar paucos dies in eorum finibus moratur, omnibus vicis aedificiisque incensis, frumentisque succisis.

Überfall zu erschweren und sich selbst innerhalb der Landesgrenze sicherer zu fühlen[1].

Aber schon, wie es scheint, waren sie auf dem Punkte, ihre alte Volks- und Agrarverfassung zu verlassen, veränderten Neigungen und Bedürfnissen nachzugeben und zu neuen, vollkommeneren Formen des Lebens und des Gütererwerbs überzugehen, wie sie längere Seßhaftigkeit und Bewahrung wirtschaftlicher Erfolge mit Notwendigkeit erzeugt. Was früher tief im Wesen des deutschen Volkes begründet war, erscheint jetzt nur durch äußere Zweckmäßigkeit künstlich festgehalten; des Krieges eiserne Nötigung mußte wirksam sein, um ihren Hang zum Ackerbau und friedlichen Erwerb, ihre Gewöhnung an reichlicheren und bequemeren Lebensgenuß, um ihre Begierde nach Schätzen und die beginnende Scheidung der Vermögensklassen, das Streben nach ausschließlichem Eigentum zu bekämpfen, in denen die deutschen Heerführer jener Zeit größere Feinde deutscher Unabhängkeit erblicken mochten, als in den andringenden Römern[2]).

So sind die Nachrichten des Cäsar ein köstliches Zeugnis von der ältesten gesellschaftlichen und Agrarverfassung der Deutschen und tragen, indem sie mit den vorhandenen Kulturüberresten dieser Zeit so entschieden übereinstimmen, den Stempel voller Wahrheit nicht minder als die Probe innerer Wahrscheinlichkeit in sich.

---

[1] Caes. b. G. IV, 3: Publice maximam putant esse laudem (Suevi), quam latissime a suis finibus vacare agros . . . Itaque una ex parte a Suevis circa milia passuum 600 agri vacare dicuntur. — ibd. VI, 23: Civitatibus maxima laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere. Hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitumos cedere, neque quemquam prope audere consistere, simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato.

[2] Nach der Schilderung der Agrarverfassung fährt der Bericht Cäsars VI, 22 fort: Eius rei multas adferunt causas: ne, assidua consuetudine capti, studium belli gerundi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur; ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

Der Rückschlag, welchen die beginnende Eroberung des deutschen Bodens durch die Römer den volkswirtschaftlichen Zuständen zunächst der Westgermanen versetzte, währte wohl geraume Zeit in seinen Wirkungen fort. Aber gleichzeitig fand hier jene mächtige Berührung mit dem hochentwickelten Kulturleben der Römer statt, die nun mit einem Male eine Reihe neuer Bedürfnisse und Einrichtungen kennen lehrte, wie sie der reichlicheren Entfaltung des Lebens zu entsprechen geeignet waren. Als erobernde Krieger kamen sie gezogen, als Lehrmeister in den Künsten des Friedens wirkten sie unter den Deutschen; und mehr noch als die unmittelbare Aneignung und Nachahmung römischer Zustände, Einrichtungen und Produkte wirkte die feste Grenzwacht, welche die Römer nun an Donau und Rhein und zwischen beiden an dem limes (Teufelsmauer, Pfahlgraben) gegen die Einfälle der wanderlustigen Germanen hielten. Das zwang sie neuerdings zu fester Ansiedelung und um so intensiverer Bewohnung, je mehr das Gebiet verengt war, auf dem sie sich frei bewegen konnten[1].

Und so entwickelte sich bald jener soziale und wirtschaftliche Zustand, wie wir ihn aus des Tacitus meisterhafter Schilderung des germanischen Lebens kennen, wie er aber nur für die Westgermanen allgemeine Gültigkeit hat: unverkennbar gleichartig im innersten Grundzug mit jener ältesten gesellschaftlichen Verfassung und doch in seinen Einzelheiten so auffällig verschieden. Noch ist weder das Stammesbewußtsein, noch die militärische Organisation des Volkes verloren gegangen; aber doch viel ausgeprägter tritt das Streben nach Geltendmachung kleiner Interessenkreise, nach individueller Selbständigkeit und abgesondertem Leben hervor. Gerade was die strenge Feldgemeinschaft nach Cäsars Aussage vermeiden wollte, sorgfältigeren Hausbau und die Sucht nach Reichtum, Unterschiede des Besitzes und Verlangen nach Einzeleigentum, das bildet in der gesell-

[1] Die Bedeutung des limes für die Kulturgeschichte der Deutschen ist von Arnold, Deutsche Urzeit S. 81—115 sehr anschaulich geschildert.

schaftlichen Verfassung der Deutschen, wie sie Tacitus schildert, eine Reihe charakteristischer Momente[1]. Befestigte Wohnplätze, die zahlreichem Volke in Zeiten der Not Unterkunft boten, sind selten[2]. Nur befestigte Rückzugsplätze (Ringwälle) finden sich häufig; die Ortschaften sind höchstens mit Schutzwerk (Pfahl und Graben) umgeben[3]. Um so deutlicher tritt nun Vereinzelung der Wohnplätze und innerhalb derselben der Gehöfte als die Regel auf[4]; die Deutschen ertragen es nicht in eng zusammenhängenden Orten zu wohnen; auseinanderliegend und zerstreut siedeln sie sich an, wo eine Quelle, ein Feld, ein Hain ihnen gefällt. Auch ihre Dörfer bauen sie nicht nach römischer Weise in verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; jeder schließt sein Haus mit freiem Raume ab. Die Feldmarken[5] besetzt die Gesamtheit nach Anzahl der Bebauer; dann aber verteilen sie diese untereinander nach den sozialen Unterschieden der Genossen. Wohlhabende setzen dann auf ihren Gütern Leibeigne gleich römischen Colonen ein[6], jedem Selbständigkeit des Haushalts und der Wirtschaftsführung einräumend; nur Abgaben heischen sie von ihnen, Getreide, Vieh und Gewänder. Doch sind sie über die rohe Wechsel-

---

[1] Über dieselben ist das Nötige aus Tacitus im Einzelnen bei den folgenden Abschnitten angemerkt.

[2] Oppida sind bei Tacitus Ann. und Hist. zweimal, castella dreimal erwähnt. Vgl. Waitz, VG. I³, 414.

[3] Müllenhoff, DA. 4, 280 f. Sog. Bauernburgen (bloße Wallanlagen) sind in ganz Deutschland häufig gefunden.

[4] Tac. Germ. 16: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

[5] Germ. 26: Agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.

[6] Germ. 25: Ceteris servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis, ut colono, iniungit, et servus hactenus paret.

wirtschaft ihrer Voreltern nicht hinausgekommen, denn für ihren einfachen Haushalt haben sie noch immer des Bodens die Fülle[1]; aber was früher organisierendes Prinzip der Volkswirtschaft war, das ist nunmehr nur Wirtschaftssystem im Landbau der einzelnen Besitzer. Wohl mag auch diese Austeilung der Feldmark an die Einzelnen nur zur Nutzung des Bodens gewährt worden sein; jedenfalls ein Wechsel der Anteile an der Feldmark unter den Mitgliedern einer agrarischen Gemeinschaft hat nicht weiter stattgefunden und ebensowenig läßt sich an gemeinsame Feldarbeit und Ernte mit Verteilung des Ertrags noch weiter denken. Und auch die Feldgemeinschaft selbst erscheint nun auf kleinere Kreise der Bevölkerung beschränkt und damit war nicht minder eine größere Mannigfaltigkeit der sozialen Gliederung gegeben; nicht mehr der Gau: die Mark der feldgenossenschaftlich verbundenen Nachbarn scheint nun die unterste politische Einheit, nach der Familie der kleinste soziale Körper im Volksganzen geworden zu sein[2].

Reicher und vielseitiger gestaltete sich das Leben der Deutschen in dieser Zeit; die Bodenprodukte zwar waren noch nicht mannigfaltiger geworden; weder Wiesen schieden sie aus der Feldmark aus, noch legten sie Gärten an[3]; aber an Handelsware, welche zumeist die Römer ihnen brachten, waren sie doch schon gewöhnt und auch des Geldgebrauchs belebende Wirkung fehlte nicht mehr gänzlich[4], so lange das Römervolk noch wohlhabend und kaufkräftig war, und geregelte Wechselbeziehungen die Gegenden diesseits und jenseits des Rheins und des Donaulimes verbanden. Und

---

[1] Germ. 26: Arva per annos mutant et superest ager.

[2] Das zeigen besonders die Parallelstellen Cäs. b. G. VI, 22 und Tac. Germ. 26 s. o. S. 8 und 11; dann Cäs. VI, 23: principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt und Tac. Germ. 12: principes qui iura per pagos vicosque reddunt.

[3] Germ. 26: Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

[4] Vgl. 5. Abschnitt.

auch der sozialen Gliederung des Volkes muß reichere Entfaltung zugeschrieben werden, wie sie aus der mannigfacheren Abstufung der Lebensverhältnisse sich auch leicht erklärt. Daß das Familienleben sich vertiefte, daß ständische Unterschiede mehr hervortraten, läßt sich als Frucht eines ruhigeren Daseins, fester Ansiedelung und geregelter Wirtschaft wohl begreifen; besonders auch ein Adel mag sich leicht jetzt an Zahl und an Bedeutung gemehrt haben, wo nicht mehr die alte Vermögensgleichheit der Heergenossen, nicht mehr der strenge Gehorsam ganzer Völkerschaften unter einem Heerführer das organisierende Prinzip der Gesellschaft war, sondern das Leben des Volkes sich im kleinern Kreis selbständig ordnete und jedem freistand, Macht und Schätze sich zu sammeln.

Aber die Stürme der Völkerwanderung vernichteten zumeist diese Keime höherer Kultur. Die soziale Organisation der deutschen Völkerstämme während der Zeit ihrer letzten großen Wanderungen ist allerdings nur aus der Heeresverfassung zu erkennen, die, auf der Grundlage der Familien- und Geschlechtsordnung aufgebaut, geeignet war, sowohl dem Angriff und der Verteidigung zu dienen, als auch die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten des Volkes überhaupt zu ermöglichen[1]. Aber es ist kein Zweifel, daß diese Heeresverfassung auf alter sozialer Unterlage ruhte; ihre Wurzeln sind weit hinab zu verfolgen in jene Zeit, welche uns die Berichte der römischen Schriftsteller etwas aufhellen; ja sie möchten wohl noch Jahrhunderte weiter zurück aufzufinden sein, wenn es gelänge, den Schleier zu lüften, der über des deutschen Volkes Urzeit liegt.

Zweierlei jedoch ist naheliegend: die soziale Ordnung des deutschen Volkes mußte durch die besonderen Zwecke der kriegerischen Wanderschaft mancher Änderung unterliegen, und die alten Wurzeln der Heeresverfassung starben

[1] Cäsar, BG. VI, 22 s. o. S. 8. Tacitus Germ. 7: non casus nec fortuita conglobatio turmam and cuneam facit, sed familiae et propinquitates. Bei Langobarden und Burgundern kommt die fara (genealogia) als Heeresabteilung vor. Waitz I^3, 82.

um so mehr ab, je länger sie aus dem Erdreich gezogen waren, aus dem sie ihre Nahrung zu ziehen sich gewöhnt hatten. So mußte das Gaufürstentum gegenüber dem Herzogsamte, der alte Stammesadel gegenüber dem Gefolgsadel zurücktreten; am meisten aber werden diejenigen Seiten der sozialen Ordnung von den Veränderungen des kriegerischen Wanderlebens ergriffen worden sein, welche auf wirtschaftlicher Grundlage ruhten. Denn die Wirtschaft des Volkes hörte ja während seiner großen Wanderschaft sozusagen auf. Eroberung, Beute traten an die Stelle des friedlichen Erwerbs; das Gewonnene wurde bald die Beute des zerstörenden Kriegs, bald ungemessener Begier und Genußsucht, bald mußte es bei weiteren Wanderungen wieder zurückgelassen werden; die güteransammelnde Tätigkeit des Volkes war ebenso behindert wie die gütererwerbende. Vorhandenes Vermögen aber konnte nur in Geld und Waffen oder als Sklaven und Vieh in größerer Menge gebraucht werden: die Wertformen des Volksvermögens waren ebenso beschränkt wie die Zweige seiner Erwerbsbeschäftigung. Und selbst, wo die Wirtschaft für kürzere Zeit sich wieder einrichten und mit der Hoffnung auf Dauer festere Zustände begründen wollte, war doch die notwendige militärische Vorsicht ein Hindernis; aus dem Gesichtspunkte der Disziplin, der Abhärtung, aber auch der Verteidigungsfähigkeit, und der Leichtigkeit des Angriffs war ein rascher Übergang zu ruhiger Wirtschaft auch in ruhig gewordener Zeit lange ausgeschlossen. So werden die wirtschaftlichen Zustände der deutschen Stämme während ihrer letzten großen Wanderungen wesentlich unvollkommener als zu des Tacitus Zeiten, im Ganzen mehr den von Cäsar geschilderten entsprechend gewesen sein.

Erst wenn ein Volksstamm bleibende Ruhe fand, bildete sich auf dem neuen Boden auch eine neue Ordnung der Gesellschaft; bei der starken natürlichen Volksvermehrung der Deutschen[1], aber auch bei den enormen Verlusten, welche

[1] Tacitus Germ. 19: in tam numerosa gente. 20: Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas. Ammian. Marcell. 16, 11 von den

Kriege und Wanderungen mit sich brachten und bei den großen Veränderungen der ökonomischen Zustände ist auch die soziale Schichtung und Organisation, soweit sie auf Besitz und Erwerb begründet waren, sicherlich nicht mehr den alten Zuständen ähnlich. In den mehr als 600 Jahren vom ersten Aufbruch der Cimbern und Teutonen bis zu Chlodewechs großem Siege über die Alamannen haben zwanzig Generationen in Kämpfen und auf Wanderungen zugebracht; viele Sippen, ja ganze Völkerschaften sind aufgerieben, mit anderen verschmolzen; Römer und fremdländische Söldner im römischen Heere sind, teils als Gefangene, teils auf erobertem Boden mit den Deutschen vermischt, die Deutschen selbst aber im römischen Dienste und unter zeitweiliger römischer Botmäßigkeit mit Vorstellungen und Kenntnissen römischer Kultur erfüllt worden[1]. Am Schlusse ihrer Wanderungen sahen sich die Deutschen vor eine Fülle neuer sozialer Tatsachen gestellt, welche nach Ordnung und Gestaltung rangen; und damit beginnt dann erst die stetige Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Zustände des deutschen Volkes, seine soziale und seine Wirtschaftsgeschichte.

Aber nicht in derselben Weise und zur selben Zeit haben die verschiedenen deutschen Stämme diese Stetigkeit

---

Alamannen reparabilis gens „dies stets sich wiederherstellende Volk“ nach Dahn, Landnot 41.

[1] Die bei römischen Schriftstellern häufigen Zahlenangaben über Volksmenge und Kriegsverluste der deutschen Stämme können wohl auf auch nur annähernde Genauigkeit keinen Anspruch erheben; immerhin ergänzen sie den bestimmten Eindruck sehr großer Volksmassen, die da in Bewegung waren und einer außerordentlich starken Volksvermehrung, welche auch schwere Lücken der Bevölkerung bald wieder auszufüllen imstande war. Dahn hat in „Urgeschichte“ II und „Landnot der Germanen“ das meiste zusammengestellt. Von den Cimbern und Teutonen werden 280 000—300 000 Krieger, 490 000 Gefallene und Gefangene (einschließlich der Wehrunfähigen) berichtet; nach Cäsar sind 430 000 Sueben (Chatten?) ausgewandert; 320 000 Germanen seien im Jahre 58 in Gallien wohnhaft gewesen. Marbod soll 74 000 Krieger haben aufbringen können; und noch größere Zahlen sind von den Gothen berichtet (Jordanes).

ihrer Ansiedelung, diese Ruhe ihrer Entwicklung gefunden; und es ist wichtig, sich dieser Verschiedenheit vollkommen bewußt zu sein[1].

Am frühesten sind wohl die Friesen zu dauerhafter Seßhaftigkeit gekommen. Schon zu des Tacitus[2] Zeiten haben sie dieselben Sitze inne, in welchen sie zuerst unter Karl Martell, dann unter Karl d. Gr. unterworfen und dem fränkischen Reiche eingegliedert wurden; und nie hat eine irgend nennenswerte fremde Völkerschaft sich mehr mit ihnen vermischt. Am Meere[3] saßen sie, an den Niederungen der Nordsee; zwischen Fly und Laubach die mittleren Friesen, zwischen Laubach und Weser die Ostfriesen, zwischen Fly und Sincfal die Westfriesen, ohne im wesentlichen ihre Grenzen zu erweitern oder geschmälert zu sehen. Nur einmal, als sich Sachsen dem Heereszuge Alboins nach Italien anschlossen, scheinen Friesen in größerer Anzahl das Stammland verlassen und sich in den ihnen von dem Frankenkönige Sigebert angewiesenen sächsischen Gauen niedergelassen zu haben[4]. Und selbst als sie in jahrhundertlangen Kämpfen den Franken unterlagen, war damit doch keine Änderung ihrer Wohnsitze oder eine Vermischung ihrer Bevölkerung oder gar eine durchgreifende Änderung ihrer Sitten und ihrer Lebensweise verbunden. Daher die große Originalität ihrer Zustände, wie sie noch aus dem friesischen Volksrecht hervorgeht, das, obschon erst im 8. Jahrhundert aufgezeichnet, doch vielfach sogar zur Aufhellung sozialer Urzustände der Deutschen überhaupt dienen kann.

---

[1] Vgl. i. A. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837. Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen, 1844. Arnold, Deutsche Urzeit, 1879. Bremer Ethnographie der germanischen Stämme (Paul, Grundriß[2] 3), 874 ff.

[3] Germ. c. 34, s. a. Gaupp, Ansiedlungen S. 560.

[3] S. die ausführliche Erörterung über die altfriesische Geographie bei Richthofen, lex Frisionum, LL. III, 632 ff.

[4] Wenigstens wird später auch ein Friesen- und ein Hessengau im Gebiet des alten Sachsenlandes genannt. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme S. 150. Von einem mißglückten Ansiedlungsversuche der Friesen berichtet schon Tacitus Annal. 13, 54.

Im Gegensatze zu den Friesen führten die Sachsen[1], obwohl lange Zeit hindurch unangefochten, ein viel unsteteres Leben. Im zweiten Jahrhunderte ziehen sie in großen Mengen aus ihren Sitzen in der cimbrischen Halbinsel teils zur See nach Westen, teils nach Süden, in das Land der Westfalen, wo damals Franken saßen. Einen Teil ihres Gebietes an der Fuse verloren sie zur Zeit Domitians an die Chatten[2]. Andere Gebiete gaben sie auf, als sie im Jahre 568 mit Alboin nach Italien zogen; Chatten, Friesen und Warnen (Nordschwaben) traten hier an ihre Stelle[3]. Anderseits nahmen sie den Chatten das Gebiet an der Diemel, den Thüringern im Jahre 531 das Gebiet nördlich vom Thüringerwalde ab, während sie selbst wieder von den vorrückenden Dänen in Jütland und Schleswig, von den Slaven an ihrer Ostgrenze bedrängt wurden. Seit den Hunnenzügen sind diese stetig bis an die Elbe, von Pommern bis zur Lausitz vorgerückt. Die Wenden besetzten die Altmark links der Elbe, Strecken von Nordthüringen links der Saale[4]. Aber immerhin blieb ein gut Teil des nördlichen Deutschlands Jahrhunderte lang im Besitz der Sachsen, bevor Karl d. Gr. mit seinen mörderischen Kriegen sächsisches Volkstum von Grund aus umgestaltete. So bewahrten sie sich zwar keine festen Sitze, von denen aus eine ruhige Kulturentwicklung hätte ausgehen können; aber der Volkscharakter, der Kultus und die sozialen Einrichtungen, in denen sich die Ordnung ihres Lebens bewegte, erhielten sich doch lange in jener Eigentümlichkeit, die sich durch die besondere Betonung der Wehrhaftigkeit, die Vorrechte des Adels und die rücksichtslose Strenge und Energie ihrer öffentlichen Gewalt ausspricht. Darin insbesondere haben die Sachsen wohl auch die Kraft gefunden, an der Eroberung von England

---

[1] Vgl. i. A. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks 1839. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen 1839—1864.

[2] Tac. Germ. 36.

[3] Gregor Tur. 5, 15. Paul Diac. 2, 6.

[4] Vgl. Meitzen II, 53 ff.

(seit 410) einen so hervorragenden Anteil zu nehmen, und trotz der dadurch und durch die Frankenkriege entstehenden Bevölkerungsverluste sich in Westfalen, Engern und Ostfalen nichtsächsische Volkselemente in großem Maße zu unterwerfen und zu assimilieren.

Ebenso sind die unter dem Namen der Thüringer zusammengefaßten Völkerschaften in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung in viel zu starker Bewegung, als daß sich ihre sozialen und wirtschaftlichen Zustände mit einiger Ruhe und Stetigkeit hätten entwickeln können[1]. Mit Anfang des 5. Jahrhunderts ist das Land zwischen Werra und Saale, Harz und Thüringerwald von ihnen besetzt, nachdem sie ihre früheren Wohnsitze teils gezwungen, teils freiwillig verlassen hatten. Aber noch in demselben Jahrhundert breiteten sie sich über Hessenland zwischen Werra und Fulda, und über die Maingegenden aus[2], besetzten das südliche Land bis an die Donau und den Böhmerwald[3], verwüsteten zu Severins Zeit die Donaugegenden bis zur Enns, während sich von Ost und Norden kommend die Slaven immer mehr thüringischen Gebiets bemächtigten. Im Anfange des 6. Jahrhunderts aber verlieren sie ihre nördlichen Gebiete bis zur Unstrut an die Sachsen; in den Maingegenden und im eigentlichen Thüringen breiten sich seit ihrer Besiegung durch die Franken[4] diese bis an die Saale und Regnitz immer mehr aus, und im Süden verlieren sie Gebiet an die Bayern.

Aber immerhin sind Friesen, Sachsen und Thüringer diejenigen Völkerschaften gewesen, welche frei von den Einwirkungen römischer Kultur geblieben, ihre sozialen und

---

[1] Vgl. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 220 f.

[2] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II[3], 58 ff.

[3] Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 355. Vgl. auch Bachmann, Die Einwanderung der Bayern, in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften zu Wien Bd. 91, S. 869, der hier zum Teil nur Verbündete der Thüringer gelten lassen will.

[4] Gregor. Tur. III, 7.

wirtschaftlichen Zustände in Selbständigkeit und großer Eigenart entwickelten.

Dagegen unterlag die Kultur der im Westen und Süden des deutschen Landes angesiedelten Völker den mannigfachsten Einflüssen römischen Lebens. Ihre Jugend kämpfte Jahrhunderte lang in den römischen Legionen; ihre Verkehrsbeziehungen unterhielten sie zumeist nur mit den Römern, in deren Städten und Stationen am Rhein und im südlichen Lande sie mit dem häuslichen Leben und den Bedürfnissen eines hochkultivierten Volks vertraut wurden. Von ihnen lernten sie so manchen Zweig der Bodenkultur kennen, von ihnen besseren Hausbau und andere technische Kunstfertigkeit; der Geldgebrauch, und manche Ideen und Formen des römischen Rechts bürgerten sich unvermerkt bei ihnen ein. Dazu kam nun aber, daß gerade diese Völker reichen Wanderungen und mannigfachem Wechsel ihrer Sitze unterlagen. Zwar die salischen Franken haben in ihrem Stammlande zwischen Maas und Schelde frühzeitig die Kultur eines seßhaften Volkes entwickelt[1]. Hier saßen sie seit Ende des 3. Jahrhunderts unangefochten sowohl von den benachbarten deutschen Stämmen als auch unberührt von den Stürmen der Völkerwanderung. Auch die Römer rühmen schon zu Ende des 3. Jahrhunderts ihren entwickelten Ackerbau; Vieh und Getreide bringen die Chamaven (und Friesen) auf die römischen Märkte[2]. Aber wie es sich reich entfaltete an Zahl und an Kultur, wurden dem großen Volke seine Grenzen zu klein; nach allen Seiten hin ergoß es sich, gab Anstoß zu reichlicher Volksbewegung, um schließlich der Hauptsache nach in Gallien neue Wohnsitze, neue Einrichtungen, zuletzt ein neues Reich zu gründen. Es tritt damit über den Rahmen einer deutschen Wirtschaftsgeschichte hinaus; denn der Boden seiner neuen Heimat war von römischem Wesen getränkt, die Bewohner überwiegend an die Bedürfnisse und Einrichtungen römischer Kultur gewöhnt.

---

[1] Vgl. i. A. Waitz, Verfassungsgeschichte II[3] S. 21 ff.

[2] Mamertin. panegyr. II c. 21. Dahn, Landnot der Germanen 46.

Die wenig zahlreichen[1], erobernden Franken nahmen in Gallien nicht nur Elemente dieser bestehenden Wirtschaftsordnung in sich auf, sondern wurden von dieser aufgenommen. So verloren sie schnell die Eigenart ihres Wirtschaftslebens und setzten nun die Tendenzen fort, nach welchen sich die Volkswirtschaft des römischen Galliens bisher bewegt hatte. Aber überall da, wo die römische Provinzialbevölkerung weniger dicht war, vor allem in den nördlichen und östlichen Teilen des späteren Frankenreichs, hat sich doch auch bei den Saliern deutsche Eigenart bewahrt; besonders seit sich die stammverwandten chattischen Franken den Saliern angeschlossen, bald auch mit ihnen sich verschmolzen und die Chamaven und Ripuarier Chlodovech zu ihrem Könige erhoben, hat der deutsche Geist der salischen Franken eine wesentliche Stärkung erfahren, die auch auf die Weiterbildung des salischen Rechts und Volkstums nicht ohne entscheidenden Einfluß blieb[2]. Das kleine Häuflein der in Toxandrien[3] und im Xantner Gau zurückgebliebenen Salier hätte in der Geschichte deutscher Volkswirtschaft keine solche Rolle spielen können. Wohl sind hier die Zustände erheblich verschieden geworden von denen ihrer Brüder in Gallien und haben sich mehr in germanischer Eigenart erhalten; aber die Bedeutung der auf deutschem Boden verbliebenen Franken liegt von nun an bei den Ripuariern und den aus salischen Franken und Chatten gebildeten Ost- oder Oberfranken[4].

Auch am Niederrhein und Mittelrhein, sowie in den benachbarten Gebieten zu beiden Seiten des Stromes sind schon

---

[1] Nach Augustin Thierry betrug die Anzahl der fränkischen Krieger, welche Gallien eroberten, nicht über 100 000 Mann.

[2] Schröder, RG.[5], 98 ff. Forschungen XIX, 141.

[3] Amm. Marcell. 358: Francos, eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxandriam locum habitacula sibi figere proelicenter.

[4] Waitz II[3], 69 ff. III, 301, s. a. Schröder in Forschungen zur deutschen Geschichte XIX, 141.

seit der Mitte des 3. Jahrhunderts Franken seßhaft[1]; die Amsivarier und Ripuarier, aber auch die den Saliern verwandten Chatten[2] drängen sich auf verhältnismäßig kleinem Gebiete, bis jenen die Römer, besonders unter Aëtius im 4. Dezennium des 5. Jahrhunderts in der Germania secunda friedliche Wohnsitze einräumten und die Unternehmungen Chlogios und Chlodevechs auch diesen neue Gebiete eröffneten. Aber in dieser Zeit zweier Jahrhunderte sind sie durchaus nicht im ungestörten Besitz; von 276—395 wohnen Alamannen am Mittelrhein in beträchtlicher Ausdehnung; im Anfang des 5. Jahrhunderts, freilich nur einige Jahrzehnte lang, besetzten die von Osten kommenden Burgunder den Mittelrhein[3]; nach ihrem Abzuge rücken wieder die Alamannen vor, bis sie durch die gewöhnlich von Zülpich benannte Schlacht von 496 endgültig aus diesen Gebieten verdrängt werden und die Franken nun bleibend Raum und ruhige Stätte in demselben finden. In den Gegenden westlich vom Rhein bis zur Mosel wechseln häufig die Ripuarier und die Chatten; nicht minder sind die Alamannen bis Ende des 5. Jahrhunderts dort vorgedrungen[4]; zwischen ihnen aber hielt sich hier wohl am längsten römische Bevölkerung; erst um die Mitte des 5. Jahrhunderts hörte in Trier der Gebrauch der lateinischen Sprache auf[5]. Mit den ripuarischen Franken müssen schon frühzeitig auch die Chamaven verbunden sein; sie rechnen sich selbst zu den Franken, wenn sie auch einige Besonderheiten ihres Rechtes lange bewahrt haben[6].

---

[1] Waitz, Verfassungsgeschichte II[3], 61 ff. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 156 ff.

[2] Dove in Zeitschr. für deutsches Recht XIX, 393, und Schröder in Forschungen XIX, 141.

[3] Zeuß, Die Deutschen S. 468.

[4] Arnold, Ansiedlungen S. 239.

[5] Nach Sidon. Apoll. Ep. IV, 17 war um 472 die lateinische Sprache in diesen Gegenden schon verschwunden.

[6] Die sog. Ewa Chamavorum gilt als eine Abart des ripuarischen Rechts; in primo capitulo de causis ecclesiae et de illis servis Dei, qui ibidem deserviunt, sic habemus, quomodo et alii Franci habent. Brunner,

In den Gegenden rechts vom Rheine, besonders im alten Hessenlande[1], das die Chatten schon im 2. oder 3. Jahrhundert inne hatten, ist das Völkergewoge noch größer. Sachsen und Thüringer besetzten vorübergehend und dauernd die nördlichen und östlichen Marken desselben; die Alamannen drangen auch hier vor, und auch die östlichen Einfälle der Alanen, Sueven und Vandalen, wie der Hunnen unter Attila, gingen auf der großen Völkerstraße, die durch das Land führte, und besetzten oder zerstörten doch die alten Wohnsitze der Chatten. Diese selbst waren wanderlustig genug, um in großen Mengen das alte Stammland zu verlassen; nach Sachsens verödeten Gauen, mehr noch aber nach den Moselgegenden, nach Lothringen, bis tief nach Gallien hinein und in die oberen Maingegenden richteten sie ihre Wanderzüge, ohne davon wieder heim zu kehren[2]. Ein Teil dieses Volkes, das sich schon früh mit den Uferfranken vermischte, blieb allerdings im Lande; aber der Wechsel und die Mischung der Bevölkerung war doch zu groß, als daß von einer Stetigkeit ihrer Kulturentwicklung die Rede sein könnte. Nur daß sie so lange Heiden blieben, nachdem schon längst die anderen Frankenstämme das Christentum angenommen hatten, läßt auf eine gewisse Selbständigkeit und Eigenart ihres Volkstums schließen; daß sie kein geschriebenes Volksrecht, wie die salischen und ripuarischen Franken haben, ist dagegen wohl mehr ein Beweis ihrer Stammesverwandtschaft mit den salischen Franken, nach deren Gewohnheitsrecht sie noch bis in das 10. Jahrhundert lebten[3].

RG. I², 474. Daß dieses Rechtsbuch ein Xantner Gaurecht sei, wie Pertz, Abh. d. Berl. Akad., 1847, S. 411 ff. gemeint hat, ist jetzt allgemein verworfen.

[1] Hierfür ganz besonders sind die Namensforschungen von Arnold in „Ansiedlungen und Wanderungen“ von größter Bedeutung.

[2] Nach Schröder in Forschungen XIX, 143 haben sich die chattischen Franken nach Chlodevechs Alamannenschlacht über das Gebiet der spätern Diözesen Mainz, Worms, Speier, Würzburg, sowie im Erzbistum Trier verbreitet.

[3] Vgl. Dove, Zeitschr. für Kirchenrecht IV, 174. In dem hier herausgegebenen Würzburger Sendrecht aus dem 10. Jahrhundert wird

In den Gebieten des oberen Rhein und des Neckar bis an das linke Mainufer saßen die seit Caracallas Zeit so genannten Alamannen; schon Probus (a. 277) konnte den Germanen zwischen Rhein, Neckar und schwäbischer Alp Vieh- und Getreidelieferungen auferlegen[1]; aber schon im 4. Jahrhundert waren sie nach allen Seiten über die engen Grenzen des Decumatenlandes hinaus: nach Norden über den Main, nach Osten in das Gebiet der Vindelicier und Noriker[2]; im Süden an den Bodensee und im Westen in das Elsaß. Zwar sind sie vielfach wieder zurückgedrängt worden, teils von den Burgundern, teils von den Römern, die sie unter Probus wieder auf das rechte Rheinufer verwiesen[3]; aber nun breiteten sie sich in um so größeren Massen im Chattenlande, in den Gegenden der Mosel und des Mittelrheins, sowie im rhätischen Gebirge aus; und kurz nach dem Zuge der Alanen und Vandalen drangen sie wieder im Elsaß vor, das sie in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts zum zweiten Male und nun dauernd besetzten[4]. Vorübergehend verloren sie wohl größere Gebiete am Main an die Burgunder, welche hier auf ihrem Zuge von Osten nach Westen vier Jahrzehnte lange Rast machten; aber im Stammlande behaupteten sie sich doch immer ausschließlich, ja es ist nicht einmal nennenswerte fremde Bevölkerung dort unter ihnen geblieben. Und selbst, als sie am Ende des 5. Jahrhunderts in dem großen Kampfe gegen die Franken unterlagen, haben sie nur die linksrheinischen Gebiete bis zur Lauter und die ferneren Ansiedlungen am Mittelrhein aufgeben müssen, ohne ihrerseits beträchtliche fränkische Bevölkerung im alten Alamannen-

---

ein pactus der dort lebenden Franken erwähnt, der nur der pactus legis Salicae sein kann: s. a. Schröder in Forschungen XIX, 141.

[1] Mameritin. panegyr. IV c, 8.

[2] Eugipii Vita S. Severini rec. Sauppe, Mon. Germ. hist. Auct. antiq. tom. I p. 2; bes. cap. 27, 1; 19, 1. Vgl. insbesondere die Ausführungen von Bachmann, Die Einwanderung der Bayern in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften, Wien 1878, Bd. 91 S. 857 ff.

[3] Zeuß, Die Deutschen S. 308.

[4] Arnold, Ansiedlungen S. 239.

lande aufzunehmen. Die frühzeitig erreichte Seßhaftigkeit der Alamannen prägt sich insbesondere in ihrem Hausbau und in ihrem Ackerbau aus. Schon um die Mitte des 4. Jahrhunderts (357) findet Julian bei den Alamannen Häuser nach römischem Vorbilde gebaut; auf dem linken Rheinufer kann er sein ganzes Heer auf 20 Tage, ein befestigtes Lager für ein ganzes Jahr mit alamannischem Getreide verpflegen; einem Alamannenkönige werden regelmäßige Getreidelieferungen für den Bedarf der Grenzburgen auferlegt[1].

Die bairischen Lande endlich haben in den ersten Jahrhunderten wohl gar keine seßhafte deutsche Bevölkerung getragen. Rhätoromanen saßen in den Alpen, römische oder romanisierte Possessoren und Kolonisten auch in den Vorlanden und an der Donau bis an die March[2]; nur Alamannen breiteten sich auch schon frühzeitig neben diesen aus[3], während Thüringer, Rugier, Heruler und andere Stämme mehr streifend als wohnend das Land besetzten und verödeten. Die Baiern siedelten sich hier an der Donau und im Alpenvorlande zuletzt in nahezu menschenleerer Gegend an[4] und verbreiteten sich, besonders seit die Römer fast gänzlich aus Norikum gewichen waren, auch im Lande bis zur Enns; auch über die Alpen dehnten sie sich allmählich aus und begründeten da auf weitem Gebiete deutsches Leben und deutsche Wirtschaft, indem sie öde Strecken kultivierten und die zurückgebliebenen Reste rhätoromanischer Bevölkerung germanisierten[5]. Und erst im 8. Jahrhundert wird das Land östlich von der Enns von Deutschen besiedelt

---

[1] Ammian. Marcell. 16, 11; 17, 8. 9.

[2] Vgl. i. A. J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern 1877, passim.

[3] Bachmann, Die Einwanderung der Bayern S. 837 ff.

[4] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns I, 49.

[5] In drei bis vier Jahrhunderten war dieser Besiedelungs- und Germanisierungsprozeß Deutschtirols in der Hauptsache abgeschlossen. Vgl. Steub, Herbsttage in Tirol 1867, S. 133 fg. und Jung l. c. S. 226, welche hier eine zahlreiche romanische Bevölkerung noch in späterer Zeit annehmen. Im einzelnen haben sich allerdings romanische Elemente, besonders unter den unfreien Leuten noch lange erhalten.

und damit jene Kolonisation abgeschlossen, welche von nun an zunächst dem deutschen Lande südlich der Donau seine Grenze gab.

Diese zahlreichen Wanderungen der deutschen Stämme und der beständige Wechsel der Gebiete, welche sie inne hatten, läßt nun schon für sich allein den Schluß zu, daß eine Stetigkeit der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens nicht möglich war; denn gerade dieses schließt sich immer eng an den Boden an, auf dem es sich entfaltet; und je mehr die Natur bestimmend auf das Leben der Völker einwirkt, je weniger diese durch Arbeit und Kapital sich ihren Einflüssen zu entziehen und sie zu beherrschen vermögen, desto entscheidender wird das Land und die Bodenkultur für die ganze Wirtschaft eines Volkes.

Noch viel deutlicher aber zeigt sich dieser störende Einfluß der Wanderungen auf Bodenkultur und Volkswirtschaft, wenn wir das Verfahren berücksichtigen, das die Deutschen einzuhalten pflegten, wo sie sich eines bereits von Deutschen besetzten Gebietes bemächtigten. Zwar sind uns hierüber wenige Nachrichten aufbewahrt; aber doch immerhin genug, um den Vorgang in einzelnen Fällen deutlich zu erkennen und mit einiger Sicherheit auch auf analoge Vorgänge bei neuen Ansiedelungen schließen zu können[1].

Schon aus der Zeit Cäsars[2] erfahren wir von dem Suevenkönig Ariovist, daß er den Sequanern, die er in Bekämpfung der gallischen Aeduer unterstützte, Landabtretung abgenötigt habe, weil er sich mit mehr als 15000 seiner eigenen Leute in ihrem Gebiete niederlassen wollte. Ein ganzes Dritteil des Landes, ein zusammenhängendes Gebiet,

---

[1] Vgl. i. A. Gaupp, Ansiedlungen S. 48 f.

[2] Caes. b. G. I, 31: Sed peius victoribus Sequanis, quam Aeduis victis, accidisse, propterea quod Ariovistus, rex Germanorum, in eorum finibus consedisset, tertiamque partem agri Sequani, qui esset optimus totius Galliae, occupavisset et nunc de altera parte tertia Sequanos decedere iuberet, propterea quod paucis mensibus ante Harudum milia hominum 24 ad eum venissent, quibus locus ac sedes pararentur.

nicht etwa Anteil an jedem einzelnen Landgute beanspruchte er; und ebenso ließ er sich später für 24000 Haruder ein weiteres Dritteil räumen. Auch die Usipeter und Tenchterer wurden von den Sueven aus ihrem Gebiete vertrieben und drängten ihrerseits wieder die gallischen Menapier über den Rhein[1], und ebenso wurden zur Zeit des Nero die Ansibarier von den Chauken aus ihren Sitzen vertrieben und suchten, lange umherirrend, neue Wohnsitze auf[2].

Als die Alamannen durch Chlodevechs großen Sieg (496) den Franken unterlegen waren, fiel das ganze Land links des Rheins bis zum Einfluß der Lauter dem Könige zu, der dasselbe teils zur Anlegung großer Domänen verwendete, auf denen er seine Dienstleute ansiedelte, teils an sein Gefolge verteilte[3].

Nach der Besiegung der Thüringer durch die Sachsen vertrieben diese die Grundherren, soweit sie nicht umgekommen waren und machten sich selbst zu Herren des Bodens. Nur einen Teil im Osten des Landes überließen sie den Resten der thüringischen Bevölkerung gegen Tribut zur Bebauung[4].

---

[1] Caes. b. G. IV, 1: Causa transeundi fuit, quod a Suebis conplures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur; ib. IV, 4: In eadem causa fuerunt Usipetes et Tenchtheri, qui complures annos Suevorum vim sustinuerunt: ad extremum tamen agris expulsi et multis Germaniae locis triennium vagati ad Rhenum pervenerunt, quas regiones Menapii incolebant et ad utramque ripam fluminis agros, aedificia, vicosque habebant: sed tantae multitudinis aditu perterriti, ex his aedificiis quae trans flumen habuerunt, demigraverunt.

[2] Tac. Ann. XIII, 55: Eosdem agros Amsivarii occupavere . . . quia pulsi a Chaucis et sedis inopes tutum exilium orabant. Auch die bald folgende Stelle: Chamavorum quondum ea arva, mox Tubantum et post Usipiorum fuisse zeigt, wie die Völkerschaften auf dem Gebiete wechselten.

[3] Gregor II, 30. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme, 1875, S. 210. Derselbe zeigt an den Ortsnamen, daß die Alamannen in diesen Gebieten schon reichlich feste Ortschaften gegründet hatten.

[4] Translatio S. Alexandri (cc. 864) SS. II, 674: der Austrasische

Und auch im Gebiete der Sachsen ist es zu ähnlichen Vorgängen gekommen[1]. Als diese in größeren Haufen mit den Langobarden nach Italien gezogen waren, da besetzten Nordschwaben unter fränkischer Hoheit die verlassenen Gaue. Aber die Sachsen kehrten zurück und nun galt es, eine Auseinandersetzung zwischen der inzwischen seßhaft gewordenen suevischen und der altberechtigten sächsischen Bevölkerung zu finden. Die Sueven boten zuerst ein Dritteil des von ihnen eingenommenen Landes, dann ein weiteres Dritteil, endlich zu diesem noch das Vieh auf den Gütern, um die Verhältnisse friedlich zu ordnen; erst als die Sachsen alle diese Vorschläge verwarfen, da kämpften die Sueven um ihren häuslichen Herd und rieben die Sachsen auf. Allerdings ist hier nicht ganz deutlich, ob eine Teilung des ganzen Gebietes oder der einzelnen Landgüter gemeint war; doch ist ersteres immerhin das Wahrscheinlichere[2]. Auch die Art und Weise, in welcher die Langobarden in Italien, die Vandalen in Afrika bei ihren erobernden Ansiedlungen vorgegangen sind, zeigt viele Ähnlichkeit hiermit[3], wenngleich die Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen sie hier stattfanden, eine weitere Rücksichtnahme für die Beurteilung der deutschen Ansiedlungen ausschließt. Dagegen findet sich aus der Geschichte der Kolonisation der deutschen Gebiete kein Beispiel, welches mit jenen Landteilungen Ähnlichkeit hätte, wie sie die Burgunder und die Westgoten mit den Römern vorgenommen haben und die sich als Individualteilung der Landgüter gegenüber der

---

König Theodorich gibt den Sachsen das Land der besiegten Thüringer. Qui eam sorte dividentes, cum multi ex eis in bello cecidissent et pro raritate eorum tota ab eis occupari non potuit, partem illius et eam quam maxime, quae respicit orientem, colonis tradebant, singuli pro sorte sua sub tributo exercendam. Cetera vero loca ipsi possederunt. Auch Witichind von Corvey I, c. 14, SS. V, 424. Noch im Sachsenspiegel III, 44 ist die Erinnerung an diese Landteilung lebendig.

[1] Gregor Tur. V, 15. Chlodacharius et Sigibertus Suavos et alias gentes in loco illo posuerunt.

[2] Gaupp, Ansiedlungen S. 563.

[3] Gaupp, Ansiedlungen S. 503, 441 ff.

Territorialabteilung kennzeichnen läßt. Die Individualteilung brachte zunächst keine Veränderung in die Zustände der Bodenkultur; die neuangekommenen Germanen (hospites) werden bei so nahen persönlichen Beziehungen zu den römischen Possessoren ihre Bodenbearbeitung mehr oder weniger konform der bisher üblichen gestaltet, jedenfalls rasch vieles von den entwickelteren Zuständen sich angeeignet haben, die sie vorfanden; eine Vermehrung und Vervollkommnung des Anbaues ist die wahrscheinlich nächste Folge gewesen. Nur die Vermögensverteilung und die aus ihr resultierenden Wirkungen auf den gesamten wirtschaftlichen Zustand des nun gemischten Volkes werden auch dort das Ereignis der Landteilung als einen Markstein in der Entwicklung der Volkswirtschaft zur Geltung gebracht haben.

Wo aber, wie zumeist bei den deutschen Ansiedlungen, welche auf Eroberung beruhten, ein Gebiet nach gänzlicher Vernichtung oder Vertreibung des besiegten Volksstamms besetzt wurde, oder eine Massenauswanderung stattfand, war jede Fortsetzung oder doch Stetigkeit in der Entwicklung der Wirtschaftszustände von vornherein ausgeschlossen [1]. Zwar werden wir bei solcher Landnahme nie an eine vorgängige gänzliche Landauskehr denken können, so daß der erobernde Stamm die Gegend gänzlich menschenleer gemacht und sich nun auf einer tabula rasa eingerichtet hätte. Immer werden Reste der bisherigen Bevölkerung zurückgeblieben sein, die sich entweder als Freunde der Eroberer behaupteten, oder gegen Unterwerfung in Leibeigenschaft oder gegen Tribut in ihrem Besitz zu erhalten vermochten. Auch ward wohl den Vertriebenen eine Frist gesteckt, um sich neuen Wohnsitz zu suchen. Oft auch rückte das erobernde Volk nur langsam in die neuen Gebiete vor, von Gau zu Gau die alte Bevölkerung verdrängend, und hier vollzog sich dann natürlich auch der Übergang zu den neuen Zuständen mehr

[1] S. die ganz entgegengesetzte Darstellung des Einflusses der Völkerwanderung auf die Volksgebiete bei Landau, Territorien S. 240—259, der aber die heterogensten Vorgänge in unzulässiger Weise vermengt.

vermittelt, allmälig, ohne daß doch auch da einfach auf dem Alten fortgebaut werden konnte. Wir sehen das schon bei der Besetzung der Sequanerlande durch die Sueven des Ariovist, wo zuerst für 15000, dann bald für immer mehr Sueven Land verlangt wurde und später für weitere 24000 Haruder ein ferneres ganzes Dritteil beansprucht ward[1]. Auch die Burgunder, welche in Gallien sich definitiven Wohnsitz bereiteten, kamen nicht das ganze Volk mit einemmale. Noch im 6. Jahrhundert, als ihr Volksrecht aufgezeichnet wurde, waren Bestimmungen nötig über die Landanweisung an solche, welche von den Maingegenden oder aus der Germania prima, den früheren Sitzen der Burgunder, nachkamen[2]. Nicht minder ist die Besetzung des nördlichen Galliens durch die Franken in lauter solchen allmäligen Nachschüben erfolgt[3], nachdem einmal eine feste Ordnung durch die ersten Eroberer geschaffen war; und auch sonst können wir diese Erscheinung als regelmäßig annehmen[4].

Ja nicht einmal bei der systematisch eingeleiteten Massenauswanderung der Römer aus Norikum[5] ist das Land gänzlich von ihnen geräumt worden; zurückgebliebene Römer,

---

[1] S. o. S. 25.

[2] L. Burg. CVII § 11: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus, qui in fara venerunt, requirantur, quam ad praesens necessitas fuerit: medietas terrae. LL. III, 577.

[3] Ed. Chilperici c 3 LL. II, 10: Det illi (de tilli = acquisitione nach Kern bei Hessels L. Sal. 78, 311) vero convenit et singulariter de terras istas, qui si adveniunt, ut leodis qui patri nostro fuerunt, consuetudinem quam habuerunt de hac re, intra se debeant conservare. Die auf Markland sich ansiedelnden leudes unterliegen bezüglich ihrer Ländereien (terras istas) nicht dem im Edikt geregelten Erbrechte. Vgl. über die verschiedenen Auslegungen dieser Stelle Halban-Blumenstock, Immobilareigentum I, 304 und Geffken l. Sal. 270. Arnold, Fränk. Zeit S. 125 ff. zeigt, wie die Franken nach verschiedenen Richtungen hin kolonisierend vorgedrungen sind.

[4] Gaupp, Ansiedlungen 223 f.

[5] Vit. Sever. c. 39: Arnolfus vero praecepto fratris admonitus universos jussit ad Italiam migrare Romanos. Tunc omnes incolae tanquam de domo servitutis Aegyptiae, ita de cottidiana barbarie frequentissimae depraedationis educti, S. Severini oracula cognoverunt.

sowohl Possessoren als Colonen finden wir noch selbst in Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts[1].

Aber doch vornehmlich die Grundherrn, die sozial höher stehenden Klassen des Volkes, sind regelmäßig der neu anziehenden, siegreichen Bevölkerung zum Opfer gefallen oder vor ihr völlig gewichen, sei es aus starker Freiheitsliebe, welche eine Unterwerfung nicht zuließ, sei es aus Unduldsamkeit der Eroberer[2]. Damit ist dann aber auch immer eine Grundlage der sozialen und wirtschaftlichen Organisation, soweit deren Träger gerade die Grundherrn waren, vollständig vernichtet worden, und die erste Voraussetzung einer stetigen Entwicklung der Wirtschaftszustände, die Macht der Tradition verloren gegangen.

Vielfach allerdings mochte es in einem Lande, das nun von einem erobenden Stamme besetzt wurde, nicht einmal zur Auseinandersetzung und zu fester Ordnung des Grundbesitzes gekommen sein. Wo das nun verdrängte Volk selbst nur kurze Zeit im Besitze eines Gebietes war, das es nun wieder andern überlassen mußte, da bewegte sich die Ordnung des öffentlichen Lebens noch ganz in den Formen der Heeresverfassung, die aber nicht Wurzel schlug und sich

---

[1] Im Indiculus Arnonis (ed. Keinz 1869) ist die Anzahl der Romanen nicht unbedeutend, welche zur Kirche von Salzburg gehören: I, 4: praefatus dux (Theodo cca. 690—717) tradidit Romanos et eorum tributales mansos 80 inter vestitos et apsos commanentes in pago Salzburgoense. I, 5: in pago Atragaoe Romanos et eorum mansos tributales 5. V, 3: Tassilo (769—788) dux in pago Salzburcgaoe villula nuncupante Campus Romanos cum mansos tributales 30. VII, 8: Theodbertus dux (nach 717) in pago Salzb. tributarios Romanos 116. VII, 11: idem dux Romanos et eorum mansus 80; ib. 12: in pago Atragaoe Romanos et eorum mansus trib. 3. Im ganzen sind 314 Romanen mit ihren Mansen geschenkt.

[2] Das ist noch in der Überlieferung von der Unterjochung der Thüringer durch die Sachsen ausgesprochen, wie sie der Sachsenspiegel III, 44 mitteilt: Do irer so vele nicht newas, dat sie den acker buwen mochten, do sie die dorinschen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen, unde bestadedem in den acker to also gedaneme rechte, als in noch die late hebbet. Ähnliche Fälle hebt Landau, Territorien 254 hervor. S. a. Gaupp, Ansiedlungen S. 49.

ausprägte in dem Boden, den sie beherrschte[1]. Denn das Heer ist das Volk in der Bewegung, nicht in der Seßhaftigkeit; und die Heeresordnung war um so mehr dominierend, je häufiger solche Vorgänge waren. Aber auch die private Wirtschaftsordnung unterlag notwendigerweise in Zeiten gesteigerter Werhaftigkeit des Volkes stärkeren Einwirkungen der öffentlichen Gewalt. Wie es undenkbar und sicherlich auch nie gewesen ist, daß sich die einzelnen in fremdem Lande angesiedelt haben in einer Zeit, in welcher beständig ganze Volksmassen in Bewegung waren, so hat sich auch der Zusammenhalt der Geschlechter und Stämme in der Ordnung der Wirtschaftszustände in entschiedener Weise für lange Zeit geltend gemacht. Die Gemeinbenutzung des Wald- und Wildlandes durch die Genossen ganzer Gaue oder Hundertschaften, die Gemeinwirtschaft der Geschlechter und Sippen auf dem ihnen zur Nutzung zugeteilten Fruchtlande wird daher in diesen Zeiten der Wanderung als notwendige Folge ihres Zusammenhangs im Heere immer die Regel gebildet haben. Intensive Bodenkultur, wie sie besonders durch Bodenverbesserung, starke Investierung von Arbeit in dem Kulturlande und beträchtliche Wirtschaftsgebäude sich ausprägt, sind in solcher Zeit wohl gänzlich ausgeschlossen.

Das Land trug wenig Kulturarbeit an sich, und lose war die Verknüpfung der Menschen mit dem Boden, der um so leichter verlassen wurde, je weniger der einzelne ein Interesse an demselben in dieser Gemeinwirtschaft geltend machen konnte. Zog dann ein solcher Volksstamm von dannen, oder wurde er vertrieben, so gab in Wohnungen und Ortschaften, in Flurverteilung und Wegen wenig Zeugnis von ihm; der anziehende Stamm konnte nicht auf diesen Zuständen einfach fortbauen; und aus seiner Heimat brachte er ebensowenig mit, was bestimmend für seine Wirtschaft im neuen Lande geworden wäre.

Und selbst da, wo durch längeren Aufenthalt konsolidiertere Zustände sich gebildet hatten, wo regelmäßiger

---

[3] Solche Zustände schildert schon Caesar b. G. VI, 22 s. o. S. 8.

Bodenanbau stattfand und das Volk feste Ringwälle und bewehrte Wohnungen erbaute, ging durch die Verwüstung, die im Gefolge der Eroberung einherschritt, das Beste leicht verloren, was die vertriebene Bevölkerung an Wirtschaftselementen und Gütern zurücklassen mußte.

Am zähesten hielten sich die Namen und die Gaugrenzen, jene zur ersten Orientierung, diese zur Begründung fester Ordnungen auf dem neu besiedelten Gebiete unerläßlich.

In den Namen erhielt sich wirklich eine feste Tradition. Sie waren den Anziehenden, besonders wenn sie zuerst benachbart saßen, wohl schon vielfach bekannt; sie wurden ihnen von den Zurückgebliebenen zuerst genannt und waren, wenn auch fremd der Laut klang, doch willkommene Anhaltspunkte für jede weitere ordnende Tätigkeit. Noch jetzt erkennt das Ohr des Kundigen aus ihnen den Klang der verschiedenen Idiome, die hier im Laufe der Völkerwanderung wechselnd herrschten; wie Schichten des Gesteins liegen sie übereinander; die ältesten geben uns den Grundplan des Kulturbaues, den früheste Bewohner über dem Lande errichtet hatten. Aber es sind zumeist nicht Namen, die bestimmten Heimwesen angehörten, in denen sich die Wirtschaft jener alten Ansiedler bewegt hatte; sie sagen nur aus von den Gegenden, die ihr Fuß betrat, ihre Rosse bei Jagd und Fehde stampften, ihre Herden friedlich weideten. Selbst wo sie wohnten, war nicht das Gehöft oder das Dorf das bleibende, das seinen Namen durch die Zeiten trug, sondern der Ort, wo sie standen; er allein war stetig genug, daß er einen eignen Namen verdiente[1]. Nur wo ein Mächtiger einmal saß, da mochte wohl auch sein Name in dem Orte durch die Zeiten klingen; aber äußerst selten ist die patronymische Ortsbezeichnung jener frühesten Zeit[2]. Doch zeugt schon die große Seltenheit der Ortsnamen, die über die Zeit der

---

[1] Die ältesten Namen sind neben den Fluß-, Wald- und Baumnamen einfache Lokative. Arnold, Ansiedlungen 124.

[2] Waitz, Verf.-Gesch. I[3], 84. Förstemann, Ortsnamen 178. Arnold, Ansiedlungen 238. 296.

endgültigen Seßhaftigkeit hinaus reicht[1], für ihre geringe Dauerhaftigkeit; und darum ist auch aus den Namen noch kein Schluß auf Wohnungen und Ortschaften gestattet. Von Moor und Heide, von Wald und lichtem Plan, von Fels und Bach benannten sie die Gegend; aber nicht enthüllen uns die Namen, welche heute die Orte führen, ob schon zur Zeit, da sie entstanden, Wohnungen der Menschen an dieser Stätte waren.

Nächst den Namen sind es dann die Gaugrenzen, welche in diesem Gewoge der sozialen Elemente einige Festigkeit zeigen und damit den Ansiedlungen auch bei wechselnder Bevölkerung eine gewisse Stetigkeit gaben. Die Feststellung des Gebiets, auf dem sich ein neu anziehender Stamm niederließ, und das er nun seiner ausschließlichen Herrschaft unterwerfen wollte, gehört jedenfalls immer zu den ersten organisatorischen Leistungen. Sie konnte um so weniger entbehrt werden, da es bei den Deutschen zu jeder Zeit ein festgefügter Volksverband war, auf dem die Ordnung alles öffentlichen Lebens beruhte. Über die Zugehörigkeit des einzelnen zum Volke konnte also nie ein Zweifel bestehen, wie er durch unsichere Gaugrenzen stets hätte entstehen müssen. Gerade das Gaufürstentum aber ist die älteste Form einer organisierten öffentlichen Gewalt, welche wir bei den deutschen Stämmen finden[2]. Der soziale, in der Heeresverfassung ausgeprägte Zusammenhalt der Gaubevölkerung brachte es aber auch mit sich, daß die Wanderungen meist von ganzen Stämmen oder Gauverbänden ausgingen[3] und daß ebenso die besiegte oder vertriebene Bevölkerung immer wenigstens die eines ganzen Gaues war. Gauweise also, wie

---

[1] Arnold a. a. O. S. 62.

[2] Caes. b. G. VI, 23: Principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt, s. o. S. 12.

[3] So berichtet Tacitus G. 29 von einem Teil der Chatten, welche in den Niederlanden die Civitates der Bataver und Canninefaten gründeten. Ferner auch Tac. Hist. 4, 12. S. a. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit[4] I, 69, und Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß IV, 1, S. 83, der noch mehrere Beispiele beibringt.

das Volksheer zog, ging auch der Wechsel der Bevölkerung vor sich, und die Grenze des Gaues, wie sie die abziehende Bevölkerung festgestellt oder die überkommene gewahrt hatte, wurde auch von den Ankömmlingen festgehalten. Jedes Hinausdrängen über dieselbe hätte sie wieder in Konflikt mit einem ganzen Gau gebracht, den sie sich unterwerfen oder dem sie sich hätten unterorden müssen. Verstärkt wurde diese Notwendigkeit der Innehaltung der Gaugrenzen teils durch natürliche Momente, denen diese so gerne folgten (Flüsse, Gebirgszüge, Wälder), teils durch die Schwierigkeit neuer Abmarkung derselben, teils durch die stets dauerhaft hergestellten, gut gepflegten Verhaue und Wälle[1], welche die Deutschen an den Gaugrenzen errichteten; teils endlich auch durch die überall wahrnehmbare Neigung späterer deutscher Ansiedlung, nicht in dichtgedrängten Massen an wenigen Mittelpunkten des Gaues zu wohnen, sondern sich nach allen Seiten hin in zerstreuten Gehöften oder wenig bevölkerten Dörfern anzusiedeln, wobei die Einhaltung sicherer Gaugrenzen zur Stärkung und Sicherung des sozialen Verbandes, wie zur Sicherung eines unanfechtbaren Kulturlandes für die Ansiedler unerläßlich war. Eben dieser Umstand gestattete aber auch die Innehaltung gegebener Gaugrenzen trotz beträchtlicher Verschiedenheit der Volkszahl, da die zerstreute Besiedelung des Landes die größten Schwierigkeiten der Bodenbenutzung aus dem Wege räumte; denn das urbare Land war dadurch in nähere Verbindung mit den Wirtschaftshöfen gesetzt, auch jede Nutzung des Gemeinlands wesentlich erleichtert; überall konnten leicht einige wenige Heimwesen gedeihen, wo eine gedrängte große Dorfanlage unmöglich gewesen wäre und nur wenige nahe gelegene Fluren eine Bestellung hätten finden können. Erst nachdem mit eingetretener Ruhe die Stämme friedlich nebeneinander wohnten und der Ausbau im Stammlande erfolgte,

---

[1] Schon Tacitus Ann. II, 19, 70 berichtet von dem lato aggere, der die Angrivarier von den Cheruskern schied. S. a. Maurer, Einl. 215 und Grimm, RA. 541—548.

konnte auch die Gaugrenze verändert werden, teils durch Vorrücken der Ansiedlungen in die unbesetzten Gebiete, die sich oft in weiten Strecken zwischen den Gauen hinzogen, teils durch freiwillige Verschmelzung der angesessenen Bevölkerung, bis dann neue soziale Tatsachen wieder gerade zu einer Festigung der Gaugebiete führten[1].

Aber doch auch die Ansiedlungen, wo sie je einmal größere Ausdehnung und festeren Bestand gewonnen hatten, sind sicherlich für die Niederlassung späterer Völkerschaften nicht ganz bedeutungslos geblieben. Es wirkte hier vielfach schon die Natur des Landes bestimmend ein, welche die für menschliche Wohnung geeigneten Stätten gerade in Zeiten geringer Kultur mit prägnanter Schärfe anzeigt. Solche natürliche Standorte einer Bevölkerung haben sicherlich zu allen Zeiten ihre Anziehungskraft ausgeübt, auch da, wo die älteren Wohnungen vielleicht spurlos verschwunden waren und nur noch der Ortsname erhalten blieb, den sie aus der natürlichen Beschaffenheit des Bodens geschöpft hatten. Aber vielfach werden auch da, wo neue Völker sich niederließen, die Spuren alter Heimstätten nicht so vollkommen von der Erde vertilgt worden sein, daß sich nicht an ihre Reste anknüpfen ließ. Das umbrochene, wohl auch abgemarkte Feld, die Wege, Deiche, Dämme und Wehren,

---

[1] Teilweise anderer Ansicht über die Festigkeit der Gaugrenzen ist Arnold, Ansiedlungen 433 f. In seiner „deutschen Urzeit“ S. 322 ff. bekämpft er aber vornehmlich doch nur die Anschauung als ob die urkundlich bekannten Gaue des 7. und 8. Jahrhunderts noch dieselben seien, wie sie in der Urzeit gebildet wurden; und damit kann man sich vollständig einverstanden erklären. Meitzen III, 75 zeigt an dem Beispiele des Bardengaus, daß die Gaugrenze mit den Grenzen der Holzmarken der einzelnen darin bestehenden Markgenossenschaften sich keineswegs decken, daß also auch der Gau nicht als das übergeordnete Verwaltungsgebiet derselben in betracht komme. So interessant diese Tatsache ist, so trägt sie doch für die Frage des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Gaumark und Hundertschafts- oder Dorfmark nichts aus, da die von Meitzen (nach Hammerstein, Der Bardengau, 1869) dargestellten Verhältnisse ohne genügende Zeitbestimmung sind.

die Gruben und Keller, wohl auch manches festgefügte Gebälke waren die stummen Zeugen, daß ein Volk sichs hier wohnlich eingerichtet, und wiesen durch ihr bloßes Vorhandensein auf die Eignung des Platzes zu menschlicher Bewohnung hin[1].

Wir sehen dies nicht bloß daraus, daß sich die Anwesenheit eines Volksstammes in einem bestimmten Gebiete, wenn sie geraume Zeit hindurch gedauert hat, nun auch in gewissen Ortsnamen ausprägt, die dann für alle Zeit erhalten bleiben; die Macht natürlicher Eignung für Ansiedlungen wird auch bezeugt durch die ungeheure Zähigkeit, mit der gerade die ältesten zuverlässigen Ortsnamen sich trotz aller wechselnden Schicksale ihrer Bewohnung erhalten haben. So lassen sich die charakteristischen Ortsbezeichnungen auf -wilare und -hofen, die patronymischen auf -ingen, teilweise auch -beuren und -stätten von der Mosel und dem Mittelrhein durch Hessen, Thüringen und Bayern verfolgen, soweit auf ihren Wanderungen die Alamannen gedrungen sind. Und umgekehrt geben die Namen auf -dorf, -statt usw. von den Wanderungsgrenzen der Franken im Alamannenlande noch heute Zeugnis[2]. Ja selbst keltische und römische Ansiedlungen haben sich unter fränkischer und alamannischer, wie später unter bayerischer Bevölkerung behauptet und die Kraft des Beharrens erwiesen, wo sich diese auf natürliche Momente stützte. Und aus dem Kreise wohlbeglaubigter ältester Ortsnamen sind auffallend wenige wieder ausgeschieden, während von den später gegründeten Orten verhältnismäßig die meisten wohl wegen Ungunst der Lage wieder ausgegangen sind[3]. Daß aber der Namen von be-

---

[1] S. Columban läßt sich von K. Theodebert II Land in den Vogesen anweisen; dort findet er ein zerstörtes castrum, habitationem antiquitus dirutam, eine längst zerstörte Stadt (Pregantium). A. SS. II, 25. Vita S. Galli II, 5.

[2] Das hat in gründlicher und überzeugender Weise Arnold durch seine Namensforschungen dargetan in „Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme".

[3] Arnold a. a. O. S. 14.

wohnten Orten, welche mit einiger Sicherheit dieser ältesten Zeit zugewiesen werden können, so auffallend wenige sind, während wir doch die Volkszahl der deutschen Stämme wenigstens am Beginn der eigentlichen Völkerwanderung durchaus nicht unterschätzen dürfen, das findet seine Erklärung zum guten Teil nur darin, daß sie entweder für größere Gebiete galten, also einen Inbegriff von mehr oder weniger zerstreuten Wohnungen bedeuteten, oder daß sich nur solche Ortschaften bleibend zu erhalten vermochten, welche in größerer Anzahl der Wohnstätten und zusammenhängender Weise gebaut, eigentliche Dörfer bildeten, während sich vom einzelnen Gehöfte leicht jede Spur verlor. Und nur so ist es auch zu erklären, daß sich die neu anziehenden Stämme immer wieder auf die Ortsgründung verlegen mußten und damit immer wieder Spuren ihrer einstmaligen Anwesenheit neben den bereits vorhandenen Ortschaften ihrer Vorgänger den kommenden Geschlechtern überlieferten.

Auf diesen wenigen festen Stützpunkten also beruhten jene Ansiedlungen, welche von der Mitte des 5. Jahrhunderts an bestimmt waren, bleibende und dauerhafte Niederlassungen der deutschen Völker zu werden und eine stetige Entwicklung zu immer höherer Kultur zu erleben.

Wo die Ansiedlungen einer früheren Zeit nicht mehr zerstört waren und ihre Bevölkerung gewechselt hatten, da konnten sie nun kraftvollere Wurzel schlagen und reicher sich entfalten; aber auch junge Besiedlungen, sobald nur das Gefühl leidlicher Sicherheit durch die staatenbildenden Schöpfungen und Ordnungen der Franken erzeugt waren, erwiesen rasch die Kraft der deutschen Kolonisationsbestrebungen. Die Zeit vom 6.—8. Jahrhundert, in welche so recht eigentlich der Ausbau der Stammländer durch die Gaugenossen fällt, ist eine Zeit reichen Schaffens und Wirkens. Aus den primitiven Zuständen der mit Haus und Gut wandernden Stämme entwickeln sich die Deutschen zu einem Volke, reif genug, um durch einen schöpferischen Geist wie Karls d. Gr. zu einer politischen Nation gemacht zu werden.

Und es ist in erster Linie die rasche Zunahme der Intensität der Ansiedlungen, durch welche solches erreicht wurde. Die Bewohnung am Schlusse der Völkerwanderung ist im allgemeinen noch sehr dünn; die Volksmenge selbst kaum so groß als vor dieser Zeit; denn zu all dem, was die unablässigen Kämpfe der Heimat vernichteten, und was auf fortwährenden Wanderungen besonders an zarten Kinderleben zugrunde ging, ist der beständige Abfluß der Bevölkerung nach Osten zu den Goten und Hunnen, nach dem Süden (Italien, Afrika), Westen (Gallien, Spanien) und Norden (England, Skandinavien) ins Auge zu fassen. Die ältere nicht deutsche Bevölkerung deutscher Gebiete aber verlor sich immer mehr; gerade die lange Bewahrung des Heidentums der Deutschen in Gegenden, die früher romanische Bevölkerung hatten, wie z. B. Toxandrien, Brabant, Ardennengebiet u. a. deutet auf ein fast gänzliches Verschwinden der älteren Bevölkerung und damit auf wenig dichte Bewohnung hin[1].

Nur in Ländern mit größerer Stetigkeit der Bevölkerung, im alamannischen Stammlande, Hessengau, Rheingau, Friesland mag mit zahlreicherer Einwohnerschaft ein dichteres Wohnen schon frühzeitig stattgefunden haben. Insbesondere haben hier auch die Reste alter Römerstädte eine nun überwiegend deutsche Bevölkerung erhalten, nachdem diese die ursprüngliche Abneigung gegen städtisches Wohnen überwunden hatten. Die Gründung von Bischofssitzen in solchen Städten, die Erbauung von königlichen Pfalzen und gräflichen Herrensitzen, ferner von Klöstern in oder neben denselben, haben zweifellos zur Wiederbewohnung der alten Römerstädte viel beigetragen[2].

---

[1] S. Roth, Geschichte des Benefizialwesens S. 65 f.

[2] 356 Ammian. 16, 2 c. 12: audiens itaque Argentoratum, Brotomagum . . ., Nemetas, Vangionas et Mogontiacum, civitates barbaros possidentes territoria eorum habitare — nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant — primam omnium Brotomagum occupavit. Dazu ib. 17, 10 c. 1 von der Überrumpelung von Mainz 368 und Salvian de Gubern. Dei VI § 39 von den Franken in Köln. Die

Im allgemeinen aber ist sicherlich noch ein starkes Übergewicht des Wald-, Öd- und Sumpflandes der herrschende Charakter deutscher Landschaften[1]; die bewohnten Orte stark vereinzelt und zerstreut, von Wald und Ödland rings umschlossen; die Ansiedlungen selbst aber, von denen die weitere Kolonisation und der Ausbau des Landes ausging, sehr verschieden je nach der Bodenbeschaffenheit und Gegend, sowie nach den die Ansiedlung begleitenden Umständen.

Das allerdings scheint allen deutschen Völkern gemeinsam zu sein, daß auch diese letzten Ansiedlungen von größeren Haufen gemeinsam ausgingen, deren Zusammenhang durch den Heeresverband außer Zweifel ist. Und sicher waren es größere Abteilungen als die Hundertschaften, aber auch nicht ganze Völkerschaften, welche so gemeinsam sich neue Ansitze bereiteten[2]. Die in wirtschaftlicher Hinsicht jedenfalls wichtigste Gemeinschaft der Ansiedlungen war der Gau, in welchem sich sowohl der soziale Zusammenhang des Stammes, wie der wirtschaftliche Verband des Gebietes darstellte. Freilich dürfen wir dabei weniger an die großen Gaue ganzer Völkerschaften[3], als vielmehr an jene kleineren Gaue denken, welche bei allen deutschen

ribuarischen Könige nahmen dort ihren Sitz. Gregor II, 40. Sehr ausführlich Maurer, Stadtverf. I, 4 ff. Rietschel, civitas passim.

[1] Die Schilderungen der Alten könnten auch für diese Zeit noch gelten: Tac. Germ. 5: terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannonia aspicit; Mela de sit. orb. III, 3: terra ipsa, multis impedita fluminibus, multis montibus aspera et magna ex parte silvis ac paludibus invia. S. a. Arnold a. a. O. S. 17: „Die reiche Synonymik, die wir in den alten Namen für die einfachen Begriffe Sumpf und Wald finden, zeigt uns, daß das Land ursprünglich in der Tat nichts weiter als sumpfiger Urwald war.“ S. a. 3. Abschnitt.

[2] Vgl. Ammian. Marc. XV, 4; XVII, 10; XXI, 3 von den pagi der Alamannen. Schon Caesar I, 37 centum pagos Sueborum ad ripas Rheni. Tac. Germ. 39.

[3] Vgl. Bardengau, Hessengau, Suevogau u. a. Vgl. i. A. Waitz I[3], 222, welcher mit Weiske, Maurer (Sohn), Roth und anderen Neueren den Gau als Unterabteilung der Völkerschaft auffaßt.

Völkerstämmen schon vor Beginn der urkundlichen Zeit hervortreten und sowohl durch ihre Namen als durch ihre Einrichtungen sich als die älteste Form eines eigentlich markgenossenschaftlichen Verbandes dokumentieren[1]. Allerdings waren auch sie von sehr erheblich verschiedener Größe und es ist im einzelnen vielfach sehr schwer, die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Gaue zu bestimmen. Aber doch soviel kann als sicher angenommen werden, daß überall größere Gemeinschaften der Ansiedler mit gemeinsamer Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten und einheitlich geregelter Auseinandersetzung über die Ansiedlungen und die Nutzung ihres Gebietes den Grundbau der sozialen und ökonomischen Gebietsgliederung in der ältesten Periode unserer Geschichte bildeten[2]. Denn immer, wo es anging, siedelte sich der Stamm auf weitem Gebiete an; das Bedürfnis nach Land war bei sehr extensiver Wirtschaft groß, die Neigungen der Deutschen zu starker Bewegung auch in Friedenszeit einer engen Begrenzung nicht günstig; das Verlangen bei der raschen Vermehrung der Bevölkerung, auch kommenden Geschlechtern Land zu sichern, mindestens ebenso mächtig in dieser Richtung wirksam, als der Wunsch, andere Stämme tunlichst fern vom eignem Kulturlande zu halten[3].

Daraus ergab sich denn auch zunächst wenigstens eine

---

[1] Vita S. Bonif. c. 11 (34) 8. saec. SS. II, 349: quae (Fresonum) gens interiacentibus aquis in multos agrorum dividitur pagos ita, ut diversis appellati nominibus, tamen gentis proprietatem portendunt. Auch die sächsischen gô waren klein; nach einer (allerdings unechten) Urkunde Karls d. Gr. für Bremen (Lappenberg, Hamburg. Urk.-B. S. 5) wären mehrere solche pagi vereinigt worden, um zwei Provinzen (Gaue) daraus zu machen. S. Waitz I[3], 207. Auch die Kleinheit der Gebiete der späteren sächsischen Gôgrafen erinnert daran. Waitz III[2], 377.

[2] Daher auch die ältesten Urkunden regelmäßig der Gaue zur Bezeichnung der Lage von Ortschaften gedenken. Daß auch in Sachsen die Gaueinteilung nicht von Karl d. Gr. eingeführt, sondern nur die Grafschaften auf der vorhandenen Grundlage der Gaue geschaffen wurden s. Unger, Öffentliches Recht S. 36. Waitz III[2], 380.

[3] Caes. b. G. IV, 3; VI, 23; vgl. S. 9.

weite Gaumark, ein Gebiet groß genug, um allen Sippen des Stammes Land anzuweisen, zur selbständigen Bodenbewirtschaftung sowohl wie zur gemeinschaftlichen Nutzung von Weide und Wald, und das überdies noch Raum genug übrig ließ, um wenigstens an den gefährdeten Grenzen der Gaumark zum Schutze gegen Feinde und unruhige Nachbarn Ödland oder wilden Wald als Landwehr erhalten zu können; denn immer kommt solches Gebiet nicht bloß für wirtschaftliche Nutzung, sondern auch als Schutz in Betracht, und soweit mußte es der Verfügung Einzelner oder auch einzelner Abteilungen der Gaugenossenschaft jedenfalls entzogen sein. Für das Vorhandensein einer Gemeinmark dieser Gaue läßt sich sowohl auf die urkundlichen Erwähnungen von Gaumarken und eines allen Gaugenossen zustehenden Nutzungsrechtes an größeren Wald- und Weidegebieten hinweisen als auch auf die noch später vorhandenen großen Almenden, welche mehreren Dörfern und Centenen gemeinschaftliche Nutzung boten[1].

War der Stamm groß, der solchen Gau besetzte, so ergab sich das Bedürfnis einer weiteren Gliederung von selbst; und auch diese schloß sich dann wieder an die gegebenen Heeresabteilungen an; die Geschlechter erhielten als Ganzes ihren Anteil am Gau zugewiesen und mit ihnen eine eigne Mark[2], ohne welche die altdeutsche Auffassung selbständigen Landbesitz gar nicht denken konnte. Diese Centenen und Centalmenden sind insbesondere in Franken

[1] Cod. Lauresh. II, 593—595: Scaflenzer marca — in pago Scaflenzgowe. Cod. Fuld. 100: in pago Grabfeldonomarcu. ib. 263: in pago Salagewe et in marcu Salagewono. Maurer, Einleitung S. 191 ff. Landau, Territorien 190, wo mehrere Beispiele, in denen für pagus auch marca gebraucht wird, den Charakter des Gaues als Markgemeinde andeuten.

[2] Tr. Sangall. 419: in pago Turgaugensi quod specialiter Waldram mishuntari vocatur. ib. 444: in pago Durguagensi et in situ Waldramnishundari. Hierher zählen wohl auch die 118 Marken im Stifte Osnabrück b. Lodtmann, Acta Osn. I, 15 ff.

und Alamannien[1] zu beobachten, werden aber in den Quellen nicht selten selbst Gaue genannt[2].

Bei kleinen Stämmen aber, die nur wenige Centenen umschlossen, war das Bedürfnis nach solcher Gliederung nicht vorhanden. Es genügte, den einzelnen Sippen Land zuzuweisen, das sie dann bald verteilten, bald in Gemeinschaft behielten.

Die Verteilung des Gaues geschah sicherlich durch die Stammeshäupter kraft ihrer Autorität und ihres militärischen Befehls, wohl aber zugleich unter Beratung und Zustimmung der Volks- und Waffengenossen, wie das eben deutsche Art war; die Verteilung der Ländereien in den einzelnen Centenen an die Sippen eher durch das Los[3]; bei den letzteren ist es wohl auch denkbar, daß das Gebiet zunächst ganz

[1] Chlotar. decret. c. 1. centenas fieri bezieht sich nur auf die zur Verfolgung von Dieben bestimmten Einrichtungen; die centena (Hundertschaft als Gebietskörper) bestand im Frankenlande schon früher. Waitz II[3], 399. Geffken l. Sal. 263. L. Alam. 28, 4; 36, 1. 5. Stälin, Wirt.-Gesch. I, 278 ff. Merkel de rep. p. 36 hält sie schon für vorfränkisch.

[2] Tr. Sangall. I, 134: infra marcha illa qui vocatur Muntarihes-huntari ib. 372 f. in centena Ruadoltes huntre. Aber auch ib. 123: in pago qui dicitur Hattenhuntari. Über Cent- und Gaumarkgenossenschaft i. A. vgl. Thudichum, Gau- und Markenverfassung S. 131 f. Stüve, Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen S. 115 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 39 ff. Brunner, RG. I[2], 160 f. hält die Hundertschaft in der germanischen Zeit für einen rein persönlichen Verband, der erst später, nicht vor der Zeit der fränkischen Unterwerfung radiziert worden sei.

[3] Waitz II[3], 288 zeigt, daß der Ausdruck sors in den Denkmälern des fränkischen Reichs nicht die Bedeutung habe, welche ihm bei denjenigen deutschen Stämmen zukommt, die, wie die Burgunder und Westgoten mit den unterworfnen Römern in eine Individualteilung des Grundbesitzes sich eingelassen haben. Aber den Anteil, den der einzelne in der Feldmark erhalten hat, drückt das Wort, wie das bayrische hluz, doch vielfach aus; allerdings findet es seine überwiegende Anwendung bei der Erbteilung, und Ausdrücke wie sortes ingenuiles (Beyer, Mittelrhein. Urk. Bd. I, 134), sortes serviles (Cod. Lauresh. 697 und bei Roth, Benef. W. S. 64 N.) schließen doch jede Beziehung auf die Landverteilung innerhalb der Genossenschaft aus, da diese sich ja nur auf Freie erstreckte.

unverteilt blieb und gemeinschaftlich bewirtschaftet wurde. Wenigstens so lange, als die Feldflur noch nicht definitiv verteilt und den einzelnen Genossen die Hufe noch nicht zu festem Besitz überwiesen war, sondern innerhalb der Gemarkung wanderte, muß das angenommen werden, wenn auch schon in dieser Zeit eine gemeindische Auslosung der einzelnen Abschnitte der Feldflur an die Genossen zu vorübergehendem Nutzungsrechte nach dem Maß der Hufen erfolgen konnte[1].

Es muß dahingestellt bleiben, ob gleich anfangs die ganze Gemarkung oder wenigstens die Feldflur innerhalb derselben vermessen wurde, oder ob nur eine ungefähre Bestimmung der Größe des zuzuweisenden Gebietes stattfand. Aber es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Gemarkung zunächst nur nach natürlichen Grenzen bestimmt, höchstens nach ihrem Umfang (in Meilen, leuga) ausgemessen oder abgeschätzt wurde; aber auch die in der Gemarkung wechselnde Feldflur, bezw. ihre einzelnen Teile, die Gewanne, bedurften zunächst keiner Flächenmessung, wie auch die Zahl der Gewanne, so lange die Feldflur wechselte, verschieden sein konnte. Und ebenso war kein Bedürfnis vorhanden, die den einzelnen Genossen innerhalb der Gewanne jeweils zugewiesenen (periodisch verlosten) Äcker planimetrisch zu vermessen; höchstens daß zur Herstellung gleichbreiter Ackerbeete die Messung derselben am Kopfende mit der Rute (virga) stattfand, während ihre Länge durch die natürliche Konfiguration der Gewanne sich für jeden Acker von selbst und für alle gleich ergab[2]. Und in gleicher Weise konnte auch Rodeland in den Wald hinein den einzelnen zugeteilt werden, indem bei regelmäßiger Parallelogrammform der einzelnen Rodestücke nur die untere Breite gemessen wurde[3].

---

[1] Vgl. Rhamm, Großhufen S. 721.

[2] Über die definitive Felderteilung vgl. u. S. 150.

[3] Tr. Wizz. 713 Nr. 235: videdi (vendidi) campo et silva insimul tenentis in Cilbociaga marcu in Remune vilare — de ipsa silva sua portione perticas 91.

Immerhin aber war eine Vermessung der einzelnen Feldstücke zunächst nur Bedürfnis, wo die Ansiedler dorfweise sich niederließen und das für die Bodenkultur notwendige Land den einzelnen Wirtschaften zu Eigen oder selbständiger individueller Nutzung aus der gemeinen Mark auswiesen. Denn hier mußte von Anfang an eine Feldverteilung stattfinden, bei der jeder selbständigen, vollberechtigten Familie wenigstens Land in verschiedenen Ackerstücken (Gewannen, Zelgen) und in verschiedenen Teilen der Feldmark des Dorfes zufallen konnte, damit die Gleichberechtigten nun auch annähernd gleichwertige Anteile erhalten und inbezug auf Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe, Qualität des Bodens, und äußere Bedingungen seiner natürlichen Fruchtbarkeit annähernd gleichgestellt sein konnten[1].

Diese Gemengelage der Felder, welche zu den einzelnen Wirtschaftshöfen des Dorfes gehörten, brachte dann aber auch die Rücksicht auf die gemeinübliche Wirtschaftsweise mit Notwendigkeit zur Geltung und diese äußerte sich zuerst wieder in einer Haupteinteilung der Dorffeldmark in so viele Abschnitte (Zelgen), als die Wirtschaft der Dorfgenossen regelmäßige Kulturen nebeneinander betrieb; bei roher Feldgraswirtschaft also wenigstens eigne Abteilungen des Acker- und des Dreeschlandes, die miteinander abwechselten, bei Feldersystem wenigstens Ackerfeld und Brachfeld neben eignen Wiesen und der ewigen Weide. In jedem solchen Hauptabschnitte dann mußte jeder Genosse dieser bäuerlichen Wirtschaft seinen Anteil erhalten, im ganzen oder in den einzelnen Gewannen, damit er ebenso den übrigen gleichgehalten sei in der Austeilung, wie eingefügt in die unerläßliche Ordnung der landwirtschaftlichen Interessen[2].

Bei hofmäßiger Auseinandersetzung der Gemarkung aber, wo jeder um seinen Wirtschaftshof herum sich seine Felder

---

[1] Sehr anschaulich sind diese Vorgänge neuestens geschildert durch Meitzen, Siedelung I, 61 und passim.

[2] Darüber näheres auf S. 150 f.

selbst bereitete und keine Rücksicht auf die Nachbaren ihn, noch die Gesamtheit band, da war das alles zu vermeiden; und es ist gewiß nicht zufällig, weist vielmehr gerade auf die Verschiedenheit bei der ersten Verteilung zurück, daß in Gegenden uralten Hofsystems die Größe der einzelnen Güter nicht nach den sonst üblichen Ackermassen, sondern nur nach den Gutsgrenzen bezeichnet ist[1].

Die Formen und Einrichtungen dieser endgültigen Besiedelung des deutschen Bodens sind bei der Dürftigkeit an positiven Nachrichten und bei den schwachen Spuren alter Ansiedlungen, welche eine sichere Zeitbestimmung zulassen, im wesentlichen nur aus zweierlei Quellen zu erschließen. Die Volksrechte und Urkunden enthalten einzelne Bestimmungen über Wohn- und Flurverhältnisse, welche nur unter der Voraussetzung einer oder der anderen Ansiedlungsform vollständig erklärbar sind. Die Gemarkungs- und Flurkarten sodann, welche für das 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verhältnisse der Flurverfassung gemeindeweise ersehen lassen, gestatten unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückschluß auf die Formen der älteren Besiedlung, welche bei der außerordentlichen Stetigkeit dieser Verhältnisse bis in die Frühzeit deutscher Bodenkultur zurückgehen können.

Daß die Deutschen dem städtischen Wohnen abhold waren[2], ist zwar in der Hauptsache auch noch für die Zeit nach der Völkerwanderung richtig. Aber doch haben es die Deutschen vielfach vorgezogen, die vorhandenen Reste von Römerstädten zu bewohnen als sie zu zerstören, wie Metz, Trier, Tongres (bei Maastricht), Worms, Speier, Augst, Augsburg, Chur, Bregenz, Kempten, Salzburg, Straßburg, Xanten, Basel, Mainz, Castel, Regensburg, Passau, Lorch u. a.[3]

[1] S. Stüve, Verfassung der Landgemeinden S. 32, und Landau, Territorien S. 16; auch meine Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter S. 78 f.

[2] Tac. Germ. 16: s. S. 11. Amm. Marc. rer. gest. XVI, 2, 12: Nam ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant.

[3] Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden. 1894, unterscheidet insbesondere Völkerschaftsstädte und Lagerstädte, was aber volkswirt-

Aber doch haben die Deutschen hier weder römisches Stadtrecht noch sonstige römische Munizipaleinrichtungen aufrecht erhalten und ebensowenig den volkswirtschaftlichen Charakter der Römerstädte bewahrt. Haben auch Bischöfe, Klöster zuweilen solche Städte zu ihren Sitzen gewählt, auch Grafen sie bewohnt, so ist doch weder an zahlreiche Beamte noch an Garnisonen zu denken und eben deshalb auch nicht an reiche Vertretung von Gewerbe und Handel; die hauptsächliche Erwerbsquelle bestand doch auch hier in der Landwirtschaft, welche die in der Stadt Wohnenden auf den umliegenden Gemarkungen betrieben, wie dieselbe auch nach Art der sonstigen Markgenossenschaften, mit Feldweide und Gemengelage, eingerichtet war.

Bestimmter schon lassen sich die volkswirtschaftlichen Unterschiede des Hofsystems und des Dorfsystems mit ihrer charakteristischen Flurverfassung nach den Hauptvölkerschaften der Merowingerzeit ermitteln. Daß die Friesen nach der Natur des Landes auf Einzelhöfe angewiesen waren, scheint außer Zweifel zu sein, wenn wir auch nur von den Warfen der Nordseemarschen bei Plinius eine bestimmte Nachricht haben. Diese auf natürlichen und künstlichen Erdhügeln zum Schutze gegen die Flut angelegten Hochdörfer [1] der Friesen sind aber zu Ende der Periode sicherlich zumeist schon aufgegeben, und an ihre Stelle ist ein Ausbau der Wohnungen überwiegend nach Hofsystem mit durchgeführter Feldverteilung an die einzelnen Höfe getreten [2]; wenigstens sprechen die Volksrechte der Friesen mit keinem Worte mehr von den Warfen. Nur als Gerichtsstätten scheinen sie noch länger beibehalten worden zu sein, wo

---

schaftlich für die nachrömische Zeit ohne Bedeutung ist. Vgl. auch Waitz II[3], 271.

[1] Plinius h. n. IV, 15. ib. XVI, 1: Illic misera gens tumulos obtinet altos aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis: navigantibus similes cum integant aquae circumdatae, naufragis vero cum recesserint.

[2] Es muß dahingestellt bleiben, wie weit diese Veränderung mit der unter Karl d. Gr. erfolgten umfassenden Anlage von Winterdeichen zusammenhängt. Vgl. u. a. Meitzen II, 39 ff.

von überall her die freien Friesen zur Versammlung eintrafen[1]. Dagegen sind viele Anhaltspunkte vorhanden, welche für diese Zeit das Hofsystem oder wenigstens ein System starker Zersplitterung der Ansiedlungen wahrscheinlich machen. Das friesische Volksrecht spricht von villa immer nur im Sinne eines Einzelngutes[2].

Innerhalb der Sachsengebiete herrscht schon frühzeitig ein auffallender Gegensatz der Siedlungsformen. Die Einzelhöfe sind seit unvordenklicher Zeit auf dem oldenburgischen Marsch- und Geestboden[3], wenn auch im Innern der Geest einzelnen geschlossenen Dorfanlagen hohes Alter zugesprochen wird[4], auch an den Ostseeküsten[5], in Niedersachsen (Osnabrück) und Westfalen; selbst im Erzgebirge finden sich noch hinlängliche Spuren eines alten Hofsystems[6]. Nur im innern Sachsen, bei den Engern und Ostfalen sind geschlossene Dörfer die Regel[7] und es mag einigermaßen diesen Gegensatz berühren, daß die westfälischen Ortschaften in der Regel auf -hof, die innersächsischen auf -hausen (Pluralis von haus) endigen[8]. Doch sind auch von diesen Dörfern viele als Übergangsdörfer, d. h. aus Einzelansiedlungen hervorgegangen, zu bezeichnen, wie sie insbesondere

---

[1] S. Ad. Brem. descr. ins. c. 21 SS. VII, 377: Concilio populorum communi quod ab ipsis warh (warph) vocatur. Richthofen S. 1126.

[2] L. Fris IV, 9 (LL. III, 662) illum vero (canem) qui nihil facere solet, sed tantum in curte et in villa iacet, cum 1 tremisse componat. ib. XVII, 4 (LL. III, 671) Qui manu collecta hostiliter villam vel domum alterius circumdederit.

[3] S. Archiv für politische Ökonomie, N. F. VII, 165 ff. Nach K. v. Richthofen war Friesland ursprünglich mit sehr zahlreichen kleinen Wohnplätzen besiedelt, welche nach und nach zu größeren zusammengezogen wurden, weil die Anzahl der urkundlich genannten Orte ursprünglich groß sei und mit der Zeit erheblich kleiner werde. Auch waren die ältesten Namen Hofnamen.

[4] Meitzen II, 41.

[5] Gaupp, Ansiedlungen S. 564.

[6] Berg, Geschichte der deutschen Wälder S. 21.

[7] Hansfen, Agrarhist. Abhandlungen I S. 27. Dagegen Seibertz, Rechtsgeschichte von Westfalen I, 50.

[8] Seibertz a. a. O.

zwischen Lüneburg und Lippe vorkommen[1]. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Gegensätze auf altnationale Unterschiede zurückzuführen sind oder mit der sozialen Entwicklung des Sachsenvolkes zusammenhängen. Daß auf dem niedersächsischen und westfälischen Boden alte keltische Einzelhöfe bestanden, welche die Sachsen bei der Besetzung dieses Landes einfach aufrecht erhalten haben[2], mag zugegeben werden, ohne daß darin die einzige Erklärung für das dortige deutsche Hofsystem zu sehen ist. Auch der Einfluß, welcher von dem Eindringen anglofriesischer (ingävonischer) Elemente in das altsächsische (herminonische) Volkstum ausgegangen sein soll, reicht für die Entstehung des westfälischen Hofsystems nicht aus. Jedenfalls sind nicht genügende Gründe vorhanden, um diesen vom linken Weserufer bis tief nach Nordfrankreich hineinreichenden Hofansiedlungen überhaupt deutschen Charakter abzusprechen[3].

Von den Franken, sowohl den salischen wie den ripuarischen und den ihnen verwandten Chatten hat man allgemein die dorfmäßige Ansiedlung als Regel angenommen. Aber das wenigstens, was sich aus der lex Salica ergibt,

---

[1] Schaumann, Gesch. d. niedersächs. Volkes I, 145. Nach ihm ist das System des Einzelwohnens in der ältesten Zeit durch ganz Sachsen als herrschend anzunehmen. Haxthausen, Agrarverfassung S. 10 führt dasselbe auf eine Eigentümlichkeit des ingävonisch-germanischen Stammes zurück, während die Herminonen im südlichen Deutschland die von den Kelten herrührende Dorfverfassung angenommen hätten. Auch Meitzen, Der Boden usw. Preußens I, 346, betont die Gegensätze der Stammeseigentümlichkeiten, spricht aber gerade den Kelten das Hofsystem zu, den Germanen die Dorfansiedlung mit Feldgemeinschaft und Gewannflur.

[2] Meitzen II, 77 ff. M. selbst gibt ein hohes Alter der Hufenverfassung in Westfalen zu, hält es aber doch für jünger als die sächsische Besitznahme der westfälischen Gebiete.

[3] Bremer Ethnogr. (Paul, Grundriß[2] III, 866) spricht von anglofriesischen Adelsgeschlechtern, welche über das nicht anglofriesische Land geherrscht haben; dazu Rhamm, Großhufen S. 636, der agrarische Besonderheiten (Breiten- und Flächensystem) auf diesen sozialen Gegensatz aufbaut.

läßt uns daran zweifeln. Zwar kann man ein Hofsystem für die Salier nicht mehr, wie das früher geschah, aus dem Salgut (terra salica) folgern, das immer um die Wohnungen herum gelegen gewesen wäre[1]. Denn weder ist das allgemein oder auch nur regelmäßig der Fall, noch auch steht die terra salica überhaupt mit der Form der Besiedlung oder speziell mit dem salischen Volksstamme in Zusammenhang. Wohl aber ist es bemerkenswert, daß Hofsystem noch jetzt in der niederrheinischen Ebene herrscht und sich durch Brabant und Flandern, den Sitzen der alten Salier, bis in die französische Normandie erstreckt[2] und daß auf dem gesamten fränkischen Eroberungsgebiete ursprünglich Einzelhöfe verbreitet waren, welche auf beiden Seiten des Unterrhein von den vordringenden Deutschen übernommen worden sind, während Neuansiedlungen vielfach nach dem Dorfsystem erfolgten[3].

Für die Erkenntnis der salischen Ansiedlungsweise dienen aber mehrere spezielle quellenmäßige Anhaltspunkte. Schon aus dem Umstande, daß die altsalischen Hundertschaften sich alle acht Tage versammelten[4], läßt sich der Schluß ziehen, daß sie nicht allzu ausgedehnt gewesen sein werden; innerhalb derselben konnten also kaum geschlossene Ortschaften von der Bedeutung der Dörfer häufig sein.

Ferner ist den Saliern die Ortsbezeichnung auf -heim besonders zu eigen, welche, ursprünglich gleichbedeutend

---

[1] So z. B. Justi, Polizeiwissenschaft I, 356. 760.

[2] Meitzen, Der Boden I, 346. Haxthausen, Agrarverfassung S. 10. Mein Hofsystem S. 71. Auch Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen der altenburgischen Osterlande, Leipz. Illustr. Zeitung 1845.

[3] Vanderkinderen bei Schröder in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung II, GA. S. 50. Meitzen I, 558.

[4] Das geht aus den siebentägigen Fristen hervor, L. Sal. XL, 8: Et si iterum ad alias septem noctes placitum faciat . . . Auch ib. c. 7, 10, s. Waitz, Das alte Recht S. 144. Später sind regelmäßig Gerichtsversammlungen auch bei den Saliern, wie immer bei den Ripuariern alle 14 Tage abgehalten worden. Geffken 159 nimmt hier gebotene Dinge an, während für das echte Ding 40 Nächte galten. Chlodov. cap. add. c. 8. L. Rip. 30, 12; 33, 2; 61, 1; 62, 2.

mit haus, bei patronymischer Zusammensetzung auf anfängliche Ansiedlungen einzelner Familien hinweist[1]. Auch gebraucht die lex Salica das Wort villa an einigen Stellen zweifellos für Einzelgut[2], während es an anderen von stärker bevölkerten Ortschaften zu sprechen scheint, die freilich deswegen noch nicht notwendig als geschlossene Dörfer verstanden werden müssen. Besonders auffällig ist der Gebrauch des Wortes villa im Sinne eines Gehöfts an jener Stelle, wo die Busse für den Stier festgestellt wird, der die Kühe von drei villae versorgt[3]. Hier sind die villae gewiß keine Dörfer, wie das allgemein angenommen wird; denn ein Stier würde für die Kühe von drei Dörfern sicher nicht ausgereicht haben. Nach der lex Salica selbst[4] bildeten zwölf Kühe eine Herde (wirtschaftliche Einheit) und auch andere Volksrechte halten an dieser Zahl fest[5]; für eine jede solche Herde aber muß nach den Volksrechten regelmäßig ein Stier angenommen werden[6]. Der öffentliche Schutz, welcher in der Komposition dieses „taurus trespellius" lag, konnte ebensowohl drei einzelnen Gehöften als drei

---

[1] Graff, Altdeutscher Sprachschatz IV, 946. Waitz, Das alte Recht S. 53. S. dagegen Birlinger Alemannia VI, 25, wonach die Ortsnamen auf -heim in Schwaben immer größere Niederlassungen anzeigen. 693 Tr. Wizz. 38 portionem nostram in Bolicheim.

[2] So insbesondere tit. 14, 6: Si quis villa aliena adsalierit, quanti in eo contubernio probantur, solid. 62½ culp. judicetur; 42, 5: Si quis villam alienam expugnaverit et res ibi invaserit. Andere Lesarten (Pardessus 3. Text): Si qu. tres villas alienas evaserit. (Herold): si qu. contubernio facto villas alienas cum tribus effregerit. Auch 6, 2 vom Hofhund, 9 von Feldschaden, 27 von Felddiebstahl passen vielmehr auf Einzelhöfe, als auf Dörfer. Schröder, RG.[5] S. 212.

[3] L. Sal. III, 5: Si vero taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit. Schröder stimmt bei.

[4] L. Sal. III, 6: Si quis 12 animalia furaverit (dazu die Malberg. Glosse in vielen Texten sunesta = Herde gibt).

[5] L. Ripuar. 18, 1; L. Alam. 76 f. 81.

[6] Vgl. auch den Viehstand auf den königlichen Fiskalgütern LL. I, 176 ff.: in Staffelsee 1 Stier für 20 Kühe; in Asnapium 3 Stiere für 50 Kühe, auf einem andern Gute sogar für 30. S. die Tabelle Nr. VII im Anhange.

Dörfern zukommen. Jedes hatte ein ganzes Interesse an dem gemeinschaftlichen Stier[1].

Auch die Erwähnung von villae in einem Kapitular Chlodevechs (509—511)[2] kann für die dörfliche Ansiedlung der Salier auf ihrem heimischen Gebiete nichts beweisen, so wenig als für das Dasein einer Feldgemeinschaft der Markgenossenschaft. Vielmehr möchte die Stelle als weiterer Beleg für den Sprachgebrauch dienen, welche villa gleich Gehöft nimmt; denn der „campus" und „ager" sind in dieser Zeit wohl allgemein schon als Ackerland in Sondereigentum zu verstehen, wie dies auch aus den ältesten Traditionsurkunden deutlich hervorgeht[3]; und überdies deutet besonders der Ausdruck „vestibulum" auf den hofmäßigen Abschluß der villa[4]. Dagegen scheint der tit. 45

---

[1] Vgl. zu dieser Stelle noch besonders Leo, Die malbergische Glosse I, 101 und Maurer, Einleitung S. 151, die beide nach verschiedenen Richtungen viel zu weit in ihren Erklärungen gehen. Die von Halban-Blumenstock, Immobilareigentum I, 222 angenommenen Möglichkeiten, daß ein jedes der drei Dörfer noch nicht einmal 12 Kühe hatte, oder daß der taurus der lex nur einer von den drei Dörfern gemeinsamen Stieren gewesen sei, welche ihre communes vaccas zu versorgen hatten, scheinen mir beide ausgeschlossen.

[2] c. 9 (LL. II, 4): De hominem inter duas villas occisum. Sicut adsolet, homo iuxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit interfectus, ut homicidia illa non appareat . . . Si vero non venerit qui corpus agnoscat, tunc vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est, debet facere bargo . . . Et debet iudex nuntiare et dicere: homo iste in vestro agro aut in vestibulo est occisus. Vgl. Geffken (Kap. III, 1) 243 und 3. Abschn. S. 131.

[3] Schon die L. Sal. selbst gibt dafür an verschiedenen Stellen Zeugnis: tit. 27, 8: Si quis de campo alieno lino furaverit. ib. Zus. 7: Si quis in agrum alienum arborem insertum exciderit; 27, 14: Si quis campo alieno araverit extra consilium domini sui u. ö. Von den Traditionsurkunden sind insbesondere die Tr. Wizzemb. wichtig: 712 no. 174: iurnales 10 in campo uno; 713 no. 244: 1 campus in longo . . . tisas 2 mensuratas u. oft.

[4] Wenigstens ist es eine ganz verwandte Ausdrucksweise, wenn es in dem Weisth. von Patsch (Tirol. Weisth. I, 250 Zeile 12) heißt: der Pfrauner (Einzelhöfe) veldt und ir haustruhen, s. meine „Ausbildung der großen Grundherrschaften" S. 112 A. 13.

de migrantibus einen direkten Hinweis auf den Bestand von größeren geschlossenen Ansiedlungen zu enthalten, da hier von einer Mehrzahl von berechtigten Genossen in einer villa gesprochen ist, von denen jeder einzelne einen absoluten Widerspruch gegen die beabsichtigte Ansiedlung eines Fremden auf dem Grund und Boden eines der Genossen erheben kann[1]. Auch tit. 34 de reipus kann wohl nur von Gewannfluren, also von dörflichen Ansiedlungen verstanden werden[2]. Es findet sich übrigens auch schon in der Merovingerzeit der Ausdruck villa im Sinne eines größeren Gutskomplexes[3], wie ihn die spätere Zeit in besonders prägnanter Weise in dem Kapitular de villis und in den Kolonisationsurkunden ausgebildet hat[4]. Hier ist von einem Gegensatz des Hof- und des Dorfsystems höchstens in dem Sinne die Rede, als die villae nie Bestandteile einer dorfmäßigen Gewannflur, sondern nach dem Prinzip des Hofsystems angelegt sind. Da sie aber in der Regel eine eigene Mark haben[5], also außerhalb der volksmäßigen Ansiedlungen überhaupt liegen und mit so großem Gebiete ausgestattet sind, daß innerhalb desselben auch Kolonistendörfer eingerichtet werden konnten, so kommen sie für die

---

[1] L. Sal. 45, 1: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliquis de ipsis, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerit, si vel unus esteterit, qui contradicat, migrandi ibidem licentiam non habebit. Vgl. die ganze Literatur über diesen Titel bei Geffken S. 172 ff.

[2] L. Sal. 34, 2 u. 3: Si quis per aliena messe, postquam levaverit, erpicem traxerit aut per eam sum carro sine via transierit. Si quis per messe aliena jam palmitantem sine viam aut sine semitam transversaverit. Über die ganze Frage sehr ausführlich mit im wesentlichen gleichem Ergebnis Meitzen I, 583 ff.

[3] 724 Tr. Wizz. 41 villa A. apud antecessores meos constructa esse videtur. 739 ib. 17 villas iuris nostri cum basilicis, terris, domibus, accolabus, mancipiis, vineis, silvis etc. Um 200 sol. zurückzukaufen. 739 ib. n. 7 verkauft Herzog Leutfried die villa B. um 54 ℔ in auro et argento.

[4] Rübel, Franken passim. Vgl. II. Buch, 1. Abschnitt.

[5] Vgl. die Kolonisationsurkunde von 667 bei Rübel 61 u. unten S. 122 f.

Frage nach der volkstümlichen Ansiedlungsform nicht in Betracht.

Für das Gebiet der ripuarischen Franken und der Chatten stehen noch weniger Anhaltspunkte zur Beurteilung ihrer ältesten Ansiedlungsformen zu Gebote. Gegenwärtig und seit unvordenklicher Zeit herrscht da das Dorfsystem[1] und schon in der Karolingerzeit sind Dörfer mit oft sehr ausgedehnten Feldmarken oder aber sehr dichter, das Hofsystem ausschließender Bewohnung erwähnt[2]. Doch auch die alten Einzelhofanlagen in den rechtsrheinischen Gebirgen liegen innerhalb des ripuarischen Gebietes[3]. Auch sind einige Momente in Rücksicht zu ziehen, welche auf ein durchgreifendes Dorfsystem nicht passen wollen. Wir legen keinen Wert auf den alten Spottvers, daß in Hessen nur sechs Dörfer waren[4]; er scheint mehr die Kleinheit des Hessenlandes zu verhöhnen, nachdem ein guter Teil des alten Hessengaues erobernden sächsischen Stämmen zugefallen war. Aber doch nimmt man gerade von diesem Lande ein Nebeneinanderbestehen von Dorf- und Hofsystem seit ältester Zeit an[5]. Auch bleibt es bemerkenswert, daß die freien Geschlechter des fränkischen Stammes durchweg noch im 10. Jahrhundert die Burgen und Wohnsitze auf ihren Allodialgütern in den unwirtlichsten, abgelegensten Waldschluchten der Eifel, Ardennen, des Soon-, Hoch- und

---

[1] Es ist immerhin belangreich, daß das Wort Dorf besonders bei Franken, Hessen und Thüringern gebräuchliches Element der Ortsnamen ist. Arnold S. 372.

[2] S. z. B. umfaßte die villa Tininga 762 nach der Schenkung Pipins (Schannat Tr. Fuld. S. 10) 50 hob. domin. 28 hob. lidiles, 3 hob. eccles. Dazu 400 jugera, 400 pratorum carrad., 9 molend. nebst 23 famil. serviles und 28 famil. lidiles. 789 (Cod. Fuld. 84) beträgt die marca des locus Biberbach 30 Hufen und 330 Mancipien. 817 Cod. Fuld. 325a der Ort Bingenheim 87 Mansen. Vgl. II. Buch, 1. Abschn.

[3] Meitzen I, 561.

[4] Arnold, Ansiedlungen S. 64: Dissen, Deute, Haldorf, Ritte, Baune, Besse, das sind der Hessendörfer alle sesse.

[5] Arnold, Ansiedlungen S. 597. 602.

Westerwaldes haben[1]. Allerdings sind das durchwegs Ansiedlungen auf erst später unter königliche Verwaltung genommenem Lande.

Das ripuarische Volksrecht ergibt gleichfalls Anhaltspunkte zur Beurteilung der alten Ansiedlungsformen. Tit. 18 Rib. von Viehhaltung und Viehdiebstahl und Tit. 43 und 70 über die Zäune weisen auf Einzelhöfe, während Tit. 75 von gefundenen Sachen, Tit. 44 von unerlaubter Überfuhr über fremde Äcker, Tit. 60 über Grenzverletzungen und Tit. 82 von Schutz der Feldfrüchte auf Dorffluren zu beziehen ist[2].

Auch den Alamannen scheint, wie den Franken, eine bestimmte Ansiedlungsform keineswegs eigentümlich zu sein. Im Elsaß lebten sie bis tief in das 8. Jahrhundert hinein unter Herzogen in Städten und Dörfern[3]; die rechtsrheinischen und schweizerischen Alamannen dagegen in Gehöften unter Gaugrafen[4]. Es läßt sich dafür schon aus einer Stelle des alamannischen Volksrechts ein Beweis finden, welche die Komposition für den Hirtenhund festsetzt, der auf den Ruf bis zur dritten villa läuft[5], eine Ausdrucksweise, welche weder auf Dörfer, noch auf die einzelnen Gehöfte in geschlossenen Orten, wohl aber auf benachbarte Einzelhöfe eine passende Anwendung findet. Noch jetzt besteht dieser Gegensatz, indem im Odenwalde, längs der Bergstraße eine Reihe uralter, doch wohl alamannischer Dörfer sich finden, in den engen Seitentälern dagegen Einzelhöfe mit offenbar uralter genossenschaftlicher Anlage herrschen[6].

---

[1] Mittelrhein. Urkundenbuch II, S. LXXI.

[2] Meitzen I, 566 ff.

[3] Birlinger alemann. Sprache I, 8, 1868.

[4] Stälin, Wirttembergische Geschichte I, 157.

[5] L. Alam. 84 c. 4 (canis pastoralis), qui ad clamorem ad alienam et ad tertiam villam currit.

[6] Hansfen bei Falk VI, 4. Maurer, Dorfverfassung I, 34. Mein Hofsystem S. 71. Beispiele in Widder, Beschreibung der Kurpfalz I, 282—85, 495—525. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrhein V, 129. 150. 152. 267. Memminger, Beschreibung des Oberamts Biberbach 1837,

Aber doch scheinen auch die dorfartigen Ansiedlungen des Elsaß ursprünglich sehr klein gewesen zu sein; sie heißen im 8. Jahrhunderte fast immer noch wilare, während dieselben Namen im 9. Jahrhunderte dann die Endung mit -dorf erhalten[1]. Einzelne haben allerdings schon früh im 8. Jahrhunderte viele Güter in sich begriffen[2], daher dörfliches Wohnen sehr nahe liegt; auch kommen nicht selten einzelne Feldstücke vor, welche dann zu einem campus (Gewanne) vereinigt sind, wie das eine Eigentümlichkeit der Dorffeldmark bildet[3]. Ob aber der Weiler eine ursprüngliche, auf dem Gedanken des Hofsystems beruhende Ansiedlungsform ist und erst später, unter grundherrlichem Einflusse, mit den charakteristischen Zügen der Dorfanlage ausgebildet wurde, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Jedenfalls kommen auch reine Gewanndörfer im alamannischen Neckargebiete frühzeitig vor, bilden im Flachlande sogar die Regel, während die Weiler dem südlichen Hügellande, die Einzelhöfe dem alpinen und subalpinen Gebiete eigentümlich sind[4].

Auch von den Bayern läßt sich nicht sagen, daß sie eine bestimmte Ansiedlungsform ausschließlich oder auch

---

S. 64 bemerkt, der Charakter Oberschwabens habe die Vereinödung von jeher begünstigt und die geschlossenen Orte Oberschwabens gehörten meistens einer neueren Zeit an.

[1] So heißt in den Trad. Wizzemburg. Bruninges in Urk. v. 719 locellus Bruningesvilla und dieser Name bleibt bis 772, wo der Ort zum erstenmale Bruningesdorf genannt wird; bis 797 werden beide Ausdrücke gebraucht; im 9. Jahrh. heißt er nur mehr Br.-dorf. Ähnlich Radolfowilare (Urk. v. 774 u. 776) Radolfeshamomarca (780), Radolfesdorf (797, 828); Villa Gerleihes 693—774, von da an Gerleihesdorf; Furdesfeld heißt 745 no. 143 locellus; 774 no. 184 locus; 819 no. 127 villa. Nach Birlinger, Alem. VI, 28 bezeichnet wilare nie ein Dorf, sondern ein Landhaus, Gehöft; s. a. Tr. Wizz. 718 no. 227: Chrodoinus schenkt Güter excepto wilari meo, quem ego de novo edificavi.

[2] So z. B. Lonebach, von dem allein 30 Besitzungen von 23 Grundeigentümern in den Tr. Wizz. vorkommen.

[3] Z. B. Tr. Wizz. 742 no. 7, 20 jurnales in campum 1 juntos u. ö. s. unten 3. Abschn.

[4] Meitzen I, 415 ff.

nur vorzugsweise gewählt hätten[1]. In dem bayerischen Volksrechte finden sich zwar gewisse Gegenstände des Landwirtschafts- und Nachbarrechts in einer Weise geregelt, welche den Gedanken an zugrundeliegende Vorstellungen eines Hofsystems nahe legen[2]; andere wieder lassen nur eine Deutung, wenn auch nicht auf Dörfer, so doch auf zersplitterten, nicht arrondierten Grundbesitz zu, wie er eben dem Dorfsystem zu eigen ist[3].

Aus den ältesten Traditionen sind nur einzelne bestimmte Beispiele von Ortschaften, die hofweise zusammengesetzt sind, aus dem Salzburggaue zu finden[4]. Aber die späteren Urkunden, Urbarien und Weistümer Südbayerns, Salzburgs und Tirols entfalten hier ein sehr klares Bild eines weitverbreiteten Hofsystems, das im Ganzen entschieden den Vorrang des Alters vor den Gebirgsdörfern beanspruchen kann und höchstwahrscheinlich als ursprüngliche Ansiedelungsform der Alamannen im 6., der Bayern im 7. und 8. Jahrhundert — wie vielleicht auch schon der vor ihnen in Tirol angesiedelten Rhätoromanen — in Betracht kommt. Eine hauptsächliche Erklärung dieser Erscheinung ist jedenfalls in der Natur des Landes zu suchen, welches, so lange noch dichte Urwälder und Sümpfe in Menge die breiten Plateaux der Mittelgebirge und die ebenen Flächen der Täler be-

---

[1] Riezler, Geschichte Bayerns I, 135.

[2] Besonders die curtes sepe non circumcinctae L. Baj. XII, 10, da bei Hofsystem ja das ganze Gut umzäunt wurde, ein besonderer Zaun um den Gutshof (curtis) also nicht notwendig war. Ebenso XII, 8 hucusque antecessores mei tenuerunt et in alodem mihi relinquerunt. Auch die Tatsache des Privateigentums am Walde und die curtes nobilium XXI, 6 verdienen für die Frage eine Berücksichtigung.

[3] So curtes sepe circumcinctae X, 15; XII, 10 und die curtis als Hofzaun selbst X, 15, 16. Ferner: si in proximo non habet (agrum) — donet ubi habet XVII, 1—3, womit ein wenigstens nicht vollständig arrondierter Grundbesitz ausgedrückt scheint. Auch die Gemeindefeldweide X, 10 deutet auf Dorfsystem und Gemengelage. Tr. Frising. 18 (762—764): curtiferis sepe circumcinctis.

[4] In Hegilin 10 arrondierte Güter und 10 Besitzer, breves notit. Salzburg. X, 5; XIV, 27. 34.

deckten, wenig Raum zur Entfaltung größerer Ortschaften bot. Und nicht minder ist das natürliche Verlangen erster Ansiedler nach solchen Stätten, welche die geringste Kulturarbeit erfordern — sonnige Abhänge mit lichtem Waldbestande und seichter Krume — einer Besiedelung der Höhen günstiger als der Niederungen, also auch der hofmäßigen Ansiedelung günstiger als der dörflichen[1]. Auch läßt sich der Vorgang späterer Dorfbildung, besonders durch die Grundherrschaft oder aus den Folgen der grundherrschaftlichen Entwicklung in so vielen Einzelfällen bestimmt nachweisen, daß auch damit die Priorität eines weitverbreiteten Hofsystems wahrscheinlich gemacht werden kann[2]. Übrigens ist das Hofsystem auch in der bayrischen

[1] Auch die Kolonisationsgeschichte der Schweiz scheint dieses zu bestätigen. Nach Kiem (Geschichtsfreund XXI, S. 167) waren die sanften Abdachungen von Alpnach, Schwarzenberg, Ramersberg, Schwändi, Giswil, Sachseln, Lungern, Melchthal und Kerns (in Obwalden) früher kultiviert als die Talschaft zwischen dem Alpnacher- und Sarnersee, Sarner- und Rudenzersee. Auch in Schwyz gibt es hierfür unterstützende Tatsachen, insofern als hier menschliche Ansiedlungen noch im 12. Jahrh. sich auf den Voralpen befunden zu haben scheinen. S. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. Basel 1878, S. 40 f. Ebenso für ein benachbartes Gebiet Klenze, Die Alpenwirtschaft im Fürstentume Liechtenstein, 1879, S. 2 u. 3.

[2] S. meine „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland", 1872, und „die Entwicklung der deutschen Alpendörfer" in Raumer-Riehls historischem Taschenbuch, 1874. Ludwig Steub nimmt speziell für Tirol, fast ausschließlich auf Grund der Ortsnamen, eine so intensive Kolonisation durch Rhäter und Romanen an, daß für die im 6., 7. und 8. Jahrhunderte einziehenden Germanen fast nichts mehr zu tun übrig blieb, als sich der vorhandenen Ortschaften zu bemächtigen und die bestehende Bodenkultur fortzusetzen. Nun sind allerdings der rhätoromanischen Ortsnamen in Tirol sehr viele, aber sie sind doch überwiegend nur Orientierungsnamen, aus denen für sich allein noch nicht hervorgeht, ob die Orte, welche sie bezeichnen, bewohnt oder benachbarten Bewohnern des Landes bloß bekannt und von ihnen benannt waren. Und die positiven Nachrichten über die großen Rodungen und neuen Ansiedlungen der Deutschen in den Alpen zwingen eben zu einer sehr bedeutenden Einschränkung jener Ansicht. Jedenfalls

Ebene viel mehr verbreitet, als es in der Regel angenommen wird und scheint auch da meist originär, nur ausnahmsweise erst als Folge späteren Ausbaues aus dem Dorfe eingetreten zu sein.

Im ganzen aber erfolgt dieser erste Ausbau im Stammlande überwiegend in der Weise der Gründung neuer Wohnplätze und Ortschaften, während die Vergrößerung der bestehenden vorzugsweise erst in den folgenden Perioden durch die Grundherrschaft und ihre organisatorischen Tendenzen bewirkt wurde. Nicht als ob das eine ausschließlich der älteren, das andere der späteren Periode zu eigen wäre; es finden sich auch in der Merowingerzeit deutliche Beispiele einer Vergrößerung bestehender Ansiedelungen[1], wie später noch die Neugründungen von Wohnorten eine große Rolle spielen; aber charakteristisch ist doch das letztere mehr für die ältere Zeit.

---

läßt sich die Annahme von dem höheren Alter der Hofansiedlungen in den tiroler Alpen durch den bloßen Hinweis auf die Ortsnamen nicht bestreiten; der wirtschaftliche Kulturzustand des Landes zur Zeit der bayrischen Einwanderung aber schließt wenigstens die Existenz von Taldörfern nahezu vollständig aus. Vgl. die zwischen Steub und mir ausgefochtene Kontroverse in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung", 1875, Nr. 258—60 und 320 von Steub, dagegen Nr. 302—303 und 1876 Nr. 7 von mir. Auch J. Jung, Römer und Romanen im Donaugebiete 1875 verkennt den national-ökonomischen Kern der Frage.

Über die frühe Bewohnung der Höhen in den Alpen s. u. a. mit dem Texte übereinstimmend: Andrian in den Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien VI, Nr. 1, 2, 1876, und Kerner in den Sitzungsberichten der kais. Akad. zu Wien, Math. naturw. Kl. Jänner 1875 und österr. Zeitschr. f. Meteorologie XI, 1. 1876. Ein gleiches von den Höhen des Mannhartsberges in Österreich s. in den Mitteilungen der Anthrop. Gesellsch. in Wien I, 165; II, 109 und Grund, Niederösterreich, passim.

[1] Das liegt wohl in dem 'campo et silva insimul' (mit — zur Rodung — gemessenem Wald) Tr. Wizz. 713 Nr. 235. Nach Waitz I[3], 131 sind in der ältesten Zeit die Dorfmarken noch klein; in der Merowingerzeit nicht selten schon von beträchtlichem Umfang ib. II[3], 396. Aber freilich scheidet Waitz nicht streng zwischen den Angaben über das gallische und das deutsche Frankenreich.

Es läßt sich das allein schon durch die große Anzahl der in dieser Periode neu auftretenden Ortsnamen erkennen[1]. Dies fällt nun allerdings zusammen mit den Anfängen der Urkunden, in welchen viel mehr Veranlassung zur Nennung von Ortschaften war, als in den spärlichen Quellenzeugnissen der vorangegangenen Zeit. Aber doch ist die im 7. und 8. Jahrhunderte vorherrschende individuelle Benennung der einzelnen Besitzungen ein sicherer Beweis dafür, daß sie auch geographisch und sozial selbständige Wohnplätze, nicht bloß Gehöfte geschlossener Dörfer waren[2]. Und überdies zeigen die Namen selbst vielfach die Entstehung der Ortschaften gerade in dieser Zeit an, wenn sie z. B. nur Kompositionen eines uralten Ortsnamens[3], oder patronymischer Art sind[4], oder wenn neuerbaute Villen als solche ausdrücklich genannt werden[5].

Auch die Kolonisationen durch die Könige[6], Herzoge[7]

---

[1] Arnold, Ansiedlungen 432, berechnet die Zahl der während des 6. bis 8. Jahrhunderts neu entstandenen Orte für Hessen mindestens auf das Doppelte der ursprünglichen Ansiedlungen. Hierher gehören auch die oft vorkommenden Ortsnamen nova villa, novus vicus usw., die eigentlich noch namenlose Ortschaften bezeichnen.

[2] So Tr. Wizz. 774 Nr. 129: in villa Echentorf iurnales 5 infra fine qui dicitur Scalchinbiunda curtile uno cum clausura ad ipso curtile pertinente. Tr. Sangall. 827 I, 286: unum novale Wolahvilare nuncupatum ib. 831 Nr. 311: unum runcale Marabach nuncupatum.

[3] Z. B. Ober-, Nieder-, Stein-, Mittel-, Ost-Zwergen, Hof-, Nieder-, Langenbiber u. a. Arnold, Ansiedlungen 244 f.

[4] Beispiele bei Arnold a. a. O. S. 284 ff.

[5] So z. B. Tr. Wizz. 718 Nr. 195, 227 vilari meo quem ego de novo edificavi.

[6] Pardess. Dip. 724 II, 531, wo von Childebert gesagt wird: terram illam, quam de deserto ipse ad excolendum vel commanendum praeoccupaverat, (Mauri Monasterio) concessit, ut nullus ibidem campos facere nec porcos saginare nec materiamen succidere nec ipsius fines penitus irrumpere presumeret. Darüber ausführlich S. 122 und II. Buch, 1. Abschnitt.

[7] Urk.-B. für Kremsmünster 777 S. 2: Tradimus (Tassilo) atque confirmamus . . . homines qui in ipso loco habitant et ea cuncta que ibidem culta videbantur, de incultis vero ex omni parte, quantum voluerint, cultum faciant . . . In circuitu cultum faciant, quantum

und die Kirche[1], sowie die Arten der Rodungen und die Beschreibung solcher auf Neuland geschaffener Güter[2] lassen darüber keinen Zweifel, und nicht minder wird die rasche Zerschlagung der alten Gaualmende in Cent- und Dorfalmende hierfür in Betracht kommen.

Denn mit Vermehrung der bewohnten Ortschaften im Gau mehrten sich auch die selbständigen wirtschaftlichen Interessenkreise; und das Bestreben, einem jeden seine eigene Mark auszuscheiden, war nicht bloß in der allgemeinen markgenossenschaftlichen Tendenz der Zeit, sondern auch im Interesse ökonomischer Selbständigkeit und friedlicher Auseinandersetzung mit den Nachbarn geboten[3]. Aber eben

---

velint sine omni prohibicione (es ist immer vom Lande diesseits der Enns die Rede). Mon. Boic. IX, 9 Donatio Tassilonis ad Scarantiam; cum consensu optimatum Baiovariorum dono atque transfundo locum nuncupantem India (Innichen in Tirol) a rivo que vocatur Tesido usque ad terminos Slavorum . . . totum atque integrum, campestria seu et montana, pascuas, venationes, umecta seu et frutecta . . . quia et ipsa loca ab antiquo tempore inanem et inhabilem esse cognovimus.

[1] Die Mehrzahl der Klöster ist in unbebauter Gegend gegründet und auf Kolonisation geradezu angewiesen gewesen. S. bes. Aribo vita S. Corbiniani c. 20 (Meichelbeck I b, S. 13). Bischof Josef von Freising erwarb im Jahre 750 von den nobiles de Fagana und dem Herzog Tassilo amplissima tum prata tum pascua plane inculta, baute dort Häuser und machte sie der Wirtschaft des Stifts dienstbar (Tr. Frising. 5).

[2] Aus der Fülle der Belege führen wir nur beispielsweise an: Cod. Laur. 774 Nr. 245: in Basinsheimer marca 1 bifangum vel mastunga (haftunga?) cum terra ex integro qui circumcingitur ab oriente fluvio Suarzaha, a meridie Heppenheimere termino, ab aquilone in 4 rubis, qui sunt contra ipsum monasterium, ab occasu illo lacu, ubi Udo stirpavit, usque in Wiscoz. Ib. 778 Nr. 329: 1 bifangum quem pater meus proprisit in silva quae ad Hantscuhesheimer marca aspicere videtur. Ib. 783 no. 252: illum proprisum, qui iacet in illo angulo ubi Suarzeha intrat in fluvium Wiscoz. Ib. 789 no. 244: bifangum iuxta Suarzaha in loco qui vocatur Foroenbibiloz. Spätere Beispiele siehe weiter unten.

[3] Darüber i. A. Maurer, Einl. 191, der nur ganz unkritisch die Beispiele späterer Markgemeinschaft auf alte Gaumarken zurückführt, ohne des grundherrschaftlichen Ursprungs vieler solcher großen Markgemeinschaften sich bewußt zu werden.

diese Vervielfältigung der bewohnten Orte, diese Ausbreitung der Ansiedelungen über weite bisher unbewohnte Strecken des deutschen Bodens hat die lebhafteren Berührungen und Verkehrsbeziehungen erzeugt, durch welche zu aller Zeit der Fortschritt menschlicher Kultur so wesentlich gefördert worden ist.

Daß dabei die königliche Gewalt mit ihrer weitverzweigten und intensiven Kolonisation des Wald- und Wildlandes einen starken Einfluß auch auf die Neubildung von volksmäßigen Marken ausgeübt hat, ist wohl außer Zweifel. Überall, wo solches Königsland mit den alten genossenschaftlichen Marken sich berührte, war das Bedürfnis vorhanden, beiderseits eine scharfe Abgrenzung vorzunehmen. Nicht nur in den großen Waldgebieten, wo mit der Villengründung eigene grundherrschaftliche Marken für die Ansiedler dieser Villen ausgeschieden wurden, sondern auch überall, wo der König die commarca, das unbewohnte Grenzland zwischen den Gauen und den Hundertschaften für sich als eremus in Anspruch nahm, galt es, das Gemeinland dieser Ansiedlungen gegen das neu besetzte und besiedelte Königsland abzugrenzen. Daß das die commarcani, die Markgenossen, nicht allein machen konnten, sondern die Beamten der königlichen Gewalt dabei intervenierten, wohl auch maßgebend auftraten, liegt nahe. So ist der Bestand aller Hundertschafts- und Genossenschaftsalmenden vielfach erst vollkommen klargestellt, wirtschaftlich geordnet, das Territorium und die Nutzung desselben erst fest bestimmt und eine Neuordnung der Verhältnisse damit erst möglich, aber eben auch notwendig geworden. Aber doch kann davon keine Rede sein, daß die Markgenossenschaft als wirtschaftliche Institution erst damit begründet, die Besiedlung derselben erst geschaffen oder von Grund aus geregelt, die Hufen, als das den Genossen zum Einzelbetrieb angewiesene Land, erst gebildet worden seien. Volksrecht als das ältere, Königsrecht als das jüngere Recht am Boden bestehen auch in der Folge noch lange nebeneinander, solange und soweit nicht die Grundherrschaft Königsland und Volksland

zugleich in ihre Hand bekommen und damit auch die Almenden sich unterworfen hat[1].

[1] 871 Form. Coll. Sang. 10. Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium: propter diuturnissimas lites reprimendas et perpetuam pacem conservandam factus est conventus principum et vulgarium . . . ad dividendam marcham inter fiscum regis et populares possessiones . . . et habuerunt primi de utraque parte et regis videlicet missi et seniores eius servi et nobiliores popularium et natu provectiores . . . ut immunitas regis a villa ad villam, a vico ad vicum, a monte in montem . . . sine ullius communione esse deberet, nisi forte precario cuilibet ibi et servitute pro merito usus necessaria concederentur . . . Et idem sequestri constituerunt iuxta leges priorum, ut a supradictis locis usque ad stagnum . . . et montes . . . qui in aliorum quorumque pagensium confinio sunt, omnia omnibus essent communia in lignis cedendis et sagina porcorum et pastu pecorum, nisi forsitan aliquis civium eorundem vel manu consitum vel semine inspersum aut etiam in agro suo sua permissione concretum et ad ultimum a patre suo sibi nemus immune vel aliquam silviculam relictam habeat propriam vel cum suis heredibus communem. Rübel, Franken 220 ff., der die hier geschilderten Vorgänge scharf und im ganzen zutreffend beleuchtet, geht doch, sowie mit den weiter herangezogenen Beispielen, die hierfür nicht beweisend sind, zu weit, wenn er auch das Gesamteigen der Markgenossen erst jetzt entstehen, die populares possessiones, die volksmäßigen Besitzungen erst jetzt zu solchen der Markgenossen (cives) werden, die hova plena erst jetzt möglich werden läßt. Das Übereinkommen wird zwischen der königlichen Gewalt und einer bereits bestehenden, organisierten Markgenossenschaft getroffen, die nur bezüglich ihrer Grenzen, die sich in den eremus erstreckten, nicht genügend bestimmt war.

Zweiter Abschnitt.

Die Gliederung und die Organisation der Gesellschaft.

An der Schwelle ihres geschichtlich beglaubigten Daseins zeigen die deutschen Völkerschaften schon einen festen sozialen Unterbau ihrer politischen und ökonomischen Ordnung in der auf den Banden des Blutes und der Familie beruhenden Sippe. Wie sie im Heer nach Sippen geordnet waren[1]), so zogen sie auch geschlechterweise in ihre neuen Sitze ein und verteilten das Land wieder nach denselben Abteilungen[2]. Es waren genossenschaftliche Verbände von im wesentlichen gleichberechtigten freien Männern, welche sich ihrer gemeinschaftlichen Abstammung von einem Stammvater noch bewußt, darin auch die Verpflichtung der gegenseitigen Hilfe und das Recht erblickten, sich als Gemeinschaft innerhalb des Volkes und seiner Hundertschaften zur Geltung zu bringen. Die Wirksamkeit der Sippe ist demnach eine zweifache: sie ist eine Schutzgemeinschaft für die Einzelrechte aller ihrer Mitglieder und eine Rechtsgemeinschaft derselben gegenüber der öffentlichen Gewalt. Wer keiner Sippe angehört, der „ungeschlachte" Mann[3] (ohne Geschlechtsverband) ist nach der ältesten Auffassung auch rechtlos; denn nur dem Genossen sichert die Sippe

[1] Caes. B.G. I, 51: Germani suas copias e castris eduxerunt, generatimque constituerunt. Tacit. Germ. c. 7: Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Viele Hinweise bei Brunner, RG. I², 118.

[2] Caes., B.G. VI, 22; s. S. 8.

[3] Brunner, RG. I², 144.

den Frieden; indem sie Fehde zwischen Genossen ausschließt und sie vor Angriffen schützt; die Sippe rächt den Genossen, haftet für sein Wergeld[1], gewährt Hilfe im Rechtsgang, ersetzt bei dem Wegfall des Hausvaters den Ehekonsens[2] und die Wehrhaftmachung[3]. Nur wer einen Schutzherrn seiner Rechte findet, vermag der Sippe zu entbehren, aber er hört damit auf, ein vollfreier Mann zu sein.

Die Bedeutung der Sippe als Rechtsgemeinschaft lag vor allem auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessen. Sie bildete ursprünglich das Dorf oder den geschlossenen Kreis zerstreuter Ansiedelungen ihrer Genossen[4]; sie beherrschte mit genossenschaftlicher Autonomie die gemeine Mark wie die verteilte Gemarkung und regelte die wirtschaftlichen Interessen der Gesamtheit an derselben[5]; sie übte ein Recht der Ausschließung von Rodung und Ansiedelung durch Ungenossen[6], ein Heimfalls- und Erbrecht an den Genossengütern[7]; an ihre Zustimmung war demgemäß die Veräußerung von Genossengut an Fremde geknüpft und ihr stand ein Beispruchsrecht zu, das die Vorhand bei solchen Erwerbungen sicherte[8].

Aus derselben Wurzel, der Abstammung, ging die älteste Ordnung der Stände hervor. Vollfrei war nur der Freigeborene[9]; er allein war Volksgenosse wie nur

---

[1] Tacit. Germ. 21: Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant (inimicitiae): histarenim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus.

[2] Tacit. Germ. 18: intersunt parentes et propinqui ac munera probant.

[3] Tacit. Germ. c. 13: in ipso comitio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque juvenem ornant.

[4] Caes. VI, 22; s. o. S. 8. Tacit. Germ. c. 7 s. o. S. 13.

[5] S. u. S. 75.

[6] L. Sal. 45 de migrantibus s. S. 52.

[7] Ed. Chilp. c. 3; s. u. S. 128.

[8] L. Sax. 60, 1 primo offerat proximo suo.

[9] Tac. Germ. c. 25, c. 44 kennt schon den ingenuus als Kern des Volkes.

er Heer- und Sippengenoß war[1]. Der Stand der Vollfreien war der Kern des Volkes; ihm allein kamen öffentliche Rechte zu, Stimme in der Volksversammlung, Anteil am Volksgerichte, Wehrhaftigkeit, Freizügigkeit und ein Grundbesitz, frei von Diensten und Abgaben[2]. Innerhalb des Standes der Vollfreien war der wenig zahlreiche Adel eine mehr durch Ehrenvorzüge als durch besondere Rechte ausgezeichnete Klasse[3], aber da der Adel auch nur durch Abstammung von edlem Geschlechte begründet war, also nicht erworben werden konnte, so fühlte er sich doch auch als besonderer Stand und seine Sippen hielten sich in vornehmer Abgeschlossenheit von den Geschlechtern der Gemeinfreien. Die nahen verwandtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zum herrschenden Geschlechte, der große Besitz, die herrschaftlichen Lebensgewohnheiten, das alles trug mehr als die spärlichen Vorrechte des Adels dazu bei, ihn über die Masse des Volkes sozial zu erheben.

Wer unfrei geboren war, der hatte keinen Teil an der Volksgenossenschaft und am Volksrechte; er gehörte gewiß auch ethnisch nicht zum Volks„stamme"; Unfreiheit führte auf fremdes, unterjochtes oder kriegsgefangenes Volkstum zurück; was an stammverwandten Volkselementen sich im Stande der Unfreiheit befand, das waren, wenigstens in ihren Vorfahren, gesunkene Existenzen, die wegen Verbrechen,

---

[1] Der Freie heißt langob. fulcfree und arimann, wie Volk und Heer gleichbedeutende Begriffe waren. Schröder, RG.[5], S. 17 und 51.

[2] Für alles dies reichen die Quellenangaben aus, welche Waitz I[3], 149 ff. gesammelt hat. Freizügigkeit der Freien setzen l. Sal. 45, de migrantibus, l. Burg. 107, 5, l. Rip. 36 voraus.

[3] Tacit. Germ. c. 13: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignitatem etiam adolescentibus adsignant. ib. 18: puelle nobiles, Ann. I, 57: feminae nobiles. Rudolfi transl. S. Alexandri c. 1: Quatuor igitur differentiis gens illa (Saxonum) consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et quid legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem. Chlotharii regis decretio c. 12 de potentibus qui per diversa possedent. Chlotacharii II edictum (614) c. 9: potentes qui in aliis possident regionibus.

Lastern oder Not in Knechtschaft geraten waren[1]. Daher hatten Unfreie auch keine Sippe im Rechtssinne, nur eine natürliche Familie, auf die das Volksrecht keine Rücksicht nahm. Der Herr verfügte über den Unfreien wie über sein Vieh; über Leben und Tod, Aufenthalt und Beschäftigung, Ehe und Kinder entschied er. Die Unfreiheit ist also vielmehr ein Zustand als ein Stand; es gibt kein Standesrecht der Unfreiheit. Sozial sind aber schon in der taciteischen Zeit zwei Klassen von Unfreien zu unterscheiden; solche, welche zu reinen Knechtesdiensten im Haus und Hof des Herrn zur Verfügung stehen und nach Sklavenart gehalten sind und solche, die wie Kolonen auf Knechteshufen gesetzt, Feldbau und Viehzucht für den Herrn betreiben. Die Verknüpfung mit der Hufe, die relative Selbständigkeit der Wirtschaft und Lebenshaltung, die, wenn auch beschränkte Möglichkeit, eigenes Vermögen zu erwerben, hat die einen von Anfang an in eine günstigere Lage gebracht; aber auch die Knechte am Herrenhofe entbehrten nicht eines menschenwürdigen Daseins; zur Familie des Herrn sind sie immer gerechnet worden und gemeinsam wuchsen die Herrenkinder mit den Knechteskindern am selben Hofe auf[2].

Zwischen den Freien und den Unfreien stehen aber doch schon in der germanischen Zeit andere Bevölkerungs-

---

[1] Tac. Germ. c. 24: aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perpendique temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo iactu de libertate ac de corpore contendant. Victus voluntariam servitutem adit: quamvis juvenior, quamvis robustior, alligari se ac venire patitur . . . Servos condicionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exolvant. Germ. c. 25: Verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum, occidere solent, non disciplina ac severitate, sed impetu et ira, ut inimicum nisi quod impune. ib.: ceteris servis non in nostrum morem discriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur.

[2] Germ. c. 20: Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas; inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

elemente, die Liten (Aldien) und die Freigelassenen (liberti). Liten, welche nur bei den niederdeutschen Stämmen der Franken, Friesen, Sachsen und Angelsachsen vorkommen, und Aldien, wie die analogen Volkselemente bei Langobarden und Bayern genannt sind, werden gleichmäßig auf unterworfene Bevölkerungen zurückgeführt[1]. Sie sind daher jedenfalls in ihrem Ursprung Unfreie, denen nur ein gewisses Maß von Rechten gelassen war, Vermögensfähigkeit[2], Familienrecht, Wergeld und ein Schutz dieser Rechte durch das Volksrecht. Insoweit konnte also auch ein Familienverband der Liten, einer Sippe ähnlich, wirksam werden, konnte die Rechtsstellung der Liten sich vererben; insoweit bildeten sie auch einen Stand, der durch dauernde Verbindung mit Grundbesitz sich immer mehr festigte (Laßhufe, mansus laetilis). Aber der Lite war doch auch an die Scholle gebunden, auf die ihn sein Herr gesetzt hatte, damit er ihm den Hof bewirtschafte, Dienste und Abgaben davon leiste; zur Verehelichung bedurfte der Lite der Zustimmung des Herrn; vom Wergeld des Liten, von seiner Hinterlassenschaft fiel ein Teil an den Herrn; der Lite war zwar rechtsfähig, aber doch unfrei; er entbehrte der Freizügigkeit, der freien Sippe, des Genossenrechtes an der Mark und an der Hufe, des Anteils an Gericht und an der Volksversammlung. Die wirtschaftliche Lage der Liten unterschied sich, wenigstens insofern sie auf Herrengut angesiedelt waren, nicht viel von der Lage unfreier Knechte; wo sie in kompakten Ansiedelungen lebten, konnten immerhin auch korporative Einrichtungen bestehen, wie sie ja auch den geschlossenen Haufen germanischer Läten unter römischer Herrschaft schon zustanden. Die am Herrenhofe verwendeten Liten hatten durch ihre Personen- und Ver-

[1] Widukind I, 14, von den Thüringern: reliquias pulsae gentis tributo contempnaverunt (Saxones); unde usque hodie gens Saxonum triformi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur. Dasselbe, noch bestimmter im Sachsenspiegel III, 44.

[2] L. Sal. 26, 1: Res vero ipsius lidi legitimo domino restituantur. ib. 50, 1: si quis ingenuus aut lidus alteri fidem fecerit.

mögensrechte einen größeren Vorsprung vor den unfreien Knechten und konnten leichter zu besserem Rechte und zu besserer sozialer Lage aufsteigen[1].

Der Freigelassenen kennt das germanische Recht zwei Klassen. Bei den Westgermanen sind die Freigelassenen im allgemeinen den Liten gleich und ähnlich erscheinen die Zustände der Freigelassenen überhaupt nach den Schilderungen des Tacitus[2]. Auch der Freigelassene ist nicht frei, sondern nur rechtsfähig geworden. Er entbehrt der Sippe, die ihm der Freilasser nicht schaffen kann, der Rechte der Volksgenossen in der Mark, in Gericht und Heer, der Freizügigkeit. Er lebt am Hofe des Herrn[3] oder auf geliehenem Gute, an dessen Scholle er gebunden ist. Er zinst und dient wie ein Knecht, nur daß seine Leistungen gemessen sind, und er also auch für sich Vermögen erwerben kann. Er kann mit Zustimmung seines Herrn eine Ehe schließen und die Kinder erben seinen Status, seine Person schützt ein Wergeld. Aber dieses wie sein Erbe geht ganz oder teilweise an den Herrn, der ihn vor Gericht vertritt und seinen Schutz statt des fehlenden Sippenschutzes für ihn einsetzt. Bei den Südgermanen hat die Freilassung zu minderem Rechte in allem wesentlichen gleiche Wirkung; daneben tritt aber eine Freilassung des öffentlichen Rechtes ein, welche den Freigelassenen dem Vollfreien gleichstellen soll. Der König[4], der Herzog, die Volksversammlung kann sie aussprechen, aber damit sie wirksam sei, muß der Freigelassene zum vollberechtigten Glied der Gesellschaft aufgenommen werden, durch die Geschlechtsleite, die Aufnahme in eine freie Sippe, in die Markgenossenschaft derselben, in

---

[1] Tacitus nennt liti nicht. Aber wahrscheinlich begreift er auch sie unter den liberti und libertini. Waitz I[3], 154.

[2] Germ. c. 25: Liberti non multum super servos sunt.

[3] Lex Burg. 57: necesse est ut in domini familia censeatur.

[4] Germ. 25: raro aliquid momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis dumtaxat iis gentibus quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt; apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

das Heer. Natürlich bildet diese Art von Freigelassenen keinen Stand für sich, sie gehen in den Stand der Freien über, genießen auch insbesondere das kennzeichnende Merkmal der Freiheit, die Freizügigkeit[1]. Und auch die zu geringerem Rechte Freigelassenen bilden wirtschaftlich und sozial keinen eigenen Stand; was sie durch den Komplex ihrer Rechte und ihre ökonomische Lage von Freien und Knechten unterscheidet, teilen sie mit Liten und Aldionen, ob sie die Terminologie der Volksrechte von diesen unterscheidet oder von Anfang an mit ihnen identifiziert.

Für den gesamten sozialen Aufbau der germanischen Stämme waren die unfreien Knechte, Liten und Freigelassenen gewiß ohne erhebliche Wichtigkeit. Weder in ihrer Wanderperiode, noch in den Anfängen der Seßhaftigkeit war für unfreie Arbeit viel Verwendung; in kleinen Kreisen bewegte sich die Wirtschaft; nicht in größeren, organisierten Massen, sondern in Beschränkung auf den engsten Familienbedarf fand die Feldbestellung und die Viehzucht statt; selbst die Sippe kennt keine Feldgemeinschaft oder gar Gütergemeinschaft, die zu Großbetrieb mit dienenden Knechten Anlaß geboten hätte. Der Adel, an sich wenig zahlreich, und bei seiner Exklusivität rasch abnehmend an Zahl und Bedeutung, das Königtum, das aber vielmehr auf Heerbann und Gerichtshoheit als auf Domänen begründet war, sie konnten fast allein auch auf größeren Gütern Knechtesbetriebe einführen oder Hufen an Unfreie austeilen. Wie wenig das aber geschah, dafür zeugen die späteren Vorgänge bei Bildung der großen Grundherrschaften; wären diese schon in der germanischen Zeit in Menge vorhanden gewesen, so wären solche Vorgänge im Wirtschaftsleben der fränkischen Zeit überhaupt nicht möglich gewesen. Und ebenso weist alles, was wir vom Volksheer der Deutschen, von ihren Volksversammlungen und ihren Dinggerichten, von der eminenten Bedeutung der Sippen und agrarischen Verbände, von ihrer Flurverfassung, ihrem Dorf-

[1] Brunner, RG. I², 142.

und Hausbau wissen, darauf hin, daß das Leben der freien Volksgenossen das Leben des Volkes selber ist, alle Unfreiheit ein fremdartiger Einschlag, der zwar so alt ist, als das Volksleben selbst, aber sich aus den besonderen Vorgängen erklärt, welche Krieg und Unterwerfung des Landes mit sich brachten und die nicht die gesellschaftliche Anlage des Volkes selbst erzeugt hat[1].

Mit dem Ende der Völkerwanderung mußte der ganze soziale Zustand der deutschen Völkerschaften notwendigen Veränderungen unterliegen, wie sie eben aus der Seßhaftigkeit und der damit beginnenden Neugestaltung des wirtschaftlichen und überhaupt des öffentlichen Lebens hervorgingen.

Die in der Heeresverfassung bestehenden Macht- und Rangverhältnisse hatten eine eigenartige Güterverteilung geschaffen; diese unterlag nun all jenen Veränderungen und Verschiebungen, welche geordneter Erwerb und Verkehr und die verschiedenartige Ausbildung des Verbrauchs und der Bedürfnisse immer erzeugt. Der verständige, tatkräftige, sparsame Wirt gewinnt Vermögen, welches der Unkluge, Lässige und Verschwender einbüßt; persönliches Ansehen, in friedlicher Beschäftigung erworben, gewinnt ein Übergewicht über die bloß kriegerische Tüchtigkeit; organisatorische, spekulative Talente gelangen zu Einfluß und wirtschaftlicher Kraft, wo das ängstliche Beharren in isolierter und primitiver Wirtschaft unterliegt.

Dazu kam nun aber gleichfalls mit Schluß der Völkerwanderung eine gründliche Veränderung in die Ordnung der öffentlichen Gewalt, welche ja doch immer für die Aus-

[1] G. F. Knapp, Wittich, R. Hildebrand u. a., welche die freien Germanen als Grundherrn auffassen, welche von der Arbeit ihrer Knechte leben und in diesen die Hauptmasse des Volkes erblicken, übersehen alle diese Verhältnisse oder würdigen sie nicht genügend in ihrem inneren Zusammenhange. Brunner, RG. I², 135 weist auf das nordische Gedicht Rígspula hin, deren Ständegliederung genau die des Tacitus ist und die den Ahnherrn des Gemeinfreien, des Bonden im Gegensatz zu dem des Adels und zu dem der Knechte als selbständigen Landwirt charakterisiert.

gestaltung der sozialen Zustände eines Volkes von maßgebender Bedeutung ist.

Das junge Frankenreich, durch seine Eroberungen in Gallien und seine Siege über benachbarte Stämme mächtig geworden, vindizierte sich eine Oberherrschaft über alle deutschen Stämme, welche es durch glückliche Kriege, durch Bündnisse und geschickte Einrichtungen bald zu befestigen wußte.

Zunächst wurde diese Veränderung der Macht natürlich bedeutsam für die fränkischen Stämme selbst, welche zum Frankenreiche als unmittelbar Beteiligte gehörten. Die königliche Gewalt, deren frühzeitiger Anerkennung bei den salischen Franken gewiß zum guten Teile jene Erfolge der Staatenbildung zuzuschreiben sind, findet hier eine ganz hervorragende Stärkung und eine Fülle der Befugnisse, wie sie weder bei anderen deutschen Stämmen bekannt ist, noch bei den Franken selbst früher vorkam. An die Stelle vieler kleiner Könige, welche über die einzelnen kleinen Völkerschaften gesetzt waren, tritt hier nun der eine, der Frankenkönig, der sich seiner Rivalen frühzeitig mit List und Gewalt wie in friedlichem Abkommen zu entledigen gewußt[1].

Dieser König übt nicht mehr eine ihm vom Volke übertragene Gewalt aus; sie steht ihm und seinem Geschlechte erblich zu; und damit verwaltet er auch das Reich durch seine Grafen und Beamten kraft eigenen Rechts.

Aber auch sonst durchbricht das im König verkörperte Prinzip der Herrschaft die alte Anschauung von der Volksgenossenschaft. Der König nimmt das Recht in Anspruch zu entscheiden, wer zum Volke gehören soll; nur wer dem Könige den Treueid geschworen, gilt als Volksgenosse, jeder andere als Fremder; aber damit war dem Untertan auch verwehrt, ohne Erlaubnis des Landesherrn das Land zu verlassen und in ein anderes zu ziehen; den Volksfrieden gewährt und verweigert er[2]. Urteil und Leitung des Ge-

[1] Vgl. i. A. Waitz, Verfassungsgeschichte II[3], 51 ff.

[2] Nach Roth, Benefizialwesen S. 134 ff. galt schon das bloße Verlassen des Landes ohne Anschluß an einen anderen Landesherrn

richts steht zwar dem Volke zu; die Exekutive aber hat der König allein in seiner Hand; und insbesondere wird es nun ausschließliches Recht des Königs, über das Leben des freien Mannes zu verfügen[1]. Selbst die Ansiedelung auf Volksland erzwang des Königs Befehl, wo sonst nur der autonome Wille der Markgenossenschaft galt[2]. Reiche Verfügung über den römischen Fiskalbesitz und sonstige Staatsländereien, über alles nicht im Markenverbande stehende Land, über die konfiszierten Güter und über das eroberte und sonst herrenlose Land brachten dem Könige einen früher nicht gekannten Reichtum. Schwere Abgaben, nach römischem Muster in Neustrien eingehoben, dazu Regalien wie Zölle, Münze und Einkünfte aus der Gerichtshoheit, endlich reichlich fließende Jahresgeschenke mehrten fortwährend den königlichen Schatz.

War damit zunächst die oberste Gewalt in den fränkischen Stammesgebieten auf andere Grundlagen gestellt, so griff doch das junge Königtum bald auch in die Verfassungszustände der übrigen deutschen Stämme, welche nacheinander fränkischer Botmäßigkeit unterworfen wurden, mit seiner Machtfülle ein; große weittragende Veränderungen vollziehen sich auch hier.

Die Alamannen verblieben zwar auch nach ihrer Unterwerfung unter Herzogen aus einheimischen Geschlechtern; aber der Frankenkönig setzt sie ein; ihm waren sie in Huld und Treue verbunden; nach fränkischer Weise traten auch hier Grafen an die Spitze der Gaue, wurden die Hundertschaften gestaltet und verwaltet. Die Einwirkung des König-

---

als Verrat. Ja selbst der Übertritt aus einem Frankenreiche in das andere wurde gleich behandelt. Gregor V, 3; VIII, 18. Marculf I, 32. Es handelt sich hier aber doch immer um Untreue. Die Volksrechte kennen solche Beschränkung der Freizügigkeit nicht. Vgl. S. 82.

[1] S. Sohm, Prozeß der l. Salica S. 213.

[2] L. Sal. 14, 4: Si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit in malum publico et aliquis contra ordinationem regis testare praesumpserit, 8 M. dinarios, qui faciunt solidos 200 culpabilis iudicetur. Über den Zusammenhang mit tit. 45 de migrantibus vgl. S. 130.

tums verändert auch hier ohne Mitwirkung des Volkes die Schichtung der Gesellschaft[1]. Auch in Bayern setzten die fränkischen Könige Herzoge ein und verpflichteten sich dieselben[2]; und der Beamtenschaft des Königs ist auch hier bald ein reicher Wirkungskreis eröffnet.

Auf die nördlichen Stämme der Friesen und Sachsen geht allerdings in dieser Periode noch wenig Einfluß vom Frankenreiche aus, doch wurde schon 530 ein Teil der Sachsen und Friesen dem Frankenreiche tributpflichtig, ein Teil völlig unterworfen und Nordschwaben unter fränkischer Hoheit in Sachsen angesiedelt[3]. Die Thüringer sind ähnlich wie die übrigen Stämme fränkischer Gewalt unterworfen[4].

Folgenschwer wurde diese Änderung der politischen Verfassung auch für die soziale Ordnung. War diese auch nicht ihr Ziel, so ergaben sich doch mit der Ausbildung der königlichen Gewalt eine Reihe von Verhältnissen, welche von tiefgehendem Einflusse wurden.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß das junge fränkische Reich zunächst hierfür nichts leistete. Die kühne Schöpfung Chlodevechs bedurfte vor allem eine unzweifelhafte Sicherung ihres Bestandes; ihre Politik äußerte sich in erster Linie in Organisation der Macht; die kirchliche und die Rechtsorganisation folgte; die Einrichtungen für die Zwecke des königlichen Fiskus waren nur eine Ergänzung der Macht. Aber das, was wir Verwaltung nennen, und worunter wir insbesondere den Einfluß der öffentlichen Gewalt auf die soziale Organisation und die gemeinwirtschaftliche Leistung des Staates verstehen, das fehlte vorerst noch vollständig. Das Wenige, was der Art erscheint, ist mehr römischer

---

[1] Vgl. i. A. Stälin, Wirttembergische Geschichte I. Merkel, de republica Alamannorum § 5 f.

[2] Das alte Herzogsgeschlecht der Agilolfinger ist sogar selbst wahrscheilich fränkischen Stammes, s. Riezler, Geschichte Bayerns I, 71 f.

[3] S. Belege bei Waitz II[3], 2, 51—57.

[4] Gregor, Tur. III, 4, 7. Widukind I, 9.

Nachklang als eigene Schöpfung der fränkischen Könige; die ausgesprochenen Rücksichten der Staatsgewalt auf das öffentliche Wohl aber überhaupt kaum mehr als eine abgelernte römische Phrase[1].

Selbst in der Behandlung des Grundbesitzes, dessen Wechsel und reiche Verfügung in der Hand der Könige die wichtigste Rolle spielte, sind nicht sozialpolitische Gedanken, sonderrn herrschaftliche Tendenzen maßgebend; kein Bewußtsein von den sozialen Folgen der Verleihung und Veränderung tönt aus den Klagen über das Zusammenschmelzen des Kronguts[2].

Das Volk war für die Befriedigung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse sich selbst überlassen; die Volksrechte, welche auch für diese Verhältnisse die rechtliche Grundlage bildeten und mit ihren einzelnen Bestimmungen immerhin auf Besitz und Erwerb, auf Güterverteilung und Erbgang maßgebend einwirkten, unterlagen zwar einer Revision durch die fränkischen Könige; aber es ist nicht ersichtlich, daß bei dieser Gelegenheit auch verwaltungsrechtliche Normen eingeführt wären. Die Zulassung der weiblichen Erbfolge in den Grundbesitz, die Aberkennung eines älteren Vizinenerbrechts sowie die Ausbildung des Verfahrens im Rechtsstreite über Immobilien ist doch sicherlich mehr als bloße Anerkennung eines lang geübten Gewohnheitsrechts, denn als ein schöpferischer Akt der Gesetzgebung anzusehen. Die verschiedenen Begünstigungen der Kirche aber im Gütererwerb und die Beseitigung eines älteren bevorzugten Stammesadels sind hinwiederum nur Erwägungen der politischen Organisation und Konzentration der Machtfülle der öffentlichen Gewalt entsprungen[3].

---

[1] Vgl. insbes. Waitz, Verfassungsgeschichte II[3], 2, 120 f. 373 ff.

[2] Vita Eligii I, 20: duces mei et domestici spatiosas suscipiunt villas. Vgl. S. 160.

[3] Aber freilich ist die innere Geschichte der Volksrechte noch lange nicht genügend kritisch behandelt, um aus ihnen mit Sicherheit jene Teile auszuscheiden, welche auf spezielle gesetzgeberische Akte der fränkischen Könige zurückzuführen sind. Vgl. Brunner, Berliner

Ebensowenig aber zeigt die oberste Gewalt in den einzelnen großen Abteilungen des deutschen Volkes eine selbstbewußte sozialpolitische Wirksamkeit. Was sich derart z. B. in den Tassilonischen Dekreten findet, gehört schon einer Zeit an, die unter dem reformatorischen Einflusse der karolingischen Ideen wie der grundherrschaftlichen Tendenzen stand. Und ähnlich verhält es sich nun auch mit den engeren Abteilungen des Volkstums, auf welche wir bei diesem Stande der Dinge verwiesen werden. Die Grafschaften und die Gaue zeigen keine Selbstverwaltung, und die öffentliche Gewalt, die sie in Königs Namen übten, gab ihnen zu solchem Eingreifen keine Veranlassung. Weder in allgemeinen Anordnungen, noch in der urkundlich hervortretenden Wirksamkeit der Grafen und Gauvorstände ist ein Anhaltspunkt gegeben, um dieser Gliederung des Reiches eine selbständige Bedeutung für die soziale Verwaltung beizumessen. Speziell für alle volkswirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Grafschaft im kleinen der getreue Ausdruck für das Maß des Interesses, welches das Reich im großen an der Entwicklung der Zustände hatte. Daraus erklärt es sich denn aber auch, daß bei allem Streben nach einheitlicher Gestaltung der politischen Verfassung und der königlichen Gewalt doch die sozialen Zustände der Völker so lange Zeit hindurch in großer Mannigfaltigkeit und Eigenart bestanden.

Aber tiefgehende Veränderungen, auch auf dem sozialen Gebiete, sind doch während der Merowingerzeit bei allen Volksstämmen vor sich gegangen, welche die außerordentliche Erhöhung und Stärkung des Königtums zum Ausgangspunkte hatten. Nicht nur, daß die kriegerische Gefolgschaft und der Hofstaat, dessen ja auch die Volkskönige nicht ganz entbehrten, nun ins große ging, — die Funktionen der königlichen Gewalt machten nun auch ein Beamtenheer notwendig, das aus königlichen Dienstleuten bestand

---

S.-B., 1901, über ein verschollenes merovingisches Königsgesetz (von Dagobert I).

und sich allmählich über alle Gebiete des Reiches verbreitete. Die persönliche Verbindung mit dem Könige und seinem Hofe, Macht und Einfluß, den dieses Gefolge damit zu erringen und geltend zu machen verstand, Grundbesitz und Einkünfte, welche ihm mit solcher Bedienstung zufielen[1], das alles bewirkte, daß die Hofleute, das Gefolge, die Beamtenschaft, wenn auch mannigfach abgestuft, doch immer eine ausgezeichnete soziale Stellung einnahmen, die sie über die Gemeinfreien erhob und dem Geburtsadel gleichwertig machte. Dagegen fiel nicht ins Gewicht, daß die Freien, die sich solcherart in des Königs Dienst begaben, ihre Unabhängigkeit einbüßten und es hinnehmen mußten, Liten und selbst Unfreie, die der König zu Ämtern und Würden erhob, als Amtsgenossen neben, ja unter Umständen über sich zu sehen[2]. Es waren eben neue Vorstellungen von gesellschaftlicher Wertschätzung aufgekommen, welche das höchste Gut der Vollfreiheit gering achteten gegenüber der gesteigerten Fülle von Kraft, Reichtum und Ansehen, wie sie der königliche Hof- und Dienstadel besaß. Im kleinen entwickelten sich ähnliche Vorgänge auch an den Höfen der Herzoge, ja selbst großer Grundherren, die in Nachahmung königlicher Hofhaltung Gefolge und höhere Dienerschaft hielten, denen sie Ehrenvorzüge verliehen, wie sie als Ersatz für verlorene Unabhängigkeit oder als Substrat für gesell-

---

[1] Dipl. Mer. 57: villa . . . qui fuit inl. v. Aebroino, Warattune et Ghislemaro quondam majores domos nostros et post discessum ipsius Warathune in fisco nostro fuerat revocata. Cod. Lauresh. I S. 16: Hanc villam cum sylva habuerunt in beneficio Wegelenzo, pater Warini et post eum Warinus comes filius ejus in ministerium habuit ad opus regis et post eum Bangolfus comes. Über den Anteil der Beamten an den Gerichtsgeldern: L. Baj. II, 14: Index vero partem suam accipiat de causa quam judicavit. De omni compositione semper novenam partem accipiat dum rectum judicat. L. Alam. XLL, 3: ille contemptor, qui iudici injuriam fecit, solvat 12 sol. ad judicem illum. Vom fredus wird Cap. Pipp. Ital. c. 5 1/3 dem Grafen, 2/3 ad palatium zugesprochen.

[2] Schon von Tacitus Germ. 25 beobachtet; s. o. S. 68.

schaftliche Erhebung ausreichend erschienen[1]. Für alle, die sich mit ihrem Dienste in des Königs besonderen Schutz begaben, trat eine grundsätzliche Änderung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse aber auch insofern ein, als sie nun des Sippenverbandes nicht mehr bedurften, aber auch nicht mehr für ihn taugten. Der Interessensphäre der Sippe waren sie entrückt, über das gesellschaftliche Niveau derselben hinausgewachsen, wenn auch erst mit einer Minderung ihres Status; so gingen sie der Sippe verloren, aus der sie stammten, und bildeten doch auch keine neue, denn ihre Stellung war zunächst viel zu persönlich, um auf die Verwandtschaft übertragen zu werden; nicht der Zusammenhang des Blutes, sondern des Dienstes wurde entscheidend; ihre soziale Verbindung suchten und fanden sie mit ihresgleichen; Amts- und Dienstrecht trat an die Stelle von Volks- und Sippenrecht, herrschaftlicher Besitz trat an die Stelle des väterlichen Gutes in der Gemarkung der Sippe; leicht konnte das, was königliche Freigebigkeit bot, wenn es auch ein geliehenes Gut (beneficium) war, wertvoller erscheinen, als jener ererbte Besitz, der nur auf den einfachen Bedarf des Gemeinfreien berechnet war. Und nun häuften sich die Fälle, die in älterer Zeit natürlich selten waren, daß Volkshufen an Unfreie ausgetan wurden; die Sippe konnte es nicht wehren, daß einer ihrer Genossen, wenn er auch gesellschaftlich sich von ihr ferne hielt, sein Recht an dem Boden an seine Knechte und Liten verlieh. So kamen fremdartige Elemente in die Markgenossenschaft, die man ihnen nicht versagen konnte, wenn sie auch der Sippengenossenschaft nicht teilhaftig wurden.

Wie auf solche Weise, durch Aufsteigen einzelner in einen sozial höher geachteten Stand, der Bestand der Sippe angegriffen wurde, so brachte anderseits das Herabsinken von Freien in die niederen Klassen der Liten und Knechte

[1] Hierher kann gezogen werden Concil. Dingolf c. 8: ut permaneret et esset sub potestate uniuscuiusque (beneficium) relinquandum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi.

gleiche Wirkung hervor. Dieser Prozeß, der sichtlich schon in der Merowingerperiode einsetzt[1], ist durch die Vermehrung eines mit herrschaftlichem Besitz ausgestatteten Dienstadels und die Bildung kirchlicher Grundherrschaften, durch die Ausbildung der Schutzhörigkeit, die Anwendung niederer Formen der Güterleihe und der Hausgenossenschaft herbeigeführt. In letzter Linie sind allerdings wirtschaftliche Motive für das Eintreten dieser Umstände von entscheidender Bedeutung geworden. Denn die königlichen und sonstigen Landschenkungen, sollten sie dem Bedachten wirklich die Grundlage für eine höhere Lebensstellung und größeren Lebensaufwand bieten, mußten vor allem mit abhängigen Leuten besetzt werden; Haus- und Kirchenbau, Heerdienst und Fehde, Amt und Herrschaft verlangten größere Menschenmassen, über welche der neue Grundherr verfügen konnte; Eigenbetrieb oder Gewinnung von Grundrenten auf dem Besitz war nur mit Knechten und Zinsbauern zu erzielen. War das Gut außerhalb der gemeinen Mark ein eigener Wirtschaftsbezirk, so erforderte die Ausnutzung des Landes eine hörige Bevölkerung, der dasselbe zur Wirtschaft übergeben wurde; stand es im Markenverbande, so war das Interesse des Herrn darauf gerichtet, seine soziale Überlegenheit auch in der gemeinen Mark durch möglichst viele abhängige Leute auszubeuten. Die Schutzhörigkeit (mithio), in welche wirtschaftlich schwache Elemente der Vollfreien sich ergaben, war hier leicht Veranlassung zur Verleihung von Herrengut gegen Zins und Dienst, oder zu einer Aufnahme in die Hausgenossenschaft eines Mächtigen (senior), womit der Anfang zu Statusminderung und aller Art von Unfreiheit gemacht war[2].

---

[1] Salvian de gubern. Dei 5, 8, 9: quos esse constat ingenuos, vertuntur in servos. Greg. Tur. 7, 45: subdabant se pauperes servituti, ut quantulumcumque de alimento porrigerent. Dazu L. Sax. 62, L. Fris. 11, 1 und viele Stellen der karolingischen Kapitularien, aus denen die zunehmende Verarmung der kleinen Freien hervorgeht; s. u. 2. Buch, 2. Abschn.

[2] Solche Verhältnisse sind wohl in der mithio ausgedrückt, als

Wergeldschuld und sonstige Notlage führte solche Vorgänge immer wieder herbei, auch freiwillige Ergebung, besonders in den Dienst der Kirche, ist schon nicht eben selten. Schließlich hat die Sippe selbst, je mehr sie sich nach außen abschloß und durch Begünstigung der Verwandtschaftsehen[1] das Vermögen zusammenzuhalten bestrebt war, dazu beigetragen, daß die Schutzbedürftigkeit freier Männer überhand nahm und viele in die unfreien Stände hinabgedrängt wurden. So ist der Sippenverband schon gegen Ende der Merowingerzeit nur mehr der Schatten der gesellschaftlichen Institution, auf der die altdeutsche Volksfreiheit wesentlich mit beruhte. In ihre Dörfer und in ihre Mark dringen immer mehr sippenfremde Elemente verschiedenen Status ein; es zersetzt sich die Rechtsgemeinschaft des Blutes, und die Rechtsgemeinschaft an der gemeinen Mark, an Dorf und Hufenland wird zur reinen Nachbarschaft ohne irgend wesentlichen sozialen Inhalt.

Der Adel ist in der Merowingerzeit, wenigstens soweit er politische Bedeutung hat, schon wesentlich als Dienstadel aufzufassen. Alter Geschlechtsadel hat sich bei den verschiedenen Völkerstämmen in sehr verschiedenem Umfange erhalten; bei den Franken ist er ganz verschwunden[2], bei

---

dem Bereich der Schutzgewalt des Herrn; Cap. miss. c. 10: Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere; Polypt. Irm. ed. Guérard p. 114 ff.: de inframitico — de foras mitico. 575—84 Ed. Chilp. c. 7: wenn die Angehörigen nicht Bürgschaft leisten necesse est ut mitium fidem faciat scheint die im gleichen mitium Stehenden der Sippe gegenüberzustellen. Brunner, mithio und sperantes. 1885.

[1] Unter kirchlichem Einfluß ist diese Sitte immer mehr zurückgedrängt; vgl. insbesondere die Beschlüsse der Aschheimer Synode, welche in die L. Baj. eingeschoben wurden. M. G. Concilia II, 57 c. 4.

[2] Auch bei den Ribuariern. In der Ewa Chamavorum erscheint der homo francus mit dreifachem Freienwergelde, anderthalbfacher Buße und großem Grundbesitz (c. 42: hereditas de silva et de terra, mancipia, peculium) als Adeliger. Der bei den Alamannen noch zur Zeit Dagoberts I. erkennbare Adel (Pactus II, 36) ist in der Lex 60, 1 verschwunden. Schröder, RG.[5], 225 f. Brunner, RG.[2] I, 343.

den Bayern auf fünf Geschlechter beschränkt[1], bei den Sachsen, Angeln und Friesen aber noch sehr zahlreich[2]. Er begann aber in den Ländern, welche schon in dieser Periode unter fränkische Botmäßigkeit kamen, selbst schon in den Hofdienst überzugehen und verschmolz so allmählich mit dem neu aufgekommenen Dienstadel, dem gleiches Wergeld, gleiche Ehrenvorzüge und zum Teil wenigstens Macht und Vermögen gleich zukamen. Da er wehrhaft war, Amtsrecht besaß und als Grundherr schaltete[3], übte er doch schon großen Einfluß auf die öffentliche Gewalt und auf die lokale Verwaltung aus. Insbesondere das Verhältnis zu seinen freien Hintersassen und Freigelassen, die doch in merowingischer Zeit nachweislich wehrpflichtig waren, sowie zu Vasallen gab ihm Bedeutung und Einfluß im Heer und im Volke.

Die numerische Bedeutung, welche dieser neue Adel bereits in der Merowingerzeit erlangt hatte, drückt sich schon in Bezeichnungen aus, wie sie nun für die freien Volksgenossen gebraucht wurden. Der salfränkische minoflidus ist ein Gemeinfreier, welcher dem melior gegenübergestellt wird[4]; auch in anderen Volksrechten sind ähnliche Ausdrücke angewendet, die nicht im Gegensatz zum alten Geschlechtsadel, sondern nur zu dem neu emporgekommenen Amts- und Dienstadel verständlich werden[5]. Diese Unterschiede sind nicht ganz deutlich, noch, wie es scheint, immer scharf und konsequent festgehalten, daß sie,

---

[1] L. Baj. III, 1. Sie haben das doppelte Wergeld der Freien, die Glieder des Agilolfingischen Hauses das vierfache.

[2] L. Sax. c. 14 sechsfaches, L. Angl. et Werin. I, 1. 2. 4 dreifaches, L. Fris. I 1½faches, XV doppeltes Wergeld des Freien.

[3] Chlotar. decr. c. 12: Si quis cujuslibet de potentibus servus, qui per diversa possedent. Chlotach. ed. 614 c. 9: Episcopi vero vel potentes qui in aliis possident regionibus.

[4] Kap. III, 1 (Geffken 244).

[5] Pact. Alam. II, 37—39: minofledus 160, medianus 200, primus 240 sol. Wergeld. Brev. not. Salzb. 14: fidelium virorum et nobilium et mediocrium. Cap. ad. L. Sal. 9: vicini illi . . . qui meliores sunt, cum 56 (juratoris) se exuant, . . . minoflidis vero (vicini) 15 juratores donent (singuli).

außer auf persönlicher Tüchtigkeit und Amtsstellung, besonders auf größerem und qualifiziertem Grundbesitz beruhten, immerhin wahrscheinlich. Wie schon der Ausdruck minoflidis eine Beziehung auf geringen Grundbesitz anzeigt, so ist auch bei den mediani, bei den primi zweifellos, bei diesen etwa neben der Abstammung, die Größe und Art des Grundbesitzes das entscheidende[1]. Aber auch bei den Gemeinfreien hat sich die Gleichheit des Besitzes in der Gemarkung, wie sie in der Urzeit angenommen zu werden pflegt, frühzeitig schon verloren, wenngleich die Eigengüter derselben im allgemeinen von geringem Umfange und Wert gewesen sind[2]. Auch die früher nicht gekannte Erscheinung des freien Hintersassen, welcher Zins von einem Leihgute bezahlt[3], seinem Herrn in den Krieg folgt, ohne daß er seinen Status und seinen Gerichtsstand verliert oder in seinem Wergelde geschmälert wird, sowie das Vorkommen von landlosen Freien[4] weist auf eine Änderung der Volksanschauung

[1] Minoflidis ist niederdeutsch. Flid (im Altsächsischen, Angelsächsischen und Altnordischen flet, area, in süddeutschen Dialekten fletz = Hausflur). Vgl. Brunner, RG. I[2], 344. — Der homo francus ist in der L. Chamavorum c. 42 durch bedeutenden Grundbesitz ausgezeichnet. Auch der zahlreiche friesische Adel, der auf seinem Erbgute (ethel) sitzt, kann vielleicht hierher gestellt werden. Amira[2], 131. Es ist sehr wohl möglich, aber nicht direkt zu erweisen, daß der medianus ein Grundherr war, der auf seinem Erbgute saß und außerhalb der Markgenossenschaft größeren Grundbesitz (terra salica cum hobis) hatte, wie das Schröder, RG. 5, 221 ausgeführt hat.

[2] Die L. Baj. nimmt an mehreren Stellen auf sehr gering bemittelte Freie Rücksicht; tit. 17, 2 muß ein Freier, der in einem bestimmten Falle Zeugschaft leisten will, nicht bloß commarcanus sein, sondern auch 6 solid. und einen Acker, gleich dem streitigen Grundstück, besitzen, was also durchaus nicht allgemein angenommen werden konnte; tit. 9 c. 19 verurteilt einen Freien, der einen fremden servus ungerecht angeklagt hat, selbst zur Leibeigenschaft, wenn er nicht einen servus oder dessen Komposition besitzt, die er dem Herrn jenes servus geben könnte.

[3] Freie, welche Zins für ein beneficium zahlen L. Al. II, 1: Si quis liber qui res suas ad ecclesiam dederit . . . et post haec ad beneficium susceperit . . . persolvat ad eccl. censum de illa terra.

[4] Vgl. 2. Buch, 2. Abschn. über cotarii, dagowardi, haistaldi.

über die Freiheit hin[1]. Sie fängt schon an geringer bewertet zu werden, da ihr wesentliche Attribute der älteren Zeit abhanden kommen. Sie schützt nicht mehr vor Abhängigkeit von einem Herrn; sie verkümmert in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, denn sie gewährleistet nicht mehr die Gleichwertigkeit mit den Volksgenossen, von denen sich immer wieder einzelne zu größerem Besitz und zu größerer Macht erheben; die Hufe des freien Mannes wird durch das Aufkommen größeren Besitzes sozial entwertet; nur mehr als Substrat minderer Freiheit kann sie noch eine Geltung behaupten. Damit hört aber auch der Stand der Gemeinfreien auf, für das Gemeinwesen von maßgebender Bedeutung zu sein; nicht mehr von dem, was er leistet, wird die Gesamtleistung des Volkes bestimmt. Noch kann der Staat nichts ohne ihn; die Ordnung der Bodennutzung, des Rechtes, die Sicherheit und die Heeresmacht ruhen noch in wesentlichen Stücken in den Händen der Volksgemeinde; aber manches unternehmen schon die herrschenden Mächte gegen ihn, drängen ihm in Umarbeitungen des Volksrechtes ihren Willen auf, schieben ihn beiseite bei wichtigen Entschließungen und ersetzen mit unbedingt unterwürfigen Elementen Schritt für Schritt die öffentliche Wirksamkeit der Gemeinfreien. Gerade durch diese Heranziehung unfreier Elemente zu den öffentlichen Angelegenheiten, und deren Eindringen in die lokalen Volksverbände der Markgenossenschaft und der Gerichtsgemeinde wird die spezifische gesellschaftliche Stellung des Standes der Gemeinfreien anderseits ebenso wie durch die Ausbreitung des neuen Adels alteriert; die „Freiheit", welche ehedem das charakteristische Merkmal des Volkes und seiner Abteilungen als Genossenschaften sozial gleichwertiger Männer war, wird allmählich zu einem bloßen individuellen Rechte, einem Personenstand ohne eigentliche sozialpolitische Bedeutung; höchstens von einer Klasse der

[1] L. Rib. 31, 1: Quodsi homo ingenuus in obsequio alterius inculpatus fuerit. Liberi qui alieni iuris erant in bayrischen Urkunden bei Merkel L. Baj. 4, 28: si quis liberum hominem occideret . . . duci vel cui commendatus fuit dum vixit.

Gemeinfreien kann gesprochen werden, welche in konservativem Sinne die gleichartigen Interessen an der Autonomie ihrer Markgenossenschaft und an der Sicherung ihrer Hufen und Herden vertritt und im Wergeld des Freien, dem Waffen- und Fehderecht, im Zutritt zu den Volks- und Gerichtsversammlungen, Eid und Zeugnis, sowie in dem gerade wirtschaftlich so wertvollen Rechte der Freizügigkeit [1] sich eine gewisse politische Geltung behauptet.

Die Klasse der Liten und Freigelassenen, welche schon vor der Völkerwanderung, wenn auch in bescheidenen Grenzen, das germanische Volkstum durchsetzt haben, ist während der Merowingerperiode auch in den rein deutschen Gegenden auf verschiedenen Wegen vermehrt worden. Vor allem hat die Kirche, nicht bloß mit ihrer Theorie von der Freiheit des Menschen und ihrer Heilslehre, sondern noch viel mehr mit ihrer Praxis der Herrschaft über die Menschen großen Einfluß ausgeübt. Die Freilassung von Sklaven erschien im Lichte dieser Heilslehre ein gottgefälliges Werk nicht nur als Opfer auf dem Altar des Glaubens, sondern auch weil sie dem Freigelassenen ein menschenwürdiges Los bereitete. Aber auch noch andere Wirkungen von großer Tragweite erwartete sich die Kirche von der Freilassung der Sklaven. Nur ein Freigelassener konnte aus eigenem Willen Christ werden, während dem unfreien Knechte der Herr die Taufe wehren, die gegen seinen Willen erfolgte, jederzeit inbezug auf seine ganze Lebensführung unwirksam machen konnte. Auch lag es mit den religiösen Motiven der Freilassung nahe, die Freigelassenen selbst dem Schutze

[1] L. Rip. 36, welche das Wergeld der von anderen Volksstämmen Zugewanderten festsetzt. L. Burg. 107, 5: Quaecunque persona de alia regione in nostram venerit et ibi voluerit habitare aut cum quo esse voluerit, habeat licentiam dehnt dieses Recht sogar noch weiter aus. Vgl. auch L. Sal. 45, 3: Si vero quis migraverit et infra 12 menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini maneat. Vgl. i. A. Roth, Benefizialwesen S. 374. Erst durch die Verallgemeinerung des Seniorats verloren die Gemeinfreien dieses Recht; s. II. Buch 2. Abschnitt.

der Kirche anzuvertrauen, eine Wirkung, welche die Kirche um so mehr anstrebte, je mehr sie davon auch selbst Vorteil haben konnte. Die Freilassung zugunsten der Kirche erlangte auf diese Weise als besondere Form der Donation eine rasche Verbreitung. Wurde der Knecht mit der Hufe, die er baute, der Kirche freigelassen, so erwarb diese zugleich Güter, Arbeitskräfte und Abgaben; war der Freigelassene ein Haussklave gewesen, so übernahm ihn die Kirche als Schutzbefohlenen, der in der Regel auch eine Abgabe seines Dienstverhältnisses in Geld, Wachs oder anderem zu leisten hatte [1].

Eine wesentliche Verstärkung erhielt sodann diese Klasse der Halbfreien durch die Unterwerfung römischer und romanisierter Bevölkerungselemente, welche nicht nur im ganzen Westfranken und Italien, sondern insbesondere in Süddeutschland (Schwaben, Bayern, Tirol) bei dessen Besiedelung durch deutsche Völkerschaften zurückgeblieben waren. Als Aldien, Barschalken, Sindmannen bilden sie eine Mittelstufe zwischen Gemeinfreien und freien Hintersassen einerseits, unfreien Knechten anderseits, welche in bestimmten Gegenden schon zahlreich auftritt und die gesellschaftliche Struktur des Volkes beeinflußt.

Aber auch die Ergebung von Freien in den Litenstand, wie sie vereinzelt auch früher vorgekommen ist, nimmt in dieser Zeit schon größere Dimensionen an; seit geminderte Freiheit kein absolutes Hindernis mehr war, um doch zu höherer gesellschaftlicher Stellung emporzusteigen, und auch der Gemeinfreie sich oft genötigt sah, sich um einen Herrn umzuschauen, der ihn bei seinem Rechte und in seinen Interessen schützte; seit der Schutz der Sippe anfing wirkungslos zu werden, und neue Formen der gesellschaftlichen Verbindung, die auch dem Liten zugänglich waren, sich bildeten, verloren die sozialen Folgen der Statusminderung

---

[1] Über den Verlauf dieser ganzen Bewegung zugunsten der Kirche vgl. Brunner, RG. I², 360 f., wo auch die Belege aus den Konzilien und Formeln.

ihre Strenge und wurden leichter durch die ökonomischen Vorteile aufgewogen, welche sie mit sich bringen konnte. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Lage der Halbfreien im ganzen sich besserte; die Erhebung von Liten in den Amtsadel oder doch in die Stellung von öffentlichen Bediensteten brachte günstige Wirkungen für den ganzen Stand hervor; der Schutz der Kirche, welche die Rechte der Liten verteidigte, sicherte gegen willkürliche Verkürzungen und Härten; die bevorrechtete Stellung, welche die Liten der königlichen Güter als Fiskalinen und Königsleute genossen, wurde vorbildlich auch für die Liten der Kirche und der weltlichen Großen. Die Lasten der Litenhufen sind demnach auch zumeist in mäßiger Höhe fixiert, bei den niederdeutschen Stämmen ist ein Sippenverband derselben auch rechtlich anerkannt. Sie waren im Sinne des Volksrechts Personen, nicht Sachen, also auch Volksrechts und Wergelds teilhaftig, bei den Salfranken, den ripuarischen und chamavischen Franken sowie bei den Friesen und Sachsen mit der Hälfte des Freienwergeld, bei den Alamannen mit $^1/_3$—$^2/_3$, bei den Bayern mit $^1/_4$; im Geltungsbezirke des thüringischen Volksrechts finden sich die Liten nicht[1]. Sie sind prozeßfähig, genießen das Recht des Eides und können sich selbst vertreten; bei den Sachsen erstreckt sich sogar die Heerpflicht auf die Liten, und ähnlich sind auch in Bayern Halbfreie unter den Heermännern (exercitales)[2].

---

[1] L. Sal. 42, 4, Rib. 9, Cham. 4—6, Sax. 16, Fris. 15: Compositio liberi librae $5^1/_2$ per veteres denarios. Compositio liti librae 2 et unciae 9 ex qua duae partes ad dominum pertinent, tertia ad propinquos eius. L. Alam. 17, 69, 1. L. Al. Lantf. 15, 59. Dagegen Pactus II, 27—29. 46—56. L. Baj. IV, 28; V, 9. Die Wundenbuße aber betrug die Hälfte IV, 1—6; V, 1—5, 7. Richthofen z. L. Thuring., Einl. folgert daraus, daß hier weder Römer noch eine frühere Bevölkerung gesessen seien, was doch nur für das eigentliche Thüringen gelten kann.

[2] Wilmans, KU. I, 28: quod homines tam liberos quom et latos qui super terram ejusdem monasterii consistunt in hostem ire compellant. L. Sal. Emend. 26, 1: si quis litum alienum qui apud dominum in hoste fuerit. Indic. Arn. VII, 2. 7 und Breves notitiae IV, 2 wieder-

Ist aber auch der Stand der Liten und Freigelassenen im Laufe der Jahrhunderte ein Geburtsstand geworden, so fehlt ihm doch das feste genossenschaftliche Gefüge, das geeignet gewesen wäre, der Träger und Schützer seiner Standesrechte zu sein. Der Lite bedurfte doch allenthalben des Schutzes seines Herrn, der ihm aber nur individuell, nicht dem Stande als solchem zuteil wurde. Auch die Sippenverbände der Liten, wie sie bei den Friesen und Sachsen vorkommen, haben nur untergeordnete Bedeutung, weil ihnen doch die hauptsächliche wirtschaftliche Voraussetzung eines gesicherten Bestandes und einer sozialen Wirksamkeit fehlte, der Eigenbesitz der Genossen und der diesen umschließende und ergänzende genossenschaftliche Markenverband. So hat auch der Stand der Halbfreien vorwiegend nur die Bedeutung eines individuellen Rechtszustandes; nicht einmal als eine besondere soziale Klasse mit einem fest umschriebenen einheitlichen Interessenkreise treten die Liten auf, geschweige denn als ein sozialpolitisch und rechtlich abgegrenzter Stand mit bestimmten politischen oder sozialökonomischen Zielen.

Auch in der untersten Schicht der Bevölkerung, bei den unfreien Knechten, ist während der Merowingerzeit eine nicht unerhebliche Veränderung eingetreten, welche in erster Linie auf die beginnende Differenzierung des alten Standes der Gemeinfreien zurückzuführen ist. Für die Masse der einfachen freien Volksgenossen, die mit ihren Hausgenossen die ererbte oder gerodete Hufe bauten, war der Besitz von Sklaven, wenn auch nichts seltenes, so doch unwesentlich, mehr oder minder zufällig. Anteil an der Kriegsbeute, Zuweisung bei der Unterwerfung der zurückgebliebenen Bevölkerung eines neubesetzten Gebietes, gelegentlich eine Schuldknechtschaft und ähnliche Ursachen konnten zu solchem Besitze führen; aber er trat weder massenhaft auf, noch hatte er die Bedingungen der Dauer in sich; vielmehr wahrscheinlich ist es, daß in ruhigen

---

holt exercitales viros, inter exercitales et barscalcos, c. servis et aliis exercitalibus hominibus.

Zeiten unfreie Knechte, die in ganzen Familien auf dem Besitz der Gemeinfreien angesiedelt waren, in den Zustand der Freigelassenen übergingen oder durch Mangel an Nachwuchs ausstarben[1]; nur neue Kriegszüge, neue Eroberungen konnten in größerem Maße wieder eine Vermehrung der Unfreien herbeiführen. Für den großen Grundbesitz dagegen, der nun doch schon zu einiger Bedeutung heranwuchs, war ein ausgiebiger Besitz von unfreien Knechten geradezu die Voraussetzung seiner Entwicklung. Die große Haus- und Hofhaltung konnte auch eine größere Zahl von Haussklaven nicht entbehren; auf den zur Kolonisation an Stifter und weltliche Große ausgetanen königlichen Wald- und Wildländereien, die nun ökonomisch genutzt und bevölkert werden sollten, konnten immer größere Massen von unfreien Knechten angesiedelt werden; ganze Ortschaften füllten sich mit diesen Elementen, die nun auch durch natürliche Vermischung und Vermehrung zu kompakten Volksmassen heranwuchsen, während in den kleinen Verhältnissen der Gemeinfreien eine Inzucht von Sklaven so gut wie ausgeschlossen war. Der Reichtum der Großen gab auch Gelegenheit zu fortwährenden Importen dieser Menschenklasse; die fränkischen, besonders neustrischen, Märkte trieben bald einen schwunghaften Einfuhrhandel mit der gesuchten Ware, die mit dem sieghaften Vordringen der Franken aus den verschiedenen Gegenden von Europa herbeigeschleppt wurde.

Eine erhebliche Vermehrung der Gesamtzahl der Unfreien und Halbfreien wird sich nicht nur für die eigentlichen Gebiete der Frankenherrschaft, sondern auch für die übrigen deutschen Stämme annehmen lassen; die Verschiebung des numerischen Verhältnisses der einzelnen Volksklassen kommt auch in der abnehmenden Bedeutung des Standes der Gemeinfreien für das ganze öffentliche Leben und in den Änderungen des Rechtszustandes der Unfreien zum Ausdruck. Wenn die Volksrechte der Reihe nach für die Tötung

[1] Vgl. Beil. V.

eines Knechtes nicht mehr bloß einen Wertersatz, sondern schon eine Buße festsetzen, die sich dem Charakter des Wergeldes nähert, wenn die Knechte schon eine beschränkte Rechts- und Vermögensfähigkeit erhalten[1], also in mancher Beziehung wenigstens schon als Personen, nicht mehr bloß als Sache behandelt werden, so weist das doch auf eine aufsteigende Linie in der Entwicklung ihres sozialen Zustandes hin. Freilich bessert sich derselbe zunächst nur für die angesiedelten Knechte (die servi casati), die bereits vielfach in einer unlöslichen Verbindung mit dem Zinsgute stehen, das sie bebauten und nur mit diesem zugleich veräußert wurden[2], während die Haussklaven (mancipia) noch in voller Rechtlosigkeit verharren, wie bewegliche Sachen veräußert, vertauscht und verpfändet werden[3]. Aber auch diesen, sofern sie wenigstens den Dienst um die Person des Herrn oder in dessen eigenem Haushalte versahen (vassalli, ministeriales), erwuchs aus der persönlichen Beziehung zum Herrn manch bleibender Vorteil, der in der Formulierung ihrer persönlichen Statusrechte schließlich zum Ausdrucke kam. Aus diesen Kreisen ihrer Unfreien wählten sich die

---

[1] Die Gruppe der norddeutschen Volksrechte (Fris., Sax., Thur.) kennt keine Eigentumsfähigkeit des Sklaven, wie sie überhaupt den Grundsatz, daß der Sklave ein Rechtsobjekt sei, am schärfsten ausgebildet haben. Jastrow, Forschungen 19, 630. Dagegen haben die fränkischen und süddeutschen Volksrechte (Rib., Alam., Bajuv.) wenigstens tatsächlichen Besitz der Sklaven zur Voraussetzung.

[2] Trad. Sang. 18: servum cum hoba sua. 695 Trad. Wizz. 228: mancipia dua . . . cum hobas eorum, casa ubi ipse manere videntur. In den Freisinger Urk. des 8. Jahrh. heißen sie mancipia in villis manentes im Gegensatz zu den mancipia in domo.

[3] L. Sax. 62: Mancipia liceat illi dare ac vendere. L. Fris. Add. sap. 8: Si quis in pignus susceperit aut servum aut equum. L. Alam. Hloth. 37, 1: Ut mancipia foris provincia nemo vindatur. 37, 2: Infra provincia ubi necessitas est unusquisque de mancipio suo potestatem habeat secundum legem judicandi. Zession von servi Pact. Child. Chl. c. 5. Decr. Child. c. 5. Ed. Chilp. (L. Sal. 77, 5). L. Sal. 35, 1: (servum) illum domini inter se dividant. Eingehend Jastrow über das Eigentum von und an Sklaven nach den deutschen Volksrechten (Forschungen z. d. Gesch. 19 S. 626 ff.).

fränkischen Großen sogar ein bewaffnetes Gefolge aus und es konnte nicht fehlen, daß damit der Übergang zu höherer Stellung sich leicht ergab, aber auch die alte Ehre der Waffen des freien Mannes bedeutend abgeschwächt wurde. Ähnlich ergeben sich aber bei den auf Gütern angesiedelten Unfreien mannigfache Abstufungen ihrer Stellung und ihrer Rechte; des Königs Knechte waren besser daran als andere; ihre Stellung ist schon nahe daran erblich zu werden, und auch die unfreien Kolonen der Kirche werden bevorzugt[1]. Auch völkerschaftlich ist ihre Lage nicht gleich. Bei den Franken und den oberdeutschen Stämmen setzt die Besserung derselben früher ein und auch ihre Rechte zeigen früher eine Hebung derselben an, als dies im Gebiete der niederdeutschen Volksstämme der Fall ist; doch wird schwer zu entscheiden sein, ob der Stammesadel, der bei diesen sich länger erhielt, besonders zäh an der niedrigen Auffassung der Unfreiheit festhielt, oder ob nicht die Ursache in dem differenten Volkscharakter der einzelnen Stämme selbst oder der Unfreien zu suchen ist. Auch in Skandinavien erhält sich lange Zeit eine besondere Strenge des Sklaventums; aber hier wie bei Friesen, Sachsen und Thüringern sind die Unfreien doch auch vorwiegend Reste eines inferioren Volkstums (Finnen, Kelten, Slaven), während die Hauptmasse der Unfreien bei den süddeutschen und fränkischen Stämmen romanisierte Kelten oder direkte Abkömmlinge einer römischen Bevölkerung waren, die doch im ganzen bereits bei ihrer Unterwerfung eine höhere Kulturstufe erreicht hatten.

[1] Diese Bevorzugung scheint erst allmählich sich herausgebildet zu haben. Childeb. decr. 596 c. 13: Si servus ecclesiae aut fisci furtum admiserit, simile poena sustineat sicut et reliquorum servi Francorum. Dagegen schon L. Alam. Hloth. VIII A. Siquis servum ecclesiae occiderit in triplum componat. Si quis solvat servum regis, ita solvatur. ib. 33: De feminis qui in ministerio duci sunt: si illis aliquid contra legem factum fuerit, qui hoc fecerit, omnia tripliciter eas componat, sicut alias Alamannorum in compositum est. Aber doch sagt noch Kap. 819 ad L. Sal.: quia nullam de ecclesiastico aut beneficiario aut alterius personas servo discretionem lex fecit.

Bei dem Verhältnisse der hörigen Leute, der Liten und Freigelassenen, ist das sozial Unterscheidende gegenüber den Freien in der Gebundenheit ihrer Wirtschaft zu sehen. Sie waren zwar auch persönlich der herrschaftlichen Organisation eingefügt, aber diese Unterordnung war doch nur ein Verhältnis des Gehorsams[1], nicht des Eigentums. Sie mußten der Herrschaft persönliche Dienste leisten, so lange sie in deren Wirtschaftsverbande waren; aber sie konnten doch außerdem einen selbständigen Willen geltend machen, da sie Volksrecht hatten. In der Verfügung über das Gut, das sie vom Herrn hatten, waren sie aber wie Unfreie, und hatten also, soweit sich ihr Besitz darauf beschränkte, kein Eigentum. Mit dem Gute, das ihnen geliehen war, konnten sie veräußert[2], auch auf ein anderes gesetzt, aber doch nicht ohne ihr Leihgut veräußert oder dieses ihnen einfach entzogen werden[3]. Auch konnten sie nicht, wie der Freie[4], durch Zurückstellung des Gutes an den Herrn sich wirtschaftliche Freiheit wieder erwerben, entbehrten also gänzlich des Rechts der Freizügigkeit. Aber daneben konnten sie eigenes Vermögen haben und sich mit diesem eine sozial

---

[1] Daher die L. Saxon. 18 sogar den Fall ins Auge faßt, daß ein litus per iussum vel consilium domini sui hominem occiderit.

[2] Älteste Beispiele bei Pardess. II, 273. 325. 334.

[3] Auch der Freigelassene behält das Gut, das ihm sein Herr früher gegeben hat. Pardessus II, 325.

[4] Schon c. 13 eines alten gallischen Konzils (Mansi X, 548): De ingenuis, qui se pro pecunia aut alia re vendiderint vel oppignoraverint, placuit, ut, quandoquidem pretium, quantum pro ipsis datum est, invenire potuerint, absque dilatione ad statum suae conditionis reddito precio reformentur. Vgl. Form. Andec. 18: dum turis meas rededisti. Auch Capit. Chilper. c. 8 (LL. II, 12): Si quis ingenuus cum servo alieno nesciente domino negotiaverit, aut cum liberto in villa nesciente domino negotiaverit, kann hierher bezogen werden. In die Volksrechte (l. Sal. 27, 26, l. Rip. 74) ist diese Bestimmung über die liberti nicht übergegangen, vgl. u. S. 92 Anm. 5. Auch l. Sax. c. 50: Quicquid servus aut litus, iubente domino perpetraverit, dominus emendet, wozu der Gegensatz c. 51: Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit . . . dominus eius pro illo mulctam componat zeigt, daß der litus nur im Dienste des Herrn, der servus allgemein unselbständig war.

selbständige Stellung erringen, auch unbewegliche Güter und selbst Unfreie besitzen[1]. Besitzlosen Freien, welche ein Benefizium von einem Herrn annahmen, standen sie also sozial sehr nahe, besonders seit das Seniorat die freien Hintersassen auch persönlich mit dem Herrn verband und damit ihre Freizügigkeit schmälerte[2]. Es erklärt sich daraus, daß diese beiden Klassen auch oft gemeinsame Sache gegen die Edlen machen[3].

Auch das Verhältnis der Eigenleute stellt sich vielfach anders dar, wenn wir neben der Rechtsordnung, die dasselbe bestimmt, auch die soziale Lage betrachten, in der die Leibeigenen sich befanden[4]. Wohl gehörten sie mit Leib und mit Gut[5] ihrem Herrn zu, der über sie verfügte wie über seinen Viehstand[6]; wohl hatten sie kein Volksrecht, also

---

[1] L. Sal. 50, 3: Si quis ingenuus aut litus alteri fidem fecerit et noluerit solvere. L. Fris. 11, 2: Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit. L. Fris. 11, 1: Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et in servitium liti se subdiderit.

[2] Seit dem 8. Jahrhunderte wurde das Seniorat in seinen allgemeinen Grundzügen auch auf die freien Hintersassen ausgedehnt. Roth, Benef. Wesen 375. Aber erst in der folgenden Periode fand dieses Institut seine volle Ausbildung, s. II. Buch 2. Abschn.

[3] S. Nidhardt IV, 2 u. II. Buch 2. Abschn.

[4] Das betonen schon Walter, Rechtsgeschichte II, § 386, Waitz, Verfassungsgeschichte II[3], 220.

[5] Auch mit ihrem peculium; vgl. l. Baj. XVI, c. 6: Si quis servum suum vendiderit, forsitan eius nesciens facultates quas habebat, dominus eius potestatem habeat, qui eum vendiderit, requirendi res eius ubicunque invenire potuerit. c. 7: Si quis servus de peculio suo fuerit redemptus et hoc dominus eius forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit.

[6] L. Sal. X, 1: Si quis servo aut caballo vel jumentum furaverit. Ib. XLVII, 1: Si quis servum aut caballum vel bovem aut qualibet rem super alterum agnoverit. L. Alam. XC: Si quis res suas post alium hominem invenerit, . . . aut mancipia aut pecus etc. L. Baj. XV, 1: Si quis vendiderit res alienas . . . aut servum aut ancillam aut qualemcumque rem. L. Fris. II, 11 (add. Wulem.): Si quis servum aut ancillam, caballum, bovem, ovem etc. vel quodcumque homo ad usum necessarium in potestate habuerit . . . alii ad auferendum exposuerit. L. Fris. Add.

keine Persönlichkeit und straflos konnte der Herr sie züchtigen[1] und selbst töten[2]. Wohl entbehrten sie auch aller Selbständigkeit der Familie; der Herr verfügte über die Eheschließung[3] und über die Kinder, als wenn es sich um Angelegenheiten der Züchtung gehandelt hätte. Aber doch rechnete man die Leibeigenen zur Familie des Herrn und anerkannte damit faktisch die wichtigste Seite ihrer Menschlichkeit. Denn in ihr genossen sie auch allen Schutz nach außen, den diese bot; eine gesicherte und geordnete Existenz ward ihnen dafür zuteil, daß ihr ganzes Dasein der Familie gehörte. Mit den Kindern des Herrn wuchsen auch die Leibeigenenkinder auf; Nahrung und Pflege fehlte nie: und auch allen anderen Kreisen des Volkes gegenüber vertrat sie des Herren Macht und deckte ihre Handlungen mit eigener Verantwortlichkeit[4]. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit war also vollständig; die Leibeigenen ganz fremder Wirtschaft dienstbar, wenn sie am Herrenhofe waren, und es fehlte selbst die Möglichkeit, durch eigene Tätigkeit eine Besserung dieses Zustandes herbeizuführen[5];

Sapient. tit. 7: Si servus aut ancilla aut equus aut bos aut quodlibet animal, fugiens dominum suum ab alio fuerit receptum.

[1] Marculf form. app. 16: Ut quicquid de mancipia tua originalia vestra facitis, tam vendendi, commutandi et disciplinam imponendi, ita es de me . . . potestatem faciendi habeas. L. Alam. 38, 2: Si quis servus in hoc vicio inventus fuerit, vapuletur fustibus.

[2] Wenigstens in ältester Zeit; Tacitus Germ. 25: Verberare servum, ac vinculis et opere coercere rarum; occidere solent non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune. Frühzeitig wendet sich dagegen die christliche Anschauung: Conc. Epaonense 517 c. 34 (Mansi VIII, 563): Si quis servum proprium sine conscientia judicis occiderit, excommunicatione biennii effusionem sanguinis expiabit.

[3] L. Sal. 25, 9: si servus ancilla aliena invita traxerit. L. Sal. em. 29, 6: Si servus ancillam alienam extra voluntate domini sui sibi ad conjugium copulaverit. S. a. Grimm, Rechtsaltert. 379 ff. Walter, Rechtsgeschichte II, § 394. Weinhold, Frauen S. 194 f.

[4] L. Thuring. 58: quod servus fecerit, dominus emendet. 57: Si servus liberam foeminam rapuerit, dominus compositionem solvat. L. Saxon. c. 50—53.

[5] Ohne Zustimmung des Herrn durfte sich der servus in kein Geschäft mit einem andern einlassen. L. Sal. 27, 26: Si quis cum servo

aber die Existenz war gesichert, und bessere Behandlung, besondere Gunst des Herrn konnte der Leibeigene immerhin gewinnen, wenn er sich zu höherer Dienstleistung besonders qualifizierte; er konnte wenigstens in großen Herrschaften sich zum Ministerialen erheben und damit Grund zu eigenem Vermögen legen, das ihm später bei Freilassung oder Antritt eines Amtes zugute kam.

Die große Masse der Leibeigenen blieb aber doch mit dieser Unfreiheit auch in einem Zustande großer Dürftigkeit verharren; über die drängendsten Nahrungssorgen zwar durch die Verpflichtungen, wohl auch durch das Interesse ihres Herren hinweggehoben, aber dadurch auch unfähig zur Erhebung über diesen Zustand durch eigene Tüchtigkeit und Tatkraft, an Fortschritt und Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht persönlich interessiert, waren sie solchem Streben auch nicht zugänglich; und daraus ergab sich dann auch jenes Beharren in primitiven Zuständen der nationalen Produktion, das so lange dauerte, als dieser Klasse überwiegend die Pflege des Landbaues auf den größeren Gütern anvertraut war und noch nicht intelligente tatkräftige Großgrundbesitzer neue Ideen und neuen Schwung in die Wirtschaft des Volkes brachten. Übten sie aber diese Wirtschaft auf dienenden Hufen und Mansen aus, welche ihnen gegen Zins und Dienstleistung auf dem Herrenhofe übertragen waren, so standen sie begreiflicherweise weit unabhängiger, als wenn sie als Hausgesinde die Arbeitskräfte für den Eigenbetrieb der herrschaftlichen Wirtschaft bildeten. Daher sind jene, die servi im engeren Sinne, vielfach nicht mehr von den Liten zu unterscheiden, wo nicht Rechtsfragen ihres Personalstatus auftraten[1], während

alieno aliquid negotiaverit, hoc est nesciente domino. L. Rip. 74: Hoc autem constituimus, ut nullus cum servo alieno negotium faciat. Es ist hier unwesentlich, ob diese Bestimmung ältestes Recht oder erst auf Capit. Chilper. c. 8 (LL. II, 12): De eo qui cum servo alieno negotiaverit, zurückzuführen ist. Vgl. Waitz, Altes Recht S. 22 f. Sohm, Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 451. Vgl. auch l. Baj. XVI, 3.

[1] Zahlreich sind insbesondere die vermögensrechtlichen Bestimmungen der Volksrechte, welche die servi den liti gleichstellen. Z. B.

sie sich immer mehr von dem Lose der eigentlichen mancipia entfernten.

Diese Erhebung eines Teiles des Eigenleute gewann immer größere Dimensionen, je mehr herrschaftliche Wirtschaften entstanden, welche ihren Schwerpunkt eben in den Zinsländereien ihrer Leibeigenen hatten; und das war insbesondere bei den Klosterwirtschaften der Fall, während die weltlichen Grundherren im großen und ganzen auf viele Manzipien Wert legten und das Kolonatsverhältnis nie so weit ausbildeten[1]. Eine frühzeitige Erleichterung der alten Leibeigenschaft ist unverkennbar gerade diesem Umstande zu verdanken.

Der Zahl[2] nach sind am Schlusse der Völkerwanderung sicherlich weder die Liten noch die Leibeigenen bedeutend. Beide Klassen kommen in der Hauptsache nur bei großen Grundherren[3], bei den Königen, Fürsten und Optimaten, sowie bald bei Kirchen und Klöstern in größerer Anzahl vor. Nun sind aber solche in dieser Zeit selbst noch selten; und auch der ungeheure Abstand des Besitztums, wie er sich

---

l. Fris. XX, 3; vgl. XI, 1: in servitium liti. L. Saxon. c. 50. Cap. Chilper. c. 8 LL. II, 12.

[1] S. meine „Ausbildung der großen Grundherrschaften" S. 75 f. und unten 2. Buch, 2. Abschn.

[2] Stälin, Wirttemb. Geschichte I, 204 hält die Liten schon in dieser Zeit für einen ansehnlichen Bestandteil der Einwohner; I, 227 nimmt er an, daß die Zahl der Knechte und Leibeignen beträchtlich größer als die Freien gewesen sei. Ähnlich auch Grimm, Rechtsaltert. 331 und Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer S. 811. Noch übertriebener Wirth, Deutsche Geschichte I, 70 ff. 108 ff, gegen den sich schon Waitz, Verf.-Geschichte I, 163 wendet. Wesentlich getrübt wurde das Urteil über das numerische Verhältnis der Volksklassen in Deutschland dadurch, daß zwischen den Zuständen in Neuster und Auster nie genau unterschieden wurde, während doch gerade an diesem Punkte der Gegensatz sehr auffällig ist. Im gallischen Frankenreiche kommen allerdings sehr große Massen von Leibeigenen schon frühzeitig vor; vgl. Guérard polypt. de l'Abbé Irminon I, 358. Für die Merowingerzeit Waitz, V. G. II[3], 221.

[3] Chlotach. II decr. 595 (LL. I, 12) c. 4: Si quis de potentioribus pro suo servo admoniatur, ut per diversa possedent loca.

später ausbildet, war in Deutschland noch nicht vorhanden; die sozialen Zustände der Deutschen rechts des Rheines waren noch im ausgeprägtesten Gegensatz zu denjenigen des fränkischen Westreichs. Ja, bei der besonders starken Nachfrage, welche das schon durchaus herrschaftlich organisierte Gallien in deutschen Landen nach Leibeigenen unterhielt[1], während ein Export nach Deutschland so gut wie gar nicht stattfand, wird die Zahl derselben eher vermindert als vermehrt worden sein. Insbesondere auf den kleinen Gütern ist ein Abnehmen der Knechte wahrnehmbar und hängt wohl mit der Hufverteilung ebenso wie mit der Anziehungskraft zusammen, welche die großen Gutsherrschaften auf landlose Leute ausübten[2]. Dagegen blieben nun allerdings die alten Gründe bestehen, aus denen Unfreiheit entstand; die Unterwerfung im Kriege[3], die Heirat mit Unfreien[4], die gewaltsame Knechtung von Freien[5], die

[1] Hierher gehört vielleicht auch l. Burg. 56: de servis in Alamannia comparatis.

[2] Für die Nordostschweiz hat das G. Caro, Beiträge 25 wahrscheinlich gemacht.

[3] L. Baj. XVI, 11: Istud mancipium ego prehendi extra terminum, ubi dux exercitum duxit. Doch ist diese Art der Leibeigenschaft unter Deutschen bereits selten geworden, und mehr nur gegen Slaven angewendet. Eichhorn § 196.

[4] L. Sal. XIII, 8: Si vero ingenua puella . . servum secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat. Ib. 9: Ingenuus si ancilla aliena prisserit, similia paciatur. L. Rip. 58, 15: Si Ripuarius ancillam Ripuarii in matrimonium acceperit, ipse cum ea in servitio perseveret. Ib. 16: Similiter et si Ripuaria hoc fecerit, ipsa et generatio eius in servitio perseverent. L. Alam. 18, 1: Si ancilla libera dimissa fuerit . . et post haec servo ecclesiae nupserit, ancilla ecclesiae permaneat. Ib. 3: Si autem (libera Alamanna) ibi filios vel filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant, et potestatem exeundi non habeant.

[5] L. Thuring. 7, 5: Qui hominem liberum infra patriam vendiderit . . . Qui liberum extra solum vendiderit. L. Alam. 46: Si quis liber liberum extra terminos vendiderit. 47: Si quis feminam liberam extra marcham vendiderit. 48: Si quis liber liberum infra provinciam vendiderit. L. Bajuv. XVI, 5: Al. 1 Si quis ingenuum vendiderit . . . Al. 3 Et si eum vel illam foris provincia vendiderit et iterum reducere non potuerit.

Unterwerfung zur Strafe[1] mochten die durch Verkauf von Unfreien außer Landes gelichteten Reihen der Leibeigenen wieder ausfüllen, und, nachdem mehrfache Ausfuhrverbote erlassen waren[2], sogar vermehren. Aber erst die folgende Periode kennt jene massenhafte Ergebung von Freien in servitium, welche die ständischen Verhältnisse so gründlich umgestaltet und zur raschen Ausbildung der großen Grundherrschaften wesentlich beigetragen hat.

An eine große Gesamtsumme der Leibeigenen kann also in dieser Zeit noch nicht gedacht werden. Und damit ist auch der Gedanke ausgeschlossen, daß von ihrem wirtschaftlichen Verhalten die ganze nationale Betriebsamkeit ihr Gepräge erhalten habe[3].

Der Schwerpunkt des sozialen Lebens der Deutschen ruhte also am Schlusse der Völkerwanderung und wohl noch lange Zeit danach auf dem breiten Mittelstande der Gemeinfreien, die mit kleinem aber unabhängigem Grundbesitz weit verbreitet in den Gauen und Centenen umher wohnten. Eine gewisse Stütze fand jeder einzelne wohl in der großen Gleichartigkeit der ökonomischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Lage; aber eine weitgehende Isolierung der einzelnen wurde doch durch diese von jeder Herrschaft freie Selbständigkeit und Ungebundenheit, wie durch ein weitverbreitetes Einzelwohnen herbeigeführt.

Da waren denn die Familie und die Genossenschaft des Geschlechts die einzigen Haltepunkte, in denen sich diese Einzelexistenzen zu einem gemeinsamen Schutz wie zu gemeinsamer Wirksamkeit für größere wirtschaftliche und soziale Ziele zusammenfanden, wo eine soziale Ordnung und Organisation bestand, ohne die hochgehaltene persönliche Freiheit erheblich zu beschränken.

Die natürliche Gliederung des Volkes nach Familien,

---

[1] Wegen Sonntagsentheiligung L. Alam. 38, 5. L. Baj. App. 1 (LL. III, 335). Heirat mit zu nahen Verwandten L. Alam. 39, 3. L. Baj. VII, 3. Wegen Zahlungsunfähigkeit L. Baj. I, 10; II, 1.

[2] Vgl. S. 95 Anm. 5.

[3] S. auch Waitz II^3, 220, Brunner, RG. I^2, 301.

die sich bei den Deutschen immer so mächtig erwiesen, die selbst in der Wanderzeit des Volkes der Heeresordnung ihren Charakter aufgeprägt hatte[1], verlor natürlich auch nicht so schnell nach der festen Ansiedlung der Deutschen ihre Bedeutung[2], wenn auch in den unter königlichem Einflusse redigierten und aufgezeichneten Volksrechten das Bestreben erkennbar wird, die rechtliche Anerkennung der Sippe als Schutz- und Rechtsgemeinschaft auf einen bestimmt umschriebenen Kreis von Verwandten zu beschränken[3]. Alle Glieder der Familie sind ja nach altdeutscher Anschauung auf das Festeste zusammengehalten durch das gemeinsame Mundium, den Familienschutz, dessen Träger das Oberhaupt der Familie war. Auf diesem beruhten seine Herrschaftsrechte über alle Angehörigen, auf ihm auch alle Pflichten der Familie gegen dieselben, für deren Einhaltung das Haupt zu sorgen hatte.

So konnte sich zunächst schon jeder, der eine Familie hatte, in Leib und Leben durch dieselbe geschützt wissen; die Verwandten rächten seinen Mord oder erhoben wenigstens nach späterer, milderer Auffassung von dem Mörder das Wergeld des Erschlagenen[4].

---

[1] Pact. Alam. II, 48: Si hius fuerit in ecclesia aut in heris generationes dimissus. Auch bei Burgundern und Langobarden hat die fara (Geschlecht) eine Beziehung auf die Heeresorganisation; l. Burg. CVII, 11: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus qui in fara venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. So übernahm auch Gisulf, der Neffe des Langobardenkönigs Alboin, die ihm angetragene Bewachung der julischen Gebirgspässe nur, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, hoc est generationes vel lineas, tribuerit. Paul Diac. II, 9.

[2] Waitz, Verfassungsgeschichte I[3], 83.

[3] Brunner, RG. I[2], 324 f.

[4] Regino discipl. eccl. II, 5: Homicidia, qui hominem . . . pro vindicta parentum, quod faidam dicimus, occiderit. L. Thuring. VI, 5: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum . . . et ultio proximi. Über den Wergeldbezug der Verwandten l. Rip. 67, 1 Quicunque de parentibus suis, quantum unus solidus valet, in hereditatem acceperit vel cui weregildus eius, si interfectus fuisset, legitime obve-

Auch sicherte es erheblich die Einzelexistenz, daß die Mitglieder der Familie verpflichtet waren, unter sich Frieden zu halten und einander vor Gericht zu vertreten[1], wie gegenseitig für sich zu haften; selbst für die Zahlung eines verfallenen Wergeldes kam subsidiär wenigstens die Familie des Schuldigen auf[2].

Dieser weitgehende Schutz, welchen die Familie den einzelnen gewährte, wurde dadurch noch bedeutend wertvoller, daß er sich auf viele Verwandtschaftsgrade erstreckte[3]; teilweise wenigstens ist ein solch inniger Zusammenhalt bis zum fünften, teilweise sogar bis zum siebenten Grade gewahrt, jenseits desselben aber macht sich schon die öffentliche Gewalt zum Rechtsnachfolger[4].

Eine weitere Bedeutung hatte die Familie durch ihre Beziehung zu Grund und Boden, wodurch sie die Wurzel jener Territorialverbände geworden ist, welche uns als Markgenossenschaften bekannt sind. Sicherlich auch bei den

---

niebat. L. Alam. 46, 2: cum weregildo eum parentibus solvat. 69, 1: Si quis autem liber liberum occiderit, componat eum bis 80 solidis filiis suis.

[1] L. Sal. 60, 1: De eum qui se de parentilla tollere vult. L. Baj. 7, 15: cum 12 sacramentalibus iuret de suo genere nominatis. 765: Tr. Frising 23: Ego Poapo, vis nobilis, congregavi multitudinem parentum meorum nobilium virorum . . . et veniebam cum parentibus et fidelibus meis . . . ad placitum ad domum S. Mariae.

[2] L. Sal. 58 de chrenecruda. Childeb. II decretio 596 c. 5. L. Sax. c. 19.

[3] L. Sal. 58: Quod si iam pater et fratres solverunt, tunc super suos filios debet illa terra iactare, id est super tres de generatione matris et super tres de generatione patris qui proximiores sunt. Es handelt sich um Zahlung einer Wergeldschuld durch die Verwandten. L. Sal. 47, 9 parentilla usque ad sextum genuclum. L. Rip. 56, 3 usque ad quintum genuclum. L. Thur. 6, 8: usque ad quintam generationem. L. Baj. 15, 10: usque ad septimum gradum de propinquis. Vgl. Grimm, R. A. 468; Waitz, Verf.-Gesch. I³, 80 ff.

[4] L. Sal. 44, 10: Si autem nullus nisi post sextum genuclum proximus fuerit, in fiscum ipse reippus vel causa, quae inde orta fuerit, colligatur. L. Baj. XV, 10, 4: Quodsi . . . nullus usque ad septimam gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus adquirat. L. Fris. 19, 2: solvat ad partem regis.

letzten definitiven Ansiedlungen hielten die Sippen zusammen und bildeten, jede für sich jene wirtschaftlichen Einheiten, welche wir für die ältesten Zeiten dauernder Besiedelung als Markgenossenschaften anzusprechen berechtigt sind, wenigstens insofern die Hunderte des Heeres noch ihre familienhafte Struktur rein bewahrt haben. Große Wald- und Weidegebiete, deren natürliche Einheit scharfer Naturbeobachtung leicht erkennbar war, standen solcherart den einzelnen Volksgruppen zur Verfügung; eine gruppenweise Ansiedlung der einzelnen Familien oder Geschlechter in Höfen und Dörfern innerhalb der Gesamtmark auf dem zu Ackerbau geeigneten Boden konnte sich da leicht bewerkstelligen; was außerhalb der Fluren lag, blieb Gemeingut der Gehöfte. Alles spricht dafür, daß diese ersten größeren Ansiedlungen innerhalb einer gemeinsamen Mark Hundertschaften gewesen sind, nicht in mechanischem Festhalten der Zahl, wohl aber als Gebiete, welche ungefähr einer solchen Zahl von Gehöften Raum geben konnten[1]. Fast bei allen deutschen Völkerschaften sind die Hundertschaften (centenae) als Gebiete direkt bezeugt, bei anderen wenigstens zu vermuten[2]. Die gemeine Mark dieser Hundertschaften ist schon frühzeitig, unter Umständen schon gleich nach der definitiven Besitzergreifung, in der Hauptsache in mehrere Abschnitte geteilt, von denen jeder einer Gruppe von Familien zu dauerndem Wohnsitz und ausschließlicher Nutzung über-

[1] Tacitus Germ. c. 6: quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est.

[2] Wie im skandinavischen Norden und bei den Angelsachsen, so finden sich die Hundertschaften bei den Friesen (Erhard, Reg. hist. Westf. I, Dipl. S. 11 in pago Westracha, in villa Cammingehunderi), bei den Franken (Childeberti II decr. c. 11: centena restituat; c. 12: Centena posita in vestigia in alia centena. Chlotar. decr. c. 1: in cuius centena aliquid deperient), bei den Alammanen (Tr. Sang. 372: in centena Ruadolfeshuntre, Wirt. U.-B., I, p. 94, in centena Kreigou und die zahlreichen Lokalnamen auf -huntari), bei den Bayern (L. Baj. II, 4 centuriones, aber nicht lokalisiert). Bei den Sachsen scheint der gô gleichbedeutend; für Thüringen fehlen Anhaltspunkte. Sehr ausführlich Waitz I[3], II[3] s. v. centena.

lassen wurde, mögen sich diese dann in Dörfern oder Einzelhöfen häuslich eingerichtet haben. Nur was an solche Verbände von der gemeinen Mark der Hundertschaft nicht verteilt ward, blieb dann fortan als Gemeinland zur Verfügung der Gesamtheit. Die Hauptmasse des Hundertschaftsgebietes aber ist in der Folge in den kleineren Markgenossenschaften der Dörfer und Hofverbände zu sehen, welche als die ersten festgefügten agrarischen Gemeinschaften familienhafter Struktur seit dem Beginn der urkundlichen Zeit in allen deutschen Gauen entgegentreten [1].

Im alamannischen Volksrechte sind die wenigen Stellen, welche mit der Markgenossenschaft in Verbindung gebracht werden können, von Geschlechtsbesitz und Geschlechtsgemarkung zu verstehen; und zwar handelt es sich um feste territoriale Verbände, nicht bloß um irgendwelchen Einzelbesitz der engeren Familie [2]. Als nächst höherer Verband ist hier nicht eine die Genealogien in sich begreifende Markgenossenschaft, sondern ein Gau oder doch eine Hundertschaft vorhanden.

Auch andere quellenmäßige Anhaltspunkte gibt es genug, welche zeigen, daß innerhalb der Hundertschaft, als der untersten politischen Gliederung des Volkes sich der längst vorhandene Geschlechtsverband zu einem eigenen Organismus

---

[1] Neben den älteren, wegen Übertreibung des genossenschaftlichen Gedankens aber nur mit Vorsicht zu gebrauchenden Werken von Maurer und Gierke kommen jetzt vornehmlich Waitz, Verf.-Gesch.[3] und Meitzen, Siedelung und Agrarwesen in betracht. Aber auch Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen, 1905, und Rübel, Franken 1904.

[2] L. Alam. tit. 45, 2 die pares (Verwandten), welche einen Erschlagenen rächen wollen, mittunt in vicinio et congregant pares. tit. 87: Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: Hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa; der Prozeß wird vor dem Grafen geführt. Merkel zu dieser Stelle LL. III, 76 erblickt darin geradezu die Markgenossenschaft; dagegen Waitz, I[3], 83. De plebe illa bezieht sich aber wohl doch auf ein größeres Gebiet (Gau oder Hundertschaft), in welchem beide genealogiae sich befinden und über das der Graf die Jurisdiktion übt.

von speziell sozialer Bedeutung spontan entwickelte[1], und auch lange Zeit an einer Gemeinsamkeit des Grundbesitzes, speziell der Markgründe festhielt[2].

Die Lebensäußerungen dieser Gemeinschaft der ältesten Markgenossen sind daher auch vornehmlich familienhafte: Sicherung und Verteidigung des Familienbesitzes (der Mark), gemeinschaftliche Nutzung dessen, was der einzelne nicht für sich bedurfte, Vizinenerbrecht[3] und Zustimmung zu Veräußerungen und Statusveränderungen[4]; nie aber politische

---

[1] Auch die häufig statt vicini gebrauchten Ausdrücke contribules (consanguinei, quasi ex eadem tribu, parentes Gl. Paris. IX sec. Merkel, l. Al. LL. III, 76), consortes (Tr. Sang. 809 I, 199 una silva et pratum carr. 5, quod cum consortibus meis adhuc in commune visa sum possidere) und pares (l. Alam. 45, 2 s. o. S. 100 Anm. 2; Tr. Sang. 797 I, 144; Form. Patav. n. 5: datis ... in vico et genealogia quae dicuntur; vgl. S. 104) zeigen in ihrer Verbindung mit dem örtlichen Zusammenhalt der Bevölkerung die grundlegende Bedeutung des Geschlechts für die späteren Gemeideverhältnisse.

[2] Brev. not. Salzb. ed Keinz VII, 3: Madelhelmus quidam vir nobilis cum caeteris rebus suis portionem venationis suae ad istam dei ecclesiam iuxta ripam, quae vocatur Albina, hanc esse communem cum coheredibus suis. 816 Tr. Frising. 355: pratas communes sicut alii coheredes eius habent, partem silvae simul etiam aquarum cursum. Urb. Werden I, p. 20: et in alia nemora id est forsti et in F., prout alii sui coheredes inmittunt (porcos). Vgl. die Stellen bei Merkel zur l. Baj. III, 393. Auch Urb. Cur. (sec. IX?) C. dipl. Cur. I n. 193: omnis homo qui ibi (in Feraires, Montafon) pro ferro laborat, extra Wanzaningam genealogiam, kann hierher bezogen werden.

[3] Vgl. die vielbesprochene Stelle aus dem ed. Chilper. c. 3 (LL. II, 10), welche das Vincinenerbrecht aufhebt: Simili modo placuit atque convenit, ut quicunque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, fratres terras accipiant, non vicini. Vgl. dazu Gierke in Zeitschr. f. Rechtsgesch. XII, 3. Vgl. S. 128.

[4] L. Sal. 45: de migrantibus s. S. 104 u. 129. L. Sal. em. 70, 11: quis filiam alienam ad conjugium quaesierit, praesentibus suis et puellae parentibus. Dagegen hat L. Sal. 60: de eo qui se de parentilla tollere vult keinerlei Hinweis auf eine Mitwirkung der Familie, die aber

Funktionen, wie das wohl hätte der Fall sein müssen, wenn die Markgenossenschaft eine, wenn auch die unterste Organisation der öffentlichen Gewalt gewesen wäre. Gerichtspflege und Polizei wird immer von dem Grafen und dem hunno oder judex — dem Hundertschaftsvorsteher oder Grafschaftsrichter — geübt[1]. Die Nachbarn leisten zwar Zeugschaft, aber nur als Urkunds- und Auskunftspersonen[2], wozu sie wegen ihrer nachbarlichen Beziehungen am besten befähigt waren; eine sozialpolitische Wirksamkeit ist darin keineswegs gelegen[3]; auch die Gerichtsversammlung bilden regelmäßig die Gaugenossen[4].

Am auffallendsten ist aber, daß die vicini als Markgenossen nie bei Schenkungen und Traditionen eine Zu-

---

vielleicht als selbstverständlich anzusehen ist, da die Handlung vor dem Hundertschaftsrichter vor sich geht. Vgl. S. 107.

[1] L. Alam. 87, s. o. S. 100 Anm. 2. L. Baj. VII, 8 werden Grenzstreitigkeiten vor dem comes et conventus geschlichtet, s. a. XVII, 6. Ähnlich l. Al. 36, 2: in mallo ante judicem respondeat vicino suo und viele Stellen der L. Sal. Vgl. S. 120. Capit. Saxon. 797 c. 4. Beispiele aus Urkunden in meiner „Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit" S. 9.

[2] L. Baj. XIV, 17: et aliquis de vicinis videat hoc. Tr. Sang. 766 1, 49 ante pagenses. Ib. 788 I, 117 ubi vicinos supra duxi. L. Baj. XII, 3: vicinis praesentibus restituat terminum spricht vielleicht nur von Nachbarn, Benachbarten im engsten Wortsinne. Auch Decr. Tassil. Niuh. c. 3 (LL. III, 464). Hierher wird es wohl auch zu stellen sein, wenn Marculf I, 34 die pagenses für einen der Ihrigen beim König eintreten, daß er ihm seinen Besitz durch praeceptum bestätige, nachdem er seine Urkunde durch Krieg verloren habe.

[3] Auch die vicini des Ed. Chilp. c. 10 sind Mitglieder der Gerichtsgemeinde, nicht der Dorfgemeinde; das ante vicinas causam suam notam facere ist die gerichtliche Kundmachung einer zur Exekution reifen Sache vor Einleitung des Exekutionsverfahrens; die Stelle hat danach keinen Zusammenhang mit den sozialen Funktionen der Markgenossenschaft wie Maurer, Einl. 170 meinte. S. Sohm, Prozeß der l. Sal. S. 206.

[4] Tr. Sang. 762 I, 36: illi pagensis cumiatum habeant ib. 828, I, 312: Vor dem Grafen wird mit den Leuten des Breisgau eine Kundschaft abgehalten. Ib. 772 I, 65 ist der pagus das unterste Gericht. Ib. 874 II, 585 placito habito . . . populoque circumquaque congregato.

stimmung aussprechen[1]. Eine Anfechtung solcher Gutsübertragungen wird wohl von den heredes und coheredes, aber nie von den bloßen Gutsnachbarn oder von der Markgenossenschaft als solcher besorgt. Und doch sollte diese, wenn ihr überhaupt eine soziale Funktion zufiel, am ehesten berufen gewesen sein, einer beliebigen Veräußerung, Verteilung, Vertauschung oder sonstigen Veränderung des Gutsbestandes zu steuern: beruhte ja doch nach den gangbaren Vorstellungen über die soziale Organisation der Markgenossenschaft die behauptete soziale Gleichheit der Markgenossen wesentlich auf den Statusverhältnissen und dem Ausmaß der Güter!

So ist es denn wohl gestattet, den Gedanken auszusprechen, daß die Familie, wie sie die Wurzel des markgenossenschaftlichen Verbandes war, so auch noch lange Zeit maßgebend für die Ausgestaltung der markgenossenschaftlichen Verhältnisse blieb. In dem Familienverbande, der das Geschlecht zusammenhielt, liegt die Erklärung für die persönliche Einheit der Genossenschaft wie für ihren

---

[1] Auch die Stelle 776 Trad. Frising. 72: adstantibus cunctis finitimis enthält keine Zustimmung der Nachbarn. In derselben Urk. heißt es vorhergehend: consentientibus sobolis nec non et parentorum turba. Die Urk. 778 Tr. Frising. 91: firmantibus ipsis vicinis qui hanc ipsum condiderunt domum Dei enthält den besonderen Grund für die Zustimmung der Nachbarn. ib. 778 n. 92: de parentibus vel proximis aut vicinis, qui hanc traditionem frangere voluerit ist nur Verwünschungsformel. Nur die Urk. 763 Tr. Fris. 19: per consensum illustrissimi ducis Tassilonis et satrapum eius atque confinitimorum nostrorum conscientum scheint dagegen zu sprechen; die Stelle bezieht sich aber überhaupt nicht auf Markgenossen, da auch die Zustimmung des Herzogs und seiner Satrapen eingeholt wird, und sich die fragliche Schenkung über mehrere Gaue erstreckt. In einer Rheinauer Formel (Rozière 239) verschreibt allerdings Einer seiner Frau bedeutendes Gut: absque contradictione ullius proximorum (Verwandten) aut vicinorum (Nachbarn) meorum ... possideat. Auch die übrigen von Zöpfl, Rechtsaltertümer I, 327 ff. angeführten Beispiele von Zustimmung der Einwohner bei Veräußerungen betreffen teils die Centene, und teils sind sie nur als Beweise für das Vorhandensein von Urkundspersonen zu gebrauchen; vgl. Zöpfl selbst S. 329.

Gesamtbesitz; sie war eine rechtliche wie ökonomische, eine soziale und religiöse Einheit, wie das immer von der Markgenossenschaft späterer Zeit ausgesagt wird.

Aber dieser Zusammenhalt der Geschlechtsgenossenschaft mußte sich doch bald, wesentlich aus drei Ursachen, erheblich lockern. Einmal ging die Wirksamkeit der Familienbande verloren, sobald das Geschlecht sich namhaft vermehrte und die nur mehr entfernten Verwandten in einer Mark saßen. Dann aber verlor der Familienverband ganz seine Bedeutung für das genossenschaftliche Leben, wenn Familienglieder sich außerhalb der Mark ansiedelten, neue Familien und Geschlechter gründeten; und endlich drang durch Kauf und Tausch oder auch durch originären Erwerb[1] von Grund und Boden so viel fremdes Element in die Markgenossenschaft des Geschlechtes ein, daß auch dadurch die alte Grundlage der Genossenschaft nicht mehr erhalten bleiben konnte. Selbst Personen anderer Stände (Liten, Freigelassene) konnten dort Grundbesitz erwerben oder von Grundherren (Klöstern usw.) dort angesiedelt werden, während doch Sippe und Familie auf der Voraussetzung gleicher Statusverhältnisse der Genossen beruhten.

Es ist dabei naheliegend, daß diese Umwandelung sich allmählich vollzog und daß die soziale Bedeutung der Markgenossenschaft in der gleichen Zeit eine sehr verschiedene war; ja wir haben nicht einmal Anhaltspunkte, welche uns zu der Annahme berechtigen, daß der eine Volksstamm vor dem andern durch die Ausbildung, welche er der Markgenossenschaft zuteil werden ließ, sich besonders hervorgetan hätte. So sehen wir denn auch in der Tat seit der ältesten Zeit örtliche Gemeinschaften vorhanden, welche als bloße Familienverbände oder Geschlechter zu erklären jeder Anhalt fehlt[2]. Eine Gemeinschaft von Nachbarn ist es dann,

---

[1] Vgl. z. B. Trad. Sang. 830 (1, 331) quos comparavit ad illos vicinos. Der Bischof von Passau gibt (Form. Patav. 5) in vico et genealogia quae dicuntur ... curtiles 2, terra arab., prata molend. 1 gegen curtile 1, iurnal., carrad., lucos 2, molend. 2.

[2] In Fällen, wo Angehörige verschiedener Volksstämme in einer

welche überall, soweit wir sehen, ihren Zusammenhalt findet in den rein nachbarlichen Beziehungen, welche gewisse gemeinsame Interessen erzeugen, und in dem gemeinsamen Besitz von unbebautem Land, das sich zwischen den Sonderbesitzungen der einzelnen in ziemlich unbestimmter Weise hinzieht und auf dessen Nutzung derjenige einen Anspruch hat, der in einer bestimmten Gemarkung über Grundbesitz verfügt.

Von einer engeren persönlichen Verbindung derjenigen, welche in einer villa durch bloße Markgenossenschaft oder Nachbarschaft vereinigt sind, ist nirgends die Rede. Auch die immer hierfür angeführte Stelle der lex Salica de migrantibus (tit. 45) spricht nur von der Geltendmachung des Einzelinteresses an der ungeschmälerten Nutzung des Marklandes[1]. Und auch sonst vernehmen wir fortan nichts von persönlicher Gemeinschaft, wie man sich dieselbe etwa als soziale Gleichwertigkeit vorstellt. Ständische Unterschiede kommen vielmehr schon frühzeitig und später immer mehr in der Markgenossenschaft zum Ausdrucke[2] und es spricht gleichfalls nicht für das Prinzip der sozialen Gleichheit, daß selbst Könige und Herzoge Mitglieder solcher Genossenschaften sein konnten[3].

Ebensowenig aber finden wir eine Gleichheit der Güter und des Besitzes überhaupt bezeugt, wie dieses für die

Villa beisammen saßen, ist das sogar ganz unmöglich; vgl. Cod. Fuld. 811, Nr. 261: venit ad villam V. quam tunc tempore Franci et Saxones inhabitare videbantur. Aber eben daraus läßt sich auf einen losen persönlichen Zusammenhalt der Bewohner schließen.

[1] Vgl. ausführliches darüber weiter unten S. 129 f.

[2] So Cap. Chlodovech. ad l. Sal. (LL. II, 4) meliores — minofledis vicini.

[3] Mittelrhein. Urkb. I, 22 hat König Karlmann einen Wald- und Brunnenanteil zu Benezfeld, 750 Tr. Frising. 5 Herzog Tassilo einen Anteil an dem Weidegebiet von Erching. Vielleicht können hierher auch bezogen werden die Urkunde des Mittelrh. Urkb. 715, II, 2, in welcher Herzog Arnulf in Bollane villa schenkt, quantumcunque in ipsa villa mihi legibus obvenit, mea portione und ebenso 718, II, 3 Karl Martell, quantumcunque mihi ibidem obvenit de genitore meo Pipino, quod contra allodiones meos recepi.

älteste Zeit der Markgenossenschaft ohne weiteres angenommen zu werden pflegt[1]. Vielmehr lassen die Urkunden darüber keinen Zweifel, daß Ungleichheit der Güter und des Vermögens der Genossen schon sehr früh vorhanden war[2]. Die Gleichheit der Nutzung aber, der wir an manchen Stellen begegnen[3], erklärt sich leicht, wenn wir berücksichtigen, daß eben auch die ständischen Unterschiede für das Maß der Nutzung entscheidend waren[4]. Wie hätte aber auch eine Gleichheit des Besitzes für die Dauer bestehen sollen, da der Veräußerung und der Teilung kein Gesetz hindernd im Wege stand und auch beides nach den Volksrechten und Urkunden fortwährend vorkam?[5]

Auch was sonst über die persönliche Genossenschaft ausgesagt wird, entbehrt für diese Zeit eines positiven Beweises; wohl aber liegt in dem gänzlichen Fehlen solcher Lebensäußerungen ein nicht unwichtiges Argument gegen eine über-

---

[1] Die Stelle der l. Baj. XVII, 2: Ille homo qui hoc testificare voluerit, commarcanus eius debet esse, et debet habere 6 solidorum pecunia et similem agrum, welche oft für die Gleichheit angeführt wird, spricht eher dagegen, da es ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Zeuge nicht bloß commarcanus sein, sondern auch den Betrag der Komposition und similem agrum besitzen muß.

[2] S. unten 3. Abschn. S. 152 ff.

[3] Tr. Sang. 890, II, 680: usum qualem unusquisque liber homo de sua proprietate . . . debet habere. Die in Tr. Sang. 766, I, 49 betonte Gleichheit der Leistungen: quod paginsi nostri faciunt regi vel comiti, ita et nos betrifft Verhältnisse, die außerhalb der Markgenossenschaft liegen.

[4] Cod. Lauresh. 863, I, 33: Der Freie sendet zehn, der servus fünf Schweine in den gemeinsamen Wald, der freilich schon im grundherrlichen Verbande war.

[5] L. Sal. 59, 2. 5. L. Alam. 1, 2, 28. L. Bajuv. I, 1. L. Thuring. 13. L. Saxon. 15, 3. S. u. 3. Abschn. S. 140 ff. Die einzigen Beschränkungen gingen von der Familie aus L. Baj. I, 1. L. Sax. c. 62. L. Burg. I, 1, 2, wie auch die spätere Marklosung ihre Wurzel in der Erblosung hatte. L. Saxon. 64: Si hereditatem . . . vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo (seinen Verwandten), si ille emere noluerit, offerat tutori suo. S. auch Stobbe, Deutsches Priv.-R.[2] II, 120 ff. Die scheinbare Ausnahme in L. Burg. 84, 2, wo ein Näherrecht des Romanus hospes statuiert ist, darf nicht hierher bezogen werden.

triebene Vorstellung von der Bedeutung der Markgenossenschaft. Besonders ist es charakteristisch, daß wir nie etwas hören von einem Schutz der Genossen in ihrer sozialen Stellung, eine Aufgabe, welche doch wie keine andere der Genossenschaft hätte zufallen müssen. Weder von einem Widerspruch, wenn sich einer in fremde Botmäßigkeit begab, seine Freiheit verlor usw., wird etwas laut, noch nehmen wir Bemühungen wahr, den Genossen vor der Verarmung zu schützen, überhaupt nur eine gewisse Gleichheit des Besitzes auf der doch die Markgemeinschaft aufgebaut sein soll, zu erhalten. Die Besitzer der einzelnen in der Gemarkung der Villa gelegenen Güter kommen und gehen, werden aus Freien Unfreie oder doch Minderfreie, verkaufen, vertauschen, verschenken ihr ganzes Erbgut oder doch einen Teil desselben, nebst ihrem Anteil an der Mark[1]; es dringen neue Besitzer, oft sehr mächtige, auf diesen Wegen in die Gemeinschaft ein, bauen das Gut selbst oder durch hörige Leute, denen sie auch die Ausübung der Markberechtigung überlassen, oder lassen das Gut wohl auch öde liegen, — und die „Markgenossenschaft" sieht gleichgültig all diesen Veränderungen zu, läßt die Gleichheit des Status und der Lose schwinden und eine neue, gänzlich verschiedene Eigentumsverteilung sich anbahnen: wahrlich es ist nicht abzusehen, worin denn ihre große sozialpolitische Stellung begründet war, die ihr so gerne, besonders für diese Zeit, zugewiesen wird.

Wenn sich danach aber auch die Bedeutung der Markgenossenschaft als sozialer Organismus ganz wesentlich vermindert, so bleibt doch von der geläufigen Vorstellung der alten Markgenossenschaft ihr Charakter als Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft übrig. Aber auch hier veranlassen uns die urkundlichen Nachrichten zu nicht un-

[1] Z. B. C. Laur. 815 I, 106 silvae communionem (ist aber nicht auf Gemeinwald mehrerer Villen zu beziehen). 796 Lacomblet Urk.-B. f. d. Gesch. d. Niederrheins, I n. 6 communionemque in eandem silvam, simili modo traditi et piscationem. Auch bestimmte Ausnahmen kommen vor; 858 Tr. Sang. II, 463 excepto ... pascuam et ligna cedenda; hoc tantum non dederunt.

wesentlichen Einschränkungen. Sehen wir hier auch ganz ab von dem unbedeutenden Einfluß, den die Genossenschaft auf die Erhaltung der ökonomischen Gleichheit und auf die Güterverteilung genommen hat, so mußte sich ihre Wirksamkeit doch vornehmlich manifestieren durch den Ausbau des Landes, durch rationelle Benutzung des Gemeinlandes, durch Herstellung genossenschaftlicher Institutionen für die Ausbildung der wirtschaftlichen Kräfte besonders zur Steigerung des Ertrags von Grund und Boden, überhaupt durch Gesamtleistungen, welche ebensowohl den Gesamtbedürfnissen dieser Gemeinwirtschaft, wie den Interessen der Einzelwirtschaften dienstbar und förderlich zu werden geeignet waren.

Der Ausbau des Landes ist in der Zeit vom 6. bis 8. Jahrhundert allerdings recht bedeutend[1]. Von den ältesten Orten tragen die meisten Orientierungsnamen; erst später treten (und noch immer unbedeutend) auch Personennamen auf. Daraus scheint allerdings hervorzugehen, daß der älteste Ausbau im Stammlande durch die Genossenschaft (oder die einzelnen Genossen) erfolgte und daß erst später der große Grundbesitz seine kolonisatorische Mission übernahm. Es ist aber schwer zu entscheiden, wie weit darin eine eigentlich genossenschaftliche Leistung gesehen werden darf. Belege für die Anlegung neuer Dörfer durch die Genossenschaften fehlen gänzlich[2]. Erst spät tritt in den Weistümern dann und wann eine genossenschaftliche Anordnung der Kolonisation von Markgründen hervor[3]. Dagegen finden sich Beispiele von größeren Rodungen und Ansiedlungen durch

---

[1] Arnold, Ansiedelung 432 ff. Rübel, Franken passim.

[2] Übereinstimmend Meitzen I, 119; II, 584 und Rhamm 27.

[3] Z. B. Landbuch von Uri 335, § 3. 12. 17. Tir. Weisth. I, 63; II, 16. Dagegen haben allerdings das schonensche und ostgotische Gesetz (die Rhamm S. 615 für alt hält) die Rodung mit gemeinsamer Hand der Markgenossen im Auge. Brunner, RG. I², 297 verweist auf die gelegentlich erwähnten fiskalischen Centenen und auf die auf ganzen Gemarkungen lastende Medempflicht als Spuren markgenossenschaftlicher Rodungen; sie gehören aber erst einer späteren Zeit und wohl alle dem System der herrschaftlichen (königlichen) Kolonisation an.

einzelne schon frühzeitig[1]; und jedenfalls legte die Genossenschaft den einzelnen Genossen keinerlei Hindernisse in den Weg, die Mark zu kultivieren[2].

Doch begegnen uns auch wenigstens schon im 8. Jahrhundert Spuren einer Beschränkung der Markrodung auf den Bedarf des Märkers oder nach Maßgabe seines Hufenbesitzes in der Mark[3]. Wo solche Beschränkungen eintraten,

[1] Cod. Fuld. 801 Nr. 165 u. 471 wird von 15 Personen eine große Rodung gemacht; die zwei Personen aber, qui coeperunt illam capturam inprimitus waren servi des Stifts Fulda, okkupierten also wohl gar im Auftrage des Stifts. Ried. Cod. Ratisb. 819, I, 20: Venerunt et illi qui iniuste eandem commarcam (des Bischofs) ultra quod debuerunt, extirpaverunt contra legem. Es ist in beiden Fällen nicht deutlich, ob freie Markgenossen die Rodung unternahmen. Daß der Ausdruck collaboratus den Anteil an einer mit andern gemeinschaftlichen Rodung bezeichne, wie Landau (Territorien S. 159) meint, ist weder durch die von ihm zitierten Stellen noch sonst zu erweisen. Er ist mit elaboratus gleichbedeutend. Auch Rodungen, welche einer cum amicis suis macht, dürfen nicht hierher bezogen werden; es handelt sich dabei vielmehr um herrschaftliche Verhältnisse; vgl. II. Buch 2. Abschn.

[2] Die zahlreichen capturae, comprehensiones usw. der Urkunden sind hierfür an sich schon ein vollgültiger Beweis. Ausdrückliche Betonung eines unbeschränkten Rechtes am Gemeinwald Tr. Sang. n. 680: die Mönche des Klosters behaupten de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus, praeterea in usus monasterii, prout opus erat, ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus . . . et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per lacum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Zeugen bestätigen quod de legitimis curtilibus usus omnes isti nobis . . . cum illis civibus . . . essent communes. Tr. Sang. 854, II, 426: Omnem utilitatem, id est in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus rebus, quibus homo in communi saltu uti potest, utendi potestatem habeamus. Et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, comprehendendi potestatem habeamus, absque ullius infestatione. Vgl. i. A. Beseler, Der Neubruch nach dem älteren deutschen Rechte in Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae 1868.

[3] Die von Gierke, Rechtsgeschichte der Genossenschaft I, 68 hier

da mußte allerdings ein wirtschaftspolitischer, zum mindesten ein organisatorischer Gedanke die Genossenschaft leiten; sei es nun, um dem Aufkommen allzugroßer Besitzesunterschiede und einer die Freiheit der Genossenschaft gefährdenden Grundherrschaft zu wehren, oder um rechtliche Konflikte auf Markboden zu verhüten und Ordnung in die Benutzung des Gemeinguts zu bringen, oder endlich doch schon wegen der nahen Erschöpfbarkeit der Markgründe. Jedenfalls aber sind solche Erwägungen noch selten aufgetreten, und es bleibt das Wahrscheinlichste, daß in dieser Periode im allgemeinen freie Rodung auf Markland jedem Hufenbesitzer als ein zu seiner Hufe gehöriges Recht am Territorium der Gemeinde zustand und nach dieser sich bemaß. Es stimmt diese Auffassung nicht nur am besten zu der späteren Ordnung dieser Verhältnisse, sondern findet einen wichtigen Anhaltspunkt auch in den Bestimmungen über die Nutzung der Markgründe mit Erhaltung ihres Hauptcharakters. Diese scheint allerdings nun einer Beschränkung unterworfen gewesen zu sein, wie sie durch die Ausdehnung der Sonderwirtschaft der Genossen wie von selbst sich ergab. Zahlreich sind die Beispiele aus Urkunden, welche uns die Wechselbeziehungen zwischen Hufe und Marknutzung zeigen[1].

angezogene Urkunde in Tr. Sang. 779, I, 85 ist allerdings nicht beweiskräftig, da hier über einen (eigenen) Wald von einem Grundeigentümer verfügt wird; aber auch abgesehen davon, heißt es doch deutlich: tantum exartent, quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus qui ibi manunt: soviel sie zu ihrem Vorteile und Bedürfnisse dort zu arbeiten vermögen; es wird ihnen also eine ziemlich unbeschränkte Rodungsfreiheit gewährt. Eher spricht schon die Urkunde bei Ried Cod. Ratisb. 817, I, 17 dafür, wenn es heißt: injuste eandem commarcam ultra, quod debuerunt, extirpaverunt contra legem, wenn sich die Stelle nicht auf Cap. Baioar. 803 (LL. I, 127) c. 6 de rebus propresis bezieht, und damit wieder grundherrlichen Besitz berührt. Vielleicht kann die Urkunde 850 Cod. Fuld. 560: comprehensionem silvae quam iniuste comprehendit hierher bezogen werden, obwohl auch hier von einer restitutio silvae an den Abt die Rede ist.

[1] Lacomblet, Urk.-B. f. d. Geschichte des Niederrhein 793, IV, 758: in quo etiam termino (des geschenkten Erbteils) dominationem tradidi eidem presbitero in silvam que per circuitum iacet, quantum pertinet

Es ist eine solche Begrenzung der Marknutzungen, wenn nicht schon mit der ursprünglichen Feldverteilung gegeben, so doch jedenfalls in dem Augenblicke Bedürfnis geworden, als die mehr patriarchalische Familiengemeinschaft aufgehört hat und ein eigentlicher Nachbarverband an ihre Stelle getreten ist. Dabei ist es nahe gelegen, daß ein Bedürfnis dieser Art mit dem Bedürfnisse einer festeren Ordnung überhaupt entstand, daß es daher auch früher da seinen Ausdruck fand, wo die Besiedelungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse weiter vorgeschritten und daher Reibungen zwischen den Berechtigten häufiger waren, als in jenen Marken, die bei geringer Bevölkerung in Wahrheit noch über ein reichliches Markland verfügten.

Diese Ordnung der Markbenutzung war aber doch auch nicht die einzige organisatorische Tat der Markgenossenschaft. Die Volksrechte enthalten polizeiliche Bestimmungen zur Verhütung von Gefahren beim Holzfällen oder Niederbrennen, bei der Jagdausübung und ähnlichem[1]. Auch über die Rechte der Markgenossen im Markwalde hat schon das salische Volksrecht einige Bestimmungen aufgerichtet; angeeignetes Holz darf ein anderer nicht zerstören oder an sich nehmen; die zur Aneignung bloß gezeichneten Bäume genießen aber nur für ein Jahr den Schutz des Volksrechts[2]. Ein Ausdruck des gemeinsamen Gewohnheitsrechts der Ge-

ad unam hovam ad pascua animalium seu ad exstirpandum vel ad comprehendendum iuxta quod utile videtur eidem servo dei vel successoribus suis. ib. 796, I, 7: scara in silva iuxta formam hove plene. Tr. Sang. 855, II. 444: iuxta quantitatem hereditatis in villa pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni habeat. Schon L. Burgund. 67 bestimmt: quicunque agrum aut colonicas tenent, secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se noverint dividendam. (LL. III, 561.) Auch L. Rom. Burg. 17, 4: silvarum, montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem (LL. III, 607). Vgl. meine „Grundherrschaft“ S. 17.

[1] L. Sal. 9 de damno in messe vel in qualibet clausura. L. Rib. 42 de venationibus, et piscationibus, 43 de sepibus, 44 de eo qui in messe aliena cum carro transierit u. a. L. Saxon. c. 55—58.

[2] L. Sal. 27, 15. 16. ib. 18, Si quis arborem post annum quod fuit signatus praesumpserit, nullum habeat culpa.

nossenschaften kann in solchen Sätzen des Volksrechts erblickt werden, wenn auch nicht so, wie sie sich darstellen, eine organisatorische Leistung der Genossenschaft. Und das um so weniger, als wir sonst keine Beschränkung der freien Jagdausübung oder der Waldnutzung[1] kennen, der Grundsatz freier Jagd und Fischerei vielmehr überall anerkannt war[2].

Dagegen finden wir allerdings nicht unwesentliche Leistungen der Genossenschaft in bezug auf den Schutz der Feldflur und auf die Regelung der gemeinschaftlichen Weide, welche auf eigentlichem Marklande, besonders im Walde, wie auf den Sonderäckern der Genossen stattfand, soweit und so lange sie nicht gehegt waren[3].

Der leitende Gesichtspunkt hierbei war offenbar, daß alles Land, das keine Früchte trug, die durch Arbeit gewonnen werden mußten, dem gemeinen Nutzen der Markgenossen offen sein sollte[4].

---

[1] Die L. Ripuar. 76 handelt nur von gestohlenem Holze in einem gemeinen Walde. Aus diesem Grunde ist hier wie c. 42 auch die Buße nur 15 sol., weil, wie das Gesetz sagt, non est haec res possessa, sed de ligno, de venationibus, agitur.

[2] Z. B. Cod. Fuld. 951 Nr. 688: forestum in qua prius erat communio omnium civium venatio.

[3] Es ist wohl kein Zweifel, daß das alles auf markgenossenschaftlicher Beliebung beruht, von den Volksrechten dann erst sanktioniert wurde. L. Sal. IX de damno in messe vel in clausura inlatum. L. Rip. 82 de damno in messe vel in clausura. L. Baj. X, 18: si autem signum, quem propter defensionem ponuntur, aut iniustum iter excludendi vel pascendi campum defendendi vel applicandi secundum morem antiquum quod signum wiffam vocamus, abstulerit, vel iniuste reciderit, cum 1 sol. componat. Tr. Sang. 855, II, 439: ut pascua communia in agris habeamus betrifft einen Besitzstreit zwischen St. Gallen und den coheredes Rihwini, welcher dadurch ausgeglichen wird, daß sie den streitigen Ort teilen und nur pascua communia in agris behalten. Von einer Markgenossenschaft ist dabei keine Rede. Übereinstimmend damit auch Waitz, Altdeutsche Hufe S. 36.

[4] Am deutlichsten ist das in l. Sal. IX, 8, Zus. 2: Si ... in messe, in prato, in vinia vel in qualibet laborem pecora miserit; ähnlich wie auch die l. Rip. in Bezug auf Waldnutzung bestimmt: tit. 75 (78) Si

Um aber hinsichtlich der Weideflächen immer im klaren zu sein, ist die Umzäunung oder wenigstens Bezeichnung (wiffa) der gehegten Grundstücke (Feld, Wiese, Wald) vorgeschrieben oder gewohnheitsmäßig geübt, wodurch dieses Land für immer oder teilweise als Kulturland bezeichnet und damit von der gemeinschaftlichen Nutzung ausgeschlossen war[1]. Daß auch die Zaunerrichtung eine markgenossenschaftliche Angelegenheit war, ist danach allerdings anzunehmen, aber nicht im Sinne einer markgenossenschaftlichen Leistung zu verstehen[2]; es war eine auf gleichen, von der Gesamtheit ausgebildeten Grundsätzen beruhende Zaunpflicht eines jeden Gehöftes. Nicht die Almende war abgezäunt, sondern die Einzelgüter.

Mit dieser Zaunpflicht, die, ähnlich wie die übrigen feld-, wald- und jagdpolizeilichen Bestimmungen der leges auf allgemein verbreitetem Gewohnheitsrechte beruhen wird, war aber auch so ziemlich alles getan, was überhaupt die Markgenossenschaft zum Schutze des Betriebs und der Früchte der Wirtschaft ihren Genossen zu leisten sich verpflichtet hielt. Denn selbst die unerlaubte Beweidung von fremden Grundstücken während der Fruktifikationsperiode hatte nur

---

quis . . . in silva communi seu Regis vel alicuius locata materiamen vel ligna fissa abstulerit . . .

[1] L. Bai. IX, 11: 1. Si illam sepem eruperit, vel dissipaverit, quam ezziscun vocant, cum 1 sol. componat et restitutione. 2. Superiorem vero virgam, quam etarchartea vocamus, quae sepis continet firmitatem, si eam iniuste reciderit, simili modo cum sol. componat, eo quod minime tunc sepis vitiata animalis sustinet inpetum. Sehr deutlich in Ed. Rothar. 363: Nulli sit licentia itinerantibus herbam negare, excepto prato intacto, tempore suo, aut messe. Post foenum autem, aut fruges collectas, tantum fruges vindicet is, cuius terra est, quantum cum clausura sua potest defendere. Auch L. Wisig. VIII, 5, 5 quia illis (consortibus) usum herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse communem.

[2] Auch aus L. Bai. XII, 3 darf nicht die Intervention der Markgenossen bei jeder Zaunerrichtung herausgelesen werden; die Nachbarn (vicini) sind einfach Zeugen, daß eine zerstörte Grenze wieder in rechtmäßiger Weise hergestellt wurde. Anders Maurer, Einl. 148.

Schadensersatz zur Folge[1]; sie war aber keineswegs unter öffentliche Aufsicht gestellt wie die Zäune selbst; in einigen Gesetzen stand wenigstens dem Beschädigten ein Selbstpfändungsrecht zu Gebote[2]. In anderen war auch dieses Mittel nur durch den judex zur Verfügung[3]. Daß diese Gemeinweide auch gemeinschaftlich benutzt wurde, scheint aus manchen Anhaltspunkten hervorzugehen, welche sich in den Volksrechten finden. Wiederholt handeln sie von den Viehherden, deren Hirten sie unter den besonderen Schutz des Volksrechts stellen[4]. Auch für Leit- und Faselvieh zu einer jeden Herde ist gesorgt[5], und es scheint, daß diese Anordnungen und Einrichtungen vorzugsweise auf die kleinen Grundbesitzer in der Genossenschaft berechnet waren, deren mehrere zusammenstehen mußten, um eine volle Herde im Sinne des Volksrechts zu bilden. Ob freilich die Hirten und die Wuchertiere hierfür von Genossenschaftswegen aufgestellt waren, oder ob sich die Grundbesitzer zur Haltung

[1] L. Al. 76, 2: Si autem ipsa grex iumentorum damnum fecerit aut in prata aut in messe. (LL. III, 72.) L. Bai tit. 14, c. 17. (LL. III, 318) non messis, vinea, prata.

[2] L. Sal. tit. 9, c. 2: Si quis in messe sua pecora aliena invenerit, qui pastorem suum non habent et eas inclauserit et nulli paenitus innotescerit . . .

[3] L. Al. 76, 1: Si quis gregem iumentorum ad pignus tulerit et incluserit contra legem. L. Bai. 13, 1: Pignorare nemini liceat, nisi per iussionem iudicis.

[4] L. Sal. 10, Zus. 4. 35, 6. L. Alam. 76, 3; 81, 1—6.

[5] L. Sal. 2, 14. 38, 3, 4. L. Rip. 18, 1. Vgl. 4. Abschn. Der in l. Alam. 81 genannte legitimus pastor ovium ist aber gerade als Ausnahme davon anzusehen, da er 80 capita in grege habet domini sui; und gleiches gilt wohl auch von dem pastor porcorum, qui habet in grege 40 porcos. Aber L. Alam. 76, de eo qui taurum gregem regentem involaverit aut occiderit, 101 c. 1 de eo qui gregem animalium in pignus tulerit kann doch von gemeinsamen Herden der Genossen verstanden werden. Ja die l. Salica III. 4 erwähnt sogar einen drei Villen gemeinsamen Stier (taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit), was auf eine gemeinschaftliche Herde derselben, aber nicht auch auf Weidegemeinschaft von drei Dörfern schließen läßt. Vgl. ob. 1. Abschn. S. 50.

derselben privatim verständigt haben, das läßt sich aus den Quellen nicht ermitteln.

Wer aber mehr als 12 Kühe, 40 Schweine, 80 Schafe usw. in seinem Besitz hatte, konnte sich von Rechtswegen einen selbständigen Hirten halten[1], denn er besaß damit nach der Auffassung der Volksrechte eine ganze Herde[2]; er benutzte dann also auch die Weide selbständig und war nicht mehr an die etwa stattfindende genossenschaftliche Anordnung des Viehtriebs gebunden. Und nicht immer scheint die von den Volksrechten bestimmte Stückzahl Vieh für Bildung einer selbständigen Herde eingehalten worden zu sein, wie denn überhaupt die Verfügung größerer Grundbesitzer über einzelne Weidegebiete schon frühzeitig einen hohen Grad von Selbständigkeit angenommen hat[3].

Auch von anderen gemeinschaftlichen Nutzungen des Gemeinlandes ist vielfach die Rede. Es gibt gemeinsame Brunnen[4], Quellen und Bäche[5]; Wege und Plätze im Dorfe sind wohl zu aller Zeit der Verfügung einzelner gänzlich

[1] Vgl. Ed. Roth. 136: Si quis pecorarium aut caprarium seu armentarium occiderit . . . De illis vero pastoribus dicimus, qui ad liberos homines serviunt et de sala propria exeunt. L. Al. 31, 4 marescalcus qui super 12 caballos est.

[2] L. Alam. 76, 77, 81. Auch die Urkunden führen schon früh Herden mit ihren Hirten als Zubehör einzelner Sondergüter auf; z. B. das Testament des Diacons Grimmo 636 (Mittelrh. Urkb. I, 6 echt?) vervecibus, vervicariis, porcos porcariis. Später Tr. Wizzemb. 774 Nr. 54: dono 12 vaccas et illo pastore, 40 berbices cum pastore. 778 (Mittelrh. Urk.-B. I, 32 und 787 ib. 34): greges cum pastoribus.

[3] Vgl. unten 3. Abschn. S. 142 u. II. Buch 1. und 3. Abschn.

[4] L. Bajuv. X, 23: Si autem plurimorum in vicinia puteus fuerit.

[5] L. Bajuv. X, 22: Si fontem quacunque immunditate coinquinaverit vel maculaverit. Urk. Kg. Karlmanns 770 (Mittelrh. Urk.-B. I, 27). Die vielfach hier angezogene Stelle l. Alam. 86: Si quis mulinum aut qualecumque clausuram in aquam facere voluerit, sic faciat, ut neminem noceat handelt nur von Privatanlagen und hat nur den möglichen Schaden der Grundstücksnachbarn im Auge wie ib. 86, 3. 4: Si ambas ripas suas sunt . . . Si autem una, alterum aut roget aut conparit nur von einer Gemeinsamkeit der Uferbesitzer handelt. Von einem Gemeinrecht am Wasser selbst ist hier keine Rede.

entzogen gewesen[1]. Mühlen und Schmieden stehen zwar unter dem Schutze des Volksrechts und werden, wie die Kirchen, als öffentliche und allzeit offenstehende Einrichtungen zum Besten aller bezeichnet[2]; sie sind aber deshalb doch ebensowenig als Anstalten aufzufassen, welche die Markgenossenschaft selbst errichtet hat und gemeinwirtschaftlich betreibt[3], wie die Kirchen dieser Zeit, die ja auch keineswegs als Gründungen der Markgenossenschaft angesehen werden können. Auch findet sich nirgends eine Zustimmung oder Einmischung der Markgenossen bei Errichtung von privaten Mühlenanlagen. Wohl aber sieht das Volksrecht den Fall der Benutzung einer Mühle durch Nichtbesitzer und den Schutz der Interessen Benachbarter bei der Anlage der Mühle vor[4].

So unbedeutend nun aber auch, selbst auf dem rein

---

[1] Sowohl die viae publicae et regales, als auch die viae et semitae convicinales waren unter den Schutz des Volksrechts gestellt. L. Baj. X, 20, 21. Die Stellen l. Sal. 31, l. Rip. 80, l. Alam. 67 unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Wegen.

[2] L. Bajuv. IX, 2: Si quis in fabrica vel in mulino aliquid furaverit . . . quia istas domus casas publice sunt et semper patentes. Daher auch (LL. III p. 451) Molendinum incensum in triplum componat et omnia intus concremata in septumplum. Aber auch l. Sal. 22, II schützt (wenigstens seit dem Ende des 6. Jahrh.) den Wasserbau der Mühle und (nach einigen Handschriften) den Mühlenweg; 31, I: via quod ad farinaria vadit. L. Al. 86, 1 schützt die Nachbarn gegen Schaden aus einer privaten Mühlenanlage.

[3] So Gfrörer, Zur Geschichte der Volksrechte II, 140. Neuerdings, wenn auch nur gemutmaßt, Lamprecht I, 17. Im Gegenteil ist in l. Alam. 86 c. 1 offenbar von Privatmühlen die Rede. Pact. Al. 5, 14: Si quis ferrum mulinarium involaverit, . . . solvat sol. 6 in texaga eius cuius fuerit. Auch schon L. Sal. 22, I (in Cod. 5, 6, 10 u. Emend.) mit der dreifachen Diebstahlsbuße. Auch in den breves notit. Salzburg. ed. Keinz. z. B. XIV, 21, 23 werden mehrfach von Einzelnen Mühlen geschenkt. Vgl. 4. Abschn. und II. Buch, 3. Abschn.; Köhne, Recht der Mühlen, 1904 (Gierke, Unters. 71).

[4] L. Sal. 22, 1: Si quis ingenuus homo in molino annona aliena furaverit et ei fuerit adprobatum ipso molinario 15 sol. et ei cuius annona est, alias 15 solvatur. L. Al. 86 (s. S. 115 Anm. 5) Si autem nocuerit, rumpatur, usque dum non nocet.

wirtschaftlichen Gebiete die organisatorische Leistung der Markgenossenschaft, die gemeinwirtschaftliche Leistung selbst wie die positive Förderung der Sonderwirtschaft sein mag, so wäre es doch ungerechtfertigt, die Bedeutung der Markgenossenschaft in der ältesten Periode des Mittelalters zu unterschätzen. Schon die Tatsache allein, daß jede Ortschaft mit ihren einzelnen Ansiedlungen und deren Feldern, mit ihrer Gemarkung und deren nutzbaren Ländereien eine unbestrittene Einheit bildete, mußte bindend und verbindend auf die Bevölkerung wirken. Zwar von einer Feldgemeinschaft, wie sie etwa nach Cäsar angenommen werden muß, und nach Tacitus noch vielfach angenommen wird, ist schon in den Zeiten der Volksrechte nicht mehr die Rede[1]. Jeder Freie ist Grundeigentümer und an den Feldern, teilweise wenigstens auch an den Wiesen und Wäldern, die zu seinem Hofe gehören, hat er ein unbestrittenes Eigentum; aber eine Reihe von Institutionen verbanden ihn trotzdem auch ökonomisch den Übrigen, so daß eine gewisse Gemeinsamkeit der Interessen und damit des Handelns immerhin erzeugt werden mußte. Wir rechnen hierher vor allem die gemeinschaftliche Feldweide nach der Hegezeit, die ohne gewisse allgemeine Anordnungen oder wenigstens eine allgemein anerkannte und von allen geübte Gewohnheit nicht wohl gedacht werden kann[2]. Mag nun auch immerhin diese feldgemeinschaftliche Nutzung von Sondergrundstücken vorzugsweise nur für Genossenschaften mit dörflicher Ansiedlung Bedeutung gehabt haben, so bleibt sie bei der großen Verbreitung des Dorfsystems auch schon in dieser Zeit nichts desto weniger ein sehr wichtiger Faktor für eine ökonomische Interessengemeinschaft.

Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß die beiden Hauptmomente, welche den ökonomischen Wert dieser Nutzung zu steigern vermochten, der Ausbau der Mark und

[1] Das nähere im 3. Abschnitt S. 127.

[2] In den Extravaganten zur L. Salica B. XI (Geffken S. 94) heißt es: non potest homo migrare, nisi convicinia et herba et aquam et via . . . (concedente). Dazu Halban-Blumenstock I, 255.

die Abschließung größerer Grundherren von der Gemeinschaft in dieser Zeit erst anfingen wirksam zu werden. So lange noch die Mark der Genossenschaft mit ihren reichen und mannigfaltigen Nutzungen offen stand, brauchte auf die Brachweide ein solcher Wert nicht gelegt zu werden, daß es nicht jedem hätte verstattet sein können, sich beliebig von derselben durch Umzäunung oder sonst abzuschließen [1]. Bei dörflicher Ansiedlung wenigstens hat sodann die mit ihr notwendig gegebene Gemengelage der Felder eine Vereinbarung und Gemeinsamkeit in der Feldbestellung und Ernte unentbehrlich gemacht; ebenso ist die Ausbildung gewisser Nachbarrechte damit unvermeidlich geworden, deren Schutz und Aufrechterhaltung dann wieder ohne eine genossenschaftliche Leistung kaum gedacht werden kann.

Sehen wir aber auch ab von dieser besonderen Gemeinsamkeit ökonomischer Interessen, die mehr vermutet als streng bewiesen werden kann, und auch je nach der Ansiedlungsweise in sehr verschiedener Stärke und Intensität auftritt, so ist allein schon der Zusammenhang, welchen das nachbarliche Wohnen und Leben erzeugt, in Verbindung vielfach mit den Familientraditionen der alten Geschlechtsgenossenschaft hinlänglich, um uns die Bedeutung der Markgenossenschaft nahe zu legen.

Schon die Allgemeinheit der Institution macht sie zu einem wichtigen Faktor für das soziale Leben des deutschen Volkes. Überall erscheint die Markgenossenschaft als die unterste Gliederung des Volkes, wenn auch nicht, wie vielfach angenommen wird, mit jener Intensität ihrer Wirksamkeit, wie sie uns später begegnet. Auch waren die Genossenschaften der ältesten Zeit vielfach sehr groß, wodurch ihre organisatorische Wirksamkeit, wenngleich sie intensiv wenig bedeutete, doch extensiv sehr wichtig genannt werden muß.

---

[1] Dafür werden die Ausdrücke ager, pratum defensum gebraucht; auch die Häufigkeit der „biunda“ scheint dafür zu sprechen, obwohl diese vorwiegend von Rodeland in den Marken gebraucht ist.

Für alle aber, die von einer Markgenossenschaft umschlossen wurden, war schon die Macht der Institution von großer Wirkung. Jeder, mit allen seinen Interessen, war doch mehr oder weniger von der Genossenschaft berührt; das Markland war ihm unentbehrlich, und ebenso die genossenschaftliche Ordnung seiner Benutzung wie des feldwirtschaftlichen Betriebes, wenigstens bei einem einigermaßen ausgebildeten Dorfsystem. In dem gesellschaftlichen Zusammenhalte, den die Nachbarschaft als solche gewährte, war das Mittel für Befriedigung einer Reihe von Bedürfnissen des persönlichen wie des wirtschaftlichen Lebens der Genossen gelegen und es lag zu jeder Zeit nahe genug, durch Vereinigung Gesamtleistungen hervorzubringen, zu denen der einzelne in seiner Isolierung nicht die Fähigkeit besessen hätte.

So waren die Keime zu einem festeren Zusammenschluß, als er sich uns nach den Quellen für die ersten drei Jahrhunderte der urkundlichen Zeit darstellt, allerdings „durch Sippe und Nachbarschaft“ (Grimm) gegeben; doch war manch kräftiger Anstoß, manche Bedrohung, aber auch manche Förderung der genossenschaftlichen Existenz von außen notwendig, um jenen sozialen Körper daraus zu bilden, dessen Lebensäußerungen in späterer Zeit so wohltuend und befriedigend anmuten. Die in der Genossenschaft selbst gelegenen Organisationsmomente waren für sich nicht genügend, aus einer agrarischen Gemeinschaft einen politischen Körper zu machen. Die Familie, der soziale Unterbau der Markgenossenschaft ist überhaupt nicht staatenbildend; auf ihr beruht die geordnete Fortpflanzung der Bevölkerung und die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche aus dem Gemütsleben entspringen. Schon für die Wirtschaft genügt die Familie nur in sehr geringem Grade; ihre ökonomische Organisation ist immer vorwiegend auf gemeinsamen Genußgebrauch gerichtet; so lange der Genußgebrauch der Natur einem geringen menschlichen Bedürfnisse genügte, mochte auch die Familie als Wirtschaftsorganisation genügen. Die Freiheit gleichberechtigter Nachbarn sodann, welche die

weitere Genossenschaft bilden sollten, brachte es höchstens zu einer Auseinandersetzung über die nebeneinander hergehenden sozialen Existenzen. Denn die Freiheit ist wie die Sittlichkeit nur ein negatives Prinzip der gesellschaftlichen Ordnung, kann also nie ihr Ziel sein. Der gemeinsame Besitz und gemeinsame Genußgebrauch dieses Besitzes erschöpfte sich fortwährend und war überdies immer nur Gegenstand der Begehrlichkeit der einzelnen, nicht für die Dauer ein bindender Kitt des gesellschaftlichen Lebens. So lange daher die Familienwirtschaft der einzelnen und das genossenschaftliche Band der „Mark" den Bedürfnissen noch annähernd entsprach, war auch von einer sozialpolitischen Ordnung der Genossenschaft nichts zu erwarten. Zur Erhaltung, zu ruhiger, stetiger, aber allerdings an enge Grenzen gebundener Entwicklung des Wirtschaftslebens war sie sehr geeignet. Aber sobald diese Grenze erreicht war und das Bedürfnis einer angewachsenen Bevölkerung und eines erweiterten Lebensgenusses nach weiteren Fortschritten verlangte, da erlahmte ihre Wirksamkeit und konnte erst durch das Erwachen neuer organisatorischer Kräfte zu neuem Leben erstehen.

Daß die öffentliche Gewalt auch in diesen Markgenossenschaften immer eine bedeutende war, geht schon aus der Bildung dieser hervor. War doch die Hundertschaft bei ihrer Begründung eine Institution des öffentlichen Rechts; unter dem direkten Einflusse der Heerführer und Obrigkeiten hat sich die definitive Besiedelung des Landes vollzogen; die Aufteilung des Gebiets der einzelnen Hundertschaften an die genealogiae und ähnliche Verbände erfolgte mindestens unter obrigkeitlicher Aufsicht. So blieb auch die gemeine Mark der Hundertschaft, soweit sie nicht an die örtlichen Markgenossenschaften überging, Gemeinland des in der Hundertschaft angesiedelten Volkes, Volksland im öffentlich-rechtlichen Sinne und daher auch der Autonomie der Dörfer und Bauernschaften entzogen, zur Verfügung der Hundertschaft und damit auch den Einwirkungen der öffentlichen Gewalt zugänglich. Das tritt

vor allem darin in die Erscheinung, daß die Hundertschaft für die Sicherung des Eigentums und des Friedens einzutreten berufen ist. Schon nach Bestimmungen K. Childebert II. und K. Chlotachars sollte die centena für den Diebstahl haften und den Täter verfolgen[1]. Die Volksrechte nennen an sehr vielen Stellen den thunginus als den öffentlichen Beamten, der auch in den Markgenossenschaften in allen öffentlichen Rechtsangelegenheiten judiziert, mag es sich dabei um Statusverhältnisse, Besitzstreit oder strafbare Handlungen handeln[2]. Daß das Volk (in der Hundertschaft?) bei seiner Bestellung mitwirkt, ist vielleicht ein Nachklang einer älteren Stellung desselben als gewähltes Haupt der Hundertschaft; in der fränkischen Zeit ist der thunginus (centenarius, hunno) unzweifelhaft ein Inhaber öffentlicher Gewalt[3]. Die Gerichtsversammlungen der Hundertschaft finden an der öffentlichen Gerichtsstätte (mallus) vor dem Grafen und dem Hundertschaftsvorsteher statt; von Dorfgerichten oder markgenossenschaftlichen ist keine Rede[4].

Ist so in der fränkischen Zeit schon frühzeitig die Gerichtsverfassung von der öffentlichen Gewalt durchsetzt, so zeigt sich auch in manchen anderen Belangen ihre Geltendmachung in der Hundertschaft. Daß der König einzelnen ein Ansiedlungsprivilegium ausstellt, geht aus der l. Salica hervor; es ist aber nicht sicher, ob es sich gegen eine Markgenossenschaft im engeren Sinne richtet; vielleicht ist nur an eine Ansiedlung in der ungeteilten Hundertschaftsmark oder in Königswald zu denken[5]. Auch die

---

[1] Childeberti decr. c. 11. 12. Chlotharii decretio c. 1. Die Stellen und ihre Erklärung bei Waitz I[3], 493. Dagegen Brunner, RG. II, 147, der hier nur einen Personenverband erblickt. S. o. S. 101.

[2] L. Sal. 60 de eum qui se de parentilla tollere vult. § 1. In mallo ante thunginum ambulare debet u. o.

[3] Vgl. i. A. Waitz II[3], 2, S. 137 ff.

[4] L. Alam. 36, 1. 2. L. Baj. II, 4. L. Rib. 32, 1. 33, 1. 50, 1.

[5] L. Sal. 14, 4: Si quis hominem qui admigrare voluerit et de rege abuerit praeceptum et abundivit in mallum publico et aliquid ex ordinacionem regis arrestare praesumpserit, sunt den. 8 M., qui faciunt sol. 200 culp. iud. Andere Texte haben cartas, restare aut adsallire.

verschiedenen als Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehent bezeichneten Abgaben für den König können vom Marklande der Gaue und Hundertschaften, nicht nur vom eigentlichen Fiskallande gefordert werden, obwohl dieses auch die von den Markgenossenschaften nicht besetzten großen Waldgebiete umfaßte, also leicht zu solchen Abgaben Gelegenheit bieten konnte[1]. Näher schon berührt sich mit einem allgemeinen Rechte des Königs an dem ungeteilten Volkslande des Gaues oder der Hundertschaft die mehrfach nachzuweisende Abgabe von allem Neubruch auf königlichem Boden. Inwieweit diese Abgabe sich auf fiskalisches Land beschränkt oder in weiterer Anwendung auch auf Markland vorkommt, ist allerdings in älterer Zeit nicht deutlich, bei der großen Ausdehnung, welche das Recht des Königs auf Waldland in späterer Zeit besitzt, ist die Anwendung des Neubruchzehnt auch auf Markland außerhalb der gemeinen Markgenossenschaft nicht ausgeschlossen[2].

Eben dieses ausschließende Recht des Königs an den weiten Waldgebieten, die bei der definitiven Besiedelung nicht von den Hundertschaften und ihren Markgenossenschaften besetzt wurden, aber in der Folge auch auf die außerhalb der Grenzen der einzelnen Markgenossenschaften wüst liegenden Ländereien, ist der deutlichste Beweis, wie

---

Waitz II[3], 310 erinnert mit Recht an L. Rip. 60, 3: Si autem infra testamentum regis aliquid invaserit, aut cum sex iuret, quod infra terminationem testamenti nihil invasisset, aut cum 60 sol. omnem redditionem restituat, da testamentum gleich: königliche Urkunde steht. Über l. Sal. 45 de migrantibus vgl. u. S. 129.

[1] 614 Ed. Chlothar. II c. 23. Praeceptio Chlothar. II c. 11: agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus. Der K. verleiht, so scheint es, der Kirche diese Abgaben zugleich mit dem Lande, das er bisher selbst besaß.

[2] Schröder, RG.[5], 202 bringt diese Abgabe mit dem seit dem 8. Jahrh. bezeugten Medem (MRUB. I, 150 S. 214: medemum agrorum de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus) in Zusammenhang. Brunner, RG. I[2], 297 bringt eine Urk. 875 aus dem Languedoc bei si . . . saepedictus locus per beneficia vel adprisionem comiti regalem servitium persolvi debeat vel homines loci illius commanentes.

sich allmählich Volksland in Königsland verwandelte. Nicht nur große Waldgebiete, wie die Ardennen, Vogesen und manche andere, sind schon frühzeitig in des Königs Gewalt[1]; es tritt auch eine Einforstung, Bannlegung von anderen Wäldern auf, die nach ihrer Lage wohl nicht ganz unbewohnte Waldgebiete, sondern als Gau- oder selbst Centalmende zu charakterisieren sind[2]. Natürlich ist auch damit noch lange nicht ein allgemeines Bodenregal oder gar ein Almendregal im Sinne eines fiskalischen Rechtes an allen markgenossenschaftlichen Almenden gegeben. Der König ist hier immer nur als Träger der öffentlichen Gewalt auf allem Lande der primär Berechtigte, das außerhalb der privatrechtlichen Gemeinschaft der Markgenossen lag und eben deshalb als Königsland, terra publica, causa regis, in Anspruch genommen worden ist[3].

Wie nun die königliche Gewalt ihr Recht auf alles herrenlose Land praktisch verwertete, Schritt für Schritt den wilden Wald menschlicher Ansiedlung und Kultur zugänglich machte, und sich selbst damit feste Stützpunkte zur Entfaltung ihrer Macht schuf und Quellen des Einkommens aus solchen Gebieten erschloß, das ist aus einer Reihe von Kolonisationsurkunden zu ersehen. Seit der Mitte des 7. Jahrhunderts berichten sie von Vorgängen, wie der König seine Beamten (comes und forestarius) anweist, zugunsten eines Stifts, eines weltlichen Großen oder einer Anzahl von homines regii Teile eines großen Waldgebietes innerhalb natürlicher Grenzen oder durch Lakbäume und

[1] Urk. K. Sigibert 648, Dipl. 22 S. 22: in foreste nostra nuncupata Arduenna 12 Meilen im Umkreis vom König, geschenkt. ib. S. 28: foreste dominico. Vogesen silva regia. L. Rib. 76: silva regia. Dipl. 21 S. 22: silva nostra U. cum ipsa venna dominica . . . alia silva dominica.

[2] MRUB. I, 140: silvam . . . in bannum mitteremus et ex ea sicut Franci dicunt, forestem faceremus. Trad. Sang. 680 S. 281 nemoribus quae in regio banno sunt. Auch H. Theodbert von Bayern schenkt de forste suo tria milliaria. Brev. not. Salzb. III, 10.

[3] Viel zu sehr generalisieren Schröder (Forschungen XIX, 148, abgeschwächt RG.[5], 202 ff.) und neuestens Wopfner, Almendregal 1906, 20 ff.

sonstige sichere Merkmale abzugrenzen, wobei in der Regel große Güter entstehen, von 1—12 Meilen im Umfang (in giro), und auf die Güte des Bodens und der Lage Rücksicht genommen ist. Zumeist gehören diese Kolonisationsurkunden allerdings erst der Karolingerzeit an; aber es ist kein Zweifel, daß die königliche Waldkolonisation schon früher einsetzt und zur Schaffung königlicher Domänen und Herrschaftsgebiete Veranlassung gegeben hat, auf denen dann große Herrenhöfe und Ansiedlungen abhängiger Leute der verschiedensten Lage angelegt sind[1].

Daß sich diese kolonisatorische Besitzergreifung der Könige nicht auf das ganz herrenlose, von der Kultur bisher unberührte Land beschränkt, sondern auch über Gebiete verfügt hat, welche von ihrer bisherigen Bevölkerung gänzlich aufgegeben wurden, ist nicht nur mit dem Königsrecht auf herrenloses Land begründet, sondern auch direkt bezeugt. Aber wir haben doch anderseits auch Zeugnisse genug dafür, daß ganze Völkerschaften oder Teile solcher, die von ihnen bewohnten Gebiete als ihr unbeschränktes Eigentum (Gebietsrecht) ansehen; so ein Zweig der Vandalen, die sich ihren Besitz in Schlesien vorbehielten, die Heruler, die ihr früheres Gebiet wieder einnehmen wollten, als ihre Volks-

[1] Es ist ein großes und bleibendes Verdienst von Rübel, Die Franken, 1904, daß er die kolonisatorische Arbeit der fränkischen Könige, welche während zweier Jahrhunderte aus herrenlosem wilden Wald und Ödland festumschriebene Herrschaftsgebiete machten, aus den längstbekannten Urkunden mit sicherem Blick erkannte und das ordnende Prinzip dieser Kolonisation sowie den großen politischen Zug derselben überzeugend dargestellt hat. Doch geht R. viel zu weit, wenn er auch die Abgrenzung der gemeinen Markgenossenschaften und ihre innere Ordnung, Flurverfassung und Marknutzung auf die königliche Kolonisation zurückführt. Denn diese bestanden, wenn auch nicht immer in ganz fester Ordnung der Dinge, längst bevor die fränkischen Könige anfingen, die Rechtsverhältnisse am herrenlosen Lande zu ordnen. Nur der eremus wurde causa regis, die vasta solitudo wurde für die königliche Gewalt in Anspruch genommen; auf die von den Sippen in Besitz genommenen und zu Markgenossenschaften ausgebildeten Gebiete erstreckte sich weder das praeceptum regis, noch die Tätigkeit seiner Marksetzer und forestarii.

kraft im Süden zerschagen war, die Sachsen, welche nach ihrer Rückkehr aus Italien ihre frühere Heimat im Suebengaue einnehmen wollten; solches Volksland konnte später der königlichen Gewalt unterworfen werden, aber es ist nicht denkbar, daß Teile dieser festbesiedelten Volksgebiete, insbesondere ihre Marken, zu irgendeiner Zeit res nullius gewesen seien[1]. Vielmehr werden diese Ansprüche wandernder Volksteile auf ihre frühere Heimat als eine Art von Gebietsrecht an den Gauen derselben aufzufassen sein, das seinen Ursprung in der definitiven Zuteilung und Besitzergreifung als Volksland gehabt hat und nun von dem König als Bestandteil der öffentlichen Gewalt in Anspruch genommen und unter Umständen anderen Volksteilen eingeräumt worden ist.

[1] Vgl. Waitz II [3], 2, 51 ff. und Rhamm, Großhufen S. 26. Auch oben S. 17.

Dritter Abschnitt.

Der Grundbesitz, seine Verteilung und wirtschaftliche Gliederung.

Daß die Deutschen aller Volksstämme, wie sie nach Geschlechtern im Heere geordnet waren, auch geschlechterweise in den Gauen sich ansiedelten, gemeinsam Land in Besitz nahmen und schließlich an die einzelnen Familien verteilten, das scheint allerdings außer Zweifel zu sein[1].

In welche Art der rechtlichen Verbindung aber diese Geschlechtsgenossenschaft mit Grund und Boden gesetzt wurde, und wie sich die einzelnen Genossen dieser Verbindung über den Grundbesitz auseinandersetzten, das ist aus den ältesten Quellen nicht mit Sicherheit zu erkennen. Besonders das älteste Denkmal sozialer Zustände der Deutschen nach der Völkerwanderung, das salische Volksrecht, bietet in seinen Angaben über den Grundbesitz ganz beträchtliche Schwierigkeiten für ein volles Verständnis der Lage.

Von einem alleinigen Eigentum des Königs oder des königlichen Fiskus an allem salischen Lande ist jedenfalls keine Rede. In dem altsalischen Lande saß der freie Franke ebenso auf seinem eigenen Grunde, wie der freie Ripuarier, der Alamanne innerhalb ihrer Volksgebiete[2]; und auch das Gemeinland der Markgenossenschaften unterliegt, soweit wir sehen, keinen Beschränkungen, welche auf ein königliches Grundeigentum oder Obereigentum (Bodenregal) schließen

[1] Vgl. 1. Abschn. passim und 2. Abschn. S. 95.

[2] S. Roth. Benef. W. S. 79. Waitz II[3], 235; IV[2], 202.

ließen[1]. Wohl fiel dem Könige bei der Okkupation romanischer Gebiete wie bei der Zurückdrängung der Alamannen aus den mittleren Rheingegenden, und bei anderer Gelegenheit viel verlassenes Land und beträchtliches Domanium zu[2], über das er frei verfügen konnte[3]; insbesondere stand dem Könige auch das Recht zu, verlassene Landstriche zur Okkupation irgendeinem Volksteile einzuräumen[4]. Aber weder daraus, noch aus dem Einflusse des Königs auf die Ansiedlungen in einer Mark[5] folgt ein Eigentum desselben an allem Lande, das unter seiner Führung das Volk der salischen Franken besetzte. Wohl aber konnte die Einwanderung und Niederlassung freier Volksgenossen unter den besonderen Schutz des Königs gestellt werden[6].

Anders allerdings mochten die Dinge in Gallien liegen; die Franken siedelten sich dort seit Chlodevech an, ohne Landverteilung mit den Provinzialen vorzunehmen, auch

---

[1] Dagegen folgert Schröder, Forschungen XIX, 147, die Franken und ihr Recht, Savigny-Zeitschr. 2, 49 ff. aus l. Sal. 14, 4 und aus der Verfügung des Königs über unbebautes Land, daß die in Feldgemeinschaft befindlichen Grundstücke gleich den völlig herrenlosen Wildländereien als Königsgut galten, den Gemeinden als solchen also wie den einzelnen Gemeindegliedern nur ein Nutzungsrecht zustand. Da er nun Feldgemeinschaft im salischen Lande allgemein annimmt, so wäre damit allerdings die überwundene Ansicht Eichhorns § 26 von dem alleinigen Königseigentume so ziemlich wieder eingeführt.

[2] Gaupp, Ansiedlungen S. 74. 335.

[3] Darauf legt insbesondere Eichhorn, Rechtsgeschichte § 26 Gewicht. S. a. Roth, Benefizialwesen S. 69. 72.

[4] Gregor Tur. V, 15. Chlotar. I und Siegebert räumen den Landstrich, welchen die nach Italien gezogenen Sachsen bewohnt haben, herbeigezogenen Schwaben ein. Auch Gregor IV, 43. Spätere Beispiele bei Roth, Benef. W. 69 f. S. o. S. 124.

[5] L. Salica tit. 14, 4 s. o. S. 120. Daß dieser Einfluß aber kein unbedingter war, ist gerade aus der Urkunde zu ersehen, welche z. B. Schröder l. c. 147 für ein Königseigentum an Markgebieten anführt; 811 MGD. Kar. I n. 213 und 813 n. 218: Amalungus ... dum in nostro esset obsequio venit ad villam, cuius est vocabulum V., quam tunc temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit. Vgl. u. S. 129.

[6] Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß IV, 1 S. 469.

ohne sie auszutreiben, daher wohl überwiegend auf herrenlosem Lande, auf welches dem Könige ein allgemeines Recht zustand. Daher der Gedanke wohl nahe liegt[1], daß hier alles ausgeteilte Land dem König zu danken, also auch seiner Herrschaft unterworfen ist.

Auch an ein ausschließliches Gemeineigentum der Genossen eines Gaues oder einer Hundertschaft an dem Grund und Boden ihres Gebietes ist für die Zeit des salischen Volksrechts nicht mehr zu denken. Die Bedeutung dieser größeren Verbände für die Agrarverfassung hatte schon in der Zeit zwischen Cäsar und Tacitus bedeutend abgenommen. Während sie bei jenem noch unzweifelhafte wirtschaftliche Einheiten bildeten, ist bei Tacitus ebenso ersichtlich schon die Sippe die unterste wirtschaftliche Einheit mit einem großen Maß wirtschaftlicher Selbständigkeit ausgestattet, wie es sich mit einem ausschließlichen Gesamteigentum der Gaue und Hundertschaften nicht mehr verträgt[2]. Allerdings werden diese nun, wegen ihrer Bedeutung für die Heeresverfassung, während der großen Wanderzeit des deutschen Volkes wieder an Wichtigkeit zugenommen und auch bei der definitiven Ansiedlung die Grundlage der neuen agrarischen Ordnung gebildet haben; aber eine dem Sondereigentum mindestens nahestehende energische rechtliche Verknüpfung der Familien mit dem Boden der neuen Heimat ist doch sicherlich auch bei den Saliern schon für die Zeit anzunehmen, in welcher das salische Volksrecht wohl zuerst eine Aufzeichnung gefunden hat Denn es findet sich weder eine Feldgemeinschaft noch ein allgemeiner Flurzwang, die wenigstens als Anklang eines Gesamteigentums der Gau- oder Centgemeinde gelten könnten. Die Gemeinschaft des Wald- und Weidelandes, die uns hier und da als Gau- oder Centmark begegnet[3], ist am Beginne

[1] Roth, Benef. W. S. 69. 75.

[2] Der Gegensatz insbesondere in Caes. b. G. VI, 22. 23 und Tac. Germ. 12, 25, 26 ausgeprägt, s. o. 1. Abschn. S. 12 f.

[3] Z. B. Tr. Sang. 792 n. 134: infra marcha illa quae vocatur Muntharihes huntaria. S. die Beispiele bei Maurer, Einleitung S. 96.

der urkundlichen Zeit jedenfalls schon sehr reduziert und keineswegs zu einer Ausdehnung der Vorstellung von einem Gesamteigentum dieser größeren Verbände an ihrem ganzen Gebiet geeignet.

Auch berechtigt nichts zu der Annahme, daß die später innerhalb der Gaue und Hundertschaften gebildeten Markgenossenschaften den gesamten Grund und Boden ihrer Gemarkung als ihr Eigentum betrachtet hätten[1]. Zwar kennt die lex Salica keine Immobilienvindikation[2], erwähnt keinen Rechtsstreit über Grund und Boden, kein Immobilienpfandrecht; die Exekution an Grundstücken scheint ausgeschlossen zu sein, da derjenige, welcher ein Wergeld nicht bezahlen kann, sein Gut den Verwandten abtritt, damit diese die Wergeldschuld für ihn übernehmen[3].

Doch sind alte Spuren eines Vizinenerbrechts in einem späteren Gesetz Chilperichs (561—584) zu finden[4], aus denen wenigstens auf ein ursprüngliches Gesamteigentum geschlossen werden könnte. Ferner wird nach salischem Rechte

---

[1] Auch Waitz I[3], 124 f. bemerkt, daß die Gemeinschaft des Dorfes am ganzen Gebiete (Feld und Mark) keineswegs ein Verfügungsrecht der Einzelnen an Grund und Boden, den Begriff des Eigentums, ausschließe; dieses konnte danach also wohl nur ein durch die Interessen der Gesamtheit beschränktes Sondereigentum sein.

[2] Sohm, Prozeß der l. Sal. S. 197 sieht in dem tit. 46 der l. Sal. de adfathamire, der von der Herausgabe des Vermögens (fortuna) durch den Fiduciar an die vom Testierer bestimmten Erben oder Legatare handelt, eine Spur der Immobiliarvindikation; dem widerspricht aber Bethmann-Hollweg, Zivilprozeß IV, 1 S. 489. Ebenso Geffken 182. Eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften wurde erst durch das karolingische Königtum eingeführt und zwar im Anschluß an die Friedloslegung. Brunner I[2], 409. Capit. Ludw. d. Fr. 819 c. 11. Aber die Friedloslegung konnte auch nach L. Sal. 56 schon zur Vermögenskonfiskation führen.

[3] L. Sal. 58 de chrenecruda.

[4] Edictum Chilperici c. 3 (LL. II, 10), wo eben dieses Vicinenerbrecht aufgehoben wird. S. o. 2. Abschn. S. 100. Allerdings bleibt anscheinend dasselbe noch aufrecht für Land im Verbande der Markgenossenschaft, sofern weder Brüder noch Schwestern des Erblassers vorhanden sind. Geffken 271.

der einzelne schon durch den Widerspruch eines Nachbarn gehindert, einem Ankömmling bleibende Niederlassung auf seinem Grund und Boden einzuräumen, was man als ein aus dem höheren Recht der Gesamtheit an Grund und Boden abgeleitetes Recht des einzelnen Genossen zu deuten versucht ist[1].

Da aber nicht die Gesamtheit als solche widerspruchsberechtigt ist[2], und die über Jahr und Tag unangefochtene Niederlassung zum vollberechtigten Markgenossen macht[3], was doch als Verjährungsfrist für Erwerbung von Grundeigentum viel zu kurz wäre[4], so ist auch hieraus in keiner Weise ein Eigentum der Gesamtheit an den Ländereien des Einzelnen, sondern nur eine Verfügungsbeschränkung zu erblicken, welche nur bestimmt war, dem Einzelnen Schutz gegen beliebige Verkürzung des Marknutzens durch neue Ansiedler oder daneben noch etwaiger eventueller Erbrechte an den Gütern der Genossen zu bieten. Nicht auf Gemeinland will einer hier wandern, sondern auf den Besitz eines

---

[1] L. Sal. tit. 45 de migrantibus c. 1: Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contradicat migranti ibidem, licentiam non habebit. Ungefähr aus derselben Zeit stammt L. Burg. 84, I: Quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet, was offenbar auch das Eindringen fremder Elemente in die Markgenossenschaft verhindern sollte.

[2] Man hat das insbesondere aus dem (späteren) Zusatz zu tit. 45, 2, I folgern wollen: Si quis vero alium in villa aliena migrare rogaverit, antequam conventum fuerit. Aber es handelt sich hier offenbar nur um die Centversammlung, vor der alle Verträge über Liegenschaften abgeschlossen werden mußten, um ihnen die nötige Publizität zu sichern. S. auch Schröder in Forschungen XIX, 147. Vgl. die Malb. Glosse: andun theocho (ante thunginam).

[3] L. Sal. tit. 45, 3: Si vero quis migraverit et infra 12 menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini maneat.

[4] Die dreißigjährige Verjährung des römischen Rechts ist auch in germanische Volksrechte übergegangen, z. B. L. Burg. 9, 5; Ed. Sangob. Grimoald c. 4; Leg. Eur. 277; L. Bai. 12, 4.

Markgenossen, nicht unrechtmäßiger Weise, sondern auf Grund eines Rechtsgeschäfts, wobei es das Gesetz nicht weiter ausspricht, ob es sich um einen Teil des Grundbesitzes des bisherigen Inhabers handelt oder um seine ganze Hufe[1].

Die Gesamtheit macht aber überhaupt keine ausschließenden Befugnisse, welche Eigentumsrecht zur Voraussetzung hätten, auf den Grundstücken der einzelnen Genossen geltend[2]; diese erscheinen durch kein Eigentums- oder Obereigentumsrecht der Gesamtheit in der Disposition über Grund und Boden gebunden; nicht wie Nutznießer, vielmehr ganz nach Art der Eigentümer verfügen sie über Haus, Hof und Garten[3], über Feld und Ernte[4], ja selbst über Wiesen[5] und Wälder[6]. Sie machen Einfriedungen zu Garten-

[1] So auch Geffken 173, nur daß er zu einseitig immer die gerodete Hufe versteht; super alterum migrare konnte man doch auch durch Erwerberung eines Hufenteils oder eines anderen Grundbesitzes, der in der Hand eines Markgenossen war (Rodestücke, Beunden u. a.). Tit. 14 und 45 behandeln aber verschiedene Fälle. Vgl. S. 71.

[2] Der eventuelle Widerspruch des Einzelnen gegen Abtretung einer Besitzung durch Vergabung von Todeswegen (l. Sal. 46) hat keinerlei Bezug auf Genossenschaftsrechte an der Sache. Es wäre sonst doch nicht an den für Geltendmachung von Privatrechten im allgemeinen bestehenden Einredefristen festgehalten.

[3] L. Sal. 27, 11: Si fenum exinde ad domum suam duxerit. 34, 4: in curte alterius aut in casa; 27, 6: in orto alieno.

[4] L. Sal. 27, 8: Si quis de campo alieno lino furaverit. Zus. 7: Si quis in agrum alienum arborem insertum exciderit. 27, 24: Si quis in campo alieno araverit. — Cap. Chilp. (?) c. 13 (LL. II, 12) de eo qui alienum ortum aut nabinam effregerit. — L. Sal. 9, 1: Si quis animalia . . . in messe sua invenerit; auch 9, 4; 9, 7 in messe aliena.

[5] L. Sal. 9, Zus. 2: Si vero . . . sepem alienam aperuerit et in messe, in prato, in vinea vel qualibet laborem pecora miserit. 27, 10: Si quis prato alieno secaverit.

[6] L. Sal. 27. 17: Si quis ligna aliena in silva aliena furaverit. Daß hier nicht an Privatwald, sondern an den einer fremden Gemeinde gehörigen Wald zu denken sei, wie Schröder, Forschungen XIX, 145 will, ist nicht zuzugeben; die Bestimmungen des Titels 27 beziehen sich alle auf den Schutz von Privatrechten an Grund und Boden oder dessen Produkten; auch sonst handelt das Gesetz nie von Eingriffen in die Rechte anderer Gemarkungen; dagegen rechtfertigt sich die Auffassung von silva aliena als Sonderwald teils damit, daß manche

anlagen[1], auf dem Felde[2] oder an Wiesen[3] und können auch nach der Ernte sich des willkürlichen Überfahrens der Nachbarn erwehren[4]. Auch sind Flurgrenzen der einzelnen Gehöfte, wie sie in dem Verfahren bei Auffindung eines zwischen zwei Villen Erschlagenen erwähnt werden, bei einer allgemeinen Feldgemeinschaft nicht denkbar[5].

Texte dafür silva alterius haben (s. Zus. 11 zu tit. 7), und daß sich die Bestimmungen über Sonderwald den vorangehenden über fremdes Holz im Gemeindewald gerade entsprechend anschließen. Die Bußsätze sind leider nicht bestimmt genug; während auf Fällen oder Anzünden eines fremden Holzes 15 sol., Schälen (dolare) desselben im Gemeinwald 3 sol. stehen, wird, wer fremdes Holz in silva aliena stiehlt, nach Pardessus 1. Text mit 3 sol., 4. Text mit 15 sol. und 2. Text mit 45 sol. bestraft; vgl. aber auch Ed. Chlotach. II, 614 c. 21 (LL. I, 15) Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum . . . ingredi non praesumant.

[1] L. Sal. 7, Zus. 7: Si quis pomarium sive quamlibet arborem domesticam extra clausuram exciderit.

[2] L. Sal. 9, 8: Si quis vero pecora in damno aut in clausura . . . expellere presumpserit. (Andere Texte: de damno in clausura fuerint; andere: de damno cujus messe vastaverint et inclusa.)

[3] Ib. Zus. 2: Si vero per inimiciciam aut per superbia sepem alienam aperuerit et in messe, in prato, in vinea vel quamlibet laborem pecora miserit. Vgl. auch tit. 27, 14, Zus. 8: Si quis vero clausuram alienam deruperit.

[4] L. Sal. 34, 2: Si quis per aliena messe, postquam levaverit, erpicem traxerit aut per eam cum carro sine via transversaverit.

[5] Cap. Chlodovech. c. 9 (LL. II, 12): Sicut adsolet, homo iuxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit interfectus . . . tunc vicini illi, in quorum campo vel exitum corpus inventum est, debet facere bargo . . . Et debet iudex nuntiare et dicere: homo iste in vestro agro vel in vestibulo est occisus . . . Tunc vicini illi, quibus nuntiatur a iudice ante 40 noctes qui meliores sunt cum 65 se exuant quod ne occidissent nec sciant qui occidissent; minoflidis vero 15 iuratores donent. Wie hätten doch, wenn das Nuntium des Judex den gesamten Dorfgenossen gegolten hätte, diese so viele Eideshelfer aufbringen können, die ja doch nicht aus den beteiligten Genossenschaften zu nehmen waren! Vgl. über diese Stelle 1. Abschn. S. 51. Dagegen nehmen Waitz II[3], 393, Roscher II, § 71, n. 9 und Schröder, Forschungen XIX, 145 diese Stelle gerade als starken Beweis der Feldgemeinschaft. Meitzen I, 588 meint, die geschlossenen Kämpe eines Einzelhofs lassen diese Ausdrucksweise nicht zu. Aber der campus und ager waren doch schon Gegenstand des Sondereigen (vgl. S. 130 A. 4) nicht im

Der Mannesstamm[1], später auch die weibliche Verwandtschaft[2] erbt den Grundbesitz und verteilt ihn unter die Erbberechtigten[3]; damit allein mußte sich, wenn auch der erste Ausgangspunkt ein Gesamteigentum der Geschlechter war, die Idee des Sondereigens immer mehr in den Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes festsetzen[4].

So kann denn allerdings bei den salischen Franken Sondereigentum an Grund und Boden nicht bezweifelt werden; aber die Ausübung desselben unterlag jedenfalls weitgehenden Beschränkungen und einer festen Ordnung der öffentlichen Interessen durch das Recht, welches der Gesamtheit zustand.

Besitz der Genossenschaft. In einer dörflichen Gewannflur hat der campus regelmäßig die Bedeutung von Gewann, an dem mehrere mit einzelnen agris beteiligt waren; diese aber hatten eben dann keinen besonderen exitus oder gar ein vestibulum. Die Vorstellungen, welche sich Halban-Blumenstock I, 223 von dem Tatbestande macht, entsprechen in keiner Weise dem Text des Gesetzes. Weder ist eine zahlreiche Bevölkerung zur Verantwortung berufen, noch fehlen im Hofsystem den einzelnen villae vicini oder stradae, welche jene verbanden.

[1] L. Sal. 59, 5: De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint, tota terra perteneat.

[2] Ed. Chilperici c. 3: Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent ... Et subito fratrem moriens fratre non dereliquerit superstitem, tunc soror ad terra ipsa accedat possidenda. Wie frühzeitig diese Wandelung der Anschauungen vor sich ging, ist aus Markulfs Formeln II, 12 zu ersehen, wo es als impia consuetudo gilt, die Töchter von irgend einem Teile der Erbschaft auszuschließen.

[3] L. Sal. 59, 5 Zus. 1: De terra salica in mulierum nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, h. e. filii in ipsa hereditate succedunt glaubt Waitz II[3], 96 hierher beziehen zu können. Eine Realteilung ist aber darin nicht ausgesprochen; das gleiche gilt von l. Sal. Hessels 100 (Cap. 5 zu l. Sal. 2 bei Geffken 134) quando filius suus capilaturias facit, quicquid ei donato fuerit, extra parte hoc teniat et reliquas res equali ordine inter se dividant, wo auch nicht an Realteilung zu denken ist.

[4] S. auch die zahlreichen Formeln bei Markulf, welche Verträge über Liegenschaften zum Gegenstande haben und keinerlei Beziehung auf Genossenschaftsrechte enthalten, II, 19 Venditio de villa. 20 Vend. de area infra civitate. 21 Vend. de campo. 23 Concambio de villis.

Und auch aus anderen Volksrechten ist ein ähnlicher Zustand für die älteste Zeit wenigstens aus Andeutungen noch zu entnehmen. Auch dem ripuarischen Volksrechte in jenem Teil, welcher als der älteste des Gesetzes (aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts) angenommen wird, sind Vindikation und Exekution der Immobilien fremd[1]; erst spätere Zusätze und Einschiebungen führen den Prozeß um Grundeigentum ein[2].

Das alamannische und das baiuwarische Volksrecht haben über den Rechtsstreit wegen Grundbesitz zwei merkwürdige Parallelstellen. Wo in dem letzteren die Nachbarn (commarcani) über die Grenzen eines Grundstücks streiten[3], sind es in dem alamannischen Rechte noch die Geschlechter (genealogiae), die den Streit führen[4]; es würden auch diese Stellen, wie jener älteste Teil des ripuarischen Volksrechts zu der Annahme führen können, daß es sich immer nur um Gesamteigentum der Geschlechter oder Markgenossenschaft handle, wenn nicht in all diesen Gesetzen doch die Tatsache eines Sondereigentums an Grund und Boden sonst hinlänglich bezeugt wäre. Denn nicht bloß Sonderbesitz an Grundstücken überhaupt, und insbesondere an Äckern[5],

---

[1] Bethmann-Hollweg, Ziv.-Pr. IV, 1, S. 489.

[2] Es sind die tit. 59 und 60 der L. Ripuar., welche auf einen gesetzgeberischen Akt Childeberts II (575—596) zurückgeführt werden. Sohm, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V, 427 ff., 440.

[3] L. Bajuv. XII, 8: Quotiens de commarchanis contentio nascitur, . . . et iste dicit: Hucusque antecessores mei tenuerunt et in alodem mihi relinquerunt et ostendit secundum proprium arbitrium locum; alter vero nihilominus in istius partem ingreditur, alium ostendit locum, secundum prioris verba suum et suorum antecessorum semper fuisse usque in praesens asserit.

[4] L. Alam. 87: Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: Hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: Hic est noster terminus.

[5] L. Ripuar. 43: in clausura aliena; 44 per messem alienam; 82 in messe aliena vel in quacunque libet clausura. Pact. Alam. II, 20 f. sepe aliena; II, 22 terra aliena, 26 in campo suo; III, 38 messem alienam. L. Al. 84, 5 curtem alicuius; 100, 3 curte aliena; 104, 3 terra aliena. L. Bajuv. 12, 9: territorium meum; 9, 12 in orto alicuius; 10, 18: signum

Wiesen[1] und Wäldern[2] lassen sie zu, sondern sie gestatten, die Befugnis freier Verfügung auch über die Substanz des Grundbesitzes aus vielen Stellen deutlich zu erkennen[3], obwohl auch diesen Gesetzen mannigfache Beschränkungen der Ausübung des Eigentumsrechts nicht fremd sind.

Zu jedem Grundbesitz gehörte nun sicherlich in ältester Zeit ein Anteil an dem Gemeinlande der Gemarkung[4], und dieser war nur ein Nutzungsrecht, wenn auch immerhin ein sehr weitgehendes, das sogar durch Rodung und Einfang[5] zu einer Begründung von weiterem Sondereigentum ausgedehnt werden konnte. Weiter aber als diese Schranken der Benutzung von Gemeindeland reichten, ging sicherlich der Einfluß der Markgenossenschaft auf den Besitzstand der Genossen nicht. Insbesondere zeigt sich nirgends ein Widerspruchs- oder Vorkaufsrecht der Markgenossenschaft; ja nicht einmal eine Zustimmung zu Veräußerung von Grund und Boden innerhalb der Gemarkung ist aus den Volksrechten und Urkunden zu konstatieren, wie das schon im Zusammenhang mit der Darstellung der sozialen Bedeutung der Markgenossenschaft gezeigt worden ist[6].

Steht damit aber auch die Tatsache fest, daß ein Sondereigentum an Grund und Boden allenthalben bei den

---

. . . campum defendendi; 17, 2: commarcanus debet esse et debet habere 6 sol. pecunia et similem agrum.

[1] L. Baj. 17, 1: pratum vel agrum vel exartum alterius; 13, 6: messem vel pratum alterius.

[2] L. Baj. 22, 11: de alterius silva.

[3] L. Alam. 57, 1: illa teneat terram patris eorum. L. Al. Lantfr. 98, 2: nullus alienam terram sine auctoritate praesumat. L. Rip. 60: Si quis villam aut vineam . . . ab alio comparavit. Vgl. auch L. Alam. Hloth. 2, 2.

[4] Vgl. Gaupp, Ansiedlungen 349. Grimm, Rechtsaltertümer 501 ff.

[5] L. Baiuv. 17, 2: Si autem suum voluerit vindicare illum agrum aut pratum vel exartum etc. Tunc dicat ille qui quaerit: Ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto agro semper ego tuli nemine contradicente, exaravi, mundavi usque hodie et pater meus reliquit mihi in possessione sua. Vgl. auch Maurer, Einl. S. 158 und Beseler, Neubruch.

[6] S. o. 2. Abschn. S. 102 ff.

deutschen Volksstämmen in der Zeit ihrer Volksrechte bestand, so ist es doch für die Eigentumsordnung derselben vor allem charakteristisch, daß der Inhalt dieses privaten Grundeigentums durch die weitere Familie (Sippe) eine nicht unwesentliche Beschränkung erfuhr.

An ein Gesamteigentum derselben an allem Grundbesitz ihrer einzelnen Glieder ist allerdings ebensowenig zu denken[1], als an ein solches Recht der Markgenossenschaft. Aber auch ohne ein solch weitgehendes Recht erklären sich die Verfügungsbeschränkungen, welchen das Recht des Einzelnen unterlag, aus dem starken Zusammenhalte, den die Familie in allen Beziehungen, also auch sicherlich in vermögensrechtlicher, lange Zeit hindurch bewährt hat.

An der Erhaltung eines gewissen Grundbesitzes bei der Familie waren alle Angehörigen derselben interessiert. Das Grundeigentum bildete die ökonomische Basis der ganzen Familie; von seinen Erträgnissen mußten die Gesamtbedürfnisse derselben bestritten werden, soweit sie zu gemeinschaftlicher Haushaltung vereinigt war, oder Leistungen von dem Haupte der Familie für alle Glieder der Sippe verlangt wurden. Nur wenn das Haupt der Familie hinlänglich mit Grundbesitz ausgestattet war, konnte es die mit dem Mundium verbundenen Rechte und Pflichten wirksam üben.

Und auch die Erhaltung der sozialen und politischen Position der Familie war davon abhängig[2]. Das Grundeigentum war das ökonomische Substrat für die sozial und politisch bevorzugte Stellung der über den gemeinen aber landlosen Freien, aber auch über den einfachen freien Hufenbesitzer (minofledis) emporragenden mediani, boni viri, rachinburgi; und auch im gesellschaftlichen Verkehr konnte sich nur diejenige Familie bei Ansehen erhalten, welcher die Mittel zu Gebote standen, Gastfreundschaft zu üben und Gastgeschenke in reichem Maße zu spenden[3].

---

[1] S. a. Waitz, Verf.-Gesch. I[3], 82 f.

[2] Vgl. Walter, Rechtsgeschichte II, § 469.

[3] S. a. Waitz II[3], 275. Wackernagel, Kleine Schriften I, 25.

Darum waren die alten Deutschen den Testamenten abgeneigt[1], weil durch sie Vermögen der Familie entfremdet werden konnte[2]; darum ließen sie anfänglich keine Weibererbfolge im Grundbesitz zu, weil dieser damit an eine andere Familie überging[3] und Grundbesitz die Bedingung der Freiheit des Mannes war. Daraus erklären sich auch jene Beschränkungen der Veräußerung, wie sie noch das bayrische und sächsische Volksrecht kennen; jenes gestattet freie Disposition über den Grundbesitz nur dann, wenn mit den Söhnen bereits abgeteilt ist[4]; dieses bindet die Veräußerung

---

[1] Schon Tacitus Germ. 20: Heredes tamen successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum.

[2] Vgl. die bezeichnende Stelle in L. Rothar. 360: Qui gravem inimicitiam cum ipso, qui pulsatur, commissam habet, id est, si . . . res suas alii . . . thingaverit, ipse non potest esse sacramentalis, quamvis proximus sit, eo quod inimicus et extraneus esse invenitur.

[3] L. Sal. 59, 5 s. o. S. 132. Auch die lex Thuring. enthält unter ihren ältesten Bestandteilen 26 den Grundsatz: Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat. 27. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. 30. Quodsi nec filium, nec filiam, nec sororem, aut matrem dimisit superstites, proximus qui fuerit paternae generationis, heres ex toto succedat. 34. Usque ad quintam generationem paterna generatio succedat. L. Rib. 56, 4: Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticum non succedat. Die späteren Teile der Rib. u. Thur. kennen aber auch ein Erbrecht der Frau: Rib. 56, 1: Si quis absque liberis defunctus fuerit, si pater materque superstites fuerint, in hereditatem succedant. 2. Si pater materque non fuerint, (frater et) soror succedant. 3. Si autem nec eos habuerit, tunc frater et soror matris patrisque succedant. Thur. 32. Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli. 33. Si nec filium nec filiam habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis terram relinquat. 34. . . . Post quintam autem filia ex toto, sive ex patris, sive ex matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.

[4] L. Bajuv. I, 1: Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nach den Urkunden war außerdem Zustimmung der Söhne und Blutsfreunde notwendig, Tr. Frising. 758, 11: advocata conjuge et filio meo t. simul cum aliis

von Grundbesitz, außer im Falle echter Not, an die Zustimmung des nächsten Erben und gesteht diesem ein Vorkaufsrecht zu[1].

Galt aber das Grundeigentum überall als ein zugunsten der Familie gebundenes Eigentum, so erklärt sich auch sehr einfach jenes Fehlen der Pfändung und Exekution der Immobilien. Der jeweilige Besitzer sollte nicht durch seine persönlichen Schuldverbindlichkeiten den ökonomischen Bestand der Familie gefährden dürfen; die soziale und politische Existenz des Schuldners und seiner Familie sollte wegen Geldschuld oder anderer bloß vermögenswerter Verbindlichkeiten nicht geopfert werden. Und wenn einer wegen Tötung ein Wergeld schuldig geworden war, das er mit seinem beweglichen Vermögen nicht bezahlen konnte, so mußte er sich zwar seines Grundeigentums entschlagen, aber nicht zugunsten des Gläubigers, sondern zugunsten seiner weiteren Familie, welche nun in dieses Schuldverhältnis eintrat[2].

Dieses ganze System der Beschränkungen des Grundeigentums zugunsten der Familie setzt aber voraus, daß neben dem bei der Landverteilung erworbenen und später durch Erbgang gewonnenen Grundbesitz kein weiteres Immobiarvermögen vorhanden war, oder wenigstens für das Gesetz in Betracht kam. Und diese Voraussetzung scheint allerdings zur Zeit der ersten Niederschrift der lex Salica im salischen Lande wenigstens der Hauptsache nach vor-

---

parentibus meis cum eorum consilio et consensu, 765 n. 23, oder es konnte die portio zurückverlangt werden. ib. 763 n. 19. Übrigens verlangt auch die in Bezug auf Sondereigentum schon sehr vorgeschrittene l. Burg. 1, 1; 24, 5; 51, 1. 2; 84, 1 Bewahrung der ursprünglichen sors und Abteilung mit den Kindern. Vgl. i. A. Adler, Erbenwartrecht, 1891.

[1] L. Saxon. 64: Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus es, si hereditatem suam, necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo, si ille emere noluerit, offerat tutori suo, vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est. Si nec ille voluerit, vendet eam cuicunque voluerit.

[2] L. Sal. 58: de chrenecruda.

handen gewesen zu sein. Nur so erklärt es sich, daß dieses Gesetzbuch in tit. 59, 5 de alode zur Erbfolge in den Grundbesitz eines kinderlos Verstorbenen nicht den Vater, sondern nur die Brüder beruft. Bei Lebzeiten des Vaters konnte eben der Sohn nicht leicht selbständiger Grundeigentümer eines Erbgutes sein[1]; er verblieb wohl meist bis zu dessen Tode im väterlichen Hause in wirtschaftlicher Unselbständigkeit, wie dieser Fall in einigen Volksrechten ausdrücklich erwähnt ist[2], oder er stand auch mit seinem Peculium in der vermögensrechtlichen Oberherrschaft des Vaters als Trägers des Mundiums[3], solange er nicht auf gerodetem, gekauftem oder sonst erworbenem Boden eine eigene Wirtschaft begründet hatte. Diesen Fall aber faßt das Gesetz, das in tit. 59 nur vom Erbgute handelt, nicht ins Auge[4].

Nicht minder ist es bemerkenswert, daß das ripuarische

---

[1] Waitz, Verf.-Gesch. II[3], 96. Einigermaßen widersprechend ib. I[3], 59 und Wackernagel, Kl. Schr. I, 15, wo eine Abtretung des Gutes an den Sohn durch den alternden Vater angenommen wird. Ähnlich auch Schröder in Forschungen XIX, 146. Brunner, RG. I[2], 109 zu Germ. 22 hält eine Abtretung des Vermögens durch den Vater bei seinen Lebzeiten für möglich: inter familiam et penates et iura successionum equi traduntur; excipit filius non ut cetera maximus natu sed prout ferox bello et melior berichtet Tacitus von den Tenkterern. Ob sich das cetera aber auch auf den Grundbesitz bezieht, ist doch sehr zweifelhaft. So auch Amira, Erbfolge S. 219, Waitz I[3] S. 66. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 202 ff. bezieht das Wort nur auf die übrigen Teile des Hergewettes.

[2] L. Burg. 75, 2. L. Wisig. V, 2. 18. S. 4. Abschn. S. 195 f.

[3] Nach der l. Wisig. IV, 5, c. 5 mußte der Sohn selbst von dem, was er auf dem Kriegszuge verdient hatte, das Dritteil dem Vater abgeben, weil das Hauswesen inzwischen seine Arbeit entbehrt hatte. Vgl. Walter, Rechtsgeschichte II, § 510.

[4] Daß l. Sal. 59 de alode diesen Ausdruck in einem erweiterten Sinne als Erbgut gebraucht, scheint daraus hervorzugehen, daß c. 5 die Erbfolge in die terra anders regelt, als die in das übrige Alod. Dieses erbte von dem kinderlos verstorbenen Sohne die Mutter (c. 1), jene die Brüder. Übrigens bieten die verschiedenen Texte des tit. 59 soviel Varianten, daß es nicht leicht ist, den Sinn desselben unzweifelhaft sicher zu stellen. Vgl. die ausführlichen Angaben bei Geffken S. 222 ff.

Recht[1] ganz ähnliche Bestimmungen über den Ausschluß der weiblichen Verwandtschaft von der Erbschaft an Grundbesitz, wie ihn die älteste lex Salica allgemein vorschreibt, auf die terra aviatica beschränkt, also eben auf jene Art des Grundvermögens, das in den primitiven Wirtschaftszuständen im altsalischen Lande wohl die einzig berücksichtigenswerte gewesen ist.

Auch die späteren Redaktionen[2] des salischen Volksrechts beschränken diesen Vorzug des Mannesstammes bloß auf die terra salica, das ererbte Landeigentum[3]. Und noch in den ältesten Urkunden, welche doch schon der Zeit mannigfacheren Grunderwerbs und lebhafteren Güterverkehrs angehören, ist Erbgut weit überwiegend Objekt der Verträge[4]; erst später wird erkauftes oder neu gerodetes Land häufiger[5].

So lange sich aber die weitere Familie oder Geschlechtsgenossenschaft auch nachbarlich zusammenhielt, sich gleichsam mit der Markgenossenschaft deckte, und diese vorwiegend nur familienhafte Lebensäußerungen zeigt, ist auch

---

[1] L. Rip. 56, 4: Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedat.

[2] Dieselben sind angeführt in Behrends, Ausgabe der l. Salica S. 78. Daß dieser Zusatz aber gleichfalls sehr alt ist, wohl noch vor dem Ed. Chilperichs entstanden ist, und die so ergänzte Bestimmung mit anderen Teilen der lex Salica in die l. Ripuar. gleichfalls noch vor diesem Zeitpunkt überging, ist daraus zu entnehmen, daß in der Folge die Weiber alle Art von Grundeigentum erben.

[3] Dieselbe Bedeutung auch bei Marculf II, 12. App. 49. Waitz, Verf.-Gesch. II[3], 107 hält diesen Zusatz (salica) nur für eine Erläuterung der Bestimmung in l. Sal. 59, 5: De terra vero nulla in muliere hereditas.

[4] So wird in den ältesten Weißenburger Traditionen der Grundbesitz noch durchgängig als portio bezeichnet, z. B. 699, Nr. 205, 240; 700, Nr. 203 (Widerspruch der Erben ausgeschlossen); 695—711, Nr. 228; 712, Nr. 225, 234; 711—715, Nr. 237; 715, Nr. 218, 226; 718, Nr. 194, 227. Vgl. auch Waitz, Das alte Recht der salischen Franken S. 122, wo eine bedeutende Anzahl von Stellen.

[5] Doch schon 600—624 (echt?) Mon. Boic. 28b p. 39 (Urk.-B. o. d. Enns I, 437) dominationem tam de alode quam et de emtione de lucro meo.

allerdings eine Beschränkung des Grundeigentums der Einzelnen durch die Gesamtheit vorhanden, ohne daß doch jenes deswegen geleugnet werden könnte.

Mit dieser ausgeprägt familienhaften Bindung des Grundeigentums scheint die weitgehende Verfügungsfreiheit in Widerspruch zu stehen, wie sie verschiedene Volksrechte aussprechen. Sowohl im alamannischen [1] wie im bayrischen [2] Volksrechte kann der Freie über seinen Grundbesitz zugunsten der Kirche frei verfügen. Nur wird in letzterem vorausgesetzt, daß er vorher mit seinen Söhnen geteilt habe. Ganz unbeschränkt wird in l. Thuring. [3] dem Freien ein Verfügungsrecht über sein Erbgut zugeschrieben. Die l. Wisig. [4] spricht von einem alten Gesetz, das den Eltern und Großeltern gestattete, ihr Vermögen an eine fremde Person zu übertragen. Am ausführlichsten aber behandelt die l. Burg. [5] den Gegenstand; eine alte Gewohnheit (nicht ein Gesetz) habe dem Vater das freie Verfügungsrecht über

---

[1] L. Alam. I, 1: Si quis liber res suas vel semetipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei.

[2] L. Baj. I, 1: Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua (in der Überschrift des Titels „alodem“) postquam cum filiis suis partivit.

[3] L. Angl. et Wer. 54: Libero homine liceat hereditadem suam cui voluerit tradere.

[4] L. Wisig. 4, 5. 1. Diese lex wird aufgehoben und das Recht der Eltern und Großeltern beschränkt.

[5] L. Burg. 1, 1: Quia nihil de praestita patribus donandi licentia vel munificentia dominantium legibus fuerat constitutum, praesenti constitutione . . . decrevimus, ut patri, etiam antequam dividat, de communi facultate et de labore suo cuilebet donare liceat; absque terra sortis titulo adquisita, de qua prioris legis ordo servabitur. ib. 24, 5: si quis Burgundio filios habens tradiderit filiis portionem, de eo, quod sibi reservat, donare aut vendere, cui voluerit, habeat liberam potestatem. ib. 51, 1: Quamlibet haec in populo nostro antiquitus fuerit consuetudo servata, ut pater cum filiis propriam substantiam aequo jure divideret, tamen emissa iam pridem lege custodire huiusmodi ordine iussimus, et patrum utilitatibus consulentes adiecimus, ut ex eo, quod in portionem patris veniebat, faciendi quod voluisset, haberet liberam potestatem.

sein Vermögen nur eingeräumt, wenn er mit seinen Söhnen geteilt habe; das alte Gesetz habe eine solche Beschränkung nur bezüglich des Erbguts (sors) gekannt. Die lex hält die letztere Bestimmung aufrecht, verfügt im übrigen, daß der Vater vor der Güterteilung über das ganze Vermögen (mit Ausnahme der sors), nach erfolgter Güterteilung über seinen Anteil (die Hälfte) frei verfügen könne.

Mit der Verflüchtigung dieser innigen Geschlechtsgenossenschaft zur Markgenossenschaft als bloßer Nachbarverband, und mit Vervielfältigung der Erwerbungsarten von Grundbesitz verlor auch die Familie ihren beschränkenden Einfluß auf denselben. Nur ein beschränktes[1] Widerspruchsrecht und Vorkaufsrecht der nächsten Verwandten bei Verkauf von Erbgut, wie es aus jenen späteren Volksrechten und aus den Verwünschungsformeln der Urkunden zu ersehen ist, scheint sich noch erhalten zu haben. Im übrigen aber verfügt nun jeder einzelne Grundbesitzer frei über seinen Anteil am Erbgut[2] sowohl, als auch über allen auf anderem Wege erworbenen Grundbesitz. Insbesondere ist die schon im salischen Recht statuierte Teilung des väterlichen Erbguts unter die Söhne in fortwährender Übung, wie das die späteren Volksrechte[3] und die Urkunden zur Genüge[4] erkennen lassen.

---

[1] Daß dieses Widerspruchrecht kein unbedingtes war, bezeugen die Urkunden unwiderleglich, s. Waitz II[3], 1, 286.

[2] L. Thuring. 54: liberi homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere. Richthofen (LL. V, 138) erklärt ohne Grund in beneficium tradere und hält die Stelle für einen Zusatz, der in karolingischer Zeit zu dem ältesten Rechte bei dessen Niederschrift gemacht worden sei. Aber schon in einer Urkunde aus dem Anfang des 7. Jahrh. (Mon. Boic. 28b, p. 39 und Urk.-B. o. d. Enns I, 437 (echt?) heißt es: volo potestatem habere de meo proprio dare ubicunque mihi placuerit. In Tr. Wizz. 712 u. 715, Nr. 225 u. 218 wird das Erbgut (portio) verkauft.

[3] L. Baj. I, 1.

[4] Tr. Wizz. 733, Nr. 13: quod ego contra germano meo in porcionem recepi et ad me pervenit; 734, Nr. 9: quicquid ego contra germano meo ad partem recepi. Auch 739, Nr. 10. Ebenso häufig in Pardessus Diplomata, z. B. 731, II, 550: quam ex alode in porcione contra germano meo L. duce accepimus. Mittelrh. Urk.-B. 718, II, 3:

Auch von denjenigen Stücken des Gemeindegebiets, welche zuerst sicher als gemeine Mark nicht zum Sondereigentum gehörten, treten immer mehr Teile in den privaten Rechtsverkehr ein, werden Objekte des Privateigentums und der Sonderwirtschaft der Genossen. Nicht nur wird das Feld durch Umzäunung von der gemeinschaftlichen Weide nach der Hegezeit ausgenommen [1], sondern auch Wiese [2] und Wald [3] sind immer zahlreicher privater Verfügung unterworfen worden. Wohl mag dies vorzugsweise in jenen Gegenden vorgekommen sein, deren Ansiedlungen nach dem Hofsystem eingerichtet waren; aber doch auch anderwärts finden sich unzweifelhafte Belege hierfür. Allerdings blieben dabei gewisse markpolizeiliche Beschränkungen des Grundeigentums und seiner Benutzung in bezug auf die Sicherung des Wasserlaufs, der Wege und Stege usw. bestehen; auch wird das öffentliche Interesse an den Grundbesitzverhältnissen fortdauernd gewahrt durch Erhaltung der Publizität aller Übertragungsvorgänge [4]; und auch die singuläre Vorschrift

quod contra allodiones meos accepi. Tr. Sangall. 754, Nr. 19: que mihi inter fratres meos avenit. Insbesondere bezieht sich der Ausdruck sors in den fränkischen Urkunden vorzugsweise auf die Erbteilung des Grundbesitzes; s. Waitz II, 224. Dagegen Schröder in Forschungen XIX, 146.

[1] L. Sal. 7 Zus. 7; 9, 5; 27, Zus. 8. L. Ripuar. 82: clausura. L. Bajuv. X, 18. Qui signum, quod propter defensionem ponitur — quod signum wiffam vocamus.

[2] So finden sich in Tr. Frising. 816, Nr. 355 neben pratis ad carrad. 50 in alio loco pratae communes sicut alii coheredes eius habent. Doch beginnt im ganzen erst in der folgenden Periode ein lebendiges ökonomisches Interesse an Sonderwiesen; s. II. Buch 4. Abschnitt.

[3] Über die forestae s. u. S. 170 und II. Buch, 2., 3. und 4. Abschn.

[4] L. Ripuar. 59, 1: Si quis alteri aliquid vendiderit et emtor testamentum venditionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet. 60, 1: Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparavit et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus et si parva cum tribus, quodsi magna cum duodecim ad locum tradicionis cum totidem numero pueris accedat et sic eis praesentibus pretium tradat et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant. S. a. L. Bajuv. 17, 3.

der lex Salica über die Niederlassung in der Markgenossenschaft fällt unter diesen Gesichtspunkt[1]. Aber bei diesen geringen Anfängen einer Verwaltung öffentlicher Interessen sind die Markgenossenschaften dieser Zeit stehen geblieben und sicherlich ist das Grundeigentum am Ackerlande seinem Inhalte nach nicht weiter beschränkt gewesen.

Nicht mit demselben Intensitätsgrade tritt das Sondereigentum an anderen Nutzungsformen des Bodens auf. Mußte schon das Ackerland sich die offene Zeit gefallen lassen[2], so war eine Gemeinnutzung noch mehr bei Wiesen und Wald vorhanden[3]. Bei diesen beiden Kulturarten ist Sondereigen überhaupt viel später häufig geworden; Wiesen, welche abwechselnd von mehreren genutzt werden, sind noch in später Zeit häufig genug[4]; und außerdem mußten auch die Sonderwiesen offene Zeit halten. Das Eigentum am Walde ist aber in dieser Zeit überhaupt noch ein zugunsten der Gesamtheit beschränktes; wie bei den Burgundern[5] jeder, dem bei der Landteilung kein Wald zugefallen war, in

[1] Besonders der spätere Zusatz zu tit. 45 de migrantibus: Si vero alium in villa aliena migrare rogaverit antequam conventum fuerit. Auch für R. Schröder in Forschungen, Bd. 19 S. 147 ist es nicht wahrscheinlich, daß ein förmlicher Aufnahmebeschluß seitens der Gemeinde verlangt worden wäre; es genügte die Abschließung des Vertrags im Hundertschaftsgerichte, um jedem Widerspruchsberechtigten Kenntnis von der Sache zu geben.

[2] Vgl. 2. Abschn. S. 111.

[3] Insbesondere Mast und Weide. Die Gemeinnutzung des Waldes ausgesprochen in l. Sal. 27, 16: Si quis in silvam materiam alterius concapulaverit. 17: Si quis materium alienum ex una parte dolatum praesumpserit. 19: Si quis arborem post annum quod fuit signatus praesumpserit. L. Rip. 76: Si quis Ripuarius in silva communi seu regis vel alicuius locata materiamen vel ligna abscissa abstulerit 15 sol. culp jud. . . . quia non res possessa est, sed de ligno agitur.

[4] S. Landau, Territorien S. 34. Meine Entwicklung der deutschen Alpendörfer in Raumer-Riehls hist. Taschenbuch 1874, S. 120; näheres im II. Buche. Vgl. auch S. 142 Anm. 2.

[5] L. Burg. 18, 1: Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habet, incidendi ligna ad usus suos de iacentivis et sine fructu arboribus in cuiuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo, cuius silva est, repellatur.

eines jeden Wald Bäume für seinen Bedarf fällen durfte, so war auch bei den Bayern der Nachbar (calasneo) zum Vogelfang in fremdem Walde berechtigt[1]. So tief lag die Idee in den germanischen Anschauungen von der Wirtschaft und in ihrem Rechtsbewußtsein begründet, daß sich der Wald weniger zum Sondergute als zum gemeinen Gute eigne, und daß selbst der in Sondereigentum übergegangene Wald noch immer etwas von seinem ursprünglichen Charakter als gemeines Gut an sich trage.

Neben den Veränderungen im wirtschaftlichen Zustande des Volkes und besonders in seinen Vermögensformen und seinem Güterverkehr, wie sie sich in den ersten Jahrhunderten nach erfolgter Seßhaftigkeit ausbildeten und sicherlich auf die Ausbreitung und Verallgemeinerung des privaten Grundeigentums mächtig eingewirkt haben, ist hierbei auch der Einfluß nicht zu übersehen, welchen die königliche Gewalt auf die Gestaltung des Rechts an Grund und Boden genommen hat.

Derselbe trat zunächst darin hervor, daß der König große Schenkungen an seine Getreuen machte, durch welche also Grundbesitz, der nicht Familiengut war, in den Händen von Privaten sich beträchtlich mehrte. Die Mittel hierzu boten die fränkischen Eroberungen und eine immer schärfere Inanspruchnahme allen herrenlosen Landes zwischen den Gemarkungen des Volkslandes für den König. Waren diese Vergabungen in ältester Zeit auch nicht bloße Verleihungen zu Beneficium, sondern wirkliche Schenkungen[2], so mehrte sich dadurch doch der königliche Einfluß und machte sich in einem Amtsrechte geltend, das auch eine Exekution an den Immobilien für sich in Anspruch nahm[3].

[1] L. Bajuv. 22, 11: Ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat: nisi eius conmarcanus fuerit, quem calasneo dicimus.

[2] Roth, Benefizialwesen S. 203—208.

[3] Auch nach Waitz II[3], 310 wird durch eine solche Schenkung nicht für immer und vollständig jede Beziehung des Königs zu dem Gute aufgehoben. Vgl. Sohm, Fränkische Reichs- und Rechtsverfassung I, 117.

Sodann war es die besondere Gunst, welche die fränkischen Könige der Kirche zuwandten, die sie veranlaßte, zu deren Vorteil Ausnahmen von der alten Regel der Gebundenheit des Erbguts zugunsten der Familie zu statuieren; die königliche Gewalt hob entweder diese älteren Verfügungsbeschränkungen ganz auf, wenn es sich um Vergabungen an den König oder die Kirche handelte[1], oder sie beschränkte wenigstens das früher ausgedehnte Recht der ganzen Familie am Erbgute auf eine Verpflichtung zu vorgängiger Abschichtung[2] oder auf ein beschränktes Retraktrecht der nächsten Verwandten[3].

Endlich aber ging die königliche Gewalt mit Erstarkung ihres Einflusses auf die Rechtsbildung über die alte soziale Ordnung der Familie zur Tagesordnung über und vindizierte sich das Recht, die faktisch bereits allerdings eingebürgerte Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers auch rechtlich zu statuieren[4], dafür aber nun auch Immobiliarvindikation und Exekution am Grundeigentum nach Amtsrecht durchzuführen und durch die weite Anwendung der symbolischen Investitur eine Erleichterung des Verkehrs mit Immobilien, besonders zugunsten der Kirche zu schaffen[5]. Es ist charakteristisch, daß von den ersten erbrechtlichen Reformen K. Chilperichs und Childeberts II.[6] die Ausbildung eines für das ganze fränkische Reich gleichförmigen Immobiliarsachenrechts und

---

[1] L. Alam. I, 1: Ut si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux non comes nec ulla persona. Aber auch l. Wisigoth. V, 1 c. 1: quaecunque res sanctis Dei basilicis aut per principium aut per quorumlibet fidelium cognationes collatae reperiuntur, in earum iure, inrevocabili modo, legum aeternitate firmentur.

[2] L. Bajuv. I, 1; s. o. S. 136 u. 140.

[3] L. Sax. 61 ff. s. o. S. 137.

[4] Vgl. A. Sohm, Fränkische Reichs- und Rechtsverfassung I, 177.

[5] Investitura per praeceptum regis L. Ripuar. 60, 3. Ficker, Urkundenlehre I, 110 ff. Investitura per cartolam: L. Alam. I, 1. L. Baj. I, 1. Investitura per testamentum in mallo A. Rip. 59, 1. Vgl. Brunner, Zur Gesch. der Inhaberpapiere in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 22 S. 535.

[6] Capit. 8 c. 3 und decret. Childeberti 596 c. 5.

Vindikationsprozesses datiert, wie eine solche Gleichheit des Verfahrens bei den verschiedenen Volksstämmen nie sich entwickelt hätte, wenn diese in ihrem eigenen Wirkungskreise den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Rechtsgrundsätze über diese Materie ausgebildet hätten [1].

Aber allerdings geschah dieser Schritt der königlichen Gewalt nicht etwa, geleitet von dem sozialpolitischen Gedanken, dem Grundeigentum größere Unabhängigkeit von den sozialen Gewalten und eine größere Verkehrsfreiheit zu schaffen; ebensowenig aber, um damit den sozialen Bestand und die Bedeutung der Familie zu untergraben; sondern weil die mannichfachen Erwerbsarten von Grundeigentum und das gesteigerte Bedürfnis des Güterverkehrs die alte Beschränkung unhaltbar gemacht hatten, die gestärkte königliche Gewalt eine bessere Organisation des Rechtsverkehrs und der Rechtspflege anstrebte, und weil überdies die zunehmende Bedeutung der kirchlichen Institutionen eine privilegierte Stellung beanspruchte [2]: aus diesen Gründen ist die königliche Gewalt auf einem Gebiete tätig geworden, das dann allerdings auch für das soziale Leben von allergrößter Tragweite werden mußte.

Nun bildete aber in den ersten Jahrhunderten der Seßhaftigkeit das Wald- und Wildland der Genossenschaften jedenfalls noch den bei weitem größten Teil der ganzen Gemarkung [3]. Am größten war dieses Übergewicht sicher in

[1] S. über die Zeit dieser Gesetzgebung ausführlich Sohm in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte V, 440. Bethmann-Hollweg, Ziv.-Pr. IV, 1 S. 491.

[2] Vgl. insbes. L. Alam. Hloth. 19: Ut res ecclesiae de laicis absque carta nullus praesumat possidere. Et si carta non ostenderit, ut conparasset apud pastorem ecclesiae, possessio semper ad ecclesiam pertineat; ein Prozeßprivilegium der Kirche, daß ihr gegenüber jeder andere Beweis als der durch Erwerbsurkunde ausgeschlossen sein soll. Vgl. Brunner l. c.

[3] Vgl. i. A. Berg, Geschichte der deutschen Wälder im Mittelalter, 1871, und Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, 1877, passim. Roth, Gesch. d. deutschen Forstwirtschaft, 1879. Schwappach, Handbuch d. deutschen Forst- und Jagdgeschichte, 1886.

denjenigen Gebieten Deutschlands, welche keiner Einwirkung römischer Kultur unterlegen waren, in Friesland, Sachsen und Thüringen; je nach der Landesbeschaffenheit überwog natürlich der Wald oder die Moor- und Haidelandschaft. Aber auch fränkische Gegenden sind durch so großen Waldreichtum noch in der folgenden Periode charakterisiert[1], daß für die erste Periode eine sehr ausgedehnte Herrschaft des Waldes angenommen werden muß[2]. Und in Alamannien, besonders aber in Bayern ist sicherlich der Waldstand, nachdem die Römer sich aus diesen Gebieten zurückgezogen hatten, ganz erheblich gewachsen, wie das aus dem nachweisbaren Kulturzustande Bayerns im 6. und 7. Jahrhundert zur Evidenz sich ergibt[3]. Da nun anfänglich jedenfalls nur das Kulturland in Sonderbesitz überging, Wald und Wildland aber erst im Laufe der Zeit aus der Mark, dem Gemeinlande, vereinzelt ausgeschieden wurde, so besteht immerhin eine geringe Bedeutung des privaten Grundeigentums für die Bodenkultur und die Volkswirtschaft jener ältesten Zeit überhaupt; und selbst diese wurde durch die ungemein extensive Betriebsweise dieser Periode noch ganz erheblich gemindert. Ja es läßt sich für die älteste Zeit der Seßhaftigkeit — für die Entstehungszeit des salischen Volksrechts insbesondere — annehmen, daß Grund und Boden in solchen Mengen verfügbar und auch der zu Sonderbesitz okkupierte in einem solch niederen Kulturzustande war,

---

[1] Vgl. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 59, 66, 495.

[2] K. Sigibert (MGDM. 22) schenkt in foreste nostra nuncupata Arduenna 6 Meilen im Umkreis. H. Theodbert von Bayern schenkt de forste suo 3 milliaria; auch S. 123. Sowohl die Gründungsgeschichte der ältesten Klöster, z. B. Fuldas (vita Sturmii) als auch manche spätere Schenkungen (z. B. Pipins 752 an Echternach, M. Rh. Urk.-B. I, 11, 762 an Keßlingen ib. I, 15) zeugen von dem ungeheuren Waldreichtum der fränkischen Lande.

[3] Tr. Frising. 150 n. 5: domos construxi, quia antea jam temporibus plurimis inculta atque deserta remansit. 763 n. 19: solitudo Scarentiense, pagus desertus Walhogoi. Vita S. Emeram. Anf. d. 8. Jahrg.: Die Landstriche um die Enns waren so verödet, ut saltus bestiis in augmentum decretur intelligi. S. u. S. 158.

daß er nur selten Gegenstand des Güterverkehrs wurde, also auch keinen feststehenden Verkehrswert hatte. Und damit wäre allerdings aus einem nationalökonomischen Gesichtspunkte das Fehlen eines Prozesses um Grundeigentum in der lex Salica mindestens ebenso leicht erklärbar, wie aus der familienhaften Gebundenheit desselben, ohne daß sich diese beiden Gründe ausschließen würden. Für die Familie, wie für den einzelnen konnte der Grundbesitz von bestimmter Ausdehnung, Lage, sozialer Verbindung immerhin großen subjektiven Gebrauchswert haben und deswegen gebunden sein, ohne daß er darum auch schon Gegenstand regelmäßigen Begehrs gewesen wäre, besonders so lange die freien Volksgenossen ihr Erbgut bewahrt hatten, neue Hufen leicht anzulegen waren und Unfreien der Erwerb von Grundbesitz für eigenen Vorteil überhaupt versagt war. Aber freilich, sobald erst die Besiedelung gefestigt, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes geordnet und ein geregelter Güterverkehr der Einzelwirtschaften untereinander erstanden waren, ergaben sich auch alsbald die rentenbildenden Funktionen des Grundbesitzes, welche überall unter der Herrschaft des Privateigentums den Bodenwert erzeugen[1]. Und damit ist dann auch jene Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes notwendig geworden, von der früher die Rede war[2].

Nach welchen Grundsätzen nun die deutschen Völkerstämme bei der endgültigen Besiedlung der Gebiete, auf welchen sie fortan ihr Leben entfalten sollen, das Kulturland verteilt haben, das enthüllen uns weder Urkunden noch sonstige gleichartige Denkmale; und auch aus dem, was uns später von der Bodenverteilung bekannt wird, läßt sich kein erschöpfendes Bild jener älteren Zustände gewinnen. Nur von solchen deutschen Völkern, welche sich auf dem von Römern oder Romanen bewohnten Gebiete

[1] Was Waitz II[3], 277 gegen diese Ausführungen in der ersten Auflage eingewendet hat, glaube ich durch eine sorgfältigere Fassung desselben Gedankens beseitigt zu haben.

[2] Vgl. S. 145 ff.

niederließen (Burgunder, Westgoten usw.), wissen wir, daß sie mit jenen in eine Individualteilung sich eingelassen haben, wonach der Deutsche $^2/_3$, der Römer $^1/_3$ von Kulturland, jeder die Hälfte von Wald- und Wildland anzusprechen hatte[1]; aber diese Verhältnisse berühren uns hier nicht weiter, wo wir von den wirtschaftlichen Zuständen deutschen Landes handeln.

Hier aber ist nur das eine außer Zweifel, daß die Verteilung überall und namhaft ungleich war, soweit das eben der soziale und politische Unterschied der Stände mit sich brachte. Wie die Deutschen schon zu des Tacitus Zeiten secundum dignationem (nach der sozialen Wertschätzung) teilten, so haben sie sicherlich auch bei den späteren Landteilungen den Unterschieden der Macht und des Ansehens, des Geburts- und Amtsadels und des Reichtums immer Rechnung getragen, welche schon vor den letzten Wanderungen bestanden, und während derselben in verschiedenen Wandelungen immer wieder hervortraten. Nur so erklärt es sich, daß die portio und hereditas, womit die Erinnerung an die ursprüngliche Landverteilung ausgedrückt zu werden pflegte, von so bedeutender Verschiedenheit ist[2]. Das königliche wie das herzogliche Gut, aber auch die Güter des Adels wurden bei der definitiven Austeilung des von einem Volksstamm in Besitz genommenen Landes wohl zunächst ausgeschieden. Die Führer des Volkes wählten sich Standort und Gebiet ihrer Herrenhöfe kraft Befehls oder gütlicher Übereinkunft außerhalb des gemeinen Volkslandes. Eine zusammenhängende Strecke Landes ist je einem Herrenhofe zugewiesen, auf dem dann die herrschaftliche Wirtschaft eingerichtet und die vom Herrn abhängigen Leute angesiedelt sind. Von einem bestimmten Landmaß ist dabei keine Rede; höchstens daß bei der ersten Verteilung der

[1] Bes. Gaupp, Ansiedlungen passim.

[2] So erscheint beispielsweise in der Villa Gerleihes der Wert eines Besitztums 695 mit 7 ℔ Silber, eines anderen 696 mit 1 ℔ S., eines dritten 712 mit 12 sol., eines vierten 712 mit 3 ℔ S. vorgetragen. Tr. Wizz. n. 46, 43, 186, 150.

Gesamtumfang des Herrenhofes durch Angabe seiner meist natürlichen Grenzen oder durch ungefähre Angabe seiner Ausdehnung nach Meilen u. a. erfolgte. Auch bei der Begründung und ersten Ausstattung geistlicher Anstalten mit Grundbesitz ist noch in späterer Zeit ähnlich vorgegangen, wenigstens insofern solche Gründungen außerhalb der gemeinen Mark erfolgten. Es gehört erst einer späteren Zeit an, wenn die Größe des Herrenlandes in bestimmten Maßen angegeben wird: in Morgen beim Acker, in Fuhren Heu bei Wiesen, in Schweinen (wegen der Mast) beim Walde. Und jedenfalls waren die Herrenhöfe nicht nach Hufen vermessen, standen überhaupt außerhalb des Hufschlaglandes. Dagegen ist es jetzt wohl außer Zweifel, daß die große Masse des Volkslandes bald nach der genossenschaftlichen Landnahme an die freien, vollberechtigten Genossen innerhalb jeder Mark in Hufen ausgeteilt wurde, deren Größe in der Regel nach dem Bedarf einer Familie bemessen war, wenn dabei auch noch gewisse soziale Unterschiede in der Rangordnung der Freien (meliores, minofledi) berücksichtigt wurden[1].

Die wirtschaftstechnische Grundlage dieser Landverteilung bildete in dörflich geschlossenen Ansiedlungen die Aussteckung der gesamten Feldflur gegen die Almende, die genossenschaftliche Weide und den Wald in der Markgenossenschaft. In der Feldflur wurden so viele Teilstücke (Gewanne) gemacht, als sich mit Rücksicht auf Bodengestaltung, Lage, Feuchtigkeit und sonstige Fruchtbarkeit natürlicherweise ergaben; jedes Gewann wurde möglichst gleichmäßig in so viele Streifen (Äcker) zerlegt, als Vollberechtigte in der Genossenschaft vorhanden waren, so daß jeder Vollgenosse in jedem einzelnen Gewann seinen Anteil erhielt. Auf diese Weise sollte erreicht werden, daß jedem Vollgenossen gleich viel und gleich gutes Land in den einzelnen Gewannen und damit in der ganzen Feldflur zufiel; um jede Parteilichkeit und etwaige Ungleichheiten auszu-

[1] Für die älteste Zeit vgl. S. 43f.

gleichen, wurden die Teilstücke für sämtliche Gewanne zugleich verlost. Konnte in einzelnen Gewannen wegen ihrer durch die Bodengestaltung sich ergebenden unregelmäßigen Form oder aus anderen Gründen nicht jedem Vollgenossen ein gleicher Anteil zugemessen werden, so wurden den so Verkürzten in eigenen, kleinen Gewannen oder in den bei der Aussteckung der regulären Gewanne übrig bleibenden Stücken der Flur eigene Teilstücke zugelost. Alle dem einzelnen auf solche Weise zufallenden Anteile an der Flur bildeten zusammen sein Los (hluz, sors). Mit dem Hause, das er sich auf der Hofstätte im Dorfbering errichtete, und mit dem Rechte auf Nutzung der Almende zusammen bildete dieser Besitz des freien Markgenossen seine Hufe (hoba, mansus)[1].

Mit dieser auf den Bedarf der einzelnen vollen Hauswirtschaften berechneten Landverteilung war zwar auch eine gewisse Größe der Hufe festgelegt, die in der einzelnen Gemarkung wohl ziemlich gleich, also auch notorisch war, in verschiedenen Markgenossenschaften aber, bei großen Unterschieden des Bodens sehr verschieden sein konnte. Auch mußte unter Umständen doch auch auf die Unterschiede Rücksicht genommen werden, welche in der sozialen Rangordnung solcher Freien bestanden, die nicht auf eigenen Herrenhöfen wohnten (medianus, Schultheiß, bei denen ein größerer Anteil an der Flur vorkommt[2]. Für Eigenkirchen bürgerte sich ein Normalmaß von zwei Hufen ein.

Ein gewisses Maß feldmesserischer Arbeit war übrigens mindestens bei der definitiven Festlegung der Hufenordnung nicht zu entbehren[3]; es lag das ebenso im Interesse der Gesamtheit wie der einzelnen Hufenbesitzer. Zwei Systeme

---

[1] Cod. Lauresh. 619 (aus der Zeit K. Pippins) mansus cum sorte sua h. e. cum terris, campis, aedificiis, pascuis etc. 693, Tr. Wizz. 38; 695 n. 46, 699 n. 205.

[2] 739 Tr. Wizz. 3 hobas 4 aut amplius excepta terra indominicata deutet doch schon auf eine Normalgröße der Hufe hin.

[3] Über Feldmessung bei den alten Deutschen Gaupp, Ansiedlungen S. 202 ff. und Rhamm, Großhufen S. 551 ff.

der Flurenmessung, beide von sehr hohem Alter, sind sowohl bei den Deutschen wie bei den ihnen zunächst verwandten germanischen Stämmen (den Angelsachsen und den Dänen) bekannt. Die Flächenmessung, welche von den Gewannen ausgeht und die gewonnene Flächengröße dann auf die Anteilsberechtigten in jedem Gewann austeilt, und die Breitenmessung, welche von einer feststehenden Ackerbreite (Rute, virga) ausgeht, während die Länge der Äcker sich aus der Konfiguration der einzelnen Gewanne ergibt, bei regulären Gewannen durch die Abmessung der Furchenlänge (furlong) sogar noch genauer bestimmt werden kann[1].

Bieten nun auch die ältesten deutschen Quellen keine Anhaltspunkte, aus denen sich die Hufengröße entnehmen ließe, so sind doch die späteren Nachrichten über den normalen Flächeninhalt der Hufe zweifellos auf diese älteren Grundlagen der Landverteilung zurückzuführen und schließen schon durch die Umstände, unter welchen sie vorkommen, den Gedanken aus, daß die Hufenordnung erst eine spätere Schöpfung der großen Grundherrschaft sei. Daß übrigens diese auf dem Gebiete ihres Herrenhofs (villa) oder auf Markland (der Hundertschaft) abhängige Leute hufenmäßig angesetzt habe, ist daneben durchaus möglich, ja wahrscheinlich; die Hufenflur der freien Markgenossen war auch für solche Ansiedlungen kraft der Gewohnheit des Volkes und kraft ihrer Zweckmäßigkeit in ihren Grundformen auf herrschaftliches Land übertragen.

Wäre es zulässig, anzunehmen, daß das Wergeld dem Werte der Hufe gleich gewesen sei[2], so könnte allerdings mit viel größerer Bestimmtheit ein Gleichmaß des Grundbesitzes der einzelnen Stände und Klassen der Freien be-

---

[1] Tr. Fuld. 41, 68 in villa M. quicquid ibi proprietatis habuit 150 furhlanc (in Saxonia). S. 34 Lacombl. U.-B. d. Niederrhein I, 48: 20 furlangas in pago Dregine. Trad. Corbei. 341 furlangum 1.

[2] So Waitz, Verf.-Gesch. I[3], 442, während er an anderen Stellen I[3], 127; II[3], 278 ff. nur einen Zusammenhang zwischen Hufe und Wergeld annimmt. S. auch dessen altdeutsche Hufe S. 41 und Stobbe in Ersch und Gruber I. Sekt- 65, S. 433.

hauptet werden. Denn in den Wergeldsätzen herrscht Einheitlichkeit innerhalb der Stufen der sozialen Gliederung des Volkes und festes Verhältnis unter denselben; und überdies besteht große Übereinstimmung in den verschiedenen Volksrechten; bei allen deutschen Stämmen hat der Freigeborene (ingenuus) ein Wergeld von 200 sol., wovon $^1/_3$ bis $^1/_5$ als Friedensgeld an den König, der Rest an die Verwandten ging[1].

Diesen Sätzen entspricht aber keineswegs, was wir aus ältester Zeit über die Verteilung und den Wert des Grundbesitzes wissen. Innerhalb derselben sozialen Klasse und bei demselben Volke kommen beträchtliche Verschiedenheiten der Größe des Grundbesitzes, auch schon des Erbguts, der terra aviatica, vor. Auch ist der Wert der Hufe, selbst wenn wir sie auf 40 jurnales, als der größten vorkommenden Ausdehnung annehmen wollten[2], nicht annähernd mit einem Wergelde zu vergleichen. Denn wenn noch in der Karolingerzeit der Wert eines Morgens artbaren Landes nicht höher als auf 2 sol. im Durchschnitt angesetzt werden darf[3], so wird der Wert der Hufe in der Zeit der Volksrechte jedenfalls ungleich niedriger angenommen werden müssen als der Betrag eines Freienwergelds. Auch aus den Gutskäufen jener Zeit ist ein viel niedrigerer Wert der Hufe zu entnehmen; eine ganze Hufe hat bis in das 9. Jahrhundert hinein kaum mehr als einen Durchschnittswert von 30 sol. repräsentiert. Das lebende und tote Inventar mag

[1] Für die Frage nach dem Zusammenhang von Wergeld und Hufe muß der ganze Betrag berücksichtigt werden, da er eventuell aus dem Werte des Grundbesitzes (mit Inventar) zu zahlen war. Bei den Westgothen kommt ein Wergeld von 300 sol. vor, von dem aber nur die Hälfte an die Verwandten ging; ähnlich bei Langobarden und Burgundern, doch spricht l. Rip. 36 diesen ein Wergeld von 160 sol. zu, also gleich hoch wie bei den oberdeutschen Stämmen ohne fredus. Vgl. i. A. Brunner, DRG. I², 335. Daß alle diese Wergeldbeträge, welche noch in der Zeit vor Einführung der Silberwährung aufgezeichnet sind, in Gold zu verstehen sind, ist jetzt wohl allgemein angenommen.

[2] S. die Beilage Nr. II.

[3] S. II. Buch 5. Abschn.

bei reichlichem Viehstande leicht den gleichen Wert wie der Grundbesitz erreichen. Dagegen reichen 200 sol., gerade der Betrag des Freienwergelds, hin, um 4 Villen mit dem ganzen Inventar, ein andermal um Güter an 17, und einmal sogar an 29 Orten zurückzukaufen[1]. In der ältesten Zeit aber hatte sich bei der Seltenheit der Verkäufe ein Normal-(Markt-)Wert der Hufe überhaupt noch nicht herausgebildet.

Nun finden sich allerdings in einzelnen Fällen der Wert des Grundbesitzes und das Wergeld in Beziehungen genannt, welche einen solchen Zusammenhang auf den ersten Blick vermuten lassen. Aber es handelt sich dabei fast immer um größeren Besitz, der mit einem Wergeld zurückgelöst werden kann, oder für ein Wergeld hingegeben wird[4], so daß die Annahme von einer Übereinstimmung des Wertes der angestammten Hufe mit dem Wergeld auch durch diese urkundlichen Angaben in keiner Weise gestützt werden

[1] Tr. Wizzemb. 739, Nr. 117. 774 n. 63; 742 n. 52.

[2] Cod. Fuld. 788, Nr. 89 werden Güter an 15 Orten geschenkt. Wenn der Schenker einen Sohn bekömmt, kann dieser sie mit zwei Wergeldern zurückkaufen. Tr. Sangall. 793 n. 135 betrifft Güter an 26 Orten, welche einer an St. Gallen tradiert und pro beneficio in censum zurückerhalten hat. Der Schenker darf diese Güter mit 80 sol., sein Sohn cum uno weregeldo (160 sol.?) zurückkaufen, ib. 786 Nr. 108 werden von Graf Gerold Güter an 14 Orten geschenkt und gegen Zins zurückempfangen; Rückkauf mit drei Wergeldern behalten (vielleicht das Grafenwergeld 3×160 sol.?); ib. 796, n. 142 ist von Gütern an 2 Orten de paternico vel quod legibus obvenit die Rede; si me placuit ipsam tradicione redemere, tunc liceat mihi cum 10 sol. redemere. Et si filii mei legitime redemere voluerint, similiter faciant; et si mihi placuerit ut aliquid de parentibus meis redemere ipsam rem, liceat eis cum una weraceldo. Ähnliche Beispiele ib. 797, Nr. 143; 817, Nr. 228; 838, Nr. 375; 842, Nr. 385. Collect. Sangall. n. 21: hoba cum tercio parte weregeldi. 814 Tr. Frising. 318b: propter territorium quam tradidit in manus k. pro wergeldum läßt vollkommen unbestimmt, wie groß das territorium war und ob es neben anderen Gütern zur Tilgung der Wergeldschuld gegeben wurde. ib. 846 n. 679 erhält der Berechtigte unam colonicam sibi aptam, wofür er aber jährlich 30 Denar. Zins entrichten mußte. Dagegen kann dann nun auch ib. 846, Nr. 400: trado in B. quantum ad me pertinet, i. e. hobam compositionis meae nicht von Belang sein, wenn dieser Ausdruck auch undeutlich bleibt.

kann. Am ehesten ist das Wort hier nur als ein kurzer Ausdruck des Geldbetrags zu verstehen, für welchen ein Gut zurückgekauft oder an Zahlungs Statt gegeben werden kann. Auf den Wert des Gutes kann aus der Rückkaufsumme nicht geschlossen werden[1], noch weniger, daß der Gesamtwert einer Hufe mit allem Zugehör dem Wergeld eines freien Mannes entsprach[2]; dazu waren die Verhältnisse in der Karolingerzeit schon viel zu mannigfaltig, der Besitz viel zu sehr verschieden.

Es wird also ein Zusammenhang zwischen Hufe und Wergeld nur soweit anzunehmen sein, als eben bei der ältesten Landverteilung die sozial höher Stehenden, welche durch größeres Wergeld ausgezeichnet waren, auch größere Anteile an dem Gau- und Centlande erhielten.

Hervorragenden Grundbesitz hatten vornehmlich die Könige, Herzöge und Fürsten der einzelnen Stämme. Sie treten schon am Beginn der urkundlichen Zeit als große Grundbesitzer auf; ja sie unterscheiden sich von allen übrigen Klassen der Bevölkerung in so hervorragender Weise, daß eine bloße Bevorzugung bei der allgemeinen Landverteilung zur Erklärung dieser Erscheinung keineswegs ausreicht[3]. Vielmehr kann nur in einem ausschließlichen Rechte des Volksoberhauptes auf ganze Gebietsteile (wüstes — herrenloses — erobertes Land)[4] und vielleicht auch auf die Güter einer vorgefundenen unterworfenen Bevölkerung, die dem Fürsten tributär wurde[5], eine genügende Erklärung

---

[1] So richtig Brunner, RG. I², 287.

[2] So Schröder, RG.⁵, 215.

[3] Nach Waitz II³, 2, 317 ist der germanische König oder Fürst überhaupt nicht mit besonderem Grundbesitz ausgestattet worden; was er besaß, gehörte seinem Hause als Erbgut. 739 Trad. Wizz. 10 Herzog Liutfried vergab an Weißenburg res meas quod in villa B. pater meus A. condam mihi moriens dereliquit et ego contra germano meo H. in porcionem recepi.

[4] Daß aber auch Private wüstes Land besitzen konnten, ist aus Urkunden vielfach ersichtlich; vgl. die Beispiele im II. Buch 1. Abschn. und bei Beseler, Neubruch passim.

[5] Dieser Art sind insbesondere die Romani tributales, über welche

dieser Tatsache gefunden werden. Überdies fiel dem Könige oder Herzoge aus manchen anderen Quellen neues Grundeigentum zu; er trat in das Vermögen erblos verstorbener Personen ein, ja nach bayrischem Rechte zog der Fiskus die Verlassenschaft an sich, wenn keine Verwandten bis zum siebenten Grade vorhanden waren[1]; ihm fiel das Vermögen von Kapitalverbrechern anheim[2] und vieles wurde durch Konfiskation dem Vermögen des königlichen Fiskus einverleibt[3].

Ein vollständiger statistischer Nachweis des königlichen Kron- und Hausgutes der Merowinger oder des Herzogtums in Alemannien, Baiuwarien usw. ist allerdings nicht zu liefern. Aber immerhin sind der Tatsachen genug überliefert, um zu erkennen, daß die Könige im Frankenreiche ebenso wie z. B. die Herzoge in Bayern die größten Grundbesitzer in dem von ihnen beherrschten Gebiete waren[4]. Von dem außerordentlichen Bodenreichtum der letzteren gibt allein die Tatsache hinlänglich Zeugnis, daß dieselben

---

die bayrischen Herzoge im 7. und 8. Jahrhundert zugunsten der Kirche von Salzburg verfügten. Vgl. oben 1. Abschn. S. 30 und Riezler, Bayr. Gesch. I, 49, 122.

[1] L. Sal. 60, 2 deeum qui se de parentilla tollere vult: nulla ad eum nec hereditas nec compositio perteneat, sed hereditatem ipsius fiscus adquirat. Geffken l. Sal. 229 bezieht auch hier, wie l. S. 59, 1—4, die hereditas nur auf das Mobiliarvermögen. L. Baj. XV, 10: Quodsi maritus et mulier sine herede mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus adquirat.

[2] L. Rip. 69: Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res eius fisco censeantur. Vgl. l. Baj. II, 1. 2.

[3] L. Sal. 56, 2: Tunc si ille . . . qui admallatus est, ad nullum placitum venire voluerit, tunc rex ad quem manitus est, extra sermonem suum ponat eum. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt. L. Bajuv. 7, 2: Si quis contra hoc fecerit (nuptias incestas) a loci iudicibus separentur et omnes facultates admittant quas fiscus adquirat. Auch tit. 2, 9 bei Empörung des Herzogssohns und tit. I, 11 bei Nonnenraub.

[4] Roth, Benef. W. S. 68. Waitz, Verf.-Gesch. II[3], 2, 318 f. Ein Verzeichnis der Pfalzen austrasischer Könige bei Digot histoire du royaume d'Austrasie II, 336 ff. Riezler, Geschichte Bayerns I, 122.

im 8. Jahrhundert 5 Bistümer und 35 Klöster und Abteien stifteten und, wie in vielen Fällen bekannt ist, mit reichem Grundbesitz ausstatteten[1].

Neben ihnen erscheinen dann bei jedem Volke einzelne besonders bevorzugte Familien schon in den ältesten Urkunden als reich begütert; sie sind vielleicht auf die Reste des alten Stammesadels zurückzuführen oder sind die Nachkommen von Gaufürsten oder Häuptern kleiner Volksstämme, die sich im Laufe der Zeit zu den großen deutschen Völkerschaften verschmolzen haben; sicher ist nur, daß es überall wenige solch reich Begüterter gegeben hat[2].

Im übrigen aber zeigt die Verteilung des Grundbesitzes schon sehr frühzeitig beträchtliche Verschiedenheiten bei den einzelnen Völkern, sowohl was die absolute Größe der einzelnen Güter, als auch das Verhältnis der Volksklassen zueinander in bezug auf die durchschnittliche Größe ihres Besitzes anbetrifft[3].

Im Gebiete der Bayern ist die Bevölkerung sehr ungleich verteilt und damit auch die Verteilung des Grundbesitzes eine sehr verschiedene gewesen[4]. In den südlichen Teilen[5], besonders am Fuße der Alpen und teilweise auch im Gebirge, sowie im heutigen Oberösterreich scheint der Grundbesitz ziemlich zersplittert und neben einigen größeren

---

[1] S. Rudhart, Älteste bayrische Geschichte S. 276 ff. und 305 ff.

[2] S. o. 2. Abschn. S. 79.

[3] In meiner Abhandlung über die Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit S. 25—41 habe ich versucht, statistisches Material über die Verteilung des Grundbesitzes in Deutschland, besonders im 8. u. 9. Jahrhundert aus den Quellen beizubringen, Es ist daher wohl gestattet, hier nur die Resultate vorzutragen und wegen der Begründung derselben auf jene Schrift zu verweisen.

[4] Vgl. die Beilage Nr. I.

[5] Hierfür sind besonders berücksichtigt der Indiculus Arnonis und die breves notitiae Salzburgenses ed. Keinz, die ältesten Passauer Traditionen in Mon. Boic. 28 b S. 1—98 und Urk.-B. des Landes o. d. Enns I, 437 ff., die Freisinger Traditionen, hsgg. von Bitterauf, das Breviarium Urolfi abbatis de cenobio qui vocatur Altaha in Mon. Boic. XI, 14 ff. und das Salzburger Urk.-B. (ed. Hauthaler) I.

Grundherren eine große Menge von kleinen Eigentümern vorhanden gewesen zu sein[1]. In den nördlicheren Teilen[2] aber war von Anfang an großer Besitz in einer Hand häufiger, wenn es auch zum guten Teile nur Wald und unbebaute Gebiete waren, über welche sich die Grundherrschaften verbreiteten. Im ganzen aber ist doch, soweit es sich um Kulturland handelt, der Grundbesitz unter den Freien gleichmäßig verteilt und durchgängig klein.

In Alamannien ist die Verschiedenheit des Grundbesitzes im ganzen größer; viele Familien erheben sich über das Maß des gewöhnlichen Besitzes: vielfach aber auch kehrt schon ein unter das Maß der vollen Hufe sinkender Grundbesitz wieder; dagegen gibt es hier, entsprechend dem früheren Verschwinden des alten Erbadels, keine so besonders reichen Familien als in Bayern, wie ja auch der Reichtum der bayrischen Herzoge unvergleichlich viel größer war, als der der alamannischen, die es nie zu dieser Einheit und Überlegenheit der Herrschaftsgewalt gebracht haben[3].

Die Verhältnisse von Ostfranken[4] haben mit denen Alamanniens viele Ähnlichkeit. Der kleine Grundbesitz ist noch zu Anfang des 8. Jahrhunderts recht häufig; der Besitz an einzelnen Orten sehr zersplittert; daneben aber sind viele Beispiele eines größeren Besitzes; große Grundherren aber doch so selten, daß sie gegenüber der überlegenen Grund-

---

[1] Bitterauf, Trad. Fris., Einleitung S. 89 ff.

[2] Hierfür dient vornehmlich Ried codex diplomaticus Ratisbonensis I.

[3] Hauptquelle sind die Traditionen von St. Gallen und von Chur. Über Großgrundbesitz die allerdings fragmentarischen Nachrichten über den Besitz des Herzog Liutfried von Elsaß in Tr. Wizz. 730—739, Nr. 10—13, 35 u. 162. Trad. Wizz. 239 (715): E. verkauft seine portiones an 5 Orten um 500 sol. ib. 218. ib. 226 (um 50 sol.). ib. 14, 17 (739) 13 Villen, um 200 sol. zurückzukaufen. ib. 1, 52 (792) Güter an 6 und 27 Orten, um 200 sol. zurückzukaufen. Über die Nordostschweiz G. Caro, Jahrb. f. schweiz. Gesch., Bd. 26 f. und Beiträge z. älteren deutschen Wirtsch.- und Verf.-Gesch., 1905.

[4] Die wichtigste Urkundensammlung bietet der Codex Lauresham ensis 1768.

herrschaft der fränkischen Könige fast ganz verschwinden. Je mehr wir uns aber dem Rheine nähern, ihn überschreiten und jene Gebiete ins Auge fassen, welche noch Reste der römischen Kultur an sich trugen, desto häufiger werden die Beispiele großer Grundherrschaften, desto mehr verliert sich die Gleichheit und Häufigkeit eines Kleingrundbesitzes schon in früher Zeit; das römische Latifundienwesen hatte eben auch hier Wurzel geschlagen[1] und im ganzen fränkischen Westreiche ist die Ordnung des Grundbesitzes eine vorwiegend herrschaftliche schon in der Zeit, in welcher im rechtsrheinischen Lande noch lange die primitiven Verhältnisse der Markgenossenschaften mit Wahrung der altgermanischen Freiheit sich erhalten haben.

Von Friesland, Sachsen und Thüringen[2] sind positive Angaben über die Verteilung des Grundbesitzes in dieser Zeit nur spärlich vorhanden; wahrscheinlich aber ist es immerhin, daß im großen und ganzen beträchtlicher Grundbesitz des Adels und wesentlich gleicher Kleinbesitz der Gemeinfreien sich gegenüberstanden.

Endlich ist der Veränderungen im Besitzstande zu gedenken, welche durch die Bekehrung der Deutschen zum Christentume und die Einrichtung der ersten Bistümer, Stifter und Klöster angebahnt wurde. So großartig diese Veränderungen aber auch in der folgenden Periode sind: in der vorkarolingischen Periode werden wir den Reichtum der Kirchen in Deutschland nicht allzuhoch anschlagen dürfen. Wohl wußte sich die Kirche schon bei den späteren Redaktionen der Volksrechte besondere Freiheiten des Gütererwerbs zu sichern, wie sie schon frühzeitig darauf bedacht war, den einmal erworbenen Besitz zu einem festen, unwandelbaren zu machen[3]; aber es sind doch sicherlich sehr

[1] S. die lehrreichen Beispiele großer Grundherrn in Neustrien bei Roth, Benef. W. S. 81 f.

[2] Vgl. i. A. die Urkunden in Trad. Fuldenses und Trad. Corbeienses (ed. Wigand 1843). Trad. Westfal. 1872 ff. und für den ostfriesischen Besitz von Fulda und Werden auch Anh. z. Ostfriesischen Urkundenbuch II.

[3] L. Alam. 20: Nullus presbyter, nec aliquis pastor ecclesiae

wenige geistliche Stifter schon in der Zeit des 6. bis zur Hälfte des 8. Jahrhunderts zu nennenswertem Vermögen gelangt[1]. Noch lächelte ihnen nicht die Gunst der Könige, an der sie sich in der Folge so rasch großzusaugen verstanden; wie die Merowinger wenig zur Ausbreitung des neuen Glaubens in Austrasien leisteten, so waren sie auch auf Verstärkung der wirtschaftlichen Macht der jungen Anstalten des Christentums wenig bedacht.

Auch hier sind freilich die Verhältnisse des neustrischen Frankens schon gründlich verschieden. Zur Zeit der fränkischen Eroberung scheint allerdings der Grundbesitz der Kirche auch dort noch nicht bedeutend gewesen zu sein; aber schon während der Merowingerperiode hat hier jene unmäßige Bereicherung stattgefunden, welche den König Chilperich zu dem Ausrufe veranlaßte: Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae[2]!

Eine Gliederung des Grundbesitzes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wie sie in dem Verhältnisse des Grundeigentums zum Landwirte und in der Zusammenfassung mehrerer Gutswirtschaften zu einem einheitlichen Gutskörper liegen, ist in dieser Periode nur in sehr geringem Maße zu beobachten[3].

Die kleinen Grundeigentümer, welche noch bei weitem die Mehrzahl bildeten, bewirtschafteten ihren Grundbesitz selbst; dieser fällt also mit dem Begriff des Landguts im

---

potestatem habeat vendendi ecclesiasticam terram nisi contra aliam terram, nec mancipium, nisi aliud mancipium receperit.

[1] S. die näheren Angaben im 2. Buche, 3. Abschnitt, wo die Grundbesitzverhältnisse der Kirchen im Zusammenhang mit der Entwicklung der folgenden Periode dargestellt werden.

[2] Gregor Tur. VI, 46. S. Roth, Benef. W. 249 ff., der den Besitz der Kirchen in Gallien zu Anfang des 8. Jahrhunderts auf rund ein Dritteil der nutzbaren Bodenfläche schätzt.

[3] Für das Gebiet der S. Gallener Urk. speziell nachgewiesen von G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 17 ff.

wesentlichen noch zusammen[1]. Größere Grundeigentümer aber, an und für sich noch selten, haben, soweit wir sehen, die Wirtschaft auf eigene Rechnung durch Unfreie ausüben lassen; auf großen einheitlichen Gutsbetrieben sind den einzelnen Zweigen der Landwirtschaft eigene, gleichfalls unfreie Verwalter vorgesetzt[2]; kleinere Güter sind einer Colonenfamilien übertragen, gegen bestimmte Abgaben oder Ablieferung der Überschüsse des Naturalertrags. Von einer Gliederung ihrer zerstreuten Besitzungen in Haupt- und Nebenhöfe, wie wir sie in der Villenverfassung der karolingischen Zeit finden, ist in deutschen Landen während der Merowingerzeit noch nichts zu entdecken[3].

Dagegen ist auch damals schon der Unterschied von Salland, Dominicalland, als der in Betrieb und Verwaltung des Herrn befindliche Grundbesitz, und übertragenem Gute bekannt gewesen, der gleichfalls in der folgenden Periode für die grundherrschaftliche Organisation der Volkswirtschaft so bedeutsam wurde. Eine Übertragung von Grundbesitz zur Nutzung scheint am Beginn geordneter Grundbesitzverhältnisse nur an geringere, insbesondere unfreie Leute stattgefunden haben. Eine Klasse von Leuten, ähnlich den servi des Tacitus[4] wird noch eigentlich als der Träger von verliehenem Lande angesehen werden müssen. Denn nach altgermanischer Anschauung hatte die Übernahme eines solchen Besitzes eine Minderung der Freiheitsrechte im Gefolge; und dies hielt sicherlich den Gemeinfreien, der eifersüchtig über dieser seiner Freiheit wachte, ab, auf solche Weise sein Besitztum zu vermehren, so lange den einfachen Formen und Bedürf-

---

[1] S. das Nähere im 4. Abschnitt S. 195 f.

[2] L. Sal. 10, 4 (Geffken 117) erwähnt schon den maior (Altknecht), marescalcus, scantio (Schenk), infertor, strator (Stallknecht), porcarius, venator, mulinarius, faber, carpentarius, servus puledrum und i. A. den ministerialis, die bis zum Dreifachen des Sachwerts eines gewöhnlichen Sklaven gebüßt werden.

[3] Vgl. die Nachweisungen im II. Buch, 3. Abschnitt.

[4] Germ. c. 25. Waitz II^3, 221.

nissen des Lebens die zugeteilte und ererbte Hufe im wesentlichen noch entsprach. Auch ist es nicht zu übersehen, daß die regelmäßige Umgebung der Vornehmen und Reichen, von denen allein solche Übertragungen in größerem Maßstabe ausgehen konnten, im 6. und 7. Jahrhunderte noch aus Unfreien bestand[1]; diese konnten also vorzugsweise der Gunst jener sich erfreuen; und es war Grund genug vorhanden, solcher Gunst besonders die Form von Güterübertragung zu geben, um das Gefolge, die vassi, pueri, gasindi und wie sie hießen, die in obsequio eines Großen waren, in Treue und Pflicht um so näher und inniger an sich zu knüpfen.

Eine erste Veränderung scheint in diese Verhältnisse durch das rasche Anwachsen des geistlichen Grundbesitzes gekommen zu sein. Zwar haben auch die Klöster, vornehmlich die nach der Regel des hl. Benedikt eingerichteten, ihren Grundbesitz in der ersten Zeit durch ihre eigenen Angehörigen bewirtschaftet[2], wozu aber doch auch außer den Mönchen verschiedene, im persönlichen Verbande des Klosters stehende Leute gerechnet wurden. Bald aber findet sich doch auch Knechtesarbeit auf den Klostergütern[3]; und die Bischöfe haben ihren Besitz anfänglich wohl auch in gleicher Weise wie diese durch Leibeigene auf eigene Rechnung bewirtschaften lassen[4]. Aber mit dem raschen Verfall

---

[1] Besonders die vassi pueri und gasindi. Roth, Benef. W. 154, 162, 368 f. 742 Tr. Wizz. 52 schenkt R. mit vielen Gütern vasallum, puellas, quas infra domo mea habeam. Die ebenfalls häufiger genannten amici hält Roth für Freie, welche in privatrechtlichen Verhältnissen der Clientel standen ib. 162 s. II. Buch 1. Abschnitt.

[2] Vita S. Bonifacii c. 12: Monasterium construentes monachos constituimus sub regula S. P. Benedicti viventes, viros strictae observantiae, absque carne et vino et servis, propria manuum suarum labore contentos.

[3] Vgl. u. S. 208.

[4] Das ist aus vielen Diplomen des 7. und 8. Jahrhundert zu ersehen, in welchen bischöfliche Güter beschrieben sind, z. B. 642 Pardessus II, 300: 664, n. 350; 670, n. 363; 676, n. 382; 686, n. 406: cum mancipiis ibidem commanentibus, colonibus ibidem aspicientibus

der Kirchenzucht, die mit dem Anwachsen der politischen und wirtschaftlichen Macht der Kirche gleichen Schritt hielt, konnten diese Formen der Bewirtschaftung bald nicht mehr genügen. In dem Maße, in welchem Üppigkeit und bequemer Lebensgenuß überhand nahmen[1], minderte sich die Arbeitslust und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Klerus und immer deutlicher tritt das Streben nach mühelosem Erwerb hervor. Aber auch schon die erste kolonisatorische Arbeit war da, wo ein Kloster auf einem weitabgesteckten Gebiete angelegt wurde, ohne Knechte, die auf eigene Güter gesetzt wurden, nicht zu leisten; auch kommen fast bei jeder Schenkung behauste Knechte in den Besitz der geistlichen Anstalten.

Um so weniger konnte daher der bisherige Zustand einem angewachsenen Grundbesitz entsprechen; da nun in damaliger Zeit die soziale und politische Macht wesentlich auf Grundbesitz beruhte, und auch nach den volkswirtschaftlichen Zuständen eine Verwandlung des Grundbesitzes in andere Vermögensformen ausgeschlossen war, so ergab sich von selbst die Notwendigkeit, durch Übertragung der Nutzung des Grundbesitzes an andere sich der Sorgen um seine Bewirtschaftung zu entschlagen, ohne auf die in demselben liegende Macht zu verzichten.

Die älteste und für die früheste Zeit gewiß regelmäßige Form hierfür war die Verleihung von Land an die unfreien Knechte, welche altgermanische Sitte war; daß gerade bei Kirchengütern diese Form der Übertragung ganz regelmäßig war, ist aus den Volksrechten zu ersehen, welche sogar die Verpflichtungen der servi ecclesiastici zu allgemeinen Grundsätzen formulierten[2]. Außerdem boten nun die Traditionen des römischen Rechts, nach welchem ja die Kirche fort-

---

(Rheims). 708, n. 471 (Metz); 726, n. 540: omnem rem vel villas seu mancipia (Echternach) und andere.

[1] Schon zu Pippins Zeit ist die alte Mönchsregel von Fulda, keinen Wein, sondern nur Dünnbier (tenuis cerevisia) zu trinken, aufgehoben worden. Mabillon AA. SS. IV, 250.

[2] L. Alam. 22, 1. L. Bajuv. I, 13. Vgl. 4. Abschn. S. 208.

während lebte, sowie die Zustände des römischen Galliens brauchbare Institute in dem ususfructus und dem precarium sowie in dem Colonat.

Der Colonat ist in die deutschen Wirtschaftszustände nicht nur aus Gallien, sondern auch durch die Reste der romanischen Bevölkerung Alamanniens, Ripuariens und Baiuwariens gekommen. Er war diejenige Form der Übertragung von Grundbesitz zu dauernder Nutzung, welche zunächst nach römischer Anschauung ohne Aufhebung der persönlichen Freiheit[1] eine feste Verknüpfung des Beliehenen mit Grund und Boden[2] herbeiführte und dem Grundherrn neben festen Abgaben[3] die Verfügungsfreiheit über das Grundstück beließ[4]. Durch die Übertragung von Gütern zu dauernder Nutzung nach römischem Colonatrechte konnte also die Kirche besitzlose Freie oder auch kleine freie Grundbesitzer zur Bewirtschaftung ihrer Güter heranziehen[5]. Sie war dazu aber auch allein in der Lage, weil für sie allein römisches Recht in Geltung blieb; wurden doch auch speziell zu ihren Gunsten Bestimmungen über den Colonat in die Volksrechte aufgenommen[6]. Freilich, für die Dauer war nicht daran zu denken, daß sich dieses Institut in der fremdartigen Umgebung deutscher Rechtsanschauungen in seiner Ursprünglichkeit bewahren konnte. Hatte schon der römische Colonat wegen der glebae adscriptio und den Ge-

---

[1] Cod. Iust. XI, 21, 1, de colon. Thracens. ib. XI, 27, 24 de agric. Nov. Valentin. tit. 30 de col. vag. c. 1, § 2, 3.

[2] Cod. Theod. V, 10, c. 1 de inquilin. Cod. Iust. XI, 47. c. 11, 15, 23 de agric. XI. 51, c. 1 de col. Thrac.

[3] Cod. Iust. XI, 49, c. 1, 2 in quibus causis coloni. XI, 47, c. 23 de agric.

[4] Cod. Iust. XI, 51, e. de colon. Thrac.

[5] Auch Leymarie histoire des paysans en France S. 120 gibt zu, daß die Deutschen diese servage de la glèbe mitigé par l'indépendance de la personne in ihrem eigenen Interesse begünstigten.

[6] L. Alam. 9: quicunque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni ita componatur. 23, 1: Liberi autem ecclesiastici quos colonos vocant, omnes sicut et coloni Regis, ita reddent ad ecclesiam. Vgl. L. Baj. I, 13.

waltrechten des Grundherrn einen bedenklichen Beigeschmack der Unfreiheit, so mußte diese Seite des Instituts unter der Herrschaft eingewurzelter deutscher Sitte noch schärfer hervortreten. Der Colonat ging so immer entschiedener in ein Verhältnis unfreier Grundhörigkeit über und verschwand bereits am Ende der Merowingerperiode unter den sonst geübten Formen der Übertragung; aber für den ersten Anfang ist er doch bedeutsam für die Entwicklung der Grundherrschaft und hat vielfach zur Verallgemeinerung der Gutsübertragung zu bloßer Nutzung beigetragen[1].

Nicht minder waren der ususfructus und das precarium geeignete Formen der Übertragung von Grundeigentum, wo es sich handelte, die große Masse der kleinen Gemeinfreien mit dem überschüssigen Grundbesitze der Kirche ökonomisch zu verknüpfen. Ursprünglich treten diese beiden Übertragungsformen getrennt nach ihren römisch-rechtlichen Merkmalen nebeneinander auf; es wird Grundbesitz übertragen auf bestimmte Zeit[2] oder auf Lebenszeit des Nutznießers und der Genuß der Früchte gegen bestimmte Abgaben eingeräumt (ususfructus)[3], und es wird der Besitz und Genuß ohne Entgelt übertragen, die beliebige Zurücknahme[4] aber, oder doch fünfjährige Erneuerung[5] vorbehalten (precarium). Bald aber gehen beide Institute ineinander über und tragen den für die deutsche Zeit vorherrschenden Namen precaria (praestaria vom Standpunkt des Verleihers). Das prekarische Verhältnis zeigt sich auch bei dem ususfructus in der dem Verleiher zustehenden Befugnis, das Gut

---

[1] Vgl. Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon I, 225—250.

[2] Tr. Sang. 761, Nr. 29: sub usufructuario tibi prestavimus . . . quamdiu ipsas res abere volueris.

[3] Dieses besonders häufig an solche, welche ein Eigengut an einen Grundherrn tradiert haben und sich lebenslänglichen Nutzgenutz vorbehalten; z. B. Tr. Sang. 753 (?) n. 17. Tr. Wizz. 808, n. 19; 787, n. 77, 99.

[4] Marculf form. II, 41: ut quamdiu vobis placuerit, ut eam (precariam) teneamus. Ebenso Form. Lindenb. 150.

[5] S. Form. Lindenbrog. 19, 20, 23.

bei Verschulden des Empfängers zurückzuziehen[1], und der Prekarie wird größere Festigkeit gegeben dadurch, daß sie ausdrücklich auf Lebenszeit gegeben[2] oder die fünfjährige Erneuerung als entbehrlich bezeichnet wird[3]. Es ist nach den deutschen Quellen schon wesentlich eine Form der Übertragung der Nutzung eines Landguts oder Grundstücks bis auf weiteres, im Zweifel auf Lebenszeit des Empfängers, mit oder ohne Übernahme einer Zinsverbindlichkeit[4], diese selbst auch oft so gering, daß sie nur einen formellen Charakter hat[5]; es schließt aber diese Übertragung an sich keinerlei Minderung persönlicher Freiheitsrechte des Beliehenen in sich, wie sie sich anderseits auch auf solche anwendbar erwies, die nicht freien Standes waren.

Wie nun die Kirche auf diese Weise eine erste ökonomische Gliederung ihres Grundeigentums in Herrenland (terra indominicata), Prekarien, Colonat und Zinsgüter der Leibeigenen schuf, so findet ein ähnlicher Vorgang, wenn auch nicht so frühzeitig und nicht so häufig, bei weltlichem Großgrundbesitze statt. Das Ansehen, welches die großen Grundherren genossen, die Macht über welche sie verfügten, war von immer stärker wirkender Anziehungskraft auf landlose oder ärmere Freie, die sich ihrem Schutze anvertrauten und hinwiderum als Gefolge ihr Ansehen vermehren halfen. Neben den unfreien pueri, gasindi usw. stellte sich ein Kreis von pares, amici usw. ein, der gleich jenen durch Landverleihungen ganz vorzüglich an den Herrn zu knüpfen, mit

---

[1] Pardess. Dipl. II, 735, n. 557. Guérard 729, II, 341.

[2] Cod. Fuld. 772, n. 37, 38; 775, n. 49; 739, n. 62, 67.

[3] Pardess. Dipl. II, 735, n. 557. Marculf, Form. II, 5, 9, 39, 41; App. 27, 41. Form. Sirm. 7; Form. Lindenbr. 22, 27, 150; Mittelrh. Urk.-B. 767, I, 21; 771, n. 23; 786, n. 33.

[4] Abgabenfreier Ususfructus Tr. Wizz. 737, n. 8; 734, n. 9; 737, n. 47; Cod. Fuld. 765, n. 25; 777, n. 59. Abgabenpflichtige Prekarie z. B. Tr. Sang. 758, n. 22; 759, n. 24; 760, n. 25; 762, n. 33, 36; 765, n. 47.

[5] S. die vielen Beispiele, wo bloß 2, 4, 6 Denare gegeben werden bei Waitz, Verf.-Gesch. II[3], 296. Cod. Laur. I, 60, 71 wird der Zins geradezu nur ob recordationem verlangt.

dessen eigenen Interessen zu verbinden war; in der prekarischen Verleihung, wie sie die Kirche übte, war die Form gefunden, in welcher solche Übertragungen der Nutzung von Grund und Boden ohne andere Statusveränderung als sie in der persönlichen Ergebung zur Treue schon gelegen war, durchgeführt werden konnten. Diese Verleihungen heißen dann insbesondere beneficium, ein Ausdruck, der aber auch für kirchliche Prekarien immer häufiger wird und ebenso neben diesem gebraucht scheint[1]. Häufig ist diese Form der Übertragung bei weltlichen Grundherren in dieser Zeit offenbar noch nicht; die einfache Gliederung des weltlichen Großgrundbesitzes in Herrenland, das von Leibeigenen auf Rechnung des Herrn bewirtschaftet wurde (mancipia non casata, praebendarii) und in Zinsland, das an servi zur eigenen Bewirtschaftung gegen Zins und Dienstleistung auf dem Herrenlande hinausgetan war, zweifellos noch überwiegend.

Und auch die ökonomische Gliederung des Krongutes scheint im ganzen die gleiche gewesen zu sein. Die ältesten Vergabungen aus demselben, regelmäßig an Getreue und verdiente Beamte gemacht, stellen sich nach den Quellen durchaus als Schenkungen dar; Verleihung von Krongut zu Beneficium, insbesondere in dem Sinne, wie das die Kirche zum Zwecke des Genusses einer Bodenrente getan hat, kennt die Merowingerzeit nicht[2]. Die Benefizien, welche der König gab, — und hierin sind wohl auch die meisten der Benefizien weltlicher Großer übereinstimmend — waren ohne Zinsverbindlichkeit, „eine Art Verleihung zu Eigentum, über welches der Besitzer aber nur mit Zustimmung des Verleihenden verfügen kann“[3]; sie waren nicht aus ökonomischen, sondern aus sozialen und politischen Interessen verliehen. Mit ihnen sollten Dienste vergolten werden, welche der Beliehene vorübergehend oder dauernd dem

[1] z. B. Tr. Fuld. 772, n. 37: ut dum advivo ipsa hereditate sub vestro beneficio . . . per vestram precariam excolere debeam.

[2] S. a. Waitz II[3], 320.

[3] Roth, Benef. W. 243 f. Eichhorn, Rechtsgeschichte § 26 a.

Herrn, besonders dem Fürsten, leistete; wohl auch sollte dadurch die Existenz des Beliehenen in Treue und Ergebenheit an das Interesse des Verleihers geknüpft werden. Der reichliche Grundbesitz gab also dem Könige, wie nicht minder den Großen des Reiches, den Herzogen und Fürsten des Volkes, Gelegenheit, sich eine soziale und politische Stärkung durch eine Anzahl solch anhänglicher und ergebener Getreuer (fideles, amici) zu verschaffen. Dem Beliehenen aber gab das Benefizium entweder überhaupt die soziale und ökonomische Stärkung, welche im Grundbesitz lag, oder half ihm, seinen sonstigen Besitzstand in entsprechender Weise zu erweitern. Vorzugsweise aus letzterer Rücksicht sehen wir auch hochgestellte Personen ein Benefizialverhältnis eingehen, wo es ihnen nicht möglich war, den gewünschten Grundbesitz auf andere Weise zu erwerben [1].

Sicherlich ist nun die Verleihung von Krongut zu Beneficium durch die seit Karlmann vorgenommenen Sekularisationen von Kirchengut sehr vermehrt worden. Indem auf diesem Wege Kirchengut in unmittelbares Krongut überging, hat die Krone auch die vielen, von der Kirche verliehenen Benefizien und Prekarien übernommen, und die so Beliehenen in ihrem abgeleiteten Besitze gelassen [2]. Und da die wirtschaftliche Seite der Benefizien wohl sicher zuerst von der Kirche ausgebildet, zur Gewinnung einer Bodenrente ohne eigene Wirtschaftsführung verwendet worden ist, so läßt sich wohl auch annehmen, daß die Krongutsbenefizien erst seit dieser Zeit ihren nachmals so stark ausgeprägten Charakter eines Mittels der grundherrschaftlichen Wirtschaftsorgani-

---

[1] So nimmt Tr. Wizz. 719, n. 267 der Graf Adalchardus Güter von Weißenburg als Beneficium auf Lebenszeit gegen Zins von 1 ℔ Silber und 2 angarias.

[2] Cap. Liftin. 763, c. 2 (LL. I, 18): Statuimus . . . ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaque casata solidus i. e. 12 denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur.

sation erhalten haben[1]. Doch übt das in dieser Periode keinen besonderen Einfluß mehr auf die ganze Gestaltung der deutschen Wirtschaftszustände aus und wird deshalb füglich erst im Zusammenhange mit der Ausbildung der großen Grundherrschaften in der folgenden Periode näher berücksichtigt.

Jedenfalls aber wurde durch das Institut der Benefizien, der Prekarie und durch die ausgedehnte Anwendung des Colonats und der Verleihung von Zinsgütern an Unfreie die Gruppierung des Besitzstandes mit Rücksicht auf seine ökonomische Nutzung schon sehr erheblich verändert und damit der Grund zu jenen großen Umwälzungen gelegt, welche der Grundbesitz in der folgenden Periode mit Ausbildung der großen Grundherrschaften erfahren hat.

Soweit nun in dieser Periode der Grundbesitz überhaupt schon wirtschaftlich gegliedert ist, steht immer das Verhältnis der herrschenden zu den dienenden Gütern im Vordergrunde und das ist auch bei weitem das ökonomisch wichtigste Verhältnis. Diejenigen, welche mehr besaßen als sie selbst bebauen und für den Bedarf ihrer Hauswirtschaft gebrauchen konnten, behielten immer häufiger nur einen Teil ihres Grundbesitzes in eigener Verwaltung. Das ist die curtis oder villa dominica mit dem dazu gehörigen Acker-, Wiesen-, oft auch Weide- und Waldland[2], der terra salica[3].

---

[1] S. Waitz II[3], 327. Kaufmann über die Secularisationen in Hildebr. Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. 22.

[2] Hierfür ist schon frühzeitig der Ausdruck foreste in Übung gekommen. Urk. 643 Bouquet IV, 642; 667 Pardess. Dipl. II, 146: de ipsa foreste dominica; ib. 673 II 57. Tr. Wizz. 730—739 n. 12: in foreste dominico que dicitur Fasenburgo (des dux Liutfridus). Vgl. Grimm, RA. Bernhardt I, 53.

[3] So genannt nach der sala, der Wohnung des Grundherrn (l. Alam. 83, 1: domus vel sala); das ganze Gut heißt danach auch schon frühzeitig Salgut, Salhufe; vgl. die Stellen bei Waitz, Altdeutsche Hufe S. 48 ff. Erste Erwähnung 739 Tr. Wizzemb. 3: excepta terra indominicata; vor 777 Tr. Frising. 37: tertiam partem selilantis meae. Tr. Sang. 38: sala mea cum curtile circumcinctum cum omnibus aedi-

Hier konzentrierte der Grundherr die ihm unbedingt zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte seiner mancipia, welche oft ausdrücklich non casata, domestica oder auch praebendarii hießen, hier investierte er, was ihm an beweglichem Kapital zur Vervollkommnung der Wirtschaft zur Verfügung stand, in Gebäuden, Vieh, Gerätschaften, Rohstoff und Vorräten; hier fand auch seine eigene Unternehmerleistung das Feld ihrer Wirksamkeit, daher eine beträchtliche Überlegenheit der Wirtschaft des Dominikallandes wohl außer Zweifel steht.

Eine rechtlich bevorzugte Stellung aber, etwa mit Exemtion von dem Markenverbande, mit unbeschränkterem Privateigentum oder besonderer Erbfolge[1] ist diesen Salgütern als solchen nicht zugekommen. Wohl mögen sich einzelne frühzeitig besonders durch königliche Verleihung solche vom Markenverbande exemte Herrengüter erworben, oder sich mit ihren dienenden Hufen zu selbständigen Gutsbezirken entwickelt haben und im Verlauf aus der Markgenossenschaft ausgeschieden sein; aber weder war das all-

---

ficiis quae ibidem esse videntur et terram salicam et (que ad?) ipsam salam colitur. Bev. not. Salzb. 21, 5. Trad. Sang. 716—20, n. 3 und 731—36 n. 6 kommt vernacula terra in ähnlichem Sinne vor. Auch in Form. Augiens. B. 25: curtem cum terra salice, i. e. jurnales tantos, pratas ad carrada tant., mancipia, hobas (843). Vgl. II. Buch, 3. Abschn.

[1] So Schröder in Forschungen XIX, 148 ff., der aber für seine Auffassung keinerlei Quellenzeugnisse beizubringen vermag. Wenn er aber insbesondere eine von der gemeinrechtlichen verschiedene Erbfolge für die terra indominicata oder salica in der Weise annimmt, daß dieses Herrenland ausschließlich im Mannesstamme vererbte, während seit Chilperichs Edikt für den bäuerlichen Grundbesitz auch eine weibliche Sukzession eingeführt worden sei, so geht er damit nicht bloß über l. Sal. 59, 5 und Ed. Chilp. c. 3 hinaus, welche diesen Unterschied keineswegs enthalten, sondern er übersieht auch, daß terra indominicata oder salica häufig genug in weiblichen Händen sich befindet; so z. B. Brev. not. Salzb. (8. Jahrh.) 21, 5 (die einzige Erwähnung von Salland in der B. not.); Tr. Fuld. 777 n. 59; C. Laur. 795 n. 2590; Mittelrh. Urk.-B. 853 I, 83; ib. 854 n. 110; C. Laur. 891 n. 112; ib. 989 n. 83. Auch die Fälle in Pardess. 627 I, 241 und 632 II, 257 betreffen zweifellos solche Herrengüter.

gemein noch in dieser Zeit überhaupt häufig der Fall; erst die folgende Entwicklung hat die Tendenzen reichlicher erzeugt, welche die größeren Grundherren zur Bildung eigener Hofverbände und zur Villenverfassung drängten.

Der übrige Teil des Besitztums ist dagegen als Zinsland ausgetan oder als Beneficium verliehen; wohl kommt auch beides zugleich vor, so daß der Träger eines Beneficiums Zins zahlen mußte[1]; und nur von diesen ist bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Gliederung des Grundbesitzes weiter zu handeln.

Diese dienenden Ländereien der Grundherren waren entweder an Freie[2] oder an Liten[3], oder auch an Unfreie, (servi, mancipia casata[4]) gegeben, wonach sich der Unterschied des mansus oder der huba ingenuilis, lidilis und servilis ausbildete, der aber später nur mehr eine Eigenschaft des Gutes in bezug auf seine Leistungen, nicht mehr des jeweiligen Inhabers desselben bezeichnete[5]. In wirtschaftlicher Hinsicht unterliegen sie aber trotz dieser Unterschiede der gleichen Qualifikation.

Mit dem Herrenhofe, zu welchem sie rechtlich gehörten, standen sie von Anfang an auch in einer organischen wirtschaftlichen Verbindung; sie ergänzten durch Frondienste

---

[1] S. Waitz II[3], 302 ff. Über die unentgeltliche Verleihung und spätere Belastung der Benefizien mit Zins und Dienst s. II. Buch 4. Abschn.

[2] L. Alam. II, 1: Si quis liber, qui res suas ad ecclesiam dederit ... et post haec ad pastorem ecclesiae ad beneficium susceperit; auch l. Al. VIII b. Testament des reichen Diacon Grimmo 636 Mittelrh. Urk.-B. I, 7 (echt?); 719 Tr. Wizz. 267 erhält Graf A. ein beneficium gegen jährlichen Zins von argenti libra 1 und angarias 2.

[3] Das Königsgut Tininga hat 28 liti mit ihren Ländereien, als dasselbe 760 von Pipin an Fulda geschenkt wurde. Tr. Fuld. 44, 1. S. a. die vassi in Pardensus Dipl. 728 n. 357. Tr. Sang. 757 n. 21.

[4] L. Al. 22. L. Baj. I, 13. Auch Pardessus Dipl. 728 II, 544: quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere. Ib. 739 n. 559: Opilonicus usque nunc in beneficium habuit . . . volo, ut ipse . . . libertus fiat et ipsas colonicas sub nomine libertinitatis habeat.

[5] Guérard Irminon S. 582 f. Waitz II[3], 245.

und sachliche Leistungen die Wirtschaft des Grundherrn[1] und bildeten wohl selbst die beste Art der Bewirtschaftung, welche der Grundherr denjenigen Teilen seines Besitztums angedeihen lassen konnte, die entweder zu weit ab von dem Sitze seiner Wirtschaft lagen, oder durch ihre eigentümliche Beschaffenheit eine getrennte Bewirtschaftung notwendig machten; auch wo der Grundeigentümer nicht genügend über leibeigene Hausdiener verfügte, war die Vergabung zu Zinsland die einzig mögliche Weise, sie in gutem Stande und genügender Bebauung zu halten.

War ein solches Zinsgut mit einem Knecht, einem Kolonen oder Prekaristen ordentlich besetzt, so nannte man es mansus vestitus; fehlte ihm ein solcher aus welch immer für einer Ursache, so war es ein mansus absus, der dann notgedrungen vom Herrenhofe aus bewirtschaftet werden mußte, in Gemeinschaft mit den übrigen Herrenländereien, oder durch einen eigens dazu delegierten Leibeigenen oder Hörigen des Herrenhofes; es konnte wohl auch einem Zinsbauern die Bewirtschaftung eines mansus absus neben seiner Zinseshufe aufgetragen oder überlassen werden; und so war es dann möglich auch vom mansus absus Erträgnisse zu gewinnen, entweder die Ernte selbst im ersten Falle, oder Zins- und Dienstleistungen (nur in der Regel nicht volle) in den übrigen Fällen[2].

Daß die als Zinsland oder Beneficium hinausgetanen Güter (mansus) von einer auch nur annähernden Gleichheit des Grundbesitzes gewesen seien[3], ist aus den Urkunden eben so wenig darzutun, als eine Gleichheit der Landgüter der gemeinfreien Grundbesitzer. Nur insoweit läßt sich unter einem mansus eine feste Gutsgröße annehmen, als er aus einem alten Landlose eines Freien in einen solchen umgewandelt[4], oder als hova plena auf den Bedarf einer

[1] S. näheres im 4. Abschn. S. 207 f.

[2] An eine eigentliche Pachtung ist aber doch nie zu denken, wie das Roscher II, § 61 n. 1 anzunehmen scheint.

[3] S. Waitz II, 171.

[4] Der Ausdruck mansus cum sorte sua h. e. cum terris, campis,

ganzen Kolonenfamilie berechnet war. Da aber weder jene Entstehung des dienenden mansus allgemein, noch auch die Güter in ihren einzelnen Bestandteilen gleich, noch die Bedürfnisse der Kolonenwirtschaft gleich waren, so ist die große Verschiedenheit begreiflich, welche tatsächlich im Ausmaße des zum mansus gehörigen Landes schon sehr frühzeitig hervortritt[1].

Auch über das Verhältnis der Größe von Herrenland und Zinsland bei den einzelnen größeren Grundbesitzungen sind wir aus dieser Zeit noch spärlich unterrichtet. Es wird aber wohl der Hauptsache nach abhängig gewesen sein von dem Maße der dienenden Arbeitskräfte, welche dem Grundherrn zu Gebote standen; die Dominikalgüter der weltlichen Großen dürften danach verhältnismäßig am bedeutendsten gewesen sein, weil sie eben durch relativ großen Besitz von leibeigenen Hausdienern hervorragen; wogegen bei bischöflichem und besonders bei klösterlichem Besitz das Dominikalland gegenüber dem Zinslande zurücktrat[2].

Die Bedeutung nun, welche der Grundbesitz in jener ältesten Zeit für die ganze Volkswirtschaft der Deutschen gehabt hat, läßt sich erst ermessen, wenn wir denselben als Quelle nationalen Erwerbs kennen gelernt haben und zugleich überschauen können, wie weit andere Erwerbsarten der Volkswirtschaft in jener Zeit entwickelt waren. Und soweit damit wirtschaftliche Kraft gewonnen und diese für die Geltendmachung einer sozialen Stellung verwendet werden konnte, ist auch die Frage nach der sozialen Bedeutung des Grundbesitzes erst danach zu entscheiden.

Der Grundbesitz hatte aber schon an sich, ganz abgesehen von dem größeren oder geringeren Maße seiner Erträgnisse eine soziale, ja selbst politische Bedeutung durch das Recht und die Macht, welche er gewährte und durch

---

aedificiis, pascuis etc. C. Lauresh. I, 619 (aus der Zeit Pipins) ist dafür allerdings nicht beweisend.

[1] Vgl. die Beilage Nr. 2.

[2] Vgl. meine „Ausbildung der großen Grundherrschaften“ S. 75 f. und näheres im II. Buche.

die sozialen Verbindungen, welche sich auf denselben als auf ihr festestes Fundament stützten.

Für die Familie war der Grundbesitz das ökonomische Substrat ihres Bestandes; in dem Gesamtanspruch, den sie geltend machen konnte und in der Erbenfolge, welche auf die Erhaltung des Grundbesitzes bei der Familie berechnet war, lag sein Wert für dieselbe ausgesprochen. Nur die Familie, welche sich Grundbesitz erhielt, konnte sich auch jene Herrschaft über die Angehörigen sowohl der Verwandtschaft als auch der bloß im hausherrlichen Mundium Stehenden bewahren, in welcher ihre Macht lag; ohne solchen Grundbesitz löste sich alsbald dieser Verband, je mehr die ursprünglich persönlichen Verbindungen sich überall verdinglichten.

Innerhalb der Genossenschaft sodann galt der Grundbesitz als die Voraussetzung einer vollberechtigten Beteiligung an ihren Angelegenheiten; das Genossenrecht haftete an Grund und Boden und die Gesamtheit selbst sah sich darin gestützt, daß die Genossen nicht landlose Leute waren, die sich über kurz oder lang doch einem Grundherrn ergeben mußten.

Für das öffentliche Leben endlich war der Grundbesitz eine Quelle reicher Befugnisse, zur Rechtsprechung, zu Eid und Zeugnis vor Gericht, zum Heer- und Waffendienst, in welchen der Grundbesitzer nicht bloß seine persönliche Freiheit und seinen Anteil an der Ordnung der öffentlichen Angelegenheit zur Geltung brachte, sondern auch die Mittel fand, sich auf eine höhere Stufe im sozialen und politischen Leben zu erheben, Macht und Ansehen, Reichtum und Herrschaft zu gewinnen, im schlimmsten Falle aber wenigstens Gewalt und Herrschaft von sich abzuwehren.

Vierter Abschnitt.

Die Güterproduktion und das nationale Erwerbsleben.

Die Güterproduktion und das nationale Erwerbsleben der Deutschen in der ersten Zeit der Seßhaftigkeit bewegt sich in den denkbar einfachsten Geleisen. Die Gleichartigkeit eines bescheidenen Lebensgenusses, das geringe Maß und die Einfachheit der Bedürfnisse sind hierfür mindestens ebenso entscheidend als die Monotonie und Beschränktheit der Wertformen des nationalen Güterlebens. Nur wie ein leiser Nachhall einer früher lebendigen Tradition tauchen aus altdeutschen Gräbern vereinzelte Produkte höher entwickelter Technik, zu feinerem Lebensgenuß bestimmt, empor und erzählen von uralten Verbindungen der Deutschen mit der Kultur des Orients, von ihrem Anteil an dem Tauschhandel mit den westeuropäischen Ländern höherer Kultur und von bestimmenden Einwirkungen der weltbeherrschenden Roma[1].

Sehr einfach und gleichförmig in Nahrung, Kleidung und Wohnung lebten die Deutschen wie zu Cäsars und Tacitus Zeiten, so noch während und nach der Völkerwanderung. Ihre Herden boten Milch, Butter und Käse[2],

[1] S. i. A. Genthe, Über den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden, 2. Bearbeitung, 1874. L. Lindenschmitt, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, 1858.

[2] Caes. B. G. IV, 1: Neque multum frumento sed maximam partem lacte atque pecore vivunt. VI, 22: Agriculturae non student majorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Tac. Germ. c. 23: agrestia poma, recens fera aut lac concretum.

Fleisch vom Rind und Pferd, die wild auf der Weide aufwuchsen[1], vom Schwein und Schaf, deren Keule sie über den Winter räucherten[2]; der Feldbau Getreide, besonders Hafer[3] zu Brei und Brot; die Gärten Rüben, Hülsenfrüchte und Obst[4]. Fleisch von erlegtem Wild, Vögel, Fische und Bienen[5] gaben erwünschte Abwechslung und Würze und waren wohl auch unentbehrlich zur Deckung des gesamten Nahrungsbedarfs. Das nationale Getränke im Norden wie im Süden war ein leichtes Bier[6], aus heimischem Getreide in primitiver Weise zubereitet; daneben aber auch Met[7] und schon frühzeitig Wein, dessen Anbau und Bereitung sie von den Römern lernten[8]. Allzu sorgsam waren sie nicht in der Auswahl; aber häufig unmäßig im Genusse[9], wie das die Konsumtion roher Naturvölker charakterisiert.

Und eine ähnliche Einfachheit, die doch manchen Luxusverbrauch nicht ausschloß, zeigte ihre Bekleidung. Vom

---

[1] Vita S. Bonif.: Inter cetera agrestem caballum aliquantas comedere adjunxisti, plerosque et domesticum. ib. 80: equi etiam silvatici multo amplius vitandi. L. Baj. IX, 2: bos domitus, vacca indomita.

[2] Vita S. Bonf.: Lardum comedire: non oportent illud mandi, prius quam desuper fumo siccetur et igne coquatur.

[3] Plin. H. N. XVIII, 17, 44: quippe cum Germaniae populi serant eam (avenam) neque alia pulte vivant.

[4] L. Sal. 27, 7 napina, fabaria, pisaria, lenticularia. Auch Cap. pact. leg. Sal. add. c. 13: Si quis ortum aut nabinam effregerit. Meitzen I, 583 erblickt darin mit Recht gartenmäßigen Anbau von Hülsenfrüchten.

[5] Vita S. Bonif.: de volatilibus id est graculis et corniculis atque ciconiis (alii inserunt etiam fibri et lepores et equi); pisces ib. S. 274.

[6] Pytheas bei Strabo 4, 5, 5. Tac. Ann. 13, 57. Germ. 23. Vita Columb. 27. L. Al. 22.

[7] Pytheas bei Strabo 4, 5, 5. Ad. Brem. 11, 67.

[8] Nach Cäsar, B.G. 2, 15; 4, 2 schlossen sich die Deutschen noch gegen den römischen Wein ab; aber schon zu Tacitus' Zeit (Germ. c. 23): proximi ripae et vinum mercantur. Weinbau an der Mosel im 4. Jahrhundert bezeugt Ausonius; vgl. Lamprecht I, 565.

[9] Tac. Germ. 22: Diem noctemque continuare potando nulli probrum; c. 23: Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famen; adversus sitim non eadam temperantia.

Fell der Haustiere oder des erlegten Wilds, im Norden auch aus dichtem Pelzwerk, aber doch auch schon aus wollenen Geweben ist der Mantel, das hauptsächlichste[1] Bekleidungsstück der Männer und Frauen. Die enganliegenden[2] Unterkleider aber, Wamms und Hose sind von Linnen gefertigt; auch Binden um die Füße[3] und Schuhe aus Leder trugen sie; die Frauen, als einzige Unterscheidung ihrer Tracht ein langes Leinenhemd, das Reichere wohl auch mit bunten Streifen zu verzieren liebten. Winter und Sommer schufen noch wenig Unterschiede in der Tracht[4]; und im allgemeinen ist die große Gleichförmigkeit derselben sehr bezeichnend für den Kulturzustand und die gesellschaftliche Ordnung des Volkes.

Dabei fehlte jedoch nicht mancher Schmuck und Zierrat[5], Ringe für die Finger, Arme, Hals und Ohren, Halsketten und Gehänge aus Bernstein, Ton und Glasmasse, Zierplatten, Spangen und Gürtelschließen mit künstlicher Verzierung; vieles war aus Erz geschmiedet; bei reicheren auch edles Metall verwendet. Und mit solcher Zier liebten die Deutschen zu prunken; in ihr prägte sich zumeist der Unterschied des Reichtums und der sozialen Geltung aus[6].

Ihre Wohnungen waren zu allermeist aus rohen Stämmen kunstlos gefügt; zum Teil wohl auch nur aus Flechtwerk

---

[1] Nach Cäsar b. G. IV, 1; VI, 21, und Pomponius Mela III, 31 sogar das einzige. Näheres bei Weinhold, Frauen 404 fg. Wackernagel, Kleine Schriften I, 40 f. Waitz I, 3, 39.

[2] Tac. Germ. 17. Sidon. Apollinaris ep. IV, 20.

[3] Paul Diac. de gest. Lang. I, 24.

[4] Cäs. B. G. I. c. Nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur eosque purpura variant, partemque vestitus superioris in manicas non extendunt.

[5] Hierüber sind i. A. zu vergleichen die Publikation der anthropologischen Gesellschaften; insbesondere auch Lindenschmitt, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit passim. Schon in der paläolithischen Periode findet sich Bernstein; in der neolithischen Zeit ist sein Gebrauch als Schmuckgegenstand sehr verbreitet. M. Much, Heimat der Indogermanen, 1904, S. 141 ff., wo auch die Literatur reichlich benutzt ist.

[6] S. i. A. Weinhold S. 454 ff. Wackernagel I, 46. Lindenschmitt in Abbildungen von Mainzer Altertümern IV, 1852.

und Lehm geschichtet[1]. Doch haben die Alamannen schon im 4. Jahrhunderte durch Nachahmung römischer Bauernhäuser Fortschritte gemacht[2]. Die lex Salica gibt allerdings noch das Bild größter Einfachheit des Hausbaues. Ein vierseitiger, innen ungegliedeter Raum, auf Pfählen errichtet, bis zum Dache so offen, daß selbst Steine in das Innere fallen können. Doch kann er verschlossen werden und ist dann der Scheune, dem Speicher, dem Stall entgegengesetzt, welche auf dem Hofraum neben dem Hause errichtet sind[3]. Auch als die Franken dann besseren Hausbau in ihrer neuen Heimat kennen lernten, scheinen sie doch an dem Grundgedanken ihrer Gehöfteanlage festgehalten zu haben und damit die Begründer eines neuen vollkommneren Typus für Wohngebäude im ganzen Frankenreiche geworden zu sein. So erklärt sich der uralte Gegensatz des fränkischen und des niedersächsischen Hauses, von denen jenes für die Wohnung eine Art Saalbau[4] hatte, der getrennt von den Wirtschaftsgebäuden stand, während dieses die kümmerliche

[1] Tac. Germ. 16: Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem. S. auch Ammian 18, 2: Saepimenta fragilium penatum. Noch in l. Baj. X, 14 sind nur hölzerne Bestandteile des Hauses aufgezählt. Doch werden an einer anderen Stelle späteren Ursprungs (I, 13) Kalk- und Steinfuhren für die Herrschaft erwähnt.

[2] Ammian XVII, 1: extractisque captivis domicilia cuncta curatius ritu romano constructa, flammis subditis exurebat.

[3] L. Sal. 58 de chrene cruda: debet in casa sua intrare et de quatuor angulos terrae in pugno collegere et sic postea in duropolla (Türpfosten). Dazu Zus. zu tit. 27, 25: si quis casam alienam sine consilio domini sui traxerit; Cap. V, 9: si quiscunque domum violenter distruerit, domum si per firmamentum ebrius (Stützbalken?) habuisse probatur; Cap. VI, 2: Si quis super ingenuum, dum in domum suam resedit . . . lapede miserit Tit. 11, 5: si vero clarem effrigerit. 13, 5: puella de introclare. Cap. VII, 10: (decretus Chlothario) in domo alterius, ubi clavis est. — ib. screuna, tit. 16, 2—4: casa cletem salina (aus Flechtwerk?), spicarium, machalum, sutem, scuria.

[4] Darauf deuten auch die vielen urkundlichen Stellen z. B. Urk. 709 Pard. 474: casatas 11 cum sala et curtile meo. Urk. 710 ib. 476 casatas 5 cum sala et curtile meo. Urk. 721 ib. 520: 3 casatos una cum sala et curtile meo. S. a. Guérard Irminon I, 488.

Wohnung an die Wirtschaftsräume unmittelbar anschloß und unter einem Dache alles beherbergte[1]. Ein höheres Alter läßt sich wohl weder für eine noch für die andere Bauweise mit Sicherheit dartun[2], um so weniger als die Mischformen des alamannischen, thüringischen und obersächsischen Hauses einerseits, des baiuwarischen anderseits gleichfalls schon seit Beginn der historischen Zeit erkennbar hervortreten[3]. Nur die Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Kultur, welche die einzelnen Völkerstämme in dieser Zeit errungen hatten und der Gegensatz einer vorherrschenden Acker- und Viehwirtschaft lassen sich einigermaßen darin erkennen. Jedenfalls aber gehört die Abteilung des zur Wohnung bestimmten Gebäudes oder Gebäudeanteils in verschiedene Wohnräume erst einer späteren Entwicklung des

---

[1] Meitzen II, 91 ff. glaubt den Ursprung des niedersächsischen Hauses auf keltische Grundlagen zurückführen zu können, wie er dasselbe auch mit den Einzelhöfen der Kelten in Zusammenhang bringt. Aber von den großen Gebäuden mit den Scheunen in denselben berichtet schon Pytheas (bei Plinius, hist. nat. 37, 2) von den Guttonen und Plinius selbst (16, 64) hat sie gesehen. Der Übergang keltischer Bauweise auf die Sachsen müßte also jedenfalls schon sehr frühzeitig stattgefunden haben; historische Kunde davon besitzen wir nicht.

[2] H. Otte, Geschichte der deutschen Baukunst S. 43 ff. hält die niedersächsische Bauweise für die älteste, weil hier Menschen und Tiere noch unter einem Dache beisammen wohnen. M. Heyne dagegen sucht (Germania v. Pfeifer X, 55 ff.) wahrscheinlich zu machen, daß die fränkische Bauart die ältere sei und das sich die sog. altsächsische erst später aus der Vereinigung kleiner Wohnungen mit Stallanlagen entwickelt habe. S. auch Landau in Beilagen zu dem Korresp.-Bl der hist. Vereine 1858. 1859. 1862. Die anthropologischen Gesellschaften haben sich neuestens mit großem Eifer der Haus- und Flurforschung zugewendet, ohne doch bis jetzt zu festen, chronologisch zu reihenden Ergebnissen gelangt zu sein.

[3] Die charakteristischen süddeutschen Typen sind alle vertreten in Hohenbruck, Pläne landwirtschaftlicher Bauten des Kleingrundbesitzes in Österreich und Kaltenegger, Typen landwirtschaftlicher Bauten des Kleingrundbesitzes in Tirol und Vorarlberg 1878. Vgl. meine Besprechung derselben in der Augsb. Allg. Zeitung 1878 Nr. 308 f. Beilage. Von kleinen Gebäuden, quae per se constructi sunt, balnearium, pistoria, coquina vel cetera hujusmodi spricht L. Baj. X, 3.

nationalen Hausbaues an. Wie das niedersächsische Haus der ältesten Zeit einen einzigen großen Raum umschloß, der als Tenne und Banse diente und an dessen einem Ende der Herd mit dem Frauensitz und den Schlafbänken angebracht war[1], so ist auch der fränkische Saal ein solcher offener Raum gewesen, der erst später seine Gliederung durch Zubau oder Verschläge erhielt[2]. Auch die alamannische[3] und baiuwarische Wohnung muß in dieser Weise gedacht werden. Hölzerne Säulen trugen das Dach, die Firstsäulen, die in die Diele hereinstanden und später wohl den ersten Anhaltspunkt zur Abteilung des großen Raumes boten, und die Winkelsäulen, die äußeren Träger des Daches[4]; ernst schaute der rußige First in den weiten Raum herab, von dem der Rauch des Herdfeuers ohne Schlot und andere Leitung als die natürliche Strömung der Luft, nach oben zog[5]. Auch im baiuwarischen Gehöfte waren in der Regel die Wirtschaftsgebäude abgesondert vom Wohnhause errichtet[6]; aber doch finden sich, besonders im alpinen Ge-

[1] Abbildungen und Beschreibung dieser alten Bauernhäuser u. a. in Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1850, S. 117 ff. Spamers illust. Konvers.-Lexikon Bd. II, Sp. 359 f. Meitzen l. c. II, 92 und Anlage 65. Einen Lobredner fand diese Bauweise besonders an Just. Möser, Sämtliche Werke III, 144; VI, 102 ff.

[2] S. M. Heyne S. 97. Schröer, Das Bauernhaus im offiz. Bericht über die Wiener Weltausstellung, 1873, Heft 51.

[3] Das geht schon aus l. Alam. 95 hervor: Si qua mulier . . . peperit puerum . . . ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes. Ein interessanter Überrest eines alamannischen (oder burgundischen?) Saalbaus ist der große Saal des Schlosses Greiers im schweizerischen Uechtland mit seinen laubenartigen Beikämmerchen und den steinernen Sitzbänken längs der Wände. S. Augsb. Allg. Zeitung 1879, Nr. 49 Beil.

[4] S. bes. l. Baj. X, 7: columnam, a qua culmen sustentatur, quam firstsul vocant. 8: interioris aedificii illam columnam, quam winchilsul vocant. 10: exterioris ordinis columna angularis.

[5] Weinhold, Frauen 330. Schröer S. 6.

[6] L. Baj. IX, 2: de scuria . . . si conclusa parietibus et pessulis cum clave munita fuerit; ib. 3 de culminum eiectione minorum aedificiorum; X, 3: (aed.) quae per se constructa sunt, i. e. balnearium, pistoriam, coquinam vel cetera huiusmodi.

biete, uralte Typen von Häusern, welche Wohn- und Wirtschaftsräume unter einem Dache haben, wie sie dem sächsischen (keltischen?) Hause eigentümlich sind[1].

In der Halle (sala) des Hauses spielte sich das ganze Leben der Familie ab; hier wohnte und hier schlief man; am Herd versammelten sich die Hausgenossen, der Herr und seine Familie wie die Knechte und Mägde nach getaner Arbeit wie vor Beginn derselben; hier war die allgemeine Plauderstätte und der Ort für ernsten Rat; da wurde auch der Gast empfangen, den die gerühmte Gastfreundschaft des deutschen Hauses hergeführt, und die Gelage abgehalten, die des Hauses Herr bei besonderem Anlaß seinen Nachbarn gab[2].

Von innen wie von außen war wohl wenig Schmuck und Zier des Hauses verwendet; nur die einander zugekehrten Tierköpfe[3] am Giebel des Hauses und das Glockentürmchen scheinen in einzelnen Gegenden uralt zu sein; etwas Farbe war dann und wann schon früh zum Schmuck der Außenseite angebracht[4].

Im Keller bargen sie die Früchte und anderen Vorrat, suchten aber im Winter wohl selbst dort Zuflucht gegen die Kälte und richteten dort ihre Arbeitsstätte zur Verfertigung allerlei Hausrats ein[5]; hier tanzte die Spindel und klapperte

---

[1] Vgl. insbesondere Meitzen III, n. 64 f., wo auch die romanischen Höfe Oberbayerns beschrieben sind.

[2] Im Beowulf ist öfter von Metsal, Bierhalle, Degensal die Rede. S. Pfahler 591.

[3] Grimm, Mythol.[2], 626. Von sonstigem Giebelschmuck Meitzen III, 317.

[4] Tac. c. 16: Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur. Diese Stelle findet eine interessante Illustration in den Überresten eines steinzeitlichen Dorfes (Großgartach in Schwaben), wo auf gelblich-weißem glatten Anstrich der Wände Zickzackmuster in Form von kräftigen, abwechselnd weißen und roten satten Farbstreifen von 1 cm Breite in großen Zügen aufgemalt sind. Vgl. Schliz, Der Bau vorgeschichtlicher Wohnanlagen in Mitt. d. Wiener anthropolog. Ges. 1903 S. 301.

[5] Tac. c. 16: Solent et supterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemis et receptaculum frugibus.

der Webstuhl[1] und manch anderes Handwerk für den Eigenbedarf betrieb da der Deutsche mit Weib und Kindern und Gesinde. Gefäße und Gerätschaften hatten sie aus Stein[2] und Bein, aus Holz und aus Metall; auch einfache Tonwaren sind ihnen schon längst bekannt gewesen; am entwickeltsten und wertvollsten aber, was Stoff und Technik der Bearbeitung anlangt, sind jedenfalls ihre Waffen und ihre Schmuckgegenstände gewesen, in denen sie wieder auf einigen Luxus hielten.

Vieles nun davon haben sie sicherlich von den Römern erhandelt; mehreres wohl auf ihren Eroberungen erbeutet; in zweifellos deutschen Gräbern der spätesten Zeit des Heidentums (6. und 7. Jahrh.) finden sich nicht selten Gerätschaften von augenscheinlich römischer Arbeit[3].

Aber auch selbst solches zu fertigen verstanden die Deutschen; eine zwar primitive aber doch charakteristische Technik bildete sich bei ihnen aus; viele allen deutschen Völkern gemeinsame Motive und Ornamente kehren bei den Funden altdeutscher Gräber wieder[4]. Dabei spielt nun allerdings die Nachahmung vorgefundener römischer, vielleicht

---

[1] Plinius h. n. XIX, 2: In Germania autem defossi atque sub terra id opus agunt (vela texunt). S. über diese Kelleranlagen Wackernagel in Haupts Zeitschr. VII, S. 129 ff. Hostmann S. 55. Auch für diese Art der Erdwohnungen finden sich aus der Bronze- (bzw. Hallstätter-)Periode Beispiele in verschiedenen deutschen Gauen. Meitzen, Siedlungen III, 130 und A. Schliz in Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 1903. Über die Bedeutung dieser Arbeitsräume für die Webertechnik siehe Hildebr., Jahrb. 13, 214 und Schmoller, Tucherbuch S. 355.

[2] Steinwaffen sind noch im Hildebrandsliede erwähnt; über Funde deutscher Gewerbsprodukte überhaupt vgl. die neueste anthropologische Literatur; besonders auch die Mitteilungen der anthrop. Gesellschaft in Wien Bd. V, S 73; Bd. VII, S. 7.

[3] S. i. A. Lindenschmitt, Altertümer und bes. seine Abbildungen IV.

[4] Die steinzeitliche Gefäßdekoration in Europa weist einen einheitlichen Stil auf, der sich durchaus in geometrischen Formen bewegt, in scharfem Gegensatze zu der Dekoration in den alten Kulturländern von Mittelasien, welche ihre Motive aus der organischen, besonders der Pflanzenwelt schöpft. M. Much, Heimat der Indogermanen 1904 S. 73 ff.

auch byzantinischer Muster eine große Rolle; aber doch mag manche Kunstform auch, durch jahrhundertlange Tradition unter den Deutschen selbst überkommen, Rest einer älteren autochthonen Kulturperiode sein[1]; jedenfalls ist durch diese Übereinstimmung in den Formen die Annahme ausgeschlossen, daß das alles nur Produkt der Hausindustrie gewesen sein könnte.

Vielmehr weist sie uns auf eigentliche Handwerker hin, die entweder als Freie sich mit der Anfertigung von Gerätschaften und Waffen gewerbsmäßig beschäftigten oder als Unfreie, auf Rechnung des Herrn, nicht bloß den Bedarf desselben deckten, sondern darüber hinaus auch noch zum Erwerb verwendet wurden.

Nun ist allerdings kein Zweifel, daß die Deutschen, mannigfach angeregt und unterwiesen durch die rege Fabrikstätigkeit, welche die Römer in der späteren Kaiserzeit in den Rheingegenden und Oberdeutschland entfalteten[2], Elemente gewerblicher Technik in sich aufnahmen; aber gleichzeitig ist es doch auch unverkennbar, daß diese industrielle Organisation die Keime nationaler Gewerbstätigkeit bei den Deutschen vielfach eher unterdrücken als befördern mußte[3]. In den Grenzprovinzen wenigstens und überall, wo römisches Fabrikat auf leichten Verbindungswegen in größerer Menge einzudringen vermochte, war ja nun alle benötigte Gewerbsware leichter durch Umsatz der Produkte als durch eigene, ungelenke Fabrikation zu gewinnen, und jedenfalls konnte ein Versuch, mit den Gewerbswaren dieser römischen Produktionsstätten in irgendwelche Konkurrenz zu treten, in keiner Weise unternommen werden. Die heimische Produktion solcher Waren blieb also auf den eigenen Bedarf und auf die inneren Teile Deutschlands beschränkt, so lange jene Stätten römischen Gewerbefleißes nicht verödeten. Als aber mit der römischen Herrschaft auch diese provinziellen Staatsanstalten verfielen, da zeigten die Deutschen doch als-

[1] S. Lindenschmitt, Abbildungen S. 12.
[2] Notit. dign. in part. occid. 8, 1; 10, 1.
[3] Wackernagel, Kl. Schriften I, 35.

bald, daß sie nicht bloß viel von ihren feindlichen Nachbarn und Beherrschern gelernt hatten, sondern auch daß sie in manchen Stücken natürliche Begabung und Formensinn genug besaßen, um wenigstens einzelne Zweige gewerblicher Produktion selbständig zu betreiben und sogar zu verhältnismäßiger Ausbildung zu bringen. Es zählen hierher insbesondere die Töpfereien des Südens, die Gewebeindustrie des Nordens und die Schmiedekunst in edlen und unedlen Metallen allüberall in deutschen Landen.

Für die Töpferei war in Süddeutschland ein guter Boden; schon die Römer betrieben sie in ausgedehntem Maßstabe auf der bayrischen Hochebene; insbesondere ist die Töpferei in Westerndorf wegen ihrer großen Anlage und reichhaltigen Überreste bemerkenswert[1]. Auch Schwaben ist reich an römischen Töpfereien, so zu Westheim, Waiblingen, Riegel, Rottenburg, Kannstadt, Gögglingen, Rheinzabern u. a.; und auch in den Rhein- und Moselgegenden waren sie, wie Trier, Commern u. a. bezeugen, nicht selten[2]. Diese Anlagen bekunden durchgehends einen fabrikmäßigen Betrieb, wie das schon aus der Anzahl der auf den Töpferwaren genannten Handwerker hervorgeht; in Riegel sind 53, in Westerndorf 61 Leute dieses Handwerks genannt, von denen mehrere deutschen Ursprungs waren[3]. Von solchen deutschen Arbeitern in römischen Töpfereien mögen dann viele Handwerkskenntnisse[4] und besonders auch Stilformen

---

[1] Gründlich untersucht und ausführlich dargestellt von Hefner im Oberbayr. Archiv XXII, 1, wo auch eine reiche Literatur über die römische und germanische Töpferindustrie geboten ist.

[2] Wackernagel, Kl. Schr. I, 35 f. Hefner zählt S. 60 15 deutsche Orte auf, an welchen sich Brennöfen fanden.

[3] In Riegel lautet ein Name deutsch, in Rheinzabern drei, in Westerndorf neun.

[4] Besonders die Anwendung der Töpferscheibe; sehr schön zeigt Much in den Mitteilungen der anthrop. Gesellschaft in Wien, V, 74, wie mit ihrer Einführung in die deutsche Töpferei die individuelle liebevolle Behandlung des einzelnen Stückes, die Pflege gefälliger und künstlerischer Form vernachlässigt und immer mehr nach stehenden Mustern gearbeitet wurde.

auf die einheimische deutsche Keramik übertragen worden sein. Selbst eigentliche Fabrikationsstätten für Töpferwaren fehlen bei den Deutschen der ältesten Zeit nicht gänzlich[1], wenn auch die Töpferei zumeist als Hausindustrie betrieben war[2]; ja wir haben sogar Kunde von allerdings roher Töpferware, welche ein wanderndes Volk an den Stätten vorübergehender Niederlassuug gefertigt hat[3]. Aber doch läßt die Summe der Fundstücke von entschieden deutscher Herkunft eine durch Tradition und Nachahmung besonders römischer Muster verhältnismäßig gut entwickelte Industrie erkennen, wie anderseits auch die Anwendung des Schmelzwerks von Porzellan und Glasmasse auf Schmuckgegenständen der Franken und Alamannen als Überlieferung römischer Technik aufzufassen sein dürfte[4].

Auch mit einer anderen Industrie der alten Deutschen, mit der Weberei, verhält es sich ähnlich. Auch hierfür bestanden in Trier, Rheims und Metz eigene Fabrikanlagen in der Römerzeit[5], welche ohne Zweifel durch die Reste ihrer Traditionen noch nach Jahrhunderten einflußreich blieben. Aber doch scheinen die Deutschen auch in selbständiger Weise diesen Zweig gewerblicher Produktion gepflegt zu haben[6]. Schon die römischen Schriftsteller wissen davon zu berichten[7]. Und später ist das wenigstens von

[1] Von einem Töpfergewerbe bei den Quaden an der March berichtet Much in den Mitteilungen der anthrop. Gesellsch. in Wien V, S. 56.

[2] Schon Tacitus c. 5 spricht von vasa quae humo finguntur.

[3] Im Funde von Ampaß in Tirol, der allerdings der prähistorischen Zeit zugeschrieben wird, aber auf ein wanderndes Volk hinweist, sind mehrere Stücke mit Tonschlacken enthalten. S. Wieser in Berichten des naturwissensch. Vereins zu Innsbruck 1876.

[4] S. Lindenschmitt, Abbildungen S. 12.

[5] S. Büchsenschütz, Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im klassischen Altertum, 1869, S. 78 und Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879, S. 356.

[6] S. i. A. Weinhold, Frauen 404 ff. Schmoller, Tucherbuch S. 355 f.

[7] Plinius h. n. 19, 2, 1: Jam quidem et transrhenani hostes (vela texunt): nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae novere. Tac. Germ. c. 17: nec alius feminis quam viris habitus, nisi quod feminae

den Saliern, aber auch von den Thüringern und Sachsen mit Bestimmtheit anzugeben[1], die ja mit den Römern in gar keinen wirtschaftlichen Beziehungen standen; auch die Geschicklichkeit der Friesen, sowie die allgemeine Verbreitung friesischer Gewänder[2] ist sicherlich nicht auf römischen Einfluß zurückzuführen. Dagegen wird aus diesen Tatsachen ersichtlich, daß die Friesen weit über den Bedarf produzierten, also nicht nur mit Tüchern Handel trieben, sondern auch in der Weberei recht eigentlich ein Gewerbe ausbildeten[3].

Aber auch den anderen Stämmen der Deutschen war diese Kunst nicht fremd; überall im Hause tanzte die Spindel und schoß das Weberschiffchen hin und her, von kundiger Frauen Hand geleitet, denen überall diese gewerbliche Arbeit anvertraut war. Es war eine rechte Hausindustrie der Deutschen und ist es auch lange Zeit geblieben. Kein Volksrecht gedenkt der Weber als Handwerker[4]; dagegen wird im alamannischen wie im friesischen Volksrechte die Frau, welche das Weben berufsmäßig betreibt, besonders geschätzt und die deutsche Sage und Dichtung ist voll von Erinnerung an die Spindel, als das regelmäßige Attribut

---

saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant. c. 25: Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit.

[1] L. Sal. 27, 8: Si quis de campo alieno lino furaverit. Die Thüringer geben Tribut in Leinwand (Greg. Tur. a. a. 529). Die Sachsen tauschen ihre langhaarigen Gewebe gegen Pelze aus Ad. Brem, 4, 18 (SS. VII, 374).

[2] Bonif. ep. 42: vestimenta transmittere debuisti de Fresonum provincia. L. Fris. Iud. Wulem. c. 11. LL. III, 700: foeminae fresum facienti similiter (quarta parte maiore compositione quam alteri eiusdem conditionis homini). Klumker will das erklären als Konfektion — Frau, welche die Mäntel mit Fransen (fresum) versieht, nach dem Vorgang von Gaupp, Haupt und Grimm Auch L. Alam. 81 gibt der ancilla vestiaria und der puella de genecio priore eine höhere Buße. In beiden Fällen ist doch wohl an besondere gewerbliche Geschicklichkeit zu denken. Vgl. S. 188.

[3] Vgl. u. S. 188. Klumker, Friesischer Tuchhandel 1899.

[4] Doch erwähnt Gregor Tur. 4, 26 einmal einen artifex lanarius. Vgl. 7, 14: lanarium simul molendariumque.

der Frau im Hause[1]. Die frühzeitige Ausbildung der Weberei zu einer nationalen Hausindustrie, die für den Handel produzierte, wie sie nur den Friesen und den Angelsachsen[2] gelungen ist, erscheint demnach als eine Besonderheit, welche sich wohl zur Genüge aus den besonderen Produktions- und Absatzvorteilen erklärt, über welche dieser deutsche Volksstamm vor allen anderen verfügte. Die Nordseemarschen gaben vorzüglich Gelegenheit zu ausgedehnter Schafhaltung[3]; das Schiffahrtsgewerbe reichlichen Anstoß zu Verarbeitung der Leinen- und Hanffaser für Segel[4], womit zugleich der Fortschritt in der Webertechnik mächtig angeregt wurde; die günstige Handelslage, welche See- und Flußschiffahrt verfügbar hatte, gab dem den Anwohnern des Meeres ureigenen Unternehmungsgeist leicht die besondere Richtung auf den Vertrieb des einheimischen Gewerbserzeugnisses in weite Ferne, und verschaffte so den Friesen jenen beherrschenden Einfluß auf den binnenländischen fränkischen Märkten, den sie als kluge und gewandte Handelsleute lange Zeit hindurch zu behaupten, ja selbst auszubeuten wohl verstanden[5].

Am entschiedensten aber ist die Bearbeitung der Metalle bei den Deutschen der ältesten Zeit recht eigentlich schon zum Gewerbe ausgebildet[6]. Zwar auch hierfür ist das Haus tätig; der Schmiedearbeit für Haus- und Ackergeräte, selten wohl auch der Waffenschmiede, widmet sich

[1] S. bes. Grimm, R.A. 163. Weinhold, Frauen 113 ff. Wackernagel, Kl. Schr. I, 38 f.

[2] S. Paul Diac de gest. Lang. 4, 23. Über die Wede (vadmál), einfärbiges Tuch, wie es die Hausweberei verfertigte, als Zahlmittel der Friesen, vgl. Luschin, Münzkunde 1904, S. 135.

[3] S. Hostmann, Altgerm. Landw. 29.

[4] Erst seit dem 4. Jahrh. scheinen die nordischen Völker den Gebrauch leinener Segel gelernt zu haben. S. Wackernagel, Über die Schiffahrt der Germanen, Kl. Schr. I, 79 ff.

[5] Vgl. für die Karolingerzeit II. Buch, 4. Kapitel.

[6] Am deutlichsten ausgesprochen in l. Baj. IX, 2: si in ecclesia, vel infra curte ducis, vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triungeldo conponat . . . quia istas quatuor domus casas publice sunt et semper patentes. LL. III, 302. Auch l. Al. 81, 7; vgl. S. 189, Anm. 4.

gern der Freie in seinem Hause[1]; auch unter seinen Knechten hat jeder größere Grundbesitzer wohl solche, die zu diesem Handwerk besonders geeignet sind[2]. Für gewöhnlichen Hausrat und einfache Bewaffnung mochte das ausreichen; wertvollere Stücke und schwierigere Arbeiten zu fertigen waren aber doch nur wenige befähigt, die eben deshalb und wegen der nötigen Werkvorrichtungen, über die nicht jeder verfügte, auch regelmäßig für größere Kundschaft arbeiteten[3], mochten sie nun als Freie das Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben oder als Leibeigene für Rechnung ihres Herrn beschäftigt sein. Ja sie wurden sogar als öffentlich erprobte Handwerker bezeichnet und damit ihre Eigenschaft als Gewerbetreibende besonders zum Ausdruck gebracht[4].

Außerdem ergibt sich gewerbsmäßige Metallarbeit aus dem Umstande, daß gerade Waffen als die einzigen Gewerbeprodukte genannt werden, die als Gegenstände regelmäßigen Kaufs einer objektiven Gebrauchsbewertung zugänglich sind[5].

[1] S. Wackernagel, Kl. Schriften I, 46 f.

[2] Dieser gedenkt l. Sal. X, 4; XXXV, 6 neben anderen Ministerialen. Auch der faber und aurifex des Pact. Al. III, 36. Ähnlich l. Fris. Judicia Wulemari 11, 10 (LL. III, 699) vom aurifex, l. Burg. 10 vom faber ferrarius, argentarius, aurifex electus.

[3] Vom Schmiedegewerbe und der Bronzeindustrie bei den Quaden vgl. Much in den Mitteilungen der anthrop. Gesellschaft in Wien V, 75. B. Bucher, Geschichte der technischen Künste II (1880) S. 178 ff., die Goldschmiedekunst.

[4] L. Wisig. 7, 6, 3: Qui aurum ad facienda ornamenta susceperit et adulteraverit, sive aeris aut argenti vel cujuscunque vilioris metalli permixtione corruperit, pro fure teneatur. ib. 4: aurifices, argentarii vel quicunque artifices, si de rebus sibi commissis aut traditis aliquid subtraxerint, pro fure teneantur. L. Burg. 21, 2: quicunque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in publico attributum artificium exercere permiserit et id, quod ad facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus eius aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. L. Al. 81, 7: Faber, aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt, si occidantur, 40 sol. componantur.

[5] L. Rip. 36, 12: spatam cum scogilo pro 7 solidis tribuat, spatam

Die Kunst der Metallbearbeitung ist bei den Deutschen schon frühzeitig und sehr bedeutend vertreten. Jedenfalls schon vor Beginn der christlichen Zeitrechnung sind sie in das sog. Eisenalter eingetreten; und wenn sie vorübergehend einmal Not an eisernen Waffen litten[1], so ist das nur dem zeitweiligen Stocken der Eisengewinnung oder dem Mangel an Waffenbeute, aber gewiß nicht ihrer Unkenntnis der Bearbeitung des Eisens zuzuschreiben. Sie verstanden sich auf das Schmelzen, auf Guß und Mischung der Metalle ebensogut wie auf das Schmieden an der Esse, auf Prägung, Ziselierung und Gravierung[2]. Wohl ist auch hier der Einfluß römischer Technik und Kunst unverkennbar; aber doch haben gerade die Metallarbeiten der Deutschen, vorab der Franken und Alamannen, welche doch in so vielfacher Berührung mit den Römern standen, verhältnismäßig wenig antike Formen verwendet; dagegen eine so originelle Ornamentik ausgebildet, daß an einem hohen Grad von Selbständigkeit in diesem Gewerbszweige nicht gezweifelt werden kann.

Auch ist es nicht im mindesten anzunehmen, daß alle die kunstvollen Arbeiten in Erz und Edelmetall, welche schon so frühzeitig bei den Deutschen genannt werden, der Hausindustrie allein entstammen; die metallenen Götzen der heidnischen Franken[3], die ehernen, vergoldeten Bildnisse der Alamannen[4] und Friesen[5], die goldenen und silbernen,

absque scogilo pro 3 sol. trib., bruniam bonam pro 12 sol. trib., helmum cum directo pro 6 sol. trib., scutum cum lancea pro 2 sol. trib.

[1] Tac. Germ. 6: Ne ferrum quidem superest, sicut ex genere telorum colligitur. Rari gladiis aut maioribus lanceis utuntur . . . Paucis loricae, vix uni alterique cassis aut galea.

[2] Lindenschmitt, Abbildungen S. 12. Über die in Deutschland gefundenen Vorrichtungen zum Schmelzen und Gießen des Metalls s. Klemm, Handb. d. Altertumskunde 151. S. a. über die altdeutsche Goldschmiede Nordhoff in der Augsb. Allg. Zeitung 1878 Nr. 82 ff. H. Meyer in Schmollers Forschungen III, 2 (1881).

[3] dii . . aut ex lapide aut ex ligno aut ex metallo aliquo sculpti Gregor II, 29; vgl. II, 10.

[4] Tres imagines aereas et deauratas Mon. Germ. SS. II, 7.

[5] Willibaldi vita S. Bonifacii Mon. G. SS. II, 339.

aus freier Hand gearbeiteten Idole der Sachsen[1] gehören ebenso unzweifelhaft der Werkstatt eigener Gewerbetreibender an, wie die vielen oft wunderbaren Schwerter und Rüstungen, deren die deutsche Heldensage gedenkt[2].

Und endlich führen uns die ältesten Urkunden gerade Produkte dieser drei Gewerbe, eherne und tönerne Gefäße, Gewebe und Kleider, Waffen und Schmuck als die einzigen Gewerbsprodukte auf, welche häufiger eingehandelt oder getauscht worden sind.

Aber zahlreich waren diese Gewerbetreibenden nicht, so wenig als die Kunst gewerblicher Technik weit verbreitet unter dem Volke war. Darum tritt in allen Volksrechten eine besondere Wertschätzung und ein besonderer Schutz dieser Leute hervor; die Waffenschmiede, insbesondere aber die Goldschmiede, die zuweilen wohl auch Münzer waren, sind vor allen Ministerialen ausgezeichnet[3]; und wenn sie Freie waren, sind sie unter den besonderen Schutz des Volksrechts gestellt; aber es ist verfehlt, sie deswegen als öffentliche Diener aufzufassen und dabei an eine Art von Staatsgewerbebetrieb oder auch nur an gemeinwirtschaftliche Leistung der Markgenossenschaften zu denken[4].

---

[1] Idola manu facta, aurea, argentea, aerea, lapidea, vel de quacunque materia facta (Bonif. epist. 121).

[2] Über Niederdeutschland als die eigentliche Heimat der Wielandsage Symons in Pauls Grundriß 3^2, 725. Aber auch in Oberdeutschland fehlt sie nicht; Waltharius 965: Welandia fabrica. Schmied von Gossensaß (Tirol). Heidenschmiede in der Gemarkung Wielsdingen im Schwarzwald. Gothein, WG. des Schwarzwalds I, 583.

[3] Nach l. Sal. X, 4 de servis vel mancipiis furatis, ist der faber ferrarius und aurifex 25 sol. wert gegenüber dem auf 12 sol. geschätzten einfachen servus. Nach l. Alam. 81, 7 waren die Schmiede und Goldarbeiter mit 40 sol. den übrigen bevorzugten Ministerialen gleichgestellt. In der l. Fris. 11, 10 hatte der aurifex eine um ¼ höhere Komposition als andere seines Standes. L. Burg. 10, 3—5 aurificem electum 150 sol., fabrum argentarium 100 sol., fabrum ferrarium 50 sol., electum ministerialem sive expeditionalem 50 sol. Vgl. auch Eugippius Vita S. Severini 8, 3: Quosdam enim aurifices barbaros fabricandis regalibus ornamentis clauserat arte custodia.

[4] So Gfrörer, Zur Geschichte der deutschen Volksrechte II, 140.

Daß der Bergbau auf Silber, Kupfer und Eisen schon in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft nicht gänzlich gefehlt hat, ist trotz der sehr spärlich darüber vorhandenen Nachrichten nicht zu bezweifeln[1]. Hatten doch schon die Römer auf deutschem Boden vielfach Bergwerke betrieben; romanische Bergleute werden auch nach Preisgabe dieser Gebiete zurückgeblieben sein und Deutsche den Betrieb auf solchen Bergbauen fortgesetzt haben[2]. Auch Nachrichten über Goldwäschereien weisen auf diese ältere Zeit zurück[3]. Was aber aus den heute noch vorhandenen Spuren altdeutscher Bergbaue zu entnehmen ist, deutet zumeist auf leichten Oberflächenbau ohne besondere berufsmäßige Ausbildung und schwierige technische Anlagen[4]; und die hohe Wertschätzung des Eisens verrät seine Seltenheit[5].

Auch die Salzgewinnung aus natürlicher Sole gehört unstreitig zu den ältesten Äußerungen eines volkswirtschaftlichen Lebens auf deutschem Boden[6]. Sie führt uns in Perioden der Kulturgeschichte zurück, welche der historischen

---

[1] Eisenbergwerke der Gothiner Tacit. Germ. 43: Gothini . . ferrum effodiunt. Ptolom. Geogr. II sub silva Hercynia Quadi, sub quibus ferri minera. Otfried von Weißenburg, Praef. Evang. I, 1 vom Fichtelgebirge: Si unge grebit man ou h thar er inti kuphar, ioh by thia Meina isine steina; ouch tara jua fuaga ioh Cesent thar in laute gold in iro sante.

[2] So im Salzburgischen, in Steiermark und Ungarn. Auch bei Pforzheim und Badenweiler wahrscheinlich Reste römischer Bergbaue. Romanische Bevölkerung noch in deutscher Zeit in der Nähe ältester Silbergruben des Schwarzwald, Gothein, WG. I, 583. Wackernagel, Kl. Schr. I, 69.

[3] Hierher ist wohl die Nachricht von Strabo über Gold in Norikum zu beziehen. Goldwäscherei im Rhein bei Ermold. Nig. Von anderen Flüssen Fischer I, 122.

[4] Insbesondere der Eisensteinbergbau in Steiermark und in der Oberpfalz, der Kupferbergbau im Pinzgau (Mitterberg) weisen solche Verhältnisse auf.

[5] Darauf hat mit Recht Lamprecht I, 9 hingewiesen. L. Sal. 713, 22, 2 straft den Diebstahl eines Messers mit 15 s., von Eisenteilen an der Mühle mit 45 s.

[6] Vgl. i. A. meine Abhandlung: Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im M.A. (Sitzungsber. d. Wiener Ak. d. W. 111, 1885).

Quellenforschung überhaupt verschlossen sind und eine Domäne der prähistorischen Ethnologie bilden. Eine ganze Kulturperiode wird nach den berühmten Hallstätter Funden benannt, welche sich gerade um die dortigen Salzquellen gruppieren und keinen Zweifel übrig lassen, daß das Volk, welches dort wohnte, die köstliche Würze wohl zu schätzen und zu nutzen verstand[1]. Wenigstens bis in die römische Zeit zurück reicht dann die Geschichte der Salinen von Reichenhall, Niederhall in Schwaben, Marsal in Lothringen u. a. in der Zone römisch-germanischer Kolonisation[2]. Auch die Deutschen selbst hatten längst Salzbedürfnis genug, um an den neuen Wohnsitzen, die sie sich während der Völkerwanderung begründeten, vorhandene Salzquellen nicht ungenutzt zu lassen; entbrannte doch wiederholt Streit zwischen Hermunduren und Chatten, zwischen Burgundern und Alamannen wegen ihrer Nutzung[3]. Doch wird sich die Salzgewinnung in der Hauptsache mit sehr primitiver Ausnutzung lokaler Salzquellen, gewiß auch von sehr geringer Gradhaltigkeit, mit Beschränkung auf lokalen Bedarf begnügt haben[4]. Nur bei einigen der von altersher bekannten Salzquellen scheint sich, gestützt auf alte Traditionen der Salinentechnik, ein etwas vollkommenerer Betrieb selbst in stürmischen Zeiten erhalten zu haben. Die bayrischen und lothringischen Salinen reichen schon in der Karolingerzeit in ihrer Bedeutung weit über den Kreis ihrer örtlichen Umgebung hinaus und lassen schon in ihrer damaligen Verfassung eine alte Tradition erkennen[5]. Aber

[1] Über den Hallstätter Salzbergbau vgl. Sacken, Grabfeld von Hallstadt 1808 (Mitt. d. Zentr.-Komm. für Erhaltung der Baudenkmale, N. F. 13, 1. Archiv f. österr. Gesch. 9, 109).

[2] Vgl. i. A. Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke des M.A. 1836.

[3] Tac. Ann. 13, 37. Ammian. Marc. 28, 5. Mamert. paneg. II, 17.

[4] Kleine, später ganz verschwundene Salinen werden schon frühzeitig erwähnt; z. B. Eschbach bei Usingen 773, C. Lauresh. 3, 88, Hallstadt bei Bamberg, M. Boic. 28 a n. 71 und von vielen ist nur der Ortsname geblieben.

[5] Die Nachrichten des Indiculus Arnonis und der Breves notitiae Salzburg. geben sogar für beträchtlich frühere Zeit das Bild einer

doch ist nicht daran zu denken, daß der Salzbedarf der weiten deutschen Gaue von diesen wenigen großen Hallstätten aus hätte gedeckt werden können, obwohl der Salzhandel gewiß zu den ältesten Zweigen eines regelmäßigen Handelsverkehrs gehörte[1].

Weitaus das meiste jedenfalls, was des Volkes Wirtschaft an Gewerbswaaren bedurfte, wurde im Hause gefertigt, und es erweist sich auch hier wieder die Familie als eine rechte wirtschaftliche Einheit. Es erklärt sich aber diese Isolierung zum Teil durch die große Gleichmäßigkeit der Bedürfnisse des Haushalts in kleineren Gebieten des volkswirtschaftlichen Lebens, zum Teil aus dem höchst ungenügenden Verkehr auf weitere Entfernung, der ebensowohl durch die große Zerstreutheit der Wohnplätze und die geringe Anhäufung von Menschen in örtlichen Mittelpunkten wie durch den äußerst unvollkommenen Zustand der Straßen, Verkehrswege und Verkehrsmittel zu keinerlei Bedeutung gelangen konnte.

Das verhinderte ebensosehr einen beträchtlichen Überschuß an Produkten über den Eigenbedarf, wie es eine belang-

---

wohleingerichteten Saline in Reichenhall. Der Herzog Theodo von Bayern gab dem Bistum Salzburg 20 Pfannstätten mit ebensoviel Pfannen und den dritten Teil des Salzbrunnens, woraus auf einen Gesamtbestand von 60 Pfannen geschlossen werden darf. H. Peetz, Kiemsee-Klöster S. 40. Auch die in derselben Quelle verzeichneten Schenkungen der späteren Agilolfinger und anderer Grundbesitzer beweisen den andauernd geordneten Großbetrieb dieser Saline. Über die lothringischen Salinen vgl. i. A. neben Calmet's histoire de la Lorraine, Koch in Zeitschr. f. Bergrecht 15, 159 ff. S. a. II. Buch 4. Abschn. Aus der Schenkung des Herzog Theotchar 729 Tr. Wizz. 213 wird ersichtlich, daß in Marsal eine Anzahl von Pfannstätten (sessi, officina) mehrerer Besitzer nebeneinander waren, und daß die Soole in Kanälen zu den Pfannen geleitet wurde; die Erwähnung von portus und canales estatili läßt auf verschiedene Einrichtungen des Sommer- und Winterbetriebs schließen, wie sie später dort direkt bezeugt sind. 787 Tr. Wizz. 207 schenkt Elidmunt sein Recht auf 300 ℔ Salz aus drei verschiedenen Pfannen an das Kloster Weißenburg, das selbst eine dieser Pfannen besaß.

[1] Über den Salzhandel vgl. 5. Abschnitt.

reiche Nachfrage nach fremden Produkten nicht aufkommen ließ. Und überdies war ja auch die Arbeitsteilung bei dem Übergewicht der Urproduktion und der großen Abhängigkeit der Wirtschaft von den lokalen Bedingungen der äußeren Natur so wenig entwickelt, daß auch von dieser Seite her keine Anregung zu selbständiger Ausbildung eines gewerblichen Lebens ausging. Die Technik war im allgemeinen viel zu wenig vorgeschritten, als daß nicht jeder in seinem Kreise das Nötigste für Haus und Wirtschaftsbedarf selbst hätte fertigen können.

Der wichtigste Zweig des Erwerbs aber, die Bodenbenutzung in Ackerbau und Viehzucht verträgt überhaupt am wenigsten weitgehende Arbeitsteilung, wie sie auch die größte Gleichförmigkeit in Produkten erzeugt und die größte Gleichartigkeit der Bedürfnisse erhält.

Auf diesen beiden Richtungen der Produktion aber, dem Ackerbau und der Viehzucht, ruhte der Schwerpunkt des nationalen Erwerbslebens; und darum sind diese Verhältnisse noch näher zu betrachten.

Wie die Familie ursprünglich wohl im Gemeinbesitz derjenigen Ländereien war, welche ihr bei der Ansiedlung und allgemeinen Landteilung zugefallen waren[1], so sehen wir noch längere Zeit hindurch auch einen Gesamterwerb der engeren Familie herrschend[2]. Selbst die erwachsenen Söhne verblieben zumeist in der Gemeinschaft dieser Wirtschaft, so lange die alten Familientraditionen sich noch kräftig

---

[1] S. o. Abschn. I S. 11 u. 31; Abschn. II S. 100 ff. und Abschn. III S. 136 ff.

[2] Mutter, Geschwister und sonstige Verwandte finden sich schon frühzeitig im gemeinsamen Haushalte mit dem Besitzer des Gutes, z. B. Tr. Wizz. 742 no. 1 cum genetrice sua. Tr. Sang. 764 I, 42; 765 I, 47 cum matre. 773 Tr. Frising. 58, a. 775: cum sorore vel earum sobolis. Nach Ficker, Erbenfolge I, 245 weist auch der Erbvorzug der Großeltern vor den Geschwistern auf Verhältnisse, in welchen der sich verheiratende Sohn die Hausgemeinschaft mit den Eltern nicht löste. Brunner, R.G. I², 114.

erwiesen und sie nicht in die Lage kamen, sich in der Genossenschaft eigenen Besitz zu erwerben[1].

Die Wirtschaft des kleinen gemeinfreien Grundbesitzers beruhte aber auch in der Regel ausschließlich auf den Arbeitskräften seiner Familie, auf der Produktivität seiner Hufe und dem dazu gehörigen Marknutzen. Er war hier auf das dringendste veranlaßt, selbst Hand an die Wirtschaft zu legen[2]; mit Weib und Kindern, zuweilen auch mit Mutter, Geschwistern oder nahen Verwandten bebaute er das Feld, besorgte das Vieh im Stalle und auf der Weide, und schuf sich selbst den kärglichen Hausrat, sowie die wenigen Genüsse, die solch einfaches Leben erheischte. Die Arbeit war hier wenig geteilt; fiel auch den Weibern insbesondere das Backen, Brauen, Mahlen, Kochen, Waschen und Spinnen zu[3], so war ihre Arbeitskraft doch auf dem Felde wie beim Vieh unentbehrlich; nur das Schwerste der häuslichen Arbeit und was außerhalb des Hauses zu verrichten war, was Mut und Ausdauer besonders erheischte,

---

[1] Einigermaßen ergibt sich das aus der eigentümlichen Gestaltung des Erbrechts der lex Salica s. o. Abschn. III S. 133. In der l. Burg. 75, 2 heißt es ausdrücklich: si filius . . . omnia cum patre indivisa possederit. Auch l. Wisig. V, 2, 18: Si vero filius cum patre in commune vivens. Nach demselben Volksrechte mußte der Sohn selbst von dem, was er auf dem Kriegszug erwarb, 1/3 an den Vater abgeben; L. Wis. IV, 5, 5. S. oben S. 139.

[2] Das sehen wir besonders aus den Volksrechten, welche den Freien die Sonntagsheiligung vorschreiben. S. l. Alam. 38, c. 1: Ut die dominico nemo opera servilia praesumat facere. c. 3: liber autem corripiatur usque ad tertium. L. Bajuv. Append. I (LL. III, 335): Si quis die dominico operam servilem fecerit: liber homo, si bovem junxerit et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat, si autem secaverit fenum et collegerit, aut messem secaverit aut collegerit, vel aliquod opus servile fecerit etc. S. a. Maurer, Einleitung S. 245. Die Vorschriften über die Sonntagsfeier von Guntchramnus (Ed. 585 LL. I, 4) und Childeb. II (decr. 596 c. 14 LL. I, 10) dienen zugleich als Beweis für die regelmäßige Erwerbsbeschäftigung der Freien.

[3] S. Weinhold, Frauen 313 ff. Doch erscheint das Mahlen auf der Handmühle und die Viehwartung auch in größeren Wirtschaften durchgängig als Mägdearbeit. S. a. u. S. 198, A. 1.

blieb wohl ausschließlich den Männern vorbehalten. So war der gemeine Freie der eigentliche Bauer jener Zeit; in ärmlichem[1] und mühevollem Dasein verbrachte er sein Leben und fand kaum die Zeit, die Rechte auszuüben, die ihn als freien Volksgenossen in die Versammlung der Gemeinde und des Gaues riefen, damit er dort seinen Platz einnehme und seine Stimme zu Rat und Urteil erhebe[2].

Leibeigene fehlen in diesen kleinen Wirtschaften in der Regel ebenso[3] wie dienende Grundstücke oder Zinsgüter. Die Hufe, wie sie bei der Landverteilung nach dem Bedarf der Hauswirtschaft bemessen war, muß noch nach Jahrhunderten diesem Bedarfe genügen, was dann freilich jede Entwicklung und Ausdehnung desselben verwehrte.

Wer dagegen mehrere Hufen besaß, hatte regelmäßig nur einige in eigener Bebauung[4], die übrigen an Leibeigene

---

[1] L. Baj. VII, 4: Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam. Ib. XVII, 2: Ille homo, qui hoc testificare voluerit, commarchanus eius debet esse, et debet habere sex solidorum pecuniam et similem agrum. Es ist daraus zu ersehen, daß nicht jeder Freie über ein bewegliches Vermögen im Werte von 6 solidi (3 Ochsen!) verfügte. Vgl. o. S. 81.

[2] Es ist vielleicht zum Teil darauf zurückzuführen, daß an Stelle der alten wöchentlichen Versammlungen der Hunderte schon frühzeitig die 14tägigen traten, bei den Bayern sogar die monatlichen schon Regel wurden; s. Waitz II, 461 ff. Das alamannische Gesetz tit. XXXVI, 1, 2 bestimmt allerdings noch wöchentliche Versammlungen, quando pax parva est in provincia, 14tägige quando autem melior est.

[3] Wir sehen das besonders aus denjenigen Urkunden, in welchen der ganze Besitz verschenkt oder aufgetragen wird. Tr. Sang. 744 Nr. 9, 758 Nr. 22, 761 Nr. 30, 764 Nr. 44, 774 Nr. 72. Nur bei der Schenkung 762 Nr. 33 sind mancipia genannt. Nach Caro, Beiträge (1905) S. 16 finden sich in den ältesten Traditionen an S. Gallen 267 kleine Güter (nur an je einem Orte) ohne mancipia, 79 solche mit mancipia. Bei den häufig bloß summarischen Pertinenzformeln ist darüber allerdings nichts zu entnehmen. S. aber auch l. Baj. IX, 19: Si non habuerit servum aut unde componat, ipse subiaceat servitute, qui innocentem fecit occidi.

[4] So findet sich, um aus der Fülle der Belege nur einige herauszuheben, in den trad. Wizz. 730—39 Nr. 15 bei einem selbstbewirtschafteten ein Zinsgut, ib. 739 Nr. 3 neben der terra indominicata

ausgetan und erhielt eine Verstärkung seiner Arbeitskräfte vorzugsweise durch den regelmäßigen Frondienst derselben auf dem Herrenhofe, sowie eine Vermehrung seiner Gebrauchsvorräte durch die Abgaben an landwirtschaftlichen Produkten, welche diese zu leisten hatten.

Ebenso finden sich bei solchen größeren Gutswirtschaften schon regelmäßig leibeigene Hausdiener, die gegen volle Verpflegung ausschließlich für des Herren Wirtschaft tätig sind[1]; die einen zu den gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen in der Wohnung, in Küche, Keller und in Verfertigung von Gerät und Gewand, die anderen namentlich für Feld und Vieh bestimmt[2]. Daß daneben auch schon Kleinbesitzer (casati) vorkommen, welche, ohne gerade im Unfreiheitsverhältnis zu stehen, doch ihre Arbeitskraft in den Dienst von Grundbesitzern stellen mußten, ist durchaus warscheinlich, aber doch erst in der folgenden Periode direkt bezeugt[3].

So konnte sich der Herr mehrerer Hufen schon ungleich freier bewegen, konnte den Lieblingsbeschäftigungen der Jagd, Fischerei und dem Vogelfang[4] nachgehen, das Waffen-

---

4 Hufen, ib. 742 Nr. 1 7 Hufen an servi ausgetan; in den Tr. Sang. 716—20 Nr. 3 bei der vernacula terra 2 Colonen, ib. 731—36 Nr. 6 6 Colonen, ib. 752 Nr. 16 bei 2 curtes 26 casata. S. übrigens o. S. 172.

[1] Das sind die mancipia domestica, welche in trad. Sang. 744 Nr. 12 neben den servis et ancillis peculiaribus genannt werden. Auch die vasalli et puellae quas de intus sala mea habeo Tr. Wizz. 739 Nr. 159, ebenso die puellae, quas infra domo meo habeam ib. 742 Nr. 52 gehören hierher. S. l. Fris. XIII, 1 ancilla quae nec mulgere nec molere solet, quam bortmagad (ancilla familiaris) vocant.

[2] Schon die l. Sal. 35, 6 nennt den porcarius, vinitor, stratarius, carpentarius, vassus ad ministerium. L. Alam. 42 ancilla vestiaria, ib. 81: pastor porcarius, ovium; siniscalcus, mariscalcus, cocus, pistor, faber, aurifex, spatarius.

[3] Rhamm, Großhufen S. 46—169 will die Köter, Dagewarten, Haistalden und andere Hintersassen bereits in dieser Zeit finden, vgl. II. Buch, 2. Abschnitt.

[4] L. Baj. 22, 11 (LL. III, 334): ut nullus de alterius silva . . . aves tollere praesumat.

handwerk treiben[1] und die Versammlungen der Hundertschaft oder des Gaues regelmäßig besuchen; freilich immer noch bewegt sich sein Leben in sehr einfachen Geleisen, und weder zu reichlichem oder feinerem Lebensgenuß noch zur Ansammlung von Gütern und Begründung größeren Vermögens konnte solche Wirtschaft weniger Hufen eine ausreichende Basis sein.

Dazu kam nun, daß auch diese Erträgnisse der Grundbesitzer noch mancher Schmälerung unterlagen. Auch dem freien Grundeigentum sind in der Merowingerperiode schon Lasten aufgebürdet, welche teils der König oder Landesherzog, teils die Kirche für sich in Anspruch nehmen[2].

Eine allgemeine Besteuerung zwar trug das Volk der Deutschen nicht; wo immer Lasten vorkommen, welche dieser ähnlich sind, haben sie besonderen Ursprung und ruhen bloß auf solchen Gütern, welche aus solch besonderem Grunde denselben unterlagen.

Unter ihnen spielen jedenfals die wichtigste Rolle diejenigen Leistungen, welche von verschiedenen deutschen Volksstämmen an den fränkischen König gezahlt werden mußten, seit der Zeit, als sie seiner Botmäßigkeit unterworfen wurden[3]. So haben die Sachsen an der thüringischen Grenze eine Zeitlang eine Abgabe von 500 Kühen zu tragen gehabt[4]. Dagobert erließ sie ihnen; Pippin aber legte den

[1] Höchstens für diese Grundbesitzer, natürlich noch mehr für die großen Grundherrn kann also an das Wort des Tacitus gedacht werden, Germ. c. 15: Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt etc. S. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer S. 734 ff.

[2] S. i. A. Waitz II[3], 246—305. Roth, Benef. W. S. 87—90.

[3] Über eine Abgabe von 100 Kühen, die später auf 200 sol. umgewandelt wird, von dem Bischof von Lemans, oder von dem pagus oder ducatus Cenomannicus zu leisten, vgl. Waitz II[3], 250 ff. Daß sie von den pagenses geleistet werden muß, bezeugt die Urk. Dipl. Mer. 74 und nach Capit. Worm. 829 c. 13: Quicunque vicarii vel alii ministri comitum tributum quod inferenda vocatur majoris pretii a populo exigere praesumpserit, quam a missis b. m. genitoris constitutum fuit, h. e. 2 sol. pro 1 vacca.

[4] Fredeg. c. 74: quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant; quod a Dagoberto cassatum est.

Sachsen neuerdings einen Tribut von 300 Pferden auf, die sie alljährlich auf der Reichsversammlung darbringen mußten[1]. Auch Thüringer und Alamannen haben sich wohl zu solchen Lasten bequemen müssen; wir hören wenigstens von den ersteren, daß sie seit Theodorichs Zeiten einen Zins in Schweinen entrichteten[2]; und auch die steora oder osterstuopha, welche in den Maingegenden später genannt wird, deutet auf die Zeit der Unterwerfung der dort angesessenen Thüringer unter die fränkische Herrschaft, als auf ihren Ursprung zurück[3].

Bei den Alamannen aber werden einigemale Abgaben an den König genannt, welche sich wenigstens auch in diesem Zusammenhang erklären lassen, obgleich dies nicht durchaus sicher ist; Childerich II. verlieh dem Bistum Speier i. J. 665 die Freiheit von der Stopha für alle Güter der Kirche[4]. Einige Alamannen kauften sich später (unter Ludwig dem Deutschen) von der Steuer los, welche ihre

---

[1] Ann. Laur. 758. Ann. Einh. Ann. Met. 753.

[2] Ann. Qued. SS. III, 32: Thuringos vero qui caedi superfuerant, cum porcis tributum regis stipendiis solvere iussit. Ann. Saxo 1002: Qui census a tempore Theuderici . . . usque ad hunc regem singulis annis regiis stipendiis impendebatur per annos 582. Von einer Honiglieferung ist die Rede in Arnulfi reg. dipl. 889 in Ekkeharti comm. de reb. Franc. orient. II, 896. G. Franc. c. 15: Alamannosque cepit vel terram eorum sub jugo tributarios constituit.

[3] Mon. Boic. XXVIII a, S. 98. Pippin und Karlmann haben der Kirche zu Würzburg geschenkt decimam tributi quae de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis ad fisum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum linguam steora vel ostarstuopha vocatur, ut de illo tributo sive aeditu annis singulis pars decima ad predictum locum persolvatur, sive in melle sive in paltenis seu in alia qualibet redibitione.

[4] Dipl. Mer. 28: ut nullus judex publicus ex fisco nostro in curtis ecclesie sue ubicunque habere dinoscitur freda nec stopha nec herebanna recipere nec requirere non praesumat. Daß einmal auch der Herzog Luitfried von Elsaß zur Erhebung der stuofa berechtigt erscheint (Tr. Wizz. 730—739 Nr. 12) braucht nicht irre zu machen; er kann sie auch vom König abgeleitet haben.

Vorfahren früher den fränkischen Königen zahlten[1]. Und auch sonst sind Leistungen von Freien an den König wiederholt erwähnt, ohne daß doch über ihre Entstehung etwas Bestimmtes ausgesagt wäre[2]. Daß diese Abgabe ganz überwiegend in Naturalien entrichtet wurde, läßt auch kleine Grundbesitzer als die Verpflichteten erkennen[3]. Aber es ist dabei doch keineswegs an irgendeine Art persönlicher Unfreiheit zu denken; dem Herzog, dem Stamm, dem Gau ist die Pflicht auferlegt, die dann von den einzelnen freien Grundbesitzern, vielleicht auch durch sie von ihren abhängigen Leuten beigetrieben wird.

Daneben sind dann mehrere Abgaben an den König verzeichnet, welche direkt auf Grund und Boden der Freien lasteten: das agrarium, pascuarium, die pastio. Sie werden an geistliche Anstalten mit anderen Rechten übertragen, während öffentliche Leistungen, welche diese selbst zu erfüllen hatten, von ihnen nicht weiter gefordert werden sollten. Zuerst in einer Konstitution Chlotachars genannt[4],

---

[1] Tr. Sang. 867 Nr. 527. Sie wollen volles Volksrecht (phaat plenam) erwerben und Freiheit vom census gegen Abtretung von 9 mansus.

[2] Tr. Sang. 766 Nt. 49; 828 Nr. 312 worin eine ältere Bestimmung Pippins bestätigt wird. ib. 829 Nr. 328.

[3] Trad. Laur. 3675: mansus ingenualis reddit ... ad osterstopha frisk. 1 ovinam valentem solidum, pullos 2, ova 12, de lignis carradass etc. 3672: de osterstuapha den. 4, pull. 1, ova 10, de lignis carr. 2. Honig und Gewänder s. u.

[4] Chlotacharii praec. c. 11: Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus ita, ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat. ib. Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem qui avi vel genitoris nostri immunitatem meruerunt. Chlotach. II edict. 614 c. 23: Et quandoquidem pastio non fuerit, unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exigatur. L. Baj. I, 13 ist agrarium zwar eine Abgabe Unfreier (coloni vel servi) an die Kirche, aber sie wird secundum aestimationem judicis bestimmt, ist also doch wohl auch hierher zu beziehen. S. a. Pardessus Dipl. II, 427 ao. 692: Concessimus ... omnes decimas de suprascriptis villulis, tam de annonis, quam agrario, vinum, fenum omnium pecudium seu furmatico. Ib. 653 Nr. 423: sic et homines fisci faciant decimam porcorum, qui in forestis insaginatur

kommen diese Abgaben auch sonst in einem Zusammenhange vor, der sie als eine ursprünglich dem König gebührende Leistung ansehen lassen[1]. Auch bei diesen Abgaben ist der Ursprung und die Verbreitung nicht deutlich, doch immerhin wahrscheinlich, wenigstens das pascuarium und die pastio auf Übertragung von Weide und Wald aus dem königlichen Gute zurückzuführen. Auch das agrarium könnte in ähnlicher Weise als Zins von Ländereien, welche ursprünglich ungebautes Land, dann in Acker umgewandelt wurden, erklärt werden; und damit wäre, obwohl der Titel in gewissem Sinne ein privatrechtlicher, doch eine sehr beträchtliche Verbreitung dieser Abgabe besonders in denjenigen Gegenden wahrscheinlich, in denen die Könige über viel herrenloses Gut zu verfügen hatten[2]. Daß diese Abgaben in der Regel Zehente waren, ist mehrfach bezeugt; doch kommt auch individuelle Bemessung vor, nach Ermessen des judex, nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen und nach dem Ortsbrauche[3].

---

aut omne genus pecudum. Schröder in Forschungen XIX, 148 bezieht hierher auch die Stelle im Ed. Chilper. c. 3: De tilli (statt det illi) vero convenit, et singulariter de terras istas, qui si adveniunt, ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuaetudinem, qua habuerunt de hac re intra se debeant conservare, „außerdem aber wurde auch beschlossen, daß die neuen Ansiedler im einzelnen von jenen Ländereien eine Abgabe entrichten, wie die Untertanen unseres Vaters in dieser Sache gewohnheitsmäßig zu leisten gehabt haben".

[1] Gregor Tur. de gl. martir. II, 17 pascuaria quae fisco debebantur.

[2] Schröder in Forschungen XIX, 147 hält diese Abgaben für Gegenleistungen, welche die Gemeinden dem Könige für die Nutzung der ihnen aus dem Königsgut als Feld- und Waldmark überlassenen Gründe gezahlt hätten; und da er dies für alle Gemeindegründe annimmt, so wären damit auch diese Abgaben allgemeine gewesen. Im folgenden bringt er dieselben mit den in fränkischen Weistümern und Urkunden später oft genannten Medemabgaben in Zusammenhang. Vgl. unten II. Buch, 4. Abschnitt.

[3] L. Baj. I, 13: agrarium secundum aestimationem judicis, provideat hoc judex, secundum quod habet, donet. De 30 modiis 3 donet et pascuarium desolvat secundum usum provinciae. K. Sigibert a. 653, Dipl. 24 decimas porcorum, qui in forestis insaginantur aut omne genus

Diese Lasten, welche wie Grundlasten angesehen werden können, haben zwar nur auf jenen Gütern gelegen, welche aus irgendeiner besonderen Ursache abgabenpflichtig waren; keineswegs kann dabei an eine allgemeine Steuer, weder Personal- noch Realsteuer, gedacht werden; aber doch trafen sie zahlreiche kleine Grundeigentümer, in einzelnen Gebieten gewiß alle[1].

Und überdies hatte ja ein jeder Freie im fränkischen Reiche mehrfache allgemeine Leistungen für den König und die Reichsregierung auf Grund des Untertanenverbandes zu tragen; er war heerbannpflichtig, hatte mancherlei Wachdienst zu versehen, sowohl zum Schutz der Grenzen[2], als auch der öffentlichen Sicherheit im Innern[3], wozu jeder nach Bedarf aufgeboten werden konnte. Auch mußten unter Umständen die Freien Dienste mit Pferd und Wagen (angariae und parangariae) und andere Hilfen leisten, wenn sie zu öffentlichen Zwecken erfordert wurden; und ebenso mußten sie Folge leisten, wenn es galt einen Übeltäter in der Centene zu verfolgen oder gestörten Frieden wieder herzustellen[4].

Den König und seine Begleitung aufzunehmen, wenn er reisend des Weges kam, war zwar mehr als eine gastliche

---

pecorum, quantum in ipso pago Spirense ad fiscos nostros pertinetur . . . decimus caput debeatur offerre.

[1] Unter den Einkünften, welche König Sigebert aus dem Speiergau zog und die er zugunsten der Kirche von Speier tradierte, sind genannt annona, vinum, mel, jumenta, porci. Dipl. Mer. a. 653.

[2] S. Waitz II[3], 219; viele Beispiele bei Gregor Tur. VI, 19; IX, 28; IX, 32; bes. VIII, 30: custodesque per terminos super quatuor virorum millia conlocavit.

[3] Chlotar. decr. c. 9 (Geffken l. S. 262); qui ad vigilias constitutas furis non caperent.

[4] Child. decr. c. 9 (LL. I, 9): Si quis centenario aut cuilibet iudici noluerit ad malefactorum adiuvare. Chlotarii II decr. c. 7: Si quis ad vestigio vel latrones persequendo admonitus penitus noluerit, sol. 5 a iudice condemnetur. L. Rip. 65: Si quis legibus in utilitate regis sive in hoste sive in reliquam utilitatem bannitus fuerit. Es ist zweifelhaft, ob es sich hier nur um die trustis handelt; vgl. Geffken l. c.

Einladung, denn als eine feste Dienstpflicht gedacht[1]; aber, wie der regelmäßigen Geschenke an den König, konnte sich der Grundbesitzer doch auch dieser Last bald nicht mehr entschlagen; beide Arten von Leistungen wurden bleibende Lasten, die gewiß nicht gering auf das Budget der kleineren Grundbesitzer drückten[2].

Es entwickelte sich aus ihnen besonders die Einquartierungspflicht, welche jeder dem Grafen und den sonstigen Beamten des Königs zu erfüllen hatte, die mansio, paratae und pastus, die Stellung der paraveredi[3]; und nicht minder sind die Opfer zu erwägen, welche die einzelnen zu tragen hatten, wenn ein Heereszug über ihr Gut ging, Gras und Holz mit Recht, so manches andere aber wohl auch ohne jedes Recht sich aneignete[4].

Rechnen wir aber noch hinzu, wie häufig auch der freie Grundbesitzer dazu kommen konnte, Friedensgeld (fredum), Wergeld, Strafgeld und Bannbuße zu zahlen, bei der großen Anzahl der Delikte und der großen Höhe der Bußsätze, so wird es für sich schon leicht begreiflich, daß der Besitz einer freien Hufe bald nicht mehr ausreichen konnte, um all die Lasten zu tragen und dem Besitzer und seiner Familie noch entsprechenden Unterhalt zu gewähren.

---

[1] S. Waitz II[3], 296. Von Aufnahme eines königlichen Gesandten handelt l. Rip. 65, 3.

[2] Schon Tac. Germ. 15 berichtet: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecique finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed et publice mittuntur. Noch zum J. 750 berichten die Ann. Lauriss. min. (SS. I, 116): in die Martis campo secundum antiquam consuetudinem dona illis regibus a populo offerebantur. Über dona annualia s. Grimm, Rechtsaltert. 246. Nach Daniels Rechtsgesch. I, 581 wären diese Geschenke speziell nur in Austrasien Sitte gewesen und (S. 536) durch die Ortsobrigkeit eingesammelt, von den Grafen und anderen Großen auf den Reichsversammlungen abgeliefert worden.

[3] S. Waitz II[3], 297.

[4] L. Bajuv. II, 5: Si quis in exercitu infra provinciam sine iussione ducis sui per fortia hostile aliquid praedare voluerit, aut foenum tollere, aut granum vel casas incendere, hoc omnino testamur ne fiat.

Um aber das Maß der Lasten voll zu machen, hat sich gerade in dieser Periode die ursprünglich freiwillige Entrichtung des Zehenten aus dem Rohertrage der Wirtschaft an die Kirche immer mehr zu einer unvermeidlichen Abgabe gestaltet. Zwar von einer allgemeinen Zehentpflicht der freien Grundbesitzer ist vor Karl d. Gr. noch nicht die Rede; aber doch ist Sinn und Streben der Kirche gegen Ende der Periode schon entschieden darauf gerichtet[1] und damit jene durchgreifende Zehentpflicht vorbereitet, mit der Karl d. Gr. so wirksam der Entwicklung der Grundherrschaft in die Hände gearbeitet hat.

War nun schon die Existenz der kleinen freien Grundeigentümer keineswegs günstig, so kann das um so weniger von solchen angenommen werden, welche auf kleinem abgeleiteten Besitz ihre Wirtschaft führten. Besonders die Inhaber kirchlicher Benefizien und Prekarien hatten neben den angeführten allgemeinen Lasten der Freien noch besondere Verpflichtungen in der auf dem Kirchengut überhaupt ruhenden kirchlichen Baulast[2]; für sie war auch der Zehent keine freiwillige Leistung mehr[3], und überdies erteilte ja die Kirche selten Benefizien oder Prekarien ohne Zins, es sei denn um den Preis eines anderweitigen Gutserwerbs[4]. Dieser Zensus aber war in der Regel gar nicht unbedeutend; er betrug nach dem Capitulare Liftinense 743

[1] Seit den Kirchenversammlungen von Tours 567 und Macon 585. Im bayrischen Konzil von Aschheim 756 (?) (LL. III, 457) c. 5 stellt die Geistlichkeit den Antrag auf Bewilligung des Zehenten. S. u. II. Buch, 4. Abschn.

[2] 768, Cap. Aquit. c. 1 (LL. II, p. 13): Ut illas ecclesias Dei, qui deserti sunt restaurentur tam episcopi quam abbates vel illi laici homines qui exinde benefitium habent. S. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I § 80.

[3] Ob auch die nona schon in die Zeit Pippins fällt, wie nach dem Cap. Mett. 743 geschlossen wurde, ist zweifelhaft, da die fragliche Stelle nach Pertz LL. I, 31 n. interpoliert ist.

[4] Z. B. Tr. Sang. 787 Nr. 112: Der Abt von St. Gallen verleiht ein Gut auf Lebenszeit und empfängt dafür ein anderes sofort zu Eigentum. Ib. 796 Nr. 141 wird bei einem ähnlichen Geschäft sogar noch ein Zins von 2 Denaren für das verliehene Gut bedungen.

(c. 2)[1] für die der Kirche entfremdeten Benefizien den Wert eines solidus von jeder casata und war auf den der Kirche verbliebenen oder von ihr neu verliehenen Benefizien zumeist viel höher[2]. Zwar bestand er regelmäßig nicht in Geld, sondern in Naturalabgaben, wie das in den damaligen Verkehrsverhältnissen begründet war; aber die regelmäßigen Zinsleistungen an Getreide und Brot, Bier oder Wein und Vieh (besonders Frischlingen) mußten solch kleinen Landwirten auch schwer genug fallen, um so mehr als auch der Zehent schon ihren Rohertrag schmälerte. Dazu gesellten sich frühzeitig auch für die freien Prekaristen Arbeitsleistungen, sei es daß sie dieselben selbst vorzunehmen hatten, wie insbesondere die Bestellung einzelner Ackerstücke zum ausschließlichen Vorteil der Herrschaft[3] und die Übernahme von Transportleistungen (angariae), oder daß sie dieselben durch ihre Knechte besorgen lassen mußten, wodurch ihre Arbeitskräfte geschmälert wurden[4].

Die unterste Stufe der selbständigen Landwirte nahmen die unfreien Zinsbauern und Leibeigenen (coloni, servi casati) ein, deren ökonomische Gesamtlage noch um ein gut Teil schlimmer als die der freien Zinsbauern und Prekaristen war[5]. Besonders in bezug auf Arbeitsleistungen

---

[1] Mon. Germ. LL. I, 18: annis singulis de unaquaque casata solidus, id est 12 denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur.

[2] S. die Beilage Nr. III.

[3] S. als Beispiele Tr. Sang. 754 Nr. 18, wo ein Freier seine Güter an 8 Orten nebst 2 servis mit ihren Hufen tradiert, dieselben aber gegen Zins und Dienst (arare 2 juchos in anno et recollegere et intus ducere et angaria ubi opus est) zurückerhält. Ib. 759 Nr. 24: unius hominis anni vertente opera. Ib. 761 Nr. 29: in quisqua sicione saigata una arare, mettere, introducere, 1 jurnale secare, colere et introducere. Ähnliche Verpflichtungen von freien Precaristen ib. 762 Nr. 33, 763 Nr. 39.

[4] Auch der comes Adalchardus hatte für ein vom Kloster Weißenburg erhaltenes Beneficium neben einem Pfund Silber 2 angarias zu leisten. Tr. Wizz. 719 Nr. 267.

[5] Auf die besonderen Unterschiede in den Statusverhältnissen der coloni tributales und servi ist bereits im 2. Abschnitte Rücksicht genommen. In Hinsicht auf ihre wirtschaftliche Lage ist ein solcher Unterschied in dieser Periode nicht mehr erkennbar.

unterlagen sie noch viel schwererem Drucke. Die regelmäßig von ihnen geforderte Fronarbeit nahm bei den servis die Hälfte ihrer Arbeitskraft in Anspruch[1]; war auch oft nur eines Mannes dreitägige Arbeit für den Herren gefordert und die Frauen ausschließlich mit Lieferung von Geweben, Gewändern und Getränken belastet[2]; so trat doch auch bei ihnen mancherlei besondere Dienstbarkeit hinzu. Auch sie hatten vielfach besonderen Ackerdienst[3]; jeder colonus ecclesiae mußte nach dem bayrischen Volksrechte Feldstücke von zirka 16 Ar Ausdehnung (andecennae legitimae) für die Kirche beackern, besäen, übereggen, die Früchte einsammeln und einführen, außerdem im Sommerfeld Land für zwei Metzen Aussaat bestellen und abernten, sowie in den Weinbergen der Herrschaft arbeiten. Auch zu außerordentlicher Arbeit für längere Zeit mußten sie sich bequemen, wenn Not am Herrenhofe war, oder öffentliche Leistungen von diesem gefordert waren[4]; sie mußten Botendienste und Fuhren leisten[5], und oft war die drei-

[1] L. Alam. Hloth. 22, 3: Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi et tres in dominico. L. Baj. I, 13: Opera vero tres dies in hebdomade in dominico operent, 3 vero sibi faciant. Auch in den Urkunden ist der dreitägigen Dienstpflicht oft gedacht: Tr. Wizz. 774 n. 63: 3 dies in hebdomada et si necesse fuerit ad majora opera 14 noctes veniant ad ipsa opera. C. Laur. 776 Nr. 868. S. i. A. Guérard, Irminon I, § 403.

[2] Das ist vielleicht in l. Alam. 22, 2 ausgedrückt: Ancillas autem opera imposita sine neglecto faciant; s. Merkel zu dieser Stelle LL. III, 52.

[3] L. Baj. I, 13. Andecennas legitimas, hoc est pertica 10 pedes habentem, 4. perticas in transverso, 40 in longo arare, seminare, claudere, colligere. Diese und die übrigen Bestimmungen der l. Baj. I, 13 hält Brunner (Berl. Sitz.-Ber. 1901 n. 39 S. 940) für Bestandteile eines merowingischen Königsgesetzes aus der Zeit K. Dagoberts, das für mehrere oder alle austrasischen Provinzen erlassen worden sei.

[4] Hierher gehören die Leistungen der l. Baj. I, 13, Bauarbeiten für die herrschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sowie die Fuhren von und zu den Kalköfen. S. a. Tr. Wizz. 774 n. 63: n. 1.

[5] Das sind die paraferedi und angariae usque ad 50 leugas l. Baj. I, 13.

tägige Arbeitspflicht in der Woche eben nicht bloß dem servus selbst, sondern auch der Frau und den erwachsenen Angehörigen der Kolonenfamilie überhaupt auferlegt[1].

Als regelmäßige Abgaben des servus, der aber schon vielfach mit dem colonus tributarius auf eine Linie gestellt ist, erscheinen daneben nach dem alamannischen Volksrechte[2] 15 Siklen Bier, 1 Schwein, 4 Denare wert, 2 modii Brotgetreide, 5 Hühner, 20 Eier; nach dem bayrischen Volksrechte[3] gibt der colonus 1 Bündel Lein, 10 vasa apium, 4 Hühner, 15 Eier, außerdem den Zehent (agrarium) von den Zinsäckern und den Weidezins (pascuarium) nach Ortsgebrauch; der servus nach dem Gute, das er bewirtschaftet; leider ist es nicht möglich, nach den wenigen Urkunden jener Zeit, welche Angaben über die Leistungen der Leibeigenen enthalten, die durchschnittliche Lastenhöhe anzugeben[4]. Angesichts der Kleinheit der durchschnittlichen

---

[1] S. z. B. Tr. Sang. 228. Ut servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant, excepta aratura. Puellae vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies.

[2] L. Alam. Hloth. 22.

[3] L. Baj. I, 13.

[4] Die älteste und zugleich ausführlichste urkundliche Angabe über die Abgaben und Dienste der Mansen (wobei nur nicht ganz sicher ist, ob lauter mansus serviles darunter zu verstehen) findet sich in Carta Leodoani, Trevirensis episcopi 706 bei Pardessus Dipl. II Nr. 464 und Guérerd, Polypt. de l'Abbé Irminon II, S. 341, von welcher wir wegen ihres mannigfach interessanten Inhalts den auf die Abgaben bezüglichen Teil vollständig wiedergeben: Haec sunt jura quae eadem villa (Stain in pago Wafranse, Diöcese Verdun) dictae ecclesiae (S. Eucharius in Trier) fratribus annuatim persolvere debet. Igitur apud villam Stain 25 mansi computantur, quorum 4 in nostrum usum non cedunt. Reliqui in Pascha nobis persolvunt 20 gallinas et 100 ova et 20 carradas lignorum. Itidem in festo s. Martini, similiter in nativitate Domini, in festo s. Andree taliter et 8 solidos census. Item in festo s. Remigii 100 maltra tritici. In eodem die vehunt nobis, si volumus, usque Dietenhoven 184 maltra tritici, sin autem, 11 unciis et 5 den. hoc redimunt. Item in februario 7 dies et dimidium unusquisque mansus servit; similiter in maio, si servitio indigemus. Uno anno purgant curtem a stercore, in secundo anno 180 tegulas dant et tegunt

unfreien Zinsgüter[1] und der geringen Kulturfläche insbesondere, welche dieselben hatten, wäre es kaum begreiflich, wie der servus mit seiner Familie auf solchem Gute bestehen konnte, wo seine Arbeitskraft und die Früchte seines Bodens so vielfach von fremder Wirtschaft in Anspruch genommen waren.

Nur dadurch, daß der Unfreie doch auch einige Erleichterung in seiner Wirtschaft aus dem Verbande mit seinem Herrn zog, konnte seine Lage überhaupt erträglich bleiben. Vor allem war er von dem Heerbann und aller persönlichen Kriegspflicht frei; nur die Einquartierung, der Vorspann und ähnliche Leistungen, die zunächst seinem Herrn zufielen, von diesem aber ihm aufgebürdet wurden, blieben für ihn bestehen. Aber mit anderen öffentlichen Lasten war er nicht beschwert; ihn rief kein Gebot des Volksrechts in die Gerichts- und Markversammlung; zu öffentlichen Abgaben[2] oder Dienstleistungen für den König und das Reich war der Unfreie nicht verpflichtet. Lagen solche aber auf den Gütern, die ihm von seinem Herrn übertragen waren, so hob sie der Herr bei ihm ein, um sie an den Fiskus abzuliefern, sofern er nicht selbst damit begabt war. Doch wurden solche Abgaben wohl bei der Be-

---

edes; in tertio anno purgant aquaeductum molendini et reparant. Singulis etiam annis in Pascha de areis nostris dabuntur nobis 7 solidi et 16 gallinae. In festo s. Martini mulieres censum persolvunt, quaedam 4 denarios, quaedam 3, si possunt; si non, quantum villicus et nuntius noster eas persolvere posse existimant, ab eis accipiant. Similiter viri in maio capitalem censum persolvunt, quidam 20, quidam 5 denarios, si possunt; si non, quantum videmus posse, dabunt. Ad servitium abbatis villicus 5 solidos, decanus 5, custodes silvarum 5, in festo s. Eucharii persolvunt. Eine spätere Angabe in C. Lauresh. 787 II, 936: excepto servo uno . . . quem ea ratione ibidem constituit, ut singulis annis 2 fructus arare debeat et seminare et 10 denarios in censum solvere diebus vitae suae.

[1] S. o. 3. Abschn. S. 173 ff. und Beilage II.

[2] An den König zahlte der Colone keine Steuer; das colonaticum, litimonium sind Abgaben der Colonen, Liten an den Herrn. S. Roth, Benef. W. 91. Über census regius, agrarium, pascuarium u. ä., welche zuweilen auch Unfreie leisten, vgl. o. S. 199 ff.

messung der Leistungen des Unfreien an seinen Herrn berücksichtigt; und wenn der Gutsherr durch seine leibeigenen Zinsbauern verrichten ließ, was ihm für das Reich zu leisten oblag, Baudienst und öffentliche Fuhren oder ähnliches, so geschah das doch innerhalb der Zeit, welche der Leibeigene ohnehin schon dem Herrn zu widmen verpflichtet war. Dafür genoß er dann während der Zeit, welche er arbeitend am Herrenhofe zubrachte, die volle, wenn auch schlechte Verpflegung[1], so daß doch ein verhältnismäßig kleines Produktenquantum seiner eigenen Wirtschaft zur Deckung des Nahrungsbedarfs der Kolonenfamilie zureichen konnte.

Überdies erhielt der leibeigene Zinsbauer dann und wann schon mit der Hufe auch einen eingerichteten Bauernhof mit dem nötigen Viehstand und Inventar[2], obwohl das wenigstens nach dem bayrischen Volksrechte noch als Ausnahme erscheint und dann ungemessene Dienste begründete[3]; später aber begegnen gerade bei den Manzipiengütern die Mobilien regelmäßig als Bestandteile des Mansus[4] und unterscheiden sich von den Prekarien, welche die Kirche an Freie ohne Inventar verlieh, es sei denn, daß diese das Gut der Kirche mit Inventar geschenkt und als Benefizium zurückempfangen haben[5].

So ist also weder von den kleinen freien Grundeigentümern noch viel weniger von den unfreien Zinsbauern dieser

---

[1] 188 Tr. Sang. 113, et quando opus est pontes aedificare vel novae facere, mittamus unum hominem ad opus suum cum provenda. Cap. de villis § 31. S. Guérard, Polyptique de l'Abbé Irminon § 404; die Zeugnisse sind allerdings erst aus der Karolingerzeit.

[2] S. Anton, Gesch. der deutschen Landwirtschaft I, 82, der aber irrt, wenn er das als den regelmäßigen Zustand der älteren Zeit ansieht. S. u. II. Buch, 4. Abschn.

[3] L. Baj. I, 13: Si vero dominus eius dederit eis boves aut alias res, quod habet, tantum serviant, quantum eis per possibilitatem impositum fuerit; tamen iniuste neminem obpremas.

[4] So z. B. Tr. Wizz. 714 Nr. 41; 730 Nr. 16; 733 Nr. 13; 734 Nr. 9; 737 Nr. 10, 14, 15, 17; 742 Nr. 2.

[5] Hierher gehören Tr. Wizz. 693 Nr. 38; 696 Nr. 43; 713 Nr. 8; 724 Nr. 40; 737 Nr. 8, 35, 37; 739 Nr. 3, 11; 742 Nr. 1; 743 Nr. 4, 5.

Zeit irgendwelche Überschußproduktion für den Verkehr und die Versorgung anderer Klassen der Bevölkerung mit den Gütern, welche die Landwirtschaft hervorgebracht, anzunehmen. Die große Mehrzahl der gesamten Bevölkerung erschöpfte ihre wirtschaftliche Kraft damit, daß jeder für sich selbst den unerläßlichen, an sich schon sehr bescheidenen Bedarf an Gütern produzierte; und keine Teilung der Arbeit nehmen wir wahr, welche jedem gestattet hätte, sich an der nationalen Produktion nach Maßgabe seiner besonderen Befähigung oder Neigung zu beteiligen.

Nur die wenigen großen Grundherren dieser Periode bezogen in Zinsen und Diensten Güter, die über ihren eigenen dringenden Bedarf hinaus Mittel der Befriedigung von Bedürfnissen gewährten. Teils in der größeren Anzahl ihrer leibeigenen Hausdiener, teils in den Fronden ihrer Kolonen und in den Spezialdienstleistungen ihrer Vassallen und Getreuen, Prekaristen und Benefiziare geboten sie über größere fremde Arbeitskraft, die sie in den Dienst der Volkswirtschaft stellen konnten; aber es sind doch nur ganz vereinzelte Beispiele, welche einige Organisation dieser Arbeitskräfte für größere, weitaussehende Kolonisations- oder Produktionsunternehmungen zeigen.

Vorzugsweise nur in großen Rodungen, welche die großen Grundherren schon in dieser Periode vornehmen ließen, zeigt sich eine volkswirtschaftliche Verwertung dieser Arbeitskräfte[1]; der hervorragendste Gebrauch, den die Grundherren davon machten, war aber jedenfalls ein außerwirtschaftlicher — die Geltendmachung roher physischer Gewalt und die Erwerbung politischer Macht, welche sich auf die vielen Arme stützte, über deren Kraft die Grundherren in den zu Treue und Ergebenheit kommendierten Freien, in den Liten und unfreien Knechten verfügten.

Diese Anhäufung von persönlich Ergebenen und Getreuen in den großen Herrenhöfen als Tisch- und Bankgenossen des Grundherrn und der persönlichen Diener aller Art

[1] S. o. 2. Abschn. S. 82 und II. Buch, 1. Abschn.

charakterisiert schon in dieser Zeit die sozialen Verhältnisse der weltlichen Großen im Gegensatze zu den Kirchen[1]; bei diesen tritt an Stelle der freien Genossen des Herrn die numerosa turba monachum[2], und statt der persönlichen Diener, deren sie nicht so sehr bedurften und begehrten, sind es hier immer mehr die servi casati, welche, wenigstens in der folgenden Periode, den Schwerpunkt des sozialökonomischen Zustands der geistlichen Grundherrschaft bildeten.

Die Fülle der Boden- und Viehzuchtsprodukte aber, welche die großen Grundherren, weltliche wie geistliche, von den eigenen wie den dienenden Gütern bezogen, diente eben darum zum guten Teile nur dazu, jenen das Heer von abhängigen Leuten zu erhalten, um immer ihrer Ergebenheit und ihrer Arme sicher zu sein, diesen um das Mönchtum und den geistlichen Stand zu immer größerer Blüte und leiblichem Behagen zu fördern, und in reichlichen Kirchen- und Klosterspenden sich eine Schar von geistlichen Streitern und durch diese ihre materielle Abhängigkeit ergebenen Leuten zu schaffen — also auch wieder Machtelemente für den Kampf um die Herrschaft in der Gesellschaft und im Reiche zu gewinnen.

Weiter reichte die Organisation der Volkswirtschaft durch die großen Grundherren noch nicht; sie ist noch weit entfernt von jener rationellen Durchbildung der Gütergliederung und einheitlichen Leitung der Produktion auch des abhängigen Grundbesitzes für höhere nationalökonomische Ziele der Herrschaft, wie wir sie in der Villenverfassung der Karolinger sehen werden.

---

[1] S. schon l. Alam. 81, 3: Si quis alicuius siniscalcus, si servus est, et dominus eius 12 vassus infra domum habet. Vgl. auch Tr. Wizz. 739 no. 159: similiter dono vasallos meos et puellas meas quas ego de intus sala mea habeo. Ib. 742 no. 52: vasallum, puellas quas infra domo mea habeam. Tr. Sang. 745 no. 12: mancipia domestica neben den servis et ancillis peculiaribus.

[2] In den Trad. Fuld. zum erstenmale 770 Nr. 32. C. Laur. 787 Nr. 13.

In ziemlicher Einförmigkeit verlangen sie gleichen Dienst und gleiche Abgaben von jedem[1]; sie lassen sich weder die Ausbildung von Spezialwirtschaften je nach der natürlichen Eignung der Güter, noch die Vervollkommnung der einzelnen Wirtschaftszweige durch sorgsame Auswahl und Zuteilung des dazu entsprechenden Kapitals angelegen sein; sie sind auch auf Arbeitsteilung in den Kreisen ihrer dienenden Arbeiter nicht sehr bedacht. Zwar kennt die lex Salica schon den Unterschied der Hausdiener und der landwirtschaftlichen Arbeiter, von denen sie wieder die Hirten, Winzer, Reitknechte und Kutscher, sowie die Müller, die Eisen- und Goldschmiede unterscheidet[2], welch letztere auch im alamannischen und friesischen Volksrechte hervortreten[3]. Auch bezüglich der weiblichen Arbeiter finden sich schon Unterschiede wenigstens in einigen Rangstufen derselben; besonders sind die Aufseherinnen und Beschließerinnen, sowie bei den Friesen die Weberinnen ausgezeichnet[4]; aber immerhin sind es schwache Ansätze zu

---

[1] In der l. Al. 22, 1 (LL. III, 51) sind die tributa legitima der servi ecclesiastici noch sehr einfach und gleichförmig festgesetzt; s. o. S. 208. Und auch in den ältesten Urkunden von St. Gallen bilden die gleichen Abgaben noch die fast ausnahmslose Regel; nur die Frischlinge werden schon häufiger; z. B. Tr. Sang. 753, I 17; 754, I 18; 759, I 24; 761 (?) I 29, 32; 762, I 33; 763, I 39; 769, I 55; 770, I 56, 57. Dennoch beginnt schon der Wein, die Gerste, Spelt, Hafer und Heu daneben aufzutreten; Tr. Sang. 716—20, I 3; 760, I 25; 764, I 46; 765, I 47. Auch Geldabgaben kommen frühzeitig schon daselbst vor; Tr. Sang. 754, I 19; 758, I 22; 762, I 36; 765, I 48, obschon darunter häufig nur der Geldwert gemeint ist; Tr. Sang. 766, I 50: solidum in quo potuero und später oft.

[2] L. Sal. 35, 6; 10, 26 vassi ad ministerium — procarius, vinitor, stratarius, carpentarius; — faber ferrarius, aurifex; servus molinarius.

[3] Schon im alten Pactus Alam. III ist des faber ferrarius und des aurifex gedacht. In l. Fris. Iud. Wulem. 11 (LL. III, 699) neben dem aurifex und der femina fresum faciens auch der harpator. Nach Wackernagel, Kl. Schr. I, 44 fand sich aber auch in den alamannischen Gräbern bei Oberpflacht eine Geige.

[4] Cap. Chlodev. (500—511) 3, 11: ancilla ipsa cellaria domini sui vel genicium tenuerit. Über die friesischen Mägde s. o. S. 187 A. 2.

einer Teilung der hervorbringenden Arbeit, welche diese älteste Zeit bereits ausgebildet hat[1].

Demgemäß findet sich auch das meiste, was diese Zeit bereits an gewerblichen Betriebsanlagen hervorgebracht hat, im Verbande der großen Grundherrschaft und der Klöster. Vor allem die Frauenhäuser und Gewandkammern[2], in denen die Vorräte an Gewandstoffen durch die Lieferungen der Unfreien und durch Ankauf, Geschenke usw. beständig ergänzt, aufgespeichert und für den Eigenbedarf der großen Haus- und Hofhaltung, für die Bekleidung der dienenden Arbeitskräfte, aber auch zu Geschenken und zum gelegentlichen Verkaufe verarbeitet wurden. Die Geschicklichkeit der Frauen im Gewandhause wird vielfach besonders hervorgehoben; kein Zweifel, daß die Technik des Webstuhls und der Nadel hier schon große Fortschritte gemacht hat. Ferner erscheint die Mühle besonders in der großen Grundherrschaft als wichtige Betriebsanlage[3], besonders seit der

---

L. Al. 82 teilt die Mägde ein in ancilla vestiaria, puella de genicio priore, alia de genicio. Eine andere Unterscheidung in l. Sal. c. 18 § 1 puella de casa aut de screona, § 2 puella de introclave aut de screuna zeigt zwei verschiedene Verwendungen weiblicher Arbeitskräfte an.

[1] In dem zweiten Teile der lex Alam. 81, 82 und in den späteren Texten der l. Sal. ist schon eine reichlichere Arbeitsteilung wahrzunehmen; l. Al. 81 nennt den pastor porcarius, ovium, siniscalcus, cocus, pistor, faber, aurifex, spatarius. L. Sal. Herold XI, 6, 7 nennt maiorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem, carpentarium, vinitorem, porcarium. L. Sal. Lindenbr. XI, 5 fügt hinzu: molinarium, venatorem aut quemcunque artificem.

[2] Über das genecium s. o. S. 213 und II. Buch, 4. Abschn.

[3] Die Mühle erscheint meistens als Zubehör größerer Güter. Form. Marculf 1, 14 d, 24: Sal. Linderbr. 5, 7; F. imper. 10: Patav. 5. Ebenso häufig in Urk. Tr. Wizz. 783, n. 59. Tr. Frising. 36; Ind. Arn. 7, 10; Br. not. Salzb. II, 4. V, 3; C. Lauresh. I, 214. 216. 218. 418. C. Fuld. I, 84. Vgl. Köhne S. 18. Schon 710 MGD. I, 78 wird ein Streit um eine Mühle zwischen zwei großen Grundbesitzern ausgetragen. (Doch gibt es immerhin auch einzelne Beispiele von Mühlen, welche kleinen Leuten [dem Müller selbst] gehören, l. Sal. 22, 1 ipso molinario cui molinus est) und Brev. Notitiae Salzb. 14, 21 ff. Vgl. II. Buch, 4. Abschnitt. Daß das aber gerade Überreste halbfreier romanischer Bevölkerung sein sollen, wie Köhne 41 meint, ist nicht erweislich.

Bau größerer Wassermühlen aufgekommen war, der natürlich die Kräfte des kleinen Grundbesitzers überstieg[1]. Auch von der Schmiedewerkstatt, wo sie eine gewisse technische Vollkommenheit erreichte, kann das vermutet werden, obwohl sich gerade hier auch der kleine freie Mann leichter behelfen konnte[2].

So erhielten die großen Grundherren, indem sie den gesamten Güterüberschuß der nationalen Jahresproduktion bei sich vereinigten, die meisten Bedingungen der volkswirtschaftlichen Weiterentwicklung in ihre Hand; keine andere Klasse des Volkes vermochte sich selbständig weiter zu bilden oder zu verbessern, oder zur Vervollkommnung des Ganzen beizutragen; die kleinen Grundbesitzer, noch mehr die Landlosen aller gesellschaftlichen Stände waren an die großen Grundherren und an die Kirche gewiesen, mochte es ihnen um gewerbliche Beschäftigung oder Deckung fehlenden Lebensbedarfs zu tun sein; es gab für die Dauer kein Gewerbe, keinen Handel, keine liberale Beschäftigung außerhalb dieses Kreises; und so ist es erklärlich, daß die Hebung der Volkswirtschaft durch die organisierende Tat der großen Grundherrschaft nur eine Frage der Zeit sein konnte — der Zeit, in welcher durch äußeren Zwang und innere Entwicklung den Grundherren ein Verständnis ihrer Aufgaben aufging oder wenigstens die unabweisbare Notwendigkeit für sie entstand, der Wirtschaft des Volkes neue Bahnen zu eröffnen, um sich selbst in herrschender Stellung

---

[1] Mon. G. SS. Mer. IV, p. 513 Vita Haimhranni ep. c. 57: Ein aus der Gegend von Freising gebürtiger Mann, der von Räubern gefangen als Sklave nach Thüringen verkauft ist, nützt seinem Herrn durch den Bau einer Mühle. Greg. Vitae patr. 18, 2. Die Errichtung einer Wassermühle durch ein Kloster treibt einen vornehmen Großen zur Nachahmung an, nachdem das Kloster ihm die begehrte Mühle nicht verkaufen wollte. Köhne S. 10.

[2] Vgl. o. S. 189. Außer der fabrica in l. Bajuv. 9, 2 und Tr. Fuld. 43, 12 scutatores et una fabrica fehlen bestimmte Hinweise auf Schmieden als Betriebsstätten. Chron. Lunaelac. 955 besitzt der Bischof von Regensburg eine Schmiedewerkstatt. Aber oft werden aliae officinae erwähnt, z. B. Form. Aug. 24. Tr. Sang. 12, 25, 67, 69, 99.

zu befestigen und die Obersten an der Tafel der nationalen Güter bleiben zu können.

Von den Zuständen des landwirtschaftlichen Betriebes können wir uns nach alle dem keine großen Vorstellungen machen; und auch, was die Quellen an positiven Nachrichten bieten, ist nur geeignet, das Bild einer sehr rohen und extensiven Bodenbenutzung und Wirtschaftseinrichtung zu vervollständigen.

Noch lange nach der letzten Wanderung, welche den einzelnen Stämmen endgültige Wohnsitze gab, konnten die Deutschen mit gutem Grunde Waldleute heißen; in den deutschen Wäldern, die in ungemessener Größe das Land bedeckten [1], spielt sich noch immer ein beträchtlicher Teil des Lebens ab; nicht bloß der Jagd und dem Schutz der Gaue diente das dichte Baum- und Strauchwerk; auch die Wirtschaft hatte da eine bereite Stätte; Pferde, Rinder und Schweine suchten da ihre Nahrung und zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung baute man ihnen im Walde Hürden und Pferche in primitiver Weise [2]. Gleich Oasen spärlich zerstreut lagen in den Wäldern die Weiden umher, wo eine Lichtung geschlagen oder der Boden für Baumwuchs zu seicht war, oder wo die Waldbäche und Flüsse üppigeren Graswuchs gedeihen ließen. Auch die Vogel- und die Bienenweide war auf den Wald verwiesen [3]; und selbst loser Anbau des Landes für die vorübergehende Getreidenutzung der Brennwirtschaft vollzog sich allenthalben im Walde. Manches Stück Waldboden ist auf diese Weise durch Fällen und Niederbrennen des Holzes zugerichtet worden, um nach 2—3jähriger Ackernutzung wieder

---

[1] S. insbes. die Forstgeschichten von Berg, Bernhardt, Roth, Schwappach.

[2] L. Alam. 100, 1: Si quis purias in silva tam porcus quam pecora incenderit, 22 solid. conponat.

[3] L. Baj. 22, 8 ff.: Si apes, id est examen alicuius ex apile elapsus fuerit et in alterius nemoris arborem intraverit. c. 11: Pari modo de avibus sententia subiacetur, ut nullus de alterius silva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat.

dem Walde übergeben zu werden[1]. So wanderte der Getreidebau im Walde von Stelle zu Stelle, wo ein größerer Körnerbedarf auf Ackerland nicht befriedigt werden konnte, ohne die Weide und den Grasnutzen zu schmälern. Was dann an Land endgültig und für immer dem Walde und Ödland entrissen und zu Kulturland bereitet war, das bildete gewiß an sich schon einen sehr kleinen Teil des gesamten Landes; aber auch dieser Teil war doch wieder nur in geringem Maße für eigentlichen Ackerbau verwendbar[2]. Die rohe Wechselwirtschaft, welche die Deutschen in ihren Wäldern übten[3], fand hier ein ebenbürtiges Gegenstück: Getreide[4], Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse

[1] Vielleicht solche Brennwirtschaft verbietet das Diplom Theodorichs IV für Maurmünster im Elsaß 724 Pardessus II, 531: ut nullus ibidem campos facere, nec porcos saginare, nec materiam succidere nec ipsius fines penitus irrumpere presumerit. Auch l. Sax. 55: si arbor accensa ceciderit, hominemque oppresserit a mane usque ad mane vel a vespera usque ad vesperam ex quo ignis accensus est: si infra hoc tempus cadens hominem oppresserit, ab eo, qui incendit arborem, componatur bezieht sich wohl eher hierauf als auf Kohlenbrenner, wie Anton I, 145 meinte.

[2] S. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 526 f.

[3] Tac. Germ. 26: arva per annos mutant et superest ager. Nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent. Sola terrae seges imperatur. Seit Roschers (Ansichten der Volkswirtschaft I) und Hansens (Zur Geschichte der Feldersysteme in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1865 ff.) grundlegenden Untersuchungen ist es wohl nicht mehr möglich, diese Stelle auf Dreifelderwirtschaft zu deuten. Weder die Eigentums- und Besitzverhältnisse, noch die Entwicklung des Gemeindeverbands, noch der übrige Zustand der Volkswirtschaft jener Zeit lassen sich damit vereinigen. Übrigens erhält die Frage gerade durch die in diesem Buche versuchte zusammenhängende Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Volkes erst ihre volle Beleuchtung. S. a. u. II. Buch 4. Abschnitt.

[4] Vorzugsweise wohl Gerste und Hafer. Plinius 18, 44 und Tacit. c. 23, an welcher Stelle aber auch Weizen (frumentum) erwähnt erscheint. S. Hostmann, Altg. Landw. S. 60. Aber der Vocabularius S. Galli (7. Jahrh.) übersetzt tricitus mit Korn! Das Vorkommen des Roggen ist für diese Zeit mindestens zweifelhaft; das deutsche Wort findet sich seit dem 9. Jahrh., das Wort spelta seit dem 8. Jahrh.

wechselten mit Grasnutzen auf demselben Grundstücke ab, doch so, daß dem letzteren ein entschiedenes Übergewicht zufiel, die Grasjahre gleichsam als die lange Ruhezeit des Grundstücks nach kurzem Anbaue erschienen. Von einer planmäßigen Einteilung der Feldflur in Schläge oder Kulturen hören wir aber ebensowenig, als von einer sorgsamen Feldbestellung[1]. Düngung[2] und mehrmaliges Pflügen[3] kommt zwar vereinzelt vor; aber doch, wie die Unterscheidung der Sommersaat[4], nur auf größeren Gutswirtschaften, vorab der Kirche.

So lange nun dieser uralte Wechsel roher Feldgraswirtschaft sich behauptete deckte das Ackerland in den Dreeschjahren auch den Futterbedarf, soweit derselbe, be-

---

S. Hostmann 61. Rüben-, Erbsen-, Bohnen- und Linsenfelder in l. Sal. 27, 7. Cap. pacto legg. Sal. add. LL. II, 12 c. 13: ortum aut nabianam.

[1] Trad. Wizz. 712: de terra arabili jurnales 10 in campo uno beweist noch nicht eine geregelte Feldwirtschaft wie Meyer, Drei Zelgen S. 19 meint. Es kann sich ebensowohl auf Gewanne wie auf Zelgen beziehen.

[2] Plinius h. h. 17, 4 und Varro de re rust. 1, 4 berichten von gemergelten Äckern in Gallien. In alten Glossen finden sich mehrere deutsche Ausdrücke dafür: coenum — dost Gl. Flor. p. 987; fimus, letamen — deist Gl. Lindenbr. 995; fimum boum — misit rindero vel gor Gl. Pez. 400. S. a. Gl. Mons. gor gleich Dünger gebraucht p. 328, 339; und das Wort tung in Graff, Sprachschatz V, 433 ff. Anton I, 376. Vgl. II. Buch, 4. Abschn.

[3] Die älteste Urkunde hierüber Tr. Sang 763 Nr. 39: et in primum vir arata jurnalem unum, et in mense junio brachare alterum et in autumno ipsum arare et seminare s. darüber im Zusammenhang mit späteren Angaben II. Buch 4. Abschnitt.

[4] L. Baj. I, 13: A tremisse unusquique accola ad duo modia sationis excollegere, seminare, colligere et recondere debent. Daß tremisis — tremisium Sommerfrucht sei, ist erwiesen bei du Cange und Guérard, Irminon I, 638 ff. Die vereinzelte Nachricht des Plinius XVIII, 49, 4, daß einmal auf dem Treverico agro die Wintersaat wegen übermäßiger Kälte mißglückte, beweist wohl nichts für das Feldersystem der Deutschen, da es sich ja um römischen Anbau handelt. Auch Tacit. hist. V, 23, wonach auf der insula Batavorum Winterfeld vorzukommen scheint, kommt für den eigentlich deutschen Bodenanbau wohl nicht in Betracht. S. Roscher, Nat.-Ök. d. Ackerbaus II, 24 A. 9.

sonders während der Winterszeit, nicht von Weide und Wald gewonnen werden konnte. Ein Bedürfnis nach abgesonderten Wiesen bestand demnach in der Hauptsache wohl gar nicht, wie das am Ende schon Tacitus von den Germanen anmerkte[1]. Daher sind denn auch die Wiesen in den ältesten Urkunden meist nur als Pertinenzstücke der Hufen, neben Weiden, Wäldern usw., also als Bestandteile der Mark aufgezählt[2], denen sie auch wirtschaftlich gleich standen, so lange sie nicht durch Düngung, Bewässerung und sonstige Kulturarbeit zu Vermögensobjekten der Sonderwirtschaft gemacht worden waren. Nur in kleinem Umfange, dem Wirtschaftshofe am nächsten liegend, dem Bedürfnisse der Grünfütterung im Stalle gewidmet, treten die Wiesen allmählich als Bestandteile des Sondergutes hervor[3]; aber

---

[1] Tac. Germ. 26: prata non separent. Nach Arnold, Ansiedlungen 527 ist gerade der Mangel an Lokalnamen, die sich auf Wiesenbau beziehen, für diese Zeit charakteristisch.

[2] An solches Grasland für gemeinschaftliche Nutzung ist man immer versucht zu denken, wo das Maß der Nutzung (nach carrada, worpa etc.) allein zur Bezeichnung des Einzelrechts an Wiesen gebraucht ist. Aber so unzweifelhaft es auch ist, daß solche Gemeinwiesen noch sehr lange fortbestanden (s. o. S. 144), so werden wir es doch schon in dieser Periode auch mit Wiesen zu tun haben, welche durch Realteilung älteren Gemeinlands Bestandteile der Hufe geworden sind.

[3] Doch schon l. Sal. 27, 10 Si quis prato alieno secaverit. L. Alam. 76, 2 (LL. III, 72) aut in prato aut in messe. Auch l. Baj. XIII, 6 ist pratum der messis, XIV, 7 der vinea gleichgestellt; XVII, 1 stehen pratum, ager, exartum nebeneinander. Daß die Wiesen aber als besondere Zutat zu dem Gute angesehen wurden, ist z. B. zu sehen aus Tr. Wizz. 713 no. 36: et prata illa in ripa de Sorna quam ipsi servi ad ipsas hobas tenent. Ib. 723 no. 262: sorte una, campo et silva in simul tenente, similiter pradello uno ad carrad. 2. Auch Tr. Sang. 750 I, 15, casale, ubi edificius vester nunc stat, et ipsa prata, que ibidem pertinent. Auch ist es nicht selten, daß das Ackerland als wesentlicher Bestandteil der Hufe gar nicht erwähnt ist, während die Wiesen, als später hinzugekommen, besonders vermerkt werden, z. B. Tr. Wizz. 745 no. 142 hobam 1 et ad 3 carrade prata. Ib. 765—92 no. 124: hoba 1 cum prato ad carradas 10, et vinea 1 ad carradas 4, tam pratis pascuis silvis etc., wo wohl Sonderwiesen und Gemeinwiesen

während der ganzen Periode bleibt das Verhältnis des Ackerlandes zu den separierten Wiesen noch sehr ungünstig für diese und zeugt von dem geringen Werte, welchen die Wirtschaft jener Zeit auf diese Kulturart legte.

Auf den Hufen der Einzelhöfe bewegte sich natürlich der landwirtschaftliche Betrieb, soweit er nicht später durch grundherrschaftliche Einflüsse bestimmt wurde, ungleich freier als auf den Hufen der dorfmäßigen Gewannflur. Der Grundbesitz der Einzelhofbauern war, abgesehen von später hinzutretenden Einfängen aus der gemeinen Mark, in der Hauptsache arrondiert; die Nutzung der einzelnen Teile der Hofflur war durch die Natur des Bodens und dem Bedarfe des Wirtschafters bestimmt; keine Rücksicht auf Nachbarn zwang ihn zur Einhaltung eines bestimmten Turnus im wechselnden Anbau seiner Felder. Das Einzelhofsystem hat sich aber vorwiegend auf sehr koupiertem, bergigem Terrain entwickelt, wo zerstreutes Wohnen ebenso wie Seltenheit größerer zusammenhängender Feldungen durch die Bodengestalt sich ergaben, die Bildung regulärer Gewanne unmöglich, dagegen wechselnde feldmäßige Nutzung aller für den Fruchtanbau überhaupt geeigneten Grundstücke erfordert war. Gemeinschaftlicher Viehtrieb der Einzelhofbesitzer in der markgenossenschaftlichen Almende war nur in beschränktem Maße anwendbar, Heimweide auf der eigenen Feldflur daher um so notwendiger. Und da der Getreidebau der Einzelhöfe noch viel mehr als der der Dorfgenossen, bei dem geringen Marktverkehr, sich auf den Eigenbedarf beschränkte, die Viehzucht dagegen, auch wegen der hohen Graswüchsigkeit der gebirgigen Gegenden, das Hauptinteresse der Wirtschaft bildete, so kann Feldgraswirtschaft mit starkem Übergewicht der Dreeschjahre unbedenklich als das vorherrschende Betriebssystem der Einzelhofwirtschaft angenommen werden.

Auf der mit dem Dorfsystem zusammenhängenden ge-

---

zugleich genannt werden. Selbständiger Verkauf einer Wiese 702 Tr. Wizz. 44.

nossenschaftlichen Gewannflur herrschen dagegen wesentlich andere Voraussetzungen für die Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs. Schon die Anlegung der Gewanne und die Austeilung derselben an die Markgenossen, welche die Gemengelage der zu der einzelnen Hufe gehörenden Feldstücke mit sich brachte, übte auf die Wirtschaft des einzelnen weitreichend einen unausweichlichen Zwang. Jeder mußte den Wechsel zwischen Fruchtanbau und Dreesch (oder auch Brache), welcher der Gesamtheit beliebte, auf jedem Gewann mitmachen, ebenso den Wechsel zwischen Winter- und Sommerfrucht. Denn nur während der Wachstumsperiode war sein Feld geschützt; dann trat die Stoppelweide, traten die Überfahrtsrechte der Genossen auf allen Feldern der Flur in ihre Rechte. Mit dem dörflichen Zusammenwohnen war also die Gewannbildung, mit dieser die Gemengelage der Felder in engstem Zusammenhange; sie erzeugten mit Notwendigkeit die einheitliche Anordnung des Wirtschaftssystems, den Flurzwang. Aber innerhalb dieser festgefügten Flurverfassung konnten sich doch immerhin verschiedene Betriebssysteme bewegen; ein geregeltes Feldersystem (Zwei-, Dreifelderwirtschaft) vertrug sich ebensowohl mit dem Flurzwang der Gemengelage in den Gewannen, wie eine Feldgraswirtschaft von verschiedenem Intensitätsgrade; es konnte auch ein Teil der Gewanne nach dem einen, ein anderer Teil nach dem anderen System eingerichtet sein; ja es war nicht einmal ausgeschlossen, daß ein Teil der Felder eines Gewannes mit Körnerfrüchten bebaut, ein anderer zur Grasnutzung verwendet wurde, wenn nur alle die gleichen Zeiten der Schließung und der Öffnung der Felder einhielten.

Aber doch wird nicht zu übersehen sein, daß die Dreifelderwirtschaft ungleich größere Anforderungen an Aufwand und Überlegung bei der Betriebseinrichtung stellt, als eine extensive Feldgraswirtschaft. Permanenter Fruchtanbau auf derselben Fläche war auch damals trotz der Brache ohne besondere Düngung und mehrere Pflugfahrten auf die Dauer unmöglich; der Dünger der Stoppel- und Brachweide reichte

dafür nicht aus. Das Vieh aber brachte den größeren Teil des Jahres auf der Weide zu, so daß regelmäßige Düngung der Felder ausgeschlossen war.

Feldgraswirtschaft konnte schon an sich nur durch starke Viehhaltung bestehen; wir haben aber auch in den positiven Zeugnissen der Schriftsteller und in dem ungeheuren Übergewichte, welches den Interessen der Viehzucht in allen Volksrechten eingeräumt ist, sichere Anhaltspunkte zu der Annahme, daß die deutsche Landwirtschaft während der Merowingerperiode sich vornehmlich auf Viehzucht stützte[1]; und auch was wir von der Nahrung, Bekleidung und Lebensweise der Deutschen wissen, weist uns auf eben diese Tatsache hin. Unter allen Tieren das edelste und wertvollste ist den Deutschen das Pferd; doch war es offenbar nur größeren Gutswirtschaften gegönnt, sich mit Pferdezucht zu befassen. Darum waren wohl Sachsen[2] und Thüringen[3] die hervorragendsten Pferdezuchtgebiete, weil bei ihnen sich der Adel mit reichem Besitztum weit mehr über den kleinen gemeinfreien Landwirt erhob als anderwärts. Aber auch die alamannische Pferdezucht wird gelobt[4]. Von sorglicher Zuchtwahl hören wir allerdings nichts[5]; die Pferde weiden im Freien und werden nur

[1] Schon bei Caesar b. G. VI, 35 heißt es: Magno pecoris numero, cuius sunt cupidissimi barbari, potiuntur; und Tacitus berichtet c. 5: Germania pecorum fecunda; . . . pecoris numero gaudent eaeque solae et gratissimae opes sunt. Über die vielseitige Abstufung der Viehwerte in den Volksrechten s. u. 5. Abschn.

[2] Pferdetribut der Sachsen unter Pipin Ann. Laur. a. a. 758.

[3] Vegetius ars veter. IV, 6: ad bellum Hunniscorum longe primo docetur utilitas patientiae, laboris, frigoris, famis Toringos, deinde et Burgundiones injuriae tolerantes. Tertio loco Frigiscos, non minus velocitate quam continuatione cursus invictos. Herden von Pferden werden erwähnt in lex Thuring. 35, LL. V, 129. S. a. die Brautwerbung des thüringischen Königs Hermenfried, der weiße Pferde als Brautkauf gab, Cassiod. variet. IV, 1 und Gregor Tur. 3, 15 über die große Pferdezucht eines vornehmen Franken im Trierer Land.

[4] Ammian. Marc. 15, 4. Aurel. Vict. de Caes. 21, 2.

[5] Nach Tacitus c. 6 waren die deutschen Pferde non forma nec velocitate conspicui, aber sehr ausdauernd. Ähnlich von den Suevenpferden Caes. IV, 2.

während der Nacht in einen Hofraum getrieben. Aber auch in Wald und Weide laufen sie wild umher[1] und dienten wohl ebenso zur Nahrung wie zum Dienst im Krieg, zur Jagd und im Gespann[2]; doch verstanden die Deutschen es gut, edle Pferde sorgsam abzurichten und sie dadurch zu höheren und feineren Leistungen zu entwickeln[3].

Allgemein und wie es scheint ziemlich gleichmäßig verbreitet war die Rindviehzucht, zur Arbeit auf dem Felde und jeder Art von Zugdienst nicht minder wichtig, wie zur Beschaffung der hervorragendsten Nahrung[4]. Der schöne Schlag des alamannischen Rindes, durch Kreuzung mit dem (romanischen?) Vieh der Norischen Alpen noch verstärkt[5], scheint lange Zeit hindurch der vorzüglichste gewesen zu sein und wurde wohl auch besonders zur Ausfuhr gezüchtet. Im allgemeinen aber scheint die Fleischnutzung überwogen, daher die Aufzucht von Jungvieh besonders betrieben worden zu sein[6]; Mastung war wohl gänzlich ausgeschlossen, da es ebenso an Stallungen und Futter wie an Absatz für Mastfleisch fehlte. Butter[7] spielt im Landwirtschaftsbetriebe

---

[1] Plin. h. n. 8, 16. Strabo 4, 6, 10. Bonif. epist. 122, 142 equi silvatici. S. o. S. 133.

[2] Schon l. Sal. 38, 1: Si quis caballum qui carrucam trahit, furaverit. Auch als Ackertiere ib. 27, 8.

[3] Tac. 15: electi equi. Sie gaben denselben auch besondere Namen; s. bes. l. Sal. tit. 38 und dazu Anton I, 120.

[4] Schon Caesar b. G. IV, 1 maximam partem lacte atque pecore vivunt. Ib. VI, 22: major pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit.

[5] Nach Tacitus Germ. 5 waren die Rinder der Deutschen (im Süden!) klein und entbehrten selbst des Hörnerschmuckes. Cassiodor III, 50: Ut Alamannorum boves, qui videntur pretiosiores propter corporis granditatem — commutari vobis liceat. Auf Geheiß Theoderichs d. Gr. mußten die norischen Provinzbewohner ihr kleines Vieh den durchziehenden Alamannen gegen ihr übermüdetes großes abgeben. Much, Die Heimat der Indogermanen 1904 S. 214.

[6] Das dürfte vielleicht schon in des Tacitus numero gaudent liegen, ist aber auch aus der Art und Weise zu entnehmen, wie die Volksrechte des Jungviehs gedenken; z. B. l. Sal. III—V.

[7] Mit geronnener Milch zusammengestellt Plin. h. n. 28, 35: e lacte

keine Rolle und auch die Käsebereitung, obwohl zur täglichen Nahrung der Deutschen Käse gehörte, trat jenem Hauptzweig der Viehzucht gegenüber zurück[1]. Es liegt das auch ganz in der Weise eines sehr extensiven Viehzuchtsbetriebs, daß gerade derjenige Zweig der bevorzugte ist, welcher am wenigsten Mühewaltung und Aufwand der Wirtschaft erheischt, am meisten aber sich auf die verjüngende Kraft der Natur stützt. Es mag vielleicht damit zusammenhängen, daß überall so wenige Muttertiere auf einen Stier gerechnet wurden; regelmäßig waren es deren zwölf, aber auch für weniger kommt öfter schon ein Faselvieh. Ebenso hat auch in der Regel ein Beschäler nicht mehr als zwölf Stuten zu versorgen[2], und unwillkürlich drängt sich wieder des Tacitus Wahrnehmung auf, der in bezug auf die germanische Viehhaltung sagt: numero gaudent.

Aber doch wird während der ganzen Periode die Pferde- und Rindviehhaltung an Zahl und Ausdehnung überragt von den wichtigsten Zweigen der Kleinviehzucht, der Schaf- und Schweinezucht. Reichliche Schafhaltung war schon wegen der für die tägliche Bekleidung wichtigen Wolle geboten[3]; aber auch das Fleisch und die Milch der Schafe war für täglichen Bedarf benötigt[4]. Auch ist unverkennbar

---

fit et butyrum, barbararum gentium laudatissimus cibus et qui divites a plebe discernat.

[1] Caes. VI. 22; s. o. S. 8. Tac. 23 lac concretum. Wenn aber Plinius h. n. 11, 96 berichtet: mirum, barbaras gentes quae lacte vivant, ignorare aut spernere tot seculis casei dotem, densantes id alioqui in acorem jucundum et pingue butyrum — so denkt er wohl dabei nur an die feineren italienischen Rahmkäse, wie er sie im folgenden aufzählt; s. Hostmann 74.

[2] L. Sal. 38, 2. 3 Admissario cum gregem suam, hoc est 12 equas. L. Rip. 18, 1: Sonesti id est 12 equas cum amissario. L. Alam. 77, 1 vaccarita legitima, ubi sunt 12 vaccas vel amplius. S. S. 115.

[3] Strabo 7, 1. 3 wird durch das Wandern der Schafherden verleitet, die Sueven selbst zu einem Wandervolk zu machen. S. Wackernagel, Kl. Schr. I, 40. Nach l. Alam. 81, 2 bildeten in der Regel 80 Schafe eine Herde.

[4] Plinius h. n. 28, 35: e lacte fit et butyrum, plurimum e bubulo, et inde nomen; pinguissimum ex ovibus.

die Schafzucht wenigstens im Norden sehr bedeutend gewesen[1]. Daß die lateinischen Urkunden pecora so häufig schlechthin im Sinne von Schafen gebrauchen[2], ist vielleicht für die Bedeutung dieses Viehzuchtszweiges nicht minder wichtig, als daß das friesische Gesetz einmal neben dem caballus und bos nur ovis ausdrücklich benennt, und an einer anderen Stelle das Schaf allem anderen Kleinvieh voranstellt[3]. Schon Probus verlangte von den Deutschen zuerst Geißeln, dann Getreide, zuletzt Kühe und Schafe[4]. Doch ist ein Betrieb im großen nur ganz vereinzelt bezeugt[5]; in der Hörigenwirtschaft erscheint sie wiederholt.

Die Schweinezucht endlich war überall in Deutschland schon durch die reichen Eichenwälder besonders begünstigt[6], und wegen der bei geringer Pflege großen Ergiebigkeit besonders beliebt. Die Volksrechte leisten gerade in ihren Bestimmungen über Schweinezucht etwas übriges; mannigfache Namen, und außerordentlich genaue Anordnungen zu Schutz und Pflege derselben zeugen von der nationalen Wertschätzung[7]. Auch hier tritt wieder die große Zahl der männlichen Schweine zur Nachzucht charakteristisch hervor[8]; doch pflegte man auch die Mastung der Ver-

---

[1] In der l. Sax. c. 66 ist bei der Reduktion des solidus neben dem Rindvieh nur der Schafe gedacht.

[2] Eine alte Glosse Casselana F. 4 (Merkel zur l. Alam. 100, 1, LL. III, 81) hat pecora = scaf. S. Anton I, 135. Hostmann 77, welcher aber S. 30 die Schafhaltung im innern Deutschland für nicht sehr verbreitet hält.

[3] L. Fris. II, 11; IV, 2.

[4] Vopisc. Prob. c. 14: quibus ille primum obsides imperavit . . . dein frumentum, postremo etiam vaccas et oves.

[5] Test. Grimmos (echt?) erwähnt zwei vervicarias an der Mosel.

[6] Chlotach. II ed. 614 c. 21: Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris in silvas eorum ingredi non praesumant. c. 23: Et quandoquidem pastio non fuerit unde porci debeant saginari, cellarinsis in publico non exigatur.

[7] L. Sal. tit. 2 mit reicher Spezialisierung. Anton I, 129.

[8] L. Rip. 18: sex scrofas cum verre. L. Ang. et Wer. 37: scrofas 6 cum verre, quod dicunt son L. Alam. 81, 1: pastor porcarius, qui habet in gregem 40 porcos sagt über die Zahl der Faseltiere nichts aus.

schnittenen[1], deren Schinken überall als Delikatesse betrachtet wurden[2].

Vervollständigen wir dieses Bild der Viehzucht noch durch den Hinweis auf die nicht unbedeutende Ziegenhaltung[3] sowie auf das Hausgeflügel, Hühner und Gänse, aber auch Enten, Kraniche und Schwäne[4]; so wird auch deutlicher, wie der Schwerpunkt der deutschen Landwirtschaft auf jener Produktion lag, die wir nach unseren Begriffen als höchst extensive bezeichnen müssen, die aber sicher der Gesamtlage vollkommen entsprach, in der sich die kapitallose, isolierte Wirtschaft der kleinen Landwirte jener Zeit befand und die auch in größerer Wirtschaft nicht erheblich differierte.

Dafür ist aber auch alles, was feineren Betrieb, sorgsamere Kultur voraussetzt, noch in den ersten Anfängen. In der l. Salica ältester Fassung[5] ist von den Gärten und Obstbäumen, deren Schutz die späteren Texte bestimmen[6], noch keine Rede; auch die lex Alamannorum weiß noch nichts von Obstgärten und Weinbergen; das erste Beispiel für dieselben in Schwaben ist eine Urkunde aus den Jahren 716—720[7]. Dagegen war sicherlich der Weinbau in den

---

[1] Das ist wohl die Bedeutung majale in l. Sal. II, 12. 13. Geffken 110.

[2] S. schon ed. Dioclet. de pretio rerum venal. (301) ed. Mommsen, Leipzig 1851, welches auch westfälischen und marsischen (belgischen) Schinken taxierte: pernae optimae petasonis sive Menapicae vel Cerritanae — italicum pondo unum viginti denarii. Mariscae ital. po. unum viginti.

[3] L. Sal. V. L. Alam. 102, 5. Über Hammelfleisch s. Langethal, Gesch. d. Landwirtschaft I, 150.

[4] L. Sal. VII gallus, galina, grux, cicenum, ansare, aneda, turtur, aucellum. L. Alam. 102, 7. 8: Auca, anita, gariola, cicunia, corvo, cornicla, columba, acetcauha.

[5] S. Waitz, Das alte Recht der salischen Franken 5 ff. 06. Tit. 27, 6 si in orto alieno in furtum ingressus fuerit hierher zu rechnen, ist zweifelhaft.

[6] tit. 7 Zus. 7—10: pomarium, perarium. tit. 27, 6 Zusätze: napina, fabaria, pisaria, lenticularia.

[7] Tr. Sang. Nr. 3. Doch ist dort die Erwähnung von Gärten

Rheingegenden[1], aber auch an der Donau schon länger eingebürgert, die Weinbereitung jedoch auf sehr niederer Stufe[2]. Und auch in die Gartenkultur kam erst in der folgenden Periode größere Mannigfaltigkeit. Unter den Gärten der Merowingerzeit werden wir uns im wesentlichen nur kleine umzäunte Rasenplätze in der unmittelbaren Nähe des Hofes[3] vorstellen dürfen, die mit einigen Obstbäumen besetzt waren und etwa noch zur Aufstellung der Bienenstöcke dienten[4].

Im ganzen charakterisiert sich das Erwerbsleben dieser Zeit durch eine große ökonomische Abgeschlossenheit; anfänglich dem Freiheitstriebe und den individuellen Interessen entsprechend, ist sie doch gar bald ein nicht beneidenswerter Zustand geworden. Die Hufe bot eben doch nur

---

alsbald häufig; z. B. 735 Nr. 5; 744 Nr. 8—10. Trad. Wizz. 730 N. 16, 747 Nr. 148 ubi potest casa et scuria stabilire et ortus excoli.

[1] Nach dem, was Ausonius (um 375) vom Weinbau an der Mosel berichtet, waren die Römer sicherlich auch in diesem Zweige der Produktion die Lehrmeister der Deutschen. S. Hostmann 65. Die l. Salica kennt den Weinbau schon als etwas lang geübtes tit. 27, 12; 35, 6. Aber doch beschäftigen sich mehr die Zusätze mit diesem Gegenstande; bes. tit. 7 Zus. 9: hanc quoque legem et de vitibus furatis observari jussimus. Auch l. Rip. 60, 1 gehört nicht in die älteste Zeit. In Bayern schenkte schon Herz. Theodo 680 Weinberge an der Donau, deren später oft gedacht wird. S. Verhandlungen des hist. V d. Oberpfalz Bd. 26, S. 39 ff. und Bd. 4, S. 123. Die l. Baj. XXII enthält nichts über Weinberge, wohl aber über Gärten, Fruchtbäume und Sträucher, Apfel- und Birnbaum, Brombeere und Eicheln (esco); die (nach Brunner allg. merowingische) Einleitung zur l. Baj. spricht auch von Weingärten I 14, 2 Vineas plantare, claudere, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare.

[2] Noch Cap. de villis § 48 verbietet auf den Domänen das Keltern mit den Füßen, das aber noch lange Zeit danach bestand. Lamprecht I 581.

[3] L. Sal. 8, 1 unum apem de intro clavem. Dazu I Em. § 3 unum vas cum apibus inter alia vasa sub tecto aut sub clave.

[4] Nach l. Baj. 22, 1 bildeten schon 12 Obstbäume einen Garten. L. Baj. 22, 8 ff. Die Bienenzucht gehörte überhaupt zu den wichtigeren wirtschaftlichen Angelegenheiten der Deutschen wegen des Wachses für die Kirchen und des Honigs für Meth. Zeidler in Bayern schon zu Odilos Zeit; Tr. Lunael Nr. 88 f. Mon. Boic. 28 a, 171. 182. 184. 186.

eine schmale Basis der Existenz, die um so weniger zureichen wollte, je mehr die Bedürfnismenge einer angewachsenen Bevölkerung stieg, ohne daß die Betriebsweise verbessert oder auch nur die Wirtschaft entsprechend ausgedehnt werden konnte. Der leicht kulturfähige Boden war bald vollständig besetzt; schwerere Kulturarbeit vermochte der einzelne nicht vorzunehmen und die freie Genossenschaft der Hofbesitzer besaß weder Beruf noch Eignung, um für diese Aufgaben wirksam eintreten zu können. Das Wirtschaftssystem aber, welches die ersten Ansiedler betrieben, eine Art wilder Feldgraswirtschaft mit ebenso extensiver Viehzucht, erwies sich auf die Dauer weder nachhaltig noch besonders ökonomisch. Bei dörflicher Ansiedlung ist zwar eine Gewannbildung mit geregelter Feldverteilung unter die Genossen der Mark und daraus entspringend eine gewisse Einheitlichkeit der Feldbestellung innerhalb der Gewanne schon im 7. Jahrhundert nachweisbar und damit auch ein gewisser Fortschritt der Landwirtschaft erzielt; zu einem festen Betriebssystem, wie es erstmals die reine Dreifelderwirtschaft war, ist es doch erst im 8. Jahrhundert gekommen, wahrscheinlich unter dem Einflusse der großen Grundherrschaft, welche mit den auf die Bauerngüter gelegten Abgaben auch die Notwendigkeit schuf, einen geregelten Betrieb auf den Hufen der Pflichtigen einzuführen, durch welchen die Ableistung der Abgaben sichergestellt werden konnte [1].

[1] Vgl. zu dem ganzen Abschnitte sowie auch zu Abschn. 1 und 3 die Abhandlung von Much über den Ackerbau der Germanen in Mitt. d. anthrop. Gesellschaft, Wien, VIII, 203 ff. Meyer, Die drei Zelgen, 1880, der aber Gewanne (Flurabschnitt) und Zelgen (Wirtschaftsflächen) nicht genügend auseinanderhält. Vgl. S. 218. Einiges über Ackerbau und Handwerk auch bei Mehlis, Über den Kulturzustand der Sueben bei ihrem Eintritt in die Geschichte. Kosmos 3. Jahrg., 12. Heft.

Fünfter Abschnitt.

Der Güterverkehr und die nationale Wertbildung.

Mit den alten Germanen hatten die Römer während der Jahrhunderte ihrer Weltherrschaft mancherlei Verkehr und Handelschaft unterhalten[1].

Zwar im Anfange scheinen sich die Deutschen ziemlich zurückhaltend den friedlichen Annäherungsversuchen der Römer gegenüber verhalten zu haben[2]. Aber bald lockten auch sie die Genüsse, welche die Römer zu bieten hatten[3]; Wein[4] und mancher Tand zu Schmuck und Kleidung wurden von ihnen erhandelt, und sie fanden darin gute Gelegenheit, die Überschüsse ihrer Kriegsbeute[5], Sklaven[6], Gerät und Waffen, aber auch Rinder[7] und Pferde[8] den römischen Händlern abzusetzen, welche den Legionen folgten.

Auch brauchten sie wohl zu Zeiten Erz und Eisen, wenn gerade längere Ruhe oder ungünstiger Ausgang des Kampfes Mangel an Waffen und Hausgerät erzeugt hatten[9], während sie daran zu anderer Zeit und besonders seit die

---

[1] Wackernagel, Kl. Schr. I, 59 ff. J. Jung, Römer und Romanen S. 108 ff.

[2] So die Nervier, die Sueben, Caesar b. G. 2, 15; 4, 2.

[3] Von den Ubiern berichtet Caesar b. G. 4, 3: Humaniores sunt, propterea quod Rhenum adtingunt multumque ad eos mercatores ventitant et ipsi propter propinquitatem gallicis sunt moribus adsuefacti.

[4] Tac. Germ. 23, 5, 17.

[5] Caes. 4, 2.

[6] Tac. Germ. 24. Paul Diac. I, 1.

[7] Cassid. var. III, 50.

[8] Plinius h. n. 11, 109.

[9] So insbes. zu Tacitus' Zeiten, c. 6: ne ferrum quidem superest.

altberühmten norischen Eisenlager in die Hände der Langobarden, später der Baiuwaren gefallen, eher Überfluß hatten[1].

Auch konnten sie für die Dauer, wenigstens im Grenzverkehre, der Münzen nicht entraten und brachten auch zu diesem Behufe, wie sie überhaupt schon geldgieriger geworden waren, den Römern ihre eigenen Luxusartikel, denen diese eine Zeitlang sogar besonderen Modewert beilegten: Zuckerrüben[2], Fische aus Rhein und Donau[3], Gänsefedern[4] und jene Laugenseife, mit welcher auch der Germane sein Haar rötlich zu färben liebte[5].

Aber im wesentlichen war dieser Handelsverkehr, so weit ihn die Deutschen selbst betrieben, doch nur Grenzverkehr. Zu weiter Handelsfahrt bis auf die römischen Märkte entschlossen sich die Deutschen der inneren Länder wohl selten; das Auftreten von Hermunduren in Augsburg erregte selbst das Erstaunen der Römer[6]. Römische Kaufleute, und unter ihnen gewiß schon viele Juden, wagten sich des Handels wegen auch in das innere Deutschland, als fahrende Händler sowohl, wie zu bleibender Niederlassung[7].

Auch sind keine Anhaltspunkte vorhanden, daß der Handel in diesen Gegenständen große Ausdehnung oder auch nur große Stetigkeit und feste Ordnung gehabt hätte[8]. Nur

---

[1] Procop. B. Goth. 3, 33. Paul Diac. I, 27 von der Vorzüglichkeit ihrer Waffen.

[2] Plinus h. n. 19, 48. Nach Anton I, 7 Pastinaken.

[3] Cassiod. var. ep. 12, 4.

[4] Plin. 10, 27.

[5] Martial 8, 32; 14, 25. Diodor 5, 28; Plinius h. n. 28, 51. Von den Batavern Tac. hist. 4, 61; von den Alamannen Ammian 27, 2. S. Grimm in Haupts Zeitschr. 7, 460.

[6] Tac. Germ. 41.

[7] Schon nach Caesar b. G. 1, 39. Tacit. hist. 4, 15. Dio Cass. 53, 26. S. a. Kisselbach, Gang des Welthandels S. 25.

[8] Wenn Tac. Ann. 2, 62 von den Römern in der Markomannenstadt sagt, daß sie jus commercii hatten, so war damit eben nur ihre rechtliche Gleichstellung mit den Einheimischen, bei denen sie seßhaft waren, mit dem gangbaren römisch-rechtlichen Ausdruck bezeichnet,

im Getreidehandel finden wir solche Einrichtungen, welche auf stetigen Handelsverkehr in einem Teil des römischeu Germaniens sprechen. Am Inn (bei dem Kloster Attel in Bayern) war ein römischer Proviantmeister (frumentarius) stationiert; der untere Lauf des Inn überhaupt war zur Römerzeit stark bevölkert[1].

Am Inn und an der Salzach gab es contubernia nautarum und zu Altenhohenau ist eine alte Anlände beglaubigt[2], wo die größte Getreidezufuhr und Anschütt eingerichtet war. Und auch die Donau bildete für den römisch-deutschen Getreidehandel eine beliebte Wasserstraße, wie noch aus der Menge romanischer Händler zu erkennen ist, die bis in die Karolingerzeit hinein zu Regensburg und Passau wohnten[3].

Eine Handelsware aber hat doch schon frühzeitig die Deutschen selbst mächtig zur Handelschaft angetrieben. Das ist der Bernstein, jenes rätselhafte Harz der Ostsee, das schon Jahrhunderte vor Christus den unternehmenden Pytheas von Massilien zu seiner denkwürdigen Reise nach jenen Küsten veranlaßt[4], das von West- und Oströmern wie von anderen Völkern gleich begehrt und geschätzt war. Den Bernstein vertrieben die Deutschen in selbständigem Handel, wenigstens bis an die Grenzposten, welche die Römer im innern Deutschland hatten, wo ihn dann römische

---

nicht aber „ein durch Verträge gesicherter Handelsverkehr", wie Wackernagel, Kl. Schr. I, 63 meint.

[1] Castrum Lintburc (bei Attel) quod praeclara civium numerositate inhabitabatur. Iuvav. II b, 850. Mehrere urbana loca sind erwähnt in Mon. Boic. I, 266.

[2] Das Altenhohenauer Maß galt noch lange Zeit hindurch weit umher; s. Verh. d. hist. Ver. der Oberpfalz III, 204. Vita Severini passim.

[3] S. Wittmann in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen Geschichte I, 97. Latini in Regensburg hatten noch im 9. Jahrh. ihr eigenes Quartier in pago mercatorum. Pez thes. Anecd. I, 3 p. 192. Gemeiner, Ursprung der Stadt Regensburg S. 78 ff. S. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien II, 391 ff. Goldschmidt, HG. I, 106 hält sie nicht für Römer, sondern für Italiener.

[4] Plin. h. n. 37, 11, 1.

Händler in Empfang nahmen; aber auch andere Richtungen schlugen sie mit ihrer kostbaren Ware ein; durch das Land der Skythen und Sarmaten richteten sie ihren Zug nach dem Orient, aus dem sie auf diesem Wege immer wieder aufs neue Kulturelemente ansogen[1].

Und sicherlich ist der deutsche Eigenhandel bei diesem einen Objekte nicht stehen geblieben; schon zur Rückfracht nahm er Produkte des Orient oder des hochkultivierten Römerreichs mit in die Heimat; und neben dem Bernstein wurde wohl auch so manches, was deutscher Boden oder deutsche Wirtschaft brachte, von ihnen auf weitere Handelsfahrt mitgenommen; Perlen, zumal aus den Flüssen, mit denen Griechenland und Rom zuerst von Germanien her bekannt geworden sind[2], und Pelze, welche die Deutschen selbst von den nördlicheren Völkern bezogen[3]. Aber auch hier begegneten die Deutschen der unternehmenden Konkurrenz griechischer und römischer Händler, welche die gewohnten Handelswege des Bernsteins bis an jene Ostseeküsten verfolgten, um das geschätzte Kaufmannsgut und wohl noch so manche andere Ware an der Quelle zu holen[4].

---

[1] S. die Nachweisungen über die Handelswege des Bernsteins bei Wackernagel I, 75 und Genthe, Etrurischer Tauschhandel S. 101—110. Die Möglichkeit, daß auch Friesen den Bernsteinhandel, in Verbindung mit dem Zinn- und Tuchhandel auf dem Rhein betrieben haben, vertritt A. Tille, Deutsche Geschichtsblätter 8, 1907, S. 85. Noch in Ermold. Nigellus, Gedicht über Elsaß rühmt sich der Rhein, daß er Vermittler zwischen dem Elsaß und dem Rhein sei; für geschnittenes Eichenholz bringe er die lucida gemma (Bernstein). Vgl. II. B., 4. A.

[2] S. Wackernagel I, 71. Über altgermanische Glas- und Tonperlen Klemm, Altertumskunde S. 66 f.

[3] Tac. Germ. 17. Jornandes 3.

[4] Daher Spuren der Römer auf jener ganzen nach Italien führenden Straße: römische Münzen, ja römische Begräbnisstätten und Urnen in Schlesien, in Preußen und den Küstenländern der Ostsee, namentlich aus der Zeit der Antonine und des Septimius Severus, so daß um die Mitte und nach der Mitte des 2. Jahrh. der Handel besonders lebhaft gewesen sein muß; Wackernagel, Kl. Schr. I, 76. Neuestens betont Wolfram (im Lothr. Jahrb. f. Geschichte u. Altertumskunde 17, 1905) die Wichtigkeit des süd-nördlichen Handelszugs von Massilia bis

Dieser älteste Handel der Deutschen mit den Römern verfiel aber mit der Völkerwanderung. Sie vernichtete überhaupt die regelmäßigen Verkehrsbeziehungen, welche die Deutschen unter sich und mit den Römern besonders während der Zeit relativer Ruhe und Seßhaftigkeit geknüpft hatten; sie hob die Produktion des Volkes zum guten Teile auf, beschränkte jedenfalls den nationalen Gütervorrat auf das Maß des unmittelbaren Bedarfs und vernichtete endlich auch den üblichen Markt mit der zahlungsfähigen Nachfrage des römischen Luxus.

So wurde also auch von dieser Seite her jener Zustand der wirtschaftlichen Isolierung befördert, welchen wir für die Merowingerperiode im großen und ganzen als charakteristische Erscheinung des nationalen Erwerbslebens kennen gelernt haben. So lange er aber bestand, so lange ist auch an einen ausgebildeten Güterverkehr und seine volkswirtschaftlichen Wirkungen nicht zu denken.

Auf den Gutshöfen der kleinen Grundbesitzer wurde nur der Eigenbedarf des Hauses — und dieser wohl spärlich genug — produziert; größere Gutswirtschaften mochten wohl einige Überschüsse an Produkten erzielen, die aber in erster Reihe zur Deckung eines dem größeren Haushalt und größeren Vermögen entsprechenden größeren Bedarfs dienten, erst in zweiter Linie für den Güteraustausch in Betracht kamen. Und dieser Güteraustausch in natura bewegte sich selbstverständlich wieder in kleinen Mengen und auf engem Gebiete, wie er auch sicherlich auf wenige Wertformen beschränkt war.

Höchstens daß dann und wann ein fahrender Kaufmann die zeitweiligen Überschüsse dieser Bodenproduktion ankaufte, um sie auf der nächsten Messe des verkehrsreicheren Neustriens, oder wo er sonst gerade Absatzgelegenheit vermutete, wieder loszuschlagen; ein geregelter Produkten-

---

nach Friesland, durch welchen das Zinn Britanniens und der Bernstein der Ostsee in den internationalen Verkehr des mittelländischen Europas eingeführt worden sei.

handel ist dieser Zeit in Deutschland wenigstens ebenso fremd, als etwa eine systematisch für nationalen Bedarf arbeitende Industrie. Doch besuchten deutsche Händler die Messe von St. Denys und wahrscheinlich auch andere wenigstens im 7. und 8. Jahrhundert schon.

Nur in einzelnen Produkten, welche schon während der Römerzeit für den Handel Bedeutung erlangt hatten, scheinen auch nach der Völkerwanderung Überschüsse nicht bloß einzelner Gutswirtschaften, sondern ganzer Volksstämme für den Handel verfügbar gewesen zu sein. Alamannische Rinder, sächsische und thüringische Pferde und Leinwand, friesische Gewänder und bayrisches Getreide und Salz gehören zu den ältesten Gegenständen eines Handelsverkehrs im inneren Deutschland[1]; neben den Fremden (Byzantinern, Römern, Juden) bildeten die Franken die regelmäßigen Vermittler zwischen diesen Produkten deutscher Wirtschaft und den Gütern des außerdeutschen Produktionsgebietes, sowie auch nach den Gebieten der Wenden und Avaren[2]. Doch ist der Sachsen auch ausdrücklich als Händler auf dem Markte von St. Denys gedacht[3], und der Friesen reger Handelsgeist, von dem in der folgenden Periode so viel Zeugnisse sprechen, ist gewiß auch im 7. und 8. Jahrhundert

---

[1] Kisselbach, Welthandel S. 37. Einigermaßen kömmt auch für den deutschen Handel die Urk. 716 Dipl. 86 in Betracht, welche eine Schenkung von Zöllen an das Kloster Corbie enthält und neben Öl und verschiedenen Gewürzen noch Früchte und Felle als Handelsartikel aufzählt.

[2] Chron. Fredeg. ad a. 623. (Gregor Tur. App. 48): Homo quidam, nomine Samo, natione Francus, de pago Sennonago plures secum negotiantes adscivit ad exercendum negotium in Slavos cognomento Winidos perrexit.

[3] Dipl. Childeb. III, 710 für St. Denys: De omnis neguciantes aut Saxonis vel quascunque libet nacionis. Die ähnliche Urk. Dagobert I 629: Saxones et Wicarii et Rothomenses ist in karolingischer Zeit interpoliert, aber wohl auf einer echten Urkunde beruhend. Eine Erneuerung des Dipl. Child. durch Pippin 753 spricht daneben auch von Friesen als Händlern. Über die Friesen als Großhändler s. Gfrörer z. Geschichte der deutschen Volksrechte II, 274.

lebendig gewesen[1]. Die Hauptmärkte waren deutscherseits Dorstadt[2] und Stavern[3], Tiel und Utrecht[4] in Friesland, Erfurt[5] (seit 476) in Thüringen, Worms, Mainz, Straßburg am Oberrhein, Regensburg, Salzburg und Lorch in Bayern; außerhalb der deutschen Gebiete Schleswig, der Slawen maritimes Emporium, London[6], Paris, St. Denys, Rom und Byzanz; wohl auch schon frühzeitig Nischnei-Nowgorod[7], der Kreuzungspunkt der Ostsee- und der sarmatischen Handelswege, die wohl nie ganz verödeten.

Die Wege, auf welchen diese wenigen Lebensäußerungen eines Großhandels gingen, sind zum guten Teile die natürlichen Wasserstraßen des Rheins und der Mosel, der Weser und Elbe, aber auch besonders der Donau, der wichtigsten Handelsstraße nach den Ländern der Avaren und den Gebieten des Schwarzen Meeres, die nach dem Oriente weiter wiesen[8]. Aber doch auch die hohe See wird von Friesen[9]

---

[1] Vgl. i. A. Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. Diss. Leipzig 1899.

[2] Dorestade Frigonum patria (Geogr. v. Ravenna). Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 308.

[3] Nach den niederländischen Geschichtsschreibern ist die Stadt Stavern die älteste in Friesland uud wurde im Jahre 21 von den Struiern, den alten Einwohnern von Friesland erbaut. Andersen, Gesch. des Handels I, 222.

[4] Im Chron. Epternac. (SS. 23, 47) für 690 als Hauptstadt des friesischen Reiches angegeben.

[5] Nach Angelikus de Werdenhagen, de rebus publ. Hanseaticis Andersen I, 250.

[6] Tacitus Ann. 14, 33 Londinium cognomento quidem coloniae non insigne, sed copia negotiatorum et comeatuum maxime celebre. Andersen, Gesch. d. Handels I, 225.

[7] Kisselbach, Welthandel S. 35, 53.

[8] Kurz, Österreichische Handelsgeschichte 4.

[9] Tacit. Ann. XI, 18 von den Angriffen der Chaucen duce Gannasco . . . levibus navigiis praedabundus Gallorum maxime oram vastabat. 734 Fred. cont c. 109: Carolus (Martell) audacter navali evectione properat, certatim altum mare ingressus navium copia adunata, Austrachiam et Westrachiam insulas Frisionum penetravit. Fischer, Gesch. d. deutschen Handels I, 132 ff. Peucker, Kriegskunst II, 521. Über den Schiffbau der Germanen sehr ausführlich Paul, Grundriß d. Germ. Phil. III², S. 464 ff.

und Sachsen[1] schon frühzeitig befahren und Handelsverbindungen zu Schiff zwischen Deutschen und Wenden auf der Ostsee einerseits, dem fränkischen Gallien und den Dänen[2] anderseits sind angeknüpft und gepflegt worden.

Von Landstraßen dienten den Deutschen sicherlich in erster Linie die ebenso zweckmäßig angelegten, wie dauerhaft gebauten Römerstraßen, besonders im Gebiete des Rheins sowie zu dessen Verbindung mit dem Süden Deutschlands, mit Rhätien und Norikum. Ganz spärlich beginnt daneben die merowingische Zeit den Ausbau eines neuen Straßennetzes zur Belebung des Verkehrs zwischen den neuen Wirtschaftszentren[3]; ihre hauptsächlichsten Leistungen für den Verkehr sind jedenfalls in Gallien zu suchen, wie ja auch die geregelten Transporteinrichtungen der scara, angaria und der paraferedi in dieser Periode nur im neustrischen Franken regelmäßig vorkommen. Erst die karolingische Verwaltung leistete auch hierfür Großes.

Auch der Markt und seine Einrichtung spielt in dieser Zeit auf deutschem Boden wenigstens noch keine große Rolle. Wohl wird sich an der großen Hofhaltung königlicher Palatien sowie an den Bischofssitzen und in den alten Römerstädten am Rhein und an der Donau bereits einiger Marktverkehr entwickelt und, ähnlich wie in Neustrien, auch eine öffentliche Ordnung gefunden haben. Die spärlichen posi-

---

[1] Sächsische Seeräuber bei Sidon. Apoll. ep. 8, 6. Quorum quot remiges videris, totidem te cernere putes archipiratas.

[2] M. G. SS. 28, 595 n.: Mare Frisicum-quia Fresones cum Danis sepe et creberrime solebant ibi cum navibus suis applicare.

[3] Einigermaßen ist das aus den verschiedenen Wegeabgaben zu ersehen, welche ja nach allgemeinen Grundsätzen der ältesten Zeit für den Fiskus nur soweit erhoben wurden, als die öffentliche Gewalt auch besonderes im Dienste des Verkehrs leistete; dahin gehören carrigia (carrigalia), saumaticum, pedagium (pedaticum), pulveraticum, rotaticum, vultaticum, cespitaticum, mestaticum, pontaticum; für den Wasserweg insbesondere exclusaticus, plantaticus, barganaticum, ripaticum, tranaticum (trahaticum) s. i. A. darüber Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens. Waitz II[3], 2 S. 301 ff.

tiven Nachrichten[1] aber, welche darüber auf uns gekommen sind, verbieten doch, die entwickelteren Marktverhältnisse des gallischen Frankens einfach auch auf die rechtsrheinischen Orte zu übertragen. Insbesondere wird es sehr zu bezweifeln sein, ob die Marktabgaben, welche in Neustrien auf eine gewisse Ordnung der Verkehrsverhältnisse durch die öffentliche Gewalt schließen lassen, auch auf den deutschen Märkten zur Anwendung gekommen sind. Und das gleiche gilt von den sonstigen Zöllen, über welche die Diplome aus der Merowingerzeit unterrichten; sie sind als Wege-, Wasser- und Brückenzölle (Transitzölle) mit gebührenartigem Charakter zu bezeichnen, während der eigentliche Marktzoll, der Zoll vom feilen Kaufe, eine Verkehrssteuer war, die bei jedem Kaufgeschäfte in Gestalt einer Quote des Kaufpreises erhoben wurde[2]. Die zahlreichen Nachrichten der Karolingerzeit über derartige Abgaben in den deutschen Landen lassen schon wegen der Ähnlichkeit der Terminologie, aber auch wegen der gelegentlichen Beziehungen auf das Herkommen den Schluß zu, daß Zölle in der älteren Periode des Frankenreichs auch auf deutschem Boden eine, wenn auch beschränkte Anwendung gefunden haben[3].

Auch ist nicht zu sagen, in welcher Weise die öffentliche Ordnung des Maß- und Gewichtswesens eingerichtet und gehandhabt war. Nur daß eine solche bestand, ist zweifellos. Nicht bloß daß die Traditionen der römischen Verwaltung im jungen Frankenreiche nachwirkten; ein

---

[1] Es ist nicht zu übersehen, daß die ältesten Urkunden, welche für deutsche Orte Markt- und Zollprivilegien enthalten, fast durchgehends gefälscht oder wenigstens einer zu frühen Zeit zugeschrieben sind; so ist Urk. 627 (Dipl. S. 139) für Worms, worin Zoll und Markt in civitate nostra Lobdenburg verliehen wird, unecht; s. Waitz II[3], 302.

[2] Dahin gehört wohl im allgemeinen die trastura (transitura), das passaticum, der foraticus (telonea de mercatis), sowie das laudaticum und salutaticum, die besondern Abgaben für die Bewilligung (laudare = consentire) des Marktherrn und für den Schutz, den der Marktfrieden gewährte. S. Falke l. c. Waitz II[3], 303. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland 1881.

[3] Vgl. unten II. Buch, 5. Abschnitt.

direktes Zeugnis aus der Zeit K. Chilperichs läßt darüber keinen Zweifel[1]. Eine Weisung K. Pippins von 744 überweist den Bischöfen die Aufsicht über das Maßwesen auf den Märkten im Zusammenhang mit ihren sonstigen Verwaltungsaufgaben[2].

Im letzten Grunde aber ist es der Mangel eines nationalen Geldwesens, welcher die Entwicklung eines regen Güterverkehrs mindestens ebenso aufhielt, als das lange Verharren im Naturalverkehre sich aus den primitiven Zuständen des Erwerbs und der unentwickelten nationalen Arbeitsteilung erklärt.

Daß die Deutschen[3] vor und während der Völkerwanderung weder eigne Münzen noch eine Metallgeldrechnung hatten, ist als gewiß anzusehen; wird ihnen ja doch von Tacitus sogar die Wertschätzung der Edelmetalle abgesprochen[4]. Es wird eben dadurch wahrscheinlich, daß sie unter den Gebrauchsgegenständen solche ausgewählt haben, welche durch allgemeine, feststehende Anerkennung ihrer Brauchbarkeit und eine große Gleichartigkeit ihres Vorkommens geeignet waren, sowohl als allgemeines Tauschmittel, als auch zur Wertmessung und Wertbewahrung gebraucht zu werden.

Daß sie für diese Zwecke Vieh von bestimmter Art

---

[1] 574 Ed. Chilp. (LL. II p. 11) De tronica vero sic convenit observare, ut sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patris vel genitoris nostri, sic sequatur et mali homines reprimantur.

[2] 744 Cap. Soiss. LL. I, 30 Et per omnes civitatis legitimus forus et mensuras faciat (fiat?) (episcopus) secundum abundantiam temporis. Eine ama vini que dicitur Pippini erwähnt MRhUB. I. 332, S. 386.

[3] S. dazu i. A. Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. I, II, IV, VI. Müller, Deutsche Münzgeschichte I 1860.

[4] Germ. 5 (s. u. S. 242) kann sich nur auf solche deutsche Völkerstämme beziehen, welche noch nicht im Verkehr mit den Römern deren Geld anzunehmen gelernt haben: Tac. ib. Interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. Die Deutschen dagegen, welche mit den Römern im Verkehr standen, waren sogar schon geldgierig, wie aus Florus IV, 12, Tacit. Hist. IV, 76, Herodian VI, 7: I, 6 zu ersehen ist.

(Kühe oder Ochsen) gebraucht haben, ist wenigstens in bezug auf Tausch und Wertmessung wahrscheinlich. Es spricht dafür nicht nur der sprachliche Zusammenhang von fê (Vieh) und Vermögen[1] und die Tatsache eines solchen Wertmessers bei den Skandinaviern und Angelsachsen[2] (Kuhgeld, Stiergeld), sondern es sind auch bei den deutschen Stämmen selbst Anhaltspunkte hierfür vorhanden.

Wie schon Tacitus[3] berichtet, daß die Bußen in bestimmter Anzahl von Viehhäuptern entrichtet wurden, so finden wir auch noch in späteren Jahrhunderten vorwiegende Viehabgaben; die Sachsen haben an Chlotar II. einen Tribut von Kühen zu leisten[4], auch Pferdebußen kommen bei den Sachsen vor[5]; und ihr Volksrecht sagt geradezu: der Solidus ist ein doppelter; der eine ein jähriger, der andere ein 16monatlicher Ochse[6].

---

[1] Ulfilas hat in seiner Bibelübersetzung statt ἀργύριον das goth. faihu (Vieh). Ein althochdeutsches Glossar übersetzt pecunia durch fihu. Im Altsächsischen ist fehu, im Angelsächsischen feoh, im Altfriesischen fia, im Altnordischen fê der gemeinsame, gewöhnliche Ausdruck für Geld; fêgiald bedeutet im Altnordischen Geldstrafe. S. Wackernagel, Kl. Schr. I, 55 ff. Soetbeer a. a. O. I, S. 208 ff.

[2] Das alte isländische Rechtsbuch Grâgâs berechnet (im 85. Kapitel des Kaupa-Balkr) alle Tauschwerke auf der Grundlage des Kugildi. Soetbeer ib. 211. Weinhold, Altnord. Leben S. 51 ff. Über das Stiergeld der Angelsachsen s. a. Wilda, Strafrecht der Germanen I, 331—335. Dietrich, Das 100 Silber in Haupts Zeitschr. f. d. Altert. X. Wackernagel, Das Gewerbe usw. der Germanen, ib. IX. Helmboë de prisca re monetaria Norvegiae. Helmold Chron. Slav. I c. 38. In vorgeschichtlicher Zeit ist der Erbe (got. arbja, ahd. arbeo) = Nehmer des Viehstands (got. arbi, ahd. arbi), Amira in Pauls Grundriß 3², 158. Über Kugildi als Wert der Milchkuh in Norwegen und Island Luschin, Allg. Münzkunde 1904, S. 135. Ein zweigültiger (zwei Kühe werter) Ochse in einer Runeninschrift erwähnt, Brunner, RG. I², 230.

[3] Germ. c. 21: Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero; cap. 12: Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti mulctantur.

[4] Fredeg. Chron. 74: Saxones — quingentas vaccas inferendales annis singulis a Chlotario seniore censiti reddebant.

[5] Unter Pipin zahlen die Sachsen einen Tribut von 300 Pferden; Ann. Met. a. 753. Ann. Einhardi 758. Thietm. 2, 18.

[6] L. Saxon. ed. Richthofen (LL. V, c. 66).

Mögen aber Viehhäupter noch lange als allgemeines Tauschmittel in Übung gewesen sein, so ist doch die Geldrechnung schon frühzeitig auf der Grundlage von Edelmetall eingerichtet worden; spätestens in der Zeit, in welcher die Volksrechte der einzelnen Stämme aufgezeichnet worden sind.

Für kleinere Wertmengen kennt der nordische Verkehr als allgemeines Tauschmittel und Wertmaßstab das Vadmal, ein grobes, langhaariges Wollenzeug von bestimmter Länge, das mit dem Kuhgeld in bestimmte Relation gesetzt war. Später kommen Leinwandzahlungen und Abgaben sowohl bei Wenden und Ungarn, wie auch in manchen Gegenden Deutschlands vor[1]. Und noch manch andere Gebrauchsgegenstände finden sich, wenn auch nicht so regelmäßig, an Zahlungsstatt, mit vereinzelten Funktionen des Geldes gegeben[2].

Für ein von mehreren behauptetes Ringgeld der Deutschen[3] haben wir wohl gar keinen anderen Anhaltspunkt, als die Tatsache, daß Edelmetallringe und Spiralen vielfach in ganzen und in Teilstücken in altdeutschen Gräbern gefunden wurden[4] und daß alte Dichter die Ringe und Baugen als einen Teil des Reichtums der Germanen bezeichnen[5].

---

[1] 6 Ellen, neu und ungebraucht = 1 Öre (Unze). Weinhold, Altnord. Leben passim. In ganz ähnlicher Weise wird die friesische Wede zu verstehen sein, wenn auch die lex Frisonum sie nicht kennt. 4½ Ellen Wede = 1 sol. 1 Reilmerk = 4 Weden, 1 linmerk = 3 Reilmerk. Jäckel, Die friesische Wede (Zeitschr. f. Numism. XI, 191 ff.). Vgl. II. Buch, 5. Abschn. Die Stelle des Tacitus c. 25: frumenti modum dominus (servo) aut pecoris aut vestis ut colono injungit, in welcher Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer S. 444, das skandinavische Vadmal wenigstens in seinen Wurzeln und seinem Wesen deutlich genug und positiv ausgesprochen findet, bezieht sich doch in keiner Weise auf Geldgebrauch oder Geldrechnung.

[2] So Getreide und Honig nach der lex Saxonum. Waffen nach der l. Rip. S. o. S. 189, Anm. 5.

[3] Ausführlich besprochen bei Soetbeer I, 228 ff. Müller, Münzgeschichte I, 14.

[4] Ausschließlich in Norddeutschland und Skandinavien, vgl. die Tabelle bei Soetbeer I, 257.

[5] Doch sind es außer angelsächsischen lauter Gedichte späterer

Dieselben konnten nun allerdings als Tauschmittel und zur Wertbewahrung, aber in keiner Weise zur Wertbemessung dienen, da sie weder von bestimmter Größe, noch von festem Gewichte, noch in einer gleichförmigen Stückelung vorhanden waren, und jedem Tausche eine Wägung vorhergehen mußte[1]. Wir haben aber auch gar keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Deutschen je auf der Grundlage des Ringgelds gerechnet oder Werte allgemein damit gemessen hätten. Aus der l. Sal. 44 de reipus auf ein Ringgeld zu schließen, geht nicht an. Die Urform der hier normierten Verpflichtung mögen immerhin Ringe (Schmuck) gewesen sein; das Gesetz ersetzt sie durch eine feste Geldzahlung[2], und es hat demnach die deutsche Wirtschaftsgeschichte jedenfalls ihren Ausgangspunkt von dem ersten Gebrauch der Edelmetalle zu Tausch, Wertmessung und Wertbewahrung zu nehmen, wie er sich eben mit der Begründung des Frankenreichs durch Chlogio und Chlodevech einstellte.

Wohl lernten die Deutschen die Verwendung des Edelmetalls zu Geldzwecken schon in der Zeit kennen, in welcher

---

Zeit, Nibelungenlied, König Rother, Minnesingergedichte. S. die Beispiele bei Wackernagel I, 57. Auch die Erzählung Widukinds I, 5, wonach ein Sachse mit goldenen Ringen von den Thüringern Land erworben habe, ist doch zu sagenhaft, um die Annahme eines wirklichen Geldgebrauchs von Ringen stützen zu können. Das bloße Wort reipus (Reif) endlich, das dem tit. 44 l. Sal. von der Buße desjenigen, der eine Witwe ohne die gesetzlichen Formalakte heiratet, vorgesetzt ist, kann doch für sich nichts über den Gebrauch von Ringgeld aussagen, da ja in der ganzen Stelle kein Wort weiter darüber enthalten ist. Daß dagegen Ringe mit Vorliebe zu Geschenken verwendet wurden, ist vielfach bezeugt; 813 Testament des Dadila cit. Brunner, RG. I², 192 baucos vero meos aureos, quos a domino . . . Karolo imperatore accepi vel ipsi mihi donare iussit . . . in sacerdotibus ac pauperibus erogare faciat.

[1] Das ist das Ergebnis der ebenso mühevollen wie umsichtigen und gewissenhaften Untersuchung Soetbeers.

[2] tit. 44, 1: tres solidos aeque pensantes et denario. Vgl. Kap. II 3 (Geffken) über den achasius, der als ein Teil der dos den Verwandten gegeben werden muß; per decinus solidos singuli in achasium debentur.

sie mit den Römern in Berührung kamen[1]. Aber schon der eigentümliche Gebrauch, den sie davon machten, zeigt, wie wenig sie mit dem Wesen des Geldes vertraut waren. Zwar, um römische Ware einzukaufen, soweit das der Grenzverkehr mit sich brachte oder vereinzeltes Bedürfnis sonst es erheischte, bedienten sie sich der gangbaren römischen Gold- und Silbermünzen; aber im wesentlichen begehrten sie nach ihnen, um Schätze zu sammeln, deren Besitz als Mittel für kriegerischen Bedarf oder für den Zweck, gesellschaftliche Überlegenheit zu behaupten, ihnen frühzeitig erwünscht war[2]. Und hierfür gaben sie sicherlich dem Golde den Vorzug; römische und byzantinische Goldmünzen[3] füllten die Schatzkammer der deutschen Fürsten, ohne wohl irgend zu regelmäßigen Zahlungen verwendet zu werden[4]. Von Silbermünzen aber, welche ebenfalls zur Wertbewahrung[5],

[1] Caes. bell. gall. IV, 2 u. V, 55; Tac. Germ. 42. Annal. XI, 16 Histor. IV, 76. Es wird sich hier empfehlen, des Tacitus klassischen Bericht über den Geldgebrauch der Deutschen im Zusammenhang mitzuteilen: Germ. c. 5: Argentum et aurum propitiine an irati di negaverint dubito. Nec tamen adfirmaverim nullam Germaniae venam argentum aurumve gignere: quis enim scrutatus est? Possessione et usu haud perinde adficiuntur. Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur, quamquam proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque. Argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla adfectione animi, sed quia numerus argenteorum facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus.

[2] Tac. Germ. 15. Jam et pecuniam accipere docuimus.

[3] Doch bleibt es auffällig, daß Goldmünzen deutschen Fundorts vornehmlich erst aus der Zeit von Konstantin I. an in größerer Anzahl vorkommen. S. Soetbeer I, 253 ff. über Funde römischer Münzen in Deutschland.

[4] Müller, Münzgeschichte I, 51 ff. Der Zufluß von Goldmünzen aus dem oströmischen Reiche hört in der Merowinger Zeit nicht auf und bewahrt sich eine hervorragende Bedeutung für die Ausfüllung der Lücken der einheimischen Münzproduktion. Vinogradoff 126.

[5] Das ergibt sich schon aus den vielen Funden römischer Silberdenare, die gar keine Spuren des Umlaufs an sich tragen; Soetbeer a. a. O.

daneben aber wohl auch zu vereinzelten Zahlungen im innern Verkehr gebraucht wurden, schätzten sie am meisten die guten alten römischen Kaiserdenare mit dem Bilde der biga oder dem gezahnten Rande, auch dann noch, als diese im Römerreiche schon außer Kurs gesetzt waren[1]. In ihnen schätzen sie den reichen Silbergehalt und die Vollwichtigkeit, und hatten Grund, um so mehr an ihnen festzuhalten, je mehr die Münzpolitik der späteren Kaiserzeit gerade die Denare verschlechterte[2]; nach der Völkerwanderung dann und dem Untergang des römischen Westreichs fehlte überhaupt für die wirtschaftlich isolierten deutschen Stämme jeder namhafte Zufluß von außen, durch den sie ein Münzwesen auf anderer Grundlage hätten entwickeln können[3]. Natürlich schmolz nun der Vorrat an solch älteren Silberdenaren immer mehr zusammen und konnte, wo eine Ergänzung des Abgangs fehlte, nicht zur Ausbildung eines Geldverkehrs beitragen; ebensowenig genügte er aber an sich zur Ausbildung einer Geldrechnung, die allgemein an Stelle der ältesten Naturalwertrechnung hätte treten können; auch daraus wird es wahrscheinlich, daß die innerdeutschen

---

[1] Die Nachricht des Tacitus erhält eine Bestätigung durch den Münzfund zu Niemegk (südl. von Berlin), der unter 74 Stücken 29 republikanische Denare, darunter 4 serrati und eine Anzahl bigati aufweist, obschon er erst nach dem Jahre 128 vergraben sein kann. Friedländer, Märkische Forschungen VII. Soetbeer II, 368 f. Vgl. aber unten S. 247.

[2] Zur Zeit der Republik wurden 84 Denare aus dem Pfund Silber ausgebracht, der Denar also, da das römische Pfund 327 Gramm wog, ungefähr zu 3,9 Gramm; nach der ersten Reduktion unter Nero gingen 96 Denare auf das Pfund; der Denar war also etwa 3,4 Gramm schwer; von da an mehr oder minder knapp und nicht immer von gleicher Feinheit, aber doch nach dem gleichen Fuße; seit der Mitte des 3. Jahrh. aber sank der Denar in rascher Progression zu einer immer wertloseren Billonmünze und schließlich zu einem winzig kleinen Weißkupferstück herab. Soetbeer ib. 264.

[3] Im nördlichen Deutschland und in den Ostseeländern sind übrigens die römischen und byzantinischen Goldmünzen des 5. und 6. Jahrhunderts (Anfang) noch verhältnismäßig häufig. Soetbeer I, 267.

Völker lange Zeit nach erlangter Seßhaftigkeit noch keine Geldbewertung der Verkehrs- und Genußgüter entwickelten.

Nur bei den salischen Franken, welche durch ihre Eroberungen im römischen Gallien schon im 5. Jahrhundert mit den Römern in lebhaften Beziehungen standen, erscheint auch schon frühzeitig eine Rechnung nach Metallgeld ausgebildet, welche auf der Grundlage des römischen Gewichts- und Münzsystems eingerichtet war[1]. Das Währungsmetall derselben bildete das Gold; der Goldsolidus, nach dem Konstantinischen Münzfuße, 72 Stück auf das römische Goldpfund, war die Hauptmünzsorte[2]. Da nun das römische Goldpfund 327,45 Gramm wog[3], so war der Metallgehalt des Solidus etwa 4½ Gramm Gold[4].

Auch den Triens, das Drittelstück des römischen Goldsolidus, haben die salischen Franken frühzeitig, vielleicht schon mit der Einführung der römischen Goldwährung,

---

[1] Soetbeer, Forschungen I, 564 und Eheberg, Ält. deutsch. Münzwesen S. 98 nehmen an, daß die ersten Münzer im Frankenreiche zurückgebliebene römische Handwerker waren, welche unter Leitung ihrer Aufseher arbeiteten.

[2] C. Theod. 12, 6. 13, 1 (367) Quotienscunque certa summa solidorum pro titulo qualitate debetur, et auri massa transmittitur, in 72 solidos libra feratur accepta. Wiederholt C. Just. 10, 72, 5.

[3] Nach Böckhs metrologischen Untersuchungen, denen sich auch Mommsen und Soetbeer anschlossen. Die neuesten Berechnungen von P. Guilhiermoz (Bib. d. éc. d. Chartes 1906, p. 450) gelangen auf 326,337 Gramm (zu 12 alten Unzen).

[4] Genau 4,55 Gramm fein oder 1/6 Unze (zu 27,3 Gramm) ohne absichtliche Beimischung. Damit stimmen auch die Funde ältester Solidi aus der Merowingerzeit überein. Die im Grabe des K. Childerich zu Tournay gefundenen Goldmünzen rühren zumeist von den oströmischen, zum geringeren Teile von den weströmischen Kaisern des 5. Jahrhunderts her. Cochet, le tombeau de Childeric I 1895. Aber doch werden Goldmünzen der ältesten salfränkischen Zeit schon Chlodevech und seinen Söhnen zugeschrieben; das Merkmal für dieselben sind die Buchstaben C—O (Chlodovech—consul) und T (Theodorich). S. Müller S. 77. Soetbeer I, 601 erblickt auch in dem langen Haarschmuck der Königsbilder auf den Münzen ein Erkennungszeichen. Am ausführlichsten jetzt Prou, monnaies mérovingiens 1892.

übernommen, ihm praktisch den Vorzug vor dem schweren Goldsolidus gegeben[1].

Dagegen sind wir über den Gebrauch der Silbermünzen in der Zeit vor der ersten Niederschrift der l. Salica garnicht unterrichtet. Eine selbständige Prägung von Silberdenaren ist in der ältesten Zeit der salischen Franken nicht nachweisbar[2]. Wohl aber sprechen bestimmte Zeugnisse dafür, daß der Denar schon in dieser Zeit eine effektive Münze war[3]. Es muß daher wohl angenommen werden, daß die Salfranken vor Chlodwig I. sich römischer Silbermünzen bedienten, die sie mit dem althergebrachten Namen des Denars belegten und in eine gewisse Relation zu dem Goldsolidus setzten.

Über die Art dieser Denare sind neuerdings viele Vermutungen aufgestellt worden, ohne daß doch die Münzfunde und die geschriebenen Quellen irgend welche bündige Aufschlüsse ergäben[4]. Die Gewinnung eines irgend festen Ergebnisses scheitert schon an den großen Schwankungen im Silbergehalte der spätrömischen wie der frühmerowingischen

---

[1] Von den 1300—1400 bekannten Typen merowingischer Goldmünzen sind bei weitem die meisten Trienten. Häufig erwähnt in der l. Sal. 4, 1; 35, 3 Zus. 1; 38 12; 38, 5 Zus. 4. Decretio Childeberti c. 6.

[2] Der erste bekannte Denar fränkischer Prägung ist von Charibert II (629—631), doch finden sich fränkische Nachbildungen römischer Silbermünzen, aber von sehr wechselnder Größe und Gewicht bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts. Prou p. XCVI.

[3] Vor allem l. Sal. 26, 1 (manumissio per denarium), aber auch 44 c. 1 de reipus: 3 solidos aeque pensantes et 1 denario habere debet, beide Sätze zum ältesten Bestand des salischen Rechts gehörig. Daß gerade an dieser Stelle eine Prüfung der solidi angeordnet ist (tres erunt, qui ipsos solidos pensare debent et probare) deutet daraufhin, daß eine Unsicherheit in bezug auf die Qualität der solidi bestand.

[4] So insbesondere von Heck, Hilliger und Vinogradoff, denen noch Seebohm hinzutritt. Es wäre kaum gerechtfertigt, in einem allgemeinen Werke auf das Detail dieser Hypothesen einzugehen, die auch ohne große Umständlichkeit nicht vergleichend darzustellen wären; was an festen oder doch annähernd gesicherten Ergebnissen dadurch zutage gefördert wurde, wird in der folgenden Darstellung berücksichtigt.

Münzen[1]. Aber auch die übrigen wesentlichen Elemente der Berechnung sind nicht frei von Zweifeln. Sehen wir auch ab von dem Versuche, neben dem römischen Goldpfund (zu 12 unz.) ein besonderes Silberpfund (zu 10 unz.) nachzuweisen[2], so ist vor allem die Unsicherheit in der Aufzahl der Goldsolidi auf die Gewichtseinheit ins Auge zu fassen, die schon im 4. Jahrhundert zwischen 6 und 7 sol. auf die Unze schwankt, also zwischen 72 und 84 auf das Goldpfund[3]. Auch die Einhaltung des Feingehalts ist nicht außer Zweifel; Westgoten und Langobarden haben den Franken frühzeitig schlechte Beispiele gegeben[4].

---

[1] Über die ältere Zeit s. S. 243. Zur Zeit Konstantins sollten 144 Siliquae aus dem Silberpfunde ausgebracht werden, die Siliqua also 2,27 Gramm Silber enthalten haben. Sie enthielt aber tatsächlich unter Valentinian I. (364—367) ca. 2 Gramm, unter Honorius (396—408) ca. 1,70, unter Justin und Justinian (518—534) 1,30 Gramm, und es treffen danach, unter Aufrechterhaltung der Wertrelation 1 : 12 auf das Silberpfund statt 144 nun 164, dann 192 und 251 Stücke oder auf den Goldsolidus statt 24 nun 27, dann 32 und endlich 42 Siliquen.

[2] Hultsch, Die Gewichte des Altertums S. 53 u. 203. Neuestens Seebohm, currencies S. 178, der aber die Stelle des Cod. Theod. 13, 11, 1 irrigerweise hierher bezieht.

[3] Das älteste Vorkommen von 84 sol. auf das Goldpfund (7 sol. auf die Unze) in C. Theod. 12, 71 (315): Si quis solidos appendere voluerit auri cocti, 7 sol. quaternorum scripulorum nostri vultibus figuratos appendat pro singulis unciis, 14 vero pro duobus juxta hanc formam omnem summam debiti illaturus. Diese an die Steuereinnehmer von Sizilien, Sardinien und Korsika gerichtete Weisung des K. Constantin hält Mommsen (Zeitschr. f. W. G. I, 58) für eine Interpolation aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts, wogegen Seebohm S. 186 die Echtheit verteidigt. Aber auch C. Theod. 10, 19, 4 (367) verordnet: Ob metallicum canonem, in quo propria consuetudo retinenda est, 14 uncias ballucae pro singulis libris constat inferri, entgegen der im gleichen Jahre aufgestellten Regel von 72 sol. pro libra (s. o. S. 244). Im Text des Cod. Just. 10, 73, 1, der die Bestimmung von 325 wiederholt, fehlt gerade die kritische Stelle. Auch C. Theod. 13, 2, 1 (397) hat noch pro singulis libris argenti 5 sol., also 72 auf das Goldpfund (bei Relation 1 : 14,4).

[4] Man kann darauf die Novelle Majorians a. 458 (Nov. 7, 14) beziehen: nullus solidum integri ponderis . . . recuset exactor, excepto eo gallico, cuius aurum minore aestimatione taxatur. Aber ich gebe

Noch weniger Sicherheit bietet die spärliche Kunde von den im Frankenreiche zirkulierenden vorwiegend oströmischen Silbermünzen für eine rechnerische Ermittlung des altsalischen Münzfußes. Daß die besonders seit der Mitte des 3. Jahrhunderts so sehr verschlechterten römischen Denare nicht in betracht kommen, ist wohl außer Frage. Aber doch haben sich, wie es scheint, alte schwere Denare (12 auf den Solidus) noch im 5. Jahrhundert im Frankenreiche erhalten [1]. Wahrscheinlicher aber ist schon der Gebrauch der seit Konstantin üblichen Siliqua, 24 auf den Goldsolidus, derer schon frühzeitig als sechsten Teiles eines scripulus (= dem gallischen Denar) gedacht wird [2]; auch der Gebrauch dieser römischen Siliqua bei den Vandalen, Ostgothen, Westgothen und Langobarden [3] spricht dafür, daß auch die Salfranken in ältester Zeit sich der Siliqua bedient, vielleicht aber schon bald der Halbsiliqua als einem geeigneten Münzstück den Vorzug gegeben haben [4].

Brunner (RG. I², 312) recht, daß es sich hier nur um eine spezielle Emission (wahrscheinlich stark legierter) Goldstücke handelt, wie sie zu dieser Zeit in verschiedenen germanischen Reichen vorkamen. In einer Verordnung des Königs Gundobald (473—516) aus seiner letzten Regierungszeit (L. Burg. 107) werden vier Arten von Goldmünzen verrufen, darunter drei westgotische, von denen die aus der Zeit König Alarich II (484—507) ausdrücklich adaerati genannt werden. Luschin, Allg. Münzkunde 1904, S. 213.

[1] Solche erwähnt Soetbeer S. 546 unter Bezugnahme auf den Münzfund im Grabe Childerichs (a. 481) zu Tournay.

[2] Hultsch, Metr. Script. II, 131, Tabula codicis Mutinensis prioris „scripulus, 6 siliquae, i. e. denarius Gallicus. Seebohm S. 175 bringt das in Zusammenhang mit dem scripulum in den bretonischen Bußbüchern und den Brehon Laws in Irland, deren Goldansätze auf dem fränkischen System beruhen. Der denarius Gallicus würde danach bei einem Wertverhältnis von 1 : 14,4 ca. 1,09 Gramm enthalten haben, was den ältesten Merowingerdenaren ziemlich nahe kommt.

[3] Friedländer, Münzen der Ostgoten 1844, der Vandalen 1849. Cod. Euric. c. 285 (24 siliquae). Paris. Fragm. 281 legitima centesima 3 siliqu. von 1 solid. Brunner, RG. I², 313.

[4] Soetbeer I, 278 ff. Die ältesten lateinisch-deutschen Glossen übertragen meistens das Wort siliqua z. B. Reichenau siliha : numisma; S. Gallen silihka : nummi. Pariser Deutsches Glossar numi percussa :

Doch nicht lange scheint diese Ordnung des fränkischen Münzwesens gewährt zu haben. Nachdem sich die Merowinger von dem Einflusse des oströmischen Kaisertums freigemacht hatten, gingen sie auch im Münzwesen ihren eigenen Weg; sie verließen, wenn auch vorsichtig, den alten römischen Typus, indem sie an Stelle des kaiserlichen Namens ihr eigenes Monogramm, später ihren vollen Namen, ja wohl auch ihr Bildnis auf die Münzen setzten[1]. Als ein bis dahin unerhörtes Ereignis erwähnt Procop die Tatsache einer Selbständigkeit Theodeberts im Münzwesen[2]. Aber auch eine Anderung des Münzfußes stellte sich bald ein; aus dem Goldpfund wurden 84 Solidi geprägt und 40 Silberdenare dem Solidus gleichgestellt. Der Solidus wurde also um ca. 14,3 % leichter und dementsprechend der Wert des Silberdenar erhöht, indem wahrscheinlich die Halbsiliqua[3], von der früher 48 auf den Solidus gingen, nun mit 40 in Rechnung gestellt wurde; da der neue Goldsolidus nur ca. 42 Halbsiliquen enthielt, so war die effektive Werterhöhung der Silbermünzen doch nur etwas über 5 %.

Dieser Wechsel im merowingischen Münzfuß ist zwar, wenigstens hinsichtlich der Goldmünze, unter dem Einflusse analoger Vorgänge im oströmischen Münzwesen vor sich gegangen[4], hinsichtlich der Denarrechnung aber doch eine

silihha duruhslagen, das ist pfantic. In der l. Salica und den späteren deutschen Volksrechten kommt der Ausdruck siliqua nicht vor.

[1] Soetbeer I, 601. Prou, Monnaies mérovingiens. passim.

[2] Procop de bello Gothico III, 33.

[3] So schon Grote, Studien II, 802, dann Babélon (Révue numism. 1901), Vinogradoff (Savigny-Zeitschr. 23) und Hilliger (Hist. V.-Schft. III). In l. Sal. 4,1 haben allerdings zwei Codices 7 Denare ½ Triens gleichgestellt, was auf 42 Halbsiliquae führt. Man hat das als einen Überrest älterer Rechnung angesehen; es kann aber auch als bloße Abrundung angesehen werden, da dieselben Handschriften sonst konsequent, wie alle übrigen, den Solidus zu 40 Denaren rechnen. Brunner, RG. I², 312.

[4] Tremisses oströmischer Prägung mit der Beziehung de selequas VII und Iustus fecit de selequas VII finden sich von Justinus II (565 bis 578) und Mauritius (584—613) Soetbeer, Forschungen 619 und Prou, mon. Merov. p. LXIV 19.

selbständige Schöpfung der fränkischen Könige, wenn auch unter Berücksichtigung römischer Verhältnisse. Zwar fehlen alle direkten schriftlichen Quellenzeugnisse, welche von den Veränderungen des Münzfußes klipp und klar berichten würden. Aber doch sind hinlängliche Anhaltspunkte dafür vorhanden. Vor allem die Münzfunde, welche eine Erleichterung des mittleren Gewichts der späteren Merowingersolidi um ca. 14 % zeigen[1], sodann die auch bei diesen vorkommenden Bezeichnungen von VII und XXI, als Angaben der auf ein Goldstück gerechneten Anzahl von 7 (für den Triens), auf 21 (für den solidus) gerechneten Siliquae[2]; sodann Stellen aus Glossen zu dem Ed. Rotharis, welche 20 Siliquae auf den solidus rechnen[3]. Wann und in welcher Weise diese Veränderung vor sich ging, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Die oben angeführten Anhaltspunkte (S. 248) weisen auf die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts; andere Erwägungen führen auf eine noch frühere Zeit zurück[4]. Insbesondere das in der l. Salica selbst durchgeführte Münzsystem bietet dafür einen Anhaltspunkt. Wenn ihre älteste Fassung in der Zeit Chlodevechs er-

[1] Nach Soetbeer 617 sind die ältesten Solidi der Merowingerzeit im Mittel ungefähr 4,55 Gramm schwer, die späteren (etwa seit 584) nur 3,88 Gramm.

[2] Solidi fränkischer Prägung mit diesem Zusatze finden sich seit 575. Prou, M. M. LXIV 19. Aber auch DE SELEQAS VIII findet sich; Luschin, Münzfunde 61.

[3] Gloss. Matrit. 63. Gloss. Cavense 163: Siliqua i. e. vicesima pars solidi ab arbore, cuius semen est, vocabulum tenens (ein Zitat aus Isid. Etym. 16, 24, wo aber 24 siliquae stehen). Ed. Roth. setzt die Grenze des großen Diebstahls nicht auf 12, sondern auf 10 siliquae fest. Brunner, RG. I², 313. Auch eine Stelle aus der Collectio Canonum des Deusdedit S. 327 (ed. Venet. 1869): Monasterium Salvatoris in Svevia, in episcopatu Constantiae . . . solvet annuatim aureos 12 (trientes), quorum 20 unciam faciunt kann hierher bezogen werden, obwohl sie merkwürdigerweise auf 1 Goldpfund 80 (nicht 84) solidi rechnet, was ein Gewicht des solidus von 4,09 Gramm ergibt. Seebohm, early currencies S. 176, der darin die Drachme von 4,09 Gramm wiederfindet.

[4] Vgl. S. 247. Soetbeer I, 618 ff. Babélon Traité de Numismatique du M. A. I, 1, p. 66 ff. und Révue Numism. 1901, p. 324 ff. Vgl. dazu oben S. 298, A. 3.

folgte[1], so ist damit auch die Zeit der ersten Münzveränderung bestimmt; denn das Verhältnis von 1 sol. : 40 Den. läßt sich nur unter der Annahme des leichteren Münzfußes befriedigend erklären[2]. Auch kommt in betracht, daß die ältesten volksrechtlichen Normen der Ripuarier, Alamannen, Bajuvaren und Burgunder, wie sie überhaupt von der l. Salica beeinflußt sind, speziell auch in ihrer Münzrechnung trotz mancher Verschiedenheit wesentliche Übereinstimmung mit dem Münzfuß der l. Salica zeigen. Alle gehen dabei von dem Goldsolidus aus[3], und aus der Art des Silbergeldes ergibt sich, daß der leichtere Goldsolidus der l. Salica und die auch hier durchgeführte Höherbewertung des Silbergeldes die Grundzüge ihrer Münzrechnung bilden. Denn der ripuarische alte Denar (12 auf den solidus), die alamannische Saiga (12 auf den solidus), die bayrische Saiga (zu 3 Denaren = 36 ℔ auf den solidus) sind ursprünglich Silbermünzen[4], deren Wert sich um den Wert des salischen Denars oder der späteren Siliqua herum bewegte und die vielleicht gerade wegen ihrer annähernden Wertgleichheit lange nebeneinander haben bestehen können, obgleich sie nicht aus dem salischen Denar, sondern wohl aus älteren Typen römischer Silbermünzen abgeleitet sind.

---

[1] Daran halten alle Rechtshistoriker fest, Waitz II[3], 132, Brunner, RG. I[2], 440, Schröder, RG.[5], S. 252 u. a., in ausdrücklichem Widerspruch gegen Hilliger (Hist. V.-Schrift 1903 S. 455), der ihre Entstehung in das 7. Jahrh. verlegt.

[2] Das ist am besten von Babélon nachgewiesen. Auch Heck (V.-Schrift f. WG. II, 524) stimmt zu, betont aber mit Recht die veränderte Metallrelation als wichtigen Erklärungsgrund für die Münzveränderung.

[3] Das geht überzeugend aus der Übereinstimmung der Wergeldsätze hervor, welche l. Rib. 36 für die Hauptstämme des fränkischen Reiches ihren Überlieferungen getreu und in derselben Werteinheit des Solidus ausdrückt. Vgl. auch Vinogradoff (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, 1902, S. 126); auch die Wertangaben der Volksrechte mögen hier angezogen werden, vgl. Beilage X.

[4] L. Rib. 36, 12 quodsi cum argento solvere contigerit, pro solido 12 denarios, sicut antiquitus est constitutum. Pact. Alam. 3,7 saiga = 1/12 solidus. L. Baj. 9,2 una saica, i. e. 3 den.

Auch in den übrigen deutschen Volksrechten der Thüringer, Sachsen und Friesen sind die Spuren älterer, auf den salfränkischen Münzfuß zurückgehender Geldverhältnisse nicht ganz verwischt, wenn wir auch über ihre älteren Silbermünzen gar nicht unterrichtet sind[1]. Da hier aber die erhaltenen Nachrichten alle schon unter dem Einflusse der karolingischen Münzreform gefaßt sind, liefern sie gar keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung des Zeitpunkts, in welchem die erste Münzreform der merowingischen Periode stattgefunden hat.

Die Tatsache, daß sich das Münzsystem des salischen Volksrechts im Laufe des 6. Jahrhunderts nicht nur in allen salischen Landen durchgesetzt, sondern auch Veranlassung gegeben hat, daß in den anderen salischem Einflusse unterliegenden deutschen Landen eine in ihren Grundzügen übereinstimmende Ordnung des Geldwesens vielleicht überhaupt als erste eingebürgert hat, ist in zweifacher Hinsicht von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung geworden. Zunächst dadurch, daß für annähernd drei Jahrhunderte eine Goldwährung, allerdings unter steigenden Schwierigkeiten, fixiert wurde, welche allein im stande war, bei den in fortschreitendem Maße verschlechterten römischen Silbermünzen und bei der sehr verschiedenen und im ganzen geringfügigen Ausprägung deutschen Silbergeldes eine einigermaßen konstante und allgemein anerkannte metallische Valuta aufrecht zu erhalten. Anderseits aber dadurch, daß mit dem Münzfuß der l. Salica erst wieder die Voraussetzung geschaffen war, um dem ganz überwiegenden effektiven Zahlungsmittel der Deutschen, dem silbernen Denar, einen gesetzlichen Münzfuß aufzurichten und ihn dadurch vor der unaufhaltsamen Verschlechterung zu bewahren, der das römische Silbergeld und damit auch die ältesten deutschen Denare, als bloße Scheidemünze mit rein konventionellem, nominellem Werte verfallen waren.

Das spätrömische Währungswesen kannte eine Wert-

[1] Vgl. u. S. 256.

relation der beiden Edelmetalle nur zwischen ihren Gewichten (Goldpfund : Silberpfund) oder Goldmünzen zu Silbergewicht (Solidus : Pfund oder Unze Silber). Diese Relation stand zur Zeit Konstantins auf 1 : 13,9, am Ende des 4. Jahrhunderts wenigstens zeitweilig auf 1 : 14,4[1]; je schlechter die Scheidemünze wurde (Kupfer und Bronze!), um so geringer war der Begehr nach Silber, um so größer der Bedarf an Goldmünzen, ganz abgesehen von der Verringerung in den Goldbeständen des Römerreichs und der verminderten Goldgewinnung[2]. Die Währungsnorm der l. Salica dagegen geht von der Relation 1 : 11,2 aus; sie bringt zum Ausdrucke, daß im Laufe des 5. Jahrhunderts sich die Verhältnisse der Edelmetalle geändert haben, daß Gold im Frankenreiche zwar reichlich genug vorhanden sei, um das eigentliche Währungsmetall zu bilden[3], daß aber dem Silber ein in den Lebensgewohnheiten und den volkswirtschaftlichen Zuständen der deutschen Völkerschaften ungleich größere Rolle als dem Golde zufalle und daß dasselbe daher durch eine feste Relation der Hauptsilbermünze eine gesetzliche Stellung im Währungswesen erhalten und durch eine hohe Bewertung in seiner Funktion als Zahlungsmittel gefördert werden müsse.

Von einer gesetzlichen Doppelwährung im Reiche der salischen Franken ist trotzdem keine Rede. Wohl enthält

---

[1] Vgl. oben S. 246.

[2] Nach den bekannten Berechnungen von Jacobs soll der Umlauf des Goldes innerhalb der Grenzen des römischen Reiches in der Zeit von Augustus bis zu den mohammedanischen Eroberungen in Syrien und Ägypten von 9 auf 2 Milliarden Francs sich verringert und bei dem Auftreten der Araber nur mehr 825 Millionen betragen haben.

[3] Noch im 5. Jahrhundert kam viel Gold in die Westländer; die Westgoten hatten unter Alarich im Jahre 410 3000 ℔ Gold und 30 000 ℔ Silber von Rom nach Südgallien und Spanien weggeschleppt. Zosimus hist. V, 41. Aber auch die Araber brachten wieder byzantinisches Gold nach Italien und Spanien; Nagel, Goldwährung 1894 S. 20 (Byzantius Saracenatus). Nach Procop. d. b. Goth. I c. 13 und Gregor. Tur. III, 32 gewann K. Theodebert I. teils von den Ostgoten (20 Zentner Gold, — das Material zu 144 000 Solidi) teils sonst aus Italien reichlich Gold und Silber. Soetbeer I, 615.

die l. Salica in einer Reihe von Handschriften und in mehreren Redaktionen die meisten Bußsätze in beiden Metallen in festem Wertverhältnisse (40 ₰ = 1 sol.) und die vorherrschende Voranstellung der Denare läßt sogar auf eine gewisse Bevorzugung der Silbermünzen schließen [1]; aber das ist weder ausnahmslos, noch findet es sich bei anderen Wertangaben der lex, noch in irgendeinem der merowingischen Königsgesetze, wo vielmehr immer nur vom solidus die Rede ist. Auch findet sich keinerlei gesetzliche Anordnung über Gewicht und Feingehalt der Denare nach dem Wertverhältnis der beiden Metalle; vielmehr muß mit sehr ungleichem Silbergehalte der Merowingerdenare gerechnet werden. Die Bestimmung des Denargehalts der solidi in der l. Salica muß daher, wenn sie nicht bloße Einschiebung späterer Redaktoren des Gesetzes ist, als eine gesetzliche Wertgleichung angesehen werden, wie sie in der l. Salica und in fast allen anderen Volksrechten auch für viele andere Arten gangbarer Gebrauchswerte angesetzt sind, in denen subsidiär oder primär eine Geldzahlung von solidi geleistet werden konnte [2]. Die Denare haben aber doch nicht die Rolle einer eigentlichen Scheidemünze zugewiesen erhalten [3], da mit 40 Denaren jeder Soliduswert vollgültig gezahlt werden konnte und

[1] Als Beispiele dienen l. Sal. 1, 7: 600 d. qui faciunt sol. 15 componat. Dagegen l. S. 1, 2: solid. 15 culpabilis iudicetur, 44, 1 tres sol. aeque pensantes et denario. Ausschließlich solidi in der Recapitulatio (Lindenbrog), in den Sententiae und Chunnae, aber auch im Text der lex (Herold.) von Tit. 76 an. Die Münchner Handschrift (Hessels) hat auch nur solidi, ersetzte aber die Angabe der Denarsummen in den Bußsätzen durch die allgemeine Bemerkung: hoc autem super omnia diligenter considerandum est, quod in lege Salica unusquisque solidus 40 den. habet, ita ut 120 den. faciant solidos tres.

[2] Vgl. unten S. 261 u. 269.

[3] Über die Scheidemünze der Merowinger s. Müller S. 238, 267. Prou, M. m. CXV. Kupfermünzen der Franken sind äußerst selten; man nimmt an, daß hier das im Lande noch befindliche Kupfergeld als Scheidemünze Verwendung fand. Luschin, Münzkunde 212 f. Die germanischen Völker waren dem Kupfergeld i. A. abgeneigt (Soetbeer I, 636), was wohl darauf zurückzuführen ist, daß sie das römische Geld vielmehr zur Aufbewahrung als zum Umsatz von Werten benutzten.

der Zahlwert des Denars nicht nur ein fiktiver, nomineller, bloß auf der Gesetzeskraft beruhender war, sondern auf der klar erkannten Grundlage eines inneren Silberwertes beruhte, wie er dem angenommenen Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle entsprach; es war in gewissem Sinne ein ähnliches Verhältnis wie bei einer Reihe von Naturalwerten, denen die Leges gesetzliche Zahlkraft beilegen, bei denen aber ihr innerer Wert annähernd dem ausgesprochenen Geldwerte entsprach.

Über den späteren Verlauf des Geldwesens im Reiche der Merowinger sind wir wenig unterrichtet. Gold (bes. Trientes) wurde zwar fortwährend geprägt, aber doch scheint die reiche Münztätigkeit Theodeberts später nicht mehr erreicht zu sein. Die Prägung von fränkischen Silberdenaren ist seit Charibert II. bezeugt, aber doch wohl schon vom Beginne der merowingischen Währungsreform an vorgenommen und bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts fortgesetzt; dabei treten nach den Münzfunden allerdings beim Golde wie beim Silber bedeutende Schwankungen auf[1], die aber nicht auf absichtliche Verschlechterung zurückzuführen, sondern aus der üblichen al marco-Prägung zu erklären sind[2].

Prägevorschriften fehlen vollständig; die Münzer vollziehen sie nach fester Tradition, wobei sie auf Feinheit des Edelmetalls und Einhaltung der Relation sehen, wohl auch von königlichen Beamten (domesticus) beaufsichtigt werden[3].

---

[1] Die merowingischen Goldtrientes der zweiten Epoche, welche ein Gewicht von 1,29 Gramm haben sollten, schwanken tatsächlich zwischen 0,90 (Chlotar II.) und 1,38 Gramm (Dagobert I.) und nehmen im ganzen an Gewicht ab. Die Merowinger Denare, deren legales Gewicht nach der l. Sal. 1,38 Gramm sein sollte, gehen bis auf 0,80 Gramm herab und erreichen in einzelnen Stücken die Schwere von 1,54 Gramm. Vgl. Soetbeer, Tabellen I 607 u. 629.

[2] Das macht Luschin, Neues Archiv 1908, 33. Bd. S. 449 f. sehr wahrscheinlich, wenn er zunächst auch nur von der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts handelt. Über die noch nicht genug untersuchte Frage des Feingehalts der Goldstücke Prou, LVIII und bezüglich des Münzfundes von Ilanz Luschin, N. Archiv 33. Vgl. auch II. Buch, 5. Abschn.

[3] V. S. Eligii I, 13: Erat enim tempus quo census publicus ex

Ob das immer der Fall war, ist nicht sicher zu sagen; wenigstens da anzunehmen, wo auf Rechnung des Fiskus und nach den in der königlichen Münzstätte eingehaltenen Normen geprägt wurde[1]. Daß daneben auch an anderen Orten gemünzt wurde, wird schon aus der sehr großen Anzahl der auf den Münzen ersichtlichen Münzorte bewiesen, wo aber vielfach nur vorübergehend, bei besonderen Anlässen, gemünzt wurde[2]. Häufig ist auch der Name des Münzers auf den Münzen genannt, als Ausdruck der publica fides, welcher sich die Münzer erfreuten, oder um dessen Verantwortlichkeit zu bezeichnen[3]. Auch andere Namen erscheinen auf den Münzen, welche den Besteller bzw. den Münzherrn zu bezeichnen scheinen[4]; mächtige Große haben in der späteren merowingischen Zeit die Prägung von Silberdenaren mit ihrem Namen selbständig geübt, ohne daß doch von einer Verleihung des Münzrechts die Rede wäre[5]. Von einem konsequent durchgeführten Münzregal läßt sich demnach nicht sprechen; eine gewisse Oberhoheit hat sich die königliche Gewalt dennoch bewahrt. Auch im Lande der ripuarischen Franken kommen mehrere Münzorte vor[6]; kein

---

eodem pago regis thesauro exigebatur inferendus. Sed cum omnis census in unum collectus regi pararetur ferendus ac vellet domesticus simul et monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, ut iuxta ritum purissimum ac rutilum aulae regis praesentaretur metallum etc.

[1] V. Eligii I, 3: Abboni fabro aurifico opinatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat. ib. II, 76: moneta publica. Auch die Münzbezeichnungen in palatio, moneta palatii, mon. fisco und wohl auch in scola fit, escolare mon. weisen auf Münzungen bei Hof; ratio fisci auf die dort eingehaltene, wohl die gesetzliche, Norm. Müller 138 ff.

[2] Von mehreren tausend Ortsnamen wird gesprochen. Waitz II[3], 2, 309.

[3] Soetbeer I, 608 ff. Hierher ist wohl auch der faber aurifex aut spatarius der l. Al. (81,7) zu beziehen, qui publice probati sunt.

[4] ratio domui ecclesiae, basilicae, monasterii.

[5] Waitz II[3], 2, 312. Soetbeer II, 296, 200. Die Urkunde, in der K. Theuderich III. dem Bischof von Lemans monetam publicam verliehen haben soll (Dipl. S. 193) ist gefälscht.

[6] In Austrasien werden gegen 50 Münzorte gezählt; am frühesten

einziger dagegen rechts des Rheins[1]. Fränkische Goldsolidi werden daher im 6. und auch noch im 7. Jahrhundert hier zunächst das Bedürfnis nach Goldmünzen noch befriedigt haben; daneben tritt dann aber später der mancosus in den deutschen Umlauf ein, eine byzantinische Goldmünze, die sich ebenso in Spanien und Italien wie in England (K. Offa von Mercien) findet und von dort hauptsächlich in Süddeutschland, von England aus in Friesland und in Sachsen, sich verbreitet zu haben scheint. Der mancosus war, wie der spätere fränkische Goldsolidus zu 84 auf das römische Pfund geprägt[2], findet sich aber in der Regel als Repräsentant von 30 Silberdenaren, und man nimmt an, daß diese Aufzahl der Denare gerade auf den mancosus gehe, während vor seinem Erscheinen z. B. die Bayern 36 Denare (12 saigae wie die Alamannen) gerechnet haben[3]. Immerhin ist das

---

Metz, Verdun, Köln; außerdem Toul, Cambrai, Tournai, Maastricht, Namur, Nimwegen, Dorstede, Zülpich, Saarburg, Andernach, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel. Vgl. Waitz II[3], 2, S. 312.

[1] Wenn nicht doch schon unter den späteren Agilolfingern in Regensburg gemünzt wurde, worauf die Goldschmiede in der Vita S. Emer. p. 247 ca. 650 hinweist.

[2] Der mancosus (auch marobotinus, byzantius sarracenatus) enthält 1/7 Goldunze = 1 1/2 Silberunzen, also eine Relation von 1 : 10 1/2. Die 30 Silberdenare, welchen er gleichgesetzt wird, sind 1/8 Silberpfund, so daß also 8 mancosi = 1 Silberpfund = 240 Denaren, eine Rechnung, welche sich insbesondere in Bayern bis tief in das spätere Mittelalter hinein erhalten hat. Auch in Köln kommt noch im 12. Jahrhundert das pondus auri quod manc dicitur = 30 Den. vor (Höniger, Schreinsurkunden II, 273). Einen mancus d. Kg. Otto erwähnt Luschin, Münzkunde 54. Silberdenare desselben im Münzfund von Ilanz (Luschin, N. Arch. XXXIII, 440) im Gewichte von 1,259 und 1,300 Gramm führen auch auf 240 Den. auf das Silberpfund. Wenn man aber das Freienwergeld der l. Fris. 1, 6 zu 53 sol. 1 ℔ mit dem Freienwergeld l. Fris. 15, 2 zu 66 Unzen (5 1/2 ℔) Silber identifizieren und auf mancosi beziehen wollte, von denen 12 auf die Unze Gold gehen, so würde das eine Wertrelation von 1 : 15 voraussetzen. Das Freienwergeld von 50 sol. in l. Fris. 15, 1 kann hier nicht berücksichtigt werden, da es ausdrücklich in nova moneta berechnet ist, während ib. 15,2 per veteres denarios.

[3] S. Waitz, Abh. I, 288. Hilliger, Schilling S. 460. Schröder,

aber fraglich, da der Goldgebrauch der rechtsrheinischen Deutschen (mit Ausnahme der handelsgeübten Friesen) im ganzen ein sehr geringer war [1], und die nachweisbare Herabsetzung der Aufzahl der Silberdenare auf den Goldsolidus auch durch eine Höherbewertung des Silbers bewirkt sein konnte, wie sie dem effektiven Bedarf an Edelmetall entsprach [2].

Überhaupt aber mußte sich der Zustand des Münzwesens in den rechtsrheinischen Teilen des austrasischen Frankenreiches innerhalb von $2^1/_2$ Jahrhunderten schon bei dem gänzlichen Mangel eigner Prägungen sehr verschlechtern. Das vorhandene Gold verschwand in den Schatzkammern der Fürsten und geistlichen Stifter, die Silberdenare wurden durch langen Umlauf sehr stark abgenutzt und immer seltener; der Zufluß von fremden Prägungen war spärlich und keineswegs immer von unanfechtbarer Beschaffenheit [3]. Die

RG.[5], 193. L. Baj. IX, 2: una saica id est 3 denarios. Pact. Alam. III, 7; V, 7: saiga i. e. denarius.

[1] Wenigstens sind keine entsprechenden Münzfunde gemacht worden. Soetbeer II, 320. Auch die Volksrechte lassen deutlich erkennen, daß die Beschaffung von Gold nicht leicht möglich war. L. Alam. 55, 3: Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in mancipia, aut quale habet ad dandum. L. Baj. 1, 9: Si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra vel quicquid habet, usque dum impleat. Ebenso ist in zahlreichen Urkunden die Ersetzung des Metallgeldes durch andere Gebrauchsgegenstände zugelassen und damit der vorherrschende Naturalverkehr bestätigt. S. auch S. 259.

[2] Das tritt besonders seit Ende des 7. Jahrhunderts deutlich aus den Wertangaben, Kaufpreisen und Bußsätzen der Urkunden hervor. Soetbeer IV, 245 ff.

[3] Die spanischen Mancosi von Valencia waren ebenso von schlechtem Korn wie die westgotischen und späteren langobardischen Trientes. Auch bei den fränkischen Silberdenaren scheint schon frühzeitig eine Verringerung des Feingehalts vorgekommen zu sein. Hilliger, H. V.-Schrift 1903, S. 493 macht mit Recht aufmerksam, daß die langobardischen Trientes mit sehr geringer Ausnahme von schlechtem Golde geprägt sind (15—18 Karat, zuweilen sogar 8!) Auch die goldenen Karlsmünzen aus dem Funde von Ilanz (Luschin, N. Arch. 33) müssen, soweit ihr Feingehalt ($^2/_5$ Gold) festgestellt ist, als langobardische Prägung angesprochen werden. Vielleicht bezieht sich auch Capit.

Kongruenz im Werte der Silber- und der Goldmünzen war daher nicht mehr beständig zu erhalten, auch war wohl die Genauigkeit, welche die Deutschen jener Zeit in ihrer allgemeinen Güterbewertung anwendeten, viel zu gering, als daß sie sich hierzu besonders angetrieben gefühlt hätten. So mußte den Münzen bald ein konventioneller Wert beigelegt werden, der auf die Veränderungen der Relation zwischen Gold und Silber um so weniger Rücksicht nahm, je weniger das Wirtschaftsleben dieser deutschen Stämme Berührung mit dem großen Handelsverkehr der übrigen Welt hatte. Schließlich kam man an dem Punkte an, wo Gold- und Silbergeld für den täglichen Verkehr nur mehr die Bedeutung eines Rechnungsgeldes hatte; soweit aber bares Geld notwendig war, wurde es nötig, auf die Beschaffenheit der stipulierten Münzen besonders Rücksicht zu nehmen[1].

Allmählich trat, als das sicherste Zeichen der seit der Mitte des 7. Jahrhunderts im ganzen Merowingerreiche eingetretenen Münzverwirrung, die Wertmessung im Metallgewichte ein, wobei für Gold das Münzpfund (libra) erhalten blieb, für Silber aber das Zählpfund (pondus) als Summe von 240 Denaren, allgemein in Übung kam[2]. Und daneben

---

Mantuan. 781, das die bisherigen (schlechten) Silbermünzen verbietet, nur auf langobardische Münzen.

[1] In den Kaufkontrakten des Klosters Weißenburg ist vom Jahre 712 an eine ausdrückliche Angabe der Beschaffenheit der Solidi die Regel; 712 n. 225: unde accepimus solus probamus (solidos probatos) atque pensanes numero 20; ib. probus adque pensanes numero 12 sol.; 715 n. 218: unde accepi a te de re S. Petri solidos probatos atque pensatos numero 500. Auch schon in den Form. Marculf. heißt es II n. 22: duri solidos probus atque pensantes numero tantum. Ebenso Form. Sal. Bign. 20.

[2] Schon bei Marculf II 23, 29: auri libras tantas, argenti pondera tanta. Tr. Wizzenb. 693 n. 38: fisco auri libram 1, argenti pondera 2. ib. 699 n. 205: auri lib. 5, argenti pondus 12, coactus exsolvat. ib. 707 n. 229: auri libr. 1, argenti pondus 15. ib. 713 n. 6: uncias 5, argenti pondera 6. Trad. Sang. 678 n. 1: auri libram 1, argenti pondus 2. Auch Hedeni ducis dipl. 704 (Thüringen) Pardessus II, n. 463: auri libr. 5, argenti pondera 15. Der konstante Gegensatz von libra und

stellt sich ein unverkennbarer Rückgang zum Naturaltausche ein, wie er teils aus dem Mangel an Münzgeld, teils aus der Unsicherheit der Währungsverhältnisse sich erklärt[1].

Die Geldgeschichte des Merowingerreiches endete mit dem fast vollständigen Verfall aller Einrichtungen, welche die ersten Könige zugunsten eines einigermaßen geordneten Geldumlaufs geschaffen hatten. Die Prägungen nahmen selbst im Westreiche immer mehr ab, werden immer mehr den Münzern und ihren Herrn, den geistlichen und weltlichen Großen überlassen, die Aufsicht der Staatsgewalt funktioniert nicht mehr. Infolgedessen tritt eine Verschlechterung, wohl auch gewinnsüchtige Ausbeutung, Unsicherheit in der Handhabung des Münzfußes ein; fremde Münzsorten drängen in den einheimischen Verkehr und das vorhandene Geld kann immer weniger seine volkswirtschaftlichen Funktionen als Wertmaßstab und Regulator der Werte, als allgemeines Tauschmittel und legales Zahlungsmittel erfüllen; nur zur Schatzbildung und einigermaßen zur Berechnung der Naturalienwerte behält es eine beschränkte Anwendung.

Die Ursache dieses Verfalles ist in erster Linie die zunehmende Schwäche der königlichen Gewalt, der Mangel einer geordneten Zentralverwaltung, einer strammen und zielbewußten Wirtschaftspolitik. Aber auch den Stammesherzogen fehlen die staatswirtschaftlichen Gesichtspunkte in ihrer Verwaltung der öffentlichen Interessen; die vorhandenen Ansätze zu einem Volksgelde verstehen sie nicht auszubilden, weder in selbständiger, geordneter Münzprägung noch in organischer Verbindung mit dem noch herrschenden legalen

---

pondus läßt sich so besser erklären, denn als Goldpfund und Silberpfund von verschiedener Schwere bei Seebohm, V.-Schrift f. W.G. I, 178.

[1] Marktpriv. f. Corbie 716 (Pardessus II, 501), in welchem die Zollabgaben in natura angesetzt sind; Kaufurkunde des Kl. Murbach 730 (ib. II, 546) accepi a vobis . . . in annona vel alio precio valente sol. 30. Tr. Wizz. 739 n. 11: precium adpreciatum in auro et argento et caballis libr. 54; ib. 745 n. 136: in argento vel in reliquo pretio den 4. S. o. S. 257.

Münzfuß der salischen Franken. Nur bei den Bayern wird von einem alten Vorrechte der Goldwährung noch in einer Zeit gesprochen, in welcher die Silberwährung bereits durchgedrungen war[1]; und in Friesland erhält sich, wahrscheinlich dank dem lebhaften Handelsverkehr, eine eigentümliche, nationale Goldwährung, vielleicht im Anschluß an angelsächsische und skandinavische Einrichtungen; aber doch ist auch hier die Geldrechnung in den einzelnen Gauen ganz verschieden ausgebildet[2].

Im übrigen waren in Austrasien, besonders bei den rechtsrheinischen Völkern, Handel und Verkehr wenig entwickelt, eine Konzentration in regelmäßigen Märkten fast unbekannt; das ganze Wirtschaftsleben bewegte sich in engen Kreisen und hatte daher auch wenig Bedarf an barem Gelde. Eine Konsequenz dieses volkswirtschaftlichen Gesamtzustandes war die herrschende Geldknappheit, nicht eine Ursache derselben; denn noch fehlte in der Produktion der Güter das kapitalistische Element. Daraus ergab sich die Höherbewertung des Silbers, das die wenigen Zahlungen vornehmlich vermittelte, und eine durchgängig niedrige Bewertung der wichtigsten Gebrauchsgüter des täglichen Lebens. Die objektiven Gebrauchswerte derselben aber, welche in den gesetzlichen Wertgleichungen ihren Ausdruck fanden, setzten dieser Bewegung der Preise eine feste Schranke; die Bewertung des Silbers konnte doch im allgemeinen nicht höher steigen als bis zur Kaufkraft des Goldes, das Gold nicht tiefer sinken als bis zur Kaufkraft des Silbers. Ein praktischer Bimetallismus war das Ergebnis dieser Zustände im Geldwesen, wenn auch eine gesetzliche Doppelwährung keineswegs ausgebildet war.

Durch diese ganz überwiegende Verwendung des Goldes

---

[1] L. Bai. ed. Merkel LL. III, 132 Anm. 24: Secundum nobilitatem Bawariorum et eorum virtutibus sublimitatem res et composiciones illorum prae ceteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisponensi in honore Bawariorum id privilegio confirmante (nämlich den solidus zu 30 Denaren).

[2] Darüber später II. Buch, 5. Abschn.

zur Schatzbildung und Wertberechnung, neben denen die Funktion als Zahlungsmittel sehr zurücktrat, wird nun auch jenes eigentümliche System der Wertbildung erst recht verständlich, welches wir bei den Deutschen dieser Periode finden[1].

Die Volksrechte enthalten eine Reihe von Wertangaben in den oben beschriebenen Münzsystemen, die man immer schlechthin als Preise annimmt, ohne genauer die Art und Weise ihrer Bildung und Berechnung ins Auge zu fassen. Der gewöhnliche Leibeigene ist in dem salischen, ripuarischen, alamannischen und baiuwarischen Volksrechte 12 Solidi wert[2]; qualifizierte Knechte werden doppelt und

[1] Doch dürfen wir deshalb die in den Volksrechten vorkommenden Geldbestimmungen nicht bloß als ideale Wertbegriffe denken, wenn sie auch überwiegend nur als Rechnungsgeld praktisch waren. Bei den Alamannen ist schon im ältesten Pactus unter dem Solidus effektives Metallgeld verstanden; der Triens ist daselbst gewiß nur deshalb vornehmlich zur Wertbezeichnung verwendet, weil er auch die in der Merowingerzeit umlaufende Hauptmünzsorte war. Vgl. Soetbeer II, 327. Vgl. i. A. meine Abhandlung: Wert und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft. Jahrb. f. Nat.-Ök. 30, S. 197—234. Damit übereinstimmend u. a. Schmoller, Tucherbuch 1879 S. 370.

[2] Die eigentlichen Wertansätze der l. Salica tit. 10 sind allerdings in den verschiedenen Texten sehr abweichend von 15—35 sol. für die verschiedenen Kategorien von Leibeigenen; aber bei dem festen Verhältnis der Werte zu den Bußen, welches für qualifizierte Leibeigene (vinitor, faber, carpentarius, stratarius, porcarius, venator, molinarius, ancilla ministerialis etc.) im Durchschnitte 25 : 70 beträgt, läßt sich aus der Buße von 35 sol. für den einfachen servus ein korrespondierender Wert desselben mit 12 sol. ableiten. S. a. Ed. Chilperici c. 7 Geffken 85: causa super domino magis non ascendat nisi quantum de servo lex est, aut ipse servus cedatur aut dominus pro servo componat, hoc est 12 solidos. Auch l. Ripuar. 8, 28, 62 wird der erschlagene servus mit 36 solid. gebüßt, ist also, bei ähnlichem Verhältnisse von Wert und Buße, 12 sol. wert. Pact. Alam. II, 49: si servo fuerit facto (Tötung) 12 sol. componat. ib. II, 52: si ancilla fuerit 12 sol. componat. L. Al. Lantfrid. 82: Si quis servum alterius susceperit . . . cum 12 sol. solvat eum. L. Alam. Karol. 8: Si quis servum alienum occiderit, 12 sol. in capitale restituat. Aus l. Al. Hloth. VIII, A: Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum componat. Si quis solvat servum regis, ita solvatur, id est 45 solidis scheint sich für den einfachen servus

dreifach so hoch geschätzt. Auch die Viehwerte zeigen eine ähnliche Übereinstimmung; ein edles Pferd ist gleich einem Leibeigenen, ein gewöhnliches die Hälfte; drei Rinder gleich einem Pferde, sechs Schweine einem Rinde gleichgestellt usw.[1].

Es herrscht dabei eine merkwürdige Übereinstimmung der Wertangaben in allen Volksrechten und wir können dieselbe nicht anders erklären, als daß diese Sätze für jedes Volk eine legale Wertkonstanz schaffen sollten und auch tatsächlich mit der objektiven Gebrauchsbewertung bei allen deutschen Stämmen sich in ziemlichem Einklang befanden.

Die Notwendigkeit solcher legaler Wertkonstanz war nun jedenfalls schon mit der ersten Ausbildung der Volksrechte gegeben. Das System der Bußen, Kompositionen und Wergelder bedurfte ebensosehr einer festen unverrückbaren Grundlage der Berechnung, wie auch heutzutage durch alle Gesetze mit Bestimmungen über feste Geldbeträge eine legale Wertkonstanz des Geldes, ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Veränderungen seiner jeweiligen Kaufkraft,

---

ein Wert von 15 solidis zu ergeben; aber 3 sol. sind hier pro mulcta delicti in faidum in Abrechnung zu bringen: s. l. Al. Karol. 8: Si quis servum alienum occiderit, 12 sol. in capitale restituat, aut cum alio servo ... et 3 sol. in alieno pretio superponat, quod fiunt simul 15 sol. Si quis ecclesiasticum servum vel regium occiderit, tripliciter componatur, hoc est 45 sol. und Merkel zu l. Al. VIII. A, dem auch Soetbeer, Forschungen II, 336 beistimmt. — L. Baj. XIII, 9: Si quis servum alienum foras terminum duxerit, cum 12 sol. componat et ipsum reducat. Die ancilla (ministerialis?) wird hier mit 24 sol. gebüßt. Auch l. Baj. I, 4 hat 12 sol. (nach anderen Handschriften 15 sol.); nur in tit. VI, § 12 wird die Tötung eines servus mit 20 sol. gebüßt. — Noch in der l. Sax. II, 4 wird die Buße für den servus mit 36 sol. bestimmt, was bei dreifacher Komposition der Vermögensbeschädigung wieder 12 sol. Wert ergibt. Nach der l. Angl. et Werin. I, 4 dagegen ist die Buße des getöteten servus 30 sol. Auch daß l. Sal. X, 1 der Diebstahl eines servus, caballus und jumentum gleichmäßig mit 35 sol. gebüßt wird, dient zum Beweise dieser Wertschätzung des servus. Denn auch sonst in den Volksrechten ist der servus wie das beste Pferd bewertet. Pactus Al. II, 49 servus — 12 sol. III, 31—34 equa meliorissima 12 s. L. Al. Hloth. 70: amissarius, marh 12 sol. L. Baj. IX, 3 equus und mancipium gleichmäßig auf 12 sol. bewertet.

[1] S. die Tabelle Nr. IV im Anhang.

geschaffen und festgehalten wird. Diese feste unverrückbare Grundlage der Buß- und Kompositionsbestimmungen konnte aber keine andere sein, als der Wert der Gegenstände, deren Vernichtung, Diebstahl usw. eben gebüßt werden sollte. Denn Buße und Komposition gehörte wenigstens zum Teil dem Beschädigten, der darin Genugtuung für das erlittene Unrecht erhalten sollte und diese mußte offenbar in einem gewissen Verhältnisse zu dem Vermögensschaden stehen, welchen derselbe durch das Unrecht erlitt.

Nun ist allerdings nicht jeder Bußansatz der Volksrechte ein bestimmtes Vielfaches einer Werteinheit, die gebüßt werden soll; es sind Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, welche neben der Berücksichtigung des Wertes maßgebend waren, wie dies teils aus dem gleichen Bußsatze für Diebstahl von 1—3, von 3—15 Stück Vieh, aber auch aus den Bestimmungen ersichtlich ist, welche in Wertskalen beim gewaltsamen Diebstahl die Bußen steigern[1]. Auch zeigt der häufige Beisatz excepto capitale et delatura der l. Salica und l. Thuringorum; daß der bloße Vermögensersatz unabhängig von der Buße bestehen konnte. Daß aber dennoch der Wert der beschädigten oder vernichteten Sache die rechnerische Grundlage der Bußen und Kompositionen bildete, ist nicht bloß aus dem Gesamtcharakter derselben, Genugtuung für das erlittene Unrecht zu sein, und aus den vielfachen ausdrücklichen Relationen der Volksrechte zwischen Wert und Buße zu erweisen, sondern erhellt auch aus dem im Anhange[2] angestellten Versuche eines allgemeinen Werttarifs, der die vollste Übereinstimmung der aus Kompositionen berechneten Werte mit den eigentlichen und ausdrücklichen Wertangaben der Volksrechte dazutun geeignet ist. Diese Wertangaben bieten uns nun zugleich einen wertvollen Anhaltspunkt zur Beurteilung des national-ökonomischen Charakters der in den Volksrechten überhaupt ins Auge gefaßten Werte. Es werden in ihnen gewisse Gegen-

[1] Z. B. l. Sal. XI und XII, l. Rib. 84, l. Thur. 35 f.
[2] S. Beilage IV.

stände allgemeinen Gebrauchs bestimmten Geldsummen gleichgestellt in ihrer Fähigkeit zur Zahlung von Wergeld verwendet zu werden. Sie beanspruchen aber in keiner Weise als allgemeine Wert- oder gar als Preissatzungen zu gelten. Vielmehr erhellt es aus mehreren Stellen der Volksrechte, daß durch sie der freien Preisbildung keine Schranke gezogen werden soll. So verfällt nach dem alamannischen Volksrechte der durch verbotenen Verkauf eines Leibeigenen erzielte Kaufpreis, für welchen also keine Bestimmung im voraus gegeben ist[1]. Freilich handelt es sich hier um einen Verkauf außerhalb der Provinz, wo auch ein etwa aufgestellter Legalwert keine Anerkennung mehr beanspruchen konnte. Aber das bayrische Volksrecht bestimmt doch ganz ausdrücklich, daß mit der Einrede eines zu niedrigen Preises kein Verkauf hinterher angefochten werden könne[2]. Es ist also dieser legalen Bewertung keineswegs eine allgemeine Gültigkeit für den Verkehr überhaupt vindiziert. Die in den Volksrechten für Wergeld- und Bußenzahlung aufgestellten Werttarife und Legalwerte sind nur speziell für diesen Zweck gültig anzusehen; und sie weisen demnach, abgesehen von der oben gezeigten Übereinstimmung, auf einen gleichen Wertbegriff hin, wie er als Grundlage für die Bußansätze selbst gedient hat.

Der Ausgangspunkt aber, von welchem die Wertschätzung der Güter in den Volksrechten vorgenommen wurde, die dann als Grundlage für die Feststellung der Bußen und Kompositionen diente, ist weder die subjektive Wertschätzung durch den Beschädigten noch eine objektive Bewertung nach den Verkehrs- und Marktverhältnissen der Güter. Die allgemeine Beziehung derselben auf den Interessenkreis des Beschädigten (Vermögensverlust und erlittenes

---

[1] L. Al. 37, § 3: Si autem fecerit (mancipium foris provinciam venundare) ... illud pretium quod tulit de proprio suo mancipio perdat et insuper fredum, quem lex habet, componat.

[2] L. Baj. XVI, 9: Venditionis haec forma servetur, ut seu res seu mancipium vel quodlibet genus animalium venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpit, quod dicat, se vili pretio vendidisset.

Unrecht) legen zwar den Gedanken an einen subjektiven Gebrauchswert der beschädigten, gestohlenen oder vernichteten Güter nahe; und auch der Umstand, daß in manchen Volksrechten die Buße einfach in dem Vielfachen des vom Beschädigten geschätzten Wertes besteht, scheint für diese Auffassung zu sprechen[1]; ebenso könnte der freie Spielraum der Schätzung, welcher nach der lex Alamannorum dem Beschädigten eingeräumt ist, hierher bezogen werden[2]. Es ist aber doch diese freie Schätzung schon im Gesetz an bestimmte Grenzen gebunden; ja es heißt sogar bei der Schätzung des caballus sehr bestimmt, wie hoch dieselbe gehen dürfe[3]. Und zur weiteren Deutlichkeit über die Bedeutung dieser Schätzung durch den Beschädigten dient die Vorschrift, daß das gestohlene Vieh nach dem Qualitätswerte zu ersetzen sei[4]. Wir werden danach wohl annehmen dürfen, daß die freie Schätzung bis zu der legalen Maximalgrenze des Wertes auf objektiven Momenten beruhen mußte, wie sie in den Qualitätsunterschieden der einzelnen Tiere begründet waren, nicht aber der subjektiven Wertschätzung des Beschädigten anheim gegeben war. Ja um jedes subjektive Moment aus dieser Wertschätzung zu entfernen, ist

---

[1] So bestimmt die l. Fris. IV, 1: Si quis servum alterius occiderit, componat eum iuxta quod a domino eius fuerit aestimatus. IV, 2 Similiter equi et boves, oves, caprae, porci et quicquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet, usque ad canem (für welche in §§ 4–8 feste Werte bestimmt sind) ita solvatur, prout fuerint a possessore earum adpreciata.

[2] Tit. 70, 1: Si quis alterius amissarium involaverit, ille cuius est, debet probare quod valet. § 2: Si enim dicit quod 12 sol. valuit, cum duos iuret quod sic valuisset; postea solvat illi fur tale quale ille iuraverit in caput. tit. 71, § 1: Si quis alterius caballum involaverit, adpreciit eum dominus eius cum sacramentum usque ad 6 sol. si tantum valet. tit. 74, § 1: Si enim in troppo de iumenta illa ductricem aliquis involaverit, licet eum dominus eius adpreciare 12 sol. Et quicquid ille adpreciaverit, ille fur reddat novigildos.

[3] Tit. 71, 1: adpreciit eum dominus usque ad 6 sol. si tantum valet: amplius non quaerat, non valet plus.

[4] Tit. 77, § 1: qualemcunque armentum de ipsa vaccaritia involatus fuerit, secundum qualitatem eam restituat.

an einer anderen Stelle ausdrücklich gesagt, daß Schiedsrichter die Bewertung vornehmen sollen[1]. Mag nun auch diese Bestimmung erst in späterer Zeit[2] dem alamannischen Volksrecht hinzugefügt worden sein, so ist doch klar, daß damit das auch im älteren Rechte herrschende System der Legalwerte nur bestimmter im Ausdrucke und sicherer für die Durchführung gemacht werden sollte[3]. Stellen wir nun damit auch noch die Bestimmungen anderer Volksrechte[4] zusammen, in welchen der Dieb und Hehler die gestohlenen Güter nach ihrem Nutzen oder Ertrag zu ersetzen verpflichtet ist, so wird es wohl vollkommen deutlich, daß nur objektive Momente der Güter, nicht irgend welche subjektive Beziehung derselben zu dem Beschädigten die Grundlage der Bewertung bildeten. Die Qualität des Gutes, besonders sein allgemeiner Nutzeffekt, den dasselbe in jeder wirtschaftlichen Verwendung ergeben konnte, sind für die Wertbestimmung entscheidend. Aber in keiner Weise kommen der Verkehr, der Markt, kommen Angebot und Nachfrage oder anderweitige Anschaffungskosten in Betracht; nie wird in Rücksicht gezogen, um wie viel man das Gut etwa kaufen oder verkaufen konnte, nie wie hoch man es etwa an Zahlungsstatt (außer für Wergeld) angenommen hätte. Ebensowenig als wir in den Legalwerten der Volksrechte den Ausdruck eines subjektiven Gebrauchswertes erblicken können, ist es zulässig, in ihnen einen Tauschwert der geschätzten Güter oder gar einen Preis anzunehmen.

In dieser eigentümlichen Wertbildung spiegelt sich der ganze volkswirtschaftliche Zustand der Deutschen jener Zeit.

---

[1] Tit. 77, § 4: Illa alia minuta animalia secundum quod arbitrii adpreciaverunt, ita solvantur secundum quod lex habet.

[2] Nach Merkel unter der Regierung Dagoberts.

[3] Ähnlich verfügt überdies aber auch das Ed. Rothar. 137: Si quis infantem parvulum de servo massario casu faciente occiderit, arbitretur a iudice secundum qualem habuerit aetatem, aut quale lucrum facere poterat, ita componat.

[4] Z. B. l. Wisigoth. VIII, 4, 1; IX, 1, 1, 5 u. a. alium caballum aequalis meriti, alium servum paris meriti.

Kauf und Verkauf mit individueller Festsetzung des Wertverhältnisses der Waren ist offenbar noch eine seltene Erscheinung; nicht die planmäßige Verteilung einer Überschußproduktion auf die verschiedenen wirtschaftlichen Gebiete und die geregelte Versorgung jeden Bedarfs mit diesen Überschüssen einzelner Produktionsgebiete, sondern individuelle Nötigung zum Umtausch der Wertformen, zufällige Gelegenheit des Ankaufs oder Absatzes sind hierfür maßgebend gewesen. Es fehlen daher wesentliche Bedingungen einer regelmäßigen Preisbildung: der Markt als eine regelmäßige Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, also auch die Kenntnis anderweitiger Anschaffungskosten; denn alle Käufe waren isolierte Vorgänge von keineswegs regelmäßiger Wiederkehr. Auch die Produktionskosten konnten bei dem gänzlichen Mangel einer detaillierten Wertberechnung in den isolierten Wirtschaften und bei der großen Gleichförmigkeit derselben, sowie dem starken Vorherrschen des Naturalfaktors nicht maßgebend in Rechnung gestellt werden.

Dagegen herrschte eine ebenso einfache wie regelmäßige und gleichförmige Wirtschafts- und Lebensweise, wodurch Gegenstände von so allgemeiner Brauchbarkeit, wie Leibeigene, Arbeits- und Jagdvieh, aber auch Waffen auch für alle im ganzen den gleichen Wert erhielten und denselben Wert in verschiedenen Gegenden und für lange Zeiträume haben konnten.

Aus solcher Gleichartigkeit und Konstanz der subjektiven Wertschätzung allgemein gebrauchter Güter entwickelte sich dann im Laufe der Zeit eine objektive Bewertung nach den inneren Eigenschaften und dem wirtschaftlichen Nutzeffekt dieser Güter, welche zur öffentlichen Meinung über den Wert der Dinge führte und damit die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Aufstellung eines legalen Werttarifs geworden ist.

Eine zweite Voraussetzung hierfür war nun aber die Ausbildung einer Wertskala der Güter, und zwar in der Weise, daß irgendein bestimmtes Gut, das einer solchen volkstümlichen Gebrauchswertschätzung unterlag, als Ein-

heit des ganzen Systems gewählt, und alle übrigen Güter von gleich allgemeiner Brauchbarkeit demselben als Teilwerte und Vielfache des Einheitswertes angegliedert wurden. Dieses System objektiver Gebrauchswerte konnte sich aber in seiner Reinheit doch nur so lange erhalten, als die Naturalwirtschaft rein und ausschließlich ihre Herrschaft behauptete; wir lernen es so auch aus den skandinavischen, zum Teil noch aus den angelsächsischen Rechten kennen, welche die Kuh- und Ochsenwerte als Grundlage ihres ganzen nationalen Wertsystems hatten[1]; und es ist immerhin wahrscheinlich, daß auch die verschiedenen deutschen Völkerstämme nach einem auf solcher Grundlage basierten Wertsysteme rechneten. Aber in dem Augenblick, in welchem sie sich an den Geldgebrauch oder wenigstens an die Geldrechnung gewöhnten — und es fällt dies vor die Zeit der Abfassung der ältesten Volksrechte — trat doch ein neues bisher gänzlich unberücksichtigtes Moment in ihr Wertsystem ein; denn das Geld, das ja zu allen Zeiten immer nur das Medium des Güteraustausches war, maß die Werte auch immer nach ihrer Fähigkeit, gegen andere eingetauscht zu werden, die ihrerseits der Vermittlung des Geldes bedurften.

Um einen Anschluß des volkstümlichen Wertsystems an das ihnen von Außen her, durch die Berührung und teilweise gesellschaftliche Vermischung mit den Römern, aufgedrungene Geldsystem zu finden, mußte wenigstens für die Werteinheit, welche die Grundlage jenes Systems der objektiven Gebrauchswerte bildet, ein äquivalenter Wertausdruck in Geld gesucht werden. Und dieser war nur zu finden durch Beobachtung der Verkehrswirksamkeit — der Kaufkraft — des Geldes. Je unbedeutender aber in dieser ganzen Periode der Geldverkehr in deutschen Landen war, desto wahrscheinlicher ist es, daß diese Beobachtung eben nur dort zu machen war, wo Geld schon regelmäßige Verkehrs- und Wertmessungsdienste versah. Und da überdies

[1] S. o. S. 239 f.

der Geldgebrauch der rechtsrheinischen Völkerstämme fast nur in ihren Beziehungen zu Neustrien einige Regelmäßigkeit gewann, so war die Wertgleichheit zwischen Geld und anderen Brauchbarkeiten auch wohl nur auf Grund neustrischer Verhältnisse zu finden[1]. Und so schlossen Ripuarier und Alamannen, Bayern und Sachsen wohl ihr Wertsystem dem herrschenden Preisstande ihrer westlichen Nachbarn an. Aber es blieb die Übertragung der Geldrechnung dennoch eine nur äußerliche Annahme eines Geldwertsystems; die Wertverhältnisse der wichtigsten Gebrauchsgegenstände unter einander blieben dadurch unberührt und auch die nachfolgenden Preisveränderungen der Geldländer brauchten auf das herrschende System der Legalwerte keinen Einfluß auszuüben. Denn die Bußen blieben, auch bei stark entwertetem Gelde, für den, der sie zu empfangen wie für den, der sie zu zahlen hatte, in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ziemlich gleich, wenn der Schuldige nach wie vor die verwirkte Buße nicht in Geld, sondern nur in den nach Geld geschätzten, d. h. nach ihrem innern Wertverhältnis abgestuften Bußansätzen entrichtete[2]. Und das war in der Tat der Fall. Der bis in die Karolingerzeit ja sogar über dieselbe hinaus andauernde, durchgreifende Mangel des Geldgebrauchs ist wie die weitgehende Isolierung und Stabilität der wirt-

[1] Es ist doch kaum anzunehmen, wie das nach Grote, Münzstudien I, 143, und Soetbeer, Forschungen I, 214 den Anschein gewinnt, als hätten die Deutschen die Einheit ihres Wertsystems (die Kuh) einfach mit der Einheit der übernommenen Geldrechnung (solidus) gleichgestellt, ohne auf den Wert dieser Münze Rücksicht genommen zu haben. Es würde das mindestens eine wirtschaftliche Isolierung der deutschen Stämme voraussetzen, wie sie zu keiner Zeit vorhanden war. Aus der Bedeutung des deutschen Wortes Schilling (für solidus) als Strafsimplum ist diese Annahme keineswegs abzuleiten; aber auch nicht aus den Bestimmungen von l. Sax. 66 und Cap. Sax. 797 c. 11, welche nur für die verschiedenen Gegenden verschieden Reluitionswerte des solidus aufstellen und die niedrigeren speziell für Wergelder (homicidia) vorschreiben; bes. c. 11 et in aliit speciebus ad istum pretium omnes aestimationes compositionis sunt.

[2] Darauf hat schon Soetbeer, Forschungen II, 323 aufmerksam gemacht.

schaftlichen Zustände in Deutschland eine auch sonst hinlänglich zu erweisende Tatsache. Nur so ist die wiederholt betonte weitverbreitete Übereinstimmung in der Geldbewertung der allgemeinen Brauchbarkeiten und die jahrhundertlange unverrückte Geltung dieser Wertansätze hinlänglich zu erklären, an der alle Verschiedenheit der Preise und alle Veränderung im Werte des Geldes spurlos vorüberging. Es wäre dies geradezu undenkbar, wenn die Verhältnisse des Marktes, welche den Tauschwert und den Preis bestimmen, irgendeinen anderen Einfluß auf die Wertbestimmungen der Volksrechte genommen hätten, als er für die Gewinnung einer ersten Relation zwischen dem naturalwirtschaftlichen System der Gebrauchswerte und dem geldwirtschaftlichen System der Tauschwerte unvermeidlich war.

Zweites Buch.

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft

während der Karolingerzeit.

Erster Abschnitt.

Die Fortschritte der Besiedelung und Kolonisation des Landes.

Die räumliche Ausdehnung des Volkes, wie sie seit erreichter definitiver Seßhaftigkeit in dritthalb Jahrhunderten mühevoller Kolonisationsarbeit langsam, aber stetig sich vollzog, setzt sich auch in der Karolingerperiode noch lange in gleicher Weise fort. Sie ist ebensosehr charakterisiert durch fortgesetzte Waldrodung, wie durch Anlegung neuer Ortschaften auf dem Rodlande, und vollzieht sich anfangs im wesentlichen noch in dem Rahmen, der die wenn auch lose Organisation der Bevölkerung jener Zeit bedeutete, innerhalb der Grenzen der Markgenossenschaft. Es sind viele Villen, welche während dieser Zeit gegründet wurden, als kleine Wohnplätze von einer[1] oder von ein paar Familien

[1] Dafür sprechen insbesondere die nach den Gründern benannten Villen; z. B. Trad. Fuld. c. 38, n. 152: Katanes et uxor eius Reginhilt tradid. s. Bonif. villam sui nominis. Otilo clericus trad. s. Bon. villam sui nominis Utilhusen. ib. n. 265: Widerolt trad. s. Bon. villam sui nominis Wideroltesleba cum mancip. 20. Ferner Cod. Fuld. 810, n. 249: tradimus in elimosinam patris nostri Theotriches . . . in loco qui suo nomine nuncupatur Theotricheshus et in pago Grapfelde situs est super ripam fluminis Huna id est unam arialem et 3 hobas; und dazu ib. 812, n. 269: Engilrih dono . . . quicquid proprietatis habeo in illa captura, quae est iuxta fluvium qui vocatur Huna et iuxta Hlutra et ipsam capturam nominamus Theotricheshus et Engilriches. Auch die oftmalige Bezeichnung solch kleiner Ansiedlungen als villulae, z. B. Tr. Frising. 827, n. 550: propriam hereditatem ad Uipitina in castello et in ipso vico et in aliis villulis ibidem adiacentibus läßt auf bescheidene Neugründung von Ortschaften schließen.

gegründet anzusehen, welche entweder dauernd im Verbande der Markgemeinschaft verblieben, auf deren Gebiet sie entstanden oder welche erst die Keime bildeten, aus denen sich dann später im Verlaufe der Zeit eigene Genossenschaften als Tochteransiedlungen eines Urdorfs oder einer alten Bauerschaft entwickelten.

Daneben tritt nun aber spätestens seit dem 8. Jahrhunderte eine Kolonisation auf, welche planmäßig und im großen Stile betrieben, den Charakter des Ausbaues im Lande immer mehr veränderte. Die Rodungen der ältesten Periode gehen, soweit wir sehen, zumeist von einzelnen freien Grundbesitzern in der Markgenossenschaft aus und halten sich auch in deren Grenzen. Einzelansiedlungen in der Waldwildnis, welche, oft in großer Ausdehnung, zwischen den Grenzen verschiedener Markgemeinden lag, sind in dieser Zeit höchstens ganz ausnahmsweise vorgekommen; dazu war schon das soziale Gefüge der alten Deutschen viel zu stark, als daß es solches Farmer- und Einsiedlerleben hätte aufkommen lassen[1]. Von genossenschaftlichen Kolonisationsunternehmungen aber verlautet nichts in dieser frühesten Zeit[2]; und der Großgrundbesitz mit seiner disponiblen Menge dienender Arbeitskräfte war noch viel zu wenig entwickelt, hatte auch seinen kolonisatorischen Beruf noch keineswegs hinlänglich erfaßt, um seinerseits durch größere Ortsgründungen und schwierigere Kulturunternehmungen der Kolonisation einen rascheren Gang, den einzelnen Ansiedlungen eine größere Ausdehnung und zahlreichere, dichtere Bewohnung der Ortschaften zu geben.

Nunmehr aber wird das Geschäft der Rodung und Kolonisation von den großen sozialen Mächten, welche sich allmählich aus den veränderten politischen und wirtschaftlichen

---

[1] Vgl. I. Buch, 1. Abschnitt, S. 30, 39.

[2] Vgl. I. Buch, 2. Abschnitt, S. 107. Die wenigen Beispiele auf deutschem Boden, welche Landau, Territorien S. 119 ff. und Maurer, Einleitung S. 46—98, 170—181 für genossenschaftliche Abzweigungen aus alten Dorfgemeinden des Volkslands anführen, gehören sämtlich grundherrlichen Gebieten an. Meitzen II, 584. Rhamm, Großhufen 27.

Verhältnissen herausbildeten, in die Hand genommen; und damit erhalten der Ausbau und die Ansiedlungen in kurzer Zeit auf weiten Gebieten einen ganz veränderten Charakter.

Es ist in erster Linie das großartige organisatorische und administrative Genie Karls d. Gr., welches den Anstoß hierfür gibt und den Kolonisationsbemühungen der ganzen folgenden Zeit ihr eigenartiges Gepräge verleiht. In seinen Wirtschaftsvorschriften für die königlichen Villen finden wir den Gedanken einer planmäßigen, systematischen Waldrodung und darauf sich stützenden Kolonisation zum erstenmale ausgesprochen. „Wo sich in den kaiserlichen Forsten geeignete Plätze zur Rodung finden, sollen diese gerodet werden und es soll dem Überwuchern des Feldes durch den benachbarten Wald stets Einhalt getan werden“ [1]. Und schon nach wenigen Jahren vervollständigte der Kaiser diese Vorschriften durch die Bestimmungen des Capitulare Aquisgranense [2], wonach den Verwaltern der Villen aufgetragen wird, an geeignet scheinende Leute Waldland aus den kaiserlichen Forsten zur Rodung und Bebauung zu überlassen. War dabei auch die Rücksicht auf die bessere Nutzung und die Steigerung des Ertrages der kaiserlichen Güter maßgebend, so konnte eine solche Maßregel doch nicht verfehlen, bei der Menge, Größe und weiten Verbreitung kaiserlicher Besitzungen in allen Teilen des deutschen Landes, einen großartigen Einfluß auf die Landeskultur und die Verbreitung der Ansiedlungen insbesondere auszuüben.

Auch eine planmäßige und großartige Kolonisation deutschen Bodens ist auf Karl d. Gr. unmittelbar zurückzuführen. Politische und strategische, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte haben sich dafür gleichzeitig und

---

[1] Cap. de villis c. 36 (LL. 1, 183): Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae; et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant et campos de silva increscere non permittant.

[2] Capit. Aquisgr. 813, c. 19 (LL. I, 189): Et plantent (die villici regis) vineas, faciant pomaria, et ubicunque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur. Vgl. Gareis Cap. de villis 1893, S. 231 f.

nebeneinander wirksam erwiesen. Ebenso genial in der Konzeption, wie energisch und umsichtig in der Durchführung hat diese Kolonisation vielleicht am meisten dazu beigetragen, die Macht des karolingischen Herrscherhauses in Austrasien zu begründen und zu festigen, die Unterwerfung der Stammesreiche zu vollenden, die Kirche und die weltlichen Großen zu gefügigen Werkzeugen der königlichen Macht zu machen, die Besiedelung und den Bodenanbau allenthalben im Reiche zu befördern.

Vorab in Sachsen hat sich das System der fortschreitend in das feindliche Land vorrückenden Kolonisation der Wald- und Wildländereien, als äußerst wichtiges Mittel erwiesen, um den königlichen Heeren feste Stützpunkte zu schaffen, von denen aus allmählich eine völlige Umklammerung der einzelnen Teile des Sachsenvolkes möglich wurde; die Kolonisation weiter Gebiete in den fränkischen[1], schwäbischen und bayrischen Gauen[2] bot die Möglichkeit, bedeutende Massen von gefangenen und unterworfenen Sachsen anzusiedeln und dafür eine massenhafte Verteilung von Sachsenland an Franken[3], zum Teil auch an Wenden[4] vorzunehmen. Die wiederholten Aufstände der in fortgesetzten Kriegen unterworfenen Sachsen mochten Karl d. Gr. belehren, daß er nur durch eine Entfernung der wichtigsten widerspenstigen Elemente des Volks Ruhe und endliche Einfügung des letzten noch unabhängigen deutschen Volksstamms in das Reich erzielen könne. So begnügte sich der

---

[1] Über die großen Rodungen Karls d. Gr. an der Eifel und die Besiedelung derselben mit Sachsen vgl. Mittelrh. Urk.-B. II, Einleitung.

[2] Von den Saxonibus obsidibus, welche alamannischen Bischöfen und Grafen zugeteilt wurden, spricht das Mandatum Caroli M. 802, LL. I, 89, wo 37 Sachsensöhne namentlich angeführt wurden. Nordelbingische Sachsen im Bistum Würzburg erwähnt die Urkunde König Ottos von 996 Mon. Boic. 28a, p. 268. Vgl. S. 278 f. A. 2.

[3] Ann. Lauresh. 799, p. 38: et ipsam terram eorum divisit inter fideles suos.

[4] Einh. Ann. 804, p. 191: et pagos transalbianos Abodritis dedit. Ann. Fuld. p. 353.

König bald nicht mehr mit einzelnen Geiseln[1], die ihm die sächsischen Gaue als Unterpfand ihrer so oft gelobten wie gebrochenen Treue stellten; ganze Schaaren von Sachsen führte er aus ihren heimatlichen Gauen fort, um ihnen innerhalb des Frankenreichs zerstreute Wohnstätten anzuweisen.

Zu verschiedenen Jahren berichten die gleichzeitigen Annalen von dem dritten Manne[2], von 1600[3], von 7070[4], von 10000[5] Leuten, und wir müssen annehmen, daß die verschiedenen Gegenden Sachsens von dieser Maßregel betroffen wurden. Ja, bei der letzten Erhebung der Nordsachsen wird sogar von der Wegführung der ganzen Bevölkerung gesprochen[6].

Waren diese Maßregeln nun auch Erwägungen ganz anderer Art entsprungen, so wurden sie doch auch sofort in den Dienst der Kolonisation des Landes gestellt; es charakterisiert den umsichtigen Geist Karls d. Gr., der es verstand, die verschiedensten Zwecke gleichzeitig zu ver-

---

[1] Ann. Lauriss. 772, 775, SS. I, 150, 154. Ann. Fuld. ib. 348. Ann. Petav. 779, ib. 16. Ann. Einh. 795, ib. 191. Ann. Lauresh. 795, S. 36: rex apud Bardunwich tantam multitudinem obsidum inde tulit, quantum nunquam in diebus patris sui aut in diebus regum Franchorum inde aliquando tulerunt.

[2] Ann. Xant. 795, II, 223: obsides regi offerentes; accepitque eorum tertiam partem in obsidionem generis masculini. Auch Ann. Fuld. 794, p. 351: tertius ex eis homo translatus. Ann. Laur. min. 994, Carolus . . . educens inde Saxones tertium hominem.

[3] Ann. S. Amandi 798, p. 14: hospites capitaneos 1600 inde adduxit et per Franciam divisit.

[4] Ann. S. Galli min. 795, p. 75: exinde deduxit obsides 7070 (var. 770).

[5] Einhard. vita Kar. c. 7: 10 milia hominum ex his qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit.

[6] Einhard. Ann. 804, p. 191: omnes qui trans Albiam et in Wihmuodi habitabant Saxones cum mulieribus et infantibus transalbianos Abodritis dedit; noch viele andere Stellen aus den gleichzeitigen Annalen bei Richthofen z. lex Saxonum S. 104 ff.

folgen und zu erreichen. Die Sachsen wurden dabei in Franken und in anderen Teilen des fränkischen Reichs teils an Bischöfe, Äbte nnd Grafen (als Vassallen?) verteilt[1], teils wohl auch auf königlichen Villen als Zinsbauern angesiedelt, oder man überlies es ihnen, sich in dem ihnen angewiesenen Teil des Reiches Wohnsitze aufzusuchen. Das aber konnte doch nur auf unbebautem Königslande geschehen, da die Markgenossenschaften in dieser Zeit sich mindestens ebenso sehr abwehrend gegen die Ansiedlung Fremder auf Markland verhielten, wie schon zur Zeit des salischen Volksrechts. Und so wurde notwendigerweise die kleine Völkerwanderung, welche Karl d. Gr. in dem Dezenium von 794 bis 804 ins Werk setzte, zu einer umfassenden Kolonisation des weiten Waldlands, das der König als herrenloses Land für sich in Anspruch nahm. Ja, wir sehen aus der Art und Weise, in welcher diese Kolonisation in einzelnen Fällen vorgenommen wurde, wie aus der Ausdehnung, welche sie annahm, daß bei der Überführung der Sachsen der soziale Verband nicht aufgehoben wurde, der zwischen den sächsischen Großen und ihren untergebenen Leuten in der Heimat bestanden hatte; denn nur so ist es zu erklären, daß jene in so kurzer Zeit so große Rodungen ausführen konnten, wie sie tatsächlich bezeugt sind[2].

---

[1] In dem Mandatum 802, LL. I, 89 sind genannt die Bischöfe von Konstanz, Basel, Augsburg und der Abt von Reichenau.

[2] 811 MGD.Kar. I n. 213 S. 285: Heddi (Saxo) mallens fidem suam servare quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens patriam nativitatis sue veniens ad nos et, dum in nostro esset obsequio, venit ad villam cuius est vocabulum Uuluisangar, quam tunc temporis Franci et Saxones [pariter*] inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit. Tunc pergens ad locum qui dicitur Waldesbecchi [Hanu-Labrunuo*] inter Wisera et Fuldaa proprisit sibi partem quandam de silva, quae vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo Asig qui et Adalricus vocatur. 813 ib. n. 218 S. 291 wiederholt das obige und setzt fort: sed postea venientes missi nostri ad eadem loca praedictam silvam ad opus nostrum conquisierunt ad hereditatem scil. Gerhao quondam ducis. Nos tamen propter fidele servitium praedicti fidelis nostri Asig sive patris petitionem eius ad affectum perducere

Es schloß sich an diese Kolonisation im Franken- und Alamannenlande, wie es scheint, eine nicht minder wichtige in Sachsen selbst an. Weite Waldgebiete und das durch die Wegführung oder die Flucht der Besiegten herrenlos gewordene Land nahm der König für sich in Anspruch; ebenso konfiszierte[1] er die Güter der weggeführten oder zum Tode verurteilten und gefallenen Sachsen, machte sie zu Königsgut[2], richtete auf demselben, Schritt für Schritt in das Sachsenland vordringend, Burgen, Königshöfe und Gutswirtschaften ein zur Verteidigung und Befestigung der gewonnenen Position wie zur geregelten Verpflegung des Heeres. Die konfiszierten Herrengüter wurden durch Tutoren verwaltet oder an Franken, Bischöfe, Klöster, Grafen und Vassallen[3] verliehen, welche, mit ihren leibeigenen Dienern in das eroberte Land einziehend, ganz den Eindruck einer Einwanderung machen konnten, und nun in dem wenig bebauten Land die verhältnismäßig reichliche Bodenkultur, wie sie dieselbe in der Heimat übten, zur Anwendung brachten.

Und auch noch bei anderen Gelegenheiten ließ sich der große Kaiser das Werk der Ausbreitung von Ansiedlungen angelegen sein. In der spärlich bevölkerten Ostmark legte

---

volentes in eadam silva in loco memorato, ubi pater eius Hiddi illud proprisum quod in eorum lingua bivanc vocatur fecisse cognoscitur, 2 leuges in longum et 2 in latum et 6 in circuitu illi et heredibus eius concessimus ad habendum. * So in U. 813.

Nach den zweifelhaften Urkunden, angeblich von Otto I. u. III. (Breßlau 87, 91) haben Saxones qui Northelbinga vocantur auf Gütern des Bistums Würzburg kolonisiert. Henner, Herz. Gewalt der Bischöfe in Würzburg setzt diesen Vorgang in die Karolingerzeit. Waitz V, 225.

[1] Vgl. l. Saxon. 64: Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est, si haereditatem suam . . . vendere voluerit, offerat . . . tutori suo vel ei, qui tunc a rege super istas res constitutus est.

[2] Ann. Paderbr. SS. I, 158: ad partem dominicam revocatae fuerunt res eorum.

[3] Ann. Lauresh. 799 p. 38: et ipsam terram divisit inter fideles suos, episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos. Rübel, Franken passim.

er Krongüter an und bevölkerte sie mit seinen Leuten[1]; in Karantanien und Steiermark wurden die Slaven unterworfen und königliche Güter aus ihren Höfen und neugerodetem Lande gebildet[2]. Aus späterer Zeit erfahren wir, daß er nach Beendigung der Avarenkriege die Kolonisation Pannoniens begünstigt[3] und damit die Ostgrenze des Reichs bedeutend erweitert hat, wie auch schon früher der Bayernherzog Tassilo durch ausgedehnte Rodungs- und Aneignungsbefugnisse, die er besonders den Klöstern erteilte, Schutz der Ostmarken und Hebung des Bodenanbaues gleichzeitig befördert hatte[4]. Ebenso ist die Kolonisation der durch Erbauung der Seedeiche in Holland gewonnenen Bruchländereien auf Karl d. Gr. zurückzuführen[5]; und nicht minder gehören die Anfänge der großen Waldkolonisationen, welche später als Kolonistendörfer und sog. Königs-, Wald-

---

[1] Solche Königsgüter sind erwähnt z. B. 832 Ried I, 28; 811 MB. XI, 111; 860 Juv. 95, Nov. 814, Juv. 62 f.; 837 Ried I, 33; 859 Ried I, 48; s. ausführliches bei Kämmel 244 ff.

[2] z. B. 860 Zahn, Steir. UB. I, 6. 864 Juv. 96. 891 Zahn, C. Austr. Fris. n. 25.

[3] Mon. Boic. 863, XI, 121: Dominus avus noster Karolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum Dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem. Dazu Einh. Vita Caroli c. 13 (SS. II, 449): testur vacua omni habitatore Pannonia. Auch 811, MGDKar. I, 212 p. 284: K. monasterio s. Mauricii in Altaha locum quandam in Avaria, est autem aestimatio illius loci quasi 40 mansorum. Urk.-U. o. d. Enns II, n. 5 und Mon. Boic. XXX, 381, n. 4: Ludowicus . . . certas res a Karolo Waldarico episcopo in regno Hunorum sive in provincia Avarorum concessas . . . confirmat. Sickel II, 145. Auch 860 Juv. 95. Waitz IV[2], 137. Roth, Benef. W. 70. Büdinger I, 161 f.

[4] Urk.-B. f. Kremsmünster 777, S. 2: Tradimus atque confirmamus homines qui in ipso loco habitant et ea cuncta que ibidem culta videbantur, de incultis vero ex omni parte quantum voluerint cultum faciant. In circuitu cultum faciant quantum velint sine omni prohibicione. (Alles diesseits der Enns.) Vgl. a. Urk. Tassilos 769 Tr. Frising. 34 f. Innichen. S. u. 3. Abschnitt.

[5] Meitzen, Ausbreitung des Deutschtums, S. 31. J. Gierke, Gesch. d. d. Deichrechts 1901, S. 106.

und Hagenhufen bedeutend werden, schon der Zeit Karls d. Gr. an[1].

Es ist wohl kein Zweifel mehr, daß dieser großartige Prozeß der Kolonisation nach bestimmten Grundsätzen und Einrichtungen erfolgte[2]. Noch am Beginn der Karolingerzeit waren weite Waldgebiete, zahlreiche Wild- und Ödländereien zwischen den Gemarkungen der Markgenossenschaften ganz oder nahezu ganz unbewohnt und ungenutzt; herrenlose Gebiete, welche nach Volks- und Königsrecht dem Könige gehörten. In einzelnen Fällen hatten auch schon die Merowinger dieses allgemeine Recht praktisch geübt[3]; aber erst jetzt tritt der Grundsatz durchgreifend in der königlichen Verwaltung in Wirksamkeit, daß der eremus, die vasta solitudo Eigentum des Königs, causa regis, sei[4].

---

[1] Meitzen, Siedlungen II, 7, 337 f. S. u. 3. Abschn.

[2] Über das ganze hat am ausführlichsten K. Rübel, Die Franken, 1904 gehandelt. Die Ergebnisse seiner umsichtigen und eindringlichen Untersuchungen sind, was die Anlage und Einrichtung des königlichen und vom Könige verliehenen Besitzes in herrenlosem Lande anbetrifft, durchaus annehmbar. Vgl. oben S. 123. Im Einzelnen bleibt allerdings vieles kontrovers oder hypothetisch, manches auch unzulässige Konstruktion.

[3] Gesta abb. Fontanell. I, 8. St. Wandrille ist in possessione Rotmari quae largitione Dagoberti sibi indulta fuerat, erbaut. In ipsa largitione continetur, quod R. saltum praescindendo indultu regis habilem reddiderit. Mabillon a. SS. II, 25 Rex (Theodobert II) dedit (Columbano) optionem, quacunque in parte voluisset experimento quaerere locum, qui sibi et suis placuisset. 727 MGDM. 95 Pirmin läßt sich durch K. Theoderich IV Murbach bestätigen in heremi vasta, que Vosagus appellatur, in loco . . . qui antea appellatus est Muorbach. Ratperti casus s. Galli SS. II S. 62: rex (Sigibert) comperiens . . . ex parte ad regiam potestatem, aliunde vero ad possessionem nobilium virorum pertinere heremum in qua Sanctus commanebat cum suis, partem regiae potestate cedentem praefato Sancto sua auctoritate contradidit, ut . . . locum praefatum cum circumjacentibus silvarum commodis per regiam auctoritatem deinceps firmissime retinerent.

[4] 807 Mühlbacher reg. Kar. 517: Das Kloster St. Guillelm le Desert ist causa genitoris mei (Karls d. Gr.) in eremo. Noch 1114 erklärt das Hofgericht in einer Streitsache des Klosters Einsiedeln de heremo, in qua constructa est cella, eam vastitatem cuilibet inviae

Zur Sicherung der Grenzen des Reiches, des inneren Verkehrs und der Amtswirksamkeit der Beamten, zur Versorgung und Deckung der Bedürfnisse des Heeres, aber auch zur Erschließung dieser Gebiete für die Volkswirtschaft wurden nun, wo immer dazu Gelegenheit und Bedürfnis sich ergab, Einrichtungen geschaffen: Vor allem die volle Klarstellung der einzelnen Gebiete, deren Grenzen abgesteckt, vermerkt und vermessen wurden; eine genaue Beschreibung nach der Bodenbeschaffenheit, den vorhandenen Quellen, Flußläufen und Wasserkräften[1]. Eigene Beamte, bald missi dominici, duces, Grafen oder andere wurden mit solchen Aufgaben betraut; die Forstmeister führen im einzelnen die technischen Arbeiten aus, die Grenzfestsetzungen, die Vermessung (Abschätzung), die Bestimmung der Lage für die in dem eremus anzulegenden Burgen, Höfe (curtes) und Grundherrschaften (villae) mit den Höfen der innerhalb derselben anzusiedelnden Gefolgsleute und ihren Knechten[2].

Für die königlichen Marken, in denen durch Besiedlung neue fisci (königliche Verwaltungsgebiete) geschaffen sind, findet sich auch der Ausdruck regnum singulare, Sunderike, am deutlichsten allerdings erst in einer späteren Urkunde angewendet, aber doch auch schon in der Karolingerzeit[3].

---

heremi nostrae imperiali cedere potestati . . . sicut docet lex Alamannorum. Hergott geneal. Habsburg. II, 1 n. 195.

[1] Über die verschiedenen technischen Ausdrücke, deren sich die Urkunden dieser Kolonisation bedienen, fines et marchas disponere marca scarita, loci positionem, terrae qualitatem et aquae decursum et fontes et valles . . . per ordinem exponere, terrae quantitatem, provisio ruralis regiarum villarum vgl. i. A. Rübel, Franken, der nur vielleicht zu sehr eine streng feststehende technisch-administrative Bedeutung derselben annimmt.

[2] Confiniales, suntelitae, praefecti bringt Rübel 135 mit der militärischen Grenzfestsetzung in Zusammenhang; die großen karolingischen Kolonisationen werden durch missi dominici, duces, comites und marchiones ausgeführt, die technischen Geschäfte derselben von den forestarii unter magistris forestariorum. Rübel 287 ff.

[3] 1036 Westf. Urk.-B. Add. 9 Bischof von Würzburg verschenkt curia, ex re nomen habentem Sunrike, id est regnum singulare. Rübel,

Es drückt dann jedenfalls eine besonders intensive Geltendmachung des Königsrechts auf dem Gebiete einer königlichen Grundherrschaft aus, wie sie mit der Immunität von der Grafengewalt, der Exemtion von den markgenossenschaftlichen Rechten und mit der Beherrschung aller auf solchem Fiskallande Angesiedelten gegeben war. Auch „Königssundern“ wird schon in der Karolingerzeit wiederholt in diesem Sinne gebracht; es ist ein der Alleinverfügung des Königs unterstehendes Besitztum[1].

Um sich von der Größe der in königlichen Forsten neu angelegten Villen eine Vorstellung zu machen, genügen eine Anzahl von urkundlich belegten Angaben. Zur Gründung von Stablo-Malmedy wollte K. Sigibert 648 in vasta Ardenna 12 Meilen nach allen Seiten ausscheiden; 667 beschränkt Childerich II. diese Schenkung auf Veranlassung des hl. Remaklus selbst, dem die Stiftung gemacht wurde, auf 6 Meilen, da er die ursprünglich in Aussicht genommene Größe nicht hätte behaupten und besiedeln können[2]. Die Mark, welche von K. Karlmann 744 dem neugegründeten Kloster Fulda eingeräumt wird, dehnt sich nach allen vier

---

Franken 138 findet Ausdruck und Sache schon in der Karolingerzeit vielfach; so schon Urk. Karls d. Gr. 775 von der Erbauung von Hersfeld infra regna nostra vasto in loco; Capit. Saxon. 797 c. 10: Der König kann zum Tode verurteilte Sachsen expatriieren und infra sua regna aut in marca ubi sua fuerit voluntas collocare. Der Versuch, diese regna singularia auf merowingisches Königsrecht zurückzuführen, scheint aber doch sehr problematisch.

[1] Friedmann im Archiv f. historische Geschichte 6. Rübel, Franken 426 ff. Im großen Kunigessundra an der Mainmündung nördlich von Main und Rhein, dessen Ausdehnung 20—25 km lang, 10—15 km breit war, liegen 7 in den Jahren 819—909 vom Könige vergabte Besitzungen; andere 12 sind in späterer Zeit bezeugt. Auch in Westfalen kommen solche sundern mehrmals vor.

[2] MGD. M. I, 22 ut girum girando in utrorumque partibus monasteriorum mensurarentur spatia dextrorum saltibus non plus 12 milibus. ib. 29: ut versus curtes nostras, i. e. Amblarum, Chararcho, Ledernao de ipsis mensuris . . . sex milia subtrahere deberemus pro stabilitate operis.

Seiten auf 4000 Schritt aus[1]. 779 erhält das Kloster Hersfeld in Aula einen mansus dominicatus mit einem Gebiet von 2 Meilen im Umkreis[2]. Das vor 786 gegründete Kloster Ansbach erhält durch Karl d. Gr. ein Gebiet von 4 rasta[3]. 794 erhält das Kloster St. Emmeram von demselben ein Gebiet im Umkreis von 521 perticas[4]. Das von Karl d. Gr. dem Kloster Altaich geschenkte Gebiet ist 811 auf 40 Mansen geschätzt[5]. Das 811 und 813 zwei sächsischen Edlen eingeräumte Gebiet in den Ardennen soll 2 Meilen in der Länge, 2 Meilen in der Breite, 6 im Umkreis umfassen[6]. 815 schenkt Ludwig d. Fr. den Ort Michelstadt im Odenwalde mit einer Ausdehnung von 2 Meilen[7].

Von anderen großen Villen im Kolonisationsgebiete läßt sich die ungefähre Größe nach den Grenzbestimmungen berechnen, so von Hammelburg, Heppenheim, Cham[8]. Auch in späterer Karolingerzeit sind noch große Flächen einheitlich in Kultur genommen[9], und noch die Urkunden der folgenden Jahrhunderte hellen mehrfach die Größenverhält-

---

[1] Vita Sturmi und Trad. Fuld. 1.

[2] Wenck, Hess. Landesgesch. II, 6. Urk.-B. 5. MGDK. 126 mansum indominicatum . . . et in circuitu ipsius mansi in unamquamque partem de silva 3 lengas.

[3] 786 MGDK. 152 infra walto Viscunnia 4 rasta.

[4] MGDK. 176: 266 jug. prata ad 58 carr.; spacium longitudinis de sepe giro 174, 140, 207 perticas.

[5] MGDK. 212 est autem aestimatio illius loci quasi 40 mansorum.

[6] MGDK. 213, 218 bivanc, 2 leug. in longum et 2 in latum et 6 in circuitu.

[7] Mühlbacher reg. 569: in omnem partem quaque versus — leugae 2.

[8] Die Mark von Heppenheim hat 795 nach Landau, Territ. 130 von Süd nach Nord eine Ausdehnung von 4, von West nach Ost von 7¾ Meilen. C. Lauresh. I, 15. Das Gebiet, das die missi des Grafen 819 (Ried I p. 17) für Chamb abgrenzen, umfaßt etwa 4 □Meilen; Meitzen, Siedlungen II, 410. Über Hammelburg und andere villae Rübel, Franken 69 ff., der für den Reichshof Westhofen einen Umfang von 36 □Meilen (?) annimmt.

[9] 867 K. Lothar II. Mittelrh. Urk.-B. I, 108 bifangum ubi possunt aedificare 100 mans., saginari 1000 porci. 863 C. Lauresh. I, 33 silvam in quam mittere possumus 1000 porcos.

nisse karolingischer fisci und neugegründeter villae auf[1]. Es sind sehr bedeutende Flächen, die auf solche Weise der Kultur gewonnen wurden, wenngleich angenommen werden muß, daß sie anfänglich nur dünn bevölkert wurden, zum größten Teile als Wald für Holznutzung und Schweinemast Verwendung fanden; in der Folge sind sie doch die wichtigsten Gebiete für die fortschreitende Besiedlung und Kultivierung des Landes geworden, als solche aber doch in erster Linie der Entwicklung der geistlichen und weltlichen Großgrundherrschaften zugute gekommen[2].

Großen Anteil an der Kolonisation der deutsche Gebiete während der Karolingerzeit hatte auch die Kirche, vorab die zahlreich emporkommenden Klöster dieser Zeit.

Schon die Gründung dieser Klöster war in den meisten Fällen ein Akt der Kolonisation[3] und es gewinnt den Anschein, als ob die Wirtschaft der Klöster in der ältesten Zeit grundsätzlich auf Rodung und Bebauung wüster Strecken

---

[1] So für den uralten Reichshof Westhofen erst im 16. Jahrh. Rübel 31; für den Nordwald aus dem 11. und 12. Jahrhundert ib. 79. Für Dortmund und Brakel aus Urk. des 12.—16. Jahrh. ib. 97.

[2] Eine exakte Flächenberechnung ist aus den urkundlichen Angaben über Grenzen und Ausdehnung dieser Neuanlagen doch nur sehr ungefähr möglich, da die Form derselben sehr unregelmäßig, die Längen- und Breitenausdehnung selbst nur orientierende Bedeutung hat. Die genaueste Angabe von 813 (2 leug. = 4440 m) in long. et lat., 6 in circuitu würde auf ca. 81 Kil² führen; manche andere Angaben ergeben ungefähre Übereinstimmung damit; die DWG. I¹, 224 versuchte Berechnung des Gebietes von Michelstadt (815) ist danach zu streichen; nach Analogie von 813 würden sich ca. 81 Kil² (nicht wie Rübel 91 rechnet 77,5) ergeben.

[3] So z. B. Hersfeld 775 MGDK. I, 89 Lullo Mog. eps. innotuit quod vasto in loco que dicitur H. super fluvium Fulda . . . aedificasset in sua proprietate. 781 ib. 139 Karl d. Gr. schenkt an Fulda quod est constructum infra vasta Bochonia super fluvium Fulda . . . campo qui dicitur Unofeldt cum silvis suis. Ansbach 786 ib. 152: Vir venerabilis Guntbertus eps. monasterio aliquo in pago Rangouni infra walto qui vocatur Vircunnia rastas 4 intra duo flumina que nuncupantur Rethratenza et Onoldisbach, in loco ubi simul confluerit quod . . . in sua proprietate ac fundamentis suo aedificavit opere, nobis per testamentum donacionis . . . visus est tradisse et condonasse.

gestellt gewesen wäre. Das hängt gewiß ebenso sehr mit den ältesten Ordensregeln, besonders der Regel des hl. Benedikt, zusammen[1], welche die Mönche anhielt, durch eigene Arbeit sich ihren Unterhalt zu verdienen, wie mit der Art und Weise der Gründung durch Könige, Fürsten und weltliche Große, deren eigenstes Interesse an der Kolonisation die Schenkung größerer unbebauter Gebiete an die jungen Klöster nahe legte.

Es fehlt aber auch durchaus nicht an besonderen Zeugnissen der kolonisierenden Tätigkeit der Kirche. Der von Corbinian für das Stift Freising erworbene Besitz in Tirol wurde unter den folgenden Bischöfen durch fortgesetzte Urbarmachung öder Gründe beträchtlich erweitert. Der Bischof Josef von Freising erwarb im Jahre 750 von den Herzogen und anderen bayerischen Großen bedeutende Weidegebiete, die gar nicht bebaut waren, baute dort Häuser und machte sie der Wirtschaft des Stiftes dienstbar[2]; und auch in der Folge benutzte das wirtschaftlich gut geleitete Stift Freising sein Wildland dazu, um Kolonisten zu gewinnen[3]. Das Stift St. Gallen ließ sich bei mehrfacher Gelegenheit das Recht weitgehender Rodung im Walde eigens einräumen[4], wie es anderseits durch die prekarische Verleihung von Rottland auch fremde Arbeitskräfte für die Urbarmachung gewann[5]. Ebenso sind Fulda, Hersfeld u. a. als

[1] Vgl. o. I. Buch, 3. Abschnitt, S. 163.

[2] Tr. Frising. 5: Ego . . . Josefus . . . dum erga eodem loco connexae arvae ducali pascua non sufficerant, appetivi locum ad proprios haeredes, quo vocatur Erchinga et ibidem pro necessitate domos construxi, quia antea jam temporibus plurimis inculta atque deserta remansit.

[3] 853 Tr. Frising. 736: de silva, ubi excoleri possunt jornales 400 et de pratis carradas 56. S. a. 899, n. 1033: lucum 1 de silva unde agros 5 fieri possunt, si aliquando excolitur.

[4] Vgl. Trad. Sangall. 799, 1, 85: Tantum exartent quantum podent in eorum compendio et ad eorum opus. 854 ib. II, 426: Et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, comprehendendi potestatem habeamus absque ullius infestatione.

[5] Tr. Sang. 866, II, 518: Hartmanno . . . 40 juchos adhuc inextirpatos . . . sub censu unius maldri de grano concessimus.

Stützpunkte der Christianisierung und Kolonisation begründet und haben sich in der Folge in reichem Maße als solche bewährt[1]. Und solche Beispiele sind fast von allen Klöstern und Stiftern beizubringen[2]. Besonders wirksam konnten die Klöster die Kolonisation durch das Institut der Precarie befördern. Die großen öden Strecken, über welche sie besonders verfügten, boten lange Zeit bereite Gelegenheit zum Erwerb von Leibeigenen, Hörigen oder dienenden Freien, denen solche Gründe zur Kolonisation übertragen wurden; und von diesem Mittel, das dem Kloster durch Gewinnung von Arbeitskräften, Diensten und Kulturgründen ebenso vorteilhaft war, wie der Volkswirtschaft durch Erweiterung des Nahrungsspielraums der Nation, ist denn auch in dieser Zeit der umfassendste Gebrauch gemacht worden; man tauschte aber wohl auch bebautes gegen unbebautes Land ein und gab auf diese Weise den kolonisierenden Bestrebungen der kleinen Grundbesitzer neue Nahrung[3]. Dabei sind allerdings Bischofsitze, Reichsabteien und Klöster vielfach direkt durch die königliche Gewalt begründet und sie von Anfang an als Träger gesteigerter geistiger wie materieller Kultur, als Mittelpunkte der königlichen Verwaltung in Bodenbewirtschaftung genommen. Die erste kolonisatorische Arbeit z. B. in Fulda und Hersfeld läßt sich als ein Ausfluß der königlichen Kolonisation ansehen[4]. Aber in der Folge haben sich doch die kirchlichen Institutionen selbständig im Dienste der Besiedelung und Kultivierung menschenleerer Gebiete so zahlreich und wirksam betätigt, daß sie als ein wichtiger

---

[1] Tr. Fuld. 3, 164 Richolfus episc. trad. bivangum 1 in pago Wetereibe. ib. 43, 11: (coloni debent) 12 cerevisias pro silvae excisione. ib. 13: in novalibus sunt 40 coloni, qui libr. 200 reddunt lini et avene totidem modios.

[2] Z. B. von Salzburg werden 815 30 Joch Waldungen zum Ausroden gegeben. Kleimayrn, Anh. n. 18.

[3] Tr. Sang. 912, II, 766: dedi omnem propietatem meam . . . et e contra accepi 10 juchos de terra arativa . . . et silvam quantum mihi necesse est extirpanda.

[4] Rübel, Franken 37 ff.

selbständiger Faktor der Kolonisation jahrhundertelang anzusehen sind.

Auch die weltlichen Grundherren ließen sich diese Gelegenheit, ihre Herrschaft und ihr Kulturland zu erweitern, nicht entgehen, wo sie sich darbot[1]; ja, es ist das rasche Anwachsen der großen Grundherrschaften in dieser Zeit ganz vornehmlich auf diese Vorgänge zurückzuführen. Daß auch sie schon frühzeitig über große unkultivierte Strecken als Eigentümer verfügten[2], ist nicht bloß aus einzelnen positiven Nachrichten zu ersehen, sondern geht schon hervor aus der charakteristischen Art der Wohnsitze, welche sie sich mit Vorliebe wählten. Sowohl tief im Gebirge, wo Baiuwaren und Alamannen ihre Sitze neben den Resten einer rhäto-romanischen Bevölkerung aufschlugen, als auch am Mittelrheine, wo das Dorfsystem eine uralt klassische Stätte hatte, haben die Großen des Volkes ihre Herrenhöfe und Burgen mit Vorliebe in den unbewohnten und erst durch Rodung zu gewinnenden Gegenden aufgebaut[3]. Das ist

---

[1] Besonders am Niederrhein ist die Rodung in der ersten Zeit der Karolinger an der Tagesordnung; vgl. Lacomblet, Urk.-B. I, n. 6, 9, 11—13, 17, 19, 21, 27, 44, 52, 64 u. o. Tr. Fuld. 38, 168, Albwin comes trad. unam capturam i. e. bivanc, que juxta flumen Wisaram comprehensa est. Wohl die reichste Zahl von Beispielen aus Urkunden dieser Periode hat gesammelt, Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 255 bis 286. Vgl. S. 289 f.

[2] Mon. Boic. IX, 7 schenkt Reginbert mit seinen Angehörigen 763 große Besitzungen, darunter die solitudo Scarantie und den pagus desertus Walhogoi. Ried cod. Ratisb. I, 15: Schenkung des Grafen Eckbert v. 810, die eine Gegend infra ipsum heremum im Gesamtumfang von 6 milliaria betrifft. 750 Tr. Frising. 5 besitzen die nobiles de Fagen amplissima tum prata tum pascua plene inculta. Meichelb. Chron. Benedictob. 4 kommt in einer Schenkung an Benediktbeuern ein mit seinen Grenzen bezeichneter Wald vor, der leicht 20 milliaria germanica(!) umfaßt hat. Darin liegt offenbar eine Beschränkung der Annahme, daß alles wüste Land dem Könige gehört habe oder wenigstens schon überall von ihm beansprucht worden sei; vgl. Beseler, Neubruch 1868 und Gierke, Genossenschaft II, 147; auch I. Buch S. 127 und unten 3. Abschn.

[3] Mittelrhein. Urk.-B. II, S. LXXI. Maurer, Einleitung S. 255;

nicht bloß durch die noch in späterer Zeit nachweisbare Lage dieser Herrensitze darzutun; es ist mindestens ebenso sehr durch die Namen bezeugt; im rhäto-romanischen Gebirge, soweit die deutsche Einwanderung reichte, führen die Burgen durchweg deutsche Namen, unabhängig von der Sprache der bäuerlichen Bevölkerung[1]; im übrigen Deutschland sind die zahlreichen Roden-, Brand-, Wald-, Wüste-, Moos-, Holz-, Boineburg u. a. nebst den besonders charakteristischen Burgnamen mit Fels und teilweise mit Stein ebenso viele Zeugnisse für diese Tatsache[2].

Diesen natürlichen Vorbedingungen entspricht es nun auch, daß die Rodung im ökonomischen Leben der weltlichen Grundherren ein wichtiger Faktor zu Befestigung ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit wie zur Ausbreitung der Kultur überhaupt geworden ist[3]. Ununterbrochen tritt zu dem bisherigen Kulturland neugewonnenes hinzu und gibt Gelegenheit zu Kauf und Tausch, zu Schenkung und Verleihung als Beneficium und Prekarie. Vornehmlich dem großen Grundbesitz gehören in dieser Zeit die so vielfach bezeugten Rodungen zu[4]; und insbesondere sind die großen Rodungen[5] und schwierigen Kulturarbeiten ihnen zu eigen. Denn diese hatten zahlreiche dienende Arbeitskräfte zur

---

vgl. auch meine „Entwicklung der deutschen Alpendörfer“ in Raumer-Riehls histor. Taschenbuch, 1874, S. 132.

[1] Steub, Räthische Ethnologie, S. 67.

[2] Arnold, Ansiedlungen, 473 ff.

[3] Vgl. meine Ausbildung der großen Grundherrschaften, S. 46 ff.

[4] So stammen die Schenkungen von Rottland und Neubrüchen im Cod. Lauresh. 767, n. 252; 770, n. 10; 772, n. 252; 774, n. 245; 778, n. 322; 789, n. 244 von mehr oder weniger reichen Familien her; vgl. Tr. Blid. sec. IX, p. 9 u. C. Fuld. 870, n. 604 und die Beispiele in meiner Ausbildung der Grundherrschaften S. 49 und bei Arnold, Ansiedlungen, S. 273 ff. Vgl. S. 215.

[5] Große Rodungen z. B. 813 MGDK. I, 218: proprisum quod in eorum lingua bivanc vocatur 2 leugas in longum et 2 latum et 6 in circuitu. C. Fuld. 841, n. 532 decem capturas. Tr. Blid. sec. IV, p. 9: bifangum in loco qui dicitur Wizeholz (der Gräfin Suanahildis) est divisus in 5 mansos. C. Lauresh. c. 800, III, 3704: de silva ad alios 100 jurnales faciendos.

Voraussetzung, welche, einem einheitlichen Herrschaftswillen unterworfen, für solche Arbeiten in Masse gebraucht, nötigenfalls auch verbraucht werden konnten. Von ihren einsamen Burgen und Herrensitzen aus setzen sie ihre Leute auf Neuland aus[1] und gaben ihnen wohl auch den Auftrag, für die Herrschaft im eigenen wie im Territorium der Markgenossenschaft, zu der sie gehörten, weiter zu okkupieren und zu roden. Denn wie der Leibeigene für den Herrn ersitzen konnte[2], so mochten die Leute desselben auch im Namen des Herrn roden, da wo ihnen selbst kein Recht zustand[3]. Auch die abhängigen Freien waren verpflichtet, ihrem Herrn diesen Dienst zu leisten[4] und übernahmen wohl gerne solche Leistung, die ihnen selbst zugleich eine Erweiterung ihres Besitztums in Aussicht stellte.

Daneben hörte freilich auch in dieser Periode die Rodung und Ausdehnung des Kulturlandes durch die kleinen freien Grundbesitzer keineswegs auf. So lange insbesondere das Waldland der Markgenossenschaft als unerschöpfliche Quelle galt, aus der eine anwachsende Bevölkerung Deckung ihrer vermehrten Bedürfnisse finden konnte, so lange infolge dessen die Einbeziehung von Markgründen in das Kulturland den Hufen nicht verwehrt zu werden brauchte[5], so lange voll-

[1] Ein Beispiel einer ganzen Kolonie auf Neuland C. Fuld. 826, n. 465: Poppo comes trado capturam unam in silva Bochonia comprehensam iuxta fluvium qui dicitur Lutraha quod est in pago Grapfeld totum et integrum quicquid in ambitu illius capturae proprietatis visus sum habere in campis et silvis, ariolis, aedificiis, pratis, pascuis aquis aquarumve decursibus, pecoribus ac mancipiis 13.

[2] 845 Trad. Frising. n. 670: et postea sessionem juxta morem Baiowariorum adfieri decreverunt; hoc egit Erino servus s. Mariae noctibus tribus. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, S. 49.

[3] Lacombl. 793, I, 2: exceptis agris, qui inibi ante extirpati sunt a patribus aut ab hominibus nostris.

[4] So ist offenbar zu verstehen Lacombl. 801, I, 21: comprehensionem illam quam ipse Helmbaldus in propria hereditate et in communione proximorum suorum proprio labore et adiutorio amicorum suorum legibus comprehendit et stirpavit. Über die Bedeutung der amici als abhängige Freie s. Waitz, II[3], 257, 428; Roth, Benefic. 157.

[5] Vgl. z. B. Niederrh. Urk.-B. 793, IV, 759: In quo etiam termino

zog sich auch noch jener innere Ausbau des Markgebietes, der in der älteren Periode den Hauptcharakter der Rodungen bildete. Acker um Acker wurde auf diese Weise den bisherigen Feldungen zugelegt; das Feld rückt sichtlich immer mehr in den Wald vor[1]; zwischen der alten Feldgrenze und der neuen Waldgrenze sind oft die Neubrüche gelegen oder sie stehen noch mit einem Fuße in dem Walde, während der andere bereits dem Artlande gehört.

Nicht minder häufig sind die Neubrüche im Sumpfland und Buschwerk der Talniederungen[2]; es liegt ein nicht zu verkennender Fingerzeig darin, daß die fruchtbaren Talgründe nicht immer die ersten Stätten des Bodenanbaus gewesen sind. Aber auch die sonnigen Berglehen[3] werden von dem Rodungseifer der Bevölkerung aufgesucht; besonders in Gegenden, welche dem Weinbau günstig waren, zeigt sich große Rührigkeit in Gewinnung von Neuland[4].

Im Dorfsystem entstanden auf diese Weise zahlreich neue Baustellen[5] und Hufen, die nicht in der Weise der

---

dominationem tradidi eidem presbitero in silvam que per circuitum iacet, quantum pertinet ad unam hovam ad pascua animalium seu ad extirpandum vel ad comprehendendum, iuxta quod utile videtur eidem servo dei vel successoribus suis.

[1] C. Fuld. 817, n. 352: in marcu Geltresheim 30 jugera, 15 iam stirpata et ad arandum in planitiemque campi parata et alia 15 adhuc silvis occupata. C. Lauresh. 815, n. 806: bifangum inter factum et non factum; ib. 823, n. 262: inter terram factam et adhuc in silva faciendam ad 10 jurn. 893 Tr. Sang. II, 690: de terra arativa et silvatica 30 juchos.

[2] Z. B. Tr. Fuld. c. 38, n. 168: unam capturam id est bivanc, quae iuxta flumen Wisaram comprehensa est. ib. 4, 133: capturam iuxta ripam fluminis Eisge. Cod. Fuld. 796, 117: captura quae super fluvium Elmaha iacet. C. Laur. 774, n. 245; 772, n. 313; 784, n. 352.

[3] C. Fuld. 804 (?), n. 223.

[4] C. Lauresh. 786, n. 544: in Dossenheim quartam partem de vinea 1 et unum proprisum ad ipsam vineam pertinentem. ib. 792, n. 343: bifangum ad vineam faciendam, ex aliqua parte plantatum. Auch n. 393, 394, 628 u. oft.

[5] Cod. Fuld. 813, n. 413: in villa Hengisthorph unam arealem habentem in latitudine virgas 24 et in longitudine 35 cum omni aedi-

alten Dorfanlage und Flureinteilung ihre Felder im Gemenge mit den Nachbarn hatten, sondern von Anfang an besser arrondiert[1], oder wo sie aus mehreren Stücken bestanden, doch meist abseits von dem Zwange der alten Feldgemeinschaft, dem Flurzwange, gelegen waren[2]; nicht minder aber auch die zu uralten Dorfhufen gehörigen Außenfelder[3], Waldbeundten und Sonderfelder, die gleichfalls nicht in den gewöhnlichen Turnus der Gemengfelder einbezogen wurden; im Hofsystem sind sie teils einfach zu dem bisherigen Besitzstande geschlagen worden und haben andernteils ebenso zur Bildung neuer Dorffluren wie von Vorwerken oder gesonderten Wirtschaftshöfen Veranlassung gegeben[4]. Eine ziemliche Reihe von Ortschaften, von denen in der Folge

---

ficio et unam bizumam cuius longitudo 30 virgarum est, latitudo vero 15.

[1] 774 Tr. Wizz. n. 133: in villa Ecchentorf iurn. 5 infra fine qui dicitur Scalchinbiunda curtile uno cum clausura ad ipso curtile pertinente. C. Fuld. 814, n. 300: in loco Scuntra in illo septo 2 hobas. Tr, Sang. 856, n. 447: tradidi ad Hasumwanc ipsa marca adherentem runcalem, 1 hobam etiam et amplius continentem. C. Lauresh. 774 n. 245: 1 bifangum vel haftunga cum terra et omnibus superpositis (nach den Grenzen angegeben). 820 Tr. Wizz. 69: excepta illa ecclesia et illa haftunua.

[2] Tr. Sangall. 839, I, 381: in Patahinwilare sunt hobe due de arabili terra et octo in silva.

[3] C. Lauresh. 770, I, 561: campum 1 de terra araturia tenentem jurn. 10, terram incultam ad ipsum campum pertinentem. ib. 772 n. 491: in Walahstat 1 mansum et de terra araturia 30 jurnales et ad stirpandum similiter.

[4] Z. B. Tr. Sang. 828, n. 316 werden Güter tradirt excepto 1 runcale, h. e. 20 juchos cum aedificiis. Tr. Fuld. 814, n. 300: in illo septo 2 hobas, 1 in silva, 1 in terra. Besonders sind die vielen Neubrüche, welche eigene Namen haben, als Ansätze zur Bildung neuer Villen anzusehen; z. B. C. Lauresh. 3736. Tr. Sang. 309, 337. C. Fuld. 675. Und wenn sie in einer gemeinen Gemarkung angelegt sind, bildeten sie entweder Einzelhöfe oder wurden im Verlaufe zu Filialdörfern, z. B. C. Fuld. 472, 675. C. Lauresh. 3736. Beyer I, 93. Besonders noch C. Lauresh. 800, n. 3708: in Walehesheimer marca 1 mansum cum aedificio in ipsa silva constructo et 30 jurn. inter silvam et campos et de prato et de silva ad stirpandum et pratum faciendum ad carr. 30 feni.

einzelne Güter geschenkt, getauscht usw. werden, verraten durch ihre Bezeichnung als captura, bifang usw., daß sie junge, erst durch Rodung entstandene Ansiedlungen sind[1]. Wo das Gut des Vaters nicht geteilt, sondern an einen Sohn ausschließlich vererbt wurde, da kam man in den Wald, um Land für nachgeborene Söhne oder Töchter zu gewinnen; wo man der Vorteile teilhaftig werden wollte, welche die Kommendation an einen großen Grundherrn, besonders auch die Schenkung oder Auftragung an Kirche oder Kloster in Aussicht stellte, da appropriierte und rodete sich der Märker ein neues Gut aus dem Markwalde, um mit seinem bisherigen sich den Schutz und ökonomischen Rückhalt der Grundherrschaft oder auch die geistigen Güter zu kaufen, über welche die Kirche verfügte[2].

Auch haben sich, wenn schon vereinzelt, mehrere Markgenossen zusammengetan, und versuchten auf eigene Faust im unbebauten oder Waldlande eines Großen oder in herrenloser Wildnis sich wohnlich einzurichten und ein neues Dorf zu bilden[3]. Aber doch war das nur mehr in sehr beschränkter Weise möglich; denn schon lernten die Grundherren auch ihren Waldbesitz besser schätzen und verwerten, und ließen solche eigenmächtige Rodung höchstens unter der Voraussetzung zu, daß ihnen damit eine persönliche Herrschaft über die Angesiedelten erwuchs[4]. Herrenloses

---

Tr. Blid. 9 (sec. IX): Juxta Ibigon bifangum 1 in loco qui dicitur Wizeholz, est divisus in 5 mansos et 16 jurn., 2 mansos cum dictis iurnalibus habet Gunzo in beneficio — ceteri 3 mansi non sunt exculti.

[1] C. Fuld. 863, n. 583, 584; 867, n. 594; s. Arnold, Ansiedlungen 275.

[2] Sehr zahlreich sind die Beispiele einer Schenkung oder Auftragung von Hufen und Kulturland, wobei sich der Schenker seine Neubrüche vorbehält; z. B. C. Fuld. 98, 213. Tr. Wizz. 69. C. Lauresh. 251, 322. Viele Beispiele bei Arnold, Ansiedlungen 260 f.

[3] C. Fuld. 801, n. 165 und 826, n. 481: Ego Ualto et socii mei (14) damus atque tradimus capturam hanc quae de villa Berghohe capta est. Ried cod. Ratisb. 819, I, 20: Venerunt etiam et illi, qui iniuste eandem commarcam (des Bischofs) ultra quod debuerant, extirpaverunt contra legem.

[4] So hatte schon Herzog Tassilo von Bayern 30 Slawen, welche

Land aber ward gerade mit der Ausdehnung der großen Grundherrschaften immer seltener. Eine lose Besitzergreifung allen Grund und Bodens ist schon am Schlusse des 8. Jahrhunderts erfolgt. Zwar gab es noch sehr viel unverteiltes, unbebautes, ja fast ungekanntes Land; aber schon berührten sich allenthalben nahe die Grenzen des markgenossenschaftlichen, grundherrschaftlichen und fürstlichen Eigentums[1]. Die königliche Markensetzung hat zunächst in den großen herrenlosen Waldgebieten durch Besitzergreifung und Villengründung Ordnung gemacht. Häufig lehnen sich diese unmittelbar an schon bestehende Königshöfe an, werden deren Grenznachbarn; aber auch an die bestehenden Grenzen der Markgenossenschaften rücken sie mehr heran; nur daß zuweilen noch die terminatio in den wilden Wald hinein nicht schon mit der ersten Besitzergreifung durchgeführt ist[2], so daß noch immer zwischen den okkupierten Gebieten unbesetztes Land übrig blieb. Aber auch das nahm bald der König oder der Landesherr kraft höheren Rechtes in Besitz und unterwarf es seiner eigenen Ordnung, die immer be-

---

ohne seine Erlaubnis Land urbar gemacht, mit diesem an das Stift Kremsmünster verliehen. 791 MGDK. I, 169: Karl d. Gr. bestätigt die Schenkung; darunter terram ... quam illi Sclavi sine licentia Tassiloni ducis stirpaverunt; similiter in alio loco E. terram illam, que simili modo absque licentia Tassilonis fuit stirpata. Homines tamen in ipso E. super ipsam terram commanentes, si voluerint iam fatam terram tenere, ad proserviendum contra ipsam casam dei teneant, si vero noluerint, discedant. 816 Mühlbacher 638 bestätigt dem Kloster Prüm die Rodung, welche Hörige des Fiskus Thommen widerrechtlich in dem dem Kloster geschenkten Teil des Waldes gemacht hatten.

[1] Daß solches Land noch immer zu haben war, ist insbesondere aus solchen Neubrüchen zu erkennen, welche als zwischen den Gebieten zweier Gemeinden gelegen bezeichnet werden; z. B. C. Fuld. 863, n. 584: captura quae dicitur Rotibah quae iacet in confinibus Grapfeldono et Salageuono. ib. 582: in finibus Weterungono et Rugiheimono in captura quae dicitur Steinaha. ib. 888, n. 628: illisque capturis, quae illis interiacent locis.

[2] 853 Ried I, 45 f. bestätigt Ludwig d. D. die Schenkung eines Grafen Wilhelm an S. Emmeram innerhalb bestimmter Grenzen usque in Nortwald, in hanc partem silvae sine termini conclusione.

stimmter ausgesprochen, immer entschiedener gehandhabt wurde. Die großen Bannforste entwickelten sich allmählich in dieser Periode und machten dann der Rodung und beliebigen Ansiedlung im Walde ein Ende[1].

Soweit nun für die Rodungen dieser Periode dieselben Motive maßgebend blieben, die schon in der früheren wirksam waren, soweit ist sicher auch der Ausbau der Wohnungen überwiegend in neuen Ortschaften, weniger in Vergrößerung bereits bestehender Orte vor sich gegangen. Aber es macht sich in der Karolingerzeit doch schon vielfach das Bestreben nach Erweiterung der Feldfluren der Dörfer und Vermehrung des zu den einzelnen Hufen gehörigen Ackerlandes geltend, und das führte dann allerdings eher zur Vermehrung der Wohnstellen eines Dorfes und zur Vergrößerung der durchschnittlichen Morgenzahl der älteren Hufen, sowie es zur Gemengelage der Feldstücke neue Veranlassung geben konnte; und jedenfalls ist dadurch eine vollständigere Ausnützung des Bodens, ein erweiterter Anbau von Körnerfrüchten und eine Vermehrung der Wiesen möglich geworden[2]. Auch die großartige Überführung von Sachsen nach verschiedenen Teilen des fränkischen Reichs scheint ebensowohl die Vermehrung als die Vergrößerung der Ortschaften herbeigeführt zu haben. Wenigstens treten beide Arten der Ansiedlung in den, allerdings wenigen urkundlichen Erwähnungen derselben hervor, während die Annalen darüber gar nichts be-

---

[1] Doch kommen noch immer vereinzelt Neubrüche in foreste vor; so z. B. C. Fuld. 816, n. 323: in omnibus villis et bivangis et novalibus, que capta et possessa sunt ex his duabus forestis quas Pippinus et Karolus s. Bonifatio et Sturmi abbati ad manus tradiderunt. Diese sind aber doch schon grundherrschaftlich.

[2] Die überwiegende Mehrzahl aller Rodungen dieser Zeit dient offenbar zur Vergrößerung des Besitztums und Vermehrung der Wohnstellen in den bestehenden Gemarkungen; so z. B. Tr. Fuld. c. 38, n. 159; c. 39, 169, 174. C. Fuld. 117, 377, 472, 532, 542, 675. C. Laur. 245, 313, 329, 627, 3736. Die in den Tr. Wizz. und Fuld. häufig als Zubehör zu Hufen vorkommenden Bezeichnungen ambitus, adtractus und elaboratus weisen auf solche Vergrößerung des Hoffeldes hin. Vgl. Hanfsen in Falk, Neues staatsb. Magazin, III, 125; VI, 47 f.

richten. Die Sachsen, welche sich im königlichen Forste Buchonia niederließen, haben Einzelansiedlungen begründet; aber gleichzeitig wird einer Ortschaft Erwähnung getan, die, von Franken und Sachsen bewohnt, durch die letzteren wohl in ihren Wohnstellen vermehrt worden ist; und anderwärts werden die übergeführten Sachsen mit unverkennbarem Anklang an die deutsche, besonders burgundische Ansiedlungsweise in Gallien als hospites bezeichnet[1]. Von den 33 Sachsenorten Bayerns sind gegenwärtig 14 größere und kleinere Dörfer, 19 aber Einzelhöfe, und manche davon sagen schon in ihrem Namen aus, wie sie mit der Kolonisation des Landes zusammenhängen, wie Sachsenöd, Sachsenried, Sachsau, Sachsenvorwerk und Waldsachsen[2]. Das oft wiederkehrende Sachsenhausen[3] dagegen zeugt eher für Sachsendörfer, obwohl wir nirgends hören, daß größeren Massen von Sachsen geschlossene Gemarkungen zur dörflichen Niederlassung eingeräumt worden wären, wenn nicht etwa der pagellus Sassonia im Elsaß hierher gezogen werden muß[4].

Sind nun auch sicherlich durch diese besonderen Vorgänge viele neue Orte gegründet worden, während die Ver-

---

[1] Ann. S. Amandi 798, p. 14: hospites capitaneos 1600 inde adduxit et per Franciam divisit.

[2] Die Hälfte dieser Orte ungefähr gehört Altbayern an, nahezu die Hälfte den fränkischen Provinzen; je ein Sachsenort liegt in Pfalz, Oberpfalz und Schwaben. Ob sie freilich alle mit der Sachsenüberführung durch Karl d. Gr. zusammenhängen, muß dahingestellt bleiben.

[3] S. Arnold, Ansiedlungen 473: vier hessische Sachsenhausen, dann Sachsenhausen bei Frankfurt; das bayrische Ortschaftenverzeichnis bietet deren zwei, ein sehr kleines Dorf und einen Einzelhof, außerdem drei Sachsendorf, sieben Sachsenham [ham = heim].

[4] Tr. Sang. 861, n. 487. Der Cod. Lauresh. unterscheidet im Lobdengau ein Sassenheim maior, minor und minima; bei ersterem sind neben einer Herrenhufe 13 serviles, bei dem zweiten 9 hubae serviles, bei dem dritten 3 mansus genannt. Im 10. Jahrhundert aber erscheinen diese Orte bereits als größere Dörfer; vgl. z. B. C. Lauresh. 877, n. 40 mit 989, n. 83.

mehrung der Wohnstellen in bestehenden Orten aus diesen Ursachen nicht so belangreich gewesen sein mag, so wirkten doch andere Umstände gerade entgegengesetzt: die immer häufiger werdende Hufenteilung, wie sie mehr noch durch die erstarkenden Organisationstendenzen der großen Grundherren als durch die Bedürfnisse einer anwachsenden Bevölkerung herbeigeführt wurde; die Vermehrung sodann der dienenden Leute aller Art bei den großen Grundherren, denen diese nun Land zur Bewirtschaftung geben mußten, was schließlich in vielen Fällen nicht anders als durch Abteilung der alten vollen Hufen oder Niedersetzung derselben auf dem Herrenhofe selbst möglich war; und endlich das in diesem Zeitraum sich ausbreitende Villikationssystem, bei dem es wesentlich darauf ankam, durch eine gute geographische wie ökonomische Anordnung der einzelnen Güter eine bessere Ordnung, größeren Überblick und größeren Einfluß auf die Summe der dienenden Wirtschaften zu erlangen. Das aber war im Zweifel immer leichter möglich in Dörfern, die jede Organisation und Teilung der Arbeit erleichterten, als in weitzerstreuten Einzelhöfen[1].

Aus diesen Gründen, deren volle Tragweite für die Ansiedlungen erst im Zusammenhang mit der Entwicklung der sozialen Ordnung und der Flurverfassung dieses Zeitraums dargestellt werden kann, haben wir ein bedeutendes Wachstum der Dörfer und ein verhältnismäßiges Zurücktreten der Einzelhöfe schon für diese Zeit anzunehmen[2], obwohl diese Entwicklung in der folgenden Periode, mit Vollwirksamkeit der wirtschaftlichen Organisation der großen Grundherrschaften, erst recht entschieden hervortritt. Im einzelnen läßt sich ein solches Anwachsen bestehender Ort-

[1] Vgl. das Nähere im 3. Abschn.

[2] Beispiele großer Dörfer sind nicht mehr selten. Die marca des locus Biberbach umfaßt 786 30 Hufen und 330 mancipia. C. Fuld. 84. Der locus Bingenheim in pago Wetereiba hat 817 plus minus 87 mansos. C. Fuld. 325a (nach n. 325b gar 187 mansos). Der locus Zinzila in marca Erloldisvilla (also ein Tochterdorf) 828 schon 17 mansos cum 34 mancipiis. Schöpflin Als. I, 89.

schaften wohl auch mit bestimmten Zeugnissen stützen[1]; im ganzen aber wird die Entwicklung mehr mit inneren Gründen gestützt werden müssen. Und diese liegen allerdings am letzten Ende in der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Periode, welche Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte an die Stelle der Zerstreuung, Organisation zu großen Leistungen an die Stelle der Isolierung mit ihrer wirtschaftlichen Schwäche, Unterwerfung der großen Masse der freien Grundbesitzer unter den überlegenen Herrschaftswillen weniger mit gleichzeitiger Sicherung der Existenz aller an die Stelle einer ökonomischen Ungebundenheit und persönlichen Freiheit bei äußerster Dürftigkeit der Einzelexistenzen zu setzen sich bemühte.

Damit hängt es auch unzweifelhaft zusammen, daß sich in der Karolingerperiode die Reste alter Römerstädte wieder allmählich stärker bevölkern, ja sogar eine große Rolle im Volks- und Staatsleben zu spielen beginnen[2].

Überhaupt aber dürfen wir von dem Ausbau des Landes selbst am Schlusse der Karolingerperiode keine allzugroßen Vorstellungen haben. Wohl wurde allenthalben und oft sehr energisch kolonisiert; aber die Menschen lagen noch immer mit der wildmächtigen Natur, ihren Wäldern und Sümpfen in einem Kampfe, aus dem sie nur nach jahrhundertelangen Bemühungen als Sieger hervorgehen konnten. Wir sehen das aus den noch ungleich größeren und umfassenderen Rodungen und Kolonisationen, welche im 12. und 13. Jahrhunderte endlich Feld und Wald, Kulturland und Wildnis in Deutschland so weit ins Gleichgewicht setzen, als dies nach dem Stande der Technik und Volkswirtschaft möglich war; wir sehen das aus dem ganzen Zustande der Landwirtschaft dieser Periode, die noch immer zwischen wilder Feldgraswirtschaft und geregeltem Feldersystem haltlos hin und her schwankte, das Pferd noch als wildes Weidevieh behandelte und in dem Kleinvieh, besonders dem Weidevieh

[1] Vgl. I. Buch, 1. Abschnitt, S. 58.
[2] Rietschel civitas, passim.

des Waldes, dem Schweine, den Schwerpunkt der Viehzucht erblickte.

Aber dennoch ist es sehr belangreich, was sich die Deutschen während der Karolingerzeit an Kulturland in diesem Kampf mit der Wildnis erstritten; und es ist berechtigt, damit zugleich eine beträchtliche Vermehrung der Volkszahl anzunehmen, wenngleich über die Größe derselben nicht einmal vage Vermutungen auszusprechen sind.

Zweiter Abschnitt.

Die Zersetzung der altdeutschen Stände und die Anfänge einer neuen sozialen Organisation.

Die wirtschaftlichen und politischen Momente, welche das alte soziale Gefüge der deutschen Völkerschaften in der ersten Periode ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zersetzten und neue Ordnungen und Gestaltungen anbahnten, haben in der karolingischen Zeit erst ihre Vollwirksamkeit geäußert. Ja sie haben sich in dieser Periode zu einer Macht entfaltet, welche zuletzt nicht bloß mit den Überresten der ältesten ständischen Gliederung völlig aufräumte, sondern auch der Gesellschaft eine in wesentlichen Teilen ganz neue Gestaltung gab. Und sie sind schließlich auch die eigentliche Quelle jener neuen Ordnung des öffentlichen Lebens und der politischen Gewalten geworden, welche von da an durch Jahrhunderte dem deutschen Staatsleben sein eigentümliches Gepräge gegeben hat.

Hatte der altdeutsche Stammesadel schon unter den veränderten Lebensbedingungen der merowingischen Periode seine Grundlagen verloren, und seine soziale Bevorzugung mit dem neuen Dienst- und Hofadel teilen müssen, so entwickelte sich jetzt aus den Resten des ersteren und den Keimen des letzteren ein neuer Reichsadel, der in der Hierarchie noch eine besondere Verstärkung fand.

War die Auflösung des breiten Standes der Gemeinfreien in die Klassen der besseren, besitzenden und geringeren Freien schon in den ersten Jahrhunderten einer ruhigen wirtschaftlichen Entwicklung weit gediehen, so wird

sie nun endgültig vollzogen; und nur als Ausnahme, wenn auch vereinzelt in größeren Massen, wie in den Alpen, den friesischen Marschen und hie und da in Westfalen[1] behauptet sich zwischen den Grundherrn und den Schutzhörigen der vollfreie Mann auf seinem bescheidenen Erbe.

Als eine besondere Klasse von kleinen Leuten treten in dieser Zeit, wenn auch nicht massenhaft, so doch in verschiedenen Teilen des Reiches in einer Mittelstellung zwischen kleinen freien Grundbesitzern und Unfreien Personen verschiedener Benennung und wohl auch verschiedener sozialer Lagen auf, als cotarii, haistaldi, dagewardi. Sie sind innerhalb der Dorfflur oder auf der Dorfalmende angesetzt, nur mit Haus und Hofstatt (wurth) ausgestattet, aber doch mit Nutzungsrecht an der Almende. Sie erscheinen bald als freie Leute, bald im grundherrlichen Verbande. Da ihr kleiner Besitz ihnen in der Regel eine selbständige wirtschaftliche Existenz nicht ermöglichte, übernahmen sie Arbeitsleistungen bei Bauern und Großgrundbesitzern und traten damit in verschiedene, wenn auch nicht näher rechtlich formulierte Abhängigkeitsverhältnisse. Darin liegt auch ihre eigentliche wirtschaftliche Bedeutung, da sie einen Teil der Arbeitskräfte repräsentieren, welcher der größere landwirtschaftliche Betrieb neben den Unfreien verschiedener Art doch immer wieder bedurfte. Ob sie sich hauptsächlich aus den nachgeborenen Söhnen der Hufenbesitzer rekrutieren, indem der übernehmende Erbe sie mit Einräumung einer Kote abschichtete, ob die Koten bei realer Erbteilung aus Hufensplissen entstanden, herabgekommene Freie sich mit solchen zufrieden geben mußten, oder ob größere Grundbesitzer sich die nötigen Arbeitskräfte mit solch kleinen Gütern erkauften, landlose Freie sich damit eine Erhaltung ihres Status sicherten oder direkt in ein nicht näher erkennbares Unfreiheitsverhältnis traten, ist aus den Quellen des näheren nicht zu entnehmen; wahrscheinlich, daß die verschiedenen Möglichkeiten neben- und nacheinander in den

[1] Giesebrecht, Kaiserzeit I, 177.

verschiedenen Ländern eingetreten. Aber schon die Tatsache, daß diese Personenklassen in den verschiedensten Gegenden auftreten, zeigt, daß sich das Leben in den rechtlichen Kategorien der ständischen Gliederung nicht erschöpfte, und daß das wirtschaftliche Bedürfnis auch Besitz- und Erwerbsformen schuf, welche neben und zwischen den herrschenden Ordnungen des Großgrundbesitzes und der bäuerlichen Hufen ein selbständiges Leben erzeugten und erhielten [1].

Damit verliert aber auch der Stand der Liten die spezifische Bedeutung, welche ihm in der früheren Periode zukam. Durch gewaltsame Unterwerfung nicht weiter vermehrt, nur ausnahmsweise durch Erhebung aus der Klasse

[1] Am ausführlichsten handelt darüber Rhamm, Großhufen S. 46 ff., der auch die verwandten Verhältnisse der Nordgermanen heranzieht. Urb. Werd. 9/10 Jhdt. 2 cottos et mansionem. Schröder, RG.[5], 434, der sie mit den minofledis in Zusammenhang bringt. Trad. Wizz. 303 beträgt das Wergeld des censualis 36 solidi, des dagoworto 14 unc. Die Stelle gehört dem 11. Jahrh. an (1065—1068?), verzeichnet aber alte Gewohnheit. Schon Sachsenspiegel III, 44 § 3 lehrt: von den laten, die sick verwarchten an irem rechte, sint komen dagewerchte. — Über die haistaldi sind wir noch am besten unterrichtet. Sowohl die austaldi im Ed. de exped. Cors. c. 3, wie die haistaldi bei Ducange II, 560 sind liberi, ingenui; sie werden zum Burgendienst befohlen Ann. Bertin. 869 de centum mansis unum h. ad Pistas mitti precepit: quatenus ipsi h. castellum excolerent et custodirent; sie zahlen censum capitis 2 ß. Ducange. ib. s. v. 858 in villa de Effenbach mansiones dominicales cum castitia et omnibus appenditiis et haist. 20. In zwei anderen Villen sind 18 und 5 h. Die Glossen nennen sie caelebs, tiro, mercenarius. Die H. sind also unverheiratet, zum Kriegsdienst abkömmlich, kommen auf Hufen und Herrenhöfen vor, sind keine besitzlosen Knechte, aber Lohnarbeiter. Im Reg. Prum. haist. i. e. qui non tenent a curia hereditatem; sie müssen curvadam facere quia communionem habent in pascuis et aquis nostris. Caesarius bemerkt dazu: manentes in villa non tamen habentes hereditatem de curia nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis. Sie kommen hier neben liti und neben mansionarii vor, welche kein Gespann haben. ib. 3 mansi und 7 h. an einem Orte. Rhamm 146 hält danach die Stellung der angesetzten h. als eine altfränkische Einrichtung, die nicht (mit Lamprecht) mit jener der späteren praebendarii proprii et censuales zusammengeworfen werden kann.

der Leibeigenen verstärkt[1], vermengen sie sich mit den Freigelassenen, Kolonen, Zinsleuten und den freien Inhabern fremden Grundeigentums immer mehr zu einer Klasse und sind selbst von denjenigen oft nicht mehr zu unterscheiden, welche persönlich unfrei, aber auf selbständig bewirtschaftetem Zinsgute ein gewisses Maß faktischer Freiheit errungen hatten[2].

Und da diese Klasse der Leibeigenen mit Ausdehnung der Bodenkultur immer mehr das Übergewicht über die leibeigenen Hausdiener gewinnt, so ist auch damit zwischen ihnen und den älteren Liten eine Annäherung erfolgt und im ganzen eine Erhebung dieser untersten Volksklasse wenigstens angebahnt[3]. Insbesondere sind diejenigen unter den Leibeigenen, welche durch bevorzugten Dienst oder bevorzugten Besitz vor den übrigen sich auszeichneten, auch früh schon zu einer gewissen politischen Geltung gelangt[4]. indem ihnen wie anderen Untertanen des Reichs der allgemeine Fidelitätseid abgenommen wurde, womit gewiß auch ihre soziale Annäherung an die Klassen der abhängigen Freien und der hörigen Leute zum Ausdrucke kam[5].

Die Ziele der merowingischen Politik sind im wesentlichen auch während der Herrschaft der Karolinger aufrecht

---

[1] Waitz V, 206.

[2] Waitz IV[2], 354 ff., wo auch zahlreiche Beispiele der verschiedenen Ausdrücke, mit denen nunmehr diese Klasse bezeichnet wurde.

[3] Über die Regelung und Fixierung ihrer Dienste und Abgaben vgl. u. 4. Abschn.

[4] Capit. Remedii c. 3: Si vassallus dominicus (des Bischofs) de casa sine ministerio aut junior in ministerio fuerit et dominus eum honoratum habuit, si ingenuus fuit, fiat compositus ad sol. 90, si servus ad 60. Waitz IV[2], 253.

[5] Capit. missorum 792 c. 4: cunctas generalitas populi tam puerilitate annorum 12 quamque de senili, qui ad placita venissent et iussionem adimplere seniorum et conservare possunt, sive pagenses sive episcoporum et abbatissarum vel comitum hominum et reliquorum hominum, fiscalini quoque et coloni et ecclesiastici adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent, vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui, et caballos, arma, et scuto, et lancea, spata et senespasio habere possunt, omnes jurent.

erhalten geblieben. Das Reich der Franken sollte eine einheitliche Herrschaft sein, deren Träger, das fränkische Königsgeschlecht, mit der Fülle der Macht ausgerüstet war, welche die Kraft der vereinigten Völker bot; zur Geltendmachung nationaler Selbständigkeit nach Außen wie zur einheitlichen Ordnung und Hebung der öffentlichen Zustände im Innern sollte dieses Reich gleichmäßig befähigt sein. Aber bedeutend sind doch die Unterschiede, welche sich in der Auffassung der politischen Mission zwischen der Merowinger und Karolinger Regierung ergeben.

Die merowingische Politik war noch stark in den Anschauungen des spezifischen Frankentums befangen und daher auch in der Verfolgung der politischen Ziele wesentlich beschränkter. Der Schwerpunkt der merowingischen Regierung lag immer in Neustrien; die deutschen Völker des Ostens wurden zwar unterworfen so gut es ging, aber doch vielmehr eben nur als unterworfene fremde Völkerschaften, denn als lebendige Glieder des Reiches betrachtet. Darum hat auch das neue Reich in der Hauptsache nur in Neustrien jene neue Aristokratie erzeugt, die an der Macht und Herrschaft der Könige Anteil erhielt, an ihrem großen Krongute sich großsaugen und schließlich die wichtigsten Regierungsrechte in ihre Hand bekommen konnte; bei den östlichen Völkern verliert wohl der alte Stammesadel mit der Unterwerfung des ganzen Volkes unter die fränkische Herrschaft an Ansehen, Macht und Bedeutung; aber er wird hier doch weder bereits ganz unterdrückt, noch war er schon in der Lage, sich ebenso wie die neustrischen Reichen in eine neue Hof- und Dienstaristokratie zu verwandeln[1].

So war während der ganzen Merowingerzeit die Verbindung der beiden Reichsteile doch immer nur eine sehr lose; ja sie verlor, als die Könige der späteren Zeit ihre Herrschergewalt schlecht wahrten, viel von der früher bereits bestandenen Festigkeit. Und nicht bloß die politischen Beziehungen, auch die sozialen und Verkehrsbeziehungen blieben

[1] Vgl. I. Buch, 2. Abschnitt, S. 75 ff.

noch immer sehr schwach, der Austausch von Kulturelementen spärlich genug; die Deutschen rechts des Rhein lebten auch als Angehörige des Frankenreichs ihr soziales Leben in großer Selbständigkeit und Eigenart dahin.

Im Geiste der karolingischen Regierung aber lag es, gleiche Aufmerksamkeit und gleiche Einwirkung beiden Reichsteilen zuzuwenden; die reiche Kultur Neustriens sollte benutzt, die noch schlummernden Kulturkräfte Austrasiens sollten geweckt werden, um das neue Königtum mit noch ungleich größerer Machtfülle auszustatten, als sie je im Frankenreiche vorhanden war. Damit sind aber sofort ungleich reichere Beziehungen, mannigfachere Berührungspunkte zwischen Ost und West erzeugt worden; Austrasien wird rasch mit den Fortschritten neustrischer Kultur vertraut: freilich aber auch unaufhaltsam in jene Richtung der sozialen Entwicklung gedrängt, welche in Neustrien schon längst der Königsherrschaft so gefährlich geworden war. Die Einheit der Reichsgewalt vertrug sich auch in Austrasien nicht länger mit gewählten Stammesfürsten und einem Stammesadel als wesentlichen Stützen der Herrschaft eines erblichen Fürstengeschlechts[1]. Sie durchdrang nun auch hier die öffentlichen Verhältnisse, wesentlich nur gestützt auf jene sozialen Elemente, welche aus politischer Überzeugung oder getrieben durch materielle Vorteile sich dem Reichsgedanken und seinen politischen Zielen dienstbar gemacht hatten, und in dieser näheren Verbindung mit der königlichen Gewalt zu einer neuen Aristokratie heranwuchsen, welche in der alten sozialen Ordnung keine Stelle hatte[2].

Aber auch noch andere Unterschiede in der Auffassung und Verfolgung der Reichspolitik sind für die Veränderung der sozialen Gliederung der deutschen Völker maßgebend

[1] Einh. Vita Car. c. 2: Karolus qui tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit.

[2] Waitz, Verfassungsgeschichte III², 384. Die Beispiele, nach welchen auch niedriggeborene Männer, Freigelassene, zu Grafen erhoben werden, gehören allerdings nur Neustrien an.

geworden. Der merowingischen Regierung fehlte noch das Bewußtsein von den Aufgaben der Verwaltung[1]. Unabhängigkeit nach Außen, Macht und Herrschaft nach Innen zu behaupten, war die Politik der fränkischen Könige; Frieden im Reiche zu wahren, so ziemlich die einzige Leistung, die von dem Gedanken der gemeinen Wohlfahrt eingegeben war. Die Karolinger dagegen ergriffen gerade die Aufgaben der Verwaltung mit großer Lebendigkeit; auf allen Gebieten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens wird die öffentliche Gewalt zur Verwirklichung gemeiner Wohlfahrt tätig; mannigfache Einrichtungen, zahlreiche Organe dienen diesem großen Gedanken; und damit wurden wieder die Interessen der Bevölkerung mächtig an die Regierung des Reiches geknüpft, und fanden wesentliche Förderung im engen Anschlusse an dieselbe. So sind in den zahlreichen Beamten und öffentlichen Funktionären wieder reiche Elemente einer neuen sozial und politisch bevorzugten Klasse erwachsen, die mit jenem in persönlichem Verbande mit dem Könige stehenden Hof- und Dienstadel einen neuen Stand der Reichsaristokratie zu bilden befähigt wurden, der sich immer mehr gleichmäßig durch Macht und Einfluß wie durch Besitz und Herrschaft über Land und Leute auszeichnete.

Und endlich hat auch die kirchliche Politik der Karolinger in gleicher Weise gewirkt. Zu den Zeiten der Merowinger hatte die Kirche sich eine Macht eigentlich doch nur in Neustrien erworben. Sie war zum Teile schon geschaffen, als Chlodevech das Christentum annahm und breitete sich im Westreiche rasch und großartig aus. Aber wie die fränkischen Könige für die Christianisierung der östlichen Völker wenig leisteten, so haben sie auch keineswegs zur ökonomischen Stärkung und sozialen Auszeichnung vorhandener kirchlicher Anstalten wesentliches beigetragen. Wohl sind schon in der Merowingerperiode einige Bistümer und Klöster entstanden, die es zu Reichtum und Ansehen

[1] Vgl. I. Buch, 2. Abschnitt, S. 72.

brachten; aber gegenüber der Bedeutung der westfränkischen Kirche ist doch Macht und Einfluß derselben in Austrasien immer noch unbedeutend geblieben. Erst in der Karolingerzeit entwickelt sich die Hierarchie auch hier zu einem der einflußreichsten politischen Faktoren und tritt damit ein in den Kreis der neuen Reichsaristokratie, welche dann ähnlich wie schon lange im Westreiche auf die Umbildung der sozialen und politischen Verhältnisse bestimmend eingewirkt hat.

So haben die fünf Generationen des deutschen Volkes, welche in der Karolingerzeit nacheinander die Träger des öffentlichen Lebens gewesen sind, tiefgehende Veränderungen der allgemeinen Lebensverhältnisse und daher auch der ständischen Ordnung erfahren. Eine einheitliche Reichsgewalt ist nun aufgerichtet, die auch in den deutschen Gauen nicht mehr nur dem Namen nach bestand und höchstens in gewissen wenigen Beziehungen praktisch wurde, wie zur Merowingerzeit, sondern die alles ergriff und durchdrang, was ihr erreichbar war. Die realen Faktoren der Macht, des Rechtes und der gesellschaftlichen Ordnung unterliegen dem Einflusse der zentralen Politik; die Heeresverfassung wird einheitlich, und die Wehrpflicht, bald auch die Wehrhaftigkeit des Volkes wird damit auf neue Grundlagen gestellt; die Rechtspflege erhält neue Formen und neue, einheitlich gedachte Organe und die Dingpflicht, bald auch das Recht der Mitwirkung an der Rechtssprechung, wird von diesem Standpunkte einheitlich geordnet; Aufgaben der Verwaltung, wie sie der karolingische Staat in wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Hinsicht ganz neu aufnimmt, erfüllen die Beamtenkreise mit reicherem Inhalte und erhöhen ihre Bedeutung, während die alten Formen genossenschaftlicher Autonomie gerade dadurch an Wichtigkeit abnehmen. Auch die Ordnung der Reichsfinanzen hat schließlich darauf hingewirkt, die lebendigen Kräfte des Volkes dem großen Einheitsgedanken zuzuwenden; die Entwicklungstendenzen des Grundbesitzes und der Volkswirtschaft erhalten von dieser Reichspolitik eine

Reihe sehr wirksamer Impulse, die sie emporheben über die engen Schranken lokaler Interessen und genossenschaftlicher Geltung.

Alle diese Lebensverhältnisse haben, vornehmlich unter dem Einflusse der Reichspolitik, einen Zug ins Große bekommen; die weitere Entwicklung aller öffentlichen Einrichtungen war damit mächtig angeregt, aber leicht konnte darüber das Behagen des Lebens verloren gehen, wie es die Beschränkung auf kleinen Kreis erzeugt und die Sicherheit der sozialen Geltung, die sich ergibt, solange nur gleichwertige Genossen in Frage stehen. Wer sich noch in der Merowingerzeit auf seiner ererbten Hufe in seiner Freiheit sicher fühlte, mußte jetzt besorgen, daß sie ihm nicht unverkümmert bliebe, wo um ihn her größere Grundbesitzverhältnisse entstanden, und auf diese allmählich Rechte beschränkt wurden, die ehedem Rechte eines jeden freien Mannes waren. Wer, gestützt auf seine Sippe in der Markgenossenschaft, im echten Ding für vollwertig galt, konnte jetzt wahrnehmen, daß der Halt des Sippenverbandes und der Markgenossenschaft verloren ging, und daß im Taiding das Volk von Herrn vertreten und fast zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt wurde. Wer in der Gauversammlung fernerhin Einfluß haben wollte, mußte in der Regel Schöffe sein, und Schöffen nahm der königliche Beamte aus den besten Elementen der grundbesitzenden Bevölkerung des Gaues[1]. Die Wehrpflicht, früher die Ehre des freien Mannes, wurde jetzt seine größte Sorge; der herrschend werdende Roßdienst war teuer, im Krieg und im Frieden, und die Feldzüge, welche das mächtige und weitausgereckte Reich führte, waren häufig, zeitraubend und gefährlich[2]. Auch

[1] Cap. 803 c. 3: ut missi nostri scabinios, advocatos, notarios per singula loca elegant. Cap. Aquisg. 809 c, 11: quales meliores inveniri possunt et Deum timentes. Constit. 856 c. 5: si nobiles et sapientes et Deum timentes constituti sunt. Sie heißen boni homines, magnifici viri in Formeln; ihre Stellung ist ähnlich den rachingburgis der älteren Periode, die auch schon aus den besseren Freien genommen waren.

[2] Nach Cap. Theod. 805 c. 19 konnte die Strafe der Versäumnis

andere öffentliche Leistungen, Wachdienst, Vorspann und Botengang, Straßen- und Brückenbau, wenn sie auch schon in älterer Zeit gefordert werden konnten, erlangten doch erst jetzt großes Gewicht, seit die Verwaltung alle Verhältnisse durchdrang und die Veranlassungen zur Inanspruchnahme der Bevölkerung ungleich häufiger und größer geworden waren [1].

Am unmittelbarsten hat aber doch die gewaltige Veränderung, welche die Grundbesitzverteilung in dieser Periode erfuhr, auf die ständischen Verhältnisse eingewirkt und allmählich eine gegenüber dem Hergebrachten wesentlich verschiedene gesellschaftliche Struktur der Bevölkerung herbeigeführt. Eine Reihe von Faktoren haben die Ausbildung großer Grundherrschaften begünstigt, welche die bedeutsamste Erscheinung dieses Zeitalters geworden ist. Die königliche Gewalt selbst wurde vor allem auf großen Grundbesitz in den verschiedenen Teilen des Reiches begründet; das Recht des Königs auf erobertes und herrenloses Land, die Einziehung erblos gewordener oder der Strafe der Konfiskation verfallener Güter führten der Krone einen überaus großen und teilweise schon wertvollen Besitz zu. Eine bedeutende Anzahl stattlicher Domänen, wie sie weder die königliche noch die herzogliche Gewalt in den deutschen Landen je früher gehabt hat, wird nun, nach einheitlichen Normen begründet und verwaltet, oder als Lehngut ausgetan, die feste Grundlage der Reichsfinanzen, ja wohl der Reichsgewalt selbst. Und ein geradezu bestimmender Einfluß ist von ihnen auf die ganze übrige Entwicklung des Grundbesitzes und seiner Bewirtschaftung ausgegangen. Die Großen des Reiches und die zahlreiche Beamtenschaft stützen sich gleichfalls auf Grundbesitz, dessen Ausdehnung bald mit der politischen Macht und sozialen Stellung seiner Inhaber gleichen Schritt hält. In den Benefizien, mit welchen seit Karl Martell und seinen Söhnen

---

bei den Reicheren die Hälfte, bei den Ärmeren ein Viertel des Wertes der beweglichen Habe ausmachen; nach Cap. Bonon. 811 c. 2 aber neque in terris neque in mancipiis exacteretur.

der König die Träger seiner Ämter und Würden ausstattete, fanden sie die wirtschaftliche Grundlage ihrer ganzen Stellung; die Vergrößerung ihres Grundbesitzes, welche sie auf allen erdenklichen Wegen zu erreichen wußten, war das hervorragendste Mittel zur Erhöhung ihrer Macht und ihres Einflusses. Für die geistlichen Anstalten, Bistümer, Stifter und Klöster war die Ausstattung mit größerem Grundbesitze schon von Anfang an eine Lebensfrage; mit jeder Erweiterung ihres geistlichen Einflusses ging die Steigerung ihres Besitzes Hand in Hand, und alle Kreise der Bevölkerung vom König selbst bis zu den Geringsten im Volke wirkten in idealer Begeisterung oder auch in kluger Berechnung der damit zu erreichenden Vorteile zusammen, um das Kirchengut zu mehren. In allen Teilen des Reiches hat sich die mit der Ausbildung des großen Grundbesitzes eingetretene Verschiebung der Grundbesitzverteilung wirksam gezeigt; am Ende der Karolingerzeit schließen sich die Gebiete des großen Grundbesitzes schon so enge zusammen, daß der Bestand an alt ererbten Hufen der gemeinfreien Bevölkerung schon nur mehr als Ausnahme erscheint, nur in einzelnen Gegenden noch kompaktere Bestände zeigt. Und selbst in den Kreisen dieser kleinen freien Grundbesitzer muß diese Sucht nach Erweiterung ihres Besitzes, ein wahrer Landhunger, wirksam gewesen sein. Solche Verhältnisse sind in den Gesetzen wiederholt vorausgesetzt, wenn erst der Besitz von 3—5 Hufen als ausreichende Grundlage der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht und der Kriegsrüstung angesehen wird [1], kleinere Grundbesitzer aber — die Hauptmasse der

[1] Capit. 807 c. 2: Quicunque liber mansos 5 de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et qui 4 mansos habet, similiter faciat. Qui 3 habere videtur similiter agat. Ubicunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque 2 mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat, et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habeat 2 mansos et alter habeat 1 mansum, similiter se sociare faciant et unus alterum praeparet, et qui melius potuerit, in hostem veniat. Ubicunque autem tres fuerint inventi quorum unusquisque mansum 1 habeat, duo tercium

alten Gemeinfreien — als arme Leute bezeichnet werden, die zwar als Umstand im echten Ding zugelassen, aber schon als zu gering (viliores) befunden werden, um einen Sitz auf der Schöffenbank einzunehmen[1]. Es ging auch durch diese Verhältnisse ein Zug ins große; wer sich behaupten oder gar erheben wollte, mußte viel größer werden als auch die besten älterer Zeit; wem das nicht gelang, über das alte Normalmaß des Grundbesitzes hinauszuwachsen, der konnte sicher sein, über kurz oder lang unter das alte Normalmaß der persönlichen Freiheit und wirtschaftlichen Geltung herabzusinken.

Die sozialen Wirkungen, welche im Gefolge der vermehrten Bildung großer Grundbesitzungen einhergingen, wurden wesentlich verstärkt durch die besondere Rechtsstellung und die daraus sich ergebenden Herrschaftsrechte des Großgrundbesitzes über die auf demselben angesiedelte Bevölkerung. Die königlichen Fiskalgüter waren schon nach alter Rechtsauffassung auch eigene Gerichtsbezirke, ausgenommen von der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Grafen und Centenars. Die Bevölkerung dieser Königsgüter hatte daher auch ihren Gerichtsstand vor dem Fiskalbeamten, dem judex, und genoß die besondere Rechtsstellung, welche der König ihr einzuräumen für gut fand. Frühzeitig ist diese schon ausgezeichnet vor Leuten des gleichen Status, die aber nicht im Verbande eines königlichen Fiskus waren; der Unfreie genoß als Fiskaline die Rechte der übrigen Halbfreien; aber auch der freie Hintersasse eines königlichen Fiskus mußte sich daran gewöhnen, nach dem Rechte desselben zu leben und gerichtet zu werden, so daß schließlich ein einheitliches Klassenbewußtsein der auf Königsgut Angesessenen sich herausbildete[2]. Mit der Übertragung von

praeparare faciant ex quibus qui melius potest in hostem veniat. Illi vero qui ½ m habent, quinque sextum praeparare faciant.

[1] Cap. legg. add. c. 3: Comites vero non semper pauperes per placita opprimere debent.

[2] So sind Freie, Halbfreie und Unfreie in zahlreichen Zeugnissen der karolingischen Zeit als fiscalini nebeneinander gestellt. Cap. de

Königsgut als Benefizium an weltliche und geistliche Herren ging dann auch diese bevorzugte Rechtsstellung an sie über, da ja das Gut seine Natur als königlicher Besitz nicht verlor. Insbesondere sind damit auch die Herrschaftsrechte über die auf dem Gute angesessenen Leute an den neuen Inhaber übergegangen; die Immunität gegenüber den öffentlichen Beamten, die ihm damit zustand, wurde auch zu einer Ausschließung der Kompetenz des ordentlichen Richters über die Leute des Benefiziums. Der kirchliche Besitz insbesondere erlangte diese Immunität und die damit verbundenen Herrschaftsrechte auch dann, wenn er nicht auf königlicher Verleihung beruhte und auch weltliche Große haben eine so erweiterte Immunität ihres Grundbesitzes erlangt; „Kirchenleute", „Immunitätsleute" werden schließlich geradezu standesmäßige Bezeichnung für alle Arten von Hintersassen der gefreiten Güter, weil sie eine besondere und auch gesicherte Rechtsstellung ausdrückte, die durch die Person des Immunitätsherrn auch eine gewisse höhere Achtung und eine Reihe von Vorteilen mit sich brachte[1]. Aber nicht nur die besondere Rechtsstellung, welche der große Grundbesitz durch die Erwerbung der Immunität und seine Inhaber durch das Seniorat und die verschiedenen

villis c. 52: de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent. c. 50: fiscalini qui mansos habuerint neben liberis qui beneficia habuerint u. o. G. Seeliger, Grundherrschaft 126 f. spricht von einer engeren Immunität, wie sie die Urk. Ludwigs v. 822 formuliert: Kloster, Kirchen mit ihren Vorhöfen, Häuser, Höfe, das dazu gehörige umzäunte Gebiet usw., überhaupt der mit Zaun und Mauer umgebene klösterliche Grund. Ähnlich schon Urk. Karls 772 für Trier (MRh. Urk.-B. I, 24): ut nullus ex judicibus publicis in curtis ipsius ecclesie seu basilicas infra ipsam urbem constructas vel monasteria, vicos, castella . . . ingredere non praesumant. Aber die Menschen wohnen doch ganz überwiegend auf dem so begrenzten Gebiete, nicht auf freiem Felde, auf Wiesen und in Wäldern.

[1] Karl d. K. (Bouquet VIII, 513): ut nulli . . . liceat praescripti monosterii ingredi villas . . . neque praesumat quislibet judiciariam exercentium potestatem homines eorum, colonos vel servos sive ingenuos super ipsius monasterii terram commanentes distringere vel inquietare vel fidejussores tollere.

Arten öffentlicher Befugnisse erlangten, hat ihnen diesen großen Einfluß auf die gesellschaftliche Ordnung verschafft; mehr vielleicht noch bewirkte die volkswirtschaftliche Funktion, welche die große Grundherrschaft in der Karolingerzeit übernahm und mit entscheidendem Erfolge durchgeführt hat. Von ihr vor allem gehen die großen Rodungen aus, durch welche sie in weit aussehender Kulturarbeit neuen Boden dem Anbau unterwarfen; auf sie führen die Anfänge einer Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte der Bevölkerung zurück, welche in Bildung von großen Verbänden abhängiger Leute unter der persönlichen und wirtschaftlichen Führung der Grundherren geschaffen wurde[1]; sie verstehen es, die Interessen der Unterworfenen gleichzeitig mit der Befriedigung von Gemeinbedürfnissen zu fördern und so die Vorteile der Zusammenfassung produktiver Kraft auch denen zukommen zu lassen, welche unter dem Einflusse des wachsenden gesellschaftlichen Abstandes eine Abschwächung, bald auch eine direkte Minderung ihrer Freiheitsrechte ertragen mußten. Mächtig ist dieses wirtschaftliche Bestreben von der weitblickenden Wirtschaftspolitik Karls des Großen beeinflußt, ja bestimmt worden, der im besten Sinne des Wortes der Repräsentant einer grundherrlichen Aristokratie genannt werden kann. Die königliche Domänenverwaltung stellt unerreichte Muster volkswirtschaftlicher Leistungen auf; an sie heranzureichen ist das Bestreben der großen Grundherrschaften in allen deutschen Gauen, und damit bestimmt sie auch weithin das Schicksal des Volkes, das sich dieser Führung seiner eigenen wirtschaftlichen Angelegenheiten überlassen muß, wenn es nicht auf der unentwickelten Stufe des Betriebes und der

[1] Hierher gehören die ministeria der verschiedenen Dienstzweige auf den Herrenhöfen, z. B. Hincmar c. 23: senescalcus, buticularius comes stabuli, wie die magisteria des Cap. de villis c. 61 magistri qui cerevisiam bonam ibidem facere debeant, Mon. Sang. II, 6 magister cubiculariorum Ann. Lauriss. maj. 781 magister pincernarum. Form. imp. 43: magistri forestariorum.

Lebensführung stehen bleiben will, auf welcher es die anbrechende Karolingerperiode noch vorgefunden hatte.

Die Aristokratie, welche in der Karolingerzeit als bestimmter Stand bereits in großer Anzahl und stark entwickeltem Ansehen auftritt, ist doch nur zu kleinem Teile noch Geburtsadel. Abgesehen von den Friesen, welche in den Gebieten geschonten Volkstums sich ihre Ethelinge mit großer Zähigkeit erhalten haben, ist der Geschlechtsadel nur in Sachsen noch ein bedeutsamer Faktor des politischen und sozialen Lebens geblieben[1]. Aber auch er hat tiefgehende Veränderungen erfahren. In der blutigen Unterwerfung der Sachsenlande wurde auch der Adel dezimiert und teilte mit den Freien das Schicksal der Wegführung in die Fremde, der Konfiskation seiner Güter. Nach der Pazifizierung des Landes hat sich zwar der Adel früher als die übrigen Stände mit der neuen Ordnung der Dinge abgefunden; aber doch nur durch Eintritt in den königlichen Dienst und Übernahme von Benefizien hat er sich dann behaupten können[2]; sein altes Erbgut hat der Adel nach der Wiederkehr geordneter Verhältnisse wohl zum großen Teile wieder erhalten, aber es ist wahrscheinlich, daß auch dies unter dem Vorbehalte königlichen Eigentums geschah[3]. Da überdies auch in Sachsen die königliche Gewalt fortan vielfach durch fränkische Beamte geübt wurde, die dem sächsischen Geburtsadel an Rang und sozialer Stellung gleichkamen[4], so wird schließlich doch auch die ganze

[1] Vgl. die aus karolingischer Zeit stammenden leges Saxonum und Frisionum und unten 3. Abschnitt.

[2] Ann. Laurish. 782: Habuit Carolus rex conventum magnum exercitus sui in Saxonia ad Lippinbrunnen et constituit super eam ex nobilissimus Saxonum genere comites. Ebenso Ann. Mosell., die Ann. Max.: ex nobilibus Francis atque Saxonibus.

[3] Vita Hludovici c. 24: Quo etiam tempore Saxonibus et Frisionibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia.

[4] Vita Adalhardi c. 32: Wala (ein Vetter des Kaisers) maxima praefecturae dignitate subvectus. Translatio S. Viti (Jaffé I, 9) W. in diebus Caroli imperatoris magnae fuerat potestatis ... omni provinciae

sächsische Aristokratie ein Dienstadel, für den die genealogische Ableitung aus dem Geburtsadel ein unwesentliches Moment war. Auch bei den übrigen deutschen Stämmen gehen die ohnehin nur spärlichen Überreste eines alten Geburtsadels rasch und wie es scheint vollständig in den neuen Dienstadel über. Es ist zum mindesten wahrscheinlich, daß sie vereinzelt, soweit sie sich wenigstens bei großem Grundbesitze erhalten haben, unter den Großen des Reiches eine Rolle einnahmen; aber gewiß nicht wegen ihrer edlen Geburt allein, sondern weil sie als Kronvassallen, Hofbeamte oder Grafen unter die Mächtigen gereiht wurden. Die karolingische Verfassung gab fortwährend Veranlassung zum Eintritt angesehener Männer in den königlichen Dienst und erhob anderseits diesen Dienst selbst zu hohem Ansehen; das Aufkommen einer neuen Aristokratie konnten und wollten die Karolinger nicht verhindern. Bei allen großen politischen Aktionen sind sie beigezogen[1]. Der König sah sich veranlaßt, die Grafen aus den mächtigsten Grundbesitzern des Gaues zu bestellen und ihnen dann auch noch königliche Güter, die im Grafschaftsbezirke lagen, zur Nutzung zu überlassen[2]. In den Grenzgebieten und den unterworfenen Marken, wo der König auf strenge und getreue Handhabung der öffentlichen Gewalt besonders zu schauen genötigt war, sind gewiegte und erprobte Männer zu Markgrafen bestellt und ihnen eine besonders große Machtfülle, aber auch ein besonders reiches Amtsgut übertragen[3]. Das Heeresbedürfnis bringt eine ungleich größere Anwendung des Institus der Vassalität mit sich, macht aber auch die Verleihung von Benefizien an die Vassallen immer

Saxonicae praelatus. Vita Idae (SS. II, 571) comes Egbert . . . cunctis Saxonibus . : . inter Hrenum et Wisuram . . . ducem praefecit. Vgl. dazu Rübel, Franken 291.

[1] Ann. Laur. mai. 771 (Königskrönung). Ann. Einh. 806 (Reichsteilung). Waitz III, 240.

[2] In Alamannien haben die Nachkommen des alten Herzogshauses mehrere Grafschaften inne; Stälin, Württ. Gesch. I, 233, 327.

[3] Waitz III[2]. 371 ff.

notwendiger, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die soziale Position zu sichern, welche der teuere Kriegsdienst und der angesehene Hofdienst erheischte. Er gibt eine Vorstellung von der Ausdehnung, welche diese Verhältnisse erfahren haben, wenn ein Kapitular Karls des Großen bestimmt, daß mit schwerer Reiterrüstung zu dienen nur verpflichtet sei, wer 12 Hufen Landes als Eigen oder Lehen besitze[1]. Bei den häufigen und großartigen Kriegszügen dieser Zeit, die noch dazu schon vorwiegend mit Reiterei geführt worden sind, muß auf eine sehr große Zahl solcher kriegsdienstpflichtiger Güter geschlossen werden, von denen gewiß die meisten durch benefiziarische Verleihung gewonnen waren[2]. Auch die weitgehende Zentralisation der Verwaltung und die ins Große gegangene Hofhaltung schufen zahlreiche Amtsstellen, deren Inhaber mit den Rechten und dem Ansehen des königlichen Dienstes entsprechenden Grundbesitz erhielten, mit dem ja fast allein Dienste solcher Art vergolten und eine entsprechende Lebenshaltung zu führen möglich war. Aber auch die alten Volksbeamten, der Hunne und der Schultheiß, sind in der karolingischen Verwaltung wenigstens zum Teile zu Beamten des Staates geworden[3]; sie erscheinen denn auch als Vassallen der Grafen und nehmen, wenn auch nur in bescheidenem Maße, Teil an den sozialen Vorzügen des Dienstadels, der sich in mannigfacher Abstufung bis zu den höchsten Ehrenstellen des königlichen Hofes emporrankte[4]. Auch das Schöffenamt bekommt in der karolingischen Zeit schon einen aristokratischen Charakter; die Besten, die im Gaue zu finden sind, sollen dazu bestimmt werden[5].

---

[1] Cap. Theod. 805 c. 6: Et insuper omnis homo de 12 mansus bruneam habeat.

[2] Ann. Einh. 791 spricht einmal von tot milibus equorum. Vgl. die Zusammenstellung aus den Trad. Frising. im 3. Abschnitt.

[3] 806 Tr. Frising. 288: Neben einem Grafen fungieren zwei sculdhaisi bei einem Gerichtsverfahren. ib. 779—83 n. 100 comes, centenarius.

[4] Schröder, RG.[5] 134, 178.

[5] Ludw. II. constit. 856 c. 5: De judicibus inquiratur si nobiles et sapientes et Deum constituti sunt.

Ein geschlossener Stand mit politischer Organisation und fest abgegrenzten Rechten ist trotz alledem der Adel in der Karolingerzeit nicht gewesen[1]. Wohl erhielt sich in einzelnen Ländern das bereits volksrechtlich bestimmte höhere Wergeld des Adligen, und der königliche Dienst, in der Folge auch das höhere Ministerialenverhältnis bei weltlichen und geistlichen Großen, wurde gleichfalls durch höheres Wergeld geschützt[2], aber die Abstufungen dieses Wergeldes waren doch so bedeutend, von der Erhöhung um die Hälfte beim unfreien Vassallen, bis zum dreifachen seines Geburtswergeldes bei dem Grafen und dem Missus, daß sich darin große Unterschiede der Rangordnung innerhalb des Dienstadels spiegeln. Einen privilegierten Gerichtsstand hatte weder der Adel im ganzen, noch einzelne Stufen desselben. Doch hat sich im Laufe der Karolingerzeit bereits eine weitreichende Spezialgerichtsbarkeit des Königsgerichtes über Bischöfe, Äbte, Grafen und andere Große des Reiches ergeben, die ursprünglich auf Strafsachen sich beschränkte, später auch auf Angelegenheiten ihres Grundbesitzes und andere Zivilstreite sich ausdehnte. Auch von besonderer Vertretung ständischer Interessen ist im allgemeinen nicht die Rede. Auch der Adlige erscheint noch als Volksgenosse in der Volksversammlung; praktisch aber bot doch die karolingische Reichsverfassung den Gemeinfreien nur einen geringen Spielraum auf derselben, während der Einfluß der Großen des Reiches und der ganzen Dienstesaristokratie ein immer mächtigerer wurde[3]. Zu den Hoftagen, auf denen der Kaiser mit seinen Getreuen über Reichsangelegenheiten beriet, wurden nur die am Hofe anwesenden Großen und Angesehenen beigezogen; bei den Reichstagen erschienen auch die übrigen Großen des Reiches und die verschiedenen

[1] Auch nicht die seniores. Vgl. Waitz IV², 328.

[2] Ewa Chamav. c. 3: qui hominem Francum occiderit, sol. 600 componat.

[3] Alcuin epist. 86: nobiles qui sunt in populo suas dignatates cum consiliis regant et populo per justiciam praesint. Vgl. i. A. Waitz IV², 459 ff.

Gruppen des Amtsadels. Eine Teilnahme des ganzen Volkes findet in der Regel nicht mehr statt; wo sie erwähnt wird, ist sie nur Äußerlichkeit, formelle Zustimmung (acclamatio) ohne irgendwelche ernste Bedeutung[1]. Außerdem erhalten die in den Ländern wohnenden Großen und die Beamten aller Grade in den von den Missi einberufenen Jahresversammlungen Gelegenheit, auf die Verwaltung bestimmend einzuwirken und dabei auch ihre eigenen Interessen geltend zu machen. Diese „Landtage" wurden nur von der Amtsaristokratie besucht und wurden in der Folge auch nach dem Eingehen der missatischen Institution mit dem späteren Herzogtume fortgesetzt. Nicht minder hat die wachsende Bedeutung der Hofverhältnisse das Emporkommen eines höfischen Adels begünstigt, ohne daß die Könige irgend gegen diese Entwicklung sich gewendet hätten. Und schließlich haben das Seniorat und die Vermehrung der Immunitäten dieser aristokratischen Tendenz der sozialen Entwicklung den Schlußstein eingefügt und das Schicksal der kommenden Gesellschaftsordnung besiegelt.

Erblichkeit kam dem karolingischen Dienstadel im allgemeinen auf keiner Stufe zu. Aber doch ist es schon üblich geworden, die vom Vorgänger auf dem Trone verliehenen Ehrenvorzüge und die damit in Zusammenhang stehenden Güter durch den Nachfolger zu bestätigen, also sie bei Heimfall aufrecht zu erhalten; später wird auch bereits vom Heimfall beim Tode des Vassallen vielfach abgesehen, wodurch allmählich der Übergang des Benefiziums vom Vater auf den Sohn als etwas Herkömmliches angesehen wurde[2]. Unter den schwächeren Karolingern wurde auch

---

[1] Waitz IV[2], 405 führt besonders aus Süddeutschland Beispiele vor; Capit. Saxon. 797 c. 4 werden doch noch convicini pagenses als Urteiler genannt.

[2] Vereinzelt ist Erblichkeit des Benefiziums schon im 5. Jahrh. nachgewiesen. Roth, Benefizialwesen S. 422 ff. Doch erst unter den späteren Karolingern bildet sich eine gewisse Regel heraus. Zuerst Ludwig d. F. Capit. 818/19 c. 4: considerandum est, utrum illi qui hanc (terram) tenet, dives an pauper sit et utrum aliud beneficium

die Erblichkeit der Ämter, insbesondere des Grafenamtes und anderer Reichsämter, angebahnt und damit wenigstens auf den höheren Stufen des Reichsadels eine faktische Erblichkeit der Stellung begründet[1]. Aber doch erst mit der vollen Erblichkeit der Lehen, welche in der folgenden Periode erreicht wird, sind auch die Bedingungen für die Erblichkeit des Adels und seiner Vorrechte vollkommen vorhanden.

Im allgemeinen befindet sich also die Standesbildung des Adels während der Karolingerzeit in einem hochbedeutsamen Übergangsstadium; er ist nicht mehr bloß persönlicher Vorzug einer wenig zahlreichen, sozial und wirtschaftlich besser gestellten Klasse von Freien, wie in der vorangegangenen Zeit, aber er hat auch noch nicht die volle Ausprägung eines politischen Standes mit privilegierter, grundsätzlich über das Niveau der Freien emporgehobenen Rechtsstellung erlangt. Doch ist er sich einer sozial bevorzugteren Stellung im Reiche bewußt und beginnt sich von den übrigen Kreisen des Volkes bestimmt abzusondern und seine Rechte und Interessen in engem Anschlusse an seine Standesgenossen zu wahren und damit auch auf das öffentliche Leben im ganzen in bestimmter Weise einzuwirken.

Ganz ähnlich aber war das Verhalten der Karolinger gegenüber der geistlichen Aristokratie; auch sie ist zuerst in Schranken gehalten; die Bistümer wurden nicht selten mit abhängigen Männern von geringer Herkunft besetzt[2];

habeat vel etiam proprium. Et qui horum neutrum habet, erga hunc misericorditer agendum est, ne ex toto dispoliatus in aegestatem incidat, ut aut talem censum inde persolvat qualis ei fuerit constitutus, vel portionem aliquam inde in beneficium accipiat, unde se sustentare valeat.

[1] Conv. Cariasc. 877 c. 9. Si aliquis ex fidelibus nostris post obitum nostrum Dei et nostro amore compuntus, seculo renuntiare voluerit, et filium vel talem propinquum habuerit, qui reipublicae prodesse valeat, suos honores, prout melius voluerit, ei valeat placitare. S. a. Waitz IV[2], 227.

[2] Thegan vita Ludow. c. 20, 43, 44, 50. Monach. Sangall. I, 3 (SS. II, 732).

auch war ihr allgemeiner Einfluß anfänglich vielleicht nicht mehr so bedeutend wie in den ersten Zeiten des Frankenreichs[1]; aber ihr wachsendes Vermögen, die Amtsgewalt, welche ihnen Karl verlieh und die Freiheiten, die sie sich erwarben, hoben sie doch bald wieder an die erste Stelle der sozialen Geltung und politischen Macht empor, besonders seit der fromme Ludwig sie so auffallend begünstigte[2].

Der Stand der Gemeinfreien ist durch die einschneidenden Veränderungen, welche das politische und gesellschaftliche Leben in der Karolingerzeit erfahren hat, in seinen Wurzeln angegriffen, an Zahl und Bedeutung wesentlich herabgedrückt; nur schwache, für den sozialen Aufbau des Volkes wenig belangreiche Reste des ehemaligen Freienstandes haben sich in die nachfolgende Zeit mit ungeschmälertem Rechte, aber kaum mit unverminderter Geltung hinüber gerettet. Schon die Merowingerperiode hat die Reihen der Gemeinfreien in einzelnen Gegenden empfindlich gelichtet; aber doch war der freie Mann auf ererbter Hufe noch der hauptsächliche Träger des deutschen Volkstums. In der Karolingerzeit ist ihr numerischer Bestand von zwei Seiten angegriffen; die Gemeinfreien geben einen Teil ihrer besten Elemente an die oberen Klassen ab; sie werden in den königlichen und den herrschaftlichen Dienst gezogen[3], sie gelangen mit dem Seniorat in den bevorzugten Heerdienst als schwerbewaffnete Streiter und erhalten dafür eine rittermäßige Ausstattung mit Grundbesitz (12 Hufen), die sie ökonomisch hoch über ihre alten Hufengenossen emporhebt; selbst die für den regelmäßigen

---

[1] Waitz III[2], 420 ff.

[2] Nach der Angabe bei Helmold I, 4: amplissimas regni divitias ac decorem et gloriam ecclesiae intorquens in tantum, ut episcopos, qui propter animarum regimen principes sunt caeli, ipse eosdem nihilominus principes efficeret regni. S. u. 3. Abschnitt.

[3] 907—26 Tr. Frising. 1039: placuit . . . inter episcopum . . . et quendam eiusdem epi. vassum ac nobilem virum (hier im Sinne von Gemeinfrei wie überhaupt in der späteren Karolingerzeit in Bayern. Bitterauf, Einl. 78).

gemeinen Heerdienst bestimmten, welche über 3—5 Hufen verfügen mußten, stehen ihnen schon näher als dem gemeinen Altfreien; denn dieser bewirtschaftete mit seiner Familie und wenig Gesinde seine Hufe und nutzte sein Gemeinrecht in der Mark; jene konnten auf ihren größeren Güterkomplexen und bei ihren öffentlichen Verpflichtungen kaum mehr regelmäßig selbst ihre Wirtschaft versorgen; Knechte, unfreie Zinsbauern und Liten mußten ihre Hufen bestellen; aus den gemeinen Vollfreien sind kleine Grundherren geworden, die, wenn sie auch Großen dienten, doch um so begieriger waren, noch kleinere zu beherrschen. Die schwächeren Elemente unter den Gemeinfreien aber wurden von ihrem Stande geradezu herabgedrückt; die verschiedensten Ursachen haben da zusammengewirkt; die wachsende Macht des Adels und des Klerus, die Ausbildung der großen Grundherrschaften, des Seniorats und der Immunitäten, insbesondere auch die zunehmende Verarmung der kleinen Freien mit ihren Hauptursachen, dem drückend gehandhabten Kompositionssystem, den Einrichtungen des Heereswesens und der Heerbanngewalt der Grafen und sonstigen großen Grundherren, die Ausbeutung der Schwachen durch übermäßige Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Pflichten im Gericht, bei Fuhren, Wachen, Bauten und anderen Diensten. Auch die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltung, wie sie der volkswirtschaftliche Aufschwung dieser Periode mit sich gebracht hat, und der abnehmende Ertrag des Bodenanbaues bei unverändert gebliebener Technik des kleinbäuerlichen Betriebes haben die Widerstandsfähigkeit des kleinen Mannes in Behauptung seiner Freiheit geschwächt; in größtem Umfange sind durch alle diese Umstände die Gemeinfreien, freiwillig oder gezwungen, zu freien Hintersassen, zu Liten oder gar zu Knechten geworden. Schwere Kriege und Landesverwüstungen, wie sie von Avaren und Slawen, von Dänen und Normannen in weiten Gegenden herbeigeführt wurden, haben diesen Prozeß beschleunigt.

Vielfach ist besonders Karl d. Gr. als Beschützer der Gemeinfreien und der unteren Volksklassen bezeichnet

und gepriesen worden. Und es läßt sich in der Tat nicht verkennen, daß er vielfach den Unterdrückungsversuchen gewehrt und manches zur Erhaltung der Freiheit getan und verfügt hat[1].

Aber wie das zum guten Teil sicher nur geschah, um dem offenbaren Unrecht zu steuern und ein allzu großes Anwachsen der Macht bei Grafen und geistlichen Würdenträgern zu verhüten, so ist anderseits klar, daß auch die humanen Ideen, welchen der große Kaiser in seinen Kapitularien Ausdruck gab, auf schlecht bereiteten Boden fielen. Keine seiner vielen, oft tiefgreifenden Vorschriften ist so wirkungslos geblieben als gerade diese, weil eben die Verhältnisse stärker waren als der Wille und auch die Macht des stärksten Organisators[2]. Ja die Karolinger selbst haben doch nicht selten Freie geistlichen Stiftern übertragen; und wenn sie ihnen dabei auch die Freiheit vorbehielten[3], so war diese Änderung der sozialen Stellung doch zugleich immer auch der Anfang einer rechtlichen Minderung. Sie haben auch anerkennen müssen, wie dies zum Teil noch die Strenge einzelner Volksrechte[4] verlangte, daß einer wegen Geldschuld oder von der Not des Lebens bedrängt seine Freiheit verlieren könne[5]; und die Verwalter des königlichen Fiskus haben sich vielfach ebenso wenig wie andere Große besonnen, die armen Freien und ihre Güter mit mehr oder wenig Recht an sich zu ziehen[6]. Schließlich war dann

[1] Die verschiedenen Stellen der Kapitularien s. u. in anderem Zusammenhange S. 335 f. u. S. 338 f., 341.

[2] Schon Thegan Vifa Ludow. c. 13 (SS. II, 593) berichtet, daß die missi egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis; quod iniqui ministri, comites et locopositi per malum ingenium exercebant.

[3] Beispiele bei Waitz IV², 321.

[4] Vgl. l. Bajuv. I, 10; II, 1; VII, 3, 4.

[5] Capit. Vermer. 755 c. 6; Capit. Aquisgr. 813 c. 15; Cap. 817 c. 2; Cap. ad. l. Sal. 819 c. 6; Constit. Olonn. 823 c. 10; Const. in Maringo 825 c. 1; Const. Olonn. 825 capit. gener. c. 10; Edict. Pist. 864 c. 34.

[6] Z. B. Mittelrh. Urk. 770 I, n. 22; ib. 821 n. 53. Mon. Boic. 823 Bd. 31a, n. 19. Urk. Ludw. 840, Sickel II, 204. Andere Beispiele bei Waitz IV², 139. Form. imper. 51 s. u. S. 337.

auch die Verallgemeinerung des Senioratsverbandes und die Einräumung der Immunitäten gerade am meisten geeignet, die Behauptung der alten Vollfreiheit für die Mehrzahl der Untertanen unmöglich zu machen; und so ist die karolingische Sozialpolitik, soweit wir von einer solchen überhaupt sprechen können, schließlich jedenfalls weit entfernt, sich auf die Grundlage der Gemeinfreien besonders zu stützen. Die Wechselwirkung zwischen Politik und Wirtschaft, welche als ein Grundzug der Entwicklung aller Staaten und aller Völker zu erkennen ist, läßt sich auch hier wieder auf das allerbestimmteste verfolgen. Wie immer die politische Rolle, die einem Volke zu spielen von dem Weltenschicksale bestimmt ist, für die Entfaltung seiner Kräfte, die Ordnung und Ausgestaltung seiner sozialen Einrichtungen maßgebend wird, so ist anderseits in der Fülle der Kraft, die im Volke wohnt, und in den natürlichen Entwicklungsgesetzen derselben auch Maß und Art seiner politischen Betätigung vorgezeichnet. Und so hat auch hier das politische System der Karolinger gewiß seinen Einfluß geäußert auf die Umbildung der sozialen Ordnung und auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Zustände, in denen das Volk diese neue Zeit erlebte; aber schließlich waren es doch die elementaren Kräfte des Volks- und Wirtschaftslebens, welche auch diesem politischen System sein eigenartiges Gepräge gegeben haben.

Wir haben an dieser Stelle besonders die Wirksamkeit jener elementaren Kräfte des Volkslebens zu beobachten, welche, an Besitz und an Erwerb sich äußernd, dem Bereiche des Wirtschaftslebens der Nation angehören. Die alte gesellschaftliche Ordnung der Deutschen war durch die gänzlich veränderten wirtschaftlichen Grundlagen des Volkslebens hinfällig geworden. Schon lag im Grundbesitz der Schwerpunkt der ökonomischen Existenz, die Wurzel sozialer Geltung; weder die Zugehörigkeit zu einem der alten Volksstände, noch der soziale Zusammenhalt der Sippe und des Geschlechts, noch die Genossenschaft freier Männer am gemeinen Lande der Gemarkung schützte den Einzelnen wirk-

sam vor sozialem Niedergang[1]. Nur eigene wirtschaftliche Macht vermochte ihn vor der auch sozialen Schwächung zu schützen, die ihm mit der Isolierung drohte. Und das um so mehr, je mehr die Bevölkerung zunahm, die Bedürfnisse infolge näherer wirtschaftlicher Beziehungen zu dem reicher entwickelten Westreiche sich mehrten und mit allgemeiner Erhöhung der Kultur im Volke die Ansprüche an das Leben stiegen. Aber auch das Minimum des Maßes wirtschaftlicher Leistung wuchs, das der einzelne als Gegenwert gegen die höheren und wertvolleren Güter einsetzen mußte, die ihm ein nach allen Seiten gesteigertes Volksleben bot.

Nun war allerdings Grundbesitz, die wichtigste Quelle der Güter, in jener Zeit noch immer zu reicher Verfügung. Noch bot die Mark mit ihren Gemeingründen Gelegenheit zur Ausdehnung der Wirtschaft genug; aber nur mit vermehrten Arbeitskräften konnte sie der Kultur gewonnen und für Steigerung der Produkte benutzt werden. Zunächst allerdings war wohl der kleine freie Grundbesitzer auch in der Lage, mittelst der Angehörigen seiner Familie solche Ausdehnung seiner wirtschaftlichen Grundlagen anzustreben; aber es hielt nicht lange vor; die Kinder gründeten einen eigenen Haushalt und es gewann höchstens die Mark an Kolonisation, aber nicht die Märker an ökonomischer Kraft.

Zudem mußte ja bald der Punkt eintreten, auf welchem die leichte Kulturarbeit, die auf seichter Krume in wenig mühevoller Ersetzung des Wald- und Weidelands durch Acker und Wiese sich bewegte, ihr naturgemäßes Ende fand. Schwere, weit aussehende Kulturarbeit an Urwald und Sumpfland vorzunehmen, war aber der auf sich selbst angewiesene Freie nicht im stande. Die Genossenschaft half ihm nicht mehr wie damals, wo das Volk noch in stramm militärischer Ordnung gemeinsam sich das Pflugland bereiten mochte, das dann auch gemeinsam bebaut und genutzt wurde. Dazu war die Individualisierung der Wirt-

[1] Vgl. I. Buch, 2. Abschnitt S. 104 ff.

schaft längst zu weit vorgeschritten; höchstens daß dann und wann sich Verwandte zusammentaten, um gemeinsam, nach alter Väter Weise, ein Stück Landes zu kultivieren[1].

So ist schon frühzeitig die Möglichkeit, sich wirtschaftlich auszubreiten und in vergrößertem Grundbesitz zu stärken, im wesentlichen bei den Wenigen allein gestanden, welche für ihre eigenen ökonomischen Zwecke reichlich über fremde Arbeitskräfte verfügten. Wie die Rodung selbst, wenigstens wo sie im großen Stile und mit weitaussehender Kolonisierungsarbeit vorgenommen wurde, nur den Herren zahlreicher Knechte und Untergebener möglich war, so verlangte auch die Verwertung des gewonnenen Neulands gebieterisch eine Ausdehnung des persönlichen Herrschaftsverhältnisses. Denn nicht mit Grund und Boden an sich, sondern nur mit dem Pfluge, der ihn bearbeitete, und mit den Händen, welche sich im Dienste des Herrn zur Gewinnung reicher Bodenerträge, zur Steigerung der Viehzuchtsprodukte und Anfertigung der nötigen Gewerbserzeugnisse regten, erhielt der Grundeigentümer eine ökonomische Macht und erlangte die Verfügung über größere ökonomische Werte, die ihm dann auch seine soziale Überlegenheit vorbereiteten.

Und diese Arbeitskräfte mußten die Grundherrn in möglichst feste Verbindung mit ihrer Herrschaft zu zwingen, ihrem Willen unbedingt und ausschließlich unterzuordnen stets bemüht sein. Denn noch war nicht die Zeit gekommen, welche regelmäßige Arbeitsverhältnisse durch freien Vertrag begründen ließ und in festem Lohn eine Teilung des Arbeitserfolges zwischen dem Herrn des Gutes und seinen Arbeitskräften ermöglicht hätte[2]. Der Mangel an Geld und fun-

---

[1] Z. B. Cod. Laur. 794 n. 394. ib. 828 n. 377. C. Fuld. 829 n. 479. Auch C. Fuld. 801 n. 165.

[2] Zum Teil war das in dem wirtschaftlich viel reicher entwickelten Neustrien anders; der Conventus Silvacensis 853 c. 9 (LL. I, 425) spricht von Lohnarbeit: Nemo autem eos inservire praesumat, eo quod loco mercenarii apud aliquem manserint, nec censum aut tributum exigere. Vgl. aber doch schon Cap. Aquisgran. 817 c. 5 (LL. I, 215),

giblen Werten, der Mangel eines Marktes und geregelten Absatzes der Produkte, mit einem Worte die Naturalwirtschaft, welche noch die ganze Periode hindurch herrschte, verwehrte ebenso einen durch Kapital herbeizuführenden intensiveren Anbau, wie sie in der dauernden Verknüpfung der dienenden Arbeit mit dem herrschaftlichen Grundbesitze und der herrschaftlichen Wirtschaftsorganisation die einzige Sicherung eines stets genügenden Bestandes an Arbeitskräften gewährte. So ist das überall hervortretende Streben größerer Grundherrn hinlänglich erklärt, Leute der verschiedensten rechtlichen und sozialen Lage in ihren Herrschaftsbereich zu ziehen, wozu schon die vorangegangenen Zeiten großenteils die Formen gefunden hatten, nunmehr aber noch manche neu erzeugt und zu ungeahnter Tragweite ausgebildet wurden.

Das erste, wichtigste unerläßlichste für jede große Gutswirtschaft war ein fester Bestand von Leibeigenen, welche am Hofe des Herrn die täglichen Arbeiten der Küche, des Haushalts und der Stallungen versahen, das Salland bebauten und die Ernte versorgten, auch zu aller Art von Handwerk und mancher Kunstfertigkeit brauchbar waren. Ihnen reihen sich diejenigen an, welche auf den dienenden Mansen als Unfreie, wenn auch in besserer und und selbständigerer Lage saßen, und in der Hauptsache jene Teile des herrschaftlichen Gutes bebauten, die nicht der eigenen Verwaltung des Herrn vorbehalten oder, soweit sie das waren, doch von den leibeigenen Hausdienern nicht genügend versorgt werden konnten[1]. Es ist unverkennbar, daß diese Leibeigenen, mancipia und servi casati während der Karolingerzeit in viel größeren Massen vorkommen, für den Gesamtcharakter der landwirtschaftlich beschäftigten

---

wo in einem bestimmten Falle statt der Dienste Geld zu geben gestattet ist, cum quo pretio rector ecclesiae ad praedictam restaurationem operarios conducere et materiam emere possit; das nähere hierüber im 4. und 5. Abschnitt.

[1] Das nähere über die wirtschaftliche Verwendung der Leibeigenen im 4. Abschnitt.

Volksklasse und für die Volkswirtschaft überhaupt viel entscheidendere Bedeutung erlangen, als in der vorausgegangenen Periode[1]. Und doch scheint dies nicht so fast in einer absoluten Verbreitung des Zustandes der gänzlichen Unfreiheit als vielmehr in einer Konzentration der Leibeigenen bei immer weniger Grundherrn begründet zu sein. Zwar auch jetzt stehen noch die Wege offen, auf denen früher schon Leute der verschiedensten sozialen Lage unter das Joch der Leibeigenschaft geführt wurden. Die Kriegsgefangenschaft, bei allen rohen Völkern eine beständige Quelle der Unfreiheit, hat auch in dieser Periode den deutschen Grundherrn noch viel dienendes Volk zugeführt; insbesondere haben die glücklichen Kriege Karls des Großen gegen Sorben, Wenden und Avaren die Reihen der Leibeigenen durch Kriegsgefangene vielfach vermehrt, wie aus dem nicht unbeträchtlichen Bestande von slavischen Bauern auf den Gütern der geistlichen und weltlichen Grundherrn der fränkischen Lande zu ersehen ist[2]. Vereinzelte Beispiele lassen wohl auch entnehmen, daß daneben der Deutsche den Deutschen selbst in Leibeigenschaft hielt, wenn er ihn als Geißel oder Gefangenen in innerer Fehde nach Kriegsbrauch erworben hatte[3].

---

[1] So sind beispielsweise in den 95 ältesten Traditionen von Weißenburg bis 770 nur in 4 Fällen mehr als 12 Leibeigene mit zusammen 141 Personen genannt, in den 95 folgenden bis 800 8 mal mit zusammen 399 L. In den 80 ältesten Fuldaer Traditionen bis 785 sind in 11 Fällen mehr als 12 Leibeigene mit zusammen 268, in den folgenden 80 Urkunden bis 800 21 Fälle mit zusammen 1051 Leibeigenen enthalten. Die 108 ältesten Freisinger Traditionen (bis 783) weisen nur in 5 Fällen mehr als 12 Leibeigene mit zusammen 108 Personen aus, die 108 folgenden Traditionen (bis 804) 5 solche Fälle mit zusammen 124 Personen. Hier nimmt erst in der späteren Karolingerzeit die Zahl der Leibeigenen stark zu; vgl. u. S. 363.

[2] Z. B. C. Fuld. 814 n. 323 de lidis, triduanis, liberis, colonis sclavis et quicquid hujusmodi est. C. Laur. 877 n. 40 im Lobdengau ubi Sclavi habitant, hubas serviles 3 . . . et illum locum ubi Sclavi habitant cum ipsis.

[3] Urk. 823 Sickel II, 145; 825 ib. 156. Vgl. Guérard Irminon I, S. 290. Form. Bituric. 11; reversionem captivorum, quos Alamanni aut Franci impia congressione prede tradiderunt.

Auch durch Kauf und Tausch war noch immer der Leibeigene zu erwerben; mit Geld, mit Grundstücken oder anderen Werten sind sie von reichen Grundherrn eingekauft worden[1]; besonders die Juden haben diesen Handel betrieben. Aber die bedeutende Vermehrung leibeigener Arbeiter, welche sich durchgehends bei den großen Grundherrschaften dieser Zeit, vorab bei den weltlichen, zeigt, ist doch auf diese Ursachen nicht zurückzuführen. Die Kriegsgefangenschaft hörte jedenfalls bald als solche Ursache auf; die spätere Karolingerzeit ist ja, weit entfernt Kriegsruhm und Erfolg zu verzeichnen, auf notdürftige Erhaltung der gewonnenen Reichsgrenzen angewiesen gewesen. Auch erscheint die Ausfuhr von Leibeigenen stärker als die Einfuhr; Gallien, Spanien[2] und später auch das neue Slawenreich im Osten haben starke Nachfrage nach deutschen Sklaven unterhalten[3], obwohl in einzelnen Provinzen schon längst, für das ganze Reich seit Karl d. Gr. der Verkauf über die engere Grenze des Stammlandes verboten[4] war. Häufiger Kauf von Leibeigenen im Innern des Landes aber konnte wohl die Verteilung, aber nicht die Gesamtzahl ändern.

Man hat dann die behauptete große Zunahme der absoluten Zahl der Leibeigenen durch die bei ihrer Lebensweise natürliche Fruchtbarkeit zu erklären versucht[5]. Aber was uns an Daten über die Bevölkerungsbewegung dieser

[1] Marculf II, 22; Form. Sal. Merk. 12; Form. imp. 30: Habeant etiam (Judei) licentiam mancipia peregrina emere et infra imperium nostrum vendere. Trad. Sang. 761 n. 31; 769 n. 53; 772 n. 64. Vgl. auch die vielen Beispiele aus den Trad. Fuld. und Corbeiens. bei Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon I, 292.

[2] Liudpr. VI, 6. Vgl. Waitz V, S. 192.

[3] Vgl. insbes. Wattenbachs Zusammenstellung der Nachrichten im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1874 Nr. 2, S. 37 ff.

[4] Vgl. l. Alam. Hloth 37, 1 (LL. III, 57): ut mancipia foris provincia nemo vindatur. Cap. Francic. 779 c. 19 (LL. I, 38): et foris marca nemo mancipia vendat. Decr. Tassil. Niuh. c. 1 (LL. III, 464) ut nullus a provincia sua mancipium venundare praesumpserit. Ed. Pist. 864 c. 34 (LL. I, 497).

[5] So Walter, Rechtsgeschichte II, 385.

Zeit zu Gebote steht, bietet doch für eine solche Annahme keinerlei Anhaltspunkt. Vielmehr ist aus vielen Beispielen der verschiedensten Gegenden und wirtschaftlichen Gebiete Deutschlands zu ersehen, daß während der ganzen Zeit die Kinderfrequenz der Leibeigenen sich weit hinter der Ziffer hält, die wir etwa gegenwärtig als normale anzusehen gewöhnt sind; auf die Ehen der Leibeigenen entfallen im großen Durchschnitte nicht viel über zwei Kinder, und auch die uneheliche Progenitur darf nicht so hoch angeschlagen werden, daß sie die Altersklassen der Kinder überhaupt in ein wesentlich günstigeres Verhältnis zu den erwachsenen Altersklassen zu setzen vermocht hätte[1].

Die seit alters geübten Grundsätze, daß die Ehe mit Unfreien selbst unfrei mache, die freie Frau ihre Güter an den Herrn ihres unfreien Mannes verliere[2], und daß die Kinder solch gemischter Ehen der ärgeren Hand folgen[3], waren dagegen allerdings einer Vermehrung der leibeigenen Bevölkerung günstig; aber doch sind sie schon in dieser Zeit vielfach gemildert[4]. Ebenso konnte es das Verhältnis

[1] Vgl. die Tabelle in Beilage Nr. V.

[2] 818 Tr. Frising. 402. Der Vater einer ingenua, welche einen servus geheiratet, dicebat, quod pro hoc proprium hereditatem perdere noluisse, quod eius maritus in servitium conquisitus atque sublectus esset. Die Frau tradiert hierauf partem hereditatis suae an das Stift und erhält es als beneficium auf Lebenszeit für sich und zwei Söhne zurück in servitium domni episcopali.

[3] Schon l. Ripuar 58, 9, 10, 14—16. L. Alam. Hloth. 18, 3, 4. Auch Cap. 803 c. 8, LL. I, 121. 860 Tr. Frising. 860 ein nobilis tradiert hereditatem suam ... ea vero ratione, quod filii sui aliquantulum servitutis indulgentiae ... habuissent, quia de parte matris ad servitutem redii potuissent.

[4] Insbesondere durch die Anwendung des Grundsatzes, daß das Kind der Mutter folge, also frei wurde, wenn diese es war; vgl. Guérard Irminon I, 416—419. 899 Trad. Frising. 1033: Ein freier Alamanne gibt dem Bischof Güter gegen einen Hof, den er und seine drei Söhne auf Lebenszeit erhalten. Ipsi namque filii sui ex parte matris suae de servili genere erant procreati et ob hoc predictus pater illorum ipsam traditionem proprietatis suae peregit, ut ipsi filii sui usque ad exitum vitae illorum firmita ac stabiliter possiderunt easdem res ac honorabili in curte episcoporum obsequio deservirent. Vgl. S. 359, A. 1.

der freien zur unfreien Bevölkerung zuungunsten der ersteren verändern, daß nur diese in den Krieg zog, ihre Reihen also ausschließlich von den vielen und besonders gegen Ende der Karolingerperiode unglücklichen Kriegen (Normannen, Ungarn!) dezimiert wurden[1]; aber dafür sind doch auch wieder eine Reihe von Ursachen, welche in ältester Zeit häufige Unfreiheit begründeten, Kriegsgefangenschaft, Spielverlust, Verkauf der Kinder in die Unfreiheit und andere in dieser Zeit in Wegfall gekommen.

Nur eine Ursache, die freiwillige oder durch Not erzwungene Ergebung in Knechtschaft hat sich in dieser Zeit recht eigentlich für Vermehrung der Leibeigenen wirksam erwiesen. Diese ist aber im Zusammenhang mit einer anderen Reihe von Erscheinungen zu betrachten, welche zur Minderung des Standes der gemeinen Freiheit führten und damit zumeist jene Kluft erzeugten, welche in die soziale Schichtung der Bevölkerung während der Karolingerzeit gekommen ist, und diese in eine herrschende und eine dienende so scharf geschieden hat.

Stärker als in den Zeiten einer wenig festen agrarischen Ordnung mußte die natürliche Attraktionskraft der politischen Macht, des sozialen Vorrangs und Reichtums wirken, sobald einmal der Ausbau im Stammlande eine gewisse Intensität erlangt hatte, und die festen Grenzen einer durchgeführten Agrar- und Flurverfassung die Bevölkerung umschlossen. Die Welt war nun verteilt, und jeder, der zu spät kam, mußte sich in diese Ordnung fügen. Vor dem Abenteurer, der landlos umherzog, schlossen sich ihre Tore; ohne Heimat und ohne den sozialen Halt, den entweder die Sippe und Markgenossenschaft oder das Mitium eines Herrn, die Kommendation oder das Vassallenverhältnis bot, ließ sich eine geordnete Existenz gar nicht denken; vor allen anderen Freien sind die solivagi, wie man sie bezeichnend nannte[2],

---

[1] Das macht besonders Stälin, Wirtt. Geschichte I, 227 geltend.

[2] Allerdings zumeist erst in späteren Urkunden, vgl. Maurer, Fronhöfe IV, 20 ff., s. aber doch schon Urk. 792—814 bei Lacombl.

der neuen Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Opfer gefallen. Immer mehr schloß sich die Markgenossenschaft nach außen ab gegen den Zuzug solcher Leute, wozu sie stets Neigung gehabt hatte[1]; dagegen bot gerade die große Grundherrschaft mit weitem gerodeten und ungerodeten Lande ihnen ein rechtes Refugium. Ihr konnte auch solcher Zuwachs an Arbeitskräften nur erwünscht sein und sie war anderseits in der Lage, alles dasjenige zu bieten, was der Ankömmling suchte: ein Grundstück zu selbständiger Bebauung, Schutz im persönlichen Rechte, ja selbst Anteil an einem genossenschaftlichen Regimente, wie es sich ja im herrschaftlichen Verbande entwickelte[2]. Das einzige, was sich der Ankömmling dabei gefallen lassen mußte, das war die allgemeine Ergebung zu treuem Dienste an den Herrn und die Übernahme gewisser persönlicher Leistungen und Abgaben, die er aber um so weniger drückend empfand, als er den erlangten Besitz doch immerhin als eine Art von Geschenk betrachten konnte. Und das persönliche Band der Abhängigkeit vom Grundherrn, das überdies seinen Stand und seine rechtliche Freiheit nicht zu beeinträchtigen brauchte, wurde um so weniger fühlbar, je mehr sich die Feudalität mit ihrem politischen Inhalte an Stelle des alten Untertanenverbandes setzte, den doch jeder eingehen mußte.

Diesen zugezogenen, landlosen Fremden standen jene nachgeborenen Söhne und Töchter ziemlich gleich, welche durch eine hier und dort herrschende Sitte, wohl auch schon durch bestimmte Anordnungen der Grundherrn für ihre Benefizien, von der Wohltat des eigenen Grundbesitzes auf dem väterlichen Erbe oder Lehengute ausgeschlossen waren[3],

---

Archiv II über soli vagantes zur Zeit Karl d. Gr. Kindlinger, Münst. Urk.-B. II Nr. 6, S. 3.

[1] Vgl. l. Sal. 45 de migrantibus und I. Buch, 3. Abschn. S. 130 ff.

[2] S. u. S. 370 ff.

[3] In der Hauptsache gehören diese Beschränkungen allerdings erst der folgenden Periode an; vgl. Maurer, Fronhöfe IV, 321. Über die cotarii, haistaldi, dagewardi vgl. ob. S. 301. S. unten 3. Abschn.

und nun eine gesicherte ökonomische Existenz mit einem Opfer an persönlicher Freiheit erkaufen mußten; wobei es ihnen oft leichter sein mochte, es einem fremden Grundherrn, als dem bevorzugten Bruder auf dem ungeteilten väterlichen Erbgute zu bringen.

Aber auch in dem Leben der kleinen Grundbesitzer selbst entwickelten sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Umständen, welche die Erreichung des von den größeren Grundherrn angestrebten Zieles begünstigten. Die wirtschaftliche Isolierung, in der sie sich, auch im Markenverbande, befanden, mußte eine Schwäche und Unfähigkeit zu Widerstand gegen alle Art von Unglücksfällen, besonders auch von Vermögensverlusten herbeiführen, die nicht selten mit Not und Elend endete; selbst zur Veräußerung des Erbgutes, als dem letzten Mittel der Abwehr, war im Kreise der Genossen oft die Gelegenheit nicht geboten: über ihn hinauszugreifen, dazu fehlte es am Markte und der Konkurrenz der Käufer; und auch wo sich die Gelegenheit fand, war sie nicht immer geeignet, ihren Zweck, eine Sicherung der bedrohten Existenz für den Verkäufer, zu erreichen. Denn der Kaufpreis, selbst in Geld gegeben, war in Zeiten vorwiegender Naturalwirtschaft wenig begehrenswert; in anderen Wertobjekten (Vieh usw.) gegeben, war er aber unter solchen Umständen oft wertlos und unbrauchbar. Und dazu verlor die persönliche Stellung eines Freien, der sein ganzes Besitztum veräußerte, sozusagen allen sozialen Halt, da der Stand grundbesitzloser und doch unabhängiger Freier mit der ganzen Gesellschaftsverfassung jener Zeit nicht vereinbar war.

In solcher Notlage war es immerhin der einfachste und beste Ausweg, den Grundbesitz aufzutragen, ihn als Beneficium oder Precarie zurückzuerhalten und nun wenigstens eine soziale Stütze an dem Verleiher zu finden, die auch ihre ökonomisch wertvolle Seite hatte. War aber die Not so hoch gestiegen, daß eine Fortführung der Wirtschaft auch mit Minderung der Freiheitsrechte nicht bestehen konnte, so lag die Ergebung in servitium um so näher, als

sie die Erlangung von Grundbesitz aus der Grundherrschaft nicht nur nicht ausschloß, sondern sogar regelmäßig zur Folge hatte[1].

Es ist denkbar, ja wohl in hohem Grade wahrscheinlich, daß die massenhafte Verarmung, welche wir in der Karolingerzeit in der unteren Klasse freier Grundbesitzer finden, ihre Ursache in dem volkswirtschaftlichen Aufschwunge hat, den wir in derselben Zeit beobachten können. Von Pippin vorbereitet, von Karl d. Gr. ausgeführt und von seinen unmittelbaren Nachfolgern festgehalten war die Politik der innigen Verschmelzung beider Reichshälften, und insbesondere die Hebung der austrasischen Kultur im Geiste und mit den Mitteln des reiferen neustrischen Lebens. Das war ein Regen und Schaffen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, welches alle schlummernden Kräfte mit einem Male zu hohen Zielen weckte und ein unabsehbar weites Feld der Erfolge für jede tüchtige Kraft in Aussicht stellte. Besonders auf dem wirtschaftlichen Gebiete, auf dem das Westreich eine so große Überlegenheit über den Osten zeigte, war, gegenüber der Einfachheit der älteren Zustände, gleichsam alles zu gewinnen, und es liegt nahe, welche Vorteile hier die „Vorhand“ haben mußte, die sich einer durch persönliche Tüchtigkeit und durch Besitz zu erringen und zu wahren verstand. Wie immer in Zeiten raschen volkswirtschaftlichen Aufschwungs die Vermögensunterschiede größer werden, weil dieser Aufschwung von verhältnismäßig wenigen angeregt wird, die dann auch die Früchte dieser Anregung

---

[1] Cod. Lauresh. 787 n. 2867: donamus 1 mansum et 15 jurnales et nosmetipsos. ib. 793 n. 839: mansum 1, 15 jurn. de terra et vineas in tribus locis et de prato ad 2 carr. feni, nec non et nosmetipsos ad serviendum tradimus in dominium s. Nazarii. Trad. Sang. 43 in servitium; ib. 425 u. 537 in mundiburdium. Trad. Frising. 794 n. 171 memet ipsum commendavi. 806 n. 230: tradidit se ipsum et suam partem. 818 n. 404: se ipsum tradidit in servitium. 845 n. 668 ein vir nobilis se ipsum trad. in servitium. In einer Anzahl von Traditionen von Klerikern ist es zweifelhaft, ob es sich nicht nur um ein servitium dei handelt. Bitterauf, Einl. 66.

einheimsen, bevor noch die Masse des Volkes an dem einen wie an dem andern Anteil nehmen kann; und wie der Wert eines solchen Aufschwungs für die Menge mehr in Steigerung des durchschnittlichen Lebensgenusses und bleibender Erhöhung ihrer Bedürfnisse, Erweiterung ihres Horizonts, als in leichterer Bedürfnisbefriedigung besteht: so mochte auch in jener Zeit die allgemeine Volkskultur einen bedeutenden Schritt nach vorwärts gemacht haben, ohne daß damit eine Besserung des Loses der großen Menge im Sinne einer mühe- und sorgenloseren Existenz geschaffen worden wäre. Vielmehr wird die in der primitiven Form der Naturalwirtschaft liegende „Gemütlichkeit" der Existenz verloren gegangenen, der Kampf um die Bewahrung der bisherigen Lebenshaltung, bald um die Erhaltung der Existenz selbst immer schwerer, immer aussichtsloser geworden sein. Der Freie, dem nicht reicher Grundbesitz und namhafte dienende Arbeitskräfte beschieden waren, oder der nicht in der Sonne königlicher, fürstlicher oder bischöflicher und äbtlicher Gunst stand, hatte bald keine Wahl mehr, ob er sich unabhängig behaupten oder in fremde Botmäßigkeit begeben wollte; und wo ihm etwa noch die Wahl offen stand, da fiel doch nur allzuleicht die Entscheidung nach jener Seite hin, welche ihm Sicherheit des Lebens und seiner Genüsse bot, wenn darunter auch das stolze aber praktisch bedeutungslose Bewußtsein verloren ging, den Vornehmsten im Volke rechtlich gleich zu stehen.

So sehen wir denn tatsächlich in einer Menge von Fällen Mangel und Not — aus diesen und jenen Ursachen entstanden — als Motiv für das Aufgeben der Freiheit und Unterordnung unter die Herrschaftsgewalt eines Großen in den Gesetzen des Volkes[1] anerkannt, in den Kapitularien als unabänderliche Tatsache hingenommen[2], in den Formeln

[1] L. Saxon. 62: Nulli liceat tradicionem hereditatis suae facere . . . nisi forte famis necessitate coactus. L. Fris. XI, 1: Si liber homo spontanea voluntate vel forte necessitate coactus nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit.

[2] Vgl. die Stellen S. 335 f. und S. 340 f.

als tägliches Vorkommnis berücksichtigt[1] und in den Urkunden über die Ergebung in Dienst und in schwere Formen der Unfreiheit bestätigt[2]. Wie gut und mit wie wenig wählerischen Mitteln es aber auch die Grundherrn verstanden, die Not der Leute zu diesem ihrem wichtigsten Zwecke der Erweiterung ihrer persönlichen Herrschaft auszubeuten, davon sind die Kapitularien Karls des Großen und seiner Nachfolger voll, die den vergeblichen Kampf mit der Habsucht der Großen zu führen nicht unterließen[3].

Vergeblich aber war derselbe nicht bloß weil es der Reichsverwaltung doch für die Dauer an Macht, ihren Beamten an gutem Willen fehlte, diesen Vorschriften überall

---

[1] Form. Turon. 43 qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam ... in vestro mundoburdum tradere vel commendare deberem. Form. Andeg. 19 pro necessitate temporum et vitae compendium me eciam sterilitas et inopia precinxit, ut in aliter transagere non possum, nisi ut integrum statum meum in vestrum debiam implecare servitium. Andere Beispiele bei Waitz, Verf.-G. II[3], 246. S. u. 254.

[2] Vgl. Guérard Polyptique I, 285. Auch die vielen Beispiele einer persönlichen Ergebung in servitium (Tr. Frising. 818, n. 404; C. Laur. n. 2867, 839) oder die Übertragung von Gütern ut victum et vestimenta habuissem (Tr. Sang. 795, n. 139; 827, n. 311) oder propter meam substantiam (ib. 745, n. 12). P. se ipsum tradidit in servitium S. Marie ... quicquid ipso die proprie hereditatis se habere videbatur totum ex integro tradidit, h. e. curtem medium et domum medium cum alia edificia tota media cum armentis, ovibus, parcis, servum 1, iurn. 12, prat. 30 carr. ... ut victum et vestimentum in hac domo habuissem. Tr. Frising. 772 n. 51 tamen victui atque vestimenti utensilia ... renotamus u. o. können zum Teil hierher bezogen werden; s. Beispiele in meiner Ausbildung der Grundherrschaften S. 56. Vgl. Bitterauf, Einl. S. 65.

[3] Cap. 805 (LL. I, 134) c. 16: De oppressione pauperum liberorum hominum ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra iustitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant vel tradant. Cap. 806 c. 8 (LL. I, 144): Sunt et alii, qui iustitiam legibus recipere debeant et in tantum fiunt in quibusdam locis fatigati, usque dum illorum iustitiam per fideiussorum manus tradant, ita ut aliquid vel parvum possint habere et forciores suscipiant maiorem porcionem. Cap. 809 c. 24 (LL. I, 156): de debitis pauperum anterioribus et negotia facienda antequam fructus colligatur, omnino inantea cavenda hoc ex ore proprio locuti sumus.

die volle Anerkennung zu sichern; er war vergeblich besonders, weil die ökonomische Gesamtlage des Volkes mächtig die Bildung großer Vermögen auf der einen, die Verarmung auf der anderen Seite begünstigte; vergeblich auch, weil es nicht möglich war, mit diesen Gesetzen gleichzeitig auch andere Härten des öffentlichen Rechtszustandes und der Reichseinrichtungen zu beseitigen, die ebenso gerade den kleinen freien Grundbesitzer drückten bis er unterdrückt war. Denn wenn er auch zunächst nur sein Besitztum tradierte, um es als Beneficium oder Precarie zurückzuerhalten, so war das doch nur die Vorstufe auf dem Wege des sozialen Niederganges; war erst das Besitztum unfrei, so wahrte auch der Besitzer nicht lange mehr seine Freiheit[1].

Vornehmlich drei öffentliche Einrichtungen können neben den sonstigen Ursachen als Quelle der Verarmung bezeichnet werden und arbeiteten daher dem in den Kapitularien angestrebten Schutz der kleinen Freien entgegen. Das strenge Kompositionensystem der Volksrechte war eine häufige Veranlassung zu Verschuldung und als Folge davon zu Verarmung. Denn der Reiche, der dem einer schweren Geldstrafe nach Volksrecht Verfallenen die nötige Summe vorstreckte, begnügte sich, auch wenn er ein Geistlicher war[2],

[1] Das ist mit anderen Worten schon im Capit. Aquisgr. 811, c. 5 (LL. I, 167) ausgesprochen: Si rebus suis expoliant et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hos fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant, cui paterna rerum hereditas, ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est. Cap. ad l. Rib. 803 c. 3. — Cap. de exerc. 811 c. 3.

[2] Tr. Sang. (vor 813) I, 208: . . . fuit vir condam Cunzo nomine, qui casu interveniente obnoxius 2 werigeldorum refugium jubaminis ad coenobium . . . conquesivit. Sed quia nostrum est oppressos solvere, dejectos sublevare, feneravimus ei solidos 100 ad sublevationem obnoxii sui, eo videlicet condicto, ut nobis annis singulis dum inter predicta pecunia ab illo demum reportata non fuerit, unam carratam civitalem, id sunt 33 sicle civitalie pro censo persolvat; similiter autem heredes ipsius placitum condictum absque ulla contradictione consequantur. 802 Lac. I n. 23 ein Hof zur Blutsühne zuerkannt. Vgl. auch

kaum je mit der Rückzahlung, sondern nahm entsprechende Zinsen, welche für ein solches Konsumtivdarlehen aufzubringen immer schwerer fallen mußte, so daß schließlich auch dieser Schuldnexus zu einer persönlichen Abhängigkeit führen konnte[1]. Konnte aber der Verurteilte solche Hilfe nicht finden und versagte auch die Sippe, die nach altem Rechte die Wergeldschuld auf sich nehmen sollte, so verfiel der Zahlungsunfähige in Knechtschaft; ja es sind einzelne Nachrichten vorhanden, daß ganze Sippen aus solcher Veranlassung von harten Beamten verknechtet wurden[2].

Dann aber waren die Einrichtungen des Heereswesens und der Kriegsdienstpflicht dazu angetan, die Verarmung der kleinen Freien zu befördern; und das um so mehr, als Heeresfolge und Leistungen für den Kriegsbedarf bei den fortwährenden Kämpfen Karls d. Gr. und seiner Nachfolger auch ununterbrochen in Anspruch genommen wurden. Von der alten Kriegslust der Germanen aber ist in diesen Zeiten, bei den wenig bemittelten Grundbesitzern wenigstens, nichts mehr wahrzunehmen; vielmehr ist das Bestreben schon stark lebendig, sich dem Kriegsdienste zu entziehen; und dazu war wieder die Ergebung in den Knechtesdienst eines Grundherrn das geeignetste Mittel; denn nur der freie Mann, der die Ehre der Waffen genoß, zog in den Krieg[3]; das Volk der Eigenleute blieb daheim. Wer aber von den kleinen Freien die Freiheit höher schätzte, als er die Last der Kriegspflicht scheute, der konnte durch sie doch nur

---

Form. Tur. 13, wo für eine Schuld an einem Grundstück Besitz und Fruchtgenuß eingeräumt wird. Vgl. 5. Abschnitt am Schlusse.

[1] So heißt es in Form. Andeg. 38: Constat me accepisse et ita accepi de vobis per hanc caucione ad pristetum beneficium, hoc est in argento uncias tantas. In loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem, ut in unaquisque septemana ad dies tantis, qualecunque operem legitema mihi injunxeris, facere debiammus.

[2] Form. imper. 51 (819—840) genealogia eius a Karoli . . . misso iniustum in servicium addicta et ad jus fisci regalis Andernacus inclinata fuisset.

[3] S. i. A. Waitz IV², 532 ff. Roth, Beneficialwesen S. 184; besonders aber Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik, S. 91 ff.

allzuleicht in die Notwendigkeit versetzt sein, Teile seines Besitztums mächtigeren Grundherren aufzutragen, um sich dadurch für den Kriegsfall die nötige Ausrüstung sicher zu stellen, oder Grundeigentum zu verkaufen um den Preis eines Pferdes und eines Schwertes[1]. Und so sind die großen Grundherren wieder zu dienendem Grundbesitz, aber auch dazu gekommen, den Kreis ihrer hörigen Leute zu erweitern.

Es waren aber nicht die gesetzlichen Bestimmungen über die Kriegsdienstpflicht allein, welche diese Last für den kleinen Freien so drückend machten. Wohl ist die oftmals geforderte Entfernung des Hauptes einer kleinen Wirtschaft und der Aufwand, den der Pflichtige selbst für seine Ausrüstung zu machen hatte[2], um so fühlbarer und schwerer empfunden worden, je größer die Anforderungen waren, welche eine gesteigerte Produktion und eine kompliziertere Wirtschaftsführung besonders an den kleinen Betrieb stellte. Aber doch erleichterte gerade Karl d. Gr. zu wiederholten Malen diese Pflicht, soweit das die Bedürfnisse eines zahlreichen und schlagfertigen Heeres zuließen. Bald schonte er die Wehrpflichtigen der von Hungersnot heimgesuchten Gegenden, indem er das Aufgebot nur an diejenigen Gegenden erließ, welche von solcher Not frei geblieben waren[3]; mehrmals wird von dem zulässigen allgemeinen Aufgebote kein Gebrauch gemacht, sondern nur die Besitzer von drei oder

---

[1] Trad. Sang. 761, n. 31.

[2] Capit. 805 (LL. I, 132 ff.), c. 6: De armatura in exercitu sicut am antea in alio capitulare commendavimus, ita servetur. Et insuper omnis homo de 12 mansis bruniam habeat. Qui vero bruniam habens et eam secum non tullerit, omne beneficium cum brunia pariter perdat. Dazu Boretius S. 111. Encyclica 806 (Aufgebotsbrief an Abt Fulrad), LL. I, 145: unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatum, arcum et pharetras cum sagittis. Boretius 113. Cap. 813 (LL. 1, 187 ff.), c. 9: Et ipse comis praevideat quomodo sint parati, id est lanceam, scutum et arcum cum duas cordas, sagittas 12; de his uterque habeant. Boretius 123.

[3] Capitulare missorum 807 (LL. I, 149), c. 1: Memoratorium, qualiter ordinavimus propter famis inopiam, ut de ultra Sequane omnes exercitare debeant. Boretius 102 f., 113.

von vier Mansen zu persönlichem Auszug verpflichtet, den übrigen aber gestattet, mehrere gemeinschaftlich einen Mann zu stellen[1]. Nur den Besitzern von zwölf Mansen ist die schwere Ausrüstung mit Brustharnisch anbefohlen[2]. Auch gestattete er zu mehreren Malen, daß von den persönlichen Hausdienern der Grafen je zwei für die Bedienung der Frauen und je zwei für die Versorgung der einzelnen Ministeria zurückbleiben konnten, welche der Graf auf seiner Herrschaft eingerichtet hatte. Bischöfe und Äbte sollten je zwei von ihren freien Hintersassen vom Auszuge befreien dürfen[3].

[1] Capit. missorum 807 (LL. I, 149), c. 2: Quicunque liber mansos 5 de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat. Et si 4 mansos habeat, similiter faciat. Qui 3 habere videtur, similiter agat. Ubicumque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque 2 mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat: et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint 2, quorum unus habeat 2 mansos, et alter habeat 1 mansum, similiter se sociare faciant et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit in hostem veniat. Ubicumque autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum 1 habeat, duo tercium praeparare faciant; et ubi duo, tercium de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur; ex quibus qui melius potest in hostem veniant. Et qui sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in praecio valente quinque solidos (Bor. libras) quinque sextum praeparent. Capit. missorum 808 (in LL. I, 119 a. 803) c. 1: Ut omnis liber homo qui 4 mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo si senior eius perrexerit, sive cum comite suo. Qui vero 3 mansos de proprio habuerit, huic adiungatur unus qui 1 mansum habeat et det illi adjutorium ut ille pro ambobus possit. Qui autem 2 habet de proprio tantum, iungatur illi alter qui similiter 2 mansos habeat, et unus ex eis altero eum adiuvante pergat in hostem. Qui etiam tantum 1 mansum de proprio habet, adiungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adjutorium et ille pergat tantum; tres vero qui illi adjutorium dederunt, domi remaneant. Boretius 114, 118.

[2] Cap. Theod. 805, c. 6 (LL. I, 133): Et insuper omnis homo de 12 mansis bruniam habeat.

[3] Cap. 808, c. 4 (LL. I, 119): De hominibus comitum casatis isti sunt excipiendi et bannum rewadiare non iubeantur: duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui propter ministerium eius custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere iussi sunt. In qua

Viel mehr dagegen als die bloß gesetzliche Wehrpflicht bewirkte die den Grafen und Senioren eingeräumte Heerbannge walt eine massenhafte Ergebung in ihren Dienst. Denn es lag in ihrer Hand, den einzelnen zu Hause zu lassen oder in den Krieg zu schicken, je nach Gunst und Laune[1]; mehr nach diesen Motiven als nach dem Geiste des Gesetzes walteten sie des Vollzugs der königlichen Institutionen. Mit solch willkürlicher Verteilung dieser schwersten Last, welche auf den freien Grundbesitzer drückte, konnten sie sich einen persönlichen Einfluß erringen, wie er weder durch Reichtum noch durch Ansehen zu erlangen war; wer klugen Sinn hatte, der drängte sich an die Gunst dieser Gewaltigen heran, und sie war am sichersten durch Ergebung in ihren persönlichen Dienst und durch Übertragung des Grundbesitzes zu erlangen[2]. Wer

causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat. Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant. Capit. Bonon. 811 (LL. I, 173), c. 9: Et quia nos anno praesente unicuique seniorum duos homines, quos domi dimitteret, concessimus etc.

[1] Capit. de exped. exercit. 811, c. 4 (LL. I, 168): Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. c. 5: Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant et illos, qui habent quod dare possint ad propria dimittunt. S. Boretius S. 120. Auch schon in Cap. 808 (LL. I, 119, a. 803) sind solche Mißbräuche erwähnt; c. 5: si aliqui inventi fuerint, qui vel pretio se redemissent vel dominis suis permittentibus domi remansissent. c. 6: quod quidam homines . . . iubente comite vel ministerialibus ejus propter se redimendum precium dederunt, ut eis domi remanere licuisset. c. 7: Similiter et a comite vel vicario vel centenario qui ad hoc consenserunt, ut domi remansissent.

[2] Capit. missor. 808 (LL. I, 119, a. 803), c. 3: Quod si forte talis homo inventus fuerit qui dicat, quod iussione comitis vel vicarii aut centenarii sui hoc ex quo ipse semetipsum praeparare debeat, eidem comiti ve. vicario aut centenario vel quibuslibet hominibus eorum dedisset et propter hoc illud demisisset iter. Capit. 811, c. 8 (LL. 1, 169): Alii vero sunt, qui ideo se commendant ad aliquot seniores, quos sciunt in hostem non profecturos. Vgl. auch das Heberegister von Werden (saec. IX) Rhein. Urb. II: Temporibus Caroli iunioris venit quidam

aber seine schwache Freiheit auch unter dieser Ungunst der Verhältnisse zu behaupten versuchte, der konnte es leicht empfinden, wie schwer es war, den Vergrößerungsgelüsten seines Seniors oder des Grafen zu widerstreben, der über den Gau gebot. So oft und so lange schickten ihn diese dann wohl in den Krieg, bis er sein Vermögen aufgebraucht, seine Wirtschaft verfallen sah und nun mürbe genug war, dem Drucke nachzugeben, der ihn unter das Joch der Abhängigkeit beugen wollte[1].

So sind tiefgreifende Wirkungen, welche von der Wehrpflicht auf die Verteilung des Grundbesitzes und die persönlichen Verhältnisse der kleinen Freien zu den Grundherren ausgingen, unverkennbar, wenn es auch nicht gerechtfertigt ist, darin allein den Schlüssel zum Verständnis dieser Vorgänge zu suchen[2]. Charakteristisch aber ist es, daß die veränderte Verteilung des Grundbesitzes, wie sie zum Teil jedenfalls der drückenden Wehrpflicht zuzuschreiben ist, sich auch am frühesten in der veränderten Heeresverfassung der Folgezeit ausprägt[3]. In einem Kapitulare Karls des Kahlen[4] erscheint das Heerwesen für das westliche Frankenreich wenigstens schon vollkommen feudalisiert. Das Seniorat ist da allgemein und vollständig ausgebildet; die Lehensmiliz trägt die Heereslast und nur wenn der Feind im Lande ist, ist auch das übrige Volk zur Landesverteidigung, zur „lantweri“ verpflichtet.

---

homo liber . . . et tradiderunt se ipsos ad S. Liudgerum . . . ut de cetero liberi permaneant.

[1] Capit. de exped. exercit. 811, c. 3 (LL. I, 168): Dicunt etiam, quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut iudici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condempnare possint et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat vel vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.

[2] Wie z. B. Hüllmann, Ursprung der Stände, S. 211 und viele ältere Schriftsteller.

[3] Über gewährte Entschädigung s. meine Grundherrsch. S. 114.

[4] Cap. 847 (LL. I, 395), c. 2—5. Boretius 128.

Was dann aber Gesetzeszwang und Beamtendruck nicht bewirkte, das war in erschreckend sich steigernder Weise die Folge der Verwüstungen, welchen die deutschen Lande unter den Nachfolgern Karls d. Gr. fast sämtlich und wiederholt preisgegeben wurden. Solange Karls d. Gr. tapfere und glückliche Hand den Feinden des Landes wehrte und das Land frei hielt von feindlichem Einfall wie von innerem Zwiespalt, war noch gute Zeit; aber bald begannen jene großen und zahlreichen Fehden, welche der Streit der Nachfolger im Reiche um Krone und Land erzeugte, bald auch jene unglücklichen Kriege mit den nördlichen und östlichen Nachbarn, die das Reich an den Rand des Verderbens brachten. Besonders die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts ist durch ununterbrochene Verheerungen deutscher Lande bezeichnet; unter Karl dem Dicken durchzogen die Sorben und Böhmen verheerend die thüringischen Lande; die Dänen zerstörten in der Mark die besten der jungen Ansiedlungen; die Normannen landeten ungehindert an den Küsten der Nordsee und durchzogen plündernd die Rheingegenden; die Mauern der Städte wurden von ihnen niedergerissen, die Kirchen und Paläste eingeäschert, selbst die Pfalz Karls d. Gr. in Aachen wurde zum Teil ein Raub der Flammen[1]. Mit Kaiser Arnulf begannen die unheilvollen Züge der Magyaren; in Sachsen und Thüringen, vornehmlich aber in Bayern und Schwaben, traten sie verheerend auf und haben hier mehr als alles andere zum raschen Untergang des Freienstandes beigetragen. Und zu allem Überfluß war unter Arnulfs Regierung auch langandauernder Mißwachs als schwere Geißel über fast alle deutschen Länder gekommen[2] und vernichtete so die letzte Hoffnung des kleinen Grundeigentümers, die Hoffnung auf die Früchte des eigenen Fleißes.

Eine dritte Last, die wieder besonders auf den kleinen Grundbesitzer drückte und ihm seine Wirtschaft und die

[1] Giesebrecht, Kaiserzeit I, 159 ff.
[2] Giesebrecht l. c. I, 175.

Erhaltung der Selbständigkeit erschwerte, war der Zehent[1]. Schon gegen Ende der ersten Periode ist er aus einer freiwilligen Leistung an die Kirche eine mehr oder weniger erzwungene Abgabe geworden[2]. Ganz besonders empfindlich wurde sie aber für die Beneficiare, welche sekularisierte Kirchengüter innehatten; denn diesen wurde neben dem Zensus von 1 Solidus für jede Haushaltung[3] in der sogenannten nona et decima ein ganzes Fünftel des Ertrags abgenommen[4], und auch den bisher dem Zensus nicht unterworfenen ein solcher vorgeschrieben. Häufige Zahlungsverweigerungen waren die nächste Folge dieser Last[5]; ja man ließ sogar in einzelnen Fällen lieber das Land ganz unbebaut, dessen Früchte doch nur zum Teil der eigenen Wirtschaft zugute gekommen wären[6]. Strenge Strafen, zuletzt der Verlust des Benefiziums mußten angedroht werden, um die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten[7].

---

[1] Über die Strenge des Zehent s. Roth, Benefizialwesen 36. Simson, Jahrb. Karls d. Gr. I, 325.

[2] Vgl. I. Buch S. 205 und besonders Capit. 794, c. 23 (LL. I, 73): Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat.

[3] Capit. Liftin. 743, c. 2 (LL. I, 18).

[4] Capit. 779, c. 13 (LL. I, 37): De rebus vero ecclesiarum unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur; atque de casatis 50 solidum unum et de casatis 30 dimidium solidum et de 20 tremisse uno.

[5] Capit. 800 (LL. I, 81): Insuper nonas et decimas vel census, inproba cupiditate de ecclesiis, unde de ipsa beneficia sunt, abstrahere nitimini.

[6] Cap. 829, c. 9 (LL. I, 351): De illis qui agros dominicatos propterea neglexerit excolere, ut nonas et decimas exinde non persolvat.

[7] Capit. 817, c. 5 (LL. I, 215): Et qui nonas et decimas dare neglexerit, primum quidem illas cum lege sua restituat et insuper bannum nostrum solvat, ut ita castigatus caveat, ne saepius iterando beneficium amittat. Capit. 846, c. 68 (LL. I, 392): Hi vero qui ex rebus ecclesiasticis nonas et decimas persolvere et sarta tecta ecclesiae secundum antiquam auctoritatem et consuetudinem restaurare debent, et

Neben diesen besonderen öffentlichen Einrichtungen wirkten aber auch die allgemeine Ordnung der Rechtspflege und des Rechtsschutzes, die ganze Administration des karolingischen Staatswesens der Erhaltung des Standes kleiner freier Grundbesitzer entgegen. Wie es die Reichsgewalt mit Ausbildung des Seniorats und mit Verleihung der Immunitäten im Grunde selbst anerkannte, daß eine andere öffentliche Ordnung, als diejenige, welche sich auf den großen Grundbesitz stützte, nicht mehr möglich war, so mußte es auch den kleinen Freien bald zum Bewußtsein kommen, daß sie vollen Rechtsschutz und Pflege ihrer volkswirtschaftlichen Interessen nur durch die Schutzgewalt dieser Träger der öffentlichen Gewalt finden konnten. Nicht nur die faktische Macht hierzu stand bei ihnen und der gute Wille konnte durch Ergebung in den Dienst sowie durch Auftragung oder Schenkung von Land gewonnen werden; auch die rechtliche Verpflichtung lag dem Senior ob, seinen Vassallen ein Hort und Schirm ihrer Rechte und Interessen zu sein[1].

Auch speziell wirtschaftliche Zwecke wurden mit der Ergebung in den Dienst eines Großen verfolgt und solche Motive zeigen am besten, wie wenig Wert vielfach schon auf die Vollfreiheit gelegt wurde und wie stark schon andere, besonders rein ökonomische Interessen bei der Masse der kleinen Grundbesitzer überwogen. Um sich besser arrondieren zu können[2], um Geld und Pferde zu einer Reise zu bekommen[3] u. dgl. wurde der Besitz ganz oder teilweise

---

hoc non solum neglegunt, verum et per contemptum dimittunt . . . tamdiu ab ecclesiastica communione separentur, usque dum diligentia emendare studeant, quod socordia neglexerunt. Quod si iterum iteraverint, post excommunicationis satisfactionem regia potestate compulsi iuxta legale et antiquum dictum, qui neglegit censum perdat agrum.

[1] Cap. 816, c. 2 (LL. I, 196): Si senior vassalli sui defensionem facere potest postquam ei ipse manus suas commendaverit et non fecerit, liceat vassallum eum dimittere.

[2] Tr. Wizzemb. 808, n. 19 tauscht E. 7 Hufen und 10 Manzipien gegen 1 Dominikalhof, 5 Hufen und 10 mancip. ein, welche ihm auf Lebenszeit gegen 2 sol. Jahreszins gegeben werden.

[3] Tr. Wizz. 739, n. 11. Tr. Sangall. 744, n. 10; 855, n. 441.

aufgetragen und damit auch der Kreis der dienenden Wirtschaften für die großen Grundherren erweitert.

Zugunsten der kirchlichen Grundherrschaft wirkten überdies noch eine große Menge besonderer Umstände. Die Tradition eines Gutes und die persönliche Übergabe in den Dienst einer Kirche oder eines Klosters[1] galt immer als ein Gott gefälliges Werk. Hoffnungen für das Seelenheil und Erlösung von den zu erwartenden Strafen eines sündhaften Lebens waren eben so häufig Veranlassung zu solcher Übergabe, wie die von der Kirche versprochene Einschreibung in das Buch des Lebens[2], die Gewährung einer Begräbnisstätte oder eines Jahrtags und der Abhaltung besonderer Gottesdienste[3].

Auch die Aufnahme in das Kloster selbst hatte meist die Übergabe des Grundbesitzes mit den Leibeigenen zur Folge[4]; und die von der Kirche gewährte Unterstützung in Fällen der Not oder Pflege der Waisen wurde durch Schenkungen und Übertragungen vergolten[5].

Die Kirche verstand es aber auch besonders, die Anzahl ihrer dienenden Leute durch eine Menge von Vorteilen zu vermehren, welche sie gerade den Ärmeren im Volke bot; sie pflegte das Asylrecht, um den Knecht, der ein Vergehen sich zu Schulden kommen ließ, vor der Wut seines Herrn zu schützen[6]; sie beschränkte den Handel mit Leibeigenen im wohlverstandenen eigenen Interesse, und knüpfte dadurch,

---

[1] Z. B. Tr. Sang. 764, n. 43. Tr. Frising. 775, n. 61 non tantum opes sed etiam proprium corpus huius ecclesiae servituti subjugavi. Tr. Wizz. 830, n. 51. Wolfsinde me ipsam ex libertate trado ad muntburgium ad monasterium.

[2] Tr. Wizz. 724, n. 18; 742, n. 7, 15, 52.

[3] Tr. Wizz. 714, n. 41.

[4] Tr. Wizz. 714, n. 41; Tr. Sangall. 769, n. 52.

[5] Tr. Wizz. 693, n. 38.

[6] Außer von den Konzilienschlüssen (Aurel. I, 511, Tolet. IX, 655, Tribur. 895) auch von der weltlichen Gesetzgebung, wenn auch mit Einschränkungen anerkannt; Decr. Chlotar. II, 595, c. 13—15; l. Alam. c. 3. L. Bajuv. I, c. 7. Capit. 789, c. 2; Cap. 803, c. 3 u. ö. Vgl. Walter, Kirchenrecht § 207.

sowie durch ihre Gepflogenheit, die Leibeigenen durchweg auf Zinsgüter zu setzen und dadurch mit dem Boden, den sie bebauten, enger zu verbinden, auch das Band der Anhänglichkeit derselben an die Herrschaft enger, als es in dieser Zeit auf den Besitzungen der weltlichen Großen die Regel war. Auch wußte sie schon bei den späteren Redaktionen der Volksrechte, wie noch mehr in den Kapitularien besonders günstige Bestimmungen in betreff der Schenkungen an die Kirche zu erlangen, wenn wir auch nicht mehr in der Weise älterer Schriftsteller, alle Bestimmungen der Volksrechte über Teilbarkeit, Veräußerlichkeit und Vererbung des väterlichen Besitzes als unter dem eigennützigen Einflusse der Geistlichkeit entstanden annehmen[1].

Aber auch die weltlichen Grundherren verstanden sich darauf, den Eintritt in den herrschaftlichen Verband so leicht als möglich zu machen. Die ältesten Verleihungen von Grund und Boden zu Benefizium sind zumeist ohne bestimmte Zinsverpflichtung erteilt, nur der Heimfall nach dem Tode oder nach Ablauf mehrerer Generationen und eine allgemeine Pflicht der Ergebenheit des Beliehenen war die Gegenleistung; und bei der Auftragung von Grundbesitz und Rückempfang zu abhängigem Besitz konnte ein Wiedereinlösungsrecht vorbedungen und dieses sogar unter den Schutz des Volksrechts gestellt werden[2]. Auch gaben die Neubrüche, die besonders auf Königs- und Kirchenland häufig waren, und sonst verfügbare Ländereien leicht Ge-

[1] S. z. B. Hüllmann, Stände S. 118 und oft. Früheste Ergebung zu Ministerialenrecht 791 (C. Laur. II, 127): Ego Ansilt ex illustri prosapia edita una cum nobili (marito) meo Artolfo — donamus ad S. Nazarium martyrem nos videlicet ipsos et filios ac filias nostras — optimo iure ministerialium prefatae ecclesiae nos atrahentes, i. e. in officium camerariorum nos collocantes.

[2] Cap. 817 (LL. I, 214), c. 4: Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit ad cuius potestatem vel illa ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos eius sit qui eam tradidit, et ei eadem terra ad tenendum placitata sit.

legenheit, dem landlos gewordenen Freien gegen Ergebung in den Dienst eine Hufe zu selbständiger Bewirtschaftung zu übergeben[1], wie dies aus vielen Urkunden erhellt, wo solches Neuland mit Häusern und Knechten geschenkt wird.

Aber freilich nicht immer verblieb es dabei, daß die Reichen ihre wirtschaftliche Überlegenheit und bessere Organisation dazu benutzten, um die Anzahl ihrer Untergebenen durch freien Vertrag mit Schwächeren zu vermehren. Das ungemessene Streben nach Erweiterung ihrer Herrschaft ging nicht selten über das erlaubte Maß der Geltendmachung des organisatorischen Prinzips der herrschaftlichen Gewalt hinaus; die Konkurrenz in diesem gleichartigen Bestreben der Großen erzeugte in jedem versäumten Augenblick für jeden größeren Grundbesitzer die Gefahr, von seinen Standesgenossen überflügelt und am Ende gleicher Unterwerfung zugeführt zu werden, wie er sie selbst den kleineren Grundbesitzern zugedacht hatte. Und so wurde man in der Wahl der Mittel immer weniger wählerisch und griff schließlich zu brutaler Gewalt, wo die Macht der Verhältnisse an sich nicht stark genug war, den Prozeß der Unterwerfung in hinlänglich kurzer Zeit ausführen zu lassen. Schon die Benutzung der Not und des Mangels, um die Ärmeren zu freiwilliger Unterwerfung unter den Herrschaftswillen der Großen zu bestimmen, hat nicht immer das in der ökonomischen Lage immerhin berechtigte Maß eingehalten. Es sind in den Urkunden jener Zeit gar manche Tatsachen verzeichnet und sogar durch Kapitularien bestätigt, welche eine schonungslose Ausbeutung der Schwächeren durch die Stärkeren und ein nicht unbeträchtliches Wachsen der großen Grundherrschaft gerade aus diesem Vorgehen erkennen lassen[2].

Nicht bloß, daß kommendierte Freie mit Lasten und Diensten beschwert werden, welche ursprünglich in dem

[1] Vgl. Cap. Aquisgr. 813 c. 19: ubicunque invenient utiles ullos homines, detur illis silva ad stirpandum. Auch C. Laur. 249. C. Fuld. 826, n. 465.

[2] S. o. S. 335 f. und S. 340 f.

Verhältnisse der Kommendation nicht begründet waren, so daß wohl das Recht der Nachkommen bereits so sehr verdunkelt war, daß sie Ansprüche auf den väterlichen Grundbesitz nicht mehr wirksam geltend zu machen vermochten[1]; wir hören auch von gewaltsamer und betrügerischer Weise, die zur Erweiterung des Besitztums, zur Unterdrückung der Armen und Schwachen an der Tagesordnung waren und auch durch die Untersuchungen der Missi, durch die Verbote der Kapitularien nicht aufgehalten werden konnten. Den Laien mochte das allerdings zumeist nur dann gelingen, wenn sie zugleich eine obrigkeitliche Gewalt als Grafen, Vikare, Zentenare besaßen oder als Immunitäts- oder Lehnsherren mit amtlichen Befugnissen ausgestattet waren[2]; die Kirche hatte außer diesen Mitteln des Amtsmißbrauchs, die ja auch ihr oft zur Verfügung standen und nicht immer verschmäht wurden, noch die ganze Macht über die Gewissen zu uneingeschränktester Verfügung. Von der Schönheit des Himmels, den sie zu verwalten, von den Qualen der Hölle, die sie zu verhängen habe, redete sie den Armen vor, bei deren Beschränktheit solche Mittel leicht verfingen; und die Kirche konnte schon damals ungerecht Gut gar leicht vertragen[3]. Karl d. Gr. selbst ordnete mit bitteren Worten eine Untersuchung darüber an, was denn die Geistlichen, die solcher Herrschafts- und Vermögensgier huldigten, unter der Weltentsagung verständen[4].

[1] Vgl. Waitz IV[2], 335.

[2] S. unten S. 381 f.

[3] Vgl. die bezeichnende Stelle des Capit. Aquisgr. 811, c. 5 (LL. I, 167): Inquirendum etiam, si ille seculum dimissum habeat, qui cotidie possessiones suas augere, quolibet modo qualibet arte, non cessat, suadendo de coelestis regni beatitudine, comminando de aeterno supplicio inferni et sub nomine Dei aut cuiuslibet sancti tam divitem quam pauperem, qui simpliciores naturae sunt et minus docti atque cauti inveniuntur, si rebus suis expoliant et legitimos heredes eorum exheredant, ac per hoc plerosque ad flagitia et scelera propter inopiam, ad quam per hoc fuerint devoluti, perpetranda compellunt, ut quasi necessario furta et latrocinia exerceant, cui paterna rerum hereditas ne ad eum perveniret, ab alio praerepta est.

[4] Capit. 811, c. 4 (LL. I, 167): Iterum inquirendum ab eis (eccle-

Auf diesen Wegen, mit diesen Mitteln vollzog sich jene Verschiebung der Stände, die für die ganze Folgezeit entscheidend für die sozialen Zustände Deutschlands geworden ist. In den großen Grundherren entwickelte sich eine Klasse der Bevölkerung, die durch ihre Beherrschung der einzigen Kapitalform jener Zeit, des Grund und Bodens und seiner Wirtschaftsausrüstung eine großartige wirtschaftliche Überlegenheit gewann. Unmittelbar mit ihr erwarb sich diese Klasse aber auch die soziale Bedeutung eines neuen Standes, teils durch die in dem Mitium und der Vassallität gelegenen Machtbefugnisse über große Kreise der Bevölkerung, teils durch die mit der Grundherrschaft immer mehr in Verbindung gesetzte Amtsgewalt und die rechtliche Bevorzugung, welche die Gesetzgebung zu gewähren sich nicht entschlagen konnte.

Und um so mehr ragt diese neue Aristokratie über die Masse des Volkes empor, als sie eben wesentlich auf Kosten des freien Standes sich erhob, dessen Verfall der sozialen Entwicklung dieser Periode ganz vornehmlich ihr Gepräge verleiht. Durch Kommendation und Schutzhörigkeit, durch Übernahme von Benefizien und Zinsgütern, in vielen Fällen selbst durch Ergebung in schwerere Formen der Abhängigkeit wurde diese breite Schicht des Volkes zersetzt, auf der einst die Macht, ja das Leben selbst des Volkes beruhte. In der versammelten Gemeinde, in den Herzen der freien Volksgenossen pulsierte einst der Geist des öffentlichen Lebens, das den alten Deutschen so am Herzen lag. Sie waren die Träger jener erobernden Gewalt der deutschen Heere gewesen, vor der die Welt gezittert hatte, jeder ein Krieger, weil jeder ein freier, ein ganzer Mann, ein vollwertiges Glied der Gemeinschaft.

Aber dann, als einmal feste Ordnung dieses Dasein an die Scholle knüpfte, kein Heereszug und keine Wanderschaft mehr neue Quellen für des Lebens drängenden Bedarf

---

siasticis), ut nobis veraciter patefaciant, quid sit quod apud eos dicitur „seculum relinquere“.

schaffte, da pochte bald die Not an jede Türe; schwerer und immer schwerer ward den kriegsgewohnten Deutschen der Kampf ums Dasein mit den Kräften der Natur. Nun half der Mut nicht weiter und die kühne Tat; die Heeresordnnng, die so oft zum Sieg geführt, hier war sie Hemmschuh mehr als Förderung. Die Notwehr um das eigene Leben zog jenen Eigennutz groß, der höherer Ordnung feind, sich selbst nur strebt die Mittel für die Macht zu sichern.

In diesem innern Wettkampfe unterlag die Freiheit; die wenigen, die sich die Wirtschaftskräfte sicherten, sie wurden alles: Ernährer des Volkes, weil sie seine Wirtschaft zu größerem Erfolge leiteten; Bewehrer, weil sie die Last des Krieges, Rechts- und Friedenswahrung, die ganze Ordnung des öffentlichen Lebens übernahmen; und Lehrer des Volkes, weil sie allein in wirtschaftlicher und sozialer Überlegenheit auch jene höheren Güter pflegen konnten, die das Leben zieren und Quelle alles Besseren sind.

Die soziale Geschichte während der Karolingerzeit ist eine ununterbrochene Kette von Tatsachen, welche die fortschreitende Zersetzung der alten gesellschaftlichen Grundlage des Volkes, des freien Standes, bezeugen. Es ist zuerst der Unterschied der Besitzenden und Nichtbesitzenden [1], bald schon der Gegensatz der viel und wenig Besitzenden [2], welcher die freien Volksgenossen in zwei Stände spaltet; wer sich im Wettkampf um die Güterquellen behaupten, hinlänglich Grundbesitz sich erhalten oder neu erwerben konnte, wer dadurch faktisch frei und unabhängig blieb, der allein behauptete auch die alte Stellung und das alte Recht, das einstens eines jeden freigeborenen Mannes unveräußerliches Besitztum war. Er war aber damit auch ausgezeichnet vor der Masse der Freien, denen solches nicht gelang; und darum nannte man ihn fortan auch einen

[1] S. I. Buch, 2. Abschnitt, S. 81.

[2] Capit. de exercitu promov. c. 2 (LL. I, 119): de liberis et pauperioribus hominibus (welche nicht 4 mansos vestitos besitzen). Cap. 807, c. 6 (LL. I, 149) heißen pauperiores alle Freien, welche weder Vassallen noch Benefiziare sind, noch Pferde besitzen.

Edlen[1] (nobilis), auch ohne daß er durch Geburt oder durch Amt und Hofdienst der eigentlichen Aristokratie zugerechnet wurde. Im Heere und im Gerichte war er nun der eigentliche Vertreter der alten Volksfreiheit; nur wer wenigstens 3—4 Hufen besaß, zog fortan in der Regel selbst in den Krieg[2]; an die erste Stelle der aus den Freien überhaupt gebildeten Gerichtsgemeinden treten sie zuerst als bevorzugte Freie; bald werden aus ihrer Mitte allein die Schöffenbänke gebildet[3]; nur sie genossen noch die Freizügigkeit, welche die bereits im grundherrlichen Verbande stehenden Minderfreien schon verloren hatten[4].

Der Verfall der gemeinen Freiheit ist aber auch damit gekennzeichnet, daß die Freiheit weit weniger geachtet ist; der massenhaft erfolgte Verzicht von Freien auf ihren Stand läßt erkennen, daß sie damit wenig zu verlieren glaubten im Vergleich zu den Vorteilen, die sie sich in Abhängigkeitsverhältnissen verschiedener Art damit erkauften; und die Tatsache, daß auch abhängig gewordene noch als frei galten, zeigt, daß die Vorstellungen von der Freiheit schon wesentlich geändert waren. Auch der Freie, der von einem Grundherren ein Gut gegen Zins erhielt oder in dessen Dienst eintrat, galt nun noch als frei gegen alle Begriffe altgermanischer Vollfreiheit. Und doch ist der freie Hintersasse im allgemeinen in der Schutzgewalt und der Botmäßigkeit (obsequium) seines Herrn; er wird von ihm, wenn auch nicht unter allen Umständen, vor Gericht vertreten und kann im echten Ding nicht Zeugnis ablegen[5]. Soweit

[1] Vgl. die ausführlichen Belegstellen bei Waitz, Verf.-Gesch. IV², 329 f. Trad. Patav. (ed. Freyberg) n. 25: erat nobilis sicut in provincia solet fieri.

[2] Capit. 807, c. 2; 808, c. 1. S. o. S. 339.

[3] Ludow. II constit. 856, c. 5 (LL. I, 438): De judicibus inquiratur si nobiles et sapientes et Deum timentes constituti sunt . . . quod si viles personae et minus idoneae ad hoc constitutae sunt, reiciantur.

[4] S. Roth, Benef.-W. 375.

[5] Cap. Worm. 829 c. 6: De liberis hominibus, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur. Cumjuratores tamen aliorum liberorum ho-

bereits gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Hofrecht) entwickelt ist, wird auch der freie Hintersasse vor dasselbe gezogen, nicht nur in Streitigkeiten mit seinem Herrn, sondern auch mit anderen Hintersassen, sofern nicht schwere Straffälle (causae maiores) in Frage stehen, die er vor dem echten Ding verantworten muß. Vermöge seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von seinem Leiheherrn gehört er zum Hause (familia) desselben, empfängt er Weisungen über die Bewirtschaftung und über die Leistungen seines Zinsgutes und sonstigen wirtschaftlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung durch die Androhung der Entziehung des Gutes erzwungen werden kann. Aber das alles hindert nicht, daß auch der freie Hintersasse ausdrücklich als freier Mann bezeichnet wird, Eideshelfer sein kann, wehrpflichtig ist und andere Verpflichtungen des freien Mannes zu tragen hat, mit dessen Urbild doch nur mehr eine sehr schwache Ähnlichkeit bestand.

Aber freilich, auch der Gemeinfreie, der nicht in fremdem Dienst und Schutz stand, trug nur mehr verblaßte Züge seiner Vorfahren. Schon ein Kapitular aus Karls des Großen ersten Regierungsjahren beschränkt die Dienstpflicht der Gemeinfreien auf 2—3 Vollgerichte im Jahre, während die ältere Zeit 8—9 solcher Versammlungen zu hegen pflegte. Arme Leute sind die dingpflichtigen Gemeinfreien in dieser karolingischen Vorschrift genannt, welche die Last häufigerer Gerichtstage nicht zu tragen vermögen. Daß die Grafen sie trotzdem öfter zu dem Gerichte geboten, wird geradezu als eine Ursache ihrer Verarmung und Knechtung bezeichnet. Es ist auch bezeichnend, daß den gemeinen Freien nun öfter die Eideshelfer (die aus den Standesgenossen zu nehmen waren) fehlten, so daß ihre Prozeßstellung sich damit verschlechterte, daß sie für den Schöffendienst, für Beiziehung

---

minum esse possunt, quia liberi sunt. Illi vero qui proprium habent, et tamen in terra dominica resident, propter hoc non abjiciantur, quia in terra dominica resident, sed propter hoc ad testimonium recipiantur, quia proprium habent.

zu den Provinzialversammlungen und Gerichten der Missi nicht für gut genug befunden werden. Selbst in der Volksversammlung spielen sie nunmehr eine untergeordnete Rolle, die sich im wesentlichen auf den beistimmenden Zuruf zu dem beschränkt, was in vorhergehenden engeren Versammlungen der höher Gestellten beraten und beschlossen war. Ein auffallendes Zeichen des sozialen Niederganges der Freien ist die zunehmende Anwendung der Prügelstrafe gegen Freie, welche die alten Volksanschauungen als durchaus knechtische Strafe gekennzeichnet hatten[1]. Auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen der gemeinen Freiheit macht sich dieser Niedergang der Wertschätzung bemerkbar; für Rottland, das der Freie urbart, zahlt er jetzt schon vielfach einen Zins an den König oder an die Kirche, den medem, und auch Hufenzins ist ihm nicht immer erspart; nie hätte der Altfreie früher sich dazu bequemt. Die Freizügigkeit, dieses alte Kriterium der Vollfreiheit, geht dem Gemeinfreien mit der Verallgemeinerung des Seniorats verloren oder wird doch beschränkt[2]. Auch die Markgenossenschaft hat sich gründlich geändert; sie ist schon eine Genossenschaft sehr verschieden gestellter Teilhaber an der Marknutzung; der Freie taidingt hier mit dem Liten und dem Knechte zusammen über Markordnung und Frevel, er

[1] Capit. legib. add. 803, c. 10: qui causam judicatam repetere preesumpserit in mallo ibique testibus convictus fuerit, aut 15 sol. componat aut 15 ictus accipiat, während noch das Capit. Saxonicus 797, c. 4 in einem solchen Falle nur die Prozeßbuße erhöht.

[2] Schon in der Ewa Chamav. 44 vertritt der senior seine Leute vor Gericht. 817 Divisio imperii c. 9 licentiam debeat unusquisque liber homo, qui seniorem non habuerit cuicunque ex his tribus fratribus (den Königen) voluerit, se commendandi, während schon nach der divisio 806 c. 9 homines uniuscuiusque eorum (der drei Könige) accipiant beneficia unusquisque in regno domini sui et non in alterius, was 817 wiederholt wird. Waitz IV², 336 bemerkt aber richtig, daß sie das Gut doch aufgeben und damit das Verhältnis lösen konnten, wie das auch bei anderen Kommendationen möglich war; z. B. 815 Tr. Frising. 343: in eadem ipsa colonia habitat homo liber . . . si jam dictam coloniam habere voluisset, per singulos annos censum inde redderet . . . alioquin dimittat ipsam coloniam.

fügt sich aber auch schon mit diesen unfreien Elementen der Genossenschaft dem einen mächtigen Grundherrn in der Mark und sucht Halt und Stütze für seine wirtschaftlichen Interessen in dem Anschlusse an die Grundherrschaft.

Am Schlusse der Karolingerzeit ist der Stand der Freien, soweit er überhaupt erhalten geblieben war, zum großen Teile bereits in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu größeren Grundherren gekommen, in welchem sie Wahrung ihrer materiellen Interessen, gesellschaftlichen Halt und die Möglichkeit der Verbesserung ihrer Lebenslage finden. Die Gemeinfreien im Sinne der älteren ständischen Ordnung stehen ohne festen sozialen Verband mit wesentlich abgeschwächter rechtlicher und gesellschaftlicher Geltung isoliert in einer neuen Ordnung der Dinge, welche sich immer fester zusammenschließt und mit ihren weitreichenden Tendenzen diese zersprengten Elemente der Bevölkerung immer mehr zu umklammern und an sich zu ziehen sucht.

Noch zur Zeit Karls d. Gr. ist die Zahl dieser besseren Freien eine nicht unbedeutende und überall vorhanden[1], während es mit den Minderfreien, dem ökonomisch schwächeren Teil der alten Gemeinfreien, schon sichtlich zur Neige ging. Aber das 9. Jahrhundert entwickelte doch den aristokratischen Charakter der Gesellschaft bereits so stark, daß am Ende der Karolingerperiode auch von den besseren Freien nur mehr ein verhältnismäßig kleiner Teil übrig war[2],

---

[1] Es ist das insbesondere aus den verschiedenen Traditionsbüchern zu ersehen. Vgl. auch Gierke I, 80 von den vollfreien Bauern und Dorfgenossenschaften.

[2] Auch hierfür können die Traditionsbücher als Beweis dienen, welche im ganzen eine beständige Abnahme der Übertragungen von freien Gütern und insbesondere von kleineren freien Grundbesitzern aufweisen. So stammen z. B. die dem Stifte Freising seit dem 10. Jahrhundert geschenkten Güter fast ausnahmslos aus dem Vermögensbestande großer Grundherrschaften. Nach Caro, Beiträge S. 17 setzte sich in der Nordostschweiz die Mehrzahl der Bewohner wahrscheinlich aus kleinen freien Grundbesitzern zusammen; ebenso in Rheinfranken; dagegen überwog im Elsaß und in den fränkischen Mainlanden schon der Großgrundbesitz.

während die Mehrzahl auf dieselben Bahnen des sozialen Niedergangs gedrängt wurde, auf welchen ihnen die minderen Freien schon geraume Zeit früher vorangeschritten waren [1].

Für die Entwicklung dieser Verhältnisse wurde es ferner von großer Bedeutung, daß sich in der großen Grundherrschaft reichliche Gelegenheit bot, eine, wenn auch abhängige, so doch wirtschaftlich und sozial bessere Stellung zu erlangen, als sie der alten Klasse der Unfreien beschieden war. Zwar die eigentlichen Liten, Aldien und ähnlich bezeichneter, welche die frühere Periode noch als

[1] Urb. Werden I p. 72: Wulfric quondam nobilis, nunc noster litus est. Auch l. Fris. II, 1 sieht diesen Fall vor: Si quis liber homo spontanea voluntate vel forte neceßitate coactus, nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit. Cap. de part. Sax. c. 19 ff. Cap. Saxon. c. 3, 5. Es ist doch eine arge Verkennung der ganzen Sachlage und des durch die Quellen tausendfältig bezeugten Prozesses der Zersetzung der altgermanischen Freiheit, wenn neuerdings wieder von verschiedenen Seiten und für verschiedene Gegenden der Fortbestand eines breiten Freienstandes behauptet wird. Das Vorkommen auch zahlreicher Freier in den Urkundenbüchern, die aber doch immer nur einen winzigen Bestandteil der Bevölkerung bilden und besonders in der späteren Karolingerzeit gegenüber den massenhaft genannten Unfreien aller Grade geradezu verschwindend sind, kann für die Frage nichts beweisen; daß es überhaupt gar keine Gemeinfreien mehr gegeben habe, ist ja nirgends behauptet. Aber daß schon unter den Karolingern und noch viel mehr in der folgenden Zeit der liber homo etwas von dem altgermanischen Freien wesentlich anderes bedeutet, seine Statusrechte und insbesondere seine soziale Lage wesentlich ungünstiger geworden sind, bis mit der Entwicklung der freien Leiheverhältnisse neue Voraussetzungen für eine gemeine Freiheit entstanden, läßt sich doch wohl nicht bestreiten. Ebensowenig allerdings auch, daß alle diese Verhältnisse gegendenweise verschieden waren, in einigen unter besonders günstigen Umständen auch altgermanische Freiheit mit geringen Modifikationen, die in den allgemeinen Verfassungszuständen begründet waren, sich erhielten. In einer allgemeinen deutschen Wirtschaftsgeschichte ist aber doch zunächst die Regel, nur daneben auch die Ausnahmen zu berücksichtigen. Neuestens G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, 1905, S. 21 ff., der aber doch schließlich anerkennt, daß die Lage der geringeren Freien derjenigen der angesiedelten Unfreien sehr ähnlich wurde.

klassenartig abgegrenzte Gruppe besser gestellter Unfreie erscheinen läßt, sind eher im Abnehmen begriffen[1]; wenigstens treten sie nur selten in so bestimmter Unterscheidung von anderen verwandten Klassen von Unfreien auf. Aber es darf doch unbedingt angenommen werden, daß die Liten u. ä. vielfach nur ihren Namen, nicht ihre Stellung geändert haben; andere Formen von Halbfreiheit, wie sie durch die Freilassung, durch die bessere Behandlung unfreier Kolonen und durch die Güterleihe an freie Hintersassen entstanden, sind dem Litenverhältnisse jedenfalls sehr nahe gekommen[2], so daß eine Verschmelzung der landläufigen Vorstellungen, eine Nivellierung gesellschaftlicher Geltung mindestens dann eintreten konnte, als auch die unfreien Kolonen und die freien Hintersassen wenigstens de facto in erbliche Abhängigkeitsverhältnisse, aber auch in erbliche Besitzverhältnisse an dem geliehenen Gute gekommen waren.

Auf solche Verhältnisse arbeitete aber vor allem die Kirche mit ihrem bereits weitreichenden und noch stark wachsenden Einflusse hin; als geistlicher Hort aller Schwachen, wie als tonangebende grundherrliche Macht hat sie weithin die Freilassung unfreier Knechte durchgesetzt und erfolgreich den Anspruch erhoben, daß die Freigelassenen unter den Schutz der Kirche gestellt werden[3]. Diese „Kirchen-

---

[1] Vgl. jedoch Capit. l. Rib. add. 803 c. 2: Homo regius, i. e. fiscalinus et aeclesiasticus vel litus interfectus 100 sol. componatur. Ludwig d. D. (Wilmans K.-U. I p. 143): cum familiis 60 que lingua eorum lazzi dicuntur. Capit. 802 c. 4 fiscales suos (des Kaisers) qui se injuste et cum fraudes liberas dicunt. Capit. de villis c. 52: de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent. 772 Tr. Fris. 46 werden Güter tradiert tam servos et ancillas quam libertos et aldiones.

[2] Trad. Corbei. tradiert Fridumar quidquid ibi habuit, duorum quoque liberorum ibidem possessionem nominibus Hunric et Sol. Das dürften freie Hintersassen gewesen sein.

[3] Regino de synodalibus causis I c. 416: verum etiam hi quos quisque pro remedio animo me emancipare vult secundum legem mundanam, in ecclesia absolvi debent et eiusdem ecclesiae patrocinio commendari.

leute", „Wachszinsige" u. ä.[1] Benannten treten den Liten, älteren Freigelassenen, Kolonen usw. an die Seite; schon beginnt man sie mit einem zusammenfassenden Ausdrucke der „Zinsleute" (censuales) zu bezeichnen, obwohl darunter zuweilen auch Personen unzweifelhaft unfreien Standes verstanden wurden. Aber das eben ist auch bezeichnend, daß bereits, obgleich noch nicht allgemein, eine standesmäßige Bezeichnung von dem Verhältnisse der Personen zur Grundherrschaft geschöpft und der Unterschied des persönlichen status, des größeren oder geringeren Maßes von Freiheit der Personen vernachlässigt wird. Personen in einer im wesentlichen dem Litenverhältnisse nachgebildeten Stellung befinden sich auch auf den nunmehr schon sehr zahlreichen und großen königlichen Domänen, wo sie als „Fiskalleute" sogar einer höheren gesellschaftlichen Achtung sich zu erfreuen hatten und gegenüber anderen Halbfreien einen Vorzug genossen[2]. Auch der weltliche große Grundbesitz hat insbesondere die zerstreut liegenden Hufen solchen halbfreien Elementen zur Bewirtschaftung überlassen, sei es, daß er Knechte freigelassen[3], landlose Freie zu solchem Rechte angesetzt oder auch Freiengut an sich gezogen hat, um es seinem bisherigen Eigentümer als Zinsgut wieder zu überlassen. Gerade die weltlichen Grundherren hatten besondere Veranlassung dazu; da die Liten zum Heerbann genommen

[1] Schon Cap. Harist. 779 c. 15: De cerariis et tabulariis atque chartulariis, sicut a longo tempore fuit, observetur. Sie sind alle als tributarii ecclesiae bezeichnet. Unter K. Lothar (Quix Aachen S. 3) kommen sie mit censuales neben mancipia auf Gütern vor. Lacomblet I, 15: R. et filii eius, cum essent libere conditionis a cunctis progenitoribus suis ... se cum omni successione sua ad altare S. Severini ... cerocensuales ... tradiderunt.

[2] L. Alam. 7 in triplum conponat sicut solent servi regis ita solvatur (servus ecclesie): e. 45 sol., während L. Sal. 25, 4 nur das doppelte angesetzt hat. Form. imp. 43: servi forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini, im Gegensatz zu liberi forestarii. Cap. de villis c. 47: venetores, falconarii vel reliqui ministeriales qui nobis in palatio assidue deserviunt.

[3] 773 Tr. Frising. 59: excepto homines 2 quos liberos relaxavi.

wurden, konnten die Grundherren ihrer Pflicht zur Stellung von Mannschaft am besten genügen, wenn sie neben Lehensleuten über solche halbfreie waffenfähige Leute in größerer Zahl verfügten. Auch waren zweifellos unter den halbfreien Zensualen am ehesten bessere Elemente zu finden, denen die Grundherren auch wirtschaftliche Bedienstungen von größeren Ansprüchen und höherer Verantwortlichkeit übertragen konnten: Waldaufseher, Jäger, Fischer, dann aber auch Aufseher und Leiter in einzelnen herrschaftlichen Betrieben am Herrenhofe selbst und für die dienenden Wirtschaften[1]. Speziell die Ministerialen, die jetzt schon deutlicher hervortreten[2], bilden eine Gruppe bestgestellter Unfreier; wichtige Dienste am Herrenhofe und auf den Herrengütern sind ihnen übertragen; aber auch als bewaffnetes Gefolge, als Verwaltungsbeamte, als Boten und Vertreter ihres Herrn in äußeren Angelegenheiten spielen sie schon eine Rolle[3]; bald sind es Freie, die in ein solches Verhältnis und damit in eine weitere Abhängigkeit eintreten, bald Hörige, überhaupt Unfreie, welche dadurch höheres Ansehen und besere Rechtsstellung erlangen[4]. Daß sich nach allem, was wir wissen, die Zahl dieser Klasse von halbfreien Personen im Laufe der Karolingerzeit sehr bedeutend vermehrt hat, scheint außer Zweifel zu sein; zugleich tritt

[1] Hierhergehörig auch die Barschalken, welche in den Trad. Fris. noch als liberi erscheinen, aber doch 828 n. 523 Kirchenland gegen servitium annehmen (11 Barsch.) u. 860 n. 855 mit dem Gute tradiert werden.

[2] Vgl. i. A. Waitz IV², 345 ff.

[3] Als Vorsteher von ministeria Trad. Sang. 443: ut in eodem ministerio victum et vestitum habeam in quocunque ministerio voluerint; Ministerialen als Unterbeamte Cap. de exerc. promov. 808 c. 5 und 6.

[4] Cap. de reb. exerc. c. 7: Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam nomine ministerialium. Capit. leg. add. 818/9 c. 16: Si homo liber vel ministerialis comites, beide in Gegensatz zu einem servus. 806 Trad. Frising. 229: Einem Diakon wird eine Kirche, die er von seinen Eltern geerbt hat, übertragen, nisi ut minister noster desuper fuisset et servitium cottidianum de eadem domo . . . fecisset sicut alii ministri nostri de nostris curtibus faciunt.

aber eine gewisse Konzentration derselben auf den großen Grundherrschaften ein, wodurch sie natürlich für die wirtschaftliche und soziale Ordnung im allgemeinen noch erhöhte Bedeutung erlangen[1]. Von einer wesentlichen Verbesserung ihrer Lage aber ist, wenigstens im großen und ganzen, doch keine Rede; die Ausbrüche der Unzufriedenheit, wie sie z. B. in Sachsen auftreten, lassen eher das Gegenteil vermuten. Auch der Halbfreie gehört noch zu dem Gute, das er bebaut; mit ihm wird er verschenkt und verkauft[2], durch dasselbe gehört er der lokalen Verwaltungsorganisation an, welche der Grundherr geschaffen. Mit der späteren Ausbildung derselben im Meieramte, dessen Ansätze bereits in der karolingischen Villenverfassung hervortreten, geht auch der halbfreie Censuale einer weiteren Herabdrückung seiner Lage entgegen, sofern es ihm nicht gelingt, sich aus dem lokalen Wirtschaftsverbande überhaupt zu emanzipieren.

In den Verhältnissen der eigentlichen Unfreien hat sich insbesondere durch die häufigere Anwendung und feste Ausgestaltung der Zinsleihe an Knechte eine bedeutende Verschiedenheit der gesellschaftlichen Stellung ergeben. Die behausten Knechte (servi casati) sind ebenso wie die mit Zinsgut ausgestatteten Liten und Freigelassenen mit der Vermehrung des gutsherrlichen Besitzstandes ungleich zahlreicher als früher geworden. Ihre Verbindung mit dem Gute, das sie bebauen, ist allerdings noch inniger als im

[1] In Freising wurde die bischöfliche Klientel im 9. Jahrh. noch mehr durch die Freilassung von Unfreien und durch die Kinder aus Ehen zwischen Freien und Manzipien erweitert als durch Ergebung von Freien. Bitterauf, Trad. Fris. LXXX.

[2] 754 Tr. Fris. 7 gehören zu einer villa mancipia, servi, liberi tributales. Ebenso ib. 755 n. 8. 773 ib. 58 werden 33 serviantes et aetiones (quas) nominatim distinguere curamus geschenkt. 733 ib. 62 mancipia, colonias, famulos, altiones. 780 ib. 102 servos, ancillas, tributales. Doch wird dasselbe auch schon gelegentlich erblich gemacht und damit der Veräußerung entzogen; 191 Tr. Fris. 140: Erbgut wird tradiert cum mancipiis cum coloniis sine coloniam quam S. habet. Ego dedi illam coloniam illo et filiis eius in hereditatem.

Litenverhältnisse. Sie gelten geradezu als Bestandteile desselben, werden in diesem Sinne zum unbeweglichen Gute selbst gerechnet und, da sie auch persönlich im Eigentum des Herrn stehen, mit demselben verschenkt, vertauscht und verkauft[1]; auf ihnen insbesondere liegt auch die schwere Pflicht der Herrenarbeit auf den im Eigenbetrieb des Herrn bewirtschafteten Gütern, eine Pflicht, die eben erst anfängt, auf ein festes Maß, dann gewöhnlich von drei Tagen in der Woche (triduani servi), gebracht zu werden. Ihre Ehen waren von der Zustimmung des Herrn abhängig und ihre Kinder mußten sich gefallen lassen, zum Knechtesdienst auf dem Herrenhofe eingezogen zu werden[2]. Aber im übrigen waren die Verhältnisse dieser behausten Knechte von denen der auf Zinsgut angesetzten Halbfreien doch nicht allzusehr verschieden. Denn auch diesen blieb, wenn der Herr das Litengut und die Dienste und Abgaben des Liten verkaufte, in der Regel nichts anderes übrig als mit dem Gute an den neuen Herrn überzugehen, wenn sie nicht geradezu ihre Existenz aufs Spiel setzen wollten[3]. Die öffentlichen Fronden mußten auch die Halbfreien leisten, und schwer war die Grenzlinie zu ziehen zwischen den Leistungen, welche der Gutsherr für den öffentlichen Dienst forderte und dem, was er für seine eigene Wirtschaft begehrte. Auch ihre Ab-

---

[1] Trad. Corbei. 40 (nach 891) werden einer Kirche 2 familiae sub manu illius presbiteri und 1 familia servilis tradiert.

[2] 818 Trad. Frising. 401: Einer wird vor Gericht ad servitium in Anspruch genommen, quod pater in servili famulatu vitam finivit.

[3] Tr. Corbei. 248: Tiadde marscalcus tradiert 3 villae, et sunt ibi manentes homines tam liti quam etiam servi 18. ib. 250: 2 mansos c. edif. et servum 1 cum uxore et infantibus suis et alium servum sine uxore et 1 litum cum uxore et infantibus eorum. ib. 327: mans. 1 et hominem latum cum uxore et filiis. ib. 344: colonos 2 et 1 mancipium (3 Namen). ib. 353: mansum 1 cum familia H. lati. ib. 362: quam etiam latos itidem incolentes. ib. 454 6 latos cum familiis et terris. ib. 467: mans. 4 ... atque homines 4 latos c. uxore et liberis et servum E. c. uxore et liberis. ib. 475: 2 homines, 1 litum et 1 servum. ib. 486: 1 mans. et haec mancipia latos hos 10. Isti vero sunt, qui medietatem operis facere debent (zwei Namen).

gaben, ihre sonstigen Pflichten gegenüber der Gutsherrschaft waren so ziemlich dieselben, besonders seit auch die Leistungen der Knechte fixiert wurden; beide standen auch zunächst unter derselben lokalen Gutsobrigkeit, nutzten gemeinschaftlich die Almende und waren Genossen im Märkerding und im Hofrecht. Das alles hob doch schließlich die Klasse der behausten Knechte so nahe an die Stellung der Halbfreien hinauf, daß beide Klassen schließlich wirklich zu einem Stande der Censualen verschmelzen konnten. Für den ganzen Kreis seiner Rechte und Pflichten, für seine Stellung in der öffentlichen Ordnung und im gesellschaftlichen Leben ist schließlich nicht mehr der persönliche Status des einzelnen, sondern ausschließlich nur seine Beziehung zur Grundherrschaft maßgebend geworden; wie die Königsleute am meisten, die Kirchenleute besser als andere geachtet waren, so stufte sich auch im übrigen die soziale Wertschätzung je nach der des Herrn ab, dem diese Censualen unterworfen waren.

Auf der untersten Stufe der Unfreiheit standen noch immer die nun schon mit bestimmter Bezeichnung sogenannten Manzipien, die unbehausten (non casati) Knechte, welche am Herrenhofe oder auch den Verwaltern und sonstigen Bediensteten des Herrn die niedrigen täglichen Dienste zu leisten haben, während die für höhere Dienstleistungen ausersehenen Unfreien sich schon ebenso bestimmt als Diener (ministri) von ihnen abheben. Diese Tageknechte (dageschalken), wie sie auch heißen, waren auch jetzt noch ganz nach Sklavenart gehalten; ja der Ausdruck Sklave wurde erst jetzt für sie üblich, seit die Eroberungskriege der Karolinger gegen Sorben, Wenden und Avaren große Massen von Slawen in die Knechtschaft der deutschen Grundherren brachten[1]. Für diese Manzipien gab es natürlich auch jetzt noch kein Standesrecht und kein Recht der Persönlichkeit;

[1] U.-B. o. d. Enns II, 5: decania una de illis isclavis super quos fuerunt actores . . . et territorium sicut ad supradictam decaniam pertinet. Schröder, RG.[5], 467. Brunner, RG. I[2], 369.

noch galten sie überall als Fahrhabe, nicht bloß bei den Sachsen und Thüringern, wo auch die behausten Knechte verhältnismäßig spät zu besserem Rechte kamen, sondern ebenso bei den übrigen Stämmen. Gibt doch selbst die Reichsteilung von 806 den Verkehr mit nicht behausten Manzipien zwischen den drei Reichen den drei Königen frei, während kein Teil behauste Knechte eines anderen erwerben soll[1]. Nur der Verkauf ins Ausland war für Knechte aller Art verboten; dafür aber sprechen zweifellos vielmehr Rücksichten des öffentlichen Interesses als sozialpolitische Erwägungen. In wirtschaftlicher wie rechtlicher Beziehung mußte schließlich dieser Unterschied von einschneidender Bedeutung werden; der behauste Knecht konnte doch immerhin eine leidlich selbständige und gesicherte Existenz auf seiner Knechteshufe haben; Erwerb von Vermögen durch Steigerung des Gutsertrages und Verwertung der Arbeitskraft für eigene Rechnung war, wenn auch in beschränktem Maße, immerhin möglich[2]. In dem Verwaltungskörper, zu dem seine Hufe gehörte, in der Markgenossenschaft, an der er Teil hatte, kamen doch auch seine Rechte, nicht nur seine Pflichten zur Geltung. Aber der unbehauste Knecht, der im Brote seines Herrn stand, täglich und stündlich seines Dienstes warten mußte, war durchaus nur auf seines Herrn Gunst gestellt; er hatte zwar zu leben und war, wenn er sich gut hielt, in der Regel auch für sein Leben versorgt; aber von einer Erhebung aus eigener Kraft war doch nur in den seltenen Fällen die Rede, wo es ihm gelang, sich zu höherem Dienste emporzuarbeiten; zu eigenem Erwerb fehlte jede Gelegenheit; sein Herr war zugleich sein einziger Richter, wenn er Unrecht tat oder Unrecht zu

---

[1] Divisio c. 11: ut nullus ex his tribus fratribus suscipiat de regno alterius a quolibet homini traditionem seu venditionem rerum immobilium, h. e. terrarum, vinearum atque silvarum servorumque, qui iam casati sunt, excepto auro . . . et mancipiis non casatis.

[2] 762—64 Tr. Frising 18; tres familias cum coloniis et cum omnibus, quaecunque habent. 769 ib. 29 mancipii cum omnibus facultatibus suis.

leiden hatte; ja selbst die Ehe war ihm nur als Vergünstigung seines Herrn zugänglich, in der Regel blieb sie ihm versagt. Auch diese Art der Knechtschaft, eine volle Leibeigenschaft, nahm so lange überhand, als die Hofhaltungen der Großen sich vermehrten und vergrößerten, Reichtum und Luxus sich steigerten, den jede niedere Kulturstufe in zahlreicher Dienerschaft vor allem zu betätigen liebt; aber auch die großen wirtschaftlichen Aufgaben, welche die Grundherrschaft mit der Rodung im Walde, mit der Kolonisation im Innern des Landes und mit der Besiedelung neu erworbener Gebiete auf sich genommen, erforderte große Massen von niederen Arbeitskräften, welche hierher und dorthin geworfen werden konnten, schließlich sogar einen großen Menschenverbrauch im Dienste der Erweiterung und Steigerung des Bodenanbaues gestatteten. Die Vermehrung dieser knechtischen Elemente der grundherrschaftlichen Bevölkerung war gerade unter diesen Gesichtspunkten eine wichtige Angelegenheit der großen Grundherrschaft; gegen sie vornehmlich richten sich die Klagen über Unterdrückung und Unterjochung besser gestellter Klassen. Neben diesem Wege und dem Ankauf von Sklaven gab aber auch die Herrschaft über die Unfreien noch weitere Gelegenheit zur beständigen Mehrung der knechtischen Bestände, indem die Kinder behauster Knechte, soweit sie nicht auf der Knechtshufe selbst nützlich zu verwenden oder zur Besetzung neu gewonnener Hufen nötig waren, zur persönlichen Dienstleistung am Herrenhofe willenlos herangezogen werden konnten.

Dem öffentlichen Leben immer mehr entfremdet, in täglicher Erschöpfung der Arbeitskraft und äußerster Beschränkung des Lebensgenusses, verfielen sie allmählich einer Gleichgültigkeit gegen jeden Fortschritt und jede Erhebung, schließlich auch gegen die eigene Freiheit und Selbstbestimmung, welche das sicherste Zeichen einer sehr gedrückten Lage ist[1]. Die Gewißheit, ihr Loos aus eigener

[1] Schon Pippin Capit. Ital. c. 16 hat die Grundherrn angewiesen, ihr Straf- und Züchtigungsrecht gegen Unfreie strenger zu handhaben.

Kraft nicht verbessern zu können, machte sie stumpf gegen die Eindrücke, die aus dem gesteigerten Güterleben ihrer Herren doch auch auf sie selbst ausgehen mußten. Die herrschaftliche Organisation hat wohl eine einheitlichere Wirksamkeit der Volkskräfte zu schaffen vermocht, aber sie hat damit zugleich die Leistung der Arbeit erheblich gemindert.

Jene wertvollste Leistung einer primitiven Kulturstufe, die Ausbreitung des Bodenanbaues und die Überwindung der Wildnis, wie sie in der ersten Periode von der freien, ungebändigten Volkskraft getragen war, sah sich in der zweiten Periode wesentlich schon auf die Mittel des Zwanges und der Herrschaft über widerstrebende oder doch gleichgültige Elemente verwiesen. Es mußte erst die wirtschaftliche Organisation der großen Grundherrschaft wesentlich verändert, der Bedarf an knechtischer Arbeitskraft überhaupt wesentlich gemindert werden, bevor auch diese unterste Volksklasse zu einem selbständigen Gliede des arbeitsteiligen Produktionsprozesses werden und damit die Bedingungen einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz finden konnte. Erst die Belebung eines Gemeinbewußtseins und eines Verständnisses der gleichen Lage und Interessen der Bauern, wie sie in der Markgenossenschaft der folgenden Periode erfolgte, rief auch die unfreie Volkskraft wieder zu neuer Schaffensfreudigkeit auf.

Daß aber doch nicht alles Selbstbewußtsein und nicht jeder Drang nach Selbsthilfe durch die grundherrschaftliche Organisation der unteren Volksklassen zu ersticken war,

---

In der Karolingerzeit ist die Prügelstrafe auch über die unterste Klasse der Freien verhängt. Brunner 2, 605 ff.

[1] Auch in Sachsen ist im Jahre 842 die Herabdrückung der Gemeinfreien (frilingi) schon so weit vorgeschritten, daß sie mit den lazzi gemeinsame Sache zur Wiedererwerbung des alten Rechtes machen; Nidhard IV, 2 nennt sie zusammen die große Masse des Volks. Daß sie aber nicht nur sippenlose Freigelassene und unehelich geboren waren, wie Heck, Gemeinfreie, 1900, annimmt, sondern nur durch die Edlinge unterdrückte freie Besitzer waren, gilt wohl als ausgemacht. Vgl. Schröder, RG.[5], 225.

dies ist aus jener merkwürdigen Erscheinung der Verbrüderungen und geheimen Verbindungen zu ersehen, von welchen schon im 8. und während des ganzen 9. Jahrhunderts sich Spuren finden[1].

Allerdings erhalten wir aus den überlieferten Nachrichten kein Bild, das in seinen einzelnen Zügen bestimmt zu erkennen wäre; aber über den Grundcharakter desselben kann doch wohl ein Zweifel nicht bestehen. Diese Vereinigungen sowohl unter kleinen Freien, als unter Unfreien, aber auch unter beiden zusammen[2] eingegangen, sind im wesentlichen Verbrüderungen gewesen, erzeugt durch die Gemeinsamkeit der Interessen und Gefahren, begründet auf der Gleichheit persönlicher Achtung und sozialer Stellung, und waren gerichtet auf das Ziel wechselseitiger Unterstützung in Förderung jener Interessen, die entweder von der Grundherrschaft nicht gefördert wurden oder die von dieser Seite eine Pflege erfuhren, wie sie mit den Bedürfnissen der abhängigen Leute sich nicht vertrug.

Ihre Bedeutung lag also wesentlich auf sozialem Gebiete. Als unwesentlich, wenn auch für die Stärkung der Verbrüderungsidee nicht bedeutungslos, muß angesehen werden, daß sich an ihre Zusammenkünfte Gelage anschlossen, in welchen Unmäßigkeit, Unfriede und Unzucht eine Stätte finden konnten[3]; als unwesentlich auch, daß sie sich an ältere Einrichtungen kirchlicher Art vielfach anschlossen, wie sie ja auch den altgermanischen Namen der Gilden führten, ohne deswegen mit den heidnischen Vereinigungen zu Opfermalzeiten ohne weiteres in Zusammen-

[1] Vgl. i. A. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter, und Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildewesens in Forschungen zur deutschen Geschichte I.

[2] Vgl. Cap. duplex 705, c. 10 und Cap. Worm. 829 c. 10; s. unten S. 367.

[3] Von den kirchlichen collectae quas gildonias vel confratrias vulgo vocant, sagt das ausdrücklich Hinkmar Remensis Capitula ad presbyteros parochiae suae data a. 852, Opp. ed. Sirmond. I, 713, c. 14—16. S. a. Capit. 789, c. 10, unten S. 366 Anm. 4.

hang gebracht werden zu können[1]. Wohl mochte solche Tradition wie jener Gebrauch der Verbrüderungen für das Seelenheil Anhaltspunkte und Formen geboten haben, an welche die neue Idee sich anschloß; aber die Sache selbst ist gewiß ebenso neu, als die soziale Lage eine neue war, welche die Veranlassung dazu bot. Denn solange noch die Markgenossenschaft als Geschlechts- oder Nachbargemeinde sich selbständig behauptete, war ja eben jener persönliche Zusammenhalt, jene soziale Gleichheit im wesentlichen vorhanden, welche die Verbrüderungen mit der Zersetzung dieser älteren sozialen Organisationsformen durch die Grundherrschaft aufs neue zu pflegen sich zum Ziele setzten. Und es mußte erst jener Druck der herrschaftlichen Gewalt in fühlbarer Weise erfolgt sein, bis er den Gegendruck erzeugte, der von den Verbrüderungen ausgehen sollte.

An sich waren nun allerdings die Zwecke dieser Verbrüderungen, soweit wir darüber aus den gleichzeitigen Nachrichten belehrt werden, nicht so bedeutend, daß sie auf die soziale Lage der Verbrüderten einen wesentlichen Einfluß auszuüben oder gar die öffentliche Ordnung des Reiches zu gefährden vermocht hätten. Sie verbinden sich zu wechselseitiger Armenunterstützung, versichern sich gegen Feuerschaden und Schiffbruch[2], verfolgen gemeinsam die Räuber[3], welche ihr Hab und Gut bedrohen; daneben halten sie auch Gelage[4] und beten für einander, bei Lebzeiten wie nach dem Tode. Aber doch scheinen sie im Lichte der damaligen Zeit als gefährlich angesehen worden zu sein; zu wieder-

[1] Hartwig in Forschungen I, S. 150 f.

[2] Capitul. 779, c. 16 (LL. I, 37): De sacramentis per gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alii vero modo de illorum elemosinis, aut de incendio, aut de naufragio, quamvis conventios faciant, nemo in hoc jurare praesumat.

[3] Capit. 884, c. 14 (LL. 1, 553): Volumus, ut presbyteri et ministri comitis villanis praecipiant, ne collectam faciant, quam vulgo geldam vocant contra illos, qui aliquid rapuerint.

[4] Capit. 789, c. 26: Prohibendum est omnibus ebrietatis malum et istas conjurationes, quas faciunt per s. Stephanum aut per nos aut per filios nostros prohibemus.

holten Malen wendet sich die Gesetzgebung Karls d. Gr. und seiner Nachfolger gegen sie und verfolgt sie mit auffallender Strenge[1]. Und es ist das begreiflich, wenn wir diese selbständige Regung zu sozialer Organisation in Zusammenhang bringen mit den sozialpolitischen Tendenzen und den Einrichtungen der öffentlichen Gewalt jener Zeit.

Mit gewohntem Scharfblick hatte der große Karl auch hier sofort herausgefunden, daß ihre Gefährlichkeit nicht in

---

[1] Außer den oben angeführten Capit. von 779, 789, 856 und 884, besonders in Capit. Frankof. 794, c. 31 (LL. I, 74): De conjurationibus et conspirationibus ne fiant; et ubi sunt inventae destruantur (bezieht Waitz IV², 435 auf Geistliche). Capit. Theod. duplex 805, c. 10: De conspirationibus vero quicunque facere praesumserit, et sacramento quamcunque conspirationem firmaverint, ut triplici ratione iudicentur. Primo, ut ubicumque aliquid malum por hoc perpetratum fuit, auctores facti interficientur; adiutores vero eorum singuli alter ab altero flagellentur et nares sibi invicem praecidant. Ubi vero nihil mali perpetratum est, similiter quidem inter se flagellentur et capillos sibi vicissim detundant. Si vero per dextras aliqua conspiratio firmata fuerit, si liberi sunt, aut iurent cum idoneis iuratoribus hoc pro malum non fecisse, aut si facere non potuerint, suam legem conponant; si vero servi sunt, flagellentur. Et ut de caetero in regno nostro nulla huiusmodi conspiratio fiat, nec per sacramentum, nec sine sacramento. Capit. 821, c. 7: De coniurationibus servorum quae fiunt in Flandris et Menpisco et in caeteris maritimis locis, volumus, ut per missos nostros indicetur dominis servorum illorum, ut constringant eos, ne ultra tales conjurationes facere praesumant. Et ut sciant ipsi eorundem servorum domini, quod cuiuscunque servi huiusce modi coniurationem facere praesumpserint postquam eis haec nostra iussio fuerit indicata, bannum nostrum, id est 60 solidos, ipse dominus persolvere debeat. Const. Olonn. 823, c. 4: Volumus de obligationibus, ut nullus homo per sacramentum nec per aliam obligationem anundationem faciat. Et si hoc facere praesumpserit: tunc de illis, qui prius ipsum concilium invocaverint, aut qui hoc factum habet, in exilio ab ipso comite in Corsicam mittatur et illi alii bannum component. Capit. Worm. 829, c. 10: Collectae ad malefaciendum fieri omnimodis prohibeantur . . . Multitudo vero, sive de servis sive de liberis sit, legitima emendatione multetur. Capit. 856, c. 12: Similiter et de conspirationibus novicis iuxta capitulare emendent. Auch die Konzilien und Synoden eiferten gegen diese Verschwörungen; Syn. Mogunt. 847, c. 5; Syn. Laur. 853, c. 2 bei Harzheim I, 155 und Mansi XIV, 798.

den einzelnen Zwecken lag, die sie verfolgten, sondern in der ganzen Art der Verbrüderung. Indem sie sich durch Eidschwur fürs ganze Leben verbanden, setzten sie selbständig einen neuen Fidelitätseid neben den allgemeinen, der dem Könige, und den besonderen, der dem Senior zu leisten war[1]. Das erschien an sich schon als unverträglich mit der eben auf diesen Eiden begründeten politischen Organisation der Bevölkerung; es konnte aber umsoweniger zugegeben werden, als es nahe lag, daß je enger und unmittelbarer die persönlichen Beziehungen waren, welche zwischen den durch den Eid Verbundenen bestanden, eine um so größere Wirksamkeit denselben beigelegt werden mußte.

Der Eid der Verbrüderten war also unvereinbar mit dem Untertanenverbande ebensowohl wie mit dem grundherrschaftlichen Verbande, auf welchen die politische und soziale Organisation ruhte, die gerade zu Karls Zeit ausgestaltet wurde; er war unvereinbar, weil er ohne Zutun der öffentlichen Gewalt ganz neue soziale Kreise schuf, welche den gesetzlichen entgegen waren. Außerdem aber scheinen die Verbrüderungen eine Art Jurisdiktion über ihre Mitglieder, wenigstens schiedsgerichtliche Funktionen in Streitigkeiten derselben, ausgeübt und durch laufende Beiträge und Strafgelder eine gemeinsame Kasse für die verschiedenen Zwecke der Verbrüderungen gehalten zu haben[2], wodurch sie wieder von anderer Seite her mit der öffentlichen Gewalt in Konflikt kamen. Es lag aber im Geiste jener Zeit durchaus, sozialen Verbindungen überhaupt eine alle Lebensverhältnisse ergreifende Macht einzuräumen;

---

[1] Cap. Theod. duplex 805, c. 9: De iuramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniore ad nostram utilitatem et sui senioris, excepto his sacramentis, quae iuste secundum legem alteri ab altero debentur. Dieses Kapitel steht mit dem folgenden von den conspirationibus (s. die vorstehende Anm.) im innigsten Zusammenhange.

[2] Wenigstens nach der Schilderung Hinkmars von den geistlichen Brüderschaften, c. 14 und 15.

durch die Verbrüderungen konnte also eine Macht erwachsen, welche den klaren Entwicklungszielen der Grundherren nach Ausschließlichkeit und Allgemeinheit ihrer herrschaftlichen Gewalt hindernd in den Weg trat.

Darum verbot Karl zunächst nur die eigentlichen Verschwörungen (conjurationes), während er die auf bloßen Handschlag begründeten Vereinigungen zu einzelnen Zwecken, deren Nützlichkeit ja auch ihm nicht entgehen konnte, gestattete [1].

Dagegen wendete sich die öffentliche Gewalt, weltliche wie geistliche, später, wie es scheint, unterschiedslos gegen alle Verbrüderungen. Schon bei Karl selbst ist diese Wandlung der Anschauungen eingetreten. Während er zuerst sich nur gegen die Eidgenossenschaften ausspricht, die anderen Verbrüderungen aber bestehen läßt, erklärt er die letzteren in der Folge zwar nicht als strafbar, sofern sie bereits gegründet waren und nichts unrechtes verübt haben, verbietet aber doch gleichzeitig für die Folgezeit alle Arten derselben. Und noch entschiedener ist die Gesetzgebung seiner Nachfolger.

Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, daß ebensowohl ihre zunehmende Verbreitung, die strammere Organisation und die größere Gefährlichkeit derselben hierzu Veranlassung war, wie der wachsende Einfluß der großen Grundherren auf die Gesetzgebung, deren sie sich als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Tendenzen bedienten, die am letzten Ende doch gegen die Ausschließlichkeit ihrer Herrschaft sich wendeten.

Obwohl wir nun über die Erfolge dieser sozialen Bewegung gar nicht unterrichtet sind, so haben wir doch Grund, solche anzunehmen. Zunächst werden wohl die wiederholt gemeldeten Bauernaufstände, welche sich gegen die Gewalttaten einzelner Grundherren oder ihrer Beamten kehrten, nicht ohne Zusammenhang mit den Verbrüderungen sein [2].

[1] Capit. 779, c. 16 und Capit. 805, c. 10; s. o. S. 366 Anm. 2 und S. 367 Anm. 1.

[2] Beispiele solcher Unruhen aus der Zeit Karls d. Gr. in Hincmar

Aber mehr als in solch gewaltsamen Ausbrüchen äußerte sich wohl die wachsende Macht derselben in den verschiedenen Veränderungen, welche langsam und unvermerkt die Lage der Schutzleute, Hörigen und Leibeigenen in der Grundherrschaft erfuhren. Wie sie in dem großen, von Lothar 842 angesetzten Bauernaufstande der Stellinger in Sachsen gemeinsame Sache machten, so waren sie auch, trotz verschiedener Berechtigung, von gleichartigen sozialen Interessen und in einen gemeinsamen Gegensatz zur Herrschaft gesetzt. Ihre Assimilierung zu einer einheitlichen Hofgenossenschaft mit wertvollen persönlichen Elementen, wie sie die folgende Periode zeigt, ist wohl im wesentlichsten eine Frucht desselben Gedankens der Verbrüderung, der in den Städten die Anfänge des Innungswesens schuf.

Daß sich diese Einigungsbestrebungen nicht innerhalb der Markgenossenschaft äußerten, sondern mehr, wie es scheint, aus den Kreisen der abhängigen Grundholden hervorgingen, ist sehr bezeichnend für die soziale Bedeutung der Markgenossenschaft. Von der alten sozialen Gleichheit der Genossen, von den engen persönlichen Beziehungen war wenig mehr geblieben; selbst die Gemeinsamkeit der Interessen ging verloren. Hierhin und dorthin schauten die nur durch das Band der gemeinen Mark zusammengehaltenen Genossen, wo sie an eine Grundherrschaft durch Treuverpflichtung oder Hörigkeit, durch Benefizium oder Zinsgut geknüpft waren oder wo sie Schutz und Hilfe in bedrängter Lage hoffen konnten. Kein Zweifel, daß der echt genossen-

---

Vita Remigii 1. Oktober 107, 158 (im Bistum Rheims). Cap. 821, c. 7 in Flandern, Ann. Fuld. 848 und 866 (SS. I, 365 und 379) im Bistum Mainz; die homines des Erzb. von Mainz, die sich hier verschworen, scheinen eher Vassallen als Hörige oder Knechte zu sein. Waitz IV^2, 358; der bekannte Aufstand der Stellinga in Sachsen 842 Nidhart IV, 2 frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens (Lothar), si secum sentirent, ut legem, quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerant, eamdem illis deinceps habendam concederet. Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo qua quisque volebat lege vivebat.

schaftliche Geist gerade in dieser Periode am tiefsten darniederlag, daß die Freiheit in der Markgenossenschaft gerade jetzt am wenigsten mehr eine sichere Stätte hatte. Aus unbemerkten Anfängen war mit dem Erwerb von Grundbesitz zu dem ursprünglichen Erb- und Genossengute, und mit der Unterwerfung fremder Arbeit unter den einheitlichen Herrschaftswillen ein Übergewicht einzelner in der Gemeinde, eine ökonomische Überlegenheit über die Mehrzahl der gleichberechtigten Markgenossen entstanden.

Teils durch Kauf und Tausch, teils durch Auftragung und Schenkung, aber auch durch Rodung von Markland war die ursprüngliche Gleichheit der Verteilung des Grundeigentums, soweit sie bestand, aufgehoben und damit die alte Grundlage der Genossenschaft für immer verloren, welche nicht nur auf der Gleichberechtigung, sondern auch auf der ökonomischen Gleichwertigkeit der Genossen beruhte. Große Grundbesitzer wuchsen außerdem durch Erwerbung von Hufen und Markanteilen, deren Veräußerung niemand wehrte, in fremde Gemeinden hinein; ja es mochte wohl die Bevölkerung der Mark, welche die zunehmende Schwäche ihrer eigenen Wirtschaft empfand und von der Genossenschaft selbst keinen Schutz und keine Förderung ihrer Interessen fand, in solchen reichen und mächtigen Mitmärkern eine erwünschte Stütze erblicken und diesen Zuwachs zur Genossenschaft nicht ungerne sehen[1].

Aber es war nicht denkbar, daß diese wirtschaftlich den übrigen so sehr überlegenen Märker sich einfach in die bestehende Ordnung der Dinge fügten. Zwar gab ihnen die herrschende Gepflogenheit, den Anteil an den Marknutzungen nach dem Hufenbesitz (juxta formam hovae plenae) zu bestimmen, schon ein natürliches Übergewicht in Ausbeutung der ökonomischen Vorteile, welche der Markverband ge-

[1] So z. B. nach den Acta fundationis Mur. bei Hergott I, 324 (freilich einer späteren Zeit angehörig): Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum (praepotentem) fore, praedia sua sub censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse.

währte; und wo ein Grundherr einmal die Mehrzahl der Hufen einer Gemarkung in seine Botmäßigkeit gebracht hatte, war dieses Übergewicht von einer vollständigen Beherrschung des ökonomischen Inhalts der Markgenossenschaft nicht mehr erheblich verschieden. Mochte der Grundherr nun diese Hufen selbst bewirtschaften oder mit Colonen und Zinsleuten besetzen, immer konnte er doch über die Markgründe der Hauptsache nach verfügen und damit seine organisatorischen Wirtschaftspläne verwirklichen, soweit sie sich auf die Dienstbarmachung des Bodenkapitals und seiner Nutzungen, sowie auf die Gliederung seiner Güter und die Anordnung des landwirtschaftlichen Betriebes bezogen. Und zur vollständigeren Erreichung dieses Zieles dienten alle Mittel, die mit dem Reichtum zur Verfügung waren; durch seine Dienstleute, seine Colonen und Ergebenen (amici) ließ der Grundherr im Markwalde roden[1] und konnte dadurch den Herrenhof vergrößern, wie er Gelegenheit zur Anlegung neuer Zinseshufen fand; in kluger Benützung der Notlage seiner Nachbarn konnte er mit seinem Gelde freie Bauernstellen auskaufen, mit seinem Überschuß an Produkten um den Preis der persönlichen Ergebung Unterstützung gewähren; durch Arrondierung mit benachbarten Großgrundbesitzern die Anzahl der mächtigeren Märker in seiner Gemeinde verringern und sich selbst auf solche Weise immer mehr zum allein Mächtigen in der Gemarkung machen[2].

Aber immerhin stand er doch in der Regel noch neben

[1] S. o. 1. Abschn. S. 289 f.

[2] 822 (MG. SS. XV, 2 p. 1043 ff.) Ein Graf Bernhard qui tunc temporis nobilissimus Saxonum necnon in sua tribu princeps et praecipuus habebatur . . . tradidit (dem K. Ludwig) possessionem suam h. e. villam Huxeri (Höxter) cum domo sua lapidibus exstructa . . . quam villam Bernhardi Selicasam vocant, et omnem Huxeri marcam in potestatem (folgen die Grenzen). Quicquid infra est in agris, in silvis, in montibus, hereditas fuit B. comitis. S. u. 391, 417. Was M. Meyer, Z. älteren Gesch. v. Corvey und Höxter, 1893, S. 15 u. 31 dazu bemerkt, daß es in der Gemeinde (?) Höxter auch sonstiges landrechtliches Eigen gab, „und zwar wahrscheinlich in großer Ausdehnung", ist für die Zeit der traditio nicht erwiesen.

anderen Markgenossen, die sozial gleichberechtigt waren, bei allem Unterschied des Vermögens und der wirtschaftlichen Kraft; und leicht war es möglich, daß diese, ihr numerisches Übergewicht benützend, dem einen Reichen unbequem wurden, ihm nicht nur seine organisatorischen Pläne durchkreuzten, sondern ihn sogar durch ihre Mehrheitsbeschlüsse ausbeuteten, wo in der Markgenossenschaft irgendein gemeinsames Vorgehen mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl versucht wurde[1].

Wie schwach auch immer diese Äußerungen eines Gemeingeistes in der Markgenossenschaft jener Zeit sind, wir dürfen sie bei der Einfachheit der Verhältnisse doch nicht unterschätzen; und es ist begreiflich, daß die Grundherren immer mehr mit klarem Bewußtsein des Zieles die Ordnung des herrschaftlichen Verbandes an die Stelle des markgenossenschaftlichen zu setzen bestrebt waren. Allein und ausschließlich wollten sie in der Mark zu befehlen haben, wo doch, wenn sie nur wollten, alles ihrer faktischen Macht sich beugen mußte.

Vielfach mochte dieser Übergang der alten Markverfassung in die Hofverfassung auf ganz geordnetem Wege sich vollziehen, wenn, wie das vorkam, durch Verträge das ganze Markgebiet in die Herrschaft eines Grundherrn gekommen war. Selbst der König begünstigte das Bestreben der Kirche, ihren Grundbesitz durch Erwerbung von Streubesitz kleiner Grundbesitzer zu einem einheitlichen Gebiet abzurunden[2]; aber nicht immer ist Zwang und Gewalt dabei

[1] Darauf lassen sich beziehen Cap. Sax. 797, c. 4 (LL. I, 76): solito more ipsi pagenses sol. 12 pro districtione recipiant et pro wargida, quae juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant und Capit. miss. spec. 802, c. 14 (LL. I, 98), de liberis hominibus qui circa maritima loca habitant: si nuntius venerit, ut ad succurrendum debeant venire et hoc neglexerint, unusquisque sol. 20 conponat, medietatem in dominico, medietatem ad populum. Ob sich das nicht auf das Deichrecht bezieht? Schröder, RG.[5], 437.

[2] Karl d. K. (844 Bouquet 8, 457): Hi vero liberi homines, qui in congruentia saepefati monasterii de sua proprietate terras et vineas aut molendina habent, concedimus, ut ad idem monasterium ea vendant vel commutent. Vgl. a. Maurer, Einl. 232 und unten S. 417 f.

vermieden worden, die sich der Natur der Sache nach zunächst gegen Weide und Wald richteten, dann aber auch die Güter selbst nicht unverschont ließen[1].

Aber auch wo ein Grundherr nur in fremder Gemarkung Besitz erwarb, machte er auch sofort seine Macht geltend und verschaffte sich neben dem gemeinen Marknutzen, der ihm nach Maßgabe seines Hufenbesitzes in der Mark zustand, noch manche besondere Vorteile[2]. Den ökonomischen Interessen des Haupthofes wurden auf diese Weise alle Marken dienstbar, in denen der Grundherr Märker war, auch wenn der Haupthof nicht in der Gemarkung lag. Bald erschien das unbebaute Land der Markgenossenschaften als ein vornehmliches Objekt der großen Grundherren; den Mitmärkern ließen sie einen Anteil an der Nutzung immer mehr nur unter dem Titel eines freiwilligen Zugeständnisses. Diese Umwandlung der Rechtsanschauung oder wenigstens der faktischen Übung des Rechts ist im 9. Jahrhundert schon so häufig geworden, daß sie vielfach selbst in

---

[1] Capit. 850, c. 5 (LL. I, 496): Hoc etiam multorum querellis ad nos delatum est, quod potentes ac honorati viri in locis, quibus conversantur, minorem populum depopulentur et opprimant et eorum pascua depascunt; mansiones etiam contra voluntatem privatorum hominum sive pauperum in eorum domibus suis hominibus disperciant, eisque per vim quaelibet tollant. Unde praecipimus, ut hoc ulterius non fiat, sed unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat. Vgl. auch das Verfahren der Grafen von Linzgau gegen die Ausübung der Marknutzung im oberen Rheintal durch das Kloster St. Gallen, Tr. Sang. 890, II, 680.

[2] Vgl. Tr. Sang. 890, n. 680: Notum sit . . . quod fratres de monasterio s. Galli (das in pago Arbunensi lag) in pago Ringouve de justis et publicis traditionibus atque legitimis curtilibus talem usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis etc.; preterea in usus monasterii, prout opus erat ad aquaeductus et ad tegulas ligna in praedicto pago succidimus et inde ad monasterium deferebamus et nihilominus navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per locum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Diese Rechte hatte das Kloster schon seit den Zeiten Ludwig des Frommen.

Formeln Ausdruck fand[1]. Die Begründung großer herrschaftlicher Villen auf Königsland hat diesen Prozeß weiterhin begünstigt.

Durch ihre Wirtschaftsbeamten fingen die Grundherren an, die Marknutzung zu regeln, was die freie Genossenschaft nur zu sehr unterlassen hatte[2]. Ihre Herden unterstellten sie nicht mehr den Gemeindehirten, sondern machten von dem Volksrechte Gebrauch, das für größere Viehbestände eines Gutes eigene Hirten zuließ[3]. Überhaupt aber waren ihre Interessen nicht mehr auf die Erhaltung der alten, auf Gleichberechtigung beruhenden Gemeinschaft, sondern auf ihre Beherrschung gerichtet; und nur zu leicht konnte es ihnen bald gelingen, einen Widerspruch gegen dieses Streben aus den Kreisen der beteiligten Genossen heraus auch rechtlich zu überwinden; waren ja doch die Grafen wie die Vögte, die Vikare und Zentenare selbst durchweg schon aus der Klasse der großen Grundherren genommen, also an der Spitze derjenigen öffentlichen Einrichtungen, welche für die Bewahrung des Rechtszustandes bestanden; und auch den neugebildeten Schöffenbänken gaben die

[1] Form. Collect. Sangall. 5: Ut eadem possessio solis regibus hereditario iure subiecta sit in perpetuum et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat, nisi forte precario. Ähnlich Form. Sangall. misc. 9: conventus . . . pro quadam silva vel potius saltu . . . utrum et ceteri cives in eodem lignorum materiarumque caesuram pastumque vel saginam animalium habere per suam auctoritatem an ex eiusdem loci dominis precario deberent. Tunc . . . 10 primores de comitatu N. . . ., sexque alii de comitatu N., qui viciniores esse videbantur, diviserunt eundem saltum hoc modo, ut de fluviolo . . . proprie pertinere deberent, et nullus in eisdem locis aliquem usum habeat nisi ex permisso rectorum eiusdem sancti loci. Deorsum versus . . . omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti illius usum habeant caedendi ligna et materies, saginamque porcorum vel pastum peccorum. Vgl. auch Gierke, Genossenschaftsrecht II, 158.

[2] Die obige alamannische Formel fügt daher bei: Eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos (pagenses) admoneat et conveniat, ne immoderato ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti.

[3] Vgl. oben I. Buch, 2. Abschnitt, S. 114.

Mächtigsten im Gaue bald ihr eigenes Gepräge; denn auch bei ihrer Besetzung war der Einfluß des Grafen mächtig und die Intervention des Volkes konnte praktisch leicht einer vorzugsweisen Rücksichtnahme auf die Mächtigsten im Gaue gleichkommen, von denen doch die kleineren Leute[1] meistens bereits abhängig waren[2].

Unter solchen Verhältnissen war für die Grundherren zunächst wohl gar keine Veranlassung, aus dem Markverbande auszuscheiden, in dem gerade sie die größten Vorteile für ihre Wirtschaft, den stärksten Einfluß auf die Bevölkerung zu gewinnen in der Lage waren. Eine Ausscheidung aus demselben wäre mit einem Verzicht auf den Marknutzen verbunden gewesen, der ja doch vornehmlich den größten Besitzern in der Gemarkung zugute kam; und die Befreiung vom Flurzwang und genossenschaftlicher Feldweide, die durch Ausscheidung der herrschaftlichen Güter aus der Genossenschaft an der Mark zu erreichen war, konnte doch nur unter der Voraussetzung Wert haben, daß diese Güter für sich einen hinlänglich großen, zusammenhängenden Komplex bildeten, eine Voraussetzung, welche in dieser Zeit in den meisten Fällen durch die organisatorischen Bestrebungen der Grundherren erst zu schaffen war.

Die Grundherren blieben also in jenen Markgenossenschaften, wo sie nur einzelne Güter besaßen, einfach Mitmärker, wenn sie auch wegen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Überlegenheit manches Vorrecht und manchen faktischen Vorteil genossen[3]; wo sie einen Haupthof mit einer Anzahl dienender Güter oder wenigstens von diesen

[1] Form. Sal. Lindenbr. 19: ab ipsis scabinis, pagenses scil. loci illius. Form. S. Emmerani 3: tunc iudicaverunt supradicti ipsi missi dominici, quam et reliqui scabini ... vel reliqui quam plures persone.

[2] Vgl. i. A. Waitz, Verf.-Gesch. IV[2], 393 f.

[3] Die zahlreichen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, welche bei Gütern reicher Grundbesitzer zugleich die Berechtigung im Marklande als Pertinenz anführen, bezeugen die Fortdauer dieses Zustandes. Vgl. z. B. 875/6 Tr. Frising. 918: silvam communem cum ceteris viris nobilibus. 899 ibid.: 1033 maximam partem de silva optima communem in eodem loco cum ceteris nobilibus viris.

eine größere Menge besaßen, machte sich wohl schon das Prinzip der herrschaftlichen Organisation geltend, welche eine Auseinandersetzung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit der Markgenossenschaft notwendig machte, ohne doch diese vollständig aufzulösen; es entstanden Genossenschaften mit gemischter Verfassung, die teils nach der autonomen Beliebung ihrer freien Genossen, teils nach dem Rechte ihres Herrenhofes lebten, unter sich aber doch eine gewisse Gemeinschaft der Marknutzung aufrecht erhielten[1]. Und wo endlich die großen Grundherren entweder das Eigentum über die sämtlichen Güter der Gemarkung sich erwarben oder der territoriale Zusammenhang und die Ausdehnung des Herrenlandes und der dienenden Güter es gestattete, da trat die Hofverfassung an die Stelle der alten freien Markverfassung, oder sie entstand in den Grenzen der bisherigen Markgenossenschaft. Nur im letzten Falle läßt sich also von einer Ausscheidung der Grundherrn aus der Markgenossenschaft sprechen, und es ist leicht begreiflich, daß diese mehr die großen Markgenossenschaften des Gaues und der Cent, als der Dorfschaften betraf; denn nur selten hatten diese ein so großes Gebiet, daß innerhalb desselben sich ein neues geschlossenes Territorium grundherrlicher Villen .mit dem nötigen Umfang bilden konnte[2]. Durch Erwerbung der Jagd, der Fischerei und anderer markgenossenschaftlicher Rechte — besonders aber durch die Einforstungen[3] ist hierzu meist der erste Schritt gemacht worden. Die Ausbildung des Sallands, die Abrundung der einzelnen Güter und des gesamten Besitzes der Grundherrschaften, die Entwicklung des Villikationssystems, die Hufenteilung und die Änderung des Feldersystems haben dann diese Ausscheidung wesentlich begünstigt. Aber erst mit der politischen Immunität der Grundherrschaften, die

[1] Vgl. insbesondere die Ausführungen von Maurer, Geschichte der Dorfverfassung I, S. 12 f., 79 f. und von Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 202 f.

[2] Vgl. Sohm, Reichsverfassung I, 207 ff., 231.

[3] Das nähere hierüber im 3. und 4. Abschnitt.

sich als letzte Konsequenz aus dem Übergewicht in der Markgenossenschaft, aus dem Seniorat und der Vassallität ergab, trat auch der herrschaftliche Verband in entscheidender Weise an die Stelle des ungleich loseren und daher auch weniger leistungsfähigen und weniger wertvollen Verbands der freien Markgenossenschaft, und hat dann zur Bildung jener hofrechtlichen Genossenschaften Veranlassung gegeben, für welche die Quellen erst in der folgenden Periode reichlicher fließen.

Eine Aufsaugung der Markgenossenschaft durch die Immunität ist trotzdem in der Karolingerzeit nicht eingetreten, weder im Sinne daß diese ganz grundherrlich geworden wäre, noch daß die Rechte der Genossen nur einen hofrechtlichen Neuordnung unterworfen worden wären. Denn die Karolingische Immunität ergreift doch immer nur die Personen und ihre Güter innerhalb der Grundherrschaft des Immunitätsherrn, aber nicht deren Nutzungsrechte am Markland (Almende), auch dann nicht, wenn der Grundherr auch oberster Märker in der Markgenossenschaft war[1].

Aber mit der sozialen Überlegenheit, welche die großen Grundherrn im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts in der Markgenossenschaft gewannen, ist dann auch die politische Organisation angegriffen und einer gründlichen Umgestaltung entgegengeführt worden. Zwar die sozialen Veränderungen in der engsten Markgenossenschaft der Dorfgemeinde oder des Hofsystems hatten keinen unmittelbaren Einfluß auf die Ordnung der öffentlichen Gewalt, da diese sich ja jener engsten sozialen Kreise nicht als Organ bediente. Aber schon in der Hundertschaft, dem untersten Organ der politischen Verwaltung für Rechtspflege, Polizei und Heereswesen war das anders. Hatte sich erst im Kreise der Genossen der eine oder andere zu hervorragendem Grundbesitz und zu Herrschaft über viel dienendes oder abhängiges

[1] Das hat Seeliger, Grundherrschaft, nicht beachtet; aber seine Darstellung der karolingischen Immunität führt doch gleichfalls zu dieser Auffassung. Vgl. bes. S. 124 ff.

Volk emporgerungen, oder war ein großer Grundherr durch Erwerb von Gütern und Genossenrechten in die Genossenschaft hineingewachsen, so lenkten sich fast unwillkürlich auf diesen die Stimmen der Markgenossen bei der Wahl des Zentenars[1]. Dann fehlte diesem Organ einer freien Selbstverwaltung des Volks bald jeder Halt und immer mehr drängte das ganze Verhältnis nach einer durchgreifenden Umgestaltung der Befugnisse. Am raschesten und entschiedensten vollzog sich dieser Übergang da, wo einzelne besonders reiche Grundherrrn eine solche soziale und ökonomische Überlegenheit in einem ganzen Gau erwarben. Es war ihnen bald ein Leichtes, das Grafenamt zu erlangen und dieses mit ihrer Grundherrschaft in so innnige Beziehung zu setzen, daß sie im Laufe der Zeit wie von selbst in Eins verschmolzen; oder sie erhielten die Immunität von der öffentlichen Gewalt und setzten dann sich selbst und ihre Vögte an die Stelle der Grafen; in beiden Fällen ist das alte politische Gaugrafentum zersetzt, ist die öffentliche Gewalt eine grundherrschaftliche geworden[2].

Und es muß betont werden, daß die Politik der fränkischen Könige, die Grundsätze nach welchen bei Besetzung der öffentlichen Ämter vorgegangen wurde, im ganzen diesem Streben der großen Grundherrn nach Aneignung der öffentlichen Gewalt durchaus nicht entgegen waren. Schon unter den Merowingern galt der Grundsatz, daß der Richter nur aus der Provinz und dem Gau

[1] Zwar hatte das Capit. Aquisgr. 809 (LL. I, 156) c. 11 vorgeschrieben: Ut judices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituantur ad sua ministeria exercenda [cum comite et populo; eligantur mansueti et boni]. Aber doch zeigen viele Capitularien den Zentenar ebenso wie die anderen Amtleute durchaus von den herrschaftlichen Neigungen des Großgrundbesitzers beseelt; vgl. Cap. 808 c. 3; 811 c. 3 oben S. 341; Capit. 811 c. 2; 847 c. 22 unten S. 381. Selbst erblich scheint die Stelle schon in einzelnen Fällen z. B. Tr. Frising. 819, n. 430, wo Vater und Sohn nacheinander centenarii sind. Vgl. Waitz III[2], 392.

[2] Vgl. Walter, Rechtsgeschichte § 183.

genommen werden solle, wo er seinen Besitz hatte[1]; das beförderte natürlich die Wahl größerer Grundbesitzer, gegen welche alle Ansprüche besser als gegen wenig Besitzende geltend gemacht werden konnten. Aber auch Karl der Große und seine Nachfolger haben bei der Besetzung der Grafenämter doch wenigstens auf angesehene und mächtige Familien Rücksicht genommen und wenn auch das Amt regelmäßig nur auf Lebenszeit übertragen war, ja wegen Untreue, Verbrechen oder Nachlässigkeit entzogen werden konnte, so ist doch davon immer seltener Gebrauch gemacht worden. Vielmehr ist es immer häufiger vorgekommen, daß einzelne Familien sich in den erblichen Besitz der Grafenämter setzten und damit die Verschmelzung derselben mit den sonstigen grundherrschaftlichen Befugnissen besiegelten[2].

Zu dem allgemeinen Einflusse, den ein Grundherr durch gleichzeitige Amtsführung in Hundertschaft oder Gau erwarb, traten noch manche andere Vorteile des Amtes bestimmend für dieses Bestreben der Großen nach den Ämtern auf. Dem Grafen fiel nach altem Beamtenrechte eine Quote der Friedensgelder zu[3], und die Erhebung der Gerichtsgelder und anderer königlicher Einkünfte, mit denen er betraut war, blieb sicherlich auch nicht ohne materiellen Vorteil. Dazu kam nun aber, daß der Graf regelmäßig königliches Gut als Belohnung für den Dienst erhielt, den er als öffentlicher Beamte leistete; ja die Grafschaft ward bald selbst mit festem Landbesitz ausgestattet[4] und damit die persön-

[1] Ed. Chlotachar. II, 614 c. 12 (LL. I, 15): Ut nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur, ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de suis propriis rebus exinde, quod male abstolerit, iuxta legis ordine debeat restituere.

[2] Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. III[2], 386 ff. und oben S. 318 f.

[3] Bei den Bayern bezog der judex 1/9 der Composition L. Baj. XIII, 2, 3; nach Cap. 783 c. 5 (LL. I, 46) gehört ihm 1/3 der Friedensgelder.

[4] Vgl. die Beispiele bei Waitz IV[2], 166. K. Ludwig M. Boic. 31, 1 S. 81: ex rebus comitatus sui ... omnibus rebus [quas] ex iure comitatus sui inibi possidere dinoscitur Cod. Laur. I, p. 16: hanc villam cum silva habuerunt W. pater Warini, et post eum Warinus comes, filius eius, in ministerium habuit ad opus regis et post eum B. comes.

liche wie sachliche Herrschaft der Grafen noch beträchtlich erweitert.

Indem dann die Grafen auch die Ableistung jener persönlichen Dienste zu befehlen und zu überwachen hatten, welche jeder Freie dem König und dem Reiche leisten mußte, den Heerdienst, den Wachdienst und Baudienst sowie die öffentlichen Fuhren, hatten sie auch leicht Gelegenheit, diese für wirkliche oder vermeintliche Zwecke des Grafenamts und des Grafenguts in Anspruch zu nehmen; selbst eine Verfügung der Grafen über die heerbannpflichtige Mannschaft ihres Gaues für ihre eignen Streitigkeiten ist dieser Zeit nicht immer fern gelegen[1]. Und von ähnlichen Gesichtspunkten war das Bestreben großer Grundbesitzer geleitet, die Advokatie über geistliche Immunitäten zu erwerben.

Solch eigenmächtiger Gebrauch der Amtsgewalt, wie er wohl allgemein vorkam, hat bei den kleinen Freien gar bald das Gefühl erwecken müssen, daß nur der sicher vor Bedrückung und Willkür blieb, der sich dem Grafen oder dem Zentenar, dem Immunitätsherrn oder seinem Vogte kommendiert und sein Besitztum ihnen aufgetragen hatte. Man wählte eben das kleinere Übel der Minderung persönlicher Freiheit, um dem größeren Übel der Verarmung zu entgehen, das diejenigen bedrohte, welche den ungleichen Kampf mit der ökonomischen Überlegenheit und der amtlichen Gewalt der Grundherrn aufnahmen[2].

[1] Gegen solche Mißbräuche wenden sich die Könige häufig genug: Capit. 803 c. 17 (LL. I, 121): Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant nec vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut vinea et coniectum ullum vel residuum eis resolvant (ne solvant?) excepto servitio quod ad regem pertinet et ad haribannitores vel his qui legationem ducunt. Capit. de villis c. 11: Ut nullus iudex mansionaticos ad suum opus nec ad suos canes super homines nostros atque in forestes (forenses?) nullatenus prendant.

[2] Außer den oben S. 335, 341 angeführten Stellen vgl. noch Cap. 811 c. 2 (LL. I, 168): Pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios. Cap. 813 c. 22 (LL.

Schließlich brachte das Amt auch mit dem Könige in nähere Verbindung und manch besonderer Nutzen, manche Förderung der spezifischen Interessen der großen Grundherrn konnte daraus erwachsen. Die Verleihung von Königsgut, abgesehen von den Amtsbenefizien, war für die Grafen und Reichsbeamten ungleich leichter zu erreichen; sie waren in der Lage, dem Könige manchen besonderen Dienst zu leisten, seine Einkünfte zu mehren[1]; ja er war zum guten Teile von ihren Diensten abhängig, besonders in Austrasien, wo es erst galt, einen festen Reichsverband auf Grundlage des Beamtentums herzustellen[2]. Insbesondere der Ausbau der auf herrenlosem Lande angelegten königlichen Villen ist in der Folge meistens den Grafen übertragen; hier erlangten sie Herrschaftsrechte über die auf solchen Gebieten angelegten Kolonistendörfer und über die Forst- und andere Nutzungen der abhängigen Bevölkerung dieser Reichshöfe[3]. Aber auch die Zugänglichkeit des unmittelbaren Königsdienstes, die Aufnahme in die Trustis, als Kronvassall usw.

I, 190): Ut comites vel vicarii aut centenarii sub malo occasione vel ingenio res pauperum non emant nec vi tollant, sed quisque hoc comparare voluerit, in publico placito coram episcopo fiat. Cap. 816 (LL. I, 196) c. 3: comites vero non semper pauperes per placita premere debeant. Auch erzählt eine Urk. von 803—810 (Chabert, Bruchstück einer österr. Rechtsgeschichte III, 126) von dem Istrianer dux Joannes: Postquam devenit in ducatu, ad suum opus istos solidos (Fiskaltribut) habuit et non dixit iustitia palatii fuisset . . . divisit populum inter filios et filias vel generem suum. Vgl. auch Hüllmann, Stände 215; Maurer, Einleitung S. 210; Waitz IV², 335 ff.

[1] Mon. Boic. 899 I, 351 schenkt K. Arnulf Güter an seinen Vassallen des Grafen Luitpold ob augmentum mercedis nostrae.

[2] Die Grafen waren mit der Erhebung von Abgaben und der Aufsicht über dieselben betraut; Capit. Ticin. 801 c. 13 (LL. I, 85); Aquisgr. 817 c. 11 (I, 212). Aufsicht über die Münze, Zölle, Zinse usw. vgl. Waitz IV², 169.

[3] Vita Hludov. c. 3 Ordinavit autem per totam Aquitaniam comites, abbates necnon alios plurimos, quos vassos vulgo vocant, ex gente Francorum . . . eisque commissit curam regni, prout utile iudicavit, finium tutamen villarumque regiarum ruralem provisionem. Vgl. dazu o. S. 375 f.

war dadurch sehr erleichtert und gab dann wieder Gelegenheit, Ämter und Güter zu erhalten[1].

Der Abschluß dieser ganzen Beweguug, die Erwerbung der Immunität war darnach nur eine rechtliche Anerkennung einer längst vorhandenen Tatsache. Schon war der Zustand vorbereitet, wonach alle, die in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnisse zu einem Grundherrn als Schutzhörige oder Leibeigne (coloni, servi, mancipia casata und non casata) standen, vom Standpunkte der Grundherrn aus als eine geschlossene Masse erschienen, auf deren persönliche Hingabe sie rechnen konnten. Mochten sie auch im übrigen in den verschiedensten Verbindungen zur öffentlichen Gewalt und zur Markgenossenschaft stehen, mochten sie freie oder unfreie Hintersassen sein und im Immunitätsgerichte darnach verschieden behandelt sein[2], so war doch das nächste und engste Band das der Grundherrlichkeit und persönlichen Ergebenheit. In den verschiedensten öffentlichen Angelegenheiten, beim Heerbann, bei den öffentlichen Abgaben u. dgl., bei Gericht und ungeboten Ding machte sich das geltend; der Grundherr vertrat immer die Seinigen gegenüber den Beamten und die öffentliche Gewalt gegenüber den Seinigen. Und zwar konnte er diese viel wirksamer zur Geltung bringen als der bloß auf die Erträgnisse eines Amtsbenefiziums angewiesene Graf, da jenem durch die ökonomische Überlegenheit Zwangsmittel zu Gebote standen, über welche dieser nicht verfügte.

Das tritt zunächst deutlich hervor im Seniorate, das seinen administrativen Schwerpunkt in der Heeresverfassung,

---

[1] Beispiele einer Verteilung von Geld und Land unter die Königsdiener: Ann. Lauresh. 796 (SS. I, 182) Einhard 796 (ib. 183): Carolus reliquam partem thesauri (quem Ericus dux Foroiuliensis . . . regi de Pannonia detulerat) inter optimates et aulicos ceterosque in palatio suo militantes liberali manu distribuit.

[2] Urk. Karls d. K. (Bouquet 8, 457) ut homines liberi commanentes infra terminos et super terram . . . quiete possideant, ita tamen, ut congruum obsequium, sicut homines ingenui, exinde . . . exhibeant. Seeliger 136. Viele Beispiele bei Waitz IV², 335 f.

seinen ökonomischen in der Grundherrschaft hatte. Mit der im Jahre 847[1] erfolgten Verallgemeinerung des Seniorats ist nur anerkannt, daß eine andere Organisation als die auf der Grundherrschaft beruhende nicht mehr möglich war; und mit der im 9. Jahrhundert schon reichlich verliehenen Immunität an geistliche und weltliche Grundherrschaften hat das Reich die Verwaltung vollends den großen sozialen Mächten auszuliefern begonnen.

[1] Hlotharii, Hludowici et Caroli conventus ad Marsnam, Adnunciatio Karoli c. 2 (LL. I, 395) Volumus et unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Waitz IV[2], 278 erblickt darin nur die Bestätigung des bereits früher ausgesprochenen Rechtes, sich einen Senior zu wählen. cf. Cap. 856 c. 13; 873 c. 4 (LL. I, 446, 520). Der allgemeine Fidelitätseid ist besonders eingeschärft Cap. Caris. 873 c. 6 (LL. I, 720): Ut unusquisque comes in comitatu suo magnam providentiam accipiat, ut nullus liber homo in nostro regno immorari vel proprietatem habere permittatur, cujuscumque homo sit, nisi fidelitatem nobis promiserit. Schon die älteren karolingischen Kapitularien hatten das Seniorat sehr begünstigt, vgl. Divisio imperii 817 c. 9 (LL. I, 199).

Dritter Abschnitt.

Die Ausbildung der großen Grundherrschaften und ihrer Agrarverfassung[1].

Am Schlusse der Merowingerzeit ist der deutsche Boden doch gewiß schon zum großen Teil einer Herrschaft unterworfen, welche auch volkswirtschaftlich wertvoll war, da sie irgendwelche Nutzung desselben als ihr Ziel auffaßte.

Freilich war das noch lange nicht überall die Herrschaft des Privateigentums, die einen sorgfältigeren Bodenanbau oder auch nur eine durchweg beträchtliche Ausbeutung der Naturkräfte mit Notwendigkeit im Gefolge gehabt hätte. Vielmehr ist es auf weiten Strecken eine Herrschaft gewesen, die nur dazu diente, andere von der beliebigen Nutzung des Bodens auszuschließen oder wenigstens Maß und Art fremder Nutzung vorzuschreiben und nach eigenem Interesse einzuräumen[2]; in sehr beschränktem Umfang bestand daneben jene energischere Grundherrschaft, die im ausschließenden Sondereigentum den Impuls zu eigentlicher Bodenbestellung und zu wirtschaftlicher Betriebs-

[1] Vgl. i. A. meine „Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit" in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen I, 1. 1878.

[2] Die genealogia Fagana besaß 750 (Tr. Frising. 5) bei Erching inculta atque deserta. 763 (Mon. Boic. IX, 7) verfügt Reginbert über den pagus desertus quem Walhogoi appellamus. 769 (ib. 9) schenkt Tassilo den locus Inticha quia et ipsa loca ab antiquo tempore inanem atque inhabilem esse cognovimus. So wird auch in Ried Cod. Ratisb. 810 S. 10 ein Gebiet infra ipsum heremum tradiert, dessen Größe bestimmt ist: parte meridiana miliaria 3, aquilone miliaria 2; vgl. oben 3. Abschn. S. 130, 134 und 1. Abschn. S. 288.

einrichtung empfand. Über große Güter und weite Strecken öden und Waldlands verfügten der König und sein Fiskus als Eigentümer; viel gehörte den Herzogen und Fürsten der einzelnen Stämme, vorab den bayrischen Herzogen, die zweifellos die größten Grundeigentümer in ihrem Lande waren. Auch sie verfügten über wüstes Land in weitem Umfang, bereicherten sich durch erbloses und konfisziertes Gut und übten überhaupt in ihrem Lande so ziemlich die Hoheitsrechte des Königs aus[1]. Teile, aber nicht beträchtliche standen im Eigentum der Adelsklasse, bei den nördlichen Völkern und zum Teil bei den Bayern noch dem Stammesadel gehörig, bei Alamannen und Franken jenem neueren Adel, der sich durch Königsgunst und Dienst, sowie durch Reichtum emporgehoben hatte, den Grafen und sonst hervorragenden Familien; und auch sie haben vielfach wüstes Land in ihrer Herrschaft.

Die Kirche und die Klöster hatten es in Deutschland bis dahin nur vereinzelt zu größerem Eigentum gebracht; zum Teile sind sie selbst im Eigentum der Krone, der Herzoge oder einzelner weltlicher Großen.

Das Privateigentum der einfachen freien Leute ist zwar schon allenthalben durchgedrungen, aber doch vielfach zersplittert, in vielen Händen verteilt und auch im ganzen nicht beträchtlich. Große Teile des deutschen Bodens stehen als Markland den Markgenossenschaften zu; verhältnismäßig wenig mehr als Gau- und Zentalmende; dagegen doch sehr viel als Almende der Dörfer und Bauernschaften, die mit dem Ausbau im Stammlande und der Vermehrung der Wohnorte so beträchtlich an Zahl zunahmen. Zwischen ihren Gemarkungen breitet sich dann noch in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung herrenloses Land aus, das weder von königlichem noch herzoglichem Eigentumsrechte noch von privater Grundherrschaft ergriffen ist.

---

[1] Die Güterkonfiskation von Kapitalverbrechern wurde in Bayern ausgedehnt durch die Beschlüsse des Dingolfinger (769) und Neuchinger (771) Concils. LL. III, 459 und 464 vgl. Riezler, Geschichte Bayerns S. 120, 158 ff.

In diese Zustände brachte nun die karolingische Zeit die großartigsten Veränderungen, wie sie zum Teil schon durch die großen Verschiebungen der sozialen Verhältnisse angezeigt sind, zum Teil aber ihre Quelle in politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Vorgängen haben[1].

Vorab die königliche Grundherrschaft erhält eine Ausdehnung in Deutschland, wie sie zur Zeit der Merowinger auch nicht annähernd vorhanden war. Schon als Hausmeier waren die Pippiniden im salischen und ripuarischen Franken, besonders zwischen Maas, Mosel und Rhein reich begütert[2]. Aber doch sicherlich erst mit Erwerbung der königlichen Würde hat sich ihr Besitz in anderen Gegenden Deutschlands eingestellt und so gemehrt, daß bis zum Schlusse der Karolingerperiode 176 große Kammergüter gezählt werden können, von denen 83 auf Franken[3], 50 auf Alamannien, 21 auf Bayern entfallen, während 12 in Thüringen, und je 5 in Sachsen sowie im südlichen Lande der Friesen gelegen waren[4]. Und auch diese Zahl scheint noch viel zu niedrig gegriffen, wenn wir die Resultate der Provinzialgeschichtsforschung berücksichtigen, die beispielsweise für Württem-

[1] Vgl. i. A. meinen Versuch, die Zahlenangaben der Urkunden für eine Aufhellung der Größenverhältnisse und der Verteilung des Grundbesitzes in der Karolingerzeit zu verwerten in „Ausbildung der großen Grundherrschaften" S. 25—42.

[2] Vgl. Bonnel, Die Anfänge des karolingischen Hauses in Jahrbüchern der deutschen Geschichte 1866. Waitz II[3], 307 ff.; IV[2], 140.

[3] Dazu gehören auch die 43 villae, von denen K. Lothar nonas portes omnium rerum geschenkt hat, was K. Arnulf 888 (Lacomblet I, 75) bestätigt.

[4] Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, 2. Aufl. 1830, S. 57 ff. In seiner „Finanzgeschichte des Mittelalters" hatte Hüllmann 123 urkundlich in der Karolingerzeit vorkommende Reichsdomänen verzeichnet. Ein Verzeichnis dieser Besitzungen auch bei Ideler, Leben Einhards I. 249 ff. Rübel, Franken 366 f. findet in Thüringen 4 geschlossene königliche Villen, die an Hersfeld kamen, 14 solche, von denen Einzelschenkungen bekannt sind. Lamprecht I, 717 schätzt die Ausdehnung des fiskalischen Besitzes im Mosellande in der Karolingerzeit auf etwa 12% alles Landes. Für ganz Deutschland nimmt er nur 150 Fisci an und berechnet dafür 375 Quadratmeilen fiskalischen Landes.

berg allein königliche Güter an 31 Orten[1] und für Österreich sogar an 150 Orten zählt[2], ungerechnet die großen Bannforste, welche die Karolinger gleichfalls schon als wertvolle wirtschaftliche Objekte zu nutzen wußten[3].

Die Ursachen dieser großen Ausdehnung des Kronguts stehen in engstem Zusammenhang mit der verstärkten Geltendmachung der königlichen Gewalt selbst. Zunächst sehen wir sie in einer energischen Behauptung des Königsrechts auf herrenloses Land. Wohl war auch schon in der älteren fränkischen Zeit dieser Grundsatz nicht blos bekannt, sondern zweifellos auch geübt[4]. Aber nur in Neustrien, wo die Merowinger eine bessere Zentralverwaltung und eine intensivere Ausübung königlicher Rechte durchgeführt hatten, fand dieses Recht auch schon umfassende Anwendung. Bei dem losen Staatsverbande, in welchem die östlichen Länder zum Frankenreiche standen, war daran nicht zu denken, Auch zeigt die Tatsache, daß sowohl die Volksherzoge als die Großen bei den Alamannen und Bayern wiederholt über Wildnis verfügen, hinlänglich, daß man von einer durchgreifenden Verwirklichung dieses Grundsatzes noch weit entfernt war.

In der Karolingerzeit aber sehen wir denselben in ausgedehnter Anwendung. In Septimanien[5] wie in Pannonien[6]

[1] Stälin, Wirtemb. Geschichte I, 344.

[2] Chabert, Bruchstücke einer österreichischen Rechtsgeschichte in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften in Wien III, 143 ff. Auffallend gering an Zahl sind die bisher nachgewiesenen karolingischen Kammergüter in Tirol; es fehlt aber auch leider hier ein größerer Urkundenbestand. Für Voralberg vgl. Beil. VII.

[3] Nach Waitz IV[2], 140 lege ich der Ausbildung königlicher und anderer großer Grundherrschaften eine zu große Wichtigkeit bei. Aber das, was seitdem festgestellt ist, führt eher zu einem entgegengesetzten Urteil.

[4] Maurer, Einleitung S. 113; s. o. I. Buch, 3. Abschn. S. 126 und II. Buch, 1. Abschn. S. 279.

[5] Urk. Ludwig d. Fr. 814 Sickel II, 94; 815 ib. II, 95; 823 ib. II, 143. Capit. 815: in ea portione Hispaniae, quae a nostris marchionibus in solitudinem redacta fuit.

[6] Urk. Ludwig d. D. 863 Mon. Boic. XI, 121. S. o. S. 279 f. In

und Karantanien, aber auch im innern Deutschland, im Buchenwalde[1], in Thüringen uud Sachsen ist er geübt worden und hat dem königlichen Fiskus großen Länderzuwachs gebracht. Ja es scheint sich die königliche Gewalt auch schon an der Gau- oder Zentalmende vergriffen und diese dem Fiskus einverleibt zu haben[2]; zuweilen ist herrenloses Land auch erst durch Vertreibung einer angesessenen Bevölkerung entstanden, wobei aber doch zunächst immer an Feinde zu denken ist[3].

Besonders sind die Bannwälder und Königsforste zahlreich, welche in Anwendung des Königsrechts auf herrenloses Land der Herrschaft und Nutzung des Königs unterworfen worden sind. Etwa 15 große Waldgebiete, darunter die Ardennen, das Wasgaugebirge, der Spessart, der Steigerwald, Teile des Hardtgebirgs in der Rheinpfalz, des Idar- und Hochwaldes und des Harz standen als Bannforste in königlicher Verfügung. Andere große Waldungen im Dreieicher Wildbann (nördlich des Main), im Odenwalde, im Soon- und Westerwalde, der Nürnberger und Weissenburger Reichswald u, a. gehörten zu karolingischen Königsgütern[4].

Zu dem Gütererwerb durch Inanspruchnahme von herrenlosem und wüstem Lande für den königlichen Fiskus trat dann ein häufig geübtes in vielen verschiedenen Fällen zur

---

der Ostmark gehen die meisten Landschenkungen dieser Zeit von der Krone aus. Kämmel I, 239.

[1] Urk. Pipins n. 753 C. Fuld. 5; Urk. Karls d. Gr. 779 MGDKar. I, 126, p. 176; 781 C. Fuld. 72; 811 ib. 261; 813 Wilmanns Kaiserurk. I, 3; vgl. i. A. Roth, Benef. W. S. 69 f. und oben S. 279.

[2] Vielleicht ist das Kloster Kempten auf solchem Grunde errichtet oder damit ausgestattet worden, wie das aus der Urk. Ludw. d. Fr. 833 Mon. Boic. 28a, n. 15 hervorzugehen scheint, durch welche das Kloster den übrigen Fiskalgütern gleichgestellt wird: pagenses eiusdem loci res eiusdem monasterii non quemadmodum nobis proprias sed sicut suas, quas possidebant defensatas atque provisas esse debere, dicebant.

[3] Form. Imper. 2: duas villas iuris nostri trans Albiam fluvium ..., eiectis inde Sclavis, in proprium concedimus. Auch Cap. 815. Rübel, Franken 45 generalisiert das zu sehr.

[4] S. i. A. Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums 1872 I, 56 ff.

Anwendung kommendes Konfiskationsrecht[1]. Schon in der Merowingerzeit war Königsgut vielfach bei Unterwerfung von Völkerschaften auf diese Weise gewonnen; die Karolinger bereicherten sich in Alamannien[2], Thüringen[3] und besonders in Sachsen[4]; in Bayern fielen dem königlichen Fiskus mit der Entsetzung der herzoglichen Familie durch Konfiskation ihrer Hausgüter mindestens 18 beträchtliche Besitzungen zu[5]. Auch später ist bei Hochverrat und einigen bürgerlichen Verbrechen[6] allgemeine Vermögenskonfiskation oft geübt worden; und ebenso waren die häufigen Streitigkeiten über die Thronfolge oft Veranlassung, das Vermögen der Parteigänger des unterliegenden Prätendenten zu konfiszieren[7].

Auch die Säkularisationen, von Karlmann inauguriert, besonders aber von Pippin und dann wieder von den späteren Karolingern geübt, haben der Krone viel Grundbesitz hinzugefügt[8]. Doch muß besonders für die Verhältnisse in Deutschland berücksichtigt werden, daß die säkularisierten Güter fast durchweg als Benefizien wieder verliehen wurden, also doch nur einen mittelbaren Zuwachs zu den Gütern der Karolinger bedeuteten. Und auch davon abgesehen, ist die Säkularisation doch vornehmlich gegen gallischen Kirchen-

[1] Cap. Aquisgr. 809 c. 1; LL. I, 155; Cap. Aquisgr. 817 c. 11; LL. I, 212. Pact. Tusiac. 865 c. 3; LL. I, 501; vgl. u. A. Roth, Benef. W. S. 424 f.

[2] Dipl. Car. 790 Bouq. V. 753 Tempore genitoris nostri Pipini — seu et avunculi nostri Carlomanni res aliquae in ducatu Alemanniae fisci ditionibus redactae fuerunt. S. a. Fredeg. Contin. c. 115.

[3] Ann. Nazar. 786 LL. I, 43 possessiones vel agros eorum omnes infiscati esse noscuntur.

[4] S o. 1. Abschn. S. 279. Erst Ludwig d. F. (Vita Hlud. c. 24) Saxonibus atque Frisionibus jus paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, . . . restituit.

[5] Quitzmann, Die Rechtsverfassung der Baiwaren S. 80 f. Riezler, Gesch. Bayerns I, 178.

[6] Beispiele bei Hochverrat 776 MGDK. I, 112 (in Udine) 807 ib. 205; 811 ib. 214 (Aquileia), beim Incest, bei Fleischesverbrechen der Nonnen, Verwandtenmord, Tötung eines Grafen bei Roth l. c. 425.

[7] Beispiele aus den Jahren 834, 860, 869 bei Roth l. c.

[8] Roth, Die Säkularisationen des Kirchenguts unter den Karolingern. Münchner hist. Jahrb. 1865.

besitz angewendet worden, während die deutschen Bistümer und Stifter wohl nur den generellen Verfügungen des Capit. Liftinense 743 und späterer unterlagen, aber keine gänzliche Entziehung ihrer Güter zu erleiden hatten, wie das beispielsweise mit den Bistümern Rheims, Auxerre, Vienne, Langres, le Mans u. a. geschah[1]. Viele Fälle jedenfalls, in welchen Kirchengut zum Fiskus gezogen wurde, stellen sich mehr als Übergriffe einzelner Fiskalverwaltungen, denn als eigentliche Säkularisation durch die Königsgewalt dar, und sind dann wohl auch zumeist durch diese selbst wieder saniert, die Güter zurückgegeben worden[2].

Einen sehr bedeutenden Zuwachs ihrer Macht erhielten die Karolinger aber auch in Deutschland durch die im 9. Jahrhunderte immer bestimmter geltend gemachte, immer häufiger geübte Gewalt über die Temporalien der Kirche, welche sich bald zu einem Eigentumsrecht der Krone am Reichskirchengute entwickelte. Auf dieser Grundlage verfügten sie nicht bloß mehr über die sog. königlichen Klöster, sondern auch über die Güter der Bistümer, Abteien und Stifter, ja über den Gesamtbestand dieser kirchlichen Anstalten und vermehrten teils ihren Grundbesitz unmittelbar, theils steigerten sie dadurch die Renten des königlichen Fiskus aus Grund und Boden[3].

Und endlich ist den Königen auch durch Übertragung und Schenkung, besonders durch letztwillige Verfügung manches Stück Land zugefallen[4].

Dagegen hat das Krongut allerdings auch in dieser Periode vielfache Verminderung erfahren. Schenkungen an die Kirche und an weltliche Große sind auch unter den

[1] Roth, Benef. W. 337 ff.

[2] So Urk. 816 Mon. Boic. 31 a, n. 13: 823 ib. n. 19.

[3] S. i. A. Ficker über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, Sitzungsber. der Wiener Akad. Bd. 72, S. 101 ff.

[4] Mon. Boic. 837, 28, a. p. 32. Bouquet 814 VI, 462; 817 ib. 501. Von dem Ankauf einer ganzen Grundherrschaft durch K. Ludwig d. Fr. 822 erfahren wie aus den notitiae fundationis monast. Corbeiensis (MG. SS. XV, 2 p. 1043 ff.). Dieselbe wird dann zur Ausstattung des Klosters Corvey verwendet. Vgl. S. 391 u. 417.

Karolingern nicht eben selten. Unter Ludwig d. Fr. haben die ersteren sogar eine bedenkliche Höhe angenommen[1]; König Lothar dagegen wird besonders vorgeworfen, daß er das öffentliche Gut verschleuderte und mit demselben die habsüchtigen Großen bereicherte[2]. Daneben sind die Benefizien und die prekarische Landleihe gerade in dieser Zeit in ausgedehntester Übung. Gar vieles, was die Karolinger an Grundbesitz auf den oben geschilderten Wegen in ihre Gewalt bekommen hatten, ist dadurch sofort wieder ihrer Verfügung entzogen, für die Wirtschaft ihres Fiskus verloren worden. Denn obgleich durch die benefiziarische Verleihung das Eigentum nicht verloren ging, ist doch regelmäßig der Genuß der Güter auf die Beliehenen ganz übergegangen; die Könige erhielten wohl einen Machtzuwachs durch die persönliche Ergebenheit des Beliehenen, aber sie sahen sich doch immer in ihrem Besitzstande geschmälert.

Ein gleiches gilt von den weiten herrenlosen Strecken, über welche die Könige als Eigentümer verfügten; indem sie dieselben in den Dienst der Landeskultur stellten, und ihre kolonisatorischen Bestrebungen durch Verleihung derselben in Königshufen an neue anziehende Bebauer verfolgten, hörten sie regelmäßig auch sofort auf, weiter über diese Güter zu verfügen; ja es ist wohl vielfach sofort hier ein System neuer Erbgüter der Kolonisten daraus entstanden[3].

---

[1] Es beziehen sich zwar von den bei Sickel verzeichneten 251 Urkunden Karls d. Gr. 36 auf Schenkungen an die Kirche in Deutschland; von 392 Urk. Ludwigs d. Fr. nur 32; aber die ersteren verfügen, abgesehen von geschenkten Zehenten und einzelnen Nutzungen (Fischerei, Waldnutzung usw.), doch nur über ca. 70 größere und kleinere Güter, darunter 14 ganze Villen, während die letzteren gegen 600 Güter, darunter 12 ganze Villen betreffen, ungerechnet jene Güter, in deren Besitz der Kaiser die Kirche nur bestätigte. Über Ludwig d. Fr. verkehrte Freigebigkeit vita Hludov. imp: 6. Dagegen über Karl d. Gr. Mon. Sang. I, 13.

[2] Nidhart IV, 2: rem publicam in propriis usibus tribuebat; IV, 6: hinc libertates, hinc publica in propriis usibus distribuere suasit, ac dum quo quique patebat, ut fieret, effecit, rem publicam penitus annullavit.

[3] Wie es in der Urk. Ludw. d. D. 863 Mon. Boic. XI, 121 heißt:

Zudem zeigt sich in der Karolingerzeit schon eine entschiedene Tendenz nach Erblichkeit der Benefizien[1]; die Übung des früher unbestrittenen Thronfallsrechts stieß um so mehr auf Schwierigkeiten, je mehr die späteren Karolinger in ihren eignen Streitigkeiten um das Reich auf die Hingebung der Großen rechnen mußten und je mehr diese sich schon eine entscheidende Mitwirkung bei allen wichtigen Regierungsakten zu erringen verstanden haben. Ja, es ist bald nicht mehr dabei geblieben, daß die Könige die Benefizien und Lehengüter wohl oder übel bei den Familien belassen mußten, welche sich mit Kraft auf denselben zu behaupten wußten. Vieles Krongut ist in späterer Karolingerzeit geradezu durch Usurpation der Großen verloren gegangen, ohne daß es gelang, solch offenbarer Rechtswidrigkeit mit genügendem Nachdrucke entgegenzutreten und das Krongut auch der Krone zu wahren[2].

Nicht minder hat zur Schmälerung des Königsgutes der Umstand beigetragen, daß es immer mehr zur Regel wurde, die Ämter, besonders das Grafenamt, mit Grundbesitz auszustatten. Zwar sind auch hiefür nicht selten Kirchengüter verwendet worden; aber doch hatte das Krongut zumeist diese neue Last zu tragen, sei es, daß unmittelbar Landbesitz des Königs dazu gegeben werden mußte, oder daß

---

qualiter avus noster Carolus licentiam tribuit suis fidelibus in augmentatione rerum ecclesiarum dei in Pannonia carpere et possidere hereditatem. 864 Mühlbacher reg.[2] 1456: 8 Hufen zu je 90 Morgen Ackerland et de silva undique in gyrum scil. ac per omnes partes miliarium 1. 891/3 Kleimayrn, Juvavia 110: K. Arnulf schenkt in regno Carantano 2 hobas plenas mit Pertinenzen.

[1] Beispiele v. 834 Sickel II, 184, 839 Mon. Boic. 28a, n. 22: 856 C. Laur. I, 23. Der ganze Vorgang sehr gut erklärt bei Roth, Benef. W. 419 ff. Waitz IV[2], 223 f. Für Bayern vgl. Conc. Dingolf. c. 8 (LL. III, 460): De eo quod parentes principis quodcumque praestatum fuisset nobilibus intra Baiuvarios, hoc constituit ut permaneret et esset sub potestate uniuscuiusque relinquendum posteris, quamdiu stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi et haec firma permaneret: ita constituit.

[2] Vgl. oben 2. Abschnitt S. 382. Meine „Grundherrschaften“ S. 70.

das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute dadurch eine Schmälerung an Bestand oder Ertrag erfuhr[1].

So darf es nicht Wunder nehmen, wenn am Schlusse der Karolingerzeit das Krongut wieder beträchtlich gemindert erscheint. Denn immer häufiger im Laufe der anderthalb Jahrhunderte sind die Veranlassungen geworden, aus denen Grundbesitz vergeben oder wenigstens die Nutzung desselben andern überlassen werden mußte; immer seltener dagegen bot sich Gelegenheit zu reichem Neuerwerb. Und selbst wo solcher erzielt wurde, diente er doch vorwiegend dazu, um sofort als Benefizium, zur Ausstattung des Grafenamts oder zur Erwerbung sonstiger Vorteile für Krone und Regierung wieder hingegeben zu werden.

Vorzugsweise aus dem Kron- und Hausgute der Karolinger begann auch das Eigen- und Lehengut der Großen des Reiches sich zu mehren, besonders seit die Kolonisationspolitik der Karolinger ungemessene Ländereien für diesen Zweck zur Verfügung stellte. Daneben greift der weltliche Großgrundbesitz aber auch nach allen Seiten tüchtig aus, um selbständig seine Alode zu mehren, Benefizialgüter zu erwerben und Menschen unter seine Botmäßigkeit zu bringen[2]. Rodung von Wildnis und Markland, Auftragung des kleinen Eigentums der gemeinen Freien, Erwerb des Eigentums an Markgründen und ganzen Gemarkungen, aber auch manche Gewalttätigkeit gegen Schwache waren die regelmäßigen Ursachen solcher Konzentration der Herrschaft über Grund und Boden. Dazu kam dann als besonders bedeutsame Verstärkung dieser Tendenz die Ausbildung des Instituts der königlichen Benefizien und die Ausstattung der Ämter mit Grundbesitz, welche fast ausschließlich denen zufielen, die an sich schon durch größeren Besitz sich ökonomische und

[1] Vgl. oben 2. Abschnitt S. 380 f.

[2] 766 (Cod. dipl. Curiens. I, 9). Das Allodialvermögen, das der Bischof Tello von Chur (aus dem Hause der Viktoriden) an das Kloster Disentis vermachte, bestand aus: 7 curtes mit 3 Burgen, Wälder, Alpen, 765 agror. modiales, 573 prat. onora, 56 coloniae und 19 Lehen, die er an 16 seiner fideles gegeben hatte.

soziale Überlegenheit zu verschaffen gewußt und sich dadurch zur Durchführung der karolingischen Verwaltungsorganisation unentbehrlich gemacht hatten. Auf diesen Wegen dehnten die Großen des Reiches ihre Grundherrschaft auf Kosten des Krongutes aus, zogen auch manches in unberechtigter Weise aus den Gütern des königlichen Fiskus an sich und wußten überdies durch königliche Schenkungen diese ihre Position noch mehr zu festigen. Im 9. Jahrhundert[1] ist denn auch die Erscheinung solch großer welt-

[1] In den St. Gallner Urkunden des 8. Jahrh. treten nur zwei Familien der Lantbert und Pertold mit großem Besitze auf; im 9. Jahrh. mehren sich rasch die Beispiele. 806 (Tr. Sang. 190) hat Isanbard Grundbesitz an 6 Orten; 815 (ib. 215) Hadupert an 6 Orten; Graf Cadaloh 817 (ib. 228) an 15 Orten; Immo 827 und 830 (ib. 307, 333) an 13 Orten; Volvini 838 (ib. 375) an 7 Orten; Adalhart 843 (ib. 366) an 8 Orten; der Levite Adalhelm 865 (ib. 511) an 8 Orten; dazu besitzt er Klosterlehen an 11 Orten. Die Form. Collect. Sangall. 12 (871?) weisen einen reichen Grundbesitzer auf, der seiner Tochter als Heiratsgut gibt 7 hobas ad curtem suam et 100 alias possessas et inter omnia mancipia intra curtem et in hobis 120, domum ad inhabitandum, horreum fenile, domum familiae, caulas pecorum, armenta equarum atque vaccarum cum pastoribus et admissario et tauro, ovile caprarumque gregem cum pastoribus et canibus, gregem quoque porcorum cum subulco, cavallos etiam ad esse dam illi et pedissequis eius necnon ductoribus eorum. Vgl. auch die großen Viehbestände nach Form. Sang. misc. in Beilage IX.

In den Weißenburger Traditionen begegnen wir 774, n. 63 einer Schenkung von Gütern an 18 Orten, die mit 200 sol. zurückgelöst werden kann; 774, n. 61 an 6 Orten mit 20 mancipia; 774, n. 53 an 22 Orten mit 96 mancip.; 784, n. 60 an 22 Orten; 787, n. 62 an 8 Orten; von einem Grundherren werden in den Jahren 774—788, n. 71—73 Güter an 13 Orten mit 75 mancip. geschenkt; 791, n. 128 eine Schenkung an 23 Orten usf.

Die Lorscher Traditionen bieten an solchen Beispielen 770, n. 11 eine Schenkung an 5 Orten mit 7 mancip.; 786, n. 12 an 16 Orten; 787, n. 13 von 30 Hufen und 55 mancip.; 790, n. 14 in 2 Gauen mit 64 mancip.; 791, n. 2257 werden an 12 Orten nebst einigen anderen Gütern 4 Salhufen, ca. 26 Mansen und Zinshufen, 89 mancip. geschenkt; 793, n. 3522 an 10 Orten, darunter eine ganze Villa mit 120 mancip.; 818, n. 3504 an 7 Orten mit 93 mancip.; 819, n. 21 das große Dorf Michelstadt; 846, n. 27 2 Villen mit 95 mancip.; 863, n. 33 ein Besitz von 3 Salhufen, 19 Zinshufen und Wald für 1000 Schweine; 877, n. 40 an 18 Orten 2 Herrenhöfe, 45 Zinshufen, 5 Mühlen, 2 Weinberge.

licher Grundherrschaften, wie wir sie noch am Schlusse der Merowingerzeit nur vereinzelt in Deutschland finden, schon recht häufig geworden; in vielen Dorfschaften, ja in ganzen größeren Gebieten[1] herrschen sie ausschließlich, verleihen der Wirtschaft des Volkes schon immer mehr ihr Gepräge und haben schließlich auch jene politische Macht sich errungen, die allenthalben die königliche Gewalt beschränkt, ja in gewissem Sinne schon beherrscht. Es ist das im ganzen frühzeitiger in jenen Gegenden zu beobachten, welche einem stärkeren Einflusse des wirtschaftlich reicher entwickelten, aber auch früher grundherrschaftlich organisierten Neustriens unterlagen, also im Elsaß[2], in Ostfranken und

---

Die Fuldaer Traditionen enthalten Beispiele, wo ein Grundbesitzer 778 Güter an 5 Orten um 600 sol. verkauft, einer an 23 Orten, ein anderer an 27 Orten Güter schenkte; 779, n. 68; 788, n. 87. Aus dem 9. Jahrh. erwähnen wir eine Schenkung 801, n. 168 an 4 Orten mit 28 mancip.; 801, n. 173 an 8 Orten mit 30 mancip.; 803, n. 188 an 16 Orten mit 63 mancip.; 804, n. 219 an 9 Orten; 813, n. 296 149 mancip.; 819, n. 388 an 8 Orten mit 48 mancip.; 821, n. 395 an 9 Orten mit mehr als 40 mancip.; 830, n. 520 an 12 Orten mit 51 mancip. usf. 800 Tr. Fuld. 39, 39 Tradidit domina Emehilde per Carolum imperatorem, qui proximus cognatus eius erat ... infinita praedia cum mancipibus innumerabilibus, 43 villae et multa alia loca his adiacentia.

Von den Prümer Traditionen 765 (Mittelrh. Urk.-B. I, 19) eine Schenkung an 31 Orten, darunter 25 ganze Villen; 804 ib. 41 eine ganze Villa mit 185 mancip.; 809 ib. II, 14 an 3 Orten mit 70 mancip.; 816 ib. I, 58 an 5 Orten 9 Mansen mit 88 mancip.

An das Kloster Werden (855 Rhein. Urb. II, p. 10 ff.) schenkt Folker quasdam proprietatis meae res in Hamuland in 2 Grafschaften 8 mans. domin., 41 mans., 15 comprehensiones, 88 scaras, 65 porcorum pastus, 30 sortes, terram animalium 713 nebst einigen nicht näher bestimmten Gütern.

[1] So die Welfen in Tirol und Schwaben, die Viktoriden in Churrätien, die Popponen in Ostfranken, die Luitpoldinger in Bayern, das liudolfingische Haus in Sachsen. Heinrich der Welfe soll vom Kaiser Arnulf 4000 Mansen (seines Eigenguts?) in superioribus partibus Baiuwariae als Beneficium genommen haben. Heß, Mon. Guelf. 7.

[2] So enthalten die Weißenburger Traditionen schon zum Jahre 699, n. 205 und 713, n. 247; 739, n. 11; 742, n. 52 Schenkungen ganzer Villen; 715, n. 239 werden aus einem großen Vermögen portiones an 5 Orten um 500 sol. verkauft. Zwei Schenkungen aus dem Jahre 739,

den Rheinlanden, später in Alamannien rechts des Rhein; in Bayern ist die Entwicklung wohl am spätesten eingetreten[1]; in Sachsen und Thüringen aber bei der größeren Bedeutung der dortigen Adelsklasse überhaupt nicht in dieser Weise erfolgt. Karl d. Gr. hat die sächsischen Edelinge, welche sich ihm unterwarfen, für ihre verlorenen Erbgüter durch reiche Vergebungen aus dem fränkischen Königsgute in Sachsen und außerhalb desselben entschädigt. Insbesondere Widukind, der Sachsenherzog, ist schon nach seiner Taufe 785 mit reichem Grundbesitz bedacht[2], der später noch gemehrt wurde. Mit der Rückgabe der Erbgüter an die sächsischen Edlen durch Ludwig den Frommen scheint ihr sozialer und ökonomischer Einfluß fester denn je begründet und zur Unterdrückung der kleinen Freien von ihnen gebraucht worden zu sein[3]. Doch geht auch dem weltlichen Großgrundbesitz manches Stück ererbten oder erworbenen Besitztums schon in dieser Zeit wieder verloren. Zwar die freie Prekarie und sonstige freie Leiheformen sind hier noch wenig angewendet; aber Benefizien an Vassallen und höhere Bedienstete hat auch der weltliche Große schon ausgetan, die ihm zwar ein Gefolge und persönliche Dienste zur Geltendmachung politischen und sozialen Einflusses leisteten, seiner Wirtschaft aber doch besonders mit der Erblichkeit der Benefizien dauernd verloren gingen.

Noch mehr aber als das weltliche Grundeigentum er-

---

n. 14 und 17 beziehen sich auf 4 und 9 ganze Villen; im Jahre 742 werden Güter an 6 Orten n. 1 und an 27 Orten n. 52 übertragen; in beiden Fällen ist die Rückkaufssumme auf 200 sol. festgestellt.

[1] Vgl. die Tabelle I im Anhange. Vereinzelt kommen allerdings auch hier schon im 8. Jahrh. Großgrundbesitzer vor; 773 Mon. Boic. IX, 7 große Besitzungen an 11 Orten; 750 Tr. Frising. 5 (Fagana); 791 n. 142 (Huosi); 793, n. 166; besonders aber die Stifter von Benediktbeuern, welche angeblich 6700 Mansen gaben. Mon. Boic. IX, 19.

[2] Ann. Mosell., Lauresh. maj. Wilmanns-Philippi (Kaiserurkunden I, 387 ff.). Rübel, Franken 389 ff. über den Widukindischen Besitz. Die Abt. III des Breviarium s. Lulli enthält (775—786) zahlreiches Gut, das sächsische Edle an Hersfeld geschenkt haben.

[3] Vgl. Waitz III[2], S. 153 f. und oben S. 314.

fährt in dieser Periode das geistliche großartige Ausdehnung und folgenschwere Konzentration in wenigen Händen. Auch hier spielt die Okkupation und Rodung von wüstem Lande eine besondere Rolle; ja sie wird für das Wachstum der geistlichen Grundherrschaften um so belangreicher, als die Könige und zum Teil auch die weltlichen Großen besonders mönchreichen Klöstern weite Strecken von Wald- und Wildland schenkten, das diese nun mit eigener und fremder Arbeit der Kultur dienstbar machten[1]. Fortgesetzte, fast ins maßlose gehende Schenkungen und Auftragungen verstärkten dann während dieser Periode ununterbrochen den kirchlichen Besitz und das um so mehr, als nicht bloß die Kirche ihre Heilsmittel auch beständig als Reizmittel für solche Gutsübertragungen in Anwendung brachte, sondern auch durch die Gesetzgebung für die Kirche vor allem die Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt wurden, welche Familie und Markgenossenschaft etwa noch der freien Verfügung des einzelnen über seinen Grundbesitz in den Weg stellen wollten. Wichtig für das Wachstum der geistlichen Herrschaft war aber auch die vielfach geübte Praxis, Vergabungen von Kirchengut nur unter prinzipiellem Vorbehalt des seinerzeitigen Rückfalls an die Kirche zu machen[2]. Speziell aus dieser Praxis ist in manchen Gegenden schon früh eine Art von Zeitpachtgütern erwachsen, welche die Kirche durch geschenkweise Tradition erwarb, auf 20—40 Jahre dem Tradenten gegen Zins überließ, nach Ablauf dieser Frist aber als freies Eigentum an sich zog[3].

---

[1] So schenkt Karl d. Gr. 777 (Sickel II, 34) an St. Martin in Trier villam Lisidunum cum 4 forestis. 778 (Wenk 2b, 5) an Hersfeld mansum indominicatum simulque in circuitu mansi leugas 2 silvae circumiacentis. 781 (C. Fuld 72) an Fulda campum Unofelt cum silvis eius. Ludwig d. Fr. 814 (C. Laur. I, 45, 49) an Lorsch den Odenwald. 823 (Schöpflin I, 85) an St. Gregor im Elsaß partem forestis fisci Columbarii. Vgl. o. S. 391 f.

[2] Büdinger I, 249 von den Gutsvergabungen des salzb. Bischofes Odalbert 923—35.

[3] Solcher Art sind insbesondere die in Cap. 8 der Trad. Fuldenses

Und auch sonst erfreute sich die Kirche der für Erwerbung von Grundbesitz besonders wichtigen Gunst der Könige in reichem Maße. Nicht bloß, daß sie aus dem Krongute Schenkungen und Verleihungen erhielt, die, wenn auch im Obereigentum des Königs bleibend, doch vornehmlich nun ihre wirtschaftliche Macht stärkten; es fand der kirchliche Besitz eine besondere Förderung auch in der Ausbildung der allgemeinen Zehentpflicht und in den besonderen Vorschriften, wonach wie in Sachsen, die Kirche mit Grundbesitz von den Angehörigen der kirchlichen Sprengel ausgestattet werden mußte[1].

Die Kirche verstand es aber auch am besten, ihre wirtschaftliche Organisation zur Verstärkung der im Grundbesitz gelegenen Kräfte zu verwenden, und sorgte durch vorteilhaften Tausch und Kauf, durch Arrondierung und zweckmäßige Einrichtungen der Bewirtschaftung für möglichst großen Ertrag[2].

Daneben hat sich der kirchliche Besitz freilich auch in dieser Periode manche Schmälerung gefallen lassen müssen, welche das allzurasche Anwachsen des Besitzes einigermaßen aufhielt und der Tendenz einer alles verschlingenden Ausdehnung wehrte. Die Pippinischen Säkularisationen dauerten auch unter Karl d. Gr.[3], ja selbst unter dem frommen Ludwig, einigermaßen fort[4], und nahmen unter den späteren

---

verzeichneten Güter; 30 Benefizien, 77 Hufen, 1550 jugera werden ganz überwiegend auf 30 Jahre gegen Zins ausgetan.

[1] Capit. Paderbrun. 785 (LL. I, 48 f.), c. 15: De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae, pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter centum viginti homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant.

[2] Vgl. S. 413 f.

[3] Beispiele von Le Mans, Rheims, Verdun und Angers bei Roth, Benef.-W. 341 f.

[4] Cap. 817 (LL. I, 209), c. 29: Vel certe de his rebus, quae nuper necessitate cogente a nonnullis ecclesiis sunt ablatae. Besonders Ludwigs Söhne Lothar und Pippin vergriffen sich vielfach an Kirchengut. Roth, ib. 342.

Karolingern wieder größere Dimensionen an[1]; die weltlichen Großen und die Vögte der Kirche selbst legten nicht selten Hand an das Kirchengut; und die Kirche mußte in vielen Fällen, um sich nur im Eigentum behaupten oder um ihre Macht und ihren Einfluß stärken zu können, ähnlich den Königen, durch Prekarien und Benefizien ihren Besitz schmälern[2].

Solche Verleihungen, wenn sie auf Veranlassung des Königs oder Mächtiger erfolgten (per verbum regis, verbo potentis)[3], sind mit den Sekularisationen unter Umständen auf gleiche Stufe zu stellen, ja diese haben sich zum großen Teile in den Formen solcher Verleihungen vollzogen. Aber auch ohne direkte Einwirkung der öffentlichen Gewalt haben sich die geistlichen Anstalten häufig zu Verleihungen dieser Art veranlaßt gesehen. Verleihungen zu Benefizium waren jetzt schon häufig angewendete Mittel, um Mächtige an sich zu ketten, um Beamte anstatt einer Besoldung mit Grundbesitz auszustatten, um ein Gefolge zu bekommen. Waren

[1] Capit. 844 (LL. I, 385), c. 9: Remorum ecclesiam . . . nuper spoliatam rebus . . . absque ingenti dolore fateri non possumus. Cap. Theod. 844, c. 4 (LL. I, 382). Cap. 845 (LL. I, 387), c. 5: Quod res ad ecclesiam mihi commissam pertinentes et tempore principatus vestri ablatas ita praesentialiter restituatis et restitutis conservetis, sicut tempore patris et avi vestri fuerunt. Syn. 853 (LL. I, 421), c. 2: Subiunxerunt etiam idem monachi, quod vestra commendatione ac iussione, immo etiam actione, idem monasterium cum rebus sibi subditis in vestram ditionem redactum et assumptum, quin etiam usurpatum habuissetis. Vgl. die vielen Beispiele bei Roth, Benef.-W. 343 ff.

[2] Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VI², 106 ff. Das Stift Fulda gibt dem Grafen Rapoto im Hessengau 3680 jugera zu Benefizium, welche es von 72 Grundbesitzern tradiert erhalten hat. Tr. Fuld. c. 44, 68.

[3] Schon das Konzil von Orleans 541 c. 25 wollen dagegen steuern: si quis clericus aut laihicus sub potentum nomine atque patrocinio res ad ius ecclesiae pertinentes contemptu pontifice petire seu possidere praesumpserit, primum admoneatur. Daß aber noch in der Karolingerzeit solche Fälle vorkamen vgl. Odo Transl. S. Mauri (Mabillon Acta IV, 2): praeceptione satis injusta tam a comite Andecavensi quam ab aliis. Die Verleihungen verbo regis sind während der Karolingerzeit fortwährend in Übung, allerdings vorwiegend für das Westreich bezeugt. Vgl. Waitz IV², 189. Seeliger, Grundherrschaft S. 25.

solche Benefizien zunächst auch nur auf Lebenszeit verliehen, so bildete sich doch bald eine wenn auch beschränkte Erblichkeit derselben aus; waren sie ohne wirtschaftliche Gegenleistung verliehen, so bedeuteten sie für die geistliche Anstalt ein wirtschaftliches Opfer an Einkünften und an Grundbesitz, gebracht, um politische oder soziale Macht dadurch zu gewinnen. Aus den Inhabern dieser geistlichen Benefizien entwickelte sich in der Folge der Lehenhof der geistlichen Fürsten, der ihnen eine feste Stütze ihrer politischen Stellung, in der Folge die wichtigste Voraussetzung für die Erwerbung der Landeshoheit werden sollte, in Wirklichkeit freilich nur zu oft zur Ausbeutung des kirchlichen Reichtums führte. Die Klagen über diese Schmälerung des kirchlichen Besitzes sind denn auch schon frühzeitig laut und wollen auch in der Folge nicht verstummen[1], obwohl die Karolinger sich mehrfach bemüht haben, den Kirchen diesen Verlust an Grundbesitz durch gewisse Gegenleistungen weniger schmerzlich zu machen. Schon unter Karlmann ist für die Hufe oder die Familie abhängiger Leute auf den durch königliche Verfügung verliehenen Benefizien der Kirche ein Solidus als Zins festgesetzt[2]. Karl d. Gr. hat verfügt, daß ein doppelter Zehent von ihnen gegeben werden soll, außerdem, wo bisher kein Zins gezahlt war, von 50 abhängigen Hufen 1 Solidus, von 30 ein Halber, von 20 ein Drittel[3].

Aber auch von Benefizien, welche die Kirche aus eigenem Antriebe verliehen hat, sind nicht selten Zinse und selbst Dienstleistungen verlangt[4]. Damit hat sich der Verleiher wohl gewisse Einkünfte von den Benefizien gesichert, hat

[1] Viele Beispiele bei Waitz II[3], 2, 331 f.; IV[2], 188 f.

[2] 743 Capit. Lift. (LL. I, 18) ut annis singulis de unaquaque casata solidus i. e. 12 denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur. Ähnlich Pippin 744 für Neustrien. In einem Brief Papst Zacharias an Bonifaz. 745 heißt es: pro unoquoque conjugio servorum.

[3] Capit. 779, c. 13 De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta; ... atque de casatis 50, solidum 1, et de casatis 30, dimidium solidum et de 20, trimisse uno.

[4] Vgl. S. 403 f.

nicht auf jeden wirtschaftlichen Nutzen aus den Benefizien verzichtet. Aber der geistlichen Gutswirtschaft sind diese Güter doch meistens ganz entgangen, da der Benefiziat nicht zu irgendeinem Herrenhof, sondern nur zu der geistlichen Anstalt als solcher in einem direkten Abhängigkeitsverhältnisse stand. Und bei dem geringen Einflusse, den diese auf die Wirtschaftsführung auf Benefizialland ausüben konnten, ging dasselbe leicht auch der Grundherrschaft selbst verloren. Mit der Villikationsverfassung erhalten die Benefizien eine Stellung außerhalb derselben; sie zählten nicht mehr zum eigentlichen Grundbesitz des Herrn[1], außer wenn sich das Stift den Heimfall in bestimmter Zeit vorbehalten hat[2].

Weniger gefährlich für den kirchlichen Besitzstand war zu aller Zeit die deutsche prekarische Leihe. Von Anfang an beliebig widerruflich[3], dann oft auf fünfjährige Erneuerung[4], bald auf Lebensdauer[5], ja selbst auf drei Leiber[6] verliehen, behielt sie doch immer die zeitliche Be-

[1] Der Abt von St. Bertin ließ aufzeichnen villas ad fratrum usus pertinentes, absque his, . . . quae militibus et cavallariis erant beneficiatae. Guérard Irminon 2, 397.

[2] Trad. Fuld. 8, 14 (Zeit Ludw. d. Fr.) E. tradidit 30 beneficia et 30 hubas post 40 annos. 836 Tr. Frising. 632: tradiertes Gut als beneficium für Söhne und Enkel zurückerhalten; post obitum illorum . . . ad Fr. permaneat.

[3] Das ist das römischrechtliche precarium, an das sich wohl auch die kirchliche Praxis angelehnt hat. Form. Mark. II, 9; II, 41.

[4] Form. Sal. Lindenbr. 3: Et ut hec precaria firmior habeatur, de quinquennio in quinquennium sit renovata. Auch in den zitierten Markulfschen Formeln heißt es: acsi semper pro quinquenium renovata fuisset.

[5] Form. Sal. Merk. 36: Prekarie auf Lebenszeit mit Zinsverpflichtung, bei Zinsversäumnis Bürgschaft; Übergang auf den Sohn. Ebenso Form. Sal. Lindenbr. 3. 4.

[6] Form. Aug. B. 14—17. Erblichkeit überhaupt ist doch ganz ausnahmsweise ausgesprochen, so Form. Aug. B. 8, Form. Senon. rec. 19, p. 723. Auch Waitz II[3], 1, 300 sagt nur „für gewisse Erben“. Zu weit geht in der Annahme der Erblichkeit Seeliger S. 15. Aber doch volle Erblichkeit schon 766 Tr. Sang. 49 und öfter. Seit dem 10. Jahrh. häufen sich die Prekarien mit unbeschränkter Erblichkeit; ib. 50.

schränkung als charakteristisches Merkmal bei; in kürzerer oder längerer Zeit stand doch der Heimfall in sicherer Aussicht. Schon dadurch ist die Prekarie wenigstens seit der Karolingerzeit vorwiegend auf kleinere Verhältnisse angewendet, wenngleich in älterer Zeit Prekarienverträge auch mit Mächtigen abgeschlossen sind. Anfänglich zinsfrei und dienstfrei, ein Besitzverhältnis vorübergehender Art ohne Statusveränderung des Beliehenen, ist die Prekarie später auf Zins und Dienst gestellt, ja selbst mit Minderung des Status verbunden. Die Leistungen der Prekaristen sind ganz vornehmlich wirtschaftliche, und damit ist die Stellung der Prekarien innerhalb der Gutswirtschaft gegeben; das Gut geht ihr mit der Leihe nicht verloren. In dem hauptsächlichsten Anwendungsfalle der kirchlichen prekarischen Leihe, der precaria oblata erwirbt die Kirche sogar neues Gut, das sie dem Tradenten nur für beschränkte Zeit zur Nutznießung überläßt; selbst wenn sie demselben noch ein weiteres Gut leiht (precaria remuneratoria) kehrt doch auch das in absehbarer Zeit wieder an die Kirche zurück und liefert ihr in der Zwischenzeit arbeitsloses Einkommen. Darum erscheint auch die prekarische Leihe in den Güterverzeichnissen des 8. und 9. Jahrhunderts nie als eine besondere Kategorie von Gütern, wie das bei dem Benefizium schon ziemlich allgemein üblich wird[1]. Diese sind eben außerhalb der gutsherrlichen Organisation des Betriebs und stehen nur zu der Grundherrschaft in einem direkten Verhältnis; die Prekarien sind wie anderes Zinsgut innerhalb des gutsherrlichen Hufenlandes, wenn auch mit rechtlich verschiedenem Inhalte, verschiedener persönlicher Lage des Prekaristen und verschiedenen Verpflichtungen. Anders freilich dann, wenn aus der Prekarie schon eine neuere Form freier Leihe geworden ist[2], bei der das geliehene Gut

[1] In den Freisinger Traditionen kommt die Precarie überhaupt nicht vor; nur 772 n. 48 prestaria vice usitamur in beneficium . . . sine censu.

[2] Über diese Entwicklung vgl. insbes. Rietschel, Entstehung der freien Erbleihe in Savigny-Zeitschr. 22, 181 ff. Seeliger 50 f.

nur mehr als eine unkündbare Kapitalanlage in Betracht kommt, die Abgaben derselben nur mehr Grundleihzins geworden sind und ein Verhältnis persönlicher Unterordnung durch die Leihe in keiner Weise mehr begründet wird. Dann fallen diese Güter aus der gutswirtschaftlichen Organisation heraus; es bleibt nur ein dingliches Recht der Herrschaft an dem Leihegut übrig, der Grundbesitz der kirchlichen Anstalt erfährt eine dauernde Schmälerung. Nicht einmal der Heimfall, der selbst Benefizialgüter immer wieder in die Hand des Herrn zurückführt, kommt da mehr in betracht; am letzten Ende dieses Leiheverhältnisses steht die Ablösbarkeit des Leihezinses und damit die Erwerbung des Gutes in das Eigentum des Beliehenen[1]. Aber dennoch bleibt die kirchliche Grundherrschaft nicht bloß sehr belangreich, sondern steht am Schlusse der Periode entschieden viel größer und fester da, als am Anfange. Ja, sie ist zweifellos wirtschaftlich am besten entwickelt und gibt der Volkswirtschaft dieser Zeit recht eigentlich ihr Gepräge. Nicht minder aber verleiht sie ihren Trägern die größte politische Macht und hat dadurch zur Ausbildung der Immunitäten und der lehensstaatlichen Ordnung der folgenden Zeit den hauptsächlichsten Anlaß gegeben.

Hatten wir am Schlusse der vorigen Periode nur wenige Mächtige unter den geistlichen Anstalten gefunden, so sind jetzt nicht bloß die Bistümer, sondern fast mehr noch die Abteien, Stifter und Klöster durchweg sehr reich geworden. Zwar bieten die Quellen nur vereinzelte Zahlenangaben über die Größe des kirchlichen Grundbesitzes; selbst wo er in einem Grundbuch oder Urbar zur vollständigen Aufzeichnung gekommen und dieses erhalten ist, sind doch meist die Bezeichnungen der einzelnen Güter so unbestimmt, daß sich eine feste Ziffer der Hufen oder Mansen kaum mit Sicherheit berechnen läßt[2].

---

[1] Vgl. unten 5. Abschnitt.

[2] Die Traditiones Frising. (ed. Bitterauf) enthalten bis zum Jahre 784 119 Nummern; bis 811 180 N.; bis 835 309 N.; bis 853 133 N.; bis 883 218 N.; bis 903 80 N. Von den St. Gallner Traditionen ge-

Aber schon die Sammlungen der Traditionsurkunden, welche von vielen Kirchen und Klöstern aus dieser Zeit erhalten sind, bezeugen das rasche und großartige Wachstum dieser Grundherrschaften während des 9. Jahrhunderts; und von einzelnen sind wir das genauer zu verfolgen imstande.

Von den Bistümern verfügte Augsburg im Jahre 812 über 1507 Mansen, darunter 80 mansi absi waren[1]. Salzburg aber hatte nach den Aufschreibungen Arno's zur Zeit Karls d. Gr. etwas über 1600 Mansen geschenkt bekommen und sonst erworben; und hievon stammt der größte Teil erst aus der Zeit des Herzogs Tassilo III (749—788)[2]. Freising hatte bis zum Jahre 784 Güter an zirka 120 Orten erworben; bis 811 kamen weitere Besitzungen an 199 Orten, bis 835 an 330 und bis 853 an 133 Orten hinzu; sein Gesamtbesitzstand belief sich jedenfalls auf mehrere Tausend Hufen[3]. Das Gebiet, welches Karl d. Gr. 802 dem Erzbistum Trier schenkte, betrug arrondiert zirka 10 □ Meilen[4].

Von den Klöstern hat St. Gallen zur Karolingerzeit zirka 4000 eigne und Zinshufen besessen[5]; der Besitz von Lorsch wird in derselben Zeit auf 2000 Hufen veranschlagt[6];

---

hören 50 der ältesten Zeit bis 768 an; bis zum Ende des 8. Jahrh. folgen dann 110; dem 9. Jahrh. gehören 550 an. Von den ersten 2000 Traditionsurkunden des Klosters Lorsch gehören nur 284, also der 7. Teil der Zeit vor Karl d. Gr. an. Von den Fuldaer Traditionen stammen 30 aus der Zeit vor Karl d. Gr.; seiner Zeit gehören 266, der Zeit Ludwig d. Fr. 233 an.

[1] Breviar. rer. fiscal. LL. I, 177.

[2] Indiculus Arnonis und breves notitiae Salzburgenses ed. Keinz 1869.

[3] Im Jahre 1116 spricht der Bischof Konrad von Salzburg von tot milia hubarum, Meichelb. Ia, S. 300.

[4] Mittelrhein. Urk.-B. 1, 40; II, p. 401; vgl. ib. II, p. XLIV.

[5] v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen S. 159. Meyer v. Knonau in den Mitt. z. vaterl. Gesch, herausg. vom hist. Verein in St. Gallen, N. F. III (XIII) über den Besitz des Klosters St. Gallen bis 920.

[6] Dahl, Beschreibung von Lorsch S. 110, 126. In den Notitiae hubarum in pagis variis aus dem 11. Jahrh. (Cod. Lauresh. n. 3651 bis 3683), welche aber vorzugsweise nur die Erwerbungen aus älterer Zeit enthalten, sind gegen 3000 Mansen aufgezählt.

Fulda soll schon am Ende des 8. Jahrhunderts über 15,000 Hufen verfügt haben und wäre damit überhaupt das reichste unter den deutschen Klöstern jener Zeit gewesen[1].

Der Besitz des Klosters Tegernsee wird zur Karolingerzeit mit 11,866 Mansen angegeben[2]; Benediktbeuern erhielt mit 6 untergeordneten Klöstern zusammen bei der Stiftung 7700 Mansen nebst einem Wald, dessen Umfang auf 20 deutsche Meilen (?) berechnet wurde[3].

Hersfeld hatte nach dem Güterverzeichnisse des Bischofs Lullus und den Nachträgen hiezu bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts 1050 Hufen und 795 Mansen[4]; Prüm erhielt schon von seinen Stiftern König Pippin und seiner Gemahlin Berta 33 ganze Villen, mehr oder weniger große Anteile an 12 Villen, drei Klöster mit ihren Gütern und zwei große Wälder; nach seinem ausführlichen Register von 893 besaß es zirka 2000 Hufen[5]. Gandersheim soll schon gleich bei seiner Gründung (9. Jahrhundert) nicht weniger als 11,000 Hufen erhalten haben[6]. Werden besaß gegen Ende des 9. Jahrhunderts 24 Dominikalgüter mit 244 Hufen und 420 sonstigen Besitzstücken, dazu Wald für 450 Schweine an der Ruhr, 30 sortes, $^1/_{12}$ einer Villa, 703 animalium terrae in Friesland. Es galt damals als ein armes Kloster[7].

So sehr diese Ziffern auch im einzelnen der Richtigstellung bedürftig sind, so geben sie doch schon mehr als eine bloß vage Vorstellung von der Ausdehnung der geist-

[1] Mabillon annales XXIII, 48. Nach einer Aufzeichnung de terminis beneficiorum Fuld. monast. (Tr. Fuld. c. 62) waren je 3000 mans. in Sachsen, Thüringen, Hessen und Wettergau, Rhein- und Wormsgau, Bayern und Alamannen an je 6 principes als Benefizium gegeben, so daß jeder 500 mans. gehabt hätte. Die Angabe ist aber verdächtig.

[2] Mon. Boic. VI, 154. Pez script. rer. Austr. I, 741; Pez thesaur. III, 491 ff.

[3] Meichelbeck, Chronic. Benedictoburanum S. 4 u. a.

[4] Wenk, Urk.-B. zum II. Bande der hessischen Geschichte S. 15. Zeitschr. f. hess. Gesch. X. Simson, Karl d. Gr. 786 I, 533.

[5] Registrum Prumiense im Mittelrhein. Urk.-B. I, n. 135.

[6] Annal. Saxo 907 S. 592. Ann. Palid. S. 61; vgl. Waitz, Verf.-G. VII, 186.

[7] Rhein. Urbare II S XVII.

lichen Grundherrschaft und lassen die Rolle ermessen, welche solche mächtige Anstalten im Wirtschaftsleben des Volkes zu spielen berufen waren.

Die allgemeinen Anschauungen von dem Reichtum der Kirchen hatten den Maßstab gänzlich verrückt, nach dem sonst wohl Reichtum und Armut gemessen wurden. Der Besitz eines kleinen Stifts wurde zu 2—300, eines mittleren zu 1000—2000, eines großen zu 3000—8000 Hufen angeschlagen[1]; da ist es dann nicht zu verwundern, wenn wir St. Gallen einmal als ein ärmliches Stift bezeichnen hören[2], weil es nicht mehr als — 4000 Hufen besessen hat.

Zum guten Teile erfolgte nun allerdings diese Ausdehnung der großen Grundherrschaften überhaupt durch Okkupation und Rodung von Land, das bisher weder Früchte trug noch in den Vermögenskreis irgend einer Wirtschaft eingetreten war. Und insoweit haben wir in diesem Prozeß einen absoluten Fortschritt der deutschen Volkswirtschaft zu sehen; wohl ist auch hiedurch schon eine erhebliche Veränderung in dem Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftskreise zu einander eingetreten, und eine beträchtliche Überlegenheit derjenigen Wirtschaften entstanden, welche in besonders hervorragender Weise sich dieser Güter zur Ausdehnung und Verstärkung ihrer Produktionsmittel zu bedienen vermochten. Aber schließlich mußte doch der Vorteil intensiverer Bewohnung, besserer Ausnutzung der produktiven Kräfte des Bodens, reicherer und besserer Produktion und eines leichteren allseitigen Verkehrs allen zugute kommen und eine Erhebung des ganzen nationalen Güterlebens im Gefolge haben.

Zum anderen Teile aber, und das war in stärkerem Maße der Fall, vollzog sich die Ausbildung der großen Grundherrschaften auf Kosten des bereits bestehenden markgenossenschaftlichen und Privatgrundeigentums und bedeutet

---

[1] Ordo canon. 818, c. 122; Mansi XIV, 232. Waitz VII, 186.

[2] Monach. Sangall. (SS. II, 752) cunctis locis imperii latissimi pauperior visu est et angustior.

insoweit eine veränderte Verteilung der wichtigsten nationalen Produktionsmittel unter die verschiedenen Volksklassen. Was die großen Grundherren gewannen, das verloren hier die kleinen freien Grundbesitzer an Sondergut wie an Markland zur Nutzung für das Bedürfnis der eignen Wirtschaft. Die Konzentration der Herrschaft über die produktiven Kräfte des Bodens hatte eine stetige Vermehrung der besitzlosen Klasse zur Folge, welche dadurch in irgend welche Abhängigkeit von der großen Wirtschaft der Grundherren geriet.

Die großen geistlichen Anstalten verfolgten auch auf diesem Punkte die gleichen Tendenzen wie die weltlichen Grundherren; auch sie erstrebten eine Konzentration ihres Grundbesitzes; die großen Klöster und Abteien erwarben das Eigentum an kleinen Kirchen, Klöstern und einzelnen Mönchszellen und gliederten deren Besitz ihrer großen Gutsherrschaft an[1]; die Bischöfe insbesondere setzten sich in Besitz der mit eignen Gütern und Renten ausgestatteten, in dieser Periode zahlreich gestifteten Bethäuser (oratoria), indem sie die Seelsorge durch Abteilungen ihrer Presbyterien, später nach Auflösung dieser Presbyterialkonvente durch kärglich dotierte Plebanen verwalten ließen[2].

Am Schlusse dieser Periode ist das viel zersplitterte, gleichmäßig verteilte, kleine Grundeigentum schon zumeist verschwunden[3]; nur in einzelnen Gegenden unter ganz besonderen Verhältnissen hat es sich noch in größerer Ausdehnung und kompakterem Bestande erhalten. Und auch

---

[1] So erwarb Prüm 762 (Beyer 16) 3 cellas; Fulda 775 C. F. 51 ein monasteriolum cum sua proprietate; Hersfeld 779 Wenk 3b, n. 9; 782 ib. 13; 786 ib. 15 einzelne Kirchen; Lorsch 823 C. L. 22 eine Kirche; Corvey 826 Wilmans I, 10 eine capella; 834 ib. 16 eine cella; Kempten 831 M. Boic. 28a, n. 12; 839 ib. 31a, n. 38 zwei cellae. Und gleiches ist bei allen geistlichen Stiftern der Fall gewesen.

[2] Vgl. Bodmann, Rhein. Altertümer S. 825, wo auch viele Beispiele.

[3] In Bayern hören die kleinen freien Grundbesitzer seit dem 10. Jahrh. fast ganz auf, der Kirche von Freising Schenkungen zu machen. Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung 1842, S. 32. Die

die Genossenschaft der kleinen Grundeigentümer hat an dem gemeinsamen Markland ihr Eigentumsrecht zum großen Teil schon an die Grundherren verloren und übt ein ähnliches Nutzungsrecht wie früher nur mehr als abgeleitetes Recht unter Abhängigkeit von jenen aus. Wir haben kein Recht, darin unter allen Umständen einen Übelstand, eine dem Volkswohle ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Zustände zu erblicken. Das endgültige Urteil über die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Konzentration der Produktionsmittel und die damit zusammenhängende Veränderung der sozialen und ökonomischen Organisation wird vielmehr davon abhängig sein, welchen Gebrauch die Grundherren von ihren überlegenen wirtschaftlichen Mitteln zu machen verstanden; denn nicht in der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Güter und Produktionsmittel, sondern in ihrer vollkommensten Anwendung für Befriedigung steigender und höherer Allgemeinbedürfnisse, in der möglichsten Erhebung des ganzen Volkes mit den Kulturmitteln der Volkswirtschaft ist zu allen Zeiten die Vorzüglichkeit ihrer Zustände und Einrichtungen zu sehen.

Trad. Frising. weisen für ganze Güter (curtes, curtiferas) folgende Zusammensetzung und Größe aus:

Periode	Anzahl	Ackerland in jugera Durchschnitt	Wiesen carrada	Wälder jugera
800--824	15	32	20	—
825—849	18	38	47	—
850—874	40	74	38	20
875—899	31	46	20	5

Kleine Güter unter 20 Joch kommen dabei wenig vor; in den vier Perioden 10, 4, 5, 0 Fälle. Allerdings sind das nur Symptome der Entwicklungstendenzen des Großgrundbesitzes; aber die Beweiskraft kirchlicher Urkundensammlungen kann gerade hierfür doch nicht geleugnet werden, wie das Waitz IV^2, 359 meinte. Die Trad. Corbei. 328 u. 345 verzeichnen 62 homines, qui tradiderunt in pago Thuringi in villa Uffenleva, quidquid sibi illic proprie hereditatis iure accedere potuit, an das Stift. Falke § 104 bringt sie mit den triginta homines nobiles in Zusammenhang, welche von K. Karl d. D. 887 vom Heerbann befreit wurden.

Die Gliederung des Grundeigentums nun, wie sie sich im Laufe der Karolingerperiode vollzog, ist ein erstes Moment zur Beurteilung dieser neuen Entwicklung des volkswirtschaftlichen Lebens. Die Art und Weise, in welcher der Großgrundbesitz im Laufe der Jahrhunderte sich zu bilden angefangen hatte, war nicht geeignet, ohne durchgreifende Veränderung in der Anordnung und Zweckbestimmung der einzelnen Teile einem rationellen, planmäßigen und durchdachten Betriebe zu entsprechen. Teils durch Aneignung und Rodung von unbebautem Lande, teils durch Einbeziehung von Kulturland der kleinen Freien in den grundherrlichen Wirtschaftsverband, teils endlich durch Schenkung und Verleihung von Gütern und Benefizien aus dem Krongute und aus dem Besitz der toten Hand zusammengesetzt, glich der Grundbesitz der weltlichen Großen ursprünglich wohl einer chaotischen Masse, in welche erst ein organisatorischer Gedanke eine sachgemäße Gliederung des Gebrauchs zu bringen vermochte. Denn zuerst war das Streben nach Besitz überhaupt, als Grundlage der Macht, nicht schon die Sorge für Ausbildung und Pflege bestimmter Richtungen und Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes maßgebend; und die Erwerbungsarten boten wenig Gelegenheit, eine sorgfältige Auswahl der besonders geeigneten Grundstücke zu treffen. Man war wenig wählerisch bei der Okkupation und ließ sich gerne Grundbesitz auftragen, mochte er nun mehr oder weniger geeignet sein, Lücken der gutsherrlichen Wirtschaft auszufüllen, günstiger oder ungünstiger zum Hauptsitz des herrschaftlichen Betriebes gelegen, arrondiert oder zersplittert sein. Insbesondere bei den Schenkungen, durch welche vornehmlich die Kirche anfänglich ihren Besitzstand so auffallend rasch vermehrte, war nicht leicht Gelegenheit für die Grundherren, auch ihrerseits Bedingungen zu setzen, durch welche die besonderen Interessen einer ökonomisch vorteilhaften Zusammensetzung des Gutsbestandes hätten gewahrt werden können, oder eine Auswahl der Grundstücke zu treffen, die ihnen die Bereitwilligkeit glaubenseifriger Anhänger anbot.

Als aber diese reiche Quelle des Güterzuwachses immer mehr versiegte, und neues Besitztum in der Hauptsache doch nur mehr durch Auftragung gegen prekarische Rückverleihung, durch Tausch oder Kauf möglich war[1], da konnten auch die geistlichen Grundherren, wie schon früher die weltlichen, den Bedürfnissen einer planmäßigen Disposition ihrer Gutsländereien und ihrer Wirtschaftsführung

[1] Ein Überblick über die Erwerbungsurkunden der großen geistlichen Grundherrschaften gewährt sowohl über die Zeit als über die Intensität dieser Veränderung einen Aufschluß. So wurde der Kirche von Freising seit Beginn des 9. Jahrhunderts fast keine Schenkung mehr unbedingt gemacht; ja man begnügte sich nicht mit der Retention des Nießbrauchs oder dem Rückempfang als beneficium, sondern begehrte zu dem tradierten noch ein Kirchengut als Lehen. Die Tauschverträge beginnen dort gleichfalls erst mit dem 9. Jahrhundert eine Rolle zu spielen; am einträglichsten waren sie von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrh.; und von Anfang des 10. Jahrh. an werden auch die bedingten Schenkungen immer seltener, bis sie gegen Anfang des 14. Jahrh. fast gänzlich verschwinden; vgl. i. A. Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung 1842.

Von den Erwerbungsurkunden der Stifter St. Gallen und Weißenburg lauten:

		auf Schenkung	%	auf bedingte Übertragung	%	auf Kauf und Tausch	%
St. Gallen[1].	bis 768	28	58	17	36	3	6
	„ 814	44	28	102	66	9	6
	„ 840	37	22	117	72	10	6
	„ 876	34	17	132	65	37	18
	„ 920	26	16	75	48	57	36
Weißenburg[2].	„ 752	39	58	19	26	11	16
	„ 768	15	83	3	17	—	—
	„ 800	84	81	17	17	2	2
	„ 814	13	72	5	28	—	—
	„ 840	12	57	7	33	2	10
	„ 870	5	36	9	64	—	—

[1] Die Schenkungen der letzten Periode rühren fast alle von den Königen her.

[2] Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Trad. Wizzenb. Berliner Diss. 1883.

schon bei der Erwerbung von Grundstücken und Landgütern gerecht werden. Doch hat sich die Kirche auch beim Tausche den besonderen Vorteil zu wahren gewußt, daß sie volles Eigentum erhielt und nur bedingten Besitz dafür gab. Besonders später trat diese Art der Vergebung an die Stelle des älteren Tausches, wo die Kirche immer mehr empfing als sie gab[1].

Gleichzeitig aber kam doch auch schon das Ziel einer rationellen Landwirtschaftspflege der Grundherrschaft als begehrenswert zum Bewußtsein; die innere Stärkung des Betriebs durch gesteigerte Arbeitsteilung und vermehrten Rohertrag einer bestimmten Bodenfläche wurde ebenso wertvoll, als die räumliche Expansion der Herrschaft; und damit begann dann auch für die wirtschaftliche Anordnung der Grundstücke und Güter, über welche ein Grundherr verfügte, eine Zeit durchgreifender Veränderung. Nicht bloß in der Herrschaft über die Arbeit zeigte sich dieses organisatorische Bestreben, durch welches eine wesentliche Förderung der nationalen Betriebsamkeit geweckt wurde. Auch die Herrschaft über das Bodenkapital wurde immer mehr von demselben Geiste erfüllt. Die Grundherren übernahmen auch auf diesem Gebiete eine wahrhaft nationalökonomische Wirksamkeit und führten sie im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts großenteils zu einem guten Ende. Am Schlusse der Karolingerperiode ist wenigstens bei den hervorragendsten Grundherrschaften eine ökonomische Anordnung der Güter hergestellt, welche auch nach dieser Seite die Regellosigkeit und Isolierung des Landwirtschaftsbetriebs beseitigt hatte, welche der älteren Periode charakterisch sind.

Es ist schwer, eine Reihenfolge der Ereignisse anzugeben, welche alle dieses Ziel begünstigten. Ungefähr gleichzeitig mit der Karolingerperiode beginnen auch die Arrondierungen des Besitzstandes, beginnt die Unterscheidung des

[1] S. a. Büdinger I, 250 und oben S. 397 f. 864 Mon. Carinth. I, 1: Der Graf von Kärnten und der populus ipsius terre befreien sich von den dem Erzbischof von Salzburg bei dessen Besuchen in K. schuldigen coniecta durch Landabtretung.

Herrenlandes und Zinslandes, der Haupthöfe und Nebenhöfe und die Zuweisung der einzelnen dienenden Hufen zu denselben die Regel zu werden. Auch die Hufenteilung und die Neugestaltung der bäuerlichen Güter nach veränderten wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die Bildung der Wald-, Marsch- und Hagenhufen und damit die Veränderung der Flurverfassung und des Besiedelungssystems, endlich die Ersetzung der alten Markgenossenschaft der freien Grundbesitzer durch die grundherrschaftliche Hofverfassung gehören wenigstens in ihren Anfängen schon dieser Zeit an.

Genau zu verfolgen und sicher zu beurteilen ist vor allem das Bestreben, den ursprünglich meist sehr ungünstig gruppierten Besitz durch Arrondierung geeigneter für eine rationelle Wirtschaftsführung zu machen. Die zerstreute Lage der einzelnen Besitzstücke innerhalb derselben Gemarkung und in mehreren Gemarkungen ist für die ältere Zeit jedenfalls die Regel nicht bloß bei den großen Grundherren, sondern auch bei der Menge derjenigen Grundeigentümer, welche über mehrere Hufen Landes verfügten. Schon bei der ersten Landverteilung mochte den Vornehmen Besitz in verschiedenen Gemarkungen zugefallen sein; durch Erbgang und in anderer Weise ist sicherlich im Laufe der Zeit viel Gut noch mehr zerstückt und der Besitzstand auch noch mehr zersplittert worden. Besonders aber trugen die Arten des späteren Gutserwerbs, die königliche Verleihung, die Schenkung und die Auftragung, sowie die Okkupation und Rodung dazu bei, den großen Grundbesitz ohne jeden Zusammenhang der Teile zu mehren und ihm damit jede Möglichkeit einer einheitlichen Bewirtschaftung zu nehmen[1].

Aus diesem Zustande ist das in dieser Zeit allgemeine Streben hinlänglich erklärt, durch Tausch eine bessere Anordnung, womöglich Arrondierung des Besitzes herbei-

[1] Das Stift St. Gallen hatte seine Besitzungen in der Schweiz, in Schwaben, Franken und im Elsaß, ja sogar in Italien. Freising besaß Güter in Bayern und Schwaben, in Ober- und Niederösterreich, in Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol. Und das gleiche gilt von allen großen geistlichen und weltlichen Grundherren jener Zeit.

zuführen[1]. Die Anfänge dieser Vertauschungen fallen in deutschen Landen kaum vor Beginn der Karolingerzeit[2]; häufig werden sie hier erst von der Mitte des 9. Jahrhunderts an[3]; und es sind ganz vorzugsweise die großen Grundherren, geistliche wie weltliche, aber auch die Könige selbst, welche dieses Mittels der besseren Abrundung ihrer Besitzungen sich bedienen[4]. Bald sind es nur einzelne Ackerstücke, welche gegeneinander ausgetauscht werden, um

[1] Diese Absicht ist bei den Tauschverträgen meist ausdrücklich ausgesprochen; z. B. 806/9 Tr. Frising. 238: eo quod utrisque partibus utilior videbatur. 811 ib. 298: ex utrisque partibus ita utilis et conveniens esse videbatur. 819 ib. 407: utrorumque occasionem et opportunitatem tractantes. 845 ib. 671: pro communi utilitate et compendio. 856 ib. 758 quia quod illis superest in pratis nobis redundat in silvis. 859/75 ib. 832: vicinior jacentem territorium eiusdem mensure mensuratum. Tr. Sang. 856, n. 449: propter compendium et commoditatem. ib. 897, n. 713: 2 loca a predicto monasterio valde remota, sed mihi nimium opportuna. 800 Urk.-B. o. d. Enns (I, 4): ubi congruus vel oportunus evenisset locus de rebus inter se opportunitatem facere deberent. 802 C. Laur. I, 103: ib. III, 3040: pro opportunitate locorum. Insbesondere 864 Ried C. Ratisb. (I, S. 49): Fructuosa valde et non solum honesta sed etiam nimium utilis consuetudo iam olim inter homines inoleverat commutandi scilicet quasdam res pro commoditate utrarumque partium. 865 ib. S. 50: Multum utilis et nimium commoda consuetudo . . . quod res suas inter se pro aptis finibus locorum inter se commutare coeperunt. Auch 879 ib. S. 59: ut res suas pro commoditate ambarum partium commutarent et utrimque, quod sibi contiguum esset, sumerent.

[2] In dem höher entwickelten westlichen Teile des Frankenreiches sind Tauschakte allerdings auch schon aus früherer Zeit bekannt; Pardessus Dipl. 686, n. 406 von Rheims; 681, n. 421 von Toussonval (Chambly); 702, n. 451 von Verdun. Dagegen ist die erste Tauschurkunde des Cod. Lauresh. v. J. 771, n. 3780; der Tr. Sangall. v. J. 787, n. 112; des Cod. Fuld. v. J. 803, n. 190; der Trad. Frising. 806/9, n. 238; der Tr. Wizz. v. J. 820, n. 69.

[3] Vgl. die kleine Tabelle auf S. 411.

[4] Ludwig d. Fr. tauschte 817 C. Fuld. 325 seinen Ort Bingenheim mit zirka 187 Mansen aus gegen den Besitz des Klosters Fulda an 2 Orten, eine Salzquelle, einen Gemeinwald und einige Mansen und Weinberge. Nach Tr. Fuld. 43, 35 besaß das Kloster dort 220 Hufen. Vgl. Urk. Ludwig d. Fr. 825 Sickel II, 155. Urk. Ludwig d. D. 845 C. Fuld. 554. C. Laur. 848, n. 29; ib. 858, n. 32; ib. 868, n. 37.

den allzufühlbaren Nachteilen der Gemengelage zu entgehen[1], oder um etwa einzelne Gewanne ganz in Besitz zu bekommen und damit die Wirtschaft von dem Flurzwang zu emanzipieren[2]. Bald werden Ackerstücke oder Wiesen gegen Bauplätze eingetauscht[3], um auf den letzteren neue Mansen zu errichten, oder gegen bestehende Gebäude, um neue Kolonen darauf niedersetzen zu können[4]; bald war es auf Wald, auf Wiesen oder Weinberge abgesehen[5], um neue Kulturen einführen, bestehende Spezialzweige der Wirtschaft (Viehzucht, Weinbau usw.) erweitern zu können.

Aber auch größere Pläne der grundherrschaftlichen Wirtschaft wurden mit diesem Mittel verfolgt. Wo ganze Hufen gegen einander ausgetauscht werden[6], ist sicherlich nicht selten das Streben maßgebend gewesen, ökonomische Überlegenheit oder Alleinherrschaft in einem Dorfe oder in

---

[1] C. Laur. 840, n. 2608: 5 jurn.; ebenso 838, n. 3464. Tr. Sang. 854, n. 427: quartam partem unius curtis gegen unum jurnalem maximum; ähnlich ib. 856, n. 449; 864, n. 500: 3 Jucherte und 1 Rute gegen 3 andere Jucherte. 859/75 Tr. Frising. 830: quartam partem unius jugeris gegen triplicem partem in eodem campo.

[2] C. Laur. 829, n. 3618: 125 jurn. in einer Gemarkung gegen 110 jurn. in einer andern. 859/75 Tr. Frising. 834: de terra arabili jugera 13 in termino T. gegen 16 jugera in eodem loco. Schönes Beispiel eines arrondierten mansus 840 Trad. Wizz. n. 215.

[3] Z. B. C. Laur. 829, n. 2731: area 1 gegen jurn. 3. ib. 819, n. 2609: 1 area gegen 2 jurn. et 2 prata. ib. 822, n. 3498: 1 area gegen 5 jurn.

[4] Cod. Fuld. 839, n. 523 nimmt das Kloster Fulda 10 hob. desertas gegen 5 besetzte Hufen in Tausch. Tr. Sang. 858, n. 462 eine Wiese gegen eine casata.

[5] C. Laur. 789, n. 3790: 12 jurn. et 10 prat. carr. gegen 16 jurn. et vinea 1. C. Fuld. 837, n. 506: terra araturia des Klosters Fulda gegen totam silvam ad illos (2 Laien) pertinentem. Tr. Frising. 856, n. 758; s. o. S. 414, Anm. 4. 856/60 ib. 766 tauscht ein Graf de pratis duplum gegen semitam 1, ut honorifice ad ecclesiam possit ire in latitudine pedes 10 et in longitudine 30.

[6] C. Laur. 888, n. 3040: 140 jurn., 8 jurn. prat. und 4 mans. in einer Villa gegen 4 mans. 72 jurn. 5 prat. carr. an 3 Orten einer anderen Gemarkung. C. Fuld. 839, n. 523: 5 hub., 3 homines ibidem manentes ac mancipia 16 gegen 10 hob. desertas.

einer Gemarkung zu begründen; und der Tausch von ganzen Villen oder größeren Gebieten[1] diente dem Bestreben nach Organisation der ganzen Herrschaft, wie sie in der Villenverfassung zum Ausdruck kam.

Auch hier griff die umsichtige Wirtschaftspolitik Karls d. Gr. und seiner Nachfolger anregend und fördernd ein; den Trägern königlicher Benefizien, besonders aber den Kirchen, deren Gutsverwaltung sie so vielfach beeinflußten, gestatteten mehrfach wiederholte Bestimmungen, durch geeigneten Austausch ihr Besitztum besser abzurunden[2];

[1] Cod. Fuld. 831, n. 483: 45 mans. et 1 huba in einer Villa gegen 45 mans. cum totidem mancipiis in einer andern. ib. 906 (?), n. 650: 7 Ortschaften gegen 5 andere. ib. 907, n. 653: Die Klöster Echternach und Fulda tauschen mehrere Ortschaften gegen einander aus, welche zu dem empfangenden Stifte günstig, von dem bisher besitzenden weit entfernt gelegen sind. Juvav. Anh. n. 18 tauscht der Bischof Arno von Salzburg 815 1060 jugera an 4 Orten gegen 420 jugera cum aedificiis, mancipiis aliisque rebus an 2 Orten ein. Sickel II, 102. Tr. Sangall. 897, n. 708 und 712 vertauscht der Abt Salomon von St. Gallen 6 Höfe und 378 juchos Acker- und Wiesenland zu Jonswil gegen 5 Höfe und 180 juchos zu Bazenheid, 175 juchos zu Wilen und 1 Hof mit 42 juchos zu Uxwil. 903 Trad. Frising. 1038: 8 hobas, prata, mancipia gegen locum sibi oportunum: curtam cum aedificio, 2 hobas, prata omnia, mancipia 10.

[2] Dipl. Karol. M. 807 M. Boic. 28a, n. 3 wird ein Tausch zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Grafen Audolf bestätigt; der Bischof gibt de rebus ecclesiae suae Audulfo ad partem regis villam Fridunbach in pago Collogaoe cum decimis ex villis Fridunbach, Autgansisova, Waltmannisova solvendis et invicem comes permittente imperatore de beneficiis suis Agilwardo eiusque ecclesiae dedit ecclesiam in Sciffa in pago Dubragaoe et certas res in Odinga villa et quicquid Hundulfus quondam in comitatu Audolfi habuit. 811 Tr. Frising. 298: Der Tausch soll perfekt sein, si domni nostri imperatoris esset voluntas. 845 ib. 671: per licentiam domni Hludovici regis; von 851 n. 729 an häufig, besonders unter Bischof Anno (855—875) n. 748, 750, 752 u. o. Dipl. Ludov. 815 Juvav. Anh. p. 63 für Salzburg. 820 Tr. Wizz. 69 für Weißenburg. 839 C. Fuld. 523 für Fulda und einen Vassallen des Königs. 822 Mon. Boic. 31, n. 20 wird dem Grafen Wicbald und dem Bischof Vulcher von Eichstädt ein Gütertausch gestattet. 823 Schöpflin I, n. 87 für Straßburg. 823 Beyer I, n. 55, 56 für Prüm. 826 Sickel II, 158 für Worms. 828 Schöpflin I, 89 für den Grafen Erkingarius und das Kloster Schwarzach.

anderseits unterließen es die Könige aber auch nicht, stets Kognition von den beabsichtigten Veränderungen dieser Art zu nehmen[1]; ja es wurde sogar allgemein vorgeschrieben, daß Vertauschungen wieder aufgehoben werden mußten, wenn sie sich als ungeeignet und irrationell erwiesen[2].

Natürlich waren solche Abrundungen des Besitzstandes nicht blos durch Gutstausch möglich; auch Auftragung, Schenkung und Kauf[3], sowie Übernahme von Benefizien konnten zu dem gleichen Ziele führen und sind für die Einrichtung der grundherrschaftlichen Wirtschaft auf veränderter Gebietsgrundlage nicht selten geradezu maßgebend geworden. Aber trotz alledem konnte es den Großgrundbesitzern, den weltlichen ebensowenig wie den geistlichen, vorerst noch lange nicht gelingen, ihren Grundbesitz zu einem einheitlichen Gebiete abzurunden. Noch immer besteht der große Grundbesitz in der Regel aus einer Anzahl von Besitzstücken; die dienenden Hufen, die einer innerhalb

[1] Ludwig d. D. gibt 848 C. Lauresh. I, 29 dem Bischof von Worms die Erlaubnis, ubicunque invenire posset aliquas res et mancipia, quae a nobilibus hominibus aptius et congruentius praefatae ecclesiae commutare valeret ... in mancipiis et territoriis usque ad mansos 3 licentiam habeant. Si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat. Ludwig d. K. gibt 900 C. Fuld. 667 die Vorschrift: ut omnes tradiciones seu commutationes sub presentibus idoneis testibus fiant et quelibet persona sive tradens seu accipiens sibi legitimam faciat confirmationem regiamque perducat ad noticiam.

[2] Capit. Worm. 829, c. 5 (LL. I, 351): Ubicunque commutationes tam tempore nostro quam genitoris nostri legitimae et rationabiles atque utiles ecclesiis Dei factae sunt, permaneant. Ubicunque vero inutiles et incommodae atque irrationabiles factae sunt, dissolvantur et recipiat unusquisque quod dedit. Dasselbe steht bei Walter II, 271 als c. 1 des Capit. II incerti anni unter den Kapitularien Karls d. Gr. Die obigen Beispiele zeigen aber den Grundsatz schon früher in Übung.

[3] Z. B. kauft ein gewisser Otholf im J. 803 von 2 Parteien ihre Anteile an 2 Alpen, wodurch er als bisheriger Anteiler in den vollständigen Besitz derselben kömmt. Tr. Sang. n. 173 f. Das Kloster Lorsch erwirbt 827, n. 2861 6 jurnales iuxta basilicam, ubi et Gerich dedit 4 jurnales. An Prüm werden 762—804 (Mittelrh. Urk.-B. I, n. 13) an 2 Orten einzelne campi geschenkt, die an mehreren Seiten bereits an das Besitztum des Klosters grenzen.

einer oder mehrerer Gemarkungen besaß, hatten wohl auch ihre einzelnen Feldstücke in den Gewannen im Gemenge mit ihren Nachbarn liegen. Nur die Herrengüter (curtis dominica), soweit sie innerhalb einer Markgenossenschaft lagen, haben wohl ihr Hoffeld (terra dominica) allmählich ganz aus der Gewannflur herausgezogen und in getrennten Lagen außerhalb derselben angeordnet[1]; aber doch konnten auch verfronte Hufen (mansus indominicatus) noch ihre Feldungen im Gemenge innerhalb der Gewannflur liegen haben. Ähnliches gilt dann auch von Wiesen, Weiden und Wald; auch diese Pertinenzstücke des Großgrundbesitzes innerhalb der Gemarkung teilen dessen Streucharakter, soweit es nicht gelungen war, Besitzstücke gleicher Kulturart durch Kauf, Tausch, durch Rodung oder Verleihung zu größeren Komplexen zu vereinigen.

Noch weniger leicht gelang natürlich die Arrondierung, wo der Grundbesitz innerhalb mehrerer Gemarkungen oder Gaue zerstreut lag, oder wo es sich um entlegene Besitzstücke handelte, die wegen spezifischer wirtschaftlicher Eigenschaften an bestimmten Orten erworben waren, wie die Weingüter am Rhein, in Tirol und in der Ostmark, die Salzpfannen an wichtigen Salinen u. a. Hier lag der Streubesitz in der Natur der Sache, oder er war nur dadurch zu überwinden, daß eine Reihe von geschlossenen Gutskomplexen in den einzelnen Gemarkungen oder Gauen durch zweckmäßigen Gütertausch oder Erwerbungen entstand. Vereinzelt ist das ja auch großen Grundherrn gut gelungen; eine Reihe von Großgrundbesitzungen sind in der Karolingerzeit bezeugt, die aus Streubesitz verschiedenster Provenienz entstanden, doch gut abgeschlossene große Herrschaftsgüter darstellten[2], neben solchen, die vielleicht schon aus der Zeit

[1] Beispiele bei Meitzen, Siedlungen.

[2] Die Mark der villa Rastorf (im Grapfeld), welche unter Karl d. Gr. ein Graf Roggo u. a. an Fulda tradierten, umfaßt 3 territoria mit 26 lidi pleni, 24 lidi dimidii, 27 triduani, 4 sclavi und 7 liberi, 5 molendina, 4 novalia. Tr. Fuld. c. 14, c. 43, 1. Ihre Grenzen sind antiquis scedulis entnommen, sie hat also wohl schon vor der Gründung von Fulda be-

der definitiven Landnahme in großer Ausdehnung und einheitlichen Grenzen in die späteren Jahrhunderte herübergekommen waren[1]. Aber häufiger ist doch noch immer der Großgrundbesitz, dessen dienende Güter weit zerstreut in den verschiedenen Gauen lagen und der außer dem Haupthofe, als dem Sitz der grundherrlichen Verwaltung und des herrschaftlichen Eigenbetriebs, mehr Herrenhöfe mit arrondiertem Hoffelde in der Ausdehnung von einigen hundert Jochen an Äckern und Wiesen und einer Anzahl von zu diesen gehörenden, aber zerstreut liegenden dienenden Hufen umschloß, nach modernen Vorstellungen kleine Domänen, etwa mit einem oder ein par Vorwerken, auf denen sich ein einheitlicher Landwirtschaftsbetrieb einrichten lassen konnte, während die zugehörigen Hufen rein bäuerliche Betriebe blieben.

Dagegen sind die königlichen Villen (fisci) wohl von Anfang an immer als geschlossene Großgrundbesitzungen angelegt, eigne Gerichts- und Verwaltungsbezirke, Pfarrsprengel, eigne Marken aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Bodennutzung erfolgt teils in einheitlichen Großbetrieben von der curtis dominica (den Haupthöfen) aus, mit einem großen Personal an Wirtschaftsbeamten, Fiskalinen, Knechten und den Frondiensten und Abgaben der Zinshufen[2]; Wald und Weide ist teils zur ausschließlichen Verfügung des Königs gehalten, besonders soweit der Wildbann in

---

standen. ib. c. 20 tradiert ein Graf Brunicho u. a. die ganze Mark von Soresdorf cum terminis prescriptis. — Die mit ihren Grenzen beschriebene villa et marca Huxeri (Höxter) war hereditas comitis Bernhardi. Notitia II fundationis monasterii Corbeiensis (SS. XV, 2 p. 1044f.). Auch das in festen Grenzen liegende Erbgut (755 Tr. Frising. n. 8) umfaßt mancipias, servos, tributales, casas, curtes, silvas, pradas . . . pascua infra termino, aquas, mulinos, piscationes.

[1] Hierher möchten die großen Marken zu rechnen sein, mit denen Angehörige des bayrischen Uradels eine Reihe von Klöstern begründeten und reich dotierten.

[2] Tr. Fuld. 42, 165: Karolus rex trad. s. Bonif. villam Echecila cum omnibus attinentiis suis cum familia innumerabili. Vgl. die Beilage Nr. VII.

Frage stand; teils war das Land den Benefizien- und Zensualengütern zu gemessener Nutzung überlassen, doch mit bestimmten Abgaben an den Fiskus, für Mast- und Holznutzung, auch für Neubrüche innerhalb der königlichen Mark[1]. Innerhalb der weiteren Grenzen der Villa liegen dann die Nebenhöfe (mansi indominicati) mit ihrem Hoffelde und mit den ihnen zugewiesenen Zinshufen.

Im Geiste dieser Villenverfassung sind aber auch alle die Neugründungen von Grundherrschaften erfolgt, mit denen die Karolinger geistliche Stifter und Klöster, aber auch ihre Getreuen in den verschiedensten Teilen des Reiches so freigebig ausgestattet haben. Alle die zahlreichen Villen- und Markengründungen auf erobertem und kraft Königsrechts in Besitz genommenem herrenlosem Lande sind ebenso viele große Grundherrschaften mit geschlossenem Gebiete von großer Ausdehnung in festbestimmten Grenzen geworden außerhalb der volksmäßigen Gewannfluren, außerhalb auch der Markgenossenschaften und des noch vorhandenen Volkslandes in Zent- und Gaualmenden[2].

Weniger mit Sicherheit zu erkennen ist die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Herrenland und dienenden Gütern; schon in der älteren Periode bestehen beide nebeneinander und zeigen die ersten Anfänge einer wirtschaftlichen Gliederung größerer Güter an[3]. Auf dem Herrengute, der curtis dominica und dem dazu gehörigen Grundbesitz, der terra salica oder indominica führte der Grundherr die Wirtschaft auf eigene Rechnung[4], teils mit den eigenen Arbeitskräften des Herrenhofes, den mancipiis domesticis, non casatis usw., teils mit Hilfe der Fronarbeit, welche von den dienenden Hufen aus geleistet

---

[1] Vgl. S. 436 ff.

[2] Die wichtigsten Villengründungen dieser Art sind beschrieben und erläutert bei Rübel, Franken, 4. Abschnitt.

[3] Vgl. I. Buch, 3. Abschn. S. 170 ff.

[4] Ausdrücklich gesagt in Tr. Sangall. 797, n. 143: 5 hobas excepto ea, que in usus proprios colere videtur, quod dicitur hoba siliga.

werden mußte[1]. Das war nun selbstverständlich vorwiegend nur bei großem Grundbesitz möglich; und je seltener dieser in der älteren Zeit gewesen ist, um so geringer war die Bedeutung dieses Gegensatzes für die Volkswirtschaft im ganzen. So lange in der Hauptsache der Freie seinen Grundbesitz noch selbst bewirtschaftete und nur das eine oder andere Stück seines Gutes einem Zinsbauern zur Wirtschaft überlassen hatte, ist eben deshalb auch das Herrenland regelmäßig nur nach seinen rechtlichen Momenten, als portio, hereditas, terra aviatica usw. bezeichnet, ohne daß dienendes Land besonders hervorgehoben wäre; dagegen liegt in der allgemeinen Unterscheidung der terra salica, hoba indominicata dieser zweiten Periode von den Benefizien[2], den Zins- und Diensthufen[3] eine bestimmte Charakterisierung des wirtschaftlichen Verhältnisses, in welchem die Teile des Besitztums zu einander standen, keine rechtliche Qualifikation[4]. Auch abgeleiteter Besitz, besonders Benefizium, konnte vom Inhaber als Herrengut behandelt und in eigener Verwaltung bewirtschaftet werden; es konnte dann zugleich Herrenland für den Besitzer, Zinsland für den Eigentümer sein[5].

---

[1] Vgl. schon l. Alam. 22, 3: Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in domnico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant, tres dies sibi et tres in domnico. S. I. Buch, 3. Abschn. S. 172 und 4. Abschn. S. 206.

[2] Tr. Sangall. 830, n. 331: 2 hobas quas habet Imo in beneficium et 1 agrum salicum.

[3] C. Laur. 815, n. 3073: terram indominicatam et hubam servilem. Tr. Sang. 869, n. 543: duorum annorum fructum de terra salica et tributa servorum ad omnia supradicta loca pertinentia. Tr. Fuld. c. 43, n. 4: terre salice agri 122, mansi censuales 27 u. o. Vgl. auch Lacomblet, Urk.-B. I, n. 66, 67, 81, 87, 88, 91. 94. Vgl. S. 427.

[4] Vgl. auch Guérard Polypt. Irm. I, 482. Nur im Capit. Worm. 829 (LL. I, 351) c. 9: De illis qui agros dominicatos propterea neglexerint excolere, ut nonas et decimas exinde non persolvat, et alienos terras ad excolendum propter hoc accipit bedeuten die agri dominicati, das aus Kirchenvermögen verliehene Krongutsbenefizium; s. a. Guérard Irm. I, 483.

[5] St. Gérmain hatte ein Benefizium an Acoinus gegeben, das

So allgemein aber auch in dieser Periode die Unterscheidung des herrschenden und des dienenden Grundbesitzes geworden ist, so liegt doch unverkennbar die volkswirtschaftliche Bedeutung des in eigener wirtschaftlicher Verwaltung stehenden Teils des Grundbesitzes noch immer bei den weltlichen Grundherrn. Diese hatten Erbgüter, Familiengüter, die sie wohl immer selbst bewirtschafteten, soweit sie selbst zum Wohnsitz der Familie gehörten[1]. Der große Wert, welchen gerade die weltlichen Grundherrn auf leibeigene Hausdiener legten, machte auch die Aufrechterhaltung größerer Gutswirtschaften in Eigenbetrieb leichter möglich und es erklärt sich zum Teile jedenfalls daraus, daß bei Schenkungen und Übertragungen an die Kirche so häufig gerade die Leibeigenen ausgenommen wurden[2].

Auch von dem königlichen Besitz an Hausgütern und Reichsdomänen ist schon immer ein großer Teil in eigener Verwaltung gestanden, auch bevor Karl d. Gr. den Schwerpunkt seiner Finanzen gerade auf die Domänen verlegt hat[3].

---

unterschieden war in dominicum und 1 mansus dominicalis cum 36 bonnuariis etc. und 12 mans. serviles. Pol. Irm. II, 278; s. a. Polypt. S. Amand. ib. I, 925 f.; II, 281.

[1] Vgl. die 4 großen Salhöfe des Bischof Tello von Chur (766), die sein Familienbesitz waren. Cod. Cur. 9. 764 Tr. Wizz. n. 193: Albricus, der Sohn des Grafen Sighelmus, tradiert terram salicam mit 33 mancip. 805 Tr. Wizz. n. 25: curtilem indominicatam, quod mihi pater meus tradidit . . . sicut ipse manebat . . . (cum . . . casis, edificiis, scuriis, pomariis, . . . iurn. 70, prata ad carr. 10), 2 mancip. 830 Tr. Fris. 604: hopas servorum plenas 6, ad ipsas pertinentes de pratis carr. 80; de selitant jug. 120 de pratis carr. 100 mancipia inter omnibus 31. Dazu de acquisitione hopas 5, mancip. 6. Das ganze wird als beneficium eines vassus des Bischofs erklärt. In den Freisinger Traditionen sind diese Herrengüter daher noch zumeist als Erbgüter bezeichnet.

[2] Vgl. z. B. Tr. Sang. 770, n. 56; 771, n. 59; 796, n. 142; 799, n. 155; 806, n. 188; 811, n, 206; 818, n. 231; 820, n. 245; 824, n. 283, 286; 827, n. 305; außerdem noch bis 874 in 15 Urk. Tr. Wizz. 774, n. 61; 784, n. 60; 820, n. 69. Cod. Fuld. 791, n. 101; 796, n. 13. C. Laur. 804, n. 1148 u. öft. S. meine „Ausbildung der großen Grundherrschaften“ S. 92 f. und unten 4. Abschn. S. 488 f.

[3] Urk. Pippins 762 (Mittelrhein. Urk.-B. I, 16) donamus res proprietatis nostrae in pago Ch. cum appenditiis vel omni integritate sua

Dagegen ist eigene Wirtschaftsführung beim Kirchengut weder so allgemein noch so bedeutend am Anfange der Periode. Die bischöflichen Kirchen stützten ihre Wirtschaft am liebsten auf schutzhörige Freie, deren Hufen ihnen zinsten und hatten nur wenig Bedürfnis, zumeist nur auf ihren Residenzen und Parochien, zu Eigenbetrieb[1]; die Klöster übten wohl am Klosterhofe selbst eigene Wirtschaft, soweit die Arbeitskraft der Mönche und Laienbrüder reichte; im übrigen lag der Schwerpunkt ihrer Wirtschaft auf den Zinsgütern, mansi serviles. Durch Tradition von ganzen Gütern aus königlichem oder weltlichem Grundbesitz sind allerdings auch viele Dominikalgüter in ihren Besitz gekommen, aber doch häufig nicht in Einzelbetrieb gehalten, viel öfter dagegen als Benefizien, Prekarien und sonstige Formen nichtbäuerlicher Leihe wieder aus der Hand gegeben[2].

Eine gesteigerte Betonung des Sallands für die Zwecke einer rationellen Durchbildung der Wirtschaft findet zuerst in den berühmten Wirtschaftsvorschriften Karls d. Gr.[3] statt und es ist nicht zu zweifeln, daß von ihnen im allgemeinen eine mächtige Anregung zur Ausdehnung des Eigenbetriebs ausgegangen ist. Wie er seinen Königshöfen durch bauliche Anlage, künstlerischen Schmuck und Pracht der innern Ausstattung erhöhtes Ansehen verlieh[4], so hat er sie auch durch

praeter tantum mancipiis 35. Hec igitur mancipia predicta ad nostrum opus retinuimus.

[1] Charakteristisch sind in dieser Hinsicht die Besitzstandsverhältnisse des Bistums Augsburg; dasselbe hatte um 812 nur 8 curtes in Eigenbetrieb, bei 1041 mansi ingenuiles und 466 mansi serviles. LL. I, 177.

[2] Vgl. De illis clericis et laicis, qui illorum proprietates donaverunt ad monasterium Wizunburch, et e contra receperunt ad usum fructuarium (Brev. rer. fisc., MG. LL. I, p. 177); das Kloster empfängt 5 Dominikalgüter und gibt 10 in beneficium.

[3] Cap. de villis 19: ad scuras nostras in villis capitaneis; 8: villas dominicas, 27: in curtes dominicas; 45: pistores qui similam ad opus nostrum faciant, 17: qui apes ad nostrum opus praevideant; 40: per villas nostras singulares.

[4] Vgl. Maurer, Fronhöfe I, 121 ff.

Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verwaltung für das Reich wie für sein Haus zu größerer Bedeutung emporgehoben. Eine große Anzahl von Villen scheint von ihm für die Deckung des Naturalbedarfs des fürstlichen Haushalts wie der Reichsregierung eigens in die Domanialverwaltung einbezogen worden zu sein[1]; und emsig ist der große Meister der Wirtschaftlichkeit darauf bedacht, wie die verfügbaren Produktionskräfte vollständig auszunutzen, insbesondere aber auch, daß genügende Arbeitskräfte vorhanden seien, und die Wirtschaft des Herrnguts nicht durch den Ballast von unbesetzten Mansen beschwert werde[2].

Die Domanialverwaltung hat denn auch in der Folge während der Karolingerherrschaft immer eine bedeutende Rolle gespielt[3], und unterscheidet sich immer noch sehr vorteilhaft von dem Zustande des Verfalls der Reichsfinanzen, der in der folgenden Periode schon des Reiches Lebenskraft so kläglich schmälerte[4].

Auch die Domanialgüter der Kirche sind unter diesen

---

[1] Cap. de villis c. 1: Volumus ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant et non aliis hominibus. Die mehrfach aufgestellten Verzeichnisse königlicher Villen enthalten besonders viele aus der Zeit Karl d. Gr. S. o. S. 387 f.

[2] Cap. de villis c. 67: De mansis absis et mancipiis adquisitis, si aliquid super se habuerint, quod non habeant, ubi eos collocare possint, nobis nuntiare faciant. Wenn Roscher, System II, § 103, Anm. 1 sagt, schon Karl d. Gr. habe sich gegen das Legen der Bauernhöfe ausgesprochen, so ist das doch in dieser Stelle keineswegs ausgedrückt.

[3] Spezielle Erwähnung von königlichen Dominikalgütern in späterer Zeit: Urk. 840 Mon. Boic. XI, 108: curtis dominicata cum ceteris edificiis desuper positis, de terra arabili jornales 130, de pratis ubi possunt colligi de feno 400. Mancipia infra curtem inter pueros et feminas genecias numero 22. Mansi serviles vestiti ad eandem curtem aspicientes 22. Sindmannorum 12. C. Laur. 868 I, 37 3 hubas indominicatas, 17 mansus serviles. Tr. Sang. 877, n. 602 terram salicam et mansos 11 ib. 882, n. 623: praedictum montem cum pascuis et silvis, quantum ibidem pertinet ad partem dominicam de curte. Vgl. die Beil. Nr. VII.

[4] Vgl. Dönniges Staatsrecht I, 68 f.

mittelbaren wie unmittelbaren Einflüssen der königlichen Domanialverwaltung im Laufe der Zeit sehr gewachsen[1]. Die großen Stifter insbesondere haben gegen Ende der Periode mit der Villenverfassung auch schon ein System der Domanialgüter ausgebildet, wornach so ziemlich in jedem Verwaltungsbezirk mindestens ein auf Rechnung der Grundherrschaft bewirtschafter Hof sich befand[2]; es ist sogar schon notwendig erschienen, die Salgüter der einzelnen Parochien der großen Wirtschaft der Hauptkirche einzufügen, indem man ihnen auftrug, den Zehenten und die Fuhren dieser abzuleisten[3].

Die größere Ausdehnung und bessere Einrichtung[4] welche während dieser Periode auch die geistlichen Herrenhöfe erhielten, ist nur ein Beweis für das größere Gewicht, welches man diesen Sitzen des wirtschaftlichen Eigenbetriebs beimaß, die zugleich Mittelpunkte größerer wirtschaftlicher Gebiete waren. Insbesondere ist diese Ausdehnung da ersichtlich, wo Kulturen oder Wirtschaftszweige in die

---

[1] Bei den Gütern, welche Bischof Salomon von Konstanz an den Abt Hartmuot von St. Gallen in Tausch gibt, befindet sich in jedem Orte auch ein Salland; Tr. Sang. 822, n. 621.

[2] Nach dem Registrum Prumiense waren 893 ungefähr 15% des Prümschen Besitztums Dominikalland. Das Kloster Bleidenstadt besaß gegen Ende des 9. Jahrh. (soweit sie im Summarium et registrum bei Will aufgeführt sind) bei 85 mans. serv. 8 mans. in dominico. Dagegen hatte allerdings das Stift Werden noch um dieselbe Zeit nur bei den in Franken gelegenen Gütern (die curtis Selhem ausgenommen) Salhöfe und Salländereien.

[3] Capit. Pist. 869 (LL. I, 511) c. 13: de terris censalibus et potestate ecclesiae suae et culturis indominicatis et absitatibus et manu firmatis major ecclesia decimam recipiet, similiter de carruca indominicata.

[4] Guérard Irm. I, 579 ff. Im C. Laur. 823, n. 199 wird ausdrücklich hervorgehoben: 1 mansus indominicatus cum casa optima et aliis aedificiis. Vgl. auch die Einrichtung der Herrnhöfe von Staffelsee (LL. I, 176 f.), von Bergkirchen (Meichelb. I, a 126). Der Steinbau statt des älteren Holzbaues wird besonders bei diesen angewendet; vgl. 4. Abschn. Von dem damit zusammenhängenden Burgenbau Ed. Pist. 864, c. 1, LL. I, 499.

Domanialverwaltung einbezogen wurden, welche entweder überhaupt erst neuerer Einführung waren, wie vieler Orten die Weinberge[1], oder die erst bei reicherer Arbeitsgliederung zum Bedürfnisse dieser Gutswirtschaft wurden, wie vielfach die Frauenhäuser mit ihrer Gewerbearbeit, die Mühlen und Schmieden[2].

So sehr auch alle diese Umstände die steigende Bedeutung des Sallands in der Karolingerzeit erkennen lassen, so ist es doch nicht mit Sicherheit zu erweisen, in wie weit sich dasselbe vermehrt und damit auf die Volkswirtschaft im ganzen größeren Einfluß gewonnen hat. Nur dann ist dies einigermaßen möglich, wenn es gestattet ist, das in Hufen gelegene Dominikalland als späteren Zuwachs zu dem alten Herrengute anzusehen[3]. Der Unterschied zwischen solchem Sallande, das entweder gar nicht besonders vermessen oder nur nach der Anzahl seiner Morgen bestimmt ist und den Salhufen, mansi indominicati, ist allerdings fortwährend zu beobachten[4]; und zwar fällt es auf, daß das

[1] Lacomblet Urk.-B. 874 I, 32 ff.: de salaricia vinea sive arabili terra; — de salariciis fratrum vineis. 893 Mittelrh. Urk.-B. I, n. 141 vineae indominicatae. 882 ib. I, n. 120 curtem salaricium cum casa et horrea et spicario cum ceteris casticiis, aspicit ad eundem locum de terris salariciis quicquid ad eundem constat curtem cum aripennis et pratis silvisque, seu quicquid ibidem nostrum esse dinoscitur.

[2] Tr. Sang. 783, n. 99: casas, cupinia, spicarium, curti clausa cum domibus, edificiis et officinis, earum mancipiis 7. Ekkehard cas. S. Galli a. 890 SS. II, 84: außer anderen Gebäuden tarra avenis (Haberdörre); Ried c. Ratisb. 974 I, 106: curtem cum — vineis ac vinitoribus et aurearis, agris, pascuis silvis, aquis, piscationibus, molendinis.

[3] Schon Anton, Gesch. der deutschen Landwirtschaft I, 308, vermutet unter der casa dominicata des königlichen Fiskus Treola (LL. I, 180) ein eingezogenes Bauerngut, einen herrschaftlich gewordenen Hof. Ebenso vermutet er II, 94, daß das Salland nicht mit vermessen wurde, als dies mit den übrigen Hufen und Mansen geschah.

[4] Beispiele eines nicht in Hufen liegenden Sallands: Tr. Sang. 763, n. 38; ib. 764, n. 42; ib. 778, n. 83; ib. 804, n. 179; ib. 830, n. 331; ib. 869, n. 543; ib. 877, n. 602; ib. 882, n. 621. Schöpflin Als. ill. 807, I, 106: Brev. rer. fisc. 812, LL. I, 176. Mon. Boic. 840 XI, 108. 842 Brev. Erchamb. Tr. Fris. 652. ca. 830 ib. 604: hopas servorum plenas 6 . . . de selilant jug. 120, de pratis carr. 100. Bouqu. 846, VIII, 383 A.

erstere in früherer Zeit entschieden häufiger, ja ursprünglich vielleicht allein vorgekommen ist[1]. Der zu solchem Herrenhofe gehörige Grundbesitz ist daher auch von größter Verschiedenheit des Ausmaßes und in vielen Fällen ungleich größer als dies je bei gewöhnlichen Hufen, ja selbst als es bei den großen Königshufen vorkömmt[2]. Und auch die wirtschaftliche Stellung dieser beiden Arten von Dominikalland ist nicht dieselbe; den Betrieb auf dem eigentlichen Sallande (der terra dominica) führen die Wirtschaftsbeamten der curtis mit ihren dienenden Arbeitskräften, den mansus (hoba) indominicatus bewirtschaftet der mansuarius unter Leitung des maior; bei beiden Arten aber gehört der ganze Ertrag dem Herrn (ad opus domini)[3]. Das zu den Zins- und Benefizialhufen gehörige Land dagegen ist jedenfalls bei ihrer ersten Vergabung fest bestimmt und die Hufe in diesem Ausmaße auch eine feste Größe geworden, obschon zwischen den einzelnen Hufen wieder namhafte Verschiedenheiten der dazu gehörigen Morgen bestanden[4]. Da also nur bei den

Tr. Fuld. c. 43, n. 4. Goldast Form. 28, 74. Gerbert hist. nigris. silv. 866, III, 8. Dagegen Salland nach Hufen oder Mansen bestimmt Tr. Sang. 797, n. 143. C. Laur. 830, n. 2597: ib. 839, n. 2621; ib. 863, n. 34; ib. 868, n. 37: ferner n. 2862, 3066, 3167. Mon. Boic. 884, Bd. 28a, p. 74.

[1] Vgl. Antons Vermutung (Gesch. der deutschen Landwirtschaft II, 94) in obenstehender Anmerkung.

[2] Tr. Sang. 778, n. 83 de terra salica juchos 30. Mon. Boic. 840, XI, 108: curtis dominicata . . . de terra arabili jornales 130, de pratis ubi possunt colligi de feno carrade 400. Tr. Fuld. c. 43, n. 4: In Isinesheim terre salice agri 122. In Medebach terre salice 57 agrorum. In Chaltebach terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90, in tercio 40.

[3] Vgl. über die Betriebsführung auch 4. Kapitel. 864 Mon. Karinth. I, n. 1; in loco . . . ubi pred. comes curiam olim habuit et mansiones, id est de territorio ad opus indominicatum ipsius episcopi colonias 6 et servos 5 cum uxoribus et filiis (5) et manentes servos 15 cum coloniis et uxoribus et filiis (14) et molinam 1 et colonias 2 . . . et 1 montem cum silva per totum et vineam 1. Auch in dem Reg. Chur. ist immer unterschieden: terra dominica, mansus dominicales, beneficia, mansus serviles. Freilassung von mansuarii Form. Marc. I, 22, Senon. 12, Bign. 1.

[4] S. unten S. 432 und Beilage Nr. II.

ausgetanen Ländereien ein Bedürfnis bestand, sie in Hufen von bestimmter Größe auszulegen, so drängt sich die Vermutung auf, daß es späteren Zuwachs zum Salgute bedeutet, wenn zu demselben Hufen gehören. Und diese Vermutung wird dadurch noch gestützt, daß die Grundherrschaft vielfach genötigt war, Hufen, welche nicht regelmäßig mit einem Kolonen bestiftet werden konnten (mansi absi), einstweilen mit den Salländereien auf eigene Rechnung bewirtschaften zu lassen. Auch ohne also besetzte Zinsgüter einzuziehen, konnte sich durch Einbeziehung der nicht besetzten Hufen das Dominikalland leicht erweitern, wo man es nicht vorzog, diese in getrennter Verwaltung zu behalten, bis sich wieder Gelegenheit zur Bestiftung ergab, oder neue Formen der Bewirtschaftung durch Pächter sich einbürgerten. Bei solcher Ausdehnung des Herrenlandes aber behielt man die einmal bestehende wirtschaftliche Einheit der Hufe vielfach bei, wo sie den ökonomischen Bedürfnissen der Gutsgliederung entsprach, wie man sie anderseits zerstückeln und der sonstigen Anordnung des Sallands einfügen konnte[1], wo dieses mehr angezeigt schien.

Für das Dominikalland der Kirche speziell ist das Ausmaß nach Hufen allerdings zum Teil bestimmt als spätere Bildung nachzuweisen. Es sind jene Hufen, welche den Kirchen in Sachsen, in Langobardien und sonst zur Ausstattung gegeben und von den Parochien in eigene Verwaltung genommen wurden[2]. Hier erweitert sich also sicht-

[1] C. Lauresh. 782, n. 707: 2 mansos, quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur.

[2] Capitulare Paderbrunnense 785 (LL. I, 49) c. 15: De minoribus capitulis consenserunt omnes, ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant et inter 120 homines, nobiles et ingenuis similiter et litos, servum et ancillam eidem ecclesiae tribuant. Capit. Aquisgr. 817 (LL. I, 207) c. 10: Sanccitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur und Hlotharii I. const. Papienses 832 (LL. I, 360) c. 1: Quod si forte in aliquo loco aecclesia sit constructa, quae tamen necessaria sit et nihil dotis habuerit, volumus, ut secundum iussionem domni et genitoris nostri unus mansus cum 12 bunuariis (das wäre

lich das Land, welches in Selbstbewirtschaftung durch den Grundeigentümer gehalten wurde, auf Kosten des abhängigen Grundbesitzes; und ein ähnlicher Vorgang wird bei der Stiftung der vielverbreiteten Bethäuser (oratoria) anzunehmen sein[1]; aber freilich sind solche Dominikalhufen nicht ohne weiteres als Mehrung des Sallands der großen geistlichen Grundherrn anzusehen, wenn sie auch in eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von der bischöflichen oder klösterlichen Obrigkeit gesetzt wurden.

Ist aber auch hieraus die Erweiterung des Sallands in dieser Zeit nicht mit Sicherheit in ihrem ganzen Umfange zu bestimmen: soviel kann doch als sicher angenommen werden, daß die Tendenz der grundherrschaftlichen Entwicklung dieser Zeit eher dahin ging, das Salland zu vergrößern als zu verkleinern. Die Zerschlagung des Herrnguts, welche im westlichen Frankenreiche schon im 9. Jahrhundert bedeutende Fortschritte macht[2], ist für das eigentliche Deutschland in dieser Zeit noch nicht zu finden. Wohl sind vielfach aus alten Dominikalgütern, welche besonders die geistlichen Großen erwarben, Zinsländereien gebildet und damit das in eigener Bewirtschaftung des Eigentümers stehende Land gemindert worden[3]; die Konzentration des Eigentums hatte nicht immer auch eine Konzentration des Dominikallands, sondern zunächst eine Verminderung des-

---

15,36 ha [nach Guérard 1 bun. = 128 ar]. Vgl. auch Lamprecht I, 345) de terra arabili ibi detur et mancipia 2 a liberis hominibus, qui ad eandem ecclesiam officium Dei debeant audire.

[1] S. o. S. 408.

[2] Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon I, 494.

[3] So gibt C. Laur. n. 3721 Ebur an das Kloster Lorsch einen Teil seines mansus indominicatus ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum. Häufig sind die Fälle in welchen Salland aufgetragen und als Beneficium zurückempfangen wird; C. Lauresh. 863 I, 34: Tr. Sang. 869, n. 543, wo aber die mancipia salica dem Geber besonders vorbehalten werden; hier wird also auch der Sallandsbetrieb auf dem Benefizium fortgesetzt worden sein. Übertragungen von hubae dominicales an das Kloster auch oft in den Trad. Fuld., z. B. 6, 130; 41, 83; 42, 305.

selben zur Folge. Auch konnte sich das Verhältnis des Sallands zum Zinslande durch Mehrung der precaria oblata und remuneratoria zuungunsten des ersteren verschieben[1]. Insbesondere sind aber die von den Klöstern reichlich gegebenen Benefizien, Prekarien und sonstigen nichtbäuerlichen Leihen, wenn sie ganze Höfe betrafen, in der Regel mit einem Dominikal vergolten, wodurch der herrschaftliche Grundbesitz der Klöster vermindert, das weltliche Herrengut aber vermehrt wurde[2]. Dafür aber dehnten die Grundherren ihr Salland durch Rodung und Kultur öder Gründe[3], durch Einbeziehung von unbesetzten Hufen und Arrondierung[4], sowie durch Übernahme von Herrenland zu Benefinium wieder aus und dachten noch nicht daran, auf die Vorteile eines steigenden Bodenertrags zu verzichten, welche ihnen der Eigenbetrieb von Dominikalländern in Aussicht stellte. Eine immer größere Zahl von Landwirten ist dadurch allerdings von den Vorteilen der Selbstbewirtschaftung des Eigentums ausgeschlossen worden; aber innerhalb der großen Grundherrschaft spielte diese eine um so größere Rolle, die bei dem dringenden Bedürfnis einer besseren volkswirtschaftlichen Organisation, das nur von diesen befriedigt werden konnte, auch für die ganze Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens von entschiedenem Vorteile gewesen ist.

---

[1] 846 Urk.-B. St. Gallen II, n. 400: ein Graf schenkt Hufen an das Stift: illam vero hobam in B. et in M. ad me recipiam censumque inde annis singulis solvam tantum tempus vite mee, id est solid. 1. Post meum vero obitum . . . cum omni integritate restituatur in evum possidendum.

[2] Vgl. o. S. 423.

[3] Solche Rodungen (beunden) heißen vielfach geradezu terra salica, weil sie in der Tat zunächst vom Sallande aus angelegt und bewirtschaftet sind; Urb. Prüm. Mittelrh. Urk.-B. I, S. 144, Anm. 1: de mansis indominicatis, qui sunt agri curie, quos vulg. appellamus selgut sive atten vel cunden. Vgl. a. 882 Mittelrh. Urk.-B. I, n. 120.

[4] 861—884 Mittelrh. Urk.-B. I, n. 98: der Abt von Prüm tauscht von 20 Hofgenossen Weinbergsbesitz in zwei Fluren gegen anderweitigen Besitz ein, um volle Verfronung dieser Fluren zu erreichen. Lamprecht II, 71 f.

Ihre volle Bedeutung aber erhielt diese Domanialwirtschaft doch erst durch die Veränderungen, welche gleichzeitig die alte Hufenordnung der Zins- und Dienstgüter zu ergreifen begannen, und mit der Ausbildung des Villensystems, wie es Karl d. Gr. so genial vorgezeichnet und die spätere Zeit allmählig zur vollen Entwicklung gebracht hat. Denn erst damit gewinnt der Herrenhof nicht bloß eine ökonomische Überlegenheit über die dienenden Güter und den Vorzug, eine hervorragende Quelle der Bodenrente zu sein; er wird nun geradezu das Haupt aller der kleinen Wirtschaften, die mit ihrem Fruchtanbau und ihren Arbeitskräften von der Wirtschaft des herrschenden Hofes abhängig, in der Mannigfaltigkeit ihrer speziellen Einrichtung nur als Teile eines großen wohl organisierten Ganzen, nicht mehr als selbständige in sich abgeschlossene Wirtschaften in Betracht und Geltung kamen.

Die Karolingerzeit hat in Deutschland das Hufensystem im wesentlichen noch intakt überkommen. Seine Wurzeln hat dasselbe jedenfalls schon in der Zeit der definitiven Landverteilung bei der letzten bleibenden Besiedlung des Landes durch die Deutschen, wenn auch eine urkundliche Erwähnung des Mansus sich erst seit der Mitte des 7. Jahrhunderts findet[1]. Die Hufe war danach immer ein Grundbesitz von solcher Ausdehnung, daß eine Familie auf demselben beschäftigt war, ihre Nahrung und die Mittel zur

[1] Das bei Pardessus Dipl. I, 49 a. 475 abgedruckte Testam. des Bischof Perpetuus von Tour ist von Havet als Falsum bewiesen. Waitz, Altdeutsche Hufe S. 9—12 und Zeumer, N. Archiv XI, 331 geben Beispiele alten Vorkommens. 664 MGD. Mer., n. 27; dann 664 ff., n. 42, 45, 47, 54, 56, 76. Form. Andeg. 25, mausello n. 37 (7. Jahrh.). Caro, Beiträge (1905) S. 13 ff. will wahrscheinlich machen, daß das Eigengut der Freien nicht Hufe genannt wurde. Was sie besitzen, wird in den St. Gallner Urk. meist ohne Maßbestimmung angegeben; die Hufe ist ein Bestandteil der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation. Vgl. dass. in Deutsche Geschichtsblätter 1903, 4. Bd. Sowohl in den Weißenburger als in den St. Gallner Traditionen findet sich die Hufe schon sehr frühzeitig; Tr. Wizz. 695—711, n. 228; Tr. Sang. 720—737, n. 4. S. o. S. 151.

Behauptung ihrer sozialen und öffentlichen Stellung finden konnte. Die einzelnen Hufen wurden daher auch einander gleichwertig gehalten, obwohl sie der Verschiedenheit der Lage und Güte der Grundstücke gemäß, von sehr verschiedener Größe sein konnten; ja erst durch diese Verschiedenheit des räumlichen Ausmaßes kam die volkswirtschaftliche Gleichheit derselben recht zur Geltung. Doch ist schon frühzeitig das Bedürfnis vielfach hervorgetreten, die Hufen nach der Morgenzahl zu messen, theils um eine bestimmte Gleichmäßigkeit bei Verteilungen[1], Vertauschungen oder Bemessung öffentlicher oder markgenossenschaftlicher Lasten und Rechte durchzuführen, teils aber insbesondere um darnach die Zinsen und Dienste zu bemessen, welche man den an Kolonen ausgetanen Hufen auflegen konnte[2].

---

[1] Hierfür ist eine Stelle des Westgotischen Rechts (X, 1, 14) charakteristisch, welche auch die Vorstellung einer solchen wirtschaftlichen Einheit des aratrum (Pfluglandes = Hufe) zeigt. Wenn über die Richtigkeit der Landteilung zwischen Goten und Römern Streit entsteht: tunc si superest ipse qui praestitit, aut, si certe mortuus fuerit, eius heredes praebeant sacramenta . . . Si vero consortes eius non dignentur iurare aut forte noluerint: vel aliquam dubietatem habuerint, quantum vel ipsi dederint vel antecessores eorum: ipsi ut animas suas non condempnent, nec sacramentum praestent: sed ad tota aratra, quantum ipsi vel parentes eorum in sua sorte susceperant, per singula aratra 50 aripennes dare debent. Ea tamen conditione, ut quantum occupatum habuerint vel cultum, mixti 50 aripennes concludant. Erst im Streitfalle also wird der Anteil am Pfluglande ausgemessen, damit aber auch der Hufe eine feste Morgengröße gegeben. Vgl. Meitzen, Siedlungen I, 533. Da der Gote $^2/_3$, der Römer $^1/_3$ des Pfluglandes erhielt, so wäre damit das aratrum des Kolonen auf 50 aripennes, d. i. 25 jugera zu berechnen, während der Gote 100 arip. = 50 jug. behielt.

[2] Daher später bei den Zinseshufen so häufig die Morgenzahl als feste Größe gar nicht genannt ist. 801 Tr. Wizz. 236 hoba 1 . . . et 3 mensuras supra ad arare. 859/75 Tr. Frising. 847: curtem, hobas 3 et de pratis carr. 60; 860/75 ib. 872 curtem, domum, mancipia 3, de terra arabili hobas 5 et de pratis carr. 80, de silva jugera 80. Vgl. o. S. 422; die Freisinger Traditionen enthalten bei hobae nie eine Flächenangabe. Wenn es in einzelnen Fällen z. B. 887/95, n. 1000

So hat dann die dem praktischen Bedürfnisse der öffentlichen oder herrschaftlichen Ordnung besser entsprechende mehr äußerliche Messung der Landgüter das Übergewicht über die auf der innern ökonomischen Beschaffenheit derselben begründete Bewertung der Hufe erlangt; und es verband sich mit dem Begriff der Hufe die Vorstellung einer bestimmten Morgenanzahl[1], die freilich je nach der Örtlichkeit und Landesgewohnheit immer sehr verschieden blieb, wie ja auch die Größe der Morgen nach Gegend und Ortschaft wechselte[2]. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß genauere Flächenangaben der Hufen sich fast nur in Urkunden grundherrschaftlicher Provenienz finden, die ja überhaupt die Hauptmasse des überlieferten Urkundenbestandes bilden. Die herrschaftliche Gutsorganisation hatte ein besonderes Interesse daran, die Größenverhältnisse der zahlreichen Hufen, welche in ihre Hand kamen, genau zu bestimmen; die von Freien tradierten Hufen wurden wohl gleich bei ihrer Übernahme vermessen, bei Traditionen an geistliche Anstalten wurde ja überhaupt die Urkunde fast

heißt: curtifera 2, hobas 3 et jugera 22, hobas 2 et jugera 17, so sind hier neben den Hufen noch andere Ländereien, jugera gegeben.

[1] Form. Sang. misc. 2: 1 hobam et dimid., de terra arativa, ... de terra vero silvatica 2 hobas, ... in pratis 12 juchos. ib. 13: villam 1 vel hobas 3. ib. 18: inter silvas et agros ac prata aestimationem 2 hobarum etc., als dos gegeben. Sie heißen dann oft geradezu legitimae C. Laur. 854, n. 110: curtem dominicalem cum sua huba legitima et alteram servilem cum sua huba et in H. duas curtes serviles cum suis hubis legitimis; oder plenae Tr. Sang. 875, n. 586: 1 hobam plenam de terra culta. 798 Tr. Wizz. n. 31: hobam integram. 808 ib. n. 19: 7 hobas (integras), ex his 2 vestita c. .. 10 mancip. 830 Tr. Frising. n. 604, s. o. S. 426, n. 4.

[2] Die in den Tr. Wizz. mit Flächenmaß angegebenen hobae (mansus) haben 20, 21, dreimal 30, 2 h. 74 jurnales de terra araturia; n. 42, 83, 125, 156, 272. Die Fuldaer Quellen haben überwiegend 30 jugera Trad. c. 10: 2 mansi pleni et 30 jug. per singulos campus. Codex n. 16: una hoba quod est 30 jug. ib. 66: 5 hob. c. 5 mans., ad unamquamque hobam 30 jugera. 1 mans. id est 30 jurnales C. Laur. 814, 1 mans. et 30 jurn. ib. 1218, 1245, 1276, 3717 u. o. 850 Reg. Bad. p. 72 mans. 18 singule earum cum pratis et terra arabili ad 30 jurnales emensas. Doch kommen überall auch andere Maße vereinzelt vor. Vgl. Landau, Territorien Abschn. I und Lamprecht I, 346 f.

immer von einem Geistlichen verfaßt. Bei der Neuanlage des Bestandes an dienenden Hufen wurde ihr Ausmaß zugrunde gelegt, sei es daß sie überhaupt aus verschiedenen Grundstücken neugebildet wurden oder nach dem üblichen Maße bereits bestehender Hufen dem größeren Ganzen eingegliedert wurden[1].

Daß aber auch die alten, bereits vor der grundherrschaftlichen Bewegung bestandenen Hufen wirtschaftlich feststehende Größen waren, ist ebensowenig zu bezweifeln, als daß sie die vorherrschende Form des Grundbesitzes der kleinen Freien waren, welche im Erbgang von Geschlecht zu Geschlecht bis in die Zeit gekommen waren, in welcher zuerst die Urkunden von ihnen Zeugnis geben, wenn auch der Name mansus, hova verhältnismäßig spät auftritt[2], und in seiner Terminologie lange unsicher bleibt[3].

Daß aber die königliche Gewalt sich in die Hufenordnung der altdeutschen Markgenossenschaft eingemengt, diese etwa bei der Grenzabsetzung der königlichen Marken

---

[1] Tr. Lauresh. n. 3708 tradiderunt . . . in W. marca unum mansum cum aedificio in ipsa silva constructo et 30 iurnales inter silvam et campos et de prato et de silva ad stirpandum.

[2] Dafür sind die überaus zahlreichen Formeln für sich allein schon ein hinlänglicher Beweis. Aus Merowingerzeit z. B. Andec. 25 wird ein manso et terra verkauft; Arvern. 6: manso nostro, quae de alode vel de atracto visi sumus habere; Marculf II, 36: einem servus wird ein mansus infra termino villa nostra gegeben. Aus Karolingerzeit bezeugen das Vorhandensein Freier im Besitze eines mansus Senon. 7, 29, 41, 42, 45, 50, wo immer von der portio und dem alodo die Rede ist. Bign. 6 mansum, quem de parte parentum meorum ad me legibus obvenit; 10 ein Vater schenkt seinem Sohne bei Lebzeiten einen maso ad commanendum; 19 ad opus suum (eines Laien) alio maso; 19 Brüder teilen das Alod, jeder bekommt einen mansus; 13 maso wird evindiziert. Sal. Merk. 25 ein mansus wird einem Neffen geschenkt. Sal. Lindenbr. 8 mansus ex parte genitoris. Aug. B. 23 hobam 1 quatenus ipsa progenies ingenua valeat permanere. Coll. Sang. 18 hobam als dos gegeben. ib. 21 hobam, cum tertia parte weregildi redimendam.

[3] Das gilt insbesondere von dem mansus, der oft nur das Gehöft bezeichnet mit dem Zusatz cum terris etc., während hova zuweilen nur die Grundstücke bedeutet mit dem Zusatz cum manso oder casa u. ä. In der Hauptsache sind aber doch beide Worte gleichbedeutend.

auf herrenlosem Lande (in eremo, in vasta solitudine) umgestaltet habe, dafür fehlen alle Anhaltspunkte, nicht nur in den Urkunden, sondern auch in dem ganzen Wirken und in dem Geiste der karolingischen Verwaltung. Nur wo auf Königsland eine Neubildung von Ansiedlungen erfolgte, konnte auch an eine neue Ordnung der Hufen gedacht werden, wie sie in den Waldhufen und in den Königshufen tatsächlich stattgefunden hat; im übrigen aber erfolgen Veränderungen in der althergebrachten Hufenordnung ganz ähnlich auf königlichen und sonstigen grundherrschaftlichen Villen[1].

Im Laufe des 8. Jahrhunderts mehren sich auch in Deutschland schon die Beispiele einer Teilung der Hufe[2]; auch der Besitz einzelner kleiner Güter, einer Kasate mit wenigen Morgen wird schon häufiger; ebenso aber wuchs manches Feld durch originären oder abgeleiteten Erwerb der Hufe zu. Natürlich war das häufiger bei dem Besitz der Großbegüterten, die ihre Güter schon anfingen veränderten wirtschaftlichen Anforderungen und Verhältnissen gemäß einzurichten[3]; die Hufen der kleinen freien Grundbesitzer dagegen verblieben doch zumeist noch auf dem alten Fuße. Als sie aber einmal von den organisierenden Tendenzen der großen Grundherrn ergriffen, und diese für die Ordnung der Agrarverfassung immer maßgebender wurden, da verlor auch die Hufe immer mehr ihre Bedeutung und die Dauerhaftigkeit ihres Bestandes.

Im Anfange dieser Entwicklung zwar ist die Hufe auch im grundherrschaftlichen Verbande erkennbare Grundlage

[1] Dazu mag insbesondere Veranlassung gewesen sein, wenn geistliche Anstalten genötigt waren, große Mengen von Zinsgütern weltlichen Herren zu Benefizium zu überlassen; z. B. G. abb. Font. c. 15, wo 2120 Mansen in beneficiis relaxati sunt.

[2] Cod. Laur. 792, n. 215: 2 hubas et 1 mansum dimidium ib. 787, n. 346: unam petiolam de manso ib. 768, n. 3300: mansos 2 et dimidium; ib. 775, n. 2756: dimidiam hubam et 12 jurnales; ib. 801, n. 2746: mansum dimidium et 12 jurn.; ib. 819, n. 2754 quartam partem unius mansi. 808 Tr. Wizz. n. 19 terciam partem de una hoba.

[3] Vgl. 1. Abschnitt S. 288.

der Güteranordnung. Als das normale Maß des zum Unterhalte einer Familie notwendigen Grundbesitzes war sie durch Schenkung und Auftragung, durch Kauf und Tausch in den Wirtschaftsbereich der Grundherrschaft getreten; in diesem Ausmaße konnte, ja mußte sie beibehalten werden[1], so lange die Grundherrschaft davon nur Zins und Dienste heischte; als sie aber anfing, auf die Wirtschaftsführung der Hufe bestimmend einzuwirken, durch Ausstattung mit Inventar, Zuteilung von Wiesen und Waldteilen sie ertragfähiger zu machen, da war es möglich, von dieser Grundlage abzugehen und den dienenden Besitz veränderten wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten[2]. Hatte die ältere Zeit in diesem Falle vornehmlich an die Steigerung der Lasten gedacht, so ward nunmehr die Verkleinerung des Bestandes und damit die Vermehrung der dienenden Wirtschaften die Regel.

Seit die dienenden Mansen auf diese Weise in mannigfache ökonomische Abhängigkeit von der Gutswirtschaft ihres Herrn auch in bezug auf ihre Wirtschaftsführung gekommen waren, lagen auch die Bedingungen der Erhaltung einer Familie anders. Die Pflichtigen mußten Teile ihrer Arbeitskraft wie ihrer Produkte der Herrschaft abtreten; sie erhielten dafür schon durch die bloße Organisation, aber auch unmittelbar manche Förderung und Unterstützung, wodurch das Ergebnis der Bewirtschaftung gesteigert wurde[3]. Eine verhältnismäßig reich entwickelte Arbeits-

[1] Auf bestimmtes Ausmaß der dienenden Hufe deutet auch der Ausdruck sortes serviles in C. Laur. 757, n. 697; ib. 767, n. 812: servum 1 et mansum 1, in quo ipse manet, cum sorte sua ib. 766, n. 947; 770, n. 537. 847 Tr. Wizz. 200 werden 6 sortes et silva in communiis que possunt saginari porci 200 mit 6 mancip. tradiert. Tr. Fuld. c. 41, 112: duas semis hubas et 4 luzzos. Ähnlich heißt es auch in Urk. Arnulfs 888 Sinnacher, Beiträge z. Gesch. der bischöflichen Kirche Säben und Brixen, I. Beil. n. 22: in loco Fellis nuncupato 8 hobas tales quales in eisdem locis servi habere soliti sunt.

[2] 895/99 Tr. Frising. n. 1014: dedit hobam 1 preter 1 jugerum et de pratis carradam 1 in proprietatem retinendum; hobam 1 et jugera 11 atque ad T. jug. 2, de pratis carradas 5 ad sedem suam habendum.

[3] Vgl. 4. Abschn.

teilung ließ jede persönliche Fähigkeit mehr zur Geltung kommen, als dies bei der Isolierung in der alten Markgenossenschaft möglich war. Je nach der Rolle, welche der einzelne im herrschaftlichen Verbande übernommen hatte, war also auch das Maß des Besitzes verschieden, der ihm für seinen Unterhalt notwendig war; und so konnte die Grundherrschaft nicht bloß an eine neue Gestaltung der bäuerlichen Güter denken, sondern sie war dazu sogar gedrängt, wenn sie überhaupt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit vollinhaltlich zur Anwendung bringen wollte.

So entstanden jene Verschiedenheiten der Hufe, die nur mit Hinblick auf das Wirtschaftsganze, dem sie eingefügt waren, eine volle Erklärung finden; die größeren Herrenhufen, welche in die eigene Verwaltung der Grundherrn einbezogen, die doppelte Arbeitskraft der leibeigenen Hofdiener und der fronpflichtigen Zinsbauern zur Verfügung hatten; die kleineren Zinseshufen, auf denen ja nicht mehr die volle Arbeitskraft einer Familie verwendet werden konnte, die zugleich auf dem Herrenlande Frondienste zu versehen hatte. Große Zinshufen aber auch, welche ihrerseits wieder leibeigene Arbeiter im Dienst des darauf gesetzten Zinsbauern verwendeten[1]; und anderseits jene kleinen Bauerngüter von Kolonen und Leibeigenen, welche zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen verpflichtet, den landwirtschaftlichen Betrieb auf ihren Grundstücken nur als Nebenbeschäftigung versehen konnten[2].

Auch die Bildung besonderer Waldhufen war ein weiteres Moment zur Auflösung der alten Hufenverfassung. In den großen Waldgebieten, über welche vornehmlich die königliche

[1] 842 Breviar. Erchamberti Tr. Frising. 652: mansos 2 vestitos, inter illos continentur mancipia 10. Cod. Fuld. 797, n. 144: dono servum unum cum mancipiis suis et cum omni elaboratu eorum. Vgl. auch Tr. Fuld. c. 53: He sunt familie de Tunnahe: Sicgo c. 2 manc. . . . Adelhalm et uxor c. 2 fil. et 1 manc. . . .

[2] Wirt. Urk.-B. 843, I, 125 exceptis beneficiis piscatorum. Tr. Fuld. c. 5, 72 unam hubam piscatoriam. 850 ib. c. 10: Qui picaria dat habet 20 jug. Silve custos 15 jug. Sutor aream tantum. 12 jug. qui apes colligit. hortulanus 5 jug. Bubulcus 10 jug.

Gewalt herrschte, sowie in den entvölkerten östlichen Gebieten, welche durch Karl d. Gr. den Slawen und Avaren abgenommen waren, wurde eine Kolonisation durchgeführt, welche in der Lage war, die Unregelmäßigkeit und die Nachteile der älteren Flurverfassung zu vermeiden und eine nach streng wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführte Anlage der Ortschaften und ihrer Flurverteilung ins Auge zu fassen. Bereits im 8. Jahrhundert finden sich solche Waldhufen im Odenwald[1]; auch die Waldkulturen im Spessart[2], im Schwarzwald[3], den Vogesen[4] und Ardennen und in anderen Gegenden[5] reichen wahrscheinlich vielfach bis in diese Zeit hinauf. Von dort verbreiteten sie sich seit dem 9. Jahrhundert über die östlichen Marken des Reiches, in welchen sie in der folgenden Zeit sehr große Ausdehnung erhielten[6]. Ja es wurden daselbst später auch ältere slawische Ortschaften in Benefizialhufen mit dem Charakter der Waldhufen umgewandelt[7].

Die Eigentümlichkeiten dieser Waldhufen sind teils in ihrer großen Morgenzahl, teils in dem Zusammenhange zu sehen, in welchem sie zueinander stehen. Ihre Größe beträgt in der Regel das doppelte einer Landhufe (60 jugera)

---

[1] Das in der Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim von 773 und 795 (Cod. Lauresh. n. 6) genannte Dorf Unterabtsteinach, sowie die Dörfer Gammelsbach, Ober- und Unteressensbach, Finkenbach und Waldmichelsbach liegen in Waldhufen; Meitzen, Siedlungen II, 329 ff.

[2] C. Fuld. 837, n. 655.

[3] Cless, Versuch einer Landes- und Kulturgesch. von Württemberg I, 122.

[4] Urk. Ludw. 822 Bouqu. 6, 648, n. 30.

[5] Die Freimansen in Alve, Hunlar und Vilantia (Registr. Prumiense 893) sind solche Waldhufen; vgl. Caesarius zum Reg.: Mansi ingenuales sunt qui jacent in Ardenna . . . quilibet istorum mansorum habet 160 iurnales terre, quos appellamus vulgariter Kunihkgeshuve. Mittelrh. Urk.-B. I, S. 144, n. 1. S. die weiteren Beispiele unten.

[6] Schon aus der Karolingerzeit sind die Nachrichten hierüber nicht selten: 811 (s. o. S. 280 A. 3) über 40 mansus in Awaria. 846 Erben. reg. über 3 mansus in terra Slavorum qui sedent inter Moinam et Redantiam fluvios.

[7] Vgl. Meitzen, Ausbreitung der Deutschen S. 33 ff.

und sie sind gewöhnlich in mehreren Stücken, die untereinander zusammenhängen, aufgemessen[1]. Die Waldhufe aber, welche auf königlichem Boden oder mit königlicher Erlaubnis angelegt wurde und deshalb Königshufe (mansus regalis) hieß[2], war mit der virga regalis gemessen, welche um 5 Fuß größer als die gewöhnliche Rute war[3], und so ergab sich für die Hufe selbst eine gewöhnliche Größe von 67,5 jugera gegen 30 einer gewöhnlichen Landhufe[4], wobei

---

[1] Vgl. i. A. Landau, Territ. 29, 37. Meitzen in Festgabe f. Hanssen 1889, S. 58. Die Waldhufe führt auch den Namen Hagenhufe, mansus indaginis. Über die Form der Königshufen läßt sich den Quellen nichts bestimmtes entnehmen; doch finden sich nach Lamprecht im Mosellande keine streifenförmigen Anlagen der Königshufe, wie sie Meitzen in anderen Gegenden nachweist. Vgl. Meitzen a. a. O. S. 52.

[2] Erste Erwähnung im Capit. 801—813 MG. LL. I, S. 189. c. 19 ut villicus qui ... sciat. ... rationem reddere ... In forestis mansum regale et ibi vivaria cum pisces et homines ibi maneant. Urkundliche Nachrichten 838 Erhard C. d. Westf. n. 12: c. mano regali Tyheyle (in Westfalen?), c. 840 C. d. Fuld. n. 529: donamus autem et in oppido Cobelenze nuncupato . . . 6 reg. mans. cum vinea ad 6 carrad. vini, cum omnibus que ad hec pertinent et cum 66 mancipiis utriusque sexus. Der Bischof Gowibold von Regensburg gibt an Fulda 4 vineas et 4 regales mansus. Tr. Fuld. c. 65. 893 Caesarius zum Urb. Prüm: s. oben S. 438, n. 5. 895 Boczek c. d. Mor. I, S. 54 3 mansus regales. 864 Zahn I, n. 8: Concessimus (Ludov. rex) quasdam res proprietatis nostre in Pannonia . . . de terra exartata, parata scilicet ad arandum, mansos integros 8, id est ad unamquamque coloniam jugera 90 et de silva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes, miliarium unum cum terris pratis, pascuis, aquis etc. 895 Zahn I, n. 11 über 3 regales mansos in Richenburg (a. d. Save). Rhamm, Großhufen 302 ff. ist geneigt, den Ursprung der Königshufen viel weiter zurückzuführen.

[3] Das Maß der virga regalis bestimmt sich auf c. 15 Fuß (4,7 Met.) gegen 10 Fuß der gewöhnlichen Rute. Meitzen, Festgabe für Hanssen S. 49, 58. Im mittelalterlichen England hatte die Königsrute (perch of the king), die bei Neubrüchen auf Waldland in Anwendung war, 20 Fuß, im Gegensatz zu der gesetzlichen Dorfrute (lawful perch of the vill) von 16,5 Fuß. In der Normandie wird zur Zeit der Plantagenets eine magna pertica regalis von 25 Fuß erwähnt, qui est pro mensurandis essastis. Rhamm, Großhufen S. 184.

[4] Diese 30 jugera sind allerdings eine durchaus nicht überall zu-

allerdings Wiesen und Sonderwald nicht eingerechnet sind. Meitzen rechnet die Gesamtausdehnung der Waldhufen auf 30—36 ha, die der Königshufe auf 47,7 ha, so daß also ca. 4 Landhufen auf 1 Königshufe zu rechnen wären. Es muß dabei dahingestellt bleiben, ob dieses größere Maß der Hufe nur mit Rücksicht auf den offenbar extensiveren Betrieb der Waldkolonien angewendet wurde, oder ob die virga regalis überhaupt zum Ausmaß königlicher Güter verwendet war. Da aber bei diesen größeren Kolonisationsunternehmungen immer viele Hufen zugleich auf dem Wald- oder Moorboden angelegt wurden, so ergab sich die Anordnung der Hufen mit Rücksicht auf das wirtschaftliche Bedürfnis von selbst. Statt der unregelmäßigen Gehöftanlage der alten Dörfer findet sich daher bei diesen Waldkolonien eine regelmäßige Aneinanderreihung der Höfe dem Bache entlang in weitläufiger Straße. An jeden Hof schließt sich dann das Bauland in ununterbrochenem Zusammenhang; in langen

---

treffende Größe der Landhufe, aber doch immerhin für die Karolingerzeit wenigstens das am häufigsten vorkommende Ausmaß der Vollhufe. Auch die Rutenmaße sind erheblich verschieden; die virga regalis schließt sich aber doch wohl am ehesten der römischen pertica zu 10 Fuß (0.3 Met.) an, welche sie um die Hälfte erhöht, so daß die Quadratrute des Königsmaßes 2,25 gewöhnliche Quadratruten ergibt. Die großen Waldhufen von 60 jugera sind besonders bezeugt: 807 C. Lauresh. n. 3420; 1 mansus et 126 jurnales de terra arab. et pratum ad 13 car. 861 Tr. Sang. 479 vom Linzgau: 1 basilicam et casam cum curte ceterisque edificiis et de terra culta 60 jugera in foraste iacentia. Mon. Boic. IX, 360; predium cum curtifero et arabili terra pratisque necnon cum lignorum copia jug. 60. 892 Eccard hist. gen. Princ. Saxon. I, 238: in Niedersachsen mansos 30 tantae magnitudinis, ut unusquisque mansus jugera 60 habebat in mensura. Sogar 90 jugera bei einer Colonia kommen vor: 864 Juvav. Anh. 99 u. 100: s. o. S. 439, Anm. 2. Vor 924 Meichelb. I b, 987: coloniae 5 ad unamquamque jugera 90 pertinentes. Von den Königshufen in den Ardennen berichtet Caesarius (s. o. S. 438 Anm. 5), daß sie 160 jurnales (2 jurn. gleich 1 jugerum) groß waren; im Registrum Prumiense selbst ist nur bei einigen culturae von Vilantia die Größe durch die Aussaat von 400 modii avenae angedeutet; rechnen wir 2, 4 modius Hafer als Saatbedarf für 1 jurn., so ergibt die Rechnung 166 jurnales für eine solche cultura, die also mit der Königshufe ziemlich übereinstimmt.

Streifen reicht es bis an die Grenze der Gemarkung, wo der zu der Hufe gehörige Waldteil den Abschluß des Besitztums bildet[1]. Seine Richtung ist zumeist nach der Bequemlichkeit des Weges bestimmt, der von dem Hofe aus zu allen Teilen der Hufe möglich ist. Die Verteilung von Ackerland, Wiese, Weide und Wald ist wohl zunächst von der Natur des Bodens abhängig gewesen; doch ist die Lage der Wiesen in den Talgründen, weiter hinauf am Abhang der Äcker und an den Endpunkten der Weiden und Wälder der Natur der Sache nach am häufigsten[2]. Auch die Marschhufen, welche in Holland, in den Hamburger und Holsteiner Marschen und längs der ganzen Ostseeküste seit den Zeiten ihrer Entwässerung und Kolonisation vorkommen, tragen einen ähnlichen Charakter an sich, und sind in ihren Anfängen wohl auch schon auf die Zeit zurückzuführen, in welcher (unter Karl d. Gr.?) die Seedeiche zur Nutzung des trocken gelegten Landes ausgeführt wurden[3].

Ökonomisch müssen alle diese Hufenanlagen den Einzelhöfen zugezählt werden, da sie einen zusammenhängenden und arrondierten Grundbesitz bilden und die Gehöfte auf demselben stehen[4], wenn diese auch gemäß dem Parallelismus in der Anlage der Feldflur, benachbart an langer Straße oder in unregelmäßigen Gruppen, die einen höher, die anderen tiefer beisammenstehen. Und es scheint auch keinem Zweifel unterworfen, daß die ökonomischen Vorteile,

[1] Diese Form des Anbaues zeigen nach der Admnistrativkarte von Niederösterreich, herausgeg. vom Verein für Landeskunde, unverkennbar die meisten der im 9. Jahrh. erwähnten deutschen Orte. Kämmel I, 280. Grund, Niederösterreich.

[2] Vgl. V. Jacobi, Agrarwesen des altenburgischen Osterlandes. Illustr. Zeitung 1845. Landau, Territorien S. 21 ff. von der Königshufe. Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen, S. 26 ff.

[3] Landau a. a. O. S. 24 ff. Meitzen a. a. O. S. 31. Vielleicht sind auch schon die holländischen Mansen des Klosters Prüm, welche sich durch besonders geringe Abgaben von den übrigen unterscheiden, solche Marschhufen. Reg. Prüm. 97—103.

[4] Landau S. 22 u. 24. Meine Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter S. 75 und Hanssen in Göttinger gel. Anzeigen 1873, S. 924 f.

welche das Hofsystem für den Anbau und die Selbständigkeit der Wirtschaftsführung mit sich brachte, schon für die Anlage maßgebend gewesen sind. Denn der ökonomische Zweck derselben, die Gewinnung einer steigenden Bodenrente aus bisher unkultiviertem Lande[1], war doch nur dann sicher zu erreichen, wenn den Kolonisten von vornherein jene Freiheit der Wirtschaftsführung, jene Benutzung der Erfahrungen verbesserter Technik und Betriebsweise eingeräumt war, wie sie bei der Gemengelage der Felder im alten Dorfsystem nie zur Geltung kommen konnte. Auch war ja gar keine Nötigung vorhanden, Verhältnisse, wie sie sich im Dorfsystem historisch gestaltet und mit innerer Notwendigkeit aus ursprünglicher Feldgemeinschaft noch den Flurzwang und die gemeine Feldweide beibehalten hatten, hier auf neuen Kulturanlagen künstlich zu schaffen. Und überdies waren als Kolonisten doch vorwiegend nur landlose Freie[2], deren Anzahl sich immer mehrte, oder freigewordene Leibeigene zu gewinnen, denen die Grundherrschaft einen feldgemeinschaftlichen Zwang aufzuerlegen füglich Abstand nehmen mußte; nur in der Befreiung aus den lästigen Fesseln desselben und in der Gewährung größerer Unabhängigkeit nebst anderen besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, welche die Neuanlage bot, war genügender Anreiz vorhanden, um die begehrten Arbeitskräfte für die beabsichtigte Ausdehnung des Kulturlandes der Grundherrschaft zu finden.

So ist also schon durch die Anlegung solcher Wald- oder Moorkolonien auf bisher gänzlich unbebautem Boden der Charakter der bisherigen Agrarverfassung in beträcht-

---

[1] Dieser ist mit großer Deutlichkeit ausgesprochen im Cap. Aquisgr. 813 (LL. I, 189) c. 19: In forestis mansum regale et ibi vivaria cum pisces et homines ibi maneant. Et plantent vineas, faciant pomaria et ubicunque inveniunt utiles homines, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.

[2] So waren die Königshufen des Klosters Prüm in den Ardennen lauter mansi ingenuiles; Mittelrh. Urk.-B. I, S. 144. Landau a. a. O. S. 27.

lichen Teilen des Landes verändert worden. Wir werden aber nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß auch die bestehende Hufenverfassung vielfach von diesen neuen Anlagen angegriffen wurde. Zwar fehlt es dieser Zeit an ausdrücklichen Zeugnissen für die Umwandlung von im Gemenge gelegenen Fluren in arrondierte Wald- oder Hagenhufen, wie sie beispielsweise aus der folgenden Periode in den mit Deutschen besiedelten slawischen Dörfern häufig werden[1]. Aber es sind doch verschiedene bestimmte Anzeichen vorhanden, daß die Grundherrn die Waldhufen in solchen Gegenden, in denen sie auf altem Marklande eines Dorfes solch neue Kolonien anlegten, auf Kosten der alten Dorfhufen vermehrten[2], Teils war es durch Austausch von Hufen und einzelnen Morgen oder Ackerstücken möglich, die Feldflur neuer Ansiedlungen zu erweitern oder die Hufengröße zu verändern[3]; teils gab die Zerschlagung der alten Hufen Gelegenheit zu ihrer Neubildung nach den ökonomischen Gesichtspunkten, welche bei der Anlegung der Waldhufen maßgebend gewesen sind.

Alle diese Veränderungen zusammen, die Arrondierung, die Ausscheidung des Zinslandes von dem Sallande, die Hufenteilung und die Neubilduug von Bauerngütern haben

---

[1] Nach Meitzen, Ausbreitung der Deutschen S. 39 fand Umwandlung von slawischen Feldungen, die sehr stark zersplittert waren, in flämische Hufen statt, dagegen keine Umwandlung von Feldfluren mit Gewanneinteilung (deutsch) in Wald- oder Hagenhufen; ders. Cod. Dipl. Sil. IV, Einl. 89.

[2] 882 Mittelrh. Urk.-B. I, 120 mansa composita 8 cum waltmarca, was doch wohl aus mehreren Stücken zusammengesetzte, neugebildete Hufen bedeutet, nicht ohne weiteres Einzelhöfe, wie Lamprecht I, 354.

[3] Hierher gehört sicher der Tausch des Klosters Fulda mit dem Grafen Boppo, welcher 11 mansos in villa Tharehedingas erhält gegen einen umgrenzten Waldbezirk im Spessart, der gewiß nicht bloß als Wald genutzt, sondern auch in Hufen gelegt war; C. Fuld. n. 655 zum J. 835 gehörig; vgl. Sickel II, 201. Ebenso Tr. Sang. 839 n. 381, wo zu je 2 Landhufen 8 Waldhufen eingetauscht werden; Tr. Sang. 861, n. 479. C. Laur. 868, n. 2575 werden getauscht 1 mansus et jurnales 120 et pratum 1 gegen 1 mansus et jurnales 174 et bifangum 1 ad jurn. 14 et prata 5. Cod. Lauresh. 835, n. 2278 u. o.

für die großen Grundherrschaften die Notwendigkeit einer besseren Organisation ihres ganzen Besitztums, eines festeren Gefüges ihrer wirtschaftlichen Verwaltung erzeugt. Es wurde allmählich unmöglich, von dem Sitze der Herrschaft, dem Haupthofe aus alle Verhältnisse der in Eigenbau oder Zinsbau stehenden Güter zu überschauen, ihren Betrieb zu regeln und zu überwachen. Es ward notwendig, die Leistungen der pflichtigen Hufen nach Maßgabe ihrer konkreten Leistungsfähigkeit genauer zu kontrollieren, und ihren Produkten durch die Art der Ablieferung, ihrer Arbeitskraft durch Zuweisung eines geeigneten Arbeitsfeldes eine bessere Verwertung zu sichern. Denn die schwerfälligen Formen der Naturalwirtschaft, die Voluminosität ihrer Produkte und der Mangel an Verkehrswegen und Transportmitteln, endlich die geringe Ausbildung geordneter Marktverhältnisse ließ es bald als untunlich und auch ökonomisch höchst unvorteilhaft erscheinen, alle Abgaben der dienenden Güter am Haupthofe anzusammeln und erst von hier aus eine Verwendung für dieselben aufzusuchen, die doch oft die nämlichen Wege wieder hätten gehen müssen, von denen eben die Produkte hergekommen waren. Und auch über die Frondienste und sonstigen Arbeitsleistungen der Pflichtigen war von dem Haupthofe aus bald nicht mehr mit jener Sicherheit und jenem Überblick zu disponieren, die eine vollständige Ausnutzung der zu Gebote stehenden Arbeitskräfte sichergestellt hätten.

So entstand das Bedürfnis nach einer ökonomischen Gliederung des ganzen Herrschaftsgebietes in eine Reihe von selbständigen Verwaltungen, welche bei aller Aufrechterhaltung der prinzipiellen Einheit der Wirtschaft doch als lokale Zentren die wichtigsten Aufgaben der Gutwirtschaft jede für sich besorgte.

Am großartigsten und vollständigsten hat Karl d. Gr. selbst diese wichtige organisatorische Aufgabe auf seinen eigenen Herrschaften gelöst[1]. Das ganze Gebiet der König-

[1] Neben dem Capitulare de villis kommen hierfür insbesondere in Betracht das Capit. de disciplina palatii Aquensis 809 (LL. I, 157),

lichen Grundherrschaft wurde danach in eine Anzahl von Domänen (fisci) zerlegt, von denen jede eine selbständige wirtschaftliche Verwaltung erhielt, während die einheitliche Oberleitung durch ihn selbst, die Königin und die beiden Minister der königlichen Wirtschaft, den Seneschalk und Schenk, geführt wurde[1]. Von den Haupthöfen dieser Domänen war ein Teil als Palatien für die Haus- und Hofhaltung des Kaisers eingerichtet[2]; das zu einer Domäne gehörige Gebiet wurde von den Haupthöfen aus teils selbständig als Herrenland bewirtschaftet, teils, soweit es Benefizien oder Zinsgüter umfaßte, grundherrschaftlich verwaltet[3]. Gleichzeitig aber bildeten die Haupthöfe die Sammelplätze aller Produktionsüberschüsse der einzelnen kaiserlichen Gutswirtschaften[4] und wurden dadurch zugleich zu Ober-

---

Capit. Aquisgr. 813 (LL. I, 174), das sog. Breviarium rerum fiscalium (LL. I, 175 ff.) und für die spätere Zeit Hincmari Remensis epistola de ordine palatii (LL. Capit. II, 517 ff.). Vgl. den ausführlichen Kommentar von Guérard, Explication du Capitulare de Villis, Par. 1853. Waitz IV², 141 ff. Gareis, Landgüterordnung Karls d. Gr. 1895.

[1] Cap. de villis c. 16: Volumus ut quidquid nos aut regina unicuique judici ordinaverimus, aut ministeriales nostri, sinescalcus et butticularius de verbo nostro aut reginae ipsis judicibus ordinaverit . . . impletum habeant. c. 47: Ut venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio asidue deserviunt, consilium in villis nostris habeant, secundum quod nos aut regina per litteras nostras iusserimus, quando ad aliquam utilitatem nostram eos miserimus, aut siniscalcus et buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint.

[2] Hierüber sehr ausführlich Maurer, Fronhöfe I, S. 212—227.

[3] Capit. de discipl. palatii Aqu. 809, c. 2: tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus. C. Laur. 834, n. 25: villam iuris nostri Langungon . . . nec non et mancipia illa, quae ex eadem villa orta sunt et hactenus ad fiscum nostrum Triburim deserviunt. Vgl. Cap. de villis c. 9, 15, 47, 61, 68, wo verschiedene Wirtschaftseinrichtungen des Palatiums angeführt sind.

[4] c. 15: Ut poledros nostros missa s. Martini hyemale ad palatium omnimodis habeant. c. 28: Volumus ut per annos singulos intra quadragesima dominica in palmis que osanna dicitur, iuxta ordinationem nostram, argentum de nostro laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno quantum sit nostra laboratio, deferre studeant. c. 35:

höfen für alle wirtschaftlichen und Verwaltungsangelegenheiten der Domänen, wie zu wichtigen Märkten aller Boden- und Gewerbsprodukte für das ganze Reich[1]. Die übrigen Domänen aber waren als villae oder curtes regiae nur der landwirtschaftlichen und gutsherrlichen Verwaltung gewidmet[2]. Sie bestanden selbst wieder aus einem in Eigenbetrieb des königlichen Fiskus stehenden Hauptgute[3] und in einem Komplex von Gütern oder Höfen, von welchen ein Teil, zur gutsherrlichen Verwaltung eingezogen[4], von untergeordneten Wirtschaftsbeamten des Fiskus bebaut wurde, ein anderer Teil aber an Freibauern und überwiegend an unfreie Zinsleute ausgetan war[5]. Die Zinse und Dienste dieser Hufen waren teils an die Nebenhöfe, teils direkt an die Haupthöfe zu leisten. Je nach der Lage der Villen waren mehr oder weniger solcher Haupthöfe mit einem Palatium ökonomisch verbunden; was die Bedürfnisse der Wirtschaftsführung auf den einzelnen Villen von den Produkten der Domänen nicht selbst in Anspruch nahmen, das

---

boves saginatos ... aut ibidem ad socciandum aut ad nos deducendum. c. 38: Ut aucas pastas et pullos pastos ... ad nos transmittere sufficienter habent. c. 44: De quadragesimale duae partes ad servitium nostrum veniant. c. 61: Ut unusquisque iudex, quando servierit suos bracios ad palatium ducere faciat et simul veniant magistri qui cerevisiam bonam ibidem facere debeant. c. 66: per singulos annos niusaltos crassos nobis inde adducant. c. 69: et ipsas pelles nobis praesentare faciant.

[1] Näheres im 4. und 5. Abschnitt.

[2] c. 1: Volumus, ut villae nostrae, quas ad opus nostrum inserviendum institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant.

[3] c. 19: In villis capitaneis.

[4] Das sind offenbar die mansioniles des c. 19. Auch Breviarium (LL. I, 179): In Asnapio fisco dominico. Item de mansionilibus, quae ad suprascriptum mansum aspiciunt. In Grisione villa invenimus mansioniles dominicatas. In alia villa repperimus mansioniles dominicatas. In villa illa mansionilis dominicata. Auch in Kaiserurkunden sind die mansi indominicati oft genannt.

[5] Form. imper. 10 (K. Ludwig d. Fr.) mansum dominicatum cum omnibus suprapositis et alios mansos tantum 60 ad eum pertinentibus, cum mancipiis desuper commanentibus et ad eosdem 60 mansos aspicientibus.

mußte an die angewiesenen Palatien abgeliefert werden, und ebenso erhielten die Amtsleute der einzelnen Villen ihre Instruktion von dem Palatium aus[1].

Die Summe der in irgendwelcher Form als Benefizien, Frei- oder Zinshufen ausgetanen Güter war dann innerhalb einer jeden Domäne wieder in Ministeria abgeteilt[2]; in jedem Ministerium waren die dienenden Hufen einem Herrenhofe angegliedert und bildeten mit ihm die unterste wirtschaftliche Einheit dieses vielgliedrigen Organismus der königlichen Villenverfassung[3]. Die Leitung der gutsherrlichen Verwaltung sowie die Vertretung der Interessen der Domanialwirtschaft an der Wirtschaftsführung der Freibauern und Zinsleute, die Überwachung der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und die Sorge für die Ausführung der allgemeinen Wirtschaftsanordnungen war auf den Haupthöfen (fisci) eigenen Amtleuten (judices, villici, actores)[4], auf den Nebenhöfen den majores[5] anvertraut.

Zentenen[6], welche ohne bestimmt erkennbare Stellung

---

[1] S. oben S. 445 Anm. 1 und 4.

[2] Das Reichsgut in Churrätien war in 8 ministeria eingeteilt, von denen jedes eine oder mehrere curtes dominicae nebst großen Ländereien, Alpen, Wäldern sowie eine Anzahl von curtes, mansi, hobae etc. enthielt, die teils als Benefizien verliehen, teils an Kolonen und Villici ausgetan waren. Ein eigenes Ministerium bildete der Bezirk der Erzbergbauer in Montafon.

[3] c. 52: Volumus, ut de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint reddere faciant iusticiam. c. 62: Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quam cum bubus quos bubulci nostri serviant, quid de mansis, qui arari debent . . . quid de liberis hominibus et centenis, qui partibus fisci nostri deserviunt . . . habuerint, notum faciant.

[4] c. 3, 5—9 usf. Cap. Aquisgr. 813, c. 19; Cap. 817, c. 1. S. Waitz IV[2], 142.

[5] c. 10, 26, 36, 60. Guérard, Irm. I, 442 ff. Ihre Ausdehnung angegeben c. 26: Maiores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut praevidere potuerint.

[6] c. 62: Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra . . . quid de liberis hominibus et centenis qui

innerhalb der Villenverfassung Karls d. Gr. vorkommen, werden wohl mehr nur auf den sozialen Zusammenhang der Ortsbevölkerung, wie er sich noch aus älterer Zeit erhalten hat, als auf besondere administrative Gruppierung der Güter zu beziehen sein[1]. Aber es lag im Geiste einer an Stelle der alten markgenossenschaftlichen Verbindung getretenen grundherrlichen Hofverfassung, die alten Formen und Zusammenhänge nicht zwecklos zu zerreißen, sondern für die neue Organisation dienstbar zu machen; und so ist wohl auch der Zusammenhalt der Hundertschaft für die Villenverfassung Karls d. Gr. wertvoll geblieben[2].

partibus fisci nostri deserviunt, ... habuerint, notum faciant. S. unten S. 449 f.

[1] Die in Cap. de villis c. 10, c. 58 genannten decani sind herrschaftliche Unterbeamte. Vielleicht auch Regino de discipl. eccl. 5,69 decani per villas constituti. Nach dem Polypt. Irmin. (Guérard I, 465) waren die decani Kolonen, welche unter Aufsicht des major die mansi dominici der Abtei St. Germain bewirtschafteten, die für dieselbe ausgeführten Arbeiten aller Art überwachten und leiteten, die Abgaben der Zinsbauern einnahmen und exequierten; „c'étaient les adjoints des maires". Auf besondere Verbände oder Verwaltungsgebiete bezieht sich diese Einrichtung nicht. Vgl. noch Waitz I[3], 486 f.

[2] Rübel, Franken 462 ff. sieht in der centena eine allgemeine Neuschöpfung des fränkischen Kolonisationssystems, nicht nur als Niederlassung im Königslande, sondern auch als neugeschaffene Hufengemeinschaft im Volkslande; die decania ist ihm wenigstens für die Siedlung der Königsleute durchaus maßgebend; die aus der Heeresverfassung stammende Zehnzahl der Königsleute liegt der Königssiedlung zugrunde. Die Beweise für diese Auffassung sind aber durchaus unzulänglich. Die l. Baj. II, 5: et exinde curam habeat comes in suo comitatu; ponat enim ordinationem suam super centuriones et decanas et unusquisque provideat suos quos regit bezieht sich nur auf die Heeresfolge; die 770 (Mittelrh. Urk.-B. I, n. 22) erwähnte centena Belslango infra vasta Ardinna bestand schon vor dieser Zeit; der Pfalzgraf Chrodoin hatte dort innerhalb der centena Besitz in loco Benezfeld, also doch wohl vor der fränkischen Markensetzung und ihren angeblichen Neuschöpfungen im Volksland. Decani kommen überhaupt nur in Westfrankreich und als slawische Einrichtung in der Ostmark vor. Vgl. Form. Senon. recent. 11: ducibus, comitibus, vigariis, centenariis et decanis. Im ganzen zutreffend Lamprecht I, 225 f. Über die decania Slavorum (M. B. 28, 2, p. 198). Dahn, Könige 9, 2, S. 73, 102, 227.

Die Villenverfassung Karls d. Gr. ist im Laufe des 9. Jahrhunderts unverkennbar immer mehr allgemeines Muster und Vorbild für die Organisation großer Grundherrschaften geworden. Am deutlichsten tritt sie aus dem berühmten Register des Klosters Prüm entgegen, das seine sämtlichen Besitzungen von drei Oberhöfen[1], Prüm, St. Goar und Münstereifel aus verwaltete. In 119 Haupthöfen (curie fisci)[2] war Eigenwirtschaft des Klosters eingerichtet; viele von ihnen hatten mehrere Nebenhöfe (mansi indominicati)[3] gleichfalls in eigener Verwaltung; die Summe der dienenden Güter, der Benefizien, Lehen und Zinshöfe, der Freien wie der Unfreien, war den einzelnen Haupthöfen zu Arbeit und Lieferung der Abgaben zugeteilt; überdies sind einzelne Leistungen direkt den Oberhöfen zugewiesen[4]. Zu bestimmten Arbeitsleistungen wurden die Leute ganzer Zentenen gemeinsam aufgeboten[5]. Die Verwaltung der Haupt- und Nebenhöfe war auch hier den majores, villici, ministri anvertraut[6]. Die Oberaufsicht aber führte der Abt (senior) selbst, der die einzelnen Villen in regelmäßigen Visitations-

---

[1] Caesarius nennt sie in seinem Kommentar (Mittelrhein. Urk.-B. I, S. 195) principales sedes.

[2] Regist. Prum. c. 6, ebda. p. 148.

[3] So z. B. Rumersheim 7, Salmene 3, Clutterche et Trittenheym 17. Bei der curtis Encene c. 89, p. 187 ist terra indominicata in 5 Orten mit 38 jugera aufgeführt.

[4] Regist. Prum. c. 6: Facit jugera 3, corvadas 6, glavem 1 ad monasterium; ducit ad monasterium de spelta modios 15. c. 47: Ducit ad Prumia avene modios 10. c. 58, p. 177: ad novum monasterium (Münstereifel) carrad. 250. c. 104, p. 192: modios 4 ad S. Goarem.

[5] Reg. Prum. c. 34, p. 155: ad vineas ligandas centenam 1, ad fodiendam alteram; ad colligendam tertiam simul cum carro suo; ad messem colligendam quartam. — ib. p. 157: Ad centenam unoquoque aratro panes $2^1/_2$ et cum pane et 4 vices bibere. Centena ad vineas ligandas et fodiendas . . . Centena ad vindemiandum . . . ad fenum secandum. c. 25, p. 158: Centena de Sueyghe solvit de vino modios 30. Vgl. 4. Abschn.

[6] Registr. Prum. c. 24, p. 157: 1 feodum remanet ministro nostro. c. 112, p. 196: Sunt in Dinheym mansa 12 ex quibus habet Gundaldus mansum 1 et maior 1. Caesarius zu c. 1, p. 144.

reisen besuchte[1]. Sowohl die einzelnen Haupthöfe, wie das dazu gehörige Gebiet und die Anzahl der ihnen zugewiesenen Güter waren aber auffallend verschieden in der Größe wie in den Einkünften, welche sie abwarfen; daher sind wiederholt die Leute der dienenden Güter in einzelnen Haupthöfen anderen und besonders den Oberhöfen direkt zu besonderen Dienstleistungen zugewiesen[2].

Von anderen Grundherrschaften sind solch ausführliche Nachrichten über die wirtschaftliche Anordnung ihrer Güter nicht vorhanden und es kann auch nicht angenommen werden, daß überall schon im 9. Jahrhundert das Villensystem so vollständig zur Durchbildung gekommen wäre. In dem Register der Abtei Werden aus dem Ende dieser Periode erscheint nur der in Franken gelegene Teil der Grundherrschaft schon in dieser Weise eingerichtet. Es sind hier zwei Oberhöfe genannt; zu dem einen gehören neben 30 dienenden Gütern, die ihm unmittelbar zugewiesen sind, 4 Haupthöfe mit ihrem Sallande und ihren Zinsgütern[3], im ganzen 123 mans.; der andere aber scheint nur 15 dienende

---

[1] R. Pr. c. 32, p. 161: Si senior advenerit, ligna ducit ad sufficiendum. c. 114, p. 197: Debet unum animal senioris accipere ad missam s. Martini . . . Debet ad proximum mansionaticum senioris aut cum carro vel cum caballo, quidquid ei precipitur, portare. c. 116, p. 198: Debet unusquisque 2 porcos senioris sui nutrire. Caesarius zu c. 32, p. 161: Senior id est abbas.

[2] So z. B. c. 25, p. 158; c. 58, p. 177: Summa angariorum illarum curiarum, que sunt circa monasterium et Aram et fines illos. c. 104—111, p. 192 ff.

[3] Urbar Werden (Rhein. Urbare II, p. 15) A. 1: Ad fundum qui est ad Frimareshem pertinent dominales mansi hi. Ad curtem dominicam suum seliland. Ad Rumulohon similiter. Ad Astarlohon suum selilant. Ad Ascmeri dominalis mansus 1. Ad Suabhem 1 excepto kyriclande. Ad curtem dominicam in Frimareshem 30 mansi; ad Rumulon 20 m.; ad Astarloon 12 m.; ad Astburg 10 m.; in Hattorpe 7 m.; in Murse 4½ m.; in Ostarhem 9 m.; in Ascmeri 8, nonus in Bobbonberga; in Berghem 9 m.; in Tuntileshem 1 m.; in Fenikinne 2 m.; in Undingi 1 m.; in Anheri 2 m.; in Gelleron 1½ m.; in Palutho 1½ m; in Lendinghem ½ m.; in Halon ½ m.; in Bladrikeshem 1 m. Hi sunt mansi qui ad Frimareshem pertinent.

Mansen zugewiesen erhalten zu haben[1]. In dem in Sachsen und Friesland gelegenen Teile dagegen sind die dienenden Güter nur nach Ministerien abgeteilt, einigemale auch deren Hauptorte genannt, ohne daß jedoch eines Domanialgutes bei den Ministerien gedacht wäre[2]. Es scheinen demnach die verzeichneten Gefälle der Zinsgüter nur von Ministerialen, die wohl in ihrem Amtsbezirke zur Gegenleistung für ihre Dienste Benefizien innehatten[3], unmittelbar eingehoben zu sein, ein Zustand, der im ganzen noch der älteren gutsherrlichen Organisation entspricht[4].

Auch das Register von Bleidenstat zeigt noch keine ausgebildete Villenverfassung, jedoch immerhin unverkennbare Ansätze hierzu. In vielen der einzelnen Villen, welche dem Kloster gehören, sind Herrenhöfe (curtes) und Herrenhufen (mansi indominicati) eingerichtet, denen eine Anzahl von Zinsgütern zugewiesen ist[5]. Gewisse Leistungen werden unmittelbar an das Kloster oder an den Vorsteher desselben (senior)[6] abgeliefert; der Klosterhof selbst scheint demnach als Oberhof aufgefaßt werden zu müssen, der von einem cellerarius[7] verwaltet wurde. Die Verwaltung der einzelnen

[1] ib. p. 18: Ad ecclesiam Embrikni pertinet mansus 1½ excepto selilande. Ad curtem dominicam pertinent hi mansi (10) . . , Exceptis his sunt alii mansi, qui in elemosinam donati sunt (3½).

[2] Nur ib. p. 40: Selihova cum 2 aratris.

[3] ib. p. 71: mansionem, propter ministerium eius concessum est ei.

[4] Kötschke, Studien z. Verwaltungsgesch. d. Großgrundherrschaft 1901 und seine Ausgabe des Urbars (Rhein. Urbare II, p. XXV u. a.).

[5] Von ihren Leistungen heißt es n. 2: solvunt ad opus dominicum. c. 4: ducit in messe 2 carradas feni et totidem lignorum ad dominicum. c. 5: arat, . . . mettit cum filiis suis, secat, titurat fruges et ducit ad dominicum u. o.

[6] Summarium n. 3, p. 9: mansos 2 in Roringen qui serviunt ad opus senioris; n. 9: mancipiis 6, quorum quilibet servit ad annum in vineis ad opus senioris. c. 14: cum 1 manso in W. de quo servit Milo cum filiis suis ad opus senioris. c. 17: solvit ad opus senioris. c. 20: servit per annum ad opus senioris. c. 26: navigat ad opus senioris. c. 32: servit ad opus senioris toties ei praecipitur.

[7] Mon. Blid. 814, p. 17: veniens Salicho cellerarius monasterii s. Ferrucii in Blidinstat.

Herrenhöfe aber war auch hier den villici übertragen, welche dafür besondere Güter als Lehen hatten[1].

Ähnliche Einrichtungen, welche in mehr oder weniger vollständiger Weise die Villenverfassung Karls d. Gr. nachahmen, finden sich übrigens auch bei solchen Grundherrschaften angedeutet, von denen wir aus dieser Zeit keine Grundbücher oder ausführliche Güterbeschreibungen besitzen.

So lassen die Verzeichnisse der Einkünfte des Kelleramts von Reichenau (843), des Brauamts im Oberhofe des Stifts Essen (saec. IX, X) auf eine gute wirtschaftliche Gliederung des ganzen Gutskomplexes schließen[2]. So schildert das Breviar des Bischofs Erchambert von Freising[3] wenigstens die Einrichtung eines Haupthofes des Bistumsbesitzes und gestattet die Vermutung, daß eine ähnliche Organisation auch bei den übrigen Teilen der Freisingischen Grundherrschaft durchgeführt war. Auch bei bescheideneren Grundherrschaften zeigen sich wenigstens Ansätze zu einer zusammenfassenden Ordnung der einzelnen Besitzstücke unter eigenen Vorstehern[4]; und die Zuweisung dienender Hufen zu den mansi dominici kommt, ebenso wie in der königlichen Villenverfassung auch bei geistlichen und weltlichen Grundherrn vor[5]. Und von dem Stift St. Gallen sind vereinzelte

---

[1] Summarium n. 36, p. 11: In W. habemus 20 jugera terrae arabilis, de quibus solvit villicus 3 maldra siliginis et denarios 10; n. 42: In eadem villa est rubus ad 20 jurnales, de quo solvit villicus denarios 8 et servit semel in anno ad dominicum.

[2] S. unten S. 466.

[3] Trad. Frisingensis a. 842, n. 652; s. unten S. 465.

[4] 836 Trad. Frising. 622 beschreibt ein Benefizium, dessen Güter in drei Orten liegen, mit casa, 60 jurn., prat. carr. 50, servi 2, mit casa c. curte, jurnales 80, de pratis carr. 80, 2 colonicas, serv. 13 (ein Gut ohne Detail). Für jedes dieser drei Besitztümer ist ein praeses bestellt. Bei Errichtung dieses Benefiziums a. 816, n. 363 ist eine solche Gliederung noch nicht erwähnt. Procuratores einzelner Villen Coll. Sangall. 35 f.

[5] Collect. Sangall. 12 dedi eidem (filiae) 7 hobas vel mansus ad curtem suam et 100 alias possessas et inter omnia mancipia intra curtem et in hobis 120.

Nachrichten[1] über eine Gliederung des Gebietes in Oberhof und Haupthöfe vorhanden, welche eine den Prümschen Zuständen nahe verwandte Entwicklung der grundherrschaftlichen Organisation annehmen lassen[2].

Mit der Hufenteilung und der wirtschaftlichen Organisation des Güterbestandes in der Villenverfassung ist dann vielfach eine Veränderung der Ortschaften selbst eingetreten, deren ältere meist sehr kleine, auf wenige Höfe beschränkte Gruppierung den veränderten Interessen der Grundherren vielfach nicht mehr entsprach. Überall haben sie die Dorfbildung begünstigt[3] und zwar sowohl in dem Sinne, daß sie, besonders durch die Waldhufen, zur Gründung neuer Dörfer Anlaß gaben[4], als auch dadurch, daß sie die bestehenden Ortschaften mit ihren Kolonen und Kasaten bevölkerten und so ein dichteres Zusammenwohnen begünstigten[5]. Unvermeidlich ist davon auch die Flurverfassung und Feldereinteilung ergriffen worden. Wie die alte Gemengelage des Dorfsystems bei den neuangelegten Waldhufen vermieden wurde, so hat die Arrondierung und die Hufenteilung auch vielfach Gelegenheit geboten, die Gewanne und Fluren anders abzuteilen und ihnen regelmäßigere Gestalt, wie gleichmäßigeres Ausmaß zu geben[6]. Doch war das begreiflicher-

[1] Tr. Sangall. 787, n. 113: Et ipsum censum intus in monasterium ad spicharium vestrum perducere debemus et ad proximam curtem vestram in una quaque zelga ebdomedarii jurnalem arare debeamus. Dagegen ib. 828, n. 272: Et si denarios nobis persolvere placuerit, ad ipsum monasterium eos reddamus, si autem granum, ad proximam curtem ipsius monasterii illud reddamus.

[2] Auch beim weltlichen Großgrundbesitz finden sich solche Anklänge an eine bessere Organisation, z. B. Tr. Sang. 820, n. 257: hobas vestitas cum mancipiis ad aulam nostram vel curtem pertinentibus nebst Gütern an drei Orten.

[3] Das hat mit richtigem Blick schon Fr. List (gesammelte Werke II, 188) erkannt, wenn auch einseitig erklärt.

[4] S. oben S. 442 ff.

[5] Vgl. die Beispiele der größeren Ortschaften im 1. Abschnitt. Den Gang der Entwicklung deutscher Alpendörfer habe ich im historischen Taschenbuche von Raumer-Riehl, Jahrg. 1874, darzulegen versucht.

[6] Vgl. z. B. Tr. Sang. 858, n. 427; das Kloster gibt bei einem

weise zum guten Teile von dem Wirtschaftssysteme abhängig und ist deshalb wohl zumeist nur da von Bedeutung geworden, wo man gleichzeitig mit der grundherrschaftlichen Organisation zum Feldersysteme überging[1].

Ihren vollen Abschluß aber erhielt das Villikationssystem doch erst durch die Ausbildung der Hofverfassung. Jenes war ja zunächst doch nur auf eine bessere Anordnung der Güter in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Leistungen, auf eine einheitliche Leitung und Beaufsichtigung der ganzen gutsherrlichen Wirtschaft gerichtet; weder die Änderung der in der Markgenossenschaft gelegenen sozialen Beziehungen, noch die Geltendmachung politischer Gewaltbefugnisse war schon anfänglich mit der Idee jener Wirtschaftsorganisation gegeben. Aber langsam und sicher bereitete sich mit der Ausbildung des Villikationssystems der Zustand vor, welcher schließlich die Bildung eigener Hofgenossenschaften als notwendiges, gleichsam selbstverständliches Resultat der herrschaftlichen Ordnung des ganzen Wirtschaftslebens ergab. Mit der Überlegenheit einzelner Grundherren in ganzen Marken und größeren Gebieten trat allmählich die Idee der Genossenschaft am Marklande zurück und wurde durch die Idee der Herrschaft über dasselbe ersetzt[2]. Der Anteil, der früher dem einzelnen Mitmärker kraft seines Hufenrechtes zustand, verblieb ihm nun, wie die Hufe selbst, nur als eine durch Herrenrecht verliehene Nutzung.

Rascher aber, als mit dem allmäligen Hineinwachsen der großen Grundherrschaft in die gemeine Markgenossenschaft, ergaben sich herrschaftliche Marken durch den großen Prozeß der königlichen Waldkolonisation. Mit der Markensetzung in der vasta solitudo nahm sie ihren Anfang; die herrschaftlichen Villen, welche in ihren Grenzen eingerichtet

---

Tausche quartam partem unius curtis gegen unum jurnalem maximum. Nach Anton I, 290 tritt im 9. Jahrhundert immer häufiger die Berechnung nach jugera an die Stelle der älteren jurnales, was aber nur für einzelne Gegenden zutrifft.

[1] S. unten 4. Abschnitt.

[2] S. oben 2. Abschnitt S. 375 f.

wurden, boten Gelegenheit, auf ihren weiten Gebieten zahlreiche Ansiedlungen für eine bäuerliche Bevölkerung einzurichten und diesen dann Almenden zuzuweisen[1], die sie genossenschaftlich nutzen konnten, während sich die Herrschaft den Wildbann und die Fischerei auf der ganzen Mark vorbehielt[2]. Solche Einforstungen von Wildnis, wozu auch das Ödland zwischen den Marken des Volkslandes gehörte, gaben aber auch Veranlassung zu Eingriffen in dasselbe, sei es, daß solches bereits bestehenden Villen anläßlich der Grenzregulierung zugeschlagen oder in eine neu gegründete Mark einbezogen wurde; auch auf diesen Wegen konnten alte volksmäßige Markgenossenschaften zu herrschaftlichen Marken werden[3].

Die einzelnen Gruppen, nach welchen diese dienenden Güter in dem Villikationssystem zusammengefaßt wurden, mochten sie in Dorfschaften zusammenhängen oder als Einzelansiedlungen oder als zerstreute Höfe in den einer mehrfachen Grundherrschaft unterworfenen Ortschaften auseinanderliegen, konnten auf diese Weise als Markgenossenschaften erhalten bleiben oder neu zu solchen zusammengefaßt werden[4]; auch eine Markgemeinschaft mehrerer

---

[1] Über diese Markeneinrichtung vgl. im Allg. Rübel, Franken, insbes. S. 170 ff.

[2] Vgl. Cap. 802 (LL. I, 96), c. 39: ut in forestes nostras nemo furare audeat . . . feramina nostra. Cap. de villis (I, 183), c. 36: ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae . . . et feramina nostra intra forestes bene custodiant. Cap. 813 (I, 189), c. 18: de forestis, ut forestarii bene illas defendant simul et custodiant bestias et pisces. S. u. 4. Abschn.

[3] Vielleicht = marcam nostram ampliare (?). — Vgl. Rübel, Franken S. 45, 130 ff. u. a. Über Einforstungen s. 4. Abschnitt.

[4] Breviar. rer. fisc. (LL. I, 178) drei beneficia des Kl. Weißenburg cum silva communi. Form. Coll. Sangall. 8: Es wird ein großer Besitz beschrieben cum . . . curtilibus et hobis possessis, agris, pratis, silvis, marchis, aquis aquarumque decursibus, nemoribus propriis et usibus saltuum communium. Form. Sangall. misc. n. 11 villam, i. e. domibus . . . agris, pratis, silvis communibus aut propriis pascuisque in omnem partem vergentibus. ib. 16: Als dos wird gegeben curtem sepe cinctam . . . in villa . . . et in eadem marcha de arvea terra iuchos 100, de pratis

grundhöriger Villen und Ortschaften ist dadurch möglich geblieben[1]. Das Recht aber, welches den abhängigen Leuten an solcher Mark zustand, leitet sich doch immer von der Herrschaft ab; das Haupt dieser Markgenossenschaften war der Haupthof, dem die einzelnen dienenden Güter angegliedert waren; nach dessen Weisung und Verfügung ward Maß und Art des Gebrauchs für den einzelnen bestimmt[2], wie die oberste Gutsverwaltung, der Grundherr als oberster Märker, die Wald- und Weideanteile den einzelnen Genossenschaften zugewiesen hat[3]. Mit dieser Zu-

---

iuchos totidem, ... de silva proprii mei iuris iuchos 150, communem pascuam communesque silvarum usus. S. oben 2. Abschnitt S. 371 ff. Vgl. Maurer, Fronhöfe I, 338 ff.

[1] So geben 828 (Schöpflin I, n. 89) Graf Erkinger, seine Mutter und drei Brüder dem Kloster Schwarzach 34 mancipia in 9 Villen itemque waltmarcam.

[2] In dem Walde, der zur Villa Geizefurt des comes palatinus Ansfrid gehörte, war die Nutzung für die Freihüfner auf je 10 Schweine bestimmt, et nullam aliam utilitatem sive ad exstirpandum sive in cesura ligni. Unusquisque autem de servis ipsis de sua huba debet mittere in sylvam porcos 5. C. Lauresh. 863, n. 33. Im Reg. Prum. c. 25, p. 158: qui peculium vacuum habent in nostra waida, debent solvere pullum. Caesarius ad c. 1, p. 145: Sciendum est quod omnes homines villas ac terminos nostros inhabitantes tenentur nobis coruadas facere, non solum autem mansionarii, verum etiam et scararii id est ministeriales et haistaldi, id est illi qui non tenent a curia hereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris. Reg. Prum. c. 72, p. 182: Silva ad porcos 300; de eadem silva habet presbyter ad porcos 150. Tr. Sang. 905, n. 740 gehört zu einem curtile, 2 jugera continente talis usus silvaticus, ut qui illic sedent, sterilia et iacentia ligna colligant. Die Nutzung des Gemeinlands bei einer Tradition eigens vorbehalten in Tr. Sang. 862, n. 537: Sed et hoc commemorare volumus, ut nos et posteri nostri familiaritatem ad rectores prefati monasterii et ad familias eorum habeamus, et illorum res, id est pascuas, silvas aliaque nobis necessaria inter eos fruendi facultatem habeamus. Vgl. oben 2. Abschnitt S. 374.

[3] l. c.: Hoc est quod trado res proprietatis meae in villa que dicitur Geizefurt . . . hoc est mansum indominicatum cum aedificiis atque omnibus utensilibus, habentem hobas 3 et hubas serviles 19 et sylvam, in quam mittere possumus mille porcos perfecte saginari. Reg. Prum. c. 12, p. 151: terra indominicata jugera 100, prata ad carradas

teilung von Wald, Weide und Wasser an die einzelnen grundherrlichen Villen war die Hofmarkgenossenschaft, wie sie schon eine innere wirtschaftliche Einheit bildete, auch äußerlich abgeschlossen, und eine neue Gliederung der Territorien auf Grundlage des Herrschaftsverbandes hergestellt. Was dann zum innern Ausbau dieser Organisation notwendig war, die Ausbildung eines eigenen Hofrechts und einer systematischen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und des Gemeininteresses, das gehört wesentlich einer späteren Zeit an. Wenigstens sind die Hofrechte, in denen sich die soziale und ökonomische Bedeutung der Herrschaft ausdrückt, jünger; aber doch sind Spuren einer solchen Wirksamkeit schon in der Karolingerzeit vorhanden[1]. Und die karolingische Gesetzgebung hat auch hieran einen nicht unbeträchtlichen Anteil. Was die freie Genossenschaft nicht zu leisten vermocht hatte, einen festen Zusammenhalt der Genossen in Pflege ihrer sozialen Ordnung und ökonomischen Selbständigkeit zu erhalten, das sollte durch die Grund-

---

30, silva ad porcos saginandos 200. ib. c. 33, p. 162: terra ind. ad modios 400, prata ad carr. 50, silva ad porcos 500. ib. c. 55, p. 175: Silva in Bastiberhc forestum ad porcos 200; in Tegensceit communis ad porcos 200. ib. c. 62, p. 178: Silva in communi ad porcos 100, forestum (Caes. camerworst) in Cransceit ad porcos 150. ib. c. 66, p. 180: Silva communis ad porcos 600, que in contentione est. ib. c. 82, p. 185: Silva communis ad porcos 1000. ib. c. 83, p. 186: Silva communis sufficienter. Reg. Werd. I (Rhein. Urk.-B. II) A. 3: unam selihovam et holtmarka.

[1] Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. IV^2, 457 ff. Bes. eine Urk. Arnulfs (Juvavia Anh. p. 119), welche die Gerichtsbarkeit eines vornehmen Mannes in easdem proprii sui juris causas aut homines ejus tam ingenuos quam servos ibidem habitantes anerkennt und bestätigt. Maurer, Fronhöfe I, 499—505. Gierke, Genossenschaftsrecht I, 135—143. Seeliger, Grundherrschaft S. 191 ff. will nur das in herrschaftlichen Dinghöfen zur Anwendung gelangte Recht als Hofrecht, in der älteren Zeit des MA., gelten lassen und gibt ihm einen dreifachen Inhalt: die wirtschaftlichen und grundherrlichen Rechtssachen, Recht für Unfreie innerhalb der Gerichtsherrschaft, Recht für Unfreie und Freie in persönlichen Rechtsfragen. In unserer Periode sind das vielleicht nur die Gerichte der königlichen fisci.

herrschaft bewirkt werden. Die Hofmarkgenossenschaft sollte eine soziale Organisation werden, in der sich die Freiheit des einzelnen einem höheren Ziele mit Notwendigkeit unterordnete, und ein fester Körper, auf dessen Funktionen sich auch die Reichsverwaltung in ihrer Pflege der Kulturinteressen verlassen konnte.

In diesem Geiste sind vor allem die Bestimmungen über den ökonomischen, sozialen und rechtlichen Schluß der königlichen Villen (fisci) gedacht. Das Capitulare de villis läßt keinen Zweifel darüber, daß diese volle Immunitäten, eigene Gerichts- und Verwaltungsgebiete mit einem judex an der Spitze sein sollten und daß alle Bewohner der Villen, wenn auch verschiedenen Standesrechts, und alle Güter, wenn auch verschiedenen Besitzrechtes, einheitlichen Rechten, eben dem Rechte der Königshöfe, unterliegen sollen. Daß dieses Recht kein Hörigenrecht schlechthin war, bedarf keiner besonderen Betonung; vereinigte doch die königliche Villa Freie und Unfreie in verschiedener Abstufung[1]. Aber einheitlich war doch dieses Recht der Königshöfe insofern, als es alle Rechtssachen der Bewohner untereinander und mit dem Fiskus selbst, sowie alle Straffälle vor das Gericht des königlichen judex verwies, die Rechtsfragen der zu den einzelnen Villen gehörigen Benefizialgüter, Zins- und Knechteshufen, soweit sie nicht auch von diesen entschieden wurden, vor den königlichen Herrn kamen und in allen rein wirtschaftlichen Angelegenheiten der einheitliche Wille des Herrn entschied. Aber auch die weltlichen und geistlichen Großgrundherrschaften haben mit der Verallgemeinerung und Verdinglichung des Mitium und Seniorats, besonders aber mit den königlichen Immunitätsprivilegien gewisse Voraussetzungen erworben[2], welche es ihnen in der Folge

[1] Cap. de villis (LL. I, 185) c. 52: volumus ut de fiscalis vel servis nostris sive de ingenuis, qui per fiscos aut villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint reddere faciant iustitiam.

[2] Besonders Capitula minora 803 (LL. I, 115), c. 10: Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditiones facere. Cap. 813

möglich machten, ihre Territorien auch rechtlich abzuschließen, und ihnen damit auch eine erhöhte sozialpolitische Bedeutung zu verschaffen und so die Grundlagen für die spätere Landeshoheit zu legen[1].

Eine hervorragende Förderung dieses Bestrebens der großen Grundherren, ihren Besitzstand wirtschaftlich vorteilhaft zu gliedern und einheitlich zu organisieren, ist in der Anlegung von Grundbüchern gefunden worden, welche in dieser Zeit ihren Anfang nahmen[2]. Das Bedürfnis hiernach war von mehreren Seiten her angeregt. Der Zeit nach die erste Veranlassung mag wohl mit den Säkularisationen Karlmanns und Pippins gegeben gewesen sein; die Inanspruchnahme eines Teils des Kirchengutes für die Stärkung der Finanzkräfte des Reiches und die Übertragungen kirchlichen Grundbesitzes an weltliche Getreue machten eine genaue Aufschreibung des geistlichen Vermögens notwendig, sollte nicht jeder Willkür in der Ausführung Tür und Tor geöffnet und der Erfolg der ganzen Maßregel dennoch gefährdet sein. Darauf haben wir denn auch wohl die kurzen Nachrichten einiger der ältesten Annalen zu beziehen, welche von einer solchen Güterbeschreibung Kunde geben[3]. Dann

---

(LL. I, 189), c. 16: Quod nullus seniorem suum dimittat postquam ab eo acciperit valente solido uno. Constit. de liberis et vassallis 816 (LL. I, 196), c. 2. Divisio imperii 817 (LL. I, 199), c. 9: Praecipiendum etiam nobis videtur, ut post discessum nostrum uniuscuiusque vassallus tantum in potestate domini sui beneficium, propter discordias evitandas, habeat et non in alterius . . .; et licentiam habeat unusquisque liber homo, qui seniorem non habuerit, cuicumque ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi. Cap. 847 (LL. I, 395): volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Auch Cap. 817 (LL. I, 211), c. 6: Postea ipsae res ad immunitatem ipsius ecclesiae redeant.

[1] Vgl. i. A. Seeliger, Grundherrschaft S. 177 f.

[2] Vgl. Guérard, Polyptique de l'Abbé Irminon I, 16—38. Meine Abhandlungen „über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte“ in den Sitzungsber. der Wiener Akad. 1877, Bd. 84, und „über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen“ in Löhers Archival. Zeitschrift Bd. II.

[3] Ann. Alam. a. a. 751: Res ecclesiarum descriptas atque divisas. Ganz ähnlich zum gleichen Jahre die Ann. Guelf. und Nazar. SS. I, 26 f.

aber hat Karl d. Gr. in seiner umsichtigen und einschneidenden Weise auch hier entscheidende Schritte getan. Die Steigerung der königlichen Macht erwartete Karl d. Gr. zum guten Teile von einer Mehrung der Einkünfte, welche die Reichsdomänen lieferten; seinen umfassenden Anordnungen über die Wirtschaftsführung auf denselben gab er durch Vorschriften über ihre genaue Beschreibung und Inventarisierung einen ebenso rationellen wie wirksamen Abschluß[1].

Daneben verlor er aber auch jene Teile des Krongutes nicht aus den Augen, welche als Kirchengut oder weltliches Benefizium in fremder Nutzung standen[2]. Die Reichsregierung hatte ein hervorragendes Interesse daran, daß diese Güter in ihrem ganzen Bestande und in ihrer Ertragsfähigkeit bekannt wurden; schon die große Ausdehnung, welche das Institut der Krongutsbenefizien im Laufe der Zeit erlangt hatte, legte den Gedanken nahe, daß von ihrem gesicherten Bestande und ihrer Leistungsfähigkeit für die Staatszwecke zum guten Teile ein befriedigender Zustand der Reichsfinanzen abhängig sei. Wie daher Karl d. Gr. im

[1] Außer Cap. de villis, welches an verschiedenen Stellen die Aufschreibungen und Rechnungen der Wirtschaftsbeamten regelt (s. unten 4. Abschnitt), besonders Cap. Aquisgr. 812, c. 7 (LL. I, 174): Ut . . . etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus, quantum etiam de nostra in uniuscuiusque legatione habemus. Auch unter Ludwig d. Fr. Cap. 832, c. 35 (LL. I, 364): pro cautela et pro futuris temporibus per omnes curtes nostras breves facimus de omnes territorias de ipsas curtes pertinentes.

[2] Ein vereinzelter Auftrag Karls d. Gr. zur Inventarisierung der Abtei Jumiéges ist schon aus dem Jahre 787 bekannt: Haec vero est summa de rebus eiusdem coenobii, quae praecepto invictissimi Caroli regis annumerata est a Landrico abbate Gemmetico ac a Richardo comite anno 20 regni sui. SS. II, 290 f. Nach der Unterwerfung Bayerns (788) sind Erhebungen über die herzoglichen Güter und Einkünfte gepflogen worden; Keinz, Indic. Arnon. S. 2; und ebenso hat Karl d. Gr. dem Bischof Arno von Salzburg (Alkuin. epist. 72), als er ihm den dritten Teil des Zehenten von allen Gütern seiner Kirche zusicherte, befohlen, dies „indiculis confirmari“, worauf der Indiculus Arnonis oder auch die breves notitiae Salzburgenses zurückzuführen sind; vgl. Zeißberg in Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie Wien, Bd. 43, S. 374.

übrigen die Wirtschaftsführung auf den Kronbenefizien und auf dem Reichskirchengute vielfach beeinflußte[1], so ließ er sich auch die Aufstellung genauer Inventarien und Gutsbeschreibungen derselben angelegen sein[2]. Er wollte sich damit aber nicht bloß eine genaue Kenntnis des Gesamtbestandes dieses Teils des Kronguts verschaffen; mindestens ebensosehr beherrschte ihn dabei der Gedanke, der Wirtschaft auf diesen Gütern durch die Inventarisierung eine exakte Grundlage für genauere Rechnungsführung zu erstellen, auf die Karl d. Gr. ja auch bei seinen eigenen Gütern so großes Gewicht legte[3]. Und überdies erschien die An-

[1] Insbesondere im Cap. Nuimag. 806, c. 8 (LL. I, 145), aber auch schoa Capit. Frankofurt. 794, c. 4 (LL. I, 72), wovon näheres im 4. und 5. Abschnitt.

[2] Capit. Aquense 807, c. 7 (LL. I, 149): Volumus itaque atque praecipimus, ut missi nostri per singulos pagos praevidere studeant omnia beneficia, quae nostri et aliorum homines habere videntur, quomodo restauratae sint, post annunciationem nostram, sive destructa. Primum de aecclesiis, quomodo structae aut destructae sint in tectis, in maceriis sive parietibus sive in pavimentis, nec non in pictura, etiam in luminariis, sive officiis. Similiter et alia beneficia, casas cum omnibus appenditiis earum, et laboratu sive adquisitu; vel etiam quid unusquisque, postquam hoc facere prohibuimus, in suum alodem ex ipso beneficio duxit, vel quid ibidem exinde operatus est. Qualiter autem sit, hoc unusquisque vicarius singulis comitatibus in suo ministerio simul cum nostris missis praevideat; et sic ut ipse hoc coniurare valeat, totum quod invenerit, in brevem mittat et ipsos breves nobis deferant. Et omnes hi, qui in ipsa beneficia habent, una cum nostris missis veniant, ut scire possimus qui sint, aut qui suum beneficium habent condrictum aut distructum. Similiter et eorum alodes praevideant, utrum melius sint constructa ipsi alodi aut illud beneficium, quia auditum habemus, quod aliqui homines illorum beneficia habent deserta et alodes eorum restauratos. Cap. Aquisgr. 812 (LL. I, 174), c. 5: Ut missi nostri diligenter inquirant et describere faciant unusquisque in missatico, quid unusquisque de beneficio habeat, vel quot homines casatos in ipso beneficio. c. 6: Quomodo eadem beneficia condricta sunt, aut quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit. Ähnliches ist schon in einem Kapitularium des Jahres 789 c. 35 und in einer Instruktion an die aquitanischen Sendboten verfügt.

[3] Cap. 812 (LL. I, 171) c. 7: Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vassallorum nostrorum, sed

legung solcher Grundbücher als sehr geeignetes Mittel, um den vielfach hervortretenden gewinnsüchtigen und unredlichen Neigungen der Belehnten einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Indem der ganze Gutsbestand der einzelnen Benefizien durch die von lokaler Beeinflussung freien Missi verzeichnet wurde, war die Möglichkeit abgeschnitten, Teile desselben widerrechtlich zum Allodialgute der Belehnten zu schlagen und so das Krongut zu schmälern. Und indem bei dieser Inventarisierung auch die Leute der Grundherren zu Aussagen über den Besitzstand, ihre Zinse und Dienste verhalten wurden, wurde auch der beliebigen Steigerung derselben und willkürlichen Bedrückung durch die Grundherren vorgebeugt[1].

Auch die Nachfolger Karls d. Gr. haben an dieser bewährten Maßregel zum Schutz des Kronguts und besserer Überwachung der Benefizien und Kirchengüter festgehalten; wiederholt sind ähnliche Vorschriften zur Inventarisierung und Gutsbeschreibung von ihnen erlassen worden[2]. Die

---

etiam nostri fisci describantur, ut scire possemus, quantum etiam de nostra in uniuscuiusque legatione habeamus. S. unten 4. Abschnitt.

[1] Vgl. besonders das Placitum de colonis villae Antoniaci Guérard Irmin. II, 345: ipsi coloni et ipsa villa ad praesente adstabat, unacum eorum pares, cum juramento dictaverunt, quid per singula mansa ex ipsa curte desolvere debeant, et habebat daturum ipsa discriptio anno 34 regnante Carolo rege. Im Polypt. Irm. sind häufig die Namen der bei der Aufnahme beigezogenen und eidlich vernommenen Kolonen angeführt. Vgl. auch die notitia testium Tr. Sang. Anh. n. 15: Haec est inquisitio de curtis, qui fuerunt traditi ad monasterium s. Galli in fine Clusina ab Erchanboldo Alamanno, qualiter nuper misso nostro praesenti requisierunt. Ähnliche Zeugenaussagen über Klosterbesitz an die missi regii ib. n. 16—21.

[2] Von Ludwig d. Fr. berichten Ermoldi Nigelli carmina n. 521—524 (SS. II, 488): Sed tamen aecclesiae vires pensentur et arva | Congrua sive loca fertiliora minus | Inventa prorsus rotulis committite cordis | Et mihi sollicite cuncta referte, placet. Caroli calv. conventus in villa Sparnaco 846, c. 20 (LL. I, 389): Videtur nobis utile et necessarium, ut fideles et strenuos missos ex utroque ordine per singulos comitatus regni vestri mittatis, qui omnia diligenter inbrevient, quae tempore avi ac patris vestri, vel in regio specialiter servitio, vel in vassallorum dominicorum beneficiis fuerunt et quid vel qualiter aut quantum exinde

königlichen Missi hatten demnach ihrem Bezirk, unterstützt von den Grafen, Vikaren und Zentenaren, statistische Aufnahmen aller königlichen Güter und Einkünfte, sowie eine genaue Untersuchung und Beschreibung der Vassallengüter vorzunehmen; auch die Allodialgüter derjenigen, welche zugleich Krongutsbenefizien innehatten, blieben von solcher Untersuchung nicht frei, um die Ausbeutung dieser zugunsten des Eigenbesitzers zu verhüten. Besonderes Augenmerk aber war den Missi auf die Kirchengüter aufgetragen, auf welche, wie es scheint, schon in dieser Zeit ein weitgehender Eigentumsanspruch des Reiches erhoben wurde. Im Beisein und mit Hilfe des Diözesanbischofs hatten die Missi sowohl die Baulichkeiten und das Inventar, die Paramente und Bücherschätze, als auch die Besitzungen und Einkünfte zu beschreiben, die Verleihungen und die etwa der Kirche widerrechtlich entzogenen Güter zu konstatieren und aufzuzeichnen und all diese Verzeichnisse an die Hofkanzlei einzusenden. So war die Regierung während des ganzen 9. Jahrhunderts für die Gewinnung fester statistischer Grund-

---

quisque modo retineat et secundum veritatem renuntietur vobis. Karol. II Synodus Suessionensis 853 Capit. missor. (LL. I, 415), c. 1: Ecclesiae quoque luminaria et ornatum debitum ordinent, et thesaurum ac vestimenta seu libros diligenter inbrevient et breves nobis reportent. Inbrevient etiam, quid unusquisque ecclesiarum praelatus, quando praelationem ecclesiae suscepit, ibi invenerit, et quid modo exinde ibi minus sit, vel quid vel quantum sit superadditum etc. c. 2: Ut missi nostri diligenter investigent per singulas parochias, simul cum episcopo, de monasteriis quae Deum timentes in suis proprietatibus aedificaverunt, et ne ab haeredibus eorum dividerentur, parentibus et praedecessoribus nostris sub immunitatis defensione tradiderunt, et postea in alodem sunt data; ut describant, quae sint et a quo vel quibus in proprietatem datae sunt, et nobis renuntiare procurent. c. 5: Ut missi nostri diligenter investigent cum episcopo et praelatis monasteriorum, et per fideles et strenuos viros in unaquaque parochia de rebus ecclesiasticis in alodem datis; et sicut evidentibus et veris indiciis auctoritatibus compererint, diligenter a quo et quibus datae sint, vel quantum exinde sit, describant et nobis renuntient. Vgl. auch c. 3, 4, 6. Wiederholt in Cap. Compend. 867.

lagen für die Ordnung der Besitzstandsverhältnisse und Einkünfte unablässig tätig.

Durch ähnlich gelagerte Interessen aber wurden bald auch die Grundherren selbst auf den Wert solcher Gutsbeschreibungen aufmerksam. Auch sie begannen, angeregt durch das vorzügliche Beispiel der karolingischen Domanialwirtschaft, eine sorgsamere Wirtschaftsführung auf ihren Salgütern, auch sie hatten Teile ihres Grundbesitzes als Benefizien, Prekarien und Zinsländer ausgetan, und mußten bestrebt sein, deren Bestand und Ertragsfähigkeit zu wahren; und überdies konnten sie in genau geführten Verzeichnissen der Gutserwerbungen auch am besten und vollständigsten die Beweismittel sich gewinnen, wenn es galt, das einzelne gegen widerrechtlichen Angriff vor Gericht zu verteidigen oder sich für das ganze des Kaisers Schutz, Bestätigung oder Immunität zu erwerben.

In verschiedenen Formen begegnen uns schon in dieser Zeit solche Aufzeichnungen größerer Gutsbestände. Es sind teils nur Inventarien einer Grundherrschaft oder einer Gutswirtschaft, über den Besitzstand, die Renten und vermögenswerten Rechte, wohl auch schon über den Stand der Gutshörigen und Leibeigenen, Viehstand, Gebäude und Vorräte. Solche Inventarien haben die Missi in verschiedenen Teilen des Reiches gemäß den Vorschriften des Kaisers[1], aber auch

[1] Das sog. Breviarum rerum fiscalium enthält solche Aufnahmen von dem Fiskus Staffelsee des Bistums Augsburg, von dem königlichen Fiskus Asnapium, Treola und drei anderen nicht benannten Fiskalhöfen. Es sind zweifellos Resultate wirklicher Inventarisierung hier mitgeteilt, die dann als Muster für ähnliche Arbeiten dienen sollten; keineswegs sind es bloß Formeln mit fingierten Zahlen, ja es ist sicher eine gleiche Erhebung im ganzen Bistum Augsburg vorgenommen worden, da der gesamte Hufenbestand desselben, nach denselben Gesichtspunkten wie für das eine Gut Staffelsee gegliedert, mitgeteilt ist. In dem als Einkunftmodel des Bistums Cur (11. Jahrh.) publizierten Register (C. dipl. Cur. I n. 193) erblickt G. Caro (Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 28) wohl mit Recht ein Fragment eines Urbares des Reichsguts in Currätien, das um 831 aus Anlaß der Auseinandersetzung über Reichs- und Bischofsgut von den missi dominici angelegt worden ist. Es sind

einzelne größere Grundherren im eigenen Interesse aufgenommen; sie sind zum Teil als Grundlage oder Beilageinstrumente zu Traditions-, Schenkungs- oder Testamentsurkunden [1], aber doch auch als Vorbereitung für eigentliche Grundbücher, selbständig behandelt worden [2]. Zum andern Teile sind es Manuele, Konzepte und sonst fragmentarische Notizen über den Gutsbestand und die Einnahmequellen der Wirtschaft, welche sich die Gutsherren selbst oder ihre Verwalter anlegten, bald nur als Gedächtnishilfe, bald als Vorbereitung für vollständigere Grundbuchsaufnahmen [3]. Und ihnen reihen sich die summarischen Vorschreibungen oder Zu-

---

5 ministeria beschrieben; bei 4 mit der Formel haec invenimus. Der Königszins aber ist von 9 Ministerien angeführt. Vgl. o. S. 447. Lamprecht II, 84 bringt auch die erste Redaktion des Prümer Urbars, die er kurz nach 810 vermutet, mit dem Brev. rer. fisc. in Zusammenhang. Auch das breve commemoratorium des Bischofs Erchambert von Freising (842) über den Hof in Perechirichun ist diesen Inventarien beizuzählen. Meichelbeck I a, 126 bezeichnet es als eine Arbeit dieses Bischofs selbst; aber sowohl die bei den Breviarien der königlichen Missi übliche Eingangsformel: Hic innotescit quid ibi invenimus, als auch die genau nach dem Muster des Brev. rer. fisc. angelegte Aufzeichnung legt die Vermutung nahe, daß wir es hier mit einem nach den Vorschriften des Capit. Aquisgr. angelegten Breviarium zu tun haben. Dasselbe scheint jedoch von Meichelbeck nicht vollständig mitgeteilt zu sein, wie seine Bemerkung am Schlusse „haec et plura his quam similia" nahelegt; überhaupt führte er das Stück mehr als Beispiel vor, was zu jener Zeit bei den Visitationen der Kirchen beobachtet wurde. Bitterauf hat in seiner neuen Ausgabe der Traditiones diesen Zusatz einfach weggelassen, das breve genau nach Meichelbeck abgedruckt. Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns I, 292.

[1] Die Gutsbeschreibungen im Testamente des Diakons Grimmo 636 (Mittelrh. Urk.-B. I, 5 echt?) und im Testament des Bischofs Tello von Chur 766 (Mohr, Cod. dipl. Cur. I, S. 10 ff.) sind jedenfalls ohne Inventarisierung nicht zu denken.

[2] Der Art sind die Lorscher und St. Gallner Notizen, s. unten S. 467 Anm. 2.

[3] Hierher zählt das Verzeichnis der Wald- und Weideberechtigungen der Abtei Werden 848. Rhein. Urbare II. Auch viele Stücke der Trad. Fuld. (descriptio bonorum, villarum, termini et marchae, de prepositura u. ä.) gehören hierher.

sammenfassungen der Traditionen an, durch welche der Bestand der Grundherrschaft sich gebildet hat[1].

Vereinzelt kommen auch schon in dieser Zeit die später häufiger werdenden Zins-, Gilt- und Dienstregister als Heberollen vor, welche zum Handgebrauche der Vögte und Verwalter bei Einziehung der Zinsen und Zehenten, sowie zur Kontrolle der geleisteten Frondienste gebraucht wurden[2]. Sie gehören teils zu den Vorstufen des eigentlichen Grundbuchs oder Urbars, wo die Übersicht des Besitzstandes und des grundherrlichen Einkommens nur auf ihnen beruhte, bald sind sie Auszüge aus dem Urbar selbst, um den handlichen Gebrauch desselben an den verschiedenen Einhebungsstellen der Abgaben, den Offizien oder Ministerien zu erleichtern.

Von mehr oder weniger vollständigen Grundbüchern deutscher Grundherrschaften, welche die Besitzungen, Dienste und Einkünfte in systematischer und geographischer Ordnung darlegen, besitzen wir aus dieser Zeit nur drei, sämt-

[1] Zu diesen gehören einige der wichtigsten Urbarialaufzeichnungen jener Zeit; insbesondere der Indiculus Arnonis nebst den breves notitiae Salzburgenses (Ende des 8. Jahrh.), ed. Keinz 1869; das Breviarium Urolfi abbatis de coenobio qui vocatur Altaha aus dem Anfang des 9. Jahrh. (Mon. Boic. XI, S. 13), das Breviarium st. Lulli von Hersfeld aus der Zeit vor 786 mit etwas späteren Zusätzen (Wenk, Urk.-B. zum 2. Bande der hessischen Geschichte, S. 15 ff.). Auch ein kleiner Teil des sog. Breviarium rerum fiscalium (s. oben) „de illis clericis et laicis qui illorum proprietates tradiderunt ad monasterium quod vocatur Wizunburch et e contra receperunt ad usum fructuarium“ kann hierher gezählt werden.

[2] Hierher werden wohl zu rechnen sein das Einkünfteverzeichnis des Klosters Wessobrunn sub abbate Ilsungo cc. 760 (Mon. Boic. VII, 337), wenn es überhaupt dieser Zeit angehört; ferner die deutsche Essener Heberolle aus dem Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrh. (in Müllenhof und Scherer, Altdeutsche Sprachdenkmale S. 181 f.), welche nur diejenigen Einkünfte der 9 großen Haupthöfe enthält, welche sie zu dem Brauamte liefern mußten, vgl. Lacomblet, Archiv f. Gesch. d. Niederrh. I, S. 14; dann das Verzeichnis der Einkünfte des Kelleramtes von Reichenau 843 (Wirt. Urk.-B. I, n. 108); die descripto villarum que fratribus servitium cerevisie annuatim praebere debent in c. 13 der Trad. Fuld.

lich geistlichen Gebieten angehörend[1]; es ist aber wohl kein Zweifel, wofür auch manche Anhaltspunkte vorhanden sind[2], daß der ordnende Geist, der besonders die geistlichen Grundherrn dieser Zeit schon zu einer besseren Gliederung und Organisation ihrer Besitzungen führte, vielen von ihnen auch den Wert dieser eminenten Hilfsmittel zur Erhaltung der Ordnung und Übersicht ihrer Wirtschaft nahe legte, um so mehr als sie an den großen und gut geleiteten Wirtschaften vieler französischer Klöster vortreffliche Vorbilder gerade auch hierfür hatten[3].

Es ist ein großer, wahrhaft volkswirtschaftlicher Prozeß, welcher sich dergestalt in all den Veränderungen des Besitzstandes, in der Konzentration und wirtschaftlichen Glie-

[1] Das Güterverzeichnis der Abtei Prüm, a. 893, kommentiert 1222 von dem Exabte Cäsarius, Mittelrh. Urk.-B. I, n. 135; das ältere Register der Abtei Werden an der Ruhr aus dem 9. Jahrh. Rhein. Urbare II; das Summarium et registrum honorum Blidenstatensium saec. IX, X in Monumenta Blidenstatensia, Quellen zur Geschichte des Klosters Bleidenstadt, herausg. von C. Will 1874, S. 8 ff. Auch die älteste Corveyer Heberolle (Wigand, Archiv f. Gesch. Westf. I ff.) dürfte in ihren Grundlagen bis in das 9. Jahrhundert zurückgehen, da sie vielfach mit den Traditionen aus dieser Zeit übereinstimmt.

[2] So sind die „notitia arearum quas apud Monguntiam habemus“ und die folgende Aufzeichnung „has hubas circa Moguntiam habemus“ Cod. Lauresh. 1976 und 1977 (aus der Zeit Karls d. Gr.), sowie die beiden Fragmente in den Tr. Sang. I, n. 13 (aus der Mitte des 8. Jahrhundert) und Anh. n. 23 (aus der Mitte des 9. Jahrh.) unzweifelhafte Ansätze zu einem größeren Grundbuch, allerdings weder Fragmente noch Excerpte eines solchen. Der Abtei Lauben (Lobbes im Hochstift Lüttich) hat K. Lothar (869) den Auftrag gegeben, ein Polyptichium herzustellen nach d'Achery Spicilegium (1723) II, S. 735. Das Ed. Pist. 864 c. 29: Ut illi coloni tam fiscales quam et ecclesiastici, qui, sicut in polypticis continetur et ipsi non denegant etc. setzt die Grundbücher allgemein als vorhanden voraus.

[3] Z. B. Polyptichion Irminonis (von St. Germain), Sithiense, S. Remigii Remensis, monast. Fossatensis vgl. i. A. Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon ou denombrement des manses, des serfs et des revenues de l'abbaye de St. Germain-des-Prés, sous le regne de Charlemagne publié avec des prolégomènes 2 T. Paris 1844. Das vollständigste Werk über diese Quellen.

derung des Grundeigentums manifestiert. So lange die Hufe im wesentlichen nur dem Hauptbedarf der Familie zu dienen bestimmt war, kamen weder die besondere Eignung derselben für einzelne bestimmte Produktionszweige, noch die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sie etwa nach Lage, Verkehrsgelegenheit und Seltenheit ihrer einzelnen Eigenschaften zur ganzen Wirtschaft des Volkes stand, zur Geltung, ja nicht einmal zum Bewußtsein. Und ebensowenig konnten die persönlichen Eigenschaften der einzelnen kleinen Landwirte, welche sie zur Betreibung dieses oder jenes Zweiges der Bodenkultur oder wirtschaftlichen Technik besonders befähigt gemacht hätten, konnten die Unternehmertalente und spezifischen Arbeitsfähigkeiten der einzelnen zur Anwendung kommen und zur Steigerung des Ertrages erfolgreich verwertet werden. Alle Besonderheit und spezifische Eignung der Produktionskräfte wie der Produktionsmittel blieb unverwertet; die größte Eintönigkeit und Gleichförmigkeit, daher auch jeder Mangel innigerer Verkehrsbeziehungen und wechselseitiger Ergänzung, eine weitgehende Isolierung der einzelnen Wirtschaften gab diesem wichtigsten Zweig der nationalen Produktion in der ersten Zeit der deutschen Volkswirtschaft sein charakteristisches Gepräge.

All das ist in der karolingischen Epoche schon wesentlich anders geworden. Sobald einmal das gänzliche Ungenügen dieser isolierten Wirtschaft für Befriedigung der Bedürfnisse einer gestiegenen Bevölkerung, eines erweiterten und vervollkommneten Lebensgenusses zum Bewußtsein kam, entdeckte man in Grund und Boden die Fähigkeit zu steigendem Ertrage und zur Begründung einer besseren sozialen Stellung. Die Steigerung des Erfolges persönlicher Arbeit sowie die Bewahrung der Resultate früherer Arbeitsverwendung, die Ersparung von Teilen des laufenden Einkommens zur Mehrung der Herrschaft über Produktivmittel, das alles war in jener Zeit wesentlich immer auf Grund und Boden angewiesen. Denn das Geldkapital hatte seine mächtige Rolle kaum zu spielen begonnen und auch sonstiges

Gebrauchskapital war bei der eng begrenzten Technik, die wieder fast ausschließlich im Dienste der Hauswirtschaft stand, für diese Zwecke nur in sehr beschränkter Menge zur Verfügung. Alle Konkurrenz um die Güter dieses Lebens, um Reichtum und Macht, die zu allen Zeiten so mächtig der Menschen Sinn beherrscht, ihre Handlungen geleitet haben, richtete sich auf den Grundbesitz. Wer sich stark fühlte, der strebte nach Erweiterung seiner Herrschaft über Grund und Boden, die ihm größere Einkünfte und die Möglichkeit verhieß, auch fremde Arbeitskraft in seinen Dienst zu zwingen. Ja es war das bald Bedingung für jeden, der sich in der Klasse der wohlhabenden Leute behaupten wollte; denn schon hatte sich unter dem allgemeinen Eindrucke der veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnisse auch das Urteil über das Maß des zu selbständiger Wirtschaft notwendigen Grundbesitzes erheblich geändert, und diesem Streben nach Konzentration desselben damit eine Billigung ausgesprochen[1]. Wessen Kraft sich aber schwach erwies, der gab doch lieber seine Freiheit auf als seinen Grundbesitz; um den Preis persönlicher Ergebung in fremden Dienst konnte selbst der landlose Freie sich einen Anteil an diesem einzigen großen Nationalkapital sichern.

Nicht in der Festigkeit und Unabänderlichkeit der bestehenden Eigentumsordnung und Güterverteilung konnte dieses Ziel einer vollkommneren Verwertung der wirtschaftlichen Kräfte des Bodens erreicht werden. Alle Klassen des Volkes waren vielmehr an dem Gegenteile, der Mobilisierung des Grundeigentums, interessiert. Die Ausdehnung der Grundherrschaft, die Konzentration vieler Güter in wenigen Händen hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn die rechtliche Verfügung über Grund und Boden möglichst frei geworden war, wenn Gutserwerb durch Schenkung oder Auftragung,

[1] Vgl. Capit. de exerc. promov. 808, c. 2 (LL. I, 119 a. 803), wo von den liberis, die mindestens 4 mansos besaßen, die geringer Begüterten geradezu als pauperiores unterschieden werden. Auch sonst werden die kleinen freien Grundbesitzer pauperes genannt z. B. Capit. 805 c. 16 (LL. I, 134) C. 811 c. 3 (I, 168) C. 816 c. 3 (I, 196).

durch Kauf und Tausch nicht mehr durch Erbrechte und Genossenrechte, durch Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Güter behindert war. Und ebenso mußte die freieste Verfügung über das eigene Gut demjenigen erwünscht sein, der in ihm das einzige Mittel besaß, um sich die Gunst, den Schutz und die Förderung durch einen Mächtigen zu erkaufen, nachdem längst die Familie und die Genossenschaft der Mark aufgehört hatte ihm solches zu gewähren.

In der Tat hat die Mobilisierung des Grundeigentums während der Karolingerzeit großartige Dimensionen angenommen und zeigt uns vielleicht mehr als irgend ein anderer Vorgang die große volkswirtschaftliche Bewegung jener Zeit. Schon die Merowingerperiode hatte dieser Entwicklung belangreich vorgearbeitet. Von der alten Gebundenheit des Familienbesitzes, von den feldgemeinschaftlichen Beschränkungen der Markgenossenschaft war wenig mehr übrig geblieben. Seitdem Weibererbfolge auch in den Grundbesitz zugelassen[1], die Immobiliardos[2] aufgekommen war, seitdem beliebige Veräußerung des echten Eigen nach vorhergegangener Abschichtung oder auch ohne solche Beschränkung zugelassen[3] und der zuerst ins Auge gefaßte Fall der Not besonders zugunsten der Kirche eine sehr erweiterte Anwendung gefunden hatte, und seitdem alle diese

---

[1] Große Grundherrn begünstigten ihrerseits schon wieder einigermaßen den Mannsstamm bei ihren Zinsgütern, wie das in der folgenden Periode häufiger wird; z. B. Tr. Sang. 834, n. 348 similiter faciat ejusque tota agnitio quamdiu virilis sexus illas res heriditaverit; si autem ad feminam contigerit hereditari, tunc ad ipsum monasterium redeant (die Zinsländereien). Tr. Sang. 869, n. 547: heres quoque illius legitimus, id est masculus, sub eodem censu possideat; et deinceps ejus legitimi heredes de masculino genere procreati sub eodem censu possideant. Auch Form. coll. Sangall. 9 begünstigt den Mannsstamm beim Rückkauf eines tradierten Gutes.

[2] Schröder, Geschichte des ehel. Güterrechts I, 66 von der fränkischen, ib. 68 von der alamannischen, 70 von der bayrischen dos. Sohm in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte V, 433.

[3] L. Alam. I, 1. L. Bajuv. I, 1. L. Saxon. c. 62. Adler, Erbanwartrecht, 1891, passim.

Vorgänge durch die Ausbildung des Immobiliarprozesses auch in rechtlich unanfechtbaren Formen ausgeführt und gegen Widerstreitende behauptet werden konnten[1]: seitdem war für eine vollkommnere volkswirtschaftliche Verwertung des Grundeigentums eigentlich schon freie Bahn geschaffen. Die Karolingerzeit aber häufte nicht bloß die Fälle solcher auf Grund der späteren Volksrechte schon zugelassener Verfügung über Grundbesitz; sie erweiterte auch noch die rechtliche Möglichkeit hierzu. Erst jetzt werden Grundstücke auch an Zahlungsstatt gegeben, besonders auch zur Tilgung einer Wergeldschuld veräußert[2], wo diese früher von der Familie übernommen wurde[3]; erst jetzt wird die Erblosung beseitigt, wenn ein Gut mit den entsprechenden Formalakten gesetzlich tradiert war[4]; erst jetzt wird die außerhalb der Grafschaft der belegenen Sache vorgenommene Schenkung gesetzlich anerkannt, indem die Sala anderwärts vorgenommen und die nachträgliche Investitur innerhalb der Grafschaft verbürgt wird; jede Anfechtung des Erben wird ausgeschlossen, derselbe sogar bei ungeteiltem Gute zur Abteilung mit den Tradenten gezwungen[5]. Wohl hat die

[1] Vgl. I. Buch, 3. Abschn. S. 145 f.

[2] 814 Trad. Frising. 318: Haec sunt testes quos tradidit Illeoperth propter territorium quam tradidit in manus Kernandi pro wergeldum Hroadolfi presbyteri. Niederrh. Urk.-B. 802 I, 23. Auch l. Baj. I, 9, 10, welche das Wergeld für Geistliche und Bischöfe mit Grundstücken zahlbar erklären, stammen erst aus der Zeit Pipins oder Karl Martells.

[3] L. Salica de chrenecruda s. o. I. Buch, 3. Abschn. S. 137.

[4] Capit. 818/19 MG. Capp. I, p. 282 c. 6: Ut omnis homo liber potestatem habeat ubicumque voluerit res suas dare pro salute animae suae . . . Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem.

[5] Capit. 818/19 c. 6: Quodsi eodem tempore, quo illas (res) tradere vult, extra eundem comitatum fuerit, . . . adhibeat . . . testes idoneos . . . et coram eis rerum suarum traditionem faciat et fideiiussores vestiturae donet . . . Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem . . . Et si nondum res suas cum coheredibus suis divisas habuit, non ei hoc sit inpedimento; sed coheres eius, si sponte noluerit, aut per comitem aut per missum distringatur, ut divisionem cum illo faciat. Dagegen

Gesetzgebung der gewinnsüchtigen Erschleichung solcher Schenkungen zu steuern gesucht, wie sie besonders die Kirche, auf diese ihr günstigen Bestimmungen des Immobiliargüterverkehrs gestützt, zum Nachteil der nächsten Verwandten sich zu Schulden kommen ließ[1]; aber nichtsdestoweniger sind solche Rücksichten doch selten geübt worden. Wer einmal sein Erbgut durch Auftragung zum Zinsgute gemacht hatte, dessen Nachkommen waren dem guten Willen und Belieben der neuen Eigentümer anheimgegeben, wenn sie sich nicht durch Vertrag sichergestellt hatten[2]. Ja es kam wohl vor, daß ein Kloster Güter unter der Bedingung erhalten hatte, diese einer dritten Person gegen Zins zu überlassen und nun einfach mit einem andern Gut, das den klösterlichen Wirtschaftsinteressen besser konvenierte (einem Neubruch!) seiner Verpflichtung entsprach[3].

Auf diese Weise ist die Mobilisierung des Grundeigentums erst in der Karolingerzeit recht bedeutend geworden; die Fälle sind nicht selten, in welchen in einzelnen Dorfmarken während weniger Jahre Dutzende von Besitzveränderungen stattfanden[4]; aber doch war solche Beweglich-

---

hatte Cap. 803 (ebda. p. 113 f.) c. 6 noch festgesetzt, daß „jede Traditio zugunsten der Kirche in der Grafschaft der belegenen Sache geschehen soll". Vgl. dazu Adler, Erbenwartrecht S. 44 f.

[1] Capit. Aquisgr. 818, 819, ebda. p. 277 c. 7: Statutum est ut nullus quilibet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere praesumat, quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possint rerum propriarum exheredari. Capit. 826 VI, ebda. p. 312 und C. 875 c. 38. (LL. I p. 527.)

[2] Capit. 817 Capp. I p. 287 c. 4: Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt, nullatenus eam secundum legem tenere potest, nisi ille voluerit ad cuius potestatem vel illa ecclesia vel illa villa pertinet; nisi forte filius aut nepos eius sit qui eam tradidit et ei eadem terra ad tenendum placita sit.

[3] Tr. Sangall. 827, n. 309: Sed nunc nobis conplacuit, easdem res in cambium mittere, id est ut ipsas res in T. ad nostros sumamus usus et eidem femine unum novale W. nuncupatum daremus.

[4] Viele Beispiele in dem wegen seiner geographischen Anordnung

keit nötig, um jene Gliederung und Neuordnung des großen Grundbesitzes durchzuführen, welche die Voraussetzung für die Fortschritte der Produktion bildet, wie sie dieser Zeit zu eigen sind. Zwar hat eben diese Zeit mannigfache Gegentendenzen erzeugt; das Benefizialwesen, die Auftragung von freiem Eigen mit Rückempfang als Prekarie haben immer eine Beschränkung der Dispositionsbefugnis zunächst des Benefiziars und Prekaristen, bald aber auch des Verleihers hervorgebracht. Denn das Benefizium wurde doch zumeist auf Lebenszeit des Empfängers oder Verleihers verliehen; und wenn auch auf Untreue oder selbst auf mangelhafter Bewirtschaftung desselben die Strafe des Verlustes stand, so ist davon in späterer Zeit wohl ebensowenig häufig Gebrauch gemacht worden, als es für die Dauer gelang, dem Thronfallsrecht bei den Kronbenefizien eine mehr als bloß theoretische Existenz zu sichern. Auch die Prekarien haben sich im Laufe der Zeit von dem ursprünglichen Charakter des römisch-rechtlichen Instituts immer weiter entfernt. Die früher übliche fünfjährige Erneuerungsfrist kommt außer Übung; die Prekarien werden ebenso wie die Benefizien auf Lebenszeit verliehen und zeigen schon eine Neigung zur Erblichkeit. So hörten die Benefizialgüter allmählich auf, was sie unter Karl d. Gr. entschieden noch waren, wichtige Kaufmittel zu sein und darum in starkem Umlaufe sich zu befinden. Auch das Mitium und das Seniorat haben der allzuweiten Beweglichkeit des Grundbesitzes schon frühzeitig Schranken gezogen[1]; aber die Unbeweglichkeit des Lehenswesens, das aus ihnen entsprang, gehört doch noch nicht zu den charakteristischen Erscheinungen der Karolingerzeit; erst mit der Konsolidierung der grund-

---

hierfür besonders instruktiven Cod. Laureshamensis; in Basinsheim haben in den drei letzten Jahren Pipins 9 Besitzveränderungen stattgefunden; in Hantschuchsheim in derselben Zeit 26; während der Regierung Karls d. Gr. dort 24, hier 66; im Jahre 778 allein 9, 782 6; in Manneheim 782 allein 7 Traditionen.

[1] Cap. 803 c. 10 (LL. I, 115): Ut nec colonus nec fiscalinus foras mitio possint alicubi traditionem facere.

herrschaftlichen Organisation sind diese und ähnliche Formen der Gebundenheit zu rechter Wirksamkeit gelangt. Die Stammgüter des Adels, die Geschlossenheit der Bauerngüter, die markgenossenschaftlichen Verfügungsbeschränkungen und Retraktrechte gehören alle erst der folgenden Periode an[1].

[1] Vgl. i. A. Beseler, Erbverträge I, 48—68.

Vierter Abschnitt.

Die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der großen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben.

Die Ausbildung der großen Grundherrschaften während der Karolingerzeit ist das Resultat des ganzen Entwicklungsganges, welchen das politische, soziale und wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes während zweier Jahrhunderte eingeschlagen hat. Die Güterproduktion und der nationale Erwerb sind durch dieselben nicht minder nachhaltig und entscheidend beeinflußt worden, als die Güterverteilung und die Ordnung der persönlichen und Eigentumsverhältnisse. In dem embryonalen Zustande der älteren Zeit gab es sozusagen keine nationale Wirtschaft, weil sie keine nationale Arbeit und keinen nationalen Verkehr hatte; in den wesentlichsten Stücken des Güterlebens war jeder auf sich selbst gestellt und damit in engste Grenzen der Bedürfnisse und der Lebenshaltung gebannt. Kein Gebot des Staates, keine Einrichtung großer sozialer Kreise, keine Macht geregelter gesellschaftlicher Beziehungen zwang zu gemeinwirtschaftlichen oder gemeinnützigen wirtschaftlichen Leistungen; keine gab auch nur Veranlassung, eine große Summe von individuellen Arbeitskräften oder Produkten für höhere Ziele nationaler Wirtschaft einzusetzen oder doch in unbewußter, unwillkürlicher Betätigung des Geselligkeitstriebes und Gemeinsinnes zu vereinen. Es fehlte mit einem Worte die Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte; und erst mit der Veränderung der Genossenschaftsverhältnisse in Staats- und Volksleben, mit der Konzentration der Gewaltbefugnisse über Menschen und Güter in wenigen

Händen schien das Mittel gegeben, um nun auch alle Leistung zu steigern und die Wirksamkeit der Gesamtleistung für die Deckung der nationalen Bedürfnisse zu erhöhen. Es lag in der hervorragenden Bedeutung, welche dem Grundbesitz und Bodenertrag, sowie der Massenarbeit des gemeinen Volkes in jener Zeit zukam, tief begründet, daß die Führerrolle in diesem Entwicklungsprozeß des nationalen Lebens den großen Grundherren zufallen mußte; und es ist eine Frage von der allergrößten Tragweite nicht bloß für das geschichtliche Verständnis der folgenden Peride, sondern geradezu für das allgemeine Urteil über die Bedeutung dieser Entwicklung, wie die Grundherren der ihnen zugefallenen Aufgabe gerecht geworden sind und in welcher Weise sie es verstanden haben, die Nation durch eine festere Ordnung ihrer wirtschaftlichen Kraft zur Erzielung größerer ökonomischer Ergebnisse und auf dieser Grundlage zu einer höheren Stufe des Kulturlebens zu befähigen.

Von verschiedenen Seiten her sehen wir diese große Aufgabe in Angriff genommen. Ein wohlverstandenes Bedürfnis, wenn auch einseitigem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Sonderinteresse entsprungen, hatte die Grundherren auf das Gebiet der sozialen Organisation geführt. Durch hervorragende Macht wollten sie zu hervorragender Geltung kommen. In einem möglichst weit umfassenden Verbande abhängiger Leute, dessen Haupt und Herrscher sie waren, suchten und fanden sie die Elemente einer Machtstellung, die sie von dem maßgebenden Einflusse der Reichsregierung und von der Einmischung der Amtsgewalt immer mehr befreien sollte. In der Ausdehnung und vollkommneren Ausbildung ihrer Herrschaft über Grund und Boden sodann kam das Bestreben zum Ausdruck, diese mannigfach abgestufte Klasse der abhängigen Leute gleichmäßig und bleibend an die eigenen Interessen zu knüpfen; denn in der Grundherrschaft lag zugleich die Herrschaft über die Produktionsmittel, also in letzter Linie auch über die Existenzmittel. In beiden Richtungen konnte dieses Bestreben für die Dauer aber doch nur Erfolg haben, wenn auch die

Interessen der Unterworfenen dabei ihre Förderung fanden, wenn ihre Existenz gesichert war, ihre Bedürfnisse, wenigstens nach ihrer materiellen, wirtschaftlichen Seite besser befriedigt werden konnten, als in der isolierten Stellung, welche der gemeinfreie kleine Grundbesitzer in der Gesellschaft einnahm, dem weder ein schwacher Familienverband, noch ein loser Verband der Markgenossen, noch der allgemeine Untertanenverband genügend Schutz und Pflege seiner Interessen gewährte.

Darin lag also die Aufforderung an die großen Grundherren, die ihnen zu Gebote stehenden Mittel in gewissem Sinne zu Mitteln der Gesamtheit derer zu machen, die sich ihrem Herrschaftswillen unterwarfen; diese Verbindung vieler Schwachen mit einem Starken mußte schließlich zum Vorteile beider ausschlagen, der Herrschaftsverband auch für die Unterworfenen als Quelle ihrer Wohlfahrt erscheinen, wenn er Bestand und gesicherte Entwicklung gewinnen sollte. Und dazu war die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen, eine gemeinnützige Tätigkeit, die den Mangel einer staatlichen Gesamtleistung für das öffentliche Wohl nicht empfinden ließ, unbedingt notwendig. Indem die Grundherren aber immer mehr öffentliche Angelegenheiten zu ihrer eigenen Aufgabe machten, stellten sie auch die produktive Kraft der Volksgesamtheit in den Dienst des öffentlichen Lebens und brachten damit eine neue sozialökonomische Ordnung zu einem wenigstens vorläufigen Abschluß.

Alles aber, was hierfür von weltlichen wie geistlichen Grundherren in wahrhaft volkswirtschaftlichem Sinne geleistet wurde, erscheint doch mehr oder minder als ein Wiederhall des Grundtons, den die karolingische Politik besonders durch ihren großen Kaiser Karl für volkswirtschaftliche Organisation und Hebung des nationalen Erwerbslebens angeschlagen hat. Es ist jedenfalls im höchsten Maße charakteristisch für die ganze Zeit, daß das Streben Karls d. Gr. nach Erweiterung seiner Macht und festerer Begründung seiner Herrschaft keine anderen Mittel erfand, als jene, deren sich auch jeder Grundherr in seinem kleinen

Gebiete nach Möglichkeit bediente; daß der Kaiser, indem er in die Volkswirtschaftspflege den Schwerpunkt seiner administrativen und finanziellen Reformen verlegte, zugleich allen Grundherren zum Vorbild ward und ihnen die Wege wies, auf denen sie selbst zu Machterweiterung und dauerhafter Herrschaft gelangen konnten. Wohl war des Kaisers Macht von anderem Ursprunge, als die Herrschaftsgewalt der Großen im Reiche; aber sie nährte sich doch aus denselben Quellen und war schließlich weniger der Art als dem Grade nach verschieden. Das System einer Zentralisation der Reichsgewalt, die sich aus der privatwirtschaftlichen Beherrschung der Produktivkräfte des Volkes zu ernähren gewillt war, scheiterte an der Konkurrenz einer Vielheit gleichgearteter Gewalten auf demselben Gebiete volkswirtschaftlicher Kräfte; so blieb keine andere Wahl, um die Einheit des Reiches wenigstens äußerlich zu retten, als diese Vielheit der Gewalten selbst zum System zu erheben, die Grundherren als berufene Träger wesentlicher sozialer und wirtschaftspolitischer Aufgaben zu erklären und allen in dem Lehensverbande doch wenigstens einen gemeinsamen Gedanken und eine einheitliche Organisation mit der persönlichen Spitze des Kaisers zu geben.

Waren nun auch die volkswirtschaftlichen Leistungen der königlichen Gutsverwaltung und der übrigen Grundherren ziemlich gleichartig, so tragen doch die karolingischen Anordnungen und Einrichtungen einen mehr volkswirtschafts- und sozialpolitischen Charakter an sich, mögen sie nun die Stellung des Amtmanns[1] oder die Leistungen der untergeordneten Wirtschaftsbeamten[2], die Ordnung der persönlichen Dienste und Abgaben der Unfreien auf den Gütern[3] oder deren eigene Wirtschaft[4] oder die wirtschaftliche Einrichtung der Höfe[5] und ihres Landwirtschafts-

[1] Capit. de Vill. c. 3, 7, 9, 30, 36, 56, 67.
[2] c. 10, 36, 45, 60.
[3] c. 3, 54.
[4] c. 2, 23, 52.
[5] c. 6, 36, 37, 40. 63, 67.

betriebes[1] sowie der allen zugänglichen gewerblichen Betriebe[2] betreffen. Sie haben damit eine Bedeutung erlangt, welche weit über das Gebiet der privatwirtschaftlichen Einrichtungen hinausragt, auf dem sie zunächst erwachsen waren. Es kömmt den karolingischen Wirtschaftsvorschriften eben darum aber auch eine Überlegenheit und für die ganze Entwicklung der volkswirtschaftlichen Zustände ein viel maßgebenderer Einfluß zu, als verwandten Bestrebungen der übrigen Grundherren, welche sich immer auf dem rein privatwirtschaftlichen Gebiete bewegten und in Pflege ihrer Sonderinteressen das letzte Ziel auch derjenigen Einrichtungen erblickten, die sie zur Förderung der Wirtschaft ihrer Untergebenen trafen.

Die Bedeutung der karolingischen Wirtschaftseinrichtungen erschöpfte sich überdies nicht in dem Einflusse, welchen sie auf die Organisation der Produktivkräfte und den ökonomischen Betrieb unmittelbar im Bereiche der königlichen Gutswirtschaften übten; auch auf die wirtschaftlichen Einrichtungen und die Bewirtschaftung der königlichen Benefizien, welche in großen Mengen in den Händen der Getreuen und Diener des Königs sich befanden, erstreckte sich dieser Einfluß und wirkte damit in wesentlich erweiterten Grenzen in ähnlicher Weise auf Wahrung und Förderung sozialer wie wirtschaftlicher Interessen ein. Wie der König darauf sah, daß die als Benefizien hinausgetanen Güter doch auch den Zwecken und Interessen des Verleihers dienstbar blieben, wie er durch besondere Regelung ihrer Kriegsdienstverpflichtungen[3] und ihrer Leistungen für die Rechtspflege[4], die Kirchenpflege[5] usw. dafür sorgte, daß

---

[1] c. 34, 48; vgl. über alle diese Stellen unten im Zusammenhange.

[2] Über Ausnutzung der Wasserkräfte in Mühlen, Sägewerken i. A. vgl. S. 529 f.

[3] Capit. miss. 807 (LL. I, 149), c. 1, 6; Cap. miss. 808 (LL. I, 119 f.), c. 5.

[4] Waitz, Verf.-Gesch. IV[2], 426.

[5] Monach. Sangall. I, 30 (SS. II, 745): Quod si novae (ecclesiae) fuissent instituendae, omnes episcopi, duces et comites, abbates etiam

auch die Staatszwecke durch das System der Benefizien eine besondere Förderung erfahren konnten, so war seine Sorgfalt auch auf Wahrung und Förderung wirtschaftlicher und sozialer Interessen innerhalb der Benefizien gerichtet. Er trat nicht nur energisch gegen den Mißbrauch auf, Benefizialgüter in Eigengüter zu verwandeln oder jene zur Verbesserung des Eigenguts auszusaugen[1], sondern trug den Benefiziaren direkt die Hebung des Gutes, die Verbesserung der wirtschaftlichen Einrichtungen und des Betriebes auf[2]. Zum Schutz der Rechte der mit dem Benefizium verliehenen Unfreien oder Hörigen wie zur Wahrung ihrer ökonomischen Interessen erließ er Bestimmungen[3] und richtete auf den Benefizialgütern eine eigene gesetzliche Ordnung der Armenpflege ein[4]. Und auch allgemeinere

et quicumque regalibus aecclesiis praesidentes, cum universis qui publica consecuti sunt beneficia, a fundamentis usque in culmen instantissimo labore perduxerunt.

[1] Cap. Aquisgr. 802 (LL. I, 91), c. 6: Ut beneficium domini imperatoris desertare nemo audeat propriam suam exinde construere; Cap. 803 (LL. I, 122), c. 3: Qui beneficium domini imperatoris et aecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruatur. Cap. Nium. 806 (LL. I, 144), c. 6: Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio et faciant servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficia et curtes nostras remanent desertas. c. 7: Audivimus quod aliqui reddunt beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum in alode sibi: quod omnino cavendum est; vgl. auch Capit. missis data 802, c. 9 (I, 97) und Excerpta c. 49 (I, 101).

[2] Cap. Aquit. 768 (LL. II, 14), c. 5: Quicunque nostrum beneficium habet, bene ibi laborare condirgat; Cap. 789 (LL. I, 69), c. 19: Ut missi nostri provideant beneficia nostra quomodo sunt condirecta. Cap. Aquisgr. 813 (LL. I, 188), c. 4: Ut hi qui beneficium nostrum habent, bene illud immeliorare in omni re studeant; vgl. Cap. excerpta c. 50 (I, 101): Ut beneficia Saxonum in Francia considerentur, qualiter condirecta sunt.

[3] S. oben 2. Abschn. S. 321 f. und S. 335 ff.

[4] Capit. Frankof. 794 (LL. I, 72), c. 4: Et qui nostrum habet beneficium, diligentissime praevideat, quantum potest Deo donante, ut nullus

Zwecke der volkswirtschaftlichen Pflege wußte er durch seinen Einfluß auf die Benefizien zu verfolgen, wie er z. B. in Teuerungszeiten gerade für sie Preisvorschriften erließ[1], damit das königliche Gut, ob es in eigener Verwaltung oder im Benefizialverbande stand, doch dem Wohle der Gesamtheit zu dienen vermöge.

In ähnlicher Weise machte dann Karl d. Gr. die Ziele seiner wirtschaftlichen Politik auch innerhalb der Verwaltung der Kirchengüter geltend. Ein Teil derselben war ohnehin, wie anderes Grundvermögen, in der Verwaltung des Königs[2]; andere als Kronbenefizien an weltliche Große vergeben und diesen gleich behandelt[3]. Aber auch das in der Verwaltung der Bischöfe, Abteien und Klöster stehende Gut, mochte es vom Könige direkt oder indirekt stammen, galt als Eigentum des Reiches oder unmittelbar des Königs und diente ebensosehr den Bedürfnissen des Reiches wie der Kirche selbst[4].

---

ex mancipiis ad illum pertinentes beneficium famem moriatur. Cap. Nium. 806 (LL. I, 144), c. 9: De mendicis, qui per patrias discurrunt, volumus ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat (andere Lesart: de beneficio nostro nutriat). ib. c. 8: praesente anno, quia per plurima loca famis valida esse videtur, ut . . . cuncti fideles, qui beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis habere videtur, unusquisque de suo benefiio sua familia nutricare faciat.

[1] Capit. Nium. 806, c. 8: s. unten 5. Abschnitt.

[2] Ann. Bert. 866, p. 473: de abbatia, caput cum electioribus villis sibi retinens, cetera quoque per quoscumque suos dividit; 867, p. 474: abbatiam ipsius monasterii sibi retinuit, causas monasterii et conlaborationem per praepositum et decanum atque thesaurarium, militae quoque curam per maiorem domus sua commendatione geri disponens; s. Waitz IV[2], 153 ff.

[3] S. oben 3. Abschnitt S. 390 f.

[4] Ficker über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute passim; besonders Kaiser Karls d. K. Antwort an den Papst, der ihm die Beschützung des Bischofsgutes von Laon während der Abwesenheit des Bischofs aufgetragen hatte: Reges Francorum ex regio genere nati, non episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati; — non autem episcoporum villici extiterunt (Bibl. vet. patrum 9b, 222). Ficker S. 50. In C. Fuld. 849, n. 556 ist von Kolonen die

Die Geltendmachung eines maßgebenden Einflußes auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung war demnach doch nur eine Konsequenz des Grundsatzes, daß das Reich auch Anspruch auf die Früchte dieser Güter habe. Um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, deren Minderung auch das Reich geschädigt hätte, mußte die königliche Verwaltung rationelle Grundsätze des Betriebs auch bei ihnen zur Geltung bringen, wo das etwa nicht schon durch das eigne Interesse der Inhaber des Kirchenguts geschah[1]; und gleichzeitig mußten die Könige darauf bedacht sein, daß die sozialen und ökonomischen Einrichtungen der Bischöfe und Äbte auf ihren Besitzungen nicht in Widerspruch traten mit der von Reichswegen verfolgten wirtschaftlichen und sozialen Politik[2]. Die spätestens mit dem 9. Jahrhundert hergestellten engeren Beziehungen zwischen den Kirchenvögten und der königlichen Gewalt haben diesen eine erweiterte Möglichkeit geboten, ihren Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sowie auf das Verhältnis

---

Rede, qui agros monasterii colunt et ad regiam curiam censum persolvere debent.

[1] Z. B. Cap. 789 (LL. I, 69), c. 15. Ut episcopi et abbates et abbatissae cuppla canum non habeant, nec falcones, nec accipitres, nec joculatores. Cap. monast. 789 (I, 67), c. 6: De cellariis monasterii, ut non avari mittantur. Vgl. auch Statuta Rhispacensia et Frisingensia 799 (I, 77), c. 11: Statuta Salisburgensia 799 (I, 80), c. 6. Capit. Aquisgr. 802 (LL. I, 93), c. 19 und viele spätere Bestimmungen, bes. Ed. Pist. c. 30 (I, 496): Ut quoniam in quibusdam locis coloni tam fiscales quam et de casis Dei suas hereditates, id est mansa quae tenent . . . vendunt et tantummodo sellam retinent et hac occasione sic destructae fiunt villae, ut non solum census debitus inde non possit exigi, sed etiam quae terrae de singulis mansis fuerunt iam non possint agnosci, constituimus . . . ut hoc nullo modo de cetero fiat.

[2] Die für Kronbenefizien erlassenen Vorschriften über Wirtschaftsführung und Behandlung der abhängigen Leute sind regelmäßig zugleich für Bischöfe und Äbte gegeben; z. B. Cap. Nium. 806, c. 8: ut omnes episcopi, abbates, abbatissae, comites seu domestici et cuncti fideles qui beneficia regalia . . . habere videntur. Vgl. auch Cap. Episcoporum 779 (LL. I, 39). Über die commutationes s. 3. Abschnitt S. 417.

zwischen dem Immunitätsherrn und die ihm unterworfenen Volksklassen geltend zu machen[1].

So sind schließlich die Grundzüge einer besseren Organisation und sorgsameren Verwertung der Produktivkräfte, durch welche die karolingische Wirtschaftsreform sich auszeichnet, doch auf einem weit größeren Gebiete zur Geltung und zum Ausdruck gekommen, als dies in den der königlichen Verwaltung unterstellten Krongütern umschrieben ist. Berücksichtigen wir aber zugleich noch den mittelbaren Einfluß, der von ihnen aus auf alle großen Gutswirtschaften ausging und sie veranlaßte, dem großen Vorbilde nachzukommen, das ihnen hier gegeben war, so ist es wohl nicht zu viel gesagt, daß die karolingische Wirtschaftsorganisation der volkswirtschaftlichen Produktion jener Zeit auf ihrem wichtigsten Gebiete geradezu ihr charakteristisches Gepräge gegeben hat. Die beiden Grundlagen dieser ökonomischen Reform, die Ausbildung eines Systems von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen und die Villenverfassung sind bereits früher eingehend erörtert. Kam dadurch Ordnung und Gliederung in die weitläufigen Besitzungen einer großen Grundherrschaft wie in das soziale Gefüge der ganzen Bevölkerung, so ist es damit nun auch möglich geworden, eine Gliederung der Arbeit und eine Gebrauchsteilung des Vermögens in der Wirtschaft des Volkes durchzuführen, wodurch sie zu höheren Ergebnissen befähigt wurde.

Jeder Versuch, ein festeres Gefüge und eine planmäßige Leitung der Arbeitskräfte herbeizuführen, mit denen größere wirtschaftliche Ziele in einheitlicher Weise zu erreichen waren, mußte mit den aus der Erwerbung solcher Herrschaft resultierenden Verhältnissen der dienenden Arbeit rechnen. Von Anfang an waren in jeder größeren Grund-

[1] Pippin Cap. Lang. c. 3: De advocatis sacerdotum: Volumus ut pro ecclesiastico honore et pro illorum reverentia advocatos habeant. Cap. 801: Ut episcopi et abbates advocatos habeant et ipsi haberent in illo comitatu propriam hereditatem. Cap. miss. 803 (Capp. I, p. 115) c. 3: Ut missi nostri advocatos . . . per singula loca elegant. Waitz IV², 468 f. Seeliger, Grundherrschaft 93.

herrschafft Leute der verschiedensten rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung vereinigt; und diese Verschiedenheiten mehrten sich noch beträchtlich mit weiterer Ausdehnung der herrschaftlichen Verbände.

Neben den Leibeignen, die ohne jeden Eigenbesitz am Herrenhofe selbst wohnten und die gewöhnlichen Verrichtungen der Hausdiener neben den knechtischen Arbeiten für die Bestellung des Sallandes versahen, standen die behausten Leibeignen, persönlich zwar eben so unfrei und abhängig wie jene, aber doch durch den ihnen zu selbständiger Bewirtschaftung zugewiesenen Grundbesitz des Herrn nicht so beliebig verwendbar; die Zinsleute sodann in verschiedener rechtlicher und wohl auch ökonomischer Abstufung, durch prekarischen oder doch abgeleiteten Besitz dem Herrn persönlich und dinglich verpflichtet, aber doch nur in einer beschränkten, gemessenen Weise für die Wirtschaft des Herrenhofes belastet und verfügbar. Dann aber vereinigte die Grundherrschaft auch freie Leute in der verschiedensten ökonomischen Lage, Freigelassene sowohl als ursprünglich Vollfreie, die sich durch Auftragung und Rückempfang ihres Besitzes als Benefizium [1], in Form einer Prekarie auf Lebenszeit oder sogar mit Erbberechtigung in den Schutz und die Gewalt der Grundherren begeben hatten. Aber auch die landlosen Freien, welche sich mit Erlaubnis des Herrn auf dessen Gebiet niedergelassen hatten [2], sowie die freien Grundbesitzer, die sich unter den Schutz eines Mächtigen stellten, ohne dadurch ein Eigentumsrecht desselben an ihrem Gute

[1] Schon frühzeitig finden sich Beispiele von Benefizien, welche weltliche Grundherren verliehen haben; Pardess. 728, n. 544: Quod Amalo inbeneficiatum habuimus seu quod servus noster Bertoinus per beneficium nostrum visus est habere. ib. 735, n. 557. Tr. Wizz. 734, n. 9: quidquid Wilharius ibidem pro beneficio nostro visus est habere; ib. 739, n. 10; 776, n. 58; 784, n. 60. Tr. Sangall. 775, n. 21: dono quantumcunque genitor meus mihi moriens dereliquit et vassi mei ... in beneficio nostro ibidem tenerunt; s. Walter, RG. § 82.

[2] Cap. de vill. 52: ingenui qui per fiscos aut villas nostras commanent. Vgl. Cap. Worm. 829 (I, 354), c. 6: De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica resident.

zu begründen[1], waren doch wenigstens insofern einem einheitlichen Herrschaftswillen unterworfen, als eben das Schutzverhältnis, in dem sie sich befanden, auch ohne besonderen Eid der Treue, zwang, den Befehlen des Herrn gehorsam, seinen Interessen ergeben zu sein, um des für sie so notwendigen Schutzes nicht verlustig zu gehen. Häufig sind die Klagen, welche kommandierte Freie erheben, daß sie von ihrem Herrn entgegen der in dem Verhältnis des Schutzes begründeten Abhängigkeit zu Arbeiten und Leistungen verhalten werden[2].

Es liegt auf der Hand, daß diese verschiedenen Klassen von Untergebenen nicht in derselben Weise und mit gleicher Intensität für die Zwecke der Herrschaft zu verwenden, nicht mit gleicher Leichtigkeit einem einheitlich gedachten Wirtschaftsorganismus einzufügen waren. Und es ist eben deshalb auch die Entwicklung des herrschaftlichen Verbandes im einzelnen Falle zunächst von der wirtschaftlichen Rangordnung der Untergebenen abhängig gewesen; nur wo von jeder Klasse der Abhängigen eine genügende Zahl vorhanden war, konnte die Grundherrschaft auch nach allen Seiten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens hin Kraft und Wirksamkeit gleichmäßig entfalten; jedes Übergewicht einer dieser Klassen veränderte auch den sozial-ökonomischen Gesamtcharakter der Grundherrschaft und machte sie einseitig, sei es nun in dem Streben nach politischem Einfluß oder in der Geltendmachung sozialer Überlegenheit und brutaler Gewalt oder in ausschließlicher Verfolgung von Vermögensinteressen durch Beschränkung auf die Steigerung privatwirtschaftlichen Gütererwerbs.

---

[1] Cap. Worm. l. c.: Illi vero (liberi) qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident; s. auch Reg. Prum. über die haistaldi und S. 500 Anm. 1.

[2] Urk. Karl d. K. (Bouquet VIII, 567): quod ipsi et nascendi liberi coloni sicut alii coloni S. D. et praedictus D. monachus eis per vim in inferiorem servitium inclinare vel affligere velit injuste. 845 Muratori Ant. II, 971: non est veritas quod ego aut parentes mei ad partem S. M. hoperas pro conditione fecissemus, nisi quod comendavimus nos A. abbati. Waitz IV^2, 336.

Unstreitig am gleichmäßigsten und vielseitigsten, was die Arbeitskräfte betrifft, war die königliche Grundherrschaft selbst entwickelt. In den Königspfalzen und auf den Haupthöfen der Domänen war von den niedersten leibeigenen Hausdienern und Ackerknechten bis zu den edelsten Geschlechtern und höchsten Hofbeamten wohl jede Stufe der gesellschaftlichen Gliederung, jeder Grad der Abhängigkeit und des persönlichen Rechtes vertreten[1]. Wohl hatte die königliche Hofhaltung persönliche Dienstleistungen in besonders großem Umfange notwendig[2], um so mehr, als nicht bloß die Pfalzen als regelmäßige Aufenthaltsorte der Könige, sondern auch die größeren Villen für die königliche Hofhaltung eingerichtet waren[3]. Doch waren bei der großen

[1] Cap. 783 (LL. 1, 47), c. 12: De mancipiis palatii nostri et ecclesiarum nostrarum nolumus mundium recipere sed nostros ipsos mancipios habere. Servus regius, imperatoris, fisci u. dgl. Cap. Tic. 801 (I, 84), c. 8. C. Aqu. 802 (I, 91), c. 4; Cap. de vill. c. 23, 52. Cap. 817 (I, 210), c. 1. Vita Hludow. c. 22 (SS. II, 618). Beyer 816, 1, 51; Mon. Boic. 833, XXVIIIa. p. 25. Coloni Cap. 803 (I, 121), c. 15; Ed. Pist. 864 (I, 495), c. 29. C. Fuld. 849, n. 556. Fiscales, fiscalini Cap. 803, c. 15; Cap. 802 (I, 91), c. 4: fiscales qui se iniuste et cum fraudes liberos dicunt; Cap. de vill. c. 50: fiscalini qui mansos habuerint. Liti regis l. Sax. 65. Aldiones Cap. Francic. 783 (I, 47), c. 15. Parschalken Ried cod. Rat. 887, I, 67. Liberi, franci, ingenui Cap. de vill. c. 4: franci qui in fiscis aut villis nostris commanent; c. 52: de ingenuis qui per fiscos aut villas nostras commanent. Wirt. Urk.-B. p. 83: a liberis hominibus necnon et a fiscalibus in fisco nostro commanentibus; proceres palatii Vita Adalhardi c. 36 (SS. I, 528); obtimates, comites seu domestici et cuncti fideles Cap. Nium 806 (I, 145), c. 8; principes palatii sui Vita Sturmi (SS. I, 370), c. 12.

[2] Ein ganz besonderer Grund ist hierfür angegeben bei Hincmar de ordine palatii c. 18: sed nec illa sollicitudo deerat, ut si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex plurimis regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco iidem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent.

[3] Cap. de vill. c. 65: quando nos in villas nostras non venimus; vgl. auch c. 24, 38 f., 59, 61: quando (iudex) servierit oder ähnlich. Vgl. auch das Brev. rer. fisc., das auf mehreren Villen eine sala regalis aufführt.

Verschiedenheit der Aufgaben, welche den für den persönlichen Dienst am Hofe gewidmeten Abhängigen zufielen, die Abstufungen der persönlichen Stellung und gesellschaftlichen Geltung wieder so verschieden, daß sich leicht Freie und Unfreie, angesehene und einflußreiche neben ganz untergeordneten Leibeigenen in persönlichen Diensten am Herrenhofe fanden[1].

Nicht minder bedeutend aber an Zahl und Abstufung waren diejenigen, welche dem Dienste des Königs auf seinen Nebenhöfen (mansi indominicati) und den dazu gehörigen Landgütern gewidmet waren, teils unmittelbar in der Domanialwirtschaft verwendet, teils als Inhaber von Zins- und Dienstgütern, von denen sie Abgaben zur Mehrung der Domanialeinkünfte zu leisten und Arbeit aller Art für die Wirtschaft der herrschaftlichen Höfe zu verrichten hatten[2]. Bei der großen Ausdehnung, welche die Domanialwirtschaft wenigstens unter Karl d. Gr. hatte, konnten die Wirtschaftsbeamten den eigentlichen Hofbeamten an Zahl und Bedeutung leicht das Gleichgewicht halten; wie auch die landwirtschaftlichen Arbeiter keineswegs gegenüber den niederen persönlichen Dienern an den verschiedenen Hofhaltungen nachstanden[3]. Über freie Zinsbauern, Prekaristen und Benefiziare, die mit ihren Leistungen gleichfalls als Glieder der im Dienste der königlichen Wirtschaft arbeitenden Bevölkerung angesehen werden müssen, verfügte die königliche Grundherrschaft nicht minder reichlich; war ja doch in der Geltendmachung des Königsrechts auf wüstes und herren-

[1] Vgl. hierzu i. A. Maurer, Fronhöfe I, 146—166, 212—247.

[2] Z. B. Tr. Sang. 837, n. 357: in villa Huncinchova (Schweiz) 1 mans. domin. cum viridiario, 6½ mansis, mancipiis tam ibi commanentibus quam ei appendentibus. 836 Beyer I, 64: in villa Wistrikisheim (Ripuarien) mans. dom. et alios mans. 7 et 3 viniolas et sedios cum 3 vinitoribus et mancipia 58; s. die Beilage Nr. VII.

[3] Als K. Pippin dem Kloster Prüm 762 die königliche Villa Rumersheim schenkte, behielt er sich 36 mancipia ad nostrum opus vor, die nun offenbar auf andere königliche Güter versetzt wurden. MGDK. I, 16. Auf dem fiscus Staffelsee (Brev. rer. fisc.) sind 72 provendati.

loses Land, sowie auf Kirchengut allein schon reichliche Gelegenheit geboten, zahlreiche dienende Arbeitskräfte an sich zu ziehen; und an Zudrang auch zu solchem Königsdienste, wie ihn die Zugehörigkeit zu einer königlichen Villa mit sich brachte, fehlte es nie; war doch kein Grundherr imstande, bessere Bedingungen zu gewähren, größere Aussichten zu eröffnen, und am Ende auch keiner geneigt, seinen Leuten eine so großmütige und sorgsame Behandlung angedeihen zu lassen, als der König; nur daß diese letzteren Kategorien von abhängigen Leuten mehr den Haupthöfen, bzw. der Zentralverwaltung, angegliedert waren als den zu diesen gehörigen Dominikalhöfen. Und so ist, soweit wir sehen, wenigstens unter Karl d. Gr., ziemliches Gleichgewicht der gemeinen und qualifizierten Arbeit, der persönlichen Dienstleistungen und der dienenden Arbeit in der Produktion und damit eine wichtige Voraussetzung für eine gute und reichliche Gliederung der Arbeit vorhanden gewesen, durch welche die Produktionserfolge der Domanialwirtschaft, ja des ganzen nationalen Erwerbs beträchtlich gesteigert werden konnten[1].

Dagegen charakterisieren sich die weltlichen Grundherrschaften noch immer durch ein auffallendes Übergewicht persönlicher, unfreier Hausdiener. Von Anfang an haben sie besonderen Wert auf die Gewinnung von Leibeigenen gelegt, über die sie unbedingt befehlen und für die weitaussehenden, schwierigen Kulturunternehmungen beliebig verfügen konnten, die ihnen bei großem Besitz unbebauter, wilder Ländereien, bei Expansion ihrer Herrschaft in dem Ödlande der Markgenossenschaft besonders am Herzen lagen; aber auch der persönliche Dienst am Herrenhofe, die Verwendung zu manch wichtigerem Geschäft, zu Botengang und Reisen,

[1] Cap. de villis, Cap. Aquisgr. 801—813, Cap. de discipl. Palatii, Hincmar de ordine palatii geben hierüber vollen Aufschluß. Auf den Villen haben die judices die Oberaufsicht auf das ganze Personal und die Nebenhöfe, im Palatium die Ministerialen des Königs, der Königin und der königlichen Prinzen, während auf den Nebenhöfen villici ihres Amtes walteten.

dann auch zu den wirtschaftlichen Diensten im Sallande, zu Felddienst, Viehwartung und gewerblichen Verrichtungen war für die weltlichen Großen ein Gegenstand besonderen Bedürfnisses[1]. Und überdies stand in einer großen Menge Leibeigener eine Summe brutaler Gewalt zur Verfügung, welche an jeden Punkt geworfen werden konnte, wo es galt, das Recht des Stärkeren zur Geltung zu bringen, das in einer an Gewalttätigkeit reichen Zeit immerhin noch die größte Aussicht auf Erfolg hatte. Sie liebten es darum auch, sich mit unfreien Knechten zu umgeben, welche Waffen trugen und als eine Art von Leibgarde dem Machtzwecke ihres Herrn ohne Wahl zur Verfügung waren[2].

Vielfach anders waren die Verhältnisse bei den geistlichen Grundherrschaften vorab bei den Klöstern gelegen. Abgesehen davon, daß sie die Mittel der Gewalt wenigstens nicht so offen und schrankenlos zur Anwendung brachten, wie das von den weltlichen Großen bekannt ist, waren sie schon nach ihrem ganzen Charakter und ihrer Entstehung auf andere Wege zur Vergrößerung ihres Herrschaftsbereiches angewiesen. Die weltliche Grundherrschaft wuchs organisch aus kleinen Anfängen zu immer größerer Macht; und nur im Verhältnis zu dieser steigerten sich ihre Bedürfnisse und ihr Einfluß. Die Klosterherrschaften bildeten sich mechanisch, durch Aneinanderfügung eines von allen Seiten her zusammengebettelten Grundbesitzes. In der weltlichen Grundherrschaft war ein Herr, dessen Familie allein das Maß des Notwendigen bestimmte, am Produktionsprozesse der Güter selbst aber nur wenig beteiligt war. Im

[1] Vgl. Waitz II[3], 226; s. auch Roth S. 154 ff. und die Beispiele in Beil. V.

[2] Insbesondere können hierher die vassalli comitum gerechnet werden, unter denen sich auch servigni . . . in bassallatico honorati sunt gehören. Cap. miss. 792 vel 786 (Capp. I, 67) c. 4. Daß solche als Bewaffnete milites heißen, vgl. Alcuin epist. n. 174. Jaffé, Bibl. rer. germ. VI, p. 623. Et quid ei in comitatu suo tantus numerus militum? Item et illi gregarios, id est ignobiles milites, plures habent quam deceat sub se. Doch heißt die Vassalität selbst einmal militiae servitus. Waitz IV[2], 246.

Kloster vermehrte sich wohl täglich die Anzahl der zur herrschenden Familie gehörigen Häupter, und bildete oft in kurzer Zeit eine recht ansehnliche Gesellschaft[1]. Aber schon die Ordensregel und mehr noch die bisherige Gewöhnung hieß die Mönche selbst Hand anlegen an Wald und Wildnis, um sie für die Zwecke der Kultur zurecht zu stellen[2], und auch an der ausführenden Arbeit des Salguts nahm die vielköpfige Person des Herrn den hauptsächlichsten Anteil[3]. Nur für Bistum und Kirche war auch in solcher Weise nicht zu sorgen. Sie bedurften vor allem Abgaben und Dienste, die ihnen müheloses Einkommen brachten; aber auch die Klöster konnten Leibeigene hauptsächlich nur in der Weise verwenden, daß sie ihnen Land zur Bestellung gegen Zins und Arbeit übertrugen; im übrigen waren sie gleich den anderen kirchlichen Anstalten vorzugsweise an Schutzleuten interessiert, welche durch Auftragung die Eigentumsbefugnisse und durch Zinsleistung für den Rückempfang des Grundbesitzes die Einkünfte des Grundherrn mehrten[4].

[1] Die oft erwähnte numerosa turba monachorum. Vgl. Lamprecht I, 845 f.; für Echternach 885 ein Bestand von 40 Brüdern; Prüm 886 mindestens 53; dazu ein brevechron., das vom 9. Jahrh. berichtet: fratres in eodem loco deo famulantes ad tam copiosam mulitudinem excreverunt, ut sibi invicem per cohortes vicissim succedentes divinum officium indefinenter ac indefesse die noctuque continuaverit. Lamprecht III, 320. Um die Mitte des 10. Jahrh. berechnet Lamprecht die Zahl der Mönche von Prüm auf 186.

[2] Jnd. Arn. Salzburg IV, 2: Inibi aliquanti fratres propriis laboribus vivunt. ib. VI, 2 cella, in qua monachi labore manuum suarum vivunt. Fastlinger, Bayr. Klöster S. 84 f.

[3] Vita s. Eigilis abb. Fuld. c. 16: Ut ipsa monasterii ministeria per fratres ordinentur, id est pistrinum, hortus, braciarium, coquina, agricultura et cetera ministeria sicut apud decessores nostros fuerunt: quia devotius et dignius per fratres omne exercebitur officium, quam per laicum aut servum malevolum. Regula monach. 817 (LL. I, 201), c. 4: Ut in coquina, in pistrino et in caeteris artium officinis propriis operentur manibus et vestimenta sua opportuno tempore lavent. c. 17: Ut si necessitas fuerit eos occupari in fruges colligendo aut in alia opera . . . non murmurent.

[4] Über das vorzugsweise Vorkommen der Kolonen auf den Gütern der Kirche vgl. Waitz II[3], 243.

Ja selbst die besonders bei Kirchen häufige Freilassung findet ihre Erklärung zum guten Teil darin, daß sie auf den Besitz von Leibeigenen verhältnismäßig geringen Wert legten und in der Fortsetzung des Schutzverhältnisses und Aufrechterhaltung eines Dienstesverbandes, dem auch der mit Land bedachte Freigelassene nicht entging, hinlänglich ihr Interesse gewahrt sahen[1].

Dieser Unterschied tritt deutlich aus den zahlreichen Urkunden hervor, aus denen wir ein Bild der Anfänge großer Grundherrschaften gewinnen. Die weltlichen Grundherren haben große Herrenhöfe in den ihnen gehörenden Villen, und auf ihnen eine stattliche Zahl von Manzipien, casati und non casati, aber ihr Bestand an Liten oder gar an bloßen Schutzleuten, Benefiziaren und Prekaristen, die es durch Auftragung geworden sind, ist verhältnismäßig gering[2]. Die geistlichen Grundherrschaften setzten sich überwiegend gerade aus solchen Zinsgütern zusammen; sie haben keineswegs in den ihrer Grundherrlichkeit ganz oder teilweise unterworfenen Villen überall eigene Fronhöfe, sondern lassen meistens nur durch einen Meier (maior, villicus), der selbst eine Zinseshufe baute, die Dienste fordern, die Abgaben einheben, zu denen die Grundholden im einzelnen verpflichtet sind[3]. Und auch hier kann noch der weitere Unterschied beobachtet werden, daß bei Klöstern die auf Zinsgütern angesiedelten Leibeigenen viel häufiger sind, als bei Bistümern oder sonstigen Kirchen, welche ihrerseits wieder durch eine besonders große Anzahl von schutzpflichtigen freien Leuten sich auszeichnen[4].

[1] Über diese Abhängigkeit der Freigelassenen vgl. Waitz II[3], 232, Roth 297, Gfrörer II, 112. Nach den Trad. Wizz. gehen die Normalzinse für Freigelassene mancipia fast konstant herab; 788 n. 126 6 den., 811 n. 191 4 den., 819 n. 168 5 den., 837 n. 166 2 den.

[2] Vgl. jedoch die Anmerkung 1 auf S. 484.

[3] So ist im Reg. Werd. bei fast allen in Westfalen und Friesland gelegenen Gütern des Stifts kein Herrenhof genannt, die Einhebung der Gefälle vielmehr von Ministerialen besorgt worden, die selbst Zinsgüter bauten.

[4] So gehörten nach dem Brev. rer. fisc. (LL. I, 177) dem Bistum

Mit diesem schon bei der Erwerbung in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung so verschiedenartigen Personal begannen nun die Grundherren eine großartige, einheitlich eingerichtete und geleitete Wirtschaftsverwaltung auf der Grundlage einer ausgebildeten Arbeitsteilung, wie sie außerhalb dieses Kreises weder vorkam, noch überhaupt gedacht werden kann.

Für die persönlichen Dienstleistungen niederer Art, welche der Grundherr und seine Familie in Anspruch nahm, waren die Manzipien bestimmt, die am Herrenhofe selbst wohnten; Knechte und Mägde[1] gab es da, oft in beträchtlicher Anzahl[2], welche die gewöhnliche Hausarbeit verrichteten, Küche und Keller, Wäsche und Reinigung, Garten und Stall versorgten. Sie gehörten entweder unmittelbar zum herrschaftlichen Haushalte, erhielten ihre Nahrung aus der herrschaftlichen Küche[3], ihre Kleidung aus dem Frauenhause[4]; oder sie führten eigenen Haushalt in den Wohnungen, die ihnen innerhalb des Herrenhofes in eigenen Gebäuden bereitet waren[5], und bekamen dann meist nur Rohprodukte

---

Augsburg 1041 freie und nur 466 unfreie Mansen. In einem Fronhof des Erzstifts Köln waren mit Ausnahme von 7 unfreien Mansen alle übrigen frei; Lacomblet, Archiv II, 292 ff. Vgl. I. Buch, 4. Abschn., S. 212 f. und II. Buch, 2. Abschn. S. 346; 3. Abschn., S. 489 f.

[1] S. schon l. Fris. tit. 13: Ancilla quae nec mulgere nec molere solet quam bortmagad (bort = Haus) vocant. Tr. Sangall. 745, n. 12: mancipia domestica.

[2] Vgl. u. S. 497.

[3] I. A. Cap. Nium. 806, c. 8: Unusquisque — de sua proprietate propria familia nutriat; s. auch die Vorschriften über Armenpflege unten S. 532. Monachus Sangall. I, c. 31 (SS. II, 745).

[4] Vgl. die etwas späteren Acta fund. Murensis monasterii (Hergott geneal. I, 320): Servis etiam . . . magna cura appendi debet a praepositis cellae, ut possint cum bona voluntate et disciplina ac fideliter servire fratribus: quia sine victus et vestitus commoditate non possunt servire illis.

[5] Cap. de discipl. palat. Aquisgr. (LL. I, 158), c. 2: per domos servorum nostrorum tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad Aquis pertinentibus.

aus dem Ertrag der herrschaftlichen Wirtschaft[1], die sie selbst für ihr Bedürfnis verarbeiteten. Dabei war ihnen dann wohl auch ein Gartenanteil oder sonst ein Stück Landes zugewiesen, auf dem sie sich einigen Bedarf ihres Haushalts ziehen[2], etwa auch noch das eine oder andere Stück Vieh ernähren konnten[3]. Von einem Geldlohn ist nirgends die Rede; wohl aber konnten sie durch Geschenke oder sonstige unregelmäßige Zuwendungen wie durch eigenen Fleiß sich ein Pekulium erwerben, über das freilich von Rechtswegen immer noch ihr Herr wie über sie selbst verfügte.

Aber auch gewerbliche Verrichtungen mannigfacher Art wurden ihnen hier aufgetragen, soweit sie sich hierzu geschickt erwiesen; die Grundherren liebten es und waren wohl auch darauf angewiesen, auf ihren Herrenhöfen wenigstens die wichtigsten Handwerke jener Zeit beständig vertreten zu haben. Müller und Bäcker, Schneider und Schuster, Grobschmiede und Waffenschmiede, Bierbrauer und Winzer finden sich wohl auf jedem größeren Herrschaftsgute[4];

---

[1] Brev. rer. fisc. (LL. I, 176): De annona nihil repperimus, excepto quod dedimus provendariis carradas 30, qui sunt provendati usque ad missam s. Johannis, et sunt 72. Reg. Prum. c. 1, p. 146: femine prevendariorum unaquaque ebdomada dies 2, unum cum pane, et alium sine pane. Cap. de vill. c. 50: fiscalinus qui mansum non habuerit, de dominica accipiat provendam.

[2] Reg. Prum. c. 43, p. 165: Sunt in praefato Fagit de terra iornales 5, quos tenent provendarii.

[3] 842 Breviar. Erchamb. (Tr. Frising. 662): Servus dominicus habet caballum 1 et ipso totos servi dominici armenta 6.

[4] L. Alam. 74 § 3 coquus, qui iuniorem habet. ib. § 4 pistor. L. Baj. Extr. I, 1 c. 2 (LL. III, p. 450) alter servus qui farinam et bracem suo domino facit. 809 Tr. Frising. 292: Et placitamus quod isti duo (mancipia) ad molendinum aliquid non operassent, sed alium servitium pleniter fecissent. Vgl. u. S. 571 ff. Auf dem Klosterhofe von St. Gallen wohnten a. 820 zahlreiche Leibeigene, welche Handwerke betrieben: Schuster, Schneider, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer, Glasbrenner. Die Werkstätten dieser Handwerker sind alle in dem Baurisse angebracht, welcher unter Karl d. Gr. für das Kloster verfertigt wurde. Monach. Sangall. in Vita Carol. Arx, Geschichte von St. Gallen, S. 54 f. Ausgabe des Baurisses in Facsimile bei F. Keller, 1844. Dazu Keutgen, Ämter und Zünfte, 1903, S. 25.

den Frauen im Frauenhause war besonders die Spinnerei und Weberei, aber auch alle damit verbundene Arbeit der Schafschur, das Zubereiten des Rohstoffs für die Gewandung wie deren Fertigstellung und Reparatur anvertraut[1].

Auch solchen Gewerbetreibenden des Herrenhofs ist vielfach eigene Wohnung[2], zuweilen auch ein Stück Ackerland zu eigener Bebauung zugewiesen; solche Ausstattung war dann als Äquivalent der Verpflegung oder Bekleidung angesehen[3], die den im herrschaftlichen Haushalte selbst stehenden leibeigenen Handwerkern geboten wurde. Dafür hatten sie aber anderseits auch manche landwirtschaftliche neben ihren gewerblichen Dienstleistungen zu verrichten, wie denn überhaupt die Verbindung von Landbau und Handwerk noch ganz allgemein ist[4].

So untergeordnet nun auch die rechtliche Stellung dieser unfreien Hausdiener und Gewerbtreibenden gewesen ist, so war sie doch oft viel günstiger, als die der unfreien Zinsbauern; ja sie ist unter Umständen selbst begehrenswert geworden und hat an der sozialen Umgestaltung der folgenden Periode einen nicht unwesentlichen Anteil gehabt. Rechtlich galten sie wohl alle gleich als Leibeigene[5], faktisch war ihre Bedeutung je nach der ihres Herrn[6] und nach

---

[1] Cap. Ansegis. I, 75 (LL. I, 281): in diebus dominicis ... feminae opera textrilia non faciant, nec capulent vestitos nec consuant vel acupictile faciant, nec lanum carpere, nec linum battere, nec in publico vestimentu lavare nec berbices tondere habeant licitum.

[2] Reg. Prum. c. 34, p. 163; s. unten Anm. 4.

[3] Reg. Prum. c. 2, p. 147: Sunt ibi farinarii 3, unus molendinarius, tenet de terra iornalem pro sua vestimenta. Tr. Fuld. 45, 10: 2 lodices 4 piscatoribus fratrum, 2 lodices, 4 cementariis, 6 lodices fullonibus et cocis. ib. 11: 2 lod. 4 piscat., 2 l. 4 cement., 4 lod. qui dantur 4 operariis.

[4] Reg. Prum. c. 34, p. 163: illi farinarii, qui in circuitu sunt, unusquisque facit dies 5 inter messem et pratum et corvadas.

[5] Gleichheit in der Komposition betont Cap. 817, c. 1 (I, 216); in bezug auf Übertragung und Freilassung Cap. 819, c. 7 (I, 226).

[6] Vgl. Maurer, Fronhöfe I, 93 f. Doch kam diese bevorzugte soziale Stellung auch schon in rechtlichen Bestimmungen zum Ausdrucke; im Decret. Tassil. c. 7 (LL. III, 460): De eo quod, ut servi

der Qualität ihrer Arbeitsleistung eine sehr verschiedene. Es zeigt sich gerade an diesem Punkte sehr deutlich, daß die sozialen Zustände nicht unter dem einseitigen Gesichtspunkte der rechtlichen Ordnung der Statusverhältnisse genügend gewürdigt werden können; ebenso aber auch, welcher Einfluß von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Person auf ihre soziale Geltung und damit am Ende auf ihren Anteil an den Gütern ausgeht, über welche die Gesellschaft verfügt.

Es ist begreiflich, daß die Verhältnisse dieser unfreien Hausdiener gerade auf den königlichen Höfen und vornehmlich auf den Residenzen selbst die größte Mannigfaltigkeit und vollkommenste Durchbildung erfuhren. Hier war schon das Bedürfnis nach solchen Leistungen ein hervorragend großes und vielseitiges. Karl d. Gr. legte insbesondere den größten Wert darauf, daß Handwerker aller Art immer und überall zu seiner Verfügung waren[1]; und ebenso wichtig erschien es hier für die Zwecke der Reichsverwaltung, die in gewissen Grenzen wenigstens mit der herrschaftlichen Gutsverwaltung verschmolzen war, an Schreibern und Amts-

---

principis qui dicuntur adalscalhae, ut habeant suam werageldam iuxta morem quem habuerant sub parentibus. Der dritte Teil der Komposition von Unfreien des Königs fiel an die Verwandten desselben, Cap. 808 (I, 153), c. 3; Cap. 832 (I, 364), c. 33. S. auch Guérard, Irminon I, 357—358.

[1] Cap. de vill. c. 45: Ut unusquisque iudex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios, scutarios, piscatores, aucipites, id est aucellatores, saponarios, siceratores, id est qui cervisam vel pomaticum sive piraticum vel aliud quodcumque liquamen ad bibendum aptum fuerit, facere sciant; pistores, qui similam ad opus nostrum faciant, retiatores qui retia facere bene sciant, tam ad venandum quam ad piscandum sive ad aves capiendum, necnon et reliquos ministeriales, quod ad numerandum longum est. Dazu in c. 62: sellarii und molina. Vgl. Brev. rer. fisc. (LL. I, 179): Ministeriales non invenimus, aurifices neque argentarios, ferrarios neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis. Monach. Sangall. I, c. 28 (SS. II, 744): de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. Vgl. S. 571 ff.

gehilfen[1], an Boten und Bütteln keinen Mangel zu leiden. Die nahen Beziehungen zur Person des Kaisers aber und seinen persönlichen Bedürfnissen, sowie zu den höheren Amtspersonen und dem Reichsinteresse, verschaffte dann doch leicht solchen Dienern einen größeren Einfluß und damit höheres Ansehen; sie erlangten mit jeder Bedienstung, die höher qualifizierte Arbeitsleistung erforderte, auch Gewalt über eine Reihe von Personen, die wohl auch von besserem Stande waren[2], und kamen damit den Ministerialen gleich, welche die höheren Dienste auf den königlichen Villen versahen und aus allen Klassen der Untergebenen genommen sein konnten. Ähnlich sind dann auch die unfreien Hausdiener der weltlichen und geistlichen Grundherren, je nach ihrer Verwendung und der sozialen Stellung ihres Herrn, leicht zu größerem Einflusse und besserer Stellung gekommen; und insbesondere die vielbegehrten Handwerker haben sich auch hier bald zu heben verstanden und haben dann damit auch das Handwerk selbst gehoben. Der Zulauf zu solcher Bedienstung ist damit begreiflicherweise ein immer stärkerer geworden[3]; und die rasche Entwicklung großer Fronhöfe zu den eigentlichen Stätten des Gewerbfleißes in dieser Zeit findet damit eine ebenso einfache wie genügende Erklärung.

---

[1] Das sind insbesondere die bei den verschiedensten Bedienstungen vorkommenden juniores; vgl. i. A. Cap. Aquisgr. 802 (I, 94), c. 25: Ut comites et centenarii ad omnem justiciam conpellent, et juniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus securi confident. Vgl. Waitz III[2], 403. Maurer, Fronhöfe I, 261. Der cellerarius der Abtei Reichenau hatte discipuli cellerarii und nuncii cellerarii unter sich; Wirt. Urk.-B. 843, I, 125; Dümgé p. 70. Die servi dominici wurden auch als compulsores exercitus und heribannatores verwendet. Cap. 803, c. 5 (I, 115); c. 17 (I, 121).

[2] S. Maurer, Fronhöfe I, 95.

[3] Auch Freie übernahmen solche Dienste, z. B. Urk. a. 821 (Ried cod. Rat. I, n. 21): quidam ingenuus faber. Cap. de vill. 50: Poledrarii qui liberi sunt. Form. imper. 37 (828) se nostris obtutibus praesentaverunt (negotiatores) quos nos sub sermone tuitionis nostri libentissime suscepimus; dafür sollten sie jährlich oder jedes zweite Jahr am Hofe sich einfinden, den Schutzbrief vorlegen und einen Teil des Handelsgewinns abgeben.

Neben diesen beiden Klassen der unfreien Hausdiener, die den unmittelbaren Bedarf an persönlichen Dienstleistungen für den Haushalt des Herrn, und die den Bedarf an Handwerksleistungen zu decken hatten, fand sich dann auf jedem Fronhofe noch eine Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiter, welche für die Bestellung der Salländereien, für die Viehzucht und Forstwirtschaft des Hofes gehalten wurden [1]. Auch sie arbeiteten teils unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Meier oder seines Stellvertreters (vicarius) nach den von diesen festgestellten Betriebsplänen und Dispositionen; teils waren ihnen bestimmte Abschnitte des Sallandes, oder bestimmte Arten des Anbaus (Weinberge) zu selbständiger Bewirtschaftung überlassen [2], von denen sie dann den ganzen Ertrag [3], etwa nach Abzug eines Teiles, der ihnen als Entgelt gelassen wurde, an die herrschaftliche Verwaltung abzuführen hatten. Dann und wann ist ihnen auch eine unbesetzte Zinseshufe zu vorübergehender Bestellung über-

[1] Form. Aug. Coll. B. 25: curtem clausam c. ceterise dificiis, c. terra salice . . . et mancipia nominata tantos, et hobas tantos. Form. Coll. Sangall. add. 4: mancipia, que iugiter in domo mea consistunt et mihi specialiter serviunt, extra hanc traditionem relinquere decrevi. Form. Salzb. 4: sive in mancipiis, quorum nomina sunt, seu in manentibus, quorum hic nomina subter tenentur inserta. Coll. Sang. 12: 7 hobas vel mansus ad curtem suam et 100 alias possessas et inter omnia mancipia intra curtem et in hobis 120. Über die Zahl der mancipia auf den Herrenhöfen sind nur wenige Daten überliefert; Brev. rer. fisc. (LL. I, 176): In Staffelsee sind bei 740 iurn. und 610 prat. carr. Hofland 72 provendarii, 24 feminae in genitio. 774 Tr. Wizzemb. n. 53: villa (curtis) Matra c. 38 mancip. Auf dem Haupthofe des reichen Klosters Corbie sind 150 provendarii verzeichnet (822 Brevis Adalhardi bei Guérard Polypt de l'Abbé Irminon II, 306 ff). Tr. Fuld. 44, 37: Stipendiarii 43, puelle operantes cottidie in dominicali 33. Nach Markulf I, 39; II, 52 wurden bei der Geburt des Thronfolgers ut . . . 3 homines servientes inter utroque sexu in unaquaque villa a servitio . . . relaxare faciatis. Vgl. a. S. 487 f. und Beil. V.

[2] Vgl. die Beispiele von vineae dominicae, welche in Händen von Unfreien sind, im Reg. Prum. S. 414 A. 6. C. Laur. 766, n. 1390: servum et vineas quas ipse fecit et quidquid idem habere visus est.

[3] Cod. Laur. 3678: sunt hubae 22 e quibus 2 in dominicum fructificant; ib. 3679: hubae 5 quarum una in dominicum fructivicat.

tragen, ohne daß sie dadurch aufhören, den Leibeigenen des Herrenhofes zugezählt zu werden[1]; da solche Güter immer von der Gutsherrschaft verwaltet werden, erscheinen sie dann eben nur als deren Delegierte[2]. In solch selbständiger Bewirtschaftung von Salländereien durch Dienstleute des Herrenhofes lag übrigens unverkennbar ein Keim zur nachmaligen Entwicklung des Teilbaues, ohne daß sich derselbe oder ähnliche Pachtsysteme schon in dieser Periode auf deutschem Boden nachweisen ließen[3].

Freie Taglohnsarbeit aber ist in dieser ganzen Periode jedenfalls nur selten vorgekommen[4]. Sowohl die Anschauungen des Volkes über die Unvereinbarkeit von Dienst und Freiheit, als auch die allgemeine Unbeweglichkeit der Verhältnisse, und die Unsicherheit einer solchen Existenz, die sich nur auf freie Verwendung der Arbeitskraft gestützt hätte, waren dem Aufkommen einer freien Arbeiterbevölkerung entgegen; nur im festen, grundherrschaftlichen Verbande war die nötige Sicherung der Existenz zu finden[5].

---

[1] Reg. Prum. c. 45, p. 170: Absi homines ex nostra familia, qui infra potestatem nostram sine mansis sunt.

[2] In einem instrumentum inquisitionis a missis imperatoris factae (post 800) für die curtis Lemunta (pagus Mediolanus): Est ibi terra absens, quam ipsi servi laborant; Guérard Irmin. II, 343. Caes. z. Reg. Prum. c. I, p. 144: Mansi absi sunt qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua proprietate, qui vulgariter appellantur wroynde.

[3] Die Urk. in Trad. Sang. 867, n. 527, welche Maurer, Fronhöfe I, 316 als Beweis eines bloßen Pachtvertrags anführt, kann nicht hierher bezogen werden; homines de Argengewe deprecantur celsitudinem nostram, ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaath sicut ceteri Alamanni, et se redimerent de tali censu sicut illorum antecessores nostris antecessoribus persolverunt. Sie wollen sich also von einer den fränkischen Königen geleisteten Zinspflicht befreien und alamannisches Volksrecht (phaath = pactus Alam.) erwerben; vgl. schon Waitz II[3], 356. Der conductor rerum pertinentium ad praefato domo Dei (806—809 Tr. Frising. 238), den Häberlin als Pächter auffaßt, ist nach dem ganzen Zusammenhang eher eine Gerichtsperson; s. Waitz IV[2], 464. Vgl. auch Leymarie, Hist. des paysans, p. 134.

[4] S. oben 2. Abschnitt S. 325 f.

[5] Daher unterliegen auch die solivagi, qui ex parte domini terram

Wohl aber stand den Grundherrn Taglohnsarbeit der nachgeborenen Söhne von behausten Unfreien oder Hörigen reichlich zur Verfügung, sofern die Zinsgüter nicht unter mehrere Söhne geteilt wurden, oder diese nicht den Hof verließen, was aber nur mit Zustimmung des Herrn möglich war[1].

Eine ungemein wichtige und wesentliche Ergänzung erhielt die Deckung des herrschaftlichen Arbeitsbedarfs am Hofe wie in Feld und Wald durch die persönlichen Dienstleistungen der unfreien Zinsgüter. Sowohl die allgemeine dreitägige Fronarbeit der leibeigenen Bauern, als die ihnen sonst aufgetragenen Dienstleistungen waren wie die Arbeit der leibeigenen Dienerschaft mannigfaltigst zu verwenden und jeweilig auf den Punkt hinzulenken, wo man ihrer am meisten bedurfte. Nicht minder hatten die Liten oder sonstigen persönlich freien Zinsleute solche Arbeit, wenn auch in geringerem Ausmaße als die Unfreien[2], für den Fronhof zu leisten; war das auch etwa in dem ursprünglichen Verhältnisse zum Herrn des übertragenen Gutes nicht begründet,

non habent (Urk. 782—814 Lacomblet, Archiv II, 294) der Grundherrschaft in bezug auf Kopfzins und Gerichtspflege. In den statuta antiqua abbatiae s. Petri Corbeiensis (Corbie) bei Guérard, Irminon II, 315 kommen allerdings, den entwickelteren neustrischen Verhältnissen entsprechend, Bestimmungen vor ad conducendos homines, qui areas levent in autumno et plantationes primo tempore facere adiuvent, necnon et sarcolare herbolas in aestate.

[1] Caesarius zu Urb. Prüm. S. 162, Anm. 1 quandocunque femine ecclesie nostre servos proprios duxerint et ex illis filios genuerint . . . filii illi omnibus diebus vite sue ervi permanebunt nostri, qui vulgariter appellantur hoveiungere; et si nobis placuerit, dabitur eis panis et vestimentum et omnibus diebus vite sue in curiis nostris permanebunt vel custodiant pecora vel minabunt aratrum tam ipsi quam filii eorum. et si volumus tali servitio carere possumus redemptionem ab eis accipere. Vgl. dazu Lamprecht I, 1224 und über haistaldi, dagewarti u. ä. o. S. 301 f.

[2] In Prüm erscheinen die mansi lediles und liberi nur in der Gesamtsumme leichter belastet; im einzelnen ist dann aber dieser Unterschied doch wieder nicht vorhanden, z. B. in Ivernesheim (Reg. Prum. c. 55, p. 175) und Merx (ib. c. 23, p. 153).

so ergab sich doch im Verlaufe der ganzen grundherrschaftlichen Entwicklung manche Gelegenheit, die zur Übertragung oder Steigerung solcher Leistungen zu benutzen war und sicher nicht leicht unbenutzt blieb. Insbesondere sind sie oft als Entgelt für die den Zinsbauern eingeräumten Nutzungsrechte am herrschaftlichen Walde betrachtet worden[1]; die Grundherren scheuten sich wohl auch nicht, ohne besonderen Titel ihren Hörigen und Holden solches zuzumuten[2].

Und ebenso wurden immer regelmäßiger die Inhaber von Benefizien zur Ergänzung des namhaften Arbeitsbedarfs der herrschaftlichen Villen herangezogen, sei es nun, daß sie die ihnen auferlegten Arbeitsleistungen selbst verrichteten[3], oder, was vornehmlich bei besser gestellten und vornehmeren Benefiziaren der Fall war, daß sie durch ihre eigenen Unfreien solche Arbeitsleistungen auf dem Hofe des verleihenden Grundherrn verrichten ließen[4]. Ja, die Ver-

[1] Caesarius (zum Reg. Prum. c. 1, p. 145) rechtfertigt damit insbesondere auch die Dienstleistungen der freien scararii und haistaldi; sciendum est quod omnes homines villas et terminos nostros inhabitantes tenentur nobis curvadas facere, non solum mansionarii, verum etiam scararii, id est ministeriales et haistaldi, id est illi, qui non tenent a curia hereditatem, quia communionem habent in pascuis et aquis nostris; vgl. ib. c. 23, p. 153: Haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem de curia, nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis.

[2] Lamprecht II, 143 berechnet für die Prümer Grundherrschaft im ganzen 75 751 Frontage; bei dreitägiger Fronpflicht in der Woche würden danach rund 250 volle Arbeitskräfte zinsender Güter der Domanialwirtschaft zur Verfügung gestanden sein, nicht gerechnet die verschiedenen Fuhren und sonstigen über die dreitägige Arbeitsverpflichtung hinausgehenden Dienste. Diese verteilen sich natürlich sehr ungleich auf die 69 bei Lamprecht II, 126 ff. vorgetragenen Höfe.

[3] Reg. Prum. c. 24, p. 156: De beneficiis . . . facit dies 3: c. 58, p. 177: de beneficiis . . . solvit unusquisque den. 9 et carrum 1; ducunt ad Prumiam de vino seu de annona carr. 250, ad Novum monasterium similiter carr. 250.

[4] Tr. Sang. 787, n. 113: in beneficium nobis praestetis . . . et nos . . . quando opus est foris operare sive in messe vel foenum secandum, mittamus 2 mancipios in opus vestrum; et quando opus est

leihung von Benefizien hatte nicht selten gerade den Zweck, qualifizierte Arbeitskräfte für irgendwelche spezielle Bedürfnisse der gutsherrlichen Wirtschaft zu gewinnen und dauernd an die Grundherrschaft zu knüpfen[1]; insbesondere die gewerbliche Arbeit ist gerade auf diesem Wege am meisten in den grundherrlichen Villen eingebürgert und damit selbst grundherrlich gemacht worden[2].

Die Arbeitsleistungen, welche von diesen verschiedenartigen Gütern, den Zinseshufen der Leibeigenen wie von Kolonen- und Benefizialgütern aller Art verlangt wurden, waren im wesentlichen zweifacher Art. Teils sollten sie den unmittelbaren Arbeitsbedarf des Herrenhofes decken helfen, zu dem sie gehörten; häusliche Verrichtungen auf demselben[3], Feldarbeit auf dem Herrenlande, Holzfällen in den Forsten, Fuhren aller Art u. dgl.[4] waren ihnen auf-

---

pontes aedificare vel novos facere, mittamus unum hominem ad opus cum sua provenda et sit ibi tantos dies, quantum necesse est. So sagt auch Caesar. ad Reg. Prum. c. 10, p. 150 von den mansionarii: si volunt, possunt mancipium cum equo destinare qui eundem (paraferedum) debeat procurare; Reg. Prum. c. 114, p. 197: Operatur tres dies in ebdomada in dominico ad messem et ad fenum cum 2 mancipiis.

[1] S. schon Capit. 786 (1, 51), c. 7: servi qui honorati beneficia et ministeria tenent. Cap. de vill. 10: qualiscunque maior habuerit beneficium; forestarii, poledrarii de mansis eorum. Urk. 886, Dümgé 78: praeter 1 mansum, quem venatori antea concessimus.

[2] 828 Tr. Frising. n. 577: Engilmar faber reddidit censum suum ... pro beneficium quod habet ad Slegilespach annis sing. sol. 1. Wirt. Urk.-B. 843, I, 108: beneficium piscatoris. S. auch Capit. de vill. c. 50: Et ipsi poledrarii qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint.

[3] Vgl. schon die Frondienste der Leibeigenen in der Villa Stein (Pardess. II, 464): Uno anno purgant curtem a stercore, in secundo anno 180 tegulas dant, et tegunt edes; in tertio anno purgant aquaeductum molendini et reparant.

[4] Vgl. i. A. Guérard, Irmin. I, 637 ff. über riga, curvada und andere Dienstleistungen auf dem Herrengute. Sehr ausführlich Reg. Werd. A. I: De servitio (die gewöhnlichen Ackerdienste s. unten S. 555 A. 4). Item de foeno debet quisque de manso secare usque ad meridiem, tunc duobus debet dari unus panis et pulmentum et sextarius de cervisa. Idem foenum in acervos colligere et exinde unum plaustrum in horreum

erlegt; es wird kaum eine in der Weise damaliger Wirtschaftsführung vorkommende Arbeit aufzufinden sein, die nicht auch von Zinsbauern verlangt wurde[1]. Ein anderer Teil von Arbeiten wurde ihnen dagegen zu selbständigerer Ausführung, als Zutat zu ihrer Wirtschaft auf dem Zinsgute übertragen; es sind ihnen sowohl bestimmte Teile der Hofländereien zur Bearbeitung, Einbringung der Ernte u. dgl. zugewiesen worden, wenn sie die Arbeit selbständig zu leisten vermochten[2]; ebenso sind sie mit der Bearbeitung

---

deferre. Rursum ad curtem dominicam debet palos 30 deferre, quotiens necesse est ad sepem innovandam; veteres palos et virgas in usus suos adsumere. In agro oportet iugalem sepem quod dicitur iucfac ita procurare, ut iumentum vel pecus in segetes non irrumpat, quod si irruperit, ipse debet. Ipsa iugalis sepes longitudinis esse ad 5 iugales virgas; cum sepem inveteraverit, sibi assumat et faciat novum. Annis singulis oportet, ut ab uno manso accipiantur 12 modia grani, ipsum gimeltan (malzen) et de suis lignis et suo ketile gibreuan (brauen); tunc accipere unam amphoram de cerevisia et medium afterbier. Annis singulis 2 mod. de sigilo debet a curte accipere, molere et coquere, de 24 panibus 1 panem accipiat, cum illud detulerit. Rursum 2 mod. de frumento molere tantum debet et cribrare, de purgamentis dimidium accipere. It. debet de ordeo 2 mod. molere ad esum caninum. In pastu porcorum 5 mod. glandium. De singulis mansis per vices debent custodire porcos simul cum subulco, ita ut debet reus esse, si ab ortu solis usque ad occasum perditus fuerit porcus. Ab occasu autem ad ortum non debet. Arealem debet in orto ad plenum procurare . . . Unam garbam lini debet in agro colligere, quam debet ad plenum procurare et semen bene paratum praesentare. Debetur autem aranfimba quod dicitur, id est unus acervus dari sex mansis. Die Stelle ist auch in bezug auf die gewerblichen Verrichtungen der Zinsgüter und auf die teilweise Naturverpflegung der Bauern während der Fronarbeit interessant; vgl. ähnliche Bestimmungen in Urk. 782—814 (Lacomblet, Archiv II, 294).

[1] Von gewerblicher Arbeit auf dem Herrenhofe insbesondere Urk. 886 (echt?), Dümgé reg. Bad. 78: ut eorum sutores, pellifices, fullones in his diebus, quando in vestibus preparandis fratrum occupantur, de fructu prefatae villae pascantur.

[2] Das ist schon in l. Baj. I, 13 ausgedrückt: Andecennas legitimas, hoc est pertica 10 pedes habentem, 4 perticas in transverso, 40 in longo arare, seminare, claudere, colligere, trahere et recondere. A tremisse unusquisque accola ad 2 modia sationis excollegere, seminare, colligere

unbesetzter Mansen, die vorübergehend in herrschaftliche Verwaltung übernommen werden mußten (mansi absi), betraut[1]; und auch für die herrschaftliche Viehzucht ward ihre Arbeit in ähnlicher Weise in Anspruch genommen, indem ihnen das Vieh des Herrenhofes zur Überwinterung, zur Mastung u. dgl. übergeben wurde[2], wobei sie wohl gar die Verlustgefahr übernehmen mußten[3]. Bei diesen Arbeitsleistungen waren sie allerdings ungleich selbständiger gestellt, als bei jenen Diensten, welche sie auf dem Herrenhofe unter dem Befehle und der unmittelbaren Leitung des Amtmannes oder Meiers zu verrichten hatten. Doch gab es bei den vielseitigen Aufgaben einer großen Gutsverwaltung auch manche Arbeit, welcher der einzelne Zinsbauer nicht gewachsen war, sei es, daß es ihm am nötigen Gespann fehlte oder daß ein dringendes Bedürfnis besonders rasche Vollendung gewisser Arbeiten verlangte; in solchen Fällen mußten sich wohl die Zinsbauern auch bequemen, mit den Leibeigenen des Fronhofs zusammen zu arbeiten, wie das ganz im Geiste einer wirtschaftlichen Organisation gelegen war, die eine möglichst vollständige Ausnützung der Arbeitskraft ohne viel persönliche Rücksicht auf die Arbeiter anstrebte[4].

Dabei war es Regel, auch dem Zinsbauern, wenn er am Herrenhofe oder im Sallande arbeitete, eine Verpflegung zu

et recondere debent; et vineas plantare, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare; später ganz allgemein.

[1] Polypt. Irm. II. 274; Maurer, Fronhöfe I, 347.

[2] Reg. Prum. c. 114, p. 197: Debet unum animal senioris accipere ad missam s. Martini et de suo nutrire usque in pascha; ib. c. 116, p. 198: Debet unusquisque 2 porcos senioris sui nutrire a missa s. Martini usque ad dimidium martium. Brev. rer. fisc. (I, 177): nutrit porcellos dominicos.

[3] Reg. Prum. c. 113, p. 197: Ad missam s. Martini debet unusquisque unum pecus sui senioris accipere et nutrire de suo usque ad pascha; quod si perdiderit, componit (reddet) de suo.

[4] Caesar. zum Reg. Prum. c. 1, p. 145: Corvadam facere est ita nobis sicut sibi ipsis arare ... Qui enim habent animalia sive animal ad hoc utile, veniet quando ei praecipitur a nostro ministro cum suo fossorio et cooperabitur aliis hominibus hoc quod ei iniunctum fuerit.

reichen[1]; es war das nur eine notwendige Ergänzung des ganzen Systems der Arbeitsteilung, wie es die Grundherren entwickelten. Denn die einzelnen Mansen, welche an Zinsbauern hinausgetan waren, konnten doch nicht den ganzen Lebensbedarf der Kolonenfamilie sicher stellen und zugleich der Herrschaft einen Ertrag abwerfen, da ja die Arbeitskraft der Kolonen nur zur Hälfte auf das Gut zu verwenden war; sie waren daher wohl auch von Anfang an solch beschränkter Arbeitskraft entsprechend ausgemessen; durch die Verleihung erwarb sich der Grundherr mehr nur im allgemeinen eine gesicherte Verfügung über fremde Arbeitskraft und über die Bodenrente, der Zinsbauer die Grundlage einer selbständigen Wirtschaftsführung und die Bedingung für Erfüllung seiner Zinsverbindlichkeit. Die herrschaftliche Verpflegung während der Arbeit am Herrengute und zuweilen auch Beiträge zur Bekleidung kamen dann als eine Art

[1] Reg. Prum. c. 1, p. 145: Quando 15 noctes facit et fenum colligit et curvadas facit, panem et cerevisiam et carnem eis datur oportuno tempore, alio tempore nichil. c. 24: de beneficiis . . . qualis prebenda detur illis: In angaria detur unicuique panes 3, portiones 2, gubernator navis, si ad Metis navigat panes 5, portiones 3. Operarios in navi unicuique panes 4 et portiones 2. Ad Cuhckeme vel ad Remeghe panes 2 et portio 1. Si ad monasterium pergit, panes 2. Si haistaldus illuc pondus portat panes 3. Cum palos vel perticas reddunt de suo, detur unicuique panes 3 et portio 1. Ad centenam unoquoque aratro panes 2½ et compane et 4 vices bibere. Centena ad vineas ligandas et fodiendas panem 1 et quartarium et compane et 4 vices bibere. Centena ad vindemiandum nichil ei detur. Ad fenum secandum prius detur ei quartarium de pane et aliquid ex carne et bibere et postea panis 1 et porcio 1 et quando fenum ducit panem 1. Femine ad fenum panem dimidium. Ad messem colligendum similiter. Extraneis panis integer; vgl. auch c. 45, 46, 47 u. o. Wirt. Urk.-B. 843, n. 108: Piscatores . . . prandium a cellerario accipiant. Unicuique autem piscatori sagenam fratrum trahenti stau[illegible]us vini si ita habunde crevit, ut possit dari, cum pane tribuatur; atsi non crevit, steculus cerevisiae gratanter ab eis suscipiatur. Urk. 782—814 (Lacomblet, Archiv II, 294): ut habeat panem et cerevisiam ad sufficientiam. Quodsi non datur panis et cerevisia, non serviat, priusquam restauretur. Vgl. a. die Leistungen und Gegenleistungen nach dem Reg. Werd. oben S. 501, Anm. 4.

Naturallohn hinzu[1]; der Wert der Kolonenarbeit war zwar nicht voll vergütet, weil ein Pflichtverhältnis auf Grundlage des Zinsgutes schon bestand; aber er konnte doch nicht vollständig ohne weitere Entschädigung in Anspruch genommen werden, weil ja die Mittel gefehlt hätten, seine Quelle zu erhalten und ihn selbst immer wieder neu zu erzeugen.

Bei dieser großen Klasse von Landwirten aber, welche einzelne Hufen der Grundherren innehatten, von ihnen Zinse gaben und Frondienste leisteten, lag überhaupt in dieser Zeit der Schwerpunkt der nationalen Arbeit. War in der älteren Zeit der kleine freie Grundeigentümer noch als der eigentliche Bauer erschienen[2], so bildete nun die Masse dieser grundhörigen Leute den Bauernstand, mochten sie nun ihrem Status nach Unfreie (servi casati) oder Halbfreie (liti, fiscalini, coloni) oder selbst Freie (liberi, franci, ingenui) sein. Es wird das schon aus dem Verhältnisse der dienenden Mansen klar, welche zu einem Herrenhofe gehörten; der Gegensatz zur älteren Zeit liegt aber weniger in dem Unterschiede der Zahl, als vielmehr darin, daß die dienenden Mansen nunmehr überhaupt die Regel wurden, während sie früher im Vergleiche zu den freien Hufen doch die Ausnahme bildeten. Damit ist die Summe der in fremdem Dienste verwendeten Arbeitskräfte ins Ungemessene gesteigert worden. Denn nicht bloß die persönlichen Dienstleistungen der Hufenbesitzer sind dabei in Rechnung zu ziehen; auch ihre Weiber[3] sind zu Haus- und Ackerdiensten

[1] Daß mansus und provenda Formen der Naturrallöhnung waren, ist schon aus Cap. de vill. c. 50 zu ersehen: Poledrarii qui liberi sunt et in ipso ministerio beneficia habuerint, de illorum vivant beneficiis. Similiter et fiscalini qui mansos habuerint, inde vivant. Et qui hoc non habuerit, de dominica accipiat provendam. Vgl. auch Reg. Prum. c. 2, p. 147 oben S. 494 Anm. 3.

[2] S. I. Buch, 4. Abschn., S. 197.

[3] Reg. Werd. A. I (Rhein. Urbare II p. 17): De petitorio iornale debet uxor ad 5 acervos manipulos alligare et eosdem acervos colligere vel construere; tunc 4 manipulos sibi assumat. Reg. Prum. c. 24: feminae ad fenum. Tr. Fuld. 45, 24: Et insuper 5 sicli pro hiemali opere mulierum redduntur. ib. 43, 12, 15 ff. 4 mulieres debent 3 camisiales

verhalten; und sehr kommt in Betracht, daß sie von den Früchten ihrer auf der Zinseshufe verwendeten Arbeit einen beträchtlichen Teil zum Nutzen der Herrschaft abgeben mußten. Mit jenen vermehrten sie die produktive Kraft der herrschaftlichen Wirtschaft und gestatteten ihr, einen ungleich großartigeren und vielseitigeren Eigenbetrieb durchzuführen, als dies mit den eigenen Arbeitskräften des herrschaftlichen Gutes je möglich gewesen wäre; mit diesen gaben sie dem Grundherrn die Verfügung über fertige Arbeitserfolge, also über Produkte, welche unmittelbar den Reinertrag seines Besitztums erhöhten.

Die Grundlagen für die Bemessung der Frondienste waren im wesentlichen auch in dieser Periode die gleichen, auf welchen schon früher das Ausmaß der Leistungen beruhte; von den unfreien Hufen (mansi serviles) wurde regelmäßig dreitägige Feldarbeit in der Woche[1], von den Hufen der Liten und pflichtigen Freien solche gewöhnlich nur während einiger Wochen, bei der Herbst- und Frühjahrsbestellung, für die Brachfurche und die Ernte verlangt[2]. Aber viele andere Dienstleistungen am Herrenhofe, Fuhren und Vorspann, Botendienst und Handelsgeschäft, wurden daneben noch üblich[3]; mit der Mannigfaltigkeit wuchs auch

---

ex lino dominico et 5 gall. et 10 ova; 2 mul. ebenso; eorum 2 virorum 2 mulieres 3 camisiales ex lino dominico et 5 gallinas cum ovis 30 et cum cottidiano servitio et 1 carr. frumenti; 1 mulier 1 porc. et 1 ovem pro opere cottidiano u. a.

[1] Vgl. z. B. Tr. Wizz. 774, n. 63; s. u. Anm. 3. C. Laur. 776, n. 868 u. o. S. I. Buch, 4. Abschnitt 207. Doch kommen schon einige Erleichterungen vor; Tr. Sang. 817, n. 228: ut servi vel ancille conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant; ib. 842, n. 385: ita dumtaxat, ut ipsa mancipia non cogantur in ebdomada tres dies operare, sed tantum duos; ib. 865, n. 509: tributum absque diebus et femine operibus; Reg. Blid. 12: mancipia 7, quorum quilibet . . . servit 2 dies in ebdomate. Tr. Fuld. 43, 2: triduani 15, quorum 9 3 dies, alii autem 2 dies serviunt et 10 den. solvunt. ib. 9: 14 hub. c. triduano servitio; 6 hub. c. biduano servitio.

[2] S. die vielen Beispiele unten S. 545.

[3] 774 Tr. Wizzemb. 63 et illa mancipia que super ista terra com-

sichtlich die Schwere dieser Dienstleistungen, welche den einzelnen Hufen aufgebürdet wurde[1]; die Zinsbauern wurden dadurch geradezu in ihrer Existenz bedroht; Fronen und Scharwerk (scara) ließen ihnen kaum mehr Zeit, um der Hufe, die sie selbst bebauten, neben kärglichstem Unterhalte die Früchte abzugewinnen, die sie neben ihren Diensten als Zinse und Abgaben aller Art an die Herrschaft abliefern mußten. Es kann nicht Wunder nehmen, wenn die Bauern oft mit Preisgebung ihres Zinsguts sich in eine andere Herrschaft als Hausdiener begaben[2], wo sie doch wenigstens um die Sicherung der Lebensnotdurft nicht zu sorgen hatten; ja selbst von ihrem bereits erblich gewordenen Besitz veräußerten sie wohl die Ländereien und behielten sich bloß die Wohnstatt vor[3], um den lästigen Diensten zu entgehen, die ihnen eben wegen des Hufenlandes oblagen.

Auch hier war es wieder nur die verständige Wirtschaftspolitik, welche die Karolinger, Karl d. Gr. selbst in erster Reihe, pflegten, die auf Erhaltung dieses Bauern-

---

manere videntur illorum opera 3 dies in ebdomada et si necessitas fuerit ad maiora opera 14 noctes veniant ad ipsa opera. Reg. Blid. 1: ducit 2 carr. ligni; 4: ducit in messe 2 carr. feni; 6: ducit 125 palos; 9: servit ad annum in vineis ad opus senioris; 14: serviunt in vineis, navigant; s. auch die seit Karl d. Gr. aufgekommenen Mergelfuhren Ed. Pist. c. 29 unten S. 557 Anm. 2.

[1] Im Reg. Prum. kommen die hauptsächlichsten Leistungen wohl alle vor: ducunt ad monasterium spelta, annona, fenum, vinum, salem; porros plantant, moras colligunt; clausuram, panem, curvadas, jugera, wactas, noctes, pertigadas, scaram faciunt, operant ad fenum, ad messem, ad vindemiam, in broil, dies, hebdomadas; paginas claudunt, linum seminant et parant, fenum secant et colligunt, vinum et sal vendunt, navigant, equitant etc.; feminae suunt femoralia, faciunt campsiles u. a.

[2] Cap. 803 (I, 121), c. 15; s. unten S. 508, Anm. 2. Auch Cap. 806, c. 6 (I, 144) von den fugitivi servi, Cap. 817, c. 6 (I, 215): de mancipiis in villas dominicas confugientibus; Cap. 821, c. 3 (I, 230): Si servi vel ecclesiastici vel quorumlibet liberorum hominum in fiscum nostrum confugerint. Form. Coll. Flavin. 117: mancipia b. patroni vestri, de monasterio nostro fuga lapsi, in vestro dominio prelapsi sunt advenisse.

[3] Ed. Pist. 864 (I, 496), c. 30; s. oben S. 482, Anm. 1.

standes hinwirkte, während die weltlichen Großen nur allzu geneigt waren, ihre Zinsbauern überhaupt wie Leibeigene unbeschränkter persönlicher Verfügung zu unterwerfen, und die geistliche Grundherrschaft über dem Streben nach großen ökonomischen Ergebnissen ihrer Verwaltung nicht minder die Pflege der Interessen ihrer Zinsleute vergaß. Wie Karl d. Gr. es seinen Amtleuten wehrte, daß sie die Arbeitskraft der auf königlichen Zinsgütern angesessenen Bauern für ihre eigenen Zwecke verwendeten[1], so untersagte er auch den Grundherren, welche über Fiskalinen und Kolonen geboten, diese anders als für ihr Zinsgut zu reklamieren, wenn sie sich in fremden Herrschaftsbereich begeben hatten[2]. Und aus dem gleichen Gesichtspunkte der Bewahrung eines kräftigen Bauernstandes verbot Karl der Kahle den Kolonen und Fiskalinen die Veräußerung der zur ihren ererbten Zinsmansen gehörigen Ländereien[3]. Auch die Regelung und Fixierung der Dienstleistungen, wie sie zuerst aus späteren Zusätzen zu einigen Volksrechten ersichtlich wird[4], von Karl d. Gr. besonders für die Hörigen der Kirchen- und Fiskalgüter des pagus Cenomannicus (le Mans) bezeugt[5] und von verständigen Grundherren nachgeahmt ist, war wohl schon von demselben Geiste eingegeben; und es ist ent-

[1] Cap. de vill. c. 3: Ut non praesumant iudices nostram familiam in eorum servitium ponere, non corvadas, non materia cedere, nec aliud opus sibi facere cogant. c. 11: Ut nullus iudex mansionaticos ad suum opus nec ad suos canes super homines nostros atque in forestes nullatenus prendant.

[2] Cap. 803 (I, 121), c. 15: Ut homines fiscalini sive coloni in alienum dominium commanentes, a priore domino requisiti, non aliter eisdem concedantur, nisi ad priorem locum, ubi prius visus fuit mansisse.

[3] Ed. Pist. 864, c. 30 (I, 496); s. oben S. 482, Anm. 1.

[4] L. Baj. I, 13, gleichlautend mit Cap. 817, c. 13 (I, 216).

[5] Cap. 800 (LL. I, 82). Auch Cap. Langob. 835 (I, 371), c. 6: Praecipimus ut nova condictio aldioni a domino non imponatur. Auf solche Fixierung der Dienstleistungen ist es auch wohl zurückzuführen, wenn die Kolonen des Fiskus und der Kirche sich weigerten, zu ihren sonstigen Fuhren und Handdiensten auch noch die neu aufgekommenen Mergelfuhren zu übernehmen; Ed. Pist. 864 (I, 495), c. 29; u. S. 557, Anm. 2.

schieden der Energie karolingischer Verwaltung zuzuschreiben, wenn das mindestens auf den Kirchen- und Benefizialgütern, soweit der königliche Einfluß reichte, während dieser Periode immer mehr zur Regel wurde[1].

Ebenso hat aber nach der anderen Seite hin das Beispiel, welches Karl d. Gr. mit der strammen Arbeiterorganisation der königlichen Villen gegeben hat, überall auf den Gütern der großen Grundherren Nachahmung gefunden. In dem Capitulare de villis ist das Bestreben allgemein wahrnehmbar, die einzelnen Kreise der dienenden Arbeit mit einer Oberleitung zu versehen, welche die Überwachung der Pflichterfüllung wie die Anordnung und Leitung der Arbeiten durchzuführen hatte, selbst aber wieder nur Glied der einheitlich gedachten und organisierten Gutswirtschaft war. Mit der Verwaltung ganzer Villen betraut waren die Amtleute, in deren Hand die Leitung der Domanialwirtschaft wie die Anordnung und Überwachung der Frondienste und die Beitreibung, Ansammlung und Verwendung der Zinse und Abgaben sich vereinigte. Ihnen unmittelbar untergeben waren einerseits die Vorstände der einzelnen Abteilungen der Domanialwirtschaft[2], andererseits die Verwalter der zu den Villen gehörigen Dominikalhufen, die zugleich wieder die Vorgesetzten für kleinere Kreise dienender Hufen bildeten, wie das das Villensystem mit sich brachte. Um

[1] 825 Tr. Frising. 523b.: Isti sunt liberi homines, qui dicuntur barscalci qui et cum Wagone coram multis conplacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium . . . arant dies 3 tribus temporibus in anno et secant tres dies, illud collegunt et ducunt in horrea . . . et reddant modios 15, ex his 3 de ordea, una friskinga val. saicas 2 . . . Istud firmiter condictum est ut eis nullus amplius maiorem servitium injungere valeat; sed itinera vicissim agant. Vgl. Roth, Benef.-W. S. 377.

[2] Dahin gehören die forestarii, poledrarii, cellerarii, telonarii; auch decani c. 10. Auch die magistri servorum forinsecus c. 29 und 57 und Cap. 817 (I, 213), c. 18, und die magistri forestariorum Bouquet VI, p. 648. Schon bei Gregor. Tur. 7, 14 (MG. SS. Mer. I, p. 299) erscheinen die Müller unter einem magister; ib. 25: servitium patris eius tale fuerat, ut molinas ecclesiasticas studeret. Köhne 44.

diese Unterordnung zu wahren, scheint insbesondere jene Bestimmung erlassen, wonach zu Maiern nicht Mächtige genommen werden sollten[1], sondern Leute in bescheidenen Lebensverhältnissen, von denen man sich besonderer Treue versehen konnte. Denn mächtige Grundherren würden die Verwaltung eines königlichen Gutes doch nur als ein Annex ihrer eigenen Wirtschaft betrachtet haben, und wären den Amtleuten an Macht und Ansehen leicht überlegen gewesen.

Besonders ausgebildet war die Verwaltung der königlichen Forste, welche einem zahlreichen und mehrfach gegliederten Forstpersonale übertragen war. Schon bei der ersten Besitzergreifung und Einrichtung der in die herrschaftliche Gewalt des Königs einbezogenen Waldgebiete war den Förstern und ihren untergebenen technischen Organen ein hervorragender Anteil an den Arbeiten der Grenzabsetzung, der Vermarkung und Kultivierung (provisio ruralis) zugewiesen; in der Folge für die Holznutzung, die Ordnung der Waldweide, die Verwertung der Wasserkräfte zu sorgen, Fischerei und Wildbann zu hegen. Sie sind dafür von Ding- und Heerpflicht, von Verpflegung der Gesandten und Pferdediensten frei; nur die Stuofa, den Zins der Freien haben sie für das ihnen gewährte Benefizium zu leisten. Sie wählen jährlich aus ihrer Mitte besondere ministri, während der König für jeden Forst, oder für mehrere zusammen, einen magister setzt. Diesen freien Forstbeamten sind servi forestarii untergeordnet, welche eigene Hufen als Amtslehen haben, wofür sie gewisse Leistungen übernehmen müssen, während ihr Dienst anstelle der Handdienste gilt[2].

---

[1] c. 60: Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus, qui fideles sint.

[2] Cap. de vill. 10: Ut maiores nostri et forestarii . . . vel ceteri ministeriales rega faciant et sogales donent de mansis eorum, pro manuopera vero eorum ministeria bene praevideant. Form. imper. 43 (822) forestarios nostros . . . et pares suos, qui forestem in Vosago praevident, immunes constituimus a quibusdam publicis functionibus, i. e. liberos forestarios a bannis et aribannis et conductum ad legationes sive paravereda danda, tantum vero ut hi, qui soliti sunt, stoffam persolvant et in anno tres ministros constituant . . . Servi vero

Eine ähnliche Organisation der Arbeit tritt dann allmählich mit Verbreitung der Villenverfassung bei den großen geistlichen wie weltlichen Grundherrschaften in Deutschland hervor, obwohl sie unverkennbar noch weit zurücksteht hinter der Ausbildung, welche dieselbe im westlichen Frankenreiche bereits erlangt hatte, und weder so vielseitig noch so erschöpfend ist, als auf den königlichen Villen. Die Verwaltung der einzelnen Hauptgüter ist auch hier Amtleuten übertragen[1]; die einzelnen Herrenhöfe in der Regel mit Leuten von dem niedereren Range der Meier besetzt, denen zugleich die Überwachung der ihrem Bezirke zugewiesenen Zinshöfe anvertraut war[2]. Besonders in geistlichen Grundherrschaften ist aber oft auch nur einem Zinsbauern ein solches Amt (ministerium) übertragen, ohne daß er dadurch zum eigentlichen Wirtschaftsbeamten der herrschaftlichen Verwaltung wird. Auch Kellner[3] und Förster[4], als solche Vorsteher besonderer Dienstzweige, werden wieder-

---

forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini, de eorum mansis stipendiorum de quorum beneficio sunt, rigas faciant atque censum sive ceteras functiones, quae ex semet ipsis sive de eorum mansis exhibere debent, persolvant et nec paravereda donent, nec opera faciant, sed etiam manuopera eorum forestarii nostri praevideant ... magistri forestariorum illorum iusticiam faciant. Zeumer ib. S. 320 möchte die Stelle von den manuopera im Sinne des Cap. de vill. emendieren. Vgl. die forestarii Ludov. imper., welche einen Wald in den Vogesen für den Kaiser in Anspruch nehmen, den s. Remigius käuflich erworben hatte in Vita S. Remigii c. 29. (AA. SS. Boll. 1765 Oct. I, p. 134.)

[1] Vgl. Vita Rabani Mauri in Schannat, hist. Fuld. cod. prob. p. 118: erant etiam per diversas provincias praedia monasterio subiacentia, . . . quorum alia quidem per villicos ordinavit, alia vero et maxime illa in quibus ecclesiae fuerant, presbyteris procuranda atque disponenda commisit; vgl. die praepositi in Cap. 811, c. 4 (LL. I, 168).

[2] Caes. zu Reg. Prum. c. 1, p. 145: et si mansionariis a maiore, id est villico sive a nuncio abbatis precipitur, tenentur frumentum de curia dominica ad molendinum deducere etc. Auch der im Reg. Blid. öfter genannte villicus wird wohl nur als Meier zu nehmen sein.

[3] Wirt. Urk.-B. 843, n. 108, wo die discipuli cellerarii erwähnt werden.

[4] Carta Chrodeg. Met. 756 (Calmet, hist. de Lorraine I, pr. 282).

holt erwähnt und vereinzelt treten auch Vorgesetzte der Hausdiener[1], Meister den Schenken[2] usw. vor.

Nicht minder wichtig für die Organisation der nationalen Arbeit war Karls d. Gr. Beispiel in Anordnung des öffentlichen Dienstes. Die Verbindung der wirtschaftlichen Privatinteressen mit denen der öffentlichen Verwaltung war in einer Zeit selbstverständlich, welche so wenig zwischen Staatsgut und Fürstengut, wie zwischen Staatsgewalt und grundherrlicher Gewalt des Fürsten überhaupt unterschied. Und darum hat es auch nichts Befremdendes, daß die Amtleute der königlichen Villen zugleich mit obrigkeitlichen Funktionen, mit Gerichts- und Polizeigewalt ausgestattet waren und zugleich im Dienste der Reichsfinanzen standen[3]. Aber gerade durch die Villenverfassung Karls d. Gr. sind doch alle seiner grundherrlichen Gewalt Unterworfenen zugleich auch für den öffentlichen Dienst in einer Weise in Anspruch genommen worden, wie es weder vorher noch nachher in gleichem Umfange und mit gleich großartigem Erfolge geschah. Insbesondere auf Kronbenefizien und allen aus königlichem Besitze herstammenden Gütern, sowie auf allen geistlichen Grundbesitzungen machte die Reichsgewalt fortwährend ihre Interessen geltend und verlangte Dienste und Abgaben für die Beherbergung und Verpflegung des Königs und seiner Sendboten, für den Bedarf des Heereszugs und der Amtsreisen, für Nachrichtenbeförderung und öffentliche Verkehrswege, für Bauzwecke und öffentliche Sicherheit in Krieg und Frieden[4]. Durch Verdinglichung aller dieser Leistungen in dem Systeme der Benefizien und

---

[1] Mon. Sang. II, 6 (SS. II, 750): cubicularii circa magistrum suum; vgl. schon l. Al. 81, c. 3—6: coquus qui iuniorem habet.

[2] Ann. Laur. maj. 781 (SS. I, 162): magistri pincernarum; vgl. i. A. Maurer, Fronhöfe I, 260 ff.

[3] Vgl. über die Verrechnung der königlichen Einkünfte aus öffentlichen wie aus privatwirtschaftlichen Titeln durch die Amtleute Cap. de vill. c. 62 unten S. 534, Anm. 3.

[4] Sehr ausführliche Nachweisungen hierüber bei Waitz, Verf.-Gesch. IV², 11—26.

der Villenverfassung gab er ihnen eine Stetigkeit ihrer Verteilung, und durch fortwährende Aufsicht über die Leistungsfähigkeit der Güter eine Sicherheit der jederzeitigen Erfüllung, wie sie in dieser Zeit auf andere Weise wohl nie auch nur annähernd so vollständig geltend zu machen gewesen wäre. Und auch hierin zeigten sich die Grundherren alsbald als gelehrige Schüler ihres großen Meisters der Organisation. Was sie an öffentlichen Leistungen zu tragen hatten, besonders die Beherbergung und Verpflegung des Königs und seines Gefolges, die Einquartierung und Beförderung der Grafen, die Boten- und Fuhrdienste, die Wachen usw. verteilten sie geschickt auf ihre Leute, die auf den dienenden Mansen ihrer Herrschaft umhersaßen[1].

[1] Diese Naturalverpflegung war sehr reichlich bemessen und zeigt, daß die Königsboten mit großem Gefolge reisten; vgl. Ansegis (I, 320) IV, 70: De dispensa missorum dominicorum . . . videlicet episcopo panes 40, friskingae 3, de potu modii 3, porcellus 1, pulli 3, ova 15, annona ad caballos modii 4. Abbati, comiti atque ministeriali nostro unicuique dentur cotidie panes 30, friskingae 2, de potu modii 2, porcellus 1, pulli 3, ova 15, annona ad caballos modii 3. Vassallo nostro panes 17, friskinga 1, porcellus 1, de potu modius 1, pulli 2, ova 10, annona ad caballos modii 2. Cap. 828 (I, 328), c. 1: Volumus ut tale coniectum missi nostri accipiant quando per missaticum suum perrexerint: hoc est ut unusquisque accipiat panes 40, friskingas 2, porcellum aut agnum 1, pullos 4, ova 20, vino sextarios 8, cervisa modios 2, annona modios 2. Vgl. auch Form. imper. 7: der vassallus ad exercitum promovendum erhält panes 20, friscingas 2, porcellum sive agnum 1, pullos 2, ova 10, de potu modium 1, sal, herbola ortolanas, ligna sufficienter et intra quadragesimam cottidie formaticos 4, legumina sextaria 2, pisces . . . et ad caballos . . . de annona cotidie mod. 4 et inter ambos de feno karradam. Collect. Sangall. 34: einem reisenden Bischof wird beigestellt: maldra 4 de pane, de cerevisa carr. 1, . . . de vino sit. 6, frisc. ovinas 4, porcum 1, de lardo dimid. tergum, agnellum 1, porcellum 1, anserem 1, anetas 2, pullos 4, . . . piscem, . . . ligna ad focum, vasa, . . . plumatia et capitalia ad lectum; de avena trita et ventilata ad pastum cavallorum maldra 3 et foenum in pratis vel in agris, singulis cavallis vassallorum et servorum 1 manipulum. ib. 35: tolle de 12 censariis singulas oves . . . de illo servo porcum . . ., sume de servis, quibus volueris, 2 frehtas de cevisa . . . et praecipe 4 servis, ut in una ebdomada diebus, quos in dominicum debent, ligna fagina vel cetera optima cotidie

Den größeren Zinshöfen, freien Schutzleuten, die in besserem Zustande und auch für den ihnen obliegenden Kriegsdienst mit Pferden ausgestattet waren, wurden vorzugsweise die Fuhren, Vorspann und Pferdewechsel für Eilpost und Schnellboten auferlegt[1], ihnen auch der Dienst für das Fuhrwesen des Heeres besonders zugedacht; die unfreien Mansen und kleineren Güter haben dazu Handfronen oder aber Abgaben[2] leisten müssen. Und in gleicher Weise wurden die Dienste der Grundholden herangezogen, wenn es galt, gemeinwirtschaftliche Leistungen herzustellen, welche die Grundherren entweder von Reichswegen übernehmen mußten, oder welche sie im eigenen Interesse ihres Herrschaftsgebietes ausführen wollten, Straßen- und Brückenbau[3], Bauten für den König

adducant et ova congrega, ut quando ego venero (Bischof) omnia parata inveniam, si cutem et capillos habere volueris.

[1] In Prüm und Lorsch waren die paraferedi vorzugsweise den mansis ingenuiles und lidiles auferlegt; vgl. Cap. 826 (I, 256), c. 10: De querela Hildebrandi comitis, quod pagenses ejus paravreda dare recusant und dazu Guérard, Irm. I, 810. Im Brev. rerum fisc. kommen jedoch die paraferedi auch als Leistungen von mansis servilibus vor, was dann wieder die Verwischung dieser Unterschiede anzeigt. Auch die scara wird im öffentlichen Dienst verlangt; Waitz IV[2], 26.

[2] Im Reg. Prum. sind die Zinsbauern vielfach verpflichtet, in adventu regis, Frischlinge, Hühner, Eier, Mehl zu liefern. Vgl. auch Cap. Tusiac. 865 (I, 503), c. 16: Ut ministri comitum in unoquoque comitatu dispensam missorum nostrorum a quibuscumque dari debet, recipiant, sicut in tractoria nostra continetur et ipsi ministerialibus missorum nostrorum eam reddant.

[3] Tr. Sang. 787, n. 113: quando opus est pontes aedificare vel novos facere mittamus unum hominem ad opus. Vgl. Monachus Sang. (SS. II, 745), I, 30: Fuit consuetudo in illis temporibus, ut, ubicunque aliquod opus ex imperiali praecepto faciendum esset, siquidem pontes vel naves aut trajecti sive purgatio seu stramentum vel impletio coenosorum itinerum, ea comites per vicarios et officiales suos exequerentur in minoribus dumtaxat laboribus. Capit. Langob. 803 (I, 111), c. 18: De pontibus vero vel reliquis similibus operibus que ecclesiastici per iustam et antiquam constitutionem cum reliquo populo facere debent hoc praecipimus, ut rector aecclesie interpelletur et ei secundum quod ejus possivilitas fuerit sua portio deputetur et per alium exactorem ecclesiastici homines ad opera non conpellantur.

oder die Kirche, Flußregulierung und Seedeiche und was der Art mehr war. Es lag darin an sich keine Mehrung der Dienste, welche die Grundherren von ihren Untergebenen verlangten, sondern es wurden die Arbeitsleistungen derselben nur zum Teil in den Dienst der öffentlichen Interessen gestellt; aber allerdings lag es nahe genug, daß Grundherren, welche keine Schonung ihrer Arbeiter, keine Opferwilligkeit im öffentlichen Interesse kannten, diese Art der Organisation der Arbeit zu einer weiteren Bedrückung derselben machten.

In dieser reichen Gliederung und einheitlichen Organisation der Arbeit liegt zum guten Teile das Geheimnis des ungemein raschen und folgenschweren Wachstums der großen Grundherrschaften. Im rechten Gegensatze zu der Wirtschaft des kleinen freien Grundbesitzers, der noch jetzt mit Weib und Kindern und etwa einigen Knechten seinen einfachen Haushalt führte und seine Hufe dürftig bestellte, in seinen Bedürfnissen und Lebensansprüchen die alte Monotonie, in seinem Betriebe die alte Extensität bewahrt hat, gelang es den großen Grundherren nicht bloß, ihrem persönlichen Leben reichen Inhalt zu geben, sondern auch der nationalen Produktion neue, breitere Bahnen zu öffnen; dem bisher wichtigsten Produktionsfaktor, dem Grund und Boden, setzten sie die nationale Arbeit als nicht minder wichtig befruchtend an die Seite. Hier fand jede überschüssige Arbeitskraft leichte und reichliche Verwendung; hier konnte jede an den Platz gestellt werden, wo sie sich nach ihrer Eigenart am besten zu betätigen vermochte; und die Einheitlichkeit des Organisationsplans für die Arbeit, sowie die strenge Durchführung desselben bürgte dafür, daß auch jede Kraft gehörig ausgenützt, ihr Arbeitserfolg genügend verwertet wurde[1]. Für die Arbeit im grundherrlichen Ver-

[1] Cap. de vill. 67: De mansis absis et mancipiis adquisitis, si aliquid super se habuerint (iudices), quod non habeant ubi eos collocare possint, nobis nuntiare faciant. ib. 47: Ut venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio adsidue deserviunt, consilium in villis nostris habeant, . . . quando ad aliquam

bande jener Zeit gab es keine Konkurrenz, welche diesen Arbeitserfolg des Einzelnen hätte gefährden können; jede von der Herrschaft geforderte oder für die Hauswirtschaft des Grundholden geleistete Arbeit hatte von Anfang an sichere Verwendung und die Gewißheit einer, wenn auch dürftigen, Vergütung in Land oder Produkten der gutsherrlichen Wirtschaft. Selbst in dem natürlichen Anwachsen der Arbeiterbevölkerung und in der Zuwanderung fremder Arbeitskräfte ist noch lange keinerlei Gefahr für die Verwertung der Arbeitserfolge gesehen worden. So lange der Grundherrschaft noch Kulturland oder öde Gründe zu reichlicher Verfügung standen, eine intensivere Bewirtschaftung mit der Aussicht auf entsprechende Verwertung des gesteigerten Rohertrags der Wirtschaft sich rechtfertigte; so lange die Intelligenz und wirtschaftliche Tatkraft der Grundherren mit neuen Ideen die Arbeit befruchtete und ihr neue Produktionszweige eröffnete; so lange bewahrte sie sich auch die Fähigkeit, neue Arbeitskräfte bei sich aufzunehmen und ihnen gesicherte Verwendung zu bieten. Und das war offenbar in dieser Periode noch durchaus der Fall. Ungezählte Hufen sind im Laufe eines Jahrhunderts im grundherrlichen Verbande neu errichtet und mit einer durchschnittlich vierköpfigen Familie eines servus, colonus besetzt worden. Nicht selten finden sich aber auch mehr Mancipia, bis zu 10 und 12 auf einer besetzten Hufe. Sie alle haben da ihr Auskommen gefunden; wenn auch ein Teil ihrer Arbeitskraft und ihres Rohertrags von der Grundherrschaft in Anspruch genommen wurde, so waren sie doch leicht besser gestellt, als die nichtbehausten Knechte auf dem Herrenhofe. Selbst auf halben Hufen konnten sie noch bestehen, besonders wenn mit der Hufe auch die Familie geteilt, mehrere erwachsene Kinder je auf einen Teil selbständig angesetzt wurden [1].

---

utilitatem nostram eos miserimus, aut siniscalcus et buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint.

[1] Nach den Trad. Corbei. ist ein Mansus in der Regel mit einer Familie besetzt; doch kommen wiederholt halbe Mansen mit einer

Nirgends vernehmen wir eine Klage wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit; nirgends treten Symptome einer Übervölkerung auf, wie sie in der Folgezeit besonders zur Bildung neuer Lebens- und Erwerbskreise in den Städten und in den Kolonisationsgebieten geführt hat. Wohl fühlt sich auch jetzt schon der Arbeiter vielfach bedrückt durch die Dienste und Zinse, die ihm im herrschaftlichen Verbande auferlegt waren; aber man darf die Unlust nicht vergessen, mit der schließlich immer Arbeit verrichtet wird, die sich im fremden Dienste erschöpft und die Trägheit, die sich da einstellt, wo eben keine Konkurrenz um die Güter des Lebens als stetig wirkender Sporn zur Arbeit treibt. Die Periode der großen Organisation der Arbeit durch die Grundherrschaft ist auch in diesem Sinne immerhin eine Zeit volkswirtschaftlichen Aufschwunges; mit dem Abschlusse dieser Organisation in dem Rahmen, wie ihn schon die Karolingerzeit gesteckt hat, ist aber auch sofort die Zeit des Stillstandes, bald auch des Rückschrittes inauguriert; die Grundherrschaft hat nichts mehr zu leisten, sie hat nur zu erhalten, was eine frühere Zeit für die Volkswirtschaft Großes geleistet hat; und auch das ist ihr schlecht genug gelungen.

Mit der vielseitigen, gut gegliederten Arbeit dienender Leute und Hufen führte also die Grundherrschaft eine großartige Wirtschaft durch; nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der dienenden Arbeit kam freilich dem Großbetrieb in eigener Regie des Salhofes unmittelbar zugute, während ein anderer Teil von den zerstreuten Herrenhufen für ihre

---

Familie vor. Wo Manzipien der Zahl nach genannt sind, kommen überwiegend 2 auf 1 mansus. Doch finden sich auch 5, 10, 12 Mancipia auf 1 mansus. Vgl. Tr. Frising. 804/8 n. 213 auf 9 mans. vest. 52 mancip., 899 n. 1031 auf 4 mans. 16 mancip. Lamprecht I, 1233 erklärt die hohen Zahlen aus dem Verbleib der erwachsenen Söhne auf dem väterlichen Zinsgut; 820 Mittelrh. Urk.-B. 1, 52: mansa 2 et manentes 12; 832 ib. 2, 20 S. 8: auf 3 Hufen 3 manc. mit 7 Kindern; 836 ib. 1, 64: zu 7 Hufen 58 manc. 853 ib. 1, 83: 1 Mühle und 12 Hufen mit 90 manc.; 855 ib. 1, 89: 2 mansi u. 8 jugeribus 22 manc.

eigenen Betriebe in Anspruch genommen, auf den Zinshufen aber der Rest für die Produktion der Abgaben und zur Deckung des Lebensbedarfs der Bauern selbst verwendet werden mußte[1].

In den Zinsen und Abgaben, welche die dienenden Güter und bestimmte Klassen dienstpflichtiger Leute zu leisten hatten, erhielt dann die Grundherrschaft eine wesentliche Ergänzung ihrer Eigenproduktion. Es ist dabei naheliegend, daß diese Zinse ebensowohl nach der Beschaffenheit und dem Ausmaß des Gutes, wie nach der besonderen wirtschaftlichen Qualifikation des Pflichtigen bestimmt waren[2]. Und soweit diese Ertragsquellen nicht geändert werden konnten, war auch der Grundherrschaft Maß und Art der Einkünfte vorgezeichnet. Es machte sich aber doch auch hier bald der organisatorische Einfluß geltend, der von der Grundherrschaft auf alle Verhältnisse ausging, welche sie berührte. Schon bei der Erwerbung dienstbarer Leute und Grundstücke wurde so viel als möglich auf die besonderen Bedürfnisse der Grundherren Rücksicht genommen. So richtet sich frühzeitig das Augenmerk von Klöstern und Stiftern, besonders in kälteren Gegenden, auf die üppigen Weingüter des Etsch- und Rheinlands. So zogen sie mit Vorliebe Handwerker an sich und statteten sie mit Benefizien und Lehen aus, um ihre Gewerbsprodukte zu genießen; ja selbst die Freilassung befürwortete die Kirche zum Teil mit dem Hintergedanken, daß sie zu ihren Gunsten erfolgte, indem die Freigelassenen eine Wachszinspflicht übernahmen.

Um so mehr machte sich das Bestreben nach Anpassung der Kolonenwirtschaft an die mannigfachen Bedürfnisse der Herrschaft, zuletzt selbst an die Nachfrage des Marktes geltend, als die Grundherren überhaupt mehr zum Bewußtsein von der Notwendigkeit einer weiterblickenden ökonomi-

---

[1] Lamprecht I, 759 stellt den Gegensatz zwischen seiner und meiner Auffassung zu schroff hin; vielleicht unterschätzt er doch die Bedeutung der Sallandswirtschaft in der Karolingerzeit.

[2] L. Baj. I, 13 (LL. III, 280): Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa.

schen Leitung der Wirtschaft gekommen waren, und auch in reicherem Maße über die Mittel verfügten, durch welche sie auf die Betriebsweise der Kolonen einzuwirken vermochten[1].

Vor allem finden wir eine immer größer werdende Mannigfaltigkeit und Spezialisierung der Zinse und Abgaben, welche ebensowohl auf das verschiedenartige Bedürfnis der Grundherrschaft als auf das Streben zurückgeführt werden kann, Ordnung und Regel in die differenten Mengen der eingehenden Produkte zu bringen und dadurch sichere Voranschläge und eine bessere Disposition für die Verwendung und Verwertung der Produkte zu gewinnen. In den Volksrechten und ältesten Urkunden sind die Abgaben der Zinsbauern noch sehr einfach und gleichförmig festgestellt[2]; und auch die größere Spezialisierung der Abgaben, wie sie sich im Laufe des 8. Jahrhundert einstellt, ist noch unbedeutend gegenüber der reichen Mannigfaltigkeit, welche die großen Urbare jener Zeit[3], besonders das berühmte Prümer Register zeigen; über 30 verschiedene Produkte sind hier den dienenden Mansen als Leistungen vorgeschrieben; neben verschiedenen Getreidesorten[4], Mehl und Malz, besonders Wein,

[1] Hier kommen insbesondere auch die vielen Fuhren in Betracht, welche die Bauern nach benachbarten Märkten zu leisten hatten, auf denen die Produktenüberschüsse der Grundherrschaft abgesetzt werden sollten. Vgl. 5. Abschnitt.

[2] S. oben I. Buch, 4. Abschnitt, S. 213 f.

[3] Im Brev. rer. fisc. (LL. I, 177) sind genannt: annona, linum, sementum lini, lenticula, friskinga, boves, parafredi, pulli, ova, lignum, camsiles, sarciles. Im Reg. Blid. siligo, avena, triticum, ciceres, glandes, linum, vinum, parafreda, oves, vervices, porci, friskinga, pulli, ova, mensales. Im Reg. Werd. siligo, ordeum, avena, triticum, frumentum, alfitae, bracium, farina, pisae, fabae, panes, porci, oves, gallina, pulli, ova, victima porcina vel ovina, mel, linum, pallia linea, plaustra lignorum, sal, vindingae (?). Im Reg. Prum. avena, hordeum, annona, farina, braceum, vinum, linum, sinapis, glandes, fenum, fimum, suales, porci, friskinga, multones, boves, parafredi, pulli, ova, sal, garba, trocta, samsuga, lignum, scindulae, axiles, faculae, pali, materiamen, daurastuvae, circuli.

[4] Über die Getreidesorten vgl. S. 544.

Flachs, Senf, Eicheln, Heu und Dünger; Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Hammel, Hühner und Eier, Bauholz, Brennholz, Schindeln und Geräte mancher Art. Nur die königlichen Villen konnten sich damit in bezug auf Mannigfaltigkeit messen[1]; freilich da ihre Zinse um achtzig Jahre früher verzeichnet sind, haben sie auch hierin wie in vielen anderen Punkten einen unbedingten Vorrang anzusprechen.

Zu dieser Vervielfältigung der Produkte trugen insbesondere die Veränderungen wesentlich bei, welche die Grundherren mit den Hufengütern vornahmen, indem sie dieselben teils für Spezialwirtschaften einrichteten, teils zerschlugen, um Handwerkerlehen aus ihnen zu bilden.

Vorzugsweise waren es die auf Zinsgütern angesiedelten Unfreien (servi manentes, mancipia casata), welche auch diese Zinslasten trugen, wie die schwersten persönlichen Dienstleistungen, besonders der dreitägige Frondienst in der Woche, vornehmlich von ihnen verlangt wurde; daneben dann die Hörigen (liti), die auf diesem Punkte wenigstens von jenen schon gar nicht mehr zu unterscheiden sind.

[1] Cap. de vill. 62: Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra, quam cum bubus, quos bubulci nostri servant, quid de mansis qui arari debent, quid de sogalibus, quid de censis, quid de fide facta, vel freda, quid de feraminibus in forestis nostris sine nostro permisso captis, quid de diversis compositionibus; quid de molinis, quid de forestibus, quid de campis, quid de pontibus vel navibus; quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt, quid de mercatis; quid de vineis; quid de illis qui vinum solvunt; quid de feno, quid de lignariis et faculis; quid de axilis vel aliud materiamen; quid de proterariis, quid de leguminibus, quid de milio et panigo; quid de lana, lino vel canava; quid de frugibus arborum; quid de nucibus maioribus vel minoribus; quid de insitis de diversis arboribus; quid de hortis, quid de napibus; quid de wiwariis; quid de coriis, quid de pellibus, quid de cornibus, quid de melle et cera; quid de uncto et siu vel sapone; quid de morato, vino cocto, medo et aceto; quid de cervisa, de vino novo et vetere; de annona nova et vetere; quid de pullis et ovis, vel anseribus, id est aucas; quid de piscatoribus, de fabris, de scutariis vel sutoribus, quid de buticis et confinis, id est scriniis, quid de tornatoribus vel sellariis, de ferrariis et scrobis, id est fossis ferrariciis vel aliis fossis, plumbariciis, quid de tributariis, quid de poledris et pulfrottis habuerint . . . notum faciant.

Aber die Macht der großen Grundherren über die Masse des wenig bemittelten Volkes war doch schon so angewachsen, ihr Bestreben nach ökonomischer Beherrschung der kleinen Freien, die sie sich politisch schon unterworfen hatten, so entschieden, daß sie auch die Kommendation, das bloße Schutz- und Treuverhältnis, wie es häufig gleichzeitig mit Übernahme eines Benefiziums geschaffen wurde, zur Quelle weiterer Einkünfte zu machen nicht unterließen. Was in der früheren Periode[1] erst ausnahmsweise erscheint, eine Zinsverbindlichkeit der Benefiziare, das tritt nunmehr bereits als breite Regel entgegen[2]. Und es sind diese Abgaben nur selten mehr jenen älteren Rekognitionszinsen ähnlich, die in ihrem geringfügigen Geldbetrage doch nicht als eigentliche Belastung des Gutes angesehen werden können[3]; vielmehr unterscheiden sie sich jetzt in nichts mehr von den Leistungen sonstiger abhängiger Güter; Getreide und Vieh, Rinderhäute und sonstige landwirtschaft-

---

[1] S. I. Buch, 3. Abschnitt, S. 172. Von Waitz IV², 198 für Benefizien, welche die Kirche freiwillig erteilt, bezweifelt. Aber seine eigenen Beispiele gehören, wie auch alle bei Seeliger 34, der Karolingerzeit an, soweit sie nicht unterscheidungslos als beneficium, precaria oder usus fructus auftreten. II³, 306 bemerkt Waitz selbst „im allgemeinen gehören diese Verhältnisse in den Kreis des bäuerlichen Lebens“. Das trifft um so mehr zu, als zu Beneficium oft auch gewöhnliche Zinsgüter gegeben werden, die ihren Zins nun dem Belehnten zahlen, wie z. B. im Güterverzeichnis von St. Wandrille (Gesta abb. Font. c. 15), wo neben 1569 Mansen ad usus proprios 2120 bez. 2395 als beneficia vergeben sind. Vgl. Seeliger, Grundherrschaft 36.

[2] S. die zahlreichen Beispiele aus Urkunden bei Waitz, Verfg. IV², 197 und Maurer, Fronhöfe I, 384 f. Auch die Capitularien gehen schon von dieser Regel aus; Cap. Aqui gr. 817 (I, 207) c. 10; Cap. 829 (I, 350) c. 4. Vgl. 836 Tr. Frising. 620: beneficium suscepit et rewadiavit talem censum reddere in unoquoque anno sicut suus pater antea reddidit, hoc est 1 solidum auro adpreciatum vel in argento vel in grano. 846 U.-B. St. Gallen II, n. 400: illam vero hobam . . . ad me recipiam (ein Graf), censumque inde annis singulis solvam tantum tempus vite mee, i. e. sol. 1. Post meum vero obitum . . . cum omni integritate restituatur in evum possidendum. (Precaria oblata.)

[3] Vgl. I. Buch, 3. Abschnitt, S. 167.

liche Produkte[1], aber auch Geld haben die Beneficiare wie die Inhaber von Prekarien (precaria oblata) und Zinsbauern zu entrichten. Und ähnlich erscheinen auch schon diejenigen Freien behandelt, welche von der Grundherrschaft nur Schutz ihrer Person und ihres Erwerbs, nicht aber auch Land verliehen erhielten[2]. Die während dieser Periode systematisch vorbereitete Herabdrückung der bloß Schutzhörigen im älteren Sinne des Wortes zu strengerer Abhängigkeit und ihre Verschmelzung mit den übrigen hörigen Leuten der Herrschaft kommt eben auch an diesem Punkt zum Ausdruck; doch erst im 10. Jahrhunderte hat sie sich im wesentlichen vollzogen und besteht im 11. Jahrhundert als eine abgeschlossene Tatsache[3].

Solche Ausdehnung der Zinspflicht war aber um so leichter möglich, als die Herrschaft nicht nur bei Eingehung des Schutzverhältnisses meist in der Lage war, die Art der Zinse und Dienste für precaria oblata, sowie für die Güter der Freigelassenen und Schutzleute einseitig zu bestimmen, sondern auch mit Mehrung ihrer Gewalt ein immer größeres Übergewicht und einen immer stärkeren Einfluß auf ihre Wirtschaft behauptete. Auch hatte sie Mittel genug, um unter gleichzeitiger Zuwendung ökonomischer Vorteile (Nutzung der herrschaftlichen Wälder, Verleihung von Vieh, Inventar und Betriebskapital) weitere Leistungen von ihnen zu verlangen[4].

---

[1] Z. B. 804 Tr. Frising. 195: 12 modia de spelta et 12 de avena et 2 friskingas. Trad. Lunael. 35 (I, p. 71): 40 coria bovina, 3 solidi; Mittelrhein. Urk.-B. 778, n. 32: solido 1 in luminaribus.

[2] Lacombl. Archiv II, 294: Solivagi, qui ex parte domini terram non habent, solvunt de capite suo vir duos den., femina unum inter natale et epiphaniam. Die haistaldi des Reg. Prum. c. 10, p. 150; c. 23, p. 153 operantur; c. 24, p. 156 materiamen, quod in silva, ad 15 noctes faciunt; 100 palos ducunt qui boves habent et qui non habent. Vgl. auch über die Wachszinsigen Waitz IV[2], 335, Walter, R.-G. § 424.

[3] Haxthausen, Agrarverfassung S. 126.

[4] S. oben 2. Abschn. S. 374, 3. Abschn. S. 454 und unten S. 527. Caro, Beiträge S. 22 nimmt für den Zins der Prekarien eine sinkende Tendenz an. Die Tr. Wizz. lassen solches nicht erkennen, was bei

Diese Spezialisierung der Dienste und Abgaben mußte aber, bei allem Vorteil den die Grundherrschaft und wohl auch die hörigen Leute davon hatten, doch auch oft Härten erzeugen und den Pflichtigen an der freien Bewegung in seinem Wirtschaftsbetrieb ganz erheblich hindern. Da ist es denn nicht zu unterschätzen, wenn die Grundherrn einen gewissen freien Spielraum für die Wahl der Produkte ließen, in denen der Zins entrichtet werden konnte[1]. Es war dies gerade in den Anfängen grundherrschaftlicher Wirtschaftsorganisation um so notwendiger, als ja eine planmäßige Wirtschaft erst eingebürgert werden sollte, und es vielfach darauf ankam, die schutzbedürftigen Freien nicht von Anfang durch allzugroße Härte der Zinspflicht von der Ergebung in den Dienst abzuschrecken.

der großen Verschiedenheit und doch nur summarischen Beschreibung der zinsenden Objekte wohl auch selbstverständlich ist und auch bei den Trad. Sangall. nicht anders ist. Die 14 Traditionen mit 4—6 den. Zins gehören den Jahren 745—846 an, betreffen aber Güter sehr verschiedener Größe, von einzelnen Morgen (820 Tr. Wizz. n. 176 : 10 iurn.) bis zu 4 Hufen (846 n. 269). Dagegen finden sich mit 1 Pfund Silber Zins und 2 ang. ein gräfliches Gut (719 n. 267) und 6 sortes, silva comm. 200 porcis, 6 manc. (847 n. 200); mit 7 unc. (140 den.) 32 iurn., 2 pr. carr. n. 115); mit 5 sol. 1 eccl. 2 hob. 2 curt. 120 iurn., 12 pr. carr. 24 manc. (n. 156); mit 3 sol. 7 hub., 15 manc. (n. 157); mit 2 sol. 5 Hufen, (10 manc. (808 n. 19); 3 Güter mit 44 manc. (830 n. 172); mit 20 den. casa, 20 iurn. 8 pr. carr. (786 n. 258); mit 17 den. und Botendienst 20 iurn., 2 pr. carr. (nach 833 n. 50); mit 1 sol. 1 hoba, 1 cella (830 n. 198); 4 areal. 2 mol. 42 iurn. 3 pr. carr. (nach 833 n. 167).

[1] Häufig ist der Zins in Geld berechnet, die Leistung desselben jedoch gestattet in quocunque pretio potuerit; z. B. Tr. Sang. 822 I, 274; 824, n. 276; 826, n. 298. Oder es heißt ausdrücklich: censum persolvat aut 20 modios curiales inter frumento et segale aut 20 siclas curiales de vino, aut certe 3 uncias de argento, unum ex his tribus preciis ib. 790, n. 126; censum id est 3 maldra sive 6 den. vel precium 6 den. in ferramentis, qualecunque ex his tribus facilius inveniri possimus ib. 859, n. 460; dimid. solid. in argento vel in succos seu in grano sive in vestimentis ib. 824, n. 233; solid. 1 in argento probato aut in ferramentis aut vestibus novis ib. 826, n. 297. Vgl. a. Reg. Prum. c. 52, p. 174: sualem 1 aut unciam 1; carr. 1 de vino aut de frumento mod. 15, c. 53 den. 4 aut de siclo mod. 2; de siclo mod. 5 aut de avena mod. 10; c. 55 de fimo carr. 10 aut de ligno carr. 5 u. o.

Ungleich bedeutsamer noch für die Leistungsfähigkeit der in der Grundherrschaft vereinigten Arbeit wurde die Gebrauchsgliederung des Vermögens, welche als eine zweite Seite der ganzen wirtschaftlichen Organisation erscheint, wie sie sich innerhalb des großen Gefüges der Grundherrschaften während dieser Periode vollzog.

Der Anfang hierzu war schon mit der Villenverfassung und der damit Hand in Hand gehenden Bildung der einzelnen Gutsbezirke in den Villen[1] gemacht, welche ja das wichtigste Kapital jener Zeit, die im Boden ruhenden Produktivmittel durch entsprechende Anordnung und Ausscheidung nach ihrer spezifischen Leistungsfähigkeit in den Dienst einer vielgliedrigen aber einheitlich geordneten Wirtschaft stellte. Die großen Grundherrschaften haben schon frühzeitig ihr Gesamtgebiet für wirtschaftliche und Verwaltungszwecke in eine Anzahl von Wirtschaftsbezirke zerlegt, die dann unter einen oder mehreren Haupthöfen zusammengefaßt waren. Auf den Haupthöfen wurde in der Regel ein Großbetrieb geführt mit Wirtschaftsbeamten und unbehausten Knechten; aber auch freie Zinsleute und Benefiziare mit ihren Gütern waren zumeist direkt den Haupthöfen zugeteilt; es galt als ein Vorzug für diese, dem Grundherrn direkt zu unterstehen und nicht an die einzelnen untergeordneten Herrenhöfe zugewiesen zu sein[2]. Auch das Neuland, die Beunde, stand wenigstens im Anfange direkt in Verwaltung und Bewirtschaftung der Haupthöfe, so lange nicht eigene Herrenhöfe darauf errichtet oder eine Zuteilung zu bestehenden Herrenhöfen erfolgt war. Außerdem bezog der Haupthof die Betriebsüberschüsse des Dominikallandes der einzelnen Herrenhöfe und verfügte über die Zinse und Dienste der diesen zugeteilten Zinshufen, soweit sie nicht für die Wirtschaft des Dominikallandes der einzelnen Herrenhöfe benötigt waren. Denn diese bewegte sich zumeist

---

[1] S. 2. Abschn. S. 376 und 3. Abschn. S. 454 ff.

[2] Vgl. i. A. zutreffend Seeliger, Grundherrschaft S. 54 f.; für die spätere Entwicklung W.G. 2. Band.

in engen Grenzen, so daß sie ein villicus (Meier) überblicken konnte. Eine oder ein paar Hufen, welche zu Herrenland gemacht waren (indominicatae), etwa mit Eigenwald zum Herrenhof, war ihre gewöhnliche Ausstattung; der Landwirtschaftsbetrieb daher auch ziemlich einfach, mit ein paar Manzipien und den Frondiensten und Zinsen der zugewiesenen Hufenbauern ausgestattet. Die Auffassung, das der Fronhof der Karolinger- und Ottonenzeit durchschnittlich weiter nichts war als eine dem grundherrlichen Betriebe speziell vorbehaltene Hufe[1] trifft in dieser Allgemeinheit nicht einmal für das Moselland[2], geschweige denn für andere Gebiete zu. Nur der mansus indominicatus, die verfronte Hufe, war eben eine Hufe; sie ist mit ihrem althergebrachten, wenn auch verschieden großen Bestande in die unmittelbare Verwaltung der Herrschaft genommen, zuweilen wohl auch aus anderem Lande erst gebildet. Ihr Betrieb war aber doch in der Regel größer als der auf den ihnen zugewiesenen Bauernhufen, da ihnen ja auch deren Arbeitskraft und Abgaben zugute kamen; von einem Großbetriebe auf den mansi indominicati ist doch in der Regel keine Rede. Dagegen stellen sich die großen Salhöfe, wir würden sie heute Schlösser nennen, mit ihren weitläufigen Gebäuden; ihrem vielgegliederten Wirtschaftspersonal und ihrer oft sehr großen Hoffläche nebst Pertinenzen als Stätten eines unverkennbaren Großbetriebes dar, der sich mit dem Betriebe eines mansus indominicatus garnicht vergleichen läßt[3].

[1] Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 756.

[2] Nach Lamprecht II, 140 hat Prümer Frongut je einmal Ackerland von 3, 4, 6, 7 Mansen, mehrmal Aussaatflächen von 200, 300, 400, 700 und einmal 767 mod., Wiesen von 100—200 carr., Wald für 100 bis 1060 Schweine, 2—3 Mühlen, 1—3 Brauhäuser.

[3] Beispiele s. o. an vielen Stellen. Collect. Sangall. 12: 7 hobas vel, mansus ad curtem suam et 100 alias possessas, et . . mancipia intra curtem et in hobis 120, domum ad inhabitandum, horreum fenile, domum familie, caulas pecorum, armenta equarum atque vaccarum cum pastoribus et admissario et tauro, ovile caprarumque gregem cum pastoribus et canibus, gregem quoque porcorum cum subulco, caballos etiam ad essedam illi et pedissequis eius necnon doctoribus

Dem gegenüber blieb die Summe des beweglichen Kapitals immer noch von sehr untergeordnetem Belang. Aber doch vereinigte sich schließlich aller Überschuß der nationalen Produktion über den laufenden Bedarf, der also zur Ansammlung und Stärkung folgender Produktion verfügbar war, in der Hand der großen Wirtschaften und legte den Gedanken an eine dem verschiedenartigsten Bedürfnisse der Wirtschaft wie den Unterschieden der Arbeitskräfte angepaßte Teilung seiner Verwendung ebenso nahe, als die differenten Arbeitskräfte selbst eine Gliederung verlangten, sobald sie einmal in größeren Massen einer einheitlichen Wirtschaftsleitung zur Verfügung standen.

Schon in der sorgfältigeren Unterscheidung der Grundstücke nach Bonität[1] und spezifischer Verwendbarkeit, nicht

---

earum. Sehr ausgebildet ist der herrschaftliche Betrieb nach den Weißenburger Traditionen; vgl. dazu W. Harster (Speir. Gymnas.-Programm 1893 f.); auch F. Wolff (Berl. Diss.) 1883. Im 9. Jahrh. sind I in 28 Orten dominici iurnales (terra salica) rund 10 000 Morgen Ackerland, 2000 carr. Wiesen, 300 carr. Weinberge; 765 zinspflichtige Güter, darunter 707 Vollhufen; 12 Mühlen mit einem Ertrag von 330 Scheffeln. Die curtes dominicae haben durchschnittlich 360 Morgen Ackerland, 86 carr. Wiesen, 12 carr. Weinland, 18 zinspflichtige Mansen. Der kleinste Fronhof hat bei 8 Hufen 140 Morgen Acker, 50 carr. Wiesen, die größten 700 und 720 Morgen bei $26^1/_2$ und $60^1/_2$ Hufen; II in 28 Orten Salland im ganzen 2200 Morgen (18—270, durchschnittlich 78 Morgen) Acker, 392 carr. Wiesen, 70 carr. Wein mit 256 ganzen, 6 halben Hufen, davon 89 ganze und 3 halbe verfront, so daß auf 1 Herrenhof 7 Hufen in Bau 4 absi kommen. III in 28 Orten 5145 jurn. = 79 mansi dom.; IV 151 mansi Salland (1—9 mans) mit 9815 Morgen Acker, 1300 carr. Wiesen (1—200, im Durchschnitt 32), mansi vestiti 500 an 43 Orten, absi 200 in 18 Orten: die Domänen Frimersheim (Haupthof der Abtei Werden, Rhein. Urb. II) umfaßte im ganzen 6 Dominikalgüter, 2 Kirchengüter, 128 dienende Mansen, deren Arbeitsleistung aber auf keinen der 6 Herrenhöfe zu einem Großbetrieb ausreichte (in Friemersheim nur 60 Morgen, in den übrigen noch weniger damit vollständig versorgt); Ausmaß und mancipia non casata sind nicht angegeben. Vgl. dazu Kötschke, Verw.-Gesch. v. Werden 1901.

[1] Tr. Sang. 856, n. 446: de optimo et medio quod habui territorio. Lacomblet, Archiv II, 292 (782—814) terra arabilis nobilissima.

minder in größerer Sorgsamkeit der Verwendung von Kapital[1] für den Eigenbetrieb der gutsherrlichen Wirtschaft äußerte sich diese ökonomische Tendenz; ganz besonders aber tritt sie hervor in den Bestrebungen, den dienenden Gütern Anteil am Betriebskapital der Herrschaft zu gewähren und damit sowohl ihren Diensten Erleichterung zu gewähren. als die Bedingungen einer Steigerung der Gesamtleistung ihrer Wirtschaft zu erstellen.

Zunächst diente diesem Zwecke die Ausstattung der Zinseshufen mit Vieh und Inventar aus dem Kapital der Herrschaft; war das auch früher schon, besonders bei Manzipiengütern vielfach vorgekommen[2], so häufen sich doch erst im 9. Jahrhunderte die Beispiele[3]; und es ist deutlich, daß besonders der Viehstand nicht als selbstverständlicher Bestandteil der übertragenen Hufe angesehen ward, da er eben nicht selten ausdrücklich neben den sonst allgemein bezeichneten Zugehörungen des Mansus hervorgehoben ist.

Dann aber wird es zur Gepflogenheit, Saatgetreide für

---

[1] Capit. de villis c. 32: Ut unusquisque iudex praevideat, quomodo sementum bonum et optimum semper de comparatu vel aliunde habeat; vgl. über Rohstofflieferungen an die Zinsleute u. S. 528.

[2] Vgl. I. Buch, 4. Abschnitt S. 210.

[3] Doch schon 763 Tr. Frising. 19: terminos omnes cum utensiliis aerium et calipeum vasorum et ligneorum. 799 ib. n. 177: recepimus a vobis (v. Kloster Schledorf) in beneficium illam terram quam habetis in P. . . . et boves 4 in ea ratione, ut annis singulis censum solvere debeam ½ solidum in argento aut in grano. ib. n. 178: 2 mans. vestitos cum omnibus utensiliis. Tr. Wizz. 798, n. 23 cum mancipiis, aurum, argentum, caballos, peculiis minutis etc.; ib. n. 48 curtile 1 cum domibus aedificiis vel pomeriis et cum omni peculiare. Iuvav. Anh. 864, n. 96 manentes servos — cum coloniis et uxoribus et filiis et aliis utensilibus; Kremsmünst. Urk. 879 Rettenp. 35: hubam cum 2 mancipiis et 10 armentis cum porcis 20 et ovibus totidem. Tr. Sang. 885, n. 643: In beneficium suscipiam 1 hobam cum pecoribus et omnibus rebus, que hodierna die in eadem hoba inventa sunt, nec non 1 caballum 10 sol. valentem et 1 carradam de vino. Auch im Brev. Erchamberti (842 Tr. Frising. 652) gehört Arbeitsvieh zum mansus vestitus. Dagegen wird Tr. Sang. 824, n. 283 ein beneficium erwähnt, auf dem die mancipia und das Inventar Eigentum des Belehnten waren.

die Bestellung des Sallands von der Herrschaft beizusteuern; wenigstens für einige Gegenden Deutschlands läßt sich das schon mit großer Bestimmtheit nachweisen und stellt sich geradezu als eine Neuerung dar[1], während früher auch die leibeigenen Kolonen mit ihrem eigenen Getreide das herrschaftliche Land besäen mußten. Eine Analogie hat dieser Vorgang dann in den Rohstofflieferungen, welche die Herrschaft für die von den dienenden Gütern verlangten gewerblichen Dienstleistungen und Abgaben gewährte[2]. Und ebenso werden Werkzeuge für solche Verrichtungen von der herrschaftlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt[3]. Und

[1] In den Trad. Sang. wird noch 791, n. 130 bei Rückempfang eines tradierten Gutes stipuliert: censum solvamus 10 modios de annona et in unaquaque aratura jurnale unum arare et cum semine nostro seminare. Dagegen 884, n. 635: aremus 1 juchum in unaquaque aratura et illud seminemus semine dominico. Und 904, n. 739, als wenn der Gegensatz zu früherer Gepflogenheit ausgedrückt werden wollte: in unaquaque aratura 1 juchum arem et seminaverim, sed illud semen de dominico assumam. Ähnlich C. Lauresh. III, S. 205: 3 jugera arat omni anno ad seminandum cum dominico semine. Urb. Werden I, 17, 19: servicium zur curtis dominicalis F.: 1 jugum . . . arare, semen'em a curte accipere. Schon Anton I, 381 hat aus diesen letzteren Urkunden die Vermutung geschöpft, daß früher die Leibeigenen mit ihrem eigenen Getreide säen mußten und daß in diesen Stellen die Ausnahme von der Regel angezeigt sei. Es dürfte aber in Hinblick auf die ersteren Urkunden eher die Annahme berechtigt sein, daß die Regel im Laufe der Zeit eine andere geworden ist. Den Dünger für die herrschaftlichen Felder mußten die Fronpflichtigen teilweise von ihrem eigenen Gute beschaffen; Reg. Prum. 45, p. 167; fimant de illorum fimo iurnalem dimidium. Dagegen ib. 46, p. 171: ducit cum carro suo ex dominico fimo et fimat diem 1.

[2] Tr. Sang. 809, n. 199: sarcile de eorum (der Grundherrn) lana. Reg. Prum. 45, p. 170: Ancille autem que ibi sunt, debet unaquaque ex dominico lino facere camsilem 1; ähnlich auch ib. c. 10, p. 150: ille femine que camsilis faciunt, colligunt linum et trahunt de aqua et parant. Vgl. a. C. Laur. III, S. 178, 180, 197, 204, 219; dagegen ib. S. 219: panni ex proprio lino. Tr. Fuld. 43, 8: 4 camis. ex lino dominicali; auch n. 9, 11, 13, 14, 15, 16 u. ö., aber auch ex proprio lino ib. 6, 12, 13, 25, 33, 42, doch nicht so häufig. Getreide von der Herrschaft zum Brotbacken Reg. Prum. 113, p. 196.

[3] Wirt. Urk.-B. 843, n. 108: Cellerarius det sagenam ad capiendos

endlich ist der Wert nicht zu unterschätzen, den die wirtschaftlichen Einrichtungen des Herrenhofes auch nach dieser Seite für die zu demselben gehörenden dienenden Hufen hatten. Die Waschanstalten, Bäckereien, Brauereien, Schmieden und Mühlen[1], welche die Grundherren anlegten, standen in gewissem Umfange doch auch ihnen zu Gebote; ihre eigenen Bedürfnisse konnten sie sich aus denselben leichter und besser decken; im Naturallohn, den sie während ihrer Dienstleistung am Herrenhofe verdienten, genossen sie die Vorteile solch vervollkommneter Einrichtungen; und die Verarbeitung ihrer Produkte, welche durch dieselben erst recht möglich wurde, steigerte ihren Wert, zugunsten der Grundherren nicht nur, sondern doch auch zu ihrem eigenen Vorteil, in letzter Linie zum Nutzen der nationalen Wirtschaft überhaupt.

Die Anfänge der späteren gewerblichen Bannrechte (Mühlen-, Backofenbann) darf man allerdings in dieser organisierten Bedarfsdeckung nicht erblicken; es spielen dabei ganz andere Faktoren eine entscheidende Rolle[2].

Es kommt dabei für die Mühlen das Recht am Wasserlaufe ebenso inbetracht, wie das Recht am Forste für die Jagd. Von den Anfängen der kolonisatorischen Gründungen im wilden Walde haben die deutschen Könige immer auch den Wasserläufen und natürlichen Wehren ihr besonderes Augenmerk zugewendet[3]; als Quelle verschiedenartiger

---

pisces; dagegen im Folgenden: Et quotiens a pascha ad Hagene in paludibus et in harundinetis locis illis 4 piscatioribus precipitur, parati sint cum navibus et aliis instrumentis piscalibus.

[1] 823 Tr. Frising. n. 490 wird Besitz hingegeben, dabei aber vorbehalten quod ego in 3ª ebdomade in illa molina diem 1 et noctem habeam.

[2] Vgl. Lamprecht I, 999, während Koehne, Z. f. RG. 38, 172ff. nachweist, daß der Mühlenbann erst in der 2. Hälfte des 10. Jahrh. entsteht.

[3] Schon 720 Mittelrhein. Urk.-B. I, n. 8 Gründungsurk. von Prüm: de foreste nostra de ipso monasterio viso aqua desuctus illo ex arte, ein Mühlenwehr. Vita Sturmi c. 5 (MG. SS. II, 367) Gründung von Fulda: terrae qualitatem et aquae decursum et fontes et valles ... per ordinem exposuit. Viele andere Beispiele, welche die Wichtigkeit der

Nutzung, Fischerei, Bewässerung, Triebkraft konnten sie geschätzt werden. Sie bildeten denn auch immer einen wertvollen Bestandteil der Herrengüter (villae), welche im Gefolge dieser Kolonisation angelegt wurden; mit ihnen sind sie an geistliche und weltliche Große verliehen; doch so, daß das Recht an der Villa wie an allem ihren Zubehör fortdauernd als königlich galt. Im Bereiche dieser königlichen Villen, die sich über ungemein große Strecken ausdehnten[1], gab es daher allerdings grundherrliche Rechte an den Wasserläufen (aquarum decursibus), an den Wehren (vennae) und Schleusen (sclusae) sowie an allen Anlagen, welche zur Ausnützung solcher Kraftanlagen errichtet wurden. Und auch in den königlichen Bannwäldern und Forsten, in denen Villen nicht errichtet waren, konnten die gleichen königlichen Rechte an Wasserkräften und Betriebsanlagen geltend gemacht werden. Daß damit aber auch eine gemeinnützige Einrichtung von großem Werte für die ganze innerhalb einer solchen Grundherrschaft wohnende Bevölkerung geschaffen war, ist unverkennbar; war doch die Feststellung, Regelung und Ausnützung der Wasserkräfte keineswegs eine so einfache Sache, die Errichtung von Mühlen, Sägen und anderen gewerblichen Anlagen ein Unternehmen, dem nur der größere Grundherr gewachsen war. Waren schon in älterer Zeit Schleusen und Mühlen unter den besonderen Schutz des Volksrechts gestellt[2], so konnte jetzt der König ihnen seinen besonderen Schutz, den Bann leihen, wenn darunter auch noch nicht der Zwang der Grundholden zur Benutzung dieser Anstalten verstanden war[3].

Wasserkräfte schon bei der ersten Absteckung der Mark für die königlichen Villen ersehen lassen, bietet Rübel, Franken.

[1] Vgl. o. 1. Abschnitt S. 282.

[2] Vgl. o. I. Buch, 2. Abschnitt S. 116.

[3] Form. Sang. misc. 11: ein Besitz cum clausuris molinis vel pilis wird an das Stift tradiert. ib. 16: molinum optimum et clausuram structure gurgitis ad illud wird als Zugehör zu einer curtis als dos gegeben. Form. extrav. 24: Dom. G. mihi quendam furnum et quoddam molendinum ad censum concessit. Auch Form. imp. 10, wo K. Ludwig

So sah sich schließlich doch jeder im herrschaftlichen Verbande geschützt und gefördert. Mit seiner Macht deckte ihn der Grundherr, wenn ihn die Vergewaltigung eines Großen, die Habsucht eines Nachbarn bedrohte; von der Heerbannpflicht befreite ihn sein Dienstverhältnis und die Last der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ging auf seinen Herrn über. So konnte er seine Zinseshufe friedlich bestellen und ihre Früchte ruhig genießen; und wenn er diese auch mit seinem Herrn teilen und seine Arbeit auch nur halb sein eigen nennen konnte, so gewährte ihm doch die Anlehnung an die Wirtschaft des Fronhofs, zu dem er gehörte, gar manche Förderung seines ökonomischen Betriebes, die ihm leicht als Ersatz der verlorenen Freiheit erscheinen konnte. Und wenn nun die Not der Zeit einmal an ihn herantrat, wenn Mißwachs und Krieg, ja selbst wenn eigene Schuld und Unverstand ihm die Früchte seiner Wirtschaft raubte, und er als freier Mann nicht mehr gewußt hätte, wovon er leben sollte, da war der Wert des herrschaftlichen Verbandes erst recht empfunden. Es lag schon im Wesen der grundherrlichen Organisation, daß sie für die äußersten Bedürfnisse ihrer Angehörigen im Notfalle eintreten mußte; auch wo es nicht, wie in unzähligen Fällen ausdrücklich bei der Kommendation und der persönlichen Ergebung in fremden Dienst ausgesprochen war, daß dadurch ein Unterstützungsanspruch erworben sei, verstand es sich von selbst, daß der in die Familie oder in das Mundium eines Grundherrn Aufgenommene hier diese letzte Sicherung seiner Existenz fände. Und die christliche Kirche hatte von Anfang an die Organisation und wirksame Durchführung der Armenpflege unter ihre Aufgaben gerechnet; sie war ihrer ganzen Institution nach darauf hingewiesen, allen ihren Angehörigen, daher insbesondere auch allen ihrer Herrschaft Unterworfenen ihre Hilfsanstalten (Hospitalität!) jederzeit zugänglich zu machen.

---

seinen Sohn Lothar 1 mans. dominicatum c. 60 mansis et mancip., ... molendinis schenkt. Coll. Patav. 5: 1 mol. gegen 2 mol. eingetauscht.

Es wäre irrig anzunehmen, daß besonders Karl d. Gr. durch seine verschiedenen Bestimmungen über die Armenpflege[1] dieses Moment der öffentlich-rechtlichen Ordnung der Grundherrschaft erst hinzugefügt hätte. Dagegen spricht schon der momentane Anlaß, welcher die meisten dieser Vorschriften hervorgerufen hat. Vielmehr erscheinen sie als der unzweifelhafte Ausdruck einer bestehenden Rechtsanschauung über die Verpflichtung der Grundherrn zur Armenpflege für ihre Schutzleute. Doch mag immerhin im einzelnen vielfach gegen diese Pflicht gefehlt und eine Erinnerung an dieselbe besonders in Jahren der Mißernte notwendig gewesen sein[2]. Und denen gegenüber, auf deren sozial-ökonomisches Verhalten die königliche Gewalt infolge spezieller Herrschaftsbefugnisse einen weitergehenden Einfluß ausüben konnte, machte Karl d. Gr. dieses Prinzip stets mit allem Nachdrucke geltend. Den Inhabern von Kronbenefizien gelten die entschiedensten und weitgehendsten

[1] Cap. Aqu. 805 (I, 130) c. 1: Ut indigentibus adiuvere studeant de annona ita ut famis periculum non pereant. Cap. Theod. 805 (I, 132) c. 4: de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest et suam annonam non nimis care vendat. Cap. Aquis. 809 (I, 156) c. 24: Unusquisque praesenti anno sive liberum sive servum suum de famis inopia adiutorium praebeat. Cap. Aquisgr. 813, excerpta canonum (I, 189) c. 11: ut unusquisque inopiam famis suos familiares et ad se pertinentes gubernare studeant.

[2] Schon bei der großen Hungersnot von 779 (Ann. Alam. SS. I, 40) schrieb Karl d. Gr. im Capitulare episcoporum (LL. I, 39) vor: Unusquisque episcopus aut abbas vel abbatissa, qui hoc facere possunt, libram de argento in elemosinam donet; mediocres vero mediam libram, minores sol. 5. Episcopi et abbates atque abbatissae pauperes famelicos 4 pro ista striccitate nutrire debent usque tempore messium. Et qui tantum non possunt, iuxta quod possibilitas est, aut duos aut unum. Comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem, mediocres mediam libram. Vassus dominicus de casatis 200 mediam libram, de casatis 100 solidos 5, de casatis 50 aut 30 unciam unam: et faciant biduanas, atque eorum homines in eorum casatis; vel qui hoc facere possunt et qui redimere voluerit, fortiores comites uncias 3, mediocres unciam et dimidiam, minores solidum 1; et de pauperes famelicos, sicut supra scriptum est et ipsi faciant. Vgl. dazu S. 636, A. 1, wo die Stelle vom Gesichtspunkt der Währungsverhältnisse besprochen ist.

Befehle zur Handhabung der Armenpflege[1]; und für die Kirchengüter sind spezielle Verfügungen über die Verwendung des Zehenten im Dienste der öffentlichen Wohltätigkeit erlassen worden[2]. So beweisen alle diese Vorschriften aufs neue das eminente Talent Karls d. Gr. für eine soziale und politische Organisation, indem er den grundherrlichen Verband als den einzigen erkannte, von dem die Erfüllung dieser spezifischen Verwaltungsaufgabe erwartet und verlangt werden konnte; und die grundherrschaftliche Organisation erscheint auch auf diesem Punkte als ein Widerhall der reformatorischen Ideen, deren Schöpfer und Träger der große Kaiser gewesen ist.

Sind nun auch Karls d. Gr. Wirtschaftseinrichtungen von anderen großen Grundherren vielfach nachgeahmt, im einzelnen vielleicht sogar verbessert worden: auf einem Punkte doch, der für die Ordnung großer Wirtschaftsführung von hervorragender Bedeutung war, ist er unerreicht, ja kaum nachgeahmt worden; die ersten Grundzüge einer landwirtschaftlichen Buchführung und Rechnungslegung gehören zu seinen originellsten Schöpfungen[3]. In einer jährlichen

---

[1] Vgl. die verschiedenen Stellen aus Capitularien oben S. 480, A. 4.

[2] Cap. 801 (I, 87) c. 7: ad ornamentum aecclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum vel peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent; tertiam vero partem semetipsis solis sacerdotes reservent. Insbesondere mußte der Zehent vom Salgut zum allgemeinen Besten, besonders für die Hospitalität verwendet werden; vgl. die Urk. bei Bodmann, Rheing. Altert. 872; s. a. Regula monach. 817 (I, 203) c. 49: Ut de omnibus in elemosynam datis tam ecclesiae quam fratibus, decimae pauperibus dentur. Über die kirchliche Armenpflege vgl. i. A. die Werke von Ratzinger und Uhlhorn, beide 1884.

[3] Eine Vorschrift über Rechnungslegung findet sich schon in Pipins Cap. duplex Vernense 755 (LL. I, 27) c. 20: In alio synodo nobis perdonastis, ut illa monasteria, ubi regulariter monachi aut monachas vixerant, ut hoc quod eis de illas res demittebatis, unde vivere potuissent, ut exinde, si regalis erat, ad domnum regem fecisset rationes abbas vel abbatissas; et si episcopalis, ad illum episcopum. Similiter et de illos vicos. Die Vorschrift ist aber singulär und bezieht sich nach dem Eingang des Cap. nur auf die gallischen Bischöfe. Vielleicht ge-

Abrechnung[1] hatten die Amtleute die Aufgabe über allen Gutsertrag zu berichten; was davon an den Hof des Königs abgeliefert, was für den Bedarf der einzelnen Gutsverwaltung verwendet worden und was als Vorrat oder zum Verkaufe übrig geblieben war, das mußte in gesonderten Aufschreibungen dem Kaiser vorgelegt werden. Die Grundlage hierfür bildete eine fortlaufende getrennte und wohlgeordnete Aufschreibung über allen Ertrag, der aus der eigenen Wirtschaft oder aus Diensten und Zinsen der Hintersassen und Grundholden während der Wirtschaftsperiode einging[2]. Spezielle Rechnungen waren verlangt über den Aufwand für die Hausdiener und Frauenhäuser[3], über alle Produkte, welche als Fastenspeise dienten, soweit sie nicht zu Hofe geliefert wurden[4], über die Ziegen und Böcke, ihre Hörner und Felle[5]; über die erlegten Wölfe[6] mußte jährlich ein

hört hierher Form. Laudun. 2 (Mitte des 9. Jahrh.): De thesauris ecclesiasticis nostris cur ita (Lücke) inquireret . . . (es handelt sich um eine Erhebung, welche der Bischof hätte veranstalten sollen). Omnes breves episcopus (Noviomensis) de missatica sua hic dimisit et dixit, quod nulla ratio ex ea regi indicari noluisset, antequam per omnia adimpleta teneret.

[1] Cap. de vill. c. 55: Volumus ut quicquid ad nostrum opus iudices dederint vel servierint, aut sequestraverint, in uno breve conscribi faciant et quicquid dispensaverint, in alio; et quod reliquum fuerit, nobis per brevem innotescant.

[2] C. 62: Ut unusquisque iudex per singulos annos ex omni conlaboratione nostra (nun folgt die Aufzählung der einzelnen Einkünfte s. o. S. 520, Anm. 1) omnia seposita distincta et ordinata, ad nativitatem Domini nobis notum faciant, ut scire valeamus, quid vel quantum de singulis rebus habeamus.

[3] C. 31: Ut hoc quod ad provendarios vel genetias dare debent, simili modo unoquoque anno separare faciant et tempore oportuno pleniter donent, et nobis dicere sciant, qualiter inde faciunt vel unde exit.

[4] C. 44: De quadragesimale duae partes ad servitium nostrum veniant per singulos annos . . .; et quod reliquum fuerit, nobis per brevem, sicut supra diximus, innotescant, et nullatenus hoc permittant, sicut usque nunc fecerunt.

[5] C. 66: De capris et hircis et eorum cornua et pellibus nobis rationes deducant.

[6] C. 69: De lupis omni tempore nobis adnuntient, quantos unusquisque compraehenderit.

eigenes Verzeichnis an den Hof eingesendet werden. Außerdem waren die Amtleute verpflichtet, den Gelderlös der verkäuflichen Produkte ihrer Gutswirtschaft zu verrechnen und nach erfolgter Prüfung dieser Rechnung den Geldbetrag an den Kaiser einzusenden[1]. Eine Bestands- und Rechnungskontrole ist zwar nicht besonders vorgeschrieben: es unterliegt aber keinem Zweifel, daß diese wie die allgemeine Oberaufsicht über die einzelnen Gutsverwaltungen von den Missi ausgeübt wurde[2]; doch enthalten einzelne der Vorschriften über die Rechnungslegung den Gedanken einer solchen Kontrole in sich, welche am Hofe Karls d. Gr. selbst durch Gegenüberstellung verschiedener Ausweise über dieselben Gegenstände des Wirtschaftsertrages geübt worden ist[3].

Weder bei weltlichen noch bei geistlichen Grundherren ist während dieser Periode auch nur ähnlicher Rechnungs- und Kontroleinrichtungen gedacht; an den Kanten seines Kerbholzes machte wohl lange Zeit noch der Maier seine Rechnungseinträge oder beschränkte sich auf flüchtige Notizen, die sich so in die verschiedensten Pergamente der Bücherei verloren. Nur einmal wird im Register von Prüm eine Rechnungsablage verlangt; es sind die balcarii (?), welche auf der Abtei großem Salzwerke zu Wich monatliche Ab-

---

[1] C. 28: Volumus ut per annos singulos intra quadragesima dominica in palmis, quae Osanna dicitur, iuxta ordinationem nostram argentum de nostro laboratu, postquam cognoverimus de praesenti anno quantum sit nostra laboratio, deferre studeant.

[2] Daher heißt es in den Brev. rer. fisc., welche von den missis angelegt wurden, auch immer: De annona ... repperimus, de brace ...; de lardo baccones pariter cum minutiis, unctos, verrem occisum et suspensum, formaticos. De melle, de butiro, de sale, de sapone. Repperimus conlaboratu: spelta, ordeo ad servitium, ad sementum. Lardum vetus, novo de nutrimento cum minuta et unctis, de censu baccones etc.

[3] Cap. de vill. c. 44: De quadragesimale duae partes ad servitium nostrum veniant per singulos annos ... et quod reliquum fuerit nobis per brevem ... innotescant ...; quia per illas duas partes volumus cognoscere de illa tertia quae remansit.

rechnung über die Salzproduktion dem abgesendeten Kontrolor des Stiftes vorzulegen haben[1].

Eine zusammenfassende Betrachtung aller einzelnen in Vorschriften, Urkunden und Urbaren ermittelten Tatsachen zwingt zu der Überzeugung, daß die große Grundherrschaft der Karolingerzeit nicht nur eine großartige Verwaltungsorganisation ihres reichen und zerstreuten Grundbesitzes entwickelt, sondern auch einen landwirtschaftlichen Großbetrieb zu führen verstanden hat, wie ihn die späteren Jahrhunderte bis zum Ausgange des Mittelalters mit wenig Ausnahmen nicht mehr aufzuweisen haben. Für die königlichen Domänen sind die detaillierten Wirtschaftsnormen des Capitulare de villis und des Cap. Aquisgr. 813 allein schon ein ausreichender Beweis; es ist nicht abzusehen, wozu alle die zahlreichen Wirtschaftsgebäude gedient, die Massen der Hofarbeiten Verwendung gefunden hätten, wozu die Vorschriften über Feldbestellung, Viehhaltung, Weinbereitung usw. gedient hätten, wenn nicht vor allem dem eigenen Großbetrieb der königlichen Wirtschaft[2]. Über die Herrenbetriebe weltlicher Grundherrschaften stehen nur wenige und wenig ausführliche Nachrichten zur Verfügung; aber es genügt z. B. die Einrichtung der Herrenhöfe des Bischof Tello von Cur, die aus seinem väterlichen Erbe stammten, um zu ersehen, daß auch hier Großbetrieb geübt wurde[3]. Und von

---

[1] Reg. Prum. c. 41, p. 164: De missatico quod provenit per quatuor hebdomadas reddunt balcarii rationem.

[2] Capit. de villis c. 5: Quando iudices nostri labores nostros facere debent, seminare aut arare, messes colligere, fenum secare aut vindeminare. c. 8: vineae, vinum; 13: equos emissarios; 14: iumenta; 17: apes; 18: pullos et aucas; 21: vivarios; 23; vaccaritias etc.; 32: sementem; 34: lardum; 35: Mästung; 40: Geflügel; 41: Wirtschaftsgebäude; 42: Wirtschaftsgeräte usw.

[3] 766 C. dipl. Cur. 9, p. 12: hoc est curtem meam in Secanio. in primis salam cum solario subter caminata, de super alias caminatas subter cellarium, coquina, stuta, circa curtem stabulum, tabulata, torbaces vel alia hospitalia vel cellaria et quicquid ad ipsum curtem pertinet, omnia ex integro. It. curtinum cum pomiferis suis; it. ortos et vineas subter curtem ex integro . . . It. ad Vicum curtem meam cum tabulata, cum

einer geistlichen Großgrundherrschaft wie etwa Prüm wird wohl kein Zweifel bestehen können, daß sie mit dem reichen Personalstand ihres Klosters Eigenbetrieb auf ihren Dominikalgütern in großem Stile geführt hat[1].

Dem gegenüber nun, was die grundherrschaftliche Organisation dieser Zeit an wahrhaft volkswirtschaftlichen Leistungen aufzuweisen hat, verschwindet vollständig die Bedeutung, welche dem kleinen freien Grundbesitz etwa noch zukam. In mühsamer Behauptung seines Erbgutes unter täglich erschwerten Umständen erschöpfte der den großen Herrschaftsverbänden nicht eingefügte oder angegliederte Freie seine Kraft. Mit seiner Familie[2] und etwa einigen wenigen Leibeigenen, die den Dienstboten ähnlich gehalten sein mochten, besorgte er sein kleines Hauswesen, bestellte er seine Felder und nutzte als Märker Wald und Weide, soweit die Markgenossenschaft noch vom grundherrschaftlichen Einflusse frei geblieben war. Ist auch, soweit wir sehen, die Vollhufe noch während des 9. Jahrhunderts das Normalgut des kleinen Freien, so wird doch auch die halbe und Drittelshufe schon recht häufig[3]; und ebenso scheint auch die Haltung von Manzipien auf solchen kleinen Freiengütern eher abzunehmen[4]. In dem

bareca . . . It. in territoriis agrum ad B. modiales 65, . . . trans vicum modiales 10, in St. mod. 18, in S. m. 80, agrum A. mod. 50, in R. mod. 30, in R. mod. 40, ad P. mod. 12, ante sala 2, subter sala m. 6, agr. A. mod. 30, alium mod. 10; roncale, pratum curtinum onera 309.

[1] Vgl. über Prüm S. 500; überhaupt S. 497 f., 517 u. 524.

[2] Auch jetzt wird noch immer der Fall berücksichtigt, daß mehrere wehrfähige Haussöhne in der Familie leben; Cap. 866 (I, 504) c. 1: Si pater quoque unum filium habuerit et ipse filius utilior patre est, instructus a patre pergat. Nam si pater utilior est ipse pergat. Si vero duos filios habuerit, quicunque ex eis utilior fuerit, ipse pergat; alius autem cum patre remaneat. Quodsi plures filios habuerit, utiliores omnes pergant; tantum unus remaneat, qui inutilior fuerit. Ebenso von zwei, drei und mehreren fratibus indivisis; vgl. Beg. Blid. 29 solvit Henricus cum filiis suis.

[3] Zur Hufenteilung vgl. o. S. 435. Auch Mittelrh. Urk.-B. 844 n. 58; 846 n. 76, 854 n. 86, 866 n. 119. Lamprecht I, 366.

[4] Nach den ältesten Freisinger Traditionen bilden die Hufen ohne

Gegensatz der Beschränktheit solch isolierten Daseins zu der reichen Fülle des Lebensgenusses der Großen und zu der Mannigfaltigkeit der Arbeitsverwendung und Kapitalnutzung, wie sie selbst den Grundholden aus diesem Verbande erwuchs, mochte der kleine freie Grundbesitzer, wo er von solchen Herrschaften umgeben war, die tägliche Aufforderung erblicken, durch freiwilligen Anschluß an diese vielvermögenden Existenzen sich gleichfalls die Vorteile dieses Verbandes zuzuwenden. Die gerade in den Kreisen der kleinen Grundbesitzer schon im 7. und 8. Jahrhundert vorkommende Auftragung der eigenen Hufe an einen großen Grundbesitzer gegen Überlassung auf Lebenszeit und gleichzeitiger Verleihung eines anderen Gutes (precaria remuneratoria) ist gewiß oft eben auf solche Verhältnisse zurückzuführen[1]. Aber freilich war damit schon das Eindringen der großen Grundherrschaft in die bäuerlichen Verhältnisse vorbereitet, auf die Dauer der Verlust der Selbständigkeit nicht aufzuhalten. Wo aber größere Kreise freier Männer sich erhalten hatten, und der alte markgenossenschaftliche Verband, den sie sich bewahrt, bescheidenen Bedürfnissen noch zu genügen, den Wunsch nach Besserung der ökonomischen Lage auf Kosten der Freiheit noch zu unterdrücken vermochte, da ist doch auch solches Gemeinwesen volkswirtschaftlich bedeutungslos geworden, jedenfalls keiner der Fortschritte von ihm ausgegangen, nach welchen die Zeit gebieterisch verlangte.

Auch auf dem Gebiete der Technik und Ökonomik

Manzipien noch ungefähr die Hälfte, im 9. Jahrh. aber schon zwei Drittel. Ähnliche Verhältnisse lassen sich aus den St. Gallner Urkunden erschließen (Caro in Jahrb. f. schweiz. Gesch. S. 26 f.). Aber freilich ist gerade dieser Umstand in den Urkunden häufig nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

[1] Vgl. Form. Sal. Merk. 33, 34 (a. 774/5). Form. Sangall. misc. 14, 15 (c. 887). Drastisch drückt sich eine Form. Visigoth. 36 aus: Dum de die in diem egestatem paterer et huc illuc percurrerem, ubi mihi pro compendio laborarem et minime invenirem, tunc ad dominationis vestrae pietatem cucurri, sugerens, ut mihi iure praecario in locum vestrum . . . ad excolendum terras dare iuveres.

des Betriebes ist aller Fortschritt auf die Grundherrschaft zurückzuführen, wie sich das insbesondere an den Veränderungen erweisen läßt, die während dieser Periode mit der Flurverfassung und dem Wirtschaftssystem des Landbaues vor sich gegangen sind. Es wird allerdings kaum je gelingen, über diese Verhältnisse für die älteste Zeit deutscher Volkswirtschaft zu vollständiger Klarheit zu kommen. Schon der große Gegensatz des Dorfsystems und Hofsystems, von welchem die ökonomische Anordnung der genossenschaftlichen wie der herrschaftlichen Feldflur so maßgebend bestimmt werden mußte, ist in dieser Zeit keineswegs mit genügender Schärfe zu erkennen; ja er war wohl überhaupt nicht überall sehr ausgeprägt[1]. So lange auch die Dörfer in der Hauptsache nur kleine Ansiedelungen mit einer geringen Anzahl von Bauernstellen waren, konnte auch ihre genossenschaftliche Feldflur noch leicht viele Ähnlichkeit mit der Anordnung einer an Einzelhöfe verteilten Feldmark haben. War auch immerhin bei jenen infolge genossenschaftlicher Verteilung der Feldmark das Artland der Hufen zersplittert und im Gemenge gelegen[2], bei diesen dagegen zusammenhängend, so ist doch bei dem Übergewichte der Gemeinwiesen und Weiden, des Wald- und Wildlandes, weder das eine noch das andere besonders auffällig hervorgetreten. Auch in der Feldmark des Dorfes gab es zusammenhängenden Besitz einzelner Genossen an einer größeren Anzahl von Morgen[3], und im Hofsystem führte

[1] Vgl. I. Buch, 1. Abschn. S. 46 f. und II. Buch, 1. Abschn. S. 292 ff.

[2] Z. B. C. Lauresh. 767, n. 859: de terra arat. in 2 locis 1 jurnale et pone 1 jurnale. ib. 778, n. 914: 2 jurn. de terra et tertium dimidium in 2 locis. Auch ib. 768, n. 247: fateor me vendidisse . . . jurnales 4 in Basinsheimer marca . . . et loca singula, ubi iacebant, assignavi. Auch wo die Morgen eines Mansus an drei Orten liegen (z. B. C. Laur. 771, n. 662: mansus . . . de araturia 27 jurnales in tribus locis sitos), ist nicht immer schon an Dreifelderwirtschaft zu denken; freilich noch weniger, wo nur überhaupt Güter an drei Orten erwähnt sind wie z. B. Tr. Wizz. 840, n. 141, was Landau, Territ. S. 55 auch auf ein solches Feldersystem deutet.

[3] 742 Tr. Wizz. 7 terra culturali 20 jurn. in campum unum iuntos.

die Hufenteilung schon frühe eine Zerstreutheit der einzelnen zu einem Mansus gehörigen Feldungen herbei. Der fortwährende Zuwachs zum Ackerfeld sodann, welcher durch Okkupation und Rodung von Markland entstand, war noch besonders geeignet, solche Gegensätze wie sie etwa aus der ältesten Zeit der Besiedelung her bestanden, zu verwischen [1]. Die Neubrüche der Dorfgenossen ebensogut wie die der Einzelhofbauern standen in gar keinem oder in einem durchaus zufälligen Verband zum bisherigen Hufenlande. Eine regellose Gemengelage der Felder ist dadurch im Dorfsystem ebenso leicht bewirkt worden, wie eine gänzliche Beseitigung der etwa ursprünglich vorhandenen Gleichheit der Feldstücke durch den Zuwachs, welchen sie in einzelnen Fällen an Neuland erhalten konnten. Die Außenfelder, die dem Wald und Sumpf abgerungen wurden, konnten leicht das ökonomische Übergewicht über die alte Feldmark erlangen, und haben dann sicherlich auch auf die Umgestaltung der alten Flurverfassung bestimmend eingewirkt. Und für ein altes Hofsystem waren diese Neubrüche und Waldkolonisationen gewiß ebenso häufig wie die Hufenverteilung an eine zahlreich nachgewachsene Generation gleichbedeutend mit einer Aufhebung des althergebrachten arrondierten Hufenlandes. Denn auch der Einzelhüfner erhielt nun Außenfelder und, wo die Hufe geteilt war, zerstreute Ackerstücke in der Gemarkung; und eine Vermehrung der Bauernstellen besonders durch gleichzeitige Teilung des mansus und seiner area konnte leicht dem Hofsystem seine charakteristischen Merkmale

766 ib. 108: de terra aratoria campum 1 quod habet legitimos iurnales 12; ipso campo coniacet pro petras. 831 Tr. Sangall. 337: 1 agrum habentem 12 iuchos. Vgl. u. S. 541 f. C. Laur. 767, n. 237: 4 jurnales de terra araturia ib. 780, n. 229 6 jurn. mit Grenzen, also zusammenhängend; ähnlich ib. 771, n. 820 8 jurn., denen an einer Seite noch Besitztum des Schenkers angrenzt. Tr. Wizz. 786, n. 206 3 jurn. mit Grenzen. Lacomblet, Urk.-B. I, 817 n. 34: 4 jurnales, an einer Seite an das Besitztum des Käufers stoßend. Ähnlich ib. I, 35, 2 jurn.; 818, n. 36 3 jurn.; 817, n. 43, 4 und 7 jurnales mit Grenzen. Auch Form. Marculf. II, 21 vinditione de campo (mit bestimmten Grenzen).

[1] S. die Beispiele im 1. Abschn. S. 291 f.

nehmen, wie ja auch tatsächlich viele Dörfer aus Einzelhöfen hervorgegangen sind.

Doch ist immerhin eine gewisse Regelmäßigkeit in der Anordnung einer Dorffeldmark noch immer erkennbar. Sie zeigt sich teils darin, daß bestimmte Ackerstücke, welche die einzelnen in verschiedenen Teilen der Dorffeldmark besitzen, immer die gleichen Nachbarn haben[1], wodurch eine systematische Austeilung derselben nach der Reihenfolge der Hüfner im Dorfe wenigstens wahrscheinlich gemacht wird; teils ist aus der regelmäßig wiederkehrenden oblongen Form einzelner Morgen oder Feldstücke ihre Zugehörigkeit zu einem größeren, systematisch abgeteilten Ganzen unschwer zu erkennen[2]; und endlich sind auch diese größeren Abteilungen der Dorffeldmark, welche eine Anzahl einzelner Morgen in sich vereinigen[3], als jene Gewanne (Kämpe) zu

---

[1] 800 Mittelrh. Urk.-B. I, n. 13: donamus . . . hoc est campo iuris nostri terra propria habenten. plus minus iugerum 1 . . . et subiungit de uno latus terra ipsius monasterii s. Salvatoris, de alio vero latus terra Scaifario, de tertio latus terra Guntcario, de quarto namque latere terra ipsius sepedicti monasterii . . . Similiter in alio loco . . . donamus . . . alio campo plus minus habentem iugerum 1 et subiungit ab uno latus terra s. Salvatoris, de alio latus terra Scaifario, de tercio namque latus terram Guntcario, de quarto vero latere ipsius jam sepe fati monasterii. Lamprecht I, 339. Die Urkunde zeigt zugleich, wie durch solchen Gutserwerb die Gemengelage für Großgrundbesitzer teilweise beseitigt werden konnte.

[2] Schon l. Baj. I, 13 (Zeit Pippins): Andecenas legitimas hoc est pertica 10 pedes habentem, 4 pert. in transverso, 40 in longo. ibid. XIII, 6 si quis messem vel pratum alterius araverit usque ad 3 in longo iugere vel in transversa 6 sulcos. Tr. Wizz. 741, n. 235: ipse campus habet in longum perticas 60 et reliqua.

[3] Tr. Wizzemb. 712, n. 186: de terra arabili iurnales 10 in campo uno. ib. 713, n. 244: campo et silva insimul tenentis terra (mit Grenzen) et habet in logo perticas legitimas ad brachio mensuratas tisas 2 et 2 pedes ad manus mensuratas, de ipsa silva sua portione perticas 91. C. Lauresh. 770, n. 561 campum 1 de terra araturia tenentem jurn. 10, terram incultam ad ipsum campum pertinentem. ib. 782, n. 2820: 1 campum habentem 4 jurnales. Lacombl. Urk.-B. 827, I, 43: 1 campus tenet plus minus inter terram arabilem et silvam aut 6 aut 7 jurnales. Vgl. a. S. 539.

verstehen, welche in der Flurverfassung späterer Zeit so besonders bezeichnend für die Anordnung des Dorfsystems werden.

Wo nun solche Regelmäßigkeit in der Austeilung, dem Ausmaß und der Gruppierung der Feldstücke bestand, da war allerdings auch schon eine erste Vorbedingung für ein geregeltes Feldersystem geboten. Wie wenig dieses aber schon zur allgemeinen Ordnung geworden war, ist schon aus der durchaus willkürlichen Verfügung über einzelne Morgen gerade der markgenossenschaftlichen Feldflur zu ersehen, welche während der ganzen Periode in zahlreichen Urkunden bezeugt ist[1]. Denn in jedem Feldersystem liegt der Zwang, wenigstens diejenigen Ackerstücke, die wirtschaftlich zusammengehören (im Dreifeldersysteme z. B. je ein Stück in Winter-, Sommer- und Brachfeld) als zusammengehörig zu behandeln, da ja sonst die Wirtschaft sofort eine Störung ihres Gleichgewichts im Anbau und den erzielten Früchten erfahren muß. Mochte nun auch durch Herbeiziehung neuer Äcker aus dem Wald- und Weideland einigermaßen geholfen werden, so war das doch schon darum nur ausnahmsweise möglich, weil diese Neubrüche wegen ihrer Entlegenheit und Unregelmäßigkeit nicht leicht in den althergebrachten Turnus der Gemengefelder eingefügt werden konnten. Es muß daher immerhin neben den Anfängen einer schlagmäßigen Einteilung der Dorffeldmark die Fortdauer einer unregelmäßigen Zerstückelung derselben und einer rohen regellosen Wechselwirtschaft angenommen werden.

Dagegen stellen sich nun, ungefähr seit Beginn der

---

[1] Beispielsweise vom Niederrhein Lacombl. I. 794, n. 4; ib. 796, n. 5; 800, n. 16; 801, n. 20; 802, n. 24; 819, n. 37; 820, n. 39; 826, n. 42; 827, n. 43. Ib. 833, n. 45 (8 jurn.); 834, n. 48 (20 furlangas); 836, n. 51 (10 jugera); 838, n. 53 (5 jugera); 841, n. 55 (8 jugera); 843, n. 57 und 844, n. 58 (2 jugera); 846, n. 62 (1 jug.). Trad. Corbai. 341: 1 furlangum. Tr. Sangall. 802, n. 165; 814, n. 212 (6 jurnales); 820, n. 247 (1 modiale). Es ist bemerkenswert, daß die Verfügungen sich teilweise mit einer dreifeldrigen Einteilung unbedingt nicht vertragen.

Karolingerzeit, in der grundherrschaftlichen Feldflur allerdings einige Momente ein, welche eine vollkommenere wirtschaftliche Anordnung derselben und auch eine größere Verbreitung dieser Ordnung ersehen lassen.

Zunächst wird die Zusammenfassung einzelner Morgen zu größeren Gewannen, Zelgen usw. immer häufiger hervorgehoben, welche von spezieller Bedeutung für das Wirtschaftssystem sind, das auf denselben eingerichtet ist[1]. Allerdings kann solche Anordnung ebensowohl für irgend ein Feldersystem (insbesondere für die Dreifelderwirtschaft) wie für eine Feldgraswirtschaft durchgeführt sein; aber immerhin beweist das Vorkommen der aus dem Gesichtspunkte des Wirtschaftssystems angelegten Flurabteilungen, daß an Stelle eines rohen, ungeregelten Wechsels von Kornbau und Graswuchs oder einer wilden Brennfeldwirtschaft eine schlagmäßige Bewirtschaftungsweise getreten ist; und damit erscheint allerdings ein nicht unbeträchtlicher Fortschritt in der Weise des Landbaues, mag dieser dann zunächst nur in einer Regelung des bisherigen Feldgrassystems, oder in einem Übergang zum System eines permanenten Feldbaues bestanden haben[2].

---

[1] Tr. Sangall 776, n. 80: per singulas araturas singulas juches arare faciat; ebenso ib. 782, n. 95; ib. 791, n. 128: per singulas araturas juchum unum arare. Ib. 791, n. 130: in unaquaque aratura jurnale unum arare; ib. 838, n. 368 in unaquaque aratura jurnales 3; 884 Hidber, U.-R. 781; 904 ib. n. 929; vielleicht auch ib. 779, n. 91: aratura per tempora jorn. 3. Und ähnlich 817 Hidber U.-R. 272, 817 ib. 274. Dann ib. 780, n. 93 in omne zelga jornale uno arare; ib. 787 n. 113: ad proximam curtem vestram in unaquaque zelga ebdomadarii jurnalem arare debeamus; ib. 789, n. 120 unaquaque zelga unum juchum arare, sicut mos est in domnico arare; ib. 846 Hidber, Urk.-Reg. 474: unum juchum arem et cum semine meo seminem annis singulis in unaquaque celga. Vgl. Joh. Meyer, Die drei Zelgen, ein Beitrag zur Geschichte des alten Landbaues, Osterprogramm der Thurgauer Kantonsschule, 1880. In späteren Urkunden wird neben zelga (Iuvav. S. 175 exceptis in unaquaque parte quam zelga vocamus, jugeribus 3) besonders in unaquaque satione gebraucht; z. B. C. Lauresh. III, 3672; s. die folgenden Anmerkungen.

[2] Trad. Fuld. 43, 4 in Ch. terre salice in uno campo 80 agri, in

Ungefähr um dieselbe Zeit wird dann aber auch die Unterscheidung des Winter- und Sommeranbaues häufiger. Teils ist der Winterfrucht und der Sommerfrucht[1], teils der für dieselben notwendigen landwirtschaftlichen Arbeiten[2] gedacht; es liegt darin immerhin ein Beweis zunehmender Intensität des Anbaues, der den Boden besser ausnutzt und durch planmäßigere Disposition der Arbeit wie durch größeren Saataufwand höhere Roherträge zu gewinnen strebt. Und wo dieser Unterschied in allgemeinen Anordnungen oder als bleibende Einrichtung des Wirtschaftssystems zum Ausdrucke kommt, liegt darin wieder ein Beweis von der Regelmäßigkeit, welche in den Betrieb und die Felderbenutzung durch die Abteilung der Winter- und Sommerschläge ge-

alio 90, in tertio 40. Es bleibt aber fraglich, ob das auf die 3 Zelgen zu deuten ist.

[1] Dieselbe in l. Bajuv. I, 13 (aus der Zeit Pippins) LL. III, 279: A tremisse unusquisque accola ad duo modia sationis excollegere, seminare colligere et recondere debent. Vgl. dazu Merkel in Anm. 70. Guérard Irmin. I, 649 ff. 795 Tr. Sang. 140: duas anzingas, unum autumnalem et alium estivalem illos segare et intus trahere. Registr. Prum. c. 36, p. 163 mansus indominicatus, ubi potest seminare inter auctumnum et ver mod. 300 ... Ipsi manentes per dimid. mansos sunt homines 6, facit unusquisque in waim (waimo) pertigata integra, in tramiso similiter. c. 45, p. 167 arant et fimant de illorum fimum iornalem dimid. ad hibernaticam sationem ad sigulum seminandum; ad tremensem in marcio et aprile arant iornales 4. c. 46, p. 170 mans. dom. ubi potest seminare autumno mod. 80. Von der üblichen Frucht folgen Roggen als Wintersaat, Hafer und Gerste als Sommersaat. Reg. Prum. c. 45, p. 167 hibernaticam sationem ad sigulum seminandum; chernen (als Wintersaat) 780 Wartmann n. 93: 15 sicl. de cerevisa et maldra de chernone; 781 ib. n. 94; 797 ib. n. 143; 802 n. 172; 809 n. 202; 838 n. 373; 846 n. 389.

[2] Reg. Prum. c. 48, p. 173 arat in marcio (zur Sommersaat) iurnalem 1. c. 55, p. 175 facit unusquisque in autumno jugera 1½, verno tempore similiter. Regelmäßig in älterer Zeit wurde in jedem der drei Felder einmal gepflügt, s. die Belege S. 545, A. 2 und andere. Meyer, Die drei Zelgen S. 32. Später wird dem Brachfeld noch eine zweite Furche gegeben (Folgen) und dann erst zur Wintersaat bepflügt. 884 Wartmann n. 637: 4 jurnales arem in anno, scil. tempore vernali 1, alium in junio, autumnali autem tempore 2. C. Laur. 3669: Debet in vere arare 2 jurnales et in aestate debet bis arare.

kommen ist[1]; ja es läßt sich in dem letzteren Falle in der Regel doch schon geradezu auf Dreifeldersystem schließen. Denn wenngleich sich der wechselnde Anbau von Winterfrucht und Sommerfrucht auch mit dem System der Feldgraswirtschaft ganz wohl verträgt, so erhalten die Schläge hier, wegen der Einschiebung der Grasjahre, doch nie jene feste Bestimmung wie sie bei ausschließender Körnernutzung in der besonderen Bezeichnung als Winterfeld und Sommerfeld zum Ausdrucke kommt. Läßt sich dann auch noch die Unterscheidung eines eigenen Brachfeldes erkennen[2], so ist wohl gar kein Zweifel mehr gestattet, daß es sich dann um eigentliche Dreifelderwirtschaft handelt[3].

---

[1] Reg. Prum. c. 55, p. 175: Est ibi terra dominicata ad mod. 122 in autumno, verno tempore ad mod. 36. S. o. S. 543. Die Ausgleichung dieser Differenz muß in der Dreesch oder in wachsender Brache gesucht werden.

[2] Tr. Sangall. 763, n. 39 in primum vir arata jurnalem 1 et in mense junio brachare alterum et in autumno ipsum arare et seminare. (Hier Sommerfeld, und Brachfeld mit zweimaligem Pflügen.) Ähnlich C. Lauresh. 3669: arare debet in menso iunio atque iterum in nativitate s. Marie, ut sit seminatum in missa s. Remigii (zur Wintersaat). Auch im Werdner Urb. (Rhein. Urb. II, p. 17): De servitio. Duas ebdomadas in autumno; duas ante vernum; duas in iunio. In autumno 1 jugum ... proscindere id est gibrakon. (Das Brachfeld wird also zur Wintersaat aufgebrochen.) Urk. über Brabantsche Güter 782—814 Lacombl. Arch. II, 294: Arat autem is qui servit 9 dies, 3 in autumno, 3 in vere, 3 in estate. Vgl. aus Cod. S. Vinc. Met. (Pertz Archiv VII, 998): Et pro corveia debent ipsi mansi 18 sol. in tribus sasonibus quando colitur terra id est 6 in festo s. Joh. et 6 in festo s. Martini et 6 in adnuntiatione s. Marie. (Brache, Winterfeld, Sommerfeld.) Über eine andere Reihenfolge in Skandinavien vgl. Hanssen, Tüb. Zeitschr. 1865, S. 90 und Roscher II, § 25a, Anm. 1, sowie von der deutschen Dreifelderwirtschaft Anton III, 190. Wenn der Ausdruck binalia auf Brachfeld gedeutet werden darf, so wäre in Polypt. Fossat. c. 14 (Guérard Irm. II, 286) allerdings auch diese veränderte Reihenfolge bezeugt: Facit ad ivernaticum corbadas 3, ad binalia 3, ad tramisium 3. Auf Brache deutet auch Reg. Prum. c. 99, p. 191: Est ibi unum territorium capiente semente modios 30 illo (anno) quo seminatum fuerit; solvit den. 12; quando seminatum non fuerit, nihil solvit. Aber es bleibt hier ungewiß, nach welchem Turnus die Brache eintrat.

[3] 800 Mittelrh. Urk.-B. I n. 13 ist nach Lamprecht I, 545 die erste

Diese Veränderung und fortschreitende Entwicklung des Feldbaues ist nun in der Karolingerzeit ebenso unzweifelhaft erfolgt, wie sie sich ganz vornehmlich nur innerhalb der grundherrschaftlichen Wirtschaft und besonders auf dem im Eigenbetriebe derselben stehenden Dominikallande eingebürgert hat[1]. Die großen Grundherrschaften sind aber auch in dieser Reform des Wirtschaftssystems ganz besonders unterstützt worden durch die leichtere und mannigfachere Verfügung über Grundbesitz und durch die mit der Villenverfassung angezeigte Umgestaltung der Bauerngüter wie der markgenossenschaftlichen Einrichtungen überhaupt. Sie konnten durch Entwicklung des Wiesenbaues, durch Änderung der Viehhaltung, besonders Vermehrung des Arbeitsviehes und dergleichen allein die noch fehlenden ökonomischen Vorbedingungen der Dreifelderwirtschaft herstellen und durch reichliche Verfügung über Arbeitskräfte, ihre planmäßige Organisation, und durch größere Kapitalvorschüsse, wie sie der ausgedehntere Winteranbau erheischt, eine größere Intensität in den ganzen Betrieb bringen[2].

Eine direkte Einwirkung Karls d. Gr., dem so häufig die Einführung der Dreifelderwirtschaft in Deutschland zugeschrieben wird, ist dagegen in keiner Weise bezeugt[3].

sichere Erwähnung der Dreifelderwirtschaft an der Mosel. Die Urkunde enthält aber nichts davon. Vgl. o. S. 541, Anm. 1.

[1] So beziehen sich alle Stellen des Reg. Prum., welche Winter- und Sommerfeld unterscheiden, auf mansus oder terra indomin. Vgl. auch Hist. de Metz 770 III pr., p. 14: aliam terram indom. ad 1 sationem seminandi mod. 250, ad aliam vero similiter. 899 ib. p. 51: de terris arabilibus indom. ad seminandum inter utrasque sationes mod. 200. ib. 910, p. 52: de terris arabilibus indominicatis ad seminandum inter utrasque sationes modios 400; ib. 914, p. 55: terras quoque arabiles indom. in quibus possunt seminari de annona inter utrasque sationes modii 150 . . . terras quoque indom. arabiles ad seminandum inter ambas sationes modios 125; ib. 918, p. 56 f.: Potest ibi seminare in agris domicis inter ambas sationes modia 300. Tr. Fuldens. c. 43, n. 4: In Chaltebach terre salice in uno campo 80 agri, in alio 90, in tertio 40. S. a. die Beispiele in den Anmerkungen zu S. 542 ff.

[2] S. unten S. 548 ff.

[3] Hanssen, Zur Geschichte der Feldersysteme in Tüb. Zeitschr. 1865, S. 82.

Wohl ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch auf den königlichen Villen, deren musterhafte Wirtschaftseinrichtungen in so vieler Hinsicht den Anstoß zu landwirtschaftlichen Verbesserungen gegeben haben, ein Betriebssystem eingerichtet war, das in Hinsicht auf gute Anordnung und Intensität auf der Höhe der Zeit stand[1]. Aber der Übergang zu geregelter und intensiverer Feldbenutzung lag doch so tief in den Bedürfnissen und der ganzen ökonomischen Entwicklung des Zeitalters begründet, daß er sich mit innerer Notwendigkeit vollzog und des äußeren Anstoßes durch den Reformator des sozialen und politischen Lebens nicht bedurfte.

Dem ungeachtet aber hat sich dieser Umschwung der Landwirtschaft in dieser Periode noch lange nicht allgemein vollzogen[2]. Noch immer besteht daneben eine Feldgraswirtschaft, welche in ungeordneter Aneinanderreihung der Feldstücke und ohne erkennbare Einteilung in Schläge dem Boden nur spärlichen Ertrag abgewinnt[3]; selbst die Brennwirtschaft ist in waldreichen Gegenden noch lange nicht ver-

---

[1] Man kann hierauf beziehen Capit. de villis c. 37: Ut campos et culturas nostras bene componant.

[2] Im neustrischen Franken ist auch dieser Fortschritt entschieden früher allgemein geworden; vgl. Polypt. Irmin. index generalis s. v. hibernaticum et tramisum.

[3] C. Lauresh. 768, n. 898: 10 jurnales agri et prati, ib. 782, n. 681: inter terram araturiam et fenariam 20 jurnales. Form. Coll. Sangall. 34 (c. 877): foenum in pratis vel in agris. Eine Stelle im Edict. Pist. 864 (LL. I, 496) c. 31 scheint nur auf Sommerfeldwirtschaft bezogen werden zu können: De adventitiis istius terrae quae a Nortmannis devastata est . . . Et si necesse illi fuerit ad missam s. Martini (11. Nov.) ad suum conductum in illas partes redeat et usque ad Kal. Aprilis ibidem immorandi licentiam habeat; indeque ad terram suae nativitatis et ad senioratum suum unusquisque redeat et usque ad medium maium propter seminationem ibidem maneat; indeque si illi necessitas fuerit ad suum conductum redeat et inde ad messiones suas in terram suam unusquisque redeat et de cetero ibidem permaneat. Wie hätte der Kommendierte von Mitte Mai bis zur Ernte von dem Gute wegbleiben können, wenn Dreifeldersystem bestanden hätte, welches im Juni die (nach damaliger Sitte erste) Brachfurche verlangte?

drängt[1]; nur große Grundherrschaften scheinen sich schon in der Hauptsache zu der besseren Ordnung des Feldersystems durchgerungen zu haben; aber auch dieser hängt noch mancher Rest der Vorstufe, aus der sie herausgewachsen, an und weist auf die enorme Schwierigkeit hin, mit der jede radikale Reform gerade auf landwirtschaftlichem Gebiete zu kämpfen hat[2].

Es liegt nun der Gedanke nahe, daß mit dem allmählichen Übergang aus einer wilden Feldgraswirtschaft zu geregeltem Feldersystem oder wenigstens zu einer schlagmäßigen Abteilung des Fruchtfelds auch in die Wiesenkultur eine ähnlich durchgreifende Veränderung gekommen sein müsse[3]. Das ältere Wirtschaftssystem konnte ja mit den Gemeinwiesen und der Weidennutzung leicht ausreichen, da das Ackerland selbst in den Dreeschjahren für den nötigen Futterbedarf des Winters aufkam. Für eine Dreifelderwirtschaft aber waren abgesonderte permanente Wiesen unentbehrlich; denn die ewige Weide reichte höchstens im Sommer für den Nahrungsbedarf des Viehes hin; die Winterung aber mußte auf eigenen Wiesen gewonnen werden, da das Pflugland in den Jahren des Anbaues nur Ackerfrüchte brachte, im Brachjahre aber gar keine Nutzung bot[4].

Überhaupt aber wird durch ein geregeltes Feldersystem der Anbau von Feldfrüchten unabhängiger von den Bedürfnissen der Viehzucht gestellt; für diese muß demnach auch in selbständiger Weise gesorgt werden, und dazu dient in

---

[1] Hierher kann man wohl auch stellen Reg. Prum. c. 46, p. 170: arat jurnales 3 in forestaria avena modium I a Kalendis marcii per totam sacionem.

[2] So bedeutet es unvollkommneren Turnus des Feldersystems (ähnlich wie in Rußland s. Roscher II, § 25 a, Anm. 1), wenn es im Regist. Prum. c. 55, p. 175 heißt: Est ibi terra dominicata ad modios 122 in autumno, verno tempore ad modios 36. Vgl. o. S. 544f. und Tr. Fuld. 43, 4 auf S. 543, Anm. 2.

[3] Vgl. I. Buch, 4. Abschn., S. 219 f.

[4] Die reine (schwarze) Brache geht aus dem bei dem Dreifeldersystem jener Zeit allgemein üblichen Umbrechen des Feldes im Juni hervor; s. o, S. 545, Anm. 2.

erster Linie immer die Wiesenkultur. Die Steigerung des Körneranbaues endlich, wie sie mit dem Übergang zum Dreifeldersystem im Vergleich zur extensiven Feldgraswirtschaft der vorhergegangenen Periode gegeben war, verlangte eine Mehrung des Groß- und Arbeitsviehes, zur Düngung wie zur Feldarbeit; und damit entstand ein gesteigerter Futterbedarf, welchen eben wieder nur besondere Wiesen dauernd zu decken vermochten.

Zunächst konnte solch gesteigertem Bedürfnisse allerdings schon durch eine Vermehrung der Gemeinwiesen entsprochen werden[1]; und diese war leicht dadurch zu erreichen, daß die besseren Teile der Gemeinweide während der Zeit des Graswuchses gehegt, dem gemeinen Viehtriebe verschlossen wurden. Aber es liegt doch nahe, daß solche Gemeinwiesen für die Dauer weder dem gesteigerten Bedürfnis der Landwirtschaft, noch ihrem sonst hervortretenden Bestreben nach größerer Intensität, noch der unverkennbaren Neigung der Zeit entsprechen konnten, Grund und Boden überhaupt in eine festere rechtliche Verbindung mit den Einzelwirtschaften zu setzen. Vorab in der freien Markgenossenschaft fehlten sowohl die organisatorischen Einrichtungen wie das Verständnis für gemeinwirtschaftliche Aufgaben und Leistungen; ohne solche aber war doch für eine verbesserte Wiesenkultur und besonders für weiteraussehende Meliorationen, welche einen steigenden Ertrag derselben Bodenfläche hätten erzielen lassen, nichts zu erwarten. Die grundherrschaftliche Organisation der Landwirtschaft aber hat doch ganz vornehmlich die verbesserten Betriebsweisen nur auf dem Herrenlande selbst durchgeführt

[1] Daß vielen Gütern noch ausgeschiedene Wiesen fehlen, scheint aus jenen Formeln von Gutszubehör hervorzugehen, in denen der Wiesen gar nicht gedacht ist. Z. B. C. Laur. 767, n. 812 mans. 1 cum sorte sua hoc est cum terris, campis, silvis, domibus, aedificiis, pascuis, perviis, cultis et incultis, aquarumve decursibus; ib. 768, n. 301 mansis, campis, vineis, silvis etc. und öfters. Tr. Sang. 799, n. 156 terris, silvis, campis, pascuis etc. Aber auch die Erwähnung der prata in den Pertinenzformeln gehört noch der Zeit vor der Anlegung von Kulturwiesen an; Form. Marculf II, 36: vineis, pratella, silvola.

und daher auch die selbständige Wiesenkultur besonders auf diesem eingebürgert.

Es ist das auch in der Tat die erste auffälligste und für die Entwicklungsgeschichte der deutschen Wiesenkultur bemerkenswerteste Tatsache, daß die Wiese immer mehr aus dem Gemeinlande ausscheidet und zum Objekt eines Sondereigentums und selbständiger Bewirtschaftung wird. Sowohl kleine Grundbesitzer als auch große Grundherren bereiten sich Sonderwiesen auf gerodetem Waldlande[1] wie in den sumpfigen Niederungen der Flußtäler. Sie werden dann unter den Bestandteilen des Sondergrundeigentums, nicht mehr wie früher mit den Weiden und Wäldern zusammen unter den Nutzungsberechtigungen an der gemeinen Mark aufgezählt[2]. Sie werden endlich mit dem gewöhnlichen

[1] Tr. Fuld. c. 6, n. 104: ambitum unum de silva cum agris et pratis. Ib. c. 38, n. 159: hobas 3 cum prato et ambitu suo. C. Lauresh. c. 800 n. 3708: 1 mans. cum aedificio in ipsa silva constructo et 30 jurn. inter silvam et campos et de prato et de silva ad stirpandum et pratum faciendum ad carr. 30 feni.

[2] Während die ältere Formel regelmäßig lautet: mansum 1 et terra arabili ad ipso manso aspiciente jurn. 8 ad integro seu edificiis silvis pratis pascuis, aquis aquarumve decursibus (Tr. Wizz. 713, n. 6), oder ähnlich, wird Sonderwiese durch rem nostram (C. Laur. 768, n. 194, 195; 778, n. 246), pratum meum (ib. 767, n. 240), oder durch Hervorhebung ihrer Zugehörigkeit zum Hufenlande (z. B. Tr. Wizz. 851, n. 204 curtilem 1, vineam 1 ad carr. 3, jurn. 60, pratas ad carr. 10, silvis pascuis etc. Brev. not. Salzb. XIV, 44: H. dedit V. episcopo prata 27. Brev. rer. fisc. (LL. I, 177) mans. vest. serviles 6 . . . de prato ad carr. 20 . . . et silvam communem, oder durch Messung mit dem Ackermaße (s. folgende Anmerkung) bezeichnet; am deutlichsten, wo Sonderwiesen und Gemeinwiesen nebeneinander stehen; z. B. 806 Tr. Frising. 228: prata cum silvis cum magna parte . . . sed tamen illa sunt singulariter separata. ib. 816, n. 355: de pratis carr. 50 et in alio loco pratas communes sicut alii coheredes eius habent. Bei einer Schenkung von terra aratoria, prata, pascua (Lacomblet, Urk.-B. 796, n. 8) wird ausgenommen una particula in illa prata que dicitur Blidgeringmad, quam mihi reservavi pro necessitatibus meis. Bezeichnend für die späte Ausscheidung von Kulturwiesen Tr. Sang. 771, n. 60: pratis segativis. Auch Form. Aug. 24 pratas segaturias tantum, was aber doch nur auf die Größe geht.

Maße der Äcker gemessen, während früher das Einzelrecht an einer Wiese ausschließlich nach ihrem Ertrag und dem Anteil des einzelnen an demselben bestimmt war. Allerdings wird auch nach eingetretener Realteilung älterer Gemeinwiesen dieses vom Ertragsanteile hergenommene Maß für die Größe der Wiese noch lange Zeit hindurch angewendet; aber jedenfalls scheint die Messung nach dem Flächeninhalte die Annahme einer Fortdauer der Gemeinschaft an solchen Wiesen auszuschließen[1].

Daß aber die Wiese dem alten Hufenlande erst im Laufe der Zeit zugewachsen ist, nicht schon einen hergebrachten Bestandteil derselben gebildet hat, daß läßt sich aus den zahlreichen Urkunden seit der Mitte des 8. Jahrhunderts ersehen, in welchen das zur Hufe gehörige Ackerland, als ihr wesentlichster und längst bekannter Bestandteil, gar nicht besonders erwähnt ist, während die Wiese als später hinzugekommener und mehr zufälliger, wechselnder Bestandteil ausdrücklich vermerkt wird[2]. Mit den Äckern

---

[1] Schon Anton I, 291 hat in dieser Art der Messung einen bedeutenden Fortschritt der Wiesenkultur erkannt, aber nur ein Beispiel aus dem Jahre 924 (Neugart C. dipl. Al. 578) dafür anzuführen vermocht. Sie beginnt aber schon unter Pipin, C. Laur. 197: pratum in longo 69 pert. in lato 7. ib. 767, n. 240: pratum meum, quod tenet in longit. pert. 30 et in lat. pert. 11½; ib. n. 194: prat. jurn. 8; ib. 768, n. 241: 1 jurn. prati. Tr. Sang. 790, n. 126: 1 juchum de prato; C. Laur. 794, n. 3435: 5 jurn. de pratis u. o. Im Registr. Prum. sind die Wiesen noch durchgängig nach carradae gerechnet. Ebenso im Reg. Curiens.

[2] Tr. Wizz. 745, n. 142: hobam 1 et ad 3 carrade prata. ib. 765 bis 792, n. 124: hoba 1 cum prato ad carr. 10 et vinea 1 ad carr. 4. C. Lauresh. 797, n. 258: 1 mansum et hobam et pratum ad 40 carr. feni. Mon. Blid. 889 S. 8: mans. 2 cum pratis ad 26 jurnales. Auffällig ist es auch, daß im älteren Texte der l. Bajuv. I, 13 der Wiesendienst auf dem Herrenhofe noch nicht erwähnt ist, wohl aber in den späteren Texten und in dem korrespondierenden Capit. Aquisgr. 817 (LL. I, 216), c. 13: Prato arpennem 1 claudere, secare, colligere et trahere. In den Trad. Lauresh. kommen öfter prata in tribus locis vor: n. 855: 1 mans. in E. cum curtili et 20 jurn. de terra araturia et prata in tribus locis; ib. 1099: mansos 10 et 2 iurn. et 1 vineam et in tribus locis

müßten dann auch die Wiesen, wenigstens wo sie sich an die dörflichen Feldfluren anschlossen, offene Zeit halten, die wohl in der Regel schon nach dem ersten Heuschnitte eintrat[1].

Eine zweite minder auffällige, aber doch nicht weniger bedeutsame Tatsache ist das besondere Gewicht, welches die großen Grundherren auf ihren wohleingerichteten Herrenhöfen der Wiesenkultur beilegen. Karls d. Gr. berühmte Wirtschaftsvorschriften sind zwar auf diesem Punkte sehr wortkarg. Wir erfahren daraus nur, daß die Wiesen auf den königlichen Gütern geschlossene Zeit hatten[2], also jedenfalls besonders kultiviert waren. Aber die Schilderungen anderer großer Gutswirtschaften lassen doch ersehen, daß nicht bloß zahlreiche Wiesen zum Herrenlande gehören[3], sondern auch, daß die Dienstleistungen der Zinsleute im Heuschnitte usw. regelmäßig immer als Leistungen am Fronhofe angesehen wurden, die Wiesen also vornehmlich in Eigenwirtschaft der Grundherren standen[4]. Seltener sind Wiesen auch bei den Zinsgütern erwähnt[5], obwohl es zweifel-

---

prata. n. 3716: unum mansum et 40 iurn. de terra et prata in tribus locis iuxta fluvium Werisaha et de silva portionem suam. Vgl. Landau, Territorien S. 34. Man wäre versucht, das auf die drei Zelgen zu beziehen, doch fehlen alle näheren Anhaltspunkte dafür.

[1] Tr. Fuld. 7, 31 commune pabulum in prato post abscisionem feni.

[2] Cap. de villis c. 37: et prata nostra ad tempus custodiant.

[3] So sind bei dem fiscus Staffelsee bei 740 jurn. de terra arat. Wiesen zu 600 carr. (LL. I, 176). Bei dem Freisingischen Gute Bergkirchen gehörten — 842 zu terra arat. colonias 3 prata ad 200 carr. Nach dem Reg. Prum. gehörten zu 70½ mans. ind., terra indom. jug. 2560, terra domin. ad modios 4510 im ganzen prata indom. ad carr. 1323; es sind hier aber die Wiesen nicht immer aufgezählt. Im Reg. Curiens. stehen im Herrenlande Äcker und Wiesen in drei Ministerien folgendermaßen zueinander: I (Wallgau, Vorarlberg 624 jug. 824 carr., II (Ob. Rheintal) 305 jug. 740 carr., III (Vorderrheintal) 234 jug. 490 carr. Doch weisen hier auch die Benefizialgüter ähnliche Verhältnisse aus: I: 500 jug. 871 carr., II: 1004 jug., 1446 carr., III: 289 jug. 424 carr.

[4] Z. B. Reg. Prum. c. 6, p. 148: Ad fenum et ad messem mancipia 2. Ducit de feno carras 10 et secat. c. 22, p. 153: fenum ducit et annonam. Ad fenum et ad messem vel ad vindemiam mancipia 2 u. o.

[5] Breviar. rer. fisc. (LL. I, 177): De illis clericis et laicis qui illorum proprietates donaverunt ad monasterium quod vocatur Wizun-

los schon damals im wohlverstandenen Interesse der Grundherren gelegen war, ihren Zinsbauern auch in der Wiese ein Mittel der Stärkung und Verbesserung ihres Betriebes an die Hand zu geben, wie sie ihnen aus grundherrschaftlichem Besitze Weiden und Gemeinwald eingeräumt haben.

In einigen Fällen haben die Grundherren auch schon auf sorgfältigere Behandlung der Wiese gesehen und durch Bodenverbesserung ihren Ertrag zu steigern versucht[1], wie sie auch durch Austausch und Kauf auf eine Vermehrung des Wiesenbestandes bedacht waren[2]. Daß aber die Wiesen im Vergleich zum Ackerland besonders hoch im Werte gestanden wären, ist aus den, allerdings wenigen Angaben dieser Zeit nicht zu ersehen[3]. Eine belangreiche Ver-

burch et e contra receperunt ad usum fructuarium. Hartwic presbyter tradidit . . . cum casa dominicata mansos vestitos serviles 4, de vineis picturas 5 et e contra recepit . . . cum casa dominicata mansos vestitos serviles 6, de vineis picturas 5, de prata ad carr. 20. Motwinus et uxor tradiderunt . . . cum casa dominicata mansos vestitos serviles 6, de vineis picturas 5, de prata ad carr. 12 et e contra receperunt cum casa dom. mansos vest. serv. 6, de vineis pict. 7, de prata ad carr. 15. Registr. Prum. c. 112, p. 196: Tres carradas de feno debet ad Altrippe secare et in scuram ducere aut in Dinheym de suo feno carr. 2 det.

[1] Hierher sind insbesondere die Wasserbauten zu rechnen, welche große Grundherren von den hierin besonders gewandten Friesen anlegen ließen; vgl. Mon. Blid. 901 S. 31. Mabill. AA. SS. III, 2, p. 326 und Carl Christ in Heidelb. Jahrb. 1872, S. 254.

[2] In Cod. Lauresh. 836, n. 2878 gibt das Kloster Lorsch 4 hubas et prata ad 5 carr. gegen 3 hubas, prata ad carr. 12 et casam unam. Tr. Wizz. 833—860, n, 50 erhält das Kloster Weißenburg jurn. 5, de pratis ad carr. 2 gegen 15 jurn. Vgl. Schenkungen von Wiesen an Lorsch in Gemeinesheim 767—770 L. Laur. n. 194—197; in Basinsheim 767, ib. n. 235, 236, 240.

[3] Wir stellen ein paar Preisangaben aus möglichst gleicher Zeit und gleichen Orten zusammen:

Wiese.	Acker.
483 □Pert. . . . . 2 sol. (C. Laur. 767? n. 197 unter dem Werte verkauft.)	4 jurn. (480 □Pert.) . . . . 20 sol. (C. Laur. 778, n. 457.)
345 □Pert. . . . . 5 sol. (C. Laur. 780, n. 229.)	6 jurn. (720 □Pert.) . . . . 5 sol. (C. Laur. 780, n. 229.)
prat. 2 onora ⅔ sol. (Tr. Sang. 820, n. 248 in ferro.)	ager 3 onora 80 ℔ ferrum. (Tr. Sang. 820, n. 235 = 1—2 sol.)

mehrung von Sonderwiesen, im Vergleich zum Ackerlande sowohl als auch überhaupt, ist aber jedenfalls anzunehmen[1], als unverkennbares Zeichen der Zeit, welche mit dem wilden Feldgrasbau mehr und mehr aufräumte und eine rationellere Gebrauchsteilung des Bodenkapitas durchzuführen begann.

Als eine besondere Art des Besitzes und der Nutzung von größeren begrenzten Grasflächen im Hochgebirge erscheinen schon seit dem 8. Jahrhundert die „Alpen“[2]. Sie gehören schon bei ihrer ersten Erwähnung zu großen Herrenhöfen und werden, wie es scheint, wie Beunden (novalia, runcale) von diesen aus bewirtschaftet. Der König, der Herzog von Bayern, der Erbe eines reichen schweizerischen Geschlechts, sind im Besitz von zahlreichen Alpen[3]; zum

[1] Aus einer Reihe von mehr als 50 einzelnen urkundlichen Angaben hat sich das Verhältnis des zu einer Hufe oder einem Gute gehörigen Ackerlands und Wiesenlands für das 8. Jahrhundert im ganzen wie 3—4 : 1, für das 9. Jahrhundert wie 2—3 : 1 ergeben. Auch kommen schon mehrfach sehr große Wiesen vor; zu 130 carr. Als. dipl. 768, I, 41; zu 100 carr. Tr. Frising. 853, n. 736; 855, n. 745; c. 860, n. 872; zu 200—300 carr. 864 ib. 891, u. a. S. auch o. S. 552 und Beilage Nr. II.

[2] Vgl. i. A. Miaskowski, Die Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, 1878. Meitzen, Siedelung I, 478 ff. F. Bilger in Beiträgen z. Wörterb. d. d. Rechtssprache, 1908.

[3] Das Reg. Cur. (C. d. Cur. I, n. 193 aus der Zeit Ludwig d. Fr.?) verzeichnet bei allen eine beschriebene Ministeria Alpen; im Wallgau und Vorarlberg 6 und 3 halbe; im Oberrheintal 13, im Vorderrheintal 11, in Tiefenkastell 16 und eine halbe aus königlichem Besitz. Breves noticiae Salzb. 2: Theodb. dux tradidit . . . colonias 3 et silvam magnam cum pratis et pascuis et alpes 2 ad pascua pecudum. ib. 5: Theodbert dux . . . ad Cucullas prata et pascua et silvam et alpes atque manentes 3. ib. 9: Otilo dux . . . ad pascua pecorum alpes et silvam a loco qui dicitur Strupe et ad Purch et illas alpes ubi Swarzaha oritur. Indic. Arnonis I, 1: Theodb. dux tradidit oppidum (Salzburg) . . . cum campis silvis alpes . . .: (Diese Alpen bestehen heute noch.) ib. VII, 8: Theodbert alpes in eodem pago 4. Test. d. Bisch. Tello 766 (C. d. Cur. 9). In alpe Agise onora 100. ib. St. alpes, quas damus ad ipsum monasterium: N. media, M. cum secivo suo ex integro. In F. portionem meam ex integro. In C. portionem meam ex integro. In

Teil sind sie schon zu Benefizium verliehen. Aber auch Gemeinbesitz von Alpen kommt vor, wobei es aber nicht deutlich ist, ob es sich um Mitbesitz von Erben oder von Markgenossen handelt[1]. Die Alpen sind teils nur mit Schafen, zum Teil mit anderem Vieh besetzt, eigene manentes zur Bewirtschaftung aufgestellt; das Gras wird zumeist nur abgeweidet, aber auch gemäht[2]. Meist sind ganze Alpen in einem Besitz; aber auch halbe und drittel kommen vor.

Kam nun aber auch mit der Verallgemeinerung einer schlagmäßigen Bewirtschaftung und des Feldersystems, sowie mit Steigerung und Verbesserung der Wiesenkultur größere Intensität in den Betrieb der Landwirtschaft, so bewegt sich dieselbe doch immer noch in ziemlich einfachen Geleisen. Regelmäßig wird die Brache für die Wintersaat nur durch zweimaliges Pflügen (im Juni und im Herbste) vorbereitet; zur Sommersaat wird nur einmal (im Frühling) gepflügt[3]; vom Eggen und Jäten ist nur vereinzelt die Rede[4], wenn

---

Sangallner (n. 463, 681) und Freisinger Traditionen kommen Alpen unter den Pertinenzen vor. Auch das Kloster Muri soll nach den Acta Murensia schon früh ausgedehnte Alpenwirtschaft in den Gebirgen von Zug, Schwyz und Unterwalden betrieben haben.

[1] S. o. das Testament von Tello. Reg. Cur. Portionem communem in alpibus und zwei Alpen gehören zu Benefizien in Feldkirch, eine Alpe zur curtis dominica in Rankweil, zwei Alpen zur curtis dominica in Planis usw. Zur curtis Novalis tertiam partem de alpe.

[2] Testament des Tello: in alpe Agiso onora 100, wie sonst als Maß der Wiesen angewendet.

[3] Vgl. die Urk. Tr. Sang. 763, n. 39, s. o. S. 217f., und die Stellen oben S. 545 in Anm. 2. Meyer, Drei Zelgen (1880), führt noch eine Anzahl von Belegen aus dem schweizerischen Urkundenregister an: 776, n 104: per singulas araturas singulas juches arare faciat. 779, n. 117: aratura per tempora jornales 3. 787, n. 142: ad proximam curtem vestram in unaquaque zelga ebdomadarii iurnalem arare debeamus; n. 149: Unaquaque zelga 1 juchum arare, sicut mos est in dominico arare und viele andere; ferner C. Lauresh. 3, p. 212: arat in unaquaque satione jurnalem 1. Kindlinger, Münst. Beitr. 8, 2: Si vero arat in terra salaritia, non solvunt nisi 30 den.; arat autem is qui servit 9 dies, 3 in autumpno, 3 in vere, 3 in aestate.

[4] Urb. Werd. (Rhein. Urbare II, p. 17): De servitio. Duas ebdo-

auch angenommen werden muß, daß wenigstens das erstere allgemeiner verbreitet war. Es fehlte also sowohl die zweite Furche im Brachfeld, das sog. Ruhren der späteren Zeit, wie auch die Stoppeln des Sommerfeldes in der Regel noch nicht gestürzt, gefelgt worden zu sein scheinen. In der späteren Karolingerzeit mehren sich die Beispiele eines dreimaligen Pflügens in der Brache, wie das schon der römischen Landwirtschaft bekannt war[1].

Düngung ist zwar sicherlich schon lange in Übung gewesen, da ja schon Plinius[2] einer Art von Mergeldüngung am Rheine gedenkt, und altdeutsche Glossen mehrere Worte für Dünger haben[3]. Aber doch wohl vornehmlich nur mit der Verbreitung des Feldersystems auf dem Herrenlande ist sie allgemeiner geworden[4]; und auch hier scheint immer nur ein Feld (zur Wintersaat) gedüngt worden zu sein[5].

---

madas in autumno; duas ante vernum; duas in Junio. In singulis ebdomadibus 5 dies. In autumno 1 jugum quod sunt duo iornales proscindere, id est gibrakon; dehinc arare, sementem a curte accipere, complanare, id est giekkian. Si non illud proscindit, id est gibrakod, tunc debet arare jugum unum et complanare, id est giekkian et aliud dimidium arare tantum non complanare. Idem servicium de proscindendo et arando et complanando in verno debet facere. Iuga ipsa debet ita procurare, ut a fructibus et malis oleribus ea expurget et in omnibus ita excolere ut fruges inviolatas in horreum deferat. Rursum in vere unum petitorium iornalem arare.

[1] 884 Wartmann n. 637: Ut 4 jurnales arem in anno, scil. tempore vernali 1, alium in junio, autunali autem tempore 2. Nach Lamprecht I, 557 in U. Prüm. schon die Regel.

[2] Hist. nat. XVII, 4. Auch Varro de re rustica I, 7.

[3] S. oben I. Buch, 4. Abschnitt, S. 218.

[4] Cap. Aquisgr. 813 c. 19: villici . . . terram araturiam studeant femare. Breviar. rer. fisc. (LL. I, 177): fimat de terra dominica jurnalem 1. Reg. Prum. c. 1, 10, 23, 33, 55, 60, 62, 65, 69, 71 f., 79, 89, 96, 104.

[5] Das scheint wenigstens aus dem Reg. Prum. hervorzugehen, wo es an mehreren Stellen heißt; corvadas 2 et tercium ad fimum jugera 3 (c. 10); facit jugera 3, corvadas 3, uno die ducit fimum in agro (c. 23); arant et fimant de illorum fimum iurnalem dimidium ad hibernaticam sationem ad sigulum saginandum (c. 45). Lamprecht II, 143 berechnet für die Prümer Grundherrschaft im ganzen 2734,5 Fuhren

Bereits tritt die Verpflichtung der abhängigen Bauern auf, das Herrenland mit dem Dünger aus ihrer eigenen Wirtschaft zu versorgen; da nicht angenommen werden kann, daß die herrschaftliche Gutsverwaltung damit eine Verschlechterung der bäuerlichen Grundstücke habe herbeiführen wollen, so muß diese Anordnung wohl als ein Mittel angesehen werden, um eine sorgsamere Behandlung der Düngerwirtschaft zu erziehen, als das die Bauern bisher gewohnt waren[1]. Wiesendüngung ist noch ganz unbekannt; die Mergeldüngung wird als eine Neuerung der Karolingerzeit erwähnt, welche die Kolonen nicht ohne Widerstreben annahmen[2].

Über die verschiedenen Getreidearten, das Verhältnis ihres Anbaues und die Einbürgerung neuer Arten sind wir aus dieser Zeit allerdings noch schlecht unterrichtet[3]. Doch scheint Weizen vornehmlich erst seit dem 8. Jahrhunderte

---

Dünger. Nach dem Carmen de mensibus des Mönchs Wandalbert (Westd. Zeitschr. I) wurden im Westreiche die Felder zweimal, im März und November, also zu Sommer- und Wintersaat, gedüngt, s. Guérard, Irminon I, 653.

[1] Vgl. o. S. 556, Anm. 5.

[2] Ed. Pist. 864 (LL. I, 495), c. 29: Ut illi coloni, tam fiscales quam et ecclesiastici, qui sicut in polypticis continetur et ipsi non denegant, carropera et manopera ex antiqua consuetudine debent, et margilam et alia quaeque carricare, quae illis non placent, renuunt, quoniam adhuc in illis antiquis temporibus forte margila non trahebatur, quae in multis locis tempore avi ac domni et patris nostri trahi coepit . . . sine ulla differentia carricent.

[3] Auch die ältesten Urbarien geben nur unvollkommene Aufschlüsse. Im Breviar. rer. fisc. sind speltae 250 corbi (= 3000 modii) ordei 2550 mod., sigilis 160 mod., avenae 200 modii verzeichnet; frumentum nur in der Schlußformel genannt. Das Reg. Prum. zählt nach Lamprecht II, 103 an Abgaben auf 469,5 mod. avenae, 177,5 mod. frumenti, über 452,5 modii ordei, 1631 mod. spelta und über 1000 mod. annonae (worunter wohl nur das ortsüblichste Getreide verstanden ist, ohne daß wir es allgemein näher bestimmen könnten). Im Reg. Blid. sind 328 mod. siliginis, 73 mod. avenae, 89 mod. tritici aufgeführt. Das Reg. Werd. hat 4232 mod. siliginis, 5503 mod. ordei, 1110 mod. bracei (Malz), 2642 mod. avenae und nur 10 mod. tritici, 6 mod. frumenti verzeichnet. S. Beilage VI.

von Gallien aus größere Verbreitung in Deutschland gefunden zu haben; Spelt wird seit dem 8., Roggen aber erst seit dem 9. Jahrhundert in deutschen Urkunden und deutschen Sprachdenkmälern genannt[1]. Daß auch der feldmäßige Anbau von Leguminosen, von Flachs und Hanf und anderen Handelsgewächsen sich beträchtlicher Ausbreitung erfreute, ist aus den Zinsbüchern der großen Grundherrschaften zu ersehen; bei der noch immer geringen Ausdehnung der Gärten bei den Bauerngehöften kann ihr Anbau unmöglich der Gartenkultur allein angehört haben[2]. Ganz besonders aber gehört sicherlich dieser Periode eine beträchtliche Ausdehnung des Weinbaues zu. War der Weinstock schon zur Merowingerzeit aus dem linksrheinischen Frankenlande nach den Gegenden rechts des Rhein verpflanzt[3] und gleichzeitig aus Mösien und Pannonien[4] die Donau herauf nach Baiuwarien gekommen, so ist die Karolingerzeit besonders als die Zeit der allgemeinen Verbreitung der Weinkultur zu

---

[1] Vgl. Graff, Sprachschatz passim. Hostmann S. 60 ff. und I. Buch, 4. Abschnitt, S. 217.

[2] Im Brev. rer. fisc. sind zwar nur 6 seigas de lino, 6 sextar. de semente lini, 2 libr. canabis, 6 sext. de lenticulis, 1 mod. fabarum, 12 mod. pisarum angeführt, doch unter den herbis hortulanis diese Kulturen nicht inbegriffen. Das Reg. Prum. verzeichnet über 4566 ℔ linum, 17 sinapum staupos; das Reg. Blid. 33 ℔ linum, 1½ mod. de ciceribus; das Reg. Werd. 5 ℔ lini über 82 mod. pisaram vel fabarum als Abgaben. Das Einkünfteverzeichnis des Kelleramts Reichenau 843 (Wirt. Urk.-B. n. 108) führt auf 85 haspas de canafo, 30 de lino, 28 de filis, 110 modia leguminorum. Tr. Fuld. 45, 13 sind 98 servitia verzeichnet, zu jedem leguminum et milii quarta pars modii. ib. 17: 22 lidi lini libr. 60. ib. 19: 20 liberi linum totidem librarum et pannos singulos reddunt. Vgl. Cap. de vill. c. 62: quid de leguminibus, quid de milio et panigo; quid de lana, lino vel canava . . . habuerint. ib. c. 43: Ad genitia nostra . . . linum, lanam, waisdo (Waid), vermicula (Scharlach), warentia (Krapp).

[3] Bodmann, Rheingauische Altertümer S. 393 ff. Lamprecht I, 404 f., 565 f.

[4] Eutrop. h. Rom. 17: (Probus) vineas Gallos et Pannonios habere permisit. Aurel. Victor de Caes. 37, 2: Hic Galliam Pannoniasque et Moesorum colles vinetis replevit; vgl. Hehn, Kulturpflanzen S. 76 f. und über den Weinbau an der Donau I. Buch, 4. Abschnitt, S. 226 f.

bezeichnen, wenigstens soweithin schon der Einfluß geistlicher Grundherrschaft reichte, welche mit wahrer Begierde gerade auf Erwerbung[1] und Kultur von Weinlagen sich verlegte. Besonders sonnige Waldabhänge wurden zu diesem Zwecke gerodet[2]; und auch in Gegenden, die wenig natürliche Eignung hierzu besaßen, auf der bayrischen Hochebene[3], in der nördlichen Schweiz[4] und bis tief nach Thüringen hinein[5] versuchte sich die emsige Mönchswirtschaft in der Kultur der Rebe. Karl d. Gr. blieb auch in diesem Stücke nicht zurück; wie er auf Verbesserung der Weinbereitung bedacht war, so ließ er sich auch die Hebung und Ausbreitung der Weinkultur angelegen sein; auf seinen Domänen sollten die Amtleute die Weinberge, welche zu ihrem Ministerium gehörten, in den Eigenbetrieb einbeziehen, in guten Stand

[1] Fulda kaufte 753 (C. Fuld. 6) einen Weinberg bei Mainz um 15 ℔ und 7 unc. inter auro et argento! In den ersten 100 Urk. des Cod. Fuld. (—791) werden 72 größere und kleinere Weinberge dem Kloster geschenkt oder verkauft. Die Urkunden des Cod. Lauresh., welche Weinberge betreffen, belaufen sich auf viele Hunderte. Freising hatte schon durch Corbinian 724 Weinberge im Etschlande erworben; seit zirka 825 finden wir dasselbe auch im Besitz von Weinbergen bei Bozen (Tr. Frising. n. 550). 908 ib. n. 1045 de orientali vero vini huc allato annuatum carr. 2 et de vino. Bauzano carr. 3. Auch St. Gallen hat im Laufe des 9. Jahrhunderts bedeutende Weingüter erworben; im 8. Jahrhundert dagegen sind Weinberge in den St. Gallischen Urkunden sehr selten; um so häufiger die Bierabgaben. Zwischen 650 und 900 sind in elsäss. Urkunden schon 119 Rebdörfer genannt, welche jetzt noch alle auf der Weinbaukarte figurieren. Hertzog in Jahrb. f. Gesch. d. Elsaß XII, 1896, S. 7.

[2] Besonders die Lorscher Urkunden bieten hierfür viele Belege: C. Laur. 771, n. 1255: locum ad vineam faciendam. ib. 777, n. 628: unum proprisum ad vineam faciendam; ib. 777, n. 1000: vineale 1 et in ipso vineali vineam factam; ib. 778, n. 325: portionem meam de una vinea in illo clauso; ib. 786, n. 544: vinea 1 et 1 proprisum ad ipsam vineam pertinentem; ib. 792, n. 393: bifangum ad vineam faciendam ex aliqua parte plantatum; ib. 794, n. 394: 1 vineam et nostrum proprisum ad eam pertinentem.

[3] Meichelb. Ia, 52, a. 753 Weinberge in Toalpach bei Mosburg.

[4] Tr. Sang. 752, n. 15 bei Kaiseraugst.

[5] Hehn, Kulturpflanzen S. 73.

setzen und Setzlinge für die Erweiterung derselben besorgen[1]. Doch ward der Weinbau keineswegs der Selbstverwaltung der kaiserlichen Güter ausschließlich vorbehalten[2]; und ebenso finden sich auch bei anderen Grundherrschaften vielfach Weinberge allein oder mit anderen Grundstücken und Mansen als Benefizien oder Zinsgüter ausgetan[3]. Die Kultur der Weinberge war eben zu allen Zeiten auf kleine Gebiete verteilt[4] und eignete sich auch wegen der hierfür nötigen Arbeitsleistungen ganz besonders für den Kleinbetrieb, wie ihn hörige Leute übten, oder wie er auf dem Gutshofe des kleinen Grundeigentümers geführt wurde[5]. Aber auch inner-

---

[1] Cap. de villis c. 8: Ut judices nostri vineas recipiant nostras quae de eorum sunt ministerio et bene eas faciant, et ipsum vinum in bona mittant vascula, et diligenter praevidere faciant quod nullo modo naufragatum sit ... Cippaticos enim de vineis nostris ad opus nostrum mittere faciant. Von den königlichen Weinbergen in der Ostmark Kämmel 285.

[2] Cap. de vill. c. 8: Censa de villis nostris qui vinum debent, in cellaria nostra mittat. c. 62: quid de vineis; quid de illis qui vinum solvunt . . . habuerint.

[3] Im Reg. Prum. sind neben vinae domin. ad mod. 220, ad carr. 263 (= 2104 mod.), und picturae 17 aufgeführt: vineae feod. pict. 223 und gegen 4000 mod. vin. als Abgaben vorgetragen.

[4] Die Weinberge werden sehr häufig nach dem Ertrage gemessen, z. B. C. Laur. 768, n. 303: viniolae 2 ex quibus possunt colligi 2 carrad. vini; ib. 793, n. 893: vineas in 3 locis ex quibus colligi possunt 15 situlas (= 1/2 carrad.) vini; häufig nach scamellis, z. B. C. Laur. 791, n. 684: 1 scamellum unde potest colligi 1 carr. vini. Die Größe der Weinberge geht aber selten über 2—3 scamellos oder 2—3 carr. Ertrag hinaus. Damit in Zusammenhang, aber in der ältesten Zeit vielleicht mehr als Ursache denn als Wirkung, steht die Tatsache, daß die Weinberge auf altem Almendboden so häufig nach einem gewannartigen System angelegt sind, während anderwärts ein Blocksystem vorherrscht; Lamprecht I, 406.

[5] Daher nicht selten die Weinberge unmittelbar auf dem Hofgrundstücke sind, ähnlich den Gärten; C. Laur. 773, n. 1342: excepto 1 vinea quae in ipsa curti est; ib. 789, n. 846: 1 vineam super ipsum mansum; ib. 798, n. 887: 1 vineam in ipso manso. Auch die vielen Weinberge im Weichbild der Städte müssen in der Hauptsache hierher gerechnet werden; vgl. die Beispiele von Trier, Metz bei Lamprecht I, 405.

halb des Großgrundbesitzes ist der Weinbau in kleinen Betriebseinheiten die Regel, wie das aus den Diensten der abhängigen Hufen zu ersehen ist[1].

Eine wesentliche Erweiterung von weittragenden Folgen für die spätere Zeit erhielt die nationale Bodenproduktion in dieser Periode durch die Einführung der Hopfenkultur. Es bleibt zweifelhaft, ob die Deutschen diese Pflanze von den Slawen[2] erhielten oder ob sie etwa, die brauchbaren Eigenschaften im wildwachsenden Hopfen erkennend, denselben selbständig der Kultur unterwarfen; jedenfalls nicht vor dem 8. Jahrhundert wird des Hopfens in fränkischen Quellen gedacht[3]; auf deutschem Boden tritt er erst seit dem 9. Jahrhundert auf und bleibt noch während der ganzen Periode ziemlich selten[4].

Der Forstwirtschaft fehlte auch in dieser Periode noch jede technische Grundlage. Teilung von Gemeinwäldern an die einzelnen Hufen einer Gemarkung müssen aber schon an der Tagesordnung gewesen sein, wie sich den überaus zahlreichen Angaben entnehmen läßt, in denen Waldparzellen mit bestimmtem Ausmaße als Zubehör zu Hufen erscheinen. Sie sind bald nach Quadratruten oder Morgen, bald nach dem Breitensystem gemessen, so daß nur eine Schmalseite des Rechtecks mit der Rute gemessen war, während die Länge und damit die Flächenausdehnung durch die Begrenzung des aufgeteilten Waldes sich ergab, ein Verfahren, wie es ganz ähnlich auch bei der Hufenmessung der Feld-

[1] U. 1 Metlach 8 (9. Jahrh.): 6 mansi, unusquisque ... dat unum operarium ad peragenda 3 servitia colendae vineae; ib. 10 mansi ... colunt vineam ad 3 servitia.

[2] Hehn, Kulturpflanzen S. 410 ff.

[3] Dipl. Pippins 768 für St. Denys (Doublet hist. de l'abbaye St. Denys p. 699). Im Polypt. Irmin. kömmt Hopfenkultur in Mareuil au Pec, Boissy en Drouais und Combs la ville vor; ebenso in den statuta abbat. Corbei. 822 (Guérard, Irm. II, S. 313, 333).

[4] In Freisinger Urkunden seit Ludwig dem Deutschen; über Hopfenkultur St. Gallens im 9. Jahrhundert Archiv des Berner hist. Vereins VII, 275. Argovia II, 25—34. Stieda, Studien z. Gewerbegesch. Lübecks in den Mitt. d. Ver. f. lübeckische Geschichte, 1887, Nr. 1, 2.

gewanne angewendet wurde und auch heute noch besonders bei Teilwäldern im Gebirge vorkommt[1]. Aber vor allen die immer größere Ausdehnung gewinnende Einforstung[2] von Volksland durch die Könige und die großen Grundherren gab doch einen Anstoß zu einer planmäßigeren und schonenden Bewirtschaftung; und auch das steigende Interesse derselben an einer durch den Wildbann gesicherten Hochwildjagd mußte auf eine Schonung der Wälder hinwirken[3]. Im Forste hörte die Gemeinnutzung zu Weide, Mast und Holzschlag, Jagd und Fischerei auf[4]. Daß damit, als unmittelbare Folge, ein tiefer und entscheidender Eingriff in

[1] 807 Trad. Frising. n. 259 (im Gebirge) silvam pert. legit. 20 in uno loco et in alio propinquo loco pert. 6 weist auf unzusammenhängende Parzellen hin, wie sie bei Aufteilung eines Gemeinwaldes an die Genossen durch das Los entstehen. Im bayrischen Flachlande herrscht durchaus das Joch als Maß der Waldteile.

[2] Beispiele aus dem 7. und 8. Jahrhundert im I. Buch S. 170. Cap. de villis c. 36: Ut silvae et forestes nostrae bene sint custoditae. Cap. 813 (LL. I, 189), c. 18: De forestis, ut forestarii bene illas defendant. Cap. 817 (LL. I, 218), c. 22: De forestibus nostris ut ubicumque fuerint, diligentissime inquirant, quomodo salvae sint et defensae. Mittelrh. Urk.-B. 896, I, 140: ut quandam silvam in pago Treverensi in bannum mitteremus, et ex ea sicut franci dicunt, forestem faceremus (für das Erzstift Trier und die Abtei St. Maximin). Solche Forste sind von Gemeinwäldern häufig ausdrücklich unterschieden Reg. Prum. c. 55, p. 175; c. 62, p. 178. Vgl. i. A. Waitz IV^2, 128 ff. Bernhardt I, S. 43 ff.

[3] Cap. de villis c. 36: et ubi silvae debent esse, non eas permittant nimis capulare atque damnare et feramina nostra intra forestes bene custodiant.

[4] Cap. Aquisgr. 802 (LL. I, p. 96), c. 39: Ut in forestes nostras feramina nostra nemine furare audeat. Cap. Aquisgr. 813, c. 18: forestarii . . . custodiant bestias et pisces. 802 Mittelrh. Urk.-B. I, n. 40 hanc forestam, quam legali more S. tradimus, per bannum nostrum omnibus prohibemus, ut nemo successorum nostrorum regum vel quelibet alia persona bestiam in ipsa capere quacunque venationis arte absque licentia Trev. ecclesie pontificis presumat. M. Boic. 31a, p. 179 (Urk. Ludwig d. K.): ut nulla persona audeat . . . sine consensu et voluntate E. . . . pontificis in silvis maioribus vel minoribus (welche ein Teil eines Forstes waren) porcos saginare ferasque silvaticas venare, arbores abscindere vel ullam injuriam facere.

den Bestand der alten markgenossenschaftlichen Verfassung, ja zugleich in die politische Organisation der Grafschaften gemacht wurde[1], war eine unvermeidliche Konsequenz der ganzen grundherrschaftlichen Entwicklung dieser Zeit, welche abzuwehren die Könige vergeblich sich bemühten[2]. Daß sich aus dieser grundherrlichen Tendenz viele Streitigkeiten mit den alten Markgenossenschaften ergaben, die sich die eigenmächtige Verfügung der Herrn über ihr Waldland nicht gefallen lassen wollten, ist wiederholt bezeugt. Griff dann auch der König zum Schutze der Interessen der gemeinen Markgenossen ein, sie konnten doch in der Regel nur ein Stück ihrer alten Berechtigung retten[3]. Am Schlusse der

[1] Urk. Pippins 768 (Bouqu. V, 707): sylva . . . sub aemunitatis nomine habeat . . . ut nulla praesumptio iudiciariae potestatis pro quibusdam occasionibus aut aliquid exercitandum venationibus absque permissum rectoris ipsius monasterii ullo unquam tempore infra ipsos terminos ibidem ingredi poenitus non praesumat. Vgl. Waitz IV[2], 311.

[2] Capit. 818/9, c. 7: De forestibus noviter institutis. Ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per iussionem sive permissionem d. Karoli genitoris nostri eas instituisset; praeter illas, quae ad nostrum opus pertinent, unde nos decernere volumus quicquid nobis placuerit. ib. Cap. Aquisgr. miss. 819, c. 22: De forestibus nostris . . . ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant, et ubi noviter institutas sine nostra iussione invenerint, dimittere praecipiant. Vielleicht sind diese Vorschriften aber als Verteidigung des ausschließlichen Rechts des Königsbannes anzusehen.

[3] Form. Sangall. misc. 9 (K. Ludwig) Conventus procerum vel mediocrium . . . et reliquos eorundem locorum pagenses pro quadam silva vel potius saltu latissimo longissimoque, utrum et caeteri cives in eodem lignorum materiarumque caesuram pastumque vel saginum animalium habere per suam auctoritatem, an ex eiusdem loci dominis precario deberent. Tunc iussu missorum imperatoris . . . diviserunt eundem saltum hoc modo, ut (Grenzen) ad cellam sancti illius proprie pertinere deberent, et nullus in eisdem locis aliquem usum habeat, nisi ex permissione rectorum eiusdem sancti loci. Deorsum versus autem supradictorum fluviolorum omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti ill. usum habeant caedendi ligna et materies saginamque porcorum vel pastum peccorum; eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos admoneat et conveniat, ne inmoderate ruendo arbores glandiferas et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti.

Periode haben trotzdem alle großen Grundherrschaften ihre selbständigen, eingeforsteten Waldgebiete, von denen sie dann einen Teil in eigener Bewirtschaftung behielten[1], den anderen aber zur Bildung von Hofmarkgenossenschaften oder zur Ausstattung hofhörig gewordener Genossenschaften mit dem unentbehrlichen gemeinen Waldlande verwendeten[2].

Damit war dann aber auch zugleich ein zweites Moment für eine rationellere Pflege des Waldes gegeben. Die Grundherren hatten es in der Hand, an ihren Waldungen so viel Nutzungsrechte den Hintersassen zu gewähren, als jene ohne Gefahr für die Nachhaltigkeit des Holzertrags zuließen; der ausgeschiedene, ausschließlich für die Bedürfnisse der herrschaftlichen Eigenwirtschaft bestimmte Wald konnte ebenso wie der als Gemeinwald den Hintersassen ausgewiesene Wald dem Maße des Bedürfnisses entsprechend bestimmt werden[3]. Und endlich zwang das feste Ausmaß von per-

[1] 790 Tr. Wizz. 219 iurnales 12 et forastum meum. 816 K. Ludwig (Bouqu. VI, 498): cum foreste nostra indominicata . . . silvis ibi nostris communibus. Tr. Sang. 868, n. 531: dedimus jugera 105 et de communi silva quantum ad portionem nostram pertinet et accepimus inter arativam terram et silvosam jugera 105 et de silva juxta estimationem nostrae portionis in communi silva. Reg. Werd. A. III: In Hasloch et in alia nemora id est Forsti, et in Fliunna prout alii sui coheredes inmittunt.

[2] S. oben 2. Abschn. S. 374 und 3. Abschn. S. 454. Die Könige selbst trugen durch Schenkung von Forst und Wald zur Einforstung an Große viel zu dieser Entwicklung bei; so schenkte z. B. Karl d. Gr. an St. Martin in Trier 777 (Sickel II, 34) villam Lisidunam cum 4 forestis; 781 (C. Fuld. 72) an Fulda campum Unofelt cum silvis eius. 839 C. Fuld. n. 655 gehört silva in foreste Spehteshart zu den rebus comitatus; 859 Steir. Urk.-B. I, n. 6 gibt Ludwig d. D. 12 mans. serviles et pascua et silvas et aquas que in ipsa proprietate coniacent.

[3] Daher die große Verschiedenheit in Gegenständen und Ausmaß der Nutzung des herrschaftlichen Waldes durch die Hintersassen; Tr. Sang. 861, n. 479: Insuper ex nostra largitione ad praefatum monasterium concedimus (König Ludwig) ut ipsa familia potestatem habeant materia et ligna cedendi et pasturam animalibus . . . hoc est in jumentis et bubus et ovibus et porcis atque capris. Juvav. Anh. 891, n. 55: silvis, silvarumque usibus, pastibus scilicet et edificiorum lignis in forestibus nostris. Tr. Sang. 905, n. 740: curtile 1, duo jugera

sönlichen Dienstleistungen in den herrschaftlichen und von Abgaben aus den Wäldern der Benefiziare und Zinsbauern der Grundherrschaft eine feste Regel der Nutzung auf; Eichelmast und Bienenweide, Waldheu- und Streunutzung, aber auch Maß und Art der Holznutzung selbst fügte sich jener auf Jahrhunderte unverrückbaren Ordnung, wie sie die Grundherren mit der ersten Organisation ihrer sämtlichen Arbeitskräfte und Produktivmittel schufen[1]. Für die technische Pflege des Waldes war durch ein eigenes Forstpersonal reichlich gesorgt[2]. Daneben hat es aber doch auch immer Wälder gegeben, in welchen eine gemeinschaftliche Nutzung mehrerer benachbarter Grundherren oder auch des Grundherrn mit den angrenzenden Genossen einer Mark bestand; auch königliche Güter haben mitunter an solchen Wäldern Anteil oder der König besitzt Waldungen in Gemeinschaft mit anderen[3]. In allen diesen Fällen spiegelt

continens cum via, exitu et aditu talique usu silvatico, ut qui illic sedent, sterilia et iacentia ligna licenter colligant. Besonders aber im Ausmaß der Mastung z. B. C. Laur. 863, n. 83: in sylvam uterque (liber) porcos 10 et nullam aliam utilitatem sive ad exstirpandum sive in cesura ligni. Unusquisque autem de servis ipsis de sua huba debet mittere in sylvam porcos 5; u. o.

[1] Im Reg. Prum. sind silvae ad porcos 8430 und an Angaben aus den Wäldern lignorum carrad. gegen 15 000, scindulas gegen 25 000, axiles 22 500, faculas 7500, palos 17 600 nebst 103 carros, materiamen carr. 96, daurastos 965, circulos 883, daneben noch in jedem anderen Jahre axiles 5600, scindulas 6970 und Dienstleistungen in broil 297, ad pocos hebdom. 172, ungerechnet die Waldfuhren, vorgetragen; diese Zahlen geben zugleich eine ungefähre Vorstellung von dem Ertrag, welchen die Wälder einer großen Grundherrschaft abwarfen; vgl. Beilage VI.

[2] Vgl. o. S. 377.

[3] 814 Ludwig (Bouquet 6, 457) schenkt einen Fiskus mit Wald. Caetera vero quae restant et silva et pascua utantur et comes et habitatores civitatis A., sicut antiquitus usus fuit. Martène Coll. II, 25 (bei Waitz IV^2, 129) ein Streit zwischen dem actor fisci und dem Kloster wird so entschieden, daß sie den Wald gemeinsam haben sollen in pascuis animalium et porcorum utendis cum in materiaminibus faciendis et piscationibus exercendis ... et neutra pars nullatenus ... silvam ultra extirpare aut mansioniles in ea facere praesumat. Dazu Lamprecht I, 481 mit späteren Belegen.

sich der langsam vorschreitende Prozeß der Auseinandersetzung zwischen Volks- und Herrenland; teils mit der allmählichen Ausbreitung der Grundherrschaft innerhalb der Markgenossenschaft, teils mit der Aufteilung einer Almende unter die Grundherrn, wo diese eine ganze Bauernschaft unter ihre Botmäßigkeit bekommen haben, teils endlich mit der Regulierung der genossenschaftlichen Grenzen bei Gelegenheit der Einrichtung von Königsgut auf herrenlosem Gebiete sind solche Arten von gemeinschaftlicher Nutzung entstanden. Aber immerhin ist doch schon das grundherrliche Eigentum am Walde die Regel und in diesem haben die Markgenossen nur Nutzungsrechte.

Die Entwicklung der Viehzucht während der Karolingerperiode ist durch zwei Momente vorzugsweise charakterisiert. Es setzt sich der Viehstand mehr in das Gleichgewicht mit dem Ackerbau, ist nicht mehr so wie früher der überwiegende Zweig der Urproduktion; und es tritt allmählich ein besseres Ebenmaß zwischen dem Arbeitsvieh und dem Kleinvieh ein, während die ältere Zeit diesem ein auffallendes Übergewicht gab.

In erster Hinsicht ist es besonders die Pferdezucht und Pferdehaltung, welche die größte Veränderung erfuhr. Das Pferd war des freien Mannes Wirtschaftsluxus in älterer Zeit, aber zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Behauptung der Waffenfähigkeit. So lange der kriegerische Sinn die Deutschen noch belebte, ist auch die Pferdezucht eine ihrer wichtigsten wirtschaftlichen Angelegenheiten; auf freier Weide, die in weiter Ausdehnung zu Gebote stand, züchteten sie in urwüchsigster Weise einen behenden, wenn auch nicht schönen Schlag [1]. Aber die Weiden engten sich ein und fielen dem Pflug und dem Spaten zum Opfer oder wurden zur Wiese gehegt; und der kriegerische Geist des Volkes wurde gebändigt durch die Not des täglichen Lebens,

[1] Doch kommen noch jetzt equi indomiti vor, C. Fuld. 929, n. 675 equi indomiti furto capti. Kindlinger, Münst. Beiträge I, 21 vagi equi. Vgl. auch Tr. Fuld. c. 7, n. 31: quod est apud Fresones rosbannare, id est ut equi commune pabulum habeant in prato post abscissionem feni.

als einmal die Seßhaftigkeit entschieden und eine feste Ordnung des Grundbesitzes und Erwerbs geschaffen war. Und damit gingen die Voraussetzungen großer Pferdehaltung verloren. Der kleine Grundbesitzer, der lieber seine Freiheit und die Unabhängkeit seines Erbgutes opferte, als noch ferner in hilfloser Isolierung sich kümmerlich auf beschränkter Hufe zu erhalten, hatte weder Sinn für die Lust am Tummeln der Pferde, noch die Mittel, um sich solchen Luxus zu erlauben[1], noch ein Bedürfnis danach; für die Bestellung seines Ackerfeldes, für die nötigen landwirtschaftlichen Fuhren leistete das Rind, das auch andere Nutzung zuließ, besseren Dienst: der Konsum von Pferdefleisch ward ihm durch den Eifer der christlichen Kirche bald gründlich verwehrt[2]; und in den Krieg brauchte er nicht mehr zu ziehen, sobald er in fremde Botmäßigkeit sich ergeben hatte. Daher fand die Pferdezucht in dieser zweiten Periode nur mehr in einem kleinen Kreis von Gütern eine aufmerksame Pflege und größere Ausdehnung: auf den königlichen Gütern, welche für die persönlichen Neigungen des Königs, für die Bedürfnisse seiner Hofhaltung und seiner großen Gutswirtschaften und endlich für den unersättlichen Heeresbedarf züchteten[3]; auf den Gütern weltlicher Großen, bei denen gleichfalls Jagdlust und Luxusreiterei, Kriegs- und Wirtschaftsbedarf einen großen Pferdebestand notwendig

[1] Daß Pferdebesitz schon größeren Wohlstand bedeutete, ist aus dem Cap. 807, c. 6 (LL. I, 149) zu ersehen, wo caballarii (Pferdebesitzer) dem pauperioribus gegenübergestellt sind.

[2] S. oben I. Buch, 4. Abschnitt, S. 177.

[3] Vgl. die Tabelle Nr. VIII über den Viehstand der königlichen Villen. Karl d. Gr. legte auf die Pferdezucht großen Wert: vgl. Cap. de vill. c. 13: Ut equos emissarios, id est waraniones, bene praevideant et nullatenus eos in uno loco diu stare permittant, ne forte per hoc pereat. Et si aliquis talis est, quod bonus non sit aut veteranus sit, si vero mortuus fuerit, nobis nuntiare faciant tempore congruo, antequam tempus veniat, ut inter iumenta mitti debeant. c. 14: Ut iumenta nostra bene custodiant et poledros ad tempus segregent. Et si pultrellae multiplicatae fuerint, separatae fiant; et gregem per se exinde adunare faciant. c. 15: Ut poledros nostros missa s. Martini hiemale ad pala-

machte[1]; bei geistlichen Grundherrschaften, welche, da sie nicht persönlichen Kriegsdienst leisteten[2], Rosse für Reiterei und Fuhrwesen des Heeres zu liefern hatten und bei ihren ausgedehnten und zerstreuten Besitzungen die Arbeitsenergie und Schnelligkeit des Pferdes für Ackerbau und Fuhren, für Botendienst und Handelschaft wohl zu schätzen wußten[3].

Bei kleinen Freigütern aber ist der Pferdebestand meistens auf das eine Streitroß beschränkt, das der Besitzer für seinen Kriegsdienst nötig hatte[4]; und auf abhängigen Gütern wurden Pferde regelmäßig nur gehalten, soweit

---

tium omnimodis habeant. Papst Hadrian ersucht Karl um fomossissimos equos . . . in ossibus atque plenitudine carnis decoratos (Jaffé? 1878) B. Anton von Brescia erbat sich im Jahre 878 von dem B. von Konstanz unum admissarium generosissimum, celeritate et forma qui et animo praestantissimum et acrem Coll. Sangall. 39. Die lombardischen Bischöfe ritten nach Ratherius (Martene coll. ampl. IX, 920) Pferde frenis Germanicis sellis Saxonicis faleratos. Dümmler II, 667.

[1] Tr. Sang. 806, n. 191: caballis domalibus cum cetero troppo; 855, n. 441 equaritia. C. Laur. 790, n. 14 bei einem Gut mit 64 mancipia. ib. 808, n. 597: gregem equarum. In den Trad. Fuld. c. 44, p. 125 ff.: Descriptiones hubarum, familiarum, iugerum, animalium . . . in Suevia . . . sicut eo tempore exculta fuerunt, quando a Pippino et Carolo s. Bonifacio contradita sunt, sind von 67 Gütern nur drei mit Pferdebeständen aufgeführt, davon 2 curiae.

[2] Waitz IV[2], 542 ff.

[3] Wenn gerade bei geistlichen Gutshöfen doch auch nur geringer Pferdebestand vorkommt, so ist das wohl durch ihre gute Organisation des Boten- und Fuhrwesens zu erklären, worüber näheres im 5. Abschn. In Staffelsee ist nur 1 caballus domitus; in Bergkirchen (842 Tr. Frising. n. 652) 1 caballus und 1 serv. dominicus, der ein Pferd besitzt; auch Juv. Anh. 815, n. 18 bei 7 mancip., 300 jug. terrae, prat. 90 jug., silvae ad stirpandum 300 jug. nur 1 caballus. Von tributarii, qui cavallum habet spricht Form. Coll. Sangall. 36. ib. 34 singulis cavallis vassallorum et servorum auf einem Gutshof.

[4] Vgl. die Tab. Nr. IX über die Viehhaltung. Die vielen Verkäufe von Grundbesitz, bei welchen ein Pferd als Kaufpreis gegeben wird, sind vielleicht gerade auf die notwendige Ergänzung dieses Streitrosses zu beziehen; z. B. C. Laur. 768, n. 247; 773, n. 2522; 778, n. 1845. Wirt. Urk.-B. p. 160: quando ad servicium pii regis perrexerit, unum saumarium onustum prestent cum homine qui illum ducat. Similiter secunda vice faciant, si iter in hostem eodem anno contigerit.

spezielle Verpflichtungen (paraferedi) gegenüber dem Grundherrn dazu zwangen; das aber findet sich fast ausnahmslos nur in geistlichen Grundherrschaften, welche damit wohl ihre eigene Verpflichtung zur Stellung von Kriegsrossen auf die Schultern ihrer Grundholden abwälzen wollten[1] und ist zumeist eine Verpflichtung, welche nur sogenannten Freihufen (mansis ingenuilibus) auferlegt sind, also solchen dienenden Gütern, welche früher als Freiengüter selbst in der Regel Pferde gehalten hatten[2].

Auf die Rindviehzucht haben diese Verhältnisse nur teilweise einen unmittelbaren Einfluß geäußert. Wohl mag auch ihr im Kleinbetrieb durch Anbau beträchtlicher Strecken von gemeiner Weide der Boden zum Teil entzogen worden sein; und die größere Bedeutung, welche allmählich der Ackerbau erlangte, hat sicherlich mit Verallgemeinerung der vegetabilischen Nahrung auch das Bedürfnis großer Viehhaltung vermindert. Aber anderseits war doch die Vermehrung der Bevölkerung zu beträchtlich, um an dem vorhandenen Maße des Viehstandes auch bei so verändertem Nahrungsbedarfe festzuhalten; und überdies war ja auch der Übergang zu einem intensiveren Ackerbausystem, wie es die Dreifelderwirtschaft im Vergleich zur wilden Feldgraswirtschaft der älteren Zeit immerhin darstellte, ohne namhaften Viehstand nicht wohl zu bewirken[3]. An der Verminderung des Gesamtviehstandes im Verhältnisse zur Anbaufläche hat also jedenfalls das Rindvieh den kleinsten Anteil; findet sich doch zuweilen noch das Land im großen

[1] 846 Tr. Frising. 684: quoad usque vixisset, ipsas res abuisset cum censu hoc sunt denarios 4 et annuatim ad itinera diversa aut in hostem aut alicubi caballum 1 prestare.

[2] Vgl. Guérard, Irminon I, 820 ff. Nur im Brev. rer. fisc. auf der curtis Staffelsee haben auch die mansi serviles parafreda zu leisten (LL. I, 177). Auch die coloni ecclesiae, welche in L. Baj. I, 13 (Zeit Pippins) parafreti leisten müssen, sind den servis nicht gleichzustellen.

[3] Zur Düngergewinnung wie zu Pflugarbeit; vgl. Cap. de vill. c. 23: Et insuper habeant vaccas illorum servitium perficiendum commendatas per servos nostros; qualiter pro servitio ad dominicum opus vaccaritias vel carrucas nullo modo minorate sint.

nach dem vorhandenen Nährvermögen für Rindvieh bestimmt[1]. Die Schafzucht war offenbar im Norden mehr als im Süden verbreitet; in den großen Grundherrschaften von Fulda, Werden und Prüm spielt das Schaf, besonders in den friesischen Gegenden und in den Ardennen, eine große Rolle[2]; große gutsherrliche Schäfereien kommen übrigens selten vor[3]. Die Schweinezucht schließt sich noch immer an die großen Waldbestände an, wo reichliche Eckermast zur Verfügung stand[4]. In kleinbäuerlichen Betrieben gehen Schafe und Schweine wie die Ziegen nur nebenher[5]. So ist das bessere Ebenmaß leicht erklärt, das sich allmählich in dem Verhältnis des Arbeitsviehs zum Kleinvieh einstellte[6].

---

[1] 845 Lac. I, p. 27, n. 61. 855 ib. p. 30 f., n. 65.

[2] Trad. Fuld. 814 verzeichnen in c. 44, 1 290 Stück Kleinvieh (Schafe und Schweine); 34 andere Güter zusammen 4892 Stück Kleinvieh. Beilage IX. Urbar Werd. I, 855, Rhein. Urb. II, p. 9 ff. ist aus dem Besitz Folkeri terra 703 animalium (Schweine und Schafe) erworben. Außerdem pastus 65 porcorum. Urbar Prüm. Die Haupteinnahmen aus hörigem Gute betragen 267 Stück Schafe, vornehmlich aus den Ardennen, von wo auch 2600 troctae Wolle bezogen wurden. 427 Schweine sind als Abgaben verzeichnet. Schweinemast für 4200 Stück. Lamprecht II, 140 ff.

[3] Testam. Grimmon. (echt?) vervicariae, davon 3 in der Moselgegend. Lamprecht I, 536. Doch legt Capit. de villis c. 23 noch großes Gewicht darauf; in unaquaque villa nostra habeant iudices vaccaritias, porcaritias, berbicaritias, capraritias, hircaritias, quantum plus potuerint et nullatenus sine hoc esse debent. Auf den fünf im Brev. rer. fisc. beschriebenen Domänen befinden sich zusammen 2151 Stück Schafe, darunter 1524 junge. Form. Bitur. 15a: vervices greges 4, sodes greges 4. Vgl. Beilage VIII. In den Tr. Fuld. c. 44 sind in 17 Fällen Schafherden von 100—400 Stück verzeichnet.

[4] Auf den 9 königlichen Domänen sind 1180 Schweine verzeichnet, darunter 576 junge. An Ziegen kommen vor 443, darunter 249 junge. Beilage VIII. Cap. de villis 23 sieht vaccaritias, porcaritias berbicaritias, capraritias, hircaritias, quantum plus poterint, vor (s. o.).

[5] In Frising und St. Gallen kommen immer nur kleine Bestände an Schafen und Schweinen vor. Beilage IX. Tr. Fuld. c. 44 führt auf 7 von 67 Gütern Ziegenbestände auf zwischen 15 und 53 Stück.

[6] Während dieses Verhältnis in den ältesten Angaben noch 7% Rinder zu 93% Kleinvieh (Meich. Ia, 54) und 8% Rinder zu 92%

Die gewerbliche Technik entwickelte sich in dieser Periode zweifellos zu ungleich größerer Mannigfaltigkeit, hatte aber ihre vorzüglichste Vertretung jedenfalls nur auf den Palatien der Könige, den hauptsächlichsten Klöstern und den großen Herrenhöfen der weltlichen Grundherren. Die vollständigste Liste der Handwerker gibt jedenfalls Karls d. Gr. Capitular über die Verwaltung der Domänen[1]; es sind da Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Bierbrauer und Branntweinbrenner (oder Mostsieder), Bäcker und Netzmacher genannt; viele von ihnen kehren auch in den großen Güterverzeichnissen und vereinzelt in Urkunden wieder, ohne daß ihre Reihe aus diesen Quellen erheblich vermehrt werden könnte[2]. Eine eigene Kunst- und Handwerksschule gründete Hratanus, der fünfte Abt von Fulda[3]. Von landwirtschaftlichen Nebengewerben, deren Repräsentanten in dieser Liste erscheinen[4], sind die Bäcker und

Kleinvieh (Urk.-B. o. d. Enns I, 444) zeigt und sogar auf den königlichen Villen, welche das Brev. rer. fisc. beschreibt, 12% Pferde, 7% Rinder bei 81% Kleinvieh verzeichnet sind, gab es dagegen auf dem bischöflichen Hofe in Staffelsee (Brev. LL. I, 176) um das Jahr 812 neben einem Pferde 24% Rinder, 76% Kleinvieh. In ein paar Angaben überwiegt sogar der Rindviehstand, z. B. Cod. Fuld. 815, n. 309: 2 Pferde, 40 Rinder, 25 Stück Kleinvieh; auf dem Freisingischen Hofe Bergkirchen 842 Tr. Frising. n. 652 2 Pferde, 39 Rinder, 32 Stück Kleinvieh. Doch war das noch lange Ausnahme; s. die Beilage Nr. IX.

[1] C. 45, vgl. S. 493 ff. 908 Tr. Frising: Der Abt von Moosburg gibt mit einer curtis fabrum, scutarium, pistorem, piscatorem et de generis ancillas 12.

[2] Nur der Monachus Sangallensis berichtet als Besonderheit auch von Glasmachern.

[3] Tr. Fuld. c. 32b: ad cameram abbatis ad faciendum omne opus artificum tam in fabricatura quam in sculptura et celatura et aratura fabrili . . . dati sunt mansus 55 . . . ut de his artificibus qui iusticiam habent sue subjectionis ut non sit vacua fabrica abbatis, sed semper docti opus faciant et iuniores discant, unde domus dei cottidiana servicia habeat tam in eramentis et celaturis quam in fusili ac fabrili omnique arte ornatoria.

[4] Cap. de vil. 61: Ut unus quisque iudex quando servierit, suos

Bierbrauer wohl auf allen großen Gutshöfen vertreten[1]. Neben eigentlicher Gewerbsarbeit handelt es sich dabei aber wie bei den Molkereien sowohl auf den Königshöfen wie bei sonstigen Herrenhöfen vielfach auch um Hausarbeit der Unfreien[2]. Besonders ist die Mühle, der ohne Zweifel am meisten verbreitete gewerbliche Nebenbetrieb der Landwirtschaft, zwar ganz überwiegend schon im grundherrlichen Nexus, aber doch nur zu geringem Teile auf den Herrenhöfen selbst zu suchen. Überall wo Grundherren bäuerliche Zinsgüter haben, findet sich darunter, fast in jedem Dorfe, eine Mühle, die nach altem Volksrechte auch den freien Markgenossen ihre Dienste nicht versagt, in der Hand eines meist unfreien Müllers, der dem nächsten Gutshofe mit Arbeit und Abgaben dient[3]; daneben sind allerdings auch im grund-

---

bracios ad palatium ducere faciat; et simul veniant magistri qui cerevisam bonam ibidem facere debeant. Hier ist also von einer sorgfältig geführten Brauerei auf der Pfalz die Rede, welche Malz von einzelnen Villen bezieht. Auch die Bäcker erscheinen hier nur als Spezialisten (Semmelbäcker), während die gewöhnliche Backarbeit in der Küche von Frauen besorgt wird, wie die Herstellung von ordinärem Bier. Vgl. Brev. rer. fisc. (Staffelsee) § 8 wird beides auch von Frauen geübt; uxor . . . conficit bracem et coquit panem. ib. § 30: coquina et pistrinum in unum tenentur.

[1] Caes. z. U. Prüm. S. 141: coquere et braxare: in qualibet curia potest dominus abbas cambam suam sicut et molendinum habere. Cambam vulgariter appellamus banchus et bruhus, in illa camba tenentur homines ibidem manentes panem fermentatum coquere et cerevisiam braxare. In Prüm bestanden in 10 Gutshöfen Bierbrauereien; Lamprecht II, 144. Bäcker, Bierbrauer und Müller auch in St. Gallen vgl. o. S. 493, Anm. 4.

[2] Vgl. A. 1, und Caes. z. U. Prüm S. 144 N. 5: si dominus abbas illuc est venturus, et si mansionariis . . . precipitur, tenentur frumentum de curia dominica ad molendinum deducere et molere et ad cambam dominicam reportare et panem facere et coquere similiter et cerevisiam braxare. Praeterea, quando familia operatur opera dominica, unde acceptura est panem et cervisiam, illum panem ac cervisiam ipsa familia in suo ordine tenetur et coquere et brazare. Cap. de vill. 44 de quadragesimale duae partes ad servitium nostrum veniant tam de leguminibus quam . . . de piscato seu formatico, butirum, mel . . .

[3] Vgl. S. 214 u. 493 f.

herrlichen Großbetriebe eigene Mühlen vorhanden, deren Arbeit von Knechten des Herrenhofes selbst versorgt wird[1].

Von den drei großen nationalen Gewerben, welche schon in älterer Zeit in einiger Blüte standen, ist jedenfalls das Metallgewerbe am meisten entwickelt worden. Es zeigt sich das nicht bloß in der besonders reichlichen Arbeitsteilung und Spezialisierung, welche dasselbe in dieser Zeit angenommen hat, sondern auch in der Mannigfaltigkeit und vielseitigen Anwendung, welche die Produkte dieses Gewerbes gefunden haben. Sowohl für die Kriegsausrüstung[2] wird die Metallarbeit immer wichtiger, als auch für den täglichen Bedarf des Hauses und des landwirtschaftlichen Betriebes[3] und auch als Handelswaren[4] spielen besonders Metallfabrikate schon jetzt eine große Rolle.

[1] Im Cap. de villis sind solche nicht angeführt; im Brev. Adalr. Corb. kommen sie extra monasterium vor: ad molendinum 12 (provendarii). Wohl aber finden sich Müller als Hofarbeiter in St. Gallen (molae in drei kleinen Räumlichkeiten — Handmühlen?), Prüm u. a. Vgl. Keutgen S. 51 f. In westfränkischen Urbaren öfter z. B. Cart. de St. Père 7, 2 p. 36: reliqui 2 farinarii praebendes fratrum molebant; Polypt. St. Germain 19, 6 G. molinarius . . . nihil solvit propter servitium quod praevidet. Vgl. Köhne, Recht der Mühlen S. 43.

[2] Vgl. Cap. Theod. 805 (LL. I, 132), c. 6: Omnis homo de 12 mansis bruniam habeat. Encyclica 806 (LL. I, 145): Unusquisque caballarius habeat scutum et lanceam et spatam et semispatum, arcum et pharetras cum sagittis, et in carris vestris utensilia diversi generis id est cuniadas et dolaturias taratros, assias, fossorios, palas ferreas. Cap. 813 (I, 187), c. 9: lanceam, scutum et arcum . . . loricas vel galeas.

[3] Cap. de vill. c. 42, p. 184: vasa aerea, plumbea, ferrea, lignea, andedos, catenas, cramaculos, dolaturas, secures, id est cuniadas, terebros, id est taradros, scalpros; dazu Brev. rer. fisc. I, 177: luminare ferreum, tinas ferro ligatas, falces, falciculas; s. u. über die metallnen Gefäße S. 577. Cap. 779 (I, 38), c. 20: De brunias, ut nullus foras nostro regno vendere praesumat. 759 Tr. Frising. n. 14b einigt sich Cavo mit dem Bischof von Freising de artifice malleatoris nostro A., ut eum sibi tempus ad serviendum cammiedibus de episcopo asserat et postquam de eius rediret servitio utrique et praedictus faber . . . opteneant firmitatem. Tr. Fuld. 43, 12 das Kloster besitzt scutatores et una fabrica.

[4] Cap. Theod. 805 (LL. I, 132), c. 7: Ut arma et brunias non ducant ad venundandum. Mit Waffen werden auch fortwährend Grundstücke

Nicht minder ist sicherlich die deutsche Weberei vervollkommt worden. Die Pflege, welche die nationale Produktion durch die Arbeitsorganisation der großen Grundherrschaften gefunden hat, ist auch diesem Gewerbszweige in hervorragendem Maße zugute gekommen. In den oft zahlreich bevölkerten, gut ausgestatteten Frauenhäusern entwickelten die Grundherren eigentliche Fabrikationsstätten für Gewebe aller Art[1]; und die größere Mannigfaltigkeit und zunehmende Pracht der Gewänder[2], das Überhandnehmen zahlreicher Bekleidungsstücke in den herrschenden

---

eingehandelt; so mit scuto et lancea Meich. I b, 250; ein territorium gegen unum toracem ib. 252. Über die Waffenschmiede und die Bronzearbeiter der Karolingerzeit vgl. B. Bucher, Gesch. d. technischen Künste.

[1] Vgl. Cap. de vill. c. 43: Ad genitia nostra, sicut institutum est, opera ad tempus dare faciant, id est linum, lanam, waisdo, vermiculo, warentia, pectinos laninas, cardones, saponem, unctum, vascula vel reliqua minutia quae ibidem necessaria sunt. Im Genitium von Staffelsee waren 24 Weiber beschäftigt; Brev. rer. fisc. I, 177.

[2] Vgl. z. B. das Verzeichnis der Kirchengewänder in Staffelsee (Brev. rer. fisc. I, 176): Invenimus ibi planetas castaneas 2, de lana factam et tinctam 1. Dalmaticam 1, siricam 1, albas 7. Amictus 4. Fanones lineos serico paratos ad offerendum ad altare 13. Pallia ad altaria induenda 8. Pallia de lana facta et tincta ad altare induendum 2. Pallia linea tincta 2. Linteamina serico parata ad altaria vestienda 20. Manicas sericeas auro et margaritis paratas 4 et alias sericeas 4. Corporales 4. Orarii 2. Plumatium serico indutum 1. Die Einrichtung der Gutshöfe war damit allerdings in auffallendem Kontraste; in Staffelsee 5 culcita cum plumatiis und im genitium 5 sarciles cum fasciolis 4 et camisiles 5. In Asnapium lectum parandum 1, drappos ad discum 1 parandum, toaclam; ebenso in zwei anderen Gütern; in illo fisco (I, 180) lectum paratum 1, culcitam 1, plumacium 1, linteos 2, mantile 1, mappam 1, toaclam 1; in Treola fisco: culcitam 1, plumacium 1, lectarium 1, linteum 1, copertorium 1. Über den unter Karl d. Gr. aufgekommenen Luxus der färbigen Kriegsmäntel erzählt ausführlich Monach. Sangall. (MG. SS. 2, 747): Ut se mos humani habet ingenii, cum inter Gallos Franci militantes virgatis eos sagulis lucere conspicerent, novitate gaudentes antiquam consuetudinem dimiserunt et eos imitare coeperunt. Quod interim rigidissimus imperator idcirco non prohibuit, quia bellicis rebus aptior ille videretur habitus. Vgl. S. 662.

Trachten jener Zeit[1] zeigen auch hier, wie Produktion und Bedarf sich wechselseitig steigerten. Doch läßt sich anderseits nicht verkennen, daß die einheimische Weberei noch weit davon entfernt war, dem Bedürfnis zu genügen; ja es ist ersichtlich, daß sie dem rasch steigenden Kleiderluxus nicht Schritt zu halten vermochte. Die schon in älterer Zeit begründete Überlegenheit der friesischen Gewandindustrie scheint sich in dieser Zeit nicht nur behauptet, sondern sogar gesteigert zu haben[2]; es wird freilich auch sehr viel Tuch und besonders schönes von Britannien durch die Friesen eingeführt; orientalische Gewebe in Seide und Baumwolle beginnen ihre bedenkliche Konkurrenz mit den wollenen und leinenen Gewandstoffen auch auf deutschem Boden[3]; und immerhin bleibt es befremdend, daß während der ganzen Periode von eigentlichen Handwerkern der Weberei in Deutschland keine Rede geht[4]; die ganze höhere Technik dieses Zweiges, so scheint es, ist noch im Besitze der herrschaftlichen Frauenhäuser[5]; die Herstellung ordi-

[1] Falke, Trachten I, 26, 37 ff., 47. Schmoller, Tucherbuch S. 357 ff.

[2] St. Gallen schickt seinen Itinerarius nach Mainz pro pannis laneis (friesische?) emendis SS. II, 97. Mon. Sang. (ib. II, 752) pallia Fresonica alba cana vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit, sandte Karl d. Gr. als Geschenke in den Orient. Klumker, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls d. Gr. und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit (Leipzig, Diss. 1899), macht wahrscheinlich, daß diese Luxustücher englischen Ursprungs waren und von den Friesen nur verhandelt wurden. Mittelware haben die Friesen jedenfalls selbst gefertigt. Bei Verteilung der Ostergeschenke an die Hofbeamten (Mon. Sang.) erhalten die nobiliores praeciosissima vestimenta a latissimo imperio perlata, die inferiores saga Fresonica omnimodi coloris, die unteren indumenta linea cum laneis semis patiisque.

[3] Monach. Sangall. II, 17. Weinhold, Deutsche Frauen 416. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, 583. Doch kommt wenigstens schon in einer Urk. Ottos II. für Mainz das artificium in lineis, laneis et sericis ornamentis als Leistung der weiblichen Hörigen vor.

[4] Schmoller, Tucherbuch S. 360 f.

[5] Doch wird in den Mannsklöstern wohl das vestiarium ihre Stelle eingenommen haben, sofern darunter nicht nur die Gewandkammer zu verstehen ist: Vita S. Eigilis abb. Fuld. (Mabill. IV, 1,

närer Gewebe dagegen in der Hauptsache eben als Weiberarbeit über das Stadium des Hausfleißes noch nicht hinausgekommen [1].

Wenig nur ist die Töpferindustrie erwähnt. Wir hören weder aus den karolingischen Wirtschaftsvorschriften noch aus sonstigen Schilderungen großer Gutshöfe oder Urkunden dieser Zeit näheres über diese Industrie, von welcher man doch annehmen muß, daß sie zu allen Zeiten und besonders in der verhältnismäßig noch immer unentwickelten Wirtschaft der Deutschen eine Rolle gespielt, sich wenigstens die Traditionen früherer Zeit bewahrt habe. Nur am Rhein finden sich gelegentlich Töpfer als Handwerker erwähnt [2]. Und in den Ruinen der Heisterburg sind neuerlich karolingisch-fränkische Töpferwaren gefunden worden [3]. Aber nicht einmal der tönernen Gefäße wird gedacht in jenen

---

S. 248): omnes homines qui in eodem monasterii loco habitant, ab uno vestiario vestitum accipiant prout praepositus vel cellerarius dispensaverint. Daß übrigens in den Mannsklöstern gerade an Geweben nicht selten Mangel war, beweisen Stellen wie SS. II, 97 und Cod. prob. Fuld. 134, in welchen gerade zum Zwecke des Einkaufs von Gewändern Kaufleute von Klöstern ausgesendet werden. S. u. S. 600.

[1] 771 Mittelrh. Urk.-B. I, n. 23 Zins aut in ceris aut in drappiis aut in pecunia. U. Prüm 114 ib. p. 197: facit unusquisque sarcilem unum, 10 cubitos in longitudine et 4 in latitudine. ib. 45 p. 170: comsilem 1 aut sarcilem 1 in longitudine cubilos 12 in latitudine 2; quod si hoc non fecerit, solvit unaquaque (femina) de lino fusa 30. Caes. bemerkt dazu ib. p. 145, N. 5: lineus pannus de puro lino compositus habens in longitudine 8 ulnas et in latitudine 2; es werden femoralia daraus gemacht. Im Urb. Werden liefern die Pflichtigen pallia von 5—10 cubita, pallia linea von 6—10 cubita. Vgl. Beilage IX.

[2] Ann. Fuld. 881 MG. SS. I, 394: III. Kal. Jan. ante galli cantum Magontiaci terrae motus factus est magnus, ita, ut aedificiis conquassatis, vasa fictilia, sicut compositores luti fatebantur, invicem se conlidentes frangerentur. Mirac. S. Goaris 20 Mabill. A. S. 5 Ben. ed Venet. II, 281: quodam tempore cum per Rhenum flumen quidam figuli ollas pretio distrahendas in naviculo veterent, accidit una cum illis foeminam quandam fidelem cum parvulo filio adverso flumine navigare. S. Jahrb. d. fränk. Reichs unter Karl d. Gr. II (Simson) 1883, S. 563.

[3] Zeitschr. f. Niedersachsen 1892, S. 344; Rübel, Franken 300.

ausführlichen Gutsbeschreibungen[1], welche fast die alleinigen Quellen für die Kenntnis der inneren Einrichtungen des Haushalts sind. Die Gefäße, deren das Capitulare de villis, sowie die Breviarien königlicher Fiskalgüter gedenken, sind teils von Holz, teils von Kupfer, Blei und Eisen[2].

Dagegen hat diese Zeit in Deutschland ein Gewerbe erst entwickelt und auch bald zu hoher Bedeutung gebracht, das in älterer Zeit als solches gar nicht bekannt war, das Baugewerbe mit allen seinen Zweigen von den untersten Verrichtungen für Fabrikation des Rohmaterials und der Werkzeuge bis zu den höchsten künstlerischen Leistungen, der Glockengießerei[3], Glasmalerei[4], Bildhauer- und Erz-

[1] Nur das Verzeichnis der Einkünfte des Kelleramts von Reichenau 843 (Wirt. Urk.-B. n. 108) enthält wiederholt Lieferungen von Küchengeschirr, wobei es freilich ungewiß bleibt, ob dasselbe von Ton, Holz oder Metall war; Wagingen ... 1 padellam; Tusselingen: in natale D. 100 scudellae et 1 magnam scudellam, vasa parapsidum et in assumptione Mar. 50 scud., in pasca 100 scud. et 50 paraps.; Meringen similiter ut Wagingen et 12 ollas, in natale D. 50 cacabas et in festo s. Mich. 12 ollas et 50 cacabas et in pasca similiter. Traditio Hattonis abb. Fuld. 852 ad portam monasterii (Tr. Fuld. c. 36): 12 olle ad coquendas. Ermold. Nigell. 2 Eleg. an Kg. Pippin SS. II, 520 v. 15 u. 16 Geschirre aus Ton. Ein Glaser aus St. Gallen zu K. Ludwig d. Fr. befohlen Gesta Karol. II, 21 SS. II, 763. Ein kunstvolles Glasgefäß erwähnt V. Hathumodae (SS. IV, 172) c. 15. 819 Tr. Frising. n. 419 ein Gefäß aus Hirschgeweih (manile statt manice zu lesen. Büdinger I, 176 a. 2). ib. 763, n. 19 cum utensiliis erium et calippeum vasorum et ligneorum.

[2] Cap. de vill. c. 42: Ut unaquaeque villa ... vasa aerea, plumbea, ferrea, lignea ... habeant. Brev. rer. fisc. (I, 177): Invenimus in insula quae Staphinseie nuncupatur ... caldaria aerea 3, ferrea vero 6 ... tinas ferro ligatas 17; doch auch de vitro 2 tine plene; ib. p. 178: Invenimus in Asnapio ... concas aereas 2, poculares 2, calderas aereas 2, ferrea 1, sartaginem 1; ib. 179: Repperimus in illo fisco ... concas aereas 2, pocularem 1, baccinum 1, caldaria aerea 2, ferreum 1, sartaginem 1; ähnlich in einem folgenden fiscus nebst patellam 1; ib. 180: Repperimus in illo fisco ... concas aereas 2, poculares aereos 2, patellam 1; in Treola fisco ... ferreolum 1, patellam plumbeam 1.

[3] Rabner von Fulda schenkte dem schwedischen Bischof Ganzbert eine Glocke Centuriatores Magdeb. cent IX c. 6. Adalbero 908 dem Kloster St. Gallen (Neugart I, 549) campanum mirae magnitudinis et eximiae sonoritatis.

[4] Wackernagel, Deut. Glasmal. S. 19, 24. Stälin, Wirt. Gesch. I, 399.

gießerei[1], welche die Prachtliebe der Großen, auch wieder im Geiste Karls d. Gr.[2], für ihre Paläste und Kirchen zu verwenden liebte. Die Marienkirche in Aachen, Pfalzen in Aachen, Ingelheim und Nimwegen, die Rheinbrücke bei Mainz sind Karls d. Gr. vornehmlichste Bauwerke. Ludwig der Deutsche schuf in den Kapellen von Frankfurt und Regensburg verkleinerte Abbilder des Münsters von Aachen[3]. Auch bei den Klöstern war die Lust an großen und üppigen Gebäuden schon so entwickelt, ja nicht selten ins Maßlose gesteigert[4], daß sie einer Reihe von gut geschulten Bautechnikern und künstlerisch durchgebildeten Baumeistern nicht entraten konnten[5], die von überall her an die Höfe der Großen gezogen wurden.

---

[1] Ekkehardi casus S. Galli c. 3, vgl. SS. II, 101, n. 32.

[2] Ermold. Nigellus de rebus Lud. P. (SS. II, 504 f.) von Ingelheim: Ornatus variis cultibus et dapibus. | Quo domus ampla patet centum perfixa columnis, | quo reditus varii tectaque multimoda, | mille aditus, reditus, millenaque claustra domorum, | acta magistrorum artificumque manu. | Templa Dei summo constant operata metallo, | aerati postes, aurea hostiola. | Pictura insigni etc. Poeta Saxo a. a. O. 814 (SS. I, 274 f.): Ad quae marmoreas praestabat Roma columnas, quasdam praecipuas pulcra Ravenna dedit. Von Aachen Einhard vita Kar. c. 17: basilica sanctae Dei genitricis Aquisgrani opere mirabili constructa. Monachus Sang. I, 30 (SS. II, 745): Laquearibus vel muralibus adornandae picturis.

[3] S. eine Zusammenstellung der bedeutenderen Bauten der späteren Karolingerzeit bei Otte, Gesch. der deutschen Baukunst 104 ff. Ergänzungen bei Dümmler, Ostfr. R. II, 661.

[4] Vgl. z. B. Vita s. Eigilis abb. Fuld. (Mabill. IV, 1, p. 248), c. 12: Ut aedificia immensa atque superflua et caetera inutilia opera ommittantur, quibus fratres ultro modum fatigantur et familiae foris dispereunt.

[5] Mon. Sang. (SS. II, 744) I, c. 28: de omnibus cismarinis regionibus magistros et opifices omnium id genus artium advocavit. Vgl. SS. II, 68 N: palatini magistri und pictores (9 sec.). Erzbischof Liapranum schickte einmal von Salzburg aus geschickte Arbeiter zum Bau einer Kirche nach Pannonien. Convers. Bagoar. c. 11 (SS. XI, 12): misit. L. magistros de Salzburc murarios et pictores, fabros et lignarios. ib. c. 12 nennt Altfridum magistrum cuiusque artis. Einen Maler Rudolf erwähnt Raban, Premata ed. Brower p. 30, 57.

Eine Seite des nationalen Erwerbs endlich, welche gleichfalls in dieser Periode schon zu reichem Aufschwunge gekommen zu sein scheint, ist der Bergbau und die Salzgewinnung. Die massenhafte Verwendung des Metalls in der Karolingerzeit läßt schon auf eine Wiederaufnahme des Bergbaues schließen; und Karl d. Gr. nimmt auf den Bergbau wiederholt selbst Bedacht[1]; nicht minder stellen sich andere Anzeichen[2] einer lebhafteren bergmännischen Tätigkeit ein, obschon wenigstens große Unternehmungen dieser Art während der ganzen Periode noch selten sind. Das älteste Beispiel eines organisierten Erzbergbaues bieten die Aufzeichnungen über die Eisengruben in Montafon (Ferraires) wahrscheinlich unter Ludwig d. Fr. Sie unterstehen einem eigenen Ministerium (scultaisso), das den Königszins einhebt und eigene Einnahmen in Eisen aus dem Bergbaue hat. Der Betrieb weist acht Öfen auf; die Arbeiter liefern 1/6 des Ertrages an den König, mit Ausnahme einer genealogia, welche, wie es scheint, steuerfrei war[3]. Die Salzgewinnung tritt wenigtens an einigen Stätten

[1] Unter den Einkünften der königlichen Villen (Cap. de vill. c. 62): de ferrariis et scrobis, id est fossis ferraciis vel aliis fossis plumbariciis. Sind nicht auch die metalla, welche unter den Einkünften der Söhne Ludwigs neben tributa und census genannt werden (Divis. imp. 817, c. 12, I, 199) Einkünfte aus Bergwerken?

[2] Viele Nachrichten hierüber gesammelt, freilich nicht kritisch gesichtet, bei Fischer, Geschichte des deutschen Handels I, 120—127. Vgl. C. Laur. (9. Jahrh.) n. 3071: Dedit . . . Adelolt tertiam partem de sua mina ad faciendum ferrum.

[3] Cod. dipl. Cur. I n. 193 p. 287 (als Einkünfterodel des Bistums Chur aus dem 11. Jahrhundert publiziert, wahrscheinlich aber Fragment eines Urbars des Reichsgutes in Churrätien aus der Zeit Ludw. d. Fr. Vgl. Caro in Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. 28): Est autem aliud census regis de ministerio quod dicitur Feraires. Est ergo talis consuetudo, ut omnis homo qui ibi pro ferro laborat (extra Wanzaningam genealogiam) sextam partem reddat in dominico. Sunt ib. 8 fornaces. Sculthacio vero massas 36, quando suum placitum ibi habet. Quando autem non habet 32, secures 8, pelles hircinas 8. Über Silberbergbau vgl. S. 647 A. 1.

schon mit großartig eingerichtetem Betriebe auf[1] und läßt sich auch, angesichts der Bedeutung, welche der Salzhandel schon gewonnen hatte, als wichtiger Zweig des nationalen Erwerbslebens nicht verkennen. Eine feste Organisation des herrschaftlichen Betriebes zeigen insbesondere die Salzwerke in Reichenhall und in Wich. In ersterem teilen sich in den Besitz der Brunnen und Pfannen der Herzog und Privateigentümer; in Wich gehört die Saline ganz dem Kloster Prüm und wird von einem magister und mehreren Werkmeistern verwaltet. Die Arbeiter sind im Sommer auf 1/4 des Ertrages gesetzt, im Winter können sie gegen eine hohe Abgabe von 100 mod. Salz aus jeder Pfanne auf eigene Rechnung Salz sieden[2]. Daneben hat sich zweifellos die

[1] Von einem Salzwerk im Elsaß sprechen die Traditiones Wizzemburgenses schon 729, n. 213. Der Herzog Theotchar verkauft in pago Salininse, in vico Marsello ad sal faciendum una cum sesso vel officina constructa cum portu, cum canalis estatili et omnibus utensilibus . . . de uno fronte currunt canali et ab alia fronte portus usque ad stratam publicam; et similiter dono in alio vico . . . ad sal faciendum unde prescriptus abbas dedit nobis in precium . . . sol. 500. 787 ib. 207 werden von 2 patellae in manae, welche Weißenburg bz. Trier gehören, je 100 Pfund (Salzbezugsrechte) an Weißenburg tradiert. 771 MGDKar. I, 90, p. 130 Karl d. Gr. schenkt dem Kloster Hersfeld decimam partem de villa nostra Salzungen i. e. tam terris mansis campis pratis silvis pumiferis vatriscapis aquis aquarumque decursibus gressis et ingressis communiis perviis, sessis salinaria, ubi patellas ad sale facere ponuntur. MGDKar. I, 290, p. 434 (unecht ex 12 sec.?) donamus locum proprietatis nostre, Westera nuncupatum (im westl. Thüringen?), in quo loco officinas salis cum singulis patellis et mancipiis ad hoc officium deputatis habundantesque fontes salis habemus. Tr. Corbei. 281 f. tertiam partem, quam habuit femina eius de opere salis in Aluchi und Amplitti.

[2] Von Reichenhall werden schon im 8. Jahrh. 34 Öfen (fornaces) mit den Pfannen (patellae) nebst 2 putatoria (putei) integra an Salzburg geschenkt, ungerechnet jene, welche etwa unter den portiones ad Salinas zu verstehen sind, die von mehreren Privateigentümern geschenkt werden. Indic. Arn. I, 3; V, 5; VI, 6, 26. Brev. Notit. Salzb. II, 5; III, 5 ff.; IX, 3. 6; XIV, 20. 22 f. 49 f.; s. a. H. Peetz, Die Kiemseeklöster S. 39 f. Besonders interessant sind die Nachrichten des Registrum Prumiense c. 41 über das Salzwerk zu Wihc im Bistum Metz, wo das Stift Prüm 2 Hütten mit je 3 Pfannen und für jede Pfanne einen Werkmeister, für das ganze aber einen magister hatte. Jede Pfanne lieferte

Gewinnung von Seesalz immer erhalten, von der schon in der Merowingerzeit einige Kunde auf uns gekommen ist [1].

täglich eine Traglast (burdura) Salz; 1/4 des Produkts erhielten die Bediensteten, 3/4 die Herrschaft. Die Benutzung der Pfannen für diese dauerte von Mitte April bis Anfang Dezember; während der Winterszeit konnten dann die Bediensteten, wie es scheint, auf eigene Rechnung dort Salz sieden und mußten dann von jeder Pfanne 100 modii Salz abgeben. Vgl. dazu meine „Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im MA." (Sitzungsber. der Wiener Ak. d. Wiss. 1886, Bd. 111, S. 569 ff.).

[1] Gesta Dagob. I, 35 (SS. Rer. Mer. II, 414): cum salinis supra mare. Vita Eugendi c. 17 (ib. III, 161): e limite Tyrreni maris potius quam de vicinis Aeriensium locis coctile decernunt petere sal. Aus den letzteren werden 300 ℔ Salz gewonnen.

Fünfter Abschnitt.

Handel und Verkehr.

Ist schon die nationale Produktion und das Erwerbsleben des Volkes durch die Initiative Karls d. Gr. und seine ebenso tatkräftige wie verständige Betätigung eines entwickelten Wirtschaftssinnes mächtig gefördert worden, so kann der nationale Güterverkehr und die Vervollkommnung seiner Einrichtungen mit noch besserem Rechte als ein Werk karolingischer Wirtschaftspolitik bezeichnet werden.

Unter den Merowingern hatte das Frankenreich, wie überhaupt so insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht noch ein sehr geteiltes Ansehen. Neustrien, das noch immer an den Resten römischer Kultur zehrte und die ganze Gunst der Herrscher noch überdies genoß, hatte entwickelten Verkehr und wohleingerichtete Märkte (St. Denys, Corbie u. a.)[1] schon zu einer Zeit, in welcher in deutschen Landen noch die größte Einfachheit und Beschränktheit der nationalen Wirtschaft herrschend war. In weitgehender Isolierung, ohne lebhaftere Verkehrsbeziehungen größerer Kreise, ohne feste, durch Bedürfnis oder äußere Macht geschaffene Organisation wirtschaftlicher Kräfte, ohne höhere Ziele und weitblickende Pläne erschöpfte sich hier die Wirtschaft der freien Grundbesitzer in Produktion des Eigenbedarfs. Und auch königlicher und kirchlicher Besitz war noch viel zu wenig vorhanden, Städte und Kaufmannschaft waren in den

[1] Gefälschte Diplome für Sens und Bourges MGDMer. spuria n. 2 (499?), n 71 (c. 674).

Anfängen der Entwicklung[1]. Der Mangel einer nationalen Arbeitsteilung verhinderte die regelmäßige Gewinnung von Überschüssen und ließ damit auch das Bedürfnis nach geordnetem Gütertausche, nach geregeltem und gesichertem Verkehre in weiteren Kreisen der Bevölkerung gar nicht aufkommen.

Und ebensowenig, wie von innen heraus, kam von außen her lange Zeit hindurch eine Anregung zur Steigerung der Leistungen und Genüsse, zur besseren Verwertung der wirtschaftlichen Kräfte und zu vorteilhaftem Austausch ihrer Leistungen. Die alten Wege, auf denen die Deutschen von der Ostsee und der Donau her Verkehr und Handelschaft mit dem Orient erhalten hatten, sie waren verschüttet im Sturm und Drang jener östlichen Völkerwanderung, welche schließlich so sehr zum Nachteil der Deutschen wie der Kultur überhaupt ausfiel, welche den Hunnen, Avaren und Ungarn, kriegerischen, unwirtschaftlichen Völkern die Herrschaft über diese Bahnen des Friedens und des geordneten Erwerbs für lange Zeit in die Hände legte[2].

Die fränkische Staatsverwaltung aber, soweit von einer solchen in älterer Zeit überhaupt zu reden ist, stand den neuerworbenen Provinzen noch fremdartig gegenüber; außer den notwendigsten, unentbehrlichsten Einrichtungen für die Einheitlichkeit des Reichsverbandes, für Rechtspflege, Heeresordnung und Einkünfte des Fürsten hat sich die merowingische Staatskunst in den deutschen Ländern nicht betätigt; sie hatte da auch wenig Einfluß, zum guten Teil wohl gerade deshalb, weil sie so wenig Verständnis, so wenig Anteil den besonderen ökonomischen und Kulturbedürfnissen und Interessen der rechtsrheinischen Bevölkerung entgegenbrachte.

Die karolingische Politik dagegen, die eine enge Verknüpfung beider Reichsteile herbeiführte und sogar den

[1] Rietschel, Markt und Stadt S. 8 ff.

[2] Vereinzelte Nachrichten immerhin über Kaufleute, die nach Schweden, Kurland, nach dem hl. Lande, dem Orient überhaupt gehen, bei Waitz IV^2, 42.

Schwerpunkt der Reichsverwaltung zeitweise wenigstens nach der östlichen Hälfte verlegte, eröffnete damit gleichsam erst das neustrische Gebiet dem Bedürfnisse und Interesse der austrasischen Völker. Die Märkte von St. Denys. Quentawich, Maastricht, Dorstadt u. a., welche bisher nur von Friesen und Sachsen befahren wurden, übten nun mit einemmale ihre unwiderstehliche Anziehungskraft; und ebenso entstehen nun neue Verkehrsmittelpunkte in den austrasischen Reichen, welche alsbald lebhafte Beziehungen mit den älteren Emporien des Handels anknüpften[1]. Mit der Gelegenheit zum Austausche wuchs rasch das Bedürfnis durch gesteigerten Konsum wie durch vermehrte Produktion. Mit der lebendigen Betätigung des Gedankens der Reichseinheit in der Verwaltung erstarkte auch das Zusammengehörigkeits- und Einheitsbewußtsein im Volke; mit der Pflege der Gemeinsamkeit der öffentlichen Angelegenheiten und Institutionen erwuchs unvermerkt auch das volkswirtschaftliche Leben zu großartigerer Auffassung und gewann einen weiteren Blick für die Bedürfnisse des Volkes und für die Mittel der Befriedigung; die Volkssitte trat aus ihrer Beschränkung heraus und lernte das ganze Gebiet, das durch die politischen Institutionen verbunden war, auch als ein einheitliches Wirtschaftsgebiet ansehen, dessen Arbeit und Kapital, dessen Produkte und Genüsse allen Angehörigen des Reiches im freien Austausche zur Verfügung standen. Nichts aber war so sehr geeignet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Neustrien und Austrasien zu beleben und zu festigen als die Ausbildung eines gemeinfränkischen Verkehrsrechtes. Schon zogen sich bereits im Beginne der karolingischen Periode gemeinsame Rechtsgrundsätze über die Güterproduktion und den Verkehr durch alle Volksrechte; die Überarbeitungen und Ergänzungen, welche die-

[1] Einhardi Translat. c. 39. Mercatores quidem de civitate Mogontiaca. Friesen in Mainz Liudger Vita Gregorii c. 10. SS. I, p. 403, in Worms: Schannat S. 5. Einh. Transl. c. 81 Trajectum . . . habitantium et praecipue negotiatorum multitudine frequentissimus. V. Anskarii c. 24 (SS. II, p. 709): negotiatores . . . ex Dorstado. Waitz IV², 43.

selben im Laufe des 8. und 9. Jahrhunderts erfahren haben, sind durchaus im Geiste einer größeren Rechtseinheit erfolgt; dem Personen- und Sachenrechte, dem Strafrecht und der Gerichtsverfassung sind sie gleichmäßig zugute gekommen. Unter voller Wahrung des nationalen Rechts der einzelnen Stämme ist so doch ein Staatsbürgerrecht erwachsen; der Begriff des Fremden verlor für die Angehörigen aller im Reiche vereinigten Stämme seine Bedeutung. Aber auch den Reichsfremden schützt der König, wenn er keinen anderen Schutzherrn findet. Und so kommt auch dem fränkischen (Königs-)Recht in allen Rechtsangelegenheiten der Fremden- und ihres Besitzes steigende Bedeutung zu, in erster Linie zugunsten der fremden Kaufleute, die der König in seinen besonderen Schutz nimmt[1]. So verschwinden allmählich auch die Verschiedenheiten in der Zollbehandlung[2], im Markt- und Stadtrechte und in den Ansprüchen des Fiskus an die Angehörigen der verschiedenen Nationen, sofern nicht die bloß lokale Ausbildung derartiger Abgaben Unterschiede festhält und neue erzeugt.

Aber auch im Inneren Deutschlands schuf die karolingische Wirtschaftspolitik nach allen Seiten hin die Voraussetzungen eines regeren und geregelten Verkehrs. Dazu war vor allem die Villenverfassung geeignet, wie sie sich nach dem Vorgange und Muster Karls d. Gr. im Laufe des 9. Jahrhunderts auf den großen Grundherrschaften einbürgerte. In den Haupthöfen waren nicht bloß Zentralpunkte des persönlichen Verkehrs geschaffen, die eine Summe von Arbeitskräften aller Art vereinigten; es fand hier auch der Zusammenfluß aller Produktenüberschüsse der sämtlichen von einer Grundherrschaft beherrschten Villen statt; und das Bedürfnis geregelter Markteinrichtungen war hier vom Standpunkte der herrschaftlichen Interessen ebensosehr wie

[1] Vgl. i. A. Brunner, RG. I[2], 399 ff.

[2] Wie z. B. noch in St. Denys verschiedene Zölle bestehen für diejenigen qui veniunt de ultra mare und die Saxones, Wicarii, Rothomenses et ceteri pagenses de alias civitates. Aber doch auch noch in der Raffelstätter Zollordnung. Vgl. u. S. 618.

vom Standpunkte der dienenden Bevölkerung sehr nahe gelegen. Insbesondere aber vereinigten die königlichen Palatien eine große Menge von Leuten, die im persönlichen Dienst des Königs standen oder nur an seiner Gunst sich sonnten und hier die Gelegenheit suchten, ihren Genüssen nachzuleben. Und die königliche Hofhaltung, nebst der mit ihr vereinigten Reichsverwaltung, hatten selbst Bedürfnisse der verschiedensten Art und von großem Umfange, welche sie eben nur durch Pflege geregelter Handelsbeziehungen sicher zu decken hoffen konnten[1]. Diesen mannigfachen Bedürfnissen hat Karl d. Gr. im weitesten Umfange auf seinen Palatien zu entsprechen gesucht; dieselben sind allenthalben zu Marktplätzen ersten Ranges geworden[2]; und zwar haben sie sich mindestens ebensosehr durch das positive energische Eingreifen des Königs, wie durch ihre natürliche Eignung zumeist rasch zu großer Bedeutung emporgeschwungen. Wie Karl für die Leitung des königlichen Zollwesens, mit welchem die Verwaltung der Handelsangelegenheiten verbunden war, auf seiner Pfalz einen eigenen Beamten bestellte[3]; wie er das Münzwesen auf seinen Pfalzen konzentrierte[4] und damit

[1] Alcuin epist. 213: hunc nostrum negotiatorem Italiae mercimonia ferentem.

[2] Cap. de discipl. palatii (I, 158) c. 2: per mansiones omnium negotiatorum sive in mercato sive aliubi negotientur, tam christianorum quam et Judaeorum. ib. c. 3 mercatus = Marktplatz. Auch Cap. de vill. c. 54 gedenkt des Marktes auf den Königshöfen: Ut unusquisque iudex praevideat, quatenus familia nostra ad eorum opus bene laboret et per mercata vacando non eat. Märkte als Zubehör königlicher Villen 779 Cod. Fuld. 69; 887 Lacomblet I, n. 74 und andere Zitate bei Rietschel S. 19.

[3] Hincmar op. II, p. 606 telonarius mercati palatii; s. Maurer, Fronhöfe I, 225 nennt ihn den Vorstand der Zollverwaltung des Reiches.

[4] Cap. Theod. 806 (1, 134), c. 18: De falsis monetis: quia in multis locis contra justitiam et contra edictum fiunt, volumus, ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum. Cap. Nium. 808 (I, 153), c. 7: De monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem; et illi denarii palatini mercantur et per omnia discurrant. Über die moneta palatina vgl. Müller, Münzgeschichte S. 138; Grote, Münzstudien I, S. 85: Waitz IV², 91.

dem Handel, der dem Gelde nachging, aufs Bestimmteste die Bahn nach diesen Hauptsitzen seiner Wirtschaft wies: so hat er auch den häufigen und zahlreichen Besuch der Pfalzmärkte gerade dadurch befördert, daß er aus allen Teilen des Reiches Leute in irgendwelcher dienstlichen Verwendung am Hofe hielt, damit die Reisenden sich nie ganz fremd fühlten, sondern in ihren Landsleuten Freunde und Berater auf dem fremden Markte fänden[1]. Gerade die Konzentration einer zahlreichen, kaufkräftigen und bedürfnisreichen Menge von Leuten besseren Standes wird hier, wie an den bischöflichen und sonstigen grundherrlichen Oberhöfen den ersten Anstoß zum Markte gegeben haben; erst in der Folge wirkte auch die Anhäufung von Boden- und Gewerbsprodukten aus den verschiedenen grundherrlichen Villen anregend auf den Markt. Das Angebot von Waren suchte früher hier die lokale Nachfrage auf, bevor auswärtige Käufer durch die auf diesen Märkten angesammelten Produkte angezogen wurden[2].

Nächst der Villenverfassung ist es dann die Ausbildung des Grafenamts zu dem wichtigsten Organ der inneren Verwaltung, wodurch die karolingische Politik auch die Förderung und Belebung des Verkehrs erfolgreich betrieb. Den Grafen war die Sorge für Herstellung und Erhaltung aller öffentlichen Straßen, Dämme, Brücken aufgetragen[3]; nicht minder die Überwachung der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, soweit sie auf den Kronbenefizien, dem Reichskirchengute oder auf den Gütern der Senioren und Grundherren lasteten[4]. Auch erscheint es besonders in

[1] Vgl. die Stelle bei Hincmar de ord. palat. c. 18 oben 4. Abschn., S. 486, Anm. 2.

[2] Doch finden sich immerhin schon vereinzelte Beispiele, wo sich gerade an eine Produktionsstätte frühzeitig ein Markt anschloß, z. B. C. Fuld. — 776, n. 69 in Westera, wo Karl d. Gr. Salzwerke hatte.

[3] Monach. Sangall. (SS. II, 745) I, 30; s. oben 4. Abschn., S. 514.

[4] Zu diesen Leistungen erfolgt die bannitio durch den Grafen; vgl. L. Alam. 39: Si quis ad pontem publicum bannitus fuerit; c. 37: Si quis sculsam dimiserit, quando suus comes ei commendat facere. Cap. 803 (I. 111), c. 18: Si vero opus suum constituto die conpletum

ihrem Wirkungskreise gelegen, daß sie für die Sicherheit der Straßen und Handelswege eintraten[1], die Märkte beaufsichtigten. Der besondere Schutz, welchen der Kaiser den Kaufleuten so gerne gewährte[2], das Recht der Freizügigkeit und Handelsfreiheit[3], das er ihnen einräumte, war in wirksamer Weise nur von dem pflichtmäßigen Eintreten des Grafen für die Sicherheit von Person und Eigentum der Kaufleute auf ihren oft gefahrvollen Handelsreisen zu erwarten.

Besondere Vergünstigungen räumte der Kaiser denjenigen Kaufleuten ein, welche sich den Vorschriften der kaiserlichen Pfalz unterwarfen; sie erhielten einen kaiserlichen Schutzbrief, der ihre Handelsfreiheit verbürgte, mußten sich aber jedes oder jedes zweite Jahr in der Pfalz vorstellen und von ihrem Handelsgewinn Abgaben an die kaiserliche Kammer entrichten[4]. Auch für die Juden sind besonders unter

---

non abuerit, liceat comiti pro pena prepositum operis pignerare iuxta extimationem vel quantitatem imperfecti operis, quousque perficiatur. Comis autem si neglexerit, a rege vel misso regis iudicandus est. Bei großen öffentlichen Bauten nullus ducum vel comitum, nullus episcoporum vel abbatum excusaretur aliquo modo.

[1] Cap. Theod. 805 (I, 133), c. 6, wo die Grafen einzeln benannt sind, die zur Aufsicht über die große Handelsstraße von Sachsen nach dem Lande der Slawen und Avaren berufen waren; s. unten S. 594, Anm. 3.

[2] Epistola Karoli ad Offam regem Merciorum (Walter II, 124) Negotiatores quoque volumus, ut ex mandato nostro patrocinium habeant in regno nostro legitime, et si in aliquo loco injusta affligantur oppressione, reclament se ad nos vel nostros iudices. Waitz IV[2], 44.

[3] Über die Ausdehnung dieses Grundsatzes besonders Urk. Karls Bouquet 779, V, 742: ubicunque in regno nostro negotiantes ipsus sancti loci (St. Germain) pergere vellent sicut ipse Hrobertus abbas mercare videtur, tam ad luminaria comparanda vel pro reliqua necessitate discurrentes, tam ultra Ligere quam et citra Ligere, vel in Burgundia, etiam in Provincia vel in Francia quam et in Austria . . . nullo teloneo nec de saumas, nec de carrigine, neque de navigio neque de qualibet redibitione exinde ad partem fisci nostri missi sui discurrentes dissolvere non debeant.

[4] Form. imper. 37 (a. 828) praesentes fideles nostri . . . Aquisgrani palatio nostro venientes se nostris obtutibus praesentaverunt, quos nos sub sermone tuitionis nostre libentissime suscepimus et inantea . . .

K. Ludwig d. Fr. wiederholt Schutzbriefe ausgestellt, teils einzelnen, teils, wie es scheint, ganzen Judengemeinden[1].

Daß zur Anlegung eines Marktes nun königliche Erlaubnis nötig war, ist aus den Quellen nicht zu entnehmen[2], wohl aber war die Verleihung des Marktzolls königliches Hoheitsrecht und konnte, da mindestens an allen größeren und Jahrmärkten Marktzoll eingehoben wurde, leicht eine

---

retinere optamus; ita ut deinceps annis singulis aut post duorum annorum curricula peracta dimidiante menso Maio ad nostrum veniant palatium atque ad camaram nostram fideliter unusquisque ex suo negotio ac nostro deservire studeat hasque litteras auctoritatis nostre ostendat. Proinde autem . . . iubemus, ut . . . memoratos fideles nostros illos de nullis quibuslibet illicitis occasionibus inquietare aut calumniam generare vel de rebus illorum contra iustitiam aliquid abstrahere aut minuere neque naves eorum quasi pro nostro servitio tollere neque scaram facere neque heribannum aut aliter bannos ab eis requirere vel exactare praesumatis sed liceat eis, sicut dicimus (s. unten Anm. 1), partibus palatii nostri fideliter deservire et si vehicula infra regna . . nostra pro nostris suorumque utilitatibus negotiandi gratia augere voluerint, licentiam habeant, nullamque detentionem neque ad clusas neque in nullo loco eis faciatis aut facientibus consentiatis; teloneum vero, excepto ad opus nostrum inter Quentovico et Dorestado vel ad Clusas, ubi ad opus nostrum decima exigitur, aliubi eis ne requiratur. Quodsi alique cause adversus eos et homines eorum ortae fuerint, quas infra patriam absque gravi et iniquo dispendio definire nequiverint, usque in praesentiam nostram vel magistri illorum, quem super ea et super alios negotiatores praeponimus, fiant suspensae vel reservatae, quatenus secundum iuris ordinem finitivam accipiant sententiam. Ähnlich schon ib. n. 32 (wozu Sickel, Beiträge III, p. 80 ff.).

[1] Form. imper. 30 (vor 825, dazu Zeumer 309) für einen Rabbi und seinen Neffen; ib. 31 für die Judengemeinde (?) in Lyon (Zeumer 310). Ganz ähnlich Dipl. Ludov. (Bouquet VI, 650) concessimus eis (Judeis) de rebus eorum propriis commutationem facere et proprium suum cuicumque voluerint vendere. Die in Form. 37 (oben Anm. 4) vorkommenden Worte sicut diximus sind eine von Tangl verbesserte Lesart (N. Archiv 33, S. 197 f.); in den Zeumerschen und älteren Texten steht: sicut et Judei. Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des MA. 197 ff. W. Roscher, Die Stellung der Juden im MA. (Ansichten der Volkswirtschaft).

[2] Gegen Rathgen S. 9. Das Cap. Aquisgr. 809 c. 9 enthält nur Aufsichtsbestimmungen und ein Verbot der Sonntagsmärkte. Vgl. i. A. Rietschel, Markt und Stadt, S. 14 ff.

Verleihung desselben eine Erlaubnis zur Abhaltung des Marktes in sich schließen[1]. Und der Graf, der die königliche Autorität für die Pflege des Marktverkehrs einzusetzen, den Königsbann zu üben und die Polizeiaufsicht zu führen hatte, war damit wohl auch in der Lage, neuaufkommende Märkte zu genehmigen oder zu verhindern. Je mehr sich die königliche Gewalt des Markswesens annahm, um so mehr wuchs auch ihr Einfluß; im Edictum Pistense vindiziert sich Karl d. K. schon das Recht, über Bestand oder Nichtbestand der Märkte zu entscheiden[2]. Ist hier der Anlaß eine münzpolitische Maßregel, so hat das Edikt doch allgemeine Bedeutung für die öffentliche Ordnung des Marktwesens; auch der Zoll war nicht das einzige Interesse, das den König bei seinen Normen zugunsten der Märkte leitete, wenn er auch denjenigen mit Strafe bedrohte, der, um dem Zolle auszuweichen, den Markt vermeidet und den Handel anderwärts abschließt[3]. Ein allgemeiner Marktzwang war damit doch nicht ausgesprochen; wohl aber galt es der Sicherung des Marktverkehrs, wenn allgemein verboten wird, bei Nacht einen Kauf abzuschließen[4], von Fremden zu

[1] Mercatus heißt oft überhaupt Marktzoll. Über die Verleihung des Marktzolls vgl. u. S. 613. Übrigens ist ein solcher zuweilen auch bei Wochenmärkten erwähnt; K. Ludwig ex mercato quoque septimanali illam redibitionem. Forum anni versarium quam hebdomadarium; convenientia mercata, hebdomadale atque annuale häufig; Waitz IV[2], 52.

[2] Ed. Pist. 864 c. 19 (LL. I, 492): Ut melius et commodius haec providentia de bonis denariis non reiciendis et de monetae falsae denariis custodire possit, volumus, ut unusquisque comes de comitatu suo omnia mercata inbreviare faciat, et sciat nobis dicere, quae mercata tempore avi nostri fuerint, et quae tempore domni et genitoris nostri esse coeperunt, vel quae illius auctoritate constituta fuerunt, vel quae sine auctoritate illius facta fuerunt, vel quae tempore nostro convenire coeperunt, vel quae in antiquis locis permanent, et si mutata sunt, cuius auctoritate mutata fuerunt . . . ut decernere possimus, quatenus necessaria et utilia et quae per auctoritatem suam maneant, quae vero superflua interdicantur vel locis suis restituantur.

[3] S. u. S. 614.

[4] Cap. 803 c. 2 (ib. 120): De negotio super omnia praecipiendum est, ut nullus audeat in nocte negotiare in vasa aurea et argentea,

kaufen, deren Namen und Heimat unbekannt sei[1]. Und daß am Sonntag nicht Markt gehalten werden soll, außer wo das althergebracht sei, war doch ausschließlich aus religiösen Rücksichten bestimmt[2].

Hat Karl d. Gr. auf diese Weise mit gewohnter Tatkraft die Initiative ergriffen, um dem Verkehre große Mittelpunkte, bessere Einrichtung und größere Sicherheit zu geben, so sehen wir ihn anderseits bemüht, auch die großen Grundherren, in denen er immer die berufenen Vertreter allgemeiner volkswirtschaftlicher Interessen erblickte, zur Ausbildung des Marktverkehrs in ihrem Gebiete anzuregen[3]. Er folgte darin zunächst einem schon von seinem Vater gegebenen Beispiele, der den Bischöfen dafür zu sorgen befahl, daß in den Städten in gesetzlicher Weise Märkte abgehalten würden, wenn genügende Ertragsüberschüsse vorhanden seien[4]. Bald aber ging man darüber hinaus und zog das eigene Interesse der Grundherrn an der Abhaltung von Märkten zur Beförderung des inneren Verkehrslebens heran; seit K. Ludwig d. Fr. wurde die Verleihung der mit dem Marktrechte verbundenen Zollerhebung[5], wie später die Einräumung des Münzrechts[6] an solche Marktorte als

---

mancipia, gemmas, caballos, animalia, excepto vivanda et fodro, quod iter agentibus necessaria sunt, sed in die coram omnibus et coram testibus unusquisque suum negotium exerceat.

[1] Cap. 806 c. 3 (ib. 146): Ut nullus comparet caballum, bovem et jumentum vel alia, nisi illum hominem cognoscit, qui eum vendidit aut de quo pago est, vel ubi manet, aut quis est eius senior.

[2] Capit. Aquisg. 809 c. 9 (ib. 156): Ut mercatus die dominico in nullo loco habeatur, nisi ubi antiquitus fuit et legitime debet esse.

[3] Über grundherrliches Markt- und Zollrecht in der Merowingerzeit vgl. Rietschel, Markt und Stadt 1897, S. 13.

[4] Cap. 744 (I, 21), c. 6 auf S. 238.

[5] Urk. Ludw. und Lothars 829 (Schannat, Hist. Worm. II, n. 5) episcopo ... quanticunque negotiatores vel artifices seu et Frisiones apud Vangionum civitatem (Worms) devenissent, omne telonium, undecunque illud fiscus et in praedicta civitate et in castellis Lobedunburg et Winpina exigere poterat ... concedunt. Vgl. viele Stellen aus Urk. Ludwigs und Karls d. Kahlen bei Waitz IV[2], 58 u. 67. Rathgen 20.

[6] Vgl. unten S. 642 f.

Reizmittel hierzu benutzt; bald entstanden an allen größeren Orten, besonders an den Hauptsitzen der geistlichen wie weltlichen Grundherrn Märkte, nicht bloß für den Kleinverkehr in den Gegenständen des täglichen Bedarfs, sondern auch große Jahrmärkte[1], auf denen sich die Händler der verschiedensten Gegenden einfanden und die Umsätze wichtiger Handelswaren im großen bewerkstelligten. Und diese Praxis ist dann von den späteren Königen beibehalten, ja bis ins Maßlose geübt worden; nur verändert sie immer mehr ihren ursprünglichen Charakter, indem sie aus einer handelspolitischen Maßregel wie sie Karl gehandhabt, zu einem Mittel wird, politische Vorteile zu erkaufen und schließlich in eine wahre Verschleuderung der Hoheitsrechte des Reichs auf dem Gebiete des Verkehrswesens ausartet[2].

Wie es aber überhaupt Karls Art gewesen ist, daß er über dem Eingehen in das kleinste Detail der Wirtschaftsführung die großen Ziele seiner wirtschaftlichen Politik nicht aus dem Auge verlor, so hat sich auch seine Tätigkeit zugunsten des nationalen Verkehrs nicht in Pflege der Märkte und Sorge für gute und sichere Straßen erschöpft. Er richtete seinen Blick auch über die Grenzen seines Reiches hinaus, erspähte die Vorteile, welche aus geregelten Handelsbeziehungen mit fremden Ländern erwachsen konnten, und suchte mit den reichen Mitteln seiner großartigen Verwaltung den Angehörigen seines Reiches die Wege zu bahnen, auf denen sie den Überfluß nationaler Produkte absetzen und die Waren anderer entlegener Produktionsgebiete regelmäßig beziehen konnten. So emsig er aber einerseits bemüht war, die Handelstätigkeit des eigenen Volkes zu beleben, so be-

[1] S. u. S. 611, A. 1 u. 2. In Eßlingen (Württemberg) bestand schon zur Zeit Karls d. Gr. ein Markt, der später dem Kloster St. Denys gehört und von K. Ludwig d. D. 866 in seinen Schutz genommen wird. (Reg. 1461.) Jahrmärkte und Wochenmärkte sind in der Karolingerzeit noch nicht unterschieden. Rietschel S. 45.

[2] Besonders die Verleihung des Münzrechts, die sich immer eng an das Marktrecht anschloß, ist hier lehrreich; s. die Stellen bei Waitz IV², 96 und unten S. 642 f.

reitwillig ließ er sich doch auch finden, Fremden Handelsfreiheit im eigenen Reiche einzuräumen, wo der einheimische Markt dadurch an Reichhaltigkeit und Güte der Zufuhr gewinnen konnte[1]; diese unverkennbare Hinneigung zu einer internationalen Auffassung der Handelspolitik hielt ihn aber doch nicht ab, der Ausfuhr in die Fremde oder dem Eingange der Fremdware Schranken anzulegen, wo die Deckung des einheimischen Bedarfs gefährdet war, oder höhere politische und Machtinteressen in Frage kommen konnten.

Als Karl mit dem K. Offa von Mercien 790 in Konflikt geriet, wurde die Schiffahrt von beiden Ländern eingestellt, womit auch eine Art von Kontinentalsperre für den Handel mit Britannien ausgesprochen war. Erst nach einer für Karl befriedigenden Beilegung des Streits 796 schloß Karl mit Offa einen Handelsvertrag[2].

Es wird immer zu den ruhmreichsten Blättern der Geschichte dieses großen Kaisers gehören, daß er die eminente Bedeutung der großen ost-westlichen Welthandelskonjunktur

---

[1] Die Annalistischen Nachrichten zu 886 berichten davon, daß bei dem Friedensschluß mit den Dänen auch dafür gesorgt wurde, daß die Kaufleute zwischen beiden Völkerschaften friedlich verkehren und ihre Waren austauschen können.

[2] Alcuin epist. 14: Aliquid . . dissensionis . . inter regem Carolum et regem Offan exortum est, ita ut utrimque navigatio interdicta negotiantibus esset. Gesta abb. Fontan. c. 16 (SS. II, p. 297): aliquantulum rex potentissimus commotus praecepit, ut nemo de Britannia insula ac gente Anglorum mercimonii causa litus ocenani maris attingeret in Gallia. Es ist nicht deutlich, wer die Feindseligkeiten begann, noch ob sich die Sperre auf das ganze Frankenreich bezog. Aber wahrscheinlich ist doch, daß es eine Maßregel der Handelspolitik Karls war. Karl an Offa Jaffe VI, S. 287 f.: De negotiatoribus quoque scripistis nobis. Quos voluimus ex mandato nostro, ut protectionem et patrocinium habeant in regno nostro legitime juxta antiquam consuetudinem negotiandi. Et si in aliquo loco injusta affligantur oppressione, reclament se ad nos vel nostros judices et postea piam (plenam) jubebimus justitiam fieri. Die rasche Wendung in der Haltung des Königs gegen Offa scheint durch dringende Vorstellungen hervorgerufen zu sein: Sed hoc ne fieret, admonitione ac supplicatione venerandi patris Gervoldi inhibitum est, heißt es in den Gesta abb. Font. c. 16.

richtig zu würdigen verstand und bemüht war, dieselbe auch der Volkswirtschaft des eigenen Reiches dienstbar zu machen. Freilich sind es mehr nur Anzeichen als bündige Beweise, welche für eine solche Annahme vorliegen. Aber wenn wir sehen[1], wie Karl die Avaren bezwingt, um den Donauweg nach Konstantinopel wieder frei zu machen; wie er für sein Volk den Donau-Mainkanal anlegt[2] und eine große Verkehrsstraße nach dem Lande der Slawen und Avaren einrichtet[3], die doch ihrerseits als Nachbarn der Griechen schon unmittelbaren Anteil an den Produkten des Levantehandels hatten; wenn wir seine Bereitwilligkeit erfinden, den Rompilgern seinen besonderen Schutz zu gewähren, auch wenn sie, wie so häufig, Pilger und Kaufleute

[1] Vgl. Giesebrecht, Kaisergeschichte I, 118 f.

[2] Ann. Einh. a. 793: Et cum ei persuasum esset a quibusdam qui id sibi compertum esse dicebant, quod si inter Redantiam et Alomonam (Rednitz und Altmühl) fluvios eiusmodi fossa duceretur, quae esset navium capax, posse percommode a Danubio in Rhenum navigari, quia horum fluviorum alter Danubio alter Moeno miscetur, confestim cum omni comitatu suo ad locum venit ac magna hominum mulditudine congregata, totum autumni tempus in eodem opere consumpsit. Auch Ann. Lauresh. Laur. maj. Guelf. S. Emmer. Wenn Heyd, Levantehandel I, 91 dem Projekt nur die Bedeutung beimißt, daß es dem Transport der Waren aus dem Donaugebiet ins Rheingebiet Vorschub leisten, keineswegs aber dem Levantehandel dienen sollte, von dem Karl d. Gr. recht gut gewußt habe, daß er sich an der Donaustraße nicht einrichten lasse, so vergißt er, daß das Unternehmen eben nach der ersten Niederwerfung der Avaren unternommen wurde, daß gleichzeitig (s. 1. Abschn. S. 279 f.) deutsche Kolonisation weit nach Osten vorgeschoben wurde und daß überhaupt die lebhaftesten Beziehungen Karls zum Orient gerade in diese Zeit fallen, so daß der Gedanke nahe genug lag, einen levantinischen Handelszug durch das neugewonnene Bayern- und Avarenland einzurichten und ihn mit dem ersten Spatenstich am Donau-Mainkanal feierlich zu inaugurieren.

[3] Cap. Theod. 805 (I, 133) c. 7: De negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant, id est partibus Saxoniae usque ad Bardaenowic, ubi praevideat Hredi, et ad Schezla, ubi Madalgaudus praevideat; et ad Magadoburg praevideat Aito. Et ad Erpesfurt praevideat Madalgaudus et ad Halazstat praevideat item Madalgaudus. Ad Foracheim et ad Breemberga et ad Ragenisburg praevideat Audulfus et ad Lauriacum Warnarius.

in einer Person waren[1]; wenn wir seine Schiffe im Mittelmeere mit Griechen und Arabern im Kampfe finden[2]; und wenn wir endlich Karls allgemeines Interesse für den Orient[3], seine Anknüpfungsversuche mit Harun Alraschid berücksichtigen[4], so sind das am Ende doch schon der Tatsachen genug, um ihm eine zielbewußte Handelspolitik auch nach dieser Seite hin zuzuschreiben.

Besonderen Wert aber legte Karl d. Gr. auf die Handelsbeziehungen zu Venedig, das schon zu seiner Zeit zur Vermittlerin des Handels zwischen dem Orient und dem Okzident, dem Welthandel jener Zeit, herangewachsen war. Er trat hier in die Fußstapfen der Langobarden, die schon unter K. Liutprand mit Comacchio und Venedig Handelsverträge abgeschlossen[5], besonders aber das erstere begünstigt hatten. Als dann aber die Venetianer ihre Stellung im Exarchate zu verstärken suchten, ließ Karl ihre Kaufleute vertreiben[6]. Durch den Anschluß Venedigs an das griechische Reich, während das Exarchat sich davon loslöste,

---

[1] Epist. ad Offam (Jaffé, Bibl. rer. germ. VI, 286 ff.): De peregrinis vero qui pro amore Dei et salute animarum suarum beatorum limina apostolorum adire desiderant, sicut olim perdonavimus cum pace sine omni perturbatione ut vadant. Sed si . . (aliqui non religioni servientes sed lucrum sectantes) . . inter eos inveniantur, locis opportunis statuta solvant telonea. Vgl. a. Einhard vita C. c. 27: Circa pauperes sustentandos et gratuitam liberalitatem ... devotissimus, ut qui non in patria solum et in regno suo id facere curaverit, verum trans maria in Syriam et Aegiptum atque Africam, Hierosolimis, Alexandriae atque Carthagini, ubi christianos in paupertate vivere conpererat, paenuriae illorum compatiens, pecuniam mittere solebat; s. a. Heyd, Levantehandel 101.

[2] Einh. ann. ad a. 806, 809, 810.

[3] Vgl. den Ausruf Karls den byzantinischen Gesandten gegenüber bei Monach. Sangall. (SS. II, 743) I, 26: O! utinam non esset ille gurgitulus inter nos; forsitan divitias orientales aut partiremur, aut pariter participando communiter haberemus.

[4] Monach. Sangall. (SS. II, 743, 761). Über seine Schutzherrschaft in Jerusalem Einh. Vita l. c. 16. S. Waitz III², 186.

[5] L. M. Hartmann in V. Sch. f. Soz. u. WG. II, 437.

[6] Cod. Car. 86: ut a partibus Ravennae seu Pentapolis expellerentur Venetici ad negotiandum.

ergab sich eine ganz andere politische Gesamtlage; Karl sah sich genötigt, mit Byzanz einen Friedensvertrag zu schließen (811)[1], dem alsbald ein Vertrag mit Venedig folgt (812)[2], in welchem er ihnen Handelsfreiheit und andere Freiheiten zugestehen mußte. Karls Enkel Lothar erneuerte den Vertrag im Jahre 840 auf fünf Jahre. Die Freiheit des Handels wird auf dem Fuße der Gleichberechtigung gewährleistet, Verkehrsfreiheit und Unverletzlichkeit der beiderseitigen Gesandten und Briefboten anerkannt; Ufer- und Flußzölle sollen nur nach Maßgabe alter Gewohnheiten erhoben werden. Gegen die feindlichen Slawen wird Hilfe zur See versprochen[3]. Eine Erneuerung des Vertrages ist wohl schon von K. Ludwig II. erfolgt[4]; ein Vertrag K. Karl III. vom

---

[1] Waitz III[2], 639.

[2] Der Text des Vertrages existiert nicht. Chron. Altinate (Arch. stor. it. VIII, p. 221): confirmavit (Karolus) inter Italie et Venetiae regiones omnia per ordinem consuetudinis Marchae dare et negotium habere. Auch die späteren Verträge berufen sich darauf. Heyd, Levantehandel I, 124. 840 Pactum cum Venetis Constit. I, 30, geht aber im wesentlichen auf denselben zurück. Hartmann l. c. 439. Als kaiserliches Territorium, auf welches der Friedens- und Rechtshilfevertrag sich bezieht, wird nur der istrianischen und friaulischen Städte, des venetianischen Binnenlandes, Comacchio, Ravenna und der Küstenstädte des Exarchats gedacht.

[3] c. 16 Negotia autem inter partes liceat dare quod inter eos convenerit ... ita ut equa conditio utrarumque partium negotiatoribus, in quibus fecerit, conservetur. c. 17: De ripatico vero et transituris fluminum stetit, ut secundum antiquam consuetudinem debeamus tollere per portus nostros et flumina ... Et homines vestri licentiam habeant per terram ambulandi vel flumina transeundi ubi voluerint; similiter et homines nostri per mare. c. 20: Et hoc statuimus ut, quodcunque mandatum d. imp. Lotharii clarissimi augusti vel missorum ejus vobis nunciatum fuerit, inter utrasque partes ad vestrum solatium navalem exercitum contra generationes Sclavorum, inimicos scil. vestros, in quo potuerimus solatium prestare debeamus absque ulla occasione. Spondemus quoque, ut nullum inimicorum, qui contra vos vestrasque partes sunt vel fuerint adjutorium ad vestram laesionem faciendam praebere debeamus.

[4] Ein Freundschaftsbündnis mit dem Dogen Johannes berichtet Joh. Diac. c. 14 b.

Jahre 880[1] deckt sich nahezu vollständig mit dem vom Jahre 840, nur ist das Schutzgebiet noch mehr erweitert und der venetianische Handel nun im ganzen Reiche gesichert. Im Jahre 888, nachdem vorher Comacchio zum ersten Male von den Venetianern zerstört ward, erlangte Venedig trotzdem von K. Berengar bei Bestätigung des alten Vertrags die weitere Vergünstigung, die offenbar einer Meistbegünstigung gleich kam, daß die üblichen Hafenabgaben höchstens das 40. Pfund ausmachen sollten[2].

Mag immerhin das, was damit erreicht worden ist, unbedeutend, der Handel Deutschlands mit der Levante in diesem Zeitraum ohne unmittelbaren Belang für das volkswirtschaftliche Leben geblieben sein; die Tatsache, daß in dieser Zeit tiefsten Darniederliegens der Handelsbeziehungen des Okzident mit dem Orient in selbständiger Weise eine Initiative von Deutschland ausging, ist an sich ruhmvoll für den, der sie geschaffen, und ging auch in ihren Wirkungen nicht verloren. Was die folgende Zeit zur Wiederaufnahme dieses Welthandelsverkehrs leistete, das wird in seinen ersten Anfängen immer wieder auf die große Zeit zurückverweisen, in der Karl d. Gr. in Jerusalem ein Hospital für deutsche Kaufleute gründete[3] und Friesischen Tüchern zuerst den Weg nach dem fernen Osten bahnte[4].

---

[1] Constit. I, 38. Zu dem im Pactum n. 840 genannten Territorium kommen Padua und Ferrara, etiam totius regni nostri.

[2] I, 45 c. 17. Über die Geschichte dieser Verträge vgl. Fanta in den Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.-Forschung, Ergänzungsband I, 1885, S. 51 ff. Über die Fortsetzung der karolingischen Vertragspolitik in der Kaiserzeit vgl. DWG. II, 388.

[3] Heyd I, 101. Unmittelbar vor demselben lag, gewiß nicht ohne Beziehung, der Markt, auf welchem man gegen eine Abgabe von zwei Goldstücken im Jahre Waren feil halten konnte; s. Bernardi monachi Franci itinerarium bei Tobler descriptiones terrae sanctae (Lips. I, 1874) p. 91 f.

[4] Solche befanden sich unter den Geschenken an den Chalifen Harun Alraschid und der Monach. Sangall. betont ausdrücklich II, 9 (SS. II, 752) Fresonica alba, cana, vermiculata vel saphirina, quae in illis partibus rara et multum cara comperit.

Freilich war nicht die Summe aller levantinischen Handelsbeziehungen jener Zeit Karls eigenste Schöpfung; er hat aber auf diesem Gebiete wie überall der Volkswirtschaft reiche Anregung, stets bereiten Schutz gewährt und im einzelnen mit Erfolg seine tatkräftige Mitwirkung an der Vervollkommnung der Zustände eingesetzt. Und es erscheint das alles um so wertvoller angesichts der Tatsache, daß die Zustände des Welthandelverkehrs, besonders des fränkisch-levantinischen Handels unter den Nachfolgern Karls kläglich in Verfall geraten sind. Im Norden störten die Normannen alle geregelten Beziehungen und hoben jede Sicherheit des Verkehrs auf; im Süden des Reiches setzten sich arabische Piraten fest, machten aus fast allen Inseln des vorderen Beckens des Mittelmeers gefürchtete Raubnester und ließen den Gedanken einer Seefahrt von Frankreich nach dem Orient gar nicht mehr aufkommen; war ja doch selbst der Landverkehr in Italien so unsicher geworden, daß kein Rompilger vor arabischer Gefangenschaft sicher sein konnte[1]. Den Landweg nach dem Osten aber verlegten den Deutschen immer mehr die Böhmen und Mähren, sowie an der unteren Donau die Ungarn, bald nicht minder gefährliche Feinde des Reichs und seiner Kultur als die Normannen und die Sarazenen[2]; und wenn auch auf diesem Wege nicht aller Verkehr mit dem Orient aufhörte[3], so hatte doch das Reich schon aufgehört, der Träger seiner Interessen zu sein.

---

[1] Heyd, Levantehandel 1, S. 103.

[2] Giesebrecht, Kaisergeschichte I, 159, 169 ff. Kisselbach, Gang des Welthandels, S. 41.

[3] Nach Ibn Kordadbeh, Routenbuch (854—874), deutsch von Sprenger in den Abhandlungen der morgenl. Gesellsch. III, 3 konnte man auf dem Landwege aus dem Westen Europas mitten durch Deutschland nach der Chasarenhauptstadt (Itil), von da über das kaspische Meer nach Transoxanien (Balkh), endlich durch das Land der Tagazgaz in Zentralasien nach China kommen; Heyd I, 87. Die Raffelstätter Zollordnung vom Jahre 906 (LL. III, 481) gedenkt der Handelsbeziehungen zwischen Bayern, Böhmen und Rußland (Rugi) und erwähnt einen mercatus Marahorum.

Was wir von selbständigen Handelsbemühungen des Volkes in dieser Zeit wahrnehmen, das geht zum Teil von großen Grundherrn aus, welche in der Pflege eines regen Produktenhandels den Schlußstein des Gebäudes ihrer wirtschaftlichen Organisation erblickten, und gehört zum anderen Teile einer allerdings wenig zahlreichen aber rührigen Klasse von selbständigen Kaufleuten an, die sich unter dem Schutz des Königs und der Großen des Reiches frei zu behaupten, ja mit ihren Diensten unentbehrlich zu machen verstanden.

Die Stellung der großen Gutswirtschaften im nationalen Wirtschaftleben ist durch die weittragenden Veränderungen und Verbesserungen in Organisation der Arbeit, der Bodenbenutzung und Betriebsweise von Grund aus umgestaltet worden. Ihre Wirtschaft war darauf angelegt, den Eigenbedarf zu übersteigen[1]; die Produktion für den Markt war eine innere Konsequenz der Beherrschung aller volkswirtschaftlichen Kräfte auf weitem Gebiete; ein allgemeines öffentliches Interesse an solcher Produktion machte sich geltend wie das in den Wirtschaftseinrichtungen Karls d. Gr. besonders deutlich und wohlverstanden zum Ausdruck kommt.

Diese Überschüsse der eigenen Produktion auf dem Markte zu verwerten, Geld oder sonstige Gegenstände des Bedarfs für den Fronhof einzutauschen, auch die dienenden Wirtschaften nach Bedürfnis damit auszustatten, das war

---

[1] Der Getreidevorrat auf vier königlichen Villen belief sich nach Brev. rer. fisc. (I, 178 ff.) von der vorletzten und der letzten Ernte nach Abzug aller Verwendungen zu Saatgetreide und Verpflegung der Hofleute auf 5420, 2040, 582 und 880 modios, im ganzen also 8920 mod., welche zur freien Verfügung der Gutsverwaltung standen. Schon Pippin hatte dem Erzb. von Orléans sechs Schiffe auf der Loire freigegeben propter sal et cetera commercia. Form. imper. 20. Die Äbtissin eines Klosters bittet die Kaiserin Judith um Schutz quia valde nobis necesse est, ut mercimonia nostra hactenus ibi exerceantur. Form. epist. coll. min. 3. Auch Cart. Sen. 36 Zollfreiheit für einen fidelis regis, suos vinus vel suus commertius quislibet negotium . . . potestate habeant vindendi. Reg. Curiens. (C. d. Cur. I p. 298): Extra his, que ad dominicis rebus cum fructuum venditione quaeruntur. Lamprecht I, 815 unterschätzt diese Handelstätigkeit der Grundherrn.

schon früh eine angelegentliche Sorge der Grundherrn[1]. Wohl mochte von solchen Überschüssen mancher Betrag noch an fahrende Kaufleute gegeben, also in der Art verwertet werden, wie etwa der kleine Grundbesitzer schon in der älteren Periode den zufälligen Überfluß seiner Ernte oder seiner Naturaleinkünfte zu verkaufen pflegte. Aber doch tritt bei großen Grundherrn, besonders den Stiftern und Klöstern mit wohlgegliederter Selbstverwaltung, eine rege Handelsbemühung auf eigene Rechnung und Gefahr häufig genug hervor[2] und läßt sich deutlich als Teil des von ihnen organisierten Wirtschaftssystems erkennen. Sie senden ihre Mönche aus, um Kleider und Gewebe einzukaufen[3] oder sonstigen Bedarf an Geleuchte für die Kirchen[4], an Gewerbsprodukten oder fremder Leckerspeise zu beschaffen[5]; sie statten Schiffe aus, mit denen sie die

[1] Karl d. Gr. gab auch in dieser Hinsicht im Cap. de vill. verschiedene Weisungen; c. 8: Vinum peculiare comparando emere faciant, unde villas dominicas condirigere possint; c. 22: Coronas de ramecis (Schenken) qui vineas habuerint, non minus 3 aut 4 habeant. c. 28: nostrum argentum de nostro laboratu. c. 33: Post ista omnia segregata et seminata atque peracta, quicquid reliquum fuerit exinde de omni conlaboratu usque ad verbum nostrum salvetur, quatenus secundum iussionem nostram aut venundetur aut reservetur; c. 39: Volumus ut pullos et ova, quos servientes vel mansuarii reddunt per singulos annos recipere debeant; et quando non servierint, ipsos venundare faciant.

[2] Vgl. S. 610 f.

[3] SS. II, 97: Tutilo . . . quum erat homo itinerarius lateque terrarum et urbium gnarus, missus est . . . pro communi causa Moguntiam utique pro pannis laneis emendis.

[4] S. S. Urk. 779 oben S. 588 Anm. 3.

[5] Urk. f. Prüm 752—768 Mittelrh. Urk.-B. I, 18 ubicumque homines ipsius monasterii pro verilitate vel stipendia monachorum in quacumque civitate vel porto negotiandi porrexerint. Meichelb. 889, I b, 901: sex carra liceat ei (monasterio Campidona) dirrigere ad Hallum propter sal accipiendum et ad necessaria fratrum in eodem monasterio degentium deducendum. Auch Gewürz und Südfrüchte wußten die Klöster zu schätzen (Mon. Sang. I, 18) und vom französischen Corbie heist es ausdrücklich: Istae sunt pigmentae quas ad Camaracum (Cambray) debemus comparare; Guérard Irmin. II, p. 336.

fernen Märkte befahren[1]; und die immer wiederkehrenden Bestrebungen, Zollfreiheit für ihre Handelsfahrten zu erwerben, beweisen schon, wie sehr die Erleichterung des Verkehrs zu ihren dringendsten Anliegen gehört. Sie richten an fremden Orten Wage[2] und Hallen[3] ein, in denen sie den Verkauf der eigenen Produkte besorgen und halten auf ihren großen Herrenhöfen auch eigene Kaufleute, welche den Absatz der Fronhofsgüter besorgen und die benötigte Marktware beschaffen[4].

Die Organisation der Arbeit und des grundherrlichen Dienstes bot ihnen reiche Gelegenheit, alle Einrichtungen, welche von alters her für die Förderung des öffentlichen Verkehrs bestanden, ihren Interessen dienstbar zu machen, und neu aufgekommene Arten von Dienstleistungen, Fuhren, Pferde und Botendienst aller Art in ähnlicher Weise ihrem eigenen Wirtschaftsbedürfnisse anzupassen. Insbesondere sind es jene zwei großen Verkehrseinrichtungen der scara, angaria und paraferedi, welche in Neustrien zum Teil als Nachklänge römischer Staatsverwaltung[5] schon in der vorigen

[1] Cod. Laur. 858, n. 31 liceat memorato abbati et monachis sibi subjectis, unam navem illorum per Renum fluvium huc illucque discurrere et ad portum Wormaciam civitatem absque ullo theloneo pervenire. Lacombl. Urk.-B. 821 I, n. 41 für die Abtei Cornelimünster: de navibus quae per diversa flumina imperii nostri pro qualibet re discurrunt, quam et de carris et sagmariis necessariis ipsius monasterii . . . in integrum concessimus, ut nullus quilibet theloneum aut aliquam exactionem accipere aut exigere praesumat. 844 K. Ludwig d. D. (Mon. Boic. 31 p. 94): verleiht der Abtei Kempten: ut 3 naves liceat ei dirigere ad Hallo propter sal accipiendum.

[2] Cod. Fuld. 817, n. 366: Isti sunt testes de illo naute et de illo debito ad Dienenheim et de illa statera.

[3] Von den Fruchtspeichern der Klöster am Inselmarkte in Köln s. Nitzsch, Ministerialität S. 200.

[4] V. s. Maxim. Trev. (8. Jahrh.) c. 13: ein Friese Albo, se suam que substantiam beat. Max. donavit. Quo facto, cum fratrum utilitatibus desudaret, necesse fuit, ut negotiandi gratia transmarinam peteret regionem; ita classi sex navium sociatus ingressus est mare. (Migne, Patr. lat. CXIX, 678.)

[5] Von den angariae Cod. Theod. VI, 29, 2; XII, 12, 11; VIII, 5. Von den veredi und paraveredi C. Th. VIII, 5.

Periode bestanden[1], in Deutschland aber doch erst während der Karolingerzeit ihre volle Ausbildung und Verwertung erhalten haben. Der angaria gedenkt hier zuerst jener Zusatz zum bayrischen Volksrechte, der aus der Zeit Pippins stammt und die Leistungen der Kolonen und Unfreien der Kirche regelt[2]. Wie diese hier schon unverkennbar den Charakter einer im Interesse des Verkehrs auferlegten Leistung an sich trägt, so tritt sie in späteren Dokumenten deutlich als solche auf[3] und spielt für die Ausbreitung und Verbesserung geregelter Verkehrsbeziehungen im Dienste der großen Grundherrn entschieden eine hervorragende Rolle. Insbesondere sind es die Getreide- und Weinfuhren[4], welche die Grundhörigen nach festem Ausmaße ihrer Ver-

---

[1] Über angaria Pardessus 720, n. 512. Marculf II, 1. Auch bei den Westgoten nach Conc. Toled. III, 589, c. 21. L. Wisig. XII, 1, 2. Paraferedi bei Marculf I, 11; II, 1. Dipl. Chilperici II, 716 Pardessus, n. 501.

[2] L. Baj. I, 13: Angariam cum carro faciant usque 50 leugas; amplius non minentur. Der Ausdruck kommt schon in Tr. Wizz. 719, n. 267 vor, wo der Graf Adalchardus Güter von Weißenburg zu beneficium erhält, gegen Zins und 2 angarias; es bleibt hier aber unentschieden, welcher Art diese Leistung war.

[3] Reg. Prum. c. 25, p. 158: In angaria ½ carrum; inter totos boves 7; c. 29, p. 160: In angaria inter 4 carram 1. c. 55, p. 175: facit angariam ad Prumiam. c. 90, p. 188: Angariam de Ara ad Novum Monasterium et de Novo Monasterio ad Prumiam u. o. S. a. Tr. Wizz. 788, n. 197: faciatis unum angrum de Aganbach usque ad monosterium Wizzenburgo.

[4] Reg. Prum. c. 6, p. 148: Ducit ad monasterium de spelta mod. 15 angariam integram; c. 10, p. 150: In angera ducit de vino carradam 1 et pro ligno carradam dimidiam; c. 45, p. 166: Faciunt angarias in mense maio et decembre; si frumentum duxerit aut sigulum, tunc ducit unusquisque carra mod. 12, si avena mod. 20, et in maio si frumentum duxerit mod. 15, si avena 20. c. 46, p. 172: In angaria ducunt de vino carr. 8; ducunt mense novembri avena mod. 160 aut de siclo mod. 80. c. 54, p. 174; c. 62, p. 178: Angarias 2 unam de vino, alteram de annona; c. 58, p. 177: Summa angariorum illarum curiarum . . .: ducunt ad Prumiam de vino seu de annona carr. 250, ad Novum Monasterium similiter. S. a. c. 55, p. 175; c. 64, p. 179; c. 104, p. 192. S. a. Urk. 765 bei Calmet, Hist. d. Lorr. I pr. 272.

pflichtung zu übernehmen hatten, sei es, daß Überschüsse der Produktion eines herrschaftlichen Gutes nach einem anderen oder zu Markte gebracht, oder demselben Zufuhr an solchen Gütern geliefert werden sollte. Dieser Fuhrdienst, in der Regel mit einem Ochsenpaare[1] geleistet, erstreckte sich oft auf sehr lange Strecken und war für das ganze Gebiet der großen Grundherrschaften, im Einzelnen auch für weit entlegene Märkte oder wichtige Verkehrspunkte eingerichtet; von der Gesamtbedeutung desselben für die Verhältnisse des Transports und der Güterbewegung jener Zeit gibt vorzugsweise das Prümer Register eine Vorstellung, in welchem nicht weniger als ca. 700 mehr oder weniger weite Fuhren als angariae verzeichnet sind.

Auch die paraferedi erscheinen schon in jenem Zusatz zum bayrischen Volksrechte[2] als Einrichtungen zur Pflege der grundherrlichen Verkehrsinteressen. Es war im wesentlichen die Beistellung von Reitpferden für Boten sowohl als für die Reisen der Grundherrn selbst, wohl auch für den Kriegsfall, welche durch diese Verpflichtung der abhängigen Leute zur Stellung der paraferedi sicher gestellt und geregelt werden sollte. Doch trägt diese Leistung auch in den deutschen Gegenden während dieser Periode noch immer nicht ausschließlich einen grundherrlichen Charakter, sondern wird auch im Dienste des öffentlichen Verkehrs in Anspruch genommen. Die Reichsverwaltung war darauf bedacht, den Reiseverkehr der öffentlichen Beamten wie des Königs selbst, mochte er in Friedenszeiten das Land durchziehen oder ins Feld rücken, dadurch sicher zu stellen, daß die Amtleute auf den königlichen Villen[3], die Grafen in ihrem Be-

[1] Reg. Prum. c. 46, p. 171: facit angariam mense octobri cum bovis 2 et carrum. In den Urk. 782—814 bei Lacombl Archiv. II, 294 scheint dagegen die angaria kein Spanndienst gewesen zu sein; in angaria si triticum est, 4 modios portant, si siligo est, 5; si avena, 6 usque pontem Senne in Brosele qui appellatur s. Othele. Et de ponte sublevatur asser unus, ut per pontem grana transfundantur in navim.

[2] L. Baj. I, 13 de colonis vel servis ecclesiae. Parafretos donent aut ipsi vadant ubi eis iniunctum fuerit.

[3] Hincmar Op. II p. 138.

zirke[1], die Senioren in ihrem Herrschaftsgebiete die Stellung der paraferedi zu besorgen hatten[2]. Mochten dann auch die letzteren diese Leistung ihrerseits von ihren Grundholden verlangen, wie sie andere öffentliche Dienste auf sie überwälzten[3], so standen die paraferedi dennoch im öffentlichen Verkehrsdiente; und nur ein Mißbrauch der Einrichtung war es, wenn solche Pferde von Grafen oder Senioren dann auch für ihre eigenen Sonderinteressen verlangt wurden[4]. Im Verlaufe der Karolingerherrschaft ist dann aber allerdings die wachsende Übermacht der großen Grundherrn und die damit erworbene Immunität auch diesem Zweige der Reichsverwaltung immer mehr feindlich geworden; die immunen Gutsbezirke werden ausdrücklich von der Leistung der paraferedi ausgenommen[5] und damit diesem öffentlichen Institute überhaupt der Boden unter den Füßen entzogen. Wie auf anderen Gebieten die Reichsverwaltung nichts mehr zu leisten vermochte und die Pflege öffentlicher Interessen,

[1] Cap. de vill. c. 27: Et comes de suo ministerio vel homines illi qui antiquitus consueti fuerunt missos aut legationes soniare, ita et modo inantea et de parveridis et omnia eis necessaria, solito more soniare faciant. Cap. 826 (I, 256) c. 10: De querela H. comitis, quod pagenses eius paravereda dare recusant.

[2] Das geht daraus hervor, daß die Grundherrn gerade von den Freien ihres Bezirks ganz regelmäßig die paraferedi verlangen, die sie nach den Gesetzen (Praecept. pro Hisp. 815, Walter II, 290; Dipl. Car. Calv. 844, Baluze II, 25; Ed. Pist. 864, c. 26; Capit. Tusiac. 865 c. 8) für den öffentlichen Dienst zu leisten hatten; vgl. o. S. 514.

[3] S. o. 4. Abschn. S. 513 f.

[4] Epistola ad Pippinum 807 (LL. I, 107): Pervenit ad aures clementiae nostrae quod aliqui duces et eorum iuniores, gastaldii, vicarii, centenarii seu reliqui ministeriales, falconarii, venatores et ceteri per singula territoria habitantes aut discurrentes, mansionaticos et parvaredos accipiant non solum super liberos homines, sed etiam in ecclesias Dei. Vgl. das Verbot für die Bischöfe quasi ad receptionem regis vel legationem adjutoria quasi petendo accipere . . . aut ad iter aliquod paraveredos aut alia quaelibet accipiat, id est rapiat. Baluze II, 624. Waitz IV[2], 17 ff.

[5] Z. B. Immunität für Prüm 775 Beyer I, n. 28; ib. 815, n. 48; ib. 828, n. 57. Vgl. die Beispiele bei Waitz IV[2], 22 und Guérard Irminon p. 815.

die Ordnung gemeinwirtschaftlicher Leistungen mehr und mehr in die Hände der großen Grundherrschaften aus innerer Notwendigkeit überging, so verwandelte sich auch diese ursprünglich rein öffentliche Einrichtung schließlich in eine der vielen Grundlasten, in welchen die Beschaffung der Mittel für die Zwecke des öffentlichen Lebens lange Zeit hindurch fast ausschließlich ihr System gefunden hat. Denn die Grundherrn ließen es sich nicht beifallen, selbst wo sie durch die Immunität von der Leistung der paraferedi befreit worden waren, nun auch ihre Grundholden, welche dieselben früher schon für sie beschafft hatten, davon zu entlasten[2]; vielmehr bedeutete die Befreiung von dieser öffentlichen Last im wesentlichen nichts anderes als den unbeschränkten Eintritt der Grundherrn in die Berechtigung, welche früher das Reich gehabt, die Ausnutzung einer Einrichtung für ihre wirtschaftlichen Sonderinteressen, welche früher dem allgemeinen Interesse des Reiches gedient hatte.

Zu diesen beiden schon in älterer Zeit bekannten Verkehrseinrichtungen tritt nun in der Periode der Karolinger noch besonders die scara hinzu und ergänzt, den Bedürfnissen der Zeit gemäß, das System der öffentlichen wie der grundherrlichen Transportanstalten. Bezog sich die angaria auf die Fuhren sowohl zur Herbeischaffung wie zum Verkauf von Waren auf fremden Märkten, die Stellung der paraferedi der Hauptsache nach wenigstens auf die nötigen Transportpferde, so scheint die scara vorzugsweise die persönliche Leistung zu bedeuten, welche für alle Art von Transport bei dem Fuhrwerk und den Pferden notwendig war. Auch dieser Dienst scheint ursprünglich als Königs-

[1] Nach dem Reg. Prum. wurden der Herrschaft jährlich 262 paraveredi gestellt. Die Leistung wird in der Regel ganz allgemein bezeichnet: paraferedum dat z. B. c. 10, 23, 30, 96; doch heißt es auch bestimmter c. 33, p. 161: Dat parafredum ter in anno ad Wirdunum, ad Prumiam, in Salnise. Vgl. auch Form. Coll. Sangall. 36: Accipe epistolam istam et commenda illam alicui tributariorum nostrorum, qui cavallum habet, et praecipe illi ut nec die nec nocte requiescat, donec eam ad T. illi maiori deferat.

dienst entstanden, vielleicht die längst anerkannte Verpflichtung der Freien zur Beförderung des Königs, seiner Beamten und Boten und zur Ableistung von Botendiensten nur mit diesem neuen Namen bezeichnet worden zu sein[1]; doch erscheint auch die scara alsbald allgemein als eine besondere Dienstleistung, welche einzelne Klassen von abhängigen Leuten ihren Grundherrn zu verrichten hatten[2]; und es sind sehr verschiedenartige Zwecke, für welche sie in Anspruch genommen wird; bald wird mehr eine Transportleistung[3], bald ein Botengang[4] oder Ritt[5], bald die Nachrichtenbeförderung[6] oder ein Handelsgeschäft unter diesem Namen verstanden[7]; immer doch ist die scara aber ein Verkehrsdienst, bei dem die Pflichtigen mit ihren eigenen Mitteln oder mit den Transportgelegenheiten der Herrn

---

[1] Die scara erscheint in den älteren Urkunden gerade mit solchen Leistungen in Zusammenhang; z. B. Immunität für Prüm 775 Beyer n. 28: nec scaras vel mansonaticos seu conjectos tam de carrigio quamque de parafredos. Cap. Bonon. 811 (I, 173) c. 2: nec de wacta nec de scara nec de warda.

[2] Im Reg. Prum. sind 327 verschiedenartige scarae vorgetragen; 28 Leute speziell scararii genannt.

[3] Brev. rer. fisc. (Staffelsee I, 177) scaram facit ad vinum ducendum. Reg. Prum. c. 69, p. 181; c. 71, p. 182 scara cum nave bis in anno usque ad S. Goarem sive ad Dusburhc.

[4] Reg. Prum. c. 67, p. 180: scara pedestris; c. 65, p. 179: c. 69, p. 181; c. 83, p. 185: scara cum pedibus.

[5] Reg. Prum. c. 55, p. 175: scaram facit ad Prumiam, ad Aquisgrani ad Coloniam, ad Bunnam, ad S. Goarem sive cum eco (equo) seu cum pedibus; scara equestris.

[6] Als solche vornehmlich erklärt von Caesarius zum Reg. Prum. c. 5, p. 147: Scaram facere est domino abbati quando ipse jusserit servire et nuncium ejus seu litteras ad locum sibi determinatum deferre. Auch Guérard Irmin. Gloss. peculiare erklärt zu einseitig: Scara: servitium hemerodromorum; epistolarum, monitoriorum, aliarumque rerum minoris ponderis, ultro citroque perlatio.

[7] Reg. Prum. c. 6, p. 148: Sunt ibi scararii 12. Vinum et sal, si eis praecipitur, omnes vendunt; c. 23, p. 153: Vinum vendunt et salem secundum ordinem u. o. Die scararii, qui itinera vicissim agunt (Meich. 825 I b, 481) waren die natürlichen Kaufleute ihrer Herrschaft; Nitzsch, Ministerialität p. 50.

persönlich deren Interesse am Verkehr und Transport zu vertreten und zu fördern hatten. Diese drei Verkehrsleistungen haben ihre Bedeutung für jene Zeit ebenso sehr darin, daß sie die wichtigsten Zweige des ganzen Bedarfs der Nation an Transportdiensten deckten, wie in der Allgemeinheit und guten Anordnung, mit der sie von den abhängigen Leuten allenthalben gefordert und untereinander sich zu ergänzen geeignet waren. Wir haben in ihnen so ziemlich alles zu sehen, was jene Zeit an Verkehrseinrichtungen geschaffen und besessen hat. Was sonst noch derart allgemein oder an einzelnen Leistungen für den Verkehr und Transport erwähnt wird[1], ist zum großen Teile jedenfalls nur eine spezialisierende Bezeichnung der einen oder anderen dieser allgemeinen Kategorien von Transportdiensten[2]; außerdem aber jedenfalls von zu seltenem Vorkommen und zu geringer Ausdehnung, als daß darauf weiter ein besonderes Gewicht zu legen wäre. Es ist aber bemerkenswert, daß alle diese Einrichtungen, soweit wir davon aus den Quellen unterrichtet sind, als grundherrliche auftreten; auch dieses Gebiet des volkswirtschaftlichen Lebens ist am Schlusse der Periode schon nahezu ausschließlich von dem Einflusse dieser großen volkswirtschaftlichen Mächte beherrscht, und ihrem Dienste vornehmlich gewidmet. Dem kleinen Freien, der nicht über einen königlichen Postschein (evectio) oder eine Einquartierungsordre (littera tractoria)[3] gebot, dem nicht Eigenleute oder Grund-

[1] Carrariae, carricaturae, carropera, vectura, vehitare cum plaustris, ducere de frumento etc., worüber ausführlich Guérard Irminon I, 778—792.

[2] So wird Reg. Prum. c. 1, p. 145 unter adducit de annona, c. 16 ducunt ad monasterium de vino carr., c. 33, p. 161 ducit de frumento mod. 5 ad Prumiam aut inter 4 carradam de vino etc. wohl eine angaria zu verstehen sein; so auch Guérard Irm. I, 796; Brev. rer. fisc. (I, 177) equitat, quocunque illi praecipitur und ähnliches als scara; Reg. Prum. c. 35, p. 163 unusquisque caballum als paraferedi.

[3] Cap. Aquisgr. 817 (I, 213) c. 16: Si quis literas nostras dispexerit, id est tractoriam quae propter missos recipiendos dirigitur. Cap. Tusiac. 865 (I, 503) c. 16: Ut ministri comitum in unoquoque comitatu dispensam

hörige auf entlegenen Besitzungen Wagen und Pferde nebst der nötigen Bedienung stellten, mochte es schwer genug fallen, überhaupt nur eine weitere Reise zu unternehmen[1]; eine regelmäßige Briefbeförderung oder Warenversendung gehörte für ihn aber wohl zu den unmöglichen Dingen.

Die selbständigen Kaufleute, welche in dieser Zeit den Güterverkehr und Warenumsatz im großen vermittelten, scheinen überwiegend Juden[2] und Friesen[3], nur zum kleinen Teile schon Italiener (Lombarden) oder Franken gewesen zu sein[4]. Die Juden, diese Erben der kosmopolitischen Stellung, welche ehedem die Phönizier eingenommen, waren längst die Großhändler der ganzen Welt und haben auch dem Frankenreiche zum Teile wenigstens seine volkswirtschaftliche Blüte erreichen geholfen; sie waren insbesondere die tätigen Vermittler der begehrten orientalischen Waren[5];

missorum nostrorum a quibuscunque dari debet, recipiant, sicut in tractoria nostra continetur. Vgl. den detaillierten Inhalt einiger solcher tractoriae bei Waitz IV², 23.

[1] Vgl. Alcuin. epist. 114 klagt über die inopia portitorum, qui vix fideles inveniuntur. Igitur longinquitas terrarum prohibet ex his partibus ad nos quemlibet nisi raro transire; Waitz IV², 27.

[2] Cap. Nium. 806 c. 4 (I, 144). Cap. 809 c. 2 (I, 158). Cap. 832, c. 23 (I, 364). Cap. 877 c. 31 (I, 540); besonders aber Leges portoriae 906 (III, 481) c. 9: Mercatores id est Judaei et ceteri mercatores, undecunque venerint de ista patria vel de aliis patriis.

[3] Schannat Worm. 829 II, 5, n. 5: In Vangione civitate et in castellis Lobdenburg et Winpina negotiatores vel artifices seu et Frisiones. Friesen als Kaufleute in St. Denys 753 Bouqu. 5, 699; 814 ib. 6, 466. Ann. Fuld. 886: Optima pars Mogontiae civitatis, ubi Frisones habitabant. ib. 880 Biorzuna, ubi maxima pars Frisionum habitat. Die Miracula S. Goaris (1. Hälfte des 9. Jahrh.) c. 27 u. 28 erwähnen zweimal einen friesischen Kaufmann, der auf dem Rheine an St. Goar vorbeifährt. Vgl. auch Ann. Bert. 834, 847, 863 (SS. I 428, 443, 459). Über die Friesen als Wasserbaukünstler s. o. 4. Abschn. S. 553, A. 1.

[4] Im Cap. de discipl. palatii 809 (I, 158) c. 2 heißt es: per mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato sive aliubi negotientur, tam christianorum quam et Iudaeorum. Doch kommen schon in Dipl. Dagoberti 629 (interpoliert) (Pardessus II, n. 247) negotiatores de Longobardia auf die Messe von St. Denys.

[5] Mon. Sang. II, 14 (SS. II, 757) sagt von den Schiffen des Mittel-

jene große Handelsstraße durch das Herz von Europa bis in das hinterste Asien war vornehmlich von ihnen begangen[1]. Einen Juden schickte Karl der Große sogar zum Kalifen, als er nähere Handelsbeziehungen mit dem Orient anknüpfen wollte[2], wie er überhaupt den Juden manch besondere Gunst erwies; und sein Sohn Ludwig stand ihm wenigstens hierin nicht nach[3]. Doch haben sie sich zweifellos auch schon mit dem Hausierhandel beschäftigt[4], der ja in jenen noch immerhin sehr verkehrsarmen Zeiten an Bedeutung dem Großhandel kaum nachstand. Insbesondere aber sind sie schon die Geldhändler, Wechsler und Kreditvermittler[5] jener Zeit gewesen und haben besonders dadurch wie durch ihre Exemtion von den kanonischen Zinsverboten[6] sich rasch zu Reichtum emporgearbeitet.

Obwohl nun so manche Faktoren zusammenwirkten, um das Verkehrsleben und den Handel der Deutschen zu beleben, ihm neue Gebiete zu erschließen, bessere Einrichtung und reichere Nahrung zu geben, so dürfen wir uns dennoch von demselben noch immer keine zu großen Vorstellungen bilden. Was die Deutschen an marktfähigen Produkten besonders für weiteren Transport und für den Bedarf fremder Länder lieferten, waren außer den friesischen Gewändern, die

meers: alii Iudaeos, alii vero Africanos, alii Britannos mercatores esse dicerent.

[1] Heyd, Levantehandel I, 87.

[2] Ann. Einh. 801: Isaac Judaeum, quem imperator ante quadriennium ad memoratum regem Persarum cum Lantfrido et Sigimundo legatis suis miserat, reversum cum magnis muneribus nuntiaverunt.

[3] Vgl. Waitz IV[2], 237 f., 344.

[4] Cap. 832 (I, 363) c. 19: Similiter et Iudeis, qui si negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam aut ad placitum aut in exercitum ducunt.

[5] Cap. de Judaeis 814 (I, 194) c. 1, 2, c. 3 Ut nemo Judeus monetam in domo suo habeat. Vgl. dazu Zeitschr. für Rechtsgesch. II, 417.

[6] Cap. 807—823 Boretius I, 364 (c. 17): Ut nullus usuras accipiat . . . quod omnibus christianis aeque interdictum esse dinoscitur. Vgl. Schaub, Kampf gegen den Zinswucher 1905, S. 54 ff. und unten S. 670 ff.

ihre allgemeine Beliebtheit mehr als je behaupteten[1], und etwa Waffen[2], doch im wesentlichen nur Naturprodukte; und auch von diesen dürften für den Großhandel in weitere Entfernungen nur Salz[3] und Wein, Häute und Felle in Betracht kommen; Getreide und Holz, die gleichfalls im Handel erscheinen, sind in der Regel doch nur in begrenzten Gebieten abgesetzt worden[4]. Eine größere Lebhaftigkeit

---

[1] Monach. Sang. (SS. II, 752) s. o. 5. Abschn. S. 597. Über die Beziehung des Capit. Niumag. 808 (I, 152) c. 5 auf die friesischen Gewänder s. u. S. 662.

[2] In Divisio imp. 806 (LL. I, 142) c. 11 sind unter dem Kaufmannsgut neben auro, argento et gemmis nur arma und vestes speziell genannt. Verbote der Waffenausfuhr Cap. 779 (I, 38) c. 20. Cap. 803 (I, 115) c. 7. Cap. 805 (I, 133) c. 7.

[3] Dem Salzverkehr war insbesondere auch die Straße gewidmet, welche Capit. 806 Leg. I, p. 133 § 7 beschreibt: de negotiatoribus qui partibus Sclavorum et Avarorum pergunt ... ad Halazstat praevideat Madalgaudus. Die Leges portoriae (c. 906) erwähnen in c. 7 insbes. den Salzmarkt. MG. LL. III p. 481.

[4] Auf dem Donauwege wurden nach den leges portoriae (LL. III, 480) besonders Salz und andere Lebensmittel, Wachs, Rosse und Sklaven verhandelt; vgl. Waitz IV², 70 ff. Vom Elsaß singt Ermoldus Nigellus Eleg. I, 115 MG. Poet. lat. 2, 83:

Omnia si populus proprios misisset in usus
Quae Helisacie, tuus gignit amoenus ager
Gens animosa arvis vinoque sepulta iaceret,
Vix in tam magna urbe maneret homo;
Utile consilium Frisonibus atque marinis
Vendere vina fuit et meliora vehi.

Und dann läßt er den Rhein sich rühmen:

Nam tego veste meos vario fucata colore
Quae tibimet nusquam, Wasace, nota foret.
Lignea tecta tibi, nobis est aurea harena;
Robore pro secto lucida gemma venit.

Einhardi Transl. c. 39: Mercatores quidem de civitate Moguntina, qui frumentum in superioribus Germaniae partibus emere ac per fluvium Moenum ad urbem devehere solebant. Nach Fischer, Gesch. d. d. Handels, 2. Aufl. I, 355 war schon zu Karls d. Gr. Zeiten der Pelz- und Holzhandel auf der Ostsee lebhaft; Verbot der Getreideausfuhr Cap. 805 (I, 132 f.) c. 4. Et in praesenti anno de famis inopia . . . ne foris imperium nostrum vendatur aliquid alimoniae. 857 sichert sich Bischof Anno von Freising einen Hafen an der Donau in der Nähe von Kelheim

und Intensität des Verkehrs aber vermögen wir nur an der Rhein-[1] und teilweise an der Donaustraße[2] zu entdecken: die Alpenwege nach Italien, besonders vom Rheingebiete über den Bodensee, Chur, den Septimer und Comersee[3], sowie aus dem Donaugebiete durch Kärnthen und Tirol[4] waren zwar sicherlich schon gut frequentiert, aber doch mehr von den Fremden, welche Deutschland besuchten, als von den Deutschen selbst zur Handelsfahrt benutzt[5]. Andere große Handelsstraßen durch Deutschland hindurch aber haben, wenn ihrer als solcher auch in den Quellen gedacht wird[6].

zur Holzausfuhr. Hundt, Freis. Urk. aus der Zeit der Karolinger S. 16, n. 35.

[1] Hier insbesondere Worms, Frankfurt, Mainz, Köln als wichtige Handelsplätze. Straße aus Niederland und vom Niederrhein nach Frankfurt C. Laur. 790, n. 3716: strata publica quae nominatur Bubenheimer strata, vgl. Landau in Zeitschr. f. d. Kulturgeschichte I ff. über das Straßenwesen im Mittelalter.

[2] Hier Regensburg, Passau, Lorch. Über die Latini in Regensburg (s. o. S. 231, A. 3) vgl. Hegel, Städteverfassung von Italien II, 383 ff. Die Frequenz der Donaustraße besonders anschaulich aus der Zollrolle von Raffelstätten LL. III, 480 ff. Aber schon 791 trug eine Donauflotte den Proviant für die an beiden Ufern gegen die Avaren vorrückenden Heere. Ann. Lauresh. Lauriss. Einh. Ann. Poeta Saxo a. a. 791. 872 ging eine Flotte die Donau abwärts gegen die Mährer; 899 griff K. Arnulf Mautern zu Wasser und zu Lande an. Ann. Fuld. 872, 899. Kämmel 287.

[3] Chiavenna als Zollstätte Mohr c. dipl. Cur. 1, 58 f., 155, 396 f. Nach A. Schulte I, 56 ist der große St. Bernhard zumeist benutzt (achtmal sicher, dreimal wahrscheinlich).

[4] Heyd, Gesch. d. Levantehandels I, 96.

[5] Hierüber jetzt am ausführlichsten A. Schulte, G. d. deutsch-ital. Handelsverkehrs 1900.

[6] Alte Handelsstraße von Thüringen nach Mainz vgl. Vita Sturmi (SS. II, 369) tunc quadam die dum pergeret, pervenit ad viam, quae a Thuringorum regione mercandi causa ad Moguntiam pergentes ducit, ubi platea illa super flumen Fulda vadit; ibi magnam Sclavorum multitudinem reperit eiusdem fluminis alveo natantes; Straße von Sachsen durch Thüringen an die Donau Cap. Theod. (LL. I, 133) c. 7 s. o. S. 594, A. 3. 792 Ann. Lauriss. (SS. I, 178): Pons super navigia flumina transeuntia factus est anchoris et funibus ita cohaerens ut jungi et dissolvi possit (über die Donau). Vgl. noch von anderen viae regiae, publicae, stratae publicae, plebeiae, heristrazza etc. Landau in Zeitschr. f. Kulturgeschichte I, II.

doch soweit wir sehen, keine Handelskonjunktur erzeugt, welche auf die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Zustände in dieser Periode bestimmend eingewirkt hätte.

Über die Grundsätze und die Praxis des Zollwesens, wie es in den deutschen Landen geübt wurde, sind wir erst in der Karolingerzeit hinreichend unterrichtet. Eine Anknüpfung an ältere Verhältnisse, wie sie insbesondere in Neustrien schon seit längerer Zeit bestanden und auch, wenngleich nur in beschränktem Umfange, in Austrasien bereits Eingang gefunden haben, ist zwar außer Zweifel. Schon die wiederholte Berufung auf das Herkommen und die Beschränkung der Zollstätten auf die von altersher bestehenden beweist das; aber auch die angewandte, aus neustrischen Urkunden der Merowingerzeit bekannte Terminologie der Abgaben aus dem Verkehr und gewisse Anklänge an eine ältere private (grundherrliche) Zollerhebung weisen darauf hin, wenn auch manches davon nur als formelhafte Wiederholung älterer Ausdrücke angesehen werden kann, die Zölle in Austrasien keineswegs die reiche Ausbildung besitzen, welche in manchen Diplomen zu bestehen scheint.

Immerhin zeigt die Karolingische Zollpolitik wesentlich neue, selbständige Züge, die nur in Zusammenhang mit anderen Verwaltungsmaßregeln vollständig zu würdigen sind, welche insbesondere Karl d. Gr. zur Ordnung und Förderung von Handel und Verkehr angeordnet und zur Geltung gebracht hat.

Vor allem war Karl darauf bedacht, die Zölle nicht überhand nehmen zu lassen. Nur wo Zollstätten schon von altersher bestanden und nur im hergebrachten Ausmaße sollten Zölle erhoben werden[1]. Abgaben für die Benutzung von

[1] Cap. 779 c. 18 (LL. I p. 38): De teloneis qui jam antea forbanniti fuerunt nemo tollat, nisi ibi ubi antiquo tempore fuerunt. Cap. Theod. 805 c. 13 (ib. 134): De teloneis placet nobis, ut antiqua et justa telonea a negotiatoribus exigantur. Cap. Nium. 806 c. 10 (ib. 144): ubi antiqua consuetudo fuit, ita exigantur, ubi nova fuerint inventa, destruantur. Weitere Stellen aus Capitularien bei Waitz IV ^{2}, 55. Auch noch später heißt es: Cap. 818/9 c. 17 (ib. 213): Ut ubi tempore avi nostri d. Pippini

Verkehrseinrichtungen sollen ohne Gegenleistung nicht erhoben werden; wer ohne Brücke, Schiff oder Fähre über einen Fluß kommen kann, wer unter einer Brücke durchfährt ohne anzulegen, darf nicht angehalten werden[1]. Marktzölle oder Zölle auf einzelne Waren sollen nur von Kaufleuten und für Handelsgüter erhoben werden; Transporte von Waren ohne Handelszweck an den Hof oder zur Heeresverpflegung dürfen sogar mit Transitzöllen nicht in Anspruch genommen werden[2].

Sind demnach die Zölle für Benutzung von Verkehrseinrichtungen gebührenartige Abgaben, welche, besondere Ausnahmen und Befreiungen vorbehalten, alle entrichten mußten, welche solche Verkehrsanstalten benutzten, so werden die Marktzölle als Umsatzsteuern zu charakterisieren sein, bei denen eben der Handel als das besondere Kennzeichen des steuerpflichtigen Vorgangs und der Händler als steuerpflichtiges Subjekt bezeichnet ist[3]. Als eine Besonderheit

---

consuetudo fuit, teloneum dare, ibi et in futurum detur; nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur.

[1] Capit. Theod. c. 13 (ib. 134): ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu et his similia, in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur (telonei). Cap. Aquisgr. 809 c. 8 (ib. 156): Ut nullus cogatur ad pontem ire ad flumen transeundi propter teloneis causam, quando ille in alio loco compendiosius illud flumen transire potest. Similiter et in plano campo, ubi pons nec trajectus est, omnimodis praecipimus ut non teloneus exactetur. Dieselben Grundsätze sind in vielfachen Variationen während der späteren Karolingerzeit wiederholt; Capit. 818/9 c. 17, Cap. miss. 819 c. 4 (ib. 217), Capit. 820 c. 1 (ib. 228), Convent. Attin. 854 c. 5 (ib. 429).

[2] Pippin Capit. c. 4 (ib. 31): de theloneis vero sic ordinavimus, ut nullus de victualia et carralia, quod absque negotio est, theloneum praehendat. De saumis similiter ubicumque vadunt. Cap. Theod. 805 c. 13: Similiter etiam nec de his qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam ducunt, aut ad palatium aut in exercitum. Der gleiche Grundsatz ist auch in Capit. Ludw. d. Fr. aufrecht erhalten; Cap. 818/9 c. 17, Cap. 820 c. 2.

[3] Diese beiden Arten von Zöllen werden denn auch deutlich voneinander geschieden; Cap. Theod. 805 c. 13 telonea tam de pontibus quam et de navigiis seu mercatis. Cap. de villis c. 62 (ib. 185): quid de pontibus vel navibus . . . quid de mercatis.

erscheint ein Salzzoll, welchen der Inhaber der Saline von den Käufern des Salzes erhebt, eine Verzehrungssteuer zugunsten des königlichen Fiskus[1].

Daneben kommen Zölle vor, welche von Schiffen und sonstigen Fahrzeugen für die Benutzung der Wasserstraßen, der Ufer und Häfen oder auch von Landstraßen eingehoben werden, ohne daß dabei immer eine Gegenleistung des Zollberechtigten ersichtlich wäre. Soweit das nicht der Fall ist, werden sie doch als Kaufmannszölle, Umsatzsteuern in roher Form, anzusehen sein. Dafür spricht, daß sie vornehmlich an wichtigen Verkehrspunkten vorkommen[2], mit Marktzöllen vereint auftreten[3], nur auf Kaufmannsgut Anwendung finden[4] und daß ihre Umgehung ähnlich wie beim Marktzoll bestraft wird[5]. Daß sie, im Gegensatze zu dem eigentlichen Marktzoll, dem Zoll vom feilen Kauf, als Transitzölle behandelt werden, hindert nicht, sie ihrer volkswirtschaftlichen Zweckbestimmung nach als Umsatzsteuern zu bezeichnen. Karl d. Gr. war übrigens bestrebt, sie möglichst einzuschränken.

---

[1] Ludw. d. D. für Kempten Mon. Boic. 31, 1 S. 80 u. 94, wo diese Abgaben, quod lingua Theodisca muta vocatur, nachgelassen wird; auch Urk. von Karl d. D. (Urk.-B. o. d. Enns II, n. 20), Arnulf, Meichelbeck I, 1 S. 147; I, 2, n. 901, S. 402, Ludwig d. K. Juvavia Anh. S. 120. Zwischen 776 und 779 schenkt Karl d. Gr. dem Kloster Fulda den ihm gehörigen Ort Westera mit seinen Salinen: donamus etiam ipsum forum tributumque seu telonium ipsius loci statuentes, ut per singulas hebdomadas carrada salis inde detur. Das ist kein Marktzoll, wie Rathgen S. 17 will, aber auch keine Produktionssteuer wie Waitz IV[2], 64 meint.

[2] Karl d. Gr. Tardif S. 63: ut non per ullos portos neque per civitates . . . ubicumque in regna . . . nostra aut pagos vel territuriis teloneus exigatur nec de navale nec de carrale neque de saumas neque de trava evectione nec rotatico nec pontatico nec pulveratico nec salutatico nec cispitatico nec ulla redebutione.

[3] Noch im Zolltarif von Koblenz n. 1104 (DWG. II, 402).

[4] Vgl. S. 613, A. 2.

[5] Capit. Olonn. c. 17: Ut nullus negotium suum infra mare exercere presumat, nisi ad portura legitima secundum more antiquo propter justiciam d. imperatoris et nostram; et si quis aliter fecerit, omnem negotium suum perdat. 8 . . MG. Cap. (Boretius) I, 319.

Daß die Zölle, wenigstens soweit sie ein Steuerelement in sich enthalten, prinzipiell als Ausfluß der königlichen Gewalt angesehen wurden, ist für die Karolingerzeit außer Zweifel; aber auch die gebührenartigen Verkehrsabgaben stehen im allgemeinen unter der Aufsicht des Königs, wie die Wege, Brücken, Flüsse und Häfen selbst, an denen Transitzölle erhoben sind[1]. Grundherrliche Abgaben solcher Art, wo sie etwa aus älterer Zeit schon bestanden, sind entweder von der königlichen Gewalt anerkannt oder knüpfen an Königsgut unmittelbar an[2].

Es kann daher wohl von einer allgemeinen Zollhoheit gesprochen werden, welche der König geltend macht, aber nicht von einem Zollregale im Sinne eines nutzbaren Hoheitsrechts. Denn von königlichen Einkünften, die aus solchen Verkehrsabgaben stammten, ist nur dann die Rede, wenn sie auf königlichen Domänen, Märkten oder öffentlichen Flüssen und Häfen bestanden[3]. Dagegen bilden die Marktzölle immer Einkünfte des königlichen Fiskus, soweit darüber nicht anderweitig vom Könige verfügt ist[4].

[1] Capit. 820 c. 3 (LL. I, 229): Nemo ex his qui pontes faciunt, aut de immunitatibus aut de fiscis aut de liberis hominibus, cogantur pontaticum de eodem quem fecerunt ponte persolvere. Et si forte quilibet voluerit ex propriis facultatibus eundem pontem emendare vel reficere, quamvis de suis propriis rebus eundem pontem emendet vel reficiat, non tamen de eodem ponte majorem censum exigere presumat, nisi sicut consuetudo fuit et justum esse dinoscitur. In Capit. miss. 817 (ib. 217) c. 4 ordnet K. Ludwig an, antiquae (consuetudines telon.) autem ad nostram notitiam deferantur.

[2] Ludwig d. K. 903 Juvav. 120 curtis . . . cum theloneis duobus.

[3] Bouquet V, a. 775 p. 730 tam in civitates, castellis, vicis, portis, pontis publicis vel reliquas mercadus. Bibl. de l'école des chartes 2. ser. IV, S. 213 N.; pons qui aliquando ad jus publicum pertinebat. Waitz IV², 66.

[4] Darum wird hier auch der Mißbrauch besonders bekämpft; Capit. 820 c. 1: Quod si aliquis constituta mercata fugiens, ne teloneum solvere cogatur, et extra praedicta loca aliquid emere voluerit et huiusmodi inventus fuerit, constringatur et debitum telonei persolvere cogatur. Et quisquis huiusmodi justa telonea solvere declinantem susciperit vel celaverit, id secundum suam legem emendare compellatur; is tamen quem celavit, debitum teloneum persolvat (LL. I, 229).

Aus allen Vorschriften, welche die ersten Karolinger über die Zölle erlassen haben, geht deutlich hervor, daß sie weniger vom fiskalischen Interesse diktiert, sondern der Rücksicht auf Pflege des Verkehrs und der Absicht entsprungen sind, Mißbräuchen des Zollwesens zu steuern. Sie richten sich nicht nur gegen etwaige Versuche von Grundherrn und Immunitäten, die Zölle für ihren Vorteil auszubeuten, sondern auch gegen die Beamten der öffentlichen Gewalt, welchen die Zölle zur selbständigen Verwaltung, vielleicht auch schon als Amtseinkommen überwiesen sind.

Auch die mehrfach ausgesprochene Beschränkung der Zölle auf die eigentliche Kaufmannschaft, die Befreiung der Pilger[1], der nicht zu Handelszwecken erfolgenden Warentransporte und Einkäufe sind volkswirtschaftlich doch als Verkehrserleichterungen gedacht. Ja es finden sich schon in einzelnen Fällen Zollbefreiungen auch für Kaufleute und für Handelsgeschäfte von Stiftern und Klöstern überliefert und es ist dabei ausdrücklich auf Einnahmen verzichtet, welche dem Fiskus zustanden.

Schon König Pippin hat dem Kloster Prüm ausgedehnte Zollfreiheiten für seine Leute im ganzen Reiche verliehen[2]; waren diese Freiheiten noch auf den Hausbedarf des Klosters und seine Eigenprodukte beschränkt, so sind die von Karl d. Gr. für den Bischof von Straßburg gegebenen Zollfreiheiten[3] auch für den Handel im ganzen Reiche, mit Aus-

[1] Belege bei Waitz IV², 63.

[2] MGDK. I, 19, p. 28: Beneficium ibidem visi fuimus concedere, ut ubicunque infra regna nostra homines ipsius monasterii pro veritate (?) vel stipendia monachorum in quacunque civitate vel porto negotiandi perrexerint, nullo teloneo vel barganatico neque ex navali remigio neque saumariis vel de carrali evectione solvere nec reddere debeant.

[3] 775 Straßb. Urk.-B. I, n. 15: ut ubicunque per civitates vel vicos, castella aut traiectus vel portus homines mem. eccl. . . . navigio aut terreno, i. e. cum carris et saumariis, negotiandi gratia irent vel redirent, nullum teloneum quisquam reipublice administrator ab eis exigat . . . excepto Quentowico, Dorestato atque Sclusas, nullum teloneum aut ripaticum aut portaticum aut pontaticum aut salutaticum aut

nahme von drei ganz besonders wichtigen Handelsplätzen, die Freiheiten für das Kloster Hanau [1] ohne jede Beschränkung verliehen.

Handelt es sich dabei auch zunächst immer um den Vorteil des geistlichen Stiftes, so sind diese Freiheiten doch auch den Kaufleuten zugute gekommen, die als Leute des Stiftes lebten und selbständig, nicht nur im Dienste des Stiftes, Handel trieben. Sie standen dann wohl denjenigen gleich, die der König persönlich in seinen Schutz aufgenommen hat [2]. Auch spätere Karolinger haben solche spezielle Zollfreiheiten öfter erteilt und bestätigt [3]; das Prinzip der Zollpflicht aller Kaufmannswaren auf den Märkten ist davon jedoch nicht berührt worden, bedurfte aber angesichts der mit den Exemptionen eingetretenen Mißbräuche einer schärferen Aussprache [4].

---

cespitaticum aut rotaticum aut cenaticum aut pastionem aut landuticum aut trabaticum aut pulveraticum aut ullum occursum vel ullum censum aut ullam reddibitionem accipere vel exactare audeat aut hominibus, qui eadem mercimonia praevident ullam inquietudinem aut impedimentum facere praesumat . . . Et si aliquas moras in quolibet loco fecerint aut mercati fuerint vel vendiderint, nihil ab eis prorsus, ut dictum est, telonei exigatur.

[1] 781 MGDK. I, 137, p. 188: ut ubicunque homines ipsius monasterii infra regnum nostrum ad negociandum perrexerint, nullum theolonium nec quamlibet reddibitionem que ad partem fisci nostri spectare videtur, solvere nec dare debeant . . . ut nullo thelonio nec navigale nec carrale evectione nec rotatico nec pontatico, nec salutatico nec pulveratico nec cispitatico nec ulla reddibucione, quod fiscus noster exinde poterit sperare . . . requirere nec exactare faciatis.

[2] Form. imp. 30, 31, 37. Vgl. auch E. Gothein, Wirtsch.-Gesch. d. Schwarzwalds I, 1892, S. 64.

[3] Für Straßburg K. Ludwig 831 (Urk.-B. I n. 23), K. Lothar 840 (ib. n. 24), für Fulda 850 K. Lothar (Schannat cod. prob. n. 19: Zollfreiheit für die eigenen negotiatores: ubicunque voluerint transmittere et propria negotia prout melius potuerint, exercere. Auch im westlichen Frankenreiche hat diese Praxis vorgehalten. Waitz IV [2], 66. Über die Weiterbildung dieses Reichszollrechts in der Kaiserzeit vgl. DWG. II, 377 ff.

[4] 820 Cap. (LL. I, 228) c. 1 ut nullus teloneum exigat, nisi in mercatibus ubi communia commertia emuntur et venundatantur . . . nec alicubi nisi tantum ubi aliquid emitur aut venditur qualibet causa ad communem usum pertinens.

Übrigens sind im Einzelnen königliche Zolleinkünfte auch an Stifter und andere Grundherrn verliehen, mit der Immunität wohl auch ohne weiteres an sie übergegangen, womit dann diese die Zolleinhebung durch eigene Beamte übernahmen[1].

Inwieweit die Karolinger mit der Ordnung des Zollwesens speziell handelspolitische Ziele verfolgten, ist bei der Dürftigkeit der Überlieferungen schwer zu entscheiden. Daß solche Ziele ihrem Gesichtskreise aber nicht fern lagen, läßt sich doch auch aus dem wenigen schon erschließen. Wie Karl d. Gr. einmal die Ausfuhr von Waffen und Brünnen verbietet[2], Ludwig d. D. im Züricher Zolltarife fremden Wein doppeltem Zoll unterwirft[3], so begünstigt auch die Raffelstetter Zollordnung den Nahverkehr vor dem Fernverkehr[4], die Einheimischen gegenüber den Fremden aus Böhmen und Rußland[5], den Handel innerhalb des Reiches gegenüber dem Export nach dem Markte der Mährer[6].

[1] K. Ludwig an Worms Schannat Worm. II, S. 5, angeblich eine Bestätigung der von Dagobert, Pippin und Karl d. Gr. gewährten Privilegien. 836 für Cur (Mohr n. 22 interpoliert) u. a. Waitz IV^2, 67 f. K. Ludwig d. K. an Corvey (Seibertz I, 5) teloneum quod ipsorum advocatus nostro exigat banno ab his, qui illuc causa emendi veniunt.

[2] Cap. Theod. 805 (LL. I, 133) c. 7: Et ut arma et brunias non ducant ad venundandum; quod si inventi fuerint portantes, ut omnis substantia eorum auferatur ab eis, dimidia quidem pars partibus palatii, alia vero medietas inter missum et inventorem dividatur.

[3] Züricher Zollrolle (Zeitbestimmung unsicher, doch K. Ludwig d. D. zugeschrieben, Wyß, G. d. Abtei Zürich, Urk. n. 40) deferentes vinum terre aliene de seuma 2 d., ementes vinum terre nostre vel aliene de seuma 2 d.

[4] 906 LL. III, 481 c. 5: naves, que de Trungowe sunt, nichil reddant (ad Urulam, in der Nähe).

[5] c. 6. Sclavi vero qui de Rugis vel de Boemanis mercandi causa exeunt, ubicunque juxta ripam Danubii vel ubicunque in Rotalariis vel in Reodariis loca mercandi optinuerint: de sogma una de cera duas massiolas, quarum uterque scoti unum valeat; de onere unius hominis massiola una eiusdem precii; si vero mancipia vel cavallos vendere voluerit, de una ancilla tremisam 1, de cavallo masculino similiter, de servo saigam 1, similis de equa. Bawari vero vel Sclavi istius patrie ibi ementes vel vendentes nichil solvere cogantur.

[6] c. 1, 7. Salzschiffe zahlen vom Passauer Wald bis Linz an

In einer Anzahl von Kapitularien[1], in Anweisungen an seine Beamten und die Bischöfe, wie in allgemeinen Normen ist Karl d. Gr. darauf bedacht, daß gleiche, richtige und gerechte Maße und Gewichte in seinem Reiche gebraucht werden, auf den Märkten und in den Klöstern, beim Geben und Empfangen der Waren und Zinsungen; die Vorschriften über den Inhalt und die Form der Gemäße sind vom König aufgestellt.

Von einem wesentlich größeren modius, den der König um das Jahr 794 eingeführt hat, so daß zwei neue drei alten modii gleichgestellt wurden, unterrichtet uns ein Kapitulare[2]; über ein neues, wesentlich schwereres Pfund, das er kurze Zeit vorher angeordnet, belehren uns die Denare wie die Getreidepreise jener Zeit[3].

Die späteren Karolinger setzen diese Fürsorge für einheitliches Maß- und Gewichtswesen fort; König Ludwig[4] d. Fr.

---

zwei Zollstätten je 3 scafilos de sale, unterhalb wieder bis Mautern zweimal 3 scafilos (wenn Ebersburg und Mautern zwei Zollstätten sind). c. 8. Si autem transire voluerint ad mercatum Marahorum, iuxta estimacionem mercationis tunc temporis exsolvat solidum 1 de navi. Rechnet man den sol. zu 30 den., den scafilus zu 1/2 modius und den Wert von 30 mod. = 1 sol. (Beilage X, 3), so würde der Ausfuhrzoll nach Mähren 5—7 mal so hoch sein als der einheimische Salzzoll, je nachdem dieser mit 9 oder 12 scaf. angenommen wird, und der Ausfuhrzoll wäre 100% des Wertes. Daß den Zollsätzen Wertvorstellungen zugrunde liegen, ist aber auch daraus zu entnehmen, daß es c. 7 heißt: sed quantocunque meliori precio venditor et emptor inter se dare voluerint res suas, liberam in omnibus habeant licentiam.

[1] Cap. 789 (LL. I, 65) c. 73. Ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis sive ad dandum in illis sive ad accipiendum. Cap. 803 c. 8: de mensuris, ut secundum jussionem nostram aequales fiant. Cap. Nium. 806 c. 18: ut unusquisque habeat aequam mensuram et aequalia modia. Cap. miss. c. 10: Nullus homo praesumat aliter vendere aut emere vel mensurare, nisi sicut d. imperator mandatum habet.

[2] Cap. 802 (ib. 100) c. 44: Ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habent. Et qui autea dedit 3 modios, modo det 2.

[3] Vgl. die Beilage X.

[4] Lud. Encycl. ad archiep. 816—17 (ib. 222): Direximus praeterea

versendet Urmaße an die Erzbischöfe, damit diese für eine richtige Abmessung der Präbenden von Klerikern und Nonnen sorgen können. Die Bischöfe müssen ihm aus allen Provinzen des Reiches Berichte einsenden, wie es mit den Maßen und Gewichten bestellt sei, und diese berichten über zahlreiche Ungleichheiten und Unfug, dem sie nach dem Auftrage des Kaisers zu steuern bemüht sein sollen. Es ist eine Maßregel, ganz im Geiste Karls d. Gr., welche die Ungerechtigkeiten und Härten bekämpfen will, die für die armen Leute vor allem aus solcher Ungleichheit der Gemäße entstehen. Noch unter Kaiser Karl d. Kahlen werden 864 den Grafen usw. nach alter Gepflogenheit Urmaße aus der kaiserlichen Pfalz zugestellt, und die Vorschriften König Ludwigs wiederholt[1].

Eine ebenso interessante wie lehrreiche Seite des deutschen Wirtschaftslebens zeigt die Ordnung des Geldwesens in dieser Periode. Der Übergang von der Goldwährung zur Silberwährung, welcher sich während derselben vollzog, ist allein schon ein Ereignis von eminent nationalökonomischer Bedeutung; die gleichzeitige Umgestaltung des Münzfußes

tibi pondus et mensuram, secundum quae clericis et sanctimonialibus panis et potus aequaliter tribuendi sunt. Cap. Aquisgr. 828 c. 7 (ib. 326): Ut aequales mensurae et justae in omnibus provinciis imperii vestri sint. Cap. Worm. 829 c. 20 (ib. 344): De mensurarum namque inaequalitate et modiis injustis et sestariis, que Domini lege habere prohibentur, qualiter res ad certam correctionem perduci possit, non satis perspicue nobis patet, eo quod in diversis provinciis diverse ab omnibus poene habeantur; hoc tamen modis omnibus optamus et admonemus, ut saltim nullus duplices mensuras in sua dominatione aut habeat aut haberi permittat; quoniam hac occasione multos pauperes adfligi in plerisque locis cognovimus. Dazu eine Stelle aus einem gleichzeitigen agrimensor (Waitz IV², S. 77) idcirco putamus, ministeriales imperatorum majores, in accipiendo, minores in dando mensuras habuisse. (Lachmann, Röm. Feldmesser I, 372.)

[1] 864 Ed. Pist. c. 20: et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant (comites etc.) et non pro hac occasione a mansuariis vel ab his qui censum debent, maior modius . . . exigatur. Et si quis reputatus fuerit mensuram adulterasse et cum maiori modio vel sextario annonam vel vinum accepisse et cum minori mensura venundare . . . bannum nostrum i. e. 60 sol. conponat.

und der Geldrechnung, sowie die Versuche eines Übergangs aus vorherrschendem Naturalverkehr zu ausgedehntem Geldverkehr verleihen diesen Verhältnissen aber noch eine weit größere allgemeine Bedeutung für das Wirtschaftsleben der Nation.

Die Ordnung des fränkischen Münzwesens, wie sie in der Lex Salica durch Annahme des leichteren Solidus (84 aus dem Goldpfunde) begründet wurde[1], blieb, soviel wir sehen, wenigstens gesetzlich bis tief in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts bestehen. Nur wird das Gold langsam aber stetig immer seltener, Silber immer mehr das vorherrschende Münzmetall[2]; und auch der Gebrauch der Münzen überhaupt ist eher im Abnehmen begriffen; wenigstens ist es auffällig, wie bloße Gewichtsmengen der edlen Metalle immer mehr an Stelle der althergebrachten Münzen bei Bestimmungen von Kaufpreisen und Geldleistungen in Anwendung kommen[3].

Mit dem Seltnerwerden des Goldes überhaupt traten aber natürlich auch die Solidi immer mehr aus dem Verkehr und die Silberdenare erhielten ein Übergewicht als vorherrschend gebrauchte Münzsorte, das ihnen anfänglich nicht zukam; denn die Ursachen der Abminderung des Goldvorrats, Abnützung durch Umlauf, Umprägungen, Vergrabung und Ausfuhr, trafen das Silber solange in viel geringerem Maße, als es nur den Charakter eines subsidiären Zahlungs-

[1] S. o. I. Buch, 5. Abschn. S. 250 f.

[2] Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte II, 307 f., IV, 254. Einigermaßen ist das auch zu ersehen aus den Pönbestimmungen der Urkunden, welche z. B. in den Trad. Wizz. 693—768 Gold und Silber im Verhältnis von 42 : 58, 769—855 von 29,5 : 70,5 enthalten.

[3] S. o. I. Buch, 5. Abschnitt, S. 258. Auch in den Formelbüchern des 7. und 8. Jahrhunderts sind die Geldbeträge bei Verkäufen und Darlehen fast immer in Silber (Gewicht oder gemünzt) aufgestellt. Ausdrücklich in Goldsolidi nur F. Andeg. 25. Von 12 Kaufverträgen der Tr. Wizz. (8. Jahrh.) wird Goldzahlung nur einmal (n. 11, 739 in auro et argento et caballis) erwähnt; 5 mal (695—737) wird Silber in Pfunden, 5 mal werden solidi probati pensantes (712—715), also wohl Goldsolidi gezahlt; nur einmal Silber in Solidi (780).

mittels hatte und nur spärlich ausgemünzt war[1]. Damit hörte aber auch die für die Ordnung des älteren Münzwesens wesentliche Rücksicht auf ein festes Wertverhältnis von Gold und Silber auf, solch maßgebenden Einfluß zu äußern. Es trat zunächst an die Stelle der gesetzlichen Goldwährung eine faktische Doppelwährung in der Weise, daß mit 40 salischen Silberdenaren oder ihrem Silbergewicht ebenso wie mit einem Goldsolidus überall gezahlt werden konnte[2]. In der Folge wurde dann der Goldsolidus bzw. der Trient zu einer bloßen höheren Rechnungseinheit für eine Anzahl von Silberdenaren (zuerst 40, später 36 bzw. 12 für den Trient), bis es schließlich mit dem Verfall der Goldprägung notwendig war, den Denar in selbständiger Weise zu dem Silberpfunde in Relation zu setzen und dieses zur Grundlage eines neuen Münzwesens zu wählen.

Indem man nun den Silbergehalt der salischen Denare (rechnungsmäßig 1,37 Gramm, tatsächlich wohl etwas niedriger 1,23—1,35 Gramm) als Ausgangspunkt für den neuen Münzfuß der Silberwährung nahm, entfielen auf das Silberpfund von ca. 327 Gramm 240—264 Denare, welche in die bestehende Geldrechnung tunlichst eingereiht werden mußten.

Und hier machte sich nun in entscheidender Weise sowohl die Zugehörigkeit der Karolinger zu dem ripuarischen Stamme, wie das Geldbedürfnis und die Gewohnheit der rechtsrheinischen Völker geltend, welche immer 12 ihrer alten Denare einem Solidus gleich gestellt hatten[3]. Da diese Denare aber ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht geeignet waren, die Verallgemeinerung des Geldgebrauchs zu begünstigen, und eben diese Verbreitung zu den ausgesprochenen Zielen der karolingischen Wirtschaftspolitik

---

[1] S. a. Soetbeer IV, 254.

[2] Das ist in den Urkunden seit dem Ende des 7. Jahrh. ungemein häufig durch die freigestellte Wahl des Edelmetalls bei Zahlungen, durch Nebeneinanderstellung von Gold und Silber (inter aurum et argentum solidos tantos) u. dgl. ausgedrückt.

[3] Vgl. I. Buch, 5. Abschn., S. 247, 250.

gehörte[1], so wendete man diese Rechnung auf den salischen Denar an, indem man dem außer Gebrauch gekommenen Goldsolidus einen ideellen Silbersolidus zu 12 Denaren substituierte[2]. Auch der Tremissis zu 4 salischen Denaren statt des älteren Drittelsolidus fand in diese Rechnungsweise Aufnahme, welche sich zunächst ohne sichtbares Zutun der öffentlichen Gewalt durch die lebhafteren Verkehrsbeziehungen des westlichen Frankenlands mit den rechtsrheinischen deutschen Völkerstämmen herausgebildet zu haben scheint[3].

Da nun nach dieser austrasischen Rechnungsweise immer 12 Denare einen Solidus ausmachten, so war eine Anzahl von 20—22 Solidi auf das Silberpfund von selbst gegeben. Diese letztere Ziffer ist es denn auch, welche Pippin zuerst in seinem Kapitulare vom Jahre ca. 755 wählte und zur Grundlage eines neuen Münzfußes für die einheitliche Silberwährung machte[4]. Er ordnete an, daß nicht mehr als 22 Solidi aus dem Silberpfund geprägt werden sollten, und erkannte

---

[1] S. u. S. 637 f.

[2] Die erste Anwendung desselben in öffentlichen Akten wird gewöhnlich erblickt in Cap. Carlomanni Liftin. (LL. I, 18 z. J. 743) c. 2: ut annis singulis de unaquaque casata solidus, id est 12 denarii, ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur. In Übereinstimmung damit schreibt auch im Jahre 745 Papst Zacharias an Bonifacius (MG. Epistolae Karol. aevi III, 324): De censu vero expetendo eo quod impetrare a Francis ad reddendum ecclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur; und im Jahre 751: De censu autem ecclesiarum, id est solidum de cassata. Es bleibt aber doch ungewiß, ob hier nicht noch der sol. 12 ℔ der l. Rip. und des Pactus Alam. zu verstehen ist.

[3] Ist nicht schon Dagoberts allerdings erst in karoling. Zeit interpolierter Zollbrief für St. Denys 629 hierfür zu berücksichtigen, der den Handelsleuten die übers Meer kommen 2 sol., den Sachsen und Bewohnern anderer Gegenden 12 den. (1 sol.?) für jede Tonne Honig auferlegte? Pardessus II, n. 247.

[4] Capit. Pippini regis incerti anni (LL. I, 31) c. 5: De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 solidos et de ipsis solidis monetarius accipiat solidum 1 et illos alios domino cuius sunt reddat.

einen Solidus dem Münzer als Schlagschatz zu. Aber schon kurze Zeit darauf[1] sehen wir Pippin selbst zu dem schwereren Fuße von 20 solidi übergehen; wenigstens sind die unter seiner Regierung später geprägten Denare von einem Schrot, das nur zu diesem schweren Fuße paßt[2]. Mochte nun der König in der ursprünglichen Festsetzung des 22 sol. Fußes einen Irrtum über das effektive Gewicht der kursierenden Denare einsehen, der bei der kleinen Differenz von kaum 10—12 Zentigramm sehr erklärlich wäre, oder mochte er absichtlich die Denare in späterer Zeit schwerer, d. h. so schwer ausbringen, als sie nach dem merowingischen System ausgebracht werden sollten, nämlich 1,35 Gramm[3], so daß 240 auf ein Silberpfund gingen — Tatsache ist jedenfalls, daß dieser 20 solidi Fuß die Grundlage des neuen Münzsystems mit alleiniger Silberwährung wurde und es bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts verblieb[4].

[1] Es wird vielfach ein verloren gegangenes Capitular Pippins vermutet, das den 20 Solidifuß eingeführt habe, das auch von Karl d. Gr. in der ersten Zeit seiner Regierung befolgt worden sei. Vinogradoff verweist auf das Constitutum Pippini, auf welches sich die Kirchenversammlung in Rheims 813 beruft.

[2] Nach dem Münzfuße von 22 sol. sollten die Denare ein gesetzliches Gewicht von 1,231 Gramm haben; das wirkliche Durchschnittsgewicht der zu Imphy gefundenen Pippinschen Denare beträgt aber, eine Abnutzung von nur 4% angenommen, 1,30 Gramm; Soetbeer in Forschungen zur deutschen Geschichte IV, S. 281. Die neun Pippinsdenare im Funde von Ilanz haben ein Durchschnittsgewicht von 1,056 Gramm; mindestens die leichteren unter ihnen müssen also wohl der Zeit vor der Pippinschen Münzreform angehören; die schwereren (1,217 bis 1,282 Gramm) fügen sich dem 22 Solidifuße ein. Vgl. Luschin 438. Nach Prou p. XLIV hat ein guter Teil der Pippinschen Denare ein Gewicht, das dem 240. Teil des röm. Pfundes entspricht, so daß also der Münzfund für alle drei Phasen der Pippinschen Münzprägung Belege liefere. Capit. episc. I, 52 (780?).

[3] Vgl. S. 248. Die kleine Differenz von 5 Zentigramm zwischen diesem gesetzlichen und dem tatsächlichen Gewichte der Münzen von Imphy ist durch die Annahme einer stärkeren Abnutzung oder einer etwas zu leichten Ausprägung durch die Münzer zu erklären; Soetbeer a. a. O. S. 282.

[4] Über die Bedeutung dieser Veränderung der Währung und des Münzfußes für die Wert- und Preisbestimmungen s. u. S. 649 ff.

Daneben erhielt sich nun allerdings die alte Rechnung nach dem Goldsolidus noch in manchen Stücken[1]. Die Alamannen und Baiuwarier gaben ihre Gewohnheit, 12 ihrer alten Denare auf den Goldsolidus zu rechnen, nicht so schnell auf[2]. Wohl aber akkomodierten sie sich mehr und mehr den faktischen Wertverhältnissen der alten und der neuen (salischen) Denare, indem sie ihren Denar (saiga) nur mehr gleich drei (statt $3\,^1/_3$) salischen Denaren setzten[3]; die Bayern näherten sich sogar im 9. Jahrhundert[4] noch mehr, indem sie 30 fränkische Denare auf den Goldsolidus rechneten,

[1] Guérard u. a. haben das aus dem c. 41 des Konzils von Reims 813 (Mansi Concil. XIV, c. 81) geschlossen: Ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pipini miscericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa periuria multaque falsa testimonia reperiuntur.

[2] Noch in der l. Alam. Karol. 6, 2 heißt es: Saiga autem est quarta pars tremissi hoc est denarius unus . . . tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor. Nach Brunner I², 318 auf den Silbersolidus zu beziehen. L. Baj. I, 3: De duabus saicas vel tres et usque ad tremisse uno. S. o. S. 260. Bemerkenswert ist auch Tr. Sang. 858, n. 458 precium in contra ipse cortinum seliquae 20, also noch nach der alten Goldwährung gerechnet.

[3] L. Baj. IX, 2: una saica, id est 3 denarios; duas saicas, id est 6 den. Auch die Urkunden, in welchen Werte bald in Denaren, bald in saigae angegeben sind, lassen darüber keinen Zweifel, daß der Wert der saiga 3—4 fränkische Denare war s. Beil. X.

[4] Die Notiz, welche Wattenbach aus einer Grazer Handschrift des 12. Jahrh. beigebracht hat (s. LL. III, 132): Secundum legem Francorum et Alamannorum et Saxonum et Duringorum et Linbarinorum 5 den. valet saiga, 4 den. tremissa, 4 saige solidum faciunt. Secundum legem Bawariorum secundus semis denarios scoti valet, 3 duobus scotis, 5 den. valet saiga, 7 den. tremissa, ter 5 semisolidum faciunt, sexies 5 den. solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt vermengt offenbar kritiklos Richtiges mit Falschem. S. aber Meich. 816, n. 349 1 solidum de auro solvere aut 30 denarios; und darüber ausführlich Soetbeer II, 330 ff. Über das angebliche Reservatrecht der Bayern auf Goldwährung vgl. Brunner I², S. 324. LL. III, 132, Anm. 24 (Fragment) Secundum nobilitatem Bawariorum eorum virtutis sublimitatem res et conpositiones illorum prae ceteris gentibus augmentantur, domino et serenissimo rege Karolo in placito Ratisponensi in honore Bawariorum id privilegio confirmante.

wodurch auch am richtigsten das wahre Wertverhältnis der saigae und der neuen Denare zum Ausdruck kommt. Denn diese repräsentierten ebenso wie die 12 baiuwarischen Denare (saigae) etwa einen Silberwert von ca. 40 Gramm und konnten daher ohne erheblichen Fehler einander substituiert werden.

Auch bei den Sachsen und Friesen hat sich noch bis in die Karolingerzeit ein wenn auch wenig entwickeltes nationales Geldwesen erhalten. Bei den Sachsen war der Geldgebrauch offenbar noch sehr gering, da eine Reihe von Naturalwerten geradezu als ihr solidus erklärt wurde[1]. Als Bargeldrechnung führte erst Karl d. Gr. den fränkischen Silbersolidus zu 12 Denaren ein. Die Münzverhältnisse der Friesen sind ganz verworren überliefert, jedenfalls auch in den einzelnen Teilen des Landes nicht gleich; in älterer Zeit scheint ein Goldsolidus geherrscht zu haben, wie das auch mit der frühzeitig errungenen Handelsstellung der Friesen erklärlich ist; in der karolingischen Zeit wird auch hier ein Übergang zum Silbersolidus stattgefunden haben[2].

[1] Cap. Saxon. 797, c. 11: Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum, i. e. bovem annoticum utriusque sexus autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro uno solido. Similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De annona vero bortrinis pro solido uno scapilos 40 donant, et de sigale 20. Septentrionales autem pro solido scapilos 30 de avena, et sigale 15. Mel vero pro solido bortrensi sigla 1½ donant. Septentrionales autem 2 siclos de melle pro uno solido donent. Item ordeum mundum sicut et sigale pro uno solido donent. In argento 12 denarii solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt. Lex Saxon. (802) c. 66: Solidus est duplex; unus habet 2 tremisses, quod est bos anniculus 12 mensium vel ovis cum agno; alter solidus 3 tremisses, i. e. bos 16 mensium; maiori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur. (Editio Til.): Westfalaiorum et Angrariorum et Ostfalaiorum solidus est, secales sceffila 30, ordei 40, avenae 60. Apud utrosque duo sicle mellis sol. Quadrimus bos 2 sol.; duo boves, quibus arari potest, 5 sol.; bos bonus 3 sol. Vacca cum vitulo solidi 2½. (Cod. Corb.): quadrimus bos 2 sol., 2 boves quibus arari potest 5 sol. Vacca cum vitulo 2½ sol. Vitulus anniculus sol. 1. Ovis cum agno et anniculus agnus ei superadiunctus sol. 1.

[2] L. Fris. XVI, 2 Compositio hominis nobilis librae 11 per veteres

Daß aber selbst die alte merowingische Rechnung nach Goldsolidi zu 40 Denaren nicht so leicht auszurotten war, zeigt sich in denjenigen Kapitularen Karls d. Gr., in welchen er, mit teilweiser Abänderung der Bestimmungen Pippins, für gewisse Bußfälle dieselbe ausdrücklich als fortbestehend anerkannte[1]. Selbst im Kap. 816 Ludwigs d. Fr., das die Silberwährung auch für das ganze bisher noch teilweise ausgenommene Gebiet der lex Salica einführt, sind noch einzelne Kategorien von Bußfällen dem 40 den.-Schilling vorbehalten[2].

---

denarios; compositio liberi librae 5½ per veteres denarios. Compositio liti libr. 2 et unc. 9. Comp. servi libra 1 et unc. 4½. Das Pfund ist also zu 12 unc. gerechnet. Zusatz zur Lex Fris. 1, 10: Inter Fli et Sincfalam weregildus nobilis 100 sol., liberi 50, liti 25 (solid. denarii 3 novae monetae; Add. III 78: Inter Lanbachi et inter Flehi 3 denarii novae monetae solidum faciunt. Add. III 73: Inter Flehi et Sincfalam solidus est 2½ den. ad novam monetam. Inter Wisaram et Laubaci 2 denarii novi solidus est. Add. III 44: 10 den. Fresonici sind hier etwas weniger als ein solidus. Lex Fris. 14, 4 (7): 60 sol. id est libras 3 ad partem regis.

[1] Der Goldsolidus zu 40 fränkischen Denaren ist ausdrücklich angewendet im Cap. 801 (I, 85) c. 11: Ut omnis solutio adque conpositio que in lege Saliga continetur, inter Francos per 12 dinariorum solidos conponatur, excepto hubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut 40 dinariorum quantitatem solidus habeat. Cap. 803 (I, 114) c. 9: Omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis 12 denariorum solvant, excepto freda quae in lege Saliga scripta est. Illa eodem solido quo caeterae compositiones solvi debent, componatur. Hierher zu stellen ist auch c. 41 des Konzils von Rheims 813 (Concilia II, 257) s. u. S. 650 A. 1; ferner Hincmar Acta Sanctorum Oet 1, S. 109: Lector attendat, quod solidorum quantitas numero 40 denariorum comportatur (im Testament des Remigius), sicut tunc solidi agebantur et in Francorum lege Salica continetur et generaliter in solutione usque ad tempora Karoli perduravit, velut in eius capitulis invenitur.

[2] Cap. 816 Boretius I, 268 c. 3: ut omnis solutio atque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per 12 den. solidos componatur excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus ut 40 den. quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio ad partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet. Ausführlicher ib. I, 269 c. 2: de omnibus debitis solvendis sicut antiquitus fuit constitutum per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto

Trotz dieser Verschiedenheiten und eines weitgehenden Mangels an Übereinstimmung in dem effektiven Geldgebrauche der verschiedenen deutschen Stämme steht doch fest, daß spätestens seit König Pippin überall im ostfränkischen Reiche Silberwährung bestand, und daß dieselbe auf der Grundlage des Silberpfunds von ca. 327 Gramm zu einem Münzfuß von 240 Denaren auf das Pfund ausgebildet worden ist. Dieses Ergebnis, wenn auch durch den Verlauf der volkswirtschaftlichen Verhältnisse im 7. und 8. Jahrhundert vorbereitet, ist schließlich doch der ordnenden Hand der öffentlichen Gewalt zu verdanken.

Seit mehr als einem Jahrhundert war die Funktion des Geldes sich selbst, die Herstellung desselben den Münzern ohne ersichtliche Einmischung der Könige überlassen. Nun zum erstenmale wieder greift der König direkt und zielbewußt in die Ordnung des Geldwesens ein. Aus den Ruinen der merowingischen Goldwährung, aus den volkstümlichen Elementen des im täglichen Leben üblichen Silbergeldes, unter Berücksichtigung der herrschenden Weltlage des Verkehrs baut Pippin ein neues Münzsystem auf. Kraft alten königlichen Hoheitsrechtes, das im Laufe der Zeit fast verschollen war, macht er die Ordnung des Geldwesens zur Aufgabe der Staatsgewalt, und unterwirft die Münzer inbezug auf den Münzfuß und ihren Münzgewinn wieder seinen Befehlen und seiner Aufsicht.

Doch erst mit dem vollen Einsatz der königlichen Gewalt, wie er unter Karl d. Gr. erfolgt, ist es möglich geworden, den Wechsel der Währung, den einheitlich geordneten Münzfuß durchzusetzen und die Konsequenzen dieser radikalen Reformen für den Geldgebrauch, die legale Wertbeständigkeit und für die Wert- und Preisbildung in der Volkswirtschaft zu ziehen. Nachdem schon das Kapit.

---

leudes, si Saxo aut Frisio Salicum occiderit per 40 denarios solidi solvant. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 din. per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.

Mant. 781 die älteren (schlechten?) Denare verrufen hat[1], befiehlt das Kapit. Frankof. 794 die Annahme der neuen mit dem königlichen Namenszug ausgestatteten Denare, sofern sie probhaltig und vollwichtig sind, überall im Reiche, womit also eine wirkliche Reichsmünze geschaffen ist[2]. Verschiedene zu den Volksrechten erlassene Kapitularien[3] und denselben beigefügte Zusätze[4] sind bestrebt, eine Übereinstimmung zwischen den alten Ansätzen der Leges und dem neuen Münzsystem bei den Legalwerten und Bußsätzen herbeizuführen. Im Kapit. Theod. 806 wird eine Zentralisation der Münzprägung an den königlichen Pfalzen angeordnet; damit ist die Münzhoheit erst vollkommen ausgebildet, das Münzregal eingeführt und die Aufrechterhaltung der Währung und des Münzfußes unter direkter königlicher Aufsicht gesichert[5].

---

[1] c. 9 LL. I, 41 verruft die Denare, quos modo habere visi sumus. Vgl. S. 635 f.

[2] c. 5 I, 72. De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii, et accipiantur ab omnibus. Si autem nominis nostri nomisma habent et mero sunt argento pleniter pensantes, si quis contradicit eos in ullo loco, in aliquo negotio emptionis vel venditionis, si ingenus est homo 15 sol. componat . . .

[3] Cap. 803 (I, 114) c. 9: omnia debita quae ad partem regis solvere debent, solidis 12 denariorum solvant, excepta freda quae in lege Saliga scripta est. Illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componatur. Cap. 816 (Bor. I, 268) c. 11: Ut omnis solutio adque conpositio quə in lege Salica continetur, inter Francos per 12 dinariorum solidos conponatur, excepto hubi contentio contra Saxones et Frisones exorta fuit, ibi volumus ut 40 dinariorum quantitatem solidus habeat.

[4] So zu l. Rib. 36, zu l. Alam. 6, 2.

[5] Cap. 806 Boretius I, 125 c. 18: de falsis monetis: quia in multis locis contra justitiam et contra edictum fiunt, volumus, ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum. Illi tamen denarii qui modo monetati sunt, si pensantes et meri fuerint, habeantur. Capit. 808 ib. 140 c. 7: De monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur, nisi ad curtem; et illi denarii palatini mercantur et per omnia discurrant. Capit. de moneta ib. 299 c. 1: Ut civitatis illius moneta publice sub custode comitis fiat. Capit.

Auch die späteren Karolinger haben es an Sorgfalt wenigstens inbezug auf die Reinheit und Vollwichtigkeit der Münze, wohl auch auf die Einhaltung des Reichsmünzfußes und auf den Schutz des Geldgebrauchs nicht fehlen lassen; ein Aachener Kapitular von 825 regelt genau die Aufsicht der Grafen über die Münzstätten; am eingehendsten aber ist das Ed. Pistense von 864, das neben Vorschriften über Prägung und Edelmetallverkehr auch strenge Strafen für Münzfälschung festgesetzt hat. Mit diesem Edikt ist ein Grundgesetz für das Währungs- und Münzwesen des Reiches erlassen, das fortan durch Jahrhunderte die einzige Grundlage für die Ordnung des Geldwesens blieb.

Im wesentlichen eine Zusammenfassung, eine Art Kodifikation aller von Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. inbezug auf das Münzwesen erlassenen Normen hat das Edikt doch noch selbständige Züge der früheren Gesetzgebung hinzugefügt; insbesondere die Vermehrung der staatlichen und unter staatlicher Aufsicht stehenden Münzstätten, um einem vermehrten Geldgebrauch Vorschub zu leisten und die gesetzliche Wertrelation zwischen Gold und Silber von 1 : 12, worauf die früheren Währungsnormen vielleicht praktisch, aber jedenfalls nicht gesetzlich Rücksicht genommen hatten[1].

Aquisgr. 825 ib. 306 c. 20 volumus ut quicunque ab illa die denarium negotiandi causa protulerit, a comite et ministris eius auferatur ab eo. Edict. Pistense 864 (LL. I, 490) c. 8: Ut denarii ex omnibus msoneti meri ac bene pensantes . . . in omni regno nostro non reiciantur usque ad missam S. Martini. Et in omnibus civitatibus et vicis ac villis . . . secundum quantitatem locorum et villarum tanti ac tales de ipsis incolis et inibi manentibus constituantur, qui inde providentiam habeant, ne boni denarii reiciantur et non nisi meri et bene pensantes accipiantur. Über andere Bestimmungen des Edikts s. S. 648.

[1] Die einzelnen Kapitel des Edikts beziehen sich auf ältere Normen (nach der Sammlung des Ansegisus; so c. 8 auf Cap. I, 819 c. 1; c. 9 auf Cap. II, 805 c. 11; c. 10 auf Capit. I, 823 c. 18; c. 13 auf Capit. I, 819 c. 18; c. 15 auf Capit. I, 819 c. 18; c. 16 u. 17 auf dasselbe c. 19; c. 18 auf Capit. II, 803 c. 2; c. 19 auf Capit. I, 809 c. 18, II c. 8; c. 20 auf Cap. I, 789 c. 65; c. 22 auf Capit. V, 819 c. 15.

Sind nun auch die Motive der ersten Münzreform, welche Pippin eingeleitet und Karl d. Gr. ausgebildet hat, nicht mit voller Bestimmtheit nachzuweisen, so ist doch ihr Entwicklungsgang auf Grund der bisherigen Kenntnis der Tatsachen hinlänglich klar zu erkennen. Die Rolle des Goldes war ausgespielt; die damit und mit der ungeregelten Münzpraxis eingerissene Verwirrung im Währungswesen, im Geldumlauf und in den Legalwerten machte ein energisches Eingreifen der öffentlichen Gewalt unentbehrlich, sollte der Geldgebrauch verallgemeinert und für den allgemeinen Verkehr sicher gemacht werden. Die Ersetzung des Goldsolidus durch einen ideellen Silbersolidus von 12 verbesserten Denaren entsprach da allein den Geldgewohnheiten der unter dem fränkischen Szepter vereinigten Völker. Nur eine Schwierigkeit blieb dabei noch zu lösen übrig: die Anpassung der neuen Währung und des neuen Münzfußes an den Verkehr und an die bestehende Volksgesetzgebung, die bei dem Übergang in ihrer Preisbildung für alle Arten gangbarer Verbrauchsgegenstände, in ihren Forderungen und Abgaben, in den Bußen, Kompositionen und Legalwerten starke Einbußen erleiden und damit dem neuen System einen heftigen Widerstand entgegensetzen konnte[1].

Eine neue Möglichkeit, den Übergang aus dem Goldmünzfuß der Merowingerzeit in den Silbermünzfuß der Karolinger zu erklären, bietet der 1904 gemachte Münzfund von Ilanz in der Schweiz. Derselbe enthält neben 9 Pippins- und 39 Karlsdenaren 71 Goldtrientes, davon 37 von langobardischen Königen und 34 mit dem Stempel von Karl d. Gr.[2]. Diese Goldmünzen haben nach vorgenommenen Proben einen

---

Dagegen fehlt in c. 23 u. 24 bezüglich des Legierungsverbotes der Edelmetalle und des Wertverhältnisses von Gold und Silber jeder Bezug auf frühere Normen; in cap. 12 wird die Vorschrift Karls d. Gr., daß nur in palatio gemünzt werden dürfe, auf weitere neun Orte ausgedehnt.

[1] Darüber ist weiter unten S. 650 ff. noch näher zu handeln.

[2] Vgl. die ausführliche Publikation dieses Fundes von Jecklin in den Mitteilungen der bayr. numismatischen Gesellschaft 1906 S. 28 ff.

sehr schlechten Feingehalt von $^1/_3$—$^2/_5$ Gold zu $^2/_3$—$^3/_5$ Silber. Ähnlich schlechte Goldmünzen sind aus früherer Zeit schon von Westgothen und Langobarden bekannt; auch die späteren Merowinger scheinen schon stark legiert zu haben; es erreichten somit diese Goldstücke kaum den dritten Teil des Wertes der älteren Merowinger Trientes und blieben hinter jenem aus konstantinischer Zeit sogar erheblich zurück. Unter der Annahme, daß diese Beschaffenheit der Goldtrientes im fränkischen Reiche mindestens seit der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts schon die normale war, würde sich die spätestens von Pippin vorgenommene Gleichstellung des Silbersolidus mit dem Merowinger Goldsolidus derselben Zeit durch den inneren Wert beider vollkommen rechtfertigen und der Übergang von der Goldwährung zu 40 Denaren zur Silberwährung von 12 Denaren ohne jede Preisverschiebung sich vollzogen haben[1].

Diese Möglichkeit hat doch sehr wenig Wahrscheinlich-

[1] Diese Auffassung vertritt A. Luschin v. Ebengreuth im Neuen Archiv 33, S. 437—459. Die Publikation des Fundes und Luschins Interpretation lassen aber doch so viele Zweifel bestehen, daß es unzulässig scheint, so weitreichende Konsequenzen für die Geldgeschichte der älteren Karolingerzeit zu ziehen. Zweifelhaft sind 1. das Alter des Fundes, das Jecklin auf das Jahr 775, Luschin (wohl richtig) auf das Jahr 810 ansetzt; 2. der Feingehalt der Goldstücke, da die Proben nur von zerbrochenen Stücken genommen sind; 3. die Prägung durch Karl d. Gr., da die Goldstücke zwar Karlsstempel, aber durchaus langobardische Prägung aufwiesen, also möglicherweise nur ein unerlaubter Gebrauch des Karlsstempels durch Desiderius oder ein erlaubter wie bei den Goldtrientes des Herzogs von Benevent, vorliegt; 4. der vorherrschende Umlauf schlechter Goldmünzen im Frankenreiche schon zur Zeit der Abfassung der meisten Volksrechte, wie er hätte bestehen müssen, wenn davon der Übergang zur Silberwährung seinen Ausgang genommen hätte. Und wie hätte auch Karl d. Gr. noch bis gegen das Ende seiner Regierung eine minderwertige Goldprägung von solcher Massenhaftigkeit zulassen können, daß sie für das effektive Wertverhältnis der Goldmünzen zu den Silbermünzen seiner Zeit von entscheidendem Einfluß werden konnte, er, der vom Anfang seiner Regierung an nur darauf bedacht war, fein und vollwichtig zu prägen und der alleinigen Silberwährung im ganzen Reiche zum Durchbruch zu verhelfen.

keit für sich. Es bleibt aber immer noch viel ungelöster Rückstand in der Frage übrig. Die vielen Schwierigkeiten, welche sich dem Könige in der Durchführung seiner währungs- und münzpolitischen Maßnahmen entgegenstellten, zeigen deutlich, daß sich der Übergang aus der Gold- zur Silberwährung nicht glatt vollzog, allerhand Beschwerden hervorrief und fortgesetztes Eingreifen in den Gang der Entwicklung vonseiten der öffentlichen Gewalt notwendig machte.

Vielleicht um diesen Schwierigkeiten mit einer einzigen großzügigen Maßregel zu begegnen, vielleicht aber auch mit weiterreichenden Absichten des großen Königs in Zusammenhang beginnt Karl d. Gr. gegen Ende des 8. Jahrhunderts mit einer Prägung wesentlich schwererer Silberdenare, welche bei gleicher Aufzahl auf das Silberpfund und unter Aufrechterhaltung des Rechnungssolidus von 12 Denaren nur durch eine Erhöhung des Münzpfundes gerechtfertigt wird.

Während der Merowingerzeit sowie noch unter Pippin und in der ersten Zeit der Regierung Karls d. Gr. war im Frankenreiche, wenigstens für den amtlichen Gebrauch, in Neustrien aber jedenfalls auch im Privatverkehr das altrömische Pfund beibehalten, dessen Normalgewicht mit 327 Gramm ziemlich genau angegeben sein wird[1]. Auf dieser Gewichtsgrundlage ist auch noch das neue Münzsystem aufgebaut, welches unter der Regierung Pippins zum erstenmale aus einer gesetzlichen Vorschrift entgegentritt, der 22 solidi-Fuß, nach welchem 264 Denare aus dem Silberpfund ausgebracht wurden, so daß der Silbergehalt des Denars sich auf 1,231 Gramm berechnet. Natürlich weist auch der spätere schwerere Denar auf dieselbe Grundlage; von den 240 Denaren, welche später Pippin selbst und nach ihm Karl d. Gr.[2] aus dem Silberpfunde ausprägten, hatte

[1] S. o. I. Buch, 5. Abschn. S. 244.

[2] Den ersten Anhaltspunkt für den 20 Schillingfuß unter Karl d. Gr. bildet das Capit. episc. 780—90 (I, 52): die Abstufung 1 ℔., 1/2 ℔, 1/4 ℔ = 5 solidi. Vgl. die Anm. 1 zu S. 636. Gromatici veteres ed. Lachmann p. 273: Juxta Gallos 1/20 uncia denarius est, 12 ♃ solidum faciunt: p. 374 12 unciae libram 20 solidos continentem efficiunt (die Notiz

einer also einen Silbergehalt von etwa 1,35 Gramm, womit auch diejenigen Denare Karls d. Gr. im wesentlichen übereinstimmen, welche sicher der ersten Zeit seiner Regierung zugeschrieben werden können[1]. Dagegen zeigen diejenigen Denare Karls d. Gr., welche mit Sicherheit der späteren Periode seiner Regierung beigelegt werden können, ein ganz anderes Verhältnis. Ihr Durchschnittsgewicht berechnet sich auf 1,58 Gramm, und wenn wir berücksichtigen, daß ein sehr großer Teil derselben (im Schutt der alten Handelsstadt Dorstadt[2] gefunden) durch langen Gebrauch abgenutzt ist und durch Oxydation stark an Silbergehalt verloren hat, mit Hinzurechnung von ca. 12% auf etwa 1,70 Gramm[3]. Ähnliche Gewichtsverhältnisse bestehen aber auch bei den Denaren der Nachfolger Karls d. Gr., nur daß sie bei jedem nachfolgenden Kaiser um etwas schwerer gefunden werden[4], was sich aber leicht daraus erklärt, daß die älteren Denare immer verhältnismäßig länger im Umlauf waren, also abgenutzt wurden bevor sie vergraben, verloren usw. wurden.

Auf dieser bei dem Mangel alter ausdrücklicher Angaben über das Legalgewicht der späteren Karolingerdenare allein festen Grundlage der Münzfunde ergibt sich ein

---

gehört noch dem 8. Jahrh. an). Zahlreiche Stellen aus italienischen Urkunden bei Waitz IV[2], 83. Daß aber damit nichts neues geschaffen war, ist aus obigem (S. 625) zu ersehen.

[1] Das sind wieder vornehmlich Denare aus dem Funde von Imphy, welche ein Durchschnittsgewicht von 1,26 Gramm haben, also mit den späteren Pippinsmünzen übereinstimmen; Soetbeer IV, 304 f.

[2] Die Karlsdenare aus dem Dorstadter Funde allein haben ein Durchschnittsgewicht von 1,42 Gramm. Soetbeer IV, 308. Vgl. Prou. M. Car. p. XLV.

[3] Im Resultat übereinstimmend Guérard Polyptique de l'Abbé Irminon I, 119 ff. und Müller, Münzgeschichte I, 308.

[4] Die Denare Ludwigs d. Fr. aus dem Funde von Belvezet haben ein Durchschittsgewicht von 1,68 Gramm; ebenso die Denare Lothars (817—855); die Denare Karls d. Kahlen 1,70 Gramm. Dagegen scheinen die späteren Karolinger etwas leichter (durchschnittlich 1,53 Gramm) ausgeprägt zu haben; die Denare Ludwig d. Kindes lassen sich mit 1,40 Gramm im Mittel annähernd richtig bestimmen; Soetbeer VI, 39 ff.

Normalgewicht für das spätere Karolingische Pfund von ca. 408 Gramm[1].

Die Zeit, in welcher Karl d. Gr. diese Veränderung vornahm, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen, obschon auch hierüber weder Kapitularien noch Urkunden eine positive Mitteilung machen. Jedenfalls fand sie vor Annahme des Kaisertitels statt, da alle ausdrücklich als solche bezeichneten Kaisermünzen nach der schwereren Gewichtsnorm ausgeprägt sind. Daß die Reform vor das Jahr 796 fällt, bezeugt ein Brief Alkuins[2]. Aber schon das Kapit. Frankofurtense (794)[3] gedenkt der neuen Denare und zum erstenmale begegnet in dem Kapit. Mantuanum vom Jahre 781[4] ein Verruf der bisher zirkulierenden Denare

[1] Nämlich aus dem Pfunde Feinsilber 240 Denare à 1,70 Gramm. Soetbeer IV, 311 nimmt allerdings (nach dem Vorgange von Leblanc) nur 367 Gramm an, indem er sich ausschließlich auf die in Dorstadt gefundenen Karlsdenare stützt; aber das effektive Gewicht der späteren Denare zwingt uns doch, da eine beträchtliche Übermünzung ausgeschlossen ist, für die Karlsdenare eine größere Abnützungsquote anzunehmen, und danach an dem Pfunde zu 408 Gramm festzuhalten, wie es schon Guérard u. a. begründet haben. Übrigens ist dem karolingischen Pfunde von Fossati sogar eine Schwere von 433,42 Gramm von Pron 491 Gramm beigelegt worden. Die Annahme von Hilliger, Schilling S. 458, daß Karl d. Gr. nicht ein neues Gewichtspfund, sondern nur ein schwereres Zählpfund eingeführt habe, das als Inbegriff von 240 den. 409,32 Gramm enthalten habe, setzt voraus, daß das Denargewicht der späteren Karldenare gleichgeblieben sei; das widerspricht aber den Münzfunden, der wiederholten urkundlichen Erwähnung von novi denarii, bene pensantes und der Prägenorm Pippins und Karl d. K., welche beide 240 ℔ auf das Pfund rechnen, so das der effektive Unterschied im Denargewichte nur auf einer Erhöhung des Gewichtspfundes beruhen kann.

[2] Epist. Karol. aevi II, 140: Nam illa (Liutgardis) sanctitati tuae duas direxit armillas auri obryzi, pensantes 24 denarios minus de nova moneta regis, quam plenam libram.

[3] LL. I, 72, c. 4: De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii et accipiantur ab omnibus.

[4] LL. I, 41, c. 9: De moneta ut nullus post Kal. Augustas istos dinarios, quos modo habere visi sumus, dare audeat aut recipere; si quis hoc fecerit, vannum nostrum componat.

und zwar hier mit so bestimmten Terminen, daß wir annehmen müssen, es sei eben dieses Jahr, in welchem die neue Gewichts- und Geldreform durchgeführt worden[1].

Die vereinzelt vorkommenden noch schwereren Pfunde scheinen nur für spezielle Fälle eine Anwendung erfahren zu haben[2].

Eine Rechnung nach Unzen neben der Rechnung nach Solidi und Denaren ist zwar in den Quellen gar nicht selten, aber doch immer subsidiär; es muß dabei unentschieden bleiben, ob mit den Änderungen im Münzfuße bzw. im Gewichte auch der Inhalt der Römerunze (von 272 Gramm) geändert, oder eine veränderliche Zahl von Unzen auf das jeweilige Pfund gerechnet wurde[3].

---

[1] S. a. Soetbeer IV, 290 ff. Im Capit. episc. (780—790 Bor. I, 52) werden die elemosynae nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen aufgezählt: Episcopus, abbas, abbatisa potentes libram de argento, mediocres 1/2 ℔, minores solid. 5. Comites fortiores libram 1 de argento, mediocres 1/2 ℔. Vassus dominicus de casatis 200 is mediam libram de argento, de casatis 100 sol. 5, de casatis 30—50 1 unc. Qui redimere voluerint (operas biduanas) fortiores comites uncias 3, mediocres unc. 1 1/2, minores sol. 1 Unter der Annahme, daß alle Ansätze der Skala um die Hälfte auf- und absteigen, ergibt sich daraus 1 ℔. = 15 unc. = 20 sol. = 240 den. = 408 Gramm. Nach Brunner, RG. I², S. 315 geht das vermutlich noch auf die Zeit Pippins zurück. Aber die Pippinsdenare (264 à 1,25 Gramm) geben 1 ℔. Silber zu 12 unc. = 327 Gramm. Vgl. o. S. 633.

[2] Actus pontificum. Cenomannensis in urbe degentium Mitte 9. Jahrh. (Bibl. de l'école des chartes 1906, p. 165) spricht von einer libra maior zum Abwägen von Wachs. M. Germ. Cap. Institutio monachorum 817 c. 57 f. (I, 347) ut libra panis 30 sol. per 12 den. metiatur (ist ein ℔. zu 18 unc.).

[3] Guilhiermoz (Bibl. de l'école des chartes 1906) nimmt in der Karolingerzeit Pfunde zu 12, 15 und 18 Unzen an, aber auch schwerere und leichtere Unzen. Die Quellen geben für diese Kombinationen gar keine Anhaltspunkte. 845 Mabillon Vetera analecta p. 548—551 stellt ein (spanischer?) Mönch bei Erzählung eines Traums über Größe und Gewicht der Hostien folgende Rechnung auf: 3 nummi moderni pesant 43 grana et 300 tales nummi antiquam per 25 solidos efficiunt libram. Hier ist von schlechten Denaren die Rede (14,3 grains = 0,926 Gramm), wie sie zu Pippins älteren Zeiten zirkulierten (vgl. Luschin, N. Arch. 33, 439): 300 solcher Denare ergaben noch lange nicht ein römisches Pfund

Ist damit nun auch die Tatsache dieser Veränderung außer Zweifel gestellt, so ist es doch schwer, genügende Motive für eine so tief eingreifende Reform des Verkehrs ausfindig zu machen.

An eine bloße fiskalische Maßregel ist dabei in keiner Weise zu denken[1]. Karls d. Gr. ganzer politischer Charakter spricht dagegen. Er, der bei all seinen Reformen immer von einer Großartigkeit der Auffassung, von einem lebhaften Verständnis der tiefergreifenden Wirkungen geleitet ist, konnte nicht um des kleinlichen Vorteils erhöhter Domanialeinkünfte willen die ganze Grundlage eines jungen Geldverkehrs, den er selbst zum guten Teile erst geschaffen, verändern und damit eine Reihe der weittragendsten Wirkungen erzeugen wollen, die mit einem solchen Plane in gar keinem Zusammenhang gestanden wären. Auch war er ja viel zu gerecht, als daß er eine solche Maßregel zur Ausbeutung seiner Untergebenen hätte anwenden wollen. Wie er bei Einführung eines neuen, größeren Modius (789?)[2]

(nur 278 Gramm). Das ganze scheint eine verfehlte Rechnung zu sein, aus der nicht ein Pfund von 300 Denaren oder von 10 Unzen abgeleitet werden kann. (École des chartes 1906, p. 164.)

[1] Soetbeer IV, 283 ff. will diese wie die ältere Erhöhung des Münzfußes unter Pippin durch das Bestreben der einflußreichen Grundherrn erklären, gegen Entwertung der in Geld zu entrichtenden Leistungen ihrer Untertanen sichergestellt zu sein; ferner dadurch, daß die Folgen der Sekularisation gerade dadurch am besten repariert werden konnten; endlich aus dem Interesse der Könige selbst, denen daran gelegen war, die Geldleistungen der geistlichen Stifter und Kirchen, welche sie zur Aufbringung von Tributen und dgl. verlangten, möglichst vollwichtig, beziehungsweise mehrwichtig zu erhalten, da die Tribute selbst nach Pfunden Edelmetalls bestimmt, die Leistungen dafür aber in Solidis ohne weiteres bezeichnet waren.

[2] Im Capit. eccl. 789, c. 73 (LL. I, 65) ist zum ersten Male auf die aequales mensuras et rectas hingewiesen. Cap. Frankof. (I, 72) c. 4 modium publicum et noviter statutum. Cap. de Vill. (I, 186), c. 64 ad nostrum modium. Vielleicht bezeugt auch schon Tr. Sang 790, I, 126 modios — siclas curiales, sowie Urk. 781 Sickel II, 39 modium 45 librarum — modium non maiorem quam 30 librarum diese Maß- und Gewichtsreform. Vgl. S. 636, A. 1.

sofort eine Reduktion der Abgaben von je 3 auf je 2 Modii eintreten ließ[1], so wird er sicherlich mit den Geldabgaben in gleicher Weise verfahren haben. Während seine Verwaltung immer den Mißbräuchen und der Ausbeutungslust der Großen entgegentrat, konnte er doch nicht selbst mit dem denkbar schlechtesten Beispiele vorangehen. Überall erwies sich Karl d. Gr. als ein Schützer des Rechts auch der dienenden Leute und als Hüter nationaler Wohlfahrt; im Kapitular von Frankfurt[2] bewährt er sich besonders, indem er die allgemeine Vorschrift gab, das Getreide von den königlichen Domänen billiger abzugeben, als es sonst verkauft wurde. Damit würde eine Erhöhung des Münzfußes zum Zwecke einer Steigerung der Lasten schlecht passen. Und überdies spielen die Geldeinkünfte der großen grundherrlichen Wirtschaft doch noch immer eine so verschwindend kleine Rolle, daß diese Maßregel hierzu in keinem Verhältnisse gestanden wäre[3]. Ebensowenig aber läßt sich die Gewichtserhöhung nur als Maßregel der Münzverwaltung ansehen. Denn wenn es nur die Absicht des Königs gewesen wäre, dem Verkehr einen ansehnlicheren, handlicheren und beliebteren Denar als Hauptmünze zu schaffen und das übliche Verhältnis des Solidus zu 12 Denaren aufrecht zu erhalten, so hätte dieses Ziel mit Erhöhung des Durchschnittsgewichts der Denare von 1,35 auf 1,70 Gramm auch ohne Änderung des Münzpfundes etwa dadurch erreicht werden können, daß statt 20 fortan nur 16 Solidi auf das Münzpfund gerechnet worden wären, wie ja auch schon Pippin bei der ersten Münzreform diesen Weg einschlug, indem er die Aufzahl der Solidi auf das Münzpfund zuerst von 25 auf 22, später auf 20 herabgesetzt hat.

[1] Capit. 802 (I, 100), c. 44: Ut aequales mensuras et rectas et pondera iusta et aequalia omnes habeant. Et qui antea dedit tres modios, modo det duos. Vgl. S. 636.

[2] LL. I, 72, c. 4 s. unten S. 660, A. 1.

[3] Die Tributzahlungen, welche Soetbeer IV, 285 als Motiv der Erhöhung ansieht, fallen doch in eine viel spätere Zeit, und überdies zeigen ja gerade die Münzen der späteren Karolinger, welche am meisten Tribut zahlen mußten, eine auffallende Gewichtserleichterung.

Davon aber ist bei der Karolingischen Münzreform keine Rede; 240 Denare bilden nach wie vor ein Münzpfund und es mußte daher dieses selbst eine Veränderung im Verhältnis von 4 : 5 erfahren.

Dagegen scheinen allerdings wirtschaftspolitische Gründe in erster Linie für die Gewichts- und Münzreform Karls d. Gr. maßgebend geworden zu sein. Der Gebrauch des römischen Pfundes mochte im Laufe der Jahrhunderte bei dem Mangel guter Normalgewichte und einer durchgebildeten Verwaltung ziemlich unsicher und damit die Relation der Münzen zu dem Münzgewichte nur mehr sehr ungefähr richtig geblieben sein[1].

Bei dem ausgeprägten Streben Karls d. Gr. nun, Ordnung und Gewissenhaftigkeit in die ganze Verwaltung zu bringen und natürlich auch das Münzwesen auf sicherere Grundlagen zu stellen, um dem Gebrauch gemünzten Geldes eine größere Ausdehnung zu geben, war die Bemühung erklärlich, eine feste Grundlage in einem Gewichtspfunde zu schaffen, welche zugleich rationell und dem allgemeinen Gebrauche im Verkehr bequem und beliebt war.

Und da überdies, wie man annimmt, ein altbergebrachtes Gewichtspfund der deutschen Stämme bestand, welches, obgleich gewiß nicht minder unsicher in seinem Ausmaße[2], doch beträchtlich schwerer war, als das römische, so lag es für eine Regierung, die sich zumeist auf die Völker rechts des Rhein stützen wollte, nahe, auch diesen nationalen Gesichtspunkt bei der Reform des Münzwesens zu berücksichtigen[3].

[1] Vgl. Soetbeer IV, 309.

[2] Doch finden sich im nordischen Boden alte Wagen und Gewichte; hist. antiqu. Mitteilungen, Kopenhagen 1835, S. 103 ff. Aber im ganzen waren die sinnlichen Maßbestimmungen der alten Germanen wenig genau.

[3] Über die älteren Gewichtssysteme germanischer Völker vgl. Soetbeer I, 240 ff.; IV, 334 ff. Holmboë (Zeitschr. f. Münzkunde VI, 1846 S. 65 ff.) spricht von einem altnordischen Pfund in der Schwere von 18 Römerunzen (4895 Gramm), das in 12 Unzen geteilt war. Das soll auch das Pfund Karls d. Gr. und das Troy-Pfund sein (École de Chartes 1906, p. 450). Das würde einen Karolingerdenar von 2,37 Gramm voraussetzen wie er nie vorkam.

Natürlich kann nicht daran gedacht werden, daß Karl d. Gr. sich einfach an ein vorgefundenes Gewichtspfund gehalten habe, da sicherlich die etwa vorhandenen Etalons selbst wieder untereinander nicht in Übereinstimmung, noch wahrscheinlicher aber bei dem Mangel öffentlicher Verwaltung bei den einzelnen Stammesherzogtümern solche gar nicht vorhanden, sondern nur ungefähre Gewichtsfeststellungen nach traditionellem Brauch in Übung waren[1]; ein gewisses Maß freischaffender Tätigkeit muß bei Bestimmung der neuen Gewichtsnormen sicher angenommen werden, und das ist um so wahrscheinlicher, als ja am Hofe Karls d. Gr. eine Gelegenheit dazu wie nie vor- noch nachher gegeben war. Denn hier vereinigte der geistreiche Herrscher ja alles, was Wissenschaft und Gelehrsamkeit jener Zeit schuf, von hier aus wurden Verbindungen mit der ganzen Welt unterhalten, so daß sicher auch die Summe metrologischen Wissens vereinigt war und zur Lösung des Problems einer rationellen Gewichtsgrundlage verwendet werden konnte[2].

Nahm nun Karl d. Gr. das schwerere Gewicht an, um einen besseren, verkehrsfähigen Denar zu schaffen und damit das weitverbreitete Mißtrauen gegen das schlechte Silbergeld zu bannen, so drängte noch eine zweite, nicht minder ernstliche Erwägung auf dieselbe Bahn. Mit der Durchführung der Silberwährung war eine Revision aller in den Volksrechten enthaltenen Legalwerte, Buß- und Kompositionensätze notwendig geworden, die ja in den älteren Redaktionen alle in Goldwährung gerechnet waren und gewiß auch im täglichen Verkehr eine Rolle spielten. Nun verhielten sich die alten und die neuen Denare nach der lex Salica wie 40 : 12, nach dem alten ripuarischen, alamannischen, bayrischen Volksrechte und dem Werte der Chamavischen Franken wie 36 bzw. 30:12, ebenso nach dem alten sächsischen und friesischen, wahrscheinlich auch nach dem thüringischen

[1] Viel zu sicher von einem herrschenden deutschen Gewicht spricht Müller l. c. 310.

[2] Über die vielfach zur Erläuterung der karolingischen Gewichtsreform herangezogenen arabischen Gewichtssysteme s. Soetbeer IV, 315 ff.

Volksrechte. Die alten fränkischen Denare, deren sich die süddeutschen Stämme später wenigstens zur Geldbewertung akkomodierten, haben aber in dem Jahrhundert zwischen Dagobert I. und Pippin so sehr an Gewicht eingebüßt, daß sie um die Mitte des 8. Jahrhunderts kaum noch 1 Gramm Silber schwer waren. Der Goldsolidus repräsentierte also um die Zeit der zweiten Münzreform höchstens 40 Gramm Silber[1], also das doppelte des Silberdenars der Karolinger von 1,7 Gramm = 20 Gramm auf den Silbersolidus; und ein ganz ähnliches Verhältnis ergab sich bei den übrigen deutschen Stämmen[2] mit Ausnahme der Sachsen und Friesen[3]. Durch die Erhöhung des Silbergehalts der Denare verminderte Karl d. Gr. also die bestehende Differenz der Legalwerte von 3 : 1 und mehr auf 2 : 1, und konnte so viel eher daran denken, dem Goldsolidus den neuen Silbersolidus ohne Umrechnung einfach zu substituieren. Immerhin blieb der Mangel an Übereinstimmung noch groß genug, um noch andere Maßregeln inbezug auf die Bußen und Wergelder, die Legalwerte und Reluitionswerte notwendig zu machen, während die Preisbildung auf dem Markte sich in selbständiger Weise mit dieser Tatsache abfinden mußte und, wie es scheint, auch wirklich abgefunden hat[4].

Trotz all dieser Bemühungen Pippins und Karl d. Gr. um Ausbildung eines rationellen und auch für den Verkehrsdienst besser geeigneten Münzwesens ist aber doch der Geld-

---

[1] Prou, Monnaies mérowingiens. Selbst die älteren Pippinsdenare aus dem Funde von Ilanz haben ein Gewicht von nur 73—102 Gramm. Luschin, N. Arch. 33, S. 439.

[2] Daß die Bayern auch später noch an ihrer hergebrachten Rechnung von 30 Denaren auf den Goldsolidus festhielten, steht dem nicht im Wege. Da sie nur 8 Solidi auf das Pfund rechneten, machte der Wert des Denars doch die Veränderung mit, welche die Erhöhung des Pfundes und des Silberwerts des Denars mit sich brachte.

[3] In der l. Frisionum haben die neueren Teile, welche nach karolingischen Silberdenaren rechnen, den Geldansätzen regelmäßig ein ter beigesetzt, um das alte Niveau der Goldwährung zu erhalten.

[4] Vgl. darüber näher S. 649.

gebrauch dieser Zeit in Deutschland noch sehr beschränkt[1], ja er scheint sogar in der Zeit der späteren Karolinger eher ab- als zugenommen zu haben. Es ist das schon aus dem Umstande zu ersehen, daß in der ganzen Karolingerperiode Denare aus einer Münzstätte rechts des Rhein äußerst selten sind[2], was ganz undenkbar wäre, wenn das Münzbedürfnis in diesem Teile des Reiches irgend namhafte Dimensionen angenommen hätte. Eine Goldprägung unter den Karolingern kommt für den Geldverkehr wenigstens gar nicht in Betracht; sie würde auch bei der herrschenden Münzpolitik gar keine Rolle haben spielen können[3]. Auch die Vermehrung der Münzstätten unter den späteren Karolingern[4], welche zunächst im Interesse der Belebung des

[1] Vgl. Capit. Aquisgr. 817 (I, 210) addenda c. 8: Quid in conpositione wirgildi dari non debeat. In conpositione wirgildi volumus ut ea dentur, quae in lege (Ripuaria) continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties periurium comittitur, quando maioris pretii quam illi sint esse jurantur.

[2] Eine einzige Münze Ludw. d. Fr. von Regensburg in einigen höchst seltenen Abarten und je eine von Konstanz und von Würzburg (Ludwig d. K.) wahrscheinlich unica. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Vorwort S. X, Anm.

[3] Von Pippin existieren gar keine Goldmünzen. Goldtrientes mit dem Stempel Karls d. Gr. sind ganz vereinzelt gefunden aus Uzéx (Südfrankreich) 1 Stück, Treviso und Lucca, die letzteren bis 797 ganz nach langobardischem Typus, der älteste eine sklavische Kopie eines Desiderius. (Engel et Serrure I, p. 213). Dazu kommen nun aus dem Funde von Ilanz 34 Goldtrientes mit dem Karlsstempel, alle von italienischer (langobardischer) Prägung, darunter einer aus Chur (?), aber doch mit dem Zusatz R(ex) F(rancorum). Vgl. Luschin 443. Aus der Zeit Ludwigs d. Fr. existieren Goldmünzen mit der Schrift munus divinum, selten und, wie manche annehmen, nur für Friesland und Sachsen (?) geprägt. Vgl. de Jonghe, La Frappe de l'or sous les Carlovingiens, Abh. d. int. Numism. Kongr. Bruxelles 1891, S. 209 ff. und Prou Mon. Carlov. Oben S. 634 A. 2. In dem Pactum Hlotharii mit Venedig 840 (Mühlbacher 1033) sind die Bußen von 500 Goldsolidi für jeden der Schuldigen vereinbart; für effektive Goldzirkulation doch ebensowenig beweisend, wie das Vorkommen von Gold in den Pönformeln des 9. Jahrhunderts.

[4] Münzrecht wurde mehreren bedeutenderen Verkehrsplätzen in Deutschland verliehen, wenn die fraglichen Urkunden echt sind; so an

Geldverkehrs gedacht sein mochte[1], hat keinen nachweisbaren Effekt gehabt, ist auch zweifellos mindestens ebensosehr der Abschwächung der Regierungsgewalt und dem wachsenden Verlangen der Großen nach den Einkünften der Münze zuzuschreiben[2].

Es zeigt sich das insbesondere in der ungeschmälerten Fortdauer der Naturalzinse und Dienste, welche von den Zinsgütern entrichtet und geleistet werden, obwohl Karl d. Gr. den Bischöfen gestattet hatte, solche Leistungen in Geld zu verwandeln[3]; die Gutsverwaltung Karls d. Gr. selbst hat sich

Corvey 833, Worms 856, Prüm 861, Straßburg 873, Hamburg-Bremen 888, Osnabrück 889, Münster-Eifel 898, Hohusen 900, Trier 902, Lüttich 908, Eichstätt 909; vgl. Soetbeer VI, 33.

[1] Z. B. Cap. de moneta (I, 159). Münzpriv. f. Corvey 833: quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ... statuimus. Auch bei den sonstigen ältesten Verleihungen königlicher Münzen ist immer das Verkehrsinteresse entscheidend; s. Soetbeer VI, 31 f.

[2] Das Interesse der Belehnten an den Einkünften besonders bei Corvey (Wilmans KU. I, S. 40) monetam ... Christi militantibus proficuam statuimus ... quatenus ... locus ipse omnem inde reditum possideat. Eichstätt (quidquid inde utilitatis venire vel acquiri potuerit in iure et dominio coenobii ipsius ... perpetualiter consistat. (M. Boic. 31a, n. 90.) Hamburg (Lappenberg S. 33) percussuram nummorum et negotiandi usum. Auffallend bleibt, daß wir nicht überall Münzen finden, wo Münzrecht verliehen ist, Waitz IV[2], 96.

[3] Cap. 801 (I, 88), c. 22: Si quis tamen episcoporum fuerit qui argentum pro hoc (nona et decima) accipere velit, in sua maneat potestate. Die Geldeinkünfte von Prüm beliefen sich noch am Ende des 9. Jahrh. nur auf zirka 1500 Solidi, während der Wert seiner Naturaleinkünfte an Getreide, Wein, Schweinen, Hühnern, Eiern und Lein, ungerechnet alles andere, schon gegen 2600 sol. betrug. Die Gelderträge von Bleidenstadt (Anfang d. 10. Jahrh.) belaufen sich auf 92 solidi. Vom Stifte Werden sind allerdings in derselben Zeit 12,137 Denare in Geld neben Naturaleinkünften im ungefähren Wert von 13,210 den. vorgetragen; aber viele der Geldansätze wurden in natura geleistet, wie die häufigen Bemerkungen solidus, siclus in grano, in re qualibet, in quo potest etc. beweisen. Die Einkünfte Fuldas aus den sächsischen Besitzungen bestehen vorwiegend noch immer aus ovis cum agno wie schon die lex Saxonorum am Schlusse angibt: solidus est duplex: unus habet 2 tremisses, h. e. bos anniculus 12 mensium vel ovis cum agno s. S. 239; vgl. Beilage VI.

dem nicht entschlagen können, wie dieses aus dem Breviar über das bischöfliche Gut Staffelsee sich ergibt, das keinerlei Geldeinkünfte hat[1].

Ebenso wird fortwährend bei Gutskäufen neben einem Geldpreis ein solcher in Gebrauchsgegenständen in Ansatz gebracht (Pferde, Kleider, Waffen u. dergl.)[2]. Außerdem ist auch aus manchen öffentlichen Einrichtungen die Fortdauer der Naturalwirtschaft zu ersehen; als Heeresabgabe erscheint ein Heermalter neben dem Heerschilling noch zu Ende des 9. Jahrhunderts[3]; die Sachsen leisten einen Pferde-[4], die Thüringer einen Schweinetribut[5]; aus den Gegenden am Main ist eine osterstuopha oder steora in Honig und Gewändern, anderswo in Lämmern, Hühnern, Eiern und Holz bekannt[6]; unter Ludwig dem Frommen erscheint ein stuof-

---

[1] Die Annahme Gfrörers (Gregor VII, 1, 547; 7, 197 und z. Gesch. d. Volksrechte II, 275), daß nicht bloß in den gallischen, sondern auch in den deutschen Provinzen des karolingischen Reiches ein Geldverkehr stattgefunden habe, der sich bis auf die niedersten Klassen der Bevölkerung herab erstreckte, ist in der behaupteten Weise jedenfalls unrichtig; daß seit Pippin die Geldabgabe neben der Naturalleistung schon im 8. Jahrh. eine steigende Bedeutung gewonnen habe, ist wohl nur, insoferne dabei an neue, früher nicht bekannte Abgaben in Geld gedacht wird, richtig, eine Reluition aber doch nur ganz vereinzelt vorgekommen.

[2] Der Werttarif der l. Ripuar. c. 36 (s. oben S. 189 A. 5) hat auch für die Karolingerzeit Geltung behalten, wie aus Cap 817 (I, 210), c. 8 (s. oben S. 642, A. 1) zu ersehen ist; vgl. z. B. Tr. Fris. 826, n. 493, Landgut gegen Pferde und anderes Vieh verkauft. ib. 827, n. 516 12 sol. in vestibus et uno caballo et pachone. ib. 831, n. 552 pro hoc acceperunt caballum 1 et aliam pecuniam wergeldum reddentum; vgl. noch ib. n. 252, 327, 546. Geldpreise ib. n. 98, 220, 629. Nicht minder häufig in den Trad. Sang. 761, n. 31 in precium 1 cavallum et 1 spada; 772, n. 64 servum adtaxatum precium; eod. a. n. 68 in precio adpreciato inter caballo et alio precio sol. 20. Urb. Werden II, p. 62 u. ö.: solidos, unciam, denarios, in quo potest.

[3] Im Urbar Werden I sehr häufig.

[4] Ann. Laur. Ann. Einh. a. a. 758.

[5] Ann. Quedlinb. SS. III, p. 32. Ann. Saxo 1002.

[6] C. Laur. 3675, 3672; vgl. auch die vaccae inferendales Cap. Worm. 829 (I, 352), c. 13.

chorn[1]. Auch die Zölle werden nicht immer in Geld, sondern auch in den Waren geleistet, welche durchgeführt werden. Wie in dem Privilegium für Corbie 716[2], so findet sich noch in dem Zolltarif von Raffelstätten mancher Naturalzoll[3]. In Friesland hat sich die Wede, Reilmerk (= 4 Weden), Linmerk (= 12 Weden) bis zum 11. Jahrhundert als Werteinheit und Zahlmittel erhalten[4].

Anderseits geben um 900 der Erzbischof von Salzburg und seine Suffragane den Ungarn einen Tribut in Leinwand[5]; und in Räthien findet sich eine Zeit, in welcher offenbar als Notbehelf Eisen regelmäßig an Zahlungsstatt gegeben worden ist[6]. Schließlich zeigen aber auch die vielen Verordnungen, welche gegen Zurückweisung vollwichtiger Münzen immer

[1] Schannat Worm. II, p. 6: modium regis quod vulgari nomine stuofchorn appellatur.

[2] Vgl. I. Buch, 5. Abschnitt, S. 259 A. 1.

[3] Leges portoriae (LL. III, 480), c. 1: de 1 navi reddant 3 semimodios, id est 3 scafilos de sale. c. 5: Carre autem salinarie . . . tantum 1 scafil plenum exsolvant. c. 6: de sogma 1 de cera 2 massiolas; de onere unius hominis massiola 1 u. ö.; s. o. die Urk. 776—779 für Fulda (Dronke S. 44) donamus . . . tributum seu teloneum ipsius loci statuentes ut per singulas ebdomadas carrada salis inde detur.

[4] H. Jäckel, Die friesische Wede, Zeitschr. f. Num. XI, S. 189 ff. Fries. Küren (erstes Viertel des 11. Jahrh.). Bei Richthofen, Fr. Rechtsquellen, p. 8 u. 20. Daß die Wede nicht eine Metallgeld-Rechnungsmünze, sondern ein selbständiges Wertmaß war, geht aus der Nebeneinanderstellung von Wede und solidus hervor; Gewand von 4½ Ellen (pallium) oder 1 Silbersolidus; s. S. 240. S. auch Luschin, Münzkunde 135.

[5] Mansi XVIII, 207. Gfrörer, Gregor VII, 144.

[6] Tr. Sang. 818, n. 235: precium recepit Maio de ipso agro valiente in ferro libr. 80; ib. 820, n. 248 de prado 2 tremeses in ferro valente; ib. 820, n. 254 precium recepit de ipso agro val. in ferro ℔. 90; ib. 255 de uno quod vindedi recepit Latinus terra bivaliente 90 ℔ ferri; ib. n. 262 precium placuit adque finitum valiente in ferro ℔ 70; ib. 825, n. 293 precium recepit 1 sol. in ferro valiente. Mit Rücksicht auf die Objekte scheint 1 sol. = 70 ℔. ferr. gegolten zu haben. Von 826 an behalf man sich wieder mit anderem Naturtausch, z. B. n. 296 precium recepit 1 bove et 1 espada. Nur vereinzelt kommt noch im Jahre 864, n. 501 4 trem. in ferro valiente vor. Natürlich war damit kein Eisengeld geschaffen, wie z. B. Wirth, Deutsche Gesch. I, 98 gemeint hat.

wieder von den späteren Karolingern[1] erlassen wurden, wie zähe das Volk an der Naturalwirtschaft festhielt, bei welcher Übervorteilungen, wie sie durch Münzen hervorgerufen wurden, vermieden werden konnten[2]. Nur auf den Märkten war ein vorübergehender stärkerer Münzbedarf, der denn auch dazu führte, daß mit dem Marktrechte in der Regel zugleich das Münzrecht verliehen wurde.

Entscheidend hierfür mußte aber in letzter Linie immer die Menge des Edelmetalls sein, welche für die Zirkulation zur Verfügung stand.

Bei Beginn der Frankenherrschaft war sicherlich in Gallien der Vorrat an Edelmetall noch sehr bedeutend, obgleich mit dem Verfall des Römerreichs auch in den Provinzen bereits im Abnehmen begriffen[3]. In den rechtsrheinischen Gebieten aber findet sich immer ein solches Übergewicht der Naturalwirtschaft, daß die dort angesammelten Edelmetallvorräte, die als Schatz der Herzoge und Gaufürsten ängstlich gewahrt wurden, für die Gestaltung des Geldverkehrs nicht in Betracht kommen. Die insbesondere durch den Abfluß nach dem Orient und die geringe aktive Handelstätigkeit der Deutschen bewirkte Verminderung des Edelmetallvorrats nahm aber unter den späteren Merowingern und den ersten Karolingern noch immer zu und währte im Ganzen so lange fort, als ein Handelsweg nach der Levante offen war. Als aber die Folgen der Zerstörung Alexandriens durch die Araber (638), sowie die Sperrung des Seewegs durch die Mahomedaner, des Donauwegs durch die Avaren und Ungarn sich zeigten und den levantinischen Handel brach legten, da erst gewann die einheimische Edelmetall-

---

[1] Nach dem Cap. 794, c. 4. Cap. Aquisgr. 817 (I, 210 ff.), c. 18 de his qui denarios bonos accipere nolunt. Cap. Worm. 829 (I, 352) alia cap. 8 de bonis denariis quos populus non vult recipere. Ed. Carisiac. 861 (I, 476 ff.) ne aliquis bonum denarium id est merum et bene pensantem, reicere audeat; s. auch LL. I, 490, 492.

[2] Soetbeer VI, 8.

[3] S. I. Buch, 5. Abschnitt, S. 242 f.

produktion[1], welche bisher die entstandenen Lücken nicht auszufüllen vermochte, Bedeutung für den Vorrat der deutschen Länder, und die Edelmetallmenge Deutschlands nimmt infolgedessen in der folgenden Periode beträchtlich zu.

Abgesehen aber von diesen Einflüssen der großen ostwestlichen Handelskonjunktur ist aber der Edelmetallvorrat des fränkisch-deutschen Reichs während des ganzen 9. Jahrhunderts durch sehr erhebliche Tributzahlungen beträchtlich vermindert worden, ohne daß von namhafter Eigenausbeute einheimischer Bergwerke ein belangreicher Ersatz dieser, auf 100 000 Pfund Silber sich belaufenden Summen[2] angenommen werden kann[3]. Vorübergehend traten wohl auch Umstände ein, welche den Vorrat an Edelmetall wieder etwas erhöhten, wie die Beute, welche Karl d. Gr. im Avarenkriege 798—806 machte[4]; aber wir sehen keinen Einfluß derselben auf den Geldumlauf und die Geldbewertung, so daß dieses Ereignis

[1] Der Bergbau auf Silber hatte im 9. Jahrh. jedenfalls im Val de Lièvre (Elsaß), am Fichtelgebirge und in Böhmen, außerdem insbesondere zu Melle in Poitou schon bedeutende Ausdehnung erlangt. Soetbeer VI, 54 ff. Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne I, 177.

[2] Soetbeer VI, 56.

[3] Waschgold aus dem Rheine „arena aurea" Ermold. Nig. (SS. II, 518); aurum arenarium quod reperitur in littoribus Rheni, Theoph. Presb. 3, 48; doch kaum von großem Belange angesichts der unbedeutenden Goldausprägungen unter den Karolingern; s. Soetbeer IV, 340; VI, 45.

[4] Einh. Vita Kar. c. 13: Omnis pecunia et congesti ex longo tempore thesauri direpti sunt, neque ullum bellum contra Francos exortum humana potest memoria recordari, quo illi magis ditati et opibus aucti sunt. Quippe cum usque in id temporis pene pauperes viderentur, tantum auri et argenti in regia repertum, tot spolia praetiosa in proeliis sublata, ut merito credi possit, hoc Francos Hunis juste eripuisse, quod Huni prius aliis gentibus injuste eripuerunt; vgl. auch Ann. Lauresh. 796; Ann. Einh. 796; Monach. Sang. II, 1. Daß die Schätze immerhin sehr bedeutend gewesen sein können, läßt sich daraus folgern, daß die Avarenkönige im 7. Jahrh. längere Zeit hindurch einen jährlichen Tribut von 100 000 solidi von den oströmischen Kaisern ausbezahlt erhalten haben sollen; Kaiser Heraclius mußte ihnen sogar 200 000 sol. versprechen. Theophanes (ed. Bon.) p. 451. Soetbeer II, 336.

das Gesamtergebnis der übrigen Faktoren jedenfalls in nicht nennenswerter Weise alteriert hat[1].

Im Ganzen genommen ist der Rückgang des Geldgebrauchs und Geldverkehrs unter den späteren Karolingern unverkennbar, wie sich das auch aus der geringen Zahl der aus diesem Zeitraume erhaltenen Münzen ergibt[2]. Wenn nichtsdestoweniger die Münzgesetzgebung unter den späteren Karolingern nicht ruht, ja im Ediktum Pistense Karls des Kahlen[3] einen neuen Anlauf nimmt, um Ordnung und Zweckmäßigkeit in das Münzsystem zu bringen, so werden doch diese Vorschriften im großen Ganzen ähnlich zu beurteilen sein, wie andere Emanationen der späteren Kaiser auf anderen Gebieten: teils als einfache Wiederholungen der in großem Ansehen stehenden Kapitularien Karls d. Gr.[4], die aber doch wenig mehr als tote Buchstaben, Zeugnisse der Zustände verschollener Zeiten waren[5], teils als vergebliche Versuche, noch einmal die Einheit der Reichsgewalt gegenüber den divergierenden Bestrebungen der großen sozialen Mächte

---

[1] Vielfach ist diese Überführung des Avarengoldes als Quelle einer förmlichen Preisrevolution in Deutschland und Frankreich dargestellt worden (z. B. Gfrörer, Gregor VII, 197 ff. Kisselbach, Welthandel 30 f.). Aber schon Soetbeer VI, 82 bestreitet das teils wegen der Art der Verteilung dieses Schatzes unter die Kirchen, Klöster und Getreuen, teils weil die urkundlichen Angaben über Preise eine solch plötzliche Veränderung keineswegs zeigen, im übrigen aber die karolingische Münzreform allein schon die nachweisbare Preissteigerung genügend erklärt, auch früher eintrat als die Avarenbeute.

[2] Vgl. Müller, Münzgeschichte I, 311—321.

[3] Cap. 864 (I, 488) legt besonderes Gewicht auf die Münzpolizei, für welche besondere Organe bestellt werden. Eine neue, alleingültige Prägung wird vorgeschrieben; die erlaubten Münzstätten sind ausdrücklich bezeichnet; Falschmünzerei und Mischung der ungeprägten Edelmetalle streng verboten. Das Cap. Carisiac. 877 c. 29 (I, 537) enthält nur einige Wiederholungen aus dem Ed. Pistense, das im wesentlichen Grundgesetz für das Münzwesen bis in das 13. Jahrh. geblieben ist.

[4] Das gilt insbesondere von dem Conventum apud Marsnam 847 (I, 393); Conv. Attin'ac. 854 (I, 429), c. 9, dem Cap. 856? (I, 437), c. 2 und Ed. Carisiac. 861 (I, 476).

[5] Vgl. Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 129.

auch auf diesem Gebiete der Volkswirtschaft zur Geltung zu bringen.

Die tiefeingreifenden Veränderungen, welche die Münze und die Ordnung des Geldwesens überhaupt während der Karolingerzeit erfahren hat, mußten natürlich auch auf die Preise einen auffälligen Einfluß ausüben. Die Ersetzung eines Goldsolidus von ca. 3,88 Gramm Gold, dessen Silberäquivalent zur Zeit der Münzreform allerdings nur ca. 40 Gramm Silber war, durch einen ideellen Silbersolidus von 12 Denaren im Gesamtgewicht von zuerst 13,7, dann von 16,2, endlich von 20,4 Gramm Silber bedeutete doch immerhin eine sehr beträchtliche Herabminderung der Wertseinheit; bei einer Relation der beiden Edelmetalle von 1 : 12[1] noch schließlich ungefähr in dem Verhältnisse von 2 : 1. In diesem Verhältnisse verminderten sich zunächst alle Werte, welche die älteren Redaktionen der Volksrechte in ihren Buß- und Wergeldsätzen aufgestellt hatten[2]. Hier

[1] Ed. Pistense 864, c. 24 (LL. I, 494): Ut in omni regno nostro non amplius vendatur libra auri purissime cocti nisi 12 libris arg. de novis et meris denariis; illud vero aurum quod coctum quidem fuerit sed non tantum, ut ex eo deauratura fieri possit (zum Vergolden geeignet) libra 1 de auro vendatur 10 libris arg. de novis et meris denariis. Prou weist nach, daß die Denare Karls d. K. sehr oft von schlechtem Korn seien (— $\frac{500}{1000}$ und selbst darunter). Das kann aber doch nur auf Mißbräuche der Münzer zurückgeführt werden, nicht als Maßregel der Regierung. Denn was hätte die staatliche Münzverwaltung davon gehabt, die Denare stark zu legieren, wenn sie gleichzeitig das Gewicht der Denare erhöhte? In der Tat sind die Denare Karls d. K. am schwersten (— 2 Gramm) ausgebracht. Vgl. auch Bibl. de l'école des chartes 1906, S. 229.

[2] In dem einzigen Falle, in welchem das urkundliche Material eine Vergleichung der Legalwerte der Volksrechte mit späteren Wertangaben zuläßt, für die schwäbischen Lande, ist der Einfluß auch, obgleich nicht präzis, doch unverkennbar:

	lex Alam.	Tr. Sangall.
caballus	6—12 sol.	12—20 sol.
bos	4/3—5/3 sol.	2 1/3—5 sol.
porcus	1/3 sol.	1 sol.

In Trad. Wizzemb. 183 (Zeit Karls d. Gr.) wird ein servus non fur non

hat die karolingische Gesetzgebung mit der einfachen Ersetzung des Goldsolidus durch den Silbersolidus, beziehungsweise der 40 (36 und 30) Denare durch 12 neue Denare, allerdings in radikaler Weise eingegriffen, aber doch nicht ohne eine Reihe zeitgemäßer Korrekturen anzubringen[1]. Die Wergelder und Bußen sind damit in der Tat in ihrem reellen Werte auf die Hälfte herabgesetzt. Das aber konnte unbedenklich geschehen; denn Wergelder und Privatbußen berührten ja doch in keiner Weise das bestehende Vermögen der Forderungsberechtigten; es waren Zahlungen, die sie aus Anlaß von Unglücksfällen (Tötungen, Verletzungen, Diebstahl u. dergl.) empfingen, auf welche aber doch niemand als sichere Einnahmen seiner Wirtschaft rechnete; bei Sachbeschädigung wurde überdies capitale und delatura[2] nach legalem oder marktüblichem Werte ersetzt. Wurde bei Wergeldern und Privatbußen eine Wertreduktion eingeführt, so war sie doch ebensowenig eine Vermögensschädigung, als wenn ein modernes Gesetz Privatbußen an den Beschädigten herabsetzt. Die Herabsetzung der öffentlichen Bußen aber (fredum) konnte der Staat ganz nach eigner Machtvoll-

---

fugitivus sed sana mente et omni corpore um 2 ℔. (40 sol.) verkauft, der nach den Volksrechten einen Normalwert von 12 Goldsolidi hatte; in beiden Fällen also 480 Denare; ein interessantes Beispiel der äquivalenten Substitution.

[1] Brunner, RG. I², 321 setzt diese Bußreduktion schon in die Zeit Pippins und vermutet ein nicht erhaltenes Kapitular, welches Vorschriften darüber erteilt habe. Aber der einzige Anhaltspunkt für eine besondere legislative Aktion zur Durchführung seiner Münzreform (außer dem Cap. 754/5) ist die Berufung des Konzils von Rheims 813, c. 41 (Concilia II, 257) an Karl d. Gr. ut d. imperator secundum statutum b. m. d. Pippini misericordiam faciat, ne solidi, qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant. Die Antwort erteilt das Cap. 816, c. 2 (s. o. S. 627) und damit ist auch deutlich, was die versammelten Väter wollten: die schon von Pippin angeordnete Silberwährung mit dem Münzfuße von 12 den. auf den Solidus sollte vollständig durchgeführt werden. Heck und Rietschel verwerfen die Pippinsche Bußenreduktion.

[2] Insbesondere im ribuarischen und thüringischen Volksrecht, wie überhaupt bei den Franken. Brunner, RG. I², 471.

kommenheit verfügen; er selbst trug hier den Ausfall, — höchstens daß sich die Beamten beschwert fühlen konnten, welche dadurch eine Einbuße an ihren Einkünften erlitten. Den Verpflichteten ist aber durch die Herabsetzung der Werte ein Vorteil zugekommen, gegen den zu remonstrieren sie doch gar keinen Anlaß hatten. Die öffentliche Gewalt aber hatte angesichts der ungünstigen Entwicklung, welche die soziale und wirtschaftliche Lage der Freien betroffen, und angesichts der Dürftigkeit der dienenden Klassen allen Grund, ihnen die schweren Lasten des Volksrechts zu erleichtern, welche sie außer stande waren, noch ferner zu tragen.

Zu den Korrekturen, welche gelegentlich der allgemeinen Bußenreduktion angebracht wurden, ist vor allem die bevorzugte Behandlung aller im höheren königlichen oder geistlichen Dienste stehenden Personen zu rechnen. Wie in den alten Volksrechten eine begünstigte Stellung des Adels, so wird in den späteren Reduktionen allen sozial bevorzugten Klassen ein höheres Wergeld eingeräumt, das in der Regel dem alten Freienwergelde gleichkam, es zuweilen auch noch übertraf, aber zugleich ungleich zahlreicheren Personenkreisen zugesprochen wurde[1]. Durch diese spezielle Erhöhung der Wergeldsätze wurde die allgemeine Bußenreduktion für die bevorzugten Klassen unwirksam. In mehreren karolingischen Zusätzen zur lex Salica ist sodann die alte Rechnung von 40 Denaren, zugunsten der salischen Franken in einzelnen Belangen aufrecht erhalten, und auch die öffentliche Friedensbuße wurde erst unter Ludwig d. Fr. auf die neue Währung reduziert[2].

[1] Capit. Aquit. 768, c. 7 (MG. Cap. I, 43): Quicunque homo super suum parem, dum ad nos fuerit, aliquid abstraxerit aut exfortiaverit, secundum suam legem tripliciter conponat. Capit. Caris. 877, c. 20 (ib. II, 360) in triplo componat sicut ille qui in truste dominico committit. Ewa Chamav. c. 7 Si quis Comes in suo comitatu occisus fuerit, in tres weregildos, sicut sua nativitas est, componere faciat. Auch die Begünstigung des homo francus (dreifaches Wergeld und höhere Buße) kann hierher bezogen werden. Waitz IV[2], 325.

[2] Capit. 801, c. 11; 803, c. 9. Capit. 816 I, c. 3; II, c. 2 s. o. S. 627 A. 2.

Auch die Legalwerte der Volksrechte bedurften im allgemeinen keiner dem Währungswechsel entsprechenden Umrechnung. Für die Wohlhabenden, die am ehesten in die Lage kamen, die hohen Bußsätze und Wergelder zu zahlen, bot deren Reduktion eine gewisse Kompensation gegenüber den niedrigeren Effektivwerten der Legalwerte. Die Vergrößerung des Gewichts und der Hohlmaße[1], welche Karl d. Gr. zugeschrieben wird, bot eine weitere Kompensation. Und die Naturalleistungen, in welchen doch in allerwege die Wergelder und Bußen zumeist gezahlt wurden, blieben dieselben, ob ihr Geldanschlag in altfränkischen oder in Karolingerdenaren ausgesprochen war.

Es bleibt also nur die Frage übrig, wie sich der allgemeine wirtschaftliche Verkehr mit der karolingischen Geldreform und ihrer Wertbildung auseinander gesetzt hat, ob und in welchem Umfange aus dem Übergang der Währung und des Münzfußes eine Preisrevolution eingetreten ist, wie sie von manchen bestritten, ja für unmöglich erklärt[2], von anderer Seite aber tatsächlich angenommen, aber auch aus allgemeinen Vorgängen im volkswirtschaftlichen Leben des 7. und 8. Jahrhunderts zu erklären versucht wird[3].

Eine nähere Untersuchung dieser Frage kann auch hier davon ausgehen, daß der noch immer geringe Geldgebrauch und die daraus resultierende Seltenheit und Unregelmäßigkeit der Verkaufsvorgänge den Währungswechsel nicht so störend empfunden haben werden, als dies bei einer geldwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft hätte eintreten müssen.

Die Bewertung der Güter erfolgte noch lange nicht überwiegend für das Bedürfnis des Umsatzes nach den Gesichtspunkten des Marktverkehrs; noch immer mindestens

---

[1] Cap. Frankof 794, c. 4; aber Cap. S. 104, c. 44 qui antea dedit 3 modios modo det 2. Vgl. o. S. 619. Cap. 813, c. 8 de monetis et mensuris modiorum et sistariorum (p. 150).

[2] Rietschel, Gött. GA. 1902, S. 103. Heck, Ständeprobleme S. 501.

[3] Vinogradoff (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung) 1902, S. 135. Hilliger, 1903. Brunner, RG. I², 322, 337.

ebenso häufig ward sie vorgenommen aus Anlaß eines Bedürfnisses, feste Wertsrelationen zwischen den Gütern aufzustellen, um ihre Qualitätsunterschiede zu bezeichnen und ihre allgemeine, objektive Nützlichkeit für die Wirtschaft im Erwerb wie im Verbrauch zum Ausdruck zu bringen. Eine solche den Legalwerten der Volksrechte verwandte Wertbestimmung konnte zwar die großen Veränderungen nicht übersehen oder unberücksichtigt lassen, welche sich im Laufe der Zeit mit dem Gelde vollzogen; aber doch nicht jeder kleinen Wertdifferenz, jeder veränderten Wertrelation der Edelmetalle brauchte, ja konnte sie nachgehen. Diese in Geld ausgedrückte Qualitätsbewertung wichtiger Gebrauchsgegenstände, wie wir sie in Urkunden und Urbarien finden, bedurfte, ähnlich wie jene Legalwerte der Volksrechte, der Rücksicht auf die konkrete Kaufkraft des Geldes nur als Ausgangspunkt ihres Systems; sobald dieses einmal eine gewisse Durchbildung erhalten hatte, stand es unabhängig von den Bewegungen des Geldwerts und zwar um so mehr, je weniger das Geld zu anderen Zwecken als zur Berechnung und zum Ausdruck der Werte allein gebraucht wurde.

Ein Bedürfnis nach einer solchen festen Wertbestimmung auf der Grundlage der objektiv wertvollen Eigenschaften der Güter bestand in der Naturalwirtschaft der Karolingerzeit noch immer in zweifacher Richtung. Es mußte zunächst das Wertverhältnis derjenigen Güter genau festgestellt sein, welche alternativ als Zins für Benefizien, Prekarien usw. gegeben und genommen werden sollten; und da es frühzeitig schon notwendig wurde, die Bezahlung dieser Zinse in Natura oder in Geld freizustellen, so entstand auch das Bedürfnis nach einem Geldanschlage solcher Gebrauchsgegenstände, welche regelmäßig gezinst wurden.

Dann aber mußte auch bei solchen Gütern, welche in derselben Spezies von sehr verschiedener Qualität sein konnten, nach einer möglichst kurzen und bestimmten Bezeichnung der Qualitätsunterschiede gesucht werden, um bei dem einzelnen Zinsvertrage diejenige Qualität in unzweifelhafter Weise bezeichnen zu können, welche als entsprechende Zins-

leistung gelten sollte; dafür war aber nur ein Zahlenausdruck vollkommen geeignet, der den Wert der verschiedenen Qualitäten anzeigte; und dieser Ausdruck konnte wohl nur in der Geldbewertung gefunden werden. Das gleiche Bedürfnis konnte dann auch noch dazu führen, bei Käufen den naturalen Kaufpreis, beim Tausch das Äquivalent zur näheren Bezeichnung der Qualität in seinem Geldwerte auszudrücken.

Abgesehen von den Kaufpreisen für Grundstücke und Landgüter sind denn nun auch alle in den Urkunden deutscher Gebiete vor und während der Karolingerperiode vorkommenden Bewertungen von Sachgütern auf die eine oder andere dieser Kategorien von Wertbestimmungen zurückzuführen[1]. Zu denjenigen Geldwerten, welche eventuell anstelle bestimmter naturaler Zinsleistungen treten können, gehören in den Urkunden dieser Zeit zunächst die Getreidewerte[2]; sie bewegen sich sämtlich innerhalb der Grenzen von $^2/_5$ den.[3] und 3 den.[4] für den modius, wenn die Getreideart unberücksichtigt bleibt, zeigen aber eine deutliche Abstufung nach dieser, so daß im Mittel der modius Hafer mit $^2/_5$—1 den., der modius Gerste, Roggen und Spelt auf 1—$2\,^1/_2$ den., der modius Weizen auf 3—$3\,^1/_2$ den. bewertet ist. Ein gleiches gilt von den Wertangaben für Wein, welche sich für die situla zwischen $^1/_2$ und 4 den. und für Bier zwischen $^1/_2$ und 1 den. bewegen, im Mittel aber sich auf ca. $2\,^1/_2$ und 0,6 den. stellen[5]; endlich werden

[1] Vgl. die Details in Beilage Nr. X.

[2] Die Tr. Sang. bieten von 790—909, 46 solche Angaben und zwar lautet die Formel regelmäßig denarios aut maldras de grano (z. B. 822, n. 272, 273; 825, n. 292 u. o.); wohl auch maldra pane . . . et si annona non venit, 4 tremesses solvam 775, n. 73 u. o. Meich. 823, n. 455 mod. 20, aut si hoc minime haberet tunc quoque 2 solidos denariorum.

[3] In einer einzigen Angabe Tr. Sang. 826, n. 298: 10 mod. de grano aut 1 tremissem.

[4] Gleichfalls in einer einzigen Angabe Tr. Sang. 790, n. 126.

[5] Aus der Regula monachorum 817 (I, 201), c. 22: Ubi autem vinum non est, unde emina detur, duplicem eminae mensuram de cerevisia bona kann nicht gefolgert werden, daß das Wertverhältnis von Wein und Bier wie 1 : 2 gewesen sei.

auch Hühner[1], Pflug[2] und Gewänder[3] in dieser Weise bewertet.

Wertangaben sodann, mit welchen nur Qualitätsunterschiede der zu leistenden Sachgüter erkennbar und bestimmt zum Ausdrucke gelangen sollen, sind insbesondere bei Tieren vorhanden, deren sehr verschiedene Qualität innerhalb derselben Spezies hierzu besonderen Anlaß bot. So wird der Wert eines Frischlings (junges Schwein) zwischen 3 und 12 den., im Mittel mit 4—5 den., eines Schweines zwischen 4 und 24 den., im Mittel mit 11 den. angegeben; ähnlich sind Pferde und Ochsen, Schafe und Ziegen, aber auch Gewänder, Wollbündel und Honig je nach ihrer Qualität in Geld geschätzt[4].

Ein Überblick über alle diese Wertangaben der Urkunden ergibt zunächst eine ungemein große und bleibende Übereinstimmung in der Bewertung solcher Güter, welche alternativ in Geld oder in natura als Zins gegeben werden konnten. Der Wert des Getreides z. B. bleibt während 120 Jahren (alle Angaben auf Mittelsorte reduziert) fast konstant auf 1 den. für den modius; und selbst die kleinen Unterschiede, welche vorkommen, lassen sich durch den verschiedenen modius leicht erklären, welcher da und dort, früher und später, in Übung war. Auch das Huhn behauptet während mehr als 100 Jahren seinen Wert von ½ den. Größere Differenzen, wie sie besonders beim Weine vorkommen, sind teils aus den hier besonders auffälligen Qualitätsunterschieden, teils aus der Verschiedenheit der Gegenden zu erklären, indem die weinreichen Güter (z. B. Prüm) dem Weine einen im ganzen niedereren Wert beilegen, als etwa das weinarme St. Gallen.

Auch die ausschließlich nach der Qualität bemessenen

---

[1] Tr. Sang. 852—960 achtmal mit ½ den., einmal mit 1 den.

[2] Tr. Sang. 813—816, n. 217; 827, n. 305; 830, n. 332; 850, II, S. 398: 4 den. aut 1 vomerem.

[3] Tr. Sang. 825, n. 291: 1 soccum aut 4 den.

[4] Der Ausdruck ist hier regelmäßig friskingam (caballum, amphoram, mellis etc.) valentem x denarios.

Werte zeigen in sehr langer Zeit und an den verschiedensten Orten nur sehr enge Schwankungsgrenzen, während eine volle Übereinstimmung hier der Natur dieses Wertes nach ausgeschlossen sein muß. Aber es besteht doch eine große Gleichförmigkeit des Durchschnittswertes der Zeit wie dem Orte nach; die friskinga wird in Schwaben im Jahre 753[1] schon ebenso zu 4 den. bewertet, wie noch im Jahre 889 in Bayern[2] und 893 am Mittelrhein[3].

Auch ist die Bewertung keine andere, mag sie nun zur Feststellung eines Geldäquivalents für Zinse oder zur Bezeichnung einer bestimmten Qualität einer Zinsleistung oder eines Kaufobjekts dienen[4]. Die wertbestimmenden Momente müssen also wohl sehr gleichartig und sehr konstant gewesen sein. Das schließt zunächst aus, daß diesen Wertbestimmungen wirkliche Preise (Marktpreise) zugrunde lagen, wie sie bei Kauf und Verkauf der in den Urkunden bewerteten Güter vorkamen. Denn bei den Preisen werden immer und in jenen Zeiten besonders die Mengen und anderweitigen Anschaffungskosten große Differenzen hervorgebracht haben[5]; auch dürften sie noch immer zu selten und zu vereinzelt gewesen sein, als daß sie einer Geldbewertung von Gebrauchsgegenständen der Wirtschaft hätten zur Grundlage dienen können.

Aber auch die Kaufkraft des Geldes konnte für diese Art der Wertbestimmung nicht maßgebend sein. Denn die

---

[1] Tr. Sang. n. 17.

[2] Ried cod. Ratisb. I, 69.

[3] Reg. Prumiense c. 46.

[4] Tr. Sang. 797, n. 145 ist ein Zins von 4 und 5 den. aut frischinga sic valente bestimmt, wie sonst einfach die frisk. 4 den. valent; im Jahr 829 (Meichelb. I b, 546) wie im Jahr 885 (Tr. Sang. n. 643) wird ein caballus 10 sol. val. als Kaufpreis gegeben.

[5] Vgl. besonders die charakteristische Stelle von dem schwankenden Salzpreise an der Saline zu Wihc in episcopatu Metensi Reg. Prum. c. 41, p. 164: Ideo precipimus inquirere, quando vel quantum burdura (eine Bürde Salz) ascenderit vel descenderit, que aliquando 2 constat denariis tantum, aliquando usque ad 16 denarios, aliquando usque ad unciam (20 den.) pervenit.

Berücksichtigung derselben schließt geradezu jedes feste Wertverhältnis von Geld und Naturalien aus, da sich die Werte dieser Güter immer in umgekehrter Richtung bewegen. Durch die alternative Zinsleistung war sogar der tatsächlichen Veränderung in der Kaufkraft des Geldes jede Anerkennung versagt; sie mußte offenbar unberücksichtigt bleiben, wenn für eine unbestimmt lange Reihe von Jahren, auf Lebensdauer, oder selbst über dieselbe hinaus eine gewisse Zinsleistung in natura einer bestimmten Geldsumme immer gleich gestellt sein sollte.

Ebenso aber ist der rein subjektive Standpunkt der Vertragschließenden ausgeschlossen. Denn es würde dann eine solche Übereinstimmung nicht angenommen werden können, wie sie tatsächlich besteht; und das um so weniger, je mehr die Feststellung der Zinsverpflichtung einseitig von dem Verleiher des Benefiziums, der Prekarie usw. ausging.

Den festen Ausgangspunkt für diese Wertmessung mußte daher wieder jener objektive Gebrauchswert bilden, den wir schon für die Legalwerte der Volksrechte als maßgebend gefunden haben[1]. Es ist das schon aus den in den Urkunden angewendeten Ausdrücken im allgemeinen[2] zu erkennen; welcher Art aber dieser Gebrauchswert war, das wird besonders deutlich aus jenen Wertbestimmungen, welche offenbar nur die Qualitätsunterschiede oder die mittlere Ertragsfähigkeit des Wertobjekts[3] zu einem klaren und konkreten Ausdrucke bringen wollen.

Im rechten Gegensatz dazu stehen die bei Festsetzung von Kaufpreisen gewöhnlichen Ausdrücke, welche auf eine konkrete und subjektive Wertschätzung deuten und den

[1] S. I. Buch, 5. Abschnitt, S. 262 ff.

[2] Stellen wie z. B. Tr. Sang. 772, n. 64: quicquid cum meo pretio acquesivi . . . servum adtaxatum pretium; Tr. Wizz. 782, n. 76: quicquid de pretio meo comparavi können nicht von Preisen verstanden werden. Auch Tr. Wizz. 791, n. 78: censum 6 den. vel quod illis valet pretium; Tr. Sang. 811, n. 207: in quocunque pretio potuerit; ib. 794, n. 137: friskingam ipso grano valentem lassen schon sprachlich nur eine Beziehung auf Gebrauchswerte zu.

[3] Meichelb. 823, Ib, n. 443: prato valentes 30 carradas.

Gegensatz zu der sonst vorkommenden objektiven Wertschätzung sogar bestimmt zum Ausdruck bringen zu wollen scheinen[1]. Ist nun auch damit ersichtlich, daß eine freie Preisbildung jener Zeit durchaus nicht fremd war, so erscheint doch anderseits das System der Qualitätswerte, wie es besonders für die Ordnung der grundherrlichen Abgaben und die Taxation des landwirtschaftlichen Betriebskapitals sich ausgebildet hat, bei der immer größeren Ausbreitung der grundherrschaftlichen Wirtschaftsverbände von maßgebendem Einflusse selbst für die freie Preisverabredung geworden zu sein; wenigstens soweit nicht die energischer wirkenden Motive einer eigentlichen Marktpreisbildung wirksam waren, übt die in den Qualitätswerten zum Ausdruck gelangende öffentliche Meinung über die allgemeine Brauchbarkeit der Dinge ihre Macht auch für den Preis im Einzelkaufe aus. Es zeigt sich das schon in der Übereinstimmung, welche zwischen einzelnen zufällig erhaltenen Preisen solcher Gebrauchsgegenstände mit den gewöhnlichen Qualitätswerten derselben besteht[2]; nicht minder aber wird es ersichtlich aus jenen Preisbestimmungen, welche Karl d. Gr. weiten Kreisen der Bevölkerung als Norm für Kauf und Verkauf vorschrieb und womit er dem Systeme der Legalwerte eine weitere höchst lehrreiche Anwendung gegeben hat.

Von den verschiedenen Stellen der Kapitularien Karls d. Gr., welche Wertbestimmungen enthalten, sind mehrere, die sich an die bisher besprochene Weise der Wertbildung

---

[1] C. Lauresh. 764, n. 549: accepimus iuxta quod nobis placuit, pro eisdem 3 uncias; ib. 765, n. 1037: quod nobis placuit atque aptificavit; Lacomblet, Urk.-B. 813, I, 30: precium sicut inter nos placuit atque convenit; ebenso 818, n. 34; 848, n. 64 u. o., und häufig in dem Cod. Fuld. seit 753.

[2] Schon die ältere Zeit bietet ein paar Belege hierfür; dem Legalwert des gewöhnlichen Leibeigenen entsprechend wird bei Gregor Tur. III, 15 von dem Ankauf eines Sklaven um 12 sol. berichtet; Testament des Remigius Remensis 680 (Pardessus n. 118): Triaredus quem, ne occideretur, 14 solidis comparavi, vor 814 Tr. Wizz. n. 183 servum non furo non fugitivo sed sana mente et omni corpore um 2 ℔. erkauft. Vgl. S. 649, A. 2.

eng anschließen. So insbesondere jene beiden Bestimmungen, welche zunächst sächsische Verhältnisse berühren, und das System der Legalwerte für bestimmte Bußfälle unter Berücksichtigung der eigentümlichen Geldverhältnisse weiter ausbilden[1]. Für Hafer, Roggen (oder Dinkel?) und Honig, sowie für mancherlei Vieh wurden feste Geldwerte angesetzt; und dieselben befinden sich sowohl mit den in der karolingischen Redaktion des sächsischen Volksrechts, als auch in den späteren Zusätzen zu demselben (aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts) enthaltenen und nicht minder mit den sonstigen Wertangaben der Urkunden und Kapitularien in hinlänglicher Übereinstimmung, um den weitreichenden Einfluß der Qualitätsbewertung auch hier erkennen zu lassen[2].

Ähnlich ist dann auch noch ein Wormser Kapitel aus dem Jahre 829[3] zu beurteilen, welches den Qualitätswert einer Zinskuh auf 2 solidi festsetzt und dabei an eine, uns

[1] Cap. Paderbr. 785 (I, 50), c. 27: Si vero super bannum in domum suum intrare praesumpserit, aut sol. 10 aut unum bovem pro emendatione ipsius banni componat. Cap. Saxon. 797 (I, 10), c. 11: Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum; id est bovem annoticum utriusque sexus, autumnali tempore, sicut in stabulum mittitur, pro 1 sol., similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit; et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. De avena vero Bortrini pro sol. 1 scapilos 40 donant et de sigale 20; Septemtrionales autem pro solido scapilos 30 de avena et sigale 15. Mel vero pro solido Bortrensisigla 1½ donant; Septemtrionales autem 2 siclos de melle pro 1 sol. donent, idem ordeum mundum sicut et sigale pro 1 sol. donent. In argento 12 den. solidum faciunt. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnes aestimationes compositionis sunt. Eine brauchbare Erklärung der Stelle des Cap. Paderbr. (10 sol. aut 1 bovem) ist bisher nicht gelungen. Hilligers Deutung, wonach der höchste Satz der l. Sax. (3 sol. Gold) auf 10 sol. Silber als Bannbuße erhöht worden sei, ist ganz unwahrscheinlich; Hecks Erklärung (S. 369): je 1 bos auf den solidus ist ansprechend, aber unbeweisbar.

[2] Vgl. meine Ausführung dieses Punktes in den Hildebr. Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 30, S. 224 ff.

[3] Cap. Worm. (I, 352), c. 13: Quicunque vicarii vel alii ministri comitum tributum, quod inferenda vocatur, maioris pretii a populo exigere praesumpsit, quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, hoc est 2 solid. pro una vacca ... ministerium ammittat.

nicht erhaltene, Bestimmung Karls d. Gr. anknüpft; jedenfalls ist daraus ersichtlich, daß sich die Verwaltung auch hier an das sonst übliche System der Gebrauchswerte angeschlossen hat. Die ungefähre Übereinstimmung dieses Wertansatzes mit den Legalwerten der Volksrechte legt auch hier den Gedanken nahe, daß hierbei eine Berücksichtigung der Verkaufspreise nicht stattfand, sondern ein feststehendes, gewohnheitsmäßiges Wertverhältnis zu Grunde gelegt wurde, oder daß auch die Verkaufspreise mit diesem in ziemlicher Übereinstimmung sich befanden.

Schwieriger zu beurteilen und vielfach bestritten ist dagegen die Bedeutung, welche denjenigen Bestimmungen karolingischer Kapitularien zukommt, in denen für Getreide und andere Handelsartikel Maximalpreise für den Verkauf ausgesprochen sind[1].

Die Vorschrift des Kapitulare Frankofurtense hat man vielfach als Maßregel der Teuerungspolizei angesehen, da im Jahre 793 in einigen Teilen des fränkischen Reiches Hungersnot geherrscht hatte[2]. Diese Ansicht verbietet sich aber durch die Worte des Kapitulars von selbst, und ist auch durch die ziemliche Übereinstimmung der hier angenommenen Fruchtpreise mit den bekannten Zinswerten von Getreide ausgeschlossen. Allgemein aber hat man darin einfach eine Polizeitaxe gesehen, wie sie dem späteren Mittelalter und den folgenden Jahrhunderten ganz vornehmlich zu eigen sind. Dieser Auffassung stehen aber sehr gewichtige Bedenken entgegen. Zunächst schon der Umstand, daß

[1] Zuerst in Capit. Frankof. 794 (I, 72), c. 4: Ut nullus homo . . . nunquam carius vendat annonam sive tempore abundantiae sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum. De modio de avena denario 1, modio ordei den. 2, modio sigalo den. 3, modio frumenti den. 4. Si vero in pane vendere voluerit, 12 panes de frumento, habentes singuli libras 2, pro denario dare debet, sigalatius 15 aequo pondere pro denario, ordeaceos 20 similiter pensantes. De vero annona publica domni regis, si venundata fuerit, de avena modios 2 pro den., ordeo den. 1, sigalo den. 2, frumento modius den. 3.

[2] Ann. Lauresh. 793 (SS. I, 35) in Benevent und Burgund et per aliqua loca in Francia. Ann. Mos. (SS. 16, 498, 23).

weder in der Gesetzgebung Karls d. Gr., noch in den Kapitularien seiner Nachfolger ein ähnlicher Versuch einer gesetzlichen Feststellung der Marktpreise für Getreide vorkommt. Die Bestimmungen des Kapit. duplex Niumag. 806 (s. unten) stellen nur Maximalpreise für ein bestimmtes Teuerungsjahr und zwar ausschließlich für die Inhaber königlicher Benefizien und mit besonderer Betonung des eingerissenen Kornwuchers fest, nehmen aber in keiner Weise Bezug auf bestehende Korntaxen, wie das doch gerade bei einer Ausnahmsbestimmung so nahe gelegen wäre, wenn eine gesetzliche Regel überhaupt bestanden hätte. Ebensowenig läßt das Kapit. duplex in Theodonis villa promulgatum 805 die Annahme zu, daß eine Korntaxe bestanden habe; denn es wird hier ganz allgemein vorgeschrieben, daß die Gutsherren bei der herrschenden Hungersnot ihre Leute ernähren und das Getreide nicht allzuteuer verkaufen sollen[1]. Eine wiederholte Normierung der Getreidepreise wäre aber doch unbedingt notwendig gewesen, wenn dieselbe wirklich den Zweck verfolgen sollte, die Verkaufspreise polizeilich zu regeln. Man könnte aber annehmen, daß es Karl d. Gr. mit dem einen Versuche einer allgemeinen Regelung der Kornpreise zu Frankfurt habe bewenden lassen, nachdem er sich von der Unmöglichkeit ihrer strikten Durchführung überzeugt habe. Dieser Auffassung ist aber entgegenzuhalten, daß Karl d. Gr. bei seiner bekannten Energie es hier wie in anderen Fällen sicherlich nicht unterlassen hätte, wenigstens eine Zeitlang den Versuch fortzusetzen, wenn er überhaupt in solcher Weise auf den Markt Einfluß nehmen wollte; und überdies bezeugt das Kapitulare Niumagense 808[2], in welchem Karl d. Gr. Preise für Gewänder aufstellt, daß er durch die mit dem Kapitulare Frankofurtense gemachten

[1] LL. I, 132, c. 4: Et in praesenti anno de famis inopia, ut suos quisque adiuvet prout potest, et suam annonam non nimis care vendat.

[2] Capit. Niumag. 808 (LL. I, 152), c. 5: ut nullus praesumat aliter vendere et emere sagellum meliorem duplum 20 solidis et simplum 10 sol. Reliquos vero minus. Roccum martrinum et lutrinum meliorem 30 sol., sismusinum meliorem 10 sol. Vgl. Beil. XI.

Erfahrungen keineswegs abgeschreckt wurde, in einem ähnlichen Falle ähnlich mit gesetzlichen Vorschriften vorzugehen.

Eine besondere Erläuterung findet diese Bestimmung durch den späteren Biographen Karls d. Gr.[1], der erzählt, daß derselbe befohlen habe, den gewohnten Preis nur für die Gewänder der gewohnten alten Masse zu geben, nicht aber auch für die wesentlich kleineren, für welche die Friesen, (Kaufleute) den gleichen Preis verlangten. Es ist daher auch in diesem Falle ersichtlich nur das Bestreben, bestimmte Qualitätsunterschiede durch besondere Betonung ihres bisher üblichen Geldwerts hervorzuheben, wie das in ähnlicher Weise in den Qualitätswerten der Urkunden schon hervorgetreten ist. Berücksichtigen wir nun aber, daß das Kapitulare Frankofurtense zu einer Zeit erlassen wurde, in welcher eben eine Maß- und Geldreform Karl d. Gr. zur Durchführung kam, und daß der Gesetzgeber selbst diesen Umstand in seinem Kapitulare betont (modius noviter statutus — novi denares), so ist die Vermutung nahe gelegt, daß Karl d. Gr. mit dieser Wertbestimmung des Getreides eben nur die notwendige Reduktion des bisher üblichen Getreidewerts auf die neuen Maß- und Geldgrößen geben wollte. Eine derartige legislative Bemühung war um so gerechtfertigter, als nicht bloß die Verallgemeinerung des Geldgebrauches zu den ausgesprochenen Zielen der karolingischen Wirtschaftspolitik gehörte, sondern auch der modius und der denarius Karls d. Gr. sehr erheblich von den bisherigen Maßen und Münzen abwich[2].

[1] Monach. Sangall. I, 34 (SS. II, 747): Sed cum Fresones . . . brevissima illa palliola sicut prius maxima vendere comperisset, praecepit, ut nullus ab eis nisi grandia latissimaque illa longissima pallia consuetudinario praecio coemeret. In einem Briefe an K. Offa von Mercien (796 MG. Ep. 4, 145) fordert Karl d. Gr., ut tales iubeatis fieri (saga), quales antiquis temporibus ad nos venire solebant.

[2] Der neue (etwa um 789 eingeführte) modius enthält nach Soetbeers (Forschungen VI, 71 ff.) gründlichen Forschungen etwa 1/3 mehr Getreide als der bis dahin übliche (60 : 40 Liter). Der neue Denar (von zirka 781) verhielt sich zum älteren karolingischen etwa wie 1 : 0,8.

Mit Berücksichtigung dieser Unterschiede in Gewicht und Geld trifft nun aber der im Kapitulare Frankofurtense angesetzte Getreidepreis mit den aus den Urkunden bekannten Getreidewerten ziemlich überein[1]; und die Frankfurter Preise scheinen danach nur mit Rücksicht auf die stattgefundenen Veränderungen vorgenommene Abrundungen der üblichen Geldwerte zu sein und eine Anerkennung der üblichen Gebrauchswerte zu enthalten; die Verkaufspreise der königlichen Güter aber dürften die herrschenden Minimalwerte zum Ausdruck und zur Anerkennung bringen, wie das ganz im Geiste der karolingischen Verwaltung gelegen ist, welche es liebte, das öffentliche Interesse und die besonderen ökonomischen Verhältnisse der Domänen gleichzeitig in den Kapitularien zu berücksichtigen und zu ordnen.

Aber immerhin bestehen die Vorschriften des Kapitulare Frankofurtense für den Verkauf, nicht bloß für eine Geldbewertung, wie sie für die nächsten Zwecke grundherrschaftlicher Wirtschaft allein notwendig war, um den Geldwert bestimmter Zinsleistungen auszudrücken. Karl d. Gr. nahm also offenbar an, daß jene feststehende Wertschätzung des Getreides auch bei Kauf und Verkauf Anerkennung genieße, und er konnte das um so leichter, als er nach den Worten des Kapitulars[2] nicht an eigentlichen Getreidehandel, sondern mehr an Gelegenheitskäufe, nicht an den Marktverkehr,

---

War daher der Wert des alten modius etwa 1 den., so betrug derselbe nach dem neuen Gewichte und dem neuen Denar gerechnet etwa 1,23 den. Cap. 802 (I, 100), c. 44: Et qui antea dedit 3 modios modo det 2. Vgl. S. 619 und Beil. II.

[1] Es beträgt eben der Satz

	Cap. Frank. Marktwert	Cap. Frankof. Verkaufspreis auf den königl. Domänen	nach den Urkunden
für frumentum	4	3	3—3½
für sigale	3	2	2—2½
für avena	1	½	½—1.

[2] Quod superest illius familiae necessitatem, hoc libere vendat jure praescripto c. 4 (LL. I, 72).

sondern an das Einzelgeschäft vom Gutshofe aus dachte. Ja, es wäre sogar möglich, daß diese Bestimmungen wie die nachfolgend zu erörternden des Kapitulare Niumagense 806 nur auf die Inhaber königlicher Benefizien Anwendung haben sollten, wenn wir berücksichtigen, daß sie in demselben Kapitel mit den Vorschriften über den Getreideverkauf der königlichen Güter stehen, daß ihnen unmittelbar Vorschriften über die Verpflegung der Leute auf den königlichen Benefizien angereiht sind und daß die Korntaxen des Kapitulare Niumagense, welche sich nur auf die Inhaber königlicher Benefizien beziehen, von ganz ähnlichen Anordnungen begleitet sind.

Diese Bestimmungen des ersten Kapitulare Niumagense 806 sind wenigstens in einem Punkte wesentlich anders zu beurteilen. Hier handelt es sich nicht mehr um Reduktion althergebrachter Wertsätze auf neues Maß und neues Geld; vielmehr ist es unzweideutig die Gewinnsucht beim Getreidehandel, welcher Karl d. Gr. in gewissen Grenzen eine Schranke im öffentlichen und speziell im Interesse der ärmeren grundhörigen Bevölkerung setzen wollte[1]. Offenbar mußten infolge von Mißernten die Kornpreise stark in die Höhe gegangen (also freie Preisbildung möglich gewesen) sein und das Geschäft der Aufkäufer stark in Blüte stehen[2], so daß

[1] Nachdem in den ersten Kapiteln in der Manier älterer Kanonisten über das Wesen von usura, cupiditas, avaricia, turpe lucrum und foenus gesprochen ist, bestimmt cap. 8 (ib. 145): Consideravimus itaque, ut praesenti anno, quia per plurima loca famis valida esse videtur, ut omnes episcopi, abbates, abbatissae, obtimates, comites seu domestici et cuncti fideles, qui beneficia regalia, tam de rebus ecclesiae quamque et de reliquis, habere videtur, unusquisque de suo beneficio sua familia nutricare faciat, et de sua proprietate propria familia nutriat; et si Deo donante super se et super familiam suam, aut in beneficio aut in alode, annonam habuerit, et venundare voluerit, non carius vendat nisi modium de avena dinarios 2, modium de ordeo contra din. 3, modium de spelta contra dinarios 3 si desparata fuerit, modium unum de sigale contra dinarios 4, modium de frumento parato contra din. 6. Et ipsum modium sit quod omnibus habere constitutum est, ut unusquisque habeat aequa mensura et aequalia modia.

[2] ib. c. 7: Quicumque enim tempus messis vel tempus vindemiae

für die Gutswirtschaften die Versuchung bestand, ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Familie (Gesinde, Leibeigene usw.) beiseite zu setzen, um an einem lukrativen Korngeschäfte sich zu beteiligen, wie das auch schon das kurz vorher erlassene Kapitulare in Theodonis villa 805 andeutet. Diesem Mißstande wollte Karl d. Gr. dadurch begegnen, daß er allen Inhabern königlicher Benefizien, auf deren Wirtschaft er als Oberherr derselben einen Einfluß sich vindizieren konnte, vorübergehend ein Maximum des zulässigen Verkaufspreises vorschrieb, um ihnen den Reiz zum Kornwucher zu nehmen und die Verpflegung der arbeitenden Bevölkerung auf den Benefizien sicher zu stellen. Weder für die eigentlichen Kornhändler und den allgemeinen Marktverkehr, noch für Grundbesitzer überhaupt erscheinen diese Vorschriften gegeben; von einem ganz korrekten Standpunkte aus bekämpft vielmehr Karl d. Gr. ein Verhalten bei den seiner Botmäßigkeit besonders Untergebenen, welches er im Allgemeinen zwar als turpe lucrum bezeichnet, gegen welches einzuschreiten er aber andern Personen gegenüber offenbar weder Bedürfnis noch wirksame Mittel besaß. Daß aber Karl d. Gr. zu diesem Zweck nicht einfach bei den gewohnheitsmäßigen Getreidewerten stehen blieb, ist durch die Tatsache eines weitverbreiteten Getreidemangels, der die Wertschätzung für den Verkauf doch jedenfalls vorübergehend alterieren mußte, hinlänglich erklärt. Solange die Unterschiede der disponiblen Getreidemengen sich in bescheidenen Grenzen bewegten, konnte das herrschende System der objektiven Gebrauchswerte dieses Moment der Preisbildung ganz unberücksichtigt lassen[1]; bei einem so auffallenden Mißverhältnisse des Angebots und der Nachfrage aber, wie es das Kapitulare Niumagense c. 8 ausspricht,

non necessitate sed propter cupiditatem, comparat annonam an vinum, verbi gratia de duobus dinariis comparat modium unum, et servat, usque dum iterum venundare possit contra dinarios quatuor aut sex seu amplius, hoc turpe lucrum dicimus.

[1] Cap. Frankof. c. 4: sive tempore abundantiae, sive tempore caritatis.

war es, ohne ungerecht gegen die Träger der Benefizien zu sein, nicht möglich, dieses Moment bei der Wertfestsetzung gänzlich zu übersehen.

Endlich haben wir auch noch einen Beweis der Anerkennung jener Legalwerte der Volksrechte durch die Gesetzgebung im Kapitulare Aquisgranense generale von 817[1]. Von den Wertbestimmungen der lex Ripuariorum bleiben darnach die für Haustiere ausdrücklich aufrecht erhalten, während dies für Habicht und Schwert, als den beiden im übrigen häufigsten Wertäquivalenten, wegen der besonderen Schwierigkeiten ihrer Qualitätsbestimmung, nicht mehr für möglich gehalten wird. Denn da die Werte der Volksrechte überhaupt bestimmte, landesübliche Qualität der bewerteten Gebrauchgegenstände zur Voraussetzung hatten, mußte eine jede davon abweichende Qualität besonders erwiesen werden, und das geschah schon nach den Volksrechten durch den Eid[2]. Je größeren Spielraum nun bei derselben Spezies die Qualität hatte, desto näher lag der Mißbrauch des Eides, wie er in dem Kapitular konstatiert ist; und darum eigneten sich wohl auch Waffen und der Habicht, der durch gute Dressur den vierfachen Wert des ungezähmten erhielt, am wenigsten für eine Legalbewertung; und das um so weniger, als diese nur bei den Ripuariern bestand, während für Haustiere sicher alle deutschen Stämme ähnliche Legalwerte hatten.

Aber eben in dieser Beschränkung drückt sich auf das entschiedenste das Festhalten an dem Systeme objektiver Gebrauchswerte aus; und es findet damit die dargelegte Auffassung der Wertangaben in den Kapitularien Karl d. Gr. nur eine weitere Bestätigung.

Für eine Geschichte der Preise ist damit allerdings zu-

---

[1] LL. I, 211, c. 8: Quid in compositione wirgildi dari non debet. In compositione wirgildi volumus, ut ea dentur, quae in lege (scil. Robuaria, gloss. cod. Vat.) continentur, excepto accipitre et spata, quia propter illa duo aliquoties periurium comittitur, quando maioris pretii quam illa sint esse jurantur.

[2] L. Alam. 70, 2; s. oben I. Buch, 5. Abschnitt, S. 264 f.

nächst nur ein negatives Resultat gewonnen. Weder die Legalwerte der Volksrechte, noch die Wertbestimmungen der Urkunden, Urbarien und Kapitularien, noch jene Taxen für einzelne Warenkategorien, welche die karolingische Gesetzgebung enthält, können im strengen Sinne des Wortes als Preise, d. h. als das tatsächliche Resultat von Angebot und Nachfrage auf bestimmtem Markte gelten; denn überall fehlt die Beziehung auf die Quantität der verfügbaren Güter und auf die Stärke des Begehrs nach ihnen; überall auch die Beziehung auf die Produktions- und anderweitigen Anschaffungskosten, also gerade auf die für den Tauschwert charakteristischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Andere Wertangaben oder Preise aus jener Zeit stehen nur ganz vereinzelt zu Gebote und bieten daher keineswegs ein irgend genügendes Material für eine Preisgeschichte. Nur Kaufpreise von Landgütern sind häufiger; diese sind aber wegen der Unbestimmtheit der Qualität ihrer Objekte überhaupt mit großer Vorsicht zu benutzen[1]. Die Qualitätswerte aber, welche demnach in der Hauptsache das Material für die Erkenntnis der Wert- und Preisverhältnisse jener Zeit bilden, sind gerade für das wichtigste Problem der Preisgeschichte, für die Erkenntnis der Kaufkraft des Geldes, nicht gut verwendbar. Denn diese äußert sich nur in dem Preisstande sehr vieler Waren und nur dann mit einiger Sicherheit, wenn diese Preise als wahre Marktpreise, als das Resultat vieler Einzelerwägungen über das Wertverhältnis von Edelmetall und anderen Waren erscheinen. Wo aber bei notorisch sehr differenten Geldmengen die Warenwerte Jahrhunderte lang und in den verschiedensten Gegenden sich auf gleichem Stande erhalten können, da fehlt eben noch jener lebendige Einfluß des Geldes auf die Volkswirtschaft, der die unerläßliche Voraussetzung dafür bildet, daß sich die Kaufkraft des Geldes in der Preisbestimmung der Waren abspiegle.

Insofern aber das nationale Werturteil, wie es sich in den objektiven Gebrauchswerten der Urkunden dieser Zeit

[1] S. die Beilage Nr. XI.

manifestiert, doch auch auf die eigentliche Preisbildung sicherlich seine Macht äußerte, ist es am Ende auch gestattet anzunehmen, daß die Marktpreise wenigstens in großen Durchschnitten, in denen alle Besonderheiten von Angebot und Nachfrage sich kompensieren, von diesen Gebrauchswerten sich nicht allzuweit entfernt haben werden. Und insoweit diese Annahme zulässig erscheint, ist allerdings auch mit den Ablösungs- und Qualitätswerten der Urkunden und Urbarien, mit den Maximalwerten der Kapitularien eine brauchbare Grundlage für eine Geschichte der Warenpreise und der Kaufkraft des Geldes gewonnen, deren Darstellung natürlich erst im Zusammenhalt mit den Resultaten der wirtschaftsgeschichtlichen Erforschung der späteren Perioden mit Erfolg versucht werden kann.

Unverkennbar steht alles, was die karolingische Gesetzgebung und Verwaltung an preispolitischen Maßnahmen aufweist, in einem inneren Zusammenhange mit der schon in dieser Zeit scharf ausgeprägten und wirksam geltend gemachten kanonischen Lehre vom justum pretium, turpe lucrum und usura. In weitem Umfange haben schon Karl d. Gr. und seine Nachfolger die Kanones verschiedener Kirchenversammlungen und die Dekretales der Päpste in ihre Gesetze rezipiert und den Bischöfen zur wirksamen Leitung des sittlichen Lebens der Bevölkerung unter Umständen auch den weltlichen Arm zur Verfügung gestellt, wie sie anderseits ja auch die speziellen kirchlichen Vorschriften für Kleriker mit staatlicher Autorität versehen haben.

So sind denn auch eine Reihe von Bestimmungen in die Kapitulariengesetzgebung gekommen, welche den Gedanken eines gerechten Preises zum Ausdruck bringen wollen und die Überschreitung dieser Grenze als einen verwerflichen Gewinn und einen Wucher brandmarken. Die Preissatzungen Karls d. Gr. von 794 und 806 zwar stehen zu dem Problem des justum pretium nur indirekt in Beziehung; sie sind zunächst durch anderweitige, konkrete Erwägungen veranlaßt[1]

[1] Vgl. oben S. 664.

und nur die Gefahr, daß die neue Maß- und Münzordnung der Jahre 781—789, oder die Teuerung des Jahres 806 zur Preistreiberei mißbraucht werden könnte, läßt auch in diesen Kapitularien den Gedanken an ein justum pretium durchblicken.

Dagegen ist das Nymweger Kapitulare von 806, welches in c. 17 das Aufkaufen von Getreide oder Wein zu Zeiten der Mißernte, um zu höheren Preisen zu verkaufen, verbietet und diese Handlungsweise als turpe lucrum bezeichnet, schon in näherer Beziehung zur Lehre vom justum pretium, obwohl es keine feste Preisgrenze angibt, von der an der Preis in Notjahren als ein ungerechter anzusehen sei[1]. Nur der monopolistische Ankauf, nicht seine Preise, stehen in Frage; aber auch in jener Hinsicht beschränkt sich das Kapitulare auf eine allgemeine Charakterisierung des turpe lucrum, ohne jedoch daran eine Strafsanktion oder sonstige konkrete Maßnahmen zu knüpfen[2].

Was dann die Kapitularien der späteren Karolinger an preispolitischen Bestimmungen enthalten, beschränkt sich trotz mehrfacher Wiederholung auf einen einzigen Fall. Die zum Hofe reisenden Getreuen sollen das, was sie an Verpflegung für sich, ihre Leute und Pferde brauchen, nicht gewaltsam wegnehmen, sondern wenn es ihnen nicht freiwillig gastesweise geboten wird, mit gerechtem, entsprechenden Preise bezahlen, nach Gewohnheit und Landesbrauch. Auch hier ist es also eine ganz spezielle Veranlassung und eine

---

[1] Capit. miss. Niumag. 806 (LL. I, 145) c. 7: Quicunque enim tempore messis vel tempore vindemie, non necessitate sed propter cupiditatem comparat annonam aut vinum, verbi gratia de 2 den. comparat mod. 1 et servat usque dum iterum venundare possit contra din. 4 aut 6 seu amplius, hoc turpe lucrum dicimus; si autem propter necessitatem comparat, ut sibi habeat et aliis tribuat, negotium dicimus. Im vorhergehenden cap. 5 ganz allgemein: Turpe lucrum exercent, qui per varias circumventiones lucrandi causa inhoneste res quaslibet congregare decertant.

[2] Anklingend Cap. miss. Aquisg. prim. 809 (M.G. Cap. I, 151) c. 27: Ut nullus conparationem faciat cum paupere nisi per iusticia.

ganz besondere Sachlage, durch welche eine Preisvorschrift herausgefordert wurde; mit preispolitischen Maßnahmen der königlichen Gewalt hat diese Vorschrift nichts zu tun; nur die allgemeine Vorstellung des justum pretium kommt auch hier zum Ausdruck[1].

Anders verhält es sich mit dem, was die karolingische Gesetzgebung über den Wucher und das Zinsennehmen zu verfügen für nötig fand. Schon in der Admonitio generalis von 789, die auch an die weltliche Obrigkeit gerichtet ist, wird die kanonische Wucherlehre anerkannt, sonst würden gewiß nicht die hauptsächlichen Argumente gegen den Wucher ausdrücklich in dem königlichen Akte Aufnahme gefunden haben[2]. Ebenso ist in dem Kap. miss. 802 und 806 der Wucher genau im Anschlusse an Kanones definiert[3]. Aber

---

[1] Cap. Hludow. II Papiense 850 (ib. II, 87) c. 4: ut omnis fidelis noster, quicumque ad nostram presentiam properat, nihil in veniendo aut revertendo ab aliquo violenter tollat, sed suis hominibus et equis, nisi forte ab amicis stipendia acciperit, ab hospitibus suis precio iusto comparet. Im Grundgedanken gleich Cap. Pap. optimatibus ab imperatore pronunciata 865 (II, 92) c. 5. Widonis cap. 889 (II, 105) c. 7: necessaria antiqua consuetudine digno pretio ementes. Wido imp. cap. Pap. legibus addendum 891 (II, 107) c. 1: Vendere autem eis que necessaria sunt, faciant non plus carum, sed secundum usum et consuetudinem terrae. In Karlmanns cap. Vernense 884 (II, 375) c. 13 wird sogar als Motiv solcher Preisvorschriften bezeichnet: ut omnis occasio capinae tollatur, nihil carius vendant transeuntibus, nisi quanto in mercato vendere possunt.

[2] Karl. M. Admonitio generalis 789 (LL. I, 55) c. 5 Omnibus: Item in eodem concilio (Nic. c. 17) seu in decretis papae Leonis necnon in canonibus que dicuntur apostolorum sicut et in lege ipse Dominus precepit, omnino omnibus interdictum est ad usuram aliquid dare. c. 39: . . . ut qui commodaverit pecuniam, pecuniam accipiat. Si speciem aliam, eandem speciem quantum dederit, accipiet (nach Conc. Carth.).

[3] Cap. miss. 806 (LL. I, 144), c. 1: usura est, ubi amplius requiritur, quam detur, v. g. si dederis sol. 10 et amplius requisieris, vel si dederis mod. vini, frumenti, et iterum super aliud exigeris. c. 6: Foenus est, qui aliquid prestat; justum foenus est, qui amplius non requirit, nisi quantum prestitit. Cap. 813 (MG. Cap. I, 183) c. 14: De usuris omnio non accipiendis.

weder eine Strafsanktion noch ein spezieller Befehl an die missi zur Verfolgung des Wuchers als Delikt ist in diesen Kapitularien ausgesprochen. Nur als ein sittliches Unrecht wird der Wucher behandelt, dessen Gefährlichkeit für das Gemeinwohl aber der öffentlichen Gewalt schon zum Bewußtsein gekommen ist[1].

Zweifellos ist mit dieser offiziellen Anerkennung der kanonischen Wucherlehre, welche den Klerikern das Zinsennehmen direkt verbot, bei den Laien dasselbe mindestens als verwerflich bezeichnete, die spätere weltliche Gesetzgebung wirksam vorbereitet worden. Sie tritt zum erstenmale in Ludwig d. Fr. Kap. Olonnense eccles. prim. 825 prägnant auf. Wer gegen das Verbot des Bischofs Wuchergeschäfte betreibt, soll von dem Grafen mit dem königlichen Bann belegt werden[2]. Und im Kap. miss. 832[3] wird den missis aufgetragen, Wucherer den Bischöfen zur öffentlichen Bestrafung zu überliefern. Ein Auftrag des Kaisers an die Bischöfe 829, über das Vorkommen des Wuchers zu berichten, wurde von denselben noch im selben Jahre erfüllt[4].

Damit hört die Wuchergesetzgebung im karolingischen Reiche auf, wie so vieles, was zur Steigerung des sittlichen Empfindens seiner Zeit von Karl d. Gr. unternommen, in der Zeit des Verfalls der königlichen Gewalt aber nicht weiter verfolgt worden ist. Aber selbst die kirchliche Gesetz-

---

[1] In der Admonitio 789 (I, 54) heißt es nur: quapropter et nostros ad vos (episcopos) direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent, que corrigenda essent.

[2] Cap. Olonn. eccles. prim. 825 (LL. I, 249), c. 5; Prohibemus, ut nemo usuram facere presumat post episcopi sui contestationem; quod si quis post eius interdictum facere presumpserit, a comitibus sicut supra de contemptoribus praecipimus, distringatur (bannum nostrum und excommunicatio).

[3] Hlotharii cap. miss. 832 (MG. Cap. II, 63), c. 4: de usuris, que multis argumentis fiunt, diligentissime inquiratur a missis nostris, et cum reperti fuerint, qui eas exercent, propriis episcopis tradantur, ut sub publica poenitentia religantur.

[4] Capitula ab episc. in placito tractanda 829 (II, 6), c. 6 de his, qui usuris inserviunt. Episc. ad Hlud. relatio 829 (II, 43), c. 54 (20).

gebung hat in Deutschland 400 Jahre lang keine neuen Normen gegen den Wucher erzeugt[1].

Gelddarlehen gegen direkte Verzinsung, gegen Verpfändung einer Nutzung oder gegen Arbeitsleistungen während der Dauer des Schuldverhältnisses sind trotzdem schon im frühen Mittelalter nicht selten gewesen[2]. Weltliche wie geistliche Grundherrn, Beamte und Kaufleute, besonders auch Juden, kommen als Geldverleiher vor[3]; aus den zahlreichen Vorschriften, welche dagegen erlassen sind, kann gefolgert werden, daß Gewinnsucht der Geldbesitzer eine häufige Erscheinung war, die auszurotten nicht gelang.

An einen durch Kredit vermittelten Geldverkehr ist aber doch in keiner Weise zu denken. Die Anlässe zu Gelddarlehen boten sich nur gelegentlich, bei Bußzahlungen, Gutskäufen u. a., in der späteren Karolingerzeit vielleicht auch bei den Tributzahlungen. Der rein kaufmännische Geld- und Kreditverkehr entzieht sich freilich für diese Zeit jeder Kenntnis. Auch die Rechtssätze über Schuldverträge bieten keinerlei Anhaltspunkte, welche eine gewisse Häufigkeit oder Regelmäßigkeit von Gelddarlehen entnehmen ließen[4].

In Trümmern nur und abgerissenen Stücken liegt der Aufbau der deutschen Kulturwelt, wie ihn eine fast tausend-

---

[1] F. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Freiburg i. B. 1905, S. 143.

[2] Schaub l. c. S. 40 ff. Die Formelbücher enthalten ein Dutzend solcher Beispiele; Geld gegen Zins Markulf II, 26. F. Wisig. 38; gegen Pfandnutzung F. Andec. 18, 22, 38, Marc. II, 27, F. Turon. 13, App. 1, F. Senon. 3, 24, 48. Verdoppelung des Betrags bei Säumnis F. And. 60, Marc. II, 25.

[3] Syn. v. Quierzy 858, c. 14 (Cap. Bor. II, 437) von den königlichen Villenvorstehern: nec pecunias regias vel suas ad usuram donent. 813 Tr. Sang. 208 Kunzo erhält von St. Gallen ein verzinsliches Gelddarlehen von 100 sol. Schon Gregor, hist. Franc. 7, 23 berichtet von einem Geld verleihenden Juden. Vgl. a. Dahn, Könige 8, 2, 247 von dem Geldbedürfnis des kaiserlichen Hofes und der damit zusammenhängenden Judenfreundlichkeit unter K. Ludwig d. Fr.

[4] Schröder, RG.[5], 306 ff. Die in den Formelsammlungen enthaltenen Schuldbriefe (carta cautionis) gehören alle westfränkischen Gebieten an.

jährige Periode geschaffen hat, vor unsern Augen. Wir müssen uns bescheiden, den inneren Zusammenhang und die Struktur des Ganzen nur zu ahnen, wo die Dürftigkeit der Quellen und Überreste sie zu erkennen nicht gestattet; aber der Geist des ganzen Werkes und die Lebensgesetze eines großen reichbegabten Volkes kommen doch zum Bewußtsein, wenn wir die Art und Weise, wie dieses Volk sich seine Wirtschaft gestaltete, in Zusammenhang bringen mit der ganzen Welt, in die es gesetzt, in der es zu leben und zu wirken berufen war.

Die Deutschen treten am Beginn ihres beglaubigten Daseins in Mitteleuropa mit einer, soweit sie nur Geschichte hat und eine Geschichte verdient, hoch entwickelten, reichblühenden Kulturwelt in Berührung. In ihrem Wesen und ihrer ganzen sozialen wie politischen Anlage bergen sie aber entschiedene Gegensätze zu derselben. Dort ein großartiger, einheitlicher Staatsgedanke mit den denkbar reichsten Machtmitteln ausgestattet, der die Verbreitung antiker Zivilisation mit innerer Notwendigkeit, aber auch mit klarem Bewußtsein und energischem Willen als seine Aufgabe erfüllt und über die Kräfte einer Welt souverän verfügt, um sie diesem Ziele dienstbar zu machen; der über einzelne und ganze Völker kühn hinwegschreitet, keine Individualität, keine Besonderheit, keine Freiheit gelten läßt, die sich mit diesem Gedanken in Widerspruch setzt; ein rationalistisches Staatswesen, das weder das historisch Gewordene als Macht über die Gestaltung der sozialen Zustände anerkennt, noch die tatsächlich vorhandenen historischen Gestaltungen der Gesellschaft als Organe der Volkskraft für die Aufgaben des Staates verwertet, und schließlich an diesem Mechanismus seiner inneren Ordnung, an der schrankenlosen, ausbeutungssüchtigen Zentralisation seiner leitenden Kreise zu Grunde geht. Hier aber kein Staatsbewußtsein, keine Ahnung zivilisatorischer Aufgaben; ein Volk, in Unkenntnis feinerer Genüsse des Lebens, frei von jedem Bedürfnisse, das nicht eigene Kraft und die einfachste Nutzung der Naturkräfte zu befriedigen vermochte, in naiven Anschauungen des Lebens

und seiner endlichen Bestimmung aufgewachsen; ohne Drang nach Erkenntnis der tieferliegenden Gründe des Daseins, nur von dem Ringen nach der Existenz und von dem dunklen Bestreben geleitet, durch Kampf sich eine breitere Basis, bessere Bedingungen des Lebens zu sichern.

Dabei aber glühte in der Brust des Deutschen ein lebendiges Freiheitsgefühl, das sich nur dann einem höheren Befehle und gemeinsamem Willen unterordnete, wo dringende Not zwang und nur soweit, als diese es augenscheinlich forderte. Und doch war der Deutsche im höchsten Maße historisch-konservativ angelegt; die Familie behauptete ihre verbindende Macht durch die Jahrhunderte; im Stammesbewußtsein lebte die Familientradition auch für weitere Kreise; und ebenso gönnte der Deutsche einem althergebrachten Stammesadel neidlos soziale Vorzüge und überließ vertrauensvoll seinen Königen und Fürsten die Führerrolle mit der Sorge um die Pflege des notwendigen Völkerverkehrs und Völkerverbandes.

So ist auch schon bei diesem jungen Volke der selbstische Sinn stark entwickelt, der auch den Wert der Genossenschaft und der Gesamtheit nach dem Maß der Vorteile bemißt, welche der Existenz des Einzelnen daraus erwachsen. Die Gesamtheit gilt nur, wo sie Sicherheit und Freiheit des Lebens, das althergebrachte Recht und der Väter Glauben verbürgt; und wo in kleinerem Kreise solche Bürgschaft liegt, genügt er auch dem Gemeinbewußtsein. Darum schließt sich das Volk für den Erwerb in engen Kreisen ab; so lange Kampf allein Erwerb beschaffen kann, hält sich das Volk zum mindesten im Gau zusammen; bei gesichertem Bestande aber trennen sich die Genossenschaften der Geschlechter und führen ein ökonomisches Dasein schon auf eigene Faust. Nur wo gleiche Gefahr für weite Kreise des Volkes besteht, gleiche Güter zu wahren sind, da zeigt auch die große Volksgemeinde noch ihr Leben.

Im Verbande, der für den Kampf besteht, gilt jeder gleich, nur daß auch hier das höhere Ansehen einzelner Familien auch ihren Gliedern größeren Einfluß gibt; am

Ausgange eines Kampfes haben eben alle gleiches Interesse; was etwa hier an Unterschieden auftritt, verschwindet in der Menge des Gleichgearteten. So lange nun das Land im Kampf erobert, durch Kampf behauptet werden muß, sind seine Früchte mehr Erfolge dieses Kampfes als der Bebauung; ja selbst diese ist zuerst nur durch den Massenkampf den wilden Kräften der Natur abzustreiten; da ist also auch das Ergebnis der Bodenkultur ein Gesamterfolg; jeder hat daran Teil mehr nach dem Maßstab seines Anteils an dem Kampfe als an der Wirtschaft. Und so wird dann auch dieser Erfolg der Gesamtheit beigemessen; jeder hat Anteil daran, aber keinem gehört er; denn keinem kann besonderes Verdienst daran beigemessen werden, was er ohne alle andern nie zu leisten vermocht hätte. Ist aber dann die äußere Sicherheit einmal gewonnen und der Boden für den Anbau bezwungen, dann kehrt sich das Verhältnis in sein Gegenteil um. Es gewinnt das besondere Interesse des einzelnen Macht über die Gleichartigkeit des Gesamtinteresses. Soweit die Gleichheit noch besteht, bleibt auch der Zustand der Gemeinschaft; als Schutzland wie als Nutzland für gleichartigen Bedarf dient immer noch das Gemeinland. Aber das Leben des Einzelnen erschöpft sich nicht mehr in dieser Gemeinschaft der Interessen; es gilt nun, daß auch jeder für sich selber sorge, soweit er nicht mehr für das Ganze zu sorgen hat. Und wo nun des Lebens Notdurft auf begrenzte Mittel stößt, und der Erfolg verschieden ist für jeden Einzelnen, je nachdem er es versteht für sich zu sorgen, da läßt sich keine Gemeinschaft aufrecht erhalten; es teilt das Volk, es teilt die Gaugemeinde, und auch im kleineren Verbande der Geschlechtsgenossenschaft siegt die angestammte Freiheit über die im Drang der Zeiten stets gepflegte Gemeinschaft. Es beginnt jener große Zersetzungsprozeß altgermanischer Genossenschaft, den wir auch die Begründung der Privateigentumsordnung nennen dürfen.

Das Sondereigentum wird dabei nicht durch Volkswille und Gesetz als Prinzip der Rechtsordnung eingeführt, nicht anbefohlen oder durch autonome Beliebung der Gemeinde

geschaffen; es wird weder erfunden noch überhaupt nur klar gedacht; es ist da, sobald die zwingende Not die Einzelnen nicht mehr an die Gesamtheit weist, sobald der Kampf ums Dasein nicht mehr das ganze Volk, den ganzen Stamm bedroht, sondern an jeden einzelnen für sich herantritt. Da muß sich Jeder seine Waffen selbst bereiten; und diese liegen in dem Land, das er der Wildnis abgerungen, mit seiner Hände Fleiß bereitet und seinen Bedürfnissen entsprechend sich gestaltet hat. Unter seinen Händen wird das Land zur Individualität; und der ihr seinen Stempel aufgedrückt, der nennt sie auch sein Eigen. Nicht weil er es bearbeitet hat: weil er es bearbeiten mußte nach der ganzen Gesellschaftsverfassung jener Zeit, ward es sein Eigentum. Und die Gesellschaft zwang ihn dazu, weil sie selbst nur für Befriedigung gleicher, nicht aber differenter Bedürfnisse befähigt war; und der Unterschied der Bedürfnisse trat sofort lebendig auf, als sich das Leben nicht mehr zum Kampf um die Erhaltung des Gemeinsamen, der Gattung zu rüsten brauchte.

Nicht weil Eigentum verteilt wurde, sind dann auch die Deutschen so verschieden in ihrem Leben und ihren Gütern geworden; sondern weil verschiedener Bedarf verschiedenes Interesse an beschränkten Gütern erzeugte, ergriff der Mensch die Quellen dieser Güter mit innerer Notwendigkeit und machte sich das Land zu eigen, das doch nicht jedem gleich dienen konnte, sondern jedem anders, je nachdem der Herrscher war.

Diese Bildung von Privateigentum an Grund und Boden, diese Verknüpfung der Persönlichkeit mit dem ersten, alleinigen Kapital steht an der Schwelle der Geschichte des deutschen Wirtschaftslebens. Vielfach in älterer Zeit schon vorbereitet, durch Krieg und stürmische Wanderung nur zurückgedrängt, macht sich mit Eintritt der Seßhaftigkeit und nach erlangter Ruhe das Bedürfnis einer festen Ordnung des Grundeigentums als das erste, wichtigste energisch geltend und überragt alsbald an Bedeutung alle andern Einrichtungen des Volkes; es wird von entscheidender Wirkung für das öffent-

liche, soziale und wirtschaftliche Leben; es ordnen sich darnach die ständischen Verhältnisse neu und das Gesamtleben der einzelnen Völkerschaften gewinnt damit einen andern Charakter. Wie kleine Bauernrepubliken erscheinen die einzelnen Markgenossenschaften, deren vornehmlichstes Interesse darin besteht, jede für sich in geordneten Rechtsverhältnissen unter dem Schutze der allgemeinen Volkswehr in friedlicher Weise zu leben, und den Genossen volle Freiheit ihrer Wirtschaft auf dem Sondergut, gleiche Nutzung des Gemeinlands einzuräumen.

Ein solcher Zustand war ganz darnach angetan, für lange Zeit den Interessen des Volkes zu genügen, Freiheit und Kraft des Volkes und jedes Einzelnen zu bewahren, ja selbst einige Entwicklung zuzulassen sowohl für die Volkszahl als für das Maß der Bedürfnisse und die Produktion der wichtigsten Güter für den Bedarf eines bescheidenen Lebens.

Aber große Erfolge waren von demselben in absehbarer Zeit nicht zu erwarten; die Deutschen wären wohl in jener großen Einfachheit ihres Lebens und Beschränktheit ihrer Anschauungen verharrt, jedenfalls nicht in so überraschend kurzer Zeit zu der reichen Entwicklung gekommen, welche sie schon in der Karolingerzeit zeigen, wenn nicht mächtige Einflüsse einer ihnen selbst fremden Kulturwelt auf sie eingewirkt hätten.

Die Kultur des Römerreichs und das Christentum waren die beiden Kräfte, die sie in dem Augenblicke erfaßten, als sie eben erst ihr neues Leben und ihre Eigentumsordnung einzurichten begannen; und sofort wird dies Leben mannigfaltiger; die Wirtschaft und mit ihr das Volk differenzieren sich. Neue Bedürfnisse werden dadurch angeregt, materielle und geistige Mittel zur Befriedigung derselben in Menge zugänglich; und unvermerkt zieht damit die Sehnsucht nach besserem Dasein als kräftiger Keim künftigen reicheren Schaffens ein in die ahnungslose Brust der einfachen Waldleute. Und überdies wird die Idee des Staates von einem deutschen Stamm und einem deutschen Fürsten aufgenommen,

der nun die in vollster Zersetzung begriffene Gemeinschaft der deutschen Stämme aufs Neue mit den Mitteln antiker Staatskunst belebt, eine Gemeinschaft ihres öffentlichen Lebens erzwingt und damit aufs Neue den unwiderleglichen Beweis liefert, daß Staaten nicht organisch aus der Familie erwachsen, welcher die Zielpunkte des Staates ganz fremd sind, sondern daß sie gemacht werden, wo immer die unwiderstehliche Sehnsucht nach den größten Erfolgen, die dem Menschen zu erreichen möglich sind, nach Herrschaft über die Massen, sich mit der Tatkraft eines bevorzugten Menschen und eines bevorzugten Volkes verbindet, das in sich selbst die Fähigkeit hierzu besitzt.

Vergeblich sucht sich das Volk seine Zufriedenheit in den althergebrachten Formen und Mitteln des Lebens zu bewahren; immer wieder hofft es, durch Erweiterung des Eigentums, durch Ausbreitung des Anbaues im Marklande, durch ängstlichere Überwachung seiner Ausnutzung gestiegenem Bedürfnisse zu genügen; das Bedürfnis und die Gegensätze im Volke wachsen aber viel rascher als die Mittel der Befriedigung, und das steigende Maß unbefriedigten Bedürfnisses zwängt das Volk in neue Formen des Lebens, in denen die Anerkennung der Unzulänglichkeit der bisherigen zum deutlichen Ausdrucke kommt[1].

War der Romanismus insbesondere durch Vermittlung alter Kultur und Technik, sowie durch Verpflanzung eines Staatsgedankens in das Leben der Deutschen tätig und erzeugte wirtschaftlichen Aufschwung, wie er die Bedeutung der alten genossenschaftlichen Verbände der Deutschen vollends

---

[1] Ein anschauliches Beispiel der Lebensansprüche eines alternden Mannes, der sich in die Verpflegung eines Stifts einkauft, bietet Form. Coll. Sang. 15 usque ad diem obitus mei omnibus annis 2 vestimenta linea et totidem lanea et annonam sufficientem in pane et cerevisa et leguminibus et lacte, diebus autem festis in carne semper mihi non tardent exhibere. Tertio quoque anno sagum mihi provideant et wantes et calciamenta et fasciolas crurales et saponem et balneas, infirmis maxime necessarias, et stramenta, prout opus habuero, iugiter mihi faciant exhiberi.

vernichtete, so wirkte das Christentum wieder nach anderer Richtung, aber mit ähnlichem Erfolge. Wie es in jener Zeit gelehrt und geübt wurde, erweckte es wohl eine unbegrenzte Sehnsucht nach einem besseren Jenseits und erhob damit den Geist überhaupt zur Auffassung eines Daseins, das nicht in Arbeit und Genuß dieses Lebens sich erschöpfte; es predigte die Liebe und schuf damit einen weiten Boden friedlichen Verkehrs statt feindseliger oder doch argwöhnischer Abschließung; aber es wirkte gleichzeitig durch seine Zwangsmittel und seine große Organisation unterdrückend auf die Freiheit und auf die Individualität ein; ohne die Unfreien im Volke zu erlösen, gab es die Freiheit der Freien in die Gewalt der Kirche, die sich als herrschende Macht sofort mit der größten Macht des fränkischen Königtums verbündete. Und überdies erzeugte das Christentum jener Zeit den Gedanken, der dem naiven Götterglauben der Deutschen vollkommen fremd war, daß der Himmel durch Opfer an irdischem Gut erkauft werden könne und erregte damit eine Sucht nach Besitz, welcher der Kirche geschenkt werden konnte, die ebenso stark wie jene Sehnsucht nach dem Jenseits war. So beförderte es einerseits wirtschaftlichen Aufschwung; aber zugleich vernichtete es den sozialen Zusammenhalt der Genossenschaften an der Mark, die für solche Zwecke wertlos erschien. So zerstörten beide sogar die Wertschätzung der Freiheit, wo ohne sie größere Erfolge nach beiden Seiten des Lebens, der materiellen und geistigen, zu erreichen waren, und zwängten das Volk in jene neuen Organisationsformen, welche in Aufnahme des Staatsgedankens und des Kirchengedankens entstanden, und die Herrschaft über Menschen und Güter sich zum Ziele gesetzt hatten, um sich mit denselben Mitteln in der Gesellschaft zu behaupten, mit denen die Allmacht des Staates und der Kirche sie bedrohten.

Es war das alles um so erfolgreicher, als die Genossenschaft freier, gleichberechtigter Männer in der Mark wie im Gau, ja im ganzen Volke selbst nichts geleistet hatte, weder um die Bedürfnisse erfolgreicher zu decken, noch um die

Unterschiede der sozialen und ökonomischen Lage zu verhindern, noch um die Freiheit zu wahren; ein drastischer Beweis, daß weder die Freiheit an sich wertvoll für die Förderung des Kulturlebens, noch die Gemeinwirtschaft, die Herrschaft aller über die Mittel der Wirtschaft, entwicklungsfähig ist.

So bereitete sich immer mehr der Zustand vor, der es schließlich zur Notwendigkeit machte, die Kräfte des Volkes und des Landes in anderer Weise als es bisher geschah, zusammenzufassen und für einen sozialen Neubau festere, weitere Fundamente des Wirtschaftslebens zu legen. Was die Arbeit des Volkes in ihrer Isolierung und ungeordneten Herrschaft über die Produktionsmittel nicht vermochte, das sollte durch einen festeren Zusammenschluß und eine einheitlich geleitete Wirksamkeit der Produktionskraft erreicht werden. Aber weder Staat noch Kirche als solche besaßen hierfür eine derartige Anlage, daß etwa von ihnen aus mit den Mitteln des Zwangs und der öffentlichen Gewalt das Ziel zu erreichen gewesen wäre. Chlodowech und seine Nachfolger konnten wohl die Idee des Staates von Rom übernehmen, aber sie hatten nicht die Mittel, sie in diesem Geiste auszugestalten; ihre Kraft erschöpfte sich in Begründung ihrer Herrschaft als äußere Anerkennung einer Oberhoheit und in Einrichtungen der unerläßlichen Institutionen der öffentlichen Ordnung. Die Kirche drängte wohl nach einer Einheit im geistlichen Gehorsam, aber sie hatte überhaupt kein positives Programm; nur die negative Seite der Zivilisation zu pflegen verstand sie; an positiven Schöpfungen hierfür ist sie als solche stets arm gewesen.

Die Not des Lebens, das Mißverhältnis zwischen Bedürfnis und Deckungsmitteln zu heben, war daher nur auf sozialem Gebiete möglich, und die Gestaltung der sozialen Ordnung ist immer eine Frucht historisch-nationalökonomischer Ursachen gewesen. Die oben standen auf der Leiter sozialer Unterschiede, waren im Vorteile im wirtschaftlichen Interessenkampfe, und die wirtschaftlich Überlegenen waren in der Lage, sich sozial zu erheben. Das steigerte alsbald die

Besitzunterschiede so sehr, daß daraus die fundamentale Unterscheidung der Herrschenden und der Dienenden erwuchs; und es lag in dem Gesamtcharakter der damaligen Wirtschaft begründet, daß sich dieser Gegensatz in der Verschiedenheit der Verteilung des Besitzes und der Gewalt an Grund und Boden besonders manifestierte und den Besitz und die Herrschaft an dienenden Arbeitskräften in sich schloß.

Doch wäre auch diese Entwicklung wohl nie zu einem für die Steigerung der Gesamtkultur erfreulichen Ergebnis gelangt. Auf diesen Wegen konnte wohl mehr geleistet, mehr produziert werden, weil insbesondere die großen nur in der Gemeinschaft erfolgreichen Arbeiten jetzt möglich waren; aber in der schonungslosen Ausbeutung der großen Masse der Arbeitskräfte zu rein egoistischen Zwecken wäre das Volk in eine genußsüchtige Plutokratie und in ein ausgemergeltes Helotentum zerfallen und keines weiteren Aufschwungs aus sich selbst fähig gewesen.

Wieder traten da neue, großartige Kulturaufgaben an das Volk heran; die ersten Ansätze einer neuen Kultur sehen sich bedroht in der europäischen Invasion der Araber, dem Vordrängen der Slawen und Avaren, oder aufgehalten in dem kulturfeindlichen Verhalten der deutschen Nordländer selbst; dem fränkisch-deutschen Reiche wurde die Erbschaft der Idee des römischen Kaisertums und seiner kosmopolitischen Tendenz gleichsam aufgedrängt und damit auch die Erneuerung der Beziehungen zum Orient unvermeidlich. Und wieder erstand dem Volke ein Mann, der seine Zeit nicht nur erfaßt, sondern sie beherrscht und weitblickend in die Zukunft schaut. In Karls d. Gr. Persönlichkeit ist alles konzentriert und verkörpert, was das Volk, die Zeit an eigentlich zivilisatorischen Ideen gehegt hat. Er ist der Träger der sittlichen Gedanken des Christentums von rechtschaffenem Handel und Wandel, die er insbesondere zugunsten der Armen und Unterdrückten zur Geltung brachte. Er ist der wahre Repräsentant einer grundherrlichen Aristokratie im besten Sinne; er ist zugleich der entschiedenste

Gegner ihrer Auswüchse; er ist aber auch der Träger des einheitlichen Staatsgedankens und weiß die Mittel des Volkes ebensogut im Rahmen der grundherrschaftlichen Organisation zu steigern, wie er die Gesamtkraft der Grundherrn für die großen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben des Staates zu verwerten weiß. Kein Zweifel, daß Karl für die Förderung wahrhaft volkswirtschaftlicher Einrichtungen im höchsten Maße von Bedeutung ist. Aber doch ist das, was den wirtschaftlichen Zustand charakterisiert, nicht sein Werk, vielmehr recht eigentlich aus dem Boden der vorhandenen volkswirtschaftlichen Kräfte herausgewachsen, ja im einzelnen selbst trotz seines Willens und gegen denselben so geworden. Mehr gezwungen als freiwillig haben die späteren Karolinger schließlich die soziale Verwaltung in die Hand der großen Grundherrn gelegt und ihnen die Einheit der Reichsgewalt damit ausgeantwortet. Viele neue und hohe Ziele hatte die karolingische Politik der Volkswirtschaft gesteckt; vieles davon blieb unerreicht, weil sich das Volk hierfür nicht reif erwies. Was aber erreicht wurde, ist doch viel weniger mit den Mitteln der Staatsgewalt als mit den Mitteln der grundherrlichen Gewalt erreicht worden, auf der auch die Regierung als auf ihrer festesten Stütze fußte. Und so sind dann auch die Erfolge, zugunsten der Entwicklung der öffentlichen Gewalt des Staates erhofft, immer wieder zugunsten der grundherrlichen Gewalt ausgefallen. Denn die eigentliche Quelle volkswirtschaftlicher Erfolge, die Macht der Arbeitsorganisation und des Kapitaleinsatzes war doch ihr eigentlichstes Werk; und wenn sie dann auch die Früchte dieser Leistungen ernteten, so war das am Ende doch nur schon eine Manifestation des Gesetzes der Rentenbildung, die nicht zu überraschen braucht.

Aber soviel hatte die sozialpolitische Organisation Karls d. Gr. doch vermocht, daß die Übermacht der Großen nicht in vernichtende Bedrückung des Volkes ausartete; auch die unteren Volksklassen erhoben sich sichtlich an den Erfolgen der besseren Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte, und wurden dadurch zu besserem und selbständigem Leben

befähigt. Und recht deutlich zeigt sich, daß dem Volke seine Traditionen nicht erstorben waren; der übermäßige Druck erzeugte Gegendruck und bald bricht die Zeit an, wo sich das Volk selbständig gegen die schlimmen Konsequenzen zu wahren vermochte, welche neben den wohltätigen Kräften in der grundherrschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft gelegen waren.

Beilagen.

Beilage I.

Die Verteilung des Grundbesitzes in Südbayern

nach dem Indiculus Arnonis und den breves notitiae Salzburgenses c. 790.

Gau	Qualität der Güter	Anzahl der Orte	Anzahl der Besitzer	Besitzstand
Salzburggau	Herzogsgut v. Theodo 690—717	6	—	oppid. et castr. Salzb., 1 curt. 117 colon.
	„ „ Theodebert	14	—	3 vill. 1 curt. 2 eccl. c. territ. 276 mans. et colon.
	„ „ Hugbert —737	2	—	14 mans. et colon.
	„ „ Oatilo —748	12	—	1 vill. 1 eccl. 4 curt. 177 mans. et colon.
	„ „ Hiltrud u. Tassilo III	3	—	34 mans. et bona.
	Herzogliche Benefizien	12	17	67 Güter.
	Güter der Ortskirchen	21	21	28 mans. et territor.
	Eigengüter der Freien	95	222	237 Güter.
Attergau	Herzogsgut von Theodo	1	—	1 curt. 5 trib. cum. colon.
	„ „ Theodebert	1	—	4 trib. c. colon.
	„ „ Oatilo	1	—	2 Güter, alpes, silvae.
	Herzogliche Benefizien	1	2	6 Güter.
	Eigengüter der Freien	2	6	7 Güter.
Traungau	Herzogsgut v. Theodo	1	—	1 curtis, 10 colon.
	„ „ Theodebert	2	—	trib. 100 cum colon.
	„ „ Hiltrud u. Tassilo	1	—	1 mans.
	Herzogliche Benefizien	1	1	1 Gut.
	Eigengüter der Freien	13	23	22 Güter.
Mattichgau	Herzogsgut von Hugbert	1	—	4 trib. c. colon.
	Herzogliche Benefizien	1	1	5 Güter.
	Eigengüter der Freien	4	11	10 Güter.
Rottachgau	Herzogsgut von Hugbert	1	—	1 curt. 20 mans. c. terr.
	Herzogliche Benefizien	1	1	3 mans.
Isengau	Herzogsgut von Theodebert	4	—	1 villa, 46 mans. c. terr.
	„ „ Oatilo	2	—	2 vill., 20 serv. c. terr.
	„ „ Tassilo	1	—	1 mans.
	Herzogliche Benefizien	9	7	29 Güter.
	Güter der Ortskirchen	20	26	60 mans. et, territ.
	Eigengüter	5	12	12 Güter.
Vilsgau	Herzogsgut von Tassilo	1	—	2 mans.
Donaugau	Herzogsgut von Theodo	1	—	vineae.
	„ „ Hiltrud u. Tassilo	2	—	39 mans. vineae.

Gau	Qualität der Güter	Anzahl der Orte	Anzahl der Besitzer	Besitzstand
Sundergau	Herzogsgut von Theodebert	1	—	1 curt. 20 mans. c. territ.
	Herzogliche Benefizien	1	1	9 mans.
Augustgau	Herzogliche Benefizien	1	1	5 mans.
	Eigengut der Freien	1	1	1 Gut.
Chiemgau	Herzogsgut von Theodebert	2	—	1 villa, 54 mans. c. colon.
	„ „ Oatilo	1	—	1 serv. c. colon.
	Herzogliche Benefizien	3	2	25 Güter.
	Güter der Ortskirchen	3	3	13 mans. et territ.
	Eigengüter der Freien	21	53	53 Güter.
Inntal (intervalles)	Güter der Ortskirchen	16	16	21 mans. et territ.
Pinzgau	Herzogliche Benefizien	2	2	10 Güter.
	Eigengüter der Freien	3	5	4 Güter.
Pongau	Herzogsgut von Theodebert	—	—	foreste 3 milliaria.
	„ „ Oatilo	1	—	33 mans., serv. c. territ.

Der Indiculus (Noticia) Arnonis und die breves notitiae Salzburgenses verzeichnen die Schenkungen, welche in der Zeit von 696—788 der bischöflichen Kirche von Salzburg und den ihr untergebenen Klöstern und Ortskirchen gemacht wurden. Natürlich ist aus diesen Angaben nur der Umfang und die örtliche Verteilung des salzburgischen Grundbesitzes mit einiger Bestimmtheit zu erkennen, ein bündiger Schluß auf die Verteilung des Grundbesitzes in diesen Gegenden überhaupt aber nicht möglich, da die Schenkungen weder gleichzeitig sind, noch angenommen werden kann, daß zwischen dem Grundbesitz der einzelnen Spender und dem Wert ihrer Schenkungen durchweg das gleiche Verhältnis bestanden habe. Aber immerhin bieten diese Register einige brauchbare Anhaltspunkte zur Beurteilung der Verteilung des Grundbesitzes in Bayern, Nordtirol und Oberösterreich; denn eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen dem Reichtum der Grundbesitzer und den von ihnen gemachten Schenkungen wird sich im großen Durchschnitt doch annehmen lassen; und die Betrachtung der Verteilung dieser Schenkungen auf die einzelnen Gaue und Ortschaften gibt wenigstens Minimalzahlen für die Bewohnungsintensität an die Hand; auch läßt sich aus der Anzahl der an einem Orte gemachten Schenkungen ein ungefährer Schluß auf die Größe seiner Gemarkung ziehen; je mehr Güter aber an einem Orte geschenkt wurden, desto kleiner wird im allgemeinen ihre durchschnittliche Ausdehnung angenommen werden dürfen.

Wesentlich erschwert wird eine auch nur ungefähre Schätzung des ganzen Bestandes an Landgütern, welche der Kirche von Salzburg geschenkt wurden, dadurch, daß vielfach nicht einmal die Anzahl der Mansen angegeben ist, welche sie umfassen, sondern nur eine allgemeine Bezeichnung derselben (res, proprietas, portio, hereditas etc.) stattfindet. Es ist schwer über die Größe der so bezeich-

neten Güter auch nur eine Vermutung auszusprechen; soll aber doch eine ungefähre Schätzung des gesamten an Salzburg geschenkten Güterbestandes versucht werden, so wird jedes Gut mindestens als 1 mansus zu rechnen sein; sowohl der im 8. Jahrhundert überhaupt noch vorherrschende Zustand des Kleinbesitzes der einfach Freien, die verhältnismäßige Seltenheit der großen Gutsherrschaften, als auch der Umstand, daß in Arnos Registern größere Güter doch regelmäßig nach der Anzahl ihrer Mansen angeführt sind, sichern bei solchem Verfahren vor allzugroßen Irrtümern. Leichter ist eine andere Schwierigkeit zu überwinden, welche darin besteht, daß nicht selten dieselben Schenkungen im Indiculus und in den breves notitiae vorkommen; eine aufmerksame Vergleichung der beiden Register hat hoffentlich aus der vorstehenden Tabelle jede Doppelzählung ferngehalten.

Jedenfalls scheint diese für ihre Zeit und ihr Gebiet einzig dastehende Quelle wert, so gut es angeht, statistisch ausgebeutet zu werden. Einiges Licht fällt daraus immerhin auf diese so überaus dunklen und doch so wichtigen Verhältnisse, und die soziale Geschichtsschreibung dieser Zeit gewinnt damit doch wieder ein Stück festen Bodens mehr.

Die neueste Ausgabe der beiden Register findet sich im Salzburger Urkundenbuch I. 1. 1898. Selbständig ediert hat dieselben F. Keinz 1869.

Beilage II.

Gutsbestände.

Grundherrschaft		Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
Echternach. Mittelrh. Urk.-B. II	n. 4	715–39	1 ecclesia	7[1]	30[2]	—	—	—	—	[1] casata. [2] bun. 1 bunuarium = 3¾ jurn.
	20	832	mans. indom. curtil. casa	3	—	—	—	—	10	
	21	835	cas. indom. curt. . . .	6	30[1]	30	—	2	4	[1] terra salica.
	22	„	casa domin.	4	—	—	1	—	6	
	23	—838	2 casae domin. . . .	10[1]	—	—	—	—	—	[1] 4 ledales, 6 servil.
	27	864	casa indomin.	6	—	—	—	—	—	
Freising. Meichelbeck historia Frisingensis I b.	n. 66	777		—	40	10	—	—	—	
	77	vor 784		—	30	12	—	—	3	
	136	804		—	30[1]	20[2]	—	—	2	[1] jurn. [2] perticas in latum.
	172	809	territorium cum aedific.	—	36[1]	40	—	—	2	[1] jurn.
	175	—810		1	40	20	—	—	—	
	196	„		—	60	30	—	—	—	
	206	„	1 curtis	9	—	—	—	—	52	
	210	„	1 curtis	2	—	—	—	—	—	
	295	814	curt. cum domo . . .	—	19[1]	12[2]	—	—	—	[1] jurn. [2] worpa.
	314	815	curt. c. cas. et aedific.	—	30	12	—	—	5	
	344	817	curt. c. domo	—	6[1]	4	—	—	10	[1] jurn.
	348	„		—	30[1]	50	—	—	—	[1] jurn.
	374	819	oratorium	—	30[1]	10	—	—	3	[1] jurn.
	377	„	domus c. al. aedific. .	—	12[1]	30	—	—	1	[1] jurn.
	403	820		—	30[1]	30	—	—	4	[1] jurn.
	427	823		—	30[1]	7	—	—	3	[1] jurn.
	452	824		—	43	40	—	1	5	
	450	„		1	—	12	—	—	6	
	460	825		—	40	30	—	—	5	
	489	826		—	40[1]	5	—	1	2	[1] jurn.
	504	828	2 curtifer.	—	90[1]	30	—	1[2]	9	[1] jurn. [2] nemorem bonum.
	509	828	2 cas. 4 curtif. . . .	—	60[1]	60	—	1	—	[1] jurn.
	511	„	curt. c. domo et aedif.	—	35	10	—	—	2	
	522	„	curt. c. dom. et aedif.	—	30[1]	3	—	—	—	[1] jurn.

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
n. 530	828	curt. c. casa, 1 molin.	4	90[1]	40	—	—	6	[1] jurn.
545	829	curt. c. aedif.	—	52	56	—	—	3	
579	vor 836		—	10[1]	6	—	—	3	[1] jurn.
562	833		6	120[1]	180[2]	—	1	31	[1] selilant. [2] Davon 100 carr. selilant.
576	835	curt. c. domo, 2 molend.	2	—	80	—	—	—	
596	836		1	—	20	—	—	11	
606	839		—	12[1]	5	—	—	—	[1] jurn.
613	841	curt. c. domo	—	36	40	—	2	5	
618	842	curtif. 1 cum pomerio.	—	20[1]	6	—	2	—	[1] jurn.
637	845	curt. c. dom. pomer. .	—	124[1]	15	—	8[1]	—	[1] jurn. [2] jurn.
„	„	curt. c. dom. curtif. 1, farin.	—	104[1]	100	—	100[2]	—	[1] jurn. [2] jurn.
644	846	2 curtif. c. dom. aedif. pomer. font.	—	103[1]	—	—	—	4	[1] jurn.
651	848	curt. c. domo	—	55[1]	12	—	—	—	[1] jurn.
654	„	curt. c. domo, aedif. .	2	—	—	—	—	3	
664	849	curt. c. domo, aedif. .	—	20[1]	10	—	—	1	[1] jurn.
665	„	curt c. domo	—	50	24	—	—	6	
666	„	curtifer. 1	—	10[1]	12	—	—	2	[1] jurn.
667	„		—	17	12	—	—	—	
l. a. p. 126	—853	curt. c. domo, horrea 3	5[1]	—	200[2]	—	—	19[3]	[1] Darunter 3 col. dominic. terrae. [2] dominic. [3] Darunter 9 manc. infra dom.
692	„	curtil. 1	—	70 jurn.		—	—	—	
„	„	curtile 1	—	72 jurn.		—	—	—	
693	„	eccles. c. dom. aedif. farin. pomer. . . .	—	160[1]	100	—	—	—	[1] jurn.
„	„	curt. c. dom. aedif. pom.	—	510[1]	86[1]	—	—	—	[1] Darunt. 400 jurn. terr., 56 prat. carr. de silva extirpanda.
700	„		6	—	100	—	—	—	
705	855	curt. c. domo	10	—	—	—	—	18	
718	856	curt. c. domo	—	40	50	—	—	—	
719	„		11	—	180	—	80[1]	—	[1] jugera.
720	„		—	93	41	—	—	—	
721	„		—	156	78	—	40[1]	—	[1] jugera.

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
n. 731	860—70	curt. dom. pomer. humular. horreum . .	—	240	300	—	—	—	
„	„	curt. c. domo	—	225	200	—	—	—	
„	„	eccles. curt. dom. . .	—	154	35	—	—	—	
734	„	curt. c. dom.	—	50 jug.		—	—	—	
739	„	eccl. curt. dom. . . .	5[1]	—	80	—	80[2]	3	[1] hubae terrae ar. [2] jugera.
„	„	dom. c. curte horrea 2, humul. 1, mol. 1 . .	8[1]	—	100	—	100[2]	3	[1] hubae terr. ar. [2] jugera.
740	„		—	93	41	—	—	—	
741	„	curt. dom. horr. curtif. 2, pomer. c. humul. . .	—	76	41	—	20[1]	—	[1] jugera.
„	„	curt. dom. horr. curtif. 2, pomer. c. humul. . .	—	82	37	—	20[1]	—	[1] jugera.
749	„	curt. pomer. humul. .	—	52	13	—	1[1]	—	[1] jugerum.
755	—875	curtifer. 1	—	24	8	—	—	—	
755	„	domus, curtil. horr. .	—	20	12	—	—	—	
757	„		—	36	8	—	8[1]	—	[1] jugera.
„	„	dom. horr. pomer. . .	—	9	—	—	—	—	
761	„	curtif. 1	—	47	23	—	—	—	
„	„	curtif. 1	—	69	22	—	—	—	
767	„	curtif. 2, pomer. c. hum.	—	76	41	—	20[1]	—	[1] jugera.
„	„	curt. c. dom. curtif. 2, horreum. pom. hum.	—	82	37	—	20[1]	—	[1] jugera.
773	„	curtif. 1	—	60	30	—	—	—	
„	„	curtif. 1, molend. 1, fabrum	—	56	30	—	—	—	
783	„	curt. c. dom.	—	36	15	—	1[1]	—	[1] ligni jugerum.
„	„	curt. c. dom.	—	40	10	—	15[1]	—	[1] jugera.
784	„		—	9[1]	1[1]	—	—	—	[1] zweimal.
785	„	curt. c. dom. pomer. .	—	45	20	—	40[1]	—	[1] jugera.
„	„	curt. c. pomer. 2 . .	—	72	40	—	—	—	
787	„	curtif. 1 c. dom. horr.	—	30[1]	10[1]	—	—	—	[1] zweimal.
788	„	curtif.	3[1]	7 jug.		—	—	—	[1] hob. terr. ar.
„	„	curt. c. dom. mol. 1 .	5[1]	—	—	—	—	—	[1] hob. terr. ar.
789	„		—	13[1]	7[1]	—	—	—	[1] zweimal.
790	„	curt. pomer.	—	128	14	—	38[1]	—	[1] jugera.
„	„	curt. dom. horr. . . .	—	240	150	—	12[1]	—	[1] jugera.
798	„	curt. horr.	—	7	12	—	—	3	
799	„	curtif.	—	55	9	—	—	—	
„	„	curtif.	—	60	12	—	—	1	

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
n. 25	765		1	30	—	—	—	—	
26	„	area, casa	—	25	—	—	—	—	
42	773	area, casa	—	15	8	1	—	—	
45	774	area	—	45	—	1	—	—	
„	„	„	—	—	1	1	—	—	
48	„		25	—	—	—	—	82[1]	[1] 16 lid., 66 manc.
52	775	areola c. aedif. . . .	—	26	—	1	—	13	
63	779	areas 3	—	200	—	3	—	30	
65	„	area 1	—	—	—	1	—	4	
66	„	arealis 1	—	30[1]	—	—	—	9	[1] = 1 hoba.
86	788	areal. 2	—	40	—	3	—	8	
96	789	area c. domo	—	10	3	1	—	—	
143	797	2 areas c. aedif. . . .	—	40	—	3	—	11	
146	„	1 area	—	2	—	1	—	—	
151	798	1 casa c. scuria . . .	—	15	—	5	—	—	
156	800	area c. casa et aedif.	—	43	—	1	—	1	
188	803	2 eccl. 1 curtil. indom.	20[1]	—	—	20[2]	—	63	[1] hubae. [2] carr.
209	„	1 ariol.	—	12	10	4	—	—	
218	804	1 area	—	16[1]	—	1	—	—	[1] jurn.
222	„	1 area c. casa et horrea	—	40[1]	—	7	2	—	[1] jurn.
303	814	1 area 68 □ virg. . .	—	30	—	—	—	—	
306	815	1 area c. domo . . .	—	10	—	—	—	—	
318	816	1 arealis	—	14	—	—	—	—	
358	817	2 ariol. c. cas.	—	4	7	2[1]	—	—	[1] jug.
372	„		2	—	7	—	—	—	
373	„		1	7[1]	—	—	—	—	[1] jurn.
384	819	area c. dom.	—	26	—	—	—	4	
387	„	2 areae c. dom. . . .	—	50	—	—	—	9	
389	„	curt. c. pomer. dom. aedif.	13	—	—	—	—	—	
413	823	1 ar. 840 □ virg. aedif. bizuma 450 □ virg. 2 molend.	—	5	—	—	—	—	
422	„	aedif.	—	40	—	—	—	—	
445	824	curt. dom. aedif. ariol. pomer.	—	60	—	—	—	5	
461	825	2 areae legitimae . .	—	15	—	—	—	—	
464	„	2 ar. 1 pomer.	—	20	—	1[1]	—	—	[1] carr.
467	826	1 area	—	11	—	—	—	—	

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jug.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
Fulda.									
n. 473	827	1 areol. c. domo . . .	—	134	—	—	—	2	
520	838	10 areae	10	—	—	—	—	51	
529	840		6[1]	—	—	6[2]	—	66	[1] hob. reg. [2] carr.
573	858	1 areae	—	10[1]	—	—	—	5	[1] agr.
585	863	2 ar. c. aedif.	—	30[1]	—	—	—	6	[1] juger.
604	870	7 ar. c. 3 captur. . .	3	15[1]	1	—	—	56	[1] juger.
617	876	2 areas	2	—	—	—	—	—	
632	889	5 areas	4	—	—	—	—	12	
Lorsch. Codex Laureshamensis diplomaticus.									
n. 429	755		1	40	7	—	—	—	
548	765		1	3	2	—	—	—	
830	„		1	30	6	—	—	—	
482	766		1	30	—	1	—	—	
536	„	ort. pomerium.	1	21	10	1	—	—	
824	768		—	5	1/2	—	—	—	
3030	„		2	35	—	—	—	—	
2929	769	1 molendinum	2	53	12	—	—	—	
3066	„	terr. indom. c. 1 manso	15	—	—	—	—	36	
2782	771		2	60[1]	5	—	—	4	[1] et ad stirpandum similiter.
491	772		1	30	—	—	—	2	
2789	„	1 curtis	—	30	1	—	—	1	
3272	„	mans. indom. c. casa.	12	—	—	—	2[1]	20	[1] petias.
540	773		1	24	—	—	—	—	
2796	774		1	30	—	—	—	3	
454	776		2	46 jurn.		1	—	—	
3167	777	mans. 1 indom. . . .	6	—	—	—	—	10	
459	778		1	3	—	—	—	—	
2778	„		1	60	—	—	—	5	
461	781		1	3	—	—	—	—	
467	782		1	6	—	—	—	—	
613	„		1/2	12	1	—	—	—	
681	„		1	20 jurn.		1	—	—	
793	783		1	30	—	1	—	—	
2966	„		1[1]	100	—	—	—	5	[1] mans. cum hub.
3064	785		2	100	30	—	—	2	
682	786		1/2	20	1	1	—	—	
852	„		1	6	2	—	—	—	
630	787		3	7	—	—	—	—	
„	„	mans. indom. c. aedif.	1	30	4	1	—	—	

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
n. 3384	788	1 eccl. et curt. indom.	2	—	—	—	—	6	
2917	798		3	350	27	—	1	15	
592	790		1	6	1	—	—	—	
470	791		1	40	1	—	—	—	
839	793		—	15	2	3[1]	—	—	[1] ad 15 situlas vini.
3435	794	curia c. manso . . .	—	8	3[1]	—	—	—	[1] jurn.
443	798	aedificia	1	14	—	1	—	4	
2863	„		2	—	7	—	—	1	
593	„		1	2	—	1	—	—	
508	803	aedificia	1	17	—	—	—	4[1]	[1] et filii.
2829	804	1 mans. c. aedif. . . .	1	—	3	—	—	6	
3015	„		1	20	—	—	1	—	
3014	805		1	25	1	—	—	—	
690	807		1	30	—	—	—	1	
2751	„	1 hub. indom. c. manso	3[1]	—	—	—	—	20	[1] hubas serv. cum totid. mansis.
3020	„		1	20	—	—	—	—	
797	808		1/2	41	—	1	1	3	
597	„		1	40	—	1[1]	—	10	[1] ad 15 siclas.
692	811	aedificia	1	20	2	1½	—	—	
2862	812	basilica, 1 curt. indom.	18[1]	—	—	—	—	7	[1] 4 mans. 14 hub.
2883	814	1 mansus indomin. c. cas. et aedif. . . .	6	—	—	—	—	—	
3167	815	mans. 1 indom. . . .	1	—	—	—	—	1	
3110	817		5[1]	—	15	—	—	5	[1] Darunter 3 hub. terr. ar.
2783	„	area 1.	—	120	—	—	—	5	
616	818		1	17	2	—	—	—	et 2 bifangos.
1077	820	mans. indom. c. aedif.	2	80[1]	—	6[2]	—	—	[1] Hievon 36 dom. [2] Hievon 5 dom.
269	826		1	8	8	1[1]	—	—	[1] ad 1 carrad.
2318	827		1	30	—	—	1[1]	5	[1] ad stirp. 20 jurn.
2790	829		1	10	1[1]	—	—	—	[1] jurn.
2597	830	mans. indom. c. casa, curia, aedif. . . .	1	150	—	—	—	—	
271	835	aedificium	1	22	10	—	—	—	
1033	„	mans. c. hob., aedif. et castitio	—	29	2	2[1]	—	7	[1] jurn.
2784	836	curt. c. aedif. pomar. 1	—	83	1	—	—	—	
2872	„	aedificia	4	45	—	—	—	2	

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
n. 3474	837	hub. 1 indom.	3	—	—	—	—	23	
2948	839	mansus indominicatus	6	—	—	—	—	13	
658	„	aedificia	1	25	4	—	1[1]	—	[1] terra inculta 5 jurn.
659	841		2[1]	44	—	—	—	7	[1] 1 mans., 1 hoba terr.
808	„	1 hob. indom.	3[1]	—	—	1[2]	—	7	[1] serviles. [2] carr.
3006	846	area indom. c. aedificio	12[1]	—	50	—	—	22	[1] serviles areas et mansos.
34	863	1 hob. indom.	9	—	—	—	1[1]	39	[1] ad 100 porcos.
36	864		1	30	45[1]	—	—	—	[1] Davon 40 ad pabulaillorum-greges.
37	868	3 hub. in domin.. . .	17	—	—	—	—	152	
„	„	3 hub. in domin.. . .	17	—	—	—	—	156	
383	880		3	27	2	4[1]	—	6	[1] jurn.
n. 58	826	curtile 1	9	—	—	9[1]	—	88	[1] carr.
„	„	eccles. c. curtile . . .	5½	—	—	5	—	53	
59	831	eccl. curt. cas.. . . .	9	95	6	4½[1]	—	—	[1] jurn.
„	„	curtile.	—	78	7	—	—	—	
61	835	basil. mans. indom. .	13	—	—	—	—	—	
62	„	curtile 1	—	74	—	5[1]	—	—	[1] carr.
„	„	curtil. 2	—	45	—	1	—	—	
„	„	curtile 1	—	30	—	5[1]	—	—	[1] carr.
63	„	curtile 1	—	18	3	—	8[1]	—	[1] jurn.
„	„	curtil. 2	—	28	—	6½[1]	—	—	[1] carr.
64	836	1 mans. indom. . . .	7	—	—	3	—	64[1]	[1] Darunter 6 lid.
71	845	eccl. 1 mans. indom. .	8	—	—	—	—	—	
83	853	cas. curt. terr. dom. mol.	12	—	—	—	3	96	
89	855	benefi. in 2 Orten (villae)	2	8[1]	—	—	—	22	[1] jug.
93	856	2 capell. 4 curt. terr. dom.	17	511[1]	—	6[2]	—	—	[1] bun. [2] ar.
99	863	eccl. terr. vin. indom.	14	—	8	14[1]	—	—	[1] carr.
105	866	1 eccl. 1 mans. ind. 3 farin.	26	—	—	—	—	—	
„	„	1 mans. ind..	9½	—	—	—	—	—	
„	„	1 mans. ind..	36	—	—	—	—	—	
„	„	1 eccl. 1 mans. ind. .	42	—	—	—	—	—	
„	„	1 eccl. 1 curt. ind.. .	4	—	—	—	—	—	
108	867	2 curt. arboret. 4 mol.	—	54 jug.		26[1]	—	—	[1] bun.
						30[1]	—	—	[1] jug.
„	„	1 curt.	—	7[1]	—	—	—	—	[1] jug.

Grundherrschaft	Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
Prüm.	n. 108	867	1 curt.	100	—	—	—	1[1]	—	[1] ad 1000 porcos.
	„	„	beneficium	—	54[1]	—	—	—	—	[1] bun., cum silva.
	„	„	12 curtil.	—	178[1]	—	—	1[2]	—	[1] bun. [2] ad 200 porc.
	118	880	eccl. mans. ind. c. domo	30	—	—	7[1]	—	—	[1] pict.
	120	882	curt. salic. cas. hor. .	8	—	4	—	—	—	
	„	„	ecclesia	5	60[1]	—	9[2]	1[3]	47	[1] jug. [2] ar. [3] ad 300 porc.
	„	„	curt. sal. cas. orr. spic. 3 far.	7	24[1]	20	5[2]	1[3]	35	[1] jug. [2] ar. [3] ad 400 porc.
Regensburg. Ried Codex diplomaticus I.	n. 40	848	casa.	1	39[1]	30	—	24[1]	—	[1] jug.
	„	„	casa.	2	—	20	—	—	—	
	48	865	area	—	9[1]	—	—	—	—	[1] jug.
	50	866		1	—	—	—	1	17	
	„	„		—	17[1]	9	—	—	19	[1] jug.
	59	879	area	—	48[1]	15	—	100[1]	—	[1] jug.
	„	„	eccl. curt. c. pomer. .	—	48[1]	15	—	3[1]	—	[1] jug.
	68	888	cas. curt. horr. pomer.	3	20[1]	—	—	—	—	[1] jug.
	94	905	1 eccl. cas. curt. aedif.	13[1]	7[2]	77	—	136[2]	—	[1] terr. arab. [2] jug.
	„	„	1 eccl. cas. curt. aedif. 2 curtil.	13[1]	7[2]	55	—	136[2]	—	[1] davon 11 hub. terr. arab. [2] jug.
Sanct Gallen. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen ed. Wartmann.	n. 13	—751	eccl. c. terra sal. . .	7	—	—	—	—	31	
	16	752	2 curtes	26	—	—	—	—	—	
	51	768	1 casa	9	—	—	—	—	13[1]	[1] Nebst den Kindern.
	70	773	1 basilica	11	—	—	—	—	43	
	83	778		2	30[1]	—	—	—	5	[1] juch. terr. sal.
	99	783	casa, cupinia, spicar. curt. c. dom. aedif. et officin.	3[1]	—	37	—	—	7	[1] contenentes 100 jurn.
	102	785		—	31	14	—	1	—	
	106	786	curtale c. cas. aedif. .	1	10	—	—	—	7	
	123	789	cas. c. curt.	4	—	—	—	1	10	
	126	790		1	4[1]	1[1]	1	—	—	[1] juch.
	179	804	cas. c. casale c. dom. aedif.	2	30[1]	2	—	—	6	[1] juch.
	453	857		—	39[1]	10	—	—	2[2]	[1] jug. [2] cum uxoribus et liberis.
	479	861	basil. cas. c. curt. aedif.	—	60[1]	—	—	—	—	[1] jug. in foraste jacentia.
	602	877	terra salica	11	—	—	—	—	16	
	620	882		1	8[1]	2	—	—	—	[1] jug.
	701	895	curt. c. dom. scur. . .	—	25 juch.		—	5[1]	2	[1] juch.

Grundherrschaft		Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
Weifsenburg. Traditiones Wizzenburgenses ed. Zeuss.	n. 6	714	mansus	1	8	—	—	—	—	
	8	737	hobas	4	—	—	3[1]	—	8	[1] cum vineaturis.
	5	743		—	10	5	—	—	—	
	142	745		1	—	3	—	—	—	
	146	746		—	10	2	—	1[1]	—	[1] ad 20 porcos.
	148	747	2 curtilia . . .	—	15	7	—	—	—	
	140	757		1	25	3	—	—	—	
	92	780		—	20	6	—	—	—	
	258	786	1 casa, granaria	—	20	8	—	—	—	
	83	787		1	21	4	1[1]	—	—	[1] carr.
	125	788	arena	1	20	—	—	—	2	
	42	„		1	30	12	—	—	—	
	124	765—92		1	—	10	4[1]	—	—	[1] carr.
	104	„		—	4½	1	—	—	—	
	120	„		—	10	2	1[1]	—	—	[1] carr.
	21	798		—	16	15	—	—	—	
	25	805	curtil.indom.cas. aedif. scur.pom.	—	70	10	—	—	2	
	20	808	1 curtile . . .	—	20	5	—	—	—	
	19	„	1 curt. indom. .	5	—	—	—	—	10	
	„	„		7	—	—	20[1]	—	11	[1] sicl.
	174	809		—	15	3	—	—	6	
	69	820	curtile	—	23	5	—	—	—	
	152	828	1 pomar. . . .	3[1]	40	—	2	—	—	[1] absas.
	158	833	curtil.	—	65	20	—	—	—	
	„	„	3 curtil.	—	65	7	—	—	1	
	32	850(?)		—	12	6	—	—	—	
	156	855		2	60	6	—	—	—	
	„	„	2 curtil.	—	60	6	—	—	8	
	50	833—60		—	5	2	—	—	—	
	167	„	2 areales c. aedif.	—	42	3	—	—	—	
	181	860—70		—	7	1	—	—	—	
Mondsee.	n. 100	793	casa c. curt. . .	3[1]	—	—	—	—	18	[1] casata.
Urkb. o. d. Enns I.	64	822	casa, scuria . .	—	50	30	—	—	—	
	130	824	eccl. c. curt. cas. orr. mol. terr. sal.	1	—	—	—	—	14	
Passau ib.	9	790	cas. curt. . . .	—	30[1]	12[1]	—	—	4	[1] jug.
Salzburg. Juvavia ed. Kleimayrn.	18	815	eccl. cas. domin. aed. curtif. . .	—	850 jug.[1]		—	—	4	[1] inter terr. ar. prat. silv.

Grundherrschaft		Jahr	Beschaffenheit des Landguts	Dazu gehörig: Mansen oder Hufen	Ackerland jurn.	Wiesen carr.	Weinberge	Wald	Leute (lidi, servi, mancipia)	Bemerkungen
Passau ib. n.	18	815	aedif.	—	120	jug.[1]	—	—	11	[1] inter terr. ar. prat. silv.
Salzburg.										
Juvavia ed. Kleimayrn.	„	„	cas. aedif. curtif.	12	300[1]	90[1]	—	30[1]	7	[1] jug.
Werden.	3	793	mod. curtile . .	1	3[1]	—	—	—	—	[1] agr.
Lacombl. Urkb. I	65	855	mans. domin. 3	21½	—	—	—	1[1] 1[1]	30	[1] 88 scar. [1] ad 35 porc.
	„	„	mans. domin. 2	13	—	—	—	1[1]	9	[1] ad 30 porc.
	„	„	„ „ 3	5½	—	—	—	—	7	
Wirtemb. Urkb.	147	873	curtis domin. .	19[1] 14[1]	80[2] 555	95 —	— —	— —	30 —	[1] serviles. [2] dom. [1] ad extirpandum.
	„	„	ecclesia	7[1]	—	—	—	—	33	[1] Davon 1 domin.

*) Über die Masse vgl. die Bemerkungen zu Tabelle X, XI und XII.

Die angeführten Urkundenbücher sind für die vorliegende Aufgabe vollständig ausgebeutet, mit Ausnahme des Cod. Laureshamensis, der noch sehr viele ähnliche Daten enthält; die Tabelle würde aber durch Aufnahme aller Angaben desselben eine unverhältnismäßige Ausdehnung erlangt haben. Übrigens wurden nur solche Daten berücksichtigt, welche, soweit dies ersichtlich ist, ganze Landgüter betreffen und wenigstens einige der für den Gutsbestand wesentlichen Bestandteile in bestimmten Zahlen ausdrücken. Wo kein Herrenhof angeführt ist, werden daher die Hufen oder Mansen als ganze, dienende Bauernhöfe aufzufassen sein; wo nur das Maß der einzelnen Kulturarten und etwa die Zahl der dazu gehörigen mancipia vorgetragen sind, wird in der Regel der Bauernhof selbst als stillschweigend verstanden anzunehmen sein.

Vgl. übrigens auch die Tabellen III, IX und XI über Zinsleistungen, Viehstand und Preise, welche sich vielfach auf die in vorstehender Tabelle vorgetragenen Landgüter (die nach Quelle und Jahr leicht aufzufinden sind) beziehen.

Beilage III.

Die Zinsleistungen kirchlicher Benefizien und Prekarien im 8. Jahrhundert.

Quelle	Jahr	Benefizium u. Prekarie	Zins
Trad. Sangall. n. 3	716—720	vernacula terra 20 juch., vinea 1 juch. colon. 1, serv. 1 c. casa, terra etc.	1 carr. de vino, 1 c. de silig. 1 c. de feno, 1 friskinga.
ib. 25	760	1 curtis, 16 mancipia.	10 mod. spelta, 20 m. avena, friskinga saiga valent.
ib. 29	761	1 villa.	30 sicl. cerev. 40 panes, friskinga tremissale, pull. 2 nebst Arbeit.
ib. 39	763	1 villa.	20 sicl. cerev. 1 maldr. panis, friskinga val. 1 saiga; Arbeit.
ib. 42	764	1 casa, 1 curtile et terr. sal. 6 mancip. 2 serv. 2 ingen.	30 sicl. cerev. 2 maldr. ad panem, frisk. vel tremiss.
ib. 47	765	1 serv. c. hoba vestit. c. matre et 3 mancip.	10 sicl. de vino.
ib. 48	„	2 casati c. hobis.	3 sol.
ib. 63	772	1 huba.	1 carrad. de annona.
Mittelrh. Urk.-B. I 14	762—804	1 mans. c. curt. et villares, terris etc.	3 den.
ib. I 21	767	5½ Vill.	1 ℔ arg.
ib. I 23	771	1 curt. u. 1 Gut.	6 den.
Cod. Lauresh. 1477	773	1 mans. c. hoba et vin. 2 mancip.	2 den.
Tr. Sang. 79	775	1 huba.	1 carr. de grano.
ib. 82	778	8 mancipia.	1 bos valent. 5 sol.
ib. 83	„	30 juch. terr. sal. 2 hob. serv. 3 mancip.	30 sicl. cerev. 2 maldr. pan. friskinga tremisse val.
ib. 93	780	1 hoba serv. et 3 mancip.	15 sicl. cerev. 1 maldr. chernone, 1 fris. val. tremisse; Arbeit.

Quelle	Jahr	Benefizium u. Prekarie	Zins
Tr. Sang. 99	783	3 hob. (= 100 jurn.), 47 prat. carr. 7 mancip.	20 mod. aven. 1 maldr. frument. 1 frisk. saig. val.
Tr. Wizz. 258	786	1 cas. 20 jurn. terr. arab. 8 carr. prat.	20 den.
ib. 83	787	1 mans. 21 jurn. prat. carr. 4 vin. 1.	12 den.
ib. 216	„	1 mansus.	9 den.
ib. 249	„	1 mansus.	6 den.
Tr. Sang. 133	792	1 hob. serv. 4 mancip.	4 den.
Tr. Lunael. (U. B. o. d. E.) I 10	794	1 huba.	12 den.
C. Laur. 1102	795	9 jurn. 3 mancip.	2 den.
Tr. Sang. 143	797	5 hob. serv.	1 maldr. chern. 15 sicl. cerev. 1 frisc. saig. val.
Lacombl. U. B. I 14	799	3 hub.	1 solid.
Tr. Patav. (U. B. o. d. E.) I 6	—800	1 villa.	1 solid.
Meichelb. I b. 212	784—814	2 mans.	12 mald. spelt. 12 mod. aven. 2 frisking.

Vgl. hierzu die Tabelle Nr. X, welche die Reluitions- und Qualitätswerte der meisten hier vorgetragenen Naturalabgaben enthält.

Beilage IV.

Die Viehwerte der Volksrechte.

Gegenstand	Pact. Alam.	L. Alam.	L. Bajuv.	L. Burg.	L. Ripuar.	L. Saxon.	L. Salica
	Wert in Solidi						
amissarius	—	12	—	—	—	—	13
marh	—	12	—	—	—	—	—
iumenta doctrix	—	12	—	—	—	—	—
meliorissima equa	12	—	—	—	—	—	—
equus maior	—	—	12	—	—	—	—
caballus optimus	—	—	—	10	—	—	—
equus videns et sanus	—	—	—	—	6	—	—
caballus	—	6	—	—	—	—	12
iumentum lactans	—	6	—	—	—	—	10
equa mediana	6	—	—	—	—	—	—
caballus mediocris	—	—	—	6	—	—	—
equa videns et sana	—	—	—	3	3	—	—
iumentum	3	3	—	—	—	—	—
iumentum adhuc non pregnans	—	3	—	—	—	—	1—5
taurus	6	3	—	—	—	—	12—15½
bos bonus	—	—	—	—	—	3	—
bos domitus	—	—	3—5	—	—	—	—
2 boves quibus arari potest	—	—	—	—	—	5	—
bos cornutus	—	—	—	2	2	—	12
bos quadrimus (vierjährig)	—	—	—	—	—	2	—
summus bovus	—	5/3	—	—	—	—	—
medianus bovus	—	4/3	—	—	—	—	—
bos 16 mensium	—	—	—	—	—	1	—
bos 12 mensium	—	—	—	—	—	2/3	5
vacca lactans	—	—	3—5	—	—	—	12
vacca mellissima	—	4/3	—	—	—	—	10
vacca c. vittelo	—	—	—	—	—	2½	—
vacca cornuta	—	—	—	1	1	—	—
vacca sequenteriana	—	1	—	—	—	—	—
verres	3	—	—	—	—	—	6
porcus (ductrix)	—	1/3	1/3	—	—	—	6
porcus (non ductrix)	—	—	1/6	1/3	—	—	1—5
ovis cum agno	—	—	—	—	—	2/3	—
ovis	—	—	—	1/3	—	—	—
capra	—	—	—	1/9	—	—	—
apis	—	—	—	1/3	—	—	—

Die Viehwerte der Lex Salica sind in Ermangelung direkter Angaben aus den Kompositionen berechnet und dabei das Verhältnis von Wert und Buße (12 : 35), wie es das Gesetz für die Leibeigenen aufstellt, zugrunde gelegt. Die vielfach erhebliche Differenz, welche zwischen den so berechneten Werten und den direkten, wie den in ähnlicher Weise berechneten Wertangaben der übrigen Volksrechte besteht, dürfte teils in der Verschiedenheit des Kulturzustandes der Salier (höhere Wertschätzung des vorzüglichsten Nutzviehs), teils in dem großen Zeitabstand zwischen der Abfassung der Lex Salica und der Aufnahme der Wertangaben in die übrigen Volksrechte, teils endlich in der Unsicherheit der Berechnung selbst ihre Erklärung finden. Vgl. die Rechtfertigung dieses Versuchs zur Aufstellung eines Werttarifs in meiner Abhandlung „Wert und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft", Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 30. Band, S. 205—211.

Der im Capit. Saxon. 797 vorkommende bos annoticus 1 sol. ist wohl gleich dem bos 16 mens. der Lex Sax. Das Cap. bestimmt c. 11: bovem annoticum utriusque sexus auctumnali tempore sicut in stabulum mittitur, pro 1 sol. Similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit, et deinceps, quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat. Brunner, RG. I², S. 318 erklärt ganz richtig das im Sommer geborene Kalb über die Jahresfrist hinaus bis zur zweiten Einwinterung, das im Winter geborene bis zum zweiten Frühlingsaustreiben. Der bos 12 mens. der Lex ist das ausgewachsene Stier- bzw. Kuhkalb und daher minder bewertet. Vgl. dazu die Ewa Chamavorum Tit. 25, wo die wirdira (Verzugsbuße) angegeben ist: de warnione 7 sol. de spadato caballo 7 sol. de jumenta 4 sol. de bove 2 s. de vacca 2 sol. De porcis et vervecis et animalibus juvenibus et de capris terciam partem, quantum valet, in wirdira. Die daraus zu berechnenden Viehwerte können daher, in Vergleichung mit den Viehwerten der übrigen Volksrechte nur in kleinen solidis (zu 12 den.) angesetzt sein.

Beilage V.

Beispiele der Kinderfrequenz der abhängigen Bevölkerung.

Quelle	Ehepaare	Kinder derselben	außer der Ehe			Leibeigene derselben
			Männer	Weiber	Kinder	
Trad. Fuldens. c. 48—54.						
lidi et servi de loco Frechenleba .	63	200	41	20	44	20
lidi de Scegenstete	38	101	20	7	43	—
familia s. Bonifacii in Rotenwilere	12	25	5	—	3	—
lidi de Anere.	30	78	26	7	27	5
servi de Anere	22	50	11	3	5	18
familia de Waleheslebe	4	13	5	1	4	12
familia de Tunnahe.	9	18	7	2	4	3
familia de Bruocheim	17	30	7	1	3	5
Trad. Wizzemb. 774 n. 61	2	6	3	3	4	—
„ 774 n. 63	24	17	16	14	1	—
„ 774 n. 67	3	9	22	18	7	—
„ 774 n. 71	5	7	7	8	11	3
„ 776 n. 73	4	5	1	1	—	2
„ 797 n. 62	5	13	18	11	20	—
Cod. Fuld. 757—823 (16 Urkunden) .	21	52	21	28	55	—
Tr. Frising. 773, 776 u. 778 n. 58, 74, 120	13	21	6	3	9	1
Mittelrh. U.-B. 804 I 41.	14	54	15	14	72	—
Ried cod. Ratisb. 821 n. 18	17	22	3	2	—	4
Mittelrh. U.-B. 826 I 58.	16	58	11	9	24	4
Sa.	328	801	251	159	345	77

Gesamtsumme der Erwachsenen: 1066, der Kinder 1146.

So dürftig auch diese Zusammenstellung ist, mag sie vielleicht doch nicht ganz ohne Wert sein als ein erster Beitrag zur Aufhellung der noch vollständig dunkeln und unbekannten Bevölkerungsverhältnisse des früheren deutschen Mittelalters. Eine Vergleichung mit gegenwärtigen Bevölkerungszuständen, um ein Urteil über die Bedeutung dieser Zahlen zu gewinnen, ist allerdings deshalb unendlich schwer, weil die Kategorien, in welche nach den Angaben der Quellen die Bevölkerung eingeteilt werden mußte, an sich undeutlich und daher von der modernen Bevölkerungsstatistik nicht angewendet sind. Unter den Männern und Weibern außer der Ehe sind natürlich sowohl die Ledigen als die Witwer und Witwen und die Geschiedenen zu verstehen; vielleicht auch solche in Ehen lebenden Personen, bei welchen nur der eine Teil der Herrschaft gehörte, von welcher die Angabe stammt, obwohl das in dieser Zeit gewiß selten ist. Zu den Kindern werden nicht nur alle Personen unter 12—15 Jahren (Mündigkeitstermine

der Volksrechte), sondern auch noch jene zu rechnen sein, welche obwohl in höherem Alter, doch noch im ungeteilten Haushalte mit ihren Eltern leben. Zu den Kindern, die als außer der Ehe stehend vorgetragen sind, gehören nicht nur die unehelichen, sondern auch die ehelich geborenen von Witwern, Witwen und Geschiedenen, sowie die Waisenkinder aller Art, woraus sich die auffallend große Zahl derselben erklärt. Und auch hier zählen sie so lange, als sie im gemeinschaftlichen Haushalte mit ihren Eltern oder Pflegeeltern stehen, wie das daraus hervorgeht, daß auch Kinder dieser Kinder aufgeführt werden.

Nehmen wir an, was freilich auch nicht (besonders hinsichtlich der Rubrik Leibeigene) außer Zweifel ist, daß wenigstens die abhängige Bevölkerung der einzelnen Landgüter, in deren Beschreibung solche Angaben sich finden, vollständig vorgetragen ist, so läßt sich eine verhältnismäßig schwache Kinderfrequenz der stehenden Ehen nicht verkennen; aber auch ein verhältnismäßig kleiner Prozentsatz der stehenden Ehen, sowie ein Übergewicht der männlichen über die weibliche Bevölkerung sind einigermaßen darin ausgedrückt; Verhältnisse, welche in ähnlicher Weise auch in vielen anderen vereinzelten Angaben über den Bestand der abhängigen Bevölkerung wiederkehren.

Feineres Detail läßt sich noch aus den Angaben für Frechenleba gewinnen; die lidi haben eine durchschnittliche Kinderfrequenz von 4,37, die corpore servientes von 3,66, die censuales auf Hufen von 2,10 Kindern. Die 200 Kinder verteilen sich auf die Familien so, daß 4 Ehen kinderlos, 12 Ehen mit 1 Kinde, 9 mit 2, 16 mit 3, je 6 mit 4 und 5, 2 mit 6, 8 mit 7 Kindern erscheinen.

Eine systematische Ausbeutung der Urkunden würde übrigens auch für die älteren Bevölkerungsverhältnisse immerhin viele wertvolle Aufschlüsse erhoffen lassen.

Beilage VI.

Gutsbestand und Einkünfte der Herrschaften von Prüm, Werden und Bleidenstadt.

(Reg. Prum. Beyer I; Urb. Werd. Rheinische Urbare II; Reg. Blid. Will.)

		Prüm	Werden	Bleidenstadt
Gutsbestand	Orte	285	449	36
	Dominikalgüter	340	24	8
	Benefizien (feoda)	80	?	?
	Zinsgüter (mansi ingen. lid. serv.)	1753	247	85
	Verschiedene Grundstücke	—	420	—
Abgaben	Getreide	6000 modii	13760 mod.	490 mald.
	Lein	600 ℔	5 ℔	33 ℔
	Schweine (porci, friskingae)	1800 Stück	25	11
	Hühner	4000 „	330	150
	Eier	20000 „	110	1700
	Honig	4 situl. ?	179 amph.	—
	Wein	4000 mod.	—	6 carr. ?
	Geld	1500 solid.	1011 sol.	92 sol.
Leistungen	Arbeitstage	70000	4730	4447
	Fuhren	4090	?	34

Die Angaben sind nur als annähernd richtig anzunehmen, da die Register in vielen Fällen undeutlich sind; doch wurde nur in solchen Fällen eine Schätzung vorgenommen, wo die bestimmten Angaben der Quellen zuverlässige Anhaltspunkte boten und das Gesamtresultat schon durch diese in der Hauptsache gegeben war; dagegen blieben jene Abgaben und Leistungen unberücksichtigt, welche nur eine vage Schätzung ihrer Quantität zugelassen hätten (z. B. mensales, camsiles, scara, angaria); ebenso jene, welche entweder nur in dem einen oder anderen Register vorkommen, daher keine Vergleichung ermöglichten, oder an sich zu unbedeutend sind, um zur Charakteristik dieser großen Gutsherrschaft zu dienen (z. B. panes, ciceres, fabae, arietes, sal etc.). Natürlich erhöhen sich die Gesamteinkünfte dadurch noch sehr beträchtlich: insbesondere sind die nicht vergleichbaren Holzlieferungen berücksichtigenswert (Prüm 1166 carr. ligni; Werd. 50 plaustra l.; Blid. 725 pali etc.); und ähnlich bedeuten die nach Grundstücken oder Fruchtmengen bestimmten Arbeitsleistungen (arat jurnales, titurat fruges, colligat modios etc.). die gleichfalls außer Ansatz bleiben mußten, eine beträchtliche Vermehrung der Gesamtzahl der Arbeitstage, über welche die Herrschaften verfügten.

Quelle	Jahr	Ort	curtis	casa domin.	hub. domin.	territor. dom.	terra arab.	prat. carr.	vineae	mans. ingen. vest.	mans. ing. abs.	mans. lidil. vest.	mans. serv. vest.	mans. serv. abs.	coloni	tributales	molendina	ecclesiae	familiae	mancipia	alpes
Tr. Fuld. c. 44, 1 .	760	Tininga	—	—	50	—	400 jug.	400	—	—	—	28	—	—	—	—	9	3	23	—	—
ib. 26 .	777	Hamelburg	1	—	—	20	1040 „	400	8	—	—	40	200	—	120	200	—	—	45	100	—
ib. 19 .	822 —842	Solenheim	1	—	—	20	1060	150	—	—	—	20	250	—	—	—	—	—	—	—	—
ib. 48 .	801	Chizzeche	1	—	—	4	670	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brev. rer. fisc. I 177	812	Bist. Augsburg . .	8	—	—	—	—	—	—	1006	35	—	421	45	—	—	—	—	—	—	—
„ „	„	Staffelsee	1	1	—	—	740 jurn.	600	—	23	—	—	19	—	—	—	—	—	—	96	—
„ „	„	Benef. i. Wormsgau	—	15	—	—	—	218	71 pict.	6	5	—	84	20	—	—	2	$3\frac{1}{2}$	—	—	—
C. Lauresh. I 19 .	815	Michelstadt und 2 Mühlenheim . .	—	—	—	2leug.	—	—	—	—	—	—	37	—	—	—	—	2	4	53	
Reg. Car. p. 284 .	c. 831	Rankweil	1	—	—	—	147	125	1 carr.	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1
„ .	„	Feldkirch	1	—	—	—	150	200	2 „	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	2
„ .	„	Cise	1	—	—	—	37	90	6 „	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$
„ .	„	Näziders	1	—	—	—	200	400	6 „	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$
„ p. 287 .	„	Scana	1	—	—	—	50 mod.	300	—	—	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—	2
„ .	„	Meierfeld	1	—	—	—	560 „	160	100 „	—	—	—	17	—	—	—	1	—	—	—	3
„ p. 298 .	„	Lenz	1	—	—	—	170	250	—	—	—	—	19	—	—	—	1	—	—	—	4
Beyer I 62	835	Uchenheim	1	—	—	—	70 jurn.	—	5 carr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ib. I 64	836	Wistrikisheim . .	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	3	58	—
Mon. Boic. XI 107	841	Ingolstadt	1	—	—	—	130 jurn.	40	—	—	—	12	22	—	—	—	2	—	—	22	—
Iuvav. Anh. n. 96	864	Gurk	1	—	—	—	—	—	1	—	—	6	15	—	5	—	1	—	—	14	—
Willmanns KU. I 35	870	Lizicha	1	—	—	—	50 mod.	10	51 pict.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—
Mon. Boic. 31 a n. 50	878	Trebina	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	19	—
Ried c. dipl. Rat. I 64	884	Marlingen	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—
Urkb. o. d. Enns II 27	890	Holunburk	1	—	—	1	—	—	—	90	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—
ib. „	„	Salapuigin	1	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—
Urb. Werden I . .	898	Frimaresheim . . .	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	$127\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—

Es sind hier nur solche Güter aufgenommen, welche sich aus den Quellen wenigstens in ihren wichtigsten Bestandteilen genau erkennen lassen.

Beilage VIII.

Viehstand auf den im Breviarium rerum fiscalium beschriebenen königlichen Gütern (LL. I 176 ff.).

Viehgattung	in Staffelsee	in Asnapium	in illo fisco	in illo fisco	in illo fisco
caballus domitus	1	—	—	—	—
jumenta maiora	—	51	79	44	—
jumenta de anno III	—	5	24	10	—
„ de anno praeterito	—	7	12	12	10
„ de anno praesente	—	7	13	15	11
poledros bimos	—	10	6	7	10
„ annotinos	—	8	12	—	5
emissarios	—	3	4	2	2
boves	26	16	20	24	—
vaccas	20	—	—	—	—
vaccas c. vitulis	—	50	30	6	—
tauros	1	3	3	—	1
iuvencos	61	20	10	5	8
vitulos annotinos	5	38			3
asinos	—	2	2	—	—
vervices	87	—	—	—	—
„ cum agnis	—	150	80	150	150
agnellos	14	200	80	200	200
hircos	17	3	6	5	10
capras	58	—	—	—	—
„ cum hedis	—	30	15	20	30
hediculos	12	30	6	16	90
arietes	—	120	82	8	100
porcos	40	260	150	90	150
porcellos	50	100	100	70	100
verres	—	5	—	—	—
aucas	63	30	40	10	20
pullos	50	80	100	—	—
annantes	—	—	6	—	4
pavones	—	22	8	—	—
vasa apium	17	—	50	—	—
porcelli nutriti	56	—	—	—	—

Beilage IX.

Verhältnisse des Grofsviehs und Kleinviehs bei einzelnen Gutswirtschaften.

Quelle	Jahr	Pferde	Rinder	Klein-vieh	in Prozenten		
					Pferde	Rinder	Klein-vieh
Trad. Frising. 8	755	—	4	50	—	7	93
Trad. Wizzemb. 54	774	15	12	94	12	10	78
Urkb. o. d. Enns I 444	786	—	6	70	—	8	92
Cod. Fuld. . . . . n. 110	795	2	12	33	5	25	70
Cod. Fuld. . . . . n. 202	803	2	2	40	5	5	90
Brev. rer. fisc. I. 176	812	1	113	334	—	25	75
„ [illegible] 179	„	91	127	898	8	11	81
„ [illegible] . . . . . „	„	150	63	521	20	9	71
„ 180	„	90	35	559	13	5	82
„ . . . . . „	„	38	12	830	4	1	94
Tr. Fuld. . . . . c. 44 p. 125	—814	132	113	290	24	22	54
„ ib. (34 Güter zusammen)	„	62	1209	4892	1	19	80
Tr. Frising. 314	814	—	3	6	—	33	66
C. Fuld. 306	815	1	3	20	4	13	83
„ 309	„	2	40	25	3	60	37
Tr. Frising. 366	816	6	6	30	14	14	72
C. Fuld. 355	817	2	27	40	3	39	58
C. Laur. 3733	818	2	6	30	5	16	79
C. Fuld. 384	819	2	—	8	20	—	80
„ 473	827	1	6	10	6	35	59
Tr. Frising. 549	827	1	4	10	6	27	67
Tr. Sang. 352	834	—	6	30	—	17	83
Tr. Frising. 605	833	—	21	116	—	15	85
C. Fuld. 508	837	—	39	92	—	30	70
„ 520	838	—	25	77	—	25	75
„ 539	841	—	24	98	—	19	81
„ 540	„	—	6	72	—	8	92
Tr. Frising. 652	842	2	39	38	3	49	48
„ 718	850	—	6	6	—	50	50
„ 734	852	3	6	20	10	21	69
Urkb. o. d. Enns II . . . p. 23	879	—	10	40	—	20	80
Tr. Sangall. 701	895	—	6	20	—	23	77
Form. Sang. misc. 1. . . n. 16		32	21	290	10	6	84
„ . . . . n. 46		—	11	20	—	35	65
„ . . . . n. 18		1	4	30	3	12	85
„ . . . . n. 12		14	13	250	5	5	90

Beilage X.

Reluitions- und Qualitätswerte.

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwert	Anmerkungen.
			1. Getreide.		
Trad. Sangall.	790—909	24	maldrum de grano[1]	2 den.	[1] granum in den Urk. Süddeutschlands u. d. Schweiz als Dinkel (nicht enthülster Spelz) zu verstehen. Meyer, Drei Zelgen S. 17.
		1	„ „ „	1 „	
		1	„ de annona[2]	2 „	[2] annona = Roggen ib. Jedenfalls von den geringeren Getreidesorten.
		1	„ „ „	$1\frac{1}{3}$ „	
		5	maldrum ohne nähere Bezeichnung	2 „	
		1	modius de grano	1 „	
		2	„ „ „	$\frac{1}{2}$ „	
		1	modius ohne nähere Bezeichnung[3]	$\frac{2}{5}$ „	[3] 876 Tr. S. Gall. 10 mod. = 1 tremiss.
		1	modius ohne nähere Bezeichnung	$\frac{1}{2}$ „	
		1	modius de annona	1 „	
		1	mod. inter frumentum et segale	3 „	
Cap. Saxon. c. 11	797	1	40 scapilos annone	1 sol.	
		1	20 „ sigale	1 „	
		1	Septentrionales 30 scaph.	1 „	
		1	Septentrionales 15 scaph. sigale	1 „	
Tr. Frising. 461	822	1	mod. avenae	1 den.	
„	„	1	mod. ohne nähere Bezeichnung	$1\frac{1}{5}$ „	
Reg. Prum. c. 53	893	1	mod. de siclo	2 „	
		1	„ „ avenae	1 „	
Urb. Werd. A.	Ende d. 9. Jhds.	1	mod. ordei	$\frac{1}{2}$ „	
		1	mod. avenae	$\frac{8}{10}$ „	

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwert	Anmerkungen
			2. Vieh.		
Mir. S. Galli	760	1	caballus	1 ℔	
Reg. Kar. M. 221	780	1	„	1 ℔	
Tr. Sangall.	780—833	3	„	1 ℔	
„ 643	885	1	„	10 sol.	
Form. Collect. Sang. 13. 14		2	„	60 „	
Tr. Frising. 580	829	1	„	10 „	
Tr. Sangall.	778—868	2	bos	5 „	
„ 176	803	1	„	7 saig. = 21 d.	
Form. Sang. misc. 28	887	2	„	4 saig.	
Form. Sang. misc. 28	„	2	„	½ sol.	
Ann. Fuld.	889	1	vacca 1 abo (deunce) tollebatur (hoch!). Niedrig. Durchschn.	3 unc.	
Reg. Prum. 2	893	1	bos vel vitulus fretis saginatus	3 sol. 1½ den.	
Erhardt reg. Westf. I 17	853	1	aries	6 den.	
Tr. Sang. 58	770	1	aries bonus	1 sol.	
Reg. Prum.	893	1	multo cum lana	15 den.	
Ann. Fuld.	889	1	ovis	3 unc.[1]	[1] Sehr teuer.
Reg. Prum.	893	1	ovis cum agno	12 den.	
Tr. Sang. 159	799	1	vervex	6 „	
Urb. Werd. A.	Ende d. 9. Jhds.	6	ovis	6 „ [2]	[2] Niedr. Durchschn. 2 d.
„	„	1	victima	8 „	
„	„	1	„	6 „	
„	„	1	victima ovina	6 „	
Tr. Sangall. 58	770	1	porcus	1 solid.	
„ 394	845	1	„	4 den.	
Erhardt l. c. I 17	853	1	„	12 „	
MRh. Urkb. I n. 120	882—886	1	„	1 sol.[3]	[3] Zinsschwein.
Reg. Prum.	893	9	„ (sualis)	24 den.[4]	[4] Zu Weihnachten.
„	„	2	„	20 „	
„	„	1	„	14 „ [5]	[5] Zu Johanni.
„	„	6	„	12 „	

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Geldwert	Anmerkungen
Reg. Prum.	893	3	porcus	{ 6 den.[1]	[1] Zu Pfingsten.
„	„	2	„	⟩ 5 „	
„	„	4	„	4 „	
Urb. Werd. A.	Ende d. 9. Jhds.	1	„	12 „	
„	„	2	„	10 „	
„	„	4	„	8 „	
„	„	7	„	6 „	
„	„	2	„	4 „	
Reg. Blidenst.	9. 10. Jhdt.	1	„	15 „	
„	„	1	„	12 „	
„	„	2	„	10 „	
„	„	1	„	6 „	
Trad. Sangall.	753—926	2	friskinga	1 sol.	
„	„	1	„	8—12 den.	
„	„	1	„	6 den.	
„	„	2	„	5 „	
„	„	29	„	4 „	
„	„	21	„	1 saiga	
Form. Collect. Sangall. 21	„	1	„	1 „	
Tr. Frising. 523	825	1	„	2 „	
Ried c. Rat. I 69	889	1	„	4 den.	
Reg. Prum.	893	4	friskinga vervecena cum lana	12 „	
		1	„	6 „	
		1	„	4 „	
Reg. Blid.	9. 10. Jhdt.	1	„	5 „	
Tr. Sang.	852—960	1	pullus	1 „	
		8	„	½ „	

3. Nahrungsmittel.

„	786—865	2	situla vini	4 „	
„	„	1	„ „	3 „	
Reg. Prum. 31	893	1	carrada vini	14 „	
„ n. 25	„	1	modius „	1 „	
Tr. Sang.	778—847	1	situla cerevisiae	1 „	
		1	„ „	⅗ „	
Urb. Werd. I	Ende d. 9. Jhds.	1	amphora mellis	8 „	
„	„	2	30 modii salis	1 sol.	
Reg. Prum. 41.	893	1	burdura salis	2–20 den.	

Als annähernde Mittelwerte ergeben sich daraus:

für ordinäres Getreide (bes. Hafer) 1 modius	= 1 den.
für feineres Getreide	= 2 „
für Pferde	16 sol.
für Ochsen	$3\frac{1}{2}$ „
für Widder	9 den.
für Schafe	6 „
für Schweine	12 den.
für Frischlinge	4 „

Eine Ergänzung und teilweise Korrektur finden diese Mittelwerte durch jene Angaben, in welchen Wertrelationen zwischen mehreren Arten von Gütern aufgestellt sind, wobei Getreide wegen seiner geringsten Qualitätsdifferenzen in der Regel als fester Wert angenommen werden kann.

Quelle	Zeit	Anzahl der Angaben	Einheit	Verglichener Wert
Tr. Sang. 137	794	1	1 friskinga =	10 mod. grani = 10 d.
Reg. Prum.	893	1	friskinga vervecena =	ovis c. agno = 12 d.
Urb. Werd. I	Ende d. 9. Jhds.	2	1 mod. ordei =	2 mod. avenae = 2 d.
„	„	1	22 „ „ =	40 mod. avenae.
„	„	1	1 mod. silig. =	2 mod. avenae = 2 d.
„	„	1	1 „ „ =	1 mod. ordei.
„ p. 26	„	1	1 amphora mellis =	12 mod. ordei = 12 d.
„ p. 37	„	1	„ „ =	6 mod. silig. = 12 d.
„ p. 24, 36	„	4	„ „ =	8 mod. brasii.
Urkb. o. d. Enns I 67	814	1	1 carrad. mellis =	1 carrad. vini.
Tr. Sang. 110	786	1	1 sicl. vini =	1 mald. annon.
„ 328	829	1	15 „ „ =	7 mald. gran.
„ 84	778	2	1 sicl. cerevisiae =	1 mod. ann.
Reg. Prum. 33	893	1	$\frac{1}{4}$ carr. vini =	5 mod. frum.
Tr. Sang. 346	834	1	10 sicl. cerevisiae =	3 mald. grani
„ 328	829	1	30 „ „ =	7 „ „
Tr. Fuld. c. 36	852	1	$\frac{1}{2}$ urna mellis =	12 quadr. vini.
Urb. Werd. I p. 21	Ende d. 9. Jhds.	1	12 mod. bracii =	14 mod. ordei
„ p. 21		1	10 „ „ =	11 „ „
		1	22 „ „ =	25 „ „
		1	1 „ „ =	1 mod. silig.
		1	1 mod. farin. =	10 panes.
„ p. 26		1	1 mod. fabar. =	1 mod. silig.
„ p. 51		4	1 „ „ =	2 mod. aven.
		1	4 „ „ =	12 „ „
„ p. 21		1	1 victima =	1 amphora mell.
Urkb. o. d. Enns I 466	817—38	1	2 aucas =	10 pullos.

Endlich lassen sich auch die in der Lex Saxonum und dem Capit. Saxon. 797, den Capit. v. 794 und 806 (s. o. 5. Abschn. S. 663) vorgeschriebenen Getreidewerte mit den Angaben der Urkunden vergleichen:

modius	Lex Sax.	Capit. Frankofurt. Marktwert	Cap. Frankof. Verkaufspreis auf den königlichen Domänen	Cap. Nium.	Urkunden
frumentum	—	4 d.	3 den.	6 den.	3½ d.
sigale (siligo)	1 d.	3 d.	2 „	4 „	2½ d.
avena	½ d.	1 d.	½ „	2 „	½—1 d.

Teuerungspreise: 850 Ann. Fuld. SS. I p. 366: gravissima fames; 1 mod. frum. Mogontiaci vendebatur 10 siclis argenti. 868 Rudolf v. Fulda: ein modius in Sens 8 solidi. Über die Elementarereignisse, welche oft auch Teuerung verursachten Curschmann, Hungersnöte.

Sonstige Wert- und Preisangaben kommen nur vereinzelt vor; von Gewändern Capit. niumag. 808, c. 5: sagellum meliorem duplum 20 sol., simplum 10 sol. Roccum martrinum et lutrinum meliorem 30 sol., sismusinum meliorem 10 sol. Form. Aug. B. 13 pallium 100 sol. valentem Tr. Fuld. c. 37 (Friesland): 35 ℔ argenti purissimi probatissimorum denariorum aut pallia cana 600 (also 1 pall. 14 den.). Urb. Chur. 1 cappa lanea 6 den.; 1 pallium 3 sol. (Tr. Sang. 838 n. 368); 8 den. 12 den. (Urb. Werd. p. 30); 1 tonica 1 sol. (Tr. Sang. 865 n. 506); linea quae dicitur smoccho 2 tremiss. (ib.); 1 soccus 4 den. (ib. 825 n. 291); 1 sarcile = 30 mod. annon. (ib. 809 n. 199); 1 campsilis 7 den. (ib. 72); 10 den. (ib. 32); 30 den. (ib. 114); hircina pellis 1 sol. (ib. 878 n. 689); 10 trocta (Wollbündel Reg. Prum.) 2 den.; de lino 40 fusa 8 den. (ib. 46). 903—906 (LL. II, 253) 1 massa cerae 1 scot. Von Gerätschaften 1 vomis 4 den. (Tr. Sang. 813—816 n. 217; 827 n. 305; 830 n. 332; 850 II S. 398).

Beilage XI.

Preise von Landgütern und Grundstücken.

Quelle	Jahr	Objekt	Preis	Bemerkung.
		1. Landgüter.		
Tr. Wizzemb. n. 46	695	1 villa c. mans., 2 manc.	7 ℔ arg.	
„ 150	712	1 mansus cum campis etc.	3 ℔ arg.	
„ 11	739	1 villa c. mans. mancip. etc.	54 ℔ arg.	
„ 17	„	4 villae	200 sol.	in auro, argent. et caballis. Rückkaufssumme.
„ 170	760	2 hubae cum colon. camp., pecul.	60 „	
C. Lauresh. 536	766	1 mans., ½ pomer. in orto, 21 jurn. 10 carr. prat., 1 vinea	1 ℔ aur. 4 ℔ arg.	
„ 1137	„	½ mans. de terr. arab. 10 jurn.	1½ ℔.	
„ 1087	„	inter mans. et prat. et terra ar. jurn. 24	8 sol.	
„ 554	767	1 mansus	20 den., 10 mod. annon.	
„ 241	768	½ mansus, 14 jurn. terr. ar.	2 ℔ arg.	
„ 540	772	1 mans., 24 jurn. t. a.	1 ℔ den.	
„ 2522	773	½ mansus	1 caballus	
„ 497	„	curt. c. aedif. camp. prat.	4 ℔, 7 unc.	
„ 956	775	5 jurn., prat. 600 □pert. 1 vinea 1 jurn.	5 unc.	
„ 390	772	1 owa (huba)	6 unc.	
Tr. Wizz. 190	780	1 area c. cas. et casal., 20 jurn.	30 sol.	
C. Fuld. 106	793	38 jurn. c. casis etc.	3 ℔.	
C. Laur. 507	802	1 mansus	1 ℔ arg.	
„ 508	„	1 mans. c. aedif. 17 jurn. 4 manc.	14 unc. arg., 1 tunica de serico, 1 spata	
Lacombl. Urkb. I 30	812	1 curtilus	20 sol.	
C. Laur. 176	824	⅓ mans., cum 12 jurn., 9 carr. prat.	5 ℔	
Tr. Sang. 310	827	1 huba plena	20 sol.	Rückkaufssumme scheint gering bezahlt.
Form. Aug. B. 23	800	1 hoba	30 sol.	
Urkb. o. d. Enns I S. 76	834	1 mansus	1 caballus	
Lacombl. Urk. I n. 46	834	2 mansus, 5 mancipia	24 ℔	
Form. Sang. misc. 2	„	1½ hoba terr. arat. 2 hob. terr. silv., prat. 12 juch. domus, scuria	a) 12 sol. b) 5 ℔	a) Rückkaufssumme f. d. Tradenten. b) Rückkaufssumme f. d. Kinder Zins a) 6 ß, b) 1 sol.

Quelle	Jahr	Objekt	Preis	Bemerkung.
		2. Ackerland.		
Tr. Wizz. 186	712	10 jurn. in campo 1, simul c. marca de silva et 2 stirpes ad stirp.	12 sol.	probus adque pensanes.
„ 244	713	1 camp. 2 tisas[1] et 2 pedes[2] long., silva 91 pert.; in alio loco silva.	10 sol.	[1] ad brachio mensuratas. [2] ad manus mens.
Urkb. o. d. Enns I 3	760	12 jurnales	2 boves	
C. Laur. 549	764	3 jurnales	3 unc.	
„ 247	768	4 jurn. terr. ar.	1 caballus	nicht zusammenhängend.
Tr. Sang. 64	772	25 jurn. c. silv. pascuis etc.	1 servus	
C. Laur. 457	778	4 jurn. t. a.	1 ℔. arg.	zusammenhängend.
„ 1845	„	10 jurnales	1 caballus	
„ 229	779	6 jurnales	3 unc. arg.	zusammenhängend.
„ 2820	781	1 camp. habent. 4 jurn.	1 spado	(spata?)
Tr. Sang. 165	802	1 ager 5 mod., 8 pert. inter. lat. et long.	6 sol. 3 den.	
Lacombl. U. b. I 34	817	4 jurnales	6 sol.	
„ 35	„	2 jurnales	6 sol.	
Tr. Sang. 224	„	ager onora 3 sutus.	4 sol.	
„ 235	818	ager onora 3	80 ℔ ferr.	
„ 254	820	ager 4 semodiale cum casola	90 ℔. ferr.	
„ 255	„	ager onora 3	90 ℔ ferr.	
„ 262	„	ager mod. 3	70 ℔ ferr.	
„ 293	825	ager mod. 3	1 sol.	
„ 296	826	ager 8 semodiale	1 bos. 1 espada	
Tr. Lunael. 109	829	8 jurnales	12 sol.	
Lacombl. U. b. I 51	836	10 jurnales	22½ sol.	Mit Nutzungsrechten.
Tr. Sang. 501	864	ager 3 mod.	4 tremess.	
„ 546	869	28 jugera	40 sol.	
Form. Aug. B. 13	„	1 wanc et silvam ad hereatem	1 ℔ arg. 1 cab. 1 pallium 100 sol. valent.	wanc = bifanc unbestimmte Größe.
		3. Wiesen.		
C. Laur. 197	Pipin	483 □ perticas	2 sol.	unter dem Werte verkauft.
„ 240	767	345 □ perticas	3 unc. arg.	

Quelle	Jahr	Objekt	Preis	Bemerkung.
Tr. Sang. 248	820	prat. onora 2	2 trem. in ferro	
Tr. Frising. 555	828	prata ad carr. 70 c. font. aur. et piscat.	12 sol.	in vestibus, 1 caballo 1 bacchone.
		4. Weinberge.		
C. Fuld. 6	753	2 vineae	15 ℔ 7 unc. inter aur. et argent.	im Stadtbezirk von Mainz.
C. Laur. 1500	768	1 vinea	1 ℔ arg.	
„ 241	„	1 vinea 45 □ pert.	5 unc.	
„ 241	„	1 vinea	½ ℔	
„ 241	„	1 vinea	½ ℔	
„ 433	778	1 vinea	3 unc.	unter dem Werte.
„ 1832	826	1 vinea	½ ℔.	
		5. Wälder.		
Tr. Frising. 332	815	1 silva 4 □ pert. legales	1 caballus	
„ 579	829	1 silva, 30 jug. long. 16 pert. lat.	1 caball. (10 solid.) et in vestitu et alia pecunia 5 sol.	
„ 592	830	1 silv. mens. 50 juger.	1 caball. et alia pecunia	weregeldum reddendum.
		6. Baugründe und Gebäude.		
C. Fuld. 8	755	1 area in civ. Mogunt.	3 ℔ aur. et arg.	
„ 18	758	1 area c. casa in Mogunt.	2½ ℔ in arg. et caball.	
Tr. Wizz. 153	780	1 areale c. casa infr. muros Argentor.	8 unc. arg.	
Tr. Sang. 458	858	1 cortinum	20 seliquae	
„ 701	895	1 domus	12 sol.	
„ 701	„	1 scuria	5 sol.	
Form. Sang. misc. 18	887	1 domus	1 ℔ arg.	pretio valentem.
„ 18	„	granarium et scuria	11 sol.	

Zu dieser Tabelle, welche wie die vorigen aus vereinzelten Angaben verschiedener Urkundenbücher zusammengestellt ist, wird bemerkt:

1. daß nur wirkliche Kaufpreise aufgenommen sind;

2. daß nur solche Angaben berücksichtigt wurden, welche das Kaufobjekt mit hinlänglicher Bestimmtheit als ganze, halbe usw.-Hufen, als einzelne Morgen oder festes Maß von Wiesenland usw. ersehen lassen; nur bei Weinbergen ist davon abgegangen, indem die Größe der einzelnen Weinberge nicht stark differiert und im Maximum kaum über 2 jurnales hinausgeht.

3. Die Geldwerte sind mit Ausnahme von Tr. Wizz. 186 und 244, welche in Gold gelten, durchweg nach der Silberwährung und dem 20 sol. Fuße zu rechnen: 1 ℔ = 12 unc. = 20 sol. à 3 tremiss. à 4 den. Nur die einmal vorkommenden seliquae sind nach der (langobardischen oder ostgotischen) Goldwährung als Silberstücke im ungefähren Gehalte der älteren Karolingerdenare zu ca. 1,35 Gramm zu nehmen.

4. Die in anderen Gebrauchsgegenständen ausgedrückten Preise können mit Hilfe der vorausgehenden Tabelle reduziert werden. Über die Eisenwerte vgl. 5. Abschnitt S. 645, A. 6.

Beilage XII.

Maſse und Gewichte.

Die Versuche, den karolingischen Modius seinem Inhalte nach zu bestimmen, haben bisher noch zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt; Fossati hat ihn auf 27,31 lit., Guérard auf 34,8 l., Soetbeer auf c. 40 l. berechnet. Ein Anschluß an den römischen Modius, den Hultsch auf 8,75 l. berechnet hat, oder auch an den doppelt so großen modius castrensis ist dabei vollkommen ausgeschlossen.

Eine Urkunde für Comachio (Mühlbacher[2] 235), welche auf K. Liutprand (713—744) bezug nimmt, spricht von zweierlei modii zu 30 und zu 45 ℔; rechnet man das römische Pfund zu 327,45 Gramm, so ergibt sich für den modius von 30 ℔ 9,8235 kg oder (bei einem Hektolitergewicht von 70 kg) 14,138 l.; für einen modius von 45 ℔ 14,735 kg oder 21,07 l., während der römische Modius nach Hultsch (8,75 l.) nur 6,125 kg ergäbe, was wohl nicht möglich ist. Die Erhöhung des modius durch Karl d. Gr. von 2:3, wie sie die erwähnte Urkunde andeutet, ist auch sonst bezeugt; das den Bürgern von Comachio gemachte Zugeständnis bei dem alten modius von 30 ℔ zu verbleiben, entspricht den sonstigen Zugeständnissen, welche Karl dieser Rivalin der Venetianer an der Adria zu machen sich veranlaßt sah.

Von sonstigen Trockenmaßen finden sich:
scapili 797 Capit. Saxon. 11,
scafilus de sale = 1/2 modius 906 Zollweist. v. Raffelstetten,
sicula = 8 sextarii Capit. de villis 9,
malter = 2 modii 876 Tr. Sang.,
maldrum = 2 modii (= 104 l.) Guérard Irmin. I 189.

Weinmaße bieten:
450 modii = 15 carr. Urb. Prüm. 157. Cap. de Villis,
351 „ = 11 „ 21 situlae Prüm. 157,
5 „ = 1 ama Prüm. 157,
6 ame = 1 carrada,
1 carrata civitalis = 33 sicle civitalie Tr. Sang. 208 (vor 813),
1 mod. = emer,
carrada = 30 situlae für Bier. Form. Collect. Sang. 34,
situla (sicla) (auch für Bier) Tr. Sang. L. Al.,
„ = amphora Guérard Irmin. I 189,
modius = situla,
situla = 6 sextarii,
carrade = 8 mod.,
„ = 1000 ℔ = 408 kg. Guérard.

Längenmaße:
pallium = 5, 6, 9, 10 cubita. Urb. Werd. A. p. 29,
„ 1 mal 5, 4 mal 6, 2 mal 9, 5 mal 10 cubita,
„ lineum, 6—10 cubita,

sarcile 10 cubit. long. 4 lat. 21 Prüm. 45, 114,
„ 12 „ „ 2 „
leuga = 1 mila = 1/2 rasta (712 Tr. Wizz. 278) = 2222 m (Guérard polypt. Irm. I 161) 779 MGDKar. I 126 (p. 176),
virga 10 pedes (Ried c. Ratisb. I 8),
virga = 16 1/2 pedes. Brev. Not. Salzb. 14, 49.
aripennis als Längenmaße = 1/5 stadium, also 120 Fuß zu je 0,296 m. Greg. Tur. I 6 (Meitzen I 279).

Flächenmaße:

virga jugalis (iokruoda) Urb. Werd. p. 15,
„ regalis S. 439.
jugum (jugerum) = 2 jurnales = 240 perticas (68,26 ares) Urb. Werd. p. 15,
jugerum = terra 1 bovis Trad. Fuld. 7, 29.
iurnalis = 1,5 mod. Aussaat,
„ = h. e. quod tot diebus arari poterit. Tr. Fuld. 42, 104,
virga 16 pedes bei Landmaßen. Lib. cens. Slesvic. (Script. Dan. VII 463),
„ 16 pedes Urb. Werd. I. 1/2 virga = 12 pedes ib.
aratrum S. 432.
8 iornales de prato geben 3 carr. feni. 835 Mittelrh. Urk.-B. I 63. andecingas legitimas h. e. perticam 10 pedum habentem, 4 perticas in transverso, 40 in longo. (Baiuw. I 14.) Ebenso Cap. Aquisgr. 817 § 13.
Juchert, singulis vicibus 6 virgarum in latum et 30 in longum (i. e. 180 □Ruten) et ipsa virga habet 9 ulnas in longitudine. Acta Murens. 57. Rhamm I 832.

Sachregister.

A.

Abgaben 11, 72, 201, 202, 208 4, 213 1, 303 3; an den König 122, 199; Aufsicht über die Erhebung von A. 382 2; A. der Colonen, der Liten 209 2; der Mansen 208 4; der Unfreien 478; der Zinshufen 419; gewerbliche A. 528; individuelle Bemessung der A. 202; in Naturalien 201; öffentliche 383.

Abhängigkeitsverhältnis 301, 483; der Freien zu größeren Grundherrn 354; des Benefiziaten zur geistlichen Anstalt 402.

Ablösungs- und Qualitätswerte der Urkunden 668.

Abrechnung, landwirtschaftliche 534.

Abschichtung 146.

Abteilung 471; schlagmäßige des Fruchtfeldes 548.

acclamatio 318.

Ackerbau 195.

Ackerfeld 44.

Ackergeld 122.

Ackerland 44, 144, 170, 219 3, 441, 690 ff., 716.

Ackerstücke 415.

actores 447; fisci 565 3.

Adel 13, 65, 69, 70 1, 79, 81 1, 150, 317, 321; Bedeutung desselben 80, 82; höfischer 318; in der Merowingerzeit 79; neuerer A. 386; Rechtsstellung des A. 317.

Adelsklasse 386.

advocati 308 1; sacerdotum 483 1.

Advokatie 381.

Ämter, Ausstattung mit Grundbesitz 393.

ager 8 2, 9 1, 11 5, 12 1, 51 2, 3; defensus 118 1; dominicatus 421 4.

agrarium 201, 202, 208.

Agrarverfassung 9, 128, 330.

agricultura 8 2, 490 3.

Aktivhandel der alten Deutschen 230.

Alamannen 21, 23, 26, 54, 72, 79 2, 127, 165 6, 193, 250.

Alamannien 42, 148.

Aldien 67, 69, 84, 355.

Aldiones 486 1, 505 5.

Alleinherrschaft in einem Dorfe 415.

Allmende 62, 151, 152, 301, 361, 378, 455; Aufteilung einer A. 566; A. der Bauernschaften 386; der Dörfer 386; markgenossenschaftliche 220; A. welche mehreren Dörfern und Centenen Nutzung boten 41.

Allmendregal 123.

Alod 139, 140 5, 141 2, 142 4, 394, 434 2.

Alodialgut 462.

Alpen 554; Gemeinbesitz derselben 555.

Alpendörfer, deutsche 453 5.

Alpenwege nach Italien 611.

alpes 554 3, 707.

amici 163 1, 167, 169, 290 4, 372.

Amtleute 379 1, 447; der königlichen Villen 512.

Amtmann 478.

Amtsadel 80, 150, 318; Erhebung von Liten in den A. 85.

Amtsaristokratie 318.

Amtsbenefizien 382.

Amtsgehilfen 495.

Amtsgewalt 146, 319, 381.

Amtsgut 315.

Amtsmißbrauch 348.

Amtsrecht 77, 146; königliches 145.

Anbau, Intensität des 544.

ancilla 92 3, 95 4, 571 1; ministerialis 261 2.

andecenna legitima 207, 502 2, 541 2.

Aneignung von unbebautem Lande 410.

angaria 203, 206, 236, 450 2, 601 ff.

Angebot und Nachfrage 665, 668.

Angeln 80.
Angelsachsen 67, 153.
Ankauf, monopolistischer 669.
Anlände 231.
annona 519 3, 520 1, 557 3, 660 1.
Anschütt 231.
Ansiedlungen 7, 8, 108, 195, 435; Ausbreitung derselben 279; dörfliche 228; feste 97; Einfluß früherer A. 35; gauweise 40; keltische 36; römische 36; rasche Zunahme der Intensität 37; Vergrößerung bestehender A. in der Merowingerzeit 58; von Sachsen in Franken, Alamannien und Bayern 276; von Franken in Sachsen 279; Hof- und Dorf-A. 453.
Ansiedlungsformen 53 f.
Ansiedlungsprivilegium, königl. 121.
Anteil an dem Gemeinlande 135.
Arbeit, dienende bei den weltlichen Grundherrn 488; bei den geistlichen Grundherrschaften 489; auf Hofländereien 502; dienender Leute und Hufen 517; gewerbliche 501; Gliederung der A. im herrschaftlichen Verbande 483; grundherrschaftlich organisierte A. im Dienste des Verkehrs 601; kolonisatorische 164; Oberleitung der A. auf den königl. Villen 509; auf anderen Herrschaftsgütern 511; einheitliche Organisation der A. 515; Verwertung dienender A. 211; Vielseitigkeit der A. in der königl. Grundherrschaft 486.
Arbeiter, landwirtschaftliche 213, 497; leibeigene 328, 437; weibliche 213.
Arbeiterbevölkerung, Anwachsen der 516.
Arbeitskräfte 325, 331, 486; der fronpflichtigen Zinsbauern 437; der leibeigenen Hofdiener 437; dienende 174; Zuwanderung fremder A. 516.
Arbeitsleistungen 206; von Zinseshufen, Kolonen- und Benefizialgütern 501.
Arbeitsteilung 214 1, 436, 504.
Ardennen 38, 123, 283.
area 540.
argentarii 189 4, 495 1.
Aristokratie 314, 351; geistliche 319; grundherrliche 313; neue 305, 315.
arma 573 3, 610 2, 618 2.
Armenpflege 532 f.
Armenunterstützung 366.
Arrondierung 372, 399, 412, 413, 418, 430, 443.
artifices 187 4, 495 1, 591 5, 608 3.
Artland 291, 539.
Asylrecht 345.
auca 520 1, 536 2.
Aufbau des Volkes, sozialer 320.
Aufgebot 203.
Aufkäufer 664.
Aufnahme in das Kloster 345.
Aufseher in einzelnen herrschaftlichen Betrieben am Herrenhofe 358.
Aufseherinnen 213.
Aufteilung des Gebietes, der Hundertschaften 120; einer Allmende 566.
Auftragung 413, 417; des Eigentums der gemeinen Freien 394; des Grundbesitzes 332, 411.
Aufzucht von Jungvieh 223.
Augsburg 45; Grundbesitz des Bistums 405, 423 1.
Augst 45.
aurifex 189 2, 4, 198 2, 213 2, 3, 494 3.
Ausbau des Landes 108, 298; des Markgebietes 117, 291; im Stammlande 34, 37, 58, 108, 330, 386; neuer Straßen 236.
Ausbildung der großen Grundherrschaften 96, 321, 475; des Immobiliarprozesses 471; der Immunitäten 404.
Auseinandersetzung, hofmäßige der Gemarkung 44; zwischen Volks- und Herrenland 566.
Auskunftspersonen 102.
Ausrüstung 338.
Außenfelder 292.
Ausstattung, rittermäßige 320.
Autonomie 83; der Dörfer u. Bauernschaften 120.
avena 519 3, 557 3, 660 1, 662 2.
axiles 519 3, 520 1, 565 1.

B.

Backen 196.
Backofenbann 529.
Bäcker 493, 571.

Bäckereien 529.
Bannbuße 204.
Bannforste 295, 388, 389; königliche 530.
Bannlegung von Wäldern 123, 389.
Bannrechte, gewerbliche 529.
Banse 181.
Bardengau 35 1, 39 3.
barganaticum 616 2, 236 3.
Barschalken 84, 358 1, 509 1.
Basel 45.
Baudienst 203, 210, 381.
Bauern, leibeigene 300 ff.
Bauernaufstände 369.
Bauernaufstand der Stellinger 370.
Bauernburgen 11 3.
Bauerngüter 228, 443; Geschlossenheit derselben 474; kleine B. von Kolonen und Leibeigenen 437.
Bauerschaft 274.
Baugen 240.
Baugewerbe 577.
Baugründe und Gebäude 717.
Bauland 440.
Baulast, kirchliche 205.
Baumeister 578.
Bauplätze 415.
Bauten 578; für die Flußregulierung und Seedeiche 515; für den König oder die Kirche 515.
Bayern 18 3, 24, 55, 67, 73, 80, 83 2, 148; Verteilung des Grundbesitzes in B. 687.
Beamte 383; als Geldverleiher 672; des Staates 316; für Zoll 586; niedere 316.
Beamtendruck 342.
Beamtenschaft 76, 309.
Beamtentum 382.
Befestigungen 7, 8.
Befreiung vom Flurzwang 376; von der Wehrpflicht 338; von genossenschaftlicher Feldweide 376.
Beherbergung 513.
Beitreibung, Ansammlung und Verwendung der Zinse 509.
Bekleidung 177, 222.
Benediktbeuern 397 1, 406.
Benediktinerorden 286.
Benefizialgüter 394, 404, 458, 480.
Benefizialhufen 427, 438.
Benefizialland 402.
Benefiziar 211, 343, 473, 480, 487, 491, 524.
Benefiziat 402.
Benefizien 77, 168 f., 172 f., 210, 309 f., 312, 315, 392, 423, 452 2, 473, 479 f., 510; außerhalb der gutsherrlichen Organisation 403; Belastung der B. 172 1; durch königliche Verfügung verliehen 401; Erblichkeit der B. 318, 393; geistliche 205, 400 ff., 430; Größe der B. 173; herzogliche 687; ohne Zinsverpflichtung 346; Rückempfang aufgetragenen Grundbesitzes als B. 332, 336, 484; Übernahme von B. zur Arrondierung des Besitzstandes 417; Verlust des B. 343; Vorschriften Karls d. Gr. für B. 532; weltliche 460, 464; Zinsleistungen kirchlicher B. im 8. Jahrhundert 700; Zuteilung der B. zu einzelnen Haupthöfen 445, 449.
Benennung, individuelle, der einzelnen Besitzungen 59.
Bergbau 579; auf Eisen 192; auf Kupfer 192; auf Silber 192, 647 3.
Berglehen 291.
Bergleute, romanische 192.
Bergwerke 192, 579 1, 647.
Bernstein 6 2, 178, 231, 232.
Bernsteinhandel 6, 231, 232 1.
Beschäftigung, liberale, innerhalb der Grundherrschaft 215.
Beschäler 224.
Beschließerinnen 213.
Besiedelung, Formen und Einrichtungen der endgültigen 45.
Besiedelungssystem 413.
Besitz der Bistümer 405; der Klöster 405; ererbter 77; großer 395 1; herrschaftlicher 77; kirchlicher 161 2, 312, 399; vom König verliehen in herrenlosem Lande 281 2.
Besitzergreifung 294; des Bodens 31.
Besitzstand, Abrundung des 417.
Besteuerung, allgemeine 199.
Bethäuser 408, 429.
Betrieb, herrschaftlicher 525 3; landwirtschaftlicher 216.
Betriebsanlagen, gewerbliche 214.
Betriebsweise extensive 148, 227 f.
Beunden 131 1, 430 3, 534, 554.
Bevölkerung 158; romanische 24 5.
Bewässerung 219.
Bewertung, objektive, der Güter 267; Grundlage der B. 266; von Sachgütern 654.

Bewirtschaftung 413; selbständige von Salländereien durch Dienstleute 498.
Bewirtschaftungsweise, schlagmäßige der Felder 543, 555.
Bewohnung der Höhen 57 2; anfänglich wenig dicht 38.
Bienen 177.
Bienenstöcke 227.
Bienenweide 216, 565.
Bienenzucht 227 4.
Bier 177, 571 4.
Bierabgaben 559 1.
Bierbrauer 493, 571, 572 2.
Bifang 60 2, 284 9, 287 1, 288 1, 291 1, 2, 4, 292 1, 4, 293.
biga 243.
bigatus 242 1, 243 1.
Bildhauer 577.
Bildnisse, vergoldete 190.
Bimetallismus 260.
Bischofssitze 236.
Bistum Augsburg 405; Salzburg 405; Würzburg 279.
Bleidenstadt 451; Gutsbestand und Einkünfte von B. 706.
Bochonia 285 3, 296.
Bodenanbau 364, 385; abnehmender Ertrag desselben 321; Grad der Intensität d. B. 555.
Bodenkapital 412.
Bodenkultur 279.
Bodenprodukte 12, 212.
Bodenregal 123, 126.
Bodenrente 431.
Bodenwert 149.
Boineburg 289.
bos 225, 519 3, 520 1; annoticus 626 1; quadrimus 626 1.
Boten 358, 496.
Botendienst 207, 506, 513, 568 3; Erleichterung desselben durch den herrschaftlichen Verband 209.
Botengang 309, 488, 606.
Botmäßigkeit 351.
Brabant 38, 49.
Brache 221, 545 1, 2, 555; reine schwarze 548 4.
Brachfeld 44, 542, 544 2, 545.
Brachweide 118, 221.
bracium 519 3, 557 3.
Brandburg 289.
Branntweinbrenner 571.
Brauen 196.
Brauereien 529, 571 4.
Bregenz 45.
Breitenmessung 153.
Brennöfen 185 2.
Brennwirtschaft 216, 217 1, 543, 547.
breves noticiae Salzburgenses siehe noticiae.
Breviar des Bischof Erchambert 452.
Breviarium rerum fiscalium 707; St. Lulli 466 1; Urolfi 466 1,
Briefbeförderung 608.
Bronzearbeiter 573 4.
Bronzeindustrie 189 3.
Bronzezeit 5.
Bruchländereien 280.
Brückenbau 309, 514.
Brückenzölle 237.
Brüderschaften, geistliche 368 2.
brunia 573 2, 3, 4, 618 2.
Brunnen 115.
Buchführung, landwirtschaftliche 533.
Büttel 496.
Burgen 279, 288.
Burgunder 13 1, 29, 42 3, 97 1, 130 1, 150, 154 1, 193, 250.
Buschwerk 291.
Buße 88, 262, 650, 651 1, 652; an Viehhäuptern 239; Erleichterung der B. 650.
Bußreduktion 650 1.
Bußsätze 132 1, 204, 253 1, 257 2, 263, 640, 649.
buticularius 313 1, 445 1, 515 1.
Butter 176.
butyrum 223 7, 224 4, 572 2.
Byzantiner 234.
Byzanz 235.

C.

caballarii 567 1, 573 2.
Cäsar, Zustände vor 5; Nachrichten des 9.
calasneo 145.
campus 43 3, 51 2, 3, 55, 58 1, 520 1.
camsiles 519 3, 528 1, 576 1.
capitale 263, 650.
Capitulare Aquisgranense 275, 666; de villis 275, 444, 458, 509; duplex in Theodonis villa promulgatum 661; Frankofurtense 660 ff.; Liftinense 391; Niumag. v. J. 808: 661; Niumag. v. J. 806: 664; Theodonis vil. 661; Wormser C. v. J. 829: 659.

captura 109 2, 288 1, 290 1, 291 2, 293, 294 1.
carpentarius 162 2, 198 2, 213 2, 261 2, 495 1.
casa dominicata 426 3, 707.
casata 179 4, 206, 435.
casati 198.
Castel 45.
causae maiores 352; regis 124 1, 281.
cellerarius 451, 509 2.
census 169 2, 201 1, 208 4, 254 3, 343 4, 520 1, 616 3; regius 579 3; s. auch Zensus.
Cent siehe Zent.
centena 42 1, 99 2, 121, 203, 447 ff., 520 1; s. auch Zentene.
cerevisia 520 1, 572 1, 2.
cespitaticum 236 3, 614 2, 616 3.
Chamaven 19, 20, 21, 26 2.
Chatten 17, 20, 21, 22, 33 3, 53, 193.
Christentum, Einfluß auf die Umgestaltung der sozialen und ökonomischen Zustände 677.
Chur 45.
cicer 519 3, 558 2.
Cimbern 5, 15 1.
circuli 519 3, 565 1.
coheredes 103.
collectae 365 3, 366 3.
Comacchio 595, 596 2.
comes 123, 282 2; stabuli 313 1; siehe auch Graf.
commarca 61.
commarcanus 61, 106 1, 134.
compositio 85 1, 92 4, 157 1, 520 1, 627 2, 629 3; hominis nobilis 626 2; liberi 626 2; liti 626 2; servi 626 2; wirgildi 642 1, 666 1; s. auch Kompositionen.
conjurationes 367 1, 369.
contubernia nautarum 231.
coquus 493 4, 512 1.
cotarii 301.
cupiditas 664 1, 669 1.
curie fisci 449.
curtifera 408 3, 432 2.
curtile 59 2, 109 2, 170 3, 179 4.
curtis 47 2, 56 2, 3, 170, 282, 408 3, 427, 451, 707; dominica 418, 419, 420, 447 2, 450 3, 525 3; nobilium 56 2; regia 446; saepe non circumcinctae 56 1.
curvada 302 1, 500 1, 501 4, 503 4.

D.

Dänen 153.
Dageschalken 361.
Dagewarten 198 3, 301, 302 1.
decani 448 1, 509 2.
decania 361 1, 447, 448 2.
decima 343, 421 4.
Decumatenland 23.
Degenschmiede 493 4.
Deichrecht 373 1.
Dekrete, Tassilonische 75.
delatura 263, 650.
Denar 243 f., 247, 248 3, 253, 624, 629 1, 634 1, 636, 640; baiuwarischer 626; fränkischer 245 2, 627 1, 641; gallischer 247; Karls d. Gr. 662; Karls d. Kahlen 634 4; Lothars 634 4; Ludwigs d. Fr. 634 4; Ludwig d. Kindes 634 4; Merowingischer 254 1; nach dem alten ripuarischen, alamannischen, bayrischen Volksrechte 640; nach dem alten sächsischen und friesischen Volksrechte 640; nach dem thüringischen Volksrechte 640; nach der Lex Salica 640; neuer 635 3, 662; neuer Karls d. Gr. 629; ripuarischer, alter 250, 622; salischer 623, 625; schlechter 636 3; silberner 250 f.; vermehrter Gebrauch salischer D. 622; s. auch denarii.
denarii 241 2, 623 2, 625 2, 3, 4, 629 2, 5, 633 2, 635 3, 646 1, 654 2.
Denarrechnung 248.
Denys, St. 235.
descriptio 461 2; bonorum 465 3.
Diebstahl 192 5, 249 3, 261 2.
Diebstahlsbuße 116 3, 263.
Diener 361.
Dienst 211, 403, 432, 436, 446, 462, 517; königlicher 317; persönlicher am Herrenhof 488.
Dienstadel 76, 80, 300, 306, 315 ff.
Dienste, Anordnung der öffentlichen 512; der Mansen 208 4; Fortdauer der Naturaldienste 643; mit Pferd und Wagen 203; D. und Abgaben der Liten 360; der Unfreien 478; für Bauzwecke 512 f.; für den Bedarf des Heerzugs und der Amtsreisen 512 f.; für die Beherbergung und Verpflegung des Königs u. seiner Sendboten 512 f.;

für Nachrichtenbeförderung und öffentliche Verkehrswege 512 f.; für die öffentliche Sicherheit in Krieg und Frieden 512 f.
Dienstesaristokratie 317.
Dienstgüter 431, 487.
Diensthufen 421.
Dienstleistungen 363; auf dem Herrengut 501 4; gewerbliche 528; höhere 93; persönliche 492; persönliche der Benefizien 500; persönliche der unfreien Zinsgüter 499.
Dienstleute 372; königliche 75.
Dienstrecht 77.
Dienstregister 466.
Dienstzweige, verschiedene auf den Herrenhöfen 313 1.
Ding, echtes 49 4, 308, 352; gebotenes 49 4; ungebotenes 383.
Dinggerichte 69.
Dingpflicht 307, 352.
discipuli cellerarii 496 1, 511 3.
Domänen 309, 357, 419, 445; königliche 124.
Domänenverwaltung, königliche 313.
Domanialgüter der Kirche 424.
Domanialverwaltung 424, 426.
Domanialwirtschaft 431, 487, 509.
Domanium 127.
domestici 74 2, 171, 254.
Dominikal 430.
Dominikalgüter 174, 425, 429, 451; der Kirche 424.
Dominikalhöfe 488.
Dominikalhufen 429, 509.
Dominikalland 162, 425 2, 426, 427, 428, 524.
Donau-Mainkanal 594.
Donaustraße 611.
Donauweg nach Konstantinopel 594, 610 4.
Doppelwährung 252, 260, 622; keine gesetzliche im Reiche der salischen Franken 252.
Dörfer 11, 47, 54, 100, 293, 440, 539; große 297 2.
Dorf, gebräuchliches Wort bei Franken, Hessen und Thüringern 53 1.
Dorf- und Hausbau 70.
Dorfallmende 301.
Dorfanlage 292.
Dorfbering 152.
Dorfbildung 453.
Dorffeldmark 44, 55, 541; schlagmäßige Einteilung der D. 542.
Dorfflur 301.
Dorfgemeinde 378.
Dorfgemeinschaft 129 1.
Dorfgerichte 121.
Dorfhufen 292, 443.
Dorfmark 35 1, 58 1.
Dorfrute 439 3.
Dorfschaft 377, 396, 455.
Dorfsystem 46, 52, 56, 117, 119, 220 f., 288, 291 f., 442, 539, 542.
Dorfverfassung 48 1.
Dorstadt 235.
Drechsler 571.
Dreesch 221, 545 1.
Dreeschjahre 218, 220, 548.
Dreeschland 44.
Dreifelderwirtschaft 221, 228, 539 2, 542, 545 ff., 569.
duces 74 2, 282.
Dünger 218 2, 528 1.
Düngergewinnung 569 3.
Düngung 218, 219, 221, 222, 556 ff.

E.

Eckermast 570.
Edelmetallmenge 646.
Edelmetallproduktion 646.
Edelmetallringe in altdeutschen Gräbern 240.
Edelmetallvorräte 646, 647.
Ediktum Pistense Karls des Kahlen 630, 648.
Edle 314, 351; sächsische 397; s. auch Adel.
Eggen 555.
Ehe der Knechte 363; mit Vorfreien 329; gemischte 329; Zustimmung zur E. 360.
Eheschließung 92.
Ehrenvorzüge 80.
Eichelmast 565.
Eid 83.
Eideshelfer 352.
Eigenbau 444.
Eigenbetrieb 78, 419, 423.
Eigengüter 81, 480; der Freien 687; der Großen 394.
Eigenhandel 232.
Eigenkirchen 152.
Eigenleute 91, 94, 337; Zahl derselben 94.

Eigentum 121; an Wald 144; an kleinen Kirchen 408; freies 398; gebundenes 138; der Krone 386; der Kirche und der Klöster 386; des Königs an Grund und Boden 126; des Königs an herrenlosen Strecken 392; des Königs an ödem Waldland 386; des Reiches am Reichskirchengut 391, 394, 481.
Eigentumsfähigkeit des Sklaven 88 1.
Eigentumsordnung 469; der Volksrechte 136.
Eigentumsrecht 409; der Gesamtheit 131.
Eigenwald 525.
Eigenwirtschaft 449; der Grundherrn 552; der kleinen Grundbesitzer 161; der Klöster 163.
Einfang 135.
Einforstung 123, 377, 561, 564 2; durch die Könige und die großen Grundherrn 562 ff.
Einfriedungen 131.
Einkünfte aus der Gerichtshoheit 72; des Grundherrn 490; königliche 380; der Herrschaften von Prüm, Werden und Bleidenstadt 706; des Kelleramts von Reichenau 577 1; des Klosters Wessobrunn 466 2.
Einquartierung 209; und Beförderung der Grafen 513.
Einquartierungsordre 607.
Einquartierungspflicht 204.
Einwanderung freier Volksgenossen 127.
Einzelansiedelungen 274, 455.
Einzeleigentum, Verlangen nach 10.
Einzelhöfe 46, 49, 50 2, 100, 220, 292 4, 297, 441; auf dem oldenburgischen Marsch- und Geestboden 47; keltische 48; Zurücktreten der E. 297.
Einzelhofanlagen 53.
Einzelhofbauer 220
Einzelhofsystem 220.
Eisen 229; an Zahlungsstatt 645.
Eisengewinnung 190.
Eisengruben 579.
Eisenlager, norisches 230.
Eisenschmiede 213, 571.
elemosina 532 2, 636 1.
Elsaß 54 f.
Engern 47.
equi emissarii 536 2, 567 3; indomiti 566 1.
Erbadel 159.
Erbauung von gräflichen Herrensitzen 38; von königlichen Pfalzen 38.
Erbfolge 139 4, 171; weibliche 74.
Erbgang 138, 413.
Erbgüter 81 1, 139, 140, 142, 154, 371, 397, 422; der Kolonisten 392.
Erbgut, Gebundenheit des 146.
Erblichkeit der Ämter 319; des Adels 319; der Benefizien 318 2, 393; der Lehen 319; der Prekarie 402 6.
Erblosung 106 5, 471.
Erbrecht an Grund und Boden 138; der Frau 137 3; der lex Salica 196 1.
Erdwohnungen 183 1.
eremus 124 1, 281, 282, 435.
Erfurt 235.
Ergebung, freiwillige, in den Dienst der Kirche 79; in den Dienst 347; in den Dienst der Grafen und Senioren 340; in Knechtschaft 330, 337; in schwerere Formen der Abhängigkeit 349; in servitium 332, 335 2; religiöse Motive der E. 345; von Freien 359 1; von Freien in den Litenstand 84; wirtschaftliche Motive der E. 344; zu treuem Dienste 331; zu Ministerialenrecht 346 1.
Ernte 131.
Erwerbsleben 176, 227.
Erwerbsquellen 46.
Erz 178, 229.
Erzbergbau 579.
Erzbergbauer in Montafon 447 2.
Erzgebirge 47.
Erzgießerei 577.
Essen (Stift) 452.
evectio 607.
Exarchat 595, 596 2.
Exekution am Grundeigentum 146; der Immobilien 134, 138, 145.
exercitales 85.

F.

faber 189 2, 198 2, 571 1, 578 5; aerarius 189 4; aurifex 255 3; ferrarius 191 3, 213 2, 3, 494 3; spatarius 255 3; Buße für den f. 162 2, 261 2.

fabrica 116 2, 573 3.
Fabrikstätigkeit der Römer in den Rheingegenden und Oberdeutschland 184.
faculae 519 3, 520 1, 565 1.
Fagana 385 2.
Falschmünzerei 648 3.
familia 13 1, 63 1, 352, 707; s. auch Familie.
Familie 44, 92, 103, 119, 149, 398; als Wurzel der Markgenossenschaft 98, 103; als soziale und religiöse Einheit 104; Bedeutung der F. 96; für die Eigentumsordnung 136; bevorzugte 158; Zurücktreten des Einflusses der F. 142.
Familienbesitz 101; Gebundenheit des F. 470.
Familiengewalt 146.
Familiengüter 145, 422.
Familienordnung 13.
Familienschutz 97.
Familienverband, Lockerung des F. 104.
Familienwirtschaft 120.
fara 13 1, 29 2, 97 1.
Faselvieh 114, 224, 225 8.
fê 239.
Fehde 78.
Fehderecht 83.
Feingehalt der Denare 253, 624; der Goldstücke 254 2.
Feldarbeit auf dem Herrenlande 501; dreitägige, Erleichterung derselben 506 1.
Feldbau 177; permanenter 543.
Felddienst 489.
Felder 117, 131, 143.
Feldereinteilung 453.
Feldersystem 44, 377, 454, 548, 555; geregeltes 542.
Feldflur, grundherrschaftliche 543; Erweiterung derselben 295.
Feldgemeinschaft 8, 10, 50, 69, 117, 128, 132, 442, 470.
Feldgraswirtschaft 8, 44, 217, 220 ff., 228, 543, 545, 547 f., 554, 569; extensive 221, 549; wilde 548.
Feldgrenze 291.
Feldmark 11, 12, 42 3; des Dorfes 539.
Feldstücke, Form der 541.
Feldverteilung 46, 228.
Feldweide 117, 442; Befreiung von genossenschaftlicher F. 376.
Feldzüge 308.
Fell der Haustiere 178.
femina 494 1, 497 1, 505 3; fresum faciens 213 3, libera 95 5.
fenum 519 3, 520 1.
feramina 455 2, 520 1, 562 3, 4.
ferrarii 520.
Feudalität 331.
fideles 169.
Fidelitätseid 303, 368, 384 1.
fimum 519 3, 556 5.
Finnen 89.
fiscalini 311 2, 356 1, 458 2, 486 1, 505; s. auch Fiskalinen.
Fische 177, 230.
Fischer 358, 571.
Fischerei 112, 198, 377, 455, 510.
fisci 282, 285, 419, 444 f., 447, 458, 460 1.
Fiskalbeamte 311.
Fiskalbesitz, römischer 72.
Fiskalgüter 311, 389 2, 508.
Fiskalinen 85, 311, 419, 508; s. auch fiscalini.
Fiskalland 122.
Fiskalleute 357.
Fiskalverwaltung 391.
Fiskus 73, 311, 391, 446; königlicher 389, 390.
Flachs 558.
Flächenmaß der Hufe 433 2.
Flächenmaße 720.
Flächenmessung 153.
Flandern 49.
Fleisch 177.
Flurabteilungen 543.
Flureinteilung 292.
Flurgrenzen 132.
Flurkarten 45.
Flurverfassung 46, 69, 221, 330, 438, 453, 539, 542.
Flurzwang 128, 221, 292, 376, 415, 442; Befreiung vom F. 376.
Flußschiffahrt 188.
Flußzölle 596.
foenus 501, 664 1, 670 3.
forestarii 123, 282 2, 509 2, 510 2, 562 2, 4.
foreste 123 2, 170 2, 455 2, 520 1, 562 2, 3, 4, 563 2; indominicata 564 1.
Forste 275, 529; königliche 283, 296, 530.

Forstpersonal 510, 511, 565.
Forstwirtschaft 561.
franci 486 1, 505.
Franken 23 3, 29 3, 41, 48, 67, 79, 89, 608; chattische 22 2; ripuarische 53; salische 19, 48, 244.
Frauen 178, 188.
Frauenhäuser 214, 426, 492, 494, 574, 575.
fredum 204, 650.
Freibauern 446.
Freie 65 1, 76, 81 2, 3, 351, 353, 358, 505; abhängige 303; altfreie 321; bessere und geringere 300 ff., 354; Erwerbsbeschäftigung der F. 196 2; gemeine 352; Herabsinken von F. in die niederen Klassen 77; kleine 78 1, 365, 379, 434; kommendierte 347; landlose 90, 332, 357, 442, 484; pflichtige 506; unabhängige 332; Verkommenheit der F. 363; Wirkungen der Wehrpflicht auf die persönlichen Verhältnisse der kleinen F. 341; s. auch ingenui, liberi.
Freiengut 357.
Freigelassene 67 ff., 83, 86, 90, 104, 303, 357, 364 1, 484; mit Zinsgut ausgestattet 359.
Freigüter 568.
Freiheit 82, 351; geminderte 84.
Freilassung 93, 518; durch die Kirche 356; durch weltliche Grundherrn 357; von Sklaven 83; von Unfreien 359 1; zugunsten der Kirche 84.
Freising 286, 405, 452.
Freizügigkeit 67, 71 2, 83, 90 f., 351, 353, 588; der Freien 65 2.
Fremde 71, 585; landlose 331.
Frevel 353.
Friedensbuße 651.
Friedensgeld 154, 204.
Friedenswahrung 350.
Friesen 16, 46, 67, 73, 80, 89, 232 1, 234 3, 575 2, 608.
Friesland 38, 148.
Fronarbeit 207, 220.
Fronden 211; öffentliche 360.
Frondienste 198, 444, 466, 501 3; Anordnung und Überwachung der F. 509; auf Herrenland 437; der pflichtigen Freien 506; der Liten 506; der Zinshufen 419; Grundlagen f. die Bemessung 506.
Fronen 507.
Frongut Prümer 525 2.
Fronhöfe 491, 496 f., 525 3.
Fronpflicht, dreitägige 500 2.
Fruchtanbau 221.
Frühjahrsbestellung 506.
frumentarius 231.
frumentum 217 4, 519 3, 557 3, 610 4, 660 1, 663 1.
Fürsten 156, 386.
Fürstengeschlecht, erbliches 305.
Fuhrdienst 513.
Fuhren 207, 501, 506, 514, 603; öffentliche 210, 381.
Fuhrwesen 568 3; des Heeres 514.
Fulda 160 2, 164 1, 395 1. 405.
Furchenlänge 153.
furlanga 153.
Futterbedarf 218.

G.

Gänse 226, 520 1.
Gänsefedern 230.
Gallen, St. 155 2, 286, 395 1. 405, 407.
Gandersheim 406.
Garten 12, 131, 226, 227 1, 558.
Gartenanlagen 131.
Gartenkultur 224 f.
Gasindi 163, 167.
Gau 35 1, 39 ff., 72, 75, 122, 128 f.
Gauallmende 123, 386, 389, 420.
Gaufürstentum 14, 33.
Gaugenossen 41, 102.
Gaugrafentum 379.
Gaugrenzen 33, 34, 35.
Gaumark 35 1, 41, 60 3, 128
Gauversammlung 308.
Gauvorstände 75.
Gebäude 171.
Gebietsrecht 124.
Gebrauchsbewertung, objektive 654.
Gebrauchskapital 469.
Gebrauchswert 266, 657 2, 666, 668; objektiver 665.
Geburtsadel 76, 150, 314, 315.
Gefäße, metallene 573 3; tönerne 191; aus der Steinzeit 183.
Geflügel 226.
Gefolge 76, 400.
Gefolgsadel 14.
Gehöftanlage 440.
Gelage 365.

Geld 620; römisches bei den Deutschen 242.
Geldbewertung 663.
Gelddarlehen 672.
Geldeinkünfte geistlicher Grundherrschaften 643 3.
Geldgebrauch 12, 242 1, 268, 269, 652; in Deutschland während der Karolingerzeit 641; Rückgang unter den späteren Karolingern 648.
Geldhändler 609.
Geldkapital 468.
Geldknappheit 260.
Geldpreis in Gebrauchsgegenständen 644.
Geldrechnung 240, 243, 268, 269; Einheit der G. 269 1.
Geldreform, Karolingische 652, 662.
Geldsystem der salischen Franken 268.
Geldumlauf 259, 647.
Geldverkehr 243, 621, 644 1; durch Kredit vermittelt 672; kaufmännischer 672.
Geldwerte, feste 659.
Geldwertsystem 269.
Geldwesen 238; Ordnung des G. 620; Einfluß des G. auf die Preise 649; späterer Verlauf des fränkischen G. 254.
Geldzahlung 241.
Gemarkung 43, 81, 386, 394, 413, 416, 418, 441; des Volkslandes 145.
Gemarkungskarten 45.
Gemeinbedürfnisse, Befriedigung von 477.
Gemeindefeldweide 56 3.
Gemeineigentum eines Gaues 128; einer Hundertschaft 128.
Gemeinfreie 70 1, 76, 80, 83 1, 96, 162, 311, 317, 320, 323, 354; Herabdrückung der G. 364 1; Schutz der G. 321; Zersetzung des Standes der G. 350 ff.
Gemeingründe 324.
Gemeinland 120, 126, 130, 324.
Gemeinnutzung bei Wald 144; bei Wiesen 144.
Gemeinsamkeit in der Feldbestellung und Ernte 118.
Gemeinschaft des Waldlandes 128; des Weidelandes 128.
Gemeinsinn der Deutschen 674.
Gemeinwald 109 2, 131 6, 562 7.
Gemeinweide 549.
Gemeinwiesen 539, 550 2; Vermehrung der G. 549.
Gemeinwirtschaft 674.
Gemenge 292, 418, 443.
Gemengefelder 292
Gemengelage 44, 56 2, 118, 221, 292, 295, 415, 418, 442 f., 453, 540.
genealogia 13 1, 100 2, 134.
Genossengut 371.
Genossenrechte 379.
Genossenschaft 674; der kleinen Grundeigentümer 409; die Macht der G 119; ihre soziale Bedeutung 119 f.; freie 228, 375, 451; mit gemischter Verfassung 377.
Genossenschaftsallmende 61.
Gerätschaften 171, 183, 229, 714.
Gericht 383; der Missi 353; markgenossenschaftliches 121.
Gerichtsbarkeit 121; gutsherrliche 352.
Gerichtsbezirke 311.
Gerichtsgelder 380.
Gerichtspflege und Polizei 102.
Gerichtsstand des Adels 317.
Gerichtsstätte 121.
Gerichtsversammlung 49 4, 83, 102; der Hundertschaft 121.
Gerste 217 4, 544 1.
Gesamteigentum 128, 134, 674; der Familie 136; Spuren eines älteren 129.
Geschenke 72, 204.
Geschlechter 41, 97 1, 134.
Geschlechtsadel, alter 79; in Sachsen 314.
Geschlechtsbesitz 100.
Geschlechtsgemarkung 100.
Geschlechtsgemeinde 366.
Geschlechtsgenossenschaft 96, 118, 142.
Geschlechtsleite 68.
Geschlechtsordnung 13.
Gesinde 321.
Getreide 8, 177, 217, 240 2, 557, 660, 710; bayrisches 234.
Getreidebau 220; im Walde 217.
Getreidefuhren 602.
Getreidehandel 231; Gewinnsucht beim G. 664.
Getreidewerte 654 ff., 710.
Getreidezufuhr 231.
Getreue 169.

Gewalt, königliche 62 1; Einfluß in den Marken 120; öffentliche 120; über die Temporalien 391.
Gewänder 644, 645 4, 714; friesische 187, 234, 609.
Gewandindustrie, friesische 575.
Gewandkammer 214, 575 5.
Gewannbildung 228.
Gewanndörfer, reine, im alamannischen Neckargebiete 55.
Gewanne 43 f., 151, 220 f., 228, 415, 418, 453, 541, 543.
Gewannflur 48 1, 52, 132 5, 221, 418, 420; dorfmäßige 220.
Gewebe 187 1, 191; ordinäre 576; orientalische 575; wollene 178.
Gewebeindustrie 185.
Gewerbe innerhalb der Grundherrschaft 215.
Gewerbetreibende 191; am Herrenhof 493.
Gewerbswaren 194.
Gewichte 241, 619, 639 2, 719.
Gewichtserhöhung der Münzen 638.
Gewichtspfund 635 1; Karls d. Gr. 640.
Gewichts- und Münzreform Karls d. Gr. 639.
Gilden 365.
Giltregister 466.
Giro 124.
Glasmacher 493 4, 571 2, 577 1.
Glasmalerei 577.
Glasmasse 178.
glebae adscriptio 165.
Gleichheit der Verteilung des Grundeigentums 371; ökonomische 108.
Gliederung des Grundbesitzes 161, 410, 473; des Volkes 96; soziale 13.
Glockengießerei 577.
Gold 244, 254; als Zahlungsmittel 261; Seltnerwerden des G. 621; Verwendung zur Schatzbildung und Wertberechnung 261.
Goldbestände 252.
Goldgebrauch 257.
Goldmünzfuß der Merowingerzeit 631.
Goldmünzen 244 4, 246 1, 248, 252, 256, 632 1, 642 3; byzantinische 242, 243 3; merowingische 245 1, 249 1; römische 242, 243 3.
Goldpfund 249 3, 259 2; römisches 246.
Goldschmiede 191, 213, 256 1, 571.
Goldsolidus 244, 246, 250, 257, 622 f., 625, 627 1, 641, 649; fränkischer 256; friesischer 626; merowingischer 627; Veränderung des Gewichts durch Karl d. Gr. 633; von 30 Denaren in Bayern 641 2.
Goldtrientes 632, 642 3; merowingische 354 1.
Goldvorrat, Verminderung des 621.
Goldwährung 251, 620, 625 2, 4, 640, 641 3; bei den Bayern 260; römische 244.
Goldwäschereien 192.
Gothen 6, 15 1.
Gräber 183.
Gräberfunde 7.
Grafen 72, 75, 102, 121, 282, 315, 317, 340, 352, 375, 379, 381 f., 383; Anwachsen der Macht der G. 322.
Grafenamt 319, 381; Ausbildung des G. 587; Ausstattung des G. 394; Besetzung des G. 380; G. und Grundherrschaft 379.
Grafengut 381.
Grafschaft 75; mit festem Landbesitz ausgestattet 380.
Grafschaftsrichter 102.
Grenzabsetzung 510.
Grenzen 282, 294; der Holzmarken 35 1.
Grenzverkehr 230.
Grobschmiede 493.
Großbetrieb weltlicher Grundherrschaften 536.
Großgrundbesitz 159 3, 274, 302, 410, 418, 419; G. und öffentliches Amt 379 ff.; weltlicher 394, 397; s. auch Grundbesitz.
Großgrundbesitzer 93, 372, 397 1; geistliche 417; weltliche 417; s. auch Grundbesitzer.
Großgrundbesitzungen 311; geschlossene 419.
Großhändler 608.
Großvieh, Verhältnis zum Kleinvieh bei einzelnen Gutswirtschaften 709.
Gründe, öde 487, 516.
Gründung von Bischofsitzen 38.
Grund und Boden 201; Herrschaft über G. u. B. am Schlusse der Merowingerperiode 385; Veränderung in der Karolingerzeit 387.

Grundbesitz 74, 96, 126, 133, 309, 310, 324; Anwachsen des geistlichen G. 163; Bedeutung des G. für die Familie 175; volkswirtschaftliche Bedeutung der Konzentration und wirtschaftlichen Gliederung des G. 467; Bedeutung des G. für die ganze Volkswirtschaft 174; Bedeutung des G. innerhalb der Genossenschaft 175; der Freien 421; der geistliche G. 160, 408; der Gemeinfreien 158; in Bayern 158; Alamannien und Ostfranken 159; Friesland, Sachsen und Thüringen 160; der Kirche 161; der Klöster 430; der Könige, Herzöge und Fürsten 156, 394; der Schwerpunkt der ökonomischen Existenz 323; die Lasten des freien G. 199; die wichtigste Quelle der Güter 324; die Auftragung des G. 332; dienender 338, 422; dominierende Rolle des G. 468; einzelner bevorzugter Familien 158; Erhaltung des G. in der Familie 136; Erwerbungsarten des G. 142; Gliederung des G. nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten 161; großer 87, 289, 311, 413; herrschender 422; kleiner 96, 408, 537; Verteilung des G. in Bayern 687; s. auch Grundeigentum.

Grundbesitzer 196, 380; große 371; Erweiterung persönlicher Herrschaft der großen G. 325; kleine 196, 210, 233, 332, 344, 373; kleine freie 324, 344, 354 2, 435, 469 1; s. auch Grundeigentümer.

Grundbesitzverhältnisse der Kirchen 161 1.

Grundbesitzverteilung 309; in Alamannien 159; in Bayern 158; in Friesland 160; in Ostfranken 159; in Sachsen 160; in Thüringen 160.

Grundbuch 404, 459, 465 f.

Grundeigentum 138, 144; Ausbildung des Prozesses um G. 147; Ausdehnung und Konzentration des geistlichen G. 398, 408; Begünstigung der Kirche in bezug auf Erwerb von G. 146; Beschränkung des G. 141; Einfluß der königlichen Gewalt auf die Entwicklung des G. 145; Gebundenheit des G. 149; geringe Bedeutung des privaten G. für die Bodenkultur und die Volkswirtschaft 147; Gliederung des großen G. 410; markpolizeiliche Beschränkungen 143; Mobilisierung des G. 469; Schmälerung des geistlichen G. durch die Säkularisationen 399; weltliches G. 397; s. auch Grundbesitz.

Grundeigentümer 117; freie 210; kleine 161; größere 162; s. auch Grundbesitzer.

Grundherrlichkeit 383.

Grundherrn 174, 211 f., 215, 301, 338, 369, 372 ff., 376, 383, 408 f., 412, 430, 478, 499, 500, 504, 506, 508; als oberster Märker 378, 456; Ausscheidung der G. aus der Markgenossenschaft 377; geistliche 414, 429; geistliche als Geldverleiher 672; große 76, 94, 297, 345, 349, 354, 369, 374 f., 378 f., 413 f., 418, 435, 465, 477, 530, Handelsbemühungen der G. 599; ihre Produktion für den Markt 599; in Neustrien 160 1; kleine 321; Organisation der volkswirtschaftlichen Kräfte durch die G. 476; soziale Bedeutung der G. 350; volkswirtschaftliche Überlegenheit der G. 215, 348; weltliche 94, 288, 346, 357, 396, 408, 414, 422, 491; weltliche als Geldverleiher 672; Wirtschaft der großen G. 211.

Grundherrschaft 170, 228, 293 f., 313, 354, 361, 363, 370, 385 f., 395, 412, 428, 437, 475 f., 485, 491, 516 f., 536; Ankauf einer ganzen G. 391 4; Bedeutung für die soziale Organisation 681; Bildung der großen G. 69, 321, 475; geistliche 78, 212, 345, 398, 404, 420, 458, 489, 491, 511, 537; große 309, 313, 331, 355, 364, 407, 444, 454, 475, 483, 524, 546, 548; große am Rheine 160; große Ausdehnung der königlichen G. 387; große, Eindringen in die bäuerlichen Verhältnisse 538; große mit geschlossenem Gebiete 420; königliche 387, 445, 486; Neugründung von G. 420; Ursachen

der Ausdehnung der G. 407; weltliche 489, 536.
Grundleihzins 404.
Grundrenten 78.
Grundstücke, Bonitierung der 526; dienende 197; Preise der G. 715.
Grundtausch 413.
Grundvermögen 140.
Güter, Beschreibung einzelner königlicher 707 f.; bischöfliche 163 4; der Ortskirchen 687; dienende 420, 449; Größe ganzer G. 408 3; konfiszierte 72; große 408 3; kleine 408 3; übertragene 162; Herzogliche G. und Einkünfte in Bayern 460 2; Verhältnis der herrschenden zu den dienenden 170; wirtschaftliche Anordnung der G. 412; s. auch Gut.
Güteraustausch 233.
Gütergemeinschaft 69.
Güterkonfiskation von Kapitalverbrechern 386 1.
Güterleihe an freie Hintersassen 356; niedere Formen der G. 78.
Güterproduktion 176.
Güterverkehr 147, 608.
Güterverteilung 108, 469.
Güterverzeichnis 403; der Abtei Prüm 467 1.
Gut, erbloses 386; geliehenes 77; herzogliches 150; königliches 150, 380; konfisziertes 386; tradiertes 402 2; s. auch Güter.
Gutsbeschreibungen 461, 465 1, 706.
Gutsbestände 690 ff.; der Herrschaften Prüm, Werden und Bleidenstadt 706.
Gutsbezirke 524.
Gutsgliederung 428.
Gutsherr 210, 360.
Gutsherrschaften 95.
Gutsnachbarn 103.
Gutsobrigkeit 361.
Gutsorganisation 433.
Gutsübertragungen 103.
Gutsverwaltung, königliche 478.
Gutswirtschaft 279, 326, 436, 509; Betrieb in größeren G. 197; geistliche 402, 458; größere 233.
Guttonen 6.

H.

Habicht und Schwert 666.
Habsucht der Großen 335.
Händler, deutsche 234; römische 229; romanische 231.
Hafenabgaben 597.
Hafer 177, 217 4, 544 1, 659.
Hagenhufen 281, 413, 439 1, 441, 443.
Haistalden, angesetzte 302 1.
haistaldi 198 3, 301, 302, 456 2, 485 1. 500 1, 522 2.
Halbfreie 84, 86, 311 2, 356 f., 360, 361, 505; auf Zinsgut angesetzte H. 360; Pflichten der H. gegenüber der Gutsherrschaft 361; Pertinenz des Gutes 359.
Halbfreiheit 356.
Halbsiliqua 247, 248.
Hallstätten 194.
Hallstätter Funde 193.
Halsketten 178.
Hand, ärgere 329; tote 410.
Handel 229—235, 582—672; Gegenstände des H. 609; H. innerhalb der Grundherrschaft 215; mit den Römern 233; mit Leibeigenen 345; Verfall des fränkisch-levantinischen H. unter den späteren Karolingern 598.
Handelsartikel 234 1, 660.
Handelsbeziehungen 586; levantinische 598; mit Britannien 593; mit fremden Völkern 592; Verfall der alten H. der Deutschen 583; H. zum Orient 597; zu Venedig 595; zwischen Bayern, Böhmen und Rußland 598 3.
Handelsfahrt 230.
Handelsfreiheit 588.
Handelsgeschäft 506.
Handelspolitik 229 ff., 593.
Handelsverkehr 230.
Handelsware 12, 231.
Handelswege 235, 611; nach der Levante 646; von Sachsen nach dem Lande der Slaven u. Avaren 588 3; von Thüringen nach Mainz 611 6.
Handelszug, südnördlicher 232 4.
Handfronen 514.
Handwerk 326, 493, 496.
Handwerker 184, 493 4, 571.
Handwerkerlehen 520.
Hanf 558.
Harnischmacher 571.
Hauptgut 446.
Haupthof 162, 374, 376, 413, 419, 445 ff., 449 f., 488, 524; der Domänen 486.
Hauptmärkte 235.

Haus 131, 194; alamannisches 180; baiuwarisches 180; fränkisches 179; liudolfingisches 396 1; niedersächsisches 179, 180 1; obersächsisches 180; thüringisches 180.
Haus- und Ackerdienste 505.
Hausarbeit der Unfreien 572.
Hausbau 10, 78; Verschiedenheiten des nationalen H. 179.
Hausdiener 213, 339, 507; leibeigene 173, 198, 211, 300 ff., 326, 422, 492; unfreie 497; unfreie auf den königlichen Höfen 495; unfreie der weltlichen und geistlichen Grundherrn 496.
Hausgenossenschaft 78.
Hausgeräte 188;
Hausgesinde 93.
Hausgut 390, 394, 422.
Hausierhandel 609.
Hausindustrie 184, 186, 188, 194.
Hausmeier 387.
Haussklaven 88.
Haustiere 666.
Heberolle 466; Corveyer 467 1; Essener 466 2.
Heerbann 209, 383.
Heerbanngewalt 321; der Grafen und Senioren 340.
Heerbannpflicht 203.
Heerdienst 78, 203, 320 f., 381.
Heeresmacht 82.
Heeresverband 39.
Heeresverfassung 13, 30, 70, 97 1, 307, 337, 341, 350, 383.
Heergenossen 13.
Heermalter 644.
Heerpflicht der Liten 85.
Heerschilling 644.
Heerwesen 337, 378; feudalisiertes 341.
Heidentum 38.
Heimfall 346, 404.
Herbstbestellung 506.
Herden 114 5, 115, 176; gemeinschaftliche u. abgesonderte H. 113.
heredes 103, 137 1.
hereditas 137 3, 150, 157 1, 421.
Hermunduren 193.
Herrenarbeit 360.
Herrengüter 171 1, 279, 418, 421, 424, 426; exempte 171; weltliche 430.
Herrenhöfe 150, 152 f., 172, 198, 210 f., 288, 363, 372, 402, 431, 447, 484, 491, 505, 525 3; geistliche 425.
Herrenhufen 437.
Herrenland 151, 162, 167 f., 171 1, 377, 413, 420 f., 428 ff.; Verhältnis der Größe von H. und Zinsland 174.
Herrensitze 289.
Herrschaftsgebiete 124.
Herrschaftsgüter 418.
Herrschaftsrechte des Großgrundbesitzes 311.
Hersfeld 406.
Heruler 124.
Herzoge 75 f., 156. 386; in Bayern als die größten Grundbesitzer 157.
Herzogsamt 14.
Herzogshut 687.
Hessen 22, 59 1.
Hessendörfer 53 4.
Hessengau 16 4, 38, 39 3.
Hilfsanstalten, kirchliche 531.
Hintersassen 339, 383; der gefreiten Güter 312; freie 81, 91, 321, 351 f., 356; freie eines königlichen Fiskus 311.
Hirten 114, 115, 213.
hluz 42 3, 152.
hoba 152, 427, 432 2, 433 1, 2, 434; dominicata 53 2, 707; indominicata 421, 525; ingenuilis 172; legitima 433 1; lidilis 53 2, 172; plena 62 1, 173; servilis 172; s. auch Hufe.
Hochdörfer der Friesen 46.
Hochwildjagd 562.
Höfe 131, 440, 455, 478.
Hörige 358, 370, 520.
Hofadel 76, 80, 300, 306.
Hofbeamte 315.
Hofdiener, höhere 495.
Hofdienst 80.
Hoffeld 418, 419.
Hofgenossenschaft 370, 454.
Hofhaltung, königliche 586.
Hofleute 76.
Hofmarkgenossenschaft 457, 458.
Hofrecht 352, 361, 457.
Hofstätte im Dorfbering 152.
Hofsystem 44, 46, 48 1, 52 f., 56 f., 143, 292, 378, 442, 539 f.; in der niederrheinischen Ebene 49; für die Salier 49.
Hoftage 317.
Hofverbände 100, 172.
Hofverfassung 373, 376, 454; grundherrschaftliche 413, 448.

Holzburg 289.
Holzmarken 35 1.
Holznutzung 420, 565.
homicidium 97 4, 269 1.
homo ecclesiasticus 356 1; francus 79 2; 81 1; ingenuus in obsequio 82; itinerarius 600 3; regi infidelis 157 2; regius 123, 356 1.
Honig 227 4, 240 2, 644, 659.
Hopfenkultur 561.
hortus 12 3, 490 3, 520 1.
Hospitalität 531, 533 2.
hospites 296.
Hühner 226, 644.
Hülsenfrüchte 177, 217.
Hufe 82, 110, 131 1, 151 ff., 163, 197, 219 f., 227, 310, 426, 428, 431 ff., 441, 468, 690 ff.; Ausmaß der dienenden H. 436 1; außerhalb der alten Dorffeldmark 291; bäuerliche 302; der Liten 506; dienende 93, 171; ein Bestandteil der grundherrlichen Wirtschaftsorganisation 431 1; flämische 443 1; Größe der H. 433; ohne Manzipien 537 4; Teilung der H. 435; unbesetzte 430; unfreie 506; verfronte 525; Vergrößerung der H. 295; s. auch hoba.
Hufenanlagen 441.
Hufenbesitzer, freie 136.
Hufenland 507, 551; gutsherrl. 403.
Hufenordnung 152, 431, 435; eine spätere Schöpfung der großen Grundherrschaft 153.
Hufensystem 431.
Hufenteilung 377, 413, 435, 443.
Hufenverfassung 443; Auflösung der alten 437; in Westfalen 48 2.
Hufenverteilung 540.
Hufenzins 353.
Hufschlagland 151.
Hundertschaft 39, 41, 72, 99, 120, 122, 128 f., 153, 378, 380; als öffentliche Institution 120 f.
Hundertschaftsallmende 61.
Hundertschaftsgebiet 100; Aufteilung des H. 120.
Hundertschaftsmark 35 1.
Hundertschaftsvorsteher 102, 121.
Hungersnot 358, 532 2, 660.
Hunnen 316.
Hunnenzüge 17.
hunno 121, 202.

I.

Immobiliardos 470.
Immobiliarvermögen 138.
Immobiliarvindikation 129, 146.
Immobilienpfandrecht 129.
Immunität 312, 321, 323, 344, 378, 379; der Grundherrschaften 377; Erwerbung der I. 383; geistliche 381; karolingische 378 1.
Immunitätsgericht 383.
Immunitätsherrn 348, 381.
Immunitätsleute 312.
Immunitätsprivilegien 458.
Indiculus Arnonis 466 1, 687.
ingenuus 64 9, 68 4, 78 1, 90 4, 95 4, 154, 302 1, 486 1, 505; s. auch Freie, liberi.
Inhaber, freie, fremden Grundeigentums 303; von Benefizien 500.
Innungswesen 370.
Instruktion an die Sendboten 461 2; der Amtsleute 447.
Inventarien 461, 527 3; einer Grundherrschaft 464.
Inventarisierung 460 2, 462, 464 1.
Investitur 146 5, 471; symbolische 146.
Isolierung, wirtschaftliche 233, 332.
Italiener 608.

J.

Jäger 358.
Jäten 555.
Jagd 112, 198, 216, 377.
Jahrmärkte 592 1.
Joch als Maß der Waldteile 562 7.
Judaei 586 2, 608 2, 609 4, 5.
Juden 230, 234, 328, 588, 589 1, 608, 672 3; als Geldverleiher 672.
Judengemeinde 589.
judex 102, 311, 380 1, 3, 447, 458, 488 1; 534 1.
jugera 432 2, 439, 453 6.
jumenta 536 2, 567 3.
Jurisdiktion der Verbrüderungen über ihre Mitglieder 368.
jurnales 154, 453 6, 543 1.

K.

Kämpe 541.
Käse 176, 224 1.
Kaiserdenare, römische 243.
Kalkfuhren 179 1.
Kammergüter 387; karolingische in Tirol 388 2.

Kampf um Bewahrung der bisherigen Lebenshaltung 334; um die Erhaltung der Existenz 334.
Kapital, bewegliches 171, 526.
Kapitulare s. Capitulare.
Kapitularien der späteren Karolinger 669; das Wertsystem der K. 658; die sächsischen 659.
Karlsdenare 634 2, 635 1.
Karolingerdenar 639 3.
Kasate 435.
Kauf 117; mit individueller Festsetzung des Wertes 267; von Leibeigenen 328.
Kaufkraft des Geldes 268, 656, 667 f.
Kaufleute 583 2; als Geldverleiher 672; fahrende 600; römische 230; selbständige 608.
Kaufmannszölle 614.
Kaufpreis 257 2, 667; eines Leibeigenen 264; in Naturalwerten 644; von Landgütern 667.
Keller 182.
Kellner 511.
Kelten 89, 180 1; romanisierte 89.
Kempten 45.
Kinderfrequenz der abhängigen Bevölkerung 329, 704.
Kirche 74, 83; besondere Vorteile der K. 345.
Kirchen 116.
Kirchenbau 78.
Kirchengut 164, 310, 391, 393, 400, 423, 460, 481; Vorschriften Karls d. Gr. f. K. 532.
Kirchenland 346.
Kirchenleute 312, 356, 361.
Kirchenspenden 212.
Kirchenvögte 482.
Kleidung 176, 229.
Kleinbesitzer 198.
Kleinvieh 225, 570 2, 6, 709; Verhältnis zum Großvieh bei einzelnen Gutswirtschaften 709.
Kleinviehzucht 224; bei einzelnen Gutswirtschaften 709.
Klerus 321.
Klöster 104, 163, 398; königliche 391; Benediktbeuern 406; Fulda 406; St. Gallen 405, 407; Gandersheim 406; Hersfeld 406; Lorsch 405; Prüm 406; Tegernsee 406; Werden 406.
Klostergüter 163.
Klosterherrschaften 489.
Klosterhof 423.
Klosterspenden 212.
Klosterwirtschaften 94.
Knechte 70 1, 78, 88, 94 2, 164, 173, 321, 353, 357, 361, 419, 492; angesiedelte 88; Arbeit der K. 163; behauste 359 ff.; unbehauste 362, 516; unfreie 69, 86, 87, 489.
Knechteshufe 362, 458.
Knechtschaft 363.
Kochen 196.
Köln 38 2.
Könige im Frankenreiche als die größten Grundbesitzer 157.
Königsbann 590, 563 2.
Königsdienst 76, 382, 386, 488, 605.
Königseigentum an Markgebieten 127 5.
Königsforste 389.
Königsgericht 317.
Königsgut 127 1, 172 3, 279, 311 f., 386, 389 f., 397.
Königshöfe 279, 294.
Königshufen 280, 392, 427, 435, 439 f., 442 2.
Königsknechte 89.
Königskrönung 315 1.
Königsland 61, 278, 346, 375, 435; Verwandlung von Volksland in K. 124.
Königsleute 85, 361.
Königspfalz 486.
Königsrecht 61; auf Kirchengut 487; auf herrenloses Land 124, 388, 389, 487.
Königsrute 439 3.
Königssundern 283.
Königswald 121.
Königszins 464 1.
Königtum 71; Einfluß des fränkischen auf die anderen deutschen Stämme 72.
Köter 198 3.
Kolonat 165, 167, 170.
Kolonatrechte 165.
Kolonatsverhältnis 94.
Kolonen 163 4, 165 6, 173, 206, 208, 211, 303, 357, 372, 383, 415, 453, 458 2, 486 1, 505, 508, 516, 707; auf den Gütern der Kirche 490 4; 569 2; römische 11; c. tributales 206 5; unfreie 89, 356; Verleihung von Benefizien an K. 392.
Kolonenarbeit 505.
Kolonenfamilie 162, 174.

Kolonenwirtschaft 518.
Kolonie auf Neuland 290 1.
Kolonisation 5, 60 1, 87, 108, 274 ff., 281, 282 1, 285, 287, 324, 363, 438, 530; Anteil der Kirche 285; der Ostmarken 279; der Nordseemarschen 280; des Wald- und Wiesenlandes 61, 278; durch die Klöster 285; durch die Könige, Herzöge und die Kirche 60; durch weltliche Grundherrn 288; im Franken- und Alamannenlande 279; in Karantanien und Steiermark 280; in Sachsen 279; kirchliche 287; königliche 123, 124 1, 287; Pannoniens 280; planmäßige der großen sozialen Mächte 274; die K. und die Sachsenkriege 275.
Kolonisationsbestrebungen 37.
Kolonisationsdörfer 280.
Kolonisationspolitik 394.
Kolonisationsunternehmungen 440; genossenschaftliche 274.
Kolonisationsurkunden 123, 124.
Kolonisierungsarbeit 325.
Kolonistendörfer 52, 382.
Kommendation 293, 330, 348 f.; 353 2, 521, 531.
Kompositionen 261 2, 262, 494 5, 703; von Unfreien des Königs 494 6; s. auch compositio.
Kompositionssätze 640.
Kompositionssystem 321; der Volksrechte 336, 650.
Konfiskation 309, 390.
Konfiskationsrecht 390.
Konstanz der subjektiven Wertschätzung 267.
Konsumtivdarlehen 337.
Konzentration 429; des Grundbesitzes weltlicher Grundherrn 408.
Kornhändler 665.
Kornpreise, Steigerung ders. 664.
Korntaxen 661.
Kornwucher 661, 665.
Kraniche 226.
Krapp 558 2.
Kreditverkehr, kaufmännischer 672.
Kreditvermittler 609.
Kriege, Einfluß der K. auf die Zahl der Leibeigenen 330; mit Böhmen 342; mit Dänen 342; mit Magyaren 342; mit Normannen 342; m. Sorben 342; Verwüstungen der K. 342.
Krieger, Anzahl der 15 1; fränkische 20 1.
Kriegsbeute 229.
Kriegsdienstpflicht 209, 337, 338.
Kriegsgefangenschaft 328, 330; als Quelle der Unfreiheit 327.
Kriegspflicht, Befreiung von 209.
Kriegsverluste 15 1.
Kronbenefizien 473, 479, 512.
Krongut 168, 304, 393 ff., 410, 460, 462; Ausdehnung des 388; die ökonomische Gliederung des K. 168; Schenkungen von 145; Verminderung des K. 391; Zusammenschmelzen des K. 74.
Krongutsbenefizien 460.
Kronvasallen 315, 382.
Kugildi 239 2.
Kuh 239, 269 1.
Kuhgeld 239, 240.
Kuhwert 268.
Kultur, neustrische nach Austrasien verpflanzt 305.
Kulturarbeit 219, 228; an Sumpfland 324; an Urwald 324.
Kulturen, neue 415.
Kulturland 149 f., 516; Ungleichheit schon in ältester Zeit 150; Verteilung des K. 149.
Kulturwelt, die römische, im Gegensatz zur deutschen 672.
Kunstfertigkeit 326.
Kunstform 184.
Kunst- und Handwerksschule 571.
Kutscher 213.

L.

Lackbäume 123.
Lämmer 644.
Ländereien, dienende 172.
Längenmaße 719.
lana 520 1, 558 2, 571 1.
Land, erobertes 72, 156; fiskalisches 122; herrenloses 72, 156, 293, 386; Königsrecht auf herrenloses L. 388; unbebautes 374; Verteilung des 42; wüstes 156.
Landabtretung 25.
Landbau 93.
Landeigentum, ererbtes 140.
Landesverteidigung 341.
Landgüter, Preise von 715.
Landhufe 438, 439.
Landhunger 310.
Landleihe, prekarische 392.

Landlose 331.
Landmaß 150.
Landnot der Germanen 5 1.
Landschenkungen 472; in der Ostmark 388 6; königliche 78.
Landtage 318.
Landteilung 195.
Landverteilung 42 3, 138, 197.
Landwirtschaft 46, 195.
Landwirtschaftspflege 412.
Langobarden 13 1, 27, 67, 97 1, 154 1, 247.
lantweri 341.
Laßhufe 67.
Latifundienwesen, römisches 160.
Laugenseife 230.
Lebensweise der Deutschen 222.
Legalwerte 266, 269, 640, 653; des Leibeigenen 658 2; der Volksrechte 449 2, 552, 657, 666, 667; der Volksrechte für Wergeld und Bußenzahlung 264; für Haustiere 666; für Habicht und Schwert 666.
Legierungsverbot der Edelmetalle 630 1.
legumina 520 1, 558 2.
Lehen 449.
Lehengut 309, 393; der Großen 394.
Lehenhof 401.
Lehensherrn 348.
Lehensleute 358.
Lehensmiliz 341.
Lehenswesen 473.
Leibeigene 93 f., 197, 303, 326 f., 370, 383, 422, 484, 489, 494, 503, 508; Ausfuhr von L. 328; behauste 484; die Wirtschaft der L. 206; Einfuhr von L. 328; freigewordene 442; ihre natürliche Fruchtbarkeit 328; Kauf der L. 328.
Leibeigenschaft 94, 95 3, 363; Fortdauer der Ursachen der L. 327.
Leibgarde 489.
Leihe, freie 351, 403; nichtbäuerliche 423, 430; prekarische 402 f.
Leihgut 81, 90.
Leihverhältnisse, freie 355 1.
Leinenhemd 178.
Leinwand 187 1; sächsische und thüringische 234.
Leistungen 106 3, 207 4; der Knechte 361; der Prekaristen 403; des Unfreien 210; der Untertanen 637 1; für die Kirchenpflege 479; für die Rechtspflege 479; hauptsächlichste 507 1; öffentliche 513; von Freien an den König 201; Übernahme persönlicher L. 331.
Leiter von einzelnen herrschaftlichen Betrieben am Herrenhofe 358.
Leitvieh 114.
lenticula 519 3, 558 2.
leuga 43.
Leute 690 ff.; freie in der Grundherrschaft 484; halbfreie waffenfähige 358; hörige 90, 303; Gebundenheit der Wirtschaft höriger L. 90; landlose 95; schutzpflichtige freie 491.
Levantehandel 594.
liberi 65 3, 82 1, 146 1, 172 2, 302 1, 350 2, 355 1, 359 2, 458 2, 469 1, 484 2, 486 1, 499 2, 505, 520 1; forestarii 357 2; pauperiores 350 2; s. auch Freie, ingenui.
liberti 65 3, 68 1, 2.
libertini 68 1, 4.
libra 258; de argento 636 1; maior 636 2.
lignarii 520 1, 578 5.
limes 5, 10.
Linmerk 645.
linum 519 3, 520 1, 528 2, 558 2, 574 1.
Liten (liti) 67, 68, 85 f., 90, 93 1, 94, 97 1, 104, 300 ff., 321, 353, 355 ff., 360 3, 486 1, 505, 520, 690 ff.; am Herrenhofe verwendete 67; L. und Freigelassene 69, 83; L. und Freigelassene mit Zinsgut ausgestattet 359; L. und Knechte 77.
Litengut 360.
Litenhufen, Lasten der 85.
Litenverhältnis 356, 357.
littera tractoria 607.
Lohnarbeit 325 2.
Lombarden 608.
Lorch 45, 235.
Lorsch 395 1.
Los 152.
lucrum turpe 664 1, 2, 668, 669.
Luitpoldinger 396 1.
Luxusartikel 230.

M.

Mägde 492.
Mägdearbeit 196 3.

Märker 293, 371; der Grundherr als oberster M. in der Markgenossenschaft 378.
Märkerding 361.
Märkte 237 1, 238, 267, 326, 587, 592 1, 597 3, 601, 646; Anlegung von 589; auf den Haupthöfen der Grundherrn 591; auf den Königshöfen 586 2; römische 230.
Magister 510, 580 2; forestariorum 509 2; palatinus 578 4; pincernarum 512 2; servorum 509 2.
Mahlen 196;
Mainz 38 2, 45, 235.
majale 226.
majores 162 2, 427, 447, 449, 491, 510 2; domos 76 1.
mallus 121.
mancipia 88, 163 4, 171, 326, 328 1, 4, 359 2, 486 1, 516, 690 ff., 707; adquisiti 515 1; auf den Herrenhöfen 497 1; casata 172, 383, 491, 520; domestici 198 1, 420, 492 1; non casata 168, 383, 420, 491; salica 429 3; s. auch Manzipien.
mancosi 256, 257 3.
Mangel und Not, Motiv für das Aufgeben der Freiheit 334.
Mann, ungeschlachter 63;
Mannesstamm 133, 470 1.
Mannigfaltigkeit u. Spezialisierung der Zinse und Abgaben 519.
Mannschaft, heerbannpflichtige 381.
Mansen 93, 284, 415, 690 ff.; Ausstattung der unfreien M. mit Inventar 210; dienende 326, 436, 505; freie 491 4; Größe der dienenden M. 173; holländische 441 3; unfreie 491 4; s. auch mansi.
mansi 152, 172 ff., 427, 431, 433 2, 434, 446 5, 516 1, 520 1, 539 2, 540, 546 1; absi 173, 424 2, 428, 498 2, 503, 515 1; cum sorte 173 4; dominici 284, 427 3, 450, 452; indaginis 439 1; indominicati 418, 420, 426 f., 446 4, 449, 451, 487, 525; ingenuiles 442 2, 514 1, 569; ingenuiles absi 707; ingenuiles vestiti 707; lidiles 67, 499 2; lidiles vestiti 707; regales 439; serviles 423, 427 3, 506, 514 1, 569 2; serviles absi 707; serviles vestiti 707; vestiti 173; 527 3; s. auch Mansen.
mansio 204.
mansionarii 456 2; 500 4.
mansuarius 427.
Mantel 178.
Manuele 465.
Manzipien 94, 361, 491 f., 516 1; s. auch mancipia.
Manzipiengüter 527.
marca 41 1, 42 2, 53 2, 282 1; s. auch Mark.
marescalcus 115 1, 162 2, 198 2.
Mark 12, 100, 120, 219, 315, 324 f., 371, 374; eigene 41, 52; gemeine der Hundertschaft 120; große 419 1; königliche 282.
Markengründungen 420.
Markensetzung 294, 454.
Markenverband 72, 86, 332, 371, 376.
Markgebiet 373.
Markgemeinschaft mehrerer Villen und Ortschaften 455.
Markgenossen 62 1, 102, 109 1, 130, 131, 153, 221, 293, 373; Ungleichheit des Besitzes und der sozialen Stellung der M. 106, 371.
Markgenossenschaft 35 1, 62 1, 72, 77, 98 ff., 118 ff., 126, 129, 134 f., 140, 142, 144, 151 f., 171, 273 f., 278, 308, 330 f., 353, 362, 364, 366, 370 ff., 398, 418, 434, 454 ff., 537, 549; als sozialer Organismus 107; als Wirtschaftsgemeinschaft und Gemeinwirtschaft 107; Ausscheiden der Grundherrn aus dem Verbande der M. 375; Bedeutung der M. 117; geringe soziale Bedeutung der M. 370; Bildung von Nachbarverbänden mit M. 105; Charakter des Lebens der Deutschen in der M. 677; der Dörfer 100; die Lebensäußerungen der M. 101; Eindringen in die lokalen Volksverbände der M. 82; Einfluß der M. 135; familienhafte Struktur der alten M. 100; Übergewicht großer Grundherrn in der M. 371.
Markgrafen 315.
Markgründe 108, 394; Nutzung der M. 111.
Markland 119, 122, 153, 378, 386, 409, 443, 454; Berechtigung im M. 376 3; Verfügung des Königs über M. 121.
Marknutzung 111, 124 1, 374 1, 375, 376.
Markordnung 353.

Markrodung 109.
Marktabgaben 237.
Markteinrichtungen 585.
Marktorte 591.
Marktplätze 586.
Marktpreisbildung 658.
Marktpreise 656, 661, 667 f.
Marktrecht 592 2; 646.
Marktverkehr 236, 590, 652, 665.
Marktzoll 237, 589, 591, 613 ff.
Marktzwang 590.
Markverfassung 373, 376 f.
Markwald 293, 372.
Marschen 441.
Marschhufe 413, 441.
Maße 619, 719.
Maß- und Gewichtswesen 237, 619, 719.
Maßreform 637 2; Karls d. Gr. 662.
Mastnutzung 420.
Mastung 144 3, 223, 564 3; der Verschnittenen 225.
Maximalpreise 660 f.
Medem 122 2, 353.
Medemabgaben 202 2.
Medempflicht 108 3.
medianus 80 5, 81 1, 136, 152.
Meier 491, 497, 510, 525.
meliores 80, 151.
mensurae 619 4, 620 1, aequales et rectae 619 2, 637 2, 638 1.
mercata 520 1, 586 2, 590 1.
mercatores 584 1, 608 2, 5, 610 4.
mercatus die dominico 591 2; Marahorum 598 3.
Mergeldüngung 556, 557.
Mergelfuhren 506 3, 508 5.
Messe von St. Denys 234.
Messung der Wiesen 551 1; mit der Rute 43.
Met 177;
Metall 188; edles 178.
Metallarbeit 189.
Metallbearbeitung 190.
Metallgeld 244; Ersetzung durch andere Gebrauchsgegenstände 257 1.
Metallgeldrechnung 238; bei den salischen Franken 244; bei den übrigen deutschen Stämmen 250.
Metallgewerbe 188, 573.
Metallrelation 250 2.
Metz 45.
migrantes 52, 64 6, 72 2, 105, 117 2, 130 1.
Milch 176, 224.
Minderfreie 354.
Minderung der Freiheitsrechte 162; persönlicher Freiheit 381.
Minimalwerte 663.
Ministeria 339, 444—447; 451, 511, 579; auf den Herrenhöfen 313 1.
Ministerialen 93, 191, 358, 488 1; 495; s. auch ministeriales.
ministeriales 88, 162 2, 357 2, 456 2, 495 1, 500 1, 515 1; s. auch Ministerialen.
Ministerialien 358, 451.
ministri 361, 449, 510.
minoflidus 80 f., 105 2, 136, 151, 302 1.
Mißbräuche und Ausbeutungslust der Großen 638; der Münzer 649 1.
missi 282, 308 1, 317, 348, 462; Nachahmung durch die Grundherrn 464.
mithio 78.
Mitium 78 2, 330, 349, 473.
Mitmärker 371, 376.
Mittelwerte 713.
Mobilisierung des Grundeigentums 470, 472.
modius 619, 637; der neue 662 2; Karls d. Gr. 662; karolingischer 719; noviter statutus 662; publicus 637 2.
Mönche 490.
Mönchszellen 408;
Mönchtum 212.
molina 116 2, 4, 427 3, 520 1, 529 1, 530 3.
molinarius 162 2, 261 2, 494 1.
molendinum 116 2, 426 2, 572 1, 2, 707.
Molkereien 572.
moneta 623 4, 629 5, 635 4; falsa 586 4, 629 5, regis 635 2.
Moorboden 440.
Moorkolonien 442.
Moorlandschaft 148.
Moosburg 289.
Morgen 433, 435.
Morgengröße der Hufe 432 1.
Morgenzahl 432, 438.
Mostsieder 571.
Mühle 115 f., 214, 215 1, 426, 529, 530, 572; s. auch molendinum, molina.
Mühlenbann 529.
Müller 213, 493, 509 2, 572 1; als Hofarbeiter 573 1.
Münzbedarf stärkerer auf den Märkten 646.
Münzbedürfnis 642.

Münze 72.
Münzen 230, 238, 245, 255; Zurückweisung vollwichtiger M. 645.
Münzer 191, 244 1, 254, 255, 259, 628.
Münzfunde 249, 254, 257 1, 258; im Grabe des Königs Childerich zu Tournay 244 4, 247 1; von Belvezet 634 4; von Ilanz 254 2, 256 2, 257 3, 624 2, 631, 641 1, 642 3; von Imphy 624 3, 634 1; zu Niemegk 243 1.
Münzfuß 259, 622, 637 1; Änderung des schweren M. der Silberwährung durch Pippin 624; altsalischer 247; gesetzlicher 251; konstantinischer 244; merowingischer 248; Pippins 623 f.; schwerer M. des Goldsolidus durch Karl d. Gr. 633; von 12 den. 650 1; von 240 den. 628.
Münzgeld 259.
Münzgesetz vom Jahre 864: 630.
Münzgesetzgebung unter den späteren Karolingern 648.
Münzherrn 259.
Münzhoheit 629.
Münzorte 255, 355 6.
Münzpfund 638.
Münzpolitik der späteren Kaiserzeit 243.
Münzpolizei 648 3.
Münzrecht 255, 591, 592 2, 642 4, 643 2, 646; Aufsicht der Staatsgewalt über das M. 259; fränkisch-deutsches 251 ff.
Münzreform 650 1; Karls d. Gr. 628 ff., 639; zweite 641.
Münzregal 255, 629.
Münzsorten 259.
Münzstätten 642, 648 3; königliche 255; rechts des Rheins in der Karolingerzeit 642; staatliche 630.
Münzsystem 261; der l. Salica 249, 251.
Münzverhältnisse bei den Sachsen und Friesen 626.
Münzverwaltung 638.
Münzverwirrung im Frankenreich 258.
Münzwesen 257, 586.
mundiburdium 333 1, 335 1, 345 1.
mundium 97, 136, 139, 531.
Munizipaleinrichtungen, römische 46.

N.

Nachbargemeinden 366; mit Markgenossenschaft 105.
Nachbarn 102, 134.
Nachbarschaft 79.
Nachbarverband 142.
Nachrichtenbeförderung 606.
Nahrung 176; der Deutschen 222.
Nahrungsmittel 712.
Namen 32 1; auf -dorf, -stadt 36; des Bestellers auf Münzen 255; des Münzherrn auf Münzen 255.
Naturaleinkünfte geistlicher Grundherrschaften 643 3.
Naturalienwerte 259.
Naturalleistungen 652.
Naturallohn 505, 529.
Naturaltausch 259.
Naturalverkehr 238, 621.
Naturalverpflegung der Bauern während der Fronarbeit 501 4; der Königsboten 513 1.
Naturalwertrechnung 243.
Naturalwirtschaft 268, 444, 644, 646, 653.
Naturalzinse und Dienste 643.
Naturalzoll 645.
naves 520 1, 601 1, 618 4.
Nebenhöfe 162, 413, 420, 447, 449, 487.
negotiatores 588 2, 3, 4, 591 5, 593 1, 2, 594 3, 596 3, 608 3, 4; 617 3.
negotium 590 4, 614 5, 669 1.
Netzmacher 571.
Neuansiedlungen nach dem Dorfsystem 49.
Neubrüche 109 2. 122, 291, 292 4, 293 2, 294 1, 346, 420, 472, 540; in foreste 295 1.
Neubruchzehent 122.
Neuland 290 f., 325, 347, 524.
Neuordnung des großen Grundbesitzes 473.
Neustrien 72; der Schwerpunkt der merowingischen Politik 304.
Nichtbesitzende 350.
Niedergang, sozialer 336.
Niederlassung 130; freier Volksgenossen 127.
Nischnei-Nowgorod 235.
nobilis 65 3, 68 4, 80 5, 351.
nona 205 3, 343, 421 4.
Nordschwaben 17.
Nordseemarschen 46.

Normalgewichte 639.
Normen für Münzprägung 255, 628, 630.
Not, echte 138.
notitiae breves Salzburgenses 466 1, 687.
novalia 554.
Nutzung des Gemeinlandes 456 2; des herrschaftlichen Waldes durch die Hintersassen 564 3.

O.

Obereigentum 126.
Obereigentumsrecht der Gesamtheit 131.
Oberhaupt der Familie 97.
Oberherrschaft des Vaters 139.
Oberhöfe 445, 449 ff.
Oberhoheit der königlichen Gewalt über Münzen 255.
obsequium 82 1, 351.
Obst 177.
Obstbäume 226 f.
Obstbau 226.
Obstgärten 226.
Ochsen 239.
Ochsenwerte 268, 655, 702.
Ödländereien 281.
Ödland 39, 41, 455; der Markgenossenschaft 488.
Ökonomik des landwirtschaftlichen Betriebes 538.
officinae 426 2, 580 1.
Okkupation 127, 407, 410, 413; geistliche 398.
Opfer an persönlicher Freiheit 90, 332.
opus, ad o. domini 427; dominicum 451 5, 487 3, senioris 451 6.
oratoria 408, 429.
ordeum 519 3, 557 3, 660 1.
Ordnung der ältesten Stände 64; der Bodennutzung 82; der öffentlichen Gewalt 70; des öffentlichen Dienstes 512; sozialpolitische 120.
Organisation der Arbeit 511; der Volkswirtschaft 212; großer Grundherrschaften 449; grundherrliche 531; herrschaftliche 377; notwendige Änderung der sozialen O. 680; soziale 300, 476.
Orientierungsnamen 57 2, 108.
Orte, geschlossene 55 6.
Ortsbezeichnungen auf -wilare, -hofen, -ingen, -beuren und -stätten 36; auf -heim bei den Saliern 49.
Ortschaften 11; Anlegung neuer O. 273; hofweise zusammengesetzte 56; feste 26 3; größere 453 5; Gründung neuer O. 295; Veränderung der O. 453; Vergrößerung der O. 295.
Ortschaftsnamen auf -dorf, -statt 36; auf -hausen, -hof 47.
Ortsgemarkung, die, eine wirtschaftliche Einheit 177.
Ortsgründung 37.
Ortsnamen 32, 36, 47, 49, 50 1, 53 1; in Tirol 57 2.
osterstuopha 200, 201 3, 644.
Ostfalen 47.
Ostfranken 53.
Ostgothen 247.
ova 519 3, 520 1.
ovis 225, 519 3; cum agno 626 1.

P.

Pachtung 173 2.
pagellus Sassonia 296.
pagus 33 2, 39 2, 40 1; 41 1, 2, 102 4; desertus 385 2.
Palatium 444—447, 586.
Palatien, königliche 236; königliche, als Handelsplätze 585.
pali 519 3, 565 1.
pallia 576 1; linea 519 3.
panis 572 2, 519 3, 660 1.
panni lanei 575 2, 576 1.
paraferedi 204, 207 5, 236, 500 4, 514 1, 519 3, 569, 601 ff.; als Grundlast 605; Befreiung von denselben 604.
parangariae 203.
paratae 204.
parentes 64 1, 101 1.
parentilla 98 1, 121 2.
pares 100 2, 101 1, 167.
Paris 235.
Parschalken 486 1.
pascuarium 201, 202, 208.
Passau 45.
pastio 201, 202, 616 3.
pastus 204.
patella 577 2, 580 1, 2.
pauperes 311 1, 469 1, 532 2, 595 1.
pecora = Schaf 225.

pecus 176 1, 222 1.
Pelze 187 1, 232.
Pelzhandel 610 4.
Pelzwerk 178.
Perlen 232.
Personalstatus 93.
Personalsteuer 203.
Personennamen von Orten 108.
pertica 284; regalis magna 439 3; römische 439 4.
Pfändung, keine, der Immobilien 138.
Pfändungsrecht 114.
Pfahl 11.
Pfahlgraben 10.
Pfalzmärkte 587.
Pfannen 193 5, 580 2.
Pferde 177, 222, 229, 239 5, 567 3, 570 6, 644, 709; sächsische und thüringische 234.
Pferdebußen 239.
Pferdehaltung 566.
Pferdewechsel für Eilpost und Schnellboten 514.
Pferdezucht 222, 566, 567.
Pflichten, öffentliche, bei Bauten 321; öffentliche, bei Fuhren 321; öffentliche im Gericht 321; öffentliche bei Wachen 321.
Pflügen 218, 555.
Pfrauner 51 4.
Pfund 626 2, 636 3, 641 2; altnordisches 639 3; Karolingisches 635; römisches 636 3, 639; Verhältnis des Karolingischen Pf. zum römischen und altdeutschen Gewicht 639.
phaat 201 1.
Pippinsdenare 636 1, 641 1.
pisae 519 3, 558 2.
piscatores 494 3, 495 1, 501 2, 520 1.
pistores 198 2, 495 1, 571 1.
poledrarii 496 3, 500 1, 509 2.
poledri 520 1, 567 3.
Politik, die Ziele der merowingischen P. 303; fränkische 73; Handels-P. 593; kirchliche 306; k. P. der Karolinger 306, 319; maßgebender Einfluß der karolingischen P. 477; Wechselwirkung zwischen P. und Wirtschaft 322; zentrale 307.
Politische Verbände 674; Anlagen der Deutschen 673.
Polizei 102, 121, 378.
Polizeitaxe 660.
pondera iusta et aequalia 619 2; 638 1.
pondus 258, 619 4.
pontaticum 236 3, 614 2, 615 1, 616 3.
pontes 65 3, 514 3, 520 1.
porcarius 115 2, 162 2, 198 2, 213 2, 225 6.
portio 150, 421, 434 2.
Position der Familie, soziale und politische 136.
Postschein, königlicher 607.
praebendarii 168, 171.
Prägevorschriften 254, 628, 630.
Prägungen 259; 648 3; von Silberdenaren 255.
praestaria 166.
prata 12 3, 549 1, 550 1, 551 2, 707.
pratum defensum 118 1.
precaria 165, 166, 168 1, 269 2, 402 3, 521 1; oblata 403, 430, 521 2, 522; remuneratoria 403, 430, 538.
Preis 266; Einfluß des Geldwesens auf die P. 649; für Gewänder 661; Geschichte der P. 666; im Einzelkaufe 658; von Landgütern und Grundstücken 715.
Preisangaben für Wiesen und Äcker 553 3.
Preisbestimmung der Waren 667.
Preisbildung 267, 657, 668; freie 265.
Preisgesetzgebung der Karolinger 668 ff.
Preispolitik der königl. Gewalt 670.
preispolitische Bestimmungen 669.
Preissatzungen 264.
Preissteigerung 648 1.
Preisvorschriften 670.
Prekarie 167 ff., 205, 286 f., 332, 336, 400, 402 f., 423, 430, 464, 473, 484, 522, 700; auf Lebenszeit 402 5, 473; Erblichwerden 473; mit unbeschränkter Erblichkeit 402 6; Zinsleistung kirchlicher P. im 8. Jahrhundert 700.
Prekarienverträge, dienstfrei und zinsfrei 403.
Prekaristen 173, 206, 211, 403, 473, 487, 491.
pretium justum 668, 669.
principes 33 2, 65 3, 486 1.
Privateigentum 171, 385; Bildung der Privateigentumsordnung 675; der einfachen freien Leute 386.

Produktion für den Markt 599; heimische 184; nationale 93; über den Eigenbedarf 194.
Produktionskosten 667.
Produktionsmittel 476.
provenda 505 1.
provendarii 493 1, 497 1.
Proviantmeister, römischer 231.
Provinzialversammlung 353.
provisio ruralis 510.
Prozeß um Grundeigentum 134, 149.
Prozeßbuße 353 1.
Prozeßprivilegium der Kirche 147 2.
Prügelstrafe 353, 363 1.
Prüm 395 1, 406, 449; Gutsbestand und Einkünfte 706.
Publizität der Übertragungsvorgänge 143.
puella 163 1, 497 1; ingenua 95 4.
pueri 163, 167.
pulli 519 3, 520 1, 536 2.
pulveraticum 236 3, 614 2, 616 3.
puteus 115 4, 580 2.

Q.

Qualitätsbewertung 653, 659.
Qualitätswerte 653, 658, 710.
Quellen 115.

R.

rachinburgi 136, 308 1.
Raffelstetter Zollordnung 618.
rasta 284.
Ravenna 596 2.
Realsteuer 203.
Rechnungen der Wirtschaftsbeamten 460 1.
Rechnungsgeld 258.
Rechnungslegung 533 3; landwirtschaftliche 533, 535.
Recht 82; am Boden 61.
Rechte der Königshöfe 458; der Markgenossen 111; grundherrliche an den Wasserläufen 530; königliche an Wasserkräften 530.
Rechtsfähigkeit 88.
Rechtsgemeinschaft 97.
Rechtshilfevertrag 596 2.
Rechtspflege 307, 344, 378.
Rechtsstreit über Grund und Boden 129.
Rechtswahrung 350.
Regalien 72.
Regelung und Fixierung der Dienstleistungen 508.
Regensburg 45, 235.
Register der Abtei Werden 467 1; des Brauamts im Oberhofe des Stifts Essen 452; des Kelleramts von Reichenau 452; des Klosters Prüm 449; von Bleidenstadt 451.
regnum singulare 282.
Reichenau 452.
Reichenhall 193 5.
Reichsadel 300 ff., 319.
Reichsaristokratie 306.
Reichsbeamte 306, 382.
Reichsdomänen 387 4, 422, 460.
Reichsgewalt 305, 307, 344.
Reichsgut in Churrätien 447 2.
Reichshöfe 382.
Reichskirchengut, Eigentum des Königs am R. 391.
Reichsmünze 629.
Reichsmünzfuß 630.
Reichsteile, lose Verbindung der 304.
Reichsteilung 315 1.
Reichsverfassung 317.
Reif 240 5.
Reilmerk 645.
reipus 52, 240 5, 241, 245 3.
Reiterei 316.
Reitknecht 213.
Reluitionswerte 653, 710; des solidus 269 1.
Retraktrecht 146, 474.
Rhäter 27 2.
Rheingau 38.
Rheingegenden 127.
Rheinstraße 611.
Rinder 177, 223 5, 229, 570 6, 709; alamannische 234.
Rindviehzucht 223, 569, 709.
Ringe 178, 240.
Ringgeld 240, 241.
Ringwälle 7, 11.
ripaticum 236 3, 616 3.
Ripuarien 21, 53.
Ripuarier 20, 21, 49 4, 95 4, 250.
Ritt 606.
Rodenburg 289.
Rodland 43, 58, 118 1, 273.
Rodungen 108, 109 1, 135, 211, 273 f., 278, 285, 288 f., 291, 293, 295, 313, 325, 394, 407, 413, 418, 430; der kleinen Grundbesitzer 290; eigenmächtige im herrenlosen und

herrschaftlichen Walde 293; Einfluß der R. auf die soziale Stellung des Grundbesitzes 324; freie 110; geistliche 398; große 289 5; im Walde 363; Karls d. Gr. 276 1; Plätze zur R. 275; planmäßige, der großen sozialen Mächte 274; im Markland 371, 394, 540; vom unbebauten Land 410.
Römer 5, 9, 149, 192, 232 4, 234; aus Norikum 29.
Römerstädte, alte 38, 45, 236.
Römerstraßen 236.
Römerunzen 639 3.
Römischer Einfluß 10, 183.
Roggen 217 4, 544 1. 558, 659.
Rohstoff 171.
Rohstofflieferungen 528.
Rom 235.
Romanien 29 2, 5, 30 1, 57 2, 149.
Roßdienst 308.
rotaticum 236 3, 614 2, 616 2.
Rottland 286, 353.
Rüben 177, 217 4.
Rückgang des Geldgebrauchs und Geldverkehrs unter den späteren Karolingern 648.
Rückkauf 155 2.
Rüstungen 191.
Rumersheim 249 3.
runcale 292 4, 454.
Rute 153, 439.

S.

Saal 181 3; fränkischer 181.
Saalbau 179.
Saatgetreide für die Bestellung des Sallands 528.
Sachsen 17, 27, 30 2, 40 2, 48 1, 67, 73, 80, 89, 125, 127 4, 148, 180 1, 278, 314.
Sachsendörfer 296.
Sachsengebiete 47.
Sachsenkriege 275.
Sägen 530.
Saekularisationen 169, 390 f., 399 f., 459; pippinische 399; unter Karl d. Gr. 399; unter Ludwig d. Fr. 399; von Kirchengut 169.
Saiga 625, 626; allamannische 250; bayrische 250.
sal 519 3, 600 5.
sala 170 3, 179 4, 182, 471.
Salfranken 247.
Salgüter 170 3, 425, 464, 490.
Salhöfe 422 1, 425 2, 517, 525.
Salhufen 170 3, 426; Betrieb der S. ad opus dominicum 525.
Salier 20, 49 4.
Salinen 192, 580, 614 1; bayrische und lothringische 193; von Marsal 193; von Niederhall 193; von Reichenhall 193.
Salländereien 425 2, 428, 497.
Salland 162, 170, 377, 423, 425 1, 426 ff., 443, 450, 484, 489, 497, 503, 525 3, 527; aufgetragen und als Benefizium zurückempfangen 429 3; Erweiterung 429; in Hufen 426; landwirtschaftlicher Betrieb auf dem S. 524.
Sallandswirtschaft 518 1.
salutaticum 614 2, 616 3.
Salz 234, 580 2, 610 4; bayrisches 234.
Salzbedarf 193 f.
Salzbergbau 193 1.
Salzbezugsrechte 580 2.
Salzbrunnen 193 5.
Salzburg 45, 235, 405.
Salzburgenses breves notitiae 466 1, 687.
Salzgewinnung 192, 579.
Salzpfannen 418.
Salzpreise 656 5.
Salzquellen 193.
Salzschiffe 618 6.
Salzwerk 580 1; in Reichenhall 580; in Wich 580.
Salzzoll 614, 618 6.
Sattler 571.
Saxones 67 1, 127 5; s. auch Sachsen.
scabini 308 1, 376 1.
scara 236, 507, 514 1, 601, 605, 606 1, 2, 6, 607 2; als grundherrliche Dienstleistung 606; cum nave 606 3; equestris 606 5; pedestris 606 4.
scararii 456 2, 500 1, 606 2, 7.
Schätze 242.
Schafe 177, 225, 570 2, 5.
Schafherden 570 3.
Schafschur 494.
Schafzucht 224, 225, 570.
Scharwerk 507.
Schatz, königlicher 72.
Schatzkammer 242.
Scheidemünze 252, 253; der Merowinger 253 3.

Schenk 445, 600 1.
Schenkung 102, 293 2, 391, 413, 417, 688; von Forst und Wald 564 2; von Gütern 395 1; an die Kirche 346, 392 1; bedingte 411 1; ganzer Villen 396 2; königliche 145, 395; von Neubrüchen 289 4; von Rottland 289 4.
Schenkungsurkunden 465.
Scheunen 7, 179.
Schichtung, soziale 15.
Schiffbau 235 9
Schiffe 599 1, 608 5.
Schiffahrt 593.
Schiffahrtsgewerbe 188.
Schildmacher 493 4, 571.
Schilling 269 1.
20-Schillingfuß 633 2.
Schleusen 530.
Schmälerung des kirchlichen Besitzes 401.
Schmiedearbeit 188.
Schmiedegewerbe 189 3.
Schmiedekunst 185.
Schmieden 115, 116, 191 3, 214, 426, 529.
Schmiedewerkstatt 215.
Schmuck 178, 191, 229, 241.
Schmuckgegenstände 183.
Schneider 493, 571.
Schöffe 308.
Schöffenamt 316.
Schöffenbänke 351, 375.
Schöffendienst 352.
Schreiber 495.
Schreiner 571.
Schultheiß 152, 579.
Schuster 493, 571.
Schutz der Feldflur 112; der Grenzen 203; des Königs 127; von Privatrechten 131 6; und Treuverhältnis 521.
Schutzbrief 589; kaiserlicher 588.
Schutzgemeinschaft 97.
Schutzgewalt 78 2, 351.
Schutzhörige 301, 383.
Schutzhörigkeit 78, 349.
Schutzleute 370.
Schutzverhältnis 354.
Schwaben 127 4.
Schwäne 226.
Schweine 177, 570 2, 4, 5.
Schweinemast 285, 570 2.
Schweinetribut 644.
Schweinezehent 122.
Schweinezucht 177, 224, 225, 570.
Schwerter 191.
scindulae 519 3, 565 1.
sclusae 530.
scripulus 247.
scultaisso 579.
scutarii 495 1, 520 1, 571 1.
Seedeiche 441.
Seesalz 581.
Seeschiffahrt 188.
Seifensieder 571.
Selbstbewirtschaftung 429, 430.
Selbstverwaltung 75.
seliland 450 3, 451 1.
Seneschalk 198 2, 313 1, 445, 515 1.
Senior 78, 340, 353 2, 368, 384 1, 449 ff., 458 2.
Seniorat 83 1, 91, 312, 320 f., 341, 344, 353, 378, 383 f., 473.
Senioratsverband 323.
sepes 113 1, 131 5, 501 4.
Sequanerland 29.
serratus 242 1, 243 1.
servi 11 6, 65 3, 66 1, 2, 78 1, 88 3, 92 2, 3, 4, 5, 93 1, 106 4, 162, 168, 172, 206 5, 207 f., 359 2, 360 3, 383, 486 1, 516, 649 2, 690 ff.; casati 88. 206, 212, 326, 359, 453, 505; dominici 493 3, 496 1; ecclesiae 89 1, 518 2; ecclesiastici 164, 213 1; ferrarii 189 4; fisci 89 1; forestarii 357 2, 510; fugitivi 507 2; manentes 520; non casati 361; puledrum 162 2; triduani 360.
servitium 333 1, 335 1, 360 2.
Seßhaftigkeit 14, 70; der Alamannen 24; Einfluß auf die wirtschaftliche und soziale Ordnung 70.
sigale 660 1, 662 2.
Silber 260; in Pfunden 621 3; in Solidi 621 3.
Silberdenare 243, 248, 250, 254, 256 f., 621 f., 641 3; fränkische 257 3; römische 242 5, 243 2; schwere Karls d. Gr. 633.
Silbergehalt 253; der frühmerowingischen Münzen 245; der karolingischen Denare 633 f.; der pippinischen Denare 623 f.; der salischen Denare 622; der spätrömischen Münzen 245.
Silbergeld 250 f.
Silbermünzen 245, 250, 253; oströmische 247; römische 242, 245.
Silbermünzfuß der Karolinger 631.

Silberpfund 246 1, 256 2, 258 2, 622; römisches 246.
Silberschmiede 571.
Silbersolidus 632, 654 4; friesischer 626; zu 12 Denaren 623.
Silberunzen 256 2.
Silberwährung 620, 628, 632 1, 640, 650 1; bei den Bayern 260; durch Pippin 623.
Siliqua 246 1, 247, 248 3, 249.
silva 43 3, 562 2, 563 3, 564 1; communis 455 4, 456 3; horrida 39 1; regia 123 1.
sinapis 519 3, 558 2.
Sindmannen 84.
Sippe 63, 69, 79, 97, 128, 136, 330, 337; als Rechtsgemeinschaft 64, 97; als sozialer Unterbau der politischen und wirtschaftlichen Ordnung des Volkes 63; S. und Nachbarschaft 119.
Sippengenossenschaft 77.
Sippenrecht 77.
Sippenverband 76, 79; der Liten 86.
Sklaven 229, 361, 610 4.
Sklaventum 89.
Slaven 89, 95 3.
Sole 192.
solidus 239, 241 2, 244 ff., 248 ff., 258 1, 269 1, 623 2, 625 1, 2, 4, 626 1, 2, 633 2, 636 ff.; der Lex Salica 621; fränkischer Prägung 249 2; ripuarischer 622.
solitudo 9 1; vasta 124 1, 281, 435, 454.
solivagi 55 2, 330, 498 5.
Sommeranbau 544.
Sommerfeld 218, 542, 545, 546 1.
Sommerfeldwirtschaft 547 3.
Sommerfrucht 218 4, 221.
Sommersaat 218, 544 1, 2.
Sonderbesitz an Äckern, Wäldern, Wiesen 134.
Sondereigen 132 5, 133.
Sondereigentum 129 1, 133, 134, 385; Ausbreitung des S. in der Markgenossenschaft 143; des S. an Ackerland 144; Beschränkungen des S. 133; an Wiesen 145, 550.
Sonderfelder 292.
Sonderwiesen 143 2, 550.
Sonntagsheiligung 96 1, 196 2.
Sonntagsmärkte 589 2.
sors 42 3, 137 4, 142, 152.
sortes ingenuiles 42 3; serviles 42 3, 436 1.
Soziale und ökonomische Anlagen der Deutschen 673; Kräfte 682 f.; Organisation 680; Veränderungen der s. Zustände 75; Zustände der Deutschen 677; Zustände in der Merowingerzeit 79.
Sozialpolitik 73; karolingische 323.
Spangen 178.
spatarius 189 4, 198 2.
Speicher 179.
Speier 45.
Spelt 558.
spelta 217 4, 557 3.
Spezialisierung der Dienste und Abgaben 523.
Spezialwirtschaften 520.
Spielverlust 330.
Spindel 182, 187.
Spinnen 196.
Spinnerei 494.
Spiralen in altdeutschen Gräbern 240.
Staatsländereien 72.
Stadtrecht, römisches 46.
Städte istrianische und friaulische 596 2.
Stämme, fränkische 71, 89; oberdeutsche 89; süddeutsche 89.
Stände, älteste Ordnung der 64; Bedeutung der St. für den sozialen Aufbau der Stämme 69.
Stall 179.
Stammesadel 14, 74, 88, 158, 300, 304, 305, 386.
Stammesfürsten 305.
Stammeshäupter 42.
Stammgüter des Adels 474.
Stammland, alamannisches 38.
Standesbildung 319.
Statusminderung 78; soziale Folgen der St. 84.
Statusrechte 88.
Statusveränderung 168.
Stavern 235.
Steigerung der Kornpreise 664; des Lebensgenusses 334.
Stellinger 369 2, 370.
Stellung der Prekarien innerhalb der Gutswirtschaft 403; von Mannschaft 358.
steora 200, 644.
Steuer 200, 203, 209 2, 509; keine allgemeine 203.

Stiergeld 239.
Stifter 161.
Stopha 200, 201, 510.
Stoppelweide 221.
Strafen für Münzfälschung 630.
Strafgeld 204.
Straßburg 45, 235.
Straße aus Niederland und vom Niederrhein nach Frankfurt 611 1; von Sachsen nach Thüringen an die Donau 611 6.
Straßenbau 309, 514.
stratae plebeiae 611 6; publicae 611 6.
stratarius 198 2, 213 2, 261 2.
Streiter, schwerbewaffnete 320.
Streitroß 568.
Streubesitz 418.
Streunutzung 565.
stuofchorn 644, 645 1.
Suebengaue 39 3, 125.
Südgermanen 68.
Suevi 9 1, 15 1, 27 1.
Sumpfland 39, 291.
Sunderike 282.
Sundern 283 1.
sutor 189 4, 495 1, 502 1, 520 1.
System des Einzelwohnens 48 1; der Flurenmessung 152; objektiver Gebrauchswerte 268, 666.

T.

Tageknechte 361.
Taglöhner 498.
Taglohnsarbeit 499; freie 498.
Taiding 308.
taurus 51 1; trespellius 50.
Tausch 453 6; von Leibeigenen 328.
Tauschakte 414 2 ff., 415 1—6, 416 1—2.
Tauschhandel mit dem Orient 176.
Tauschmittel 241.
Tauschverträge 411 1, 414 1 ff., 415 1—6, 416 1—2.
Tauschwert 239 2, 266, 667.
Taxen für einzelne Warenkategorien 667.
Technik des landwirtschaftlichen Betriebes 538; des Webstuhls 214; die nationale 183; gewerbliche 571.
Tegernsee 406.
Teilung des Erbguts 142; von Gemeinwäldern 561.
telonarii 509 2; mercati palatii 586 3.
teloneum 588 3, 4, 601 1, 612 1, 613 1, 2, 614 1, 2, 615 2, 4, 616 2, 3, 617 1, 4, 618 1.
Tenchtheri 26 1.
Tenne 181.
terminatio 294.
terra arabilis 541 3, 546 1, 707; araturia 539 3, 541 3; araturia et fenaria 547 3; aviatica 140, 154, 421; dominica 418, 427; ecclesiastica 160 3; indominicata 152 2, 167, 171 1, 420, 421 3, 499 3, 546 1; publica 123; salica 140, 170, 171 1, 420, 421, 422 1, 427 2, 430 3, 525 3; vernacula 170 3.
territorium dominicatum 707.
Testamente 137.
Testamentsurkunden 465.
Teuerungspolizei 660.
Teuerungspreise 714.
Teufelsmauer 10.
Teutonen 5, 15 1.
Thronfallsrecht 393, 473.
Thüringen 148.
Thüringer 17, 18, 26, 27 4, 30 2, 67 1, 89, 187.
thunginus 121.
Tiel 235.
Tierköpfe 182.
Töpfer als Handwerker 576.
Töpfereien 185, 576.
Töpferindustrie 185 1, 576.
Töpferware 186.
Ton 178.
Tongres 45.
Tonwaren 183.
tornatores 495 1, 520 1.
Toxandrien 38.
Tracht 178.
Traditionen 102, 404 2; eines Gutes 345; von Klerikern 333 1.
Traditionsurkunden 465.
Transitzölle 237, 613, 614.
Transportdienste 607.
Transportleistungen 206, 606.
Transportmittel, Mangel an 444.
Transportpferde 605.
Tremisses 248 4, 625 2, 4, 626 1; zu 4 salischen Denaren 623.
Treueid 71.
Treuverpflichtung 370.
Tribut 26, 200, 239 5; an den König 199; in Leinwand 645; von Kühen 239.

tributa legitima 213 1; regis 200 2.
tributales 359 2, 707.
tributarii 208, 520 1; ecclesiae 357 1.
Tributzahlungen 638 3, 647.
Trientes 244 ff., 248 3, 249, 254, 261 1; langobardische 257 3; merowinger 632; westgothische 257 3.
Trier 45, 405.
triticum 519 3, 557 3
Trittenheim 449 3.
Trockenmasse 719.
Trustis 382.
Tuchhandel 232 1; friesischer 235 1; 575 2.
Tücher 187.
Tutoren 279.

U.

Überfahrtsrechte 221.
Übergabe in den Dienst einer Kirche 345.
Übergangsdörfer (d. h. aus Einzelansiedlungen hervorgegangen) 47.
Überlegenheit, ökonomische 415; soziale in der gemeinen Mark 78.
Überschußproduktion 211, 233.
Übertragungen von freien Gütern 354 2; von Grundbesitz zur Nutzung 162; von Weide und Wald 202.
Übervölkerung 517.
Uferzölle 596.
Umfang des Herrenhofes 151.
Umgestaltung der alten Flurverfassung 540; des Münzfußes 620.
Umsatzsteuern 614.
uncia 246 3, 636 1.
unctum 520 1, 574 1.
Unfreie 65, 76, 89, 170, 311 2, 326, 358 f., 365, 499, 505; als bewaffnetes Gefolge 358; als Boten 358; als Vertreter ihres Herrn 358; als Verwaltungsbeamte 358; alte Klasse der U. 355; eigentliche 359; geheime Verbindungen der U. 365; Heranziehung zu den öffentlichen Angelegenheiten 82; Pflichten der U. gegenüber der Gutsherrschaft 361.
Unfreiheit 78, 327.
Ungleichheit der Güter 106; des Vermögens 106.
Unternehmerleistung 171.
Unterrhein 49.
Unterschiede des Besitzes 10.
Untertanenverband 331, 368.
Unze 246, 636, 639 3.
Urbar 404, 466.
Urkundspersonen 102.
Usipetes 26 1.
usura 664, 668, 670 2, 3, 671 2, 3, 4.
Usurpation 393.
ususfructus 165, 166, 167 4, 521 1.
Utrecht 235.

V.

vadmal 188 2, 240.
Valuta, metallische 251.
Vandalen 124, 247.
vasa 573 3, 577 2.
Vassallen (vassalli) 88, 163 1, 211, 316, 344 1, 458 2, 513 1; comitum 489 2; dominici 303 4.
Vassallenschutz 344.
Vassallenverhältnis 330.
Vassallität 315, 349, 378, 489 2.
vassi 163, 172 1.
venator 162 2, 261 2, 515 1.
Venedig 595.
vennae 530.
Veränderung der Flurverfassung 413, 539; des Wirtschaftssystems des Landbaues 539.
Veräußerung von Grundbesitz 137.
Verallgemeinerung des Geldgebrauches 662.
Verarmung 333, 336, 381; der kleinen Freien 321; Motiv für das Aufgeben der Freiheit 334.
Verband, markgenossenschaftlicher 40; grundherrschaftlicher 368, 435; politischer 674.
Verbot 671; der Veräußerung der ererbten Zinshufe 508.
Verbrüderungen 366, 368, 369; von Unfreien 365.
verbum potentis 400; regis 400.
Verdinglichung des Mitium und Seniorat 458.
Vereinigungen zu Opfermalzeiten, heidnische 365.
Vereinödung 55 6.
Verfahren 25; im Rechtsstreite über Immobilien 74.
Verfall des freien Standes 349.
Verfügungsbeschränkungen, markgenossenschaftliche 473.
Verfügungsfreiheit 146; über Grundbesitz 141.
Vergabungen von Kirchengut 398.

Vergrößerung des Besitztums 295 2; des Hoffeldes 295 2; der Morgenzahl 295.
Verhältnis der Größe von Herrenland und Zinsland 174; des Ackerlands und Wiesenlands 554 1; des Sallands zum Zinslande 430; von Wert und Buße 703.
Verhaue 34.
Verjährung 130 4.
Verkäufe 621 3; der Kinder in die Unfreiheit 330; der Knechte ins Ausland 362; mit individueller Festsetzung des Wertes 267.
Verkaufspreise 660; Maximum des zulässigen V. 665.
Verkehr 229—236, 582—672; mit Immobilien 146; der Deutschen mit den Römern 229; nationaler 475; Verfall durch die Völkerwanderung 233; Wiederbelebung durch die Karolinger 583.
Verkehrsdienst 606.
Verkehrsfreiheit 147.
Verkehrsleistungen 607.
Verkehrsrecht 584.
Verkehrssteuer 237.
Verkehrswege, Mangel an V. 444.
Verleihung der Benefizien 172 1; des Marktzolls 589; königliche 171, 413; königlicher Münzen 643 1; von Herrengut gegen Zins und Dienst 78; von Königsgut 382; von Land an die unfreien Knechte 164; verbo regis 400 3; zu Benefizium 400.
Verlust der Freiheit wegen Geldschuld 322.
Vermarkung 510.
Vermehrung des Arbeitsviehes 546; der Bevölkerung 40; der Münzstätten 642; der Wohnstellen 295.
Vermessung der Feldstücke 44.
vermicula 558 2, 574 1.
Vermögen 239; Bildung großer 336; Gebrauchsgliederung dess. 524.
Vermögensfähigkeit 88.
Vermögensgleichheit 13.
Vermögenskonfiskation 390.
Verpflegung 513.
Verpflichtung des Seniors, Vassallen zu schützen 344; zur Stellung von Kriegsrossen 579.
Verrechnung der königlichen Einkünfte 512 3.
Verrichtungen der Zinsgüter 501 4; gewerbliche 403.
Versäumnis der Wehrpflicht 308 2.
Versammlungen des Gaues 199; der Hundertschaft 197 2, 199.
Verschiedenheiten der Größe des Grundbesitzes; des mansus 174.
Verschleuderung des öffentlichen Guts 392.
Verschmelzung des erblichen Besitzes der Grafenämter mit grundherrschaftlichen Befugnissen 380.
Verschwörungen 367 1, 369.
Versicherung gegen Feuerschaden 366; gegen Schiffbruch 366.
Vertauschungen 414, 417.
Verteilung des Gaues 42; des Grundbesitzes in Südbayern 687; veränderte des Grundbesitzes 341; von Geld und Land unter die Königsdiener 383 1; der Ländereien an die Sippen 42; von Sachsenland an Franken 276; ungleiche V. des Landes 150.
Verträge über Liegenschaften 133 4.
vervex 115 2; 519 3.
Verwalter der Dominikalhufen 509.
Verwaltung 73, 306; des Kirchenvermögens 482; der königlichen Forste 510; königliche 181.
Verwaltungsbeamte 358.
Verwaltungsorganisation d. großen Grundherrschaften der Karolingerzeit 536.
Verwandtschaftsehen 79.
Verwüstungen 342.
Verzeichnis der Einkünfte des Kelleramtes von Reichenau 466 2; der Wald- u. Weideberechtigungen 465 3; der Gutserwerbungen 464.
Verzicht von Freien auf ihren Stand 351.
vestibulum 51.
via publica 116 1; regalis 116 1; regia 611 6.
vicarius 497.
vicini 80 5, 101 1, 102.
Vieh 171, 234, 239, 659, 711.
Viehabgaben 239.
Viehgeld 238 f.
Viehhaltung 222, 546.
Viehstand 50 6, 239 2, 527; auf königlichen Gütern 708.
Viehtrieb, gemeinschaftlicher, der Einzelhofbesitzer 220.

Viehwartung 489.
Viehwerte 262, 655; der Volksrechte 702.
Viehzucht 8, 220, 222, 226, 228, 415, 503, 548, 566.
Viehzuchtsprodukte 212.
Vikare 348, 375, 497.
Viktoriden 394 2, 396 1.
villa 47 2, 50 ff., 153, 163 4, 282, 285, 444—447; dominica 170; im Sinne eines Gehöftes 50 f.; im Sinne eines größeren Gutskomplexes 52; ad fratrum usus pertinens 402 1; qua militibus et cavallariis erat beneficiata 402 1; regia 446; s. auch Villen.
Villen 273 1, 382, 406, 416, 420, 424, 458, 491, 496, 500 f; grundherrliche 377, 435; herrschaftliche 375; im Kolonisationsgebiete 284; königliche 382, 419, 435, 458, 488, 530; Vorschriften Karls d. Gr. für die königl. V. 275; s. auch villa.
Villengründung 274.
Villensystem 431, 450, 509.
Villenverfassung 162, 172, 212, 359, 416, 420, 425, 443, 451, 483, 511, 513, 585, 587; Karls d. Gr. 448 f., 452, 512; königliche 447.
villici 447, 449, 488 1, 491, 525.
Villikationssystem 297, 377, 454, 455.
Villikationsverfassung 402.
villiores 311.
Vindikation der Immobilien 134.
Vindikationsprozeß 147.
vineae 426 1, 520 1, 536 2, 559 560 1, 3, 707; dominicae 497 2; s. auch Weinberge.
vinitor 198 2, 213 2, 261 2.
vinum 519 3, 520 1, 536 2, 600 1; novum et vetus 520 1.
virga 153; regalis 439.
Vizinenerbrecht 74, 101, 129.
Vögel 177.
Vögte 375, 379, 381, 482; der Kirche 400.
Völkerschaften 39.
Völkerschaftsstädte 45 3.
Völkerwanderung 13, 28 1, 38, 233.
Vogelfänger 571.
Vogelfang 145, 198.
Vogelweide 216.
Vogesen 123.
Volksanschauung über die Freiheit 81.
Volksbeamte 316.
Volksgemeinde 82.
Volksgenosse 71.
Volksheer 69.
Volksherzöge 388.
Volksland 72, 120, 122, 125, 150 f., 420; Umwandlung in Königsland 123.
Volksleben, veränderte wirtschaftliche Grundlagen 323.
Volksmenge 15 1, 34.
Volksrecht 61, 77, 262, 263, 266; das salische 126; der Friesen 251; der Sachsen 251; der Thüringer 251; Viehwerte der V. 702.
Volksstämme niederdeutsche 89.
Volksvermögen 14.
Volksversammlung 69, 83, 317, 353.
Vollfreie 64, 301; Zersetzung des Standes der V. durch Eintritt in den königlichen Dienst 75; durch Herabsinkung in die niederen Klassen 77 f.
Vollfreiheit 344.
Vorkaufsrecht 138; der Markgenossenschaft 135.
Vorräte 171.
Vorschriften für Kronbenefizien über Wirtschaftsführung und Behandlung der abhängigen Leute 482 2.
Vorspann 209, 309, 506, 514.
Vorwerke 292, 419.
Vorzug des Mannesstammes 140.

W.

Wachdienst 203, 309, 381.
Wachen 513.
Wachs 227 4, 610 4.
Wachszinsige 357.
Wachszinspflicht 518.
Währungsgesetz von 864: 630.
Währungsmetall 244.
Währungsreform, merowingische 254.
Währungswechsel durch Karl d. Gr. 628.
Wälle 34.
Waffen 183, 189, 191, 229, 230 1, 240 2, 573 4; aus Stein, aus Holz und Bein 6.
Waffenhandwerk 198.
Waffenrecht 83.
Waffenschmiede 188, 191, 493, 573 4.

Wage 601.
Wald 41, 143, 151, 216, 285, 415, 419, 441, 690 ff., 717; Ertrag des W. 565 1; gemessener 58 1; Nutzung des W. durch die Hintersassen 564; wilder 41.
Waldanteile 456.
Waldaufseher 358.
Waldbesitz 293.
Waldbeundten 292.
Waldboden 440.
Waldburg 289.
Waldgebiete 99, 122, 281, 510; große 389; unbewohnte 123.
Waldgrenze 291.
Waldheunutzung 565.
Waldhufe 280, 413, 435, 437 ff., 453, 565 1; große 439 4.
Waldkolonien 440, 442.
Waldkolonisation 280, 454, 540; königliche 124.
Waldkulturen 438.
Waldländereien, königliche 87.
Waldland 122, 147, 150, 170, 275, 290, 293, 324, 398, 539; Übergewicht des W. 39, 216.
Waldleute 216.
Waldnutzung 112, 456 2.
Waldnutzungsrechte der Hintersassen 564.
Waldreichtum 148.
Waldrodung 273, 275.
Waldteile 436.
Waldweide 510.
Wanderung 216.
Warenpreise, Geschichte der 668.
warentia 558 2, 574 1.
Warenumsatz 608.
Warenversendung 608.
Warfen 46.
Warnen 17.
Waschanstalten 529.
Waschen 196.
Waschgold 647 3.
Wasser 115.
Wasserbau 116 2.
Wasserbauten 553 1.
Wasserkräfte 510, 530; Ausnützung in Mühlen, Sägewerken 479 2.
Wasserläufe 529.
Wassermühlen 215.
Wasserstraße 231, 235.
Wasserzölle 237.
Weber 575.
Weberei 186 ff., 494, 574; bei den Saliern, in Thüringen und Sachsen 186.
Weberinnen 213.
Webstuhl 183.
Wechselwirtschaft 11, 542; rohe auf dem Ackerland 217.
Wechsler 609.
Wede 188 2, 240 1, 645.
Wege 115, 116 1.
Wegzölle 237.
Wehren 530.
Wehrhaftigkeit 307.
Wehrpflicht 307 f., 340 f., 352; Befreiung von der W. 338; Grundlage der W. 310; Wirkung auf die Verteilung des Grundbesitzes 341.
Wehrpflichtige 338.
Weiber 196.
Weibererbfolge, keine im Grundbesitz 137; auch in den Grundbesitz 470.
Weide 41, 44, 112, 144 3, 151, 216, 419, 441, 539; gemeinschaftliche 113, 143.
Weideanteile 456.
Weidegebiete 99.
Weidegeld 122.
Weideland 170, 324.
Wein 164 1, 177, 229.
Weinbau 177, 226 f., 415, 558, 560.
Weinbereitung 227.
Weinberge 226, 415, 426, 497, 559 1, 560 4, 5, 690 ff., 717.
Weinfuhren 602.
Weingärten 227 1.
Weingüter 418, 518.
Weinkultur geistlicher Grundherrn 559.
Weinmaß 719.
Weißenburg 169 1, 395 1.
Weizen 217 4, 558.
Welthandelsverkehr 597, 598.
Wenden 17, 276.
Werden 160 2, 395 1, 406, 450; Gutsbestand und Einkünfte 706.
weregildus 97 4, 626 2.
Wergeld 80 ff., 98, 129, 153 ff., 204, 262 ff., 269 1, 302 1, 317, 651 f.; des Liten 67; mit Grundstücken zahlbar 471 2.
Wergeldbezug der Verwandten 97 4.
Wergeldsätze 154, 250 3, 649.
Wergeldschuld 79, 337.

Wert der Goldmünzen 258; der Hufe 153; der ganzen Hufe = 30 sol. 154; der Hufe niedriger als das Freienwergeld 154; der Silbermünzen 258; des Leibeigenen 261; nach der Qualität bemessen 655; objektive Gebrauchs-W. 267; Verhältnis der Bußsätze und W. 263.
Wertangaben 257 2, 261, 263; bei Tieren 655; der nationalökonomische Charakter der volkswirtschaftlichen W. 264; in den Volksrechten 250 3, 261; für Wein 654.
Wertansätze der l. Salica 261 2; weitverbeitete Übereinstimmung und große Stabilität der W. 269.
Wertbemessung 241.
Wertbestimmungen 266, 653, 656; der Urkunden, Urbarien und Kapitularien 667; nicht wirkliche Preise 656; objektive Momente für die W. 266.
Wertbewahrung 241, 242.
Wertbildung, nationale 261.
Wertgleichheit 269.
Wertkonstanz für Bußen, Kompositionen und Wergelder 262.
Wertmaßstab 259.
Wertmessung im Metallgewichte 258.
Wertrelation 246 1, 3, 252, 254; zwischen den Gütern 653; zwischen Gold und Silber 630.
Wertsatzungen 264.
Wertschätzung, Ausgangspunkt d. W. 264; des servus 261 2; objektive 265, 658; subjektive 265, 657.
Wertskalen 263, 267.
Wertsystem 268, 269.
Werttarif 263; der l. Ripuar. 644 2; der Volksrechte für Wergeld und Bußenzahlung 264.
Wertverhältnisse 247 2, 253, 653; der saigae und Denare 626; von Gold und Silber 249, 630 1; von Geld 657; von Wein und Bier 654 5.
Westgermanen 68.
Westgothen 42 3, 150, 154 1, 247.
Widerspruchsrecht der Markgenossenschaft 135.
Widukind 397.
Wiesen 12, 44, 143, 219, 415, 436, 441, 550 ff., 690 ff., 716; und Wälder 117, 131; ausgeschiedene 549 1; sorgfältigere Behandlung der W. 553; Wert der W. im Vergleich zu Ackerland 553.
Wiesenbau 219 1, 546.
Wiesendüngung 557.
Wiesenkultur 219, 548, 550, 552, 555.
Wiesenmaß 551.
Wiesenland 170.
wiffa 112 1, 143 1.
wilare 55.
Wild, erlegtes 177
Wildbann 419, 455, 510, 562.
Wildländereien 127 1, 281.
Wildland 147, 150, 398, 539.
Wildnis 293, 388.
Winteranbau 544.
Winterfeld 218 4, 542, 545, 546 1.
Winterfrucht 221.
Wintersaat 218 4, 544 1, 2, 545 2.
Winzer 213, 493.
Wirtschaft 196, 350; des Dominikallandes 171; des Grundherrn 173; extensive 40.
Wirtschaften, dienende 345; herrschaftliche 94, 150; kleine 197, 431.
Wirtschaftsbeamte 375, 419, 478.
Wirtschaftsbezirke 524.
Wirtschaftseinrichtungen Karls d. Gr. 533.
Wirtschaftsführung 402, 411.
Wirtschaftsgebäude 181, 536 2.
Wirtschaftsgemeinschaft 107.
Wirtschaftsorganisation, karolingische 483.
Wirtschaftspolitik 259; Karls d. Gr. auf Erhaltung des Bauernstandes 507; merowingische und karolingische 582.
Wirtschaftssystem 539.
Wirtschaftsverband 90; grundherrlicher 410.
Wirtschaftsverwaltung 492.
Wirtschaftsvorschriften für die königlichen Villen 275.
Wochenmärkte 590 1, 592 1.
Wohltätigkeit, öffentliche 533.
Wohnhaus 181.
Wohnplätze, befestigte 11.
Wohnungen 7, 176, 178; alamannische 181; baiuwarische 181.

Wohn- und Flurverhältnisse 45.
Worms 45, 235; als Handelsplatz 611 1.
Wucher 668; als ein sittliches Unrecht 671.
Wuchergesetzgebung,karolingische 668 ff.
Wuchertiere 114.
Wucherverbot 671.
Würdenträger, Anwachsen der Macht bei geistlichen 322.
Wundenbuße 85 1.
wurth 301.
Wurzelgewächse 217.

X.

Xanten 45.

Z.

Zählpfund 258, 635 1.
Zahl der Liten 94; der halbfreien Personen 358; der Leibeigenen 96.
Zahlung des Wergeldes 98.
Zahlungsmittel 259.
Zahlwert des Denars 254.
Zaunerrichtung 113 2.
Zaunpflicht 113.
Zehent 202, 205, 342, 466, 533 2; doppelter 401; kirchlicher 205.
Zehentpflicht 205; allgemeine 399.
Zeidler 227 4.
Zeit, offene, im Feldbau 144.
Zeitpachtgüter 398.
Zelgen 44, 218 1, 251 2, 543, 555 3.
Zellen 44.
Zensualen 303 1, 357, 361; halbfreie 358 ff.
Zensualengüter 420.
Zensus 205; von 1 Solidus für jede Haushaltung 343.
Zentallmende 41, 122, 386, 389, 420.
Zentenare 121, 311, 348, 375, 379, 381.
Zentene 447, 449; s. auch centena.
Zentmark 128.
Zentralisation der Münzprägung 629.
Zentralverwaltung 388, 488; Mangel einer Z. 259.
Zentversammlung 130 2.
Zerschlagung der alten Gauallmende in Cent- und Dorfallmende 60.
Zersetzung der altdeutschen Stände 300; der altgermanischen Freiheit 355 1; des freien Standes 350.
Zerstückelung der Dorffeldmark 542; der Güter 413.
Zeugenaussagen über Klosterbesitz 462 1.
Zeugnis 83.
Zeugschaft 102.
Ziegen 570 4, 5.
Ziegenhaltung 226.
Zierrat 6, 178.
Zimmerleute 571.
Zinnhandel 232 1.
Zins 81, 155 2, 167 5, 169 1, 172 1, 2, 206 3, 211, 351, 398, 401, 403, 432, 436, 446, 462, 517, 700; für Rottland 353; Geld gegen Z. 672 2, 523 1; in Schweinen 200; kirchlicher 205; von Ländereien 202.
Zinsbau 444.
Zinsbauern 78, 173, 210, 278, 421; 437, 500 ff., 507 f., 514 2, 522; freie 206, 487; unfreie 206, 210, 321, 494; Verpflegung der am Herrenhofe oder im Salland arbeitenden Z. 503.
Zinse und Abgaben dienender Güter 518; und Dienste für precaria oblata 522.
Zinsennehmen 670.
Zinseshufen 372, 420 f., 427, 432 2; 437, 458, 506; Ausstattung mit Vieh und Inventar 527; große 437; kleinere 437.
Zinsgüter 88, 167, 170, 173, 197, 209, 346, 349, 352, 357, 370, 403, 423, 428, 431, 445, 450 f., 472, 487, 499; bäuerl. 572; Preisgebung von 507.
Zinshöfe 449, 514.
Zinsländereien 94, 429.
Zinsland 170, 172 f., 413, 421, 443, 464; Verhältnis der Größe von Herrenland und Z. 174.
Zinsleihe an Knechte 359.
Zinsleistungen kirchlicher Benefizien und Prekarien 700.
Zinsleute 300 ff., 357, 484; freie 499, 524; unfreie 446.
Zinspflicht der Benefizien 521.
Zinsregister 466.
Zinsverbindlichkeit 167; der Benefiziare 521.
Zölle 72, 237, 585 2, 613 3; für die Benutzung von Verkehrseinrichtungen 613; in Waren 645; von Schiffen 614.
Zoll 590, 612, 616; vom feilen Kaufe 237.
Zolleinkünfte 618.

Zollerhebung, private, grundherrliche 612.
Zollfreiheit 616 f.; für Handelsfahrten 601.
Zollhoheit, königliche 615.
Zollpflicht aller Kaufmannswaren 617.
Zollpolitik, karolingische 612.
Zollprivilegien 237 1.
Zollregale 615.
Zollstätten 612, 618 6; Beschränkung der 612.
Zolltarif von Koblenz 614 3; von Raffelstätten 645; von Zürich 618.
Zollwesen 586, 612, 618.
Zuckerrüben 230.
Züchtigungsrecht gegen Unfreie 363 1.
Zurückweisung vollwichtiger Münzen 645.
Zustände, soziale 75; soziale des landwirtschaftlichen Betriebes 216; soziale in der Merowingerzeit 79.
Zustimmung der Einwohner bei Veräußerungen 103 1; keine zu Veräußerungen von Grund und Boden 135; zu Veräußerungen und Statusveränderungen 101; zur Ehe 360.
Zuwachs zum Salgute 428.
Zweifelderwirtschaft 221.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 072363325